PATRICK R. HOFFMANN

Völkerrechtliche Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit

Jus Internationale et Europaeum
183

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

183

Patrick R. Hoffmann

Völkerrechtliche Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit

Mohr Siebeck

Patrick R. Hoffmann, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück und der University of Hull (UK); 2017 Erste Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung am European Legal Studies Institute (ELSI) der Universität Osnabrück; seit 2020 Rechtsreferendar im Bezirk des Kammergerichts (Berlin), u. a. mit Station im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
orcid.org/0000-0001-9957-5311

ISBN 978-3-16-161110-0 / eISBN 978-3-16-161111-7
DOI 10.1628/978-3-16-161111-7

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2022. www.mohrsiebeck.com

© Patrick R. Hoffmann.

Dieses Werk ist seit 04/2024 lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Freunden

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der Juristischen Fakultät der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Dezember 2020 abgeschlossen und für die Drucklegung geringfügig überarbeitet.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Oliver Dörr*, LL.M., bin ich zutiefst für die herausragende Betreuung dieser Promotion dankbar. Durch ihn konnte ich während meiner Promotionszeit und der damit einhergehenden Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung am *European Legal Studies Institute* (ELSI) juristisch wie menschlich wachsen. In vielerlei Hinsicht wurde ich positiv geprägt. Auch meinem Zweitgutachter, Herrn Professor Dr. *Thomas Groß* bin ich für die schnelle und gründliche Durchsicht sowie das stets freundliche Klima auf der 3. Etage des ELSI dankbar.

Besonders dankbar bin ich dafür, dass ich die Dissertation in der angenehmen Forschungsatmosphäre des ELSI schreiben konnte. Herzlicher Dank gilt allen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen für das freundschaftliche Miteinander und die angenehme Arbeitsatmosphäre. Da während meiner Zeit auf der 3. Etage zu viele Kolleginnen und Kollegen gekommen und gegangen sind, würde eine namentliche Erwähnung an dieser Stelle ausufern. Insbesondere möchte ich aber den Kolleginnen gegen Ende meiner Promotionszeit danken: *Pia Ahlers* sowie *Zahra Kubitschek*, *Antje Hedemann* und *Wiebke Forstreuter*.

Meinen Eltern, *Ulrike Hoffmann* und Professor Dr. *Werner Hoffmann*, bin ich zutiefst dankbar, denn sie haben den Grundstein meiner universitären Ausbildung gelegt und ich konnte mir jederzeit ihrer Unterstützung sicher sein. Ohne ihre schon frühe Vermittlung von Wissbegier wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen.

Eine Dissertation ist ein langwieriges Projekt. Trotz allem Forschungseifer ist eine solche Arbeit alleine nicht zu schaffen. Herausragender Dank gilt deshalb meinen Freunden, denen diese Arbeit auch gewidmet ist. Eine namentliche Aufzählung ist an dieser Stelle unmöglich, zu vielen Menschen bin ich zu Dank verpflichtet. Das stetige Unterstützen, Zuhören (und in manchen Fällen Erwi-

dern) sowie der jederzeitige Rückhalt waren von unschätzbarem Wert. Dies gilt auch für das unermüdliche Korrekturlesen. Namentlich erwähnt seien *Yasmin Aumeer*, *Gesa Richter* und *Alexander Schmidt* sowie *Joël Einemann*. Überdies sei allen Freunden besonders gedankt, die in dieser Zeit mit mir zusammengewohnt haben. Meine jeweilige WG gab mir zu jeder Zeit einen familiären Rückzugsort.

Meine Freunde kennen meine diskussionsfreudige Seite. Konstruktive (positive wie negative) Anmerkungen zu der vorliegenden Arbeit sind stets willkommen und können gerne an mich gerichtet werden: staatsangehoerigkeit@mailbox.org.

Berlin im Juli 2021 Patrick Hoffmann

Inhaltsübersicht

Vorwort VII
Inhaltsverzeichnis XI
Abkürzungsverzeichnis XXXI

Einleitung 1

I. Die Materie ›Staatsangehörigkeitsrecht‹ als Gegenstand des Völkerrechts 1
II. Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel 4
III. Methodische Anmerkungen und Gang der Untersuchung 9

§ 1 Das Konzept der Staatsangehörigkeit 11

I. Staatsangehörigkeit als Verbindung zwischen Mensch und souveränem Staat 11
II. Die Staatsangehörigkeit im Völkerrecht 63
III. Staatenlosigkeit 83
IV. Mehrstaatigkeit 85
V. Nachweis der Staatsangehörigkeit 92
VI. Fazit 94

§ 2 Systematisierung der Erwerbsarten 97

I. Vorbemerkungen 98
II. Originärer Erwerb (Staatsangehörigkeitsverleihung bei Geburt) . . 101
III. Derivativer Erwerb (Staatsangehörigkeitsverleihung im Laufe des Lebens) 120
IV. Fazit 171

§ 3 Grundlagen des Völkerrechts der Staatsangehörigkeit 175

I. Grundsätzliche Existenz völkerrechtlicher Vorgaben 175
II. Maßgebliche Rechtsquellen möglicher Vorgaben 187
III. Fazit 202

§ 4 Voraussetzungen der Staatsangehörigkeitsverleihung 205

I. Regelung der eigenen Staatsangehörigkeit 205
II. Vernünftige Verbindung 211
III. Fazit 258

§ 5 Vorgaben im zwischenstaatlichen Verhältnis 259

I. Extraterritoriale Einbürgerungen als völkerrechtswidrige Intervention 259
II. Masseneinbürgerungen 285
III. Rückwirkende Verleihung 296
IV. Mehrstaatigkeit 306
V. Staatensukzession 310
VI. Diplomatisches und konsularisches Personal 338
VII. Verleihung in Gebieten mit Gebietshoheit, aber ohne territoriale Souveränität 340
VIII. Fazit 343

§ 6 Vorgaben aus Menschenrechten und Rechtsreflexen zugunsten des Einzelnen 347

I. Menschenrechte im völkerrechtlichen Kontext 349
II. Staatsangehörigkeit als Menschenrecht 374
III. Auferlegung der Staatsangehörigkeit (Zwangseinbürgerung) 456
IV. Gleichbehandlungsrechte 482
V. Fazit 559

§ 7 Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen völkerrechtliche Vorgaben 563

I. Verleihung als einseitiger staatlicher Rechtsakt 563
II. Beurteilung der Völkerrechtskonformität 564
III. Diversität möglicher Rechtsfolgen 567
IV. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit 572
V. Persönliche Verantwortlichkeit der handelnden Personen? 584
VI. Nichtanerkennung der Staatsangehörigkeit 586
VII. Völkerrechtliche Fiktion der Staatsangehörigkeit? 596
VIII. Innerstaatliche Rechtsfolgen 598
IX. Fazit 611

Schlussbetrachtung 613

Literatur- und Quellenverzeichnis 629
Stichwortverzeichnis 669

Inhaltsverzeichnis

Vorwort VII
Inhaltsübersicht IX
Abkürzungsverzeichnis XXXI

Einleitung 1

I. Die Materie ›Staatsangehörigkeitsrecht‹ als Gegenstand des Völkerrechts 1
II. Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel 4
III. Methodische Anmerkungen und Gang der Untersuchung 9

§ 1 Das Konzept der Staatsangehörigkeit 11

I. Staatsangehörigkeit als Verbindung zwischen Mensch und souveränem Staat 11
1. Funktion: Definition eines Staatsvolks 11
a) Staatsvolk 12
aa) Drei Dimensionen des Begriffs ›Volk‹ 12
(1) Das Volk als Träger eines Selbstbestimmungsrechts . . 13
(2) Das Volk im Kontext des Demokratieprinzips 14
(3) Staatsvolk als Element der Staatlichkeit 16
bb) Dominanz der Staaten: Territoriale Aufteilung der Erde . 17
cc) Pluralität an Angehörigkeitsbeziehungen 21
dd) Staatliche Souveränität 22
b) Art der Verbindung 24
aa) Irrelevanz tatsächlicher Verbindungen 24
bb) Rechtliche Verbindung 25
c) Fazit: Unterscheidung zwischen In- und Ausländern 26
2. Innerstaatliche Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit 27
a) Staatsangehörigkeit versus Staatsbürgerschaft 27
b) Gradmesser für die In- bzw. Exklusion von Ausländern 28
c) Typische innerstaatliche Rechtsfolgen 30

aa) Mindeststandard an innerstaatlichen Rechtsfolgen? 30
bb) Aufenthaltsrecht im Staatsgebiet 31
cc) Soziale Sicherungsrechte 33
dd) Politische Partizipation, insbesondere das Wahlrecht . . . 34
ee) Zugang zu öffentlichen Ämtern 37
ff) Weitere Rechtsfolgen 37
gg) Fazit: Heterogenität betreffend Inklusion und Exklusion 38
d) Hierarchische Staatsangehörigkeitskonzeptionen 39
3. Bedeutungsverlust der Staatsangehörigkeit durch Nivellierungen von In- und Ausländern? 42
a) Nationales Recht: denizenship 43
b) Internationale Menschenrechte 44
c) Supranationale Bürgerschaften, insbesondere die Unionsbürgerschaft 47
aa) Beispiele abseits der Unionsbürgerschaft? 49
bb) Einwirkung der Unionsbürgerschaft auf klassische Prärogativen von Staatsangehörigen 50
(1) Wahlrecht 51
(2) Aufenthaltsrecht 51
(3) Zugang zu öffentlichen Ämtern 53
(4) Soziale Sicherungsrechte 54
cc) Fazit 55
d) Fazit: Diversifizierte Angehörigkeitsverhältnisse 56
4. Abgrenzung verwandter Konzepte 58
a) Nationalität 58
b) Staatszugehörigkeit 59
c) Staatsbürgerschaft 59
d) Funktionelle ›Staatsangehörigkeit‹ 60
(1) Innerstaatliche Festlegungen 60
(2) Interpretative Klauseln in inter- und supranationalen Verträgen 61
e) ›Staatsangehörigkeit‹ von Robotern mit künstlicher Intelligenz 62
II. Die Staatsangehörigkeit im Völkerrecht 63
1. Völkerrechtliche Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit 64
a) Personalhoheit 64
b) Diplomatischer Schutz 66
c) Konsularischer Schutz 72
d) Gewaltsamer Schutz 74
e) Unbedingtes Aufenthaltsrecht 75
f) Humanitäres Völkerrecht 79

g) Internationales Privatrecht, insbesondere Kollisionsrecht . . . 79
h) Diverse andere Rechtsfolgen . . . 80
2. Automatismus völkerrechtlicher Rechtsfolgen . . . 81
III. Staatenlosigkeit . . . 83
IV. Mehrstaatigkeit . . . 85
1. Loyalitätsproblem? . . . 85
2. Zuordnungsproblem . . . 87
a) Rechtsfolgen der Personalhoheit . . . 87
b) Diplomatischer Schutz . . . 90
c) Internationales Privatrecht . . . 90
d) Politische Rechte . . . 91
3. Umgang mit Mehrstaatigkeit . . . 91
V. Nachweis der Staatsangehörigkeit . . . 92
VI. Fazit . . . 94

§ 2 Systematisierung der Erwerbsarten . . . 97

I. Vorbemerkungen . . . 98
1. Völkerrechtsrelevanz . . . 98
2. Terminologie: ›attribution‹ und ›acquisition‹ . . . 98
3. Politische Aspekte . . . 98
4. Verleihung durch Gesetz und aufgrund eines Gesetzes . . . 100
5. Vorfragen des Internationalen Privatrechts . . . 100
II. Originärer Erwerb (Staatsangehörigkeitsverleihung bei Geburt) . . . 101
1. Ius soli . . . 101
a) Uneingeschränktes ius soli . . . 102
b) Eingeschränktes ius soli . . . 103
aa) Legaler Aufenthalt der Eltern . . . 103
bb) Doppeltes ius soli . . . 104
c) Subsidiäres ius soli . . . 105
d) Schiffe und Flugzeuge . . . 107
2. Ius sanguinis . . . 107
a) Abstammung – Definition der zu Grunde liegenden Verbindung 108
b) Abstammungsvoraussetzungen . . . 111
aa) Kumulatives ius sanguinis . . . 111
bb) Alternatives ius sanguinis . . . 112
cc) Einseitiges ius sanguinis . . . 112
(1) Ius sanguinis a patre . . . 113
(2) Ius sanguinis a matre . . . 114
c) Fiktives ius sanguinis . . . 114

d) Eingeschränktes ius sanguinis 115
e) Subsidiäres ius sanguinis 117
3. Kumulation und Kombination von ius soli und ius sanguinis . . 117
4. Ius domicilii 118
5. Probleme beim originären Erwerb 119
III. Derivativer Erwerb (Staatsangehörigkeitsverleihung im Laufe des Lebens) 120
1. Vorbemerkungen 121
a) Relevanz 121
b) Menschenrechte 121
c) Kriterien als Spiegel der Politik 122
d) Systematisierungsparameter 123
2. Auferlegung der Staatsangehörigkeit (Zwangseinbürgerung) . . 124
a) Terminologie 124
b) Formen der Auferlegung der Staatsangehörigkeit 126
aa) Rechtliche Grundlage: Gesetz oder Einzelfallentscheidung 126
bb) Anzahl: Individuelle, kollektive und massenhafte Auferlegungen der Staatsangehörigkeit 126
cc) Einfluss des Einzelnen auf die Einbürgerung 127
(1) De-iure-Auferlegung der Staatsangehörigkeit 127
(2) De facto: Auferlegung der Staatsangehörigkeit trotz Antrags? 127
c) Typische Anknüpfungspunkte 129
aa) Staatensukzession 129
bb) Adoption, Legitimation und Einbürgerung der Eltern . . . 130
cc) Ehe und Eheschließung 132
dd) Eintritt in den Staatsdienst 134
ee) Dauerhafte Wohnsitzbegründung 134
ff) Ersitzung 135
d) Sonstige Anknüpfungspunkte, Parallelen und Entwicklungstendenzen 135
3. Freiwillige Einbürgerung (Einbürgerung i. e. S.) 136
a) Antrag 137
aa) Ermessensentscheidung und gebundene Entscheidung . . 137
bb) Diversität der Voraussetzungen 139
(1) Gewöhnliche und erleichterte Einbürgerung 139
(2) Zwischenstaatliche Unterschiede 140
(3) Innerstaatliche Unterschiede 143
cc) Quantitative Unterschiede 145
dd) Verfahrensfragen: Zuständigkeit, Kosten und Dauer . . . 145

ee) Spezielle Arten der Einbürgerung 146
(1) Regional verdichtete, extraterritoriale Einbürgerungen 147
(2) De-facto-Masseneinbürgerung 153
ff) Sonderfall: ius pecuniae 153
(1) Definition 153
(2) Arten des ius pecuniae 155
(a) Direktes ius pecuniae 155
(b) Investment-basiertes ius pecuniae 156
(c) Investment-Aufenthalts-basiertes ius pecuniae . . 157
(3) Rechtstechnische Umsetzung 158
(a) Einbürgerungsprogramme für Investoren 158
(b) Entsprechende Auslegung offener Ermessensvorschriften 159
(4) Verbreitung und Relevanz 161
(5) Vorteile für den Staat 164
(6) Vorteile für das Individuum 164
(7) Problemstellungen 167
b) Registrierung sowie Reklamation und Option 168
IV. Fazit 171

§ 3 Grundlagen des Völkerrechts der Staatsangehörigkeit 175

I. Grundsätzliche Existenz völkerrechtlicher Vorgaben 175
1. Konfliktpotenzial der Staatsangehörigkeit 176
2. Rechtsquellentrias möglicher Vorgaben 178
3. Staatsangehörigkeitsrecht und der domaine réservé 181
a) Das Konzept des domaine réservé 182
aa) Domaine réservé als Tatbestandsmal des Interventionsverbotes 182
bb) Relativität des domaine réservé 182
(1) Zeitliche Relativität 183
(2) Personelle Relativität 183
(3) Inhaltliche Relativität 183
cc) Keine qualitativen Schranken 184
b) Bestimmung des domaine réservé in Bezug auf das Staatsangehörigkeitsrecht 184
II. Maßgebliche Rechtsquellen möglicher Vorgaben 187
1. Kein allgemeiner Katalog an zulässigen Verleihungsgründen aus Völkergewohnheitsrecht 188
a) Originäre Verleihung 189

b) Derivative Verleihung 190
c) Verbot, kein Gebot gewisser Anknüpfungspunkte 191
2. Nicht rechtsverbindliche Texte 192
a) Entwurf der Harvard Law School (1929) 192
b) ILC Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States (1999) 193
3. Völkervertragsrecht 193
a) Bi- und multilaterale Verträge 194
b) Ausschließlich staatsangehörigkeitsrechtliche Verträge 195
aa) Generelle Verträge 195
(1) Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930) . . 195
(2) Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit (1997) 196
bb) Spezielle Verträge betreffend bestimmter Gruppen oder Sachverhalte 199
c) Staatsangehörigkeitsrecht als Annex 200
III. Fazit 202

§ 4 Voraussetzungen der Staatsangehörigkeitsverleihung 205

I. Regelung der eigenen Staatsangehörigkeit 205
1. Rechtliche Herleitung 205
2. Reichweite dieser Voraussetzung 206
a) Verleihung 206
b) Verlust 207
c) Innerstaatliche Rechtsfolgen 207
3. Nicht erfasste Konzepte 208
a) Funktionelle ›Staatsangehörigkeit‹ 208
b) (Gesamt-)Deutsche Staatsangehörigkeit 1949–1990 208
aa) Sachverhalt 208
bb) Rechtliche Würdigung 211
II. Vernünftige Verbindung 211
1. Ursprung und Herleitung 214
a) Echte Verbindung als Konkurrenzregel 214
b) Rechtliche Herleitung 216
aa) Verbot des Rechtsmissbrauchs 216
(1) Das Verbot des Rechtsmissbrauchs im Völkerrecht . . 216
(2) Rechtsmissbräuchliche Verleihung der Staatsangehörigkeit 218

bb) Völkergewohnheitsrecht 219
2. Qualität der Verbindung 220
a) Vernünftige, keine effektive Verbindung 220
aa) Entscheidung des IGH in der Rechtssache Nottebohm . . 221
(1) Sachverhalt 221
(2) Folgerungen aus dem Urteil 222
bb) Dogmatische Kritik am Effektivitätserfordernis 223
(1) Romantisiertes Bild des IGH 223
(2) Ausschluss von Mehrstaatigkeit 224
(3) Auslegungsprobleme 224
(4) Vergleich zu Art. 91 Abs. 1 S. 3 SRÜ 224
(5) Vergleich zum originären Erwerb 225
(6) Vergleich zu Mehrstaatern 226
cc) De lege lata: Kein Effektivitätserfordernis 227
b) Die subjektive Verbindung: freiwillige Willensbekundung . . 229
c) Die objektive Verbindung 232
aa) Relevanz und Irrelevanz gewisser Parameter 232
(1) Rechtliche und tatsächliche Verbindungen 233
(2) Art und Weise der Verleihung 233
bb) Kein allgemein zwingender Anknüpfungspunkt 234
cc) Hoheitsgewalten als legitimierende Verknüpfung 234
(1) Zirkularität als Instrument zur Machtbegrenzung . . . 234
(2) Die drei Hoheitsgewalten 235
(a) Gebietshoheit 235
(b) Personalhoheit 235
(c) Diensthoheit 236
dd) Intensität der Verbindung 236
d) Maßgeblicher Zeitpunkt 237
e) Ergebnis 237
3. Einzelne Verleihungsgründe 237
a) Originärer Erwerb 237
aa) Ius soli 237
bb) Ius sanguinis 239
cc) Kombination von ius soli und ius sanguinis 239
dd) Ius domicilii 240
b) Derivativer Erwerb durch Auferlegung der Staatsangehörigkeit 240
aa) Wiedereinbürgerung 241
bb) Aufenthalt 242
cc) Domizilierung 242
dd) Berufliche Betätigung 243

ee) Eintritt in den Staatsdienst 243
ff) Ehe und Eheschließung 244
gg) Adoption und Legitimation 245
hh) Erwerb von Grund und Boden 245
ii) Sprache und Religion 246
jj) Ersitzung 247
c) Sonderfall: ius pecuniae 248
4. Anwendungsbeispiele 248
a) Deutsche Staatsangehörigkeit 1949–1990 248
b) Russlands Einbürgerungspraxis in Georgien ab dem Jahr 2002 249
aa) Sachverhalt 250
bb) Vernünftige Verbindung 251
cc) Ergebnis 253
c) Maltas wirtschaftlich induzierte Staatsangehörigkeit seit 2013 254
aa) Sachverhalt 254
bb) Vernünftige Verbindung 256
cc) Ergebnis 257
5. Fazit 258
III. Fazit 258

§ 5 Vorgaben im zwischenstaatlichen Verhältnis 259

I. Extraterritoriale Einbürgerungen als völkerrechtswidrige Intervention 259
1. Keine zwingende Kongruenz zwischen Staatsgebiet und Staatsvolk 260
2. Anwendbarkeit des Interventionsverbots 262
a) Eingriff in den domaine réservé 263
aa) Staatsangehörigkeitsrecht 264
bb) Personalhoheit 264
cc) Territoriale Souveränität 265
(1) Territoriale Souveränität versus Gebietshoheit 265
(2) Berühren der territorialen Souveränität 265
(3) Massenhaftigkeit 269
dd) Gebietshoheit 270
b) Zwangscharakter 271
aa) Beeinträchtigung staatlicher Handlungsfreiheit 272
bb) Ausgleich bestehender Souveränitätskonflikte durch Verhältnismäßigkeitsprüfung 274
c) Ergebnis 276
3. Anwendungsbeispiel: Russlands Einbürgerungspraxis in Georgien ab dem Jahr 2002 277

a) Sachverhalt . . . 277
b) Vereinbarkeit mit dem Interventionsverbot . . . 280
aa) Eingriff in den domaine réservé . . . 280
bb) Zwangscharakter . . . 282
cc) Ergebnis . . . 284
4. Fazit . . . 285
II. Masseneinbürgerungen . . . 285
1. Definition Masseneinbürgerung . . . 286
a) Formen von Masseneinbürgerungen: Terminologische Vielfalt 286
aa) De-jure und de-facto Masseneinbürgerungen . . . 286
bb) Kollektiveinbürgerung – Sammeleinbürgerung – Masseneinbürgerung . . . 287
b) Unbestimmbarkeit der Massenhaftigkeit . . . 287
2. Allgemeines Verbot von Masseneinbürgerungen? . . . 289
a) Völkervertragsrecht . . . 290
b) Völkergewohnheitsrecht . . . 290
aa) Allgemeine Übung . . . 290
bb) Opinio iuris . . . 292
cc) Ergebnis: Kein völkergewohnheitsrechtliches Verbot . . . 292
c) Allgemeine Rechtsgrundsätze: Verbot des Rechtsmissbrauchs 292
3. Irrelevanz der ›Massenhaftigkeit‹ . . . 293
a) Vernünftiger Anknüpfungspunkt . . . 294
b) Extraterritoriale Masseneinbürgerungen . . . 295
c) Freiwilligkeit . . . 296
4. Fazit: Kein Verbot von Masseneinbürgerungen . . . 296
III. Rückwirkende Verleihung . . . 296
1. Gegenstand und Arten der Rückwirkung . . . 297
2. Allgemeines Verbot? . . . 301
a) Menschenrechtliches Verbot? . . . 302
b) Allgemeiner Rechtsgrundsatz . . . 303
c) Völkergewohnheitsrecht . . . 303
3. Verbot in einzelnen Fällen? . . . 305
4. Fazit . . . 306
IV. Mehrstaatigkeit . . . 306
1. Gestattung von Mehrstaatigkeit . . . 307
a) Originäre Mehrstaatigkeit . . . 307
b) Derivative Mehrstaatigkeit . . . 308
2. Vermeidung von Mehrstaatigkeit . . . 308
3. Fazit . . . 309

V. Staatensukzession 310
1. Grundlegende Überlegungen 312
a) Tatbestände einer Staatensukzession 312
b) Rechtmäßiger Gebietserwerb als Voraussetzung 313
c) Keine umfassende völkervertragsrechtliche Regelung 317
d) Anwendbarkeit allgemeiner völkerrechtlicher Vorgaben . . . 318
2. Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates 319
a) Kein automatischer Erwerb der Staatsangehörigkeit 319
b) Recht zur Verleihung der Staatsangehörigkeit 321
aa) Ansässige Staatsangehörige des Vorgängerstaates 321
bb) Außerhalb des Gebiets ansässige Staatsangehörige des Vorgängerstaates 322
(1) Untergang des Vorgängerstaates 323
(2) Fortbestand des Vorgängerstaates 323
c) Pflicht zur Verleihung der Staatsangehörigkeit? 325
aa) Generelle Pflicht zur Übernahme der wohnhaften Bevölkerung? 325
(1) Nicht rechtsverbindliche Erklärungen 325
(2) Völkergewohnheitsrecht? 326
(3) Venire contra factum propium? 326
(4) Vertragliche Vorgaben 327
bb) Pflicht zur Verleihung bei drohender Staatenlosigkeit . . . 327
(1) Spezielle Vorschriften bzgl. Staatensukzession 328
(a) Art. 18, 19 EÜStA und Art. 10 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit 328
(b) Art. 20–26 ANSS 329
(c) Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge 329
(d) Völkergewohnheitsrecht? 331
(2) Die allgemeinen Regeln: Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit als zentrales Prinzip 332
(a) Allgemeines Recht auf eine Staatsangehörigkeit . . 333
(b) Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt 333
(c) Recht auf erleichterte Einbürgerung 333
d) Pflicht zur Gewährung eines Optionsrechts? 334
3. Gleichbehandlungsnormen 336
4. Fazit 337

VI. Diplomatisches und konsularisches Personal 338
1. Keine Anwendung von ius soli 338
2. Keine Auferlegung der Staatsangehörigkeit bei Eheschließung . 339
3. Keine Auferlegung der Staatsangehörigkeit bei Wohnsitznahme 340
VII. Verleihung in Gebieten mit Gebietshoheit, aber ohne territoriale Souveränität 340
1. Besetzte Gebiete 340
2. Mandats- und Treuhandgebiete 343
VIII. Fazit 343

§ 6 Vorgaben aus Menschenrechten und Rechtsreflexen zugunsten des Einzelnen 347

I. Menschenrechte im völkerrechtlichen Kontext 349
1. Menschenrechte als Rechte des Individuums 349
a) Menschenrechte versus Rechtsreflexe 349
b) Klassifizierungen 357
2. Zur Rechtsnatur von Menschenrechten 358
a) Rechtsquelle: Vertragsrecht – Gewohnheitsrecht 359
b) Absolute und relative Menschenrechte – Prinzipien und Regeln 361
c) Bindungswirkung 363
d) Erfüllungsstruktur 364
e) Qualifikation als Recht: Abgrenzung zu unverbindlichen Normen 366
3. Auslegung, insbesondere normsatzübergreifende Betrachtung . . 366
II. Staatsangehörigkeit als Menschenrecht 374
1. Dimensionen des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit 374
a) Dimensionen von Menschenrechten 375
b) Dimension des status negativus 376
c) Dimension des status positivus 377
aa) Verleihung der Staatsangehörigkeit als gebotene Leistung 378
bb) Margin of appreciation: Politischer Spielraum 379
cc) Zeitliche Differenzierung 381
2. Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt 382
a) Einschlägiges Völkervertragsrecht 382
aa) Explizite Verbürgungen 382
bb) Implizite Verbürgung in Art. 8 EMRK 384
cc) Implizite Verbürgung in Art. 3 ZP4 EMRK? 390
b) Subjektives Recht 392

c) Anspruchsgegenstand: Originärer Erwerb einer Staatsangehörigkeit 393
aa) Einmaliger Erwerb einer Staatsangehörigkeit 393
bb) Einschränkungen des Rechts 396
d) Anspruchsberechtigte: Menschen, für die dieses Recht relevant wird 397
aa) Vier klassische Fallgruppen 397
bb) Sonderfall: Leihmutterschaft 399
e) Anspruchsgegner: Verpflichteter des Rechts 402
aa) Anknüpfung an die Territorialhoheit: (subsidiäres) ius soli 402
(1) Geburts- bzw. Fundstaat 402
(2) Subsidiärer Charakter 405
(3) Territorialer Umfang 407
(a) Staatsgebiet 407
(b) Wasser- und Luftfahrzeuge 409
bb) Anknüpfung an die Personalhoheit: (subsidiäres) ius sanguinis 410
(1) Heimatstaat der Eltern 410
(a) Explizite Verpflichtung des Heimatstaats der Eltern 410
(aa) Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit 410
(bb) Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit 411
(cc) AraMRK 411
(b) Implizite Verpflichtung? 411
(2) Subsidiärer Charakter 413
(3) Relevanz 413
cc) Anknüpfung an die Diensthoheit? 413
dd) Faktische Kontrolle: Extraterritoriale Gebiete ohne anderen Anknüpfungspunkt? 414
ee) Regelformulierung 415
f) Rechtstechnische Umsetzung 416
g) Völkergewohnheitsrecht 418
aa) Allgemeine Übung (consuetudo) 419
bb) Rechtsüberzeugung (opinio iuris) 420
cc) Ergebnis 421
h) Ergebnis 422
3. Allgemeines Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit: Recht auf Besitz einer Staatsangehörigkeit 422
a) Einschlägige Normsätze 423

aa) Überregional 423
bb) Regional 424
(1) Amerika 424
(2) Europa 425
(a) Art. 8 EMRK 425
(b) Art. 3 ZP4 EMRK? 426
(c) Art. 4 lit. a EÜStA 427
(3) Zentral-Eurasien: Gemeinschaft Unabhängiger Staaten 428
(4) Afrika 429
(5) Arabischer Raum 430
(6) Asien 430
cc) Sektoral 431
dd) Verbot erniedrigender Behandlung? 431
ee) Zwischenergebnis 433
b) Anspruchsgegenstand: Erwerb einer Staatsangehörigkeit . . . 434
aa) Probleme bei Leistungsrechten 435
bb) Erwerb einer Staatsangehörigkeit 436
cc) Relativer Charakter des allgemeinen Menschenrechts auf eine Staatsangehörigkeit 436
(1) Schrankenklauseln 437
(2) Prinzipiencharakter von Art. 4 lit. a EÜStA 438
(3) Notstandsfestigkeit ungleich Absolutheit 439
(4) Systematik: Interdependenz zwischen status positivus und status negativus 440
(5) Normsatzübergreifende Betrachtung 443
(6) Zwischenergebnis: Pflicht zur Vermeidung von Staatenlosigkeit 443
dd) Regelableitung: Konkretisierungsversuche 445
ee) Auslegungsleitlinie 447
ff) Zwischenergebnis 447
c) Anspruchsgegner: Verpflichteter des Rechts 448
d) Völkergewohnheitsrecht? 449
e) Ergebnis 450
4. Recht auf Erleichterung der Einbürgerung 450
5. Überlegungen de lege ferenda 452
a) Absoluter Charakter? 452
b) Ius nexi? 453
6. Fazit 454
III. Auferlegung der Staatsangehörigkeit (Zwangseinbürgerung) 456
1. Explizites Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit? . . . 456

a) Völkergewohnheitsrecht? 457
b) Vertragliche Verbote für gewisse Anknüpfungspunkte 458
2. Weitgehender Gleichlauf mit dem Erfordernis der vernünftigen Verbindung 459
3. Auferlegungen der Staatsangehörigkeit im menschenrechtlichen Kontext 459
a) Vorüberlegungen 460
aa) Generell aus Menschenrechten? Menschenrecht auf freiwillige Einbürgerung? 460
bb) Menschenwürde 461
cc) Recht auf Wechsel der Staatsangehörigkeit (right to change nationality) 464
b) Das Recht auf Achtung des Privatlebens als maßgebliches Menschenrecht 464
aa) Schutzbereich 465
bb) Eingriff 469
cc) Rechtfertigung 471
dd) Ergebnis 474
c) Irrelevanz eventueller Staatenlosigkeit 474
4. Einzelne Anknüpfungspunkte 475
a) Ehe und Eheschließung 475
b) Adoption und Legitimation 477
c) Wohnsitzbegründung im Inland 477
d) Schwache Anknüpfungspunkte: Aufenthalt und berufliche Betätigung im Inland, Wiedereinbürgerung 478
e) Eintritt in den Staatsdienst 479
f) Erwerb von Grund und Boden 479
g) Pauschale Merkmale 480
h) Gebietsübergang 481
5. Fazit 481
IV. Gleichbehandlungsrechte 482
1. Gleichbehandlungsrechte im Kontext der Staatsangehörigkeit . . 483
a) Gleichheit als wesentliches Gerechtigkeitskriterium 483
aa) Wie soll Gleiches behandelt werden? 484
bb) Was ist gleich? 486
b) Gleichheit vor dem Gesetz und durch das Gesetz 486
c) Klassifizierungen von Gleichbehandlungsnormen 487
aa) Gleichbehandlungsnorm als grundlegender Begriff 488
bb) Allgemeine und spezielle Gleichbehandlungsnormen . . . 489
cc) Akzessorische und autonome Gleichbehandlungsnormen 490

(1) Akzessorische Gleichbehandlungsnormen 490
(2) Autonome Gleichbehandlungsnormen 491
d) Allgemeine Prüfung der Gleichbehandlungsnormen 492
aa) Ungleichbehandlung bzw. Gleichbehandlung 492
(1) Ungleichbehandlung von Gleichem bzw. Gleichbehandlung von Ungleichem 492
(2) Direkte und indirekte Ungleichbehandlung 494
(3) Bevorzugung und Benachteiligung 495
bb) Rechtfertigung 495
(1) Legitimes Ziel 497
(2) Verhältnismäßigkeit 497
(3) Divergenzen zwischen Spruchkörpern 498
2. Einschlägige Gleichbehandlungssätze 499
a) Verbreitung – Persönlicher Geltungsbereich 499
aa) Global 499
bb) Regional 502
(1) Europa 502
(2) Amerika 504
(3) Afrika 505
(4) Arabischer Raum 506
(5) Asien 506
(6) Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) 506
cc) Pluralität der Rechtsverbürgungen: Rechtliche und tatsächliche Unterschiede 507
b) Inhaltliche Reichweite 507
aa) Kombinationsmöglichkeiten 507
bb) Umfassende Geltung bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit 509
(1) Autonome Gleichbehandlungssätze 509
(2) Akzessorische Gleichbehandlungssätze 510
(3) Spezialvertragsregime 511
cc) Gleichbehandlung bezüglich des Rechts auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt 511
dd) Gleichbehandlung bezüglich des Rechts auf Achtung des Privatlebens 512
c) Das Verbot erniedrigender Behandlung als Sonderfall für extreme Ungleichbehandlungen 518
d) Subjektives Recht 519
3. Einzelne Differenzierungsmerkmale 520
a) Geschlecht 520

aa) Verbreitung der Norm 521
bb) Diversität der Geschlechter 523
(1) Biologisches Geschlecht 523
(2) Psychosoziales Geschlecht: Gender 524
(3) Sexuelle Orientierung 526
cc) Rechtfertigungsmaßstäbe 527
dd) Eigene Staatsangehörigkeit 527
(1) Originärer Staatsangehörigkeitserwerb 528
(2) Derivativer Staatsangehörigkeitserwerb 528
ee) Vermittlung der Staatsangehörigkeit: Staatsangehörigkeit der Kinder 530
(1) Leibliche und adoptierte Kinder 530
(2) Einseitiges ius sanguinis 531
(3) Väterliches (doppeltes) ius soli 532
(4) Einbürgerungshürden für Abkömmlinge 533
b) Geburt 533
aa) Ort der Geburt 534
bb) Ehelichkeit des Kindes 534
cc) Unterscheidung zwischen originärer und derivativer Staatsangehörigkeit 535
c) Nationale Herkunft, ethnische Herkunft/Ethnie 536
aa) Definition 537
bb) Rechtfertigungsmaßstäbe 539
cc) Unterscheidung originärer und derivativer Staatsangehöriger 540
dd) Bevorzugung bei der Einbürgerung aufgrund ethnischer Verbundenheit 540
ee) Benachteiligung, insbesondere Nichtverleihung der Staatsangehörigkeit 543
d) ›Rasse‹, Hautfarbe 544
aa) Definition 544
bb) Völkergewohnheitsrecht 546
cc) Ungleichbehandlung 547
dd) Rechtfertigung? 547
e) Staatsangehörigkeit 547
aa) Einbürgerungsquoten 547
(1) Quoten, die demselben Maßstab folgen 548
(2) Ungleichbehandlung durch Quoten 548
(a) Bevorzugung bestimmter Staatsangehörigkeiten . . 549
(b) Benachteiligung bestimmter Staatsangehörigkeiten 550

bb) Erleichterte Einbürgerung 550
f) Religion, Weltanschauung 551
g) Soziale Herkunft 552
h) Vermögen 553
i) Politische Anschauung 555
j) Sprache 555
k) Bildung, Qualifikation 557
aa) Wissenstests 557
bb) Einbürgerungsquoten für qualifizierte Menschen 558
4. Fazit 558
V. Fazit 559

§ 7 Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen völkerrechtliche Vorgaben 563

I. Verleihung als einseitiger staatlicher Rechtsakt 563
II. Beurteilung der Völkerrechtskonformität 564
1. Internationale Institutionen 565
2. Institutionen anderer Staaten 566
III. Diversität möglicher Rechtsfolgen 567
1. Rechte des verletzten Staates 568
2. Rechte oder Pflichten dritter Staaten 568
3. Verlust einer Rechtsposition des Verletzerstaates 569
4. Nichtigkeit 569
a) Nichtigkeit versus Rechtswidrigkeit 569
b) Ius cogens und die Rechtsfolge der Nichtigkeit 569
IV. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit 572
1. Grundtatbestand der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit 572
a) Aktive und passive Deliktsfähigkeit 572
b) Zurechenbarer Rechtsverstoß 573
c) Kein Ausschluss 574
d) Keine Verdrängung durch Spezialregeln 574
2. Allgemeine Pflicht zur Beseitigung des Rechtsverstoßes 574
3. Durchsetzung des Völkerrechts 575
a) Akteure der Durchsetzung 575
b) Formen der Durchsetzung durch Staaten 576
aa) Selbsthilfe, insbesondere Gegenmaßnahmen 576
bb) (Schieds-)Gerichtliche Verfahren 577
cc) Diplomatische Verfahren 578
c) Eine Frage der Erfüllungsstruktur 578

aa) Vorgaben mit bilateraler Erfüllungsstruktur 579
bb) Vorgaben mit integraler Erfüllungsstruktur (erga-omnes-Pflichten) 580
4. Haftungsansprüche, insbesondere Wiedergutmachung 582
V. Persönliche Verantwortlichkeit der handelnden Personen? 584
VI. Nichtanerkennung der Staatsangehörigkeit 586
1. Das Prinzip der Nichtanerkennung im Völkerrecht 586
2. Recht bzw. Pflicht zur Nichtanerkennung 588
a) Recht zur Nichtanerkennung 588
b) Völkerrechtliche Pflicht zur Nichtanerkennung? 590
aa) Pflicht zur Nichtanerkennung bei einem Verstoß gegen ius cogens 590
bb) Vorgaben, die ius cogens darstellen? 592
3. Folgen der Nichtanerkennung 593
4. Pflicht zur Anerkennung trotz Völkerrechtswidrigkeit? 594
VII. Völkerrechtliche Fiktion der Staatsangehörigkeit? 596
VIII. Innerstaatliche Rechtsfolgen 598
1. Modi innerstaatlicher Wirkung des Völkerrechts 598
a) Innerstaatliche Geltung 598
b) Normativer Rang 599
c) Unmittelbare Anwendbarkeit 600
2. Verleihung durch Gesetz und durch Verwaltungsentscheidung . . 600
3. Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit auf nationaler Ebene . . . 601
a) Diversität hinsichtlich innerstaatlicher (Un-)Wirksamkeit und Rechtswidrigkeit 601
aa) Gesetze 602
bb) Einzelfallentscheidungen 602
b) Völkerrechtliche Unwirksamkeit trotz nationaler Wirksamkeit 603
4. Innerstaatliche Pflicht zur bzw. innerstaatliches Verbot der Verleihung 604
a) Verbot der Verleihung 604
b) Pflicht zur Verleihung 605
5. Exkurs zur Rechtslage in Deutschland 605
a) Gemäßigter Dualismus: Differenzierung anhand der einschlägigen Vorgabe 605
b) Völkerrechtsfreundliche Auslegung 607
c) Verleihung durch Gesetz und durch Verwaltungsakt 609
aa) Verleihung durch Gesetz 609
bb) Verleihung durch Verwaltungsakt 610
IX. Fazit 611

Schlussbetrachtung 613

Literatur- und Quellenverzeichnis 629
Stichwortverzeichnis 669

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere/anderer Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABlEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (bis 2003)
ABlEU	Amtsblatt der Europäischen Union (ab 2004)
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
ACERWC	African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child
ACommHPR	African Commission on Human and Peoples' Rights
ACRWC	African Charter on the Rights and Welfare of the Child
ACtHPR	African Court on Human and Peoples' Rights
AD	Annual digest of public international law cases
ADP	ILC Draft Articles on Diplomatic Protection
ADR	Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfrMRK	Afrikanische Menschenrechtskonvention (Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker [Banjul-Charta])
AJIL	American Journal of International Law
AK-GG	Alternativ-Kommentar zum Grundgesetz
allg.	allgemein/e/s
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
ANSS	ILC Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States
AraMRK	Arabischen Menschenrechtskonvention (Arabische Charta der Menschenrechte) (2004)
ARB 1/80	Assoziationsratsbeschluss 1/80 (Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19.09.1980)
ARE-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz der Vereinigten Arabischen Emirate
ARG-StAG	Argentinisches Staatsangehörigkeitsgesetz
ARIEL	Austrian Review of International and European Law
ARS	ILC Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts
Art.	Artikel; Article

AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
Aust. YBIL	Australian Year Book of International Law
AustrianJ.Publ.Intl.Law	Austrian Journal of Public and International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz (Österreich)
B.U. Int'l L.J.	Boston University international law journal
BayVerf	Verfassung des Freistaates Bayern
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BbgVerf	Verfassung des Landes Brandenburg
Bd.	Band
BDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz (Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern)
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Begründer
BEL-StAG	Belgisches Staatsangehörigkeitsgesetz
BEL-Verf	Belgische Verfassung
BEL-VerfGH	Belgischer Verfassungsgerichtshof
BerlinK-GG	Berliner Kommentar zum Grundgesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt (Deutschland)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BGR-StAG	Bulgarisches Staatsangehörigkeitsgesetz
BK-GG	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BlnVerf	Verfassung von Berlin
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BremStGH	Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen
BremVerf	Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BüG	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVFG	Bundesvertriebenengesetz (Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge)
BWVerf	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
BYBIL	British Year Book of International Law
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise

ca.	circa
CAN-StAG	Kanadisches Staatsangehörigkeitsgesetz
CAS	Court of Arbitration for Sport
CAT	Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
CCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women; Committee on the Elimination of Discrimination against Women
CEPS	Centre for European Policy Studies
CERD	Committee on the Elemination of Racial Discrimination
CETA	Comprehensive Trade and Economic Agreement
CHN-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz der Volksrepublik China
CIA	Central Intelligence Agency
CIEC	Commission Internationale de l'Etat Civil
CIS	Commonwealth of Independent States; Center for Immigration Studies
CML Rev.	Common Market Law Review
CMW	Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families
CoE	Council of Europe
CoE-Doc.	Council of Europe Document
COG-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz der Republik Kongo
COL-Verf	Kolumbianische Verfassung
CRC	Committee on the Rights of the Child
CRI-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz von Costa Rica
CZE-Verf	Tschechische Verfassung
DAJV	Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung e.V.
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDR-GBl.	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
DDR-StBG	Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DNK-StAG	Dänisches Staatsangehörigkeitsgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung: Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft
DR	Decisions and Reports of the European Commission of Human Rights
DSD	disorders of sexual development
dt.	deutsch
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E.L.Rev.	European Law Review
EB-5	employment-based fifth preference category
ebd.	ebenda
ECHR	European Convention on Human Rights
ECOWAS	Economic Community of West African States
ECU-EinbG	Einbürgerungsgesetz von Ecuador
EEAS	European External Action Service

EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EIA	Ethics & International Affairs
Einl.	Einleitung
EJML	European Journal of Migration and Law
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung
ELJ	European Law Journal
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)
Entsch.	Entscheidung
EnzEuR	Enzyklopädie Europarecht
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
EPrivIL	Encyclopedia of Private International Law
ESP-ZGB	Spanisches Zivilgesetzbuch
et al.	et alii/aliae/alia
etc.	et cetera
ETS	European Treaty Series
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EUDO	European Union Democracy Observatory
EuG	Europäisches Gericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische GRUNDRECHTE-Zeitschrift
EUI	European University Institute, Florenz
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EÜStA	Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal Civil division
extr.	extracts
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	die Folgenden
FIN-StAG	Finnisches Staatsangehörigkeitsgesetz
Fn.	Fußnote
fortgef.	fortgeführt
FP	Fakultativprotokoll
FRA-Verf	Französische Verfassung
FRA-ZGB	Französisches Zivilgesetzbuch
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt/Generalanwältin
GC IV	Geneva Convention IV (Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War)
GEO-StAG	Georgisches Staatsangehörigkeitsgesetz
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge)

GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GHA-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz von Ghana
GIN-ZGB	Zivilgesetzbuch von Guinea
GK	Große Kammer
GK-StAR	Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht
GLJ	German Law Journal
GLOBALCIT	Global Citizenship Observatory
GMBl.	Gemeinsames Ministerialblatt
GRC-StAKodex	Kodex der griechischen Staatsangehörigkeit
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GS	Gedächtnisschrift
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GW	Grundwerk
GYIL	German Yearbook of International Law
Habil.	Habilitation
Halbs.	Halbsatz
Harv.Hum.Rts.J.	Harvard Human Rights Journal
Harv.Int'l L.J.	Harvard International Law Journal
HAuslG	Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
HessVerf	Verfassung des Landes Hessen
HGR	Handbuch der Grundrechte
HLKO	Haager Landkriegsordnung (Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs)
HNWI	high-net-worth individual(s)
HRLJ	Human Rights Law Journal
Hrsg.	Herausgeber
HRV-StAG	Kroatisches Staatsangehörigkeitsgesetz
HStR	Handbuch des Staatsrechts
HUN-StAG	Ungarisches Staatsangehörigkeitsgesetz
i. d. F.	in der Fassung
i.e.S.	im engeren Sinne
i. S. v.	im Sinne von
i. w. S.	im weiteren Sinne
IAAF	International Association of Athletics Federations
IACommHR	Inter-American Commission on Human Rights
IACtHR	Inter-American Court of Human Rights
ICAO	International Civil Aviation Organisation
ICERD	International Convention on the Elemination of All Forms of Racial Discrimination
ICJ	International Court of Justice
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICRC	International Committee of the Red Cross
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
IDN-StAG	Indonesisches Staatsangehörigkeitsgesetz
IGH	Internationaler Gerichtshof

IIP	Individual Investor Programme (Malta)
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILR	International Law Reports
IMC	Investment Migration Council
IMG	Internationaler Militärgerichtshof
IMISCOE	International Migration, Integration and Social Cohesion
insbes.	insbesondere
IntKommEMRK	Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IRN-ZGB	Iranisches Zivilgesetzbuch
ISR-StAG	Israelisches Staatsangehörigkeitsgesetz
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
ITA-Verf	Italienische Verfassung
IUSCT	Iran-United States Claims Tribunal
JCES	Journal of Contemporary European Studies
JCMS	Journal of Common Market Studies
JEMS	Journal of Ethnic and Migration Studies
Jhd.	Jahrhundert
JuS	Juristische Schulung
JYIL	Jewish Yearbook of International Law
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KRK	Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes)
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KWT-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz von Kuwait
LAO-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz von Laos
LG	Landgericht
lit.	littera
LN	Legal Notice
LNTS	League of Nations Treaty Series
LQR	The Law Quarterly Review
LSAVerf	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
LTU-StAG	Litauisches Staatsangehörigkeitsgesetz
LUX-StAG	Luxemburgisches Staatsangehörigkeitsgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. W. v.	mit Wirkung vom
McGill L.J	McGill Law Journal
MDA-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz der Republik Moldau
MERCOSUR	Mercado Común del Sur
Mich.J.Int'l L.	Michigan Journal of International Law
Mich.St.Int'l.L.Rev.	Michigan State International Law Review
Mio.	Millionen

MitDtGesVöR	Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
MJ	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MLT-StAG	Maltesisches Staatsangehörigkeitsgesetz
MNG-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz der Mongolei
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
MRA	Menschenrechtsausschuss (Ausschuss für bürgerliche und politische Rechte)
MRTDs	Machine Readable Travel Documents
MüKoBGB	Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
n°	numéro; número
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NdsVerf	Verfassung des Landes Niedersachsen
NILR	Netherlands International Law Review
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLD-StAG	Niederländisches Staatsangehörigkeitsgesetz
NLD-Verf	Niederländische Verfassung
No.	Number/s
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OAU	Organization of African Unity
OAU-Doc.	Organization of African Unity Document
ÖBGBl.	Österreichisches Bundesgesetzblatt
OIC	Organisation of Islamic Conference (Organisation der Islamischen Zusammenarbeit)
OLG	Oberlandesgericht
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVKS	Organisation des Vertrages über kollektive Sicherheit
ÖZöRV	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht
para.	paragraph
PassG	Passgesetz
PCA	Permanent Court of Arbitration
PCIJ	Permanent Court of International Justice
PER-StAG	Peruanisches Staatsangehörigkeitsgesetz
PER-Verf	Peruanische Verfassung
Pl.	Plenum
PNG-Verf	Staatsangehörigkeitsgesetz von Papua-Neuguinea
PRT-StAG	Portugiesisches Staatsangehörigkeitsgesetz
PVS	Politische Vierteljahresschrift
QAT-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz von Katar
R.S.C.	Revised Statutes of Canada

RdC	Recueil des Cours
Rep.	Reports
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIAA	Reports of International Arbitral Awards
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
ROU-StAG	Rumänisches Staatsangehörigkeitsgesetz
RSCAS	Robert Schuman Centre for Advanced Studies
RUS-StAG	Russisches Staatsangehörigkeitsgesetz
RUS-Verf	Russische Verfassung
RuStAG	Reichs- und Staatangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reichs
RW	Rechtswissenschaft: Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
RWA-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz von Ruanda
Rz.	Randzeichen
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
S.	Satz; Seite
S.L.	Subsidiary Legislation
SCR	Supreme Court Reports (Canada)
Sec.	Section
Ser.	Series
sog.	sogenannte/r/s
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
SS	Schutzstaffel
St.	Saint
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz (Deutschland)
StAngR	Staatsangehörigkeitsrecht
StAngRegG	Staatsangehörigkeitsfragen-Regelungsgesetz (Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit)
StAR-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht
StARG-E	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts
StAZ	Das Standesamt: Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslandes
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz (Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft)
StGB	Strafgesetzbuch (Deutschland)
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
SVK-StAG	Slowakisches Staatsangehörigkeitsgesetz
SVN-StAG	Slowenisches Staatsangehörigkeitsgesetz
SVP	Schweizerische Volkspartei
SWE-Verf	Schwedische Verfassung
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
SZ	Süddeutsche Zeitung
TGO-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz des Togo
THA-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz von Thailand

TIAR	Tratado Interamericano de Asistencia Recíproca
Tilburg L.Rev.	Tilburg Law Review
Tul.Mar.L.J.	Tulane Maritime Law Journal
TUR-StAG	Türkisches Staatsangehörigkeitsgesetz
u. a.	unter anderem; und andere/s
U.Chi.L.Rev.	University of Chicago Law Review
UAbs.	Unterabsatz
UDHR	Universal Declaration of Human Rights
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UHNWI	ultra-high-net-worth individual(s)
UK	United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
UK-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland
UKAIT	United Kingdom Asylum and Immigration Tribunal
UKR-StAG	Ukrainisches Staatsangehörigkeitsgesetz
UKSC	Supreme Court of the United Kingdom
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG)
UN	United Nations
UN-Doc.	United Nations Document
UN-GA	United Nations General Assembly
UN-SC	United Nations Security Council
UNCh	Charter of the United Nations
UNCLOS	United Nations Convention on the Law of the Sea
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
Univ.	Universität
UNO	United Nations Organization
UNTS	United Nations Treaty Series
Urt.	Urteil
US	United States
USA	United States of America
USA-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz der USA
USA-Verf	Verfassung der USA
USCIS	United States Citizenship and Immigration Services
v.	von; vom
VAH-StAG	Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz 2015
VCLT	Vienna Convention on the Law of Treatis
VEN-StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz von Venezuela
VerfO-EGMR	Verfahrensordnung des EGMR
VfGH	Verfassungsgerichtshof (Österreich)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VJIL	Virginia Journal of International Law
VN	Vereinte Nationen: Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

Vol.	Volume
Vorb.	Vorbemerkung
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
vs.	versus
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WLR	Weekly Law Reports
WTO	World Trade Organisation
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge)
YILC	Yearbook of the International Law Commission
YJLH	Yale Journal of Law & the Humanities
YLJ	Yale Law Journal
YLJH	Yale Journal of Law and the Humanities
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
Ziff.	Ziffer
ZP	Zusatzprotokoll
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zugl.	zugleich
Zul.	Zulässigkeit

Einleitung

Die derzeitige (völkerrechtliche) Welt basiert auf dem Nebeneinander souveräner, rechtlich gleicher Staaten. Wie auch das rechtliche Konstrukt des Staates stellt die Angehörigkeit zu diesem, sprich die Staatsangehörigkeit, eine Antwort auf gesellschaftliche Erfordernisse dar. Insbesondere in Zeiten globaler Migrationsströme ist die Staatsangehörigkeit ein zentraler Punkt, denn es ist maßgeblich sie, die die Menschen den verschiedenen Staaten zuweist.

Die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern anhand der Staatsangehörigkeit entspringt einer faktischen Notwendigkeit: Im Jahr 2019 lebten ca. 7,7 Milliarden Menschen auf der Erde,[1] in über 190 Staaten[2]. Diese enorme Anzahl von Menschen muss aufgeteilt werden. Die Frage ist nicht ob, sondern wie. Derzeit geschieht die Zuordnung vor allem durch die Staatsangehörigkeit, also durch die formale Zuordnung eines Menschen zu einem Staat. Die Unterscheidung anhand der Staatsangehörigkeit als gegebenes Faktum akzeptierend ist die maßgebliche Frage die nach dem Zugang zu den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Die Beantwortung dieser Frage ist in der heutigen Zeit nicht jedem Staat allein überlassen, sondern partiell durch die Staatengemeinschaft, sprich das Völkerrecht geregelt. Inwiefern das Völkerrecht Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit setzt, untersucht die vorliegende Arbeit.

I. Die Materie ›Staatsangehörigkeitsrecht‹ als Gegenstand des Völkerrechts

Das Staatsangehörigkeitsrecht wird oft als eine der letzten Bastionen der staatlichen Souveränität angesehen, in die das Völkerrecht nicht vordringt. Allerdings ist diese Annahme *prima facie* unplausibel, wenn man eine bedeutende Änderung der letzten Dekaden betrachtet: die starke Zunahme des Völkerrechts und

---

[1] UN Department of Economic and Social Affairs, Population Division, World Population Prospects 2019, Vol. I: Comprehensive Tables (ST/ESA/SER.A/426), S. 2.

[2] So hat die UNO 193 Mitgliedstaaten. Allerdings weist z. B. die KRK 196 Vertragsparteien auf.

die damit einhergehende Einhegung (national-)staatlicher Freiheit.[3] Insofern stellt sich die Frage, welche Vorgaben die Staatengemeinschaft (die in Theorie die gesamte menschliche Bevölkerung repräsentiert) hinsichtlich der Zuteilung zu ihren Untergruppierungen aufstellt. Diese Arbeit soll ein erster Zugriff auf das (moderne) ›Internationale Staatsangehörigkeitsrecht‹ sein. Die zugrundeliegende These ist, dass das Völkerrecht mehr als nur marginale Vorgaben betreffend des Staatsangehörigkeitsrechts enthält. Dies entspricht der allgemeinen Durchdringung nationaler Bereiche durch das Völkerrecht.

Dass das Völkerrecht heutzutage Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit enthält, kann nicht ernsthaft bestritten werden. Offensichtlich ist der völkerrechtliche Zugriff auf das Staatsangehörigkeitsrecht durch das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 06.11.1997 (EÜStA)[4]. Aber auch abseits derartiger Spezialregime zeigt sich der völkerrechtliche Zugriff auf das Staatsangehörigkeitsrecht z. B. bei der Garantierung eines Menschenrechts auf eine Staatsangehörigkeit,[5] wie es zwar nicht rechtsverbindlich, gleichwohl prototypisch in Art. 15 AEMR festgehalten ist. Aber auch abseits dieses Rechts setzt das Völkerrecht – sowohl im zwischenstaatlichen Verhältnis als auch auf menschenrechtlicher Ebene – den Staaten Vorgaben.

Freilich kann eine Dissertation keine vollständige Analyse all jener völkerrechtlichen Vorgaben bieten, die das Staatsangehörigkeitsrecht beeinflussen. Die vorhandenen Vorgaben umfassen das gesamte Spektrum des Staatsangehörigkeitsrechts: Es existieren materielle Vorgaben – sowohl für die Verleihung als auch für den Verlust der Staatsangehörigkeit – sowie prozedurale Vorgaben. Obgleich sich auch aus dem Unionsrecht[6] sowie den nationalen Verfassungen[7] Vor-

---

[3] Vgl. z. B. *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 29–34. Vgl. ferner die Emergenz verschiedener Menschenrechtsregime: EMRK (1950); IPbpR (1966); AMRK (1969); CEDAW (1979); AfrMRK (1981); KRK (1989); AraMRK (2004).

[4] ETS No. 166; BGBl. 2004 II, S. 578; ÖBGBl. III Nr. 39/2000. Für Deutschland in Kraft seit dem 01.09.2005, BGBl. 2005 II, S. 1351.

[5] Zum Recht auf eine Staatsangehörigkeit → § 6 II., S. 374 ff.

[6] Siehe z. B. *Haack*, Staatsangehörigkeit – Unionsbürgerschaft – Völkerrechtssubjektivität, in: Isensee/Kirchhof, HStR X, § 205 Rn. 25 f. Vgl. ferner GA *Maduro* in EuGH, C-135/08, ECLI:EU:C:2009:588, Rn. 30 – *Rottmann*: »Zu den Vorschriften, die die Gesetzgebungsbefugnis der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts beschränken können, gehören auch die Bestimmungen des primären Gemeinschaftsrechts und die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts. Diese Auffassung wird von der Rechtslehre und der Hellenischen Republik in ihrer Stellungnahme zu dem in Art. 10 EG aufgestellten Grundsatz der Gemeinschaftstreue vertreten, der etwa dann berührt sein könnte, wenn ein Mitgliedstaat unter Verstoß gegen geltendes Recht auf massive Weise die Einbürgerung von Drittstaatsangehörigen betriebe, ohne zuvor die Kommission oder seine Partner zu konsultieren«.

[7] Für das GG siehe z. B. BVerfGE 37, 217 (239): »Mit alledem wäre die Auffassung unvereinbar, die Entscheidung über den Erwerb eines derart bedeutsamen Status könne im freien

gaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit ergeben, werden in dieser Arbeit nur die völkerrechtlichen Vorgaben untersucht. Auch wird allein die *Verleihung* der Staatsangehörigkeit betrachtet. Der gesamte Bereich des Verlusts der Staatsangehörigkeit (*withdrawal/deprivation/loss of nationality*[8]) wird ausgeklammert.[9] Zudem nimmt die Arbeit nur *materielle* Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit in den Blick, prozedurale Vorgaben bleiben außer Betracht. Insofern werden z. B. Vorgaben bzgl. der Gebühren hinsichtlich der Verleihung der Staatsangehörigkeit (vgl. z. B. Art. 13 EÜStA) und andere Verfahrensgarantien (vgl. z. B. Art. 10–12 EÜStA, Art. 25 AMRK)[10] nicht behandelt. Ferner werden materielle Vorgaben hinsichtlich bestimmter Einbürgerungskriterien ausgeklammert. So werden z. B. Vorgaben hinsichtlich der Höchstwohnsitzdauer als Voraussetzung für Einbürgerungen (vgl. z. B. Art. 6 Abs. 3 EÜStA)[11] nicht untersucht.

Da dieses Buch einen groben Zugriff auf das Völkerrecht der Staatsangehörigkeit nimmt, werden bilaterale Verträge, welche gerade nur für zwei Staaten gewisse Regelungen aufstellen, außer Betracht gelassen.[12] Aufgrund des beschränkten Geltungsbereichs stellen diese keine allgemeinen Regeln auf.

Belieben von Staatsorganen stehen; auch würde es nicht genügen, die Regeln darüber lediglich sach- und systemgerecht auszugestalten. Vielmehr müssen die entsprechenden Gesetze die Grundentscheidungen der Verfassung, wie sie vor allem in den Grundrechten zum Ausdruck kommen, beachten und ihrerseits zu deren Verwirklichung beitragen. Regeln über die Weitergabe der Staatsangehörigkeit in der Generationenfolge, die an die Familienbindung des einzelnen anknüpfen, können daher nur auf der Grundlage der Wertentscheidungen getroffen werden, in denen die Verfassung das Verhältnis der Geschlechter zueinander, die Beziehungen in der Familie und deren Verhältnis zum Staat kennzeichnet und bestimmt. Als solche Wertentscheidungen sind im vorliegenden Zusammenhang namentlich der Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen nach Art. 3 Abs. 2 GG und das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG maßgebend.« Ferner BVerfG, 2 BvR 2628/18, Beschl. v. 20.05.2020, Rn. 19–25; BVerwGE 114, 195 (juris Rn. 12); BVerwG, 1 B 102/85, Beschl. v. 11.10.1985, juris Rn. 5.

[8] Zur Terminologie siehe UNHCR, Expert Meeting – Interpreting the 1961 Statelessness Convention and Avoiding Statelessness resulting from Loss and Deprivation of Nationality (2013), Rn. 9 f.

[9] Überblicksartig zu den völkerrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Verlusts der Staatsangehörigkeit z. B. *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 73–82.

[10] Vgl. ferner z. B. Art. 12 Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge (2006); Art. 17 ILC Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States (1999).

[11] Siehe hierzu *Spiro*, AJIL 105 (2011), S. 694 (724).

[12] Einen Überblick zu Vorgaben aus bilateralen Verträgen bzgl. Deutschland liefert *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 10 f.

II. Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel

Das Staatsangehörigkeitsrecht ist in besonderem Maße von politisch-gesellschaftlichen Vorstellungen geprägt und deshalb im Laufe der Zeit (und damit einhergehender Änderungen entsprechender Vorstellungen) starken Wandlungen unterworfen.[13] Auf völkerrechtlicher Ebene hat sich dieser Wandel vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gezeigt, indem eine starke Zunahme von staatsangehörigkeitsrechtlich relevanten Regelungen stattgefunden hat. Hierdurch wurden zum Teil tradierte Praktiken verboten: Exemplarisch hierfür steht die Gleichberechtigung der Frau in Fragen der Staatsangehörigkeit.[14] Aber auch in jüngerer Zeit zeigen sich Entwicklungen, wie allein ein Blick auf die progressive Rechtsprechung des EGMR veranschaulicht.[15] Exemplarisch ist die Entscheidung in der Rechtssache *Genovese/Malta* (2011)[16], in welcher der EGMR die Anwendbarkeit des akzessorischen Gleichbehandlungssatzes aus Art. 14 EMRK bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit mithilfe von Art. 8 EMRK begründete.[17] Der EGMR wendete erstmals Art. 14 EMRK auf das Staatsangehörigkeitsrecht eines Konventionsstaates an und löste hierdurch auch abseits des beklagten Staates Malta Gesetzesänderungen im Staatsangehörigkeitsrecht von Konventionsstaaten aus.[18]

---

[13] Hierzu z. B. *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, *passim*, resümierend S. 423: »Der Wandel der Staatsangehörigkeit als *politischer* Institution, […] wird vom Wandel der politischen Systeme beeinflußt. Er folgt jedoch nicht deren zeitlichen Zäsuren. Nicht der Übergang von der Monarchie zur Demokratie, sondern demographische Veränderungen, Wanderungsbewegungen, Wandlungen der nationalen Mentalität, vor allem Kriege haben der deutschen Staatsangehörigkeit Form und Gestalt gegeben.« (Hervorhebung im Original). Siehe auch *Gosewinkel*, Schutz und Freiheit? Staatsbürgerschaft in Europa im 20. und 21. Jahrhundert, *passim*.

[14] Siehe insbesondere Vorgaben aus Gleichbehandlungssätzen aufgrund des Geschlechts → § 6 IV. 3. a), S. 520 ff. Ferner das Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund Ehe und Eheschließung → § 6 III. 4. a), S. 475 ff.

[15] Vgl. EGMR, No. 31414/96, Rep. 1999-II – *Karassev/Finland* (willkürliches Vorenthalten der Staatsangehörigkeit kann einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK darstellen, → § 6 II. 2. a) bb), S. 384 ff.); EGMR, No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), § 85 – *Ramadan/Malta*; No. 42387/13, § 49 – *K2/United Kingdom* (2017); No. 7549/09, 33330/11, § 108 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 74411/16, § 62 – *Said Abdul Salam Mubarak/Denmark* (2019); No. 52273/16 u. a., § 43 – *Ghoumid et al./France* (2020) (willkürlicher Entzug der Staatsangehörigkeit kann eine Verletzung von Art. 8 EMRK begründen); EGMR, No. 46343/99, §§ 153 f. – *Riener/Bulgaria* (2006); No. 44230/06, Rep. 2015, § 73 – *Petropavlovskis/Latvia* (willkürliches Festhalten an Staatsangehörigkeit [also die fehlende Möglichkeit der Aufgabe] kann einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK darstellen).

[16] EGMR, No. 53124/09 – *Genovese/Malta* (2011).

[17] Zur *Genovese*-Entscheidung → § 6 IV. 2. b) dd), S. 512 ff.

[18] Exemplarisch ist das Vorgehen Österreichs, welches im Jahr 2013 § 7 StbG, der ebenfalls

In Anbetracht derartiger Entwicklungen können ältere Auseinandersetzungen mit dem Internationalen Staatsangehörigkeitsrecht kein hinreichendes Bild der aktuellen Lage zeichnen: Zwar gab es in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts umfangreiche Auseinandersetzungen mit der Bedeutung des Völkerrechts in Fragen der Staatsangehörigkeit,[19] allerdings konnten jene moderne Konzepte des Völkerrechts – allen voran die vielfältige Entwicklung von Menschenrechten – nicht aufnehmen.

Auch in den letzten Jahren zeigt sich ein reges wissenschaftliches Interesse auf dem Gebiet des Internationalen Staatsangehörigkeitsrechts.[20] Gleichwohl wird

---

zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterschied, im Anschluss an die *Genovese*-Entscheidung änderte (siehe Nr. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird [ÖBGBl. I Nr. 136/2013]). Der Änderung lag eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zugrunde, in welcher dieser § 7 StbG (a. F.) unter Heranziehung der *Genovese*-Entscheidung für verfassungswidrig erklärte (VfGH, G 66/12-7, G 67/12-7, Entsch. v. 29.11.2012, Rn. 34–42).

[19] Vgl. *Makarov*, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts (1947, 1962); *Dubois*, Die Frage der völkerrechtlichen Schranken landesrechtlicher Regelung der Staatsangehörigkeit (1955); *van Panhuys*, The Role of Nationality in International Law (1959); *Weis*, Nationality and Statelessness in International Law (1956, 1979); *Brownlie*, The relations of nationality in public international law, BYBIL 39 (1963), S. 284–364; *Donner*, The Regulation of Nationality in International Law (1983, 1994).

[20] Siehe nur *Harzl*, Passportizatsiya revisited: Extraterritorial naturalization in the cases of Abkhazia and South Ossetia, AVR 58 (2020), S. 73–101; *Kälin*, Ius Doni in International Law and EU Law (2019); *Worster*, The Obligation to Grant Nationality to Stateless Children Under Customary International Law, Michigan State International Law Review 27 (2019), S. 441–538; *Worster*, The Obligation to Grant Nationality to Stateless Children Under Treaty Law, Tilburg Law Review 24(2) (2019), S. 204–216; *Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink* (Hrsg.), The Oxford Handbook of Citizenship (2017); *Matias*, Citizenship as a Human Right (2016); *Edwards/Waas* (Hrsg.), Nationality and statelessness under international law (2014); *Zimmermann/Landefeld*, Europäische Menschenrechtskonvention und das Staatsangehörigkeitsrecht der Konventionsstaaten, ZAR 34 (2014), S. 97–105; *Annoni/Forlati* (Hrsg.), The changing role of nationality in international law (2013); *Traunmüller*, ›Kin-States‹ and ›Extraterritorial Naturalization‹ – Some Reflections Under International Law, ARIEL 18 (2013), S. 99–152; *de Groot/Vonk*, Nationality, Statelessness and ECHR's Article 8: Comments on Genovese v. Malta, EJML 14 (2012), S. 317–325; *Uslucan*, Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit (2012); *Spiro*, A New International Law of Citizenship, AJIL 105 (2011), S. 694–746; *Peters*, Extraterritorial Naturalizations: Between the Human Right to Nationality, State Sovereignty and Fair Principles of Jurisdiction, GYIL 53 (2010), S. 623–726; *Sloane*, Breaking the Genuine Link: The Contemporary International Legal Regulation of Nationality, Harv.Int'l L.J. 50 (2009), S. 1–60; *van Waas*, Nationality Matters: Statelessness under international law (2008); *Boll*, Multiple Nationality and International Law (2007); *Oellers-Frahm*, Völkerrechtliche Fragen der Gleichberechtigung im Staatsangehörigkeitsrecht, in: Zimmermann/Giegerich, Gender und Internationales Recht (2007), S. 31–47; *Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch* (Hrsg.), Acquisition and Loss of Nationality: Policies and Trends in 15 European States, Vol. 1: Comparative Analyses (2006); *Doek*, The CRC and the right to acquire

die Frage der Verleihung der Staatsangehörigkeit und diesbezüglicher völkerrechtlichen Vorgaben nie systematisch und erschöpfend behandelt. Auch im nationalen Diskurs wird zwar die Relevanz völkerrechtlicher Vorgaben in Fragen der Staatsangehörigkeit regelmäßig als Bestandteil der staatsangehörigkeitsrechtlichen Literatur gesehen,[21] allerdings (der Natur der Werke entsprechend) nur oberflächlich behandelt. Auch Lehrbücher des Völkerrechts beschränken sich auf einen kurzen Verweis auf die Existenz völkerrechtlicher Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit, machen aber keine substanziellen Ausführungen.[22] Insgesamt existieren Werke, die Aspekte der vorliegenden Arbeit beleuchten, allerdings immer nur kleine Ausschnitte untersuchen und kein Gesamtbild aufzeigen. Zudem fehlt zuweilen schlicht der (völkerrechts-)dogmatische Unterbau.

Insgesamt stellen sich zahlreiche Fragen, nicht nur hinsichtlich des oft proklamierten Menschenrechts auf eine Staatsangehörigkeit[23]. Denn auch Fragen der Gleichbehandlung[24] und der Zulässigkeit der Auferlegung der Staatsangehörigkeit (Zwangseinbürgerung)[25] werfen menschenrechtliche Probleme auf. Aber auch abseits menschenrechtlicher Überlegungen bestehen Fragen, wie z. B. die bis heute weitgehend ungeklärte Voraussetzung eines der Staatsangehörigkeitsverleihung zugrunde liegenden *genuine link*[26] und das neuerdings virulent gewordene Problem des Verhältnisses von Staatsangehörigkeitsverleihung und Interventionsverbot[27].

---

and to preserve a nationality, Refugee Survey Quarterly 25(3) (2006), S. 26–32; *Ziemele*, State Continuity and Nationality (2005); *Knocke*, Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit als Schranke für die Regelung des nationalen Staatsangehörigkeitsrechts (2005). Für eine umfangreiche Literaturauswahl vgl. *de Groot/Vonk*, International standards on nationality law (2016), S. 3–82. Siehe ferner das Projekt *Global Citizenship Observatory* (GLOBALCIT), im Internet zu finden unter: https://globalcit.eu (11.09.2021).

[21] Vgl. z. B. *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D; *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 1. EL (November 2000)/8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 149–224; *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 7–9, 14–19, 23–58; *Giegerich*, in: Maunz/Dürig, GG, 78. EL (2016), Art. 16 Abs. 1 Rn. 42–57; *Berlit*, Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts, in: Dörig, Handbuch Migrations- und Integrationsrecht, § 1 Rn. 16–21; *Zimmermann/Tams*, in: Friauf/Höfling, BerlinK-GG, 15. EL (2006), Art. 16 Rn. 13–19; *Kämmerer*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BK-GG, 176. EL (2015), Art. 16 Rn. 33–46; *Becker*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 16 Rn. 11–14; *Wittreck*, in: Dreier, GG, Art. 16 Rn. 16–21.

[22] Vgl. z. B. *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 3 Rn. 107–115; *Hobe*, Völkerrecht, S. 66–73; *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 84; *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 83–95.

[23] Zur Staatsangehörigkeit als Menschenrecht → § 6 II., S. 374 ff.

[24] → § 6 IV., S. 482 ff.

[25] → § 6 III., S. 456 ff.

[26] → § 4 II., S. 211 ff.

[27] → § 5 I., S. 259 ff.

Die Relevanz (und für manche auch die Notwendigkeit) völkerrechtlicher Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit zeigt sich zuvorderst, aber nicht zuletzt bei zwei in Mode gekommenen Einbürgerungspraktiken, namentlich der sog. *passportisation* und dem sog. ›Verkauf‹ von Staatsangehörigkeiten. Diese beiden Entwicklungen bilden auch den Auslöser für die vorliegende Arbeit.

Eine erste aktuelle Fragestellung stellen massenhafte, regional verdichtete extraterritoriale Einbürgerungen dar.[28] Derartige Praktiken werden zuweilen als *passportisation* bezeichnet. Zu nennen ist hier im Besonderen die Einbürgerungspraxis Russlands in grenznahen Regionen, oder nach russischer Diktion dem ›Nahen Ausland‹[29]. Insbesondere großzügige Verleihungen der russischen Staatsangehörigkeit in den Regionen Abchasien und Südossetien (Georgien), Donezk und Luhansk (Ukraine) sowie auf der Krim (Ukraine) stechen hervor. So verfügt z. B. die Bevölkerung Abchasiens und Südossetiens inzwischen mehrheitlich (zu über 80 %) über die russische Staatsangehörigkeit, obwohl diese Regionen Teile Georgiens sind.[30] In diesem Kontext gab es immer wieder Verlautbarungen Russlands, man müsse die eigene Bevölkerung in Abchasien und Südossetien stärker unterstützen bzw. beschützen. Die damit einhergehenden Spannungen zwischen Russland und Georgien mündeten schließlich im August 2008 im sog. Fünf-Tage-Krieg.[31] Das Eingreifen begründete Russland unter anderem mit dem Schutz russischer Staatsangehöriger. Dieser Fall zeigt exemplarisch, dass es denkbar erscheint, dass durch die Verleihung der Staatsangehörigkeit in die Souveränität anderer Staaten eingegriffen wird. Das Vorgehen Russlands erscheint sowohl unter dem Blickwinkel des Interventionsverbotes[32] als auch hinsichtlich des Vorliegens eines *genuine link*, genauer gesagt einer vernünftigen Verbindung[33] zwischen den eingebürgerten Menschen und Russland, fragwürdig.

Die zweite aktuelle Fragestellung stellt der ›Verkauf‹ von Staatsangehörigkeiten dar. Heutzutage werben manche Kanzleien damit, dass sie »the global leader

---

[28] Zu diesem Modus der Verleihung → § 2 III. 3. a) ee) (1), S. 147 ff.

[29] Zum russischen Konzept des ›Nahen Auslands‹ vgl. *Alexandrova*, Rußland und sein ›nahes Ausland‹, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien Nr. 20/1995; *Toal*, Near Abroad, insbes. S. 3; *Barrington/Herron/Silver*, The Motherland Is Calling, World Politics 55 (2002/2003), S. 290–313.

[30] Zu diesem Thema statt aller und m. w. N. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 147 ff.

[31] Siehe hierzu z. B. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 199–226; *Luchterhandt*, AVR 46 (2008), S. 435–480.

[32] → § 5 I. 3., S. 277 ff.

[33] → § 4 II. 4. b), S. 249 ff. Allgemein zum Erfordernis eines *genuine link* → § 4 II., S. 211 ff.

in residence and citizenship planning« sind.[34] Diese strategische Planung[35] der eigenen Staatsangehörigkeit ist nur möglich, weil einige Staaten dazu übergegangen sind, die Verleihung ihrer Staatsangehörigkeit an monetäre Voraussetzungen zu knüpfen, sog. *ius pecuniae*.[36] Manche Staaten bieten ihre Staatsangehörigkeit quasi ›zum Kauf‹ an. Dies hat sich für manche Kanzleien, die sich auf die Vermittlung von Staatsangehörigkeiten spezialisiert haben, zu einem lukrativen Geschäftsmodell entwickelt.[37] Auch hat sich sogar eine Messe hinsichtlich derartiger Einbürgerungs-Programme etabliert: die *Citizenship Expo*[38], die im Oktober 2020 zum vierten Mal stattfand[39]. Zum Teil wird der Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten sogar von Superreichen[40] als Statussymbol angesehen.[41] Die rechte Wahl der Staatsangehörigkeit(en) scheint für viele Superreiche inzwischen genauso wichtig zu sein, wie die Anlage ihres Vermögens. Offensichtlich stehen derartige Praktiken in Spannung zu der Vorstellung des IGH, die er seiner *Nottebohm*-Entscheidung zugrunde legte, in der er statuierte: »[…] nationality is a legal bond having as its basis a social fact of attachment, a genuine connection of existence, interests and sentiments, together with the existence of reciprocal rights and duties.«[42]

Sowohl die Praxis massenhafter, regional verdichteter extraterritorialer Einbürgerungen, als auch die Praxis wirtschaftlich induzierter Staatsangehörigkeitsverleihungen riefen auf der politischen und auch auf der (völker-)rechtswissenschaftlichen Ebene kritische Stimmen hervor. Das Problem ist, dass sich Fragen

---

[34] So die Kanzlei *Henley & Partners* auf ihrer Internetseite (https://www.henleyglobal.com [11.09.2021]).

[35] Vgl. z. B. *C. Kälin*, Global residence and citizenship handbook: residence planning, alternative citizenship, passports, visa restrictions, freedom of movement, tax planning (6. Aufl. 2016).

[36] Zu diesem Modus der Verleihung → § 2 III. 3. a) ff), S. 153 ff.

[37] Siehe z. B. die bereits erwähnte Kanzlei *Henley & Partners* (https://www.henleyglobal.com [11.09.2021]). Ferner z. B. *Astons* (https://www.astons.com [11.09.2021]); *Arton Capital* (https://www.artoncapital.com [11.09.2021]); *Citizen Lane* (https://www.citizen-lane.com [11.09.2021]), *Akros&Partners* (http://www.akrosglobal.com [11.09.2021]).

[38] http://citizenshipexpo.com/about-citizenshipexpo.html (11.09.2021).

[39] Die *Citizenship Expo* fand aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie nicht wie geplant in Abu Dhabi, sondern virtuell statt.

[40] Um sehr reiche Menschen anhand ihres Vermögens einzuteilen hat sich inzwischen folgende Dichotomie etabliert: *ultra high net worth individuals* (UHNWI) und *high net worth individuals* (HNWI). *Shachar*, Citizenship for Sale?, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 789 (790) definiert UNHWI als Individuen mit mehr als 30 Mio. US-Dollar mobilem Kapital und HNWI als Individuen mit mehr als 1 Mio. US-Dollar mobilem Kapital. Zu Definitionsansätzen von »Superreichen« siehe ferner *Neuhäuser*, Wie reich darf man sein?, S. 23–27.

[41] Siehe z. B. FAZ v. 21.07.2018, S. 30.

[42] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (23).

nach der Zulässigkeit solcher Praktiken schwer beantworten lassen, weil die konzeptionelle Grundlage fehlt. Es existiert keine dogmatisch schlüssige Konzeption über völkerrechtliche Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit.[43]

III. Methodische Anmerkungen und Gang der Untersuchung

Bei der vorliegenden Arbeit handelt sich um eine dogmatische, die das positive Recht untersucht – sowohl das Völkerrecht, als auch an einigen Stellen nationales Recht. Die juristische Dogmatik kann in drei Tätigkeitsfelder unterteilt werden: »(1) die Beschreibung des geltenden Rechts, (2) seiner begrifflich-systematischen Durchdringung sowie (3) der Erarbeitung von Vorschlägen zur Lösung problematischer Rechtsfälle.«[44] In Anbetracht dieser Mehrdimensionalität[45] kann eine Arbeit drei unterschiedliche Wege beschreiten: Sie kann deskriptiv-empirisch das geltende Recht darlegen, logisch-analytisch das geltende Rechte aufschlüsseln und normativ-praktisch Vorschläge liefern.[46] Die vorliegende Arbeit geht alle drei Wege, beschränkt sich bzgl. des normativ-praktischen Teils allerdings mehrheitlich auf die Lieferung von Entscheidungsvorschlägen hinsichtlich der geltenden Normen und macht keine Vorschläge hinsichtlich neu zu setzender Normen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf dem deskriptiv-empirisch und logisch-analytischen Teil.

Im Fokus der Arbeit stehen die Vorgaben, die das geltende Völkerrecht für die Verleihung der Staatsangehörigkeit setzt. Insofern speisen sich die Vorgaben aus den Rechtsquellen des Völkerrechts: völkerrechtliche Verträge, Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze (vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. a–c IGH-Statut). Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Sammlung und Analyse völkerrechtlicher Verträge. Wenngleich auch Völkergewohnheitsrecht erforscht wird, so kann in dieser Arbeit – die einer Person oftmals unmögliche Aufgabe – keine vollumfängliche Analyse der Staatenpraxis und damit einhergehenden Rechtsüberzeugung geliefert werden, die für den Beleg von Völkergewohnheitsrecht erforderlich ist.[47]

Bevor sich mit den eigentlichen Vorgaben auseinandergesetzt wird, werden sowohl das Konzept der Staatsangehörigkeit (§ 1) als auch die unterschiedlichen

---

[43] *Sloane*, Harv.Int'l L.J. 50 (2009), S. 1 (10 f.).

[44] Hierzu *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, S. 308.

[45] *R. Dreier*, Was ist und wozu Allgemeine Rechtstheorie?, S. 15.

[46] *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, S. 308.

[47] Zur Schwierigkeit der (dogmatisch korrekten) Ermittlung von Völkergewohnheitsrecht vgl. z. B. ILC, Draft conclusions on identification of customary international law, with commentaries, YILC 2018, Vol. II, Part Two, S. 119–156; *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 19 Rn. 6–27.

Modi der Verleihung der Staatsangehörigkeit (§ 2) dargestellt. Nach einer Grundlegung hinsichtlich der völkerrechtlichen Vorgaben (§ 3) werden die einzelnen Vorgaben untersucht (§§ 4–6). Abschließend gilt es einen Blick auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die gefundenen Vorgaben zu werfen (§ 7).

§ 1 Das Konzept der Staatsangehörigkeit

Der Staatsangehörigkeit kommt sowohl eine nationale als auch eine internationale Bedeutung zu: Sie ist zum einen die Verbindung zwischen Mensch und Staat (I.), und zum anderen sind an die Staatsangehörigkeit völkerrechtliche Rechtsfolgen geknüpft (II.). Die sich daraus ergebende Bedeutung der Staatsangehörigkeit macht einen Blick auf die Phänomene der Staatenlosigkeit (III.) und der Mehrstaatigkeit (IV.) notwendig. Zuletzt fragt sich, wie eine Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird (V.).

I. Staatsangehörigkeit als Verbindung zwischen Mensch und souveränem Staat

Angesichts großer globaler Heterogenität aufgrund unterschiedlichster Konzeptionen der jeweiligen Staatsangehörigkeit lässt sich die Staatsangehörigkeit am besten mit ihrer Funktion beschreiben: Der Definition eines Staatsvolks (1.). Sekundär wird der innerstaatliche Gehalt der Staatsangehörigkeit betrachtet, indem die innerstaatlichen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit beleuchtet werden (2.). Im Anschluss stellen sich Fragen hinsichtlich der Nivellierung zwischen In- und Ausländern und damit einhergehend der Bedeutung der Staatsangehörigkeit (3.) sowie Abgrenzungsfragen (4.).

1. Funktion: Definition eines Staatsvolks

Die Semantik des deutschen Begriffs ›Staatsangehörigkeit‹ ist eindeutig: Sie beschreibt die Angehörigkeit zu einem Staat. Demgegenüber sind die englische und die französische Bezeichnung (*nationality* bzw. *nationalité*) weniger deutlich, schließlich beschreiben die Wörter semantisch die Angehörigkeit zu einer Nation (*nation* bzw. *nation*), also einem Volk oder einem Staat[1].

[1] Vgl. Duden, Stichwort: Nation; Oxford English Dictionary (online), Stichwort: nation; Larousse dictionnaire de français (online), Stichwort: nation.

Eine völkerrechtliche Legaldefinition der Staatsangehörigkeit findet sich in Art. 2 lit. a EÜStA[2], der bestimmt: »›nationality‹ means the legal bond between a person and a State and does not indicate the person's ethnic origin.« Die Staatsangehörigkeit wird anhand ihrer Funktion definiert: Sie stellt ein rechtliches Band zwischen einem Menschen und einem Staat dar. Einen etwas anderen Definitionsansatz legte der IGH seiner *Nottebohm*-Entscheidung zugrunde: »[…] nationality is a legal bond having as its basis a social fact of attachment, a genuine connection of existence, interests and sentiments, together with the existence of reciprocal rights and duties.«[3] Der IGH versuchte sich an einer Definition nicht anhand der Funktion, sondern anhand des Inhalts der Staatsangehörigkeit. Angesichts großer globaler Heterogenität geht ein solcher Definitionsversuch *prima facie* fehl. Zur Rückversicherung der Richtigkeit und Konkretisierung der Definition aus Art. 2 lit. a EÜStA muss zuerst ein Blick auf das Zuteilungsobjekt der Staatsangehörigkeit in Form des Staatsvolks geworfen werden (a). Ferner muss die Art der Verbindung untersucht werden (b), bevor am Ende die Funktion der Staatsangehörigkeit präzisiert und die Staatsangehörigkeit anhand dessen definiert werden kann (c).

a) Staatsvolk

Art. 2 lit. a EÜStA definiert die Staatsangehörigkeit als eine Verbindung zu einem Staat (*state*, *etat*). Gemeint ist die Verbindung zu dem personalen Substrat eines Staates und nicht etwa zu dessen Territorium, wie sie z. B. aufgrund des Wohnsitzes besteht. Es geht also um die Verbindung zu dem Staatsvolk. Wie das Kompositum ›Staatsvolk‹ erkennen lässt, stellt dieses eine Verbindung aus einem Volk (oder mehreren Völkern) und einem Staat dar. Damit stellt sich zuvorderst die Frage, was ein Volk ist (aa). Anschließend muss nach dem Zuordnungsobjekt des Volks gefragt werden: dem (souveränen) Staat (bb).

aa) Drei Dimensionen des Begriffs ›Volk‹

Der Begriff ›Volk‹ (*people/nation*, *peuple/nation*) wird sowohl im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts der Völker (1) als auch des Demokratieprinzips (2) benutzt. Allerdings ist der Kreis des Staatsvolks nicht zwingend mit den anderen beiden Verwendungen des Begriffs Volk kongruent, überschneidet sich aber mehr oder weniger stark (3).

---

[2] ETS No. 166; BGBl. 2004 II, S. 578; ÖBGBl. III Nr. 39/2000.

[3] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (23).

(1) Das Volk als Träger eines Selbstbestimmungsrechts

Mithilfe des Selbstbestimmungsrechts der Völker sind ›Völker‹ zu partiellen Völkerrechtssubjekten gekoren. Allerdings sind die Merkmale, welche diesen Typus von Völkerrechtssubjekt, mithin ein ›Volk‹ (*people*, *peuple*) definieren, weder in Art. 1 Abs. 1 IPbpR noch Art. 1 Abs. 1 IPwskR genannt. Wie schon die Diskussion bzgl. des Selbstbestimmungsrechts der Völker zeigt,[4] sind die Merkmale, welche Menschen zu einem Volk verbinden, schwer zu bestimmen.[5] Ein Volk bezeichnet eine Gruppe von Menschen, die durch gewisse, auf Dauerhaftigkeit angelegte Elemente miteinander verbunden sind.[6] Die Elemente können objektiver oder subjektiver Art sein. Mögliche Anhaltspunkte sind Sprache, Kultur und Historie.[7] Entscheidend ist die Dauerhaftigkeit der verbindenden Elemente und dass die Gruppe durch diese im Vergleich zu anderen Gruppen abgrenzbar ist.[8] Wie an den erwähnten Merkmalen sichtbar wird, handelt es sich um eine Verbindung faktischer Art: Eine bestimmte Gruppe von Menschen wird aufgrund tatsächlicher Gemeinsamkeiten als Volk angesehen und ihr wird ein Selbstbestimmungsrecht zur Seite gestellt.

Die signifikante Existenz von Vielvölkerstaaten,[9] wie exemplarisch China, Russland und Indien, in denen mehrere Völker in demselben Staat zusammenleben, zeigt, dass Volk und Staatsvolk nicht notwendig deckungsgleich sind.[10] Auch die Existenz von Art. 1 Abs. 1 IPbpR und Art. 1 Abs. 1 IPwskR verdeutlicht dies: Diese Vorschriften statuieren, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, womit auch nationale Gruppen innerhalb eines Vielvölkerstaates geschützt werden sollen.[11] Gleichwohl garantiert das Selbstbestimmungs-

---

[4] Einen Überblick über die Diskussion findet sich z. B. bei *Nowak*, CCPR, Art. 1 Rn. 27–31; *Heintze*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 10 Rn. 43–64.

[5] Zu unterschiedlichen Ansätzen siehe *Grawert*, Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, § 16 Rn. 13 ff.

[6] *Grawert*, Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, § 16 Rn. 2. Zu unterschiedlichen Deutungen des Begriffes ›Volk‹ siehe *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, § 25, S. 5 f.

[7] *Grawert*, Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, § 16 Rn. 2; *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, § 25, S. 6 f.

[8] *Grawert*, Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, § 16 Rn. 2.

[9] Siehe hierzu *Connor*, World Politics 24 (1972), S. 319 (320), nach dessen Studie von 1971 bei 39 von 132 untersuchten Staaten (29,5 %) mehr als 50 % der Bevölkerung aus anderen Gruppen als der des Hauptvolkes, somit aus Minderheiten, sprich aus anderen Völker, bestand. Nur 12 Staaten (9,1 %) waren dagegen weitestgehend ethnisch homogen. Ferner lebten in 53 von 132 untersuchten Staaten (40,2 %) mehr als fünf verschiedene ethnische Gruppen.

[10] *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, § 25, S. 9 f.

[11] *Cassese*, in: Henkin, International Bill of Rights, S. 92 (94–95); *Nowak*, CCPR, Art. 1 Rn. 29–31.

recht der Völker kein absolutes Recht jedes Volks auf einen eigenen oder gemeinsamen Staat.[12] Die Organisation ethnisch homogener Gruppen in nur einem Staat ist gerade nicht völkerrechtlich zwingend. Es ist nämlich ebenso möglich, dass in einem Staat nur eine Teilmenge eines Volks lebt,[13] wie das geteilte Deutschland 1949–1990 zeigt.[14]

Damit wird offensichtlich, dass das Staatsvolk durch ein anderes verbindendes Merkmal als das Volk definiert wird, mithin die Begriffe Staatsvolk und Volk getrennt werden müssen.[15] Auch die Definition aus Art. 2 lit. a EÜStA unterstützt dieses Ergebnis: Während das Volk im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts aufgrund ethnischer Kriterien (wie Sprache, Kultur, und Historie)[16] definiert wird, verweigert sich Art. 2 lit. a EÜStA explizit einer derartigen Verbindung.

(2) Das Volk im Kontext des Demokratieprinzips

Erwähnung findet das ›Volk‹ ferner im Rahmen des Demokratieprinzips, schließlich geht in demokratischen Staaten die Macht vom Volk aus. So statuiert Art. 20 Abs. 1 S. 1 GG prägnant: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.« Nicht gesagt wird aber, welche Personen das Volk konstituieren. Dies bedingt, dass der Volksbegriff im Kontext des Demokratieprinzips umstritten ist.[17]

Überwiegend wird davon ausgegangen, dass das Volk – Urheber aller demokratischen Entscheidungen – (grundsätzlich) aus der Summe der Staatsangehörigen besteht.[18] Postuliert wird der Grundsatz: Wahlvolk gleich Staatsvolk. Gleich-

---

[12] Das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes muss gegen das Prinzip der Stabilität der Grenzen, also gegen die territoriale Integrität des Vorgängerstaates, abgewogen werden. Zum äußeren Selbstbestimmungsrecht siehe statt vieler *Heintze*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 10 Rn. 68–91 (zur Figur der *remedial secession* Rn. 80–87). Siehe ferner z. B. *Oeter*, ZaöRV 52 (1992), S. 741 (756–760); *Thürer*, AVR 22 (1984), S. 113 (127 f., 129 f.).

[13] *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, § 25, S. 9 f.

[14] Vgl. BVerfGE 36, 1 (16): »Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk […] anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts ›Deutschland‹ (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, […] anerkennt«.

[15] *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, § 25, S. 6; *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 407; *M. Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 528.

[16] Nach dem *Brockhaus* wird Ethnie verstanden als »Begriff für Menschengruppen (Volksgruppen), die kulturell, sozial, historisch und sprachlich eine Einheit bilden und sonst auch als ›Stämme‹ oder ›Völker‹ bezeichnet werden.«, siehe Brockhaus Enzyklopädie Online, Stichwort: Ethnie (Politologie).

[17] Siehe die Darstellung der zwei basalen Positionen bei *Groß*, »We the People« – Was ist ein Volk?, in: FS Bryde, S. 157 (166–168).

[18] Zur grundsätzlichen Koppelung des Wahlrechts an die Staatsangehörigkeit siehe *Schönberger*, Unionsbürger, S. 434–436. Explizit z. B. Art. 48 Abs. 1 ITA-Verf: »Wahlberechtigt sich alle Staatsbürger, Männer und Frauen, die volljährig sind.«; Art. 2 Abs. 3 FRA-Verf: »Wahl-

wohl wird zum Teil geltend gemacht, eine solche Auslegung widerspreche »der urdemokratischen Forderung nach Herstellung der Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer Mitwirkungsrechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen«[19]. Richtig ist, dass aus demokratietheoretischer Sicht unterschiedliche Modelle für die Definition des wahlberechtigten Volks denkbar sind.[20] So könnte man auch auf die tatsächliche Betroffenheit durch die Staatsgewalt, also z. B. den Wohnsitz abstellen. Für Art. 20 Abs. 2 GG wird allerdings nach ganz h. M. davon ausgegangen, dass – vorbehaltlich gewisser historisch bedingter Ausnahmen mittels der Statusdeutschen (Art. 116 Abs. 1 Var. 2 und 3 GG)[21] – nur die deutschen Staatsangehörigen das Wahlvolk konstituieren.[22] Dies gilt über das Homogenitätsgebot des Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG auch für die Verfassungen, respektive die Völker[23] der Länder.[24] Auch das Unionsrecht begründet hiervon keine Abweichung, wird doch durch Art. 22 Abs. 1 AEUV nur ein Wahlrecht der Unionsbürger zu den Kommunalwahlen garantiert.

Rekurriert man zur Bestimmung des Volks als Subjekt demokratischer Legitimation auf das Staatsvolk, so gelangt man zur Notwendigkeit der Definition des Staatsvolks. Diese Definition kann, wie beim Staat selbst auch, nur durch ein rechtliches Konstrukt geschehen: die Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörig-

---

berechtigt sind nach Maßgabe des Gesetzes alle volljährigen französischen Staatsangehörigen beiderlei Geschlechts, die im Besitz ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sind.«; Drittes Kapitel § 4 Abs. 1 SWE-Verf: »Wahlrecht bei der Reichstagswahl hat jeder schwedische Staatsangehörige, der seinen Wohnsitz im Reich hat oder einmal hatte und das 18. Lebensjahr vollendet hat.« (Übersetzung jeweils nach *Hufeld/Epiney/Merli*, Europäisches Verfassungsrecht, S. 443 [450], 416 [417], 605 [611]).

[19] *Hanschmann*, ZParl 40 (2009), S. 74 (76). In diese Richtung plädiert auch *Groß*, RW 2 (2011), S. 125 (135–143).

[20] Allgemein zur Idee einer postnationalen, mithin von der Staatsangehörigkeit entkoppelten, Demokratie siehe z. B. *Groß*, RW 2 (2011), S. 125–153.

[21] *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, GG, 73. EL (2014), Art. 20 Rn. 79; *Dreier*, in: Dreier, GG, Art. 20 (Demokratie) Rn. 90.

[22] Siehe nur BVerfGE 83, 37 (50 f.); 83, 60 (71, 74, 76); 107, 59 (87); *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, § 24 Rn. 26–28; *Grawert*, Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, § 16 Rn. 20; *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 207–210; *Dreier*, in: Dreier, GG, Art. 20 (Demokratie) Rn. 90; *Quaritsch*, DÖV 36 (1983), S. 1 (3 f.).

[23] Vgl. z. B. Art. 2 Abs. 1 NdsVerf; Art. 66 Abs. 1 BremVerf; Art. 2 BayVerf.

[24] Zuletzt z. B. BremStGH, St 1/13 v. 31.01.2014, juris Rn. 44–67. Manche Landesverfassungen nehmen ausdrücklich Bezug auf alle Deutschen (i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG), vgl. z. B. Art. 26 Abs. 1 BWVerf (»jeder Deutsche«); Art. 2 S. 1 BlnVerf (»Gesamtheit der Deutschen«); Art. 3 Abs. 1 S. 1 BbgVerf (»alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes«); Art. 73 Abs. 1 HessVerf (»alle […] Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes«); Art. 8 Abs. 2 NdsVerf (»alle Deutschen«); Art. 42 Abs. 2 S. 1 LSAVerf (»alle Deutschen«).

keit bestimmt damit nicht nur auf völkerrechtlicher Ebene, welche Personen einem Staat zugehören,[25] sondern legt auch auf staatsrechtlicher Ebene die Wurzel der Staatsgewalt fest. Dem so verstandenen Volksbegriff geht damit eine andere Frage voraus: Wie wird der Zugang zum Staatsvolk gestaltet, d. h. wie kann die Staatsangehörigkeit erlangt werden? Die Verleihung der Staatsangehörigkeit wird damit zum eigentlichen Kern demokratischer Strukturen. Nur durch entsprechende Einbürgerungsmöglichkeiten – einschließlich erweiterter Hinnahme von Mehrstaatigkeit[26] – wird z. B. sichergestellt, dass die dauerhaft von einer Staatsgewalt Beherrschten die Staatsangehörigkeit erlangen und infolge dessen politisch partizipieren können.[27]

(3) Staatsvolk als Element der Staatlichkeit

Von Natur aus ist die Erde nicht in verschiedene Staaten aufgeteilt. Nichtsdestotrotz sind Staaten die einzig originären[28] Völkerrechtssubjekte und nur Staaten können Mitglied der UNO sein (vgl. Art. 4 UNCh). Das rechtliche Konstrukt ›Staat‹ wird durch Nationalhymnen, Nationalflaggen und ähnlichem sinnlich wahrnehmbar gemacht. Ob ein Staat vorliegt, lässt sich nach *Georg Jellinek* durch drei Elemente definieren: Demnach bildet das Staatsvolk, neben dem Staatsgebiet und der Staatsgewalt, eine der drei notwendigen[29] Komponenten zur Konstituie-

---

[25] Vgl. die völkerrechtlichen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit (→ § 1 II. 1., S. 64 ff.), insbesondere das völkerrechtlich garantierte unbedingte Aufenthaltsrecht der Staatsangehörigen im Heimatstaat (→ § 1 II. 1. e), S. 75 ff.).

[26] Dafür z. B. *Walter*, VVDStRL 72 (2013), S. 7 (35–37). Vgl. auch *Lämmermann*, ZAR 29 (2009), S. 289 (293 f.).

[27] Vgl. BVerfGE 83, 37 (52); *Schönberger*, Unionsbürger, S. 435; *Quaritsch*, DÖV 36 (1983), S. 1 (13–15). Prägnant *Dreier*, in: Dreier, GG, Art. 20 (Demokratie) Rn. 90 Fn. 9: »Nicht verkannt wird damit, daß sich bei steigendem Anteil von Ausländern die Differenz zwischen denen, die an der Bildung des Staatswillens kraft Staatsbürgereigenschaft teilhaben (Staatsvolk), und denen, die davon nur betroffen sind (Adressatenvolk), ohne ihn mitgestalten zu können, erhöht. […] Aber der Grund für diese Differenz liegt in einem Politikdefizit, nicht in einem Verfassungs(interpretations)defizit«.

[28] Statt aller *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 vor Rn. 1; *Herdegen*, Völkerrecht, § 7 Rn. 3; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Absch. 3 Rn. 8. Der StIGH statuierte im *Lotus*-Fall, Urt. v. 07.09.1927, PCIJ Ser. A, No. 10, S. 18: »International law governs relations between independent states«.

[29] Teilweise werden weitere Kriterien für die Existenz eines Staates als notwendig erachtet, z. B. die Fähigkeit mit anderen Staaten in Beziehung zu treten, vgl. Art. 1 lit. d Montevideo-Konvention über Rechte und Pflichten der Staaten (1933). Allerdings sind die drei von *Jellinek* angeführten Kriterien ein Grundkonsens (siehe z. B. *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 2; *Grawert*, Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, § 16 Rn. 4), weshalb an dieser Stelle keine vertiefte Diskussion erfolgt.

rung eines Staates.[30] Das Staatsvolk ist das personale Substrat eines Staates.[31] In diesem Fall ist der Staat also das Zuteilungsobjekt des Staatsvolks. Insofern ist für die Einordnung als Staatsvolk essenziell, dass das Zuteilungsobjekt ein Staat ist. Bei föderalen Staaten existieren somit zwei Staatsangehörigkeiten, da sowohl der Bundesstaat als auch die Gliedstaaten einzelne Staaten darstellen. Da die Gliedstaaten Teil des Bundes sind, sind die (Staats-)Völker der Gliedstaaten teilidentisch mit dem Staatsvolk des Bundes.[32] Auch Gliedstaaten, wie die deutschen Länder, besitzen eigene (Landes-)Staatsangehörigkeiten;[33] diese sind allerdings völkerrechtlich nicht relevant. Für eine völkerrechtliche Arbeit sind nur souveräne Staaten und die Staatsangehörigkeit zu diesen maßgeblich.

bb) Dominanz der Staaten: Territoriale Aufteilung der Erde

Seit der Sesshaftwerdung des Menschen lebte dieser mit anderen in einer Gemeinschaft und wollte Teil einer solchen sein, denn die Gruppe gab Rückhalt und Schutz.[34] Zwar ist seit der Sesshaftwerdung des Menschen viel Zeit vergangen, doch das Grundkonzept der Zugehörigkeit eines Menschen zu einer Gruppe ist auch heutzutage noch vorhanden.[35] Allerdings waren die Gruppen, denen der Einzelne zugehörte, starken Wandlungen unterworfen. In früheren Zeiten waren die personellen Verbindungen maßgeblich,[36] wie das Lehens- und Ständewesen im Mittelalter beispielhaft zeigt[37]. Seit der Herausbildung von Staaten im modernen Verständnis[38], von denen erst ab dem 16. Jahrhundert gesprochen werden kann,[39]

---

[30] *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 406 ff.

[31] *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 5.

[32] *Grawert*, Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, § 16 Rn. 33.

[33] Für Deutschland siehe m. w. N. *Sachs*, AöR 108 (1983), S. 68–91.

[34] Vgl. nur die instruktive Erzählung von *Harari*, Eine kurze Geschichte der Menschheit. *Walzer*, Spheres of Justice, S. 31 führt aus: »The primary good that we distribute to one another is the membership in some human community«.

[35] Zur Mitgliedschaft in menschlichen Gruppen *Wiessner*, Funktion der Staatsangehörigkeit, S. 85–109.

[36] *Brubaker*, Staats-Bürger, S. 49 f.; *Hobe*, JZ 49 (1994), S. 191 (192); *Renner*, in: Hailbronner/Renner, StAngR, Teil I, Abschn. A Rn. 2; *U. Schneider*, Rechte- und Pflichtenstellung des Unionsbürgers, S. 14.

[37] Zu den unterschiedlichen Angehörigkeitsbeziehungen siehe *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 30 ff.

[38] Zu den Vorgängerformen *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 129 ff. Das Wort Staat stammt von dem lateinischen Wort *status* (Stand, Stellung, Zustand), wobei sich auch dieser Begriff ab dem 16. Jhd. im allgemeinen Sprachgebrauch etablierte. Hierzu *Weinacht*, Staat, S. 60.

[39] *Finer*, History of Government, S. 1261; *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 131 f.; *Wiessner*, Funktion der Staatsangehörigkeit, S. 20. A. A. *Heydte*, Geburtsstunde des souveränen Staates, S. 42 f., welcher ohne stichhaltige Quelle das 13. und 14. Jhd. als maßgeblichen Zeitpunkt ansieht. Umfassend zur Herausbildung der Staaten *Reinhard*, Geschichte der Staatsgewalt.

sind dagegen die territorialen Beziehungen maßgeblich.[40] Der Staat im modernen Verständnis ist dadurch gekennzeichnet, dass er als Gebietskörperschaft aufgefasst wird, welche eine eigenständige Größe darstellt und gerade nicht mit dem Monarchen gleichgesetzt wird, sprich der Staat selbst ist souverän.[41] Er hat das Gewaltmonopol auf einem bestimmten Gebiet inne, welches durch auf Dauer angelegte Institutionen ausgeübt wird.[42] Mit der Emergenz des modernen Staates wandelte sich das Loyalitätsbild der Menschen: Loyalität wird nunmehr maßgeblich einem Staat und nicht mehr der Kirche, der örtlichen Gemeinschaft oder der Familie entgegengebracht.[43] Entscheidend ist, dass die Erde aufgrund der Existenz der Staaten nunmehr maßgeblich territorial aufgeteilt ist: Der moderne Staat ist eine Gebietskörperschaft. Exemplarisch steht hierfür die Maßgeblichkeit der Gebietshoheit.[44]

Da aber die Erde maßgeblich territorial aufgeteilt ist, kommt dem Zugangsrecht zu einer bestimmten territorialen Einheit (also einem bestimmten Staat) entscheidende Bedeutung zu.[45] Auch bedingt die territoriale Aufteilung ein Interesse an Grenzkontrollen, das so vorher nicht bestand.[46] Insofern entwickelte sich mit der Herausbildung von Staaten im modernen Verständnis das Konzept der Staatsangehörigkeit,[47] welche die Zugehörigkeit zu den Staaten definiert. Vor der Staatsangehörigkeit bestand dagegen ein Geflecht an Zugehörigkeitsbeziehungen, jedoch kein abstrakt-genereller Angehörigkeitsstatus.[48] Die »Pluralität vormoderner Angehörigkeitsbeziehungen« – die noch bewirkte, dass es keine

---

[40] *Becker*, Gebiets- und Personalhoheit des Staates, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 230 Rn. 83; *Schönberger*, Unionsbürger, S. 131 f. Siehe auch *Brubaker*, Staats-Bürger, S. 48–52.

[41] Zur Herausbildung dieser eigenständigen Souveränität des Staates, die gerade nicht mehr untrennbar an die Person des Herrschers gekoppelt ist, folglich die »Depersonalisierung« der Souveränität siehe *Oeter*, Souveränität – ein überholtes Konzept?, in: FS Steinberger, S. 259 (266–271). Dies spiegelt sich schon terminologisch im Wort ›Staat‹ wider, welches gerade nicht mehr auch für die Herrschaftsgewalt des Monarchen stehen kann, wie dies z. B. bei dem Wort ›Reich‹ war. Hierzu *Weinacht*, Staat, S. 38.

[42] *Strayer*, On the Medieval Origins of the Modern State, S. 8 f.

[43] *Strayer*, On the Medieval Origins of the Modern State, S. 9.

[44] Während die Personalhoheit zwar weltweite Regelsetzung erlaubt (*jurisdiction to prescribe*), legitimiert sie nicht zur weltweiten Durchsetzung dieser Regeln (*jurisdiction to enforce*). Zur Abgrenzung zwischen *jurisdiction to prescribe* und *jurisdiction to enforce* siehe *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 456 ff. Erstere beschreibt die Kompetenz einen Sachverhalt zu regeln; letztere die Befugnis, die aufgestellten Regeln mit staatlicher Hoheitsgewalt durchzusetzen. Die *jurisdiction to enforce* ist auf das eigene Staatsgebiet beschränkt und kann nur bei Zustimmung des fremden Staates auch auf dessen Staatsgebiet ausgeübt werden (ebd., S. 478 f.).

[45] *Schönberger*, Unionsbürger, S. 131.

[46] *Schönberger*, Unionsbürger, S. 131 f.

[47] Siehe hierzu *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 123 ff.

[48] Siehe nur *Schönberger*, Unionsbürger, S. 128 m. w. N.

klare Trennung zwischen Vollmitgliedern und Fremden gab – wurde durch die Staatsangehörigkeit abgelöst.[49] Ab dem 18. Jahrhundert finden sich entsprechende geschriebene nationale Regelungen.[50] Allerdings müssen die staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen nicht notwendigerweise geschrieben sein.[51] Das Konzept der Staatsangehörigkeit hängt an der Existenz von Staaten und damit an der Aufteilung der Welt in verschiedene Staaten. Die Staatsangehörigkeit übernimmt eine Definitionsfunktion, indem sie Menschen verschiedenen Staaten zuteilt. Daraus ergibt sich die personelle und die territoriale Komponente des modernen Staates: Er ist ein Personenverband, der rechtlich und politisch organisiert ist und ein gemeinsames Territorium beherrscht.[52]

Die soziale Funktion der Staatsangehörigkeit liegt in der Schaffung einer gesellschaftlichen Zusammengehörigkeit, mit der sowohl andere Angehörigkeitsbeziehungen, wie z. B. die Stände, überwunden werden, als auch eine nach außen repräsentative Gemeinschaft hergestellt wird.[53] Neben dieser sozialen Funktion kommt der Staatsangehörigkeit aber auch eine für diese Arbeit entscheidende rechtliche Funktion zu.

Indem durch die Staatsangehörigkeit das Staatsvolk eines Staates definiert wird, findet eine Zuordnung von Menschen auf die verschiedenen Staaten statt. Den so zugeordneten Menschen kommt ein unbedingtes Aufenthaltsrecht in dem jeweiligen (Staats-)Gebiet zu.[54] Insofern erfüllt die Staatsangehörigkeit eine (Zu-)Ordnungsfunktion. Damit tritt der Wesenskern der Staatsangehörigkeit zutage: Die Staatsangehörigkeit beschreibt die Mitgliedschaft in einer staatlichen Gemeinschaft und dient der Abgrenzung gegenüber Nichtmitgliedern, sprich Fremden.[55] Erforderlich wird dies aufgrund der territorialen Aufteilung der Erde auf verschiedene Staaten, unter denen die Erdbevölkerung aufgeteilt werden muss.

---

[49] *Schönberger*, Unionsbürger, S. 129 (Zitat von dort).

[50] *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 123; *Hobe*, JZ 49 (1994), S. 191 (192); *U. Schneider*, Rechte- und Pflichtenstellung des Unionsbürgers, S. 14. Zur geschichtlichen Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts im heutigen Gebiet Deutschlands *Holzhauer*, Staatszugehörigkeit in der deutschen Rechtsgeschichte, in: GS Bleckmann, S. 213–229. Zur Entwicklung in der neueren deutschen Geschichte *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. A Rn. 2–35.

[51] *Ko Swan Sik*, NILR 29 (1982), S. 100.

[52] *Finer*, History of Government, S. 1266; *U. Schneider*, Rechte- und Pflichtenstellung des Unionsbürgers, S. 18.

[53] *Holzhauer*, Staatszugehörigkeit in der deutschen Rechtsgeschichte, in: GS Bleckmann, S. 213 (214).

[54] *Schönberger*, Unionsbürger, S. 132. Näher → § 1 I. 2. c) bb), S. 31 ff. und → § 1 II. 1. e), S. 75 ff.

[55] *Bauböck*, Political Membership and Democratic Boundaries, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 60 (65).

Die staatliche Gemeinschaft muss ein souveräner Staat sein, damit eine völkerrechtlich relevante Staatsangehörigkeit vorliegt. Zwar können auch zu Gliedstaaten und anders verfassten Gesellschaften, wie der EU, Angehörigkeiten bestehen. Gleichwohl handelt es sich bei diesen Angehörigkeiten nicht um völkerrechtlich relevante Staatsangehörigkeiten, da die Angehörigkeit nicht zu einem souveränen Staat besteht. Nur wenn das Zuordnungsobjekt ein souveräner Staat ist, kann die Staatsangehörigkeit ihre (Zu-)Ordnungsfunktion erfüllen. Die Welt ist in rechtlich gleiche souveräne Staaten aufgeteilt. Diese Aufteilung wird territorial durch die Staatsgebiete mittels Staatsgrenzen und personell durch die Staatsvölker mittels Staatsangehörigkeiten vorgenommen. Diese Interdependenz von Staatsangehörigkeit und Staat führt zu einem Zirkelschluss.[56] Einerseits definiert die Staatsangehörigkeit das Staatsvolk als konstitutive Voraussetzung eines Staates. Andererseits können nur Staaten eine Staatsangehörigkeit verleihen. Mithin ist das Eine ohne das Andere nicht denkbar.

Durch die Zuordnung werden staatliche Herrschaftsbereiche geschaffen und zugleich wird ein Instrument zur Auflösung von Kollisionen bereitgestellt.[57] Illustrativ ist der Begriff der *displaced persons*, der nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs benutzt wurde, um Menschen zu beschreiben, die sich außerhalb ihres Heimatstaates aufhielten, und schon semantisch die ordnungsrechtliche Komponente der Staatsangehörigkeit verdeutlicht.[58] Obwohl diese Zuordnungsfunktion heutzutage zum Teil durch Konzepte der *denizenship*[59] und supranationaler Bürgerschaften[60] sowie durch internationale Menschenrechte[61] abgeschwächt wird, so ist doch die Staatsangehörigkeit grundsätzlich der Schlüssel, um in einen Staat einreisen zu dürfen: Der Heimatstaat ist der Rückzugsraum der Staatsangehörigen.[62] Insofern hat die Staatsangehörigkeit eine migrationsrechtliche Bedeutung; das Staatsangehörigkeitsrecht ist (auch) Teil des Migrationsrechts.[63]

Die Zuordnung mittels der Staatsangehörigkeit erfolgt entsprechend dem allgemeinen Charakter des Völkerrechts, nämlich dezentral durch die Staaten selbst. Weder ist es der einzelne Mensch, der sich selbst einem ihm beliebigen

---

[56] *Ko Swan Sik*, NILR 29 (1982), S. 100.

[57] *Grawert*, Der Staat 23 (1984), S. 179 (185). So auch schon *Stoerk*, Staatsunterthanen und Fremde, in: Holtzendorff, Völkerrechtliche Verfassung (1887), S. 585 (589).

[58] *Thym*, Der Staat 57 (2018), S. 77 (83).

[59] → § 1 I. 3. a), S. 43 f.

[60] → § 1 I. 3. c), S. 47 ff.

[61] → § 1 I. 3. b), S. 44 ff.

[62] → § 1 II. 1. e), S. 75 ff.

[63] Zum Begriff des Migrationsrechts siehe nur *Thym*, Migrationsverwaltungsrecht, S. 8–14. Daneben ist das Staatsangehörigkeitsrecht Teil des Staatsrechts. Zum Begriff des Staatsrechts siehe *Stern*, Staatsrecht, Bd. I, § 1, S. 7–10.

Staat zuteilt, noch gibt es eine zentrale (Zuteilungs-)Instanz. Dieser dezentrale Distributionsweg darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass es völkerrechtliche Vorgaben für die Verleihung gibt, an welche die einzelnen Staaten gebunden sind.[64]

cc) Pluralität an Angehörigkeitsbeziehungen

Menschen können nicht nur einer, sondern mehreren (partiell kongruenten) gebietsbezogenen Gemeinschaften angehören[65]. So kann ein Mensch z. B. einer Kommune (z. B. der Stadt Osnabrück), einem Gliedstaat (z. B. Niedersachsen), einem Bundesstaat (z. B. Deutschland) und einem Staatenbund oder Staatenverbund[66] (z. B. der EU) angehören. All diese Gebilde kennen rechtliche Angehörigkeitsbeziehungen. Zu nennen sind z. B. die Landesangehörigkeit der deutschen Länder[67] bzw. das Kantonsbürgerrecht der Schweizer Kantone[68], die Bundesangehörigkeit Deutschlands[69] und die Unionsbürgerschaft der EU[70]. Das System von Angehörigkeitsbeziehungen in föderalen Ordnungen ist komplex: Angehörigkeitsfragen entscheiden sich nicht allein an der Staatsangehörigkeit.[71]

Die Relevanz dieser Angehörigkeitsbeziehungen unterscheidet sich. So verlieren die Angehörigkeiten zu untergeordneten Ebenen (z. B. Kommunen) an Bedeutung, soweit maßgebliche Rechte durch die Angehörigkeit zu einer übergeordneten Ebene bestimmt werden.[72] Aufgrund der Pluralität möglicher Angehörigkeitsbeziehungen fragt sich, welches die völkerrechtlich relevante Staatsangehörigkeit ist. So ist z. B. auch die Angehörigkeit zu einem Gliedstaat eine Staatsangehörigkeit, die zwingend mit der Existenz des Gliedstaates verbunden ist.[73] Allerdings handelt es sich nicht um eine Staatsangehörigkeit i. S. d. Völkerrechts, sondern um eine solche i. S. d. Staatsrechts.[74] In Deutschland sieht derzeit nur Bayern explizit eine eigene Staatsangehörigkeit in seiner Verfassung vor

---

[64] Zur grundsätzlichen Existenz von völkerrechtlichen Vorgaben → § 3 I., S. 175 ff.

[65] Zur Definition der Angehörigkeit in föderalen Ordnungen siehe *Schönberger*, Unionsbürger, S. 128–143.

[66] BVerfGE 89, 155 (insbes. 2., 8. Leitsatz, 181, 183–186); 123, 267 (insbes. 1. Leitsatz, 348); 151, 202 (Rn. 300).

[67] Vgl. z. B. Art. 6 BayVerf.

[68] Vgl. Art. 37 Abs. 1 BV; Art. 2 BüG.

[69] Vgl. Art. 116 Abs. 1 GG.

[70] Vgl. Art. 21 AEUV.

[71] Vgl. *Schönberger*, Unionsbürger, *passim*.

[72] *Schönberger*, Unionsbürger, S. 139.

[73] *G. Hoffmann*, AöR 81 (1956), S. 300 (313) (Bzgl. der Angehörigkeit zu den deutschen Ländern).

[74] *G. Hoffmann*, AöR 81 (1956), S. 300 (316 f.) (Bzgl. der Angehörigkeit zu den deutschen Ländern).

(Art. 6 BayVerf); gleichwohl fehlt ein Gesetz i. S. v. Art. 6 Abs. 3 BayVerf, welches die bayerische Staatsangehörigkeit regelt. Die Regelung des Art. 6 BayVerf ist deshalb in der Praxis obsolet.[75] Insofern richtet sich die Landes(staats-)angehörigkeit, wie auch in den anderen deutschen Ländern, nach der deutschen Staatsangehörigkeit, kombiniert mit einem Wohnsitzerfordernis.[76] Es handelt sich um eine »einwohnerschaftlich bestimmte Teilmenge«[77] des Kreises der deutschen Staatsangehörigen. Selbiges Konstrukt sieht im Grundsatz auch Österreich durch Art. 6 Abs. 2 B-VG vor: »Jene Staatsbürger, die in einem Land den Hauptwohnsitz haben, sind dessen Landesbürger; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in einem Land einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger sind.«

Eine Staatsangehörigkeit i. S. d. Völkerrechts kann nur eine Angehörigkeit zu einem souveränen Staat, also einem originären Völkerrechtssubjekt sein. Die Staatsangehörigkeit ist, ebenso wie die Souveränität selbst,[78] nicht teilbar und kann nur zu einem Gebilde bestehen.[79] Eine geteilte (völkerrechtliche) Staatsangehörigkeit würde die völkerrechtliche Zuordnungsfunktion der Staatsangehörigkeit konterkarieren. Damit eine personelle Aufteilung der Welt erfolgen kann, bedarf es eines Gebildes, welches entscheidend in Bezug auf die völkerrechtlichen Rechtsbeziehungen ist. Dieses Gebilde ist der souveräne Staat.

dd) Staatliche Souveränität

Welche staatlich verfasste Gemeinschaft als völkerrechtsrelevantes Staatsvolk angesehen wird, hängt von der Klassifikation des Objekts der Zuordnung als *souveräner* Staat ab. Der Begriff Souveränität rührt von den lateinischen Wörtern *super* (oben, über) und *superus* (oben befindlich) her und wurde in der politisch-juristischen Sprache ursprünglich als Überlegenheit verstanden.[80] Ausge-

---

[75] *Lindner*, in: Lindner/Möstl/Wolff, BayVerf, Art. 6 Rn. 1.

[76] Nach BVerfGE 83, 37 (53) ist das Landesvolk der »Verband der im Bereich des jeweiligen Landes lebenden Deutschen«. Ferner *Menzel*, Landesverfassungsrecht, S. 387 f.; *Sachs*, AöR 108 (1983), S. 68 (insbes. 83–89); *Grawert*, Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, § 16 Rn. 48 a. E.

[77] *Menzel*, Landesverfassungsrecht, S. 388.

[78] *Besson*, Sovereignty, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 80; *Hillgruber*, Der Staat 53 (2014), S. 475 (492).

[79] *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 208, 214.

[80] Zum etymologischen Ursprung *Klippel*, Staat und Souveränität (VI–VIII), in: Brunner/Conze/Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 6, S. 98 (99 f.). Vor dem politisch-juristischen Gebrauch wurde Souveränität zur Charakterisierung von Gegenständen besonderer Höhe verwendet. Eine Darstellung der historischen Entwicklung des juristischen Souveränitätsbegriffs findet sich bei *Oeter*, Souveränität – ein überholtes Konzept?, in: FS Steinberger, S. 259 (261–271).

hend von diesem Begriffsverständnis bezeichnet Souveränität die Inhaberschaft der höchsten Gewalt innerhalb eines Territoriums.[81] Es ist der unabgeleitete Herrschaftsanspruch innerhalb eines Staates.[82] Man spricht hierbei von interner Souveränität. Auf der völkerrechtlichen Ebene ist von externer Souveränität die Rede, ist hier doch – unabhängig von seiner inneren Verfasstheit – die Souveränität des Staates und nicht die Souveränität im Staate gemeint.

Würde man externe Souveränität – ähnlich wie interne Souveränität – als unbeschränkte Herrschaftsgewalt verstehen, so liefe dies dem Grundgedanken des Völkerrechts entgegen,[83] welches als Koordinations- und heutzutage auch als Kooperationsrecht der Konfliktvermeidung dienen soll. Externe Souveränität kann keine, der Etymologie des Wortes Souveränität zwar durchaus entsprechende,[84] gänzliche Unabhängigkeit bedeuten,[85] wie die Vertreter einer absoluten Souveränitätsvorstellung annahmen.[86] Dies haben spätestens die Auswüchse in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gezeigt, die dem Charakter des Völkerrechts diametral widersprachen, da sie letztlich eine Negation des Rechts bedeuteten.[87] Es bedarf einer allgemeinen Ordnung, welche *per definitionem* die Freiheit beschränkt, um eine unterdrückende Herrschaft der faktisch Starken zu verhindern. Da zahlreiche Staaten nebeneinander souverän sind, dient das völkerrechtliche Begriffsverständnis von Souveränität heutzutage nicht der Beschreibung der Überlegenheit eines Staates, sondern vornehmlich der Beschreibung der Gleichheit der Staaten.[88] Es handelt sich um eine relative Souveränität.[89] Souveränität im völkerrechtlichen Sinne impliziert die rechtliche Unab-

---

[81] Siehe nur *Randelzhofer*, Staatsgewalt und Souveränität, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, § 17 Rn. 23.

[82] *Schorkopf*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, § 9 Rn. 2.

[83] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 23, S. 215.

[84] Die Etymologie, als Instrument der Bedeutungsbestimmung eines Begriffes kann insofern ein »Holzweg« sein, da sich ein Begriffsverständnis im Laufe der Zeit wandeln kann: Ursprüngliche und eigentliche Bedeutung müssen somit nicht identisch sein. Siehe hierzu *Gauger*, Über Sprache und Stil, S. 62–81.

[85] Zur Kritik am absoluten Souveränitätskonzept siehe z. B. *Schorkopf*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, § 9 Rn. 6. Ein historischer Überblick zur Herausbildung dieser Erkenntnis findet sich bei *Besson*, Sovereignty, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 26–34. Das Konzept der absoluten Souveränität für das Grundgesetz ablehnend BVerfGE 123, 267 (346).

[86] Vgl. *Besson*, Sovereignty, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 75. Zum Gedanken der absoluten Souveränität siehe ferner *Oeter*, Souveränität – ein überholtes Konzept?, in: FS Steinberger, S. 259 (272–275); *Fassbender*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 2 (1) Rn. 13.

[87] Vgl. *Oeter*, Souveränität – ein überholtes Konzept?, in: FS Steinberger, S. 259 (272 f.).

[88] *Besson*, Sovereignty, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 72; *Kokott*, ZaöRV 64 (2004), S. 517 (517, 519).

[89] *Kelsen*, YLJ 53 (1944), S. 207 (208).

hängigkeit eines Staates von externen Kräften.[90] Diese rechtliche Unabhängigkeit befreit jedoch nicht davon, dass ein Staat unter der Ägide des Völkerrechts steht.[91] Die Funktion der Souveränität besteht in den damit einhergehenden völkerrechtlichen Rechtsfolgen:[92] Der souveräne Staat ist originäres Völkerrechtssubjekt und geschützt durch das Gewalt- und das Interventionsverbot. Kraft seiner aus der territorialen Souveränität fließenden Gebietshoheit genießt ein Staat auf seinem Staatsgebiet grundsätzlich die alleinige Zuständigkeit zum Erlass von Hoheitsakten.[93] Er genießt Personalhoheit[94] über seine Staatsangehörigen und ist rechtlich mit allen anderen souveränen Staaten gleichgestellt.

Im Kern beschreibt Souveränität immer die staatliche Handlungsfreiheit und damit die Selbstbestimmung der in einem Staat organisierten Gemeinschaft.[95] Die Staatsangehörigkeit umgrenzt die Personengruppe, welcher diese Art an Selbstbestimmung zukommt, indem sie das Staatsvolk definiert.

b) Art der Verbindung

Wie an der Definition in Art. 2 lit. a EÜStA sichtbar wird, bezeichnet die Staatsangehörigkeit eine rechtliche Verbindung (*legal bond*, *lien juridique*) zwischen einem Menschen und einem Staat.

aa) Irrelevanz tatsächlicher Verbindungen

Die Definition der Staatsangehörigkeit als rechtliche Verbindung macht tatsächliche Verbindungen zwischen Menschen und einem Staat irrelevant. Sowohl Verbindungen aufgrund der Ethnie als auch aufgrund faktischer Beherrschung sind nicht maßgeblich.

Der Staatsangehörigkeit beruht nicht auf einer tatsächlichen Verbindung in Form der Ethnie, schließlich setzen sich Staatsvölker in der Regel aus mehreren Völkern (im ethnischen Sinne) zusammen.[96] Insofern ist eine ethnische Bestim-

---

[90] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 23, S. 216; *Fassbender*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 2 (1) Rn. 6; *Randelzhofer*, Staatsgewalt und Souveränität, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, § 17 Rn. 25; *Kelsen*, YLJ 53 (1944), S. 207 (208).

[91] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 23, S. 215; *Oeter*, Souveränität – ein überholtes Konzept?, in: FS Steinberger, S. 259 (276); *Schorkopf*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, § 9 Rn. 6; *Steinberger*, Sovereignty, in: Bernhardt, EPIL IV, S. 500 (512); *Kelsen*, YLJ 53 (1944), S. 207 (208); *Hillgruber*, JZ 57 (2002), S. 1072 (1073).

[92] Zu den Rechtsfolgen siehe *Oeter*, Souveränität – ein überholtes Konzept?, in: FS Steinberger, S. 259 (278–283).

[93] Siehe nur *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1038.

[94] → § 1 II. 1. a), S. 64 ff.

[95] *Schorkopf*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, § 9 Rn. 2.

[96] Siehe hierzu *Connor*, World Politics 24 (1972), S. 319 (320), nach dessen Studie von

mung des Staatsvolks unter keinen Umständen tragbar.[97] Dies betont auch die Legaldefinition aus Art. 2 lit. a EÜStA.[98] Essenziell für die Zugehörigkeit zu einem Staat ist nicht die Angehörigkeit zu der Ethnie, die (vermeintlich) die Mehrheit der Bevölkerung bildet, sondern eine, von der Ethnie unabhängige, rechtliche Verbindung zu dem Staat. Gleichwohl können ethnische Umstände Anknüpfungspunkte für die Verleihung der Staatsangehörigkeit, ergo die Zugehörigkeit zum Staatsvolk darstellen;[99] sie sind aber keine Merkmale des Staatsvolks.

Auch die faktische Beherrschung durch den Aufenthaltsstaat ist kein Kriterium für die Zugehörigkeit zum Staatsvolk. Früher wurde im Englischen das Wort *subject* benutzt, um jene Personen zu bezeichnen, welche unter der eigenen staatlichen Hoheitsgewalt stehen. Dies sind aber auch im Inland wohnende Ausländer.[100] Diese können *per definitionem* nicht das Staatsvolk bilden, da sie Angehörige eines anderen Staates sind. Denn Ausländer ist, wer kein Inländer ist, sprich die entsprechende Staatsangehörigkeit nicht besitzt. Das Staatsvolk als personelle Grundlage eines Staates meint nicht lediglich eine Vielzahl von Menschen, die durch dieselbe Gewalt beherrscht werden.[101] Vielmehr muss diese Vielzahl von Menschen in einer besonderen Verbindung zueinanderstehen, um das Staatsvolk bilden zu können: Die rechtliche Verbindung in Form der Staatsangehörigkeit.

bb) Rechtliche Verbindung

Das Staatsvolk bezeichnet somit eine Vielzahl von Menschen, welche durch die rechtliche Verbindung aufgrund der Staatsangehörigkeit nach Maßgabe staatlichen Rechts zu einer abgrenzbaren Gruppe zusammengefasst wird. Die Staatsangehörigkeit ist gerade keine natürliche Verbindung zwischen einem Menschen und einem Gemeinwesen,[102] sondern künstlicher, da rechtlicher Natur. Staaten sind (nur) ein rechtliches Konstrukt; dies zeigt schon die Nichtexistenz von Staa-

---

1971 bei 39 von 132 untersuchten Staaten (29,5 %) mehr als 50 % der Bevölkerung aus anderen Gruppen als der des Hauptvolkes, somit aus Minderheiten, sprich aus anderen Völkern, bestand. Nur 12 Staaten (9,1 %) waren dagegen weitestgehend ethnisch homogen. In 53 von 132 untersuchten Staaten (40,2 %) lebten mehr als fünf verschiedene ethnische Gruppen.

[97] Explizit für Deutschland BVerfGE 144, 20 (Rn. 690 f.).

[98] Art. 2 lit. a EÜStA: »›nationality‹ means the legal bond between a person and a State and *does not indicate the person's ethnic origin*« (Hervorhebung hinzugefügt).

[99] Zur Vereinbarkeit von ethnischen Ungleichbehandlungen bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit mit völkerrechtlichen Gleichbehandlungsnormen → § 6 IV. 3. c) dd), S. 540 ff.

[100] *Salmond*, LQR 17 (1901), S. 270.

[101] *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 9.

[102] Anders *Dubious*, Frage der völkerrechtlichen Schranken (1955), S. 4: »Die Staatsangehörigkeit ist, soziologisch gesehen, *vorrechtlich*, d. h. eine dem Recht vorgegebene, der menschlichen Gemeinschaft angehörenden Beziehung.« (Hervorhebung hinzugefügt).

ten (im modernen Verständnis) in früheren Zeiten. Somit ist auch die Zugehörigkeit zu einem solchen ein rechtliches Produkt und somit nicht naturgegeben, ergo unnatürlich. Die Staatsangehörigkeit verbindet eine Vielzahl von Menschen durch ein rechtliches Band und ermöglicht auf diese Weise die Definition der personellen Grundlage eines Staates.[103] Die Staatsangehörigkeit ist also die rechtliche Verbindung eines Menschen zu einem Staat,[104] wodurch eine Zuteilung der Menschen auf die verschiedenen Staaten erfolgt.[105]

c) Fazit: Unterscheidung zwischen In- und Ausländern

Die Staatsangehörigkeit ist ein rechtliches Zuordnungsinstrument, um die Menschheit auf verschiedene Staaten zu verteilen. Sie definiert einen Staat in personeller Hinsicht, indem sie das jeweilige Staatsvolk festlegt. Die Staatsangehörigkeit ist schlicht eine rechtliche Beziehung zwischen einem Menschen und einer Gebietskörperschaft, namentlich einem Staat, wie auch Art. 2 lit. a EÜStA festhält. Die Staatsgrenzen bestimmen hinsichtlich der Erdoberfläche den Teil der Erde, der zu einem Staat gehört; die Staatsangehörigkeit bestimmt hinsichtlich der Erdbevölkerung den Teil der Erde, der zu einem Staat gehört. Folge dieser personellen Grenzziehung ist die formale Unterscheidung zwischen In- und Ausländern. Obwohl diese funktionale Definition die Staatsangehörigkeit hinreichend umschreibt, ist für die Bedeutung der Staatsangehörigkeit (insbesondere für den Einzelnen) entscheidend, welche innerstaatlichen Rechtsfolgen an die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern, sprich an die Staatsangehörigkeit geknüpft werden.

---

[103] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (23); *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 78, 80; *Grawert*, Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, § 16 Rn. 20; *Haack*, Staatsangehörigkeit – Unionsbürgerschaft – Völkerrechtssubjektivität, in: Isensee/Kirchhof, HStR X, § 205 Rn. 10.

[104] Die Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit ist umstritten. Nach der einen Ansicht wird diese als Rechtsverhältnis gesehen, sodass aus der Staatsangehörigkeit unmittelbar Rechte und Pflichten erwachsen. Nach der anderen Ansicht ist die Staatsangehörigkeit ein Status, nämlich Mitglied in der Gebietskörperschaft Staat zu sein. Sie sei deshalb inhaltsleer und lediglich Anknüpfungspunkt für Rechte und Pflichten, welche erst durch weitere Gesetze begründet würden. Zu dem Streit statt aller *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 19–31; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 8 f.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 84, S. 22–24. Die Einordnung zieht allerdings keine rechtlichen Konsequenzen nach sich, siehe *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 230; *Stiller*, Staatenlosigkeit, S. 12.

[105] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (23); *Ko Swan Sik*, NILR 29 (1982), S. 100; *Koessler*, YLJ 56 (1946–1947), S. 58 (76); *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 12.

2. Innerstaatliche Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit dient der Abgrenzung nach Außen, indem In- und Ausländer kreiert werden. Diese Abgrenzung manifestiert sich in den innerstaatlichen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit, die insofern ein Gradmesser für die In- bzw. Exklusion von Ausländern sind (b); schließlich bilden gewisse materielle Rechtspositionen eine Prärogative der eigenen Staatsangehörigen (c). Allerdings schließt dies eine weitergehende Unterscheidung im innerstaatlichen Recht mittels Hierarchien von Staatsangehörigen nicht aus (d). Zuerst allerdings sind die Begriffe Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft voneinander abzugrenzen (a).

a) Staatsangehörigkeit versus Staatsbürgerschaft

Zum Teil wird im Kontext der innerstaatlichen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit eine Unterscheidung zwischen Staatsbürgern (*citizens*) und ›bloßen‹ Staatsangehörigen (*nationals*) getroffen:[106] Staatsbürger seien jene Teilmenge der Staatsangehörigen, der vollumfassend die Bürgerrechte (insbesondere das Wahlrecht) zustehen. Zum Teil ist davon die Rede, dass die materiellen Rechtspositionen des Individuums, also seine Rechte und auch etwaige Pflichten, unter dem Begriff der Staatsbürgerschaft (*citizenship*) zusammengefasst werden.[107] Eine solche Beschreibung legt ein binäres Begriffsverständnis nahe: Entweder jemand ist Staatsbürger oder er ist es nicht.[108] Ist es aber nicht auch möglich, dass gewissen Personen nur ein Teil der Bürgerrechte zusteht? Beispielsweise können innerstaatlich Hierarchien an Staatsangehörigen mit abgestuften Rechten geschaffen werden.[109] Es kann z. B. das Freizügigkeitsrecht beschränkt, das Wahlrecht aber gewährt werden. Wäre eine solche Person Staatsbürger? Unklar bleibt, ob alle Bürgerrechte vorhanden sein müssen, oder ob auch ein Teil der Rechte genügt, damit eine Person als Staatsbürger bezeichnet werden kann. Man müsste einen Kern an Rechten definieren, welcher die Staatsbürgerschaft zwingend kennzeichnet. Insofern eignet sich der Begriff der Staatsbürgerschaft nicht für eine völkerrechtliche Arbeit; vielmehr eignet sich der Bürgerbegriff »als Referenzpunkt für die gegenwärtige Zugehörigkeitsdebatte jenseits der Staatsangehörigkeit«[110].

---

[106] Siehe hierzu z. B. *Grawert*, Der Staat 23 (1984), S. 179–204. Vgl. auch Art. 7 Abs. 1 BayVerf, wonach Staatsbürger jeder Staatsangehörige ist, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

[107] *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 2; *Walter*, VVDStRL 72 (2013), S. 7 (12).

[108] So ausdrücklich *Walter*, VVDStRL 72 (2013), S. 7 (13).

[109] → § 1 I. 2. d), S. 39 ff.

[110] *Thym*, Die Verwaltung 52 (2019), S. 407 (432).

Zudem können Staatsbürgerrechte und der Besitz der Staatsangehörigkeit auseinanderfallen, z. B. wenn Ausländern das Wahlrecht gewährt[111] oder Inländern verwehrt wird. Es ist richtig, dass die Staatsbürgerschaft so verstanden auf gewisse innerstaatliche Rechte abstellt. Allerdings besteht kein zwingender Konnex zur Staatsangehörigkeit.

Die Verwendung des Begriffs ›Staatsbürgerschaft‹ kann bei einer innerstaatlichen Betrachtung hilfreich sein, sofern dieser innerstaatlich als förmlicher Rechtsstatus ausgestaltet ist;[112] für eine völkerrechtliche Betrachtung, die sich gerade nicht auf das Verständnis nur eines Staates verengen kann, ist der Begriff unbrauchbar. Der Begriff der Staatsbürgerschaft ist nicht trennscharf, da es keinen echten Kern dieser gibt. Schließlich gibt es universell keine exklusiven Rechte von Staatsangehörigen, zu divers ist die innerstaatliche Ausformung der Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit.[113] Diese wenig klare Kontur des Begriffs Staatsbürgerschaft spricht gegen eine Verwendung im Folgenden.[114] Überdies wird die Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen und Staatsbürgern nicht universell verwendet; der Begriff der Staatsbürgerschaft ist diffus.[115] Auch aufgrund der Ambiguität des Begriffs ›Staatsbürgerschaft‹ wird auf diesen verzichtet und weiterhin der Begriff ›Staatsangehörigkeit‹ verwendet.

b) Gradmesser für die In- bzw. Exklusion von Ausländern

Die Ausgestaltung der innerstaatlichen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit betrifft maßgeblich die Frage, inwiefern eine nationale Rechtsordnung zwischen Inländern, sprich Staatsangehörigen, und Ausländern unterscheidet. Die Frage der innerstaatlichen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit kulminiert in folgender Überlegung: Welche Rechte und Pflichten sollen den Staatsangehörigen vorbehalten bleiben und welche sollen auch Ausländer betreffen?[116] Dies ist eine Frage, die im Kern die Offenheit eines Staates für Fremde betrifft.[117] Die inner-

---

[111] Beispiele finden sich bei *Schönberger*, Unionsbürger, S. 435 f.; *C. Kälin*, Ius Doni, S. 16 f.

[112] Ähnlich *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. B Rn. 5.

[113] Vgl. aber die typischen innerstaatlichen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit → § 1 I. 2. c), S. 30 ff.

[114] Gegen eine Verwendung des Begriffs ›Staatsbürgerschaft‹ auch *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. B Rn. 5.

[115] → § 1 I. 4. c), S. 59 f.

[116] Ein Überblick zu verschiedenen theoretischen Ansätzen zur Beantwortung dieser Frage findet sich bei *Bauböck*, PVS-Sonderheft 26/1995, S. 325 (330–347).

[117] Ein zweiter Gradmesser für die Offenheit eines Staates gegenüber Fremden ist die Zugangsmöglichkeit zur Staatsangehörigkeit, vgl. → § 2 III. 1. c), S. 122 f. Diese beiden Unterscheidungsmerkmale bzgl. der Definition der Staatsangehörigkeit herausstellend *Vink*, Compar-

staatlichen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit, insbesondere die den eigenen Staatsangehörigen vorbehaltenen Rechte, sind insofern ein Gradmesser für die In- bzw. Exklusion von Ausländern. Je mehr Rechte eine Rechtsordnung den eigenen Staatsangehörigen vorbehält, desto mehr werden Ausländer ausgeschlossen, weil sie diese Rechte nicht besitzen.

Menschenrechte mildern diese Unterscheidung zwischen In- und Ausländern ab, indem gewisse Rechte unabhängig von der Staatsangehörigkeit gewährt werden müssen.[118] Schließlich gelten Menschenrechte gerade aufgrund des Menschseins, unabhängig von jedweder Staatsangehörigkeit.[119] Insofern ist die Aussage von *Hannah Arendt*, die Staatsangehörigkeit sei »the right to have rights«,[120] heutzutage nicht mehr korrekt. Darüber hinaus existiert ein völkerrechtlicher Mindeststandard an Rechten, welcher Ausländern zuteilwerden muss (sog. Fremdenrecht);[121] allerdings manifestiert dieses gerade »eine klare Differenz zwischen Angehörigkeit und Aufenthalt«[122]. Zwar gibt es noch Rechte, die Staatsangehörigen regelmäßig vorbehalten sind, allerdings stehen fundamentale Rechte jeder Person, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, zu. Gleichwohl darf diese Grundannahme über zwei Umstände nicht hinwegtäuschen. Zum einen handelt es sich nur um einen Minimalstandard an Rechten, der (bzgl. der Menschenrechte) zudem je nach völkerrechtlicher Bindung des jeweiligen Staates stark divergiert. Zum anderen kann die tatsächliche Lage stark abweichen, indem Ausländer in der Praxis diskriminiert werden.

Abseits davon zeigt sich, dass zum Teil dauerhaft domizilierten Ausländern unabhängig von der Staatsangehörigkeit gewisse Rechte zugesprochen werden und diese somit eine privilegierte Stellung besitzen, die denjenigen von Inländern oft stark angenähert ist (sog. *denizenship*).[123] Auch durch überstaatliche Gemeinschaften, wie exemplarisch der EU, wird die Unterscheidung zwischen In-

---

ing Citizenship Regimes, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 221 (222).

[118] → § 1 I. 3. b), S. 44 ff.

[119] Exemplarisch hält dies der zweite Erwägungsgrund der Präambel der AMRK ausdrücklich fest: »Recognizing that the essential rights of man are not derived from one's being a national of a certain state, but are based upon attributes of the human personality, and that they therefore justify international protection in the form of a convention reinforcing or complementing the protection provided by the domestic law of the American states«.

[120] *Arendt*, Origins of Totalitarianism (1951), S. 296.

[121] Siehe hierzu z. B. *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG, 77. EL (2016), Art. 25 Rn. 65; *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1209.

[122] *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 185.

[123] Zur *denizenship* → § 1 I. 3. a), S. 43 f.

und Ausländern nivelliert;[124] schließlich gründet sich die EU insbesondere auf das Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit.[125]

c) Typische innerstaatliche Rechtsfolgen

Die Staatsangehörigkeit zieht diverse innerstaatliche Rechte und Pflichten nach sich. Der IGH sah diesen Aspekt bei der Definition im Rahmen der *Nottebohm*-Entscheidung sogar als maßgeblich an, indem er statuierte: »[…] nationality is a legal bond having as its basis a social fact of attachment, a genuine connection of existence, interests and sentiments, *together with the existence of reciprocal rights and duties*.«[126] Welche »reciprocal rights and duties« dies aber sein sollen, ließ der IGH offen. Abseits der Aussage, dass die Staatsangehörigkeit innerstaatlich irgendwelche Rechtsfolgen nach sich zieht, ist der Zusatz inhaltsleer.

aa) Mindeststandard an innerstaatlichen Rechtsfolgen?

Die Ausgestaltung der mit der Staatsangehörigkeit innerstaatlich verknüpften Rechte und Pflichten liegt grundsätzlich in der Kompetenz der jeweiligen Staaten. Allerdings gibt es eine zwingende innerstaatliche Rechtsfolge der Staatsangehörigkeit: ein unbedingtes Aufenthaltsrecht im Heimatstaat.[127] Darüber hinaus gibt es zwar einen durch völkerrechtliche Menschenrechte vorgesehenen Mindeststandard an innerstaatlichen Rechten (siehe z. B. Art. 25 IPbpR, Art. 3 ZP1 EMRK[128], Art. 23 AMRK, Art. 13 Abs. 1 AfrMRK, Art. 24 AraMRK), dieser ist jedoch recht gering.[129] Zudem beschreibt dieser Mindeststandard Rechte, die Staatsangehörigen zuteil, jedoch nicht zwingend vorbehalten werden müssen. So

---

[124] → § 1 I. 3. c), S. 47 ff.

[125] Prägnant GA *Wahl* in seinen Schlussanträgen in EuGH, C-591/17, ECLI:EU:C:2019:99, Rn. 1 f. – *Österreich/Deutschland*: »Du sollst nicht diskriminieren. Wäre es möglich, den gesamten Bestand des Unionsrechts in wenigen Geboten zusammenzufassen, wäre das Diskriminierungsverbot, insbesondere das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, wahrscheinlich eines der ersten«. Siehe auch BVerfGE 129, 78 (97): »Grundprinzip des Unionsrechts«.

[126] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (23) (Hervorhebung hinzugefügt).

[127] → § 1 II. 1. e), S. 75 ff.

[128] Im Gegensatz zu den übrigen Normen ist der Wortlaut von Art. 3 ZP1 EMRK nicht auf eigene Staatsangehörige verengt, sondern gewährleistet dem »Volk« (»people«, »peuple«) das Recht auf freie Wahlen. Allerdings ist es zulässig, das Wahlrecht den eigenen Staatsangehörigen vorzubehalten. Siehe die h. M. bei *Richter*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 25 Rn. 77; *Thienel*, Staatsangehörigkeit und Wahlrecht im sich einigenden Europa, in: FS Öhlinger, S. 356 (361–383); *Meyer-Ladewig/Nettesheim*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer, EMRK, Art. 3 ZP Rn. 12; *Arndt*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 3 ZP I Rn. 7.

[129] Vgl. *Grawert*, Der Staat 23 (1984), S. 179 (198 f.).

gebietet beispielsweise Art. 25 lit. b IPbpR das Recht eines jeden Staatsangehörigen – im Originalwortlaut sowie in der deutschen Übersetzung ist von jedem Staatsbürger (*citizen*, *citoyen*, *ciudadanos*) die Rede – auf das aktive und passive Wahlrecht. Allerdings kann aus dieser Bestimmung nicht im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass das Wahlrecht den Staatsangehörigen vorbehalten bleiben muss, Ausländer also nicht wählen dürfen. Selbst wenn Staaten völkerrechtlich verpflichtet sind, gewisse innerstaatliche Rechtsfolgen an die Staatsangehörigkeit zu knüpfen, so ist doch keine Vorgabe ersichtlich, die vorschreibt, dass diese Rechte den Staatsangehörigen vorbehalten bleiben müssen. Vielmehr gibt es – außer dem unbedingten Aufenthaltsrecht – keine Rechte und Pflichten, die ausschließlich und universell an die Staatsangehörigkeit gekoppelt sind. Die nachfolgend dargestellten innerstaatlichen Rechtsfolgen sind jene, die für gewöhnlich an die Staatsangehörigkeit geknüpft werden und somit Staatsangehörige von Ausländern unterscheiden. Dabei wird das Konzept der Staatsangehörigkeit im Sinne westlicher Staaten zugrunde gelegt. Die Staatsangehörigkeit in nicht-westlichen Staaten – sprich solche, die nicht durch eine signifikante Anzahl an Auswanderern europäischen Ursprungs geprägt sind – weicht von diesem Konzept teils stark ab.[130] Eine enge Kopplung der nachfolgenden Rechte an die Staatsangehörigkeit ist nicht global verbreitet. Zudem können innerstaatlich Hierarchien an Staatsangehörigen mit abgestuften Rechten vorhanden sein.[131]

bb) Aufenthaltsrecht im Staatsgebiet

Aus der Funktion der Staatsangehörigkeit, nämlich der (gebietsbezogenen) Zuteilung von Menschen auf verschiedene Staaten,[132] folgt die grundlegende innerstaatliche Rechtsfolge der Staatsangehörigkeit: Staatsangehörige besitzen einen unbedingten Anspruch auf Aufenthalt im Heimatstaat. Diese innerstaatliche Rechtsfolge ist zwingend qua Völkerrecht und wird deshalb unter den völkerrechtlichen Rechtsfolgen behandelt.[133] Schließlich handelt es bei der Frage des Aufenthaltsrechts in einem Staat um eine grenzüberschreitende und damit zwischenstaatliche Frage: Wenn man in dem einem Staat nicht sein darf, muss man in einen anderen Staat emigrieren bzw. wird abgeschoben. Insofern hat die Staatsangehörigkeit eine migrationsrechtliche Bedeutung; das Staatsangehörigkeitsrecht ist (auch) Teil des Migrationsrechts.[134]

---

[130] Hierzu *Chung*, Citizenship in Non-Western Contexts, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 431–452.

[131] → § 1 I. 2. d), S. 39 ff.

[132] → § 1 I. 1. a), S. 12 ff.

[133] → § 1 II. 1. e), S. 75 ff.

[134] Zum Begriff des Migrationsrechts siehe nur *Thym*, Migrationsverwaltungsrecht, S. 8–14.

Die Rechtsfolge des nicht entziehbaren Aufenthaltsrechts im Heimatstaat hat für den Einzelnen eine elementare Bedeutung. Man wird sogar sagen können, dass das unbedingte Aufenthaltsrecht die maßgebliche Rechtsfolge der Staatsangehörigkeit ist.[135] Schließlich ist die Frage, in welchem Staat man leben darf, maßgebend für die Chancen im Leben und das eigene Lebensglück. Menschen migrieren nicht ohne Grund, und Ursache ist immer, dass am Zielort ein (vermeintlich) besseres Leben wartet.[136] Mangels eines globalen Freizügigkeitsrechts (verstanden als grenzüberschreitendes Freizügigkeitsrecht),[137] ist die Staatsangehörigkeit ein fundamentaler Status, der Zugang zu Lebensraum eröffnet. Zwar gewähren Staaten aufgrund unterschiedlicher Aufenthaltstitel auch Ausländern Aufenthaltsrechte,[138] allerdings sind diese in der Regel nicht völkerrechtlich determiniert, sondern Ausdruck wirtschaftlicher und politischer Erwägungen der Staaten[139]. Dies bedingt, dass ein entsprechendes Aufenthaltsrecht nicht unbedingt, sondern z. B. befristet[140] oder zumindest aufhebbar ist. Obwohl bezüglich des Aufenthaltsrechts im und sogar des Zugangsrechts zum Staatsgebiet völkerrechtliche Vorgaben existieren,[141] steht insbesondere das Recht auf Zugang zu einem Staat nahezu vollkommen im Ermessen des jeweiligen Staates.

Daneben ist das Staatsangehörigkeitsrecht Teil des Staatsrechts. Zum Begriff des Staatsrechts siehe *Stern*, Staatsrecht, Bd. I, § 1, S. 7–10.

[135] Vgl. *Schönberger*, Unionsbürger, S. 137; diesem zufolge sind Angehörigkeiten generell primär durch die Aspekte des Bleibendürfens sowie des Unterstütztwerdens definiert, und nicht über politische Partizipationsrechte.

[136] Vgl. *Giegerich*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 26 Rn. 37: »Seit jeher lassen sich bei der Ausübung des Freizügigkeitsrechts zwei Hauptmotive unterscheiden: Die Flucht vor Verfolgung und das Streben nach Glück, die freilich nicht immer scharf zu trennen sind und zu gewissen Zeiten Völkerwanderungen hervorrufen«.

[137] Allgemeine Meinung. Siehe nur *Hailbronner*, Freizügigkeit, in: Isensee/Kirchhof, HStR VII, § 152 Rn. 16; *Hailbronner/Gogolin*, Aliens, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 14; *Depenheuer*, Zwischen staatlicher Souveränität und Menschenrecht – Grundfragen staatlicher Einwanderungspolitik, in: FS Brunner, S. 46 (47, 55); *Durner*, in: Maunz/Dürig, GG, 66. EL (2012), Art. 11 Rn. 37; *Gusy*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 11 Rn. 10; *Kleinlein*, Freizügigkeit als Menschenrecht, Internationales Asylrecht, in: Wollenschläger, EnzEuR 10, § 19 Rn. 7 f.; *Wollenschläger*, in: Dreier, GG, Art. 11 Rn. 10.

[138] Vgl. für Deutschland die unterschiedlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 AufenthG.

[139] Für Deutschland vgl. § 1 Abs. 1 S. 2, § 16 AufenthG.

[140] Vgl. z. B. § 7 Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis).

[141] Entsprechende Rechte von Ausländern sind z. B. denkbar aufgrund des Rechts auf Einreise in das eigene Land (z. B. Art. 12 Abs. 4 IPbpR), des Rechts auf Asyl (z. B. Art. 22 Abs. 7 AMRK, Art. 28 AraMRK), des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (z. B. Art. 17 IPbpR, Art. 8 EMRK), des Rechts auf Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung (z. B. Art. 7 IPbpR, Art. 3 EMRK) und des Rechts auf Leben (z. B. Art. 6 IPbpR, Art. 2 EMRK) sowie aufgrund von Art. 33 GFK.

Die Tür zu einem Staat lässt sich daher grundsätzlich nur mit dem Schlüssel der Staatsangehörigkeit öffnen.

Für die Mitgliedstaaten der EU zeigt sich ein bedeutender Wandel: Mit der Unionsbürgerschaft (Art. 20 Abs. 1 AEUV) geht ein allgemeines (gleichwohl nicht unbedingtes)[142] Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht in allen Mitgliedstaaten der EU einher (vgl. Art. 21 AEUV), das nicht vom Gebrauch einer Grundfreiheit abhängig ist[143]. Hierdurch hat sich ein regionaler Freizügigkeitsraum für die Unionsbürger etabliert. Derartige regionale Integrationsprozesse bewirken eine Nivellierung zwischen In- und Ausländern;[144] oder, um genauer zu sein: zwischen Inländern und *bestimmten* Ausländern. Allerdings bewirken derartige Nivellierungen keine Ablösung der Staatsangehörigkeit. Denn das so gewährte Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht knüpft mittelbar an die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten an (vgl. Art. 20 Abs. 1 S. 2 AEUV). Andere Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, werden weiterhin ausgeschlossen. Die so gewährten Aufenthaltsrechte heben die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern keineswegs auf, vielmehr handelt es sich gerade um Rechte, die explizit Ausländern gewährt werden.[145]

cc) Soziale Sicherungsrechte

Die Angehörigkeit zu einem Gemeinwesen ist neben dem Aufenthaltsrecht zentral durch die Fürsorge seitens der Gemeinschaft gekennzeichnet.[146] Insofern verwundert es nicht, dass soziale Sicherungsrechte überwiegend den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten sind. Hierbei besteht eine Interdependenz mit Aufenthaltsrechten für Ausländer: Diese verlieren in der Regel ihr Aufenthaltsrecht, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht sichern können.[147] Demgegenüber hat jeder Staatsangehörige als Mitglied der staatlich verfassten Gemeinschaft Anspruch auf soziale Unterstützung durch diese.[148] Freilich bestehen hierbei global betrachtet beträchtliche Unterschiede zwischen den Staaten.

Auch in diesem Bereich findet eine – auf Unionsbürger beschränkte – Nivellierung zwischen In- und Ausländern durch das unionrechtliche Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) i. V. m. dem allgemeinen Freizügigkeitsrecht für Unionsbürger (Art. 21 AEUV) statt: Der EuGH leitet aus dem Zusammenspiel dieser Bestimmungen einen Anspruch auf Teil-

---

142 Vgl. Art. 27 Abs. 1 RL 2004/38/EG (ABlEG L 158, 30.04.2004, S. 77).

143 Vgl. hierzu *Wollenschläger*, Grundfreiheit ohne Markt, S. 122–196.

144 → § 1 I. 3. c), S. 47 ff.

145 *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 189.

146 *Schönberger*, Unionsbürger, S. 131–135.

147 Vgl. z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

148 Vgl. *Walter*, VVDStRL 72 (2013), S. 7 (14).

habe an sozialen Rechten für alle Unionsbürger ab, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.[149]

dd) Politische Partizipation, insbesondere das Wahlrecht

Grundsätzlich ist das Recht zur politischen Mitbestimmung in Form des aktiven und passiven Wahlrechts den Staatsangehörigen gegeben,[150] aber auch vorbehalten[151]. Dies geht mit der demokratietheoretischen Konzeption des Volks einher, wonach überwiegend das Wahlvolk im Sinne des Staatsvolks verstanden wird.[152] Dies gilt natürlich nur für demokratische Staaten, da in undemokratischen Staaten der Großteil der Bevölkerung die Politik *de jure* oder *de facto* nicht durch Wahlen steuern kann. Für demokratische Staaten ist es von erheblichem Interesse, wer seine Staatsangehörigen sind. Denn eben jene definierte Gruppe der Staatsangehörigen bestimmt das Schicksal eines demokratischen Staates, indem sich die politische Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen vollzieht.[153] Das Recht, über die Regelung der Staatsangehörigkeit zu bestimmen, bedeutet aus Sicht des Staates, über sich selbst zu bestimmen.[154]

Zwar sind gewisse ›politische‹ Menschenrechte nicht den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten: Auch Menschenrechte, die für die Bildung einer politischen Meinung eine wesentliche Rolle spielen, wie die Meinungsfreiheit[155], die Versammlungsfreiheit[156] und die Vereinigungsfreiheit[157] stehen in der Regel[158] jedem Menschen zu; insoweit findet eine Angleichung von In- und Ausländern

---

[149] Näher → § 1 I. 3. c) bb) (4), S. 54 f.

[150] Vgl. z. B. Art. 25 IPbpR; Art. 23 AMRK; Art. 13 Abs. 1 AfrMRK; Art. 24 AraMRK. Vgl. auch für die Unionsbürgerschaft und damit mittelbar für die Staatsangehörigkeit Art. 39, Art. 40 GRCh. Gegen ein entsprechendes Menschenrecht aus Völkergewohnheitsrecht siehe *Doehring*, Gewohnheitsrechtsbildung aus Menschenrechtsverträgen, in: Klein, Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht, S. 67 (76 f.).

[151] Zur grundsätzlichen Koppelung des Wahlrechtes an die Staatsangehörigkeit siehe *Schönberger*, Unionsbürger, S. 434–436; *Wiessner*, Funktion der Staatsangehörigkeit, S. 220–236. Siehe auch *Thienel*, Staatsangehörigkeit und Wahlrecht im sich einigenden Europa, in: FS Öhlinger, S. 356 (368 f.).

[152] → § 1 I. 1. a) aa) (2), S. 14 ff.

[153] Für Deutschland siehe BVerfGE 37, 217 (239).

[154] Ähnlich *Walzer*, Spheres of Justice, S. 61 f.

[155] Vgl. Art. 19 IPbpR; Art. 10 EMRK; Art. 13 AMRK; Art. 9 AfrMRK; Art. 32 AraMRK. Ferner Art. 19 AEMR.

[156] Vgl. Art. 21 IPbpR; Art. 11 EMRK; Art. 15 AMRK; Art. 11 AfrMRK. Ferner Art. 20 AEMR. Vgl. aber den als Deutschen-Grundrecht ausgestalteten Art. 8 GG.

[157] Vgl. Art. 22 IPbpR; Art. 11 EMRK; Art. 16 AMRK; Art. 10 AfrMRK. Ferner Art. 20 AEMR. Vgl. aber den als Deutschen-Grundrecht ausgestalteten Art. 9 GG.

[158] So ist z. B. nach Art. 24 Nr. 6 AraMRK die Versammlungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit Staatsangehörigen vorbehalten.

aufgrund internationaler Menschenrechte statt.[159] Allerdings ist das Recht (und teilweise die Pflicht[160]) zur politischen Mitbestimmung in Form des Wahlrechts die Prärogative der Staatsangehörigen; gleichwohl müssen zwei Punkte beachtet werden: Das Wahlrecht ist den Staatsangehörigen nur *grundsätzlich* vorbehalten und nur *grundsätzlich* gegeben.

Zum Ersten sind in einigen Staaten Ausländer partiell wahlberechtigt.[161] Zu nennen sind unter anderem die EU-Mitgliedstaaten, in denen Unionsbürgern nach Maßgabe von Art. 22 Abs. 1 AEUV, Art. 40 GRCh in Verbindung mit nationalem Recht (z. B. Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG) ein Wahlrecht in Kommunalwahlen im Wohnsitzstaat zusteht.[162] Diese Konzepte betreffen die Frage, wie das Volk im demokratischen Kontext definiert wird.[163] Dass aus der Staatsangehörigkeit das Wahlrecht folgt, bedeutet also nicht zwingend, dass dieses Staatsangehörigen vorbehalten ist – auch wenn dies in der Regel der Fall ist. Insbesondere tastet das Unionsrecht das Wahlrecht zur Legislative (in Deutschland also dem Bundestag und den Landtagen) nicht an. Zwar können Staaten von sich aus Unionsbürgern ein Wahlrecht bei der Wahl zur Legislative einräumen, allerdings zeigt sich diesbezüglich eine gewisse Zurückhaltung. Aus neuerer Zeit ist ein Fall aus Bremen illustrativ:[164] Ein Gesetzesentwurf der bremischen Bürgerschaft (Landtag) sah eine Ausweitung des Wahlrechts vor. Unter anderem sollten zu den Wahlen zur Bürgerschaft auch Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU besitzen (Unionsbürger), wahlberechtigt sein. Schließlich »sei [es] problematisch, ausländische Staatsangehörige, die in Bremen leben, auf Dauer vom Wahlrecht auszuschließen, da das Wahlrecht aus dem natürlichen Recht des Individuums erwachse, nicht als bloßes Objekt von Herrschaft zu leben, sondern diese als Subjekt mitzubestimmen.«[165] Der bremische Staatsgerichtshof hielt allerdings an der klassischen Auslegung des Begriffs ›Volk‹ (Art. 66 Abs. 1 BremVerf) fest: »Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gehören mangels deutscher Staatsangehörigkeit nicht zum Volk im Sinne dieser Vorschrift.«[166] Das

---

[159] → § 1 I. 3. b), S. 44 ff.

[160] Vgl. z. B. die Wahlpflicht belgischer Staatsangehöriger (vgl. Art. 62 Abs. 3 S. 1 BEL-Verf [Übersetzung bei *Hufeld/Epiney/Merli*, Europäisches Verfassungsrecht, S. 313 [321]) und australischer Staatsangehöriger (vgl. Sec. 245 Commonwealth Electoral Act 1918 [No. 27, 1918] as amended by Act No. 2, 2019).

[161] Beispiele finden sich bei *Schönberger*, Unionsbürger, S. 435 f.; *C. Kälin*, Ius Doni, S. 16 f.

[162] Näher → § 1 I. 3. c) bb) (1), S. 51.

[163] → § 1 I. 1. a) aa) (2), S. 14 ff.

[164] BremStGH, St 1/13 v. 31.01.2014.

[165] So das Vorbringen der Befürworter des Gesetzesentwurfs, BremStGH, St 1/13 v. 31.01. 2014, juris Rn. 7.

[166] BremStGH, St 1/13 v. 31.01.2014, juris Rn. 44.

formale Band der Staatsangehörigkeit zeigt die Angehörigkeit zu einem Staat auf und vermittelt deshalb (grundsätzlich) das Wahlrecht.[167]

Zum Zweiten geht das Wahlrecht nur *grundsätzlich* mit der Staatsangehörigkeit einher: Nicht jeder Staatsangehörige ist tatsächlich wahlberechtigt. Vielmehr ist (in demokratischen Staaten) jeder Staatsangehörige in der Regel potenziell wahlberechtigt. Das Wahlrecht besteht tatsächlich aber nur, wenn gewisse Positiv- und/oder Negativvoraussetzungen erfüllt sind. Soweit ersichtlich, gewährt kein Staat all seinen Staatsangehörigen (also z. B. auch Kindern) das Wahlrecht. So wird das Wahlrecht – soweit ersichtlich – universell an ein bestimmtes Alter gekoppelt: Für das aktive Wahlrecht ist in der Regel die Volljährigkeit[168] bzw. die Vollendung des 18. Lebensjahres[169] erforderlich. Darüber hinaus existieren zum Teil vielfältige, weitere mögliche Voraussetzungen, die zum Ausschluss bestimmter Personengruppen führen.[170] Man muss sich nur vor Augen führen, dass Frauen erst im 20. Jahrhundert auf breiter Basis das Wahlrecht zugesprochen bekamen. Nicht untypisch ist z. B. ein Ausschluss von Strafgefangenen[171] und von Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung[172]. Auch ein Wohnsitzerfordernis als positive Voraussetzung ist anzutreffen.[173]

---

[167] Vgl. BremStGH, St 1/13 v. 31.01.2014, juris Rn. 50.

[168] Vgl. z. B. Art. 2 Abs. 3 FRA-Verf; Art. 48 Abs. 1 ITA-Verf; (Übersetzungen bei *Hufeld/Epiney/Merli*, Europäisches Verfassungsrecht, S. 416 [417], 443 [450]).

[169] Vgl. z. B. Art. 61 BEL-Verf; Art. 54 Abs. 1 NLD-Verf; Drittes Kapitel § 4 Abs. 1 SWE-Verf; Art. 18 Abs. 3 CZE-Verf (Übersetzungen bei *Hufeld/Epiney/Merli*, Europäisches Verfassungsrecht, S. 313 [321], 469 [476], 605 [611], 716 [718]).

[170] Ein Überblick findet sich bei *Richter*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 25 Rn. 89–99.

[171] Der automatische Ausschluss von Strafgefangenen ist allerdings zum Teil menschenrechtlich untersagt. Bzgl. Art. 3 ZP1 EMRK vgl. z. B. EGMR, No. 74025/01, Rep. 2005-IX, §§ 76–85 – *Hirst/United Kingdom (No. 2) (GK)*, insbes. § 82: »Such a general, automatic and indiscriminate restriction on a vitally important Convention right must be seen as falling outside any acceptable margin of appreciation, however wide that margin might be, and as being incompatible with Article 3 of Protocol No. 1.«; No. 126/05, §§ 97–102 – *Scoppola/Italy (No. 3) (GK)* (2012); No. 11157/04, 15162/05, §§ 97–112 – *Anchugov u. Gladkov/Russia* (2013). Bzgl. Art. 25 IPbpR vgl. z. B. MRA, No. 1410/2005, CCPR/C/101/D/1410/2005, § 7.5 – *Yevdomikov/Russia* (2011): »The Committee notes that the State party, whose legislation provides a blanket deprivation of the right to vote to anyone sentenced to a term of imprisonment, did not provide any arguments as to how the restrictions in this particular case would meet the criterion of reasonableness as required by the Covenant«.

[172] Vgl. *Richter*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 25 Rn. 98 f.

[173] Vgl. *Richter*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 25 Rn. 82 f.

ee) Zugang zu öffentlichen Ämtern

Ferner ist die Bekleidung öffentlicher Ämter in der Regel den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten.[174] Dies gilt allgemein für das Beamtenverhältnis, allerdings existieren hierbei z. B. Lockerungen aufgrund der europäischen Integration.[175] Insbesondere Berufe, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind (wie das Richteramt[176] und die Tätigkeit als Soldat[177]), sind Staatsangehörigen vorbehalten. Diese Berufe sind auch durch das Unionsrecht nicht angetastet worden, vgl. Art. 45 Abs. 4, Art. 51 AEUV. Den Staaten steht es gleichwohl frei, diese Berufe für Ausländer zu öffnen.

ff) Weitere Rechtsfolgen

Neben diesen vier typischen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit existieren weitere. Schließlich steht es den Staaten – im Rahmen des Völkerrechts (insbesondere internationaler Menschenrechte) – frei, weitere Rechtsfolgen an die Staatsangehörigkeit zu knüpfen. So kennen einige Staaten – darunter Deutschland durch Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG – ein grundsätzliches Auslieferungsverbot eigener Staatsangehöriger,[178] welches oftmals in bilateralen Verträgen explizit festgehalten oder aber relativiert wird.[179] Ferner kann die Gewährung bestimmter Freiheitsrechte an die Staatsangehörigkeit geknüpft werden, wie dies bei den sog. Deutschen-Grundrechten des Grundgesetzes der Fall ist.[180] Diese Differenzierung kann in die schon immer bestehende Ausgrenzung Fremder eingeordnet werden, wenn auch in abgeschwächter Form. Gleichwohl ist hier eine teilweise Relativierung im Rahmen der EU zu sehen. So steht beispielsweise allen Unionsbürgern der gleiche grundrechtliche Schutz wie Deutschen zu.[181]

---

[174] Vgl. *Wiessner*, Funktion der Staatsangehörigkeit, S. 294–317. Für Deutschland vgl. Art. 33 Abs. 2 GG. Für Österreich vgl. § 4a und § 42 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sowie § 3 und § 6c Vertragsbedienstetengesetz 1948.

[175] Vgl. z. B. § 7 Abs. 1 Nr. 1 BBG; § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG. Näher → § 1 I. 3. c) bb) (3), S. 53 f.

[176] Vgl. § 9 Nr. 1 Deutsches Richtergesetz.

[177] Vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz).

[178] *Berber*, Völkerrecht, Bd. I, S. 422. Zu den Gründen eines Auslieferungsverbots *Satter*, ÖZöRV 1 (1946), S. 504 (507–510).

[179] *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1231.

[180] Vgl. Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 S. 1, Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG.

[181] Dieses Ergebnis ist allgemein anerkannt, jedoch ist die rechtliche Ausgestaltung umstritten. Zur unionsrechtlichen Herleitung aufgrund von Art. 26 Abs. 2, Art. 18 AEUV siehe BVerfGE 129, 78 (94–100) (allerdings bzgl. juristischer Personen [Art. 19 Abs. 3 GG]). Die (verfassungs-)dogmatische Konstruktion ist nicht geklärt. Entweder wird Art. 2 Abs. 1 GG mithilfe einer Schrankenübertragung verstärkt oder der Begriff ›Deutscher‹ in den einzelnen Deutschen-Grundrechten wird dergestalt interpretiert, dass auch Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten

Demgegenüber gibt es Pflichten, die mit der Staatsangehörigkeit verbunden sind. Zu nennen ist hier insbesondere die Pflicht Militärdienst abzuleisten bzw. reziprok das Recht des Staates, Militärdienst von seinen Staatsangehörigen einzufordern.[182] Aber auch andere Pflichten, wie z. B. die Pflicht zur Ausübung des Schöffenamtes[183] oder eines ehrenamtlichen Richteramtes[184], können an die Staatsangehörigkeit geknüpft werden. Demgegenüber handelt es sich bei anderen ›Bürgerpflichten‹, wie der Pflicht zum Gesetzesgehorsam und der allgemeinen Steuerpflicht, nicht um spezifisch für Staatsangehörige geltende Pflichten.[185]

gg) Fazit: Heterogenität betreffend Inklusion und Exklusion

Es bestehen zwischenstaatlich große Unterschiede hinsichtlich der innerstaatlichen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit. Gemeinsam ist immer die Funktion der Staatsangehörigkeit, nicht aber die innerstaatliche Ausgestaltung der mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechtspositionen. Die Staatsangehörigkeit grenzt gewisse Menschen, namentlich Ausländer, aus, indem diverse Rechte (und Pflichten) Staatsangehörigen vorbehalten sind. Andernfalls wäre die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern überflüssig und mithin auch die Staatsangehörigkeit. Gleichwohl existiert kein einziges Recht, das exklusiv für die Staatsangehörigkeit ist: Jedes Recht kann von einem Staat auch Ausländern gewährt werden. Qua Völkerrecht gibt es kein Recht, das den Staatsangehörigen vorbehalten bleiben muss. Allerdings ist das unbedingte Aufenthaltsrecht im Heimatstaat eine völkerrechtlich zwingende innerstaatliche Rechtsfolge. Neben dem unbedingten Aufenthaltsrecht sind folgende drei Rechte typisch für die Staatsangehörigkeit und Ausländern in der Regel (zumindest weitestgehend) verschlossen: das Wahlrecht, der Zugang zu gewissen öffentlichen Ämtern und soziale Sicherungsrechte. Diese vier Bereiche bilden somit die Prärogativen der Staatsangehörigen; in diesen manifestiert sich deutlich die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern. Diese Prärogativen der eigenen Staatsangehörigen

---

umfasst sind. Die Literatur ist gespalten. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Deutschen-Grundrechte kommt keine Auslegung i. e. S., sondern eine Fortbildung der Verfassung in Betracht. Dies lehnt die wohl h. M. ab und möchte auf Art. 2 Abs. 1 GG zurückgreifen. Für diese Ansicht z. B. *Bauer/Kahl*, JZ 50 (1995), S. 1077 (1081); *Dreier*, in: Dreier, GG, Vorb. Rn. 116; *Manssen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 12 Rn. 267; *Kemper*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 9 Rn. 65. Für eine unionsrechtskonforme Extension des Begriffs ›Deutscher‹ z. B. *Bröhmer*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 19 Rn. 16, 19; *Lücke*, EuR 36 (2001), S. 112 (116–118).

[182] *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 80; *Hammar*, Democracy and the Nation State, S. 28 f.; *van Panhuys*, Nationality in international law, S. 48.

[183] Vgl. § 31, § 35, § 56 GVG.

[184] Vgl. §§ 19–34 VwGO.

[185] Vgl. *Walter*, VVDStRL 72 (2013), S. 7 (14 f.).

werden allerdings partiell für gewisse Personengruppen aufgebrochen, sprich Staatsangehörige und Ausländer werden partiell einander angeglichen.[186]

Diese durch die Staatsangehörigkeit bedingte Ausgrenzung ist für den Einzelnen allerdings nicht unveränderlich: Durch den Erwerb der entsprechenden Staatsangehörigkeit werden die den Staatsangehörigen vorbehaltenen Rechte erworben. Hier zeigt sich abermals die eigentliche Krux: Nicht die Abgrenzung von In- und Ausländern ist das Problem, sondern der Zugang zur Staatsangehörigkeit. Ist ein Erwerb der Staatsangehörigkeit nur unter großen Hürden möglich oder erfolgt die Verleihung systematisch diskriminierend, so liegt hierin das Problem. Allerdings können auch trotz des Erwerbs der Staatsangehörigkeit Probleme bei dem Genuss der oben aufgezeigten Rechte auftreten, nämlich durch hierarchische Staatsangehörigkeitskonzeptionen.

d) Hierarchische Staatsangehörigkeitskonzeptionen

Die Entkopplung von innerstaatlichen Rechtsfolgen, die grundsätzlich aus der Staatsangehörigkeit resultieren, von der Staatsangehörigkeit, findet in der Möglichkeit von Hierarchisierungen der Staatsangehörigkeit ihren Niederschlag. Es sind egalitäre[187] (vgl. z. B. Art. 5 Abs. 2 EÜStA) und hierarchische Staatsangehörigkeitskonzeptionen denkbar. Werden die Staatsangehörigen hierarchisiert, so kommen ihnen unterschiedlich weitreichende Rechte und Pflichten zu. Dadurch können die mit einer Staatsangehörigkeit typischerweise verbundenen Rechtsfolgen von dieser entkoppelt werden; es findet eine »Entkopplung von Staatsbürgerschaft und Bürgerrechten«[188] statt. Nur durch egalitäre Staatsangehörigkeitskonzeptionen kann die innerstaatliche »Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit«[189] gewahrt werden. Andernfalls ist die Staatsangehörigkeit kein Garant der vollwertigen Mitgliedschaft in einer staatlich verfassten Gemeinschaft.

Kreiert ein Staat verschiedene Hierarchien von Staatsangehörigen, so kann er den Staatsangehörigen unterschiedlich weitreichende Rechte zusprechen. Diese Untergliederung der Staatsangehörigen spiegelt das Bedürfnis der Staaten wider, die Staatsangehörigkeit möglichst passend auf die eigenen Besonderheiten zuzu-

---

[186] → § 1 I. 3., S. 42 ff.

[187] Eine solche Konzeption ist in Deutschland verfassungsrechtlich zwingend. Siehe *v. Arnauld*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 16 Rn. 9; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, Art. 16 Abs. 1 GG Rn. 28; *Wittreck*, in: Dreier, GG, Art. 16 Rn. 59; *Ziemske*, Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Grundgesetz, S. 56; *Huber/Butzke*, NJW 52 (1999), S. 2769 (2771); *Scholz/Uhle*, NJW 52 (1999), S. 1510 (1513); *Kießling*, Der Staat 54 (2015), S. 1 (20–23).

[188] *Bauböck*, PVS-Sonderheft 26/1995, S. 325.

[189] BVerfGE 116, 24 (44).

schneiden. Insbesondere nicht-westlich geprägte Staaten – mithin insbesondere Staaten in Afrika, Asien und dem Nahen Osten – schaffen oftmals Hierarchien von Staatsangehörigen.[190] Es lässt sich eine Trennung zwischen dem formalen Band der Staatsangehörigkeit und den typischerweise staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten erkennen.[191] Hier zeigen sich innerstaatlich abgestufte Rechte – z. B. betreffend des Zugangs zu Bildung, Arbeit, Gesundheitsfürsorge oder Freizügigkeit – beispielsweise nach Ethnie, Religion oder Wohnort.[192] Plastisch ist das Staatsangehörigkeitssystem Chinas: China unterscheidet durch ein spezielles Haushalts-Registrierungssystem zwischen Staatsangehörigen aus ländlichen und solchen aus städtischen Regionen, indem es eine Rural- und eine Urbanbürgerschaft geschaffen hat.[193] Verlässt ein Ruralbürger seine ursprüngliche Heimat, so verliert er seine Bürgerrechte. Staatsangehörige aus ländlichen Gebieten, die in städtische Gebiete migrieren, genießen dort z. B. nicht das Recht auf Sozialleistungen und des Zugangs zu Bildung.[194] Diese Unterscheidung hält die ländliche Bevölkerung an ihrem ursprünglichen Heimatort. Hieran zeigt sich, dass die Zuordnungsfunktion der Staatsangehörigkeit nur nach außen wirkt: Die Staatsangehörigkeit verteilt die Menschen auf verschiedene Staaten.[195] Innerhalb eines Staates kommt der Staatsangehörigkeit keine Zuordnungsfunktion zu; es handelt sich um ein Abgrenzungsinstrument nach außen. Sehen Staaten, z. B. aufgrund sehr heterogener Lebensverhältnisse innerhalb des Staates, ein internes Bedürfnis nach Zuordnung, so können innerstaatlich weitere Ordnungswerkzeuge eingesetzt werden. Freilich müssen dabei die Grenzen eventuell garantierter Freizügigkeitsrechte[196] beachtet werden.

Im Kontext der westlichen Staaten machen insbesondere ehemalige Kolonialmächte, die noch im Besitz von Überseegebieten sind, von Hierarchisierungen der Staatsangehörigkeit Gebrauch.[197] So wird beispielsweise die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs durch das UK-StAG (*British Nationality Act*

---

[190] *Chung*, Citizenship in Non-Western Contexts, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 431 (437–442).

[191] *Chung*, Citizenship in Non-Western Contexts, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 431 (433–435).

[192] *Chung*, Citizenship in Non-Western Contexts, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 431 (433, 437–442).

[193] Siehe hierzu *Low*, Report on Citizenship Law: China and Taiwan, S. 15 f.

[194] *Low*, Report on Citizenship Law: China and Taiwan, S. 15.

[195] → § 1 I. 1., S. 11 ff.

[196] Vgl. z. B. Art. 12 Abs. 1 IPbpR; Art. 2 Abs. 1 ZP4 EMRK; Art. 22 Abs. 1 AMRK; Art. 12 Abs. 1 AfrMRK; Art. 26 Abs. 1 AraMRK; Art. 22 Abs. 1 GUS-Konvention. Ferner Art. 13 Abs. 1 AEMR.

[197] Vgl. *van Panhuys*, Nationality in international law, S. 28. Eine vertiefte (historische) Darstellung findet sich bei *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR (1962), S. 41 ff.

1981) in *British citizenship* (Sec. 1–14), *British overseas territories citizenship* (Sec. 15–25), *British overseas citizenship* (Sec. 26–29), *British subjects* (Sec. 30–35) und *British protected persons* (Sec. 38) unterteilt.[198] Je nach Abstufung stehen der betreffenden Person unterschiedlich weitgehende Rechte zu, welche insbesondere das Aufenthaltsrecht (*right to abode*) im Vereinigten Königreich selbst betreffen.[199]

Ferner existieren in manchen Rechtsordnungen Abstufungen je nach Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit.[200] So kann z. B. Präsident der USA nur werden, wer von Geburt an Staatsangehöriger der USA ist.[201] Auch ist z. B. in Peru das Richteramt beim Obersten Gerichtshof (*Corte Suprema*) originären Staatsangehörigen vorbehalten.[202]

Eine Perversion hat das Hierarchisierungsdenken in der Zeit des Nationalsozialismus erfahren, indem eine Reichsbürgerschaft, die bestimmten Staatsangehörigen vorbehalten war, eingeführt wurde, welche im Kern dazu diente, unerwünschte Teile des Staatsvolks (insbesondere Juden), zu entrechten.[203]

All diese Hierarchien ändern jedoch nichts an der Einstufung als Staatsangehörigkeit. Das Völkerrecht ist blind für das nationale Recht, denn für das Völkerrecht spielen nationale Differenzierungen bei der Staatsangehörigkeit keine Rolle.[204] Selbst wenn national weitgehend die typischerweise mit einer Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte entzogen sind, bleibt doch der Einzelne ein Mitglied des Staatsvolks seines Heimatstaates, mithin dessen Staatsangehöriger. Trotz einer staatsangehörigkeitsrechtlichen Hierarchie sind alle Staatsangehörigen unabhängig von ihrer Stufe völkerrechtlich als Staatsangehörige zu betrach-

---

198 Umfassend zum UK-StAG (*British Nationality Act*) *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, ab S. 279.

199 Überblicksartig hierzu *Bank/Grote*, in: Giegerich/Wolfrum, Einwanderungsrecht, S. 310 f.

200 Für Staaten Mittel- und Südamerikas siehe *Acosta*, The South American and Mexican Cases, S. 14 f.

201 Vgl. Art. II Sec. 1 par. 5 USA-Verf: »No person except a natural born citizen […] shall be eligible to the office of President«. Eine solche Regelung findet sich auch in den Rechtsordnungen einiger afrikanischer Staaten, vgl. die Übersicht bei *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 86–96.

202 Vgl. Art. 147 Nr. 1 PER-Verf. Englische Übersetzung bei *Wolfrum/Grote*, Peru, Constitution (2005), in: Flanz/Blaustein, Constitutions of the Countries of the World, Bd. XIV, S. 40.

203 Siehe hierzu z. B. *Ernst*, Das Staatsangehörigkeitsrecht im Deutschen Reich unter der Herrschaft der Nationalsozialisten, S. 37–57; *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 383–403. Allgemein zur Rolle des Rechts und der Juristen als Mittel der nationalsozialistischen Ideologie *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, *passim*; *Rüthers*, Recht als Waffe des Unrechts – Juristische Instrumente im Dienst des NS-Rassenwahns, NJW 41 (1988), S. 2825–2836; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 546–574.

204 *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 84, S. 34 f.; *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Vol. I, § 378, S. 856 f.

ten.[205] Schließlich dient die Staatsangehörigkeit der Abgrenzung nach außen, also der Unterscheidung zwischen In- und Ausländern. Insofern ist zwischen der inneren und äußeren Funktion der Staatsangehörigkeit zu differenzieren; für das Völkerrecht interessiert nur letztere. Entweder eine Person ist Staatsangehöriger eines gewissen Staates oder sie ist es nicht. Jedoch können nationale Abstufungen erhebliche Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Staatsangehörigenstatus auf völkerrechtlicher Ebene mit sich bringen.[206] So definiert beispielsweise des UK-StAG selbst nicht, welche Personen auf völkerrechtlicher Ebene als Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs zu betrachten sind.[207] *Fransman* führt aus: »The question is: as a matter of international law, who are this country's ›nationals‹ to whom these nationality rights attach? […] There is no clear and settled answer.«[208] Beispielsweise sind *British protected persons* innerstaatlich keine Staatsangehörigen[209] (ihnen steht z. B. kein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich zu), jedoch werden sie auf zwischenstaatlicher Ebene als britische Staatsangehörige behandelt.[210] *Commonwealth citizens* (Sec. 37 UK-StAG) sind Staatsangehörige des jeweiligen Commonwealth-Staates,[211] denn mangels Staatsqualität des Commonwealth kann zu diesem keine Staatsangehörigkeit bestehen.[212]

3. Bedeutungsverlust der Staatsangehörigkeit durch Nivellierungen von In- und Ausländern?

Schlussendlich bleibt die Frage nach der Bedeutung der Staatsangehörigkeit. Denn die durch die Staatsangehörigkeit getroffene Unterscheidung zwischen In- und Ausländern verliert durch drei Entwicklungen an Relevanz, indem die Rechtsstellung von Inländern (Staatsangehörigen) und Ausländern nivelliert wird. Dies geschieht erstens innerstaatlich durch Konzepte einer sogenannten *denizenship* (a), zweitens durch internationale Menschenrechte (b) sowie drittens durch supranationale Bürgerschaften (c).

---

[205] *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Vol. I, § 378, S. 856. So im Ergebnis auch *Berber*, Völkerrecht, Bd. I, S. 383.

[206] Bzgl. der Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs siehe, *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 89 ff.

[207] *Fransman*, Fransman's British nationality law, S. 89.

[208] *Fransman*, Fransman's British nationality law, S. 90.

[209] Wobei diese Kategoriesierung im Wandel ist, vgl. *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 87.

[210] *Wolfrum*, in: Giegerich/Wolfrum, Einwanderungsrecht, S. 33.

[211] *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Vol. I, § 385.

[212] Asylum and Immigration Tribunal/Immigration Appellate Authority, *AL & Others (Malaysia BOCs) Malaysia v Secretary of State for the Home Department*, [2009] UKAIT 00026, 03.07.2009, para. 47; *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 87.

a) Nationales Recht: denizenship

Im Kontext des Staatsangehörigkeitsrechts ist neuerdings der Begriff ›denizenship‹ zu finden.[213] Der Begriff lässt sich mit ›Wohnbürgerschaft‹ übersetzen und zeigt semantisch den Inhalt bereits treffend auf.[214] Er bezeichnet, nach dem heutigen modernen Verständnis, eine privilegierte Stellung von dauerhaft in einem Staat wohnenden Ausländern.[215] Diese werden durch von der Staatsangehörigkeit entkoppelte und stattdessen mit dem dauerhaften Aufenthalt verbundene Rechte in die staatliche Gesellschaft integriert, und somit partiell wie Inländer behandelt.[216] Der Status der *denizenship* umfasst für gewöhnlich ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht sowie (uneingeschränkten) Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Gesundheitssystem und zu Bildung.[217] Auch Rechte zur Familienzusammenführung werden angeführt.[218] Nach *Bast* gewähren in Deutschland folgende drei Aufenthaltsstatus eine *denizenship*: die Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 1 AufenthG, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG[219] und die assoziationsrechtliche Rechtsstellung nach Art. 7 ARB 1/80[220].[221] Inhaltlich unterscheidet sich die *denizenship* von der Staatsangehörigkeit maßgeblich da-

---

[213] Zum historischen Ursprung der *denizenship* siehe *Hammar*, Democracy and the Nation State, S. 14; *Hammar*, State, Nation and dual Citizenship, in: Brubaker, Immigration and the Politics of Citizenship, S. 81 (83 f.). *Hammar* hat das moderne Verständnis der *denizenship* entwickelt. Zur *denizenship* im europäischen Kontext siehe *Groenendijk*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 385–410, 411–429.

[214] *Thym*, Der Staat 57 (2018), S. 77 (85).

[215] *Hammar*, Democracy and the Nation State, S. 12 f.; *Hammar*, State, Nation and dual Citizenship, in: Brubaker, Immigration and the Politics of Citizenship, S. 81 (84); *Bast*, ZAR 33 (2013), S. 353 (354). Eine in diese Richtung weisende Idee hatte bereits *Garay*, demzufolge jeder seit fünf Jahren in einem Staat ansässige Ausländer, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht, gewisse Bürgerrechte erhalten solle, sog. *Doctrina de Garay*, abgedruckt bei *Garay*, Zeitschrift für Völkerrecht 14 (1928), S. 73–76. Eine Übersetzung findet sich bei *v. Rauchhaupt*, Der Auslandsdeutsche 9 (1926), S. 115–118.

[216] *Thym*, Der Staat 57 (2018), S. 77 (85).

[217] *Hammar*, Democracy and the Nation State, S. 12 f. Vgl. auch die Definition des GLOBATCIT Glossary on Citizenship and Electoral Rights, S. 10: »A quasi-citizenship status and set of rights for long-term resident foreign nationals that includes at least the following: long-term residence permit free access to employment, enhanced protection from deportation/expulsion (compared to short-term residents) provisions for family reunification in the country of residence. In several (mostly European and South American) states, denizens enjoy additional rights, such as voting and candidacy rights in local elections«.

[218] *Bast*, Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, S. 270.

[219] Die Norm basiert auf Richtlinie 2003/109/EG.

[220] Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation v. 19.09.1980

[221] *Bast*, ZAR 33 (2013), S. 353 (355 f.). Ausführlich *Bast*, Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, S. 269–289.

durch, dass das Wahlrecht grundsätzlich den Staatsangehörigen vorbehalten bleibt.[222] Allerdings wird oftmals ein Wahlrecht auf lokaler Ebene gewährt.[223] Entscheidend für die *denizenship* ist, dass ein Bündel an Rechten mit dieser verknüpft ist, sodass sich diese qualitativ stark der Staatsangehörigkeit angenähert hat.[224]

Allerdings ist der Begriff *denizenship* kein Rechtsbegriff: Die Terminologie hat, soweit ersichtlich, noch nicht Eingang in verbindliche Normtexte gefunden. Vielmehr versucht der Begriff *denizenship* das Phänomen zu umreißen, dass Staaten Ausländern, die dauerhaft in ihrem Staatsgebiet leben, gewisse weitergehende Rechte einräumen als sonstigen Ausländern. Es handelt sich um Personen, die eine Zwitterstellung haben, denn in manchen Bereichen werden sie wie Staatsangehörige, in anderen wie Ausländer behandelt. *Denizenship* kann eine Übergangsphase hin zu einer vollständigen Einbürgerung darstellen.[225] Ein *denizen* ist kein Staatsangehöriger des Aufenthaltsstaates, sondern ein – wenn auch privilegierter – Ausländer.[226] Ein *denizen* ist weiterhin Staatsangehöriger seines Heimatstaates.

b) Internationale Menschenrechte

Das Konzept der Staatsangehörigkeit bildet prinzipiell das Gegenkonzept zu Menschenrechten: Während erstere gerade nur den ›eigenen Leuten‹ (alle) Rechte gewährt, berechtigen Menschenrechte alle Menschen allein aufgrund ihres Menschseins,[227] unabhängig von jedweder Staatsangehörigkeit – anders als Bürgerrechte. Dies zeigt schon der Wortlaut der meisten Normen, welcher z. B. »jeden Menschen« (»every human«)[228], »jedermann« (»everyone«)[229] bzw. »Niemanden« (»no one«)[230] in den Blick nimmt und somit keine Unterscheidung

---

[222] *Bast*, ZAR 33 (2013), S. 353 (355); *Groenendijk*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 411 (412); *Hammar*, Democracy and the Nation State, S. 127. Zum Wahlrecht als Folge der Staatsangehörigkeit → § 1 I. 2. c) dd), S. 34 ff.

[223] *Groenendijk*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 385 (392, 405), 411 (411).

[224] *Bast*, ZAR 33 (2013), S. 353 (354).

[225] *Bast*, ZAR 33 (2013), S. 353 (354).

[226] *Hammar*, Democracy and the Nation State, S. 15; *Bast*, ZAR 33 (2013), S. 353 (354).

[227] Exemplarisch hält dies der zweite Erwägungsgrund der Präambel der AMRK ausdrücklich fest: »Recognizing that the essential rights of man are not derived from one's being a national of a certain state, but are based upon attributes of the human personality, and that they therefore justify international protection in the form of a convention reinforcing or complementing the protection provided by the domestic law of the American states«.

[228] Vgl. z. B. Art. 6 Abs. 1 IPbpR.

[229] Vgl. z. B. Art. 9, Art. 12, Art. 16, Art. 18, Art. 19 IPbpR.

[230] Vgl. z. B. Art. 7, Art. 8, Art. 11, Art. 15 IPbpR; Art. 3, Art. 4, Art. 7 EMRK.

nach der Staatsangehörigkeit trifft. Deshalb ist die Aussage von *Hannah Arendt*, die Staatsangehörigkeit sei »the right to have rights«,[231] heutzutage nicht mehr korrekt. Es gibt zwar, wie gesehen, noch Rechte, die Staatsangehörigen regelmäßig vorbehalten sind;[232] allerdings stehen fundamentale Rechte jedem Menschen unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit zu.

Darüber hinaus vermögen es manche Menschenrechte, auf Rechte Einfluss zu nehmen, die klassisch die Prärogative von Staatsangehörigen bilden: Aufenthaltsrecht, Wahlrecht, soziale Sicherungsrechte und Zugang zu öffentlichen Ämtern.[233] Internationale Menschenrechte wirken auf diese Prärogativbereiche der Staatsangehörigen ein. An dieser Stelle kann nur ein Schlaglicht auf entsprechende menschenrechtliche Einflüsse geworfen werden; andernfalls würde dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Entscheidend für diese Arbeit ist, dass trotz aller menschenrechtlich geleiteter Nivellierungen ein grundsätzlicher Unterschied zwischen In- und Ausländern besteht und Menschenrechte die Zuordnungsfunktion der Staatsangehörigkeit nicht aufheben.

Das Aufenthaltsrecht im Staat wird durch Menschenrechte aufgebrochen, indem neben einem menschenrechtlich induzierten Zugangsrecht[234] vor allem ein Verbleiberecht in gewissen Fällen menschenrechtlich begründet wird.[235] Dies zeigt sich deutlich an der Rechtsprechung des EGMR bzgl. Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)[236] sowie Art. 2 EMRK (Recht auf Leben)[237] und Art. 3 EMRK (Verbot der Folter)[238]. Plastisch in Bezug auf Art. 8 EMRK ist der Fall *Kurić*, in welchem der EGMR das – durch Art. 8 EMRK geschützte – Interesse anerkannt hat, in einem Staat dauerhaft zu leben, ohne des-

---

[231] *Arendt*, Origins of Totalitarianism (1951), S. 296.

[232] → § 1 I. 2. c), S. 30 ff.

[233] → § 1 I. 2. c) bb)–ee), S. 31 ff.

[234] Zugangsrechte sind z. B. denkbar aufgrund des Rechts auf Einreise in das eigene Land (z. B. Art. 12 Abs. 4 IPbpR), des Rechts auf Asyl (z. B. Art. 22 Abs. 7 AMRK, Art. 28 AraMRK), des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (z. B. Art. 17 IPbpR, Art. 8 EMRK), des Rechts auf Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung (z. B. Art. 7 IPbpR, Art. 3 EMRK) und des Rechts auf Leben (z. B. Art. 6 IPbpR, Art. 2 EMRK) sowie aufgrund von Art. 33 GFK.

[235] Siehe hierzu m. w. N. *Walter*, VVDStRL 72 (2013), S. 7 (19–21).

[236] Siehe z. B. EGMR, No. 46410/99, Rep. 2006-XII, §§ 54–60 – *Üner/Netherlands (GK)*; No. 54273/00, Rep. 2001-IX, §§ 39–56 – *Boultif/Switzerland*. Hierzu *Uerpmann-Wittzack*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 27 Rn. 71–88.

[237] Siehe z. B. EGMR, No. 37201/06, Rep. 2010, § 123 – *Al-Saadoon and Mufdhi/United Kingdom*.

[238] Siehe z. B. EGMR, No. 14038/88, Ser. A161, §§ 88–91 – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989); No. 37201/06, Rep. 2008, § 125 – *Saadi/Italy (GK)*; No. 27765/09, Rep. 2012, §§ 114–121 – *Hirsi Jamaa et al./Italy (GK)*; No. 41738/10, Rep. 2016, §§ 173–193 – *Paposhvili/Belgium (GK)*; No. 47287/15, §§ 126–141 – *Ilias and Ahmed/Hungary (GK)* (2019). Hierzu *Uerpmann-Wittzack*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 27 Rn. 32–70.

sen Staatsangehörigkeit anzunehmen.[239] Art. 8 EMRK kann also durch die Aufenthaltsbeendigung selbst verletzt sein. Ferner begründet z. B. auch das Recht auf Einreise in das eigene Land aus Art. 12 Abs. 4 IPbpR nach der Auslegung seitens des MRA Aufenthaltsrechte von Ausländern.[240] Die genannten Aspekte bilden nur einen Ausschnitt möglicher menschenrechtlicher Einflüsse auf das Aufenthaltsrecht. Fest steht aber, dass internationale Menschenrechte Staaten darin beschränken, Ausländer von ihrem Territorium auszuschließen, erst recht, wenn der jeweilige Staat der Person einmal Zugang gewährt hat.

Anders stellt es sich dagegen beim Wahlrecht dar: Auf dieses wird kein menschenrechtlicher Zugriff genommen. Allerdings werden andere politische Partizipationsrechte für Ausländer geöffnet:[241] So stehen politische Rechte, wie die Meinungsfreiheit,[242] die Versammlungsfreiheit,[243] und die Vereinigungsfreiheit[244]

---

[239] EGMR, No. 26828/06, Rep. 2012 (extr.), §§ 357–359 – *Kurić et al./Slovenia (GK)*: »However, the Court points out that an alien lawfully residing in a country may wish to continue living in that country without necessarily acquiring its citizenship. […] In this connection, the Court reiterates that, while the essential object of Article 8 is to protect the individual against arbitrary action by the public authorities, it does not merely compel the State to abstain from such interference: in addition to this negative undertaking, there may be positive obligations inherent in effective ›respect‹ for private or family life or both, in particular in the case of long-term migrants such as the applicants […]. The Court is of the opinion that, in the particular circumstances of the present case, the regularisation of the residence status of former SFRY citizens was a necessary step which the State should have taken in order to ensure that failure to obtain Slovenian citizenship would not disproportionately affect the Article 8 rights of the ›erased‹. The absence of such regulation and the prolonged impossibility of obtaining valid residence permits have upset the fair balance which should have been struck between the legitimate aim of the protection of national security and effective respect for the applicants' right to private or family life or both«.

[240] Siehe MRA, General Comment No. 27: Article 12 (Freedom of Movement) (1999), CCPR/C/21/Rev.1/Add.9, § 20: »The scope of ›his own country‹ is broader than the concept ›country of his nationality‹. It is not limited to nationality in a formal sense, that is, nationality acquired at birth or by conferral; it embraces, at the very least, an individual who, because of his or her special ties to or claims in relation to a given country, cannot be considered to be a mere alien.« Vgl. ferner MRA, No. 538/1993, CCPR/C/58/D/538/1993, §§ 12.2–12.9 – *Stewart/Canada* (1996); No. 558/1993, CCPR/C/59/D/558/1993, §§ 11.3 f. – *Canepa/Canada* (1997); No. 1011/2001, CCPR/C/81/D/1011/2001, § 9.6 – *Madafferi/Australia* (2004); No. 1557/2007, CCPR/C/102/D/1557/2007, §§ 7.4–7.6 – *Nystrom/Australia* (2011); No. 1959/2010, CCPR/C/102/D/1959/2010, §§ 8.4–8.6 – *Warsame/Canada* (2011); No. 2264/2013, CCPR/C/122/D/2264/2013, §§ 9.2–9.4 – *Budlakoti/Canada* (2018).

[241] Siehe hierzu *Walter*, VVDStRL 72 (2013), S. 7 (22–25).

[242] Vgl. z. B. Art. 19 IPbpR; Art. 10 EMRK; Art. 13 AMRK; Art. 9 AfrMRK; Art. 32 AraMRK. Ferner Art. 19 AEMR.

[243] Vgl. z. B. Art. 21 IPbpR; Art. 11 EMRK; Art. 15 AMRK; Art. 11 AfrMRK. Ferner Art. 20 AEMR. Vgl. aber den als Deutschen-Grundrecht ausgestalteten Art. 8 GG.

[244] Vgl. z. B. Art. 22 IPbpR; Art. 11 EMRK; Art. 16 AMRK; Art. 10 AfrMRK. Ferner Art. 20 AEMR. Vgl. aber den als Deutschen-Grundrecht ausgestalteten Art. 9 GG.

auch grundsätzlich Ausländern zu. Für die beiden letztgenannten Rechte bildet die Arabische Charta der Menschenrechte von 2004 (AraMRK) eine Ausnahme, indem diese Rechte nach Art. 24 Nr. 6 AraMRK nur Staatsangehörigen gewährt werden. Insgesamt zeigt sich im Bereich der politischen Mitbestimmung nur eine marginale Öffnung für Ausländer. Selbst bei Innehabung der oben erwähnten politischen Rechte nutzen diese wenig, wenn man mangels Wahlrechts keinen direkten Einfluss auf die politische Führung nehmen kann.

Ferner öffnen internationale Gleichbehandlungsrechte[245] in gewisser Weise den Zugang zu sozialen Sicherungsrechten.[246] Zwar ist eine Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit nicht automatisch eine verbotene Diskriminierung, allerdings kann nach dem EGMR allein die Staatsangehörigkeit eine Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen, vielmehr bedarf es eines sachlichen Grundes.[247]

Schlussendlich gewähren internationale Menschenrechte Zugang zu wirtschaftlicher Betätigung,[248] wenn auch nicht zu öffentlichen Ämtern. So verbürgt allgemein z. B. Art. 6 IPwskR eine individualschützende Staatenpflicht auf Zugang zu wirtschaftlicher Betätigung, speziell für Flüchtlinge greifen Art. 17–19 GFK. Ebenso wie bei sozialen Sicherungsrechten können ferner Gleichbehandlungsrechte fruchtbar gemacht werden.

Insgesamt zeigt sich, dass internationale Menschenrechte den Unterschied zwischen In- und Ausländern partiell nivellieren, indem Menschen allein aufgrund ihres Menschseins gewisse Rechte zugesprochen werden; dies betrifft zum Teil auch solche Rechte, die ansonsten die Prärogative der Staatsangehörigen darstellen. Wirkungen entfalten insbesondere Gleichbehandlungsrechte, da diese sichern, dass eine Person nicht allein aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wird. Allerdings divergiert der menschenrechtliche Einfluss global stark, aufgrund der unterschiedlich weitreichenden menschenrechtlichen Verpflichtungen.

c) Supranationale Bürgerschaften, insbesondere die Unionsbürgerschaft

Heutzutage existiert eine kaum zählbare Anzahl von Staatenbündnissen, die zu unterschiedlichen Zwecken gegründet wurden. Ziel kann beispielsweise die ge-

---

[245] Vgl. z. B. die autonomen, allgemeinen Gleichbehandlungssätze aus Art. 26 IPbpR; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 24 AMRK; Art. 3 AfrMRK; Art. 11 AraMRK; Art. 20 Abs. 1 GUS-Konvention.

[246] Siehe hierzu *Walter*, VVDStRL 72 (2013), S. 7 (25 f.).

[247] Siehe nur die aufgeführte Rspr. bei *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 26 Rn. 20.

[248] Siehe hierzu *Walter*, VVDStRL 72 (2013), S. 7 (21 f.).

meinsame Verteidigung (z. B. NATO,[249] TIAR,[250] OVKS[251]), der Schutz und die Weiterentwicklung von Menschenrechten (z. B. Europarat[252]) oder die wirtschaftliche Zusammenarbeit[253] sein. Für die Nivellierung von In- und Ausländern interessieren vor allem Projekte der regionalen Integration, wie die EU, MERCOSUR und ECOWAS. Diese können die Staatsangehörigen ihrer Mitgliedstaaten in wirtschaftlicher und in politischer Weise berechtigen. So können reine Marktbürgerschaften[254] geschaffen werden, die aus ökonomisch-funktionalistischen Aspekten den Staatsangehörigen ihrer Mitgliedstaaten grenzüberschreitende Rechte gewähren. Ferner können politisch-soziale Bürgerschaften installiert werden, die unabhängig von wirtschaftlicher Betätigung Rechte in den Mitgliedstaaten gewähren. In der EU hat sich mit der Unionsbürgerschaft inzwischen ein Status etabliert, der von einer wirtschaftlicher Betätigung entkoppelt ist und nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH sogar den »grundlegende[n] Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten«[255] bildet.

Zum Teil werden diese Rechtebündel formalisiert unter dem Begriff der Bürgerschaft (*citizenship*) zusammengefasst, wie beispielhaft die Unionsbürgerschaft nach Art. 20 Abs. 1 AEUV zeigt. Es handelt sich also um supranationale Bürgerschaften. Im Englischen hat sich der Begriff *supranational citizenship* etabliert.[256] Da die supranationalen Staatenbündnisse keine Staaten sind, handelt es sich nicht um Staatsangehörigkeiten.[257]

---

[249] Vgl. Art. 5 Nordatlantikvertrag (UNTS, Vol. 34, S. 243; BGBl. 1955 II, S. 256).

[250] Vgl. Art. 3 Interamerikanischer Vertrag über gegenseitigen Beistand (*Tratado Interamericano de Asistencia Recíproca*) (UNTS, Vol. 21, S. 77).

[251] Vgl. Art. 3 Charter of the Collective Security Treaty Organization (UNTS, Vol. 2235, S. 79).

[252] Vgl. Art. 1 lit. b Satzung des Europarates (ETS. No. 001; BGBl. 1950 I, S. 263; ÖBGBl. Nr. 121/1956).

[253] Ein Überblick über wirtschaftlich ausgerichtete internationale Organisationen findet sich bei *Fabbricotti*, Economic Organizations and Groups, International, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 32–56.

[254] Grundlegend in Bezug auf die EU *H. P. Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 187, 250–254.

[255] EuGH, C-184/99, ECLI:EU:C:2001:458, Rn. 31 – *Grzelczyk*; C-135/08, ECLI:EU:C:2010:104, Rn. 43 – *Rottmann (GK)*; C-221/17, ECLI:EU:C:2019:189, Rn. 31 – *Tjebbes (GK)*. Siehe auch EuGH, C-224/98, ECLI:EU:C:2002:432, Rn. 28 – *D'Hoop*; C-333/13, ECLI:EU:C:2014:2358, Rn. 58 – *Dano (GK)*.

[256] Vgl. *Strumia*, Supranational Citizenship, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 669–693. Ferner verwendet z. B. auch *Acosta*, The South American and Mexican Cases, S. 17 die Bezeichnung *supranational citizenship*.

[257] Für die Unionsbürgerschaft siehe z. B. *Schönberger*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 48. EL (2012), Art. 20 AEUV Rn. 2; *Becker*, Gebiets- und Personalhoheit des Staates, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 230 Rn. 102.

aa) Beispiele abseits der Unionsbürgerschaft?

Weltweit existieren zahlreiche regionale Staatenbündnisse, allerdings weist keines eine derart hohe Integrationsdichte wie die EU auf. An dieser Stelle kann nur ein kleines Schlaglicht auf Beispiele abseits der Unionsbürgerschaft geworfen werfen, namentlich MERCOSUR und ECOWAS.

MERCOSUR (*Mercado Común del Sur* [Gemeinsamer Markt des Südens]) ist eines von mehreren regionalen Staatenbündnissen Südamerikas und wurde 1991 durch den Vertrag von Asunción[258] gegründet. Das Abkommen zum Aufenthalt von Staatsangehörigen der MERCOSUR-Staaten von 2002 (*Acuerdo sobre Residencia para nacionales de los Estados Partes del Mercosur*) ermöglicht Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder eines assoziierten Staates die Erlangung eines (befristeten) Aufenthaltstitels.[259] In einem »Aktionsplan« von 2010 erklärte MERCOSUR das Ziel, bis 2021 eine supranationale Staatsbürgerschaft einzuführen.[260] In der Praxis wurden jedoch noch keine großen Fortschritte bei der Umsetzung dieses Plans erzielt.[261]

In Afrika existieren mehrere regionale Staatenbündnisse, die die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Freizügigkeit fördern (wollen).[262] Die Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (*Economic Community of West African States* [ECOWAS]) hat 1982 durch das *Protocol relating to the Definition of Community Citizen*[263] eine Bürgerschaft eingeführt – die ECOWAS-*Citizenship* – und damit die Definition des »Community citizen« nach Art. 1 ECOWAS-Vertrag[264] vollzogen. Es besteht keine strenge Akzessorietät, da trotz des Besitzes der Staatsangehörigkeit eines ECOWAS-Staates die ECOWAS-*Citizenship* verloren

---

[258] *Tratado de Asunción* v. 26.03.1991. Deutsche Übersetzung bei Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht, Rechtsquellen des MERCOSUR, Teilband 1, S. 19–26.

[259] *Acosta*, The South American and Mexican Cases, S. 15 f.

[260] Vgl. Decisión 64/10, Estatuto de la ciudadanía del MERCOSUR plan de acción, MERCOSUR/CMC/DEC. N° 64/10. Siehe *Acosta*, The South American and Mexican Cases, S. 16; *Brumat*, Four Generations of Regional Policies for the (Free) Movement of Persons in South America, in: Rayp/Ruyssen/Marchand, Regional Integration and Migration Governance in the Global South, S. 153 (167).

[261] Vgl. *Brumat*, Four Generations of Regional Policies for the (Free) Movement of Persons in South America, in: Rayp/Ruyssen/Marchand, Regional Integration and Migration Governance in the Global South, S. 153 (167).

[262] Neben der ECOWAS sind z. B. die Union des Arabischen Maghreb (*Arab Maghreb Union*) (ein Zusammenschluss nordafrikanischer Staaten) und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (*Southern African Development Community*) (ein Zusammenschluss südafrikanischer Staaten) zu nennen.

[263] Protocol A/P.3/5/82 relating to the Definition of Community Citizen.

[264] Economic Community of West African States Revised Treaty v. 24.07.1993.

gehen kann: So geht die ECOWAS-*Citizenship* z. B. nach Art. 2 Abs. 1 lit. a *Protocol relating to the Definition of Community Citizen* verloren, wenn die Person sich dauerhaft in einem Nicht-ECOWAS-Staat niederlässt. Allerdings sind die Regelungen teils unverständlich.[265]

Diese zwei kleinen Beispiele zeigen, dass supranationale Einigungsprozesse abseits der EU weit hinter der Europäischen Integration zurückbleiben und dementsprechend keine nennenswerte Nivellierung von In- und Ausländern mittels einer supranationalen Bürgerschaft erfolgt. Insgesamt ist die Unionsbürgerschaft die am weitesten entwickelte supranationale Bürgerschaft.[266]

bb) Einwirkung der Unionsbürgerschaft auf klassische Prärogativen von Staatsangehörigen

Die Unionsbürgerschaft steht als Chiffre für (mit den Worten von Art. 20 Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 AEUV) »die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten.« Damit sind nicht nur die in den Art. 20 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 lit. a–d, Art. 21–24 AEUV aufgeführten, sondern alle Rechte des primären und sekundären Unionsrechts gemeint, die Unionsbürgern gewährleistet sind.[267] Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist »der Unionsbürgerstatus […] dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen.«[268] Der letzte Teil dieser EuGH-Formel zeigt zurecht auf, dass es sich maßgeblich um ein Instrument zur Inländergleichbehandlung handelt.

---

[265] Vgl. *Manby*, Nationality, Migration and Statelessness in West Africa, S. 83 f.

[266] Vgl. *v. Bogdandy/Arndt*, European Citizenship, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 27: »So far other processes of regional integration have not developed an even remotely similar status«.

[267] *Schönberger*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 48. EL (2012), Art. 20 AEUV Rn. 49; *Magiera*, in: Streinz, Art. 20 AEUV Rn. 33. Eine Aufzählung der einzelnen Rechte findet sich bei *Haack*, Staatsangehörigkeit – Unionsbürgerschaft – Völkerrechtssubjektivität, in: Isensee/Kirchhof, HStR X, § 205 Rn. 30.

[268] EuGH, C-184/99, ECLI:EU:C:2001:458, Rn. 31 – *Grzelczyk*. Fast wortgleich EuGH, C-224/98, ECLI:EU:C:2002:432, Rn. 28 – *D'Hoop*. Siehe ferner EuGH, C-135/08, ECLI:EU:C:2010:104, Rn. 43 – *Rottmann (GK)*; C-333/13, ECLI:EU:C:2014:2358, Rn. 58 – *Dano (GK)*; C-221/17, ECLI:EU:C:2019:189, Rn. 31 – *Tjebbes (GK)*.

(1) Wahlrecht

Das Wahlrecht ist eine typische Prärogative der Staatsangehörigen.[269] Hierauf wirkt die Unionsbürgerschaft ein,[270] wenn auch nur in Bezug auf das Wahlrecht auf kommunaler Ebene. Abseits davon sind Mitgliedstaaten weiterhin sehr zurückhaltend, wenn es darum geht, das Wahlrecht zu Legislativorganen auf Unionsbürger auszuweiten.[271] Gleichwohl steht Unionsbürgern gem. Art. 22 Abs. 1 AEUV und Art. 40 GRCh ein Wahlrecht in Kommunalwahlen im Wohnsitzstaat zu.[272] Damit geht die EU weit über eine wirtschaftliche Kooperation hinaus; die politische Dimension der Unionsbürgerschaft kommt durch das Wahlrecht auf kommunaler Ebene deutlich zum Ausdruck.[273]

(2) Aufenthaltsrecht

Das unbedingte Aufenthaltsrecht im Heimatstaat ist eine Prärogative der Staatsangehörigen.[274] Der europäische Integrationsprozess und mit ihm die Unionsbürgerschaft öffnen jedoch das Aufenthaltsrecht der Mitgliedstaaten für Unionsbürger.[275] Bereits vor Einführung des mit der Unionsbürgerschaft verbundenen allgemeinen Freizügigkeitsrechts (Art. 21 AEUV [vormals Art. 18 EGV]) haben die Grundfreiheiten auf die Prärogative des Aufenthaltrechts eingewirkt.[276] Dies bewirkte gleichwohl nur eine »sektorielle« Gleichstellung.[277]

Mit der Unionsbürgerschaft geht nunmehr ein allgemeines Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht in allen Mitgliedstaaten der EU einher (vgl. Art. 21 AEUV), das nicht mehr vom Gebrauch einer Grundfreiheit abhängig ist[278]. Geschützt ist unter anderem das Recht sich zwischen den Mitgliedstaaten zu bewegen, also die Ausreise- und die Einreisefreiheit.[279] Insbesondere ist das Recht umfasst, dauerhaft

---

269 → § 1 I. 2. c) dd), S. 34 ff.

270 Vgl. die grundlegenden Überlegungen von *Schönberger*, Unionsbürger, S. 433–463.

271 Vgl. aus neuerer Zeit z. B. BremStGH, St 1/13 v. 31.01.2014 (Ausweitung des Wahlrechts zu den Wahlen zur bremischen Bürgerschaft [Landtag] auf Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU besitzen [Unionsbürger]).

272 Hierzu *Rossi*, Politische Rechte der Unionsbürger, in: Wollenschläger, EnzEuR 10, § 4 Rn. 7–24.

273 Vgl. *Haag*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 22 AEUV Rn. 8. Ferner *Schönberger*, Unionsbürger, S. 436 f.

274 → § 1 I. 2. c) bb), S. 31 ff. und → § 1 II. 1. e), S. 75 ff.

275 Vgl. die grundlegenden Überlegungen von *Schönberger*, Unionsbürger, S. 301–381.

276 Vgl. hierzu *Wollenschläger*, Grundfreiheit ohne Markt, S. 24–90.

277 *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 218.

278 Vgl. hierzu *Wollenschläger*, Grundfreiheit ohne Markt, S. 122–196.

279 Siehe nur *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 57. EL (2015), Art. 21 AEUV Rn. 21; *Heselhaus*, in: Pechstein/C. Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, Art. 21 AEUV Rn. 16.

in einem der Mitgliedstaaten seinen Wohnsitz zu nehmen.[280] Insofern findet eine Nivellierung zwischen Inländern und *bestimmten* Ausländern (nämlich Unionsbürgern) statt. Nichtsdestotrotz ist das so gewährte Aufenthaltsrecht nicht unbedingt.[281]

Eine weitreichende Facette hat die Ausweitung des Aufenthaltsrechts auf Drittstaatsangehörige durch die Entscheidung in der Rechtssache *Ruiz Zambrano* (2011)[282] erhalten.[283] Das im Jahr 2003 geborene Kind der kolumbianischen Staatsangehörigen Herrn *Ruiz Zambrano* und seiner Ehefrau, *Diego Zambrano*, erwarb die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund der subsidiären *ius-soli*-Regelung in Art. 10 BEL-StAG[284].[285] Eine Aufenthaltsverweigerung für Drittstaatsangehörige, *in casu* Herrn *Ruiz Zambrano*, hätte dem EuGH nach zur Folge, dass sich Kinder, obwohl sie Unionsbürger sind, gezwungen sehen, das Gebiet der EU zu verlassen, um ihre Eltern zu begleiten.[286] »Unter derartigen Umständen wäre es den genannten Unionsbürgern *de facto* unmöglich, den Kernbestand der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, in Anspruch zu nehmen.«[287] Daraus leitet der EuGH ein Aufenthaltsrecht der Eltern ab – diese sind also Korrelarberechtigte. Etwas unklar ist die Reichweite derartiger Korrelarberechtigungen: Im Fall *McCarthy* (2011)[288] gewährte der EuGH für Ehepartner kein solches Aufenthaltsrecht,[289] ebenso wenig im Fall *Dereci* (2011)[290]. Der entscheidende Punkt im *Zambrano*-Fall dürfte wohl die Minderjährigkeit gewesen sein.[291] Wichtig ist, dass Drittstaatsangehörige keinesfalls originär, sondern nur derivativ – nämlich als Korrelarberechtigte von Unionsbürgern – berechtigt sind. Inso-

---

[280] Siehe nur *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 57. EL (2015), Art. 21 AEUV Rn. 28; *Heselhaus*, in: Pechstein/C. Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, Art. 21 AEUV Rn. 17.

[281] Vgl. Art. 27 Abs. 1 Richtlinie 2004/38/EG.

[282] EuGH, C-34/09, ECLI:EU:C:2011:124 – *Ruiz Zambrano (GK)*.

[283] Hierzu z. B. *Schmahl*, Auf dem Weg zu einer genuinen europäischen Personalhoheit?, in: FS Hailbronner, S. 339 (346–349).

[284] Deutsche Übersetzung bei *Pintens*, Belgien (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. III, S. 14 (beachte den 2006 neu eingefügten Abs. 2 [für verfassungskonform erklärt durch BEL-VerfGH, Nr. 73/2008, Urt. v. 24.04.2008, Belgisch Staatsblad v. 15.05.2008]).

[285] EuGH, C-34/09, ECLI:EU:C:2011:124, Rn. 19 – *Ruiz Zambrano (GK)*. Näher → § 2 II. 1. c), S. 105 f.

[286] EuGH, C-34/09, ECLI:EU:C:2011:124, Rn. 44 – *Ruiz Zambrano (GK)*.

[287] EuGH, C-34/09, ECLI:EU:C:2011:124, Rn. 44 – *Ruiz Zambrano (GK)*.

[288] EuGH, C-434/09, ECLI:EU:C:2011:277, Rn. 44–56 – *McCarthy*.

[289] Hierzu z. B. *Schmahl*, Auf dem Weg zu einer genuinen europäischen Personalhoheit?, in: FS Hailbronner, S. 339 (349 f.).

[290] EuGH, C-256/11, ECLI:EU:C:2011:734, Rn. 60–68 – *Dereci (GK)*.

[291] *Schmahl*, Auf dem Weg zu einer genuinen europäischen Personalhoheit?, in: FS Hailbronner, S. 339 (349).

fern findet eine mittelbare Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates statt.

(3) Zugang zu öffentlichen Ämtern

Der Zugang zu öffentlichen Ämtern ist typischerweise Staatsangehörigen vorbehalten.[292] Die Grundfreiheiten des AEUV brechen dies auf, indem nur noch solche Berufe eigenen Staatsangehörigen vorbehalten bleiben dürfen, die eine »Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung« darstellen (Art. 45 Abs. 4 AEUV) oder »Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden« sind (Art. 51 AEUV). Beide Bereichsausnahmen wurzeln in dem Gedanken, dass die umfassten Tätigkeiten ein Verhältnis besonderer Verbundenheit, wie es die Staatsangehörigkeit darstellt, voraussetzen.[293] Insofern zeigt sich, dass auch der Zugang zu gewissen öffentlichen Ämtern integrationsfest ist. Gleichwohl werden beide Bereichsausnahmen restriktiv interpretiert[294] und in der Literatur teilweise als nicht mehr zeitgemäß kritisiert[295]. Insgesamt sind zahlreiche – vormals für Staatsangehörige reservierte – Berufe für Unionsbürger geöffnet worden, wie z. B. der Beruf des Notars,[296] des Kapitäns,[297]

---

[292] → § 1 I. 2. c) ee), S. 37.

[293] Für Art. 45 Abs. 4 AEUV siehe EuGH, 149/79, ECLI:EU:C:1980:297, Rn. 10 – *Kommission/Deutschland*; *Forsthoff*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 42. EL (2010), Art. 45 AEUV Rn. 420; *Khan/Wessendorf*, in: Geiger/Khan/Kotzur, Art. 45 AEUV Rn. 65. Für Art. 51 AEUV siehe *Kainer*, in: Pechstein/C. Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, Art. 51 AEUV Rn. 1; *Kotzur*, in: Geiger/Khan/Kotzur, Art. 51 AEUV Rn. 3; *Korte*, in: Calliess/Ruffert, Art. 51 AEUV Rn. 4; *Müller-Graff*, in: Streinz, Art. 51 AEUV Rn. 3.

[294] Für Art. 45 Abs. 4 AEUV siehe *Forsthoff*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 42. EL (2010), Art. 45 AEUV Rn. 424; *Brechmann*, in: Calliess/Ruffert, Art. 45 AEUV Rn. 107. Für Art. 51 AEUV siehe *Forsthoff*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 66. EL (2019), Art. 51 AEUV Rn. 13; *Kotzur*, in: Geiger/Khan/Kotzur, Art. 51 AEUV Rn. 4; *Müller-Graff*, in: Streinz, Art. 51 AEUV Rn. 3.

[295] Siehe z. B. *Forsthoff*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 56. EL (2015), Art. 41 AEUV Rn. 4.

[296] EuGH, C-54/08, ECLI:EU:C:2011:339, Rn. 93, 117 – *Kommission/Deutschland (GK)*; C-47/08, ECLI:EU:C:2011:334, Rn. 92, 124 – *Kommission/Belgien (GK)*; C-50/08, ECLI:EU:C:2011:335, Rn. 82, 107 – *Kommission/Frankreich (GK)*; C-51/08, ECLI:EU:C:2011:336, Rn. 92, 126 – *Kommission/Luxemburg (GK)*; C-53/08, ECLI:EU:C:2011:338, Rn. 91, 120 – *Kommission/Österreich (GK)*; C-61/08, ECLI:EU:C:2011:340, Rn. 84, 111 – *Kommission/Griechenland (GK)*; C-157/09, ECLI:EU:C:2011:794, Rn. 65, 91 – *Kommission/Niederlande*; C-151/14, ECLI:EU:2015:577, Rn. 76 f. – *Kommission/Lettland.* Hierzu *Tiedje*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 51 AEUV Rn. 16–19.

[297] EuGH, C-405/01, ECLI:EU:C:2003:515, Rn. 42–50 – *Colegio de Oficiales de la Marina Mercante Española*; C-47/02, ECLI:EU:C:2003:516, Rn. 61–69 – *Anker u. a.*

des Rechtsanwalts[298] und des Rechtsreferendars[299] sowie des Lehrers[300] und des Studienreferendars[301].

(4) Soziale Sicherungsrechte

Soziale Sicherungsrechte sind typischerweise Staatsangehörigen vorbehalten,[302] werden aber im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses auch bestimmten Ausländern (namentlich Unionsbürgern) zuteil[303]. Das Unionsrecht enthält keinen expliziten Anspruch von Unionsbürgern auf Teilhabe an sozialen Sicherungsrechten in anderen Mitgliedstaaten. Allerdings zeigt sich in diesem Bereich die Wirkung von Art. 18 AEUV i. V. m. dem allgemeinen Freizügigkeitsrecht (Art. 21 AEUV) bzw. den speziellen Freizügigkeitsrechten der Grundfreiheiten (i. V. m. der progressiven [und zuweilen methodisch zweifelhaften[304]] Rechtsprechung des EuGH[305]). Da durch die Inanspruchnahme eines Freizügigkeitsrechts der Anwendungsbereich der Verträge i. S. v. Art. 18 AEUV eröffnet ist, besteht auch bzgl. sozialer Rechte ein Teilhabeanspruch aller Unionsbürger, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.[306] Dieser Teilhabeanspruch umfasst zahlreiche soziale Rechte, wie z. B. das Existenzminimum,[307] die Beihilfe für Arbeitssuchende[308] und Unterhaltsstipendien für Studenten[309]. Die Solidarität durch die staatlich verfasste Gemeinschaft, die Staatsangehörigen qua ihrer Staatsangehörigkeit zuteil wird, wird durch die Unionsbürgerschaft partiell auf Unionsbürger erstreckt. Insbesondere darf die Inanspruchnahme des Sozialhilfe-

---

298 EuGH, 2/74, ECLI:EU:C:1974:68, Rn. 44–55 – *Reyners*.

299 EuGH, C-109/04, ECLI:EU:C:2005:187, Rn. 19 – *Kranemann*; C-345/08, ECLI:EU:C:2009:771, Rn. 31–33 – *Peśla*.

300 EuGH, C-4/91, ECLI:EU:C:1991:448, Rn. 7 f. – *Bleis/Ministère de l'Éducation nationale*; C-473/93, ECLI:EU:C:1996:263, Rn. 33 f. – *Kommission/Luxemburg*; C-195/98, ECLI:EU:C:2000:655, Rn. 35–38 – *Österreichischer Gewerkschaftsbund*.

301 EuGH, 66/85, ECLI:EU:C:1986:284, Rn. 28 f. – *Lawrie-Blum*.

302 → § 1 I. 2. a) cc), S. 33 f.

303 Vgl. die grundsätzlichen Erwägungen von *Schönberger*, Unionsbürger, S. 349–381.

304 Deutliche Kritik z. B. bei *Hailbronner*, Die Unionsbürgerschaft und das Ende rationaler Jurisprudenz durch den EuGH?, NJW 57 (2004), S. 2185–2189.

305 Hierzu *Mangold*, Sozial- und arbeitsrechtliche Relevanz der Unionsbürgerschaft, in: Schlachter/Heinig, EnzEuR 7, § 4 Rn. 42–106.

306 Siehe nur *v. Bogdandy*, Grabitz/Hilf/Nettesheim, 42. EL (2010), Art. 18 AEUV Rn. 36; *Khan/Henrich*, in: Geiger/Khan/Kotzur, Art. 18 AEUV Rn. 12; *Streinz*, in: Streinz, Art. 18 AEUV Rn. 25.

307 EuGH, C-184/99, ECLI:EU:C:2001:458, Rn. 46 – *Grzelczyk*; C-456/02, ECLI:EU:C:2004:488, Rn. 40–45 – *Trojani (GK)*.

308 EuGH, C-138/02, ECLI:EU:C:2004:172, Rn. 61–73 – *Collins (Pl.)*.

309 EuGH, C-158/07, ECLI:EU:C:2008:630, Rn. 60 – *Förster*; C-46/12, ECLI:EU:C:2013:97, Rn. 28–51 – *N.*

systems durch einen Unionsbürger nicht automatisch eine Ausweisungsmaßnahme zur Folge haben.[310] Allerdings hat der EuGH in neuerer Zeit, namentlich in den Fällen *Dano* (2014)[311] und *Alimanovic* (2015)[312], gewisse Grenzen aufgezeigt und den Zugang zu Sozialleistungen eingeschränkt.[313] Insgesamt ist die Staatsangehörigkeits-Prärogative in Form der sozialen Sicherungsrechte durch das Unionsrecht (i. V. m. der Rechtsprechung des EuGH) aufgebrochen und für Unionsbürger geöffnet worden. Eine unionsweite Solidargemeinschaft besteht gleichwohl nicht.[314]

cc) Fazit

Supranationale Bürgerschaften führen dazu, dass die jeweiligen Mitgliedstaaten ihre Staatsangehörigen untereinander teilweise wie eigene Staatsangehörige behandeln.[315] Insofern relativiert sich die Bedeutung der Staatsangehörigkeit durch regionale Integrationsprojekte. Allerdings ist immer entscheidend, dass die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besessen wird; es handelt sich um eine Angleichung von Inländern und *bestimmten* Ausländern. Auch etwaige Korrelarberechtigungen stellen dies nicht in Frage, da die mittelbare Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates bestehen bleibt. Die weitreichendste supranationale Bürgerschaft ist die Unionsbürgerschaft der EU.

Das Unionsrecht führt unter der Chiffre Unionsbürgerschaft zu zahlreichen Nivellierungen zwischen Inländern und bestimmten Ausländern, namentlich Unionsbürgern. Diese Angleichung übersteigt die durch Menschenrechte induzierte bei weitem. Das Aufenthaltsrecht und der Zugang zu sozialen Sicherungsrechten wird weitestgehend geöffnet – wenngleich nicht vorbehaltslos[316]. Auch der Zugang zu öffentlichen Ämtern steht Unionsbürgern offen; es existieren nur enge Ausnahmen (Art. 45 Abs. 4, Art. 51 AEUV). Einzig das Wahlrecht zeigt sich nahezu vollkommen integrationsfest; gleichwohl werden Unionsbürgern zahlreiche politische Rechte und auch das Wahlrecht zu Kommunalwahlen ge-

---

310 EuGH, C-184/99, ECLI:EU:C:2001:458, Rn. 42 f. – *Grzelczyk*; C-456/02, ECLI:EU:C:2004:488, Rn. 45 – *Trojani (GK)*.

311 EuGH, C-333/13, ECLI:EU:C:2014:2358 – *Dano (GK)*.

312 EuGH, C-67/14, ECLI:EU:C:2015:597 – *Alimanovic (GK)*.

313 Hierzu *Michl*, in: Pechstein/C. Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, Art. 18 AEUV Rn. 46.

314 *Mangold*, Sozial- und arbeitsrechtliche Relevanz der Unionsbürgerschaft, in: Schlachter/Heinig, EnzEuR 7, § 4 Rn. 109.

315 *Strumia*, Supranational Citizenship, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 669 (671).

316 Dies hervorhebend *Schmahl*, Auf dem Weg zu einer genuinen europäischen Personalhoheit?, in: FS Hailbronner, S. 339 (353).

währt. Allerdings darf all dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Rechte aufgrund der Akzessorietät der Unionsbürgerschaft nach Art. 20 Abs. 1 S. 2 AEUV mittelbar auf der Staatsangehörigkeit der EU-Mitgliedstaaten beruhen. Die Relevanz der Staatsangehörigkeit innerhalb der EU nimmt ab, sofern man eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Insofern wird (schlicht) ein vergrößerter Integrationsraum geschaffen, indem gewisse (üblicherweise Staatsangehörigen vorbehaltene) Rechte auch bestimmten Ausländern gewährt werden. Die Staatsangehörigkeit von einem der Mitgliedstaaten ist aber der Schlüssel zum System und deshalb weiterhin von überragender Bedeutung.[317]

d) Fazit: Diversifizierte Angehörigkeitsverhältnisse

Die Angehörigkeit zu einer gebietsbezogenen Gemeinschaft ist komplex. Vollwertiges rechtliches Mitglied wird man grundsätzlich[318] durch die Staatsangehörigkeit. Aufgrund vielfältiger Nivellierungen zwischen In- und Ausländern existieren allerdings diversifizierte Angehörigkeitsverhältnisse.[319] Der Übergang vom nur durch das Fremdenrecht geschützten Ausländer zum grundsätzlich vollwertigen Staatsangehörigen ist graduell.[320] Und selbst innerhalb der Staatsangehörigkeit können graduelle Abstufungen (Hierarchien) bestehen.[321] Das Konzept der Staatsangehörigkeit kann also nur einen Teil rechtlich erheblicher Angehörigkeitsbeziehungen abbilden.

Die Bedeutung der Staatsangehörigkeit – die gleichwohl die bedeutendste Angehörigkeitsbeziehung darstellt – wird durch drei Phänomene partiell geschmälert. So ist es möglich, dass Staaten nach nationalem Recht bestimmten (dauerhaft ansässigen) Ausländern weitergehende Rechte einräumen; dies wird ge-

---

317 Vgl. *Walter*, VVDStRL 72 (2013), S. 7 (9): »Die Staatsangehörigkeit prägt heute die Lebenschancen eines Individuums in ganz ähnlicher Weise wie früher die Geburt in einen bestimmten Stand«.

318 Eine Revidierung ist auf zwei Wegen möglich: Zum einen können Staaten Ausländern dieselben Rechte wie den eigenen Staatsangehörigen gewähren. Dies macht (soweit ersichtlich) kein Staat. Zum anderen können Staaten Hierarchien von Staatsangehörigen schaffen (→ § 1 I. 2. d), S. 39 ff.).

319 Vgl. *Haack*, Staatsangehörigkeit – Unionsbürgerschaft – Völkerrechtssubjektivität, in: Isensee/Kirchhof, HStR X, § 205 Rn. 5. Vgl. auch *Hammar*, State, Nation and dual Citizenship, in: Brubaker, Immigration and the Politics of Citizenship, S. 81 (84): »The traditional dichotomy between citizens and aliens—the former enjoying all of the rights of membership, the latter excluded from them—no longer reflects reality«.

320 Vgl. *Schönberger*, Unionsbürger, S. 125: »Die entsprechende Skala beginnt bei der ausschließlichen Staatsangehörigkeit souveräner Staaten und dem allgemeinen völkerrechtlichen Fremdenrecht«.

321 → § 1 I. 2. d), S. 39 ff.

meinhin unter dem Begriff der *denizenship* thematisiert.[322] Ferner gelten völkerrechtliche Menschenrechte universell für alle Menschen; auch dies schmälert die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern.[323] Schlussendlich gehen mit supranationalen Bürgerschaften regionale Integrationsräume einher, wodurch die staatliche Freiheit hinsichtlich der Ungleichbehandlung von Inländern und bestimmten Ausländern eingeschränkt wird.[324]

Diese Entwicklungen relativieren die Staatsangehörigkeit als alleinige Mitgliedschaft in einer staatlichen Gesellschaft; jedoch behält die Staatsangehörigkeit ihren Status als (grundsätzliche) Vollmitgliedschaft. Der Status der Zugehörigkeit zu einer staatlichen Gesellschaft ist nicht in der Staatsangehörigkeit monopolisiert, gleichwohl aber die Zugehörigkeit zu einem Staat. Dadurch wird eine essenzielle Zuordnungs- und Verteilungsfunktion erfüllt.

Gerade weil die Aufteilung der Welt in verschiedene Staaten nicht unabänderlich ist,[325] erscheint ein Weltstaat inklusive einer Weltbürgerschaft theoretisch möglich.[326] Allerdings ist eine solche trotz gewisser Einigungsprozesse[327] derzeit nicht absehbar. Solange die Staaten die bestimmenden Akteure des Völkerrechts sind, wird die Staatsangehörigkeit als Unterscheidungsmerkmal dienen.[328] Darüber hinaus wird geltend gemacht, es gäbe ein Bedürfnis des Menschen, sich in kleineren Gruppen innerhalb seiner Spezies abzugrenzen.[329] Vom heutigen Standpunkt aus erscheint es praktisch kaum möglich, dass eine einheitliche Weltordnung und damit eine Weltbürgerschaft entsteht. Bis eine solche Weltbürgerschaft – wenn überhaupt jemals – rechtlich verbindlich geschaffen wird, gilt es sich mit der Staatsangehörigkeit als zuordnungsrechtliche Verbindung zwischen einem Menschen und einem Staat auseinander zu setzen.

---

322 → § 1 I. 3. a), S. 43 f.

323 → § 1 I. 3. b), S. 44 ff.

324 → § 1 I. 3. c), S. 47 ff.

325 *Wiessner*, Funktion der Staatsangehörigkeit, S. 85 f.

326 Zu verschiedenen Konzepten *Tan*, Cosmopolitan Citizenship, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 694 (695 f.). Siehe ferner *Groß*, RW 2 (2011), S. 125 (143–148), der die vier meistgedachten Formen der Institutionalisierung einer Mitwirkung des Einzelnen auf globaler Ebene zusammenfasst.

327 Einen Überblick über überstaatliche Einigungsprozesse seit dem 19. Jhd. findet sich bei *Schieder*, Idee und Gestalt des übernationalen Staates seit dem 19. Jahrhundert, in: Hofmann, Die Entstehung des modernen souveränen Staates, S. 357–376.

328 *Grawert*, Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, § 16 Rn. 65.

329 *Hollinger*, Nationalism, Cosmopolitanism, and the United States, in: Pickus, Immigration and Citizenship, S. 85 (85). Auch *C. Schmitt*, Der Begriff des Politischen, S. 28 f. betont die Aufteilung in Freund und Feind.

4. Abgrenzung verwandter Konzepte

a) Nationalität

Diese Arbeit rückt die Staatsangehörigkeit in den Mittelpunkt. Diese geht vom Staat aus und beschreibt die obig dargelegte rechtliche Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Staat.[330] Sprachlich interessant ist, dass der Begriff in anderen Sprachen einen anderen etymologischen Ursprung hat. Wie bei dem Begriff des Völkerrechts[331] unterscheidet sich die deutsche von der internationalen Terminologie, denn etymologisch betrachtet findet sich in vielen (indogermanischen/indoeuropäischen) Sprachen der Ursprung der Bezeichnungen im lateinischen Wort *natio*[332], wie sich in den jeweiligen Wörtern widerspiegelt: *nationality* (Englisch), *nationalité* (Französisch), *nacionalidad* (Spanisch), *nazionalità* (Italienisch), *nationaliteit* (Niederländisch). Auch die deutsche Sprache kennt das Wort ›Nationalität‹, welche die Zugehörigkeit zu einer Nation beschreibt.

Der Begriff ›Nation‹ weist eine Vielfalt an Bedeutungen auf[333] und kann unter anderem als Synonym für ›Staat‹ stehen.[334] Allein ein Blick in die Charta der Vereinten Nationen (z. B. Art. 1 Nr. 2 und 4 sowie Art. 3 und 4) zeigt, dass die Begriffe Nation (*nation*) und Staat (*state*) im juristischen Kontext zum Teil nicht trennscharf unterschieden werden. Allerdings ist in der deutschen (Rechts-)Wissenschaftssprache das Wort Nation ethnisch konnotiert. Demgemäß kann eine Nation als Gruppe mit gemeinsamer Herkunft, Geschichte, Sprache, Kultur und/oder Religion verstanden werden.[335] Die Wörter Volk und Nation sind somit sehr ähnlich.[336] Man kann sagen, »daß das Zusammengehörigkeitsgefühl des Volkes sich in der Nation *bewußt* ausdrückt«[337]. Die so verstandene Nation beruht mehr auf einer subjektiven, psychologischen Komponente als auf einem greifbaren Wesenskern.[338] Wenngleich die Bezeichnung für Staatsangehörigkeit in anderen Sprachen wörtlich übersetzt dem Wort Nationalität entspricht, so ist dieses, aufgrund der ethnischen Konnotation von Nation für eine rechtswissenschaftliche Arbeit unbrauchbar. Diese wünschenswerte Unterscheidung von ethnischer Zu-

---

330 → § 1 I. 1., S. 11 ff.

331 Siehe hierzu *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1.

332 *Natio* bedeutet ›Geburt‹. *Natio* wiederum kommt von *nasci*, was ›geboren werden‹ heißt.

333 Zu den verschiedenen möglichen Bedeutungen siehe *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, § 25, S. 8 f.; *Alter*, Nationalismus, S. 15 ff.

334 Vgl. Duden, Stichwort: Nation; Oxford English Dictionary (online), Stichwort: nation.

335 *Alter*, Nationalismus, S. 19 f.

336 *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, § 25, S. 7.

337 *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, § 25, S. 7 (Hervorhebung im Original). Ähnlich auch *Alter*, Nationalismus, S. 16; *Reinhard*, Geschichte der Staatsgewalt, S. 440; *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 119.

338 *Connor*, World Politics 24 (1972), S. 319 (337); *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 119.

gehörigkeit (Volk, Nation) und rechtlicher Zugehörigkeit (Staatsangehörigkeit) existiert leider nicht in allen Sprachen.

b) Staatszugehörigkeit

Juristische Personen,[339] Schiffe und Flugzeuge besitzen keine Staats*an*gehörigkeit, sondern eine Staats*zu*gehörigkeit. Allerdings findet sich diese begriffliche Dichotomie in anderen Sprachen nicht. So wird die Staatszugehörigkeit ebenso als *nationality* (Englisch), *nationalité* (Französisch) bzw. *nacionalidad* (Spanisch) bezeichnet. Auch für die Staatszugehörigkeit existieren völkerrechtliche Vorgaben, wie z. B. Art. 17–21 Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt[340] (bzgl. Flugzeugen) oder Art. 91 SRÜ[341] (bzgl. Schiffen).

Auf die Staatszugehörigkeit und eventuelle Vorgaben für deren Verleihung wird in dieser Arbeit nicht eingegangen. Schließlich beschreiben beide Konzepte etwas grundlegend Verschiedenes: Die Staatsangehörigkeit ordnet Menschen, d. h. Würde besitzende Lebewesen, einzelnen Staaten zu, die Staatszugehörigkeit dagegen Objekte (Schiffe, Flugzeuge) bzw. rechtliche Konstrukte (juristische Personen).

c) Staatsbürgerschaft

Der Begriff der (Staats-)Bürgerschaft (*citizenship*, *citoyeneté*) ist ebenfalls unpräzise, da über seine Bedeutung keine Einigkeit herrscht.[342] Zum Teil wird der Begriff Staatsbürgerschaft eher als politisch-programmatischer Begriff verstanden, der keine eigenständige rechtliche Bedeutung hat.[343] Nach einer anderen Interpretation beschreibt die Staatsbürgerschaft ein Rechtsinstitut, welches vom Bürger ausgeht und das Verhältnis eines Bürgers zu seinem Staat,[344] somit den Besitz gewisser Rechte und Pflichten, des jeweiligen Bürgers, meint.[345] Staatsangehörigkeit (*nationality*) sei der Begriff der internationalen Sphäre, Staatsbürgerschaft

---

[339] Zur Staatszugehörigkeit juristischer Personen vgl. IGH, *Case Concerning Barcelona Traction, Light, and Power Company, Ltd. (Belgium vs. Spain)*, ICJ Rep. 1970, S. 3 (insbes. §§ 70–72); Art. 9 ILC Draft Articles on Diplomatic Protection (YILC 2006, Vol. II, Part Two, S. 26).

[340] UNTS, Vol. 15, S. 295; BGBl. 1956 II, S. 411; ÖBGBl. Nr. 97/1949 i. d. F. ÖBGBl. Nr. 263/1949.

[341] UNTS, Vol. 1833, S. 3; BGBl. 1994 II, S. 1798.

[342] Siehe hierzu z. B. auch *Vonk*, Nationality Law in the Western Hemisphere, S. 24 f.; *de Groot/Vonk*, International standards on nationality law, S. 3 f.

[343] *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. B Rn. 5.

[344] *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 3 f.; *Gargas*, Die Staatenlosen, S. 6; *Koessler*, YLJ 56 (1946–1947), S. 58 (63).

[345] *Closa*, CML Rev. 32 (1995), S. 487 (492); *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 3 f.; *Haack*, Staatsangehörigkeit – Unionsbürgerschaft – Völkerrechtssubjektivität, in: Isensee/Kirchhof, HStR X, § 205 Rn. 20; *Holzhauer*, Staatszugehörigkeit in der deutschen Rechtsgeschichte, in: GS Bleckmann, S. 213 (213 Fn. 2); *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum,

(*citizenship*) der Begriff für die nationale Sphäre.[346] Wie oben bereits gezeigt, wird dieser Dichotomie nicht gefolgt, da – sofern nicht innerstaatlich die Staatsbürgerschaft als förmlicher Rechtsstatuts ausgestaltet ist – nicht trennscharf zwischen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft unterschieden werden kann.[347]

Ferner benutzt z. B. Österreich die Bezeichnung Staatsbürgerschaft offiziell als Bezeichnung für die Staatsangehörigkeit, wie man an dem »Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft« von 1985 (Staatsbürgerschaftsgesetz [StbG]) sieht.[348] Auch die Schweiz spricht von Bürgerschaft, wie das »Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht« von 2014 (Bürgerrechtsgesetz [BüG])[349] zeigt. Ohnehin werden insbesondere in der englischen Sprache die Wörter *nationality* (Nationalität/Staatsangehörigkeit) und *citizenship* (Staatsbürgerschaft) häufig synonym gebraucht. Für Sprachen, die keine der deutschen Sprache entsprechende Dichotomie zwischen Nationalität und Staatsangehörigkeit kennen, empfiehlt sich der Begriff *citizenship*, um die Ambiguität des Begriffs Nationalität (*nationality*) zu umgehen.

d) Funktionelle ›Staatsangehörigkeit‹

(1) Innerstaatliche Festlegungen

Manche Rechtsordnungen unterscheiden zwischen einer allgemeinen Staatsangehörigkeit und einer funktionellen ›Staatsangehörigkeit‹, die nur für gewisse Bereiche gilt.[350] In letzterem Fall wird ein als ›Staatsangehörigkeit‹ bezeichneter Status für ein spezielles Gesetz oder einen speziellen Vertrag einzeln festgelegt; diese Festlegung hat nur innerhalb des Gesetzes bzw. Vertrages Wirkung. Es wird also ausnahmsweise zur Bestimmung der Staatsangehörigkeit nicht auf die allgemeine Staatsangehörigkeit einer Person zurückgegriffen, sondern für das spezielle Regelungsregime ein autonomer Status geschaffen, der funktionell auf dieses beschränkt ist.[351] Zu nennen sind hier z. B. Festlegungen der Staatsange-

---

MPEPIL, Rn. 2; *Koessler*, YLJ 56 (1946–1947), S. 58 (63); *Weis*, Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit im gegenwärtigen Völkerrecht, S. 1.

[346] *Fripp*, Nationality and Statelessness in the International Law of Refugee Status, Rn. 1.191; *Weis*, Nationality, S. 4 f.

[347] → § 1 I. 2. a), S. 27 f.

[348] ÖBGBl. Nr. 311/1985. Vgl. weiterhin Art. 6 Art. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (ÖBGBl. Nr. 1/1930 i. d. F. ÖBGBl. I Nr. 194/1999). Auch die DDR sprach von Staatsbürgerschaft, vgl. Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik v. 20.02.1967.

[349] AS 2016, S. 2561.

[350] Siehe hierzu *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 12–19, 60–64. Weitere Beispiele bei *Wiederkehr*, Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen, S. 11 ff. Vgl. ferner *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 525.

[351] *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 60.

hörigkeit für nationale Einwanderungsquoten.[352] Entscheidend ist, dass derartige Festlegungen keine Staatsangehörigkeit darstellen. Es handelt sich um einen Vorgang, der allein innerhalb des Rechtsregimes stattfindet und keinen Einfluss auf die Staatsangehörigkeit hat.

(2) Interpretative Klauseln in inter- und supranationalen Verträgen

Einen besonderen Fall bilden interpretative Klauseln in inter- und supranationalen Verträgen. Hierbei handelt es sich um Erklärungen von Staaten dahingehend, welche Personen als ihre Staatsangehörigen in dem jeweiligen Vertragsregime anzusehen sind. So ist z. B. dem Vertrag von Maastricht (1992) eine »Erklärung zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats« beigefügt, welche bestimmt: »Die Konferenz erklärt, daß bei Bezugnahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Frage, welchem Mitgliedstaat eine Person angehört, allein durch Bezug auf das innerstaatliche Recht des betreffenden Mitgliedstaats geregelt wird. Die Mitgliedstaaten können zur Unterrichtung in einer Erklärung gegenüber dem Vorsitz angeben, wer für die Zwecke der Gemeinschaft als ihr Staatsangehöriger anzusehen ist, und ihre Erklärung erforderlichenfalls ändern.«[353] Durch derartige Erklärungen können eigene Staatsangehörige ausgeschlossen,[354] aber auch fremde Staatsangehörige mit einbezogen[355] werden.[356] Die völkerrechtliche Staatsangehörig-

---

[352] Vgl. *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 5.

[353] ABlEG 1992 C 191, S. 98.

[354] So z. B. durch die Erklärungen des Vereinigten Königreichs. Hierzu *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 87–89. Anschaulich ist der Fall *Kaur* (EuGH, C-192/99, ECLI:EU:C:2001:106): Das Vereinigte Königreich legte in der Erklärung von 1971 (ABlEG 1972 L 73, S. 196) positiv fest, welche Kategorien von Bürgern als seine Staatsangehörigen im Sinne des Gemeinschaftsrechts anzusehen sind. Dies waren im Wesentlichen diejenigen, denen das Aufenthaltsrecht (*right of abode*) im Vereinigten Königreich im Sinne des Immigration Act 1971 zustand, und die Bürger, die in einer bestimmten Beziehung zu Gibraltar standen. Ohne wesentliche Änderungen wurde dies durch die Erklärung von 1982 (ABlEG 1983 C 23/1) wiederholt. Insgesamt wurden insbesondere *British overseas citizens* (Sec. 26–29 UK-StAG), die zwar Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind, aber kein Aufenthaltsrecht genießen, ausgeschlossen. Frau *Kaur* war eine *British overseas citizen*, besaß also kein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich. Der EuGH erachtete den Ausschluss von britischen Staatsangehörigen, denen aber kein Aufenthaltsrecht zustand, durch die britischen Erklärungen als zulässig.

[355] So z. B. durch die Erklärung Deutschlands (BGBl. 1957 II, S. 764): »Als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland gelten alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.« Hierdurch werden auch Statusdeutsche – die keine deutschen Staatsangehörigen sind – mit einbezogen. Siehe *Schönberger*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 48. EL (2012), Art. 20 AEUV Rn. 38.

[356] *Schönberger*, Unionsbürger, S. 277–280.

keit und die mitgliedstaatliche Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Unionsrechts müssen also nicht zwingend kongruent sein.[357]

Durch derartige interpretative Erklärungen wird die (völkerrechtliche) Staatsangehörigkeit nicht angetastet. Dies zeigt schon der Wortlaut mancher Erklärungen, indem explizit Staatsangehörige anderer Staaten genannt werden. So bestimmt z. B. die Erklärung Dänemarks zum Europäischen Auslieferungsabkommen (*European Convention on Extradition* [ETS No. 24]): »The term ›national‹ means in Denmark a national of Denmark, Finland, Iceland, Norway or Sweden, or a person domiciled in one of those countries«.[358] Die so festgelegte ›Staatsangehörigkeit‹ gilt nur innerhalb des jeweiligen Vertrages.

e) ›Staatsangehörigkeit‹ von Robotern mit künstlicher Intelligenz

Mit der voranschreitenden Entwicklung von Robotern mit künstlicher Intelligenz fragt sich, ob diese eine Staatsangehörigkeit besitzen können. So hat im Jahr 2017 Saudi-Arabien dem Roboter *Sophia* seine Staatsangehörigkeit verliehen.[359] Obwohl dies nach innerstaatlichem Recht möglich sein kann, steht damit nicht automatisch fest, dass es sich um eine Staatsangehörigkeit im völkerrechtlichen Sinne (oder auch im Sinne des Rechts anderer Staaten) handelt.

Wird Robotern eine ›Staatsangehörigkeit‹ verliehen, so werden Konzepte vermischt, die getrennt werden sollten. Es besteht ein Bedürfnis, alle Arten von Personen einem Staat zuzuordnen: Bei natürlichen Personen geschieht dies durch die Staatsangehörigkeit und bei juristischen Personen durch die Staatszugehörigkeit. Ein solches Bedürfnis besteht auch bei Robotern mit künstlicher Intelligenz, da diese eine vergleichbare Eigenständigkeit wie natürliche und juristische Personen aufweisen. Man könnte von elektronischen[360] oder technischen Personen sprechen. Entscheidender Unterschied ist aber, dass es sich nicht um natürliche, sondern künstliche Personen handelt, wie bei juristischen Personen auch. Insofern könnte man auch bei Robotern von Staatszugehörigkeit sprechen. Allerdings gibt es wesentliche Unterschiede zwischen juristischen Personen und technischen Personen (Robotern); allein schon die juristischen Personen typische Kol-

---

[357] *Schönberger*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 48. EL (2012), Art. 20 AEUV Rn. 37; *Schönberger*, Unionsbürger, S. 276 f.

[358] Declaration contained in a letter from the Ministry of Foreign Affairs of Denmark, dated 30 August 1962, handed to the Secretary General at the time of deposit of the instrument of ratification, on 13 September 1962 – Or. Fr. Vgl. ferner die Erklärungen der übrigen skandinavischen Staaten Finnland, Island, Norwegen und Schweden.

[359] FAZ v. 03.11.2017, S. 15.

[360] So Europäisches Parlament, Entschließung v. 16.02.2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)), Nr. 59 lit. f.

lektivität[361] unterscheidet sie von der Individualität technischer Personen. Ein neuer Begriff wäre deshalb angebracht. In einer Entschließung des Europäischen Parlaments von 2017 fordert dieses die Kommission auf »langfristig einen speziellen rechtlichen Status für Roboter zu schaffen, damit zumindest für die ausgeklügelsten autonomen Roboter ein Status als elektronische Person festgelegt werden könnte, die für den Ausgleich sämtlicher von ihr verursachten Schäden verantwortlich wäre, sowie möglicherweise die Anwendung einer elektronischen Persönlichkeit auf Fälle, in denen Roboter eigenständige Entscheidungen treffen oder anderweitig auf unabhängige Weise mit Dritten interagieren«.[362]

II. Die Staatsangehörigkeit im Völkerrecht

Staaten sind die dominierenden Akteure des Völkerrechts: Die Erde ist maßgeblich gebietsbezogenen, namentlich in Staaten aufgeteilt;[363] Staaten sind die originären[364] Völkerrechtssubjekte. Zwar gibt es zahlreiche völkerrechtliche Verträge, durch welche Individuen Rechte gewährt und sie somit zu Völkerrechtssubjekten gekürt werden; jedoch sind Individuen auch heutzutage nur gewillkürte und partielle Völkerrechtssubjekte.[365] Die Staatsangehörigkeit ist das maßgebliche Zuordnungsinstrument, mit dem die einzelnen Menschen den verschiedenen Staaten zugeteilt werden: Die Erde wird territorial in Staatsgebiete und personell in Staatsvölker, ergo die verschiedenen Staatsangehörigkeiten, aufgeteilt. Die Zuständigkeit der Staaten für ›ihre‹ Angehörigen spiegelt sich in den völkerrechtlichen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit wider. In diesem Kontext zeigt sich insbesondere die problematische Stellung von Staatenlosen,[366] von denen es nach Schätzungen des UNHCR im Jahr 2016 über drei Millionen gab.[367] Für all

---

[361] Schließlich dienen juristische Personen dazu, eine Gesamtheit (von Personen) unter einer Person zu vereinigen.

[362] Europäisches Parlament, Entschließung v. 16.02.2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)), Nr. 59 lit. f.

[363] Vgl. → § 1 I. 1. a) bb), S. 17 ff.

[364] Statt aller *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 vor Rn. 1; *Herdegen*, Völkerrecht, § 7 Rn. 3; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Absch. 3 Rn. 8.

[365] Das Zustandekommen und Beibehalten der völkerrechtlichen Regelungen ist von dem Willen der beteiligten Staaten abhängig. Eine eigenständige, nicht widerrufbare Position haben Individuen nicht. Zudem sind sie gerade nur in den Bereichen Subjekt, in denen die Staaten ihnen Rechte zusprechen. Siehe nur *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 9 Rn. 3 f.

[366] Näher zur Staatenlosigkeit → § 1 III., S. 83 f.

[367] UNHCR, Statistical Yearbook 2016, S. 44.

diese Menschen gibt es gerade keinen Staat, der für sie auf völkerrechtlicher Ebene originär zuständig ist.[368]

1. Völkerrechtliche Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit

Obwohl für die meisten Menschen die nationalen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit in der praktischen Relevanz bei weitem überwiegen,[369] hat die Staatsangehörigkeit auch einige völkerrechtlich bedeutsame Konsequenzen.

a) Personalhoheit

Staatsgebiet und Staatsvolk als territoriale und personelle Grundlage eines Staates bilden die maßgeblichen Anknüpfungspunkte für dessen Regelungsgewalt.[370] Hierbei lässt sich eine Unterscheidung zwischen *jurisdiction to prescribe* und *jurisdiction to enforce* treffen.[371] Erstere beschreibt die Kompetenz einen Sachverhalt zu regeln; letztere die Befugnis, die aufgestellten Regeln mit staatlicher Hoheitsgewalt durchzusetzen. Die *jurisdiction to enforce* ist auf das eigene Staatsgebiet beschränkt und darf nur bei Zustimmung des fremden Staates auch auf dessen Staatsgebiet ausgeübt werden.[372] Bei der *jurisdiction to prescribe* zeigt sich dagegen ein differenzierteres Bild, bei welcher der Staatsangehörigkeit maßgebliche Bedeutung zukommt.

Durch das Band der Staatsangehörigkeit ist es jedem Staat gestattet, hoheitliche Regelungsgewalt über seine Staatsangehörigen auszuüben (sog. Personalhoheit). Das Staatsvolk, definiert durch die Staatsangehörigen, spiegelt damit die personelle Reichweite der Staatsgewalt wider. Maßgebliche Konsequenz der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit ist, dass die Regelungshoheit auch außerhalb des Staatsgebietes, mithin weltweit, besteht.[373] Dies ist durch die Personalität der Staatsangehörigkeit begründet, also den Umstand, dass der Mensch als

---

[368] *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Vol. I, S. 849.

[369] Vgl. IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (20): »Furthermore, nationality has its most immediate, its most far-reaching and, for most people, its only effects within the legal system of the State conferring it. Nationality serves above all to determine that the person upon whom it is conferred enjoys the rights and is bound by the obligations which the law of the State in question grants to or imposes on its nationals«.

[370] *Becker*, Gebiets- und Personalhoheit des Staates, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 230 Rn. 8; *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, § 3 Rn. 52; *Oxman*, Jurisdiction of States, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 11. Instruktiv zu staatlichen Regelungskompetenzen *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 456–486.

[371] Zur Abgrenzung zwischen *jurisdiction to prescribe* und *jurisdiction to enforce* siehe *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 456 ff.

[372] *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 478 f.

[373] *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 78; *Brownlie*, BYBIL 39 (1963), S. 284 (290).

Person und nicht als Bestandteil des Bodens Subjekt ist[374]. Aufgrund dieser globalen Reichweite kommt es nicht selten zu Konflikten zwischen der Gebietshoheit des einen und der Personalhoheit eines anderen Staates.[375] Aufgrund der Gebietshoheit – einer Konsequenz der territorialen Souveränität[376] – steht einem Staat die Regelungsgewalt auf seinem Territorium zu.[377] Immer wenn an einen Sachverhalt angeknüpft wird, der auf fremdem Territorium stattfindet, besteht ein Konflikt zwischen den Kompetenzsphären zweier Staaten. Bei Sachverhalten, die nicht allein inländischer Natur sind, existieren konkurrierende und nicht exklusive Regelungszuständigkeiten,[378] denn die Gebietshoheit bleibt neben der Personalhoheit bestehen. Da der moderne Staat eine Gebietskörperschaft ist, mithin maßgeblich territorial und nicht mehr durch personelle Bindungen definiert wird,[379] bedarf es völkerrechtlich legitimierender Anknüpfungspunkte für eine extraterritoriale Sachverhaltsanknüpfung und damit einhergehender Regelungssetzung.[380] Die Personalhoheit, vermittelt durch die Staatsangehörigkeit, dient als ein solcher Anknüpfungspunkt (sog. Personalitätsprinzip).[381] Die Staatsangehörigkeit ermöglicht damit extraterritoriale Regelungssetzung über die eigenen Staatsangehörigen.[382] Hier tritt deutlich zutage, dass die Staatsangehörigkeit in dieser maßgeblich von der Gebietshoheit determinierten Welt als wichtige Einflussquelle eines Staates dient. Dies gilt umso mehr in Gebieten, die nicht Teil

---

[374] *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 218 f. Zur damit zusammenhängenden Frage der Staatsangehörigkeitsverleihung infolge einer Staatensukzession vgl. → § 5 V., S. 310 ff.

[375] *Becker*, Gebiets- und Personalhoheit des Staates, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 230 Rn. 86, 104; *v. Mangoldt*, JZ 48 (1993), S. 965 (967 f.).

[376] Zu dem Verhältnis von Gebietshoheit und territorialer Souveränität inklusive einiger historischer Beispiele für deren Auseinanderfallen *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 47, S. 318, § 49, S. 332 ff.

[377] *Becker*, Gebiets- und Personalhoheit des Staates, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 230 Rn. 16; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 47, S. 318; *Mann*, RdC 111 (1964 I), S. 1 (29 f.).

[378] *Becker*, Gebiets- und Personalhoheit des Staates, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 230 Rn. 20 f.; *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 457, 460; *Mann*, RdC 111 (1964 I), S. 1 (10).

[379] *Becker*, Gebiets- und Personalhoheit des Staates, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 230 Rn. 5 f.

[380] StIGH, *S.S. Lotus (France vs. Turkey)*, Urt. v. 07.09.1927, PCIJ Ser. A, No. 10, S. 18 f.; *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 456; *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, § 3 Rn. 60; *Herdegen*, Völkerrecht, § 26 Rn. 1.

[381] *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Vol. I, S. 384 f., 462; *van Panhuys*, Nationality in international law, S. 126 f. Zum Umschwenken von Personalhoheit zu Gebietshoheit als vorrangiger Anknüpfungspunkt siehe *Becker*, Gebiets- und Personalhoheit des Staates, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 230 Rn. 83 f.

[382] Zu extraterritorialen Hoheitsakten instruktiv *Kamminga*, Extraterritoriality, in: Wolfrum, MPEPIL.

eines Staatsgebietes sind (wie z. B. die Hohe See)[383], denn mangels vorhandener Gebietshoheit stellt die Personalhoheit in diesen Fällen sogar den primären Anknüpfungspunkt für staatliche Regelungsgewalt dar.[384]

Das Personalitätsprinzip kann sowohl aktiv als auch passiv in Erscheinung treten. Aktives Personalitätsprinzip beschreibt die Erfassung von Handlungen der eigenen Staatsangehörigen, die diese im Ausland begehen,[385] so z. B. die Strafbarkeit eigener Staatsangehörigen für im Ausland begangene Taten[386] oder die weltweite Steuerpflichtigkeit eigener Staatsangehöriger[387]. Das passive Personalitätsprinzip beschreibt die Erfassung von im Ausland begangenen Handlungen, welche gegen die eigenen Staatsangehörigen gerichtet sind,[388] wie z. B. die Strafbarkeit für im Ausland gegen eigene Staatsangehörige begangene Straftaten[389].

b) Diplomatischer Schutz

Das Fremdenrecht sichert einen Mindeststandard bezüglich der Behandlung von Ausländern, wie z. B. das Recht auf Rechtsfähigkeit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf rechtliches Gehör, ein faires Verfahren und Gleichheit vor Gericht, auf Schutz vor grausamer und erniedrigender Behandlung sowie auf

---

383 Zu Gebieten, die nicht Teil eines Staatsgebietes sind, siehe *Proelß*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 5 Rn. 49–87.

384 *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 47, S. 320.

385 *Kamminga*, Extraterritoriality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 11; *Herdegen*, Völkerrecht, § 26 Rn. 2; *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 459 f.

386 Hierzu instruktiv *Bantekas*, Criminal Jurisdiction of States under International Law, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 13–16. Vgl. z. B. § 5 Nr. 8, 9, 9a, 11a, 15 lit. a, 17 StGB. Vgl. auf völkerrechtlicher Ebene z. B. Art. 3 Abs. 1 lit. b Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten 1973 (UNTS, Vol. 1035, S. 167); Art. 5 Abs. 1 lit. b Internationale Konvention gegen Geiselnahme 1979 (UNTS, Vol. 1316, S. 176); Art. 5 Abs. 1 lit. b Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe 1984 (UNTS, Vol. 1465, S. 85); Art. 6 Abs. 1 lit. c Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge 1997 (UNTS, Vol. 2149, S. 256); Art. 7 Abs. 1 lit. c Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus 1999 (UNTS, Vol. 2178, S. 197).

387 *Akehurst*, BYBIL 46 (1972–1973), S. 145 (179 f.).

388 *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 461; *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 74; *Herdegen*, Völkerrecht, § 26 Rn. 2.

389 Hierzu instruktiv *Bantekas*, Criminal Jurisdiction of States under International Law, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 17–19. Vgl. z. B. § 5 Nr. 6 StGB. Vgl. auf völkerrechtlicher Ebene z. B. Art. 5 Abs. 1 lit. c Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe 1984 (UNTS, Vol. 1465, S. 85); Art. 6 Abs. 2 lit. a Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge 1997 (UNTS, Vol. 2149, S. 256).

Schutz vor entschädigungsloser Enteignung.[390] Diese fundamentalen Rechte werden heutzutage regelmäßig sowohl im Rahmen regionaler als auch globaler Rechtsregime durch Menschenrechte erweitert. Dies führt dazu, dass das Fremdenrecht oftmals durch weitergehende Rechte überlagert wird.

Da Staaten aber faktisch weiterhin diese Rechte oftmals Ausländern verwehren, haben diese ein Bedürfnis nach Schutz. Wird ein Ausländer in völkerrechtswidriger Art und Weise behandelt, so kann der Heimatstaat des Betroffenen auf internationaler Ebene gegen den Verletzerstaat vorgehen.[391] Dieses Vorgehen wird als diplomatischer Schutz (*diplomatic protection*) bezeichnet und ist eine allgemein anerkannte völkergewohnheitsrechtliche Regel.[392] Eine allgemein gültige[393] Definition des diplomatischen Schutzes findet sich in Art. 1 der *Draft Articles on Diplomatic Protection* der ILC von 2006[394] (ADP), in welchem es heißt: »[D]iplomatic protection consists of the invocation by a State, through diplomatic action or other means of peaceful settlement, of the responsibility of another State for an injury caused by an internationally wrongful act of that State to a natural or legal person that is a national of the former State with a view to the implementation of such responsibility.«

Wie man an der obigen Definition sieht, kann diplomatischer Schutz nur bei einem völkerrechtswidrigen Verhalten (*internationally wrongful act*) ausgeübt werden. Eine Verletzung rein nationalen Rechts genügt nicht.[395] Hier kommt dem Fremdenrecht maßgebliche Bedeutung zu, indem es den völkerrechtlichen Mindeststandard festlegt, an welchem sich ein Verhalten des Staates in Bezug auf Staatsangehörige anderer Staaten messen lassen muss.[396] Daneben existiert

---

390 *V. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 595.

391 Zu den Besonderheiten dieses Schutzrechts bei Schiffen siehe z. B. *Kolb/Neumann/Salomon*, ZaöRV 71 (2011), S. 191 (227–234).

392 StIGH, *The Mavrommatis Palestine Concessions*, Urt. v. 30.08.1924, PCIJ Ser. A, No. 2, S. 12; *Panevezys-Saldutiskis Railway*, Urt. v. 28.02.1939, PCIJ Ser. A/B, No. 76, S. 16; IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (23 f.); *Ahmadou Sadio Diallo (Republic of Guinea vs. Democratic Republic of the Congo)*, Preliminary Objections, ICJ Rep. 2007, S. 582 (§ 39); *van Panhuys*, Nationality in international law, S. 44 f.; *Stiller*, DAJV Newsletter 37 (3/2012), S. 94 (95).

393 Vgl. IGH, *Ahmadou Sadio Diallo (Republic of Guinea vs. Democratic Republic of the Congo)*, Preliminary Objections, ICJ Rep. 2007, S. 582 (§ 39); *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 52.

394 YILC 2006, Vol. II, Part Two, S. 26–55.

395 *Doehring*, Handelt es sich bei einem Recht, das durch diplomatischen Schutz eingefordert wird, um ein solches, das dem die Protektion ausübenden Staat zusteht, oder geht es um die Erzwingung von Rechten des betroffenen Individuums?, in: Ress/Stein, Der diplomatische Schutz, S. 13 (13).

396 *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 115; *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Vol. I, S. 910 f.; *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1209.

ein breites Spektrum zu beachtender Menschenrechte, welches jedoch von Staat zu Staat teils sehr unterschiedlich ist.

Nach der klassischen Sichtweise macht ein Staat im Wege des diplomatischen Schutzes eine Verletzung seines eigenen Rechts geltend, dass seine Staatsangehörigen in völkerrechtskonformer Art und Weise behandelt werden.[397] Diese Idee beruht auf der Prämisse, dass Individuen keinerlei völkerrechtliche Rechtssubjektivität besitzen.[398] Da das Völkerrecht die Rechtssubjektivität des Individuums inzwischen anerkennt,[399] wird die klassische Konstruktion des diplomatischen Schutzes nunmehr zum Teil abgelehnt, wobei sich unterschiedliche Sichtweisen herausgebildet haben, die danach unterscheiden, inwiefern das Individuum in die Geltendmachung der Rechtsverletzung involviert ist.[400] Unabhängig von der Frage, welche Sichtweise vorzugswürdig ist, ist es derzeit ein Recht des Staates, diplomatischen Schutz auszuüben.[401] Bei dem diplomatischen Schutz handelt es sich um einen zwischenstaatlichen Vorgang.[402] Der Einzelne ist nicht Streitpartei und kann damit den Prozess auch nicht direkt beeinflussen.

Wie die obige Definition andeutet, kann diplomatischer Schutz in verschiedenen Formen ausgeübt werden: Protest, Verlangen der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens, Verhandlungen und Aufforderung zur Überweisung der Angelegenheit an ein Schiedsgericht oder den IGH.[403] Dem Staat stehen u. a.

---

[397] StIGH, *The Mavrommatis Palestine Concessions*, Urt. v. 30.08.1924, PCIJ Ser. A, No. 2, S. 12; *Panevezys-Saldutiskis Railway*, Urt. v. 28.02.1939, PCIJ Ser. A/B, No. 76, S. 16; IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (24); *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 563; *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1300; *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 131.

[398] *Dugard*, Diplomatic Protection, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 8.

[399] *Dugard*, Diplomatic Protection, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 9.

[400] *Amerasinghe*, Local Remedies in International Law, S. 55 sieht den Staat als Vertreter des Individuums, ohne dass das Individuum jedoch involviert wäre. Eine andere Sichtweise sieht zwar Rechte der Individuen, jedoch ist das prozessuale Recht allein ein solches des Staates, vgl. *Geck*, Diplomatic Protection, in: Bernhardt, EPIL I, S. 1045 (1058). Für die Möglichkeit einer Prozessstandschaft *Kohler*, in: Schücking, das Werk vom Haag, Serie 2, Bd. 1, Dritter Teil, S. 120 f. Eine differenzierte Sichtweise je nach Art des verletzten Rechts vertritt *Doehring*, Handelt es sich bei einem Recht, das durch diplomatischen Schutz eingefordert wird, um ein solches, das dem die Protektion ausübenden Staat zusteht, oder geht es um die Erzwingung von Rechten des betroffenen Individuums?, in: Ress/Stein, Der diplomatische Schutz, S. 13–20. Der ILC-Entwurf schließt sich, aufgrund des offenen Wortlautes keiner Meinung an, vgl. ILC, Kommentar zu Art. 1 ADP, YILC 2006, Vol. 2, Part Two, S. 27.

[401] ILC, Kommentar (1) zu Art. 2 ADP, YILC 2006, Vol. 2, Part Two, S. 29; *Kokott*, Zum Spannungsverhältnis zwischen nationality rule und Menschenrechtsschutz bei der Ausübung diplomatischer Protektion, in: Ress/Stein, Der diplomatische Schutz, S. 45 (47).

[402] ILC, Kommentar (6) zu Art. 1 ADP, YILC 2006, Vol. 2, Part Two, S. 27.

[403] IGH, *Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations*, Advisory

Reparationsansprüche für völkerrechtswidrige Behandlungen der eigenen Staatsangehörigen zu.[404]

Die Inhaberschaft des Rechts des diplomatischen Schutzes ist an die Staatsangehörigkeit des verletzten Individuums gekoppelt (sog. *nationality rule*),[405] wie auch Art. 3 Abs. 1 ADP und Art. 3 Abs. 1 lit. b WÜD ausdrücklich statuieren. Die Staatsangehörigkeit vermittelt das rechtliche Interesse eines Staates, in der Sache aktiv zu werden.[406] Die Staatsangehörigkeit ist deshalb notwendige[407] Bedingung zur Ausübung diplomatischen Schutzes. Auch Art. 23 AEUV und Art. 46 GRCh, welche Unionsbürgern Schutz durch diplomatische oder konsularische Behörden anderer Mitgliedsstaaten zusichern, sind keine Ausnahme zu dem Prinzip, dass an die Staatsangehörigkeit angeknüpft wird, denn auf den diplomatischen Schutz sind Art. 46 GRCh aber auch Art. 23 AEUV – trotz seines unglücklichen deutschen Wortlautes[408] – nicht anwendbar.[409]

Heutzutage ist anerkannt, dass bei der Verletzung gewisser Rechte, auch andere Staaten, als der Heimatstaat, die Rechtsverletzung beanstanden, Völkerrecht mithin durchsetzen können. Dies betrifft Rechtsnormen mit einer integralen Er-

---

Opinion, ICJ Rep. 1949, S. 174 (177); *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Vol. I, S. 934. Siehe auch *Kleinlein/Rabenschlag*, ZaöRV 67 (2007), S. 1277 (1280).

[404] BVerfGE 94, 315 (328); *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1228. Siehe hierzu auch Art. 31 ARS (YILC 2001, Vol. II, Part Two, S. 31 [91]). Vgl. ferner → § 7 IV. 4, S. 582 ff.

[405] StIGH, *Panevezys-Saldutiskis Railway*, Urt. v. 28.02.1939, PCIJ Ser. A/B, No. 76, S. 16; IGH, *Barcelona Traction, Light and Power Company, Ltd. (Belgium v. Spain)*, Second Phase, ICJ Rep. 1970, S. 3 (§ 36); *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (23); *Herdegen*, Völkerrecht, § 25 Rn. 3; *Vermeer-Künzli*, Diplomatic protection and consular assistance of migrants, in: Chetail/Bauloz, Handbook of International Law and Migration, S. 265 (268 f.); *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 85; *Dugard*, Diplomatic Protection, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 19.

[406] StIGH, *Panevezys-Saldutiskis Railway*, Urt. v. 28.02.1939, PCIJ Ser. A/B, No. 76, S. 16; *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 702.

[407] Dies gilt, sofern man Art. 8 ADP, welcher eine Ausnahme von der *nationality rule* für Staatenlose und Flüchtlinge enthält, als *de lege ferenda* ansieht. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass Art. 8 ADP derzeit kein geltendes Recht widergibt, vgl. ILC, Kommentare (2, 4, 7) zu Art. 8 ADP, YILC 2006, Vol. 2, Part Two, S. 27 (36).

[408] Vgl. den englischen Wortlaut von Art. 23 AEUV: »Every citizen of the Union shall, in the territory of a third country in which the Member State of which he is a national is not represented, *be entitled to protection by the diplomatic or consular authorities of any Member State*, on the same conditions as the nationals of that State. Member States shall adopt the necessary provisions and start the international negotiations required to secure this protection.« (Hervorhebung hinzugefügt). Dem entspricht z. B. auch der französische Wortlaut. Siehe *Kluth*, in: Calliess/Ruffert, Art. 23 AEUV Rn. 7.

[409] Vgl. Art. 1 Beschluss 95/553/EG, nunmehr Art. 2 Richtlinie 2015/637. Siehe ferner *Vermeer-Künzli*, ICLQ 60 (2011), S. 965 (967 f.); *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 57. EL (2015), Art. 23 AEUV Rn. 20; *Kluth*, in: Calliess/Ruffert, Art. 23 AEUV Rn. 7.

füllungsstruktur: *erga-omnes*-Pflichten[410].[411] Bei *erga-omnes*-Pflichten ist jede Vertragspartei zur Durchsetzung ermächtigt,[412] wie auch Art. 48 Abs. 1 der *Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts* der ILC (ARS)[413] anerkennt.[414] Ist die durchzusetzende Pflicht individualschützend,[415] so dient die Durchsetzung dieser Pflicht zugleich dem betroffenen Individuum. Gleichwohl kann dies, der Definition in Art. 1 ADP folgend, nicht als diplomatischer Schutz bezeichnet werden: Beim diplomatischen Schutz vermittelt die Staatsangehörigkeit das Interesse aktiv zu werden, bei der Durchsetzung von *erga-omnes*-Pflichten dagegen deren integrale Erfüllungsstruktur und das zugrundeliegende Gemeinschaftsinteresse aller verpflichteten Staaten.[416] Der Grund der Berechtigung unterscheidet den diplomatischen Schutz von der Durchsetzung von *erga-omnes*-Normen. Letztere zielt primär auf die Bewahrung der rechtlichen Ordnung, der diplomatische Schutz dagegen dient dem Schutz der betroffenen Person. Nichtsdestotrotz besteht bei Menschenrechten eine Kongruenz: Zum einen handelt es sich um Individualrechte, deren Verletzung im Wege des diplomatischen Schutzes durchgesetzt werden kann. Zum anderen besitzen Menschenrechte eine integrale Erfüllungsstruktur,[417] können also von allen (Vertrags-)Parteien durchgesetzt werden[418]. Ungenau ist deshalb die Aussage, bei der Verletzung von (fundamentalen) Menschenrechten werde von der *nationality rule* abgewichen.[419] Es handelt sich bei der Durchsetzung von Menschenrechten schlicht nicht um diplomatischen Schutz, sondern um etwas anderes,[420] bei dem das rechtliche Interesse, in der Sache aktiv zu werden, ein Staa-

---

[410] Instruktiv zu Normen mit integraler Erfüllungsstruktur *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 9–20.

[411] Hierzu auch *Kleinlein/Rabenschlag*, ZaöRV 67 (2007), S. 1277 (1290–1293).

[412] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 10.

[413] YILC 2001, Vol. II, Part Two, S. 31.

[414] Siehe auch *Kleinlein/Rabenschlag*, ZaöRV 67 (2007), S. 1277 (1290 f.).

[415] Vgl. den Unterschied zwischen Menschenrechten und Rechtsreflexen → § 6 I. 1. a), S. 349 ff.

[416] *Dugard*, Diplomatic Protection, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 52. Vgl. auch *Kleinlein/Rabenschlag*, ZaöRV 67 (2007), S. 1277 (1293).

[417] → § 6 I. 2. d), S. 364 ff.

[418] → § 7 IV. 3. c), S. 578 ff.

[419] So aber z. B. *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 85.

[420] *Pergantis*, ZaöRV 66 (2006), S. 351 (362–366). Siehe auch *Kleinlein/Rabenschlag*, ZaöRV 67 (2007), S. 1277 (1292), die schreiben, »dass die Voraussetzungen für die Ausübung diplomatischen Schutzes und insbesondere die *nationality rule* im Falle der Verletzung von Normen mit Wirkung *erga omnes* und *erga omnes partes* keine Anwendung finden«. Allerdings konkludieren *dieselben*, ebd., S. 1293, dass es sich um eine terminologische Frage handelt, ob man auch bei der Geltendmachung eines Gemeinschaftsinteresses, also einer *erga-omnes*-

tengemeinschaftsinteresse und kein Interesse des Heimatstaates (aufgrund einer Verletzung ›seines‹ Staatsangehörigen) ist.

Wie oben gezeigt, kann es zu Konflikten zwischen Gebiets- und Personalhoheit kommen, wenn sich ein Staatsangehöriger auf fremdem Staatsgebiet aufhält. Reziprok zu der Personalhoheit und der damit einhergehenden Verpflichtung des Staatsangehörigen, bestimmte Gesetze seines Heimatstaates auch im Ausland zu beachten, schützt ein Staat seine Staatsangehörigen im Ausland.[421] Zwar gewährt das Völkerrecht Individuen heute in vielfältiger Art und Weise verschiedene Rechte, jedoch haben Individuen kaum Möglichkeiten, diese auf internationaler Ebene selbst durchzusetzen.[422] So sind z. B. nach Art. 34 Abs. 1 IGH-Statut nur Staaten vor dem IGH parteifähig. Die völkerrechtlichen Rechtsbehelfe des Einzelnen sind äußerst schwach;[423] eine Ausnahme bildet hier die auf Europa begrenzte Individualbeschwerde vor dem EGMR nach Art. 34 EMRK. Das Konzept des diplomatischen Schutzes bildet daher trotz der zunehmenden Völkerrechtssubjektivität von Individuen das fundamentale Schutzinstrument für den Einzelnen auf völkerrechtlicher Ebene.[424]

Ob der Einzelne ein Recht gegen seinen Heimatstaat auf die Ausübung diplomatischen Schutzes hat, bestimmt sich allein nach nationalem Recht, da eine Verpflichtung des Staates völkerrechtlich nicht besteht.[425] Dies hat zur Folge, dass es für den Einzelnen vorzugswürdig ist, Staatsangehöriger eines Staates zu sein, der nach innerstaatlichem Recht eine solche Pflicht kennt, wie z. B. Deutschland[426]. Hieraus mag, wie im Falle Deutschlands, sogar ein subjektives Recht

---

Pflicht, von diplomatischem Schutz spricht. Vgl. ferner *Breuer*, AVR 55 (2017), S. 324 (334–339), der allerdings ein partielles Überschneiden beider Rechtsinstitute annimmt.

421 *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1226; *Kleinlein/Rabenschlag*, ZaöRV 67 (2007), S. 1277 (1283); *Vermeer-Künzli*, Diplomatic protection and consular assistance of migrants, in: Chetail/Bauloz, Handbook of International Law and Migration, S. 265 (268).

422 *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 121; *Dugard*, Diplomatic Protection, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 10.

423 ILC, Kommentar (4) zu Art. 1 ADP, YILC 2006, Vol. 2, Part Two, S. 27; *Dugard*, Diplomatic Protection, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 10.

424 *Dugard*, Diplomatic Protection, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 10.

425 IGH, *Barcelona Traction, Light and Power Company, Ltd. (Belgium v. Spain)*, Second Phase, ICJ Rep. 1970, S. 3 (§ 78); ILC, Kommentar (2) zu Art. 2 ADP, YILC 2006, Vol. 2, Part Two, S. 29; *Dugard*, Diplomatic Protection, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 13; *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Vol. I, S. 934; *Giegerich*, in: Maunz/Dürig, GG, 78. EL (2016), Art. 16 Abs. 1 Rn. 202. Siehe auch *Kleinlein/Rabenschlag*, ZaöRV 67 (2007), S. 1277 (1330–1333).

426 BVerfGE 55, 349 (364), m. w. N.; *Giegerich*, in: Maunz/Dürig, GG, 78. EL (2016), Art. 16 Abs. 1 Rn. 203 ff.; *Stern*, Staatsrecht, Bd. I, § 8, S. 258 f. Verweise auf die deutsche Staatenpraxis finden sich bei *Kleinlein/Rabenschlag*, ZaöRV 67 (2007), S. 1277 (1280 Fn. 7). Zu unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Begründungsansätzen (auch bzgl. Nichtstaatsangehöriger) siehe *Kleinlein/Rabenschlag*, ebd., S. 1299–1306.

erwachsen.[427] Weiterhin ist es vorteilhaft, Staatsangehöriger eines ›mächtigen‹ Staates zu sein, sprich eines solchen, der international Respekt und Durchsetzungskraft besitzt.[428] Man mag sogar so weit gehen zu sagen, dass allein der Besitz der Staatsangehörigkeit eines ›mächtigen‹ Staates *de facto* Schutz gewährt.[429] Die Staatsangehörigkeit hat damit maßgeblich Einfluss auf die Durchsetzung der Rechte des Individuums.[430] Auch aus diesem Grund kann man gewisse Staatsangehörigkeiten als besonders wertvoll ansehen.

Zuletzt ist noch hervorzuheben, dass auf den diplomatischen Schutz nicht durch eine sog. *Calvo*-Klausel,[431] deren Unterzeichnung einige südamerikanische Staaten in der Vergangenheit verlangt haben, verzichtet werden kann.[432] Nach der *Calvo*-Doktrin, aus der die *Calvo*-Klausel entspringt, sollen Ausländer keinen weitergehenden Schutz als Inländer genießen.[433] Da aber diplomatischen Schutz nur Staatsangehörige fremder Staaten erlangen können, würde dies auf eine Besserstellung von Ausländern gegenüber Inländern in dem jeweiligen Staat hinauslaufen. Folge der *Calvo*-Doktrin ist deshalb, dass der Staat Private drängt, eine entsprechende Klausel zu unterzeichnen, wonach auf die Inanspruchnahme diplomatischen Schutzes durch den Heimatstaat verzichtet wird. Sieht man das Recht auf Ausübung diplomatischen Schutzes jedoch als ein Recht des Staates an, so fehlt dem Einzelnen die Dispositionsbefugnis, sodass die *Calvo*-Klausel völkerrechtlich unbeachtlich ist.[434] Aus diesem Grund hat sich die *Calvo*-Doktrin auf völkerrechtlicher Ebene nicht durchgesetzt.

c) Konsularischer Schutz

Neben dem diplomatischen Schutz existiert der konsularische Schutz (*consular assistance*), welcher in Art. 36 WÜK verankert ist. Konsularischer Schutz soll durch rechtlichen Beistand der konsularischen Vertretung dem Individuum hel-

---

[427] BVerwGE 62, 11 (14).

[428] Wobei dies freilich auch zu Missbrauch führen kann, vgl. *Vermeer-Künzli*, Diplomatic protection and consular assistance of migrants, in: Chetail/Bauloz, Handbook of International Law and Migration, S. 265 (267).

[429] *C. Kälin*, Ius Doni, S. 96 f.

[430] Vgl. *Grawert*, Der Staat 23 (1984), S. 179 (184).

[431] Instruktiv zur *Calvo*-Doktrin und *Calvo*-Klausel *Juillard*, Calvo Doctrine/Calvo Clause, in: Wolfrum, MPEPIL.

[432] V*erdross/Simma*, Völkerrecht, § 1301.

[433] *Juillard*, Calvo Doctrine/Calvo Clause, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 3; V*erdross/Simma*, Völkerrecht, § 1301.

[434] *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 92; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Absch. 3 Rn. 118; *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 135; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 36; *Weis*, Nationality, S. 38, *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 597.

fen, seine Rechte auf dem Gebiet eines anderen Staates durchzusetzen.[435] Er umfasst Schutz und Assistenz in eher alltäglichen Angelegenheiten, wie schweren Krankheitsfällen oder Gewaltverbrechen.[436] Scheitert der konsularische Schutz, kann dies diplomatischen Schutz nach sich ziehen.[437] Hervorzuheben ist, dass der Einzelne durch Art. 36 WÜK ein subjektives Recht auf Benachrichtigung des zuständigen Konsularbeamten hat.[438] Ob bzw. wie der Heimatstaat konsularischen Schutz ausübt, entscheidet – wie beim diplomatischen Schutz auch – allein das nationale Recht.

Wiederum dient die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt, sodass grundsätzlich nur der Heimatstaat des Betroffenen konsularischen Schutz ausüben darf.[439] Allerdings zeigt sich hier teilweise ein Aufweichen, u. a. im Rahmen der EU durch Art. 23 AEUV und Art. 46 GRCh. So bestimmt Art. 46 GRCh[440]: »Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.« Es wird damit von der Staatsangehörigkeit als einzig möglichem Anknüpfungspunkt Abstand genommen. Allerdings wird mittelbar an die Staatsangehörigkeit angeknüpft. Denn Bezugspunkt ist die Unionsbürgerschaft (siehe auch Art. 8 Abs. 1 RL 2015/637[441]), welche wiederum an die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten geknüpft ist (Art. 20 Abs. 1 S. 2 AEUV). Insofern findet keine vollständige Loslösung von der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt

---

435 *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1227. Ferner *Kleinlein/Rabenschlag*, ZaöRV 67 (2007), S. 1277 (1282). Vgl. auch Art. 5 lit. a, e, i WÜK.

436 *Vermeer-Künzli*, Diplomatic protection and consular assistance of migrants, in: Chetail/Bauloz, Handbook of International Law and Migration, S. 265 (266). Vgl. Art. 5 Beschluss 95/553/EG (ABlEG L 314 v. 28.12.1995, S. 73–76), nunmehr Art. 9 RL 2015/637 (ABlEU L 106 v. 24.04.2015, S. 1–13). *Ruffert*, AVR 35 (1997), S. 459 (466 ff.) kritisiert den Beschluss als zu eng.

437 *Vermeer-Künzli*, Diplomatic protection and consular assistance of migrants, in: Chetail/Bauloz, Handbook of International Law and Migration, S. 265 (266).

438 IGH, *LaGrand (Germany vs. United States of America)*, Judgment, ICJ Rep. 2001, S. 466 (494, § 77); *Avena and Other Mexican Nationals (Mexico vs. United States of America)*, Judgment, ICJ Rep. 2004, S. 12 (§ 40).

439 Vgl. Art. 5 lit. a, e, i WÜK; *Vermeer-Künzli*, Diplomatic protection and consular assistance of migrants, in: Chetail/Bauloz, Handbook of International Law and Migration, S. 265 (276).

440 Fast wortgleich ist Art. 23 AEUV.

441 Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates v. 20.04.2015 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und zur Aufhebung des Beschlusses 95/553/EG, ABlEU L 106 v. 24.04.2015, S. 1–13.

statt. Zwar sind Art. 23 AEUV und Art. 46 GRCh in der Literatur vereinzelt auf Kritik[442], aber international nicht auf Widerstand gestoßen. Dem Grundsatz *res inter alios acta* entsprechend können Drittstaaten durch eine Norm des Unionsrechts nicht verpflichtet werden, sie sind also nicht gezwungen, die Schutzgewährung durch Drittstaaten anzuerkennen. Zu beachten ist aber Art. 8 WÜK, welcher bestimmt: »Nach einer angemessenen Notifikation an den Empfangsstaat kann, sofern dieser keinen Einspruch erhebt, eine konsularische Vertretung des Entsendestaats im Empfangsstaat konsularische Aufgaben auch für einen dritten Staat wahrnehmen.« Staatenpraxis, die einer entsprechenden Wahrnehmung für Unionsbürger widersprochen hätte, ist nicht ersichtlich.[443]

d) Gewaltsamer Schutz

Über diese beiden Arten des Schutzes hinaus stellt sich die Frage, ob ein Staat berechtigt ist, seine Staatsangehörigen in physischer Art und Weise zu schützen, d. h. Gewalt anzuwenden und nicht nur rechtlich aktiv zu werden.[444] In Zeiten vor der Etablierung der UNO und damit einhergehend des allgemeinen Gewaltverbots gem. Art. 2 Nr. 4 UNCh wurde der gewaltsame Schutz eigener Staatsangehöriger als völkerrechtlich zulässig erachtet.[445]

Nunmehr widerspricht ein gewaltsames Eingreifen auf fremdem Staatsgebiet gegen den Willen des jeweiligen Staates grundsätzlich Art. 2 Nr. 4 UNCh.[446] Zum Teil wird deswegen heutzutage ein gewaltsamer Schutz eigener Staatsangehöriger nicht mehr als völkerrechtlich zulässig erachtet.[447] Zutreffend wird vorgebracht, dass derartige Schutzhandlungen nicht durch das Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 UNCh gedeckt sind.[448] Auch gibt es keine geschriebene Norm, die den gewaltsamen Schutz eigener Staatsangehöriger als Rechtfertigung für eine gewaltsame Intervention erfasst.[449] Allerdings kann aufgrund einer hinrei-

---

[442] *Vermeer-Künzli*, ICLQ 60 (2011), S. 965–995.

[443] *Kleinlein/Rabenschlag*, ZaöRV 67 (2007), S. 1277 (1297): »In der Staatenpraxis ist wohl kein Fall bekannt, in dem der Empfangsstaat einer Beauftragung gemäß Art. 8 WÜK widersprochen hätte«.

[444] Zwei namhafte Fälle, in denen Staaten Gewalt anwendeten, finden sich anschaulich dargestellt bei *Eichensehr*, VJIL 48 (2007–2008), S. 451 (453–459).

[445] *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1338; *Eichensehr*, VJIL 48 (2007–2008), S. 451 (459).

[446] *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1338.

[447] *Dugard*, Diplomatic Protection, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 2, 70; ILC, Kommentar (8) zu Art. 1 ADP, YILC 2006, Vol. 2, Part Two, S. 26 f.; Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 286 ff.

[448] *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 2 (4) Rn. 58; *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1338; Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 287 ff.; *v. Heinegg*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 56 Rn. 46.

[449] *Farer*, AJIL 84 (1990), S. 503 (504 f.).

chenden Staatenpraxis und einer entsprechenden Rechtsüberzeugung eine ungeschriebene völkergewohnheitsrechtliche Ausnahme vom allgemeinen Gewaltverbot für besondere Fälle angenommen werden.[450] Demnach ist der Schutz eigener Staatsangehöriger auf fremdem Staatsgebiet dann zulässig, wenn deren Leben in Gefahr ist und der Territorialstaat nicht Willens oder in der Lage ist, die betreffenden Personen zu schützen.[451] Damit besteht eine eng umgrenzte, allgemein anerkannte völkergewohnheitsrechtliche Ausnahme zu Art. 2 Nr. 4 UNCh für den gewaltsamen Schutz eigener Staatsangehöriger. Diese Ausnahme ist allerdings nicht auf die Rettung eigener Staatsangehöriger beschränkt, sondern umfasst auch Staatsangehörige befreundeter Staaten.[452]

e) Unbedingtes Aufenthaltsrecht

Ein Ausländer ist gewissermaßen Gast in dem jeweiligen Aufenthaltsstaat (der nicht sein Heimatstaat ist). Allerdings ist er ein Gast der sich zum Teil selbst einladen und nicht ausgeladen werden darf. Denn es gibt Fälle, in denen Ausländer ein in Menschenrechten begründetes Einreiserecht bzw. ein Recht auf Verweilen im Staatsgebiet eines anderen Staates als ihres Heimatstaates besitzen.[453] Mangels eines globalen Freizügigkeitsrechts (verstanden als grenzüberschreitendes Freizügigkeitsrecht),[454] müssen verschiedene Menschenrechte in den Blick genommen werden. In Betracht kommen z. B. das Recht auf Einreise in das eigene Land (Art. 12 Abs. 4 IPbpR[455]), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

---

[450] *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 2 (4) Rn. 59 f.; *Dörr*, Use of Force, Prohibition of, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 46; *Lillich*, Iowa Law Review 53 (1967–1968), S. 325 (insbes. 344–351); *Bowett*, in: Moore, Law and Civil War, S. 38 (44); *Hailbronner*, Die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots, BDGVR 26 (1986), S. 49 (105–107); *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 805. Wohl zustimmend *Marxsen*, ZaöRV 74 (2014), S. 367 (374 f.); *v. Heinegg*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 56 Rn. 46–49.

[451] *Dörr*, Use of Force, Prohibition of, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 47; *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 2 (4) Rn. 59 f.; *Lillich*, Iowa Law Review 53 (1967–1968), S. 325 (347 ff.). Ähnlich auch *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 805.

[452] *V. Heinegg*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 56 Rn. 49; *Dörr*, Use of Force, Prohibition of, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 46.

[453] Siehe hierzu *Groß*, JZ 74 (2019), S. 327–334.

[454] Allgemeine Meinung. Siehe nur *Hailbronner*, Freizügigkeit, in: Isensee/Kirchhof, HStR VII, § 152 Rn. 16; *Hailbronner/Gogolin*, Aliens, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 14; *Depenheuer*, Zwischen staatlicher Souveränität und Menschenrecht – Grundfragen staatlicher Einwanderungspolitik, in: FS Brunner, S. 46 (47, 55); *Durner*, in: Maunz/Dürig, GG, 66. EL (2012), Art. 11 Rn. 37; *Gusy*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 11 Rn. 10; *Kleinlein*, Freizügigkeit als Menschenrecht, Internationales Asylrecht, in: Wollenschläger, EnzEuR 10, § 19 Rn. 7 f.; *Wollenschläger*, in: Dreier, GG, Art. 11 Rn. 10. Ferner *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, S. 110.

[455] Zu den Fällen, in denen Ausländer ein völkerrechtliches Recht auf Einreise in das ›eige-

(z. B. Art. 17 IPbpR,[456] Art. 8 EMRK[457]), das Recht auf Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung (z. B. Art. 7 IPbpR,[458] Art. 3 EMRK[459]), das Recht auf Leben (z. B. Art. 6 IPbpR,[460] Art. 2 EMRK[461]) sowie Art. 33 GFK[462]. Durch derartige Rechte wird das Aufenthaltsrecht als Prärogative der Staatsangehörigen[463] teilweise geöffnet, gleichwohl gewährt nur die Staatsangehörigkeit ein unbedingtes Aufenthaltsrecht. Die Frage des Zugangs zu einem Staat liegt *grundsätzlich* im freien Ermessen des Staates.[464] Diese Freiheit der Staaten, den Zugang zu ihrem Territorium zu regulieren, wird aus der Gebietshoheit, mithin der Souveränität der Staaten, abgeleitet. Allerdings ist die Frage der völkerrechtlichen Regelungsdichte in diesem Bereich nicht abschließend beantwortet.

Weil Ausländer aber so gesehen gewissermaßen Gast sind, besteht ein Interesse daran, an einem Ort auf der Welt zu Hause, sprich nicht zu Gast, zu sein. Dies vermag die Staatsangehörigkeit zu garantieren. Da die Staatsangehörigen das Staatsvolk verkörpern und damit eine konstitutive Voraussetzung eines Staates darstellen, ist im Gegenzug der Staat ein gesicherter Lebens- und Rückzugsort für das eigene Staatsvolk.[465] Besonders deutlich wird dies am Beispiel Israels,

---

ne Land‹ haben siehe *Klein*, Zum Recht der Einreise in das »eigene Land«, in: FS Hailbronner, S. 313–326; *W. Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, Rn. 1444 f.; *Kleinlein*, Freizügigkeit als Menschenrecht, Internationales Asylrecht, in: Wollenschläger, EnzEuR 10, § 19 Rn. 34.

[456] Hierzu *M. Nowak*, CCPR, Art. 17 Rn. 35–39.

[457] Siehe z. B. EGMR, No. 46410/99, Rep. 2006-XII, §§ 54–60 – *Üner/Netherlands (GK)*; No. 54273/00, Rep. 2001-IX, §§ 39–56 – *Boultif/Switzerland*. Hierzu *Uerpmann-Wittzack*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 27 Rn. 71–88.

[458] Hierzu *M. Nowak*, CCPR, Art. 7 Rn. 45–50.

[459] Siehe z. B. EGMR, No. 14038/88, Ser. A161, §§ 88–91 – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989); No. 37201/06, Rep. 2008, § 125 – *Saadi/Italy (GK)*; No. 27765/09, Rep. 2012, §§ 114–121 – *Hirsi Jamaa et al./Italy (GK)*; No. 41738/10, Rep. 2016, §§ 173–193 – *Paposhvili/Belgium (GK)*; No. 47287/15, §§ 126–141 – *Ilias and Ahmed/Hungary (GK)* (2019). Hierzu *Uerpmann-Wittzack*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 27 Rn. 32–70; *Dörig*, in: Dörig, Migrations- und Integrationsrecht, § 11 Rn. 21–30; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 20 Rn. 75–87.

[460] MRA, General Comment No. 36 (2018) on article 6 of the International Covenant on Civil and Political Rights, on the right to life, UN-Doc. CCPR/C/GC/36, § 30.

[461] Siehe z. B. EGMR, No. 37201/06, Rep. 2010, § 123 – *Al-Saadoon and Mufdhi/United Kingdom*.

[462] Siehe z. B. *W. Kälin/Caroni/Heim*, in: Zimmermann, Convention Relating to the Status of Refugees, Art. 33 para. 1 Rn. 92–111.

[463] Vgl. → § 1 I. 2. c) bb), S. 31 ff.

[464] Siehe EGMR, No. 41738/10, Rep. 2016, § 172 – *Paposhvili/Belgium (GK)*; No. 26828/06, Rep. 2012, § 355 – *Kurić et al./Slovenia (GK)*; No. 46410/99, Rep. 2006-XII, § 54 – *Üner/Netherlands (GK)*.

[465] In diese Richtung BVerfGE 113, 273 (293); *Hailbronner*, Rückübernahme, S. 29. Prägnant *Hailbronner*, Freizügigkeit, in: Isensee/Kirchhof, HStR VII, § 152 Rn. 20: »Der Heimat-

das – mithilfe seines Rückkehrgesetzes[466] – ein sicherer Rückzugsort für das jüdische Volk sein möchte.[467]

Dies hat die Konsequenz, dass ein Staat seine Staatsangehörigen nicht aus seinem Staatsgebiet ausweisen[468] darf. Völkervertragsrechtlich ist dies in Art. 3 Abs. 1 ZP4 EMRK garantiert, indem ausdrücklich die individuelle und kollektive Ausweisung eigener Staatsangehöriger untersagt ist. Mit dem Ausweisungsverbot korrespondiert die völkerrechtliche Pflicht, eigene Staatsangehörige aufzunehmen.[469] Eine Andeutung dieses Rechts findet sich völkervertragsrechtlich in Art. 12 Abs. 4 IPbpR, in welchem es – in fehlerhaftem Deutsch – heißt: »Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.«[470] Weiterhin statuieren dieses Recht:

- Art. 3 Abs. 2 ZP4 EMRK,
- Art. 22 Abs. 5 AMRK,
- Art. 12 Abs. 2 AfrMRK,
- Art. 27 Abs. 2 AraMRK,
- Art. 25 Abs. 2 GUS-Konvention,
- Art. 5 lit. d (ii) ICERD und
- Art. 8 Abs. 2 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

---

staat ist völkerrechtlich in letzter Instanz umfassend für das Lebensschicksal seiner Staatsangehörigen verantwortlich«.

[466] Gesetz 5710-1950. Deutsche Übersetzung bei *Margalith*, Israel (2012), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VIII, S. 26 f.

[467] Siehe z. B. *Albarazi*, Middle East and North Africa, S. 4; *Averbukh/Kranz*, SWP-Aktuell 58 (2016), S. 1 (3 f.); *Gera-Grünbaum/Zwergbaum*, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Israel, S. 12 f. Vgl. ferner z. B. Balfour Deklaration 1917; Präambel Palästinamandat 1922.

Vgl. in diesem Kontext auch die Diskussion um das Nationalstaatsgesetz, mit welchem Israel sich als Nationalstaat des jüdischen Volks proklamiert. Siehe z. B. FAZ v. 20.07.2018, S. 2.

[468] Die Ausweisung (*expulsion*) unterscheidet sich von der Auslieferung (*extradition*). Zum einen beruht die Auslieferung auf einem Ersuchen einer ausländischen Stelle und nicht auf eigener Initiative einer inländischen Stelle. Zum anderen wird die betroffene Person bei der Auslieferung nicht nur aus dem Staatsgebiet verbracht, sondern an einen fremden Staat übergeben. Siehe *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 24. EL, Art. 16 Abs. 2 Rn. 5; *W. Kälin/Caroni/Heim*, in: Zimmermann, Convention Relating to the Status of Refugees, Art. 33 para. 1 Rn. 93, 97. Vgl. auch Art. 2 lit. a der *Draft articles on the expulsion of aliens* der ILC von 2014 (YILC 2014, Vol. II, Part Two, S. 1 [4]).

[469] EuGH, C-41/74, ECLI:EU:C:1974:133, Rn. 22 – *Van Duyn/Home Office*; BVerfGE 113, 273 (293); *Plender*, International Migration Law, S. 133; *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Vol. I, S. 857 f.; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 99; *van Panhuys*, Nationality in international law, S. 56; *Ko Swan Sik*, NILR 29 (1982), S. 100 (105); *Hailbronner*, Rückübernahme, S. 9 f.

[470] BGBl. 1973 II, S. 1534 (1539); ÖBGBl. Nr. 591/1978, S. 3770 (3778). Allerdings ist

Nicht rechtsverbindlich statuiert dieses Recht auch Art. 13 AEMR. Insgesamt zeigt sich, dass das Recht, im eigenen Staatsgebiet zu leben, ein Menschenrecht ist.[471] Es ist gerade nicht nur ein Korrelarrecht zu dem Recht eines Staates, fremde Staatsangehörige auszuweisen.[472] Folge ist, dass ein Staat seine Staatsangehörigen auch dann aufnehmen muss, wenn diese unrechtmäßig aus einem fremden Staat verwiesen wurden.[473]

In der Aufnahmepflicht des Heimatstaates ist eine ordnungsrechtliche Komponente der Staatsangehörigkeit zu erblicken. Die Menschen werden den verschiedenen Staaten nicht nur personell, sondern auch territorial zugeordnet. Dies muss besonders vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass das Konzept der Staatsangehörigkeit gerade zu dem Zeitpunkt entstanden ist, als es galt, eine Vielzahl an Menschen zu verteilen, und Staaten für diese verantwortlich sein mussten.[474] Dieses Bedürfnis nach gebietsbezogener Aufteilung der Erdbevölkerung ist heutzutage ungebrochen: Im Jahr 2019 lebten ca. 7,7 Milliarden Menschen auf der Erde; noch 1950 waren es ›nur‹ ca. 2,5 Milliarden Menschen.[475] Leicht ersichtlich wird, dass diese enorme Anzahl koordiniert werden muss. Organisatorisch geschieht dies durch die Staaten, die für ›ihre‹ Menschen (also die Staatsangehörigen) zuständig sind. Die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern ist notwendig, kritisch sind die Zugangskriterien zur Staatsangehörigkeit. Bei allen Migrationsfragen, stellt sich deshalb auch immer die Frage der Verleihung der Staatsangehörigkeit.

---

dieses Recht nicht auf eigene Staatsangehörige beschränkt. Siehe MRA, General Comment No. 27: Article 12 (Freedom of Movement) (1999), CCPR/C/21/Rev.1/Add.9, § 20: »The scope of ›his own country‹ is broader than the concept ›country of his nationality‹. It is not limited to nationality in a formal sense, that is, nationality acquired at birth or by conferral; it embraces, at the very least, an individual who, because of his or her special ties to or claims in relation to a given country, cannot be considered to be a mere alien.« Vgl. ferner MRA, No. 538/1993, CCPR/C/58/D/538/1993, §§ 12.2–12.9 – *Stewart/Canada* (1996); No. 558/1993, CCPR/C/59/D/558/1993, §§ 11.3 f. – *Canepa/Canada* (1997); No. 1011/2001, CCPR/C/81/D/1011/2001, § 9.6 – *Madafferi/Australia* (2004); No. 1557/2007, CCPR/C/102/D/1557/2007, §§ 7.4–7.6 – *Nystrom/Australia* (2011); No. 1959/2010, CCPR/C/102/D/1959/2010, §§ 8.4–8.6 – *Warsame/Canada* (2011); No. 2264/2013, CCPR/C/122/D/2264/2013, §§ 9.2–9.4 – *Budlakoti/Canada* (2018).

[471] Siehe nur *Plender*, International Migration Law, S. 134 f.; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 127 f.; *Gollwitzer*, MRK und IPBPR, 4. ZP MRK Art. 3/Art. 12 Abs. 4 IPBPR, S. 606; *Schilling*, Menschenrechtsschutz, Rn. 279.

[472] *Plender*, International Migration Law, S. 134 ff.; *Hailbronner*, Rückübernahme, S. 9 f.

[473] *Plender*, International Migration Law, S. 134 ff.

[474] *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 134.

[475] UN Department of Economic and Social Affairs, Population Division, World Population Prospects 2019, Vol. I: Comprehensive Tables (ST/ESA/SER.A/426), S. 2.

f) Humanitäres Völkerrecht

Die Staatsangehörigkeit dient als ein Anknüpfungspunkt für die Bestimmung als feindlicher Ausländer (*enemy alien*),[476] also eines solchen Ausländers, mit dessen Heimatstaat sich der Aufenthaltsstaat im Konflikt befindet.[477] Die Behandlung feindlicher Ausländer wird heutzutage durch das humanitäre Völkerrecht geregelt und hat sich stark gewandelt.[478] Maßgebliche Bedeutung kommt in diesem Kontext Art. 38 Genfer Abkommen IV[479] zu, in welchem bestimmt wird, dass im Kriegsfall grundsätzlich die für die Behandlung von Ausländern in Friedenszeiten geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Zwar ist eine Beschränkung gewisser Rechte zulässig, jedoch werden feindliche Ausländer durch den Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 38 Genfer Abkommen IV maßgeblich geschützt.[480] Des Weiteren können Staatsangehörige einer Schlechterbehandlung dadurch entgehen, dass sie den fremden Staat verlassen. Dieses Recht garantiert grundsätzlich Art. 35 Genfer Abkommen IV.[481] Damit zeigt sich, dass unter dem modernen Völkerrecht die Staatsangehörigkeit in Kriegszeiten zwar weiterhin eine Rolle spielt, jedoch ist diese von untergeordneter Bedeutung.

g) Internationales Privatrecht, insbesondere Kollisionsrecht

Auch im Bereich des Kollisionsrechts spielt die Staatsangehörigkeit eine Rolle, da sie einen maßgeblichen Anknüpfungspunkt für das Personalstatut darstellt.[482] Allerdings nimmt die Bedeutung der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt ab; stattdessen wird mehr und mehr der gewöhnliche Aufenthaltsort als Anknüpfungspunkt verwendet.[483]

---

[476] *Shearer*, Starke's International Law, S. 309; *Dederer*, Enemy Property, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1; *Weis*, Nationality, S. 10.

[477] Vgl. *Gasser/Dörmann*, Protection of the Civilian Population, in: Fleck, International Humanitarian Law, S. 231 (308 f.).

[478] Hierzu *Gasser/Dörmann*, Protection of the Civilian Population, in: Fleck, International Humanitarian Law, S. 231 (308–315). Zur Behandlung des Eigentums feindlicher Ausländer *Dederer*, Enemy Property, in: Wolfrum, MPEPIL.

[479] Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949 (*Geneva Convention relative to the protection of civilian persons in time of war*) (UNTS, Vol. 75, S. 287; BGBl. 1954 II, S. 781; ÖBGBl. Nr. 155/1953).

[480] Siehe hierzu *Gasser/Dörmann*, Protection of the Civilian Population, in: Fleck, International Humanitarian Law, S. 231 (311–315).

[481] Siehe hierzu *Uhler/Coursier*, ICRC Commentary GC IV, Art. 35, S. 233 ff.; *Gasser/Dörmann*, Protection of the Civilian Population, in: Fleck, International Humanitarian Law, S. 231 (310 f.).

[482] Siehe dazu *Rauscher*, Internationales Privatrecht, Rn. 190–217; *Junker*, Internationales Privatrecht, § 6 Rn. 22–24.

[483] *Rauscher*, Internationales Privatrecht, Rn. 195.

Zudem gibt es auch im Internationalen Privatrecht völkerrechtliche Übereinkommen,[484] die einen Bezug zur Verleihung der Staatsangehörigkeit aufweisen, wie das Übereinkommen über den Austausch von Einbürgerungsmitteilungen (1964)[485], welches unter der Ägide der CIEC zustande gekommen ist.

h) Diverse andere Rechtsfolgen

Die Staatsangehörigkeit zieht noch weitere völkerrechtliche Rechtsfolgen nach sich. So kommt der Staatsangehörigkeit z. B. im Internationalen Investitionsschutzrecht eine wichtige Bedeutung zu, denn oftmals bestimmt die Staatsangehörigkeit über den Zugang zu internationalen Investitionsschiedsgerichten.[486] So ist der Zugang zu einem der wohl wichtigsten Foren in diesem Bereich, dem *International Centre for Settlement of Investment Disputes* (ICSID), nach Art. 25 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 lit. a ICSID-Konvention nur für Staatsangehörige eines Vertragsstaates gegeben. Nicht nur das Forum, sondern auch die einklagbaren Rechte – aus bilateralen Investitionsschutzverträgen (*Bilateral Investment Treaties*)[487] und multilateralen Verträgen[488] – bestimmen sich maßgeblich nach der Staatsangehörigkeit. Insofern bestimmt die Staatsangehörigkeit maßgeblich über den Schutz von Auslandsinvestitionen.

Überdies existieren weitere Rechtsfolgen, wie z. B. die Drittbeteiligung im Verfahren vor dem EGMR nach Art. 36 EMRK, Art. 44 VerfO-EGMR[489]. Hierbei kann der Heimatstaat das Individuum bei der Durchsetzung seiner Menschenrechte unterstützen. Auch in diesem Kontext ist es vorteilhaft für das Individuum, wenn es Staatsangehöriger eines Staates ist, der sich um die Einhaltung der Menschenrechte sorgt und deshalb unterstützend tätig wird, denn verpflichtet ist der Heimatstaat nicht.

Schlussendlich dürfen die Konsequenzen der Staatsangehörigkeit im Bereich der globalen Mobilität nicht vernachlässigt werden, denn die Reisefreiheit hängt von den international geschlossenen Abkommen des Heimatstaates ab.[490]

---

[484] Allgemein hierzu z. B. *Rauscher*, Internationales Privatrecht, Rn. 93–102.

[485] CIEC *Convention n° 8 concernant l'échange d'informations en matière d'acquisition de nationalité*.

[486] Überblicksartig hierzu *Trevisanut*, Nationality Cases before International Courts and Tribunals, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 16–20.

[487] Vgl. z. B. Art. 2–5 des deutschen Mustervertrags für bilaterale Investitionsschutzabkommen (2009).

[488] Vgl. z. B. Art. 1 Nr. 7 lit. a Energiecharta-Vertrag; Art. 1.2 *Comprehensive Trade and Economic Agreement* (CETA).

[489] Siehe hierzu z. B. *Dörr/Lenz*, Europäischer Verwaltungsrechtsschutz, Rn. 727.

[490] *C. Kälin*, Ius Doni, S. 3; *Wolfrum*, in: Giegerich/Wolfrum, Einwanderungsrecht, S. 23. Vgl. hierzu z. B. den *Henley Passport Index* (https://www.henleyglobal.com/passport-index

2. Automatismus völkerrechtlicher Rechtsfolgen

Eine völkerrechtskonforme Staatsangehörigkeit muss von anderen Staaten anerkannt werden. Die bekräftigt z. B. Art. 3 Abs. 2 EÜStA: »[Das] Recht [zur Verleihung der eigenen Staatsangehörigkeit] ist von den anderen Staaten anzuerkennen, soweit es mit anwendbaren internationalen Übereinkommen, dem Völkergewohnheitsrecht und den mit Bezug auf die Staatsangehörigkeit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang steht.« Inhaltsgleich ist Art. 1 Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930).[491] Das Völkerrecht ist eine eigenständige Rechtsordnung und folgt deshalb autonomen Regeln. Somit ist auch die Charakterisierung einer staatlichen Handlung als völkerrechtswidrig allein anhand des Völkerrechts zu beurteilen, vgl. Art. 3 ARS. Die Anerkennung der Staatsangehörigkeit auf völkerrechtlicher Ebene hat zur Folge, dass alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Konsequenzen greifen.

Im deutschen Recht besteht Streit, ob die innerstaatlichen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit nur bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen eintreten oder jene automatisch mit der Staatsangehörigkeit verbunden sind; die Staatsangehörigkeit also ein Status oder ein Rechtsverhältnis ist.[492] Obgleich dieser Streit doch eher akademischer Natur ist, findet sich eine vergleichbare Problematik im Völkerrecht. Denn für die völkerrechtlichen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit stellt sich dieselbe Frage: Sind die völkerrechtlichen Rechtsfolgen automatisch mit der Staatsangehörigkeit verbunden, oder ist es möglich, dass manche völkerrechtlichen Rechtsfolgen weitere Voraussetzungen haben? Ist also der Kreis der Staatsangehörigen mit jenen Personen, auf die sich die völkerrechtlichen Konsequenzen erstrecken, kongruent oder inkongruent?

Der IGH nimmt in seiner Entscheidung in der Rechtssache *Nottebohm* bzgl. des diplomatischen Schutzrechts ein inkongruentes Verhältnis zwischen Staatsangehörigkeit und völkerrechtlichen Rechtsfolgen an:[493] Nach der Ansicht des IGH erfordere die Ausübung des diplomatischen Schutzes neben der Staatsangehörigkeit eine effektive Verbindung.[494] Die Staatsangehörigkeit sei also notwen-

---

[11.09.2021]), den *Passport Index* (https://www.passportindex.org/byRank.php [11.09.2021]) und den *VisaIndex* (http://visaindex.com [11.09.2021]).

[491] *Convention on Certain Questions Relating to the Conflict of Nationality Law*, LNTS, Vol. 179, S. 89. Art. 1: »It is for each State to determine under its own law who are its nationals. This law shall be recognised by other States in so far as it is consistent with international conventions, international custom, and the principles of law generally recognised with regard to nationality«.

[492] → § 1 Fn. 104.

[493] Vgl. *Berber*, Völkerrecht, Bd. I, S. 384; *Wengler*, Völkerrecht, Bd. II, S. 986.

[494] Vgl. IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (23 f.). Zur *Nottebohm*-Entscheidung → § 4 II. 2. a) aa), S. 221 ff.

dige, nicht aber hinreichende Voraussetzung zur Ausübung des diplomatischen Schutzes. Nach diesem Konzept wäre die Staatsangehörigkeit international nur ein Anknüpfungspunkt, welcher nur bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – und damit nicht automatisch – die völkerrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht. So sind nach diesem Konzept das Recht zur Ausübung diplomatischen Schutzes und die Staatsangehörigkeit eng miteinander verknüpft, aber gerade nicht deckungsgleich, denn zusätzlich zur Staatsangehörigkeit müsste auch eine effektive Verbindung zwischen Person und schutzausübenden Staat bestehen.

Wie aber *Makarov* richtigerweise dargelegt hat, hängen die internationalen Konsequenzen untrennbar mit der Staatsangehörigkeit zusammen: Eine Nichtanerkennung der Staatsangehörigkeit kann nur mit der Unrechtmäßigkeit der Verleihung – nach nationalem oder nach internationalem Recht – derselben begründet werden.[495] Ist eine Staatsangehörigkeit nicht im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Vorgaben verliehen worden, so ist sie international einschließlich aller Konsequenzen anzuerkennen.[496] Der Ansatz der *Nottebohm*-Entscheidung ist untragbar und würde Millionen von Menschen des diplomatischen Schutzes berauben.[497] Überdies entspricht das Konzept der *Nottebohm*-Entscheidung nicht der Staatenpraxis und ist deshalb auch völkergewohnheitsrechtlich nicht anerkannt.[498] Die völkerrechtlichen Konsequenzen sind automatisch mit der Staatsangehörigkeit verbunden, d. h. die Staatsangehörigkeit ist auf völkerrechtlicher Ebene ein Rechtsverhältnis[499].

Dies widerspricht auch nicht dem Ergebnis bei Mehrstaatern, bei welchen der Staat der effektiven Staatsangehörigkeit zur Ausübung diplomatischen Schutzes berechtigt ist. Schließlich geht es hier um eine vorrangige Schutzgewährung.[500]

Die Nichtanerkennung der Staatsangehörigkeit in Bezug auf völkerrechtliche Konsequenzen kann deshalb nur damit begründet werden, dass diese nach nationalem Recht oder nach Völkerrecht unrechtmäßig verliehen wurde.[501] Folge ist, dass alle völkerrechtlichen Konsequenzen kongruent sind. Dass also der Kreis der Menschen über die ein Staat Personalhoheit ausüben darf, jenem Kreis von

---

[495] *Makarov*, ZaöRV 16 (1955/56), S. 407 (414). Vgl. zudem Art. 3 Abs. 1, Art. 4 ADP.

[496] *Berber*, Völkerrecht, Bd. I, S. 384.

[497] *Dugard*, ILC First Report on Diplomatic Protection, UN-Doc. A/CN.4/506, Rn. 117; ILC, Kommentar Abs. 5 zu Art. 4 ADP.

[498] *Dugard*, ILC First Report on Diplomatic Protection, UN-Doc. A/CN.4/506, Rn. 111; *Berber*, Völkerrecht, Bd. I, S. 384. Dies betonte auch schon *ad-hoc*-Richter *Guggenheim* in IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 50 (60).

[499] So z. B. auch *Kokott*, in: Sachs, GG, Art. 16 Rn. 13, 15 m. w. N.

[500] A*d-hoc*-Richter *Guggenheim* in IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 50 (59); *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 29.

[501] *Makarov*, ZaöRV 16 (1955/56), S. 407 (414).

Menschen entspricht, für die er diplomatischen Schutz ausüben darf. Eine Staatsangehörigkeit muss, wenn sie völkerrechtlichen Vorgaben entspricht, alle völkerrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.[502] Liegt kein Verstoß gegen völkerrechtliche Vorgaben vor, ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit also völkerrechtskonform, muss diese von anderen Staaten anerkannt werden.[503] Dies bedingt, dass die völkerrechtlichen Rechtsfolgen zwingend mit einer nach Völkerrecht wirksam verliehenen Staatsangehörigkeit einher gehen.[504]

III. Staatenlosigkeit

Staatenlose sind in einer äußerst prekären Situation,[505] da sie gerade keinem Staat zugeordnet sind bzw. der Heimatstaat seine Pflichten nicht wahrnimmt und sie deshalb in dieser durch Staaten dominierten Welt oftmals schutzlos sind. Zwar gibt es Bemühungen, Staatenlosigkeit zu reduzieren,[506] jedoch gab es nach Schätzungen des UNHCR im Jahr 2016 über drei Millionen Staatenlose.[507] Diese Zahl gibt nur die *de iure* Staatenlosen wieder.

Staatenlos ist nach Art. 1 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen[508] »eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.« Selbiges statuiert Art. 1 lit. c Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge[509]. Wie man sieht, wird rein formal auf den Umstand abgestellt, ob eine Person eine Staatsangehörigkeit besitzt. Folglich ist im völkerrechtlichen Sinne nur derjenige staatenlos, der *de iure* keine Staatsangehörigkeit besitzt.[510] Es handelt sich also um solche Personen, über die kein Staat Personalhoheit ausübt. Die Gründe für Staatenlosigkeit sind unterschiedlich; sie kann sowohl bei Geburt als

---

[502] So auch *ad-hoc*-Richter *Guggenheim* in IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 50 (62 f.).

[503] Vgl. → § 7 VI., S. 586 ff.

[504] Vgl. *Deinhard*, Das Recht der Staatsangehörigkeit unter dem Einfluss globaler Migrationserscheinungen, S. 94; Diskussionsbeitrag von *Randelzhofer*, in: Sonnenberger/v. Mangoldt, Anerkennung der Staatsangehörigkeit, BDGVR 29 (1987), S. 116 f.

[505] Lord *Wilson* spricht sogar von »The evil of statelessness« UK Supreme Court, *Secretary of State for the Home Department vs. Al-Jedda*, Urt. v. 09.10.2013, [2013] UKSC 62, Rn. 12.

[506] Vgl. z. B. Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit (1961).

[507] UNHCR, Statistical Yearbook 2016, S. 44.

[508] UNTS, Vol. 360, S. 117; BGBl. 1976 II, S. 473; ÖBGBl. III Nr. 81/2008.

[509] ETS No. 200; ÖBGBl. III Nr. 146/2010 i. d. F. ÖBGBl. III Nr. 79/2012.

[510] Diese Regel als Völkergewohnheitsrecht einordnend ACERWC, No. Com/002/2009, *Nubian Children/Kenya* (2011), § 44.

auch im Laufe des Lebens auftreten.[511] Daneben muss beachtet werden, dass Menschen, die formal eine Staatsangehörigkeit besitzen, *de facto* staatenlos sein können. *De facto* staatenlos ist derjenige, der zwar *de jure* eine Staatsangehörigkeit besitzt, aber von seinem Heimatstaat weder Schutz noch Hilfe erlangt.[512]

Das rechtliche Problem der Staatenlosigkeit lässt sich exemplarisch an zwei Problemen veranschaulichen. Zum einen haben Staatenlose keinen Staat, der verpflichtet ist, sie aufzunehmen.[513] Staatenlose müssen darauf hoffen, von einem Staat aufgenommen zu werden, haben indes kein entsprechendes Recht auf Aufnahme. Zum anderen haben Staatenlose keinen Staat, der für sie diplomatischen Schutz ausübt.[514] Neben diesen rechtlichen Konsequenzen von Staatenlosigkeit ist die tatsächliche Lage von Staatenlosen oftmals schwierig.[515] Es gibt zwar völkerrechtliche Versuche, diese Konsequenzen abzumildern[516] – wie z. B. das bereits erwähnte Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen zeigt –, jedoch können diese die Schlechterstellung Staatenloser bei weitem nicht kompensieren. Insofern stellt sich in besonderem Maße die Frage nach einem Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit.[517]

Hinzu kommt, dass diese Versuche nur für *de iure* Staatenlose gelten. *De facto* Staatenlose stehen im Völkerrecht weitestgehend ungeschützt dar,[518] denn für diese gelten eventuelle Abkommen bzgl. Staatenloser nicht – auch wenn zum Teil die Gleichstellung von *de facto* Staatenlosen mit *de iure* Staatenlosen empfohlen wird[519].

---

[511] Vgl. *van Waas*, Nationality Matters, S. 49–91 *passim*.

[512] *Göcke*, Stateless Persons, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Absch. 3 Rn. 114; *Stiller*, DAJV Newsletter 37 (3/2012), S. 94.

[513] *Gargas*, Die Staatenlosen, S. 122.

[514] *Göcke*, Stateless Persons, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 3. Beachte aber die Ausnahme (*de lege ferenda*) von der *nationality rule* für Staatenlose in Art. 8 ADP. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass Art. 8 ADP derzeit kein geltendes Recht wiedergibt, vgl. ILC, Kommentare (2, 4, 7) zu Art. 8 ADP, YILC 2006, Vol. 2, Part Two, S. 27 (36).

[515] Vgl. z. B. Menschenrechtsrat, Human rights and arbitrary deprivation of nationality (2011), A/HRC/19/43.

[516] Ein Überblick findet sich bei *Göcke*, Stateless Persons, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 6–14. Siehe ferner *van Waas*, Nationality Matters, S. 217–409.

[517] Zum allgemeinen Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit → § 6 II. 3., S. 422 ff. Die Vermeidung originärer Staatenlosigkeit wird maßgeblich durch das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt (→ § 6 II. 2., S. 382 ff.) erreicht.

[518] *Stiller*, DAJV Newsletter 37 (3/2012), S. 94.

[519] So z. B. der *Final Act* des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit (UNTS, Vol. 989 [1975], S. 175 [279]); Europarat, Recommendation CM/Rec(2009)13 on the nationality of children v. 09.12.2009, Nr. 7.

IV. Mehrstaatigkeit

Im Gegensatz zu einer staatenlosen Person besitzen Mehrstaater (*multi nationals*, *sujet mixte*) nicht keine, sondern mehrere Staatsangehörigkeiten – wie auch Art. 2 lit. b EÜStA festhält.[520] Dieses Phänomen wird durch eine mobile Menschheit gefördert und wird auch in Zukunft weiter zunehmen.[521] Gründe hierfür sind: Arbeitsmigration, das Bedürfnis, dauerhafte Einwanderer zu integrieren, die Zunahme internationaler Paare/Ehen und die Respektierung der Eigenständigkeit der Staatsangehörigkeit von Frauen, wodurch diese sowohl bei Heirat ihre Staatsangehörigkeit behalten, als auch ihre Staatsangehörigkeit an Kinder vermitteln können.[522] Mehrstaatigkeit kann von Geburt an (originäre Mehrstaatigkeit) oder im Laufe des Lebens (derivative Mehrstaatigkeit) entstehen.

1. Loyalitätsproblem?

Früher wurde gegen Mehrstaatigkeit vorgebracht, dass ein Mensch nicht Diener zweier Herren sein könne.[523] Diese subordinationsrechtliche Sichtweise existiert zwar heutzutage nicht mehr in diesem Extrem, jedoch wird vielfach hierauf rekurriert, indem statuiert wird, dass bei Mehrstaatigkeit ein Loyalitätskonflikt bestehen würde. Plastisch für die Annahme von Loyalitätsproblemen bei Mehrstaatern ist der EGMR-Fall in der Rechtssache *Tănase* (2010)[524]. Dem Fall lag eine Änderung des moldawischen Wahlgesetzes zugrunde, durch welche Mehrstaatern die Kandidatur für das Parlament untersagt wurde. Das offizielle[525] Ziel der

---

[520] Instruktiv zur Mehrstaatigkeit z. B. *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. E (m. w. N.); *Legomsky*, Dual Nationality and Military Service, in: Martin/Hailbronner, Rights and Duties of Dual Nationals, S. 79 (81–84, m. w. N. in Fn. 4); *Spiro*, Multiple Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL.

[521] Zu der Frage, wie Mehrstaatigkeit entsteht, siehe z. B. *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. E Rn. 2 f.; *Spiro*, Multiple Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 5. Ferner *Hammar*, State, Nation and dual Citizenship, in: Brubaker, Immigration and the Politics of Citizenship, S. 81 (81 f.).

[522] Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 8.

[523] Vgl. z. B. *Dahm*, Völkerrecht (1958), Bd. I, S. 487: »die Treue läßt sich nicht teilen«; *v. Martitz*, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (Teil 1), ADR 8 (1875), S. 793 (793): »Niemand kann zwei Herren dienen. […] Niemand kann zwei Staaten angehören. Wer ein guter Deutscher ist, kann nicht zugleich Franzose sein; […]«.

[524] EGMR, No. 7/08, Rep. 2010 – *Tănase/Moldova (GK)*.

[525] Der EGMR bezweifelte die Begründung Moldawiens, ließ die Frage aber unentschieden, vgl. EGMR, No. 7/08, Rep. 2010, § 170 – *Tănase/Moldova (GK)*: »In the circumstances, the Court is not entirely satisfied that the aim of the measure was to secure the loyalty of MPs to the State. It is not, however, necessary for it to reach a conclusion on this question, in view of its conclusions concerning the proportionality of the prohibition […]. Accordingly, the Court

Maßnahme war die Sicherung der Loyalität der Parlamentsmitglieder zu Moldawien. Derartige Erfordernisse mögen politisch nachvollziehbar sein und deshalb ein rechtlich legitimes Ziel darstellen.[526]

Allerdings ist Loyalität ein rechtlich nur schwer handhabbarer Begriff. Soweit auf ein Loyalitäts*gefühl* abgestellt wird, ist dieses rechtlich ohne Belang. Ohnehin korrespondiert ein Loyalitätsgefühl nicht automatisch mit der Staatsangehörigkeit, sondern würde auch nach dem Verlust derselben möglicherweise fortbestehen.[527] Auch könnte versucht werden, ein Loyalitätsgefühl durch entsprechende Einbürgerungsvoraussetzungen zu erreichen.[528] Ferner besteht Loyalität (unabhängig von Mehrstaatigkeit) möglicherweise nicht nur gegenüber dem Heimatstaat, sondern gegenüber einem Gliedstaat oder einem supranationalem Gebilde wie der EU;[529] schließlich existiert mehr als nur eine Angehörigkeitsbeziehung[530].

Lediglich Loyalitäts*pflichten* könnten in ein (völker-)rechtliches Problem münden. Allerdings ist schon fraglich, wie solche rechtlich einforderbaren Pflichten aussehen sollten.[531] Eine über den normalen Gesetzesgehorsam – dem auch Ausländer unterliegen – hinausgehende Loyalitätspflicht trifft Staatsangehörige nicht:[532] »Zum rechtsstaatlichen Freiheitsprinzip gehört, daß der Bürger, der sich im Rahmen der Gesetze, also legal, verhält, ein loyaler Bürger ist.«[533] Insofern ist rechtlich besser auf die Zuordnungsfunktion der Staatsangehörigkeit und somit auf die Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit abzustellen. Richtig ist aber, dass diese zum Teil mit einem Loyalitätsgefühl verbunden sind.

---

leaves open whether the prohibition on multiple nationals taking seats in Parliament pursued a legitimate aim«.

[526] Vgl. EGMR, No. 7/08, Rep. 2010, § 166 – *Tănase/Moldova (GK)*: »For its part, the Court would distinguish at the outset between loyalty to the State and loyalty to the government. While the need to ensure loyalty to the State may well constitute a legitimate aim which justifies restrictions on electoral rights, the latter cannot«.

[527] *Uslucan*, Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit, S. 407. Vgl. auch *Spiro*, JEMS 44 (2018), S. 1 (4); *Hammar*, State, Nation and dual Citizenship, in: Brubaker, Immigration and the Politics of Citizenship, S. 81 (88 f.).

[528] Vgl. *Uslucan*, Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit, S. 407.

[529] Vgl. *Hammar*, State, Nation and dual Citizenship, in: Brubaker, Immigration and the Politics of Citizenship, S. 81 (89).

[530] → § 1 I. 1. a) cc), S. 21 f.

[531] *Uslucan*, Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit, S. 407.

[532] Vgl. *Sacksofsky*, Mehrfache Staatsangehörigkeit – ein Irregulare?, in: FS Böckenförde, S. 317 (324–326).

[533] *Böckenförde*, Verhaltensgewähr oder Gesinnungstreue?, in: Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 277 (279).

2. Zuordnungsproblem

Das Problem der Mehrstaatigkeit besteht darin, dass durch die Staatsangehörigkeit von mindestens zwei Staaten keine ausschließliche Zuordnung zu nur einem Staat erfolgen kann und dadurch das traditionelle Konzept der Staatsangehörigkeit als Zuordnungsinstrument gestört wird.[534] Vielmehr konkurrieren mehrere Staaten um eine Person. Keine Staatsangehörigkeit (und der damit einhergehende Regelungsanspruch) kann aufgrund der Gleichheit souveräner Staaten die andere Staatsangehörigkeit automatisch überwiegen.[535] Trotz der Mehrstaatigkeit darf daher jeder Heimatstaat die Person so behandeln, als ob diese nur seine Staatsangehörigkeit besitzen würde.[536] Zwar gibt es Bestrebungen, dass zwischen den Heimatstaaten die effektive Staatsangehörigkeit Vorrang genießt, doch ist diese Regel bisher völkerrechtlich nicht allgemein vorgeschrieben.[537] Das Zuordnungsproblem zeigt sich in folgenden Fällen.

a) Rechtsfolgen der Personalhoheit

Die Rechtsfolgen der Personalhoheit[538] können aufgrund der grundsätzlichen Parallelität bei Mehrstaatern zu Konflikten führen, indem es zu Kollisionen der Rechte bzw. Pflichten des Individuums kommt.

Häufig wird in diesem Kontext die Pflicht zur Ableistung von Militärdienst angeführt.[539] Nicht nur müsste ein Mehrstaater möglichweise mehrmals Wehrdienst ableisten. Es würde überdies ein Konflikt bestehen, da eine Person im Zweifel für zwei sich gegenüberstehende Staaten kämpfen müsste und deshalb zu einem Staat einen – möglichweise strafrechtlich sanktionierten – Loyalitätsbruch begehen müsste. Betreffend des letzteren Einwands ist ein Blick auf Art. 23 S. 2 der Haager Landkriegsordnung (HLKO)[540] angebracht. Dort heißt es: »Den

---

[534] *Spiro*, Multiple Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 3; *Uslucan*, Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit, S. 400.

[535] *Boll*, Multiple Nationality and International Law, S. 119.

[536] Vgl. Art. 3 Haager Konvention 1930. Siehe nur *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 92, S. 88; *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 82.

[537] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 92, S. 88 f. Vgl. ferner *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 263.

[538] Zur Personalhoheit → § 1 II. 1. a)., S. 64 ff.

[539] Siehe z. B. *Berber*, Völkerrecht, Bd. I, S. 379; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 92, S. 88; *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 101; *Spiro*, Multiple Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 4. Generell zu Fragen des Militärdienstes von Mehrstaatern *Legomsky*, Dual Nationality and Military Service, in: Martin/Hailbronner, Rights and Duties of Dual Nationals, S. 79 (84–122).

[540] Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (*Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre*), RGBl. 1910, S. 132.

Kriegsführenden ist es ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, daß sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren.« Geht man von der völkergewohnheitsrechtlichen Geltung der HLKO aus,[541] so wäre das oben genannte Problem nur ein Scheinproblem; vorausgesetzt Art. 23 S. 2 HLKO ist auch auf Mehrstaater anwendbar.[542] Allerdings ist es einem Staat völkerrechtlich unbenommen, Mehrstaater zur Wehrpflicht heranzuziehen.[543] Zwar fordern immer mehr Staaten diese Pflicht nicht mehr ein,[544] allerdings sind diese völkerrechtlich in keiner Weise gehindert, dies wieder zu ändern; was teilweise auch erwogen[545] bzw. umgesetzt[546] wird. Ein Konflikt bleibt somit grundsätzlich bestehen, auch wenn er derzeit (in einigen Staaten) nicht sonderlich virulent ist. Würde der Konflikt virulent, so könnte dies spürbare Nachteile für einen Mehrstaater nach sich ziehen.[547] Infolgedessen gibt es zahlreiche internationale Bestrebungen, die Fälle der Wehrpflicht von Mehrstaatern zu regeln,[548] wie bereits durch das Protokoll über Militärdienst in gewissen Fällen doppelter Staatsangehörigkeit[549], welches der Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt

---

[541] So IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, ICJ Rep. 2004, S. 136 (§ 89); *Bothe*, The Current Status of Crimea, Military Law and Law of War Review 53 (2014), S. 99 (102); *Gasser/Melzer*, Humanitäres Völkerrecht, S. 40, 52. Vgl. ferner IGH, *Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo vs. Uganda)*, Judgment, ICJ Rep. 2005, S. 168 (§§ 172, 219). Vgl. auch IMG, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, S. 378: »Obwohl die Tschechoslowakei kein Mitglied der Haager Konvention von 1907 war, stellen doch die in dieser Konvention enthaltenen Landkriegsregeln das bestehende Völkerrecht dar und sind daher anzuwenden«.

[542] Dafür *Legomsky*, Dual Nationality and Military Service, in: Martin/Hailbronner, Rights and Duties of Dual Nationals, S. 79 (119). Dagegen *Boll*, Aust. YBIL 24 (2005), S. 37 (55 f.).

[543] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 92, S. 88.

[544] *Legomsky*, Dual Nationality and Military Service, in: Martin/Hailbronner, Rights and Duties of Dual Nationals, S. 79 (90 f.). So hat z. B. Deutschland zum 01.07.2011 die Wehrpflicht ausgesetzt, BGBl. 2011 I, S. 678. Insgesamt ist eine Berufsarmee durchaus verbreitet, vgl. CIA World Factbook 2018, Military Service Age and Obligation.

Diesen Umstand hervorhebend auch *Uslucan*, Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit, S. 408 f.

[545] Für Deutschland siehe z. B. FAZ v. 04.08.2018, S. 1.

[546] So hat z. B. Schweden im Jahr 2017 die Wehrpflicht wieder eingeführt, nachdem es diese 2010 zunächst abgeschafft hatte. Siehe FAZ v. 03.03.2017, S. 1; NZZ v. 03.03.2017, S. 2.

[547] *Breunig*, DVBl. 90 (1975), S. 758 (761 f.).

[548] Hierzu *Legomsky*, Dual Nationality and Military Service, in: Martin/Hailbronner, Rights and Duties of Dual Nationals, S. 79 (91–98).

[549] *Protocol relating to Military Obligations in Certain Cases of Double Nationality*, LNTS, Vol. 178, S. 227. Eine deutsche Übersetzung findet sich bei *Hecker*, Mehrseitige völkerrechtliche Verträge zum Staatsangehörigkeitsrecht, S. 23.

von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930)[550] beigeordnet ist. In Europa sind derartige Konflikte heutzutage überwiegend vertraglich geregelt, insbesondere durch Art. 5 und 6 des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern[551] sowie durch Art. 21 und 22 EÜStA. So muss die Wehrpflicht nur gegenüber dem Staat erfüllt werden, in dessen Hoheitsgebiet sich die Person gewöhnlich aufhält. Neben diesen multilateralen Regelungen gibt es zahlreiche bilaterale Vereinbarungen.[552] Faktisch besteht heutzutage kein ernsthaftes Problem.[553]

Auch bei weiteren Konsequenzen der Personalhoheit, wie z. B. der Steuerhoheit oder der Strafgewalt, zeigt sich ein Konfliktpotenzial, da mehrere Staaten aufgrund der Personalhoheit legitimiert sind, die betreffende Person in Anspruch zu nehmen. Es geht also in der Sache um das aktive und das passive Personalitätsprinzip als Ausfluss der Personalhoheit. Das aktive Personalitätsprinzip legitimiert einen Staat dazu, das Verhalten seiner Staatsangehörigen weltweit zu regeln. In Bezug auf die Strafgewalt besteht deshalb die Gefahr der Doppelbestrafung, und zwar unabhängig davon, ob die Tat im Aus- oder Inland begangen wurde. Dies liegt darin begründet, dass der *ne-bis-in-idem*-Grundsatz nur innerhalb einer Rechtsordnung gilt und deshalb eine Mehrfachbestrafung in verschiedenen Staaten völkerrechtlich nicht untersagt ist.[554] Diese Gefahr besteht jedoch immer, wenn mehrere Staaten sich auf einen legitimen Anknüpfungspunkt stützen können. Allerdings vermehrt Mehrstaatigkeit dieses Problem. Auch im Bereich der Besteuerung dient die Staatsangehörigkeit als legitimierender Anknüpfungspunkt. Bei den Konsequenzen des Personalitätsprinzips verstärkt insofern die Mehrstaatigkeit Kompetenzkonflikte in quantitativer Hinsicht, da ein zusätzlicher Anknüpfungspunkt vorhanden ist und deshalb jeder Sachverhalt immer durch mindestens zwei Staaten regelbar ist. Allerdings wird vielfach vom Staatsangehörigkeitsprinzip Abstand genommen und stattdessen das Territorium als maßgeblicher Anknüpfungspunkt erachtet. Insgesamt stellt sich auch in diesem Bereich Mehrstaatigkeit faktisch nicht mehr als ernstes Problem dar.[555] Auch in

---

[550] *Convention on Certain Questions Relating to the Conflict of Nationality Law*, LNTS, Vol. 179, S. 89.

[551] ETS No. 43; BGBl. 1969 II, S. 1954; ÖBGBl. Nr. 471/1975. Für Deutschland 2002 außer Kraft getreten, BGBl. 2002 II, S. 171.

[552] Siehe *Legomsky*, Dual Nationality and Military Service, in: Martin/Hailbronner, Rights and Duties of Dual Nationals, S. 79 (94–98, 125 f.).

[553] *Breunig*, DVBl. 90 (1975), S. 758 (762); *Uslucan*, Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit, S. 408–413.

[554] Siehe nur BVerfGE 75, 1 (18, 21–24); *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 4 Rn. 4. Auch unter Art. 4 Abs. 1 ZP7 EMRK ist dies weiterhin erlaubt, da die Norm *expressis verbis* nur auf die Verurteilung durch denselben Staat Anwendung findet.

[555] *Breunig*, DVBl. 90 (1975), S. 758 (762); *Uslucan*, Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des

damit zusammenhängenden Fragen rechtlicher Zusammenarbeit zwischen Staaten (z. B. bei der Auslieferung von Tatverdächtigen), führt Mehrstaatigkeit nicht zu ernsthaften Problemen.[556]

b) Diplomatischer Schutz

Mehrstaatigkeit wird auch in Bezug auf die Gewährung diplomatischen Schutzes als konfliktträchtig herausgestellt.[557] Die Staatsangehörigkeit ist die essenzielle Voraussetzung für die Berechtigung eines Staates zur Ausübung des diplomatischen Schutzes. Bei Mehrstaatigkeit kann deshalb keine klare Zuordnung mehr dahingehend erfolgen, welcher Staat hierzu berechtigt ist. Schwierigkeiten entstehen insbesondere bei der Frage der Schutzausübung zwischen den Heimatstaaten. Völkerrechtlich sind die Heimatstaaten untereinander nach traditioneller Sichtweise nicht zur Ausübung diplomatischen Schutzes berechtigt.[558] Diese Regel gibt auch Art. 4 Haager Konvention 1930 wieder. Nach neuerer Sichtweise ist der Staat der effektiven Staatsangehörigkeit berechtigt, diplomatischen Schutz gegen den anderen Staat auszuüben.[559] Nach beiden Sichtweisen verliert zumindest ein Heimatstaat sein Recht zur Ausübung diplomatischen Schutzes gegen den anderen Heimatstaat.

c) Internationales Privatrecht

Die Kompetenzabgrenzungsfunktion der Staatsangehörigkeit zeigt sich anschaulich im Internationalen Privatrecht, da die Staatsangehörigkeit einen wichtigen persönlichen Anknüpfungspunkt darstellt und somit die Wahl des anzuwendenden Rechts beeinflusst.[560] Weil die Staatsangehörigkeit einen allgemein akzeptierten Anknüpfungspunkt darstellt, um Sachverhalte mit Auslandsbezug zu regeln,[561] kann Mehrstaatigkeit im Internationalen Privatrecht – genauer Kollisionsrecht – zu Konflikten führen. Denn es ist nicht klar, auf welche Staats-

---

Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit, S. 427 f. Vgl. auch *Legomsky*, Dual Nationality and Military Service, in: Martin/Hailbronner, Rights and Duties of Dual Nationals, S. 79 (98).

[556] Hierzu *Oeter*, Effect of Nationality and Dual Nationality on Judicial Cooperation, in: Martin/Hailbronner, Rights and Duties of Dual Nationals, S. 55–77.

[557] *Spiro*, Multiple Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 4.

[558] *Dugard*, Diplomatic Protection, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 25.

[559] *Dugard*, Diplomatic Protection, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 26 f.; *Hailbronner*, Rights and Duties of Dual Nationals: Changing Concepts and Attitudes, in: Martin/Hailbronner, Rights and Duties of Dual Nationals, S. 19 (22 f., m. w. N.).

[560] *Rauscher*, Internationales Privatrecht, Rn. 190. Überblicksartig zur Rolle der Staatsangehörigkeit im Internationalen Privatrecht *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. C Rn. 1 ff.

[561] *Mansel*, Nationality, in: Basedow/Rühl/Ferrari/Miguel Asensio, EPrivIL 2, S. 1289 (1290).

angehörigkeit abgestellt werden soll.[562] Da diesbezüglich keine allgemein verbindliche Kollisionsregel besteht, kommt es zu Rechtsunsicherheit. Allerdings werden viele Probleme dadurch gelöst, dass auf das Territorialitätsprinzip abgestellt wird und im Falle von Mehrstaatigkeit die effektive Staatsangehörigkeit vorgeht,[563] wobei die effektive Staatsangehörigkeit insbesondere durch den gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt wird.[564] Ein Staat kann jedoch trotzdem auf seine Staatsangehörigkeit abstellen.[565] Insofern besteht potenziell weiterhin ein Konfliktpotenzial und die Gefahr des *forum shopping*.[566]

d) Politische Rechte

Völkerrechtlich relevante Probleme bezüglich politischer Rechte bestehen nicht. Selbst wenn ein Mehrstaater in all seinen Heimatstaaten wählen dürfte – was sich grundsätzlich nach innerstaatlichem Recht bestimmt – so würde hierdurch kein völkerrechtlicher Konflikt geschaffen. Auch die Annahme einer hierdurch entstehenden Übervorteilung von Mehrstaatern ist nicht überzeugend, schließlich erleiden Monostaater in keiner Weise einen Nachteil. Wird das Recht, in mehr als einem Staat wählen zu dürfen, von einem Staat als Problem gesehen, so lässt sich dies z. B. mit dem Konzept einer ›ruhenden‹ und einer ›herrschenden‹ Staatsangehörigkeit lösen.[567]

3. Umgang mit Mehrstaatigkeit

Mehrstaatigkeit war lange Zeit unerwünscht und ist es auch heutzutage noch teilweise.[568] Das Bundesverfassungsgericht statuierte 1974, dass »innerstaatlich und international doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit als ein Übel betrachtet wird, das sowohl im Interesse der Staaten wie im Interesse der betroffenen Bürger nach Möglichkeit vermieden oder beseitigt werden sollte«[569]. Die

---

[562] *Breunig*, DVBl. 90 (1975), S. 758 (762).

[563] *Breunig*, DVBl. 90 (1975), S. 758 (762). Siehe auch Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 13. Für Deutschland siehe *Rauscher*, Internationales Privatrecht, Rn. 226.

[564] *V. Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, Bd. I, § 7 Rn. 117; *Mansel*, Nationality, in: Basedow/Rühl/Ferrari/Miguel Asensio, EPrivIL 2, S. 1289 (1299 f.). Vgl. z. B. Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB.

[565] Vgl. z. B. Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB.

[566] Zum *forum shopping* siehe z. B. *v. Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, Bd. I, § 5 Rn. 156–161 m. w. N.

[567] Hierzu z. B. *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. E Rn. 31 f.; *Kluth*, ZAR 29 (2009), S. 134 (138).

[568] Zur diesbezüglichen historischen Entwicklung siehe *Spiro*, JEMS 44 (2018), S. 1 (2–7).

[569] BVerfGE 37, 217 (254).

Vermeidung bzw. Beseitigung mehrfacher Staatsangehörigkeit kann entweder auf bilateralem (z. B. durch die *Bancroft*-Verträge[570]) oder multilateralem[571] Weg erfolgen.[572] Allerdings gibt es auch völkerrechtliche Normen, welche die Gestattung von Mehrstaatigkeit vorschreiben, wie z. B. Art. 14 Abs. 1 EÜStA. Hieraus können sich völkerrechtliche Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit ergeben.[573] Insgesamt gibt es keine allgemeine völkerrechtliche Vorgabe, ob Mehrstaatigkeit zu vermeiden oder zu gestatten ist.[574]

Statt Mehrstaatigkeit zu vermeiden bzw. zu beseitigen wird sie zunehmend hingenommen,[575] auch wenn es Ausnahmen, vor allem im asiatischen Raum,[576] gibt. Daneben koordinieren die Staaten die Konsequenzen der Mehrstaatigkeit,[577] wie z. B. multilateral durch Art. 21 und 22 EÜStA. Angesichts des (legitimen) Interesses[578], das der Einzelne an dem Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten haben kann, und gleichzeitig der Tatsache, dass Mehrstaatigkeit keine ernsthaften Probleme aufwirft, ist die verstärkte Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu begrüßen.

V. Nachweis der Staatsangehörigkeit

Von der Frage, ob jemand eine Staatsangehörigkeit besitzt, ist die Frage zu unterscheiden, ob derjenige den Besitz der Staatsangehörigkeit nachweisen kann.

---

[570] Zu diesen *Hecker/Krakau*, VRÜ 4 (1971), S. 69 (72–75).

[571] Vgl. z. B. das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (ETS No. 43; BGBl. 1969 II, S. 1954; ÖBGBl. Nr. 471/1975. Für Deutschland 2002 außer Kraft getreten, BGBl. 2002 II, S. 171).

[572] *Spiro*, Multiple Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 6–9.

[573] → § 5 IV., S. 306 ff.

[574] *Kojanec*, Multiple nationality, in: 1st European Conference on Nationality: Trends and Developments in National and International Law on Nationality, CONF/NAT (99) PRO 1, S. 35 (40); *Hailbronner*, Rights and Duties of Dual Nationals: Changing Concepts and Attitudes, in: Martin/Hailbronner, Rights and Duties of Dual Nationals, S. 19 (21).

[575] *Spiro*, Multiple Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 13; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. E Rn. 27–29; *Hailbronner*, Rights and Duties of Dual Nationals: Changing Concepts and Attitudes, in: Martin/Hailbronner, Rights and Duties of Dual Nationals, S. 19 (20–22); *Martin*, The Trend Toward Dual Nationality, in: Martin/Hailbronner, Rights and Duties of Dual Nationals, S. 3 (3–11). Für Afrika siehe *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 73–79. Vgl. auch Europarat, Parliamentary Assembly, Resolution 1989 (2014), § 7.

[576] Siehe *Vonk*, Citizenship in Asia, S. 9, 24, 28.

[577] Siehe z. B. *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. E Rn. 10–26.

[578] Von dem *Interesse* des Einzelnen an der Innehabung mehrerer Staatsangehörigkeiten ist ein *Recht* auf eben dies zu unterscheiden. Letzteres existiert *de lege lata* nicht. Überlegungen *de lege ferenda* finden sich bei *Spiro*, Dual Citizenship as a Human Right, International Journal of Constitutional Law 8 (2010), S. 111 (118–125).

Hierfür kommen primär verschiedene Schriftstücke in Betracht. Ein Reisepass ist ein starkes Indiz für den Besitz der jeweiligen Staatsangehörigkeit.[579] Bezüglich des Formats eines Reisepasses gibt die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (*International Civil Aviation Organisation* [ICAO]) gewisse Leitlinien heraus,[580] an die sich die meisten Staaten halten. Als verpflichtend für einen Reisepass wird die Erwähnung der Staatsangehörigkeit vorgeschrieben.[581] Bei Vorlage eines Reisepasses ist *prima facie* von dem Besitz der jeweiligen Staatsangehörigkeit auszugehen.[582] Ein Reisepass ist immer nur deklaratorisch, nicht konstitutiv für den Besitz einer Staatsangehörigkeit.[583]

Aber auch andere Schriftstücke sind denkbar, wie z. B. Staatsangehörigkeitsnachweise (von Konsulaten).[584] Schwierigkeiten entstehen dann, wenn alle derartigen Schriftstücke verloren gegangen oder zerstört worden sind. Maßgebliche Bedeutung kommt deshalb einem Geburtenregister zu, denn es erlaubt die Nachvollziehbarkeit der Umstände der Geburt und kann deshalb als Grundlage für das erneute Ausstellen oben genannter Schriftstücke dienen.[585] Zur Erstellung eines Geburtenregisters sind Staaten nach Art. 7 Abs. 1 KRK[586] verpflichtet.

---

[579] Menschenrechtsrat, Human rights and arbitrary deprivation of nationality (2013), A/HRC/25/28, § 37; UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status, § 93; UNHCR, Handbook on Protection of Stateless Persons, § 95. Siehe auch *Plender*, International Migration Law, S. 149 f.; *Fripp*, Nationality and Statelessness in the International Law of Refugee Status, Rn. 1.157, 1.171. Vgl. ferner *Hagedorn*, Passports, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1. Aus der Praxis z. B. ICSID, No. ARB/11/23, *Arif vs. Moldova* (2013), § 356.

[580] Vgl. ICAO, Doc 9303: Machine Readable Travel Documents, Part 1–12, 7th Edition 2015.

[581] Vgl. ICAO, Doc 9303: Machine Readable Travel Documents, Part 3: Specifications Common to all MRTDs, 7th Edition 2015, Nr. 3.6. Für Deutschland siehe § 4 Abs. 1 Nr. 10 PassG.

[582] *Weis*, Nationality, S. 228.

[583] *Fripp*, Nationality and Statelessness in the International Law of Refugee Status, Rn. 1.158.

[584] Siehe ACommHPR, The Right to a Nationality in Africa, S. 36. Vgl. Italian-US Vergleichskommission, *Flegenheimer Case*, Decision No. 182 v. 20.09.1958, RIAA XIV, S. 327 (348 f.). Vgl. das Übereinkommen über die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen (1989) (CIEC Convention n° 28 relative à la délivrance d'un certificat de nationalité), welches in Art. 2 statuiert: »The Contracting States undertake to issue a certificate of nationality designed to furnish proof of the nationality of their nationals to the authorities of the other Contracting States.« (Der authentische französische Wortlaut lautet: »Les États contractants s'engagent à délivrer un certificat de nationalité destiné à faire la preuve de la nationalité de leurs ressortissants devant les autorités des autres États contractants.«). Das Abkommen ist bisher aber nur von zwei Staaten ratifiziert worden und ist deshalb noch nicht in Kraft getreten.

[585] Vgl. Menschenrechtsrat, Human rights and arbitrary deprivation of nationality (2013), A/HRC/25/28, § 37. Für Afrika vgl. ferner ACommHPR, The Right to a Nationality in Africa, S. 37 f.

[586] UNTS, Vol. 1577, S. 3; BGBl. 1992 II, S. 121; ÖBGBl. Nr. 7/1993 i. d. F. ÖBGBl. Nr. 437/1993.

VI. Fazit

Die Staatsangehörigkeit ist ein essenzielles Zuordnungsinstrument der internationalen Ordnung: Die Staatsgrenzen bestimmen hinsichtlich der Erdoberfläche den Teil, der zu einem Staat gehört; die Staatsangehörigkeit bestimmt hinsichtlich der Erdbevölkerung den Teil, der zu einem Staat gehört. Diese Zuordnungsfunktion ist der Kern der Staatsangehörigkeit und deshalb tauglich, sie zu definieren, wie von Art. 2 lit. a EÜStA vorgenommen. Durch die Zuordnung der Menschen auf verschiedene Staaten wird zwischen In- und Ausländern unterschieden. An den Status als Inländer, sprich an die Staatsangehörigkeit werden verschiedene innerstaatliche Rechtsfolgen geknüpft.[587] In der Regel bilden vier Bereiche die Prärogativen der (eigenen) Staatsangehörigen: ein unbedingtes Aufenthaltsrecht im Heimatstaat, soziale Sicherungsrechte, das Wahlrecht sowie Zugang zu öffentlichen Ämtern.[588] Die Staatsangehörigkeit grenzt gewisse Menschen aus, indem diverse Rechte (und Pflichten) Staatsangehörigen vorbehalten sind. Andernfalls wäre die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern überflüssig und mithin auch die Staatsangehörigkeit. Gleichwohl existiert kein einziges Recht, das exklusiv für die Staatsangehörigkeit ist: Jedes Recht kann von einem Staat auch Ausländern gewährt werden. Die innerstaatlichen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit, insbesondere die den eigenen Staatsangehörigen vorbehaltenen Rechte, sind insofern ein Gradmesser für die In- bzw. Exklusion von Ausländern. Je mehr Rechte eine Rechtsordnung den eigenen Staatsangehörigen vorbehält, desto mehr werden Ausländer ausgeschlossen, weil sie diese Rechte nicht besitzen.

Die kategoriale Unterscheidung zwischen In- und Ausländern wird durch Nivellierungen derselben relativiert. In- und Ausländer können zum Ersten innerstaatlich durch sog. *denizenship*-Konzepte angeglichen werden.[589] Zum Zweiten sichern internationale Menschenrechte den Menschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gewisse Rechte zu;[590] aufgrund dieser menschenrechtlich induzierten Nivellierungen zwischen In- und Ausländern ist die Staatsangehörigkeit nicht mehr das »right to have rights«[591]. Drittens werden aufgrund supranationaler Bürgerschaften, vor allem der Unionsbürgerschaft, bestimmte Ausländer Inländern partiell gleichgestellt.[592] Trotz dieser Nivellierungen zwischen In- und Ausländern ist die Staatsangehörigkeit ein fundamentaler Status auf einer in

---

[587] → § 1 I. 2., S. 27 ff.
[588] → § 1 I. 2. c) bb)–ee), S. 31 ff.
[589] → § 1 I. 3. a), S. 43 f.
[590] → § 1 I. 3. b), S. 44 ff.
[591] So noch *Arendt*, Origins of Totalitarianism (1951), S. 296.
[592] → § 1 I. 3. c), S. 47 ff.

Staaten aufgeteilten Erde und deshalb von überragender Bedeutung.[593] Die Situation des Einzelnen ist grundlegend davon geprägt, *ob* er eine Staatsangehörigkeit besitzt, sprich nicht staatenlos ist.[594] Auf der nächsten Ebene ist relevant *welche* Staatsangehörigkeit man besitzt, denn mit verschiedenen Staatsangehörigkeiten geht national wie international eine unterschiedlich privilegierte Stellung einher.[595] Darüber hinaus stellt sich die Frage, *wie viele* Staatsangehörigkeiten man besitzt, sprich, ob das Individuum Einzel- oder Mehrstaater ist.[596]

Diese durch die Staatsangehörigkeit bedingte Ausgrenzung ist für den Einzelnen nicht unveränderlich: Durch den Erwerb der entsprechenden Staatsangehörigkeit werden die den Staatsangehörigen vorbehaltenen Rechte (grundsätzlich) erworben. Hier zeigt sich die eigentliche Krux: Nicht die Abgrenzung von In- und Ausländern ist das Problem, sondern der Zugang zur Staatsangehörigkeit. Ist ein Erwerb der Staatsangehörigkeit nur unter großen Hürden möglich oder erfolgt die Verleihung systematisch diskriminierend, so liegt hierin das Problem.

Die Kernfrage lautet: Nach welchen Kriterien darf oder muss der Zugang zum Staatsvolk gewährt werden? Die Frage zielt zum einen auf die Befugnis der Staaten zur Verleihung ihrer Staatsangehörigkeit, und zum anderen auf eine entsprechende Pflicht der Staaten.[597] Von diesen rechtlichen Vorgaben[598] müssen politikwissenschaftliche Aspekte getrennt werden. Letztere stellen ein Abbild dar, wie man die Welt aufgeteilt sehen möchte,[599] aber nicht, wie sie aufgeteilt ist.

Die Zuordnung mittels der Staatsangehörigkeit erfolgt entsprechend dem allgemeinen Charakter des Völkerrechts, nämlich dezentral durch die Staaten selbst. Weder ist es der einzelne Mensch, der sich selbst einem ihm beliebigen Staat zuteilt, noch gibt es eine zentrale (Zuteilungs-)Instanz. Dieser dezentrale Distributionsweg darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass es völkerrechtliche Vorgaben für die Verleihung gibt, an welche die einzelnen Staaten gebunden sind. Die Notwendigkeit der Aufteilung von Menschen akzeptierend, ist deshalb die Kernfrage wie die Staatsangehörigkeit verliehen wird.

---

[593] Vgl. *Walter*, VVDStRL 72 (2013), S. 7 (9): »Die Staatsangehörigkeit prägt heute die Lebenschancen eines Individuums in ganz ähnlicher Weise wie früher die Geburt in einen bestimmten Stand«.

[594] Zur Staatenlosigkeit → § 1 III., S. 83 f. Zum Recht auf eine Staatsangehörigkeit → § 6 II., S. 374 ff.

[595] Vgl. die innerstaatlichen Rechtsfolgen (→ § 1 I. 2. c), S. 30 ff.) und die völkerrechtlichen Rechtsfolgen (→ § 1 II. 1., S. 64 ff.).

[596] Zur Mehrstaatigkeit → § 1 IV., S. 85 ff.

[597] So bereits *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (7).

[598] Ein Überblick über die historische Entwicklung völkerrechtlicher Vorgaben findet sich bei *Spiro*, AJIL 105 (2011), S. 694 (697–716).

[599] Zu der diesbezüglichen Diskussion siehe z. B. *Orgad*, Naturalization, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 337–357.

§ 2 Systematisierung der Erwerbsarten

Die Arten, auf denen ein Mensch eine Staatsangehörigkeit erwerben bzw. ein Staat eine Staatsangehörigkeit verleihen kann, sind mannigfaltig. Auf der gröbsten Stufe ist – nach dem Zeitpunkt des Erwerbs – zwischen originärem Erwerb (Verleihung bei Geburt) (II.) und derivativem Erwerb (Verleihung im Laufe des Lebens) (III.) zu unterscheiden. Letzterer erfolgt durch Einbürgerung i.w.S und zeichnet sich dadurch aus, dass die Verleihung der Staatsangehörigkeit nach der Geburt erfolgt.[1] Die Einbürgerung wird auch Naturalisation genannt, entsprechend der Bezeichnung in anderen Sprachen (*naturalisation* [Englisch], *naturalisation* [Französisch], *naturalización* [Spanisch]). Etymologisch bedeutet Naturalisation, dass jemand einem Staatsangehörigen per Geburt angeglichen wird.[2] Bevor sich dieser zeitlichen Einteilung der Erwerbsarten gewidmet wird, hilft es, sich ein paar Punkte zu vergegenwärtigen (I.).

Bei den folgenden Ausführungen ist zu berücksichtigen, dass auf der Erde über 190 Staaten[3] existieren. Ein umfassendes Bild über die Verleihung der Staatsangehörigkeit würde die vorliegende Arbeit sprengen. Ziel des folgenden Abschnitts ist es nicht, eine quantitative Analyse vorzunehmen. Vielmehr geht es darum, die möglichen und tatsächlich vorkommenden Erwerbs*arten* zu untersuchen. Für weitere Nachforschung sei das Projekt GLOBALCIT (http://globalcit.eu) empfohlen,[4] welches eine überaus nützliche empirische Arbeit leistet, die als Grundlage rechtlich-analytischer Arbeit dienen kann.

---

[1] *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (8). Siehe auch Art. 1 lit. c *Harvard Draft Articles on Nationality*, AJIL Supplement 23 (1929), S. 13.

[2] *Orgad*, Naturalization, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 337 (339).

[3] So hat die UNO 193 Mitgliedstaaten. Allerdings weist z. B. die KRK 196 Vertragsparteien auf.

[4] Insbesondere sei die *Global Database on Modes of Acquisition of Citizenship* (http://globalcit.eu/acquisition-citizenship/ [11.09.2021]) empfohlen. Bei dieser kann man Rechtsregime von 175 Staaten nach dem Grund für die Verleihung der Staatsangehörigkeit sortieren lassen.

I. Vorbemerkungen

1. Völkerrechtsrelevanz

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit stellt auf der Ebene des Völkerrechts eine einseitige staatliche Handlung dar; genauer gesagt einen einseitigen staatlichen Rechtsakt (*unilateral legal act of a state*).[5] Aufgrund der völkerrechtlichen Rechtsfolgen[6] einer Staatsangehörigkeit und der daraus resultierenden Völkerrechtsrelevanz der Staatsangehörigkeitsverleihung haben auch andere Staaten ein Interesse an der Verleihung bzw. Nichtverleihung; dies bedingt die Existenz völkerrechtlicher Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit.[7]

2. Terminologie: ›attribution‹ und ›acquisition‹

Die Dichotomie des originären Erwerbs (Erwerb bei Geburt) und des derivativen Erwerbs (Erwerb im Laufe des Lebens) bedingt, dass auch hinsichtlich des Erwerbs- bzw. Verleihungsaktes begrifflich eine Unterscheidung getroffen werden kann. So wird der originäre Erwerb zum Teil als *attribution of nationality*[8] bzw. *attribution de la nationalité*[9] bezeichnet; der derivative Erwerb hingegen als *acquisition of nationality*[10] bzw. *acqusition de la nationalité*[11]. Im Deutschen findet sich eine solche semantische Unterscheidung nicht, es wird vielmehr immer vom Erwerb bzw. der Verleihung der Staatsangehörigkeit gesprochen.

3. Politische Aspekte

Die genaue Gestaltung des Systems der Staatsangehörigkeitsverleihung, ergo von welchen Verleihungsarten Gebrauch gemacht wird, ist von Staat zu Staat höchst verschieden. Die Erklärungen für die Ausgestaltung eines Systems fallen unterschiedlich aus und können an dieser Stelle nicht erläutert werden.[12] Die nationalen Regelungen sind durch eine Vielzahl an Faktoren, wie z. B. rechtliche Traditionen, die Rolle der Migration, die Existenz nationaler Minderheiten oder auch

---

[5] → § 7 I., S. 563 f.

[6] → § 1 II. 1., S. 64 ff.

[7] → § 3 I., S. 175 ff.

[8] So *de Groot/Vonk*, International standards on nationality law, S. 49.

[9] Vgl. z. B. Art. 17-1 FRA-ZGB.

[10] So *de Groot/Vonk*, International standards on nationality law, S. 49.

[11] Vgl. z. B. Art. 17-2 FRA-ZGB.

[12] Ein Überblick über verschiedene Erklärungsansätze findet sich bei *Vink*, Comparing Citizenship Regimes, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 221 (230–235).

der Bestrebung zur Bildung einer Nation beeinflusst.[13] Das enorme Spektrum an Regelungen zeigt sich erst, wenn man den Blick über Europa hinaus richtet.[14] Damit im Folgenden regionale Strömungen aufgezeigt werden können, wird die Erde in fünf typisierte Regionen eingeteilt: Europa, Asien (ohne Vorderasien), Amerika,[15] Afrika und den arabischen Raum, bestehend aus dem Nahen Osten (Vorderasien) und Nordafrika (welches also zu zwei Regionen gehört). Unbenommen bleibt, dass keine der Regionen vollends homogen ist, sondern auch innerhalb der Regionen mehr oder weniger große Unterschiede vorhanden sind.

Gerade ab dem Ende der Kolonialzeit gab es zahlreiche Umbrüche im Staatsangehörigkeitsrecht der ehemaligen Kolonialstaaten.[16] Deren neues Recht war aber nicht selten durch die Rechtsordnung der ehemaligen Kolonialmacht geprägt.[17] Insbesondere bei ehemaligen Kolonialmächten zeigt sich, dass das Staatsangehörigkeitsrecht gewisse politische Rahmenbedingungen widerspiegelt. Exemplarisch ist hier das abgestufte Staatsangehörigkeitssystem des Vereinigten Königreichs.[18] Ferner ist zum Teil eine mehr oder weniger starke Verbindung zwischen Staatsangehörigkeit und Religion oder Sippe/Verwandtschaft (*kin*) zu sehen, indem z. B. Einbürgerungsvoraussetzungen an entsprechende Merkmale gekoppelt sind.[19]

---

[13] *Weil*, Access to Citizenship: A Comparison of Twenty-Five Nationality Laws, in: Aleinikoff/Klusmeyer, Citizenship Today, S. 17 (18).

[14] Einen großen Wissensfortschritt haben in diesem Kontext folgende Projekte gebracht: *Global Citizenship Observatory* (GLOBALCIT) und *EUDO Citizenship Obversatory*. In deren Rahmen wurden einzelne Staatenberichte (zu finden unter cadmus.eui.eu) und insbesondere vergleichende Regionsberichte angefertigt: *Acosta*, The South American and Mexican Cases (2016); *Albarazi*, Middle East and North Africa (2017); *Dumbrava*, Citizenship in Central and Eastern Europe (2017); *Vonk*, Citizenship in Asia (2017); *Tiulegenov*, Citizenship in Central Asia (2018); *Dziedzic*, Oceania (2020).

Ferner zu nennen ist das Netzwerk *International Migration, Integration and Social Cohesion* (IMISCOE) mit folgenden Beiträgen: *Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch* (Hrsg.), Acquisition and Loss of Nationality: Policies and Trends in 15 European States (2006); *Parolin*, Citizenship in der Arab World (2009).

Hervorzuheben sind weiterhin *Vonk*, Nationality Law in the Western Hemisphere (2015) und *Manby*, Citizenship Law in Africa (2016).

Siehe auch *Bergmann* (Begr.)/*Ferid* (fortgef.)/*Henrich* (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, 23 Ordner, welches für mehr als 150 Staaten jeweils eine Übersicht über das jeweilige Staatsangehörigkeitsrecht sowie eine deutsche Übersetzung der jeweiligen staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen enthält.

[15] Verstanden als Nord-, Süd- sowie Mittelamerika, inklusive der Karibik.

[16] Vgl. *Albarazi*, Middle East and North Africa, S. 3; *Vonk*, Citizenship in Asia, S. 3–8; *Acosta*, The South American and Mexican Cases, S. 2–5.

[17] Siehe *Albarazi*, Middle East and North Africa, S. 2 f.; *Acosta*, The South American and Mexican Cases, S. 2–4.

[18] Zu hierarchischen Staatsangehörigkeitskonzeptionen → § 1 I. 2. d), S. 39 ff.

[19] Vgl. *Albarazi*, Middle East and North Africa, S. 27. Besonders stark ist die Verknüpfung

4. Verleihung durch Gesetz und aufgrund eines Gesetzes

Die Staatsangehörigkeit kann durch ein Gesetz (*ex lege/ipso iure*) oder (aufgrund eines Gesetzes) durch eine Einzelfallentscheidung verliehen werden. Kennt ein Staat keinen Parlamentsvorbehalt, so ist auch die Verleihung der Staatsangehörigkeit völlig ohne ein Gesetz möglich. Gesetze sind *per definitionem* abstrakt-generelle Regelungen, sodass der Erwerb der Staatsangehörigkeit unabhängig von dem Willen der betroffenen Person ist. Findet die Verleihung aufgrund eines Gesetzes statt, muss die abstrakt-generelle Regelung also auf den konkreten Einzelfall herunter gebrochen werden. Oftmals stehen den Behörden in einem solchen Fall Entscheidungsspielräume, insbesondere Ermessensspielräume,[20] zu. Ob eine Staatsangehörigkeit durch oder aufgrund eines Gesetzes verliehen wurde, kann zu unterschiedlichen innerstaatlichen Rechtsfolgen im Falle des Verstoßes gegen völkerrechtliche Vorgaben führen.[21]

5. Vorfragen des Internationalen Privatrechts

Oftmals stellen sich für den Erwerb der Staatsangehörigkeit gewisse Vorfragen, welche grundsätzlich dem Internationalen Privatrecht zuzuordnen sind. So fragt sich z. B., ob eine nach ausländischem Recht erfolgte Eheschließung oder Adoption anerkannt wird und somit erleichterte Einbürgerungskriterien[22] oder *ex-lege*-Verleihungen[23] Anwendung finden. Auch für Fragen des originären Erwerbs stellen sich derartige Vorfragen, z. B. hinsichtlich der Abstammung (vgl. § 4 Abs. 1 StAG).[24] Vorfragen des Internationalen Privatrechts können an dieser Stelle nicht vertieft behandelt werden. Zum Teil gibt es auch in diesem Rechtsgebiet internationales Recht, also Völkerrecht.[25] Schwerpunktmäßig geht es um Fragen des Internationalen Ehe- und Familienrechts.

---

von Religion und Staatsangehörigkeit in Israel, da dauerhaft eine jüdische Mehrheit am Staatsvolk gesichert werden soll, siehe hierzu *Averbukh/Kranz*, SWP-Aktuell 58 (2016), S. 1–8.

[20] → § 2 III. 3. a) aa), S. 137 ff.

[21] → § 7 VIII. 3. a), S. 601 ff.

[22] Für die erleichterte Einbürgerung von Ehepartnern vgl. z. B. § 9 StAG; Art. 6 Abs. 4 lit. a EÜStA; Art. 3 Abs. 1 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (1957). Für die erleichterte Einbürgerung von adoptierten Kindern vgl. z. B. Art. 6 Abs. 4 lit. d EÜStA; Art. 12 Abs. 1 Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) (2008); Art. 11 Abs. 1 Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (1967).

[23] Vgl. z. B. § 6 StAG (adoptierte minderjährige Kinder).

[24] → § 2 II. 2. a), S. 108 ff.

[25] Vgl. z. B. Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) (2008) (ETS No. 202; BGBl. 2015 II, S. 2); Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (1967) (ETS No. 58; BGBl. 1980 II, S. 1093; ÖBGBl. Nr. 314/1980); Überein-

II. Originärer Erwerb (Staatsangehörigkeitsverleihung bei Geburt)

Beinahe jeder Mensch erwirbt mit seiner Geburt eine Staatsangehörigkeit.[26] Alle Staaten[27] knüpfen dabei (1.) an den Ort der Geburt (sog. *ius soli*) und/oder (2.) an die Abstammung (sog. *ius sanguinis*) an. Meist kommt es aber vor, dass Staaten beide Regeln kumulativ anwenden oder miteinander verbinden (3.). Ferner können Staaten (4.) an den dauerhaften Wohnort der Eltern (*ius domicilii*) anknüpfen. Durch die Staatsangehörigkeitsverleihung bei Geburt bildet ein Staat sein zukünftiges Staatsvolk und sorgt somit in personaler Hinsicht für sein Fortbestehen. Den originären Erwerbstatbeständen liegt keine erfolgte Integration, sondern eine Integrationsprognose zu Grunde.[28]

1. Ius soli

Wird die Verleihung der Staatsangehörigkeit an den Ort der Geburt geknüpft, so spricht man von *ius soli*.[29] Durch die Geburt im eigenen Staatsgebiet[30], einem staatskonstitutiven Merkmal, wird ein territorialer Bezug hergestellt, auf welchem die Integrationsprognose basiert.[31] Das *ius-soli*-Prinzip entspringt folglich der Gebietshoheit: Die grundsätzlich ausschließliche Herrschaftsgewalt im eigenen Staatsgebiet begründet die Regelungsbefugnis über Vorgänge in diesem.[32] Hiervon umfasst ist auch die Geburt eines Menschen, sodass diesem die Staatsangehörigkeit verliehen werden darf.[33]

---

kommen über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können (1961) (CIEC Convention No. 5; BGBl. 1965 II, S. 17, 19).

[26] Zum Recht auf originären Erwerb einer Staatsangehörigkeit → § 6 II. 2., S. 382 ff.

[27] Der Vatikan, welcher nur einen ›Staatsangehörigkeitserwerb‹ durch Naturalisation kennt, bildet mangels Staatsqualität keine Ausnahme. Dem Vatikan fehlt u. a. ein Staatsvolk. Zur fehlenden Staatsqualität des Vatikan z. B. *Mendelson*, ICLQ 21 (1972), S. 609 (611 f.).

[28] *Wallrabenstein*, Verfassungsrecht der Staatsangehörigkeit, S. 166 f., 179–183, 185–187; *Kießling*, Der Staat 54 (2015), S. 1 (4).

[29] Abgeleitet von dem lateinischen Wort *solum* (Boden): Recht des Bodens.

[30] Zur Definition des Staatsgebiets → § 6 II. 2. e) aa) (3) (a), S. 407 ff.

[31] Vgl. *Grawert*, Der Staat 23 (1984), S. 179 (192).

[32] *Hobe*, Völkerrecht, S. 67.

[33] Zur Vereinbarkeit mit dem Erfordernis einer vernünftigen Verbindung → § 4 II. 3. a) aa), S. 237 f.

Zwar sind vor allem klassische Einwanderungsländer dem *ius soli* zugeneigt,[34] wie der Blick auf Amerika (z. B. die USA[35] und Kanada[36]) als einer Region mit starker Immigration (vor allem in der Vergangenheit) zeigt.[37] Jedoch wenden zunehmend auch ehemalige Auswanderungsstaaten *ius soli* an, da sie mittlerweile zu Einwanderungsstaaten geworden sind.[38] Der Hintergrund ist, dass *ius soli* eine Aufnahme in das Staatsvolk trotz ausländischer Eltern bewirkt. Insgesamt zeigt sich, angesichts globaler Migrationsbewegungen, ergänzend zu *ius-sanguinis*-Regelungen eine verstärkte Hinwendung zu (eingeschränkten) *ius-soli*-Regelungen, um Einwanderer zu integrieren.[39]

a) Uneingeschränktes ius soli

Gilt *ius soli* uneingeschränkt (*unconditional ius soli*), so erhält die Staatsangehörigkeit derjenige, der im Staatsgebiet geboren wird.[40] Dies gilt selbst dann, wenn beide Eltern die betreffende Staatsangehörigkeit nicht besitzen, sprich Ausländer sind,[41] oder wenn sich die Eltern unrechtmäßig in dem Geburtsstaat aufhalten. Konträr dazu erhält das Kind zweier Staatsangehöriger die entsprechende Staatsangehörigkeit nicht, wenn die Geburt außerhalb des Staatsgebietes stattfindet.[42]

---

[34] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, S. 37 f.; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Absch. 3 Rn. 108; *C. Kälin*, Ius Doni, S. 8; *Stiller*, DAJV Newsletter 37 (3/2012), S. 94 (96); *Hokema*, Mehrfache Staatsangehörigkeit, S. 52.

[35] Vgl. § 1401 (a) USA-StAG (*Immigration and Nationality Act [Title 8 [Aliens and Nationality] of the United States Code]*). Deutsche Übersetzung bei *Seibl*, Vereinigte Staaten von Amerika (USA) (2013), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XXI, S. 15 f., siehe auch S. 11 f. Allerdings kennen die USA daneben *ius-sanguinis*-Regelungen für im Ausland geborene Kinder (§ 1401 (c)–(g) USA-StAG), siehe *Seibl*, ebd., S. 11 f.

[36] Vgl. Sec. 3 (1) (a) CAN-StAG (*Citizenship Act*). Deutsche Übersetzung bei *Mayr*, Kanada (2018), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. IX, S. 15. Allerdings kennt Kanada daneben eine (alternative) *ius-sanguinis*-Regelung für im Ausland geborene Kinder (Sec. 3 (1) (b) CAN-StAG), siehe *Mayr*, ebd., S. 9 f.

[37] *Vonk*, Nationality Law in the Western Hemisphere, *passim*. Siehe ferner *Culliton-Gonzalez*, Harv.Hum.Rts.J. 25 (2012), S. 127 (135 f.); *Feere*, Birthright Citizenship in the United States, S. 12–16; *Acosta*, The South American and Mexican Cases, S. 6 f.

[38] Zur Einführung von (eingeschränktem) *ius soli* in europäischen Staaten aufgrund zunehmender Immigration siehe *Weil*, Access to Citizenship: A Comparison of Twenty-Five Nationality Laws, in: Aleinikoff/Klusmeyer, Citizenship Today, S. 17 (28–33). Siehe auch *Deinhard*, Das Recht der Staatsangehörigkeit unter dem Einfluss globaler Migrationserscheinungen.

[39] Exemplarisch ist die Einführung von § 4 Abs. 3 StAG (BGBl. 1999 I, S. 1618).

[40] Statt aller *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, S. 37; *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Vol. I, S. 870.

[41] Statt aller *Giegerich*, in: Maunz/Dürig, GG, 78. EL (2016), Art. 16 Abs. 1 Rn. 48.

[42] Statt aller *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Vol. I, S. 870.

Dass *ius soli* in seiner Reinform angewendet wird, ist heutzutage die Ausnahme; vielmehr wird *ius soli* häufig nur eingeschränkt angewendet.[43] Global betrachtet wenden einzig sowohl nord- als auch südamerikanische Staaten überwiegend *ius soli* an.[44]

b) Eingeschränktes ius soli

Ius soli kann auch eingeschränkt angewendet werden (*conditional ius soli*), indem neben der Geburt im Inland weitere Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit vorliegen müssen. Es zeigt sich eine kaum zu überblickende Bandbreite hinsichtlich der unterschiedlichen Einschränkungen.[45] Häufig sind diese aber territorialbezogen, um eine gewisse Intensität der Verbindung zwischen Geburtsstaat und Mensch zu sichern.

aa) Legaler Aufenthalt der Eltern

Eine mögliche Voraussetzung ist z. B. der legale Aufenthalt der Eltern.[46] So kennt beispielsweise auch Deutschland durch § 4 Abs. 3 StAG inzwischen eingeschränkt den Staatsangehörigkeitserwerb kraft *ius soli.*[47] Zur Geburt im Inland muss hinzutreten, dass ein Elternteil acht Jahre seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat (Nr. 1) und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG besitzt (Nr. 2). Nach der Gesetzesbegründung »soll den [in Deutschland] aufwachsenden Kindern ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit frühzeitig zuerkannt werden, um ihre Integration in die deutschen Lebensverhältnisse zu verbessern. Langfristig wird ferner die angestrebte Kongruenz zwischen inländischer Wohnbevölkerung und Staatsvolk (Staatsangehörigen) gesichert.«[48] Hieran zeigt sich der Grund für die Zuwendung zu *ius soli*: Trotz ausländischer Abstammung soll die zweite Einwanderergeneration, die in dem Zielstaat auch sozialisiert ist, durch die Staatsangehörigkeit in diesen integriert werden.[49] Die Staatsangehörigkeitsverleihung ist aus demokratischer

---

[43] *Vonk*, Citizenship in Asia, S. 11.

[44] *Feere*, Birthright Citizenship in the United States, S. 12–16; *Vonk*, Nationality Law in the Western Hemisphere, S. 387; *Culliton-Gonzalez*, Harv.Hum.Rts.J. 25 (2012), S. 127 (138).

[45] Vgl. z. B. *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 47–52.

[46] Siehe für den europäischen Kontext *de Hart/van Oers*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 317 (321 f.).

[47] Die ursprüngliche Fassung von § 4 Abs. 3 StAG wurde mit Wirkung zum 01.01.2000 eingefügt, BGBl. 1999 I, S. 1618.

[48] Begründung des StARG-E, BT-Drs. 14/533 v. 16.03.1999, S. 14.

[49] *Grawert*, Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, § 16 Rn. 51; *Meireis*, StAZ 47 (1994), S. 241 (245). Einen Überblick über diesbezügliche Bestrebungen in

Perspektive wünschenswert, um »eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen.«[50] Eine solche eingeschränkte Art des *ius soli* mit dem Ziel der Integration der zweiten Einwanderungsgeneration durch Verleihung der Staatsangehörigkeit ist in den Mitgliedstaaten der EU, namentlich z. B. Deutschland[51], Belgien[52] und Portugal[53], heutzutage verbreitet.[54]

bb) Doppeltes ius soli

Ius soli kann weiterhin dergestalt eingeschränkt werden, dass die Staatsangehörigkeit nur erworben wird, wenn bereits mindestens ein Elternteil in dem Staat geboren wurde (sog. doppeltes *ius soli*). Diesen Weg hat erstmals Frankreich im Jahr 1851 gewählt und nunmehr in Art. 19-3 FRA-ZGB verankert.[55] Inzwischen ist diese Regelung weltweit anzutreffen. Andere Staaten haben eine derartige Regelung adaptiert, wie z. B. Kamerun, Burkina Faso, der Kongo und Senegal in Afrika,[56] der Irak und Marokko im arabischen Raum,[57] ferner Belgien[58] in Europa[59]. Auch diese Art des *ius soli* soll die Integration von Einwanderern bewirken.[60]

Europa bietet *Weil*, Acquisition of the nationality of the country of immigration for first and second generation migrant children (principles of ius soli and double ius soli), Report on the 3rd European Conference on the nationality of the child, CJ-S-NAT (2008) 2, S. 27 (31–37).

[50] BVerfGE 83, 37 (52).

[51] Vgl. § 4 Abs. 3 StAG.

[52] Vgl. Art. 11bis BEL-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Pintens*, Belgien (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. III, S. 14 f. (allerdings kein automatischer Erwerb durch Gesetz, sondern durch Erklärung der Eltern).

[53] Vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. f PRT-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Nordmeier*, Portugal (2016), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVI, S. 8.

[54] *De Hart/van Oers*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 317 (320).

[55] Siehe hierzu *Weil*, Acquisition of the nationality of the country of immigration for first and second generation migrant children (principles of ius soli and double ius soli), Report on the 3rd European Conference on the nationality of the child, CJ-S-NAT (2008) 2, S. 27 (31).

[56] *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 58.

[57] *Parolin*, Citizenship in der Arab World, S. 100.

[58] Vgl. Art. 11 BEL-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Pintens*, Belgien (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. III, S. 14.

[59] *Waldrauch*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 105 (126).

[60] *Weil*, Acquisition of the nationality of the country of immigration for first and second generation migrant children (principles of ius soli and double ius soli), Report on the 3rd European Conference on the nationality of the child, CJ-S-NAT (2008) 2, S. 27 (31).

c) Subsidiäres ius soli

Häufig wird *ius soli* nur subsidiär angewendet, um drohende Staatenlosigkeit zu verhindern. Die passende Bezeichnung ist deshalb subsidiäres *ius soli* (*subsidiary ius soli*); zum Teil wird von abhelfendem *ius soli* (*remedial ius soli*) gesprochen[61]. Diese Regelung hängt eng mit der Frage des Rechts auf originären Erwerb einer Staatsangehörigkeit[62] zusammen.

Zahlreiche Staaten verleihen einem im Inland geborenen Kind die Staatsangehörigkeit, wenn es ansonsten staatenlos werden würde.[63] Eine derartige Reglung lag auch dem EuGH-Fall *Ruiz Zambrano* zugrunde, da das im Jahr 2003 geborene Kind von Herrn *Zambrano* und seiner Ehefrau, *Diego Zambrano*, die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund der subsidiären *ius-soli*-Regelung in Art. 10 BEL-StAG[64] erwarb.[65] Hintergrund war, dass das kolumbianische Recht Kindern, die außerhalb des kolumbianischen Hoheitsgebiets geboren werden, die kolumbianische Staatsangehörigkeit nicht zuerkennt, sofern ihre Eltern dies nicht ausdrücklich beantragen.[66]

Ius soli wird also subsidiär angewendet, um Staatenlosigkeit zu verhindern. Hintergrund ist, dass eine Inlandsgeburt einfach nachweisbar ist und zudem normales *ius sanguinis* aufgrund der Umstände nicht greifen kann. Für letzteres gibt es mehrere Gründe. Entweder würde das Kind staatenlos, weil die Eltern unbekannt sind (sog. Findelkinder[67])[68] oder weil die Eltern ihrerseits staatenlos sind.

---

[61] So z. B. *de Groot/Vonk*, NILR 65 (2018), S. 319 (322).

[62] → § 6 II. 2., S. 382 ff.

[63] Vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit. b EÜStA. Siehe *Dumbrava*, Citizenship in Central and Eastern Europe, S. 3 f.; *Parolin*, Citizenship in der Arab World, S. 100; *Albarazi*, Middle East and North Africa, S. 13; *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 49 f.; *Tiulegenov*, Citizenship in Central Asia, S. 3; *Waldrauch*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 121 (128).

[64] Deutsche Übersetzung von Art. 10 BEL-StAG bei *Pintens*, Belgien (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. III, S. 14 (beachte den 2006 neu eingefügten Abs. 2 [für verfassungskonform erklärt durch BEL-VerfGH, Nr. 73/2008, Urt. v. 24.04.2008, Belgisch Staatsblad v. 15.05.2008]).

[65] EuGH, C-34/09, ECLI:EU:C:2011:124, Rn. 19 – *Ruiz Zambrano (GK)*.

[66] Vgl. Art. 96 COL-Verf: »Kolumbianische Staatsangehörige sind 1. durch Geburt: […] b) die im Ausland geborenen Kinder eines kolumbianischen Vaters oder einer kolumbianischen Mutter, wenn diese später in der Republik ihren Wohnsitz nehmen, *oder sich einem kolumbianischen Konsulat registrieren*; […]« (Deutsche Übersetzung nach *Salgado Ramírez/Urrego Sarmiento*, Kolumbien [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 8 [Hervorhebung hinzugefügt]).

[67] Zur Auslegung dieses Begriffs Findelkinder → § 6 II. 2. d) aa), S. 398 f.

[68] Vgl. Art. 14 Haager Konvention 1930: »A child whose parents are both unknown shall have the nationality of the country of birth. […] A foundling is, until the contrary is proved, presumed to have been born on the territory of the State in which it was found.« Eine entspre-

Ferner wird subsidiäres *ius soli* bei Kindern virulent, die aufgrund einer eingeschränkten Anwendung von *ius soli* oder *ius sanguinis* sowie aufgrund einer uneinheitlichen Anwendung von *ius soli* und *ius sanguinis* keine Staatsangehörigkeit erlangen würden. In letzterem Fall wird ein Kind staatenlos, wenn der Heimatstaat der Eltern *ius soli* anwendet und das Kind in einem Staat geboren wird, der *ius sanguinis* anwendet. In diesem Fall greifen beide Regelungen nicht, sodass keine Staatsangehörigkeit vermittelt wird. Auch ist es möglich, dass ein Staat nur eingeschränktes *ius soli* oder *ius sanguinis* anwendet, also z. B. *ius sanguinis* durch ein Inlandsgeburtserfordernis einschränkt.[69] Eine solche Regelung lag dem *Zambrano*-Fall zugrunde, da, wie erwähnt, das kolumbianische Recht Kindern, die außerhalb des kolumbianischen Hoheitsgebiets geboren werden, die kolumbianische Staatsangehörigkeit nicht zuerkennt, sofern ihre Eltern dies nicht ausdrücklich beantragen.[70] Deshalb erwarb *Diego Zambrano* die kolumbianische Staatsangehörigkeit nicht bei Geburt, da er außerhalb des kolumbianischen Hoheitsgebiets, nämlich in Belgien geboren wurde.[71]

Wird die Geburt im Inland fingiert, so wird – unabhängig davon, ob die Geburt tatsächlich im Inland erfolgte – die entsprechende Staatsangehörigkeit erworben. In der Regel findet keine explizite Fiktion statt, sondern es wird pauschal statuiert, dass ein im Inland gefundenes Kind ungewisser Herkunft die Staatsangehörigkeit erhält.

---

chende Regelung enthielt auch Art. 7 Harvard Draft Articles on Nationality, AJIL Supplement 23 (1929), S. 13 (14).

[69] Zu eingeschränktem *ius soli* → § 2 II. 1. b), S. 103 ff. und zu eingeschränktem *ius sanguinis* → § 2 II. 2. d), S. 115 f.

[70] Vgl. Art. 96 COL-Verf: »Kolumbianische Staatsangehörige sind 1. durch Geburt: […] b) die im Ausland geborenen Kinder eines kolumbianischen Vaters oder einer kolumbianischen Mutter, wenn diese später in der Republik ihren Wohnsitz nehmen, *oder sich einem kolumbianischen Konsulat registrieren*; […]« (Deutsche Übersetzung nach *Salgado Ramírez/Urrego Sarmiento*, Kolumbien [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 8 [Hervorhebung hinzugefügt]).

[71] EuGH, C-34/09, ECLI:EU:C:2011:124, Rn. 19 – *Ruiz Zambrano (GK)*. Beachte den 2006 neu eingefügten Abs. 2 in Art. 10 BEL-StAG: »Abs. 1 ist jedoch nicht anwendbar, wenn das Kind eine andere Staatsangehörigkeit erlangen kann, wenn sein oder seine gesetzlichen Vertreter Verwaltungsschritte die den diplomatischen oder konsularischen Behörden des Landes seiner Eltern oder eines seiner Elternteile unternehmen.« (Deutsche Übersetzung nach *Pintens*, Belgien [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. III, S. 14), Art. 10 Abs. 2 BEL-StAG wurde für verfassungskonform erklärt durch BEL-VerfGH, Nr. 73/2008, Urt. v. 24.04.2008, Belgisch Staatsblad v. 15.05.2008.

d) Schiffe und Flugzeuge

Einen Sonderfall bildet die Frage, ob *ius soli* auch dann Anwendung findet, wenn die Geburt außerhalb des Staatsgebietes, aber auf einem Schiff[72] oder in einem Flugzeug erfolgt, das die Flagge des jeweiligen Staates trägt. Früher wurde diese Frage einheitlich bejaht, da Schiffe und Flugzeuge als schwimmendes bzw. fliegendes Staatsgebiet angesehen wurden.[73] Zwar wird diese Sichtweise nunmehr abgelehnt, allerdings kann *ius soli* weiterhin bei der Geburt auf Schiffen bzw. in Flugzeugen greifen, indem diese faktisch als Staatsgebiet behandelt werden.[74] Es liegt allerdings im Ermessen des jeweiligen Staates, ob er eine *ius-soli*-Regelung auf Geburten auf Schiffen oder in Flugzeugen ausweitet.[75]

2. Ius sanguinis

Den zweiten Anknüpfungspunkt für den originären Staatsangehörigkeitserwerb bildet die Abstammung, sog. *ius sanguinis*.[76] Das Kind erhält die Staatsangehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils unabhängig von seinem Geburtsort.[77] Die Integrationsprognose basiert auf einer familiären Verbindung.[78] *Ius sanguinis* ist Ausdruck der Personalhoheit:[79] Kraft seiner hoheitlichen Regelungsgewalt über seine Staatsangehörigen verleiht ein Staat seine Staatsangehörigkeit an die Kinder der ihm zugehörigen Personen, indem an eine personelle Verbindung mit dem Staatsvolk in Form der Abstammung angeknüpft wird.

---

[72] Zur Auslegung des Begriffs Schiff → § 6 II. 2. e) aa) (3) (b), S. 409.

[73] *Lauterpacht*, Oppenheim's International Law, Vol. I (8. Aufl., 1963), § 172a, S. 461.

[74] *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 13; *Hokema*, Mehrfache Staatsangehörigkeit, S. 52 f.; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 17. Überblicksartig zu verschiedenen Regelungsansätzen *Makarov*, Staatsangehörigkeitsfragen im Luftrecht, in: FS Schätzel, S. 307 (307–312). Vgl. Art. 3 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (1961): »Zur Festsetzung der Pflichten der Vertragsstaaten nach diesem Übereinkommen gilt die Geburt auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug als im Hoheitsgebiet des Staates eingetreten, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem das Luftfahrzeug registriert ist«.

[75] *Wolfrum*, in: Giegerich/Wolfrum, Einwanderungsrecht, S. 30 Fn. 63. Vgl. aber die Verpflichtung hinsichtlich des Rechts auf originären Erwerb einer Staatsangehörigkeit → § 6 II. 2. e) aa) (3) (b), S. 409.

[76] Abgeleitet von dem lateinischen Wort *sanguis* (Blut): Recht des Blutes.

[77] Statt aller *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Vol. I, S. 870; *Hokema*, Mehrfache Staatsangehörigkeit, S. 51.

[78] Vgl. *Grawert*, Der Staat 23 (1984), S. 179 (192).

[79] Vgl. *Hobe*, Völkerrecht, S. 67.

Sowohl in Europa,[80] Afrika,[81] Asien[82] als auch im Nahen Osten und Nordafrika[83] ist *ius sanguinis* der vorherrschende Anknüpfungspunkt für den originären Staatsangehörigkeitserwerb. Für einige Staaten Europas gibt diese Regel grundsätzlich Art. 6 Abs. 1 lit. a EÜStA sogar ausdrücklich vor. Damit ist global betrachtet *ius sanguinis* das dominante Prinzip. Nur die amerikanischen Staaten sind primär *ius soli* zugeneigt.[84]

a) Abstammung – Definition der zu Grunde liegenden Verbindung

Die Idee des *ius sanguinis* stammt aus einer Zeit, in der es weder moderne Reproduktionstechniken noch Unterschiede zwischen der rechtlichen und der biologischen Elternschaft gab. Die Semantik des *ius-sanguinis*-Prinzips bzw. die Etymologie des Abstammungsprinzips legt eine Auslegung des Begriffs ›Abstammung‹ dergestalt nahe, dass Abstammung die biologische bzw. genetische Herkunft eines Menschen beschreibt. Schließlich bedeutet *ius sanguinis* wörtlich ›Recht des Blutes‹. So verstanden meint Abstammung die genetische (biologische) Elternschaft. Die Eltern sind demnach die zwei Menschen, deren Chromosomen das Genom des Kindes bilden. Neben dieser genetischen Elternschaft existiert aber auch eine mit der genetischen Elternschaft nicht zwingend kongruente, rechtliche Elternschaft. Entscheidend für *ius sanguinis* ist die rechtliche Abstammung, wie sie sich nach den Regeln des (Internationalen) Familienrechts ergibt.[85] Diese rechtliche Abstammung kann, muss aber nicht, auf einer biologischen Abstammung beruhen. Wie genau sich die Abstammung bestimmt, kann sich von Staat zu Staat unterscheiden, je nach den anwendbaren Regeln des Internationalen Familienrechts. Es handelt sich also um eine der Vorfragen, bei denen das Internationale Privatrecht Bedeutung erlangt.[86]

Für Deutschland und damit für die Bestimmung der Abstammung i. S. v. § 4 Abs. 1 StAG ist in der Regel deutsches Sachrecht maßgeblich.[87] Somit ist die Mutter gem. § 1591 BGB die Frau, die das Kind geboren hat. Dies wirft z. B. Probleme bei Leihmutterschaften auf, also wenn die gebärende Frau nicht die

---

[80] *Dumbrava*, Citizenship in Central and Eastern Europe, S. 1; *Waldrauch*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 121 (121).

[81] *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 53.

[82] *Tiulegenov*, Citizenship in Central Asia, S. 1 f.; *Vonk*, Citizenship in Asia, S. 9.

[83] *Parolin*, Citizenship in der Arab World, S. 97; *Albarazi*, Middle East and North Africa, S. 11.

[84] *Culliton-Gonzalez*, Harv.Hum.Rts.J. 25 (2012), S. 127 (135); *Vonk*, Nationality Law in the Western Hemisphere, S. 387.

[85] *V. Mangoldt*, ZAR 19 (1999), S. 243 (244).

[86] Vgl. → § 2 I. 5., S. 100.

[87] *Kau*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, § 4 StAG Rn. 23.

Frau ist, von der das Erbgut stammt. In diesem Fall sind gebärende Mutter und genetische Mutter nicht identisch. So wurde beispielsweise eine ukrainische Leihmutter, der die Eizelle einer deutschen Staatsangehörigen eingesetzt worden war, als Mutter i. S. v. § 1591 BGB angesehen.[88] Die genetische Mutter konnte die deutsche Staatsangehörigkeit somit nicht an das Kind vermitteln. Gleichzeitig sieht aber das ukrainische Recht die genetische Mutter als rechtliche Mutter an,[89] sodass die ukrainische Leihmutter die ukrainische Staatsangehörigkeit nicht vermitteln kann.[90] Hinzukommend ist der Vater primär derjenige, der mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). Für die Fälle der Leihmutterschaft bedeutet dies aber, dass der Vater der (z. B. ukrainische) Ehemann der Leihmutter ist.[91] Demnach können die genetischen Eltern im Falle einer Leihmutterschaft nicht die deutsche Staatsangehörigkeit vermitteln.

Wie sich hieran zeigt, haben moderne Reproduktionstechniken die Frage der rechtlichen Mutterschaft verkompliziert, weil eine Entscheidung zwischen der gebärenden Mutter und der genetischen Mutter getroffen werden muss. So haben sich z. B. sowohl Deutschland[92] als auch Österreich[93] für die gebärende Mutter entschieden. Für die Vaterschaft stellen sich auch abseits moderner Reproduktionstechniken Fragen der Bestimmung der Vaterschaft. Schließlich sind ohne Weiteres Konstellationen denkbar, in denen genetische und rechtliche Vaterschaft auseinanderfallen. So ist z. B. nach § 1592 Nr. 1 BGB die Person der (rechtliche) Vater, die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist. Dass der Ehemann aber keineswegs der genetische Vater sein muss, liegt auf der Hand.

Ius sanguinis liegt also nicht immer eine Verbindung des Blutes zu Grunde, sondern vielmehr die rechtliche Verbindung der Abstammung. Die rechtliche Abstammung kann biologisch, aber auch rechtlich begründet sein. Da maßgeblich die rechtliche Abstammung und nicht die biologische Abstammung ist, wird zum Teil die Bezeichnung *ius filiationis* befürwortet.[94] Der Europarat empfiehlt seinen Mitgliedstaaten: »apply to children their provisions on acquisition of nationality by right of blood if, as a result of a birth conceived through medically

---

[88] Vgl. VG Berlin, 23 L 283/12, Beschl. v. 05.09.2012, Rn. 8.

[89] *Daschenko*, Ukraine (2018), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XX, S. 37.

[90] Vgl. VG Berlin, 23 L 283/12, Beschl. v. 05.09.2012, Rn. 10.

[91] Vgl. OLG Stuttgart, 8 W 46/12, Beschl. v. 07.02.2012, Leitsatz u. Rn. 17; VG Berlin, 23 L 283/12, Beschl. v. 05.09.2012, Rn. 9.

[92] Vgl. § 1591 BGB.

[93] Vgl. § 143 ABGB (vormals § 137b ABGB).

[94] So z. B. *de Groot/Vonk*, NILR 65 (2018), S. 319 (321).

assisted reproductive techniques, a child-parent family relationship is established or recognised by law«.[95]

Begrüßenswert ist insofern die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs (VfGH), die maßgeblich das Kindeswohl in den Blick nimmt. Infolgedessen gelangt der VfGH zu dem Ergebnis, dass in einigen Fällen nicht auf österreichisches Sachrecht (welches die genetischen/biologischen österreichischen Eltern nicht als rechtliche Eltern ansieht[96]), sondern auf ausländisches Sachrecht abzustellen ist (welches die genetischen/biologischen österreichischen Eltern als rechtliche Eltern ansieht).[97] Den Entscheidungen des VfGH lagen Leihmutterschaftsfälle bzgl. den USA und der Ukraine zugrunde. So ging es z. B. in einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 um zwei Kinder, deren genetische Mutter österreichische Staatsangehörige war und die in den USA jeweils von einer US-amerikanischen Staatsangehörigen geboren wurden.[98] Nach der dortigen *ius-soli*-Regelung erlangten die Kinder die Staatsangehörigkeit der USA. US-amerikanische Gerichte sahen – aufgrund US-amerikanischen Sachrechts – jeweils die genetische Mutter (österreichische Staatsangehörige) als rechtliche Mutter an. Die mit der Sache befasste österreichische Behörde stellte demgegenüber auf österreichisches Sachrecht ab und kam deshalb zu dem Schluss, dass Mutter diejenige sei, die die Kinder geboren habe (§ 143 ABGB); rechtliche Mutter war nach dieser Ansicht also die US-amerikanische Leihmutter. Die Kinder würden somit nicht von einer österreichischen Staatsangehörigen abstammen und seien deshalb nicht entsprechend der *ius-sanguinis*-Regelung des § 7 StbG österreichische Staatsangehörige kraft Abstammung. Allerdings lehnte der VfGH diese Sichtweise der Behörde ab: »Es widerspräche im Übrigen – im Gegensatz zur Auffassung der belangten Behörde – offensichtlich dem Wohl des Kindes, wenn ihm durch die Versagung der Anerkennung der US-amerikanischen Gerichtsbeschlüsse für die österreichische Rechtsordnung seine biologische Mutter als Mutter im Rechtssinne genommen wird und dafür – wie dies nach § 137b ABGB der Fall wäre – die Leihmutter in die Mutterrolle gezwungen wird, obwohl sie weder biologisch noch nach dem Personalstatut der Kinder deren Mutter ist, noch dies sein will und kann und auch mit dem Kind keine Familiengemeinschaft begründet hat. Nicht zuletzt wird das Kind dadurch von allen gegenüber leiblichen Eltern sonst bestehenden Obsorge-, Unterhalts- und sonstigen

---

[95] Europarat, Recommendation CM/Rec(2009)13 on the nationality of children v. 09.12. 2009, Nr. 12.

[96] Nach österreichischem Sachrecht ist (ebenso wie nach deutschem Sachrecht) Mutter die Frau, die das Kind geboren hat, vgl. § 143 ABGB (vormals § 137b ABGB).

[97] Vgl. VfGH, B 13/11-10, Entsch. v. 14.12.2011, Rn. 23–26; B 99/12, B 100/12, Entsch. v. 11.10.2012, III.6.

[98] VfGH, B 13/11-10, Entsch. v. 14.12.2011.

Vermögensrechten gerade gegenüber der genetischen Mutter (die auch als ›faktische Mutter‹ Teil des gemeinsamen Familienlebens ist) ausgeschlossen. Diese weitreichenden und für das Kind nachteiligen Konsequenzen können aber mit dem Kindeswohl gerade nicht gerechtfertigt werden. Die belangte Behörde ist daher zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Drittbeschwerdeführerin [die genetische Mutter] nicht die (auch rechtliche) Mutter der erst- und zweitbeschwerdeführenden Parteien [der Kinder] ist, und ist aufgrund dieser Fehlbeurteilung der Vorfrage zum Ergebnis gelangt, dass die erst- und zweitbeschwerdeführenden Parteien mit ihrer Geburt nicht kraft Abstammung österreichische Staatsbürger sind.«[99] Interessant ist, dass sich der VfGH in dem zweiten Fall zur Begründung unter anderem auf Art. 8 EMRK berief.[100] Eine derartige das Kindeswohl berücksichtigende Rechtsprechung ist begrüßenswert und sollte als Vorbild für andere Konventionsstaaten dienen.[101] Obiges Vorgehen erscheint auch für die Bestimmung der Abstammung i. S. v. § 4 Abs. 1 StAG angebracht, wenn nicht sogar konventions- bzw. völkerrechtlich zwingend.[102]

b) Abstammungsvoraussetzungen

aa) Kumulatives ius sanguinis

Ius sanguinis kann dergestalt angewendet werden, dass ein Kind nur dann die Staatsangehörigkeit erwirbt, wenn beide Eltern die entsprechende Staatsangehörigkeit besitzen.[103] Diese Regelung lässt sich kaum mehr finden, da sie bei Ehen zwischen Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten leicht zu Staaten-

---

[99] VfGH, B 13/11, Entsch. v. 14.12.2011, Rn. 25 f.

[100] VfGH, B 99/12, B 100/12, Entsch. v. 11.10.2012, III.6.: »Es ist also in Fällen wie dem hier vorliegenden verfassungsrechtlich ausgeschlossen, für die Beurteilung der Abstammung (und in der Folge der Staatsbürgerschaft) des Kindes zwingend auf österreichisches Sachrecht und damit auf § 137b ABGB abzustellen. […] Dazu kommt, dass bei einer Nicht-Anerkennung der nach der ausländischen Rechtsordnung bestehenden rechtlichen Mutterschaft der österreichischen Wunschmutter deren genetische, aber von einer Leihmutter geborene Kinder – erwerben diese nach dem Staatsbürgerschaftsrecht des fremden Staates wie hier nach jenem der Ukraine nicht die Staatsbürgerschaft der Leihmutter bzw. des Staates, in dem sie geboren wurden – staatenlos sind. *Im Lichte des Art. 8 EMRK und der entscheidenden Bedeutung, die im Rahmen der Abwägung dem Wohl des Kindes zukommt*, ist daher in Konstellationen wie der hier vorliegenden für die Beurteilung der rechtlichen Elternschaft die ausländische Rechtsordnung und damit für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Abstammung nach § 7 StbG der Nachweis durch entsprechende echte öffentliche Urkunden maßgeblich.« (Hervorhebung hinzugefügt).

[101] So auch *de Groot*, Children, their right to a nationality and child statelessness, in: Edwards/Waas, Nationality and statelessness under international law, S. 144 (167).

[102] Vgl. → § 6 II. 2. d) bb), S. 399 ff.

[103] So z. B. in Vietnam, siehe *Vonk*, Citizenship in Asia, S. 9–11.

losigkeit führt. Selbst Vietnam, welches diese Regel immerhin grundsätzlich kennt, hält diese nicht stringent aufrecht.[104] Zum Teil lässt sich kumulatives *ius sanguinis* allerdings als grundsätzliche Regel bei extraterritorialen Geburten finden.[105] So bestimmt z. B. die slowenische Regelung, dass außerhalb des Staatsgebietes geborene Kinder die slowenische Staatsangehörigkeit nur erlangen, wenn beide Eltern die slowenische Staatsangehörigkeit besitzen oder ein Elternteil unbekannt oder staatenlos ist.[106] Bei in Slowenien geborenen Kindern genügt es dagegen, wenn ein Elternteil die slowenische Staatsangehörigkeit besitzt[107] – es wird also bei Inlandsgeburten alternatives *ius sanguinis* angewendet.

bb) Alternatives ius sanguinis

Vielfach genügt es, dass ein Elternteil die entsprechende Staatsangehörigkeit besitzt,[108] es wird also alternativ an die Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter angeknüpft (*ius sanguinis a patre et a matre*). Folglich wird die Staatsangehörigkeit gleichberechtigt von beiden Elternteilen weitergegeben. Dieser Idee folgt die deutsche Regelung in § 4 Abs. 1 StAG, da nur »ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit« besitzen muss, damit das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erhält.

cc) Einseitiges ius sanguinis

Ius sanguinis kann auch nur einseitig angewendet werden, d. h. nur ein Elternteil kann die Staatsangehörigkeit vermitteln. Im Falle von *ius sanguinis a patre* werden Frauen, im Falle von *ius sanguinis a matre* werden Männer diskriminiert.[109] Bei der Verbreitung von einseitigem *ius sanguinis* zeigt sich ein Unterschied je nach Region. In der westlichen Welt ist es – soweit ersichtlich – nicht mehr anzutreffen, da, sollte *ius sanguinis* und nicht *ius soli* angewendet werden, aus-

---

[104] Vgl. *Nguyen*, Report on Citizenship Law: Vietnam, S. 10.

[105] Vgl. Art. 10 LAO-StAG (Deutsche Übersetzung bei *König-Tumpiya*, Laos [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XII, S. 14); Art. 7 Abs. 1 MNG-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Nelle*, Mongolei [2004], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XIV, S. 8).

[106] Vgl. Art. 4 Ziff. 1 und 3 SVN-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Zupančič/Novak*, Slowenien (2008), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVIII, S. 8 f.

[107] Vgl. Art. 4 Ziff. 2 SVN-StAG.

[108] *Hokema*, Mehrfache Staatsangehörigkeit, S. 51. Vgl. ferner *Albarazi*, Middle East and North Africa, S. 12; *Vonk*, Citizenship in Asia, S. 9–11. Vgl. z. B. § 4 Abs. 1 StAG; § 7 StbG; Art. 18 FRA-ZGB (Deutsche Übersetzung bei *Brandhuber*, Frankreich [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 10).

[109] Siehe hierzu *de Groot/Vonk*, NILR 65 (2018), S. 319 (327 f.).

schließlich alternatives *ius sanguinis* angewendet wird. Dies korrespondiert mit dem Verbot von einseitigem *ius sanguinis* aufgrund menschenrechtlicher Gleichbehandlungsnormen.[110]

Allerdings zeigen sich (vereinzelt) in Asien, Afrika und dem Nahen Osten und Nordafrika weiterhin entsprechende Regelungen,[111] auch wenn in diesen Regionen entsprechende Regelungen in den letzten Jahrzehnten mehr oder weniger stark zurückgegangen sind.[112] In diesem Kontext finden sich häufig Regelungen, welche Frauen benachteiligen, indem diese die Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht vermitteln können. So zählte der UNHCR im Jahr 2015 in einer Studie 27 Staaten, die entsprechend ungleich-behandelnde Regelungen aufwiesen.[113]

(1) Ius sanguinis a patre

Kann nur der Vater die Staatsangehörigkeit vermitteln, so spricht man von väterlichem *ius sanguinis* (*ius sanguinis a patre*). Obgleich derartige Regelungen in manchen Staaten existieren, bedeutet dies nicht, dass die Mutter niemals die Staatsangehörigkeit vermitteln kann. In der Regel findet *ius sanguinis a patre* vorrangig Anwendung, lässt aber in gewissen Fällen die Vermittlung der Staatsangehörigkeit durch die Mutter zu, z. B. um Staatenlosigkeit zu vermeiden. Derartige Regelungen, also die zumindest vorherrschende Anwendung von *ius sanguinis a patre*, finden sich insbesondere in den Staaten des Nahen Ostens,[114] wie z. B. Katar[115], Kuwait[116] und den Vereinigten Arabischen Emiraten[117]. Allerdings kann z. B. auch in Nepal grundsätzlich nur der Vater die Staatsangehörigkeit vermitteln.[118]

---

[110] → § 6 IV. 3. a), S. 520 ff.

[111] Siehe *Vonk*, Citizenship in Asia, S. 9; *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 53, 63 f.; *Parolin*, Citizenship in der Arab World, S. 97 f.; *Albarazi*, Middle East and North Africa, S. 3, 11. Vgl. ferner Menschenrechtsrat, Report on discrimination against women on nationality-related matters, including the impact on children (2013), A/HRC/23/23, §§ 34–42.

[112] Starker Rückgang z. B. in Afrika, siehe *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 63.

[113] UNHCR, Background Note on Gender Equality, Nationality Laws and Statelessness 2015.

[114] Siehe hierzu *Albarazi*, Middle East and North Africa, S. 3, 11 f.; *Parolin*, Citizenship in der Arab World, S. 97 f.

[115] Vgl. Art. 1 Abs. 4 QAT-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Ebert/Hefny*, Katar (2011), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. X, S. 8.

[116] Vgl. Art. 2 KWT-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Salama*, Kuwait (2015), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 6, siehe auch S. 5.

[117] Vgl. Art. 2 lit. c ARE-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Salama*, Vereinigte Arabische Emirate (2012), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XXI, S. 7, siehe auch S. 5.

[118] *Vonk*, Citizenship in Asia, S. 9 f. Zur Staatsangehörigkeit Nepals siehe *Mulmi/Shneider-*

(2) Ius sanguinis a matre

Wird die Staatsangehörigkeit nur von der Mutter vermittelt, so spricht man von mütterlichem *ius sanguinis* (*ius sanguinis a matre*). Dieses Prinzip findet zum Teil nur subsidiär als Ergänzung zum vorherrschenden *ius sanguinis a patre* Anwendung.[119] Die Mütter können in diesen Fällen also grundsätzlich die Staatsangehörigkeit nicht vermitteln. Die Mutter kann nur dann die Staatsangehörigkeit vermitteln, wenn zusätzliche Umstände hinzukommen. Dies kann z. B. die Geburt im Inland, oder aber auch die Staatenlosigkeit des Vaters (z. B. Vereinigte Arabische Emirate[120]) sowie die Nichtkenntnis des Vaters (z. B. Kuwait[121]) oder die Unehelichkeit des Kindes sein.[122] Letztere Unterscheidung wurde in früheren Zeiten auch im europäischen Kontext getroffen, indem zwischen ehelichen und unehelichen Kindern dergestalt unterschieden wurde, dass uneheliche Kinder die Staatsangehörigkeit der Mutter, eheliche Kinder die Staatsangehörigkeit des Vaters erworben haben.[123] Dieses Prinzip wurde darauf zurückgeführt, dass nur bei Müttern die Abstammung sicher sei (*mater semper certa est*), bei Männern dagegen nur, wenn der Mann mit der Mutter verheiratet ist.[124] Diese offensichtlich keineswegs zwingende Schlussfolgerung wurde in Europa in der modernen Zeit zunehmend aufgegeben.[125]

c) Fiktives ius sanguinis

Die Abstammung zu einem Staatsangehörigen kann ferner fingiert werden, wodurch ein Staatsangehörigkeitserwerb eintritt. Dies wird bei im Inland aufgefundenen Findelkindern[126] in einigen Staaten getan, sodass Findelkinder die Staatsangehörigkeit kraft Fiktion über *ius sanguinis* erwerben. Diesen Weg geht z. B. Deutschland mit § 4 Abs. 2 StAG;[127] in dessen Satz 1 heißt es: »Ein Kind, das im

---

man, Citizenship, gender and statelessness in Nepal, in: Bloom/Tonkiss/Cole, Understanding Statelessness, S. 135 (135–140).

[119] *Vonk*, Citizenship in Asia, S. 8; *Parolin*, Citizenship in der Arab World, S. 98.

[120] Vgl. Art. 2 lit. d ARE-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Salama*, Vereinigte Arabische Emirate (2012), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XXI, S. 7, siehe auch S. 5.

[121] Vgl. Art. 3 KWT-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Salama*, Kuwait (2015), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 6 f., siehe auch S. 5.

[122] *Albarazi*, Middle East and North Africa, S. 11 f.; *Parolin*, Citizenship in der Arab World, S. 98.

[123] *Bluntschli*, Völkerrecht, S. 213 f.; *Weis*, Nationality, S. 95. Vgl. den in Deutschland bis 1993 geltenden § 4 Abs. 1 RuStAG.

[124] *Bluntschli*, Völkerrecht, S. 214.

[125] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 85, S. 38.

[126] Zur Auslegung des Begriffs Findelkind → § 6 II. 2. d) aa), S. 398 f.

[127] Zur Einordnung dieser Art der Verleihung zum *ius sanguinis* siehe *Lichter/W. Hoffmann*,

Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen.« Diese Art der Fiktion lässt sich auf weitere Fälle der unbekannten Elternschaft übertragen, wie z. B. nach § 4 Abs. 2 S. 2 StAG bei vertraulich geborenen Kindern. Ferner wird z. B. auch in Papua-Neuguinea eine Abstammung zu einem Staatsangehörigen Papua-Neuguineas bei Findelkindern fingiert und somit fiktives *ius sanguinis* angewendet.[128]

d) Eingeschränktes ius sanguinis

Ius sanguinis kann dergestalt eingeschränkt werden, dass neben der Abstammung von einem Staatsangehörigen weitere Umstände hinzutreten müssen bzw. nicht hinzutreten dürfen, damit die Staatsangehörigkeit erworben wird. Hier zeigen sich zahlreiche Spielarten, die Ausdruck politischer Vorstellungen sind.

Eine Einschränkung erfährt *ius sanguinis* teilweise bei extraterritorialen Geburten, also Geburten außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets, indem zusätzliche Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgestellt werden. So erlaubt z. B. auch Art. 6 Abs. 1 lit. a EÜStA Einschränkungen bei extraterritorialen Geburten. So kann *ius sanguinis* z. B. um territoriale Aspekte ergänzt werden, indem beispielsweise der Abkömmling eines Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit nur dann erhält, wenn der vermittelnde Eltern- oder Großelternteil in dem Staatsgebiet geboren wurde.[129] Hierdurch soll verhindert werden, dass Menschen die entsprechende Staatsangehörigkeit erwerben, ohne einen wirklichen Bezug zu dem Staat zu haben.[130]

Einen speziellen Anwendungsbereich bilden Auswanderer: Da *ius sanguinis* gerade unabhängig vom Geburtsort gilt, kann dieses Prinzip in einer mobilen Welt dazu führen, dass Auswanderer über Generationen hinweg die Staatsangehörigkeit vermitteln können, obwohl bereits jede Verbindung zum Emigrationsstaat erloschen ist. So wird im Falle Deutschlands nach § 4 Abs. 4 StAG[131] die Staatsangehörigkeit nicht erworben, wenn die Geburt im Ausland erfolgt, der Elternteil im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt

---

StAngR, S. 65; *Kau*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, § 4 StAG Rn. 46. A. A. *Schätzel*, Das dt. StAngR, S. 140.

[128] Vgl. Sec. 77 Abs. 1 PNG-Verf. Deutsche Übersetzung bei *Koops*, Papua-Neuguinea (2008), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVI, S. 13. Eine (authentische) englische Fassung findet sich bei *Wolfrum/Grote*, Papua New Guinea, Constitution (2009), in: Flanz/Blaustein, Constitutions of the Countries of the World, Bd. XIV, S. 64.

[129] *Parolin*, Citizenship in der Arab World, S. 99.

[130] *Parolin*, Citizenship in der Arab World, S. 99; *de Groot/Vonk*, NILR 65 (2018), S. 319 (324).

[131] Eingefügt mit Wirkung zum 01.01.2000, BGBl. 1999 I, S. 1618.

hat. Dadurch wird – spiegelbildlich zur Ausweitung der Staatsangehörigkeitsverleihung auf die zweite Einwandergeneration durch § 4 Abs. 3 StAG[132] – die Staatsangehörigkeitsverleihung an die zweite Auswanderergeneration eingeschränkt.[133] Diese Einschränkung erfolgt aufgrund fehlenden Bezugs zum Staatsgebiet.[134] Es soll verhindert werden, dass die Staatsangehörigkeit von Auswanderern über Generationen hinweg weitergegeben wird, obwohl längst eine vollständige Eingliederung in den Zielstaat stattgefunden hat und die Verbindung zum Herkunftsstaat kaum mehr vorhanden ist.

Selbiges gilt für den originären Erwerb der Staatsangehörigkeit Israels: Während nach § 4 (a) (1) ISR-StAG[135] für Inlandsgeburten unbeschränktes, alternatives *ius sanguinis* gilt, ist der Erwerb der Staatsangehörigkeit kraft *ius sanguinis* für Auslandsgeburten auf eine Generation beschränkt.[136] Nach § 4 (a) (2) ISR-StAG erwirbt nämlich eine im Ausland geborene Person, deren Mutter oder Vater die israelische Staatsangehörigkeit besitzt, die israelische Staatsangehörigkeit nur, wenn deren Mutter/Vater die israelische Staatsangehörigkeit ihrerseits/seinerseits durch Rückkehr (lit. a), Wohnsitz in Israel (lit. b), Einbürgerung (lit. c), Geburt in Israel nach § 4 (a) (1) ISR-StAG (lit. d) oder Adoption (lit. e) erworben hat. Nicht ausreichend ist, dass das jeweilige Elternteil die israelische Staatsangehörigkeit durch Geburt von israelischen Eltern nach § 4 (a) (2) ISR-StAG erworben hat. Damit wird die unlimitierte Vermittlung der israelischen Staatsangehörigkeit kraft *ius sanguinis* bei Auslandsgeburten (somit überwiegend bei nicht in Israel wohnhaften Israelis) verhindert.

Ferner schränkt z. B. China (Volksrepublik) *ius sanguinis* durch § 5 Halbs. 2 CHN-StAG dergestalt ein, dass »eine Person, bei der die Eltern oder ein Elternteil chinesische Bürger [Staatsangehörige] und im Ausland sesshaft sind« die chinesische Staatsangehörigkeit bei Geburt nicht erhält, wenn die Person bei der Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erhält.[137] Diese Vorschrift dient der Vermeidung von Mehrstaatigkeit,[138] welcher China ablehnend gegenübersteht (vgl. § 3 CHN-StAG).

---

[132] Vgl. → § 2 II. 1. b) aa), S. 103 f.

[133] *Kau*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, § 4 StAG Rn. 48.

[134] Begründung des StARG-E, BT-Drs. 14/533 v. 16.03.1999, S. 14.

[135] Deutsche Übersetzung bei *Margalith*, Israel (2012), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VIII, S. 21.

[136] *Margalith*, Israel (2012), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VIII, S. 15.

[137] Deutsche Übersetzung von § 5 CHN-StAG bei *Pißler/v. Hippel*, Volksrepublik China (2013), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. IV, S. 21.

[138] *Pißler/v. Hippel*, Volksrepublik China (2013), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. IV, S. 24.

e) Subsidiäres ius sanguinis

Ius sanguinis kann auch subsidiär angewendet werden, um originäre Staatenlosigkeit zu verhindern.[139] *Ius sanguinis* greift also nur dann, wenn das Kind ansonsten bei Geburt staatenlos werden würde. So können Staaten, die grundsätzlich *ius soli* anwenden, *ius sanguinis* dann anwenden, wenn das (im Ausland geborene) Kind ansonsten staatenlos werden würde. Auch Staaten, die *ius sanguinis* anwenden, aber z. B. bei extraterritorialen Geburten einschränken[140], können hierdurch zur Vermeidung von Staatenlosigkeit beitragen.

3. Kumulation und Kombination von ius soli und ius sanguinis

Heutzutage ist es die Ausnahme, dass ein Staat ausschließlich eines der beiden Prinzipien anwendet.[141] Vielmehr wenden Staaten beide Prinzipien kumulativ und/oder in Kombination an.[142] Hintergrund ist, dass die Reinform beider Prinzipien negative Folgen nach sich zieht.[143] *Ius soli* sorgt zwar aufgrund seiner Gebietsbezogenheit dafür, dass Kinder von Ausländern in das Staatsvolk (rechtlich) integriert werden. Anderseits kann es aber bei Kindern von Auswanderern eine Verbindung zum Heimatstaat nicht aufrechterhalten. *Ius sanguinis* schafft dies zwar, sorgt aber dafür, dass Kinder ausländischer Eltern nicht integriert werden.

Wendet ein Staat beide Prinzipien kumulativ an, so knüpft er alternativ an *ius soli* oder *ius sanguinis* an. In der Regel wendet der Staat ein Prinzip vorherrschend an und verfolgt das andere in einer eingeschränkten Spielart. Diesen Weg geht, wie gesehen, z. B. Deutschland, indem es *ius soli* durch § 4 Abs. 3 StAG eingeschränkt anwendet, während *ius sanguinis* das dominante Prinzip für die Verleihung der Staatsangehörigkeit darstellt. Auch die USA, die als klassischer Einwandererstaat uneingeschränktes *ius soli* anwenden, sehen daneben verschiedene *ius-sanguinis*-Regelungen für im Ausland geborene Kinder vor.[144] Mit einem derart differenzierten System kann unterschiedlichen Anforderungen begeg-

---

[139] Zu einer derartigen völkerrechtlichen Verpflichtung → § 6 II. 2. e) bb), S. 410 ff.

[140] → § 2 II. 2. d), S. 115 f.

[141] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 85, S. 38; *Vonk*, Citizenship in Asia, S. 9.

[142] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 85, S. 38 f.; *Giegerich*, in: Maunz/Dürig, GG, 78. EL (2016), Art. 16 Abs. 1 Rn. 48. Vgl. ferner *de Groot/Vonk*, NILR 65 (2018), S. 319–335.

[143] Vgl. → § 2 II. 5., S. 119 f.

[144] Vgl. § 1401 (c)–(g) USA-StAG (*Immigration and Nationality Act [Title 8 [Aliens and Nationality] of the United States Code]*). Deutsche Übersetzung bei *Seibl*, Vereinigte Staaten von Amerika (USA) (2013), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XXI, S. 15 f., siehe auch S. 11 f.

net werden, die z. B. durch vermehrte Migrationsbewegungen entstehen. Ferner wendet z. B. Kanada uneingeschränktes *ius soli* und uneingeschränktes, alternatives *ius sanguinis* nebeneinander an.[145]

Kombiniert ein Staat *ius soli* und *ius sanguinis*, müssen für den Staatsangehörigkeitserwerb die Voraussetzungen beider Prinzipien kumulativ vorliegen.[146] Hierdurch wird der Staatsangehörigkeitserwerb bei Geburt stark eingeschränkt. Diesen Weg hatten beispielsweise einige osteuropäische Staaten in der Vergangenheit beschritten.[147]

4. Ius domicilii

Anknüpfungspunkt für die Verleihung der Staatsangehörigkeit kann nicht nur die Abstammung von einem Staatsangehörigen (*ius sanguinis*) oder die Geburt im Staatsgebiet (*ius soli*), sondern auch der Wohnsitz der Eltern im Staatsgebiet sein, sog. *ius domicilii*. Die Staatsangehörigkeit wird also von Personen vermittelt, die ihren Wohnsitz in dem betreffenden Staat haben, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit oder dem Geburtsort des Kindes. *Ius domicilii* enthält sowohl ein gebiets- als auch ein personenbezogenes Element. Der Wohnort in dem Staatsgebiet stellt eine gebietsbezogene Anknüpfung dar. Der Umstand, dass die Staatsangehörigkeit durch den Wohnort der Eltern bestimmt und somit durch die Eltern vermittelt wird, ist ein personenbezogenes Element.

Man kann wohl sagen, dass diese Form des originären Erwerbs der Staatsangehörigkeit weltweit die absolute Ausnahme darstellt. Es ist kein Staat ersichtlich, der *ius domicilii* als maßgebliches Prinzip anwendet. Gleichwohl sieht z. B. Kolumbien *ius domicilii* als einen Weg zur Erlangung der kolumbianischen Staatsangehörigkeit bei Geburt vor: Nach Art. 96 Ziff. 1 lit. a Alt. 2 COL-Verf[148]

---

[145] Vgl. Sec. 3 (1) (a) und (b) CAN-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Mayr*, Kanada (2018), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. IX, S. 15, siehe auch S. 9 f.

[146] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 85, S. 39. Zu den damit verbundenen Problemen siehe z. B. *Hokema*, Mehrfache Staatsangehörigkeit, S. 55 f.

[147] Siehe die Beispiele und weiteren Nachweise bei *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 85, S. 39.

[148] Art. 96 COL-Verf: »Kolumbianische Staatsangehörige sind 1. durch Geburt: a) die in Kolumbien geborenen Personen unter einer der beiden Voraussetzungen, dass Vater oder Mutter auch in Kolumbien geboren oder kolumbianischer Staatsangehöriger waren oder dass, wenn sie Kinder von Ausländern sind, *einer ihrer Elternteile im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seinen Wohnsitz in der Republik hatte* […]« (Übersetzung nach *Salgado Ramírez/Urrego Sarmiento*, Kolumbien [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 8 [Hervorhebung hinzugefügt]); die Originalfassung lautet: »Son nacionales colombianos: 1. Por nacimiento: a) Los naturales de Colombia, que con una de dos condiciones: que el padre o la madre hayan sido naturales o nacionales colombianos o que,

erwirbt ein Kind, dessen Eltern Ausländer sind, die kolumbianische Staatsangehörigkeit bei Geburt, wenn zumindest ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt den Wohnsitz in Kolumbien hat.[149] Ferner wendet z. B. die Ukraine *ius domicilii* subsidiär an, indem nach Art. 7 Abs. 3 UKR-StAG ein im Ausland geborenes Kind von Staatenlosen, die ständig in der Ukraine leben, die ukrainische Staatsangehörigkeit erhält, wenn es ansonsten staatenlos würde.[150]

Aufgrund der mageren Datenlage und der geringen Praxisrelevanz von *ius domicilii* wird nicht näher auf diese Form der originären Staatsangehörigkeitsverleihung eingegangen. Festzuhalten bleibt aber, dass neben *ius soli* und *ius sanguinis* andere Arten der originären Staatsangehörigkeitsverleihung existieren.

5. Probleme beim originären Erwerb

Das erste Problem ist, dass es vor allem durch die unterschiedliche Anwendung eines der Prinzipien in ihrer Reinform zu Überschneidungen bzw. Lücken kommen kann, welche mehrfache Staatsangehörigkeit[151] bzw. Staatenlosigkeit[152] nach sich ziehen.[153] Wird beispielsweise ein Kind eines Staatsangehörigen, dessen Staat *ius soli* anwendet, in einem Staat geboren, in welchem *ius sanguinis* gilt, so wird das Kind staatenlos. Konträr dazu wird ein Kind Doppelstaater, wenn es von einem Staatsangehörigen abstammt, dessen Staat *ius sanguinis* anwendet, und in einem Staat, welcher *ius soli* anwendet, geboren wird. Bei Eltern mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten ist es denkbar, dass bis zu drei Staatsangehörigkeiten bei Geburt erworben werden. Dies ließe sich fortführen, wenn diese Personen wiederum Kinder bekommen und ihre Staatsangehörigkeiten vermitteln. Da sich die Effekte potenzieren, könnte es nach wenigen Generationen zu extremen Fällen von Mehrstaatigkeit kommen.

Zweites Problem ist, dass die Staatsangehörigkeit erworben wird, obwohl faktisch keine enge Verbindung zum jeweiligen Staat vorhanden ist.[154] Da uneingeschränktes *ius soli* und *ius sanguinis* durchaus verbreitet sind, ist der originäre Staatsangehörigkeitserwerb eine Frage des Zufalls, nämlich der Geburtsumstän-

---

siendo hijos de extranjeros, *alguno de sus padres estuviere domiciliado en la República en el momento del nacimiento y* […]« (Hervorhebung hinzugefügt).

[149] Siehe hierzu *Escobar*, Report on citizenship law: Colombia, S. 10.

[150] *Daschenko*, Ukraine (2018), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XX, S. 8. Deutsche Übersetzung von Art. 7 UKR-StAG ebd., S. 15.

[151] → § 1 IV., S. 85 ff.

[152] → § 1 III., S. 83 f.

[153] *Giegerich*, in: Maunz/Dürig, GG, 78. EL (2016), Art. 16 Abs. 1 Rn. 48.

[154] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 85, S. 40; *Hokema*, Mehrfache Staatsangehörigkeit, S. 59 f.

de, und nicht einer engen Verbindung zwischen Mensch und Staat.[155] Dies ist z. B. der Fall, wenn das Kind mehr oder weniger zufällig während eines Aufenthalts auf fremdem Staatsgebiet geboren wird und aufgrund einer dortigen *ius-soli*-Regelung die Staatsangehörigkeit erwirbt. Gerade aufgrund der Mobilität der heutigen Welt erscheint uneingeschränktes *ius soli* archaisch.[156] Auch *ius sanguinis* kann zu vergleichbaren Fällen führen, wenn z. B. die Staatsangehörigkeit von Auswanderern über Generationen hinweg weitergegeben wird, obwohl längst eine vollständige Eingliederung in den Zielstaat stattgefunden hat und die Verbindung zum Herkunftsstaat kaum mehr vorhanden ist. Trotz der Wurzel von *ius soli* und *ius sanguinis* in der Gebiets- bzw. Personalhoheit können beide Anknüpfungspunkte eine enge Verbindung zwischen Staatsangehörigem und Staat nicht garantieren. Aufgrund dieser »normativen Bindungslosigkeit« werden die Reinformen von *ius sanguinis* und *ius soli* kritisiert.[157]

Diesen Auswirkungen, die in einer mobilen Welt zunehmen, wird durch zusätzliche, das allgemeine Prinzip einschränkende Voraussetzungen entgegengewirkt, indem beispielsweise *ius sanguinis* durch territoriale Aspekte ergänzt wird. Es gibt also Bestrebungen dahingehend, dass der rechtlichen Verbindung in Form der Staatsangehörigkeit tatsächlich eine enge Verbindung zum Staat zugrunde liegt. Insgesamt erscheint *ius domicilii* der mobilen Welt in einigen Punkten angemessener zu begegnen, also die Prinzipien des *ius soli* und *ius sanguinis*.

III. Derivativer Erwerb (Staatsangehörigkeitsverleihung im Laufe des Lebens)

Soweit ersichtlich, kennen alle Staaten die Möglichkeit eines Staatsangehörigkeitserwerbs durch Einbürgerung i. w. S.[158] Hierbei wird die Staatsangehörigkeit nach der Geburt erworben, sprich ein Ausländer wird zu einem (vollwertigen) Staatsangehörigen.[159] Die derivative Verleihung beruht in aller Regel auf einer Einzelfallentscheidung der Exekutive, findet also für gewöhnlich aufgrund eines Gesetzes statt[160].

---

[155] *Bauböck*, JEMS 45 (2019), S. 1015 (1019).

[156] *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 224: »Charakter eines archaischen Beuteprinzips«.

[157] Siehe z. B. *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 188 f. m. w. N. (Zitat von dort).

[158] Dies für Afrika feststellend *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 80.

[159] Zu den Funktionen der Naturalisation siehe *Orgad*, Naturalization, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 337 (339–343).

[160] Vgl. → § 2 I. 4., S. 100.

1. Vorbemerkungen

a) Relevanz

Beinahe jeder Mensch erhält mit der Geburt eine Staatsangehörigkeit, aber relativ wenige nehmen im Laufe ihres Lebens eine andere Staatsangehörigkeit an. Obwohl also die Anzahl der derivativen Staatsangehörigkeitsverleihungen quantitativ weit hinter denen der originären Staatsangehörigkeitsverleihungen zurück liegt, hat die Naturalisation i. w. S. eine enorme Bedeutung. Diese zeigt sich auch in der Vielfalt der Verleihungsgründe. Kennt der originäre Erwerb mit *ius soli* und *ius sanguinis* sowie *ius domicilii* lediglich drei (und in der Praxis quasi nur zwei) Gründe, so lassen sich für den derivativen Erwerb nach *EUDO Citizenship* (empirisch) 24 Gründe (A04–A27) identifizieren.[161] Aufgrund dieser Bandbreite ist der derivative Erwerb für die rechtliche Beurteilung besonders interessant.

b) Menschenrechte

Die Staatsangehörigkeitsverleihung erfolgt aufgrund politischer, persönlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Gründe. Da beinahe alle Menschen mit der Geburt eine Staatsangehörigkeit erwerben, bedeutet eine Einbürgerung i. w. S. für gewöhnlich, dass die betreffende Person die bisherige Staatsangehörigkeit verliert oder Mehrstaater wird. Die Einbürgerung ist der Weg, um dem geburtsbedingten Schicksal zu entkommen, indem die Staatsangehörigkeit gewechselt wird. Dieser Aspekt rückt selbstverständlich besonders bei der Einbürgerung i. e. S. in den Vordergrund, da bei dieser Form die Staatsangehörigkeit aufgrund eigener Initiative verliehen wird.

Die Präambel des EÜStA proklamiert, dass »bei Staatsangehörigkeitsangelegenheiten die rechtmäßigen Interessen sowohl der Staaten als auch der Einzelpersonen berücksichtigt werden« sollen. Die rechtliche Verfestigung von Individualinteressen ist die Etablierung entsprechender Menschenrechte. Sowohl freiheitsrechtliche als auch gleichheitsrechtliche Menschenrechte beeinflussen Fragen der Einbürgerung. So tragen menschenrechtliche Gleichbehandlungsrechte zu einer gleichheitsgerechten Verteilung der Staatsangehörigkeit bei und schränken insofern die staatliche Freiheit bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit ein.[162] Aber auch menschenrechtliche Freiheitsrechte spielen sowohl in ihrer abwehrrechtlichen als auch ihrer leistungsrechtlichen Dimension bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit eine Rolle. Die abwehrrechtliche Dimension

---

[161] Vgl. die (empirische) Typologie von *EUDO Citizenship* (http://globalcit.eu/wp-content/uploads/2017/10/Typology.pdf [11.09.2021]).

[162] → § 6 IV., S. 482 ff.

vermag ein Recht gegen die Auferlegung einer Staatsangehörigkeit begründen.[163] Dies bewirkt, dass Auferlegungen der Staatsangehörigkeit zunehmend vermieden werden und stattdessen der Fokus auf einen freiwilligen Staatsangehörigkeitserwerb gelegt wird. In der leistungsrechtlichen Dimension stellt sich die Frage nach einem Menschenrecht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit.[164]

c) Kriterien als Spiegel der Politik

Abseits von verbindlichen (menschen-)rechtlichen Vorgaben spielen politische Erwägungen eine große Rolle bei Fragen der Einbürgerung. Schließlich besitzt die Wahl der Kriterien für eine Einbürgerung enorme politische und gesellschaftliche Bedeutung, denn letztlich entscheidet ein Staat darüber, in welche Richtung sich sein personales Substrat verändern soll. Einbürgerungskriterien fungieren somit als eine Art Schleuse, die nur die erwünschten Menschen passieren lassen soll.[165] Die Kriterien stellen mithin ein Spiegelbild politischer Vorstellungen dar. Im Kern betreffen die gewählten Kriterien die Frage, unter welchen Bedingungen Fremden Zugang zum eigenen Staatsvolk – und damit in der Regel auch ein politisches Mitentscheidungsrecht – gewährt wird. Sie sind ein Merkmal, um die Offenheit eines Staates gegenüber Fremden zu eruieren und verschiedene Staatsangehörigkeitssysteme zu unterscheiden.[166] Aus der Sicht eines Staates gibt es grob drei Gründe für eine Einbürgerung: die Respektierung familiärer Bindungen, die Aufnahme integrierter und dauerhaft wohnhafter Ausländer sowie die Verstärkung der staatlichen Gesellschaft mit dem Vermögen, Wissen, Talent und dergleichen der eingebürgerten Person.[167]

Da die Staatsangehörigkeit als Symbol vollständiger Aufnahme in eine neue staatliche Gemeinschaft gilt,[168] stellt das Staatsangehörigkeitsrecht (auch) einen Teil des Migrationsrechts dar[169]. Zum Teil werden Einwanderer nicht nur als Fremde und damit Gäste, sondern als potenzielle neue Bürger gesehen, die mit

---

[163] → § 6 III., S. 456 ff.

[164] → § 6 II., S. 374 ff.

[165] *Orgad*, Naturalization, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 337 (337).

[166] *Vink*, Comparing Citizenship Regimes, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 221 (222). Das erste Merkmal der Unterscheidung der Offenheit eines Staates gegenüber Fremden ist die Frage, welche Rechte allein Staatsangehörigen vorbehalten sind (→ § 1 I. 2., S. 27 ff.).

[167] Vgl. *Kochenov*, in: Shachar/Bauböck, Should Citizenship be for Sale?, EUI Working Paper RSCAS 2014/01, S. 27 (27 f.).

[168] Vgl. nur EuGH, C-171/13, ECLI:EU:C:2015:8, Rn. 54 – *Demirci u. a.*: »it must be emphasised that the acquisition of the nationality of the host Member State represents, in principle, the most accomplished level of integration«.

[169] Zum Begriff des Migrationsrechts siehe nur *Thym*, Migrationsverwaltungsrecht, S. 8–14.

zunehmendem Aufenthalt und zunehmender Integration nicht nur eine prinzipielle Gleichbehandlung,[170] sondern auch den Bürgerstatus genießen sollen.[171]

Die enge Verbindung von Einbürgerungskriterien mit politischen Erwägungen kann selbstverständlich nicht nur integrierend, sondern auch exkludierend wirken. Exemplarisch sind rassistisch motivierte Homogenisierungen des Staatsvolks. Die exkludierende Seite zeigte sich deutlich während des Nationalsozialismus, indem eine in der nationalsozialistischen Ideologie wurzelnde, rassistische Homogenisierung des Staatsvolkes betrieben wurde.[172] Zu nennen sind aber z. B. auch die Einbürgerungsvoraussetzungen der USA bis in das Jahr 1965, welche asiatischen Einwanderern die Einbürgerung quasi versagte.[173] In Europa hat man sich heutzutage von einem rassistisch homogenitätsbasierten Volksbild entfernt.[174] Politik- und sozialwissenschaftlich ist die Frage nach dem notwendigen Maß an und den notwendigen Kriterien der Homogenität eines (Staats-)Volks überaus interessant, kann an dieser Stelle aber nicht näher beleuchtet werden.

d) Systematisierungsparameter

Die Systematisierung der Erwerbsarten der Einbürgerung i. w. S. ist komplex und teils unübersichtlich, weil anhand diverser Parameter unterschieden werden kann. Im Folgenden wird auf der obersten Stufe danach unterschieden, ob die Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf den Willen – nicht notwendig gegen den Willen – der betreffenden Person (sog. Auferlegung der Staatsangehörigkeit) oder aufgrund eigener Initiative der betreffenden Person (sog. Einbürgerung i. e. S.) erfolgt.

In Bezug auf die Anzahl der eingebürgerten Personen ist zwischen Individual- und Masseneinbürgerung zu unterscheiden. Findet die Naturalisation durch Einzelakt statt, wird aber gleichwohl eine große Anzahl von Personen eingebürgert, so ist von *de-facto*-Masseneinbürgerung zu sprechen.[175] Eine Einbürgerung mehrerer Personen durch Gesetz wird auch als Kollektiveinbürgerung bezeichnet:

Daneben ist das Staatsangehörigkeitsrecht Teil des Staatsrechts. Zum Begriff des Staatsrechts siehe *Stern*, Staatsrecht, Bd. I, § 1, S. 7–10.

[170] Vgl. zur *denizenship* → § 1 I. 3. a), S. 43 f.

[171] Vgl. bzgl. Deutschland *Thym*, Der Staat 57 (2018), S. 77–117.

[172] Siehe hierzu z. B. *Ernst*, Das Staatsangehörigkeitsrecht im Deutschen Reich unter der Herrschaft der Nationalsozialisten, S. 26–36, 87–95; *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 369–382, 404–420.

[173] *Vonk*, Citizenship in Asia, S. 7. Weiterführend zur rassischen Einbürgerungs- und Einwanderungspolitik der USA *FitzGerald/Cook-Martin*, Culling the Masses, S. 82–140.

[174] Für Deutschland siehe nur BVerfGE 144, 20 (Rn. 690): »Das Grundgesetz kennt einen ausschließlich an ethnischen Kategorien orientierten Begriff des Volkes nicht«.

[175] → § 2 III. 3. a) ee) (2), S. 153.

Eine Vielzahl von Personen, die gewisse Kriterien erfüllen, wird per Gesetz eingebürgert.[176] Kollektiveinbürgerungen benötigen keinen individuellen Antrag der zu naturalisierenden Person und sind damit immer zwangsweise.

Weiterhin kann danach differenziert werden, ob die Staatsangehörigkeit durch einen einzelfallbezogenen Akt (hoheitlicher oder privater Natur) oder per Gesetz (*ipso iure*) und damit automatisch erworben wird.[177] In letzterem Fall wird die Staatsangehörigkeit immer ohne Rücksicht auf den Willen der betreffenden Person verliehen, da die Verleihung aufgrund einer abstrakt-generellen Regelung und damit ohne Rücksicht auf den Willen des Einzelnen erfolgt. Damit ist jede Staatsangehörigkeitsverleihung *ipso iure* eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit,[178] aber nicht jede Auferlegung muss durch Gesetz erfolgen. Auch durch einen einzelfallbezogenen Hoheitsakt kann die Einbürgerung gegen bzw. ohne den Willen der betreffenden Person erfolgen, mithin eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit vorliegen.[179]

2. Auferlegung der Staatsangehörigkeit (Zwangseinbürgerung)

Zum Teil sehen Staaten einen Erwerb der Staatsangehörigkeit unabhängig von dem Willen der eingebürgerten Person vor. Der Grund für derartige Einbürgerungen liegt darin, dass der Staat mit der neuerworbenen Personalhoheit über die eingebürgerten Personen seine Staatsgewalt in personeller Hinsicht erweitert.[180] Damit hat ein Staat Regelungsgewalt über jene Personen und kann sie besonderen Pflichten unterwerfen. Offensichtlich sind deshalb auch die Interessen des betroffenen Individuums tangiert.[181]

a) Terminologie

Wird die Staatsangehörigkeit unabhängig vom Willen der eingebürgerten Person verliehen, ist sowohl von Zwangseinbürgerung (*compulsory/forced naturaliza-*

---

[176] *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (628); Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 161.

[177] Vgl. → § 2 I. 4., S. 100.

[178] Aus diesem Grund wird Erwerb *ipso iure* von manchen Autoren mit der Auferlegung der Staatsangehörigkeit gleichgesetzt, so z. B. *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 42.

[179] Siehe z. B. BVerfGE 2, 115 (117) zum Staatsangehörigkeitserwerb kraft Wehrmachtsangehörigkeit.

[180] Zur Personalhoheit → § 1 II. 1. a), S. 64 ff.

[181] Zur Zulässigkeit der Auferlegung der Staatsangehörigkeit unter dem Blickwinkel menschenrechtlicher Überlegungen → § 6 III., S. 456 ff.

tion, *naturalisation forcée*)[182] als auch von Auferlegung der Staatsangehörigkeit (*imposition of nationality*)[183] die Rede.

Bei dieser Art von Einbürgerung geht es um Einbürgerungen, die unabhängig vom Willen der eingebürgerten Person stattfinden. Die Einbürgerung beruht nicht auf einer freiwilligen Entscheidung der betroffenen Person, erfolgt also unfreiwillig. Insofern könnte man auch von unfreiwilliger Einbürgerung oder aufgedrängter Staatsangehörigkeit sprechen. Allerdings haben sich diese Bezeichnungen bislang nicht etabliert, sodass diesem Weg nicht gefolgt wird. Es soll an einer etablierten Bezeichnung festgehalten werden. Die Semantik der Bezeichnung ›*Zwangs*einbürgerung‹ lässt eine äußere Einwirkung auf die Person mittels Gewalt oder Drohung mit Gewalt vermuten.[184] Schließlich ist Zwang die unwiderstehliche Einwirkung auf eine Person. Bei den einschlägigen Konstellationen geht es aber nicht darum, den Willen der einzubürgernden Person mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu beeinflussen, sondern dieser Wille spielt schlicht keine Rolle. Es kann sogar um Einbürgerungen gehen, die dem Willen der Person nicht widersprechen. Die Einbürgerung hängt schlicht nicht von dem Willen der Person ab. Gleichwohl mag es Einbürgerungen geben, bei denen Menschen gezwungen werden, einen Antrag auf Einbürgerung zu stellen. Allerdings gibt es auch Fälle, die unfreiwillig sind, bei denen aber gleichwohl kein Zwang ausgeübt wird. Aus diesen Gründen wird im Folgenden von Auferlegung der Staatsangehörigkeit gesprochen.

Eine Besonderheit besteht in der Terminologie im Zusammenhang mit den massenhaften Einbürgerungen des Deutschen Reichs 1938–1945: Diese werden als Sammeleinbürgerungen bezeichnet.[185]

---

[182] So z. B. *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 71, 82, 100; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 38, 41; *O'Connell*, International Law, Bd. 2, S. 683; *Hecker*, Staatsangehörigkeit, in: Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht Lexikon, S. 393 (393). Vgl. ferner *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 522 f.; *Weis*, Nationality, S. 102.

[183] So z. B. *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 461; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 42, § 87; *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 204; Vgl. ferner Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 156 f., 175; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (668, 714).

[184] Vgl. Duden, Stichwort: Zwang; Oxford English Dictionary (online), Stichwörter: force (verb), compulsion.

[185] Vgl. hierzu Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22.02.1955 (BGBl. 1955 I, S. 65) und Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 17.05.1956 (BGBl. 1956 I, S. 431). Zu diesem Thema siehe z. B. *Makarov*, Die Behandlung der deutschen Sammeleinbürgerungen 1938–1945 in der ausländischen Rechtsprechung, ZaöRV 18 (1957), S. 329–344.

b) Formen der Auferlegung der Staatsangehörigkeit

Auferlegungen der Staatsangehörigkeit können verschiedene Formen aufweisen. Hierbei sind drei Parameter in den Blick zu nehmen. Erstens fragt sich, worauf die Einbürgerung rechtlich beruht: Gesetz oder Einzelfallentscheidung. Zum Zweiten kann man anhand der Anzahl der betroffenen Personen unterscheiden, also ob nur einer oder aber mehreren Personen aufgrund derselben Kriterien die Staatsangehörigkeit auferlegt wird. Drittens muss das erforderliche Maß an Einfluss des Einzelnen auf die Einbürgerung ermittelt werden. Hierbei fragt sich auch, ob eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit vorliegen kann, wenn die Person einen Antrag auf Einbürgerung stellt.

aa) Rechtliche Grundlage: Gesetz oder Einzelfallentscheidung

Erfolgt die Einbürgerung *durch* Gesetz (*ipso iure*), so ist sie *per definitionem* unabhängig von dem Willen des Einzelnen. Eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit ist aber auch durch einen einzelfallbezogenen Hoheitsakt möglich; es würde sich um eine Einbürgerung *aufgrund* eines Gesetzes handeln.[186] In Staaten, die keinen Parlamentsvorbehalt kennen, ist auch eine Einbürgerung durch Hoheitsakt gänzlich ohne gesetzliche Grundlage denkbar.

bb) Anzahl: Individuelle, kollektive und massenhafte Auferlegungen der Staatsangehörigkeit

Eine Einbürgerung kann nur einen Menschen oder eine Vielzahl von Menschen betreffen. Findet eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit durch Gesetz statt, so sind aufgrund des abstrakt-generellen Charakters des Gesetzes *per definitionem* eine Vielzahl von Fällen erfasst; es liegt deshalb eine kollektive Einbürgerung (*collective naturalisation*) vor.[187] Kollektiveinbürgerungen bewirken immer eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit, allerdings dürfen die Begriffe nicht vermischt werden, da sie nicht deckungsgleich sind. Ab einer gewissen Schwelle mag man eine Einbürgerungspraxis als massenhaft bezeichnen. Ab welcher Größenordnung dies der Fall sein soll, ist allerdings unklar.[188]

Einbürgerungen, die auf einem Einzelakt beruhen, sind grundsätzlich individueller Natur, können aber massenhaften Charakter annehmen, wenn viele Menschen aufgrund derselben Kriterien in einer ähnlichen Vorgehensweise eingebürgert werden. In diesem Fall liegt *de facto* eine Masseneinbürgerung vor.[189]

---

[186] Vgl. z. B. BVerfGE 2, 115 (117) zum Staatsangehörigkeitserwerb kraft Wehrmachtsangehörigkeit.

[187] Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 161; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (691).

[188] → § 5 II. 1. b), S. 287 ff.

[189] Zu *de-facto*-Masseneinbürgerungen aufgrund eines Antrags → § 2 II. 3. a) ee) (2), S. 153.

cc) Einfluss des Einzelnen auf die Einbürgerung

Eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit liegt pauschal gesprochen dann vor, wenn die Einbürgerung unabhängig von dem Willen der betroffenen Person ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass jedweder Einfluss des Einzelnen auf die Einbürgerung ausgeschlossen ist. Denn sowohl Einbürgerungen aufgrund freiwillig herbeigeführter Umstände als auch aufgrund eines Antrages können eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit darstellen.

Es lässt sich danach unterscheiden, ob die Einbürgerung formal unabhängig von dem Willen der betroffenen Person, also *de iure* eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit vorliegt oder zwar formal abhängig von dem Willen, aber *de facto* unabhängig von diesem ist.

(1) De-iure-Auferlegung der Staatsangehörigkeit

Einfach sind Situationen zu bewerten, in denen der Staat seine Staatsangehörigkeit verleiht, ohne an einen Umstand anzuknüpfen, der von dem Einzelnen mit Blick auf einen Staatsangehörigkeitswechsel herbeigeführt wurde. Beispielhaft wären Einbürgerungen aufgrund einer bestimmten Hautfarbe, da dieses Merkmal ohnehin nicht verändert werden kann. In einem solchen Fall liegt zweifelsfrei eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit vor.

Obwohl einige Auferlegungen der Staatsangehörigkeit formal unabhängig von dem Willen der betroffenen Person sind, sind sie mittelbar beeinflussbar, da der Anknüpfungspunkt für die Einbürgerung freiwillig herbeigeführt wird. Dies ist beispielsweise bei der Eheschließung oder dem Eintritt in den Staatsdienst der Fall. Obwohl eine gewisse Beeinflussbarkeit gegebenen ist, sind auch diese Formen Auferlegungen der Staatsangehörigkeit.[190] Entscheidend ist, ob die Einbürgerung selbst von dem Willen der betroffenen Person abhängt. Obige Definition lässt sich also ergänzen: Eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit liegt vor, wenn die Einbürgerung *selbst* unabhängig von dem Willen der betroffenen Person ist. Es kommt also auf die Unmittelbarkeit der Beeinflussbarkeit an.

(2) De facto: Auferlegung der Staatsangehörigkeit trotz Antrags?

Auferlegungen der Staatsangehörigkeit sind aus menschenrechtlichen Aspekten rechtfertigungsbedürftig.[191] Insofern ist es entscheidend, ob eine Einbürgerung eine Auferlegung darstellt oder nicht. Diese Abgrenzungsfrage stellt sich insbesondere, wenn ein Antrag für die Einbürgerung erforderlich ist. Kann eine Einbürgerung als Auferlegung der Staatsangehörigkeit klassifiziert werden, obwohl

---

[190] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 42.

[191] → § 6 III. 3. b), S. 464 ff.

formal die Mitwirkung der betroffenen Person notwendig ist und damit formal nicht unabhängig von deren Willen ist? Es handelt sich um Fälle, die zwar nicht *de iure* eine Unabhängigkeit von dem Willen der betroffenen Person voraussetzen, aber *de facto*. An dieser Unterscheidung wird deutlich, dass bei der Frage des Zwangsaspektes nicht allein auf formale Kriterien abgestellt werden darf, sondern auf den tatsächlichen Willen.

Handelt es sich um eine Einbürgerung auf Antrag, ist aber Druck zur Stellung des Antrags ausgeübt worden, so fragt sich, wann die Grenze erreicht ist und eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit vorliegt. Wird die betreffende Person zur Stellung des Antrages verleitet – z. B. durch Inaussichtstellung von wirtschaftlichen Vorteilen –, so lässt dies die Freiwilligkeit unberührt.[192] Schließlich wollte die Person den Antrag stellen, um die in Aussicht gestellten Vorteile zu erlangen. Etwas anders ist die Situation dagegen, wenn Druck zur Stellung des Antrages ausgeübt wird. Hier werden nicht positive Anreize gesetzt, sondern es werden negativ Konsequenzen bei Nichtstellung des Antrages in Aussicht gestellt. Die negativen Anreize können z. B. Ausweisung oder stark erhöhte Steuern sein. Die Grenze zwischen positiven und negativen Anreizen ist schmal, da das eine zum Teil nur das Spiegelbild des anderen ist. Exemplarisch ist das Verhältnis zwischen Russland und Georgien: Infolge einer Kündigung des *Agreement on Visa-free Movement of Citizens of the CIS-Countries on the Territory of the Member States* durch Russland mussten georgische Staatsangehörige ein Visum für Russland beantragen.[193] Je nach Sichtweise ist die Visa-Freiheit also ein positiver Anreiz bzw. die (eingeführte) Visa-Pflicht ein negativer Anreiz. Die Freiwilligkeit entfällt, wenn die Person den Antrag nicht stellen wollte, sondern dies nur aufgrund von Druck tat.[194] Es genügt nicht, dass überhaupt Druck ausgeübt wird. Vielmehr muss der Druck eine gewisse Schwelle überschreiten. Wann dies genau der Fall ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

Trotz eines Antrages liegt eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit jedenfalls dann vor, wenn der Antrag nur aufgrund von Zwang gestellt wurde, d. h. der Antragssteller durch *vis compulsiva* gezwungen wurde.

---

[192] So auch Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 156 f., 167 f.

[193] Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 167. Näher zum Sachverhalt der russischen Einbürgerungspolitik in Georgien → § 5 I. 3. a), S. 277 ff.

[194] Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 156.

c) Typische Anknüpfungspunkte

Auferlegungen der Staatsangehörigkeit können – unabhängig von der Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit – theoretisch an jeden erdenkbaren Umstand anknüpfen. In der Praxis aber kommen Auferlegungen der Staatsangehörigkeit vor allem in den folgenden Situationen vor.

aa) Staatensukzession

Staatensukzession beschreibt den Übergang der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit bezüglich eines Gebietes von einem auf einen anderen Staat.[195] Ein solcher Übergang findet immer dann statt, wenn ein Staat entsteht bzw. untergeht oder wenn territoriale Veränderungen zwischen Staaten eintreten.[196] Mögliche Tatbestände, infolge derer heutzutage eine Sukzession stattfindet, sind Zession, Separation, Inkorporation, Fusion und Dismembration.[197] Weiterhin erscheint eine Ersitzung in eng umgrenzten Fällen möglich.[198] Früher war auch die Annexion ein möglicher Gebietserwerbstatbestand, welcher allerdings heutzutage unter der Geltung des allgemeinen Gewaltverbotes (Art. 2 Nr. 4 UNCh) ausgeschlossen ist.[199]

Da bei einer Staatensukzession faktisch immer mindestens zwei Staaten involviert sind,[200] stellt sich die Frage, welchem Staat die Staatsangehörigen des Vorgängerstaates in Zukunft angehören. Welche völkerrechtlichen Vorgaben in die-

---

[195] Diese allgemein akzeptierte Definition findet sich z. B. in Art. 2 Abs. 1 lit. b Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge (1978) (UNTS, Vol. 1946, S. 3) sowie dem bisher nicht in Kraft befindlichen Art. 2 Abs. 1 lit. a Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Staatsvermögen (1983). Ferner in Art. 1 lit. a Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge (2006) (ETS No. 200; ÖBGBl. III Nr. 146/2010 i. d. F. ÖBGBl. III Nr. 79/2012) und in Art. 2 lit. a der ILC *Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States* (1999) (YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 23). Aus der Literatur statt aller *Zimmermann*, State Succession in Treaties, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1; *Zimmermann*, State Succession in Other Matters than Treaties, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1. Instruktiv zur Staatensukzession *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 16.

[196] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 16, S. 158.

[197] *Fastenrath*, Das Recht der Staatensukzession, BDGVR 35 (1996), S. 9 (14). Die Adjudikation ist ein Unterfall der Zession, da sie im Endeffekt auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruht, vgl. *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1164.

[198] Ausführlich hierzu *Krämer*, Ersitzung als Gebietserwerbstitel im Völkerrecht, *passim*. Zur Ersitzung siehe ferner *Wouters/Verhoeven*, Prescription, in: Wolfrum, MPEPIL; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 56.

[199] Siehe nur *Hofmann*, Annexation, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 16–21.

[200] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 89, S. 58 f.; *Weis*, Nationality, S. 135.

sem Kontext existieren, wird an anderer Stelle behandelt.[201] In der Regel werden völkerrechtliche Abkommen zwischen den beteiligten Staaten geschlossen, welche auch die Frage der Staatsangehörigkeit behandeln. In diesen kann bestimmt werden, dass ein zwangsweiser Staatsangehörigkeitswechsel der Personen, welche dauerhaft in dem betreffenden Gebiet leben, erfolgt.[202] Abseits entsprechender Vereinbarungen haben die beteiligten Staaten bestimmte Rechte[203] und Pflichten[204], die aber eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit an bestimmte Personengruppen erlauben.

bb) Adoption, Legitimation und Einbürgerung der Eltern

Vielfach knüpfen Staaten den automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit an familiäre Umstände in Form von Adoption, Legitimation oder Einbürgerung der Eltern.[205]

Durch die Adoption wird eine von der Abstammung unabhängige, rechtliche Eltern-Kind-Verbindung geschaffen.[206] Bei der Adoption durch einen Staatsangehörigen wird teilweise die Staatsangehörigkeit automatisch an die adoptierte Person verliehen,[207] wobei teilweise eine Einschränkung dahingehend stattfindet, dass nur Kinder bis zu einem gewissen Alter automatisch die Staatsangehörigkeit erwerben. So wird beispielsweise in Deutschland durch § 6 StAG nur Kindern die Staatsangehörigkeit auferlegt, »die im Zeitpunkt des Annahmeantrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet« haben. Dagegen ist in Slowenien bereits die Zustimmung des Kindes erforderlich, wenn dieses älter als 14 Jahre ist.[208]

Die biologische Abstammungsbeziehung existiert in den Fällen der Legitimation, doch wird diese erst durch die Legitimation rechtlich manifestiert, indem die Eltern heiraten oder eine Ehelicherklärung abgeben.[209] Diese Ehelichwer-

---

[201] → § 5 V., S. 310 ff.

[202] → § 5 V. 2. b) aa), S. 321 f.

[203] → § 5 V. 2. b), S. 321 ff.

[204] → § 5 V. 2. c), S. 325 ff.

[205] Siehe z. B. *Hailbronner*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 35 (57); *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 57; *Parolin*, Citizenship in der Arab World, S. 99.

[206] Vgl. Art. 11 Abs. 1 Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) (2008).

[207] Zu einer (historischen) rechtvergleichenden Darstellung des Einflusses der Adoption auf die Staatsangehörigkeit siehe *Hecker*, StAZ 38 (1985), S. 153–163.

[208] Vgl. Art. 7, Art. 8 Abs. 1 SVN-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Zupančič/Novak*, Slowenien (2008), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVIII, S. 9.

[209] *Puder*, Die Legitimation nichtehelicher Kinder, S. 2.

dung des Kindes kann als Anknüpfungspunkt für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit dienen.[210] Eine solche Regelung wird virulent, wenn bei *ius sanguinis* zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterschieden wird.

Weiterhin erwerben regelmäßig minderjährige Kinder die entsprechende Staatsangehörigkeit, wenn ihre Eltern eingebürgert werden.[211] Dieses Prinzip wurde schon in Art. 13 Haager Konvention 1930 verankert.[212] So sieht z. B. Russland durch Art. 24 Abs. 1 RUS-StAG[213] den automatischen Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit vor, wenn beide Elternteile oder das einzige Elternteil des Kindes – nach Art. 3 RUS-StAG[214] sind Kinder solche Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben – die russische Staatsangehörigkeit erwerben.

Es zeigt sich, dass oftmals die Staatsangehörigkeit der (minderjährigen) Kinder an jene der Eltern gekoppelt wird. Diese Fälle der Auferlegung der Staatsangehörigkeit dienen der Einheitlichkeit der Familie in Bezug auf die Staatsangehörigkeit.[215] Weiterhin ist zu beachten, dass besonders in Situationen, in denen an familiäre Umstände angeknüpft wird, dem Internationalen Privatrecht große Bedeutung zukommt, denn dieses trägt maßgeblich zur Bestimmung bei, wann eine Adoption oder Legitimation wirksam ist.[216]

In den genannten drei Fällen hat die naturalisierte Person keinerlei Einfluss auf die Einbürgerung. Lediglich die Eltern haben einen mittelbaren Einfluss, indem sie die Adoption, Legitimation oder ihre eigene Einbürgerung durchführen. Diese Fälle dürfen nicht mit jenen Situationen verwechselt werden, in denen die oben genannten familiären Umstände nur erleichternde Voraussetzungen einer Einbürgerung auf Antrag darstellen.

---

[210] Vgl. den in Deutschland bis 1993 geltenden § 5 RuStAG.

[211] *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Vol. I, S. 872. Vgl. § 6 S. 2 StAG.

[212] Art. 13 Haager Konvention 1930: »Naturalisation of the parents shall confer on such of their children as, according to its law, are minors the nationality of the State by which the naturalisation is granted. In such case the law of that State may specify the conditions governing the acquisition of its nationality by the minor children as a result of the naturalisation of the parents. In cases where minor children do not acquire the nationality of their parents as the result of the naturalisation of the latter, they shall retain their existing nationality«.

[213] Deutsche Übersetzung bei *Lorenz*, Russische Föderation (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVII, S. 22.

[214] Deutsche Übersetzung bei *Lorenz*, Russische Föderation (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVII, S. 13.

[215] *Hokema*, Mehrfache Staatsangehörigkeit, S. 66.

[216] Überblicksartig für die deutsche Regelung des § 6 StAG siehe *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, § 6 StAG Rn. 19 f.

cc) Ehe und Eheschließung

Ehe und Eheschließung haben (in Europa) besonders in vergangenen Zeiten einen Staatsangehörigkeitswechsel *ipso iure* nach sich gezogen.[217] Ziel war die Einheitlichkeit der Ehepartner in Bezug auf die Staatsangehörigkeit.[218] Ein Beispiel bildet z. B. auch die frühere deutsche Rechtslage:[219] § 6 (a. F.)[220] und § 17 Nr. 6 (a. F.)[221] RuStAG sahen den automatischen Erwerb bzw. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit einer Frau bei Eheschließung mit einem Deutschen bzw. einem Ausländer vor. Die Normen sind infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG mit Ablauf des 31.03.1953 außer Kraft getreten.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit kann an die Eheschließung mit einem Staatsangehörigen geknüpft werden, sodass automatisch mit Eingehung der Ehe die Staatsangehörigkeit erworben wird bzw. verloren geht. Besonders in früheren Zeiten erwarb die Ehefrau nach einigen nationalen Regelungen automatisch die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes.[222] Man wird sogar sagen können, dass der automatische Wechsel der Staatsangehörigkeit der Ehefrau der Regelfall war.[223] Das *Institut de droit international* hatte dies als allgemeine Regel sogar in Punkt V ihrer Erklärung von 1880 vorgeschlagen.[224] In der modernen Zeit ist man zunehmend von diesem Konzept abgerückt.[225] Derartige Regelungen sind aller-

---

[217] Zur Entwicklung siehe *De Hart/Van Oers*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 317 (340–342). Siehe ferner die historische Darstellung von *Auburtin*, Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, ZaöRV 6 (1936), S. 36–61. Für Deutschland vgl. ferner *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 294–303.

[218] Siehe hierzu z. B. die turbulenten Debatten im Reichstag zur Vorbereitung des RuStAG. Ein Überblick findet sich bei *v. Münch*, Staatsangehörigkeit, S. 24–27.

[219] Weitere Beispiele aus der deutschen Geschichte finden sich bei *v. Münch*, Staatsangehörigkeit, S. 205 f.

[220] § 6 RuStAG (a. F.) (RGBl. 1913, S. 583 [584]): »Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes«.

[221] § 17 Nr. 6 RuStAG (a. F.) (RGBl. 1913, S. 583 [587]): »Die Staatsangehörigkeit geht verloren […] für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer«.

[222] *Bluntschli*, Völkerrecht (1872), S. 213 stellte diese Regel als allgemeingültig dar. Siehe ebenso *Stoerk*, Staatsunterthanen und Fremde, in: Holtzendorff, Völkerrechtliche Verfassung (1887), S. 585 (610, 612). *Triepel*, ZaöRV 1/1 (1929), S. 185 (186) und *Weis*, Nationality (1956/1979), S. 99 f./96–98 stellten bereits dar, dass diese Regel nicht mehr allgemein gilt.

[223] *De Groot*, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 310.

[224] Annuaire de l'institut de droit international 5 (1881–1882), Session de Oxford, *Principes généraux en matière de nationalité, de capacité, de succession et d'ordre public*, S. 11 (57). Etwas differenzierter dagegen der Vorschlag der ILA von 1924, *Report of the committee on nationality and naturalisation* (3) (b), International Law Association Reports of Conferences Vol. 33, S. 22 (30).

[225] Siehe z. B. *Vonk*, Citizenship in Asia, S. 8; *Weil*, Access to Citizenship: A Comparison of Twenty-Five Nationality Laws, in: Aleinikoff/Klusmeyer, Citizenship Today, S. 17 (28). Vgl.

dings weiterhin vermehrt noch in manchen Staaten Afrikas zu finden, auch wenn ein Rückgang zu verzeichnen ist.[226] Staaten, die weiterhin grundsätzlich eine automatische Einbürgerung der Ehefrau vorschreiben sind z. B. Togo[227], die Republik Kongo[228] und Guinea[229]. Auch außerhalb Afrikas finden sich entsprechende Regelungen, z. B. im Iran[230].

Nicht nur bei Eingehung der Ehe, sondern auch während dieser kann die Staatsangehörigkeit an jene des Ehepartners gekoppelt werden. Auch in dieser Konstellation finden sich nur Regelungen, wonach ein automatischer Staatsangehörigkeitswechsel der Ehefrau stattfand, wenn der Ehemann die Staatsangehörigkeit gewechselt hat.[231] Das *Institut de droit international* hatte in Art. 4 seiner Entschließung von 1895 sogar vorgeschlagen, dass dieses Prinzip die Regel sein solle.[232] Auch diesbezüglich wird aber zunehmend von dem Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Ehe Abstand genommen, weshalb entsprechende Regelungen abgeschafft werden.[233]

Mit diesem ehebedingten automatischen Wechsel der Staatsangehörigkeit dürfen nicht die Fälle verwechselt werden, in denen ein Ehepartner erleichterten Bedingungen unterliegt, wenn er die Staatsangehörigkeit seines Ehepartners an-

---

aber Menschenrechtsrat, Report on discrimination against women on nationality-related matters, including the impact on children (2013), A/HRC/23/23, §§ 19–22.

[226] *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 65.

[227] Vgl. Art. 5 TGO-StAG (nach Art. 6 ist eine Erklärung zur Beibehaltung der ursprünglichen Staatsangehörigkeit vor Eheschließung möglich). Deutsche Übersetzung bei *Schraepler de Devise*, Togo (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XIX, S. 7, siehe auch S. 5.

[228] Vgl. Art. 18 COG-StAG (nach fünf Jahren gemeinsamen Aufenthalts im Kongo). Deutsche Übersetzung bei *Weishaupt*, Kongo, Republik (2009), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 10, siehe auch S. 7.

[229] Vgl. Art. 49 GIN-ZGB (nach Art. 50 ist eine Erklärung zur Beibehaltung der ursprünglichen Staatsangehörigkeit vor Eheschließung möglich). Deutsche Übersetzung bei *Henrich/Arnold*, Guinea (2006), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VII, S. 9, siehe auch S. 5.

[230] Vgl. Art. 976 Nr. 6 IRN-ZGB. Deutsche Übersetzung bei *Enayat*, Iran (2002), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VIII, S. 17, siehe auch S. 13. Siehe ferner *Albarazi*, Middle East and North Africa, S. 15.

[231] Vgl. die bis 1953 geltende Fassung des § 16 Abs. 2 S. 1 RuStAG (RGBl. 1913, S. 583 [586]): »Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau […]«. Die Vorschrift ist infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG mit Ablauf des 31.03.1953 außer Kraft getreten.

[232] Annuaire de l'institut de droit international 14 (1895–1896), Session de Cambridge, *Conflits de lois en matière de nationalité (naturalisation et expatriation)*, Art. 4, S. 66 (72).

[233] Vgl. aber Menschenrechtsrat, Report on discrimination against women on nationality-related matters, including the impact on children (2013), A/HRC/23/23, §§ 19–22.

nehmen möchte. Hier bildet nicht die Ehe den Anknüpfungspunkt für die Naturalisation, sondern erleichtert diese nur.

Die selbstständige Staatsangehörigkeit der Ehefrau bzw. der Ehepartner hat inzwischen z. B. durch das Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (1957)[234] und Art. 9 Abs. 1 CEDAW (1979)[235] sowie durch Art. 8–11 Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930) und Art. 4 lit. d EÜStA (1997)[236] völkervertragliche Verankerung gefunden.[237]

dd) Eintritt in den Staatsdienst

Ein weiterer Anknüpfungspunkt für den automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit kann der Eintritt in den Staatsdienst, also die Ausübung eines besonderen Amtes sein (*ius officii*).[238] Eine derartige Regel kennt z. B. Griechenland[239]. Hintergrund ist, dass der Einzelne durch die Naturalisation der Personalhoheit des Staates unterliegt, wodurch die benötigte Loyalität gesichert werden soll.

ee) Dauerhafte Wohnsitzbegründung

Weiterhin kann die Auferlegung der Staatsangehörigkeit daran geknüpft werden, dass eine Person ihren Wohnsitz in dem Staat begründet und den Willen hat, dort zu bleiben (sog. *animus manendi*).[240] Die Begründung eines Domizils und der

---

[234] UNTS, Vol. 309, S. 65; BGBl. 1973 II, S. 1249; ÖBGBl. Nr. 238/1968.

[235] UNTS, Vol. 1249, S. 13; BGBl. 1985 II, S. 647; ÖBGBl. Nr. 443/1982.

[236] ETS No. 166; BGBl. 2004 II, S. 578; ÖBGBl. III Nr. 39/2000.

[237] Weiterführend → § 6 III. 4. a), S. 475 ff. und → § 6 IV. 3. a) dd) (2), S. 528 ff. Derartige Regelungen wurden bereits ab 1900 von Frauenbewegungen gefordert und sind in der Folgezeit durch juristische Dachorganisationen verabschiedet worden, siehe *Auburtin*, Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, ZaöRV 6 (1936), S. 36 (42–44).

[238] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 42; *Weis*, Nationality, S. 101. Vgl. die bis 1953 geltenden § 14, § 15 RuStAG (RGBl. 1913, S. 583 [586]), aufgehoben durch § 194 BBG (BGBl. 1953 I, S. 551). Vgl. ferner z. B. BGHSt 5, 230 (236) = NJW 1954, S. 510 (512 f.) zur Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund der Zugehörigkeit zur Waffen-SS.

Sieht man den Vatikan als Staat an, so müsste dessen ›Staatsangehörigkeitsrecht‹ hier eingeordnet werden. Die Staatseigenschaft des Vatikan bejahend und mit näherer Darstellung der entsprechenden Regelungen *Haule*, Der Heilige Stuhl/Vatikanstaat, S. 104–109.

[239] Vgl. Art. 4 Abs. 1 GRC-StAKodex: »Ausländer griechischer Volkszugehörigkeit, welche in den militärischen Schulen für Offiziere oder Unteroffiziere der Streitkräfte eintreten oder sich bei den Streitkräften als Freiwillige kraft der geltenden Gesetze melden, erwerben mit ihrem Eintritt in die Schulen bzw mit ihrer Meldung von Rechts wegen die griechische Staatsangehörigkeit.« (Deutsche Übersetzung nach *Kastrissios*, Griechenland [2020], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 17).

[240] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 42; *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 14.

Wille, dieses dauerhaft zu nutzen, stellt eine enge Verbindung zwischen Person und betreffendem Staat dar,[241] die als Grund für die Auferlegung der Staatsangehörigkeit fungiert.

ff) Ersitzung

Die Staatsangehörigkeit kann ferner *ipso iure* durch Ersitzung erlangt werden.[242] In solchen Fällen erwirbt die Staatsangehörigkeit, wer über eine gewisse Zeit faktisch als Staatsangehöriger durch den betreffenden Staat behandelt wurde. Dies dient der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz.[243] Ein Beispiel bildet die deutsche Regelung in § 3 Abs. 2 StAG, welche durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU vom 19.08.2007[244] eingefügt wurde. Nach § 3 Abs. 2 S. 1 StAG muss der Betroffene mindestens zwölf Jahre von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden sein und darf dies nicht zu vertreten haben. Satz 2 gibt regelbeispielhaft vor, dass »[a]ls deutscher Staatsangehöriger […] insbesondere behandelt [wird], wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde.« Essenziell und teleologisch mit Hinblick auf die Vertrauensschutzkomponente erklärbar ist, dass »der Betroffene von der Einstufung als Deutscher durch die Verwaltungsstelle auch tatsächlich erfahren hat«[245]. Ferner kennt z. B. auch Spanien mit Art. 18 ESP-ZGB[246] eine entsprechende Ersitzungsregelung.

d) Sonstige Anknüpfungspunkte, Parallelen und Entwicklungstendenzen

Die obigen Punkte stellen die (in der Vergangenheit) oftmals verwendeten Anknüpfungspunkte für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit dar. Darüber hinaus ist es denkbar, dass ein Staat eine Auferlegung seiner Staatsangehörigkeit an andere Punkte anknüpft. Die Praxis zeigt, dass sich solche Anknüpfungspunkte herausgebildet haben, die eine gewisse Verbindung zum jeweiligen Staat herstellen. Diese sind meist entweder personeller oder territorialer Art. Personell wird in den Fällen der Adoption, Legitimation, Einbürgerung der Eltern und der Ehe eine Nähe zum jeweiligen Staat hergestellt, indem eine enge persönliche Verbindung zu einem Staatsangehörigen geschaffen wird. Eine territoriale An-

---

241 *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 14.

242 Siehe auch *de Groot*, MJ 9 (2002), S. 121 (142).

243 Für die deutsche Regelung in § 3 Abs. 2 StAG siehe Nr. 3.2 VAH-StAG; *Kau*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, § 3 StAG Rn. 6.

244 BGBl. 2007 I, S. 1970.

245 *Kau*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, § 3 StAG Rn. 6a.

246 Deutsche Übersetzung bei *Daum*, Spanien (2016), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVIII, S. 9.

knüpfung liegt vor, wenn die Einbürgerung aufgrund einer Wohnsitzbegründung (mit dem Willen, dauerhaft in dem Gebiet zu leben) oder einer Staatensukzession bzgl. der Bewohner des betreffenden Gebiets erfolgt. Weiterhin kann die Beziehung auch institutioneller Art sein, wie in den Fällen, in denen der Eintritt in den Staatsdienst als Anknüpfungspunkt fungiert.

Zu beachten ist, dass die Fälle der Auferlegung der Staatsangehörigkeit in den letzten Jahrzehnten deutlich abgenommen haben. Die Anknüpfungspunkte wurden oft zu erleichterten Voraussetzungen für eine Einbürgerung i. e. S.[247] Insbesondere ist von dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Familie in Bezug auf die Staatsangehörigkeit Abstand genommen worden, indem Einbürgerungen nunmehr dispositiv sind und vielmehr erleichterten Voraussetzungen unterliegen bzw. Optionsrechte eingeräumt werden.[248] Dies spiegelt den menschenrechtlichen Einfluss wider, da entweder Auferlegungen der Staatsangehörigkeit generell nicht mehr zulässig sind[249] oder zumindest keine Ungleichbehandlung aufgrund gewisser Merkmale (insbesondere des Geschlechts) stattfinden darf[250].

3. Freiwillige Einbürgerung (Einbürgerung i. e. S.)

Findet die Einbürgerung aufgrund eigener Initiative, mithin freiwillig, statt, so spricht man von Einbürgerung i. e. S.[251] Die eigene Initiative kann dabei in Form eines Antrags, einer Reklamation oder einer Optionsausübung bestehen. Da der

---

[247] Dies gilt insbesondere für den Anknüpfungspunkt der Eheschließung, vgl. exemplarisch den Übergang von § 6 RuStAG zu § 9 StAG (BGBl. 1969 I, S. 1581).

[248] *Wolfrum*, in: Giegerich/Wolfrum, Einwanderungsrecht, S. 32; *de Groot*, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 274, 308–311.

[249] Zu den Vorgaben bzgl. der Auferlegung der Staatsangehörigkeit allgemein → § 6 III., S. 456 ff. und speziell zur Auferlegung aufgrund von Ehe und Eheschließung → § 6 III. 4. a), S. 475 ff.

[250] Zu den Vorgaben aus Gleichbehandlungsrechten → § 6 IV., S. 482 ff. und speziell zum Merkmal des Geschlechts → § 6 IV. 3. a), S. 520 ff.

[251] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 42; *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (8); *Weis*, Nationality, S. 99, 102; *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99 (116). Teilweise wird die Definition enger gefasst, sodass allein Einbürgerungen aufgrund eines Antrags erfasst sind und nicht Einbürgerungen aufgrund eines einseitigen Willensaktes ohne Zutun des Staates, so z. B. GLOBALCIT Glossary on Citizenship and Nationality, Stichwort: Naturalisation: »Any mode of acquisition after birth of a nationality not previously held by the target person that requires an application by this person or his or her legal agent as well as an act of granting nationality by a public authority. This definition does not include automatic acquisition that is not initiated by the individual concerned or his or her legal agent (even in cases where the individual has an option to decline this attribution of nationality) or acquisition of nationality based on a unilateral act by the target person (e. g. acquisition by declaration or option)«.

Einzelne durch seine eigene Initiative die Einbürgerung herbeiführt, trägt die Naturalisation i. e. S. maßgeblich zur Relativierung des Umstandes bei, dass die Geburt entscheidend über das Leben eines Menschen bestimmt.[252] Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich beim originären Staatsangehörigkeitserwerb um eine »birthright lottery«[253] handelt. Der IACtHR führt aus: »In these cases, nationality no longer depends on the fortuity of birth in a given territory or on parents having that nationality; it is based rather on a voluntary act aimed at establishing a relationship with a given political society, its culture, its way of life and its values.«[254]

Es gibt zahllose Unterschiede in den Verfahren, beispielsweise bezüglich zu erbringender Treueschwüre, der einzureichenden Dokumente, der Akzeptanz mehrfacher Staatsangehörigkeit, Altersgrenzen, Gebühren, der zuständigen Behörde oder auch der Möglichkeit, gegen eine ablehnende Entscheidung vorzugehen.[255] Diese können an dieser Stelle nicht erörtert werden.

a) Antrag

Eine Person kann einen Antrag (*application*) auf Einbürgerung stellen, sprich willentlich bekunden, einem Staat angehören zu wollen.[256] Die Einbürgerung erfolgt durch eine entsprechende Entscheidung der Behörde, welche positiv ausfällt (bzw. positiv ausfallen sollte), wenn die im Gesetz festgeschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Wirksam wird die Einbürgerung durch die Entscheidung der Behörde, welche sich meist in der Aushändigung einer Urkunde manifestiert.[257]

aa) Ermessensentscheidung und gebundene Entscheidung

Es besteht ein Unterschied zwischen Fällen, in denen der Behörde ein Ermessen zusteht und Fällen, in denen die Behörde ein solches nicht hat, es sich also um eine gebundene Entscheidung handelt. Im ersten Fall hat die Person kein Recht

---

[252] Vgl. *Carens*, Migration and Morality, in: Barry/Goodin, Free Movement, S. 25 (26): »Citizenship in the modern world is a lot like feudal status in the medieval world. It is assigned at birth; for the most part it is not subject to change by the individual's will and efforts; and it has a major impact on a person's life chances«.

[253] *Shachar*, The birthright lottery, *passim.*

[254] IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 35.

[255] Vgl. den Fragenkatalog von IMISCOE – Acquisition and Loss of Nationality, *Waldrauch*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 105 (114, 116).

[256] *Hokema*, Mehrfache Staatsangehörigkeit, S. 67 f.

[257] Vgl. z. B. § 16 StAG.

auf Einbürgerung; vielmehr liegt die Entscheidung im Ermessen der Behörde respektive des Staates.[258] Dies dient dem Schutz staatlicher Interessen, da sichergestellt werden soll, dass eine Person nur dann eingebürgert wird, wenn dies im Einzelfall wünschenswert ist.[259] Auch wenn das Ermessen aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen eingeschränkt sein kann,[260] steht in vielen Staaten eine Einbürgerung gänzlich im Ermessen der Behörden.[261] Zur gleichheitsgerechten Ausübung des Ermessens dienen das Gesetz konkretisierende Verwaltungsvorschriften, wie z. B. in Deutschland die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV)[262].

Im Falle einer gebundenen Entscheidung steht der Behörde kein Ermessen zu, sondern sie muss bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen die Staatsangehörigkeit verleihen.[263] Allerdings schließt dies einen – möglicherweise gerichtlich nicht überprüfbaren – Spielraum bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen nicht aus.[264] Nichtsdestotrotz schränkt ein Staat durch gesetzliche Bestimmungen mit einer gebundenen Entscheidung seine Freiheit ein, indem dem Einzelnen – bei Erfüllen des Tatbestandes – ein (innerstaatlicher) Anspruch auf Einbürgerung gewährt wird.[265] Für einbürgerungswillige Personen bedeuten gebundene Entscheidungen hingegen klare Perspektiven.[266]

Existiert ein Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum, stellt sich die Frage nach dessen gerichtlicher Nachprüfbarkeit. Einbürgerungsentscheidungen sollten generell gerichtlich überprüfbar sein,[267] hierzu kann eine völkerrechtliche

---

[258] Vgl. z. B. § 8, § 9, § 13, § 14 StAG.

[259] Siehe z. B. BVerwGE 7, 237 (238).

[260] Für Deutschland siehe *Makarov/v. Mangoldt*, Dt. StAngR, 9. EL (1987), § 8 RuStAG Rn. 46.

[261] *Dumbrava*, Citizenship in Central and Eastern Europe, S. 4; *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 82.

[262] GMBl. 2001, S. 122.

[263] Vgl. z. B. § 10 StAG; § 21 Abs. 1 HAuslG; Art. 2 Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit.

[264] Die Aufteilung in Beurteilungsspielraum (auf Tatbestandsseite) und Ermessen (auf Rechtsfolgenseite) ist durchaus eine deutsche Eigenart, siehe z. B. *Hatje/Mankowski*, EuR 49 (2014), S. 155 (164 f.). Aber auch ohne diese spezielle Kategorisierung existiert – unabhängig von der Frage der gerichtlichen Überprüfbarkeit – ein Spielraum auf Tatbestandsseite. Instruktiv zu unbestimmten Rechtsbegriffen und dem damit zusammenhängenden Konzept des Beurteilungsspielraums *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 348–378.

[265] Vgl. für die deutsche Norm des § 10 StAG z. B. *Hailbronner/Hecker*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, § 10 StAG Rn. 8.

[266] Vgl. BT-Drs. 11/6541 v. 28.02.1990, S. 6.

[267] Vgl. *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 31 f., mit Ausführungen zur Situation im Vereinigten Königreich.

Pflicht bestehen[268]. Allerdings ist das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK in Fragen der Staatsangehörigkeit nicht einschlägig, da es sich bei Fragen der Staatsangehörigkeit nicht um »civil rights and obligations« handelt.[269] Selbst wenn die Einbürgerungsentscheidung generell gerichtlich überprüfbar ist, kann nichtsdestotrotz ein gerichtlich nicht überprüfbarer Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum vorhanden sein. So ist beispielsweise auch das Ermessen i. R.v. § 8 StAG nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar.[270]

bb) Diversität der Voraussetzungen

(1) Gewöhnliche und erleichterte Einbürgerung

Staaten haben in aller Regel einen Weg der gewöhnlichen Einbürgerung und Möglichkeiten der erleichterten Einbürgerung. Letztere ist nur gewissen Personen möglich, denen der Staat bevorzugt die Staatsangehörigkeit verleihen möchte. Die Privilegierung wird in der Regel dergestalt bewirkt, dass die Kriterien für die gewöhnliche Einbürgerung abgesenkt werden oder komplett auf sie verzichtet wird. Auch wird zum Teil eine Ermessenseinbürgerung zu einer Einbürgerung mit gebundener Entscheidung.

Zum Teil werden erleichterte Einbürgerungsverfahren anders benannt. So nennt z. B. Luxemburg die erleichterten Einbürgerungsmöglichkeiten in zehn verschiedenen Fällen (Art. 23–32 LUX-StAG[271]) Option (*option*). Diese innerstaatliche Bezeichnung als Option darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich nicht um eine Option – verstanden als Wahl zwischen zwei Staatsangehörigkeiten[272] – handelt.

Sowohl die Voraussetzungen der gewöhnlichen als auch die der erleichterten Einbürgerung spiegeln die politischen Vorstellungen der Staaten wider. Bei den

---

[268] Vgl. z. B. Art. 8 Abs. 1 AMRK (Gericht); Art. 25 (i. V. m. Art. 20) AMRK (Gericht oder gerichtsähnliches Organ); Art. 12 EÜStA (Verwaltung oder Gericht).

[269] EKMR, No. 31414/96, 3. – *Karassev/Finland (Pl.)* (1998); EGMR, No. 68053/10, § 57 – *Lolova and Popova/Bulgaria* (2015); No. 7549/09, 33330/11, § 129 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); England and Wales Court of Appeal, *Harrison/Secretary of State for the Home Department*, [2003] EWCA Civ 432, §§ 24, 29; *Grabenwarter/Pabel*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 14 Rn. 15. Für eine Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK plädiert *Ersbøll*, The Right to a Nationality and the European Convention on Human Rights, in: Lagoutte/Sano/Scharff Smith, Human Rights in Turmoil, S. 249 (263–265).

[270] Vgl. hierzu *Hailbronner/Hecker*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, § 8 StAG Rn. 51–56.

[271] Eine deutsche Übersetzung findet sich bei *Martiny*, Luxemburg (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XII, S. 12–14, siehe auch S. 7.

[272] Zur Option → § 2 III. 3. b), S. 169 ff.

Antragsvoraussetzungen für die Naturalisation i. e. S. zeigen sich deshalb sowohl zwischen- als auch innerstaatlich unzählige Unterschiede.

(2) Zwischenstaatliche Unterschiede

Vergleicht man die gewöhnlichen Einbürgerungskriterien zwischen den Staaten,[273] so fällt auf, dass die Kenntnis der Sprache des naturalisierenden Staates und ein Wohnsitz für längere Zeit in diesem häufig zur Voraussetzung gemacht werden.[274] Aber allein schon hinsichtlich der grundsätzlich geforderten Wohnsitzdauer zeigen sich beträchtliche Unterschiede: So fordern z. B. Argentinien[275] und Peru[276] nur zwei Jahre, Deutschland[277] acht Jahre und manche Staaten über 20 Jahre, wie z. B. Kuwait[278], Katar[279] und die Vereinigten Arabischen Emirate[280]. Nicht unüblich sind in manchen Staaten auch Befragungen, polizeiliche Nachforschungen oder ethnische Kriterien.[281] Weiterhin werden oft gesundheits-

---

[273] Siehe *Acosta*, The South American and Mexican Cases, S. 7 f.; *Albarazi*, Middle East and North Africa, S. 13–16; *Bauböck/Goodman*, Naturalisation, Eudo Citizenship Policy Brief No. 2, *passim*; *Dumbrava*, Citizenship in Central and Eastern Europe, S. 4–13; *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 80–96; *Parolin*, Citizenship in der Arab World, S. 101–106; *Tiulegenov*, Citizenship in Central Asia, S. 3–10; *Vonk*, Citizenship in Asia, S. 17–24; *Vonk*, Nationality Law in the Western Hemisphere, S. 74–383; *Waldrauch*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 121 (134–182).

[274] *De Groot/Vonk*, International standards on nationality law, S. 60 f.; *Çinar*, From Aliens to Citizens, S. 1 f. Vgl. ferner *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 81; *Parolin*, Citizenship in der Arab World S. 101 f.; *Dumbrava*, Citizenship in Central and Eastern Europe, S. 4 f.; *Tiulegenov*, Citizenship in Central Asia, S. 4; *Vonk*, Nationality Law in the Western Hemisphere, S. 388 f.

[275] Vgl. Art. 2 Abs. 1 ARG-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Basset*, Argentinien (2018), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. II, S. 7. Siehe ferner *Vonk*, Nationality Law in the Western Hemisphere, S. 88.

[276] Vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a PER-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Samtleben*, Peru (2012), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVI, S. 18. Siehe ferner *Pazo Pineda*, Report on Citizenship Law: Peru, S. 7; *Vonk*, Nationality Law in the Western Hemisphere, S. 308.

[277] Vgl. § 10 StAG; § 8 StAG i. V. m. Nr. 2.2 StAR-VwV.

[278] Vgl. Art. 4 Abs. 1 KWT-StAG (20 Jahre für Nicht-Araber). Deutsche Übersetzung bei *Salama*, Kuwait (2015), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 7.

[279] Vgl. Art. 2 Abs. 1 QAT-StAG (25 Jahre). Deutsche Übersetzung bei *Ebert/Hefny*, Katar (2011), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. X, S. 8.

[280] Vgl. Art. 8 ARE-StAG (30 Jahre für Nicht-Araber). Deutsche Übersetzung bei *Salama*, Vereinigte Arabische Emirate (2012), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XXI, S. 8. Siehe auch *Parolin*, Citizenship in der Arab World S. 101 f.

[281] Bzgl. Afrika siehe *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 80 f.

bezogene Kriterien,[282] eine besondere Loyalitätsbekundung[283] sowie Straflosigkeit[284] und ausreichende Mittel zur Selbstversorgung[285] gefordert. Insbesondere die beiden letztgenannten Voraussetzungen dienen dazu sicherzustellen, dass die neuen Staatsangehörigen kein Sicherheitsrisiko bzw. keine finanzielle Bürde für den einbürgernden Staat sind.[286] Ferner ist die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit kein ungewöhnliches Kriterium.[287] Allerdings zeigt sich diesbezüglich ein Rückgang, da Mehrstaatigkeit (bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen) zunehmend hingenommen wird.[288]

Die genannten Kriterien werden zwar in vielen Staaten für gewöhnlich gefordert, doch gibt es keine einzige allgemeine Voraussetzung. Nicht einmal die Kenntnis der Sprache des naturalisierenden Staates und ein Wohnsitz von längerer Dauer in diesem werden uniform gefordert, wie allein ein Blick auf Europa zeigt.[289] Die Staaten wählen stark unterschiedliche Kriterien, um das Maß der Integration bzw. Verbundenheit mit dem Staat zu eruieren. Diese zwischenstaatliche Divergenz lässt sich zum Teil auf eine unterschiedliche integrationspolitische Sichtweise zurückzuführen: Manche Staaten (z. B. die Niederlande[290]) se-

---

[282] Vgl. z. B. Art. 7 ECU-EinbG: »Die Einbürgerungsurkunde wird nicht gewährt: […] 3. demjenigen, der an einer chronischen oder ansteckenden Krankheit leidet; […].« (Deutsche Übersetzung nach *Rissel*, Ecuador [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. V, S. 10). Siehe *Parolin*, Citizenship in der Arab World, S. 101; *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 86–96.

[283] Vgl. z. B. § 16 S. 2 StAG. Siehe auch *de Groot/Vonk*, International standards on nationality law, S. 61; *Acosta*, The South American and Mexican Cases, S. 7; *Dziedzic*, Oceania, S. 12.

[284] So z. B. § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 5 StAG. Siehe auch *Acosta*, The South American and Mexican Cases, S. 7; *Dumbrava*, Citizenship in Central and Eastern Europe, S. 6; *Tiulegenov*, Citizenship in Central Asia, S. 5. Vgl. ferner *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 86–96.

[285] Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 4, § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG. Siehe auch *Acosta*, The South American and Mexican Cases, S. 7; *Bauböck/Godman*, Naturalisation, Eudo Citizenship Policy Brief No. 2, S. 5; *Dumbrava*, Citizenship in Central and Eastern Europe, S. 6; *Dziedzic*, Oceania, S. 12. Vgl. ferner *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 86–96. Ein Vergleich ausgewählter europäischer Staaten findet sich bei *Stadlmair*, JCES 26 (2018), S. 42 (48–63).

[286] Vgl. *Bauböck/Goodman*, Naturalisation, Eudo Citizenship Policy Brief No. 2, S. 5.

[287] Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG. Siehe auch *Dumbrava*, Citizenship in Central and Eastern Europe, S. 5.

[288] Zum Umgang mit Mehrstaatigkeit → § 1 IV. 3., S. 91 f.

[289] Vgl. *de Hart/van Oers*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 317 (323–326).

[290] So *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 43 Fn. 7. Vgl. Art. 8 Abs. 1 NLD-StAG: »Für die Verleihung der niederländischen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 7 kommt nur der Antragsteller in Betracht: […] d) der in dem Königreich und dem Land der Ansässigkeit *als integriert angesehen werden kann* aufgrund der Tatsache, dass er in einem durch Reichverordnung zu bestimmenden Maß über Kenntnisse der niederländischen Sprache und – falls er seinen Hauptwohnsitz in Aruba, Curaçao, Sankt Martin oder den besonderen

hen die Einbürgerung als Ziel der Integration, d. h. eine Eingliederung in die Gesellschaft muss bereits stattgefunden haben; andere Staaten (z. B. Schweden[291]) begreifen die Einbürgerung dagegen als Voraussetzung für eine Integration.[292] Staaten, die ersterer Idee folgen, werden deshalb höhere Voraussetzungen – vor allem in Form eines Nachweises der Eingliederung in die Gesellschaft – aufstellen, damit die Einbürgerung zur Belohnung gelungener Integration wird. Soll die Einbürgerung dagegen die Basis der Integration sein, so findet die Aufnahme in das Staatsvolk statt, da eine enge Verbindung zu dem Staat respektive der Gesellschaft in Zukunft anvisiert ist.[293] Insgesamt zeigt sich kein einheitliches Bild. Ein globaler Konsens hinsichtlich der Naturalisationskriterien besteht nicht.

Allerdings lassen sich gewisse Tendenzen beobachten. So lässt sich feststellen, dass bevölkerungsarme Staaten oftmals strengere Einbürgerungsvoraussetzungen aufstellen, da ansonsten durch Einbürgerungen leicht ein politisches Ungleichgewicht droht.[294] Weiterhin sind z. B. die Golfstaaten überaus restriktiv in der Verleihung ihrer Staatsangehörigkeiten,[295] was insbesondere damit zusammenhängt, dass diese Staaten regional betrachtet außergewöhnlich gute Sozialsysteme bereitstellen und zugleich die Anzahl von Ausländern die Anzahl der Staatsangehörigen in der Bevölkerung bei weitem übertrifft.[296]

Gemeinden Bonaire, Sankt Eustatius und Saba hat – der auf der Insel des Hauptwohnsitzes gängigen Sprache verfügt sowie über Kenntnisse der Staatseinrichtung und Gesellschaft des europäischen Teils der Niederlande, von Aruba, Curaçao, Sankt Martin oder den besonderen Gemeinden Bonaire, Sankt Eustatius und Saba verfügt und sich im Übrigen in eine dieser Gemeinschaften hat aufnehmen lassen; […].« (Deutsche Übersetzung nach *Breemhaar*, Niederlande [2018], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XV, S. 15; Hervorhebung hinzugefügt).

[291] So *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 43 Fn. 8. Vgl. auch *Radermacher*, in: Giegerich/Wolfrum, Einwanderungsrecht, S. 219 (239): »Die schwedische Staatsbürgerschaft ist vergleichsweise einfach zu erlangen, was Ausdruck einer bewußt verfolgten Integrationspolitik ist, die in Schweden von allen politischen Parteien getragen wird«.

[292] Zu diesen beiden Konzeptionen siehe *Gusy*, Integration durch Staatsangehörigkeit, in: Davy, Politische Integration, S. 262–271.

[293] Vgl. *Brownlie*, BYBIL 39 (1963), S. 284 (310).

[294] *Džankić*, JCES 26 (2018), S. 64 (74).

[295] Vgl. z. B. Art. 4 Abs. 1 KWT-StAG (ununterbrochener und rechtmäßiger Aufenthalt von 20 Jahren für Nicht-Araber bzw. 15 Jahren für Araber) (Deutsche Übersetzung bei *Salama*, Kuwait [2015], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 7); Art. 2 Abs. 1 QAT-StAG (legaler und ununterbrochener gewöhnlicher Aufenthalt von 25 Jahren) (Deutsche Übersetzung bei *Ebert/Hefny*, Katar [2011], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. X, S. 8); Art. 8 ARE-StAG (Aufenthalt von 30 Jahren für Nicht-Araber) (Deutsche Übersetzung bei *Salama*, Vereinigte Arabische Emirate [2012], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XXI, S. 8).

[296] *Albarazi*, Middle East and North Africa, S. 7.

(3) Innerstaatliche Unterschiede

Unabhängig von dieser zwischenstaatlichen Heterogenität bei den gewöhnlichen Einbürgerungskriterien gibt es innerstaatlich viele verschiedene Arten von Anträgen, wodurch gewisse Gruppen privilegiert werden, d. h. sich erleichtert einbürgern lassen können.

Die Voraussetzungen für die Einbürgerung von Menschen mit familiärem Band zu Personen, die die Staatsangehörigkeit bereits besitzen – also Ehepartnern[297] oder engen Familienangehörigen (wie z. B. [adoptierten] Kindern)[298] – sind in der Regel erleichtert.[299] Auch historisch und kulturell verbundene Personen oder Menschen der gleichen Ethnie können sich häufig erleichtert einbürgern lassen.[300] So ist beispielsweise in der arabischen Welt eine bevorzugte Einbürgerung von Muslimen bzw. arabischstämmigen Menschen nicht unüblich.[301]

Ferner existieren zum Teil erleichterte Einbürgerungsverfahren für Staatenlose und Flüchtlinge.[302] Einbürgerungserleichterungen schreiben z. B. Art. 6 Abs. 4 lit. g EÜStA[303], Art. 32 Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen und Art. 34 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vor. Nach dem Wortlaut von Art. 34 S. 2 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind »insbesondere« Erleichterungen auf die Verfahrensdauer und -kosten an-

---

[297] Vgl. § 9 StAG; Art. 6 Abs. 4 lit. a EÜStA; Art. 3 Abs. 1 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (1957). Für den europäischen Kontext siehe *Waldrauch*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 121 (159–164).

[298] Vgl. Art. 6 Abs. 4 lit. c, d EÜStA; Art. 12 Abs. 1 Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) (2008); Art. 11 Abs. 1 Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (1967). Für den Einfluss der Adoption auf die Staatsangehörigkeit siehe ferner die (historische) rechtsvergleichende Darstellung von *Hecker*, StAZ 38 (1985), S. 153 (154 f.).

[299] *Bauböck/Goodman*, Naturalisation, Eudo Citizenship Policy Brief No. 2, S. 6; *Dumbrava*, Citizenship in Central and Eastern Europe, S. 7–13; *Tiulegenov*, Citizenship in Central Asia, S. 5 f.

[300] *Bauböck/Goodman*, Naturalisation, Eudo Citizenship Policy Brief No. 2, S. 7; *Dumbrava*, Citizenship in Central and Eastern Europe, S. 7–13; *Tiulegenov*, Citizenship in Central Asia, S. 6–8.

[301] Siehe *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 80 f.; *Albarazi*, Middle East and North Africa, S. 14; *Parolin*, Citizenship in der Arab World S. 100 f. Vgl. z. B. Art. 5, Art. 6 ARE-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Salama*, Vereinigte Arabische Emirate (2012), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XXI, S. 8.

[302] Siehe *Bauböck/Goodman*, Naturalisation, Eudo Citizenship Policy Brief No. 2, S. 7. Vgl. auch Europarat, Recommendation 564, Acquisition by refugees of the nationality of their country of residence (1969); Recommendation No. R (84) 21 on the Acquisition by Refugees of the Nationality of the Host Country (1984).

[303] Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 52.

zuwenden. Der Wortlaut der Vorschriften zeigt, dass (lediglich) eine Pflicht zur Erleichterung der Einbürgerung und keine Pflicht zur Einbürgerung besteht. Auch wird nicht konkret vorgeschrieben, wie die Erleichterung konkret ausgestaltet sein muss. Ferner schreiben die Normen zwar Einbürgerungserleichterungen vor, meinen damit aber nicht zwingend, dass Flüchtlinge und Staatenlose bessergestellt werden müssen als gewöhnliche Einbürgerungswillige. Es existiert vielmehr eine Zielverpflichtung, dass die Kriterien und Verfahren keine zu hohen Hürden darstellen. Sind die gewöhnlichen Kriterien entsprechend niedrig, so ist eine weitergehende Erleichterung nicht vorgeschrieben.[304]

Üblich sind ferner Einbürgerungserleichterungen für ehemalige Staatsangehörige.[305] Da die Einbürgerung in der Regel auf einen Antrag der entsprechenden Person zurückgeht, sind Wiedereinbürgerungen (auch Reintegration oder Redintegration genannt) grundsätzlich als Naturalisation i. e. S. auf Antrag einzustufen.[306] Dass in diesen Fällen meist wesentlich geringere Voraussetzungen aufgestellt werden als bei der Einbürgerung anderer Personen, spielt für die Kategorisierung keine Rolle. Hiervon zu unterscheiden ist die Rücknahme der Ausbürgerung, da in diesem Fall ein ehemaliger Staatsangehöriger nicht erneut in den Staatsverband aufgenommen, sondern die vormals erklärte Ausbürgerung mit *ex-tunc*-Wirkung zurückgenommen wird.[307]

Des Weiteren gibt es häufig Erleichterungen für Personen, die sich um den Staat besonders verdient gemacht haben: Eingebürgert wird entweder, da die Einbürgerung im nationalen Interesse[308] liegt und/oder aufgrund besonderer Verdienste[309] für den Staat.[310] Derartige Vorschriften werden beispielsweise genutzt, um Spitzensportler, herausragende Wissenschaftler oder Künstler einzubürgern,

---

[304] Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 52. Vgl. auch UNHCR/*Grahl-Madsen*, Commentary on the Refugee Convention, Art. 34 (2).

[305] Vgl. z. B. § 13 StAG; Art. 9 EÜStA.

[306] So im Grunde auch *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 43; *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 93; *Dubois*, Fragen der völkerrechtlichen Schranken, S. 16. A. A. *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Vol. I, § 389, S. 877.

[307] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 43.

[308] Vgl. z. B. § 8 Abs. 2 StAG i. V. m. Nr. 3.5 StAR-VwV (öffentliches Interesse); § 10 Abs. 6 StbG (wegen bereits erbrachter und noch zu erwartender außerordentlicher Leistungen im besonderen Interesse der Republik); Art. 21-19 Nr. 6 Alt. 2 FRA-ZGB (außerordentliches Interesse [*intérêt exceptionnel*]) (Deutsche Übersetzung bei *Brandhuber*, Frankreich [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 14).

[309] Vgl. z. B. Art. 21-19 Nr. 6 Alt. 1 FRA-ZGB (außergewöhnliche Dienste [*services exceptionnels*]) (Deutsche Übersetzung bei *Brandhuber*, Frankreich [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 14).

[310] Siehe *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 82; *Parolin*, Citizenship in der Arab World, S. 104; *Dumbrava*, Citizenship in Central and Eastern Europe, S. 10 f.; *Bauböck/Goodman*, Naturalisation, Eudo Citizenship Policy Brief No. 2, S. 7; *Dziedzic*, Oceania, S. 16 f.; *Tiulege-*

aber auch, um die Staatsangehörigkeit aufgrund finanzieller Gegenleistungen zu verleihen[311].

cc) Quantitative Unterschiede

Die Offenheit einer staatlich organisierten Gesellschaft zeigt sich in den Voraussetzungen einer Einbürgerung und spiegelt sich in den Einbürgerungsraten wider. In diesem Kontext herrscht eine große Divergenz. Manche Staaten, vor allem nicht-westliche, verzeichnen sehr niedrige Einbürgerungsraten.[312] Staaten mit mehreren Millionen Einwohnern bürgern teilweise nur wenige Dutzend bis wenige Hundert Menschen pro Jahr ein.[313] So bürgerte beispielsweise Bangladesch (derzeit ca. 164 Mio. Einwohner) innerhalb von 19 Jahren (1988–2016) insgesamt nur 418 Menschen ein (also nur ca. 22 Menschen pro Jahr).[314] Demgegenüber bürgerte Deutschland (derzeit ca. 82 Mio. Einwohner) seit 1990 durchschnittlich über 150.000 Menschen pro Jahr ein.[315] Ferner bürgerten die USA (derzeit ca. 327 Mio. Einwohner), welche traditionell als Einwandererstaat gesehen werden, über zehn Jahre hinweg (2008–2017) durchschnittlich mehr als 700.000 Menschen pro Jahr ein.[316] Die Mitgliedsstaaten der EU (im Jahr 2019 [inkl. dem Vereinigten Königreich] ca. 511 Mio. Einwohner) bürgern zusammen seit Jahren zwischen 800.000 und fast 1.000.000 Menschen pro Jahr ein.[317]

dd) Verfahrensfragen: Zuständigkeit, Kosten und Dauer

Sowohl innerstaatliche als auch zwischenstaatliche Unterschiede bestehen nicht nur hinsichtlich der Voraussetzungen der Einbürgerung, sondern auch hinsicht-

---

nov, Citizenship in Central Asia, S. 8 f.; *Vonk*, Nationality Law in the Western Hemisphere, S. 393.

311 Zum *ius pecuniae* → § 2 III. 3. a) ff), S. 153 ff.

312 *Vonk*, Citizenship in Asia, S. 17. Vgl. ferner *Manby*, Nationality, Migration and Statelessness in West Africa, S. 38 f.; *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 83 f. Siehe aber auch die niedrigen Einbürgerungsraten mittel- und südamerikanischer Staaten, hierzu *Acosta*, The South American and Mexican Cases, S. 10.

313 Vgl. *Manby*, Nationality, Migration and Statelessness in West Africa, S. 38 f.; *Vonk*, Citizenship in Asia, S. 17.

314 *Hoque*, Report on Citizenship Law: Bangladesh, S. 15.

315 Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 2.1: Einbürgerungen (2018), S. 13. Höchste Anzahl: 313.606 (1995), niedrigste Anzahl: 94.474 (2008), durchschnittliche Anzahl: 159.746 (1990–2018).

316 Vgl. US Department of Homeland Security, Yearbook of Immigration Statistics (2017), S. 52. 2008–2017: 748.572,3 Personen pro Jahr.

317 2017: ca. 825.000; 2016: ca. 995.000; 2015: ca. 841.000; 2014: ca. 890.000; 2013: ca. 985.000. Zahlen nach Eurostat, Pressemitteilung 41/2019 v. 06.03.2019; Pressemitteilung 59/2018 v. 09.04.2018; Pressemitteilung 119/2015 v. 01.07.2015.

lich des Verfahrens. So existieren z. B. Unterschiede hinsichtlich der innerstaatlichen Zuständigkeit für die Verleihung der Staatsangehörigkeit: Je nach Staat sind erstens normale Verwaltungsbehörden oder spezielle auf Staatsangehörigkeitsangelegenheiten spezialisierte Behörden, zweitens verschiedene Ebenen innerhalb eines Staates (z. B. Kommune, Land, Bund), drittens verschiedene Zweige der Exekutive (Behörden, Ministerien, die Regierung, das Staatsoberhaupt) oder viertens sogar das Parlament involviert.[318] Auch ist in den meisten Staaten mehr als nur eine öffentliche Stelle beteiligt, da in der Regel eine Zuständigkeitsteilung zwischen der Kontrolle der Voraussetzungen und der Entscheidung über die Einbürgerung existiert.[319]

Verwaltungsvorgänge erzeugen Kosten, allein schon durch den Personaleinsatz. Diese Kosten können durch Gebühren dem Antragsteller auferlegt werden, wie durch § 38 StAG. Auch bzgl. der Gebühren existieren völkerrechtliche Vorgaben. So bestimmt z. B. Art. 13 EÜStA, dass die Gebühren angemessen sein müssen. Insofern dürfen bestehende Ansprüche nicht durch erhöhte Gebühren faktisch unmöglich gemacht werden.[320]

Ferner variiert die Dauer des Einbürgerungsverfahrens.[321] Zum Teil kritisieren internationale Kontrollinstanzen überlange Verfahren.[322] Völkervertragsrechtlich verpflichtet Art. 10 EÜStA die Vertragsstaaten, Einbürgerungsanträge in angemessener Zeit zu bearbeiten.

Die Untersuchung derartiger Verfahrensaspekte und der diesbezüglichen völkerrechtlichen Vorgaben würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen und wird deshalb nicht näher untersucht. Festzuhalten bleibt aber, dass neben den materiellen Vorgaben, die weiter unter untersucht werden, prozedurale Fragen und Vorgaben einen wesentlichen Einfluss darauf haben, ob die materiellen Vorgaben effektiv durchgesetzt werden können.

ee) Spezielle Arten der Einbürgerung

Zwei spezielle Arten der Einbürgerung auf Antrag müssen hervorgehoben werden, denn ihnen kommt eine besondere Bedeutung zu. Vorab sei erwähnt, dass die Rücknahme der Einbürgerung keine Frage der (Nicht-)Verleihung, sondern des Verlusts der Staatsangehörigkeit ist.[323]

---

[318] Vgl. *Goodman*, Naturalisation Policies in Europe, S. 20 f., 46–50; *Bauböck/Goodman*, Naturalisation Eudo Citizenship Policy Brief No. 2, S. 8.

[319] *Goodman*, Naturalisation Policies in Europe, S. 20.

[320] Vgl. Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 91.

[321] Vgl. *Goodman*, Naturalisation Policies in Europe, S. 21–23, 46–50.

[322] Vgl. z. B. CERD, Concluding Observations: Croatia, CERD/C/304/Add.55 (1999), § 11.

[323] Siehe z. B. UNHCR, Expert Meeting – Interpreting the 1961 Statelessness Convention and Avoiding Statelessness resulting from Loss and Deprivation of Nationality (2013), Rn. 12.

(1) Regional verdichtete, extraterritoriale Einbürgerungen

Charakterisiert wird die extraterritoriale Einbürgerung dadurch, dass die Staatsangehörigkeit an außerhalb des eigenen Staatsgebietes wohnhafte Personen verliehen wird.[324] Es ist mithin – anders als für gewöhnlich – keine Voraussetzung der Einbürgerung, dass die betreffende Person ihren Wohnsitz in dem naturalisierenden Staat hat. Da die Verleihung der Staatsangehörigkeit in der Regel auf einer eigenen Initiative der eingebürgerten Person in Form eines entsprechenden Antrages beruht, wird diese entsprechend an dieser Stelle behandelt. Die Möglichkeit extraterritorialer Einbürgerungen ist durchaus verbreitet: der Wohnsitz in dem einbürgernden Staat ist zwar gewöhnliche, aber nicht zwingende Voraussetzung einer Einbürgerung. So kennen z. B. auch Deutschland (vgl. § 13, § 14 StAG), Österreich (§ 10 Abs. 6 StbG) und die Türkei (vgl. Art. 13 TUR-StAG[325]) Vorschriften, die eine extraterritoriale Einbürgerung erlauben. Extraterritoriale Einbürgerungen fallen zum Teil mit anderen Besonderheiten wie wirtschaftlich induzierten Einbürgerungen (*ius pecuniae*)[326] oder (*de-facto*-)Masseneinbürgerungen[327] zusammen.

An dieser Stelle interessiert aber nur eine spezielle Ausprägung extraterritorialer Einbürgerungen, nämlich solche, die regional verdichtet (und quantitativ gehäuft) auftreten. Es geht um extraterritoriale Einbürgerungen, die in großem Stil angelegt und auf eine bestimmte (Volks-)Gruppe gerichtet sind sowie regional verdichtet auftreten. Zum Teil, insbesondere im Zusammenhang mit Russland, ist von *passportisation* die Rede.[328] Auf diesen Begriff wird wegen terminologischer Ungenauigkeit im Folgenden verzichtet; die Ausstellung eines Reisepasses ist nicht mit der Verleihung der Staatsangehörigkeit gleichzusetzen.[329]

Als (rechtliches) Ziel derartiger Verleihungspraktiken kann die Erweiterung des eigenen staatlichen Einflussbereiches angesehen werden,[330] da mit der Staatsangehörigkeit auch die Personalhoheit einhergeht[331]. Es handelt sich also um Beweggründe von Macht und internationaler Politik. Extraterritoriale Einbürge-

---

[324] *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (624).

[325] Deutsche Übersetzung bei *Rumpf/Odendahl*, Türkei (2017), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XX, S. 11.

[326] → § 2 III. 3. a) ff), S. 153 ff.

[327] → § 2 III. 3. a) ee) (2), S. 153.

[328] Vgl. z. B. *Nagashima*, Russias Passportization Policy toward Unrecognized Republics, Problems of Post-Communism 66 (2019), S. 186–199; *Green*, Passportisation, Peacekeepers and Proportionality, in: Green/Waters, Conflict in the Caucasus, S. 54–79; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (insbes. 634 f.).

[329] *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (634).

[330] *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (624).

[331] → § 1 II. 1. a), S. 64 ff.

rungspraktiken wurzeln in der Regel in politischen Erwägungen. Politisches Ziel ist das (Wieder-)Herstellen einer gewollten oder gedachten Einheit. Betrachtet man den Kreis der Staaten, die extraterritoriale Naturalisationen betreiben,[332] so zeigt sich, dass ein zersplittertes Volk oder eine Personengruppe, die von dem naturalisierenden Staat als ein Volk angesehen wird, durch eine gemeinsame Staatsangehörigkeit vereint werden soll. Deutlich wird dies an den entsprechenden Einbürgerungskriterien: Bei extraterritorialen Einbürgerungen handelt es sich in der Regel um ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren[333], da auf das gewöhnliche Kriterium des Aufenthalts im Inland von einer gewissen Dauer verzichtet wird. Das Kriterium, das die Berechtigung für eine entsprechend erleichterte Einbürgerung vermittelt, ist in der Regel die Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe oder der frühere Besitz der Staatsangehörigkeit des einbürgernden Staates.[334] Insofern liegt in der Regel eine (mittelbare) Ungleichbehandlung aufgrund der Ethnie vor.[335] Vor diesem Hintergrund sind die Gründe für extraterritoriale Einbürgerungspraktiken häufig nur mit Blick auf die Geschichte zu verstehen. So können Zersplitterungen der ethnischen Gruppe z. B. durch Vertreibung oder Emigration verursacht worden sein.[336]

---

[332] Ein Überblick über extraterritoriale Einbürgerungspraktiken verschiedener Staaten findet sich bei *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (632–657). Ferner *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99 (101–105).

[333] Zum Unterschied zwischen gewöhnlichen und erleichterten Einbürgerungen → § 2 III. 3. a) bb) (1), S. 139 f.

[334] Vgl. z. B. Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 BGR-StAG (bulgarische Abstammung) (Deutsche Übersetzung bei *Jessel-Holst*, Bulgarien [2016], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. IV, S. 13 f.); Art. 11 HRV-StAG (Auswanderer sowie dessen Nachfahren) und Art. 16 HRV-StAG (kroatische Volkszugehörigkeit) (Deutsche Übersetzung bei *Majstorović/Hoško*, Kroatien [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 10 f.); Art. 4 Abs. 3 HUN-StAG (ungarische Staatsangehörigkeit eines Vorfahren oder ungarische Abstammung) (Deutsche Übersetzung bei *Küpper*, Ungarn [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XX, S. 14); Art. 14 Abs. 4 RUS-StAG (früherer Besitz der Staatsangehörigkeit der UdSSR) (Deutsche Übersetzung bei *Lorenz*, Russische Föderation [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVII, S. 19); Art. 10 ROU-StAG (früherer Besitz der rumänischen Staatsangehörigkeit oder Abstammung von einem rumänischen Staatsangehörigen) (Deutsche Übersetzung bei *Bormann*, Rumänien [2014], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVI, S. 9).

[335] Wird formal an den früheren Besitz einer Staatsangehörigkeit bzw. an die Staatsangehörigkeit eines Vorfahren angeknüpft, so wird in der Regel eine mittelbare Ungleichbehandlung aufgrund der Ethnie vorliegen. Zur Vereinbarkeit von Einbürgerungen aufgrund ethnischer Verbundenheit mit völkerrechtlichen Gleichbehandlungsnormen → § 6 IV. 3. c) dd), S. 540 ff.

[336] Vgl. die Beweggründe Spaniens, Bulgariens und Ungarns, dargestellt bei *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (632–634, 645).

So muss z. B. auch die Einbürgerungspolitik Russlands – welches exzessiv von extraterritorialen Naturalisationen Gebrauch macht – im historischen Kontext betrachtet werden. Auffällig ist, dass Russland bisher nur in ehemaligen Republiken der UdSSR – also nach russischer Diktion im ›Nahen Ausland‹[337] – extraterritoriale Einbürgerungen betreibt; namentlich in den Gebieten Transnistrien (Moldawien), Abchasien und Südossetien (Georgien)[338], Donezk und Luhansk (Ukraine)[339] sowie auf der Krim (Ukraine). Letzteres stellt nach der Annexion durch Russland im Jahr 2014 eine gewisse Ausnahme dar, schließlich sieht Russland die Krim nicht als Ausland, sondern als Teil des russischen Staatsgebiets[340].[341] Grundlage der Einbürgerungen ist der 2002 geänderte[342] Art. 14 RUS-StAG,[343] der eine Einbürgerung in einem vereinfachten Verfahren ermöglicht. Insbesondere ist für ehemalige Staatsangehörige der Sowjetunion die Voraussetzung eines fünfjährigen Aufenthalts auf russischem Staatsgebiet ausgesetzt, Art. 14 Abs. 4. Auch wurde mit Gesetz vom 27.12.2018 Art. 29 Abs. 1.1 RUS-StAG[344] eingefügt. Durch diese Vorschrift wird der russische Präsident ermächtigt, Kategorien ausländischer Staatsangehöriger und staatenloser Personen festzulegen, die zur Beantragung der russischen Staatsangehörigkeit im vereinfachten Verfahren berechtigt sind. Durch Dekret Nr. 183 vom 24.04.2019 wurden die Einwohner der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk entsprechend berechtigt.[345]

---

[337] Zum russischen Konzept des ›Nahen Auslands‹ vgl. *Alexandrova*, Rußland und sein ›nahes Ausland‹, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien Nr. 20/1995; *Toal*, Near Abroad, insbes. S. 3; *Barrington/Herron/Silver*, The Motherland Is Calling, World Politics 55 (2002/2003), S. 290–313.

[338] Zur Bewertung anhand des Erfordernisses einer vernünftigen Verbindung → § 4 II. 4. b), S. 249 ff. Zur Bewertung anhand des Interventionsverbots → § 5 I. 3., S. 277 ff.

[339] Siehe z. B. FAZ v. 24.04.2019, S. 5; NZZ v. 26.04.2019, S. 7. Hierzu *Peters*, Passportisation: Risks for international law and stability, Part I, EJIL:Talk! v. 09.05.2019 und Part II, EJIL:Talk! v. 10.05.2019; *Fripp*, Passportisation: Risks for International Law and Stability – Response to Anne Peters, EJIL:Talk! v. 30.05.2019.

[340] Vgl. Art. 65 Abs. 1 RUS-Verf: »The Russian Federation shall be composed of the following subjects of the Russian Federation: […] Republic of Crimea, […].« (Englische Übersetzung nach *Wolfrum/Grote/de Wet*, The Russian Federation, Constitution [2014], in: Flanz/Blaustein, Constitutions of the Countries of the World, Bd. XV, S. 16).

[341] Für annektierte Gebiete gelten die gleichen Vorgaben, wie für besetzte Gebiete, → § 5 V. 1. b), S. 313 ff. Zu den Vorgaben bzgl. besetzter Gebiete → § 5 VII. 1., S. 340 ff.

[342] Siehe hierzu Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 164–166.

[343] Deutsche Übersetzung bei *Lorenz*, Russische Föderation (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVII, S. 18–20.

[344] Deutsche Übersetzung bei *Lorenz*, Russische Föderation (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVII, S. 24.

[345] *Lorenz*, Russische Föderation (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVII, S. 10.

Auffällig – aber unter historischen Gesichtspunkten nachvollziehbar – ist, dass insbesondere Staaten des ehemaligen ›Ostblocks‹ Personen einbürgern, die außerhalb ihres Staatsgebiets leben.[346] Dies betrifft namentlich z. B. Ungarn (vgl. Art. 4 Abs. 3 HUN-StAG), Rumänien (vgl. Art. 10 ROU-StAG[347]) und Bulgarien (vgl. Art. 15 BGR-StAG[348]) sowie Kroatien (Art. 11 und Art. 16 HRV-StAG[349]).[350] Ferner zeigt sich die Idee der Wiederherstellung einer nationalen Einheit an der Diskussion in Österreich über die (extraterritoriale) Einbürgerung der Einwohner

---

[346] Siehe hierzu z. B. *Pogonyi/Kovács/Körtvélyesi*, The Politics of External Kin-State Citizenship in East Central Europe, RSCAS/EUDO-CIT-Comp. 2010/6, insbes. S. 10 f.

[347] Art. 10 Abs. 1 ROU-StAG: »Die rumänische Staatsangehörigkeit kann auch denjenigen, die diese Staatsangehörigkeit verloren haben, sowie ihren Abkömmlingen bis zum zweiten Grad gewährt werden, wenn sie ihren Wiedererwerb unter Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit und mit ihrer Begründung des Wohnsitzes im Inland oder unter Beibehaltung des Wohnsitzes im Ausland begehren und die in Art 8 Abs 1 lit b, c, d und e genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllen.« (Deutsche Übersetzung nach *Bormann*, Rumänien [2014], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVI, S. 9). Art. 8 Abs. 1 lit. b enthält ein Loyalitätserfordernis, lit. c die Voraussetzung der Vollendung des 18. Lebensjahres, lit. d verlangt die Sicherung des Unterhalts und lit. e Straffreiheit.

[348] Art. 15 Abs. 1 BGR-StAG: »Eine Person, die nicht bulgarischer Staatsangehöriger ist, kann die bulgarische Staatsangehörigkeit kraft Einbürgerung erwerben, ohne dass die Voraussetzungen nach Art 12 Abs 1 Nr 2, 4, 5 und 6 vorliegen, sofern sie eine der folgenden Anforderungen erfüllt: 1. sie ist bulgarischer Abstammung; 2. sie ist von einem bulgarischen Staatsangehörigen zu den Voraussetzungen der Volladoption adoptiert worden; 3. ein Elternteil ist bulgarischer Staatsangehöriger oder als bulgarischer Staatsangehöriger verstorben.« (Deutsche Übersetzung nach *Jessel-Holst*, Bulgarien [2016], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. IV, S. 13 f.). Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 enthält ein Aufenthaltserfordernis, Nr. 4 die Voraussetzung der Sicherung des Unterhalts, Nr. 5 verlangt Sprachkenntnisse und Nr. 6 den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit.

[349] Art. 11 HRV-StAG: »Ein Auswanderer sowie seine Nachfahren bis zum dritten Grad in gerade Linie und deren Ehegatten können die kroatische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben, auch wenn sie die Voraussetzungen gemäß Art 8 Abs 1 Nr 1, 2 und 3 dieses Gesetzes nicht erfüllen […].« Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 verlangt die Vollendung des 18. Lebensjahres und den Besitz der Geschäftsfähigkeit, Nr. 2 die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit und Nr. 3 enthält ein Aufenthaltserfordernis.

Art. 16 HRV-StAG: »Ein kroatischer Volkszugehöriger, der keinen Wohnort in der Republik Kroationen hat, kann die kroatische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn er die Voraussetzungen gemäß Art 8 Abs 1 Nr 5 dieses Gesetzes [Achtung der Rechtsordnung und der Sitten der Republik Kroatiens] erfüllt. Die Zugehörigkeit zum kroatischen Volk wird durch frühere Bekenntnisse zu dieser Zugehörigkeit im Rechtsverkehr, durch die Angabe dieser Zugehörigkeit in einzelnen öffentlichen Dokumenten, durch den Schutz der Rechte und die Förderung der Interessen des kroatischen Volkes und durch die aktive Teilnahme an kroatischen Kultur-, Wissenschafts- und Sportvereinen im Ausland festgestellt.« (Deutsche Übersetzung nach *Majstorović/Hoško*, Kroatien [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 10 f.).

[350] Für die Praxis Ungarns und Rumäniens siehe *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (645–649).

Südtirols.[351] Ebenso ist dies keine gänzlich neue Erscheinung, wie das Beispiel Deutschlands zeigt, welches bereits in der Zeit von 1949–1990 die deutsche Staatsangehörigkeit an außerhalb Deutschlands lebende Menschen verlieh.[352]

Nicht unüblich ist die Hinnahme von Mehrstaatigkeit, schließlich bleiben die eingebürgerten Personen gerade in dem anderen Staat wohnen.[353] Bedeutung erlangt in Fällen extraterritorialer Einbürgerungen auch die Frage, ob der Domizilstaat Mehrstaatigkeit gestattet (und die Menschen, die von extraterritorialen Einbürgerungsmöglichkeiten Gebrauch machen Doppelstaater werden),[354] oder ob der Domizilstaat den Verlust der eigenen Staatsangehörigkeit infolge der freiwilligen Einbürgerung in einen fremden Staat anordnet[355].

Schlussendlich darf die Praxis der extraterritorialen Einbürgerung nicht mit der Verleihung eines Status, der gewisse soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte eröffnet,[356] verwechselt werden. Im letzteren Fall wird gerade keine Staatsangehörigkeit verliehen, gleichwohl gewisse staatsbürgerliche Rechte. Anschaulich für die Unterscheidung ist die Politik Ungarns. Ungarn hat im Jahr 2001 damit begonnen, ungarische Minderheiten, die außerhalb des ungarischen Staatsgebiets leben, in die ungarische Gesellschaft einzugliedern. Konkret geht es um Personen, die zur ethnischen Gruppe der Magyaren gehören. Zum einen verleiht Ungarn die ungarische Staatsangehörigkeit und zum anderen verleiht Ungarn eines speziellen ›Status‹, den sog. Ungarnausweis (*Hungarian Card*). Letzterer wurde durch das Gesetz LXII von 2001 über Ungarn die in benachbarten Staaten leben (sog. Statusgesetz [*Hungarian Status Act*]) eingeführt.[357] Der Status gewährt in Ungarn und auch extraterritorial gewisse Vorzüge und stellt

---

[351] Vgl. den Entschließungsantrag vom 12.03.2009 über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Altösterreicher mit einer fremden Staatsangehörigkeit, die vor den Pariser Vororteverträgen auf dem Gebiet Südtirols und Trentino samt Cortina D'Ampezzo gelebt haben, sowie an deren Nachfahren (532/A(E) XXIV. GP). Ferner die erneute Diskussion in den Jahren 2017–2019, hierzu z. B. FAZ v. 20.12.2017, S. 5; 19.09.2018, S. 8; v. 17.01.2020, S. 8.

[352] Hierzu → § 4 I. 3. b), S. 208 ff. und → § 4 II. 4. a), S. 248 f.

[353] Vgl. z. B. Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 6 BGR-StAG.

[354] Vgl. z. B. Art. 24 Abs. 3 MDA-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Bormann*, Moldau, Republik [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XIV, S. 16, siehe auch S. 8).

[355] Vgl. z. B. § 9 Abs. 1 lit. b i. V. m. Abs. 16 SVK-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Bohata*, Slowakei [2018], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVIII, S. 22, 24, siehe auch S. 14). Die Slowakei hat diese Regelung im Anschluss an die massenhafte extraterritoriale Einbürgerungspraxis Ungarns eingeführt, siehe FAZ v. 29.06. 2010, S. 8.

[356] Vgl. hierzu Venedig-Kommission, Report on the Preferential Treatment of National Minorities by their Kin-State, 48th Plenary Meeting (Venice, 19.–20.10.2001), CDL-INF(2001)019-e.

[357] Zu dieser Regelung z. B. *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (645 f.); *Voigt*, Der Schutz nationaler ungarischer Minderheiten, insbes. S. 35–41; *Küpper*, Ungarische Minderheiten außer-

den Statusinhaber damit partiell ungarischen Staatsangehörigen gleich.[358] Ferner hat Ungarn durch das Gesetz XLIV von 2010 das ungarische Staatsangehörigkeitsgesetz geändert und dadurch eine extraterritoriale Verleihung der ungarischen Staatsangehörigkeit an ›ethnische‹ Ungarn ermöglicht: Menschen, die ihre ethnische Zugehörigkeit zu Ungarn durch Abstammung von ungarischen Vorfahren und Kenntnis der ungarischen Sprache aufzeigen, können eine Einbürgerung unter erleichterten Bedingungen beantragen.[359] Insbesondere entfällt das Wohnsitzerfordernis und es ist kein Wissen mehr über die ungarische Verfassung erforderlich. Auch diese Gesetzgebung muss im historischen Kontext betrachtet werden: Ungarn hat nach dem Ersten Weltkrieg durch den Vertrag von Trianon etwa zwei Drittel seiner Gebiete an Nachbarstaaten verloren.[360] Infolgedessen leben insbesondere in Rumänien (ca. 1,4 Mio.) und der Slowakei (ca. 520.000) sowie in Serbien (ca. 293.000) und der Ukraine (ca. 156.000) große ungarische Minderheiten.[361] Auf diese ethnischen Minderheiten außerhalb Ungarns zielt das geänderte Gesetz.[362] Insbesondere für Staatsangehörige der Ukraine und Serbiens ist die ungarische Staatsangehörigkeit attraktiv, da mit dieser die Unionsbürgerschaft verbunden ist.[363] Deutlich zeigt sich der Einfluss der ungarischen Praxis im rumänischen Szeklerland.[364]

---

halb der Grenzen Ungarns, in: Nußberger/v. Gall, Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen, S. 199 (208–210).

[358] Siehe *Voigt*, Der Schutz nationaler ungarischer Minderheiten, S. 36 f. Art. 2 Abs. 1 lautet: »Persons falling within the scope of this Act shall be entitled, under the conditions laid down in this Act, to benefits and assistance on the territory of the Republic of Hungary, as well as in their place of residence in the neighbouring countries on the basis of the Certificate specified in Article 19.« In den Art. 4–18 sind sodann zahlreiche Bereiche aufgelistet, in welchem Statusinhabern Vorteile gewährt werden.

[359] Vgl. Art. 4 Abs. 3 HUN-StAG: »Bei Vorliegen der Voraussetzungen in Abs 1 lit b und e kann – auf seinen Antrag – derjenige nicht ungarische Staatsangehörige unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden, dessen Vorfahr ungarischer Staatsangehöriger war oder seine Abstammung aus Ungarn glaubhaft macht, und der seine ungarischen Sprachkenntnisse nachweist.« (Deutsche Übersetzung nach *Küpper*, Ungarn [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XX, S. 14, siehe auch S. 11). Lit. b betrifft Straflosigkeit und lit. e Grundkenntnisse der ungarischen Verfassung. Siehe ferner *Küpper*, Ungarische Minderheiten außerhalb der Grenzen Ungarns, in: Nußberger/v. Gall, Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen, S. 199 (211–215).

[360] *Küpper*, Ungarische Minderheiten außerhalb der Grenzen Ungarns, in: Nußberger/v. Gall, Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen, S. 199 (200).

[361] Zahlen nach *Pan/Pfeil*, Minderheitenrechte in Europa (2006), S. 418, 502, 489, 587.

[362] Zur Problematik der Ungleichbehandlung aufgrund der Ethnie → § 6 IV. 3. c) dd), S. 540 ff.

[363] So auch *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (647).

[364] Vgl. z. B. NZZ v. 12.05.2020, S. 7.

(2) De-facto-Masseneinbürgerung

Obwohl die Einbürgerung auf einen individuellen Antrag der naturalisierten Person zurückgeht, kann *de facto* eine Masseneinbürgerung vorliegen, wenn der naturalisierende Staat faktisch eine große Gruppe von Menschen zur Stellung des Antrages in einem engen zeitlichen Raum veranlasst und jener immer auf den gleichen Einbürgerungskriterien beruht.[365] Die Veranlassung kann durch Setzung positiver Anreize oder negativ durch die Ausübung von Druck geschehen.

ff) Sonderfall: ius pecuniae

Einer genaueren Betrachtung bedarf der Umstand, dass Staatsangehörigkeiten zunehmend[366] aufgrund finanzieller Gegenleistungen verliehen werden.

(1) Definition

Dient eine finanzielle Leistung als Grund für die Einbürgerung, so ist von *ius pecuniae* zu sprechen. Der Begriff wurde von *J. Stern* eingeführt, um die hohen Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit bei regulären Einbürgerungen zu beschreiben.[367] Inzwischen hat der Begriff allerdings eine Wandlung erfahren und wird für wirtschaftlich induzierte Einbürgerungen verwendet.[368] Da der Begriff *ius pecuniae* leicht handhabbar ist und eine gewisse Verbreitung aufweist, wird dieser Begriff verwendet. In diesem Kontext wird ferner von *ius doni*, *economic citizenship*, *citizenship-by-investment* und *investment-based citizenship* gesprochen.[369] Zum Teil ist auch die Rede von einem ›goldenen Reisepass‹ (›*golden passport*‹).[370] Möchte man auf fremdsprachige Wörter verzichten, könnte man von einer wirtschaftlich induzierten Staatsangehörigkeit sprechen.

---

[365] *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (698).

[366] Soweit ersichtlich, finden sich die ersten derartigen Regelungen in den 1980er-Jahren. Vor allem ab den 2010er-Jahren ist eine zunehmende Verbreitung entsprechender Regelungen zu verzeichnen → § 2 III. 3. a) ff) (4), S. 161 ff.

[367] *J. Stern*, Ius Pecuniae, in: Dahlvik/Fassmann/Sievers, Migration und Integration, S. 55–74.

[368] Siehe z. B. *Džankić*, The pros and cons of ius pecuniae, EUI Working Papers RSCAS 2012/14, *passim*; *de Groot/Vonk*, International standards on nationality law, S. 79.

[369] Vgl. z. B. *C. Kälin*, Ius Doni, *passim*; *ders.*, Ius Doni in International Law, *passim*; *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, *passim*; *Džankić*, JCES 26 (2018), S. 64–80.

[370] Vgl. z. B. EU-KOM, Bericht über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union, COM(2019) 12 final, S. 1 bzw. EU-KOM, Report on Investor Citizenship and Residence Schemes in the European Union, COM(2019) 12 final, S. 1.

Der finanzielle Aspekt liegt in einer Geldzahlung an den Staat und/oder einer Inlandsinvestition.[371] Die Investition kann beispielsweise in Form des Erwerbs von Grund und Boden (respektive einer Immobilie), der Beteiligung an einem Unternehmen oder an einem Fonds bestehen.[372] Folglich sind sowohl Direkt- als auch Portfolioinvestitionen möglich. Die Geldzahlung an den Staat kann entweder direkt an staatliche Stellen oder einen staatlichen Fonds erfolgen oder auch im Kauf von Anlagevehikeln bestehen.[373] Während eine Investition die Wirtschaft des Zielstaates fördert und somit mittelbar für erhöhte Finanzeinnahmen des Staates sorgt, bringt eine Geldzahlung dem Staat unmittelbar Finanzmittel ein.[374] Die Höhe der zu leistenden Geldzahlungen und Investitionen variieren stark.[375] So sind beispielsweise in Zypern mehrere Millionen Euro notwendig,[376] während in St. Kitts und Nevis wenige hunderttausend Euro ausreichen.[377]

Dass die Einbürgerung aus finanziellen Gründen erfolgt, ändert nicht die Charakterisierung als Naturalisation i. e. S.; schließlich handelt es sich um eine Einbürgerung auf Antrag durch Entscheidung der Behörde im Einzelfall. Die finanziellen Gründe stellen nur spezielle Voraussetzungen dar, welche die klassischen Voraussetzungen wie einen Wohnsitz von längerer Dauer im Inland oder Sprachkenntnisse ersetzen.

Abgegrenzt werden muss *ius pecuniae* zu finanziell induzierten Aufenthaltsprogrammen für Ausländer. Zum Teil ist auch die Rede von einem ›goldenem Visum‹ (›*golden visa*‹).[378] Bei derartigen Aufenthaltsprogrammen eröffnet die finanzielle Gegenleistung (lediglich) ein Aufenthaltsrecht.[379] Hierdurch kann mittelbar die Staatsangehörigkeit erlangt werden,[380] sofern alle sonstigen gewöhnlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt werden. Die Abgrenzung

---

371 *Sumption/Hooper*, Selling Visas and Citizenship, S. 8–11. Siehe ferner *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 17–19.

372 *Sumption/Hooper*, Selling Visas and Citizenship, S. 8–11.

373 *Xu/El-Ashram/Gold*, Too Much of a Good Thing?, International Monetary Fund Working Paper 15/93, S. 8. Siehe ferner *C. Kälin*, Ius Doni, S. 280–284.

374 *Sumption/Hooper*, Selling Visas and Citizenship, S. 8.

375 Vgl. nur die Klassifikation von *Džankić*, JCES 26 (2018), S. 64 (66 f.).

376 Vgl. *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 489.

377 Vgl. *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 527.

378 Vgl. z. B. EU-KOM, Bericht über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union, COM(2019) 12 final, S. 1 bzw. EU-KOM, Report on Investor Citizenship and Residence Schemes in the European Union, COM(2019) 12 final, S. 1.

379 Eine Übersicht über derartige Programme von 18 Staaten findet sich bei *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 177–189.

380 Dies auch hervorhebend EU-KOM, Bericht über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union, COM(2019) 12 final, S. 11. Näher hierzu *Džankić/Psaila/Leigh/Gómez Rojo*, Factual analysis of Member States Investors'

findet nach dem unmittelbar zu erwerbenden Status statt: Regelungen, die unmittelbar auf Erlangung der Staatsangehörigkeit gerichtet sind (*investment-based citizenship programs*) und solche, die primär auf Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung gerichtet sind und nur mittelbar den Erwerb der Staatsangehörigkeit ermöglichen (*investment-based residence programs*).[381] Das Geld ist in letzterem Fall (lediglich) der Schlüssel, um einen Zugang zum und ein Aufenthaltsrecht im Staatsgebiet zu erlangen. Diese Form ist unter rechtlichen Gesichtspunkten wie eine normale Einbürgerung zu behandeln, da alle gewöhnlichen Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Dass insbesondere das Wohnsitzerfordernis nur erfüllbar ist, weil eine finanzielle Zuwendung das Aufenthaltsrecht eröffnet hat, ist ohne Belang. Derartige Regelungen könnten allerdings unter migrationspolitischen und migrationsrechtlichen Gesichtspunkten untersucht werden.

(2) Arten des ius pecuniae

Ius pecuniae lässt sich nach Unmittelbarkeit des monetären Einflusses auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit, in drei Arten untergliedern. Treten wirtschaftlich induzierte Einbürgerungen in ihrer Reinform auf, so steht allein eine finanzielle Gegenleistung der Verleihung der Staatsangehörigkeit gegenüber. Die zwei Formen sind direktes *ius pecuniae* und investment-basiertes *ius pecuniae*. Ferner kann *ius pecuniae* mit einem Aufenthaltserfordernis kombiniert werden.

(a) Direktes ius pecuniae

Bei direktem *ius pecuniae* wird unmittelbar gegen eine (stark erhöhte) Geldzahlung an den Staat die Staatsangehörigkeit verliehen. In diesem Fall kann davon gesprochen werden, dass die Staatsangehörigkeit ›verkauft‹ wird. Ein solcher Fall lag der Entscheidung des IGH in der Rechtssache *Nottebohm* zugrunde.[382] Obwohl diese Form den heutzutage relevanten Fällen in der Regel nicht zu Grunde liegt, wird gleichwohl oft von einem »Verkauf« der Staatsangehörigkeit gesprochen.[383] Dieser Terminus ist allerdings ungenau, denn die Staatsangehörigkeit wird in der Regel nicht im Rahmen eines *do-ut-des*-Verhältnisses gegen

---

Schemes granting citizenship or residence to third-country nationals investing in the said Member State (2018), Study Overview/85 f.

[381] *Džankić*, JCES 26 (2018), S. 64 (66). Für eine numerische Klassifizierung von Investment- und Aufenthaltsanforderungen siehe *Džankić*, JCES 26 (2018), S. 64 (66–73).

[382] Zur *Nottebohm*-Entscheidung → § 4 II. 2. a) aa), S. 221 ff.

[383] So die überwiegende mediale Berichterstattung. Siehe nur FAZ v. 17.03.2018, S. 10; v. 22.08.2014, S. 19; NZZ v. 30.12.2017, S. 35; v. 20.08.2018, S. 19. Siehe ferner Entschließung des Europäischen Parlaments v. 16.01.2014 zum Verkauf der Unionsbürgerschaft (2013/2995(RSP)), ABlEU C 482 v. 23.12.2016, S. 117–118.

Geld ausgetauscht, sondern eine Inlandsinvestition ersetzt oder erleichtert die sonst üblichen Einbürgerungsvoraussetzungen.[384]

(b) Investment-basiertes ius pecuniae

Stellt eine Inlandsinvestition (in der Regel neben einer Geldzahlung) die maßgebliche Voraussetzung dar, so ist von investment-basiertem *ius pecuniae* zu sprechen. In diesem Fall steht die Inlandsinvestition (und die Geldzahlung) mit der Einbürgerung in einem *do-ut-des*-Verhältnis. Neben den erforderlichen wirtschaftlichen Zuwendungen bestehen in der Regel noch weitere Voraussetzungen, namentlich Straflosigkeit, die Leistung eines Treueeides oder eine Gesundheitsprüfung.[385] Da ein (dauerhafter) Aufenthalt im Inland nicht erforderlich ist, handelt es sich um extraterritoriale Einbürgerungen. Diese Variante des *ius pecuniae* haben z. B. Zypern,[386] St. Kitts und Nevis[387] und St. Lucia[388] gewählt. Teilweise ist – wie in den beiden letztgenannten Staaten – sogar überhaupt kein Besuch des Staates erforderlich.

Auch die österreichische Staatsangehörigkeit kann in Ausnahmefällen auf diesem Weg erlangt werden. Dies ermöglicht die Ermessensvorschrift des § 10 Abs. 6 StbG, wonach alle gewöhnlichen Einbürgerungsvoraussetzungen entfallen, wenn »die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.« Eine Verleihung der österreichischen Staatsangehörigkeit aufgrund dieser Bestimmung ist möglich, selbst wenn die Person »nie in Österreich aufhältig war«.[389] Da auch aufgrund wirtschaftlicher Betätigungen das besondere Interesse der Republik gegeben sein kann,[390] handelt es sich um investment-basiertes *ius pecuniae*.

---

[384] Vgl. die Übersichten über wirtschaftlich induzierte Staatsangehörigkeitsprogramme bei *Džankić*, Investment-based citizenship and residence programmes in the EU, S. 8–14; *C. Kälin*, Ius Doni, S. 343–389; *ders.*, Citizenship Handbook, S. 437–546.

[385] Vgl. z. B. Art. 2 Abs. 2 lit. a, Art. 5 *Individual Investor Programme of the Republic of Malta Regulations*, 04.02.2014, S.L.188.03. Vgl. ferner *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 450–453.

[386] Vgl. *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 450, 488–490; *Carrera*, The Price of EU Citizenship, MJ 21 (2014), S. 406 (414 f.).

[387] Vgl. *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 452 f., 526–529.

[388] Vgl. *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 453, 538–540.

[389] *Ecker/Kvasina/Peyrl*, in: Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl, StbG, § 10 Rn. 270.

[390] → § 2 III. 3. a) ff) (3) (b), S. 159 f.

(c) Investment-Aufenthalts-basiertes ius pecuniae

Neben diesen reinen Formen des *ius pecuniae* existiert eine hybride Variante, bei welcher das *ius-pecuniae*-Prinzip mit dem gewöhnlichen Einbürgerungskriterium des Aufenthalts gemischt wird (Investment-Aufenthalts-basiertes *ius pecuniae*). Neben der finanziellen Zuwendung besteht außerdem ein (stark abgeschwächtes) Wohnsitzerfordernis.[391] Insofern genügt nicht allein die finanzielle Zuwendung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit, vereinfacht diesen allerdings enorm.

Die qualitativen Anforderungen an das Wohnsitzerfordernis sind sehr unterschiedlich.[392] Die Unterschiede ergeben sich zum einen aus der Länge der geforderten Aufenthaltsdauer respektive Wohnsitzes vor Verleihung der Staatsangehörigkeit und vor allem zum anderen daraus, wie viele Tage tatsächlich physisch in dem Staat verbracht werden müssen, damit das Aufenthaltserfordernis erfüllt ist. Die geforderte Wohnsitzdauer ist üblicherweise relativ gering und beträgt beispielsweise in Malta nur ein Jahr.[393] Neben der formalen Dauer des Wohnsitzes ist ferner die erforderliche physische Präsenz auf dem Staatsgebiet entscheidend. So müssen zum Teil nur wenige Tage im Jahr tatsächlich in dem Staat verbracht werden, damit das Aufenthaltskriterium als erfüllt gilt.[394] Teilweise genügt es auch, dass eine Aufenthaltsgenehmigung besessen wird, ohne dass von dieser tatsächlich Gebrauch gemacht und in dem Staat gewohnt wird; dies gilt namentlich für Malta und Bulgarien.[395] So schreibt z. B. der für Bulgarien einschlägige Art. 14a BGR-StAG nur den Erhalt einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis vor, nicht aber einen tatsächlichen Wohnsitz.[396] Dies zeigt, dass die Grenze zwi-

---

391 *Džankić*, Investment-based citizenship and residence programmes in the EU, EUI Working Papers RSCAS 2015/08, S. 8.

392 Hierzu *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 16.

393 Art. 7 Abs. 12 *Individual Investor Programme of the Republic of Malta Regulations*, 04.02.2014, S.L.188.03.

394 *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 16.

395 So EU-KOM, Bericht über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union, COM(2019) 12 final, S. 4 f., 7. Bzgl. Bulgarien siehe auch *Carrera*, The Price of EU Citizenship, MJ 21 (2014), S. 406 (415).

396 Vgl. Art. 14a Abs. 1 BGR-StAG: »Eine Person, die nicht die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzt und die Voraussetzungen nach Art 12 Abs 1 Nr 1 und 3 [Volljährigkeit und Straflosigkeit] erfüllt, kann die bulgarische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie: 1. vor mindestens einem Jahr auf der Grundlage von Art 25 Abs 1 Nr 6 oder 7 des Gesetzes über die Ausländer in der Republik Bulgarien *die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt in der Republik Bulgarien* erhalten hat und: a) ihre Investition zu denselben gesetzlichen Voraussetzungen auf einen Wert von mindestens 2 Millionen Lewa erhöht hat, oder b) mindestens 1 Million Lewa in das Kapital einer bulgarischen Handelsgesellschaft eingebracht hat, für ein von der Gesellschaft prioritäres Investitionsvorhaben, das gemäß dem Gesetz über die Förderung von Investitionen zertifiziert ist; 2. vor mindestens einem Jahr *die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt in*

schen Investment-Aufenthalts-basiertem *ius pecuniae* und Investment-basiertem *ius pecuniae* schmal ist. Selbst bei einem formalen Aufenthaltserfordernis ist oft nicht klar, wie dieses materiell ausgestaltet ist.

(3) Rechtstechnische Umsetzung

Formal lassen sich zwei Arten an Bestimmungen eruieren: die Umsetzung durch Einbürgerungsprogramme, die auf Investoren zugeschnitten sind, und die entsprechende Auslegung von offenen Ermessensvorschriften.

(a) Einbürgerungsprogramme für Investoren

Zum Ersten können gesonderte Bestimmungen für die Einbürgerung ausländischer Investoren geschaffen werden (*investor citizenship schemes*). *Ius pecuniae* wird also formalisiert, indem klar definierte Voraussetzungen und ein nachvollziehbares Verfahren aufgestellt werden.[397] Diese formalen Programme haben den Vorteil der Rechtssicherheit und Nachverfolgbarkeit. Diesen Weg haben z. B. St. Kitts und Nevis[398] sowie Malta[399] gewählt. So hat Malta im Jahr 2013 das MLT-StAG (*Maltese Citizenship Act*)[400] um einen Art. 10 Abs. 9 lit. b ergänzt.[401] Die Norm erklärt eine Verleihung der Staatsangehörigkeit an den Antragssteller und dessen Familie für möglich, wenn die Voraussetzungen des *Individual Investor Programme* (IIP)[402] erfüllt werden. Diese 16 Artikel zählende Rechtsverordnung[403] enthält sodann detaillierte Voraussetzungen für den Erwerb der maltesischen Staatsangehörigkeit.

---

der Republik Bulgarien auf der Grundlage von Art 25 Abs 1 Nr 13 in Verbindung mit Art 25 ›c‹ Abs 2 Nr 1 des Gesetzes über die Ausländer in der Republik Bulgarien erhalten hat, während dessen die durchgeführten und in Betrieb genommenen Investitionen oberhalb der Mindestschwelle für die Erteilung eines Zertifikats für Investitionen Klasse A gemäß dem Gesetz über die Förderung von Investitionen aufrechterhalten wurden, bescheinigt vom Ministerium für Ökonomie.« (Deutsche Übersetzung nach *Jessel-Holst*, Bulgarien [2016], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. IV, S. 13 [Hervorhebung hinzugefügt]).

397 *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 12.

398 Hierzu *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 526–530.

399 Hierzu *Džankić*, Investment-based citizenship and residence programmes in the EU, EUI Working Papers RSCAS 2015/08, S. 10–12; *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 513–519.

400 Deutsche Übersetzung bei *Pietsch*, Malta (2018), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XIII, S. 12–17.

401 *Pietsch*, Malta (2018), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XIII, S. 8 f.

402 *Individual Investor Programme of the Republic of Malta Regulations* vom 04.02.2014, S.L.188.03, LN 47/2014.

403 Rechtsgrundlage ist Art. 24 Abs. 1 lit. i MLT-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Pietsch*,

(b) Entsprechende Auslegung offener Ermessensvorschriften

Zum Zweiten können bereits existierende Vorschriften zur Ermessenseinbürgerung im nationalen Interesse oder aufgrund besonderer Verdienste entsprechend ausgelegt werden.[404] Ermessensvorschriften zur Einbürgerung im nationalen Interesse oder aufgrund besonderer Verdienste sind nicht unüblich.[405] So existiert beispielsweise in Österreich § 10 Abs. 6 StbG, wonach alle gewöhnlichen Einbürgerungsvoraussetzungen entfallen, wenn »die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.« Diese Bestimmung ermöglicht ein Absehen von dem zehnjährigen Aufenthaltserfordernis (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 StbG) sowie dem Erfordernis des Deutschnachweises (§ 10a Abs. 1 Nr. 1 StbG) und dem Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit (§ 10 Abs. 3 StbG).[406] Der offene Wortlaut der Vorschrift gibt viel Spielraum für Interpretation, in welchen Fällen eine Einbürgerung »im besonderen Interesse der Republik liegt«. Zwar haben sich vier typische Gruppen (Kunst, Wissenschaft, Sport und wirtschaftliche Betätigung) herausgebildet, jedoch sind diese nicht abschließend.[407] Die Fallgruppe der wirtschaftlichen Betätigung zeigt, dass ein wirtschaftliches Interesse das Interesse der Republik an der Einbürgerung auslösen kann.[408] Zum Teil wird geltend gemacht, Österreich kenne kein Erkaufen der Staatsangehörigkeit.[409] Richtig ist, dass Österreich kein formales Programm kennt. Allerdings genügen im Endeffekt allein wirtschaftliche Zuwendungen, auch wenn z. B. die Verbunden-

---

Malta (2018), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XIII, S. 20.

[404] Zur Verbreitung in Mitgliedstaaten der EU siehe *Džankić*, Investment-based citizenship and residence programmes in the EU, EUI Working Papers RSCAS 2015/08, S. 5–8. Ferner *Džankić/Psaila/Leigh/Gómez Rojo*, Factual analysis of Member States Investors' Schemes granting citizenship or residence to third-country nationals investing in the said Member State (2018), Study Overview/4 f.

[405] Vgl. → § 2 III. 3. a) bb) (3) a. E., S. 144 f.

[406] *Eberwein/Esztegar*, in: Plunger/Esztegar/Eberwein, StbG, § 10 Rn. 47; *Ecker/Kvasina/Peyrl*, in: Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl, StbG, § 10 Rn. 270.

[407] *Ecker/Kvasina/Peyrl*, in: Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl, StbG, § 10 Rn. 273–278.

[408] *Džankić/Psaila/Leigh/Gómez Rojo*, Factual analysis of Member States Investors' Schemes granting citizenship or residence to third-country nationals investing in the said Member State (2018), Study Overview/4.

[409] So *Eberwein/Esztegar*, in: Plunger/Esztegar/Eberwein, StbG, § 10 Rn. 48: »Gleichwohl gibt es kein Erkaufen der Staatsbürgerschaft, […]. Eine einmalige Investition wird jedenfalls nicht ausreichend sein, da dies noch keiner außerordentlichen Leistung entspricht und auch nichts über die noch zu erwartenden Leistungen auszusagen vermag. Bei bloß zukünftigen geplanten Investitionen fehlt wiederum das Erfordernis der bereits erbrachten Leistung.« (Im Original mit Hervorhebung).

heit mit Österreich durch Schaffung von Arbeitsplätzen gezeigt werden muss. Auch wenn also relativ hohe Hürden bestehen, so liegt entsprechenden Einbürgerungen doch das *ius-pecuniae*-Prinzip zugrunde.[410] An dem österreichischen Beispiel zeigt sich zugleich ein Nachteil an der entsprechenden Auslegung von offenen Ermessensvorschriften: die fehlende Transparenz. Es ist kaum nachvollziehbar zu ermitteln, unter welchen konkreten Voraussetzungen die Staatsangehörigkeit gewährt wird.[411]

Die Umsetzung durch Ausnahmevorschrift ist die ältere Alternative, wie bereits das Beispiel von Herrn *Nottebohm* zeigt, der auch aufgrund einer Ausnahmevorschrift gegen Geldzahlung eingebürgert wurde.[412] Die Umsetzung via Auslegung von ermessensbasierten Ausnahmevorschriften führt dazu, dass es kein leicht nachvollziehbares formales Programm, wohl aber Verwaltungspraxis gibt.[413] Inwiefern diese, gegebenenfalls in Verbindung mit Verwaltungsvorschriften, eine Selbstbindung der Verwaltung zur Folge hat und damit Rechtssicherheit für die Antragssteller bietet, kann an dieser Stelle nicht untersucht werden.[414] Die Europäische Kommission, die *ius-pecuniae*-Regelungen in den Mitgliedstaaten der EU kritisch beobachtet, fokussiert sich auf formale Einbürgerungsprogramme und misst *ius-pecuniae*-Einbürgerungen aufgrund von Ermessensvorschriften wegen ihres Einzelfallcharakters keine allzu große Bedeutung zu.[415]

---

[410] Für dieses Ergebnis auch *Carrera*, The Price of EU Citizenship, MJ 21 (2014), S. 406 (415 f.). Siehe auch *C. Kälin*, Ius Doni in International Law, S. 174–182, S. 177: »Austria has developed a practice of granting citizenship on the basis of extraordinary contributions to suitable foreign investors, based on the sec. 10(6) ACA [Austrian Citizenship Act – StbG] which is the pure *ius doni* provision of the Austrian law«.

[411] Die österreichische Regierung hält sich recht bedeckt bzgl. der Praxis zu § 10 Abs. 6 StbG. Insbesondere gibt es keine offiziellen Zahlen über die auf Grundlage von § 10 Abs. 6 StbG eingebürgerten Personen. Insgesamt ist die (tatsächliche) Lage recht unklar.

[412] Zur *Nottebohm*-Entscheidung → § 4 II. 2. a) aa), S. 221 ff.

[413] *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 12. Aus diesem Grund untersucht *Džankić*, JCES 26 (2018), S. 64 (68) diese Programme nicht näher.

[414] Allgemein zur Selbstbindung der Verwaltung siehe z. B. *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 40 Rn. 103–130.

[415] Vgl. EU-KOM, Bericht über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union, COM(2019) 12 final, S. 3: »Im Einzelfall können Einbürgerungsverfahren auf der Grundlage von Ermessenskriterien zur Anwendung kommen, so kann im Austausch gegen Investitionen die Staatsbürgerschaft verliehen werden. Derartige Verfahren für die Einbürgerung auf der Grundlage von Ermessenskriterien hängen in hohem Maße von der individuellen Situation ab und werden nur in begrenztem Rahmen verwendet. Aus diesem Grunde sind sie nicht Gegenstand dieses Berichts«.

(4) Verbreitung und Relevanz

Ius pecuniae in der heutigen Verdichtung – also als standardisiertes formales Verfahren, das zur staatlichen Einnahmenerzielung und Wirtschaftsförderung gedacht ist[416] – ist eine relativ neue Erscheinung.[417] Ab den 1980er-Jahren finden sich Regelungen, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund finanzieller Leistungen gewähren.[418] Auch Einbürgerungsprogramme für Investoren, bei denen die Staatsangehörigkeit und nicht ein Aufenthaltsrecht unmittelbar gegen eine finanzielle Zuwendung verliehen wird, sind ab den 1980er-Jahren zu finden. Erstmals hat St. Kitts und Nevis im Jahr 1984 ein formales Einbürgerungsprogramm eingeführt.[419] Vor allem ab den 2010er-Jahren ist ein signifikanter Anstieg von entsprechenden nationalen Regelungen zu verzeichnen; hierbei ist die rechtstechnische Umsetzung mittels formaler Programme zu beobachten. Hintergrund für einige Staaten war ein Einbruch der Wirtschaft (für europäische Staaten insbesondere im Zuge der Finanzkrise), woraufhin diese neue Wege zur Kapitalakquisition gesucht haben.[420]

Insgesamt hat seit den 1980er-Jahren die Qualität und Quantität von *ius-pecuniae*-Regelungen zugenommen. Dies sieht man schon daran, dass einige Staaten spezielle Programme aufgelegt haben und inzwischen eine ganze Bandbreite an Firmen entstanden ist,[421] die im Kontext Staatsangehörigkeitsplanung (*citizenship planning*) beraten.[422] Dies betrifft insbesondere auch Fragen der Kapitalanlage und Besteuerung (*wealth planning*), aber auch die Durchführung von *due diligence*.[423] So wirbt beispielsweise die Kanzlei *Henley & Partners* – welche an der Erstellung des maltesischen *Individual Investor Programme* mitgewirkt

---

[416] → § 2 III. 3. a) ff) (5), S. 164.

[417] Vgl. die Anfangszeiten derartiger Praktiken: Antigua und Barbuda (2013), Dominica (1991), Grenada (2013), Malta (2013), Österreich (1985), St. Kitts und Nevis (1984), St. Lucia (2015) und Zypern (2013). Vgl. *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 439–447. Auch die Komoren haben im Jahr 2008 entsprechende Regelungen erlassen, siehe *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 82.

[418] Zur Emergenz entsprechender Regelungen siehe *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 15–25. Siehe ferner Global Residence Industry Report 2016, S. 20 f.

[419] *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 526.

[420] *Parker*, JCMS 55 (2017), S. 332 (338).

[421] Vgl. *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 25–28.

[422] Vgl. z. B. den Internetauftritt von *Henly & Partners* (https://www.henleyglobal.com [11.09.2021]); *Astons* (https://www.astons.com [11.09.2021]); *Arton Capital* (https://www.artoncapital.com [11.09.2021]); *Citizen Lane* (https://www.citizen-lane.com [11.09.2021]); *Akros&Partners* (http://www.akrosglobal.com [11.09.2021]). Vgl. ferner *C. Kälin*, Citizenship Handbook.

[423] Vgl. *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 7.

hat und derzeit der beauftragte Konzessionär ist[424] – auf ihrer Internetseite damit, der »global leader in residence and citizenship planning« zu sein.[425] Exemplarisch für die Emergenz von *ius pecuniae* ist die *Citizenship Expo*[426], die im Oktober 2020 zum vierten Mal stattfand[427]. Auf der dazugehörigen Internetseite kann man lesen: »Citizenship Expo 2020 offers superior expertise in the complex decision-making necessary to gain the right citizenship and residency option. Our specialized pavilion is committed to support the expatriate community to gain dual citizenship opportunities, after careful comparison of different options from across the globe.«[428] Die rechte Wahl der Staatsangehörigkeit(en) scheint für viele Superreiche[429] inzwischen genauso wichtig zu sein, wie die Anlage ihres Vermögens.[430]

Global kennen ungefähr ein Viertel aller Staaten investment-basierte Regelungen.[431] Allerdings handelt es sich bei dem Großteil um Aufenthalts- und nicht um Einbürgerungsprogramme. Investment-basierte Aufenthaltsprogramme werden auch von großen wirtschaftsstarken Staaten[432] und auch von Mitgliedstaaten der EU[433] genutzt. Im Jahr 2019 sahen der Europäischen Kommission zufolge 20 der damals 28 Mitgliedstaaten der EU investment-basierte Aufenthaltsprogramme vor.[434] Während also Aufenthaltsprogramme für Investoren weit verbreitet sind, ist die Anzahl der Staaten, die *ius pecuniae* anwenden, global betrachtet doch eher gering. Besonders kleine, wirtschaftsschwache Staaten (wie z. B. Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Malta, St. Kitts und Nevis, St. Lucia und Zypern)[435]

---

[424] *C. Kälin*, Ius Doni, S. 379 Fn. 1347.

[425] https://www.henleyglobal.com (11.09.2021).

[426] http://citizenshipexpo.com/about-citizenshipexpo.html (11.09.2021).

[427] Die *Citizenship Expo* fand aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie nicht wie geplant in Abu Dhabi, sondern virtuell statt.

[428] http://citizenshipexpo.com/about-citizenshipexpo.html (11.09.2021).

[429] Um sehr reiche Menschen anhand ihres Vermögens einzuteilen, hat sich inzwischen folgende Dichotomie etabliert: *ultra high net worth individuals* (UHNWI) und *high net worth individuals* (HNWI). *Shachar*, Citizenship for Sale?, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 789 (790) definiert UNHWI als Individuen mit mehr als 30 Mio. US-Dollar mobilem Kapital und HNWI als Individuen mit mehr als 1 Mio. US-Dollar mobilem Kapital. Zu Definitionsansätzen von »Superreichen« siehe ferner *Neuhäuser*, Wie reich darf man sein?, S. 23–27.

[430] Zu den Vorteilen von *ius pecuniae* für die Individuen → § 2 III. 3. a) ff) (6), S. 164 ff.

[431] *Shachar*, Citizenship for Sale?, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 789 (790).

[432] Siehe nur das *EB-5*-Programm der USA, das *Tier-1*-Programm des Vereinigten Königreichs und das *Immigrant Investor Program* Kanadas.

[433] Siehe hierzu *Džankić*, JCES 26 (2018), S. 64 (70–72).

[434] EU-KOM, Bericht über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union, COM(2019) 12 final, S. 8.

[435] Vgl. *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 439–447.

machen von *ius pecuniae* Gebrauch. Weitere Beispiele bilden Montenegro und die Republik Moldau[436].[437] Allerdings führen auch manche große Staaten *ius-pecuniae*-Regelungen ein: So ermöglicht z. B. die Türkei seit 2017 den Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit aufgrund einer substanziellen Inlandsinvestition.[438] Auch innerhalb der EU stellen *ius-pecuniae*-Regelungen eher die Ausnahme dar.[439] So haben Malta[440] und Zypern formale Einbürgerungsprogramme etabliert.[441] Österreich legt die Ermessensvorschrift des § 10 Abs. 6 StbG entsprechend aus. Auch Slowenien, die Slowakei sowie Bulgarien[442] wenden *ius pecuniae* an.[443]

---

[436] Vgl. Art. 17 Abs. 1[1] MDA-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Bormann*, Moldau, Republik (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XIV, S. 13, siehe auch S. 7.

[437] EU-KOM, Bericht über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union, COM(2019) 12 final, S. 27.

[438] FAZ v. 20.09.2018, S. 6, 18. Siehe auch Bergmann Aktuell: Türkei, Meldung v. 24.05. 2017: »Am 12.1.2017 ist im Amtsblatt eine Verordnung zur Verleihung der türkischen Staatsangehörigkeit an Ausländer, die in der Türkei investieren, veröffentlicht worden. Demnach kann die Staatsangehörigkeit bei einem Immobilienerwerb für mindestens eine Million US-Dollar, der mindestens drei Jahre gehalten wird, bei Investitionen in Höhe von mindestens zwei Millionen US-Dollar; bei der Schaffung von mindestens 100 Arbeitsplätzen in der Türkei, bei Einzahlung eines Betrages von mindestens drei Millionen US-Dollar auf ein türkisches Bankkonto für mindestens drei Jahre oder bei Erwerb von türkischen Staatsanleihen für mindestens drei Millionen US-Dollar, die mindestens drei Jahre gehalten werden, verliehen werden.« (https://www.vfst.de/bergmann-aktuell/nachrichten/verleihung-staatsangehoerigkeit-investoren-2017-05-24 [11.09.2021]). Die EU-KOM, Bericht über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union, COM(2019) 12 final, S. 27 erwähnt die türkische Gesetzesänderung und will *citizenship-by-investment*-Regelungen in Staaten, die EU-Beitrittskandidaten sind, im Blick behalten: »Was Bewerberländer und mögliche Bewerberländer anbelangt, so wird die Kommission die Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren in Zusammenhang mit den EU-Beitrittsverhandlungen beobachten«.

[439] *Džankić*, JCES 26 (2018), S. 64 (69).

[440] Zur Vereinbarkeit der maltesischen Regelung mit dem Erfordernis einer vernünftigen Verbindung → § 4 II. 4. c), S. 254 ff.

[441] *Džankić*, JCES 26 (2018), S. 64 (74). Vgl. auch EU-KOM, Bericht über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union, COM(2019) 12 final, S. 2–5.

[442] Vgl. Art. 14a BGR-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Jessel-Holst*, Bulgarien (2016), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. IV, S. 13. Bulgarien kündigte 2019 an, sein Programm aufzugeben (siehe FAZ v. 24.01.2019, S. 17).

[443] So *Džankić/Psaila/Leigh/Gómez Rojo*, Factual analysis of Member States Investors' Schemes granting citizenship or residence to third-country nationals investing in the said Member State (2018), Study Overview/4.

(5) Vorteile für den Staat

Der Beweggrund der Staaten liegt in ökonomischen Erwägungen, denn eine wirtschaftlich induzierte Staatsangehörigkeitsverleihung fördert durch die ausländische Inlandsinvestition die Wirtschaft des Zielstaates, indem ausländisches Kapital akquiriert wird.[444] Dies führt langfristig zu einem Wirtschaftswachstum und damit einer Wohlstandssteigerung. Zudem erhält der Staat durch die Geldzahlungen unmittelbar (ausländische) Finanzmittel. Allerdings ist der Effekt der Investitionen durchaus zweifelhaft.[445] Auch wenn die erforderlichen Investitionen teilweise substanziell sind, so sind sie bei wirtschaftlich starken Staaten im Verhältnis zu sonstigen Kennziffern, wie dem Bruttoinlandsprodukt, dem Steueraufkommen oder sonstigen Investitionen aus dem Ausland, gering.[446] Dies erklärt, wieso oftmals kleine, wirtschaftsschwache Staaten zu *ius pecuniae* neigen, denn für kleine (Volks-)Wirtschaften ist es durchaus lohnenswert.[447]

(6) Vorteile für das Individuum

Einige Staatsangehörigkeiten sind aufgrund vielfältiger Erwägungen ›wertvoller‹ als andere.[448] Die unterschiedlichen Wertigkeiten ergeben sich sowohl aus den mit der Staatsangehörigkeit verbundenen nationalen als auch transnationalen Konsequenzen.[449] National unterscheiden sich die mit einer Staatsangehörigkeit verbundenen Bürgerrechte oder aber der Zugang zu Sozial- und Bildungssystemen. Auch steuerliche Erwägungen sind von Bedeutung.[450] Transnational spie-

---

444 *C. Kälin*, Ius Doni, S. 216.

445 Vgl. *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 18 f.; *Shachar*, Citizenship for Sale?, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 789 (801–803).

446 Der Bericht des Department of Homeland Security, Office of Inspector General, Februar 2016, OIG-14-19, S. 1 zum *EB-5*-Programm der USA führt aus: »USCIS [United States Citizenship and Immigration Services] is unable to demonstrate the benefits of foreign investment into the U.S. economy. […] it cannot demonstrate that the program is improving the U.S. economy and creating jobs for U.S. citizens as intended by Congress«. Ähnlich auch Migration Advisory Committee, Report on the investment limits and economic benefits of the Tier 1 (Investor) route (2014), S. 86 zum britischen *Tier-1*-Programm.

447 *Xu/El-Ashram/Gold*, Too Much of a Good Thing?, International Monetary Fund Working Paper 15/93, S. 9, 11; *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 19.

448 Vgl. in diesem Zusammenhang den *Passport Index* (https://www.passportindex.org/byRank.php [11.09.2021]), den *Henley Passport Index* (https://www.henleyglobal.com/passport-index [11.09.2021]) und den *VisaIndex* (http://visaindex.com [11.09.2021]).

449 Vgl. die innerstaatlichen (→ § 1 I. 2., S. 27 ff.) und die völkerrechtlichen (→ § 1 II. 1., S. 64 ff.) Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit.

450 Vgl. *Džankić*, JCES 26 (2018), S. 64 (75). Vgl. ferner *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 437–545, der immer auch eine Erläuterung über die Besteuerung bietet.

len vor allem die Reisefreiheit und die Frage nach einem innerstaatlichen Recht auf Ausübung diplomatischen Schutzes eine Rolle. Bezüglich der Reisefreiheit zeigte sich dies anschaulich am durch die USA 2017 verhängten Einreisestop für Staatsangehörige aus mehreren überwiegend muslimischen Staaten (Tschad, Iran, Libyen, Nordkorea, Somalia, Syrien, Venezuela, Jemen und Sudan).[451] Es ist offensichtlich, dass wohlhabende Bürger dieser Staaten leicht versucht sind, eine Staatsangehörigkeit mit besseren Visa-Konditionen zu erlangen, um derartige Vorfälle zu umgehen. Ähnlich erging es auch dem russischen Staatsangehörigen *Roman Abramowitsch*, dem Eigentümer des *Chelsea Football Club*, der das Pokalfinale seines Vereins im Mai 2018 nicht im Stadion mitverfolgen konnte, da das Vereinigte Königreich sein Visum nicht schnell genug erneuerte.[452] Hintergrund waren Spannungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Russland aufgrund eines Giftgasanschlags auf den ehemaligen russischen Agenten *Sergej Skripal* und seine Tochter im englischen Salisbury.[453] Deshalb kontrollierte das Vereinigte Königreich die Einreise von russischen Kapitalgebern strikter. Erwähnenswert ist, dass Herr *Abramowitsch* im Anschluss an jene Ereignisse die israelische Staatsangehörigkeit erwarb[454] und somit für die Zukunft ohne Visum in das Vereinigte Königreich einreisen darf.

Insbesondere das Interesse an globaler Mobilität scheint für viele Nutznießer von *ius-pecuniae*-Regelungen von großer Bedeutung zu sein. Dies zeigte sich auch während der SARS-CoV-2-Pandemie im Jahr 2020 und den damit einhergehenden Reiseeinschränkungen; die Nachfrage nach wirtschaftlich induzierten Staatsangehörigkeiten stieg an.[455] Gerade diese außerhalb des Heimatstaates

---

[451] Executive Order 13769: Protecting the Nation from Foreign Terrorist Entry into the United States v. 27.01.2017. Abgelöst durch Executive Order 13780: Protecting The Nation From Foreign Terrorist Entry Into The United States v. 06.03.2017.

[452] FAZ v. 21.07.2018, S. 30; NZZ v. 23.05.2018, S. 4.

[453] Zur *Skripal*-Affäre siehe z. B. NZZ v. 08.03.2018, S. 3; 13.03.2018, S. 1.

[454] FAZ v. 21.07.2018, S. 30; SZ v. 30.05.2018, S. 4. *Abramowitsch* erwarb die israelische Staatsangehörigkeit aufgrund seiner jüdischen Abstammung und mithin durch § 2a ISR-StAG i. V. m. dem Rückkehrgesetz. Zur israelischen Rechtslage siehe *Margalith*, Israel (2012), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VIII, S. 10–13. Eine deutsche Übersetzung der israelischen Regelungen findet sich ebd., S. 19, 26 f.

[455] Vgl. z. B. FAZ v. 22.12.2020, S. 31, demzufolge die auf die Vermittlung von wirtschaftlich induzierten Staatsangehörigkeiten spezialisierte Kanzlei *Henley & Partners* von einem deutlichen Anstieg der Nachfrage berichtet. Auf ihrer Webseite berichtet *Henley & Partners*: »There has been a 25 % increase in the number of HNWIs enquiring about citizenship-by-investment as opposed to residence-by-investment programs since the coronavirus was first reported nearly a year ago, indicating that wealthy international investors are considering a more permanent change. Leading residence and citizenship advisory firm Henley & Partners has also reported an unprecedented and sustained surge in enquiries from citizens of highly developed countries such as Canada, the UK, and the US compared to last year, along with

wirkenden Effekte sind in der mobilen Welt von Bedeutung.[456] Demgegenüber geht es den betreffenden Personen wohl nicht um Rechte der politischen Teilhabe.[457] Kern ist also vielmehr die Erlangung von globaler Mobilität. Die Staatsangehörigkeit ist zwar nicht (mehr) »the right to have rights«[458], allerdings ist die ›richtige‹ Wahl der Staatsangehörigkeit »the right to more rights«[459].

Insbesondere die Staatsangehörigkeiten von Mitgliedstaaten der EU stechen in diesem Kontext hervor, sind mit ihnen doch der Zugang zu hochentwickelten Staaten und grundsätzlich komfortable Visabestimmungen verbunden. Darüber hinaus ist an die mitgliedstaatlichen Staatsangehörigkeiten gem. Art. 20 Abs. 1 S. 2 AEUV die Unionsbürgerschaft gekoppelt. Damit bestehen Rechte in der gesamten EU. Dies erhöht den Wert entsprechender Staatsangehörigkeiten.[460] Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch, wieso das Gros der Nutzer von *ius pecuniae* aus China, Staaten des Nahen Osten und Staaten der früheren Sowjetunion stammen.[461] Bei diesen Staatsangehörigkeiten existiert eine große Diskrepanz zu westlichen Staatsangehörigkeiten, vor allem in Fragen der Sicherheit und globalen Mobilität.[462] Staatsangehörige aus den oben genannten Staaten können sich diese Vorteile westlicher Staatsangehörigkeiten aufgrund von *ius-pecuniae*-Regelungen mittels Geld sichern.[463] Menschen mit entsprechendem Vermögen sind zudem daran interessiert, möglichst nicht nur eine, sondern mehrere ›wertvolle‹ Staatsangehörigkeiten zu besitzen. Der Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten wird inzwischen sogar als Luxus begriffen und als Statussymbol angese-

---

noticeable shifts in its clientele's priorities.« (https://www.henleyglobal.com/press-release-details/covid-19-accelerates-growth-investment-migration-industry/ [11.09.2021]).

[456] *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 3.

[457] So auch *Spiro*, in: Shachar/Bauböck, Should Citizenship be for Sale?, EUI Working Paper RSCAS 2014/01, S. 9 (10); *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 5 f.

[458] *Arendt*, Origins of Totalitarianism, S. 296.

[459] *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 10.

[460] *Džankić*, Investment-based citizenship and residence programmes in the EU, EUI Working Papers RSCAS 2015/08, S. 4. Vgl. auch EU-KOM, Report on Investor Citizenship and Residence Schemes in the European Union, COM(2019) 12 final, S. 5.

[461] *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 28. Siehe ferner z. B. NZZ v. 20.08.2018, S. 19.

[462] Vgl. *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 29.

[463] Die EU-KOM, Bericht über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union, COM(2019) 12 final, S. 27 hebt kritisch hervor: »Die an derartigen Regelungen interessierten Investoren sind häufig wohlhabende Staatsangehörige eines visumpflichtigen Staats, die diese Regelungen nutzen könnten, um das reguläre Visumverfahren für den Schengenraum und die damit einhergehende umfassende Prüfung der jeweiligen Einwanderungs- und Sicherheitsrisiken und u. a. auch die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchgeführten Kontrollen zu umgehen«.

hen.[464] Weil Mehrstaatigkeit zunehmend hingenommen wird,[465] ist ein Sammeln von Staatsangehörigkeiten möglich.

(7) Problemstellungen

Unabhängig von (völker-)rechtlichen Gesichtspunkten werfen Einbürgerungspraktiken, die dem *ius-pecuniae*-Prinzip folgen, moralische, ethische und gesellschaftliche Fragen auf.[466] Moralisch erscheinen *ius-pecuniae*-Regelungen z. B. deswegen problematisch, weil nur reiche Menschen von *ius pecuniae* Gebrauch machen können und deshalb gegenüber der großen Masse der Menschheit privilegiert werden.[467] Durch *ius pecuniae* wird die Staatsangehörigkeit zu einer Ware. Dies wiederum gefährde ihren Wert.[468] Auch bestehe die Gefahr, dass reiche Menschen die Staatsangehörigkeit instrumentalisieren, um möglichst viele persönliche Vorteile zu erlangen und die *ius-pecuniae*-Staatsangehörigkeit nicht »authentisch« ist, weil sich die Personen nicht ernsthaft dem Zielstaat zugehörig fühlen und ihre bisherige Staatsangehörigkeit in der Regel wohl auch nicht aufgeben würden.[469] Man muss sich fragen, ob derartige Programme, die staatsnützig gedacht sind, nicht eigentlich den wohlhabenden Individuen am meisten dienen.[470] Ferner sieht z. B. die Europäische Kommission Risiken in Bezug auf

---

[464] Siehe z. B. FAZ v. 21.07.2018, S. 30.

[465] → § 1 IV. 3., S. 91 f.

[466] Siehe hierzu z. B. *C. Kälin*, Ius Doni, S. 289–325; *ders.*, Ius Doni in International Law, S. 47–57; *Shachar*, Citizenship for Sale?, in: Shachar/Bauböck/Bloemraad/Vink, Handbook of Citizenship, S. 789–816; *Shachar/Bauböck* (Hrsg.), Should Citizenship be for Sale?, EUI Working Paper RSCAS 2014/01, *passim*; *Spiro*, JEMS 44 (2018), S. 1 (15 f.); *Surak*, Global Citizenship 2.0, IMC Working Papers 2016/3, S. 31–37.

[467] Vgl. in diesem Kontext *Neuhäuser*, Reichtum als moralisches Problem (2018); *ders.*, Wie reich darf man sein? (2019). *Neuhäuser* sieht Reichtum grundsätzlich als moralisch nicht gerechtfertigt an: »Reichtum kann gerechtfertigt sein, wenn er tatsächlich auf eigener Leistung beruht. Das schließt den Reichtum der Superreichen eigentlich immer als ungerecht aus, weil der nie wirklich auf eigener Leistung beruht, ja: gar nicht beruhen kann […]. Allerdings […] kann auch verdienter Reichtum ungerecht sein. Reichtum ist meiner Ansicht nach auf jeden Fall immer dann ungerecht, wenn er zu dominierender Macht führt, wenn er zur Erosion der Demokratie beiträgt und wenn er die soziale Würde des Menschen bedroht.« (*Neuhäuser*, Wie reich darf man sein?, S. 36). Unter geltenden Gleichbehandlungsnormen erscheinen *ius-pecuniae*-Regelungen allerdings (völkerrechtlich) zulässig → § 6 IV. 3. h), S. 553 ff.

[468] *Johnston*, A Passport at Any Price?, Edmond J. Safra Working Papers, No. 22, S. 5: »The act of exchanging a higher-value good (citizenship) for a lower value good (money) destroys the value of citizenship and corrodes public trust in that institution in a way that naturalization on other bases does not«.

[469] *Spiro*, JEMS 44 (2018), S. 1 (15).

[470] Vgl. Migration Advisory Committee, Report on the investment limits and economic benefits of the Tier 1 (Investor) route (2014), S. 85.

Sicherheit, Geldwäsche, Steuerflucht und Korruption.[471] Im Oktober 2020 leitete sie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Zypern und Malta, die jeweils ein formalisiertes *ius-pecuniae*-Programm betreiben, ein.[472] Die Europäische Kommission sieht den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit aus Art. 4 Abs. 3 EUV als verletzt an.[473]

Die hier vorliegende Arbeit fragt sich aber, ob Einbürgerungen nach dem *ius-pecuniae*-Prinzip auch völkerrechtlich problematisch sind. Zwei völkerrechtliche Ansatzpunkte sind zu untersuchen: Zum einen stört eine wirtschaftlich induzierte Einbürgerung das Bild der Staatsangehörigkeit als ein rechtliches Band, das auf einer Verbundenheit mit der staatlich organisierten Gesellschaft beruht. Inwiefern das Völkerrecht diesbezüglich Vorgaben setzt, ist mit Blick auf das Erfordernis einer der Staatsangehörigkeitsverleihung zugrundeliegenden (vernünftigen) Verbindung zu beantworten.[474] Zum anderen ist aufgrund der (mittelbaren) Ungleichbehandlung aufgrund des Vermögens ein Blick auf Gleichbehandlungsnormen zu werfen.[475]

b) Registrierung sowie Reklamation und Option

Ferner kennen manche Staaten die Möglichkeit des Staatsangehörigkeitserwerbs qua Registrierung (*registration*). Dies gilt z. B. für das Vereinigte Königreich

---

[471] Siehe EU-KOM, Bericht über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union, COM(2019) 12 final, S. 11–22.

[472] EU-KOM, Pressemitteilung v. 20.10.2020: Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren: Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Zypern und Malta wegen »Verkaufs« der Unionsbürgerschaft ein.

[473] EU-KOM, Pressemitteilung v. 20.10.2020: Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren: Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Zypern und Malta wegen »Verkaufs« der Unionsbürgerschaft ein: »Die Kommission ist der Auffassung, dass die Gewährung der Staatsangehörigkeit – und damit der Unionsbürgerschaft – durch diese Mitgliedstaaten gegen eine im Voraus festgelegte Zahlung oder Investition und ohne eine echte Verbindung zu den betreffenden Mitgliedstaaten nicht mit dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit vereinbar ist. Dies untergräbt auch die Integrität des Status der Unionsbürgerschaft gemäß Artikel 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.« Welchen (unions-)rechtlichen Gehalt der Verweis auf die – aus Sicht der Kommission fehlende – »echte Verbindung« haben soll, bleibt allerdings unklar. Gegen das völkerrechtliche Erfordernis einer vernünftigen Verbindung verstoßen die *ius-pecuniae*-Regelungen Maltas und Zypern nicht, vgl. → § 4 II. 3. c), S. 248.

[474] Generell zum Erfordernis der vernünftigen Verbindung → § 4 II., S. 211 ff. Zur Prüfung des *ius-pecuniae*-Prinzips → § 4 II. 3. c), S. 248. Siehe auch das Anwendungsbeispiel zur maltesischen Regelung → § 4 II. 4. c), S. 254 ff.

[475] Generell zu Vorgaben aus Gleichbehandlungsnormen → § 6 IV., S. 482 ff. Zur Prüfung des *ius-pecuniae*-Prinzips → § 6 IV. 3. h), S. 553 ff.

(vgl. Sec. 3–5 UK-StAG).[476] Nach der Definition von GLOBALCIT ist die Registrierung: »Any acquisition of nationality that comes into effect through an act of registration with the public authorities by the target person or his or her legal agent. It is characterised by: a facilitated procedure and (substantially) facilitated conditions; voluntary (in contrast to automatic) acquisition; and a unilateral act by the person making use of the option (unlike acquisition based on a decision by the authorities).«[477] Insofern handelt es sich zwar um einen einseitigen Akt, allerdings ist das Mitwirken des Staates (in Form der Registrierung) erforderlich. Deshalb hat die Registrierung eine starke Ähnlichkeit zu der Anspruchseinbürgerung bei gebundener Entscheidung[478], denn in beiden Fällen hängt es – beim Erfüllen der Tatbestandsvoraussetzungen – vom Willen der Person ab, ob die Staatsangehörigkeit erworben wird.

Die Staatsangehörigkeit kann ferner durch Reklamation und Option erworben werden. Diesen Modi ist gemein, dass die Staatsangehörigkeit aufgrund eines einseitigen Willensaktes des Individuums ohne Zutun des Staates erworben wird. Es handelt sich somit um die stärkste Form der Wählbarkeit einer Staatsangehörigkeit. Es besteht eine starke Ähnlichkeit mit der Naturalisation mit gebundener Entscheidung.[479] Weil die Staaten durch solche Rechte ihre eigene Freiheit im Bereich der Einbürgerung stark einschränken, haben diese Rechte einen engen Anwendungsbereich mit strengen Voraussetzungen.[480] Ferner empfehlen sich leicht nachprüfbare Voraussetzungen, da eine Entscheidung des Staates gerade nicht mehr erforderlich ist.[481]

Im Falle der Reklamation (*reclamation*) – auch Deklaration oder Erklärung (*declaration*, *déclaration*) genannt – beansprucht der Einzelne die jeweilige Staatsangehörigkeit.[482] Der Einzelne erwirbt die Staatsangehörigkeit mit der Reklamation, einem einseitigen Willensakt ohne weiteres Zutun einer Behörde.[483] Dies unterscheidet die Reklamation von einer Einbürgerung auf Antrag

---

[476] Für die Rechtslage des Vereinigten Königreichs siehe *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 211–231.

[477] GLOBALCIT Glossary on Citizenship and Nationality, Stichwort: Registration.

[478] Zur Unterscheidung zwischen Einbürgerungen aufgrund einer Ermessensentscheidung und aufgrund einer gebundenen Entscheidung → § 2 III. 3. a) aa), S. 137 ff.

[479] *De Groot*, MJ 9 (2002), S. 121 (145, 153).

[480] Vgl. *de Groot*, MJ 9 (2002), S. 121 (145–154).

[481] *De Groot*, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 216.

[482] Siehe hierzu auch *de Groot*, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 215–234 (dieser spricht allerdings von Option).

Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 42 ordnen die Reklamation ebenfalls der Naturalisation i. e. S. zu. Zu historischen Beispielen im deutschen Recht siehe *Kau*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, § 3 StAG Rn. 14, 17.

[483] Vgl. z. B. die französischen Regelungen in Art. 21-2, Art. 21-11, Art. 21-12 FRA-ZGB

mit gebundener Entscheidung, da bei letzterer der finale Akt des Erwerbs der Staatsangehörigkeit die Gewährung seitens der Behörde ist. Das Gesetz sieht die Möglichkeit der Reklamation meist nur für eng umgrenzte Fälle vor, d. h. nur wenige Personen erfüllen die Voraussetzungen für eine Reklamation.[484] So kann z. B. in Slowenien eine Person die Staatsangehörigkeit per Erklärung erhalten, wenn diese zwischen 18 und 36 Jahren alt ist, ein Elternteil von der Geburt bis zur Abgabe der Erklärung die slowenische Staatsangehörigkeit besaß und ihre Staatsangehörigkeit nach vollendetem 18. Lebensjahr nicht aufgrund Entlassung, Verzicht oder Aberkennung erloschen ist.[485] In diesem Fall wird mithilfe der Deklaration eine restriktive *ius-sanguinis*-Regelung erweitert, denn in Slowenien erhalten Kinder die extraterritorial geboren werden, die Staatsangehörigkeit nur, wenn beide Eltern die slowenische Staatsangehörigkeit besitzen oder ein Elternteil unbekannt oder staatenlos ist.[486]

Auch bei der Option (*option*) ist eine eigene Initiative der betreffenden Person erforderlich.[487] Mithilfe des Optionsrechts kann der Einzelne aufgrund eines einseitigen Willensaktes entscheiden, ob er eine Staatsangehörigkeit bzw. welche von mehreren Staatsangehörigkeiten er annehmen möchte.[488] In der Regel wird für die Ausübung der Option eine Frist gesetzt.[489] Die Staatsangehörigkeit wird unabhängig von einer Entscheidung der Behörde mit Abgabe der Erklärung erworben.[490] Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass Behörden das Vorliegen der Optionsvoraussetzungen überprüfen.[491] Etwaige Bescheinigungen über

---

(Deutsche Übersetzung bei *Brandhuber*, Frankreich [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 11–13).

[484] Vgl. z. B. § 5 StAG.

[485] Vgl. Art. 6 Abs. 1 SVN-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Zupančič/Novak*, Slowenien (2008), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVIII, S. 9.

[486] Art. 4 SVN-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Zupančič/Novak*, Slowenien (2008), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVIII, S. 8 f.

[487] Zum Optionsrecht z. B. *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 90; *Ronen*, Option of Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL.

[488] Vgl. *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611 (652); *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 90 II.1. Vgl. auch eine der zwei Bedeutungen nach GLOBALCIT Glossary on Citizenship and Nationality, Stichwort: Option: »Acquisition of nationality by option is characterised by: […] a unilateral act by the person making use of the option (unlike acquisition based on a decision by the authorities); the need for the target person or his or her legal agent to choose between two (or more) alternative nationalities«.

[489] *De Groot*, MJ 9 (2002), S. 121 (154). Bzgl. des Optionsrechts bei Staatensukzession *Meessen*, Option der Staatsangehörigkeit, S. 71.

[490] *Schätzel*, Das dt. StAngR, S. 135.

[491] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 90, S. 69.

die Optionsausübung und den damit zusammenhängenden Staatsangehörigkeitserwerb sind lediglich deklaratorisch.[492] Obwohl die Option ein einseitiger Willensakt des Betroffenen ist, kann in manchen Fällen der Staatsangehörigkeitserwerb durch eine Entscheidung der Behörde verhindert bzw. rückwirkend für ungültig erklärt werden.[493] Ist die Entscheidung der Behörde dagegen konstitutiv, so ist besser von erleichterter Einbürgerung zu sprechen.[494] Optionsregelungen werden häufig zur Regelung der Staatsangehörigkeit bei Staatensukzessionen[495] oder mehrfacher Staatsangehörigkeit geschaffen.[496] Bei letzterem Fall dient die Option oftmals nur der Beibehaltung einer Staatsangehörigkeit, ist also keine echte Erwerbsart.[497] Besondere Bedeutung kommt der Option bei Staatensukzessionen zu, denn in vielen diesbezüglichen völkerrechtlichen Abkommen wird dem Einzelnen die Möglichkeit eingeräumt, sich zwischen zwei Staatsangehörigkeiten zu entscheiden.[498] Die Option kann positiver oder negativer Art sein.[499] Im Falle der positiven Option kann die Person durch die Ausübung der Option eine Staatsangehörigkeit erwerben. Bei der negativen Option kann die Person den Erwerb einer Staatsangehörigkeit durch die Ausübung der Option verhindern. Das eine Mal führt die Ausübung der Option zum Erwerb einer Staatsangehörigkeit und das andere Mal führt die Ausübung der Option zum Nichterwerb einer Staatsangehörigkeit. Im letzteren Fall handelt es sich also um ein Ausschlagungsrecht. Optionsregelungen werden ferner auch in Bezug auf den Verlust der Staatsangehörigkeit relevant: So bestimmt z. B. § 29 StAG eine Optionspflicht für Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG (eingeschränktes *ius soli*[500]) erworben haben und nicht im Inland aufgewachsen sind.

IV. Fazit

Insgesamt zeigt sich global eine komplexe Situation existierender Verleihungstatbestände, welche von großer Diversität geprägt ist. Nicht nur zwischen den

---

[492] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 90, S. 69.

[493] *De Groot*, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 211.

[494] Ähnlich auch *de Groot*, MJ 9 (2002), S. 121 (145).

[495] → § 5 V. 2. d), S. 334 ff. Vgl. z. B. Art. 11 Abs. 2 ILC *Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States*, YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 20.

[496] *Ronen*, Option of Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1.

[497] Vgl. z. B. § 29 StAG.

[498] Vgl. *Ronen*, Option of Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 4–8, 15 f.

[499] Vgl. Venedig-Kommission, Draft report on the consequences of state succession for nationality, CDL-NAT(1996)005rev-e, § 85; *Breunig*, Staatsangehörigkeit und Entkolonisierung, S. 173.

[500] → § 2 II. 1. b) aa), S. 103 f.

Staaten, sondern auch innerhalb der Staaten existieren zahlreiche verschiedene Wege eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Gründe, an die Staaten die Verleihung ihrer Staatsangehörigkeit knüpfen. Nichts gesagt ist damit aber darüber, ob sich Staaten völkerrechtskonform verhalten.

Für den originären Erwerb lässt sich eine generelle Aussage machen: *Ius sanguinis* stellt die überwiegende Form des originären Staatsangehörigkeitserwerbs dar; allerdings wenden amerikanische Staaten vorherrschend *ius soli* an. Staaten bedienen sich jedoch selten nur eines Prinzips für die Verleihung bei Geburt. Vielmehr ist die parallele Anwendung von *ius soli* und *ius sanguinis* der Regelfall: Die Staatsangehörigkeit kann nach *ius soli* oder nach *ius sanguinis* erworben werden – jeweils in unterschiedlichen Spielarten. Zahlreiche Staaten entscheiden sich für ein Prinzip und wenden dieses vorherrschend (dies meint im Regelfall uneingeschränkt) an. Dazu etablieren sie eine eingeschränkte Spielart des anderen Prinzips. Darüber hinaus ist *ius domicilii* sehr vereinzelt anzutreffen.

Bezüglich des derivativen Staatsangehörigkeitserwerbs können angesichts vielfältiger Unterschiede nur Aspekte aufzeigt werden. Die Diversität zeigt sich insbesondere bei den Antragsvoraussetzungen für eine Einbürgerung, welche ein Instrument zur Relativierung des Umstandes ist, dass die Geburt und damit das Schicksal maßgeblich über die Staatsangehörigkeit entscheidet. Die Einbürgerungskriterien stellen ein Spiegelbild politischer Vorstellungen dar und dienen oftmals dazu, das Staatsvolk in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Hierbei sind vielfältige Unterscheidungen möglich, die einzelne Gruppe bevorzugen und andere benachteiligen.[501] Der Einzelne kann zwar nicht frei darüber entscheiden, welchem Staat er angehören möchte, doch wird ihm zum Teil eine gefestigte Position gewährt.

Die Auferlegung der Staatsangehörigkeit (auch Zwangseinbürgerung genannt) erfolgt unabhängig vom Willen der betroffenen Person. Allerdings zeigen die obigen Anknüpfungspunkte, dass meist an Situationen angeknüpft wird, welche die betreffende Person willentlich herbeigeführt hat. Weiterhin sind dies solche Situationen, in denen eine gewisse Verbindung personeller, territorialer oder institutioneller Art besteht. Zum Teil zeigt sich eine Abwendung von der Auferlegung der Staatsangehörigkeit hin zu der Möglichkeit einer Einbürgerung i. e. S. auf Antrag: Die Umstände, welche früher oft als Anknüpfungspunkt für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit dienten, werden in diesem Fall zu erleichternden Voraussetzungen für die Einbürgerung. Dies ist vor allem im Bereich der Ehe der Fall, wie beispielhaft der Übergang von § 6 RuStAG zu § 9 StAG zeigt.

Insgesamt ist die Bandbreite an Einbürgerungskriterien enorm, ein einheitliches Bild ist nicht möglich. Auffallend ist allerdings, dass die Staatsangehörig-

---

[501] Zu Vorgaben aus Gleichbehandlungsnormen → § 6 IV., S. 482 ff.

keit zunehmend aufgrund finanzieller Erwägungen verliehen wird (*ius pecuniae*).[502] Dieser Grund der Einbürgerung wird von manchen Staaten in formale Einbürgerungsprogramme gegossen.

Schlussendlich zeigt sich, dass alle Staatsangehörigkeiten zwar rechtlich ein gleich starkes Band darstellen, dieses jedoch auf unterschiedlich starken tatsächlichen Verbindungen beruht. Nicht jeder Staatsangehörigkeit liegt eine enge tatsächliche Verbindung zugrunde. Dies zeigt sich z. B. bei einigen Staatsangehörigkeiten, die nach dem *ius-pecuniae*-Prinzip vergeben werden: Eine substanzielle Inlandsinvestition vermag keine enge tatsächliche Verbindung zwischen der Person und dem Staat zu kreieren, erst recht, wenn die Person nie auch nur den Staat betreten haben muss. Auch originären Staatsangehörigkeiten kann selbiges widerfahren, wie z. B. bei der zufälligen Geburt in einem Staat und der damit einhergehenden Staatsangehörigkeitsverleihung kraft *ius soli*. Die Definition des IGH in der Rechtssache *Nottebohm* – nach der einer Staatsangehörigkeit ein »social fact of attachment, a genuine connection of existence, interests and sentiments«[503] zugrunde liege – ist somit nicht immer korrekt.

[502] → § 2 III. 3. a) ff), S. 153 ff.

[503] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (23).

§ 3 Grundlagen des Völkerrechts der Staatsangehörigkeit

Die Regelung der Staatsangehörigkeit stellt ein ureigenes Interesse jedes Staates dar, da er durch die Staatsangehörigkeit eines seiner drei konstitutiven Elemente, namentlich das Staatsvolk definiert.[1] Nichtsdestotrotz ist die grundsätzliche Existenz völkerrechtlicher Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit anerkannt (I.). Bevor die materiellen Vorgaben im Einzelnen untersucht werden (§§ 4–6), bietet sich eine Grobsortierung der maßgeblichen Rechtsquellen an (II.).

I. Grundsätzliche Existenz völkerrechtlicher Vorgaben

Die Kompetenz zur Regelung der eigenen Staatsangehörigkeit steht den souveränen Staaten zu, wie Art. 3 Abs. 1 EÜStA exemplarisch festhält: »Jeder Staat bestimmt nach seinem eigenen Recht, wer seine Staatsangehörigen sind.« Eine inhaltsgleiche Aussage findet sich in Art. 1 S. 1 Haager Konvention 1930[2] sowie (rechtsunverbindlich) in Art. 2 des *Harvard*-Entwurfs[3]. Die Kompetenz der

---

[1] → § 1 I. 1., S. 11 ff.

[2] LNTS, Vol. 179, S. 89 (99): »It is for each State to determine under its own law who are its nationals«.

[3] Research in International Law of the Harvard Law School, The Law of Nationality, AJIL Supplement 23 (1929), S. 13 (13): »Except as otherwise provided in this convention, each state may determine by its law who are its nationals, subject to the provisions of any special treaty to which the state may be a party; but under international law the power of a state to confer its nationality is not unlimited«.

Staaten zur Regelung ihrer Staatsangehörigkeit wurde ferner z. B. durch den IGH,[4] den IACtHR,[5] den ACtHPR,[6] den EuGH[7] sowie das BVerfG[8] anerkannt.

Nichtsdestotrotz ist heutzutage die grundsätzliche Existenz völkerrechtlicher Vorgaben im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts anerkannt. Dies wurzelt in dem Konfliktpotenzial der Staatsangehörigkeit (1.). Wie alle völkerrechtlichen Vorgaben finden sich auch die Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit in der Rechtsquellentrias des Art. 38 Abs. 1 lit. a–c IGH-Statut (2.). Der Umstand, dass es völkerrechtliche Vorgaben im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts gibt, bewirkt ein partielles Ausscheiden der Materie Staatsangehörigkeitsrecht aus dem *domaine réservé* (3.).

1. Konfliktpotenzial der Staatsangehörigkeit

Aus den völkerrechtlichen Konsequenzen der Staatsangehörigkeit ergibt sich ein ihr innewohnendes Konfliktpotenzial. Die Staatsangehörigkeit zieht zahlreiche völkerrechtliche Rechtsfolgen nach sich.[9] Deshalb kann ein Staat aufgrund vielfältiger Erwägungen zum einen ein Interesse an der Vermehrung seines Staatsvolkes, mithin der Verleihung seiner Staatsangehörigkeit haben. Zum anderen kann ein Staat aber auch ein Interesse daran haben, eine gewisse Person nicht (mehr) als Staatsangehörigen anzusehen, also ein Interesse an der Nichtverleihung bzw. dem Entzug der Staatsangehörigkeit haben.

Durch die Personalhoheit ist der Staat z. B. zur Auferlegung von Steuern befugt und kann seine Staatsangehörigen zur Ableistung von Militärdienst verpflichten und somit seine militärische Stärke erhöhen.[10] Obwohl grundsätzlich

---

[4] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (20): »It is for Liechtenstein, as it is for every sovereign State, to settle by its own legislation the rules relating to the acquisition of its nationality […]«, (23): »[…] that international law leaves it to each State to lay down the rules governing the grant of its own nationality«.

[5] IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 38: »[…] that the conferral and regulation of nationality fall within the jurisdiction of the state, that is, they are matters to be determined by the domestic law of the state […]«.

[6] ACtHPR, No. 012/2015, *Anudo Ochieng Anudo/Tanzania* (2018), § 77: »In international law, it is recognized that the granting of nationality falls within the ambit of the sovereignty of States and, consequently, each State determines the conditions for attribution of nationality«.

[7] EuGH, C-369/90, ECLI:EU:C:1992:295, Rn. 10 – *Micheletti*; C-179/98, ECLI:EU:C:1999:549, Rn. 29 – *Mesbah*; C-192/99, ECLI:EU:C:2001:106, Rn. 19 f. – *Kaur*; C-200/02, ECLI:EU:C:2004:639, Rn. 37 – *Zhu und Chen (Pl.)*; C-135/08, ECLI:EU:C:2010:104, Rn. 39 – *Rottmann (GK)*; C-221/17, ECLI:EU:C:2019:189, Rn. 30 – *Tjebbes (GK)*.

[8] BVerfGE 1, 322 (328 f.); 37, 217 (218); 77, 137 (153).

[9] → § 1 II. 1., S. 64 ff.

[10] Zur Personalhoheit → § 1 II. 1. a), S. 64 ff.

das Staatsgebiet als Anknüpfungspunkt für staatliche Regelungsgewalt fungiert, kommt der Staatsangehörigkeit somit große Bedeutung zu, da sie internationale Einflussmöglichkeiten jenseits des eigenen Staatsgebietes eröffnet. Den positiven Rechten des Staates korrespondieren darüber hinaus kaum – aus Sicht der Staaten – negative Pflichten. So entspringt z. B. dem Recht zur Ausübung diplomatischen Schutzes keine völkerrechtliche Pflicht, diesen auszuüben.[11] Aufgrund der einflusserweiternden Komponente kann es vorkommen, dass mehrere Staaten einer Person ihre Staatsangehörigkeit verleihen wollen.

Auf der anderen Seite kann es sein, dass Staaten eine Person gerade nicht als ihren Staatsangehörigen ansehen wollen, da sie infolgedessen z. B. verpflichtet wären, diese Person in ihr Staatsgebiet aufzunehmen.[12] Auch können nach innerstaatlichem Recht zahlreiche Rechtsfolgen an die Staatsangehörigkeit geknüpft sein,[13] die der Staat möglicherweise gewissen Personen nicht zuteilwerden lassen will. Die Staatsangehörigkeit ist bzgl. des Zugangs zu einigen Rechten (insbesondere des Wahl- und Aufenthaltsrechts sowie des Zugangs zu sozialen Sicherungssystemen und öffentlichen Ämtern) das effektivste Mittel, um diesen Zugang zu steuern; dies gilt insbesondere, wenn das innerstaatliche Recht eine egalitäre[14] Staatsangehörigkeitskonzeption vorschreibt.

Sowohl ausgreifende Staatsangehörigkeitsverleihungen als auch das Vorenthalten von Staatsangehörigkeiten bergen Konfliktpotenzial. Wären Staaten vollkommen frei in der Regelung von Erwerb und Verlust ihrer Staatsangehörigkeit könnten sie allein ›gute‹ Menschen in das Staatsvolk aufnehmen bzw. in diesem belassen. Des Weiteren könnte ein Staat z. B. alle Menschen als seine Staatsangehörigen ansehen und hierdurch jedweden fremdenrechtlichen Schutz unterlaufen.[15] Dieses Argument muss heutzutage allerdings partiell, aufgrund des Bestehens internationaler Menschenrechte, relativiert werden, da diese gerade unabhängig von der Staatsangehörigkeit gelten. Weiterhin wäre es möglich, dass ein Staat alle Staatsangehörigen eines anderen Staates einbürgert.[16] Dadurch würde der Staat entweder sein Staatsvolk verlieren oder nur noch aus Mehrstaatern bestehen. Solche extremen Vorgehensweisen können nicht rechtmäßig sein, denn durch eine solche Regelung würde das Prinzip der Staatsangehörigkeit als zuordnungsrechtliche Beziehung eines Menschen zu einem Staat *ad absurdum* geführt. Der koordinationsrechtliche Charakter des Völkerrechts würde konter-

---

[11] Zum diplomatischen Schutz → § 1 II. 2. b), S. 66 ff.

[12] → § 1 II. 1. e), S. 75 ff.

[13] → § 1 I. 2., S. 27 ff.

[14] Zu egalitären und hierarchischen Staatsangehörigkeitskonzeptionen → § 1 I. 2. d), S. 39 ff.

[15] *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 9.

[16] Beispiel angelehnt an *Isay*, RdC 5 (1924 IV), S. 425 (441).

kariert. Die Staatsangehörigkeit besitzt ein inhärentes Konfliktpotenzial, welches sich sowohl bei der Verleihung als auch der Nichtverleihung der Staatsangehörigkeit zeigen kann.

Die Staatsangehörigkeit erfüllt eine entscheidende Zuordnungsfunktion, indem sie einzelne Menschen einem bestimmten Staat zuordnet.[17] Diese personelle Zuordnung erfolgt auch territorial, indem den Staatsangehörigen ein unbedingtes Aufenthaltsrecht im Heimatstaat zusteht.[18] Eine solche Zuordnung kann nur funktionieren, wenn das Abgrenzungsinstrument selbst gewissen völkerrechtlichen Regeln unterliegt. Das Völkerrecht kann seiner Koordinationsfunktion nur gerecht werden, wenn es dieses Konfliktpotenzial einschränkt.

2. Rechtsquellentrias möglicher Vorgaben

Ein Staat ist bei der Regelung der Staatsangehörigkeit nicht völlig frei, sondern ist an das Völkerrecht gebunden.[19] Dies entspricht dem Gedankengang bei der Ablehnung des absoluten Souveränitätsgedankens: Schließlich bedeutet Souveränität gerade nicht vollkommene Ungebundenheit.[20] Dass die Existenz völkerrechtlicher Vorgaben inzwischen allgemein anerkannt ist, zeigt sich darin, dass wiederholt folgende Formel statuiert wird:

(1) Jeder Staat bestimmt nach seinem eigenen Recht, wer seine Staatsangehörigen sind.

---

[17] Vgl. → § 1 I. 1., S. 11 ff.

[18] → § 1 II. 1. e), S. 75 ff.

[19] Heutzutage ist dies allgemein anerkannt. Siehe z. B. Präambel der *Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States* der ILC, YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 20; ICSID, No. ARB/05/20, *Micula et al./Romania* (2008), § 87; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 9; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, S. 32; *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 8 f.; *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 83; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 3 Rn. 102; *de Groot/Vonk*, International standards on nationality law, S. 44; *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99 (111); *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 84; *Ziemele/Schram*, in: Alfredsson/Eide, UDHR, Art. 15, S. 297 (299).

Diesen Standpunkt vertraten bereits *Weis*, Nationality (1956/1979), S. 104/102; *Windt*, Das Recht auf Staatsangehörigkeit (1965), S. 37; *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR (1962), S. 90; *van Panhuys*, Nationality in international law (1959), S. 156; *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 137 (139); *Uhlenbrock*, Das Völkerrecht der Staatsangehörigkeit (1936), S. 33; *Triepel*, ZaöRV 1 (1929), S. 185 (195); *Bruns*, ZaöRV 1/1 (1929), S. 1 (46 f.); *Kunz*, Zeitschrift für Ostrecht 2 (1928), S. 401 (405); *Hatschek*, Völkerrecht (1923), S. 214.

Früher wurde teilweise vertreten, dass es keine völkerrechtlichen Vorgaben gebe, so z. B. *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht (1872), S. 213.

[20] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 23, S. 215; *Oeter*, Souveränität – ein

(2) Dieses Recht ist von den anderen Staaten anzuerkennen, soweit es mit anwendbaren internationalen Übereinkommen, dem Völkergewohnheitsrecht und den mit Bezug auf die Staatsangehörigkeit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang steht.[21]

Diese Formel wird allgemein anerkannt.[22] Sie zeigt den allgemeinen Grundsatz, dass zwar grundsätzlich den Staaten die Regelungsbefugnis der eigenen Staatsangehörigkeit zusteht, jene ihr Ermessen aber nur in den durch das Völkerrecht gesetzten Grenzen ausüben dürfen.[23] Diese Regel stellt Völkergewohnheitsrecht dar.[24]

Die erste Komponente der obigen Formel ist, dass durch das Recht des jeweiligen Staates bestimmt wird, wer Staatsangehöriger dieses Staates ist.[25] Auf eine etwaige Anerkennung der Staatsangehörigkeit kommt es insofern nicht an. Ebenso wie bei Staaten,[26] ist die Anerkennung nur deklaratorisch. Freilich werden in der Praxis nur solche Angehörigkeiten als Staatsangehörigkeiten aner-

---

überholtes Konzept?, in: FS Steinberger, S. 259 (276); *Schorkopf*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, § 9 Rn. 6; *Steinberger*, Sovereignty, in: Bernhardt, EPIL IV, S. 500 (512).

[21] Art. 3 EÜStA. Inhaltsgleich ist Art. 1 Haager Konvention 1930. Siehe ferner Art. 4 ADP; Art. 2 *Harvard*-Entwurf.

[22] Siehe nur IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (23); IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 38; BVerfGE 1, 322 (329); 37, 217 (218); BVerwGE 95, 228 (231); Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), Declaration on the Consequences of State Succession for the Nationality of Natural Persons, 14.09.1996, CDL-NAT(1996)007rev, Nr. 2. Insoweit etwas missverständlich ACtHPR, No. 012/2015, *Anudo Ochieng Anudo/Tanzania* (2018), § 77.

[23] *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 1. EL (November 2000), IV – 2 Einführung Rn. 154. Siehe auch IACtHR, *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, § 140: »The determination of who has a right to be a national continues to fall within a State's domestic jurisdiction. However, its discretional authority in this regard is gradually being restricted with the evolution of international law, in order to ensure a better protection of the individual in the face of arbitrary acts of States.« Siehe ferner IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 32; *Ivcher-Bronstein/Peru*, Urt. v. 06.02.2001, Ser. C, No. 74, § 88; ACERWC, No. Com/002/2009, *Nubian Children/Kenya* (2011), § 48. Vgl. ferner z. B. BVerwGE 23, 247 (278); 95, 228 (231); Court of Appeal of Botswana, *Unity Dow vs. Attorney General of Botswana*, 03.07.1992, ILR 103 (1996), S. 128 (148).

[24] EuGH, C-192/99, ECLI:EU:C:2001:106, Rn. 19 f. – *Kaur*; Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 179; *de Groot*, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 17 f. Ferner *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99 (111).

[25] → § 4 I., S. 205 ff.

[26] Siehe nur *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 174 f.; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 3 Rn. 178.

kannt, wenn das ausstellende Gebilde als Staat anerkannt wird.[27] Das Völkerrecht selbst verleiht keine Staatsangehörigkeit, dies geschieht durch das nationale Recht. Vielmehr nimmt das Völkerrecht auf die innerstaatliche Einordnung als Staatsangehöriger Bezug,[28] soweit keine interpretative Erklärung vorliegt[29].

Die zweite Komponente der obigen Formel ist, dass die Staaten bei der Bestimmung ihrer Staatsangehörigkeit völkerrechtlichen Vorgaben unterliegen, die sie zu beachten haben und gegen die sie verstoßen können. Allerdings ergibt sich das Problem daraus, dass – geht man von der Existenz völkerrechtlicher Vorgaben aus – die Aussage inhaltsleer ist. Sie liefert keinen Erkenntnisgewinn über die Reichweite der Vorgaben, denn die erwähnten, die staatliche Kompetenz limitierenden Quellen spiegeln lediglich die Rechtsquellen[30] des Völkerrechts nach Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut wider: Internationale Übereinkommen (lit. a), Völkergewohnheitsrecht (lit. b) und allgemeine Rechtsgrundsätze (lit. c). Die in Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut aufgeführten richterlichen Entscheidungen und Lehrmeinungen bedürfen keiner separaten Erwähnung, denn ihnen kommt lediglich eine Hilfsfunktion bei der Auslegung der erwähnten Rechtsquellen zu, es handelt sich um Rechtserkenntnisquellen.[31] Insgesamt sagt die obige Regel nicht mehr, als dass sich Staaten an das Völkerrecht halten müssen. Bezogen auf völkerrechtliche Verträge entspricht dies der Regel *pacta sunt servanda* (Art. 26 WVK).

Zu konstatieren ist, dass es völkerrechtliche Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit gibt, welche sich, wie alle anderen völkerrechtlichen Vorga-

---

[27] So werden z. B. der Kosovo und entsprechende kosovarische Staatsangehörigkeiten von deutscher Seite anerkannt (vgl. z. B. VG Augsburg, Au 1 K 08.748, Urt. v. 07.04.2009, juris Rn. 31–40). Hingegen wird Palästina nicht als Staat anerkannt und damit ebenso wenig entsprechende ›Staatsangehörigkeiten‹ (vgl. z. B. die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 19/2083 v. 11.05.2018, S. 23: »Die Palästinensischen Gebiete vermitteln keinen der deutschen Staatsangehörigkeit vergleichbaren ausländischen Status im Sinne des § 25 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), siehe bereits Urteil des BVerwG vom 28. September 1993 (1 C 25/92). Die Anerkennung einer fremden Staatsangehörigkeit setzt die Anerkennung des entsprechenden Staates durch die Bundesregierung im Rahmen der Pflege der auswärtigen Beziehungen voraus.«; Aus der Praxis z. B. OVG Niedersachsen, 11 LA 61/04, Beschl. v. 21.04.2004, Rn. 9; VG Saarlouis, 5 K 97/05.A, Urt. v. 24.11.2006, juris Rn. 34; VG Frankfurt (Oder), 6 K 1442/17.A, Beschl. v. 30.05.2017, Rn. 2).

[28] *V. Mangoldt*, Anerkennung der Staatsangehörigkeit, BDGVR 29 (1987), S. 37 (78) spricht deshalb nicht von völkerrechtlichen Vorgaben, sondern von »Grenzen nicht-rezipierender Verweisung auf das Landesrecht der Staatsangehörigkeit«.

[29] → § 1 I. 4. d) (2), S. 61 f.

[30] Rechtsquellen verstanden als Rechtserscheinungsformen, vgl. hierzu *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, Kap. 5 Rn. 1.

[31] *Pellet*, in: Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm, ICJ Statute, Art. 38 Rn. 171, 298–300; *Graf Vitzthum*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 1 Rn. 147; *Wolfrum*, Sources of International Law, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 9.

ben, aus den allgemeinen Völkerrechtsquellen, genannt in Art. 38 Abs. 1 lit. a–c IGH-Statut, ergeben. Darüber hinaus wären Vorgaben aufgrund einer Selbstverpflichtung qua unilateralem, autonomen Rechtsakt des jeweiligen Staates denkbar. Die Rechtsquelle des unilateralen, autonomen Rechtsaktes findet sich nicht im Rechtquellenkanon des Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut, ist aber gleichwohl als bindende Rechtsquelle anerkannt.[32] Im Kern wird mit der Anerkennung völkerrechtlicher Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit aber schlicht die Rechtsverbindlichkeit des Völkerrechts anerkannt. Das Problem liegt in der Präzisierung dieser Vorgaben.

Um Dopplungen zu vermeiden, denn in einigen Fällen sind vertragliche Bestimmungen gleichzeitig Völkergewohnheitsrecht,[33] sind die völkerrechtlichen Vorgaben (§§ 4–6) sachlich und nicht nach Rechtsquellen zu sortieren. Zum einen sind andere Staaten Inhaber grenzziehender Rechte. So statuierte das Bundesverfassungsgericht 1987 im *Teso*-Beschluss: »Nach allgemeinem Völkerrecht unterliegt die Bestimmung des Kreises seiner Staatsangehörigen durch einen Staat bestimmten Grenzen, die sich unter anderem aus der Existenz und der Personalhoheit anderer Staaten ergeben.«[34] Die Grenze der eigenen Handlungsfreiheit eines Staates ist spätestens dann erreicht, wenn die Souveränität eines anderen Staates entgegensteht.[35] Zum anderen ist durch die zunehmende Völkerrechtssubjektivität des einzelnen Menschen auch dessen Rechtskreis berührt, sodass sich hieraus Grenzen für die Kompetenz der Staaten ergeben.[36]

3. Staatsangehörigkeitsrecht und der domaine réservé

Beinahe apodiktisch wird teilweise statuiert, dass sich die Sachmaterie des Staatsangehörigkeitsrechts im Bereich der inneren Angelegenheiten eines Staates, dem sog. *domaine réservé*[37] befindet.[38] Diese Zuordnung wurzelt in dem Gutachten des StIGH vom 07.02.1923 in der Sache *Nationality Decrees Issued*

---

[32] Siehe *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 22 Rn. 3–17.

[33] Vgl. z. B. IGH, *Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Merits, ICJ Rep. 1986, S. 14 (§§ 175, 212).

[34] BVerfGE 77, 137 (153).

[35] Siehe die Vorgaben in → § 4 und → § 5.

[36] Siehe die Vorgaben in → § 6.

[37] Umfassend zum *domaine réservé Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 164–231.

[38] Siehe z. B. *Becker*, Gebiets- und Personalhoheit des Staates, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 230 Rn. 89; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 2; *Hannappel*, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, S. 24; *Milano*, The Conferral of Citizenship *en masse* by Kin-States, in: Palermo/Sabanadze, National Minorities in Inter-State Relations, S. 145 (147).

in Tunis and Morocco[39]. Allerdings hat seit dem Jahr 1923 eine weitreichende völkerrechtliche Entwicklung stattgefunden; die Aussage ist so pauschal nicht (mehr) korrekt. Hierzu gilt es, sich zuerst das Konzept des *domaine réservé* zu vergegenwärtigen.

a) Das Konzept des domaine réservé

Der *domaine réservé* stellt eine spezielle Ausprägung staatlicher Souveränität dar, da er jenen Bereich staatlicher Kompetenzen umschreibt, der vor Interventionen seitens anderer Staaten (vgl. Art. 2 Nr. 1 UNCh) bzw. seitens der UN selbst (vgl. Art. 2 Nr. 7 UNCh) geschützt ist.[40]

aa) Domaine réservé als Tatbestandsmal des Interventionsverbotes

Der *domaine réservé* beschreibt jenen Bereich, in welchem ein Staat vollends seine Souveränität ausüben kann, mithin rechtlich vollkommen unabhängig von der Staatengemeinschaft und keinen völkerrechtlichen Vorgaben unterworfen ist.[41] Der *domaine réservé* ist demnach negativ durch die Nichtexistenz völkerrechtlicher Vorgaben charakterisiert.[42] Weil es allein auf die Existenz rechtlicher Vorgaben ankommt, ist der *domaine réservé* nicht bereits dann verlassen, wenn Interessen anderer Staaten berührt werden.[43] Virulent wird die Definition im Kontext des Interventionsverbotes, da eine Intervention einen Eingriff in den *domaine réservé* voraussetzt.

bb) Relativität des domaine réservé

Der *domaine réservé* ist auf drei Ebenen relativ, nämlich in zeitlicher, personeller und inhaltlicher Hinsicht. Aus diesem Grund ist der *domaine réservé* sehr flexibel.

---

[39] StIGH, *Nationality Decrees Issued in Tunis and Morocco*, Gutachten v. 07.02.1923, PCIJ Ser. B, No. 4, S. 7 (24): »Thus, in the present state of international law, questions of nationality are, in the opinion of the Court, in principle within this reserved domain«.

[40] IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Merits, ICJ Rep. 1986, S. 14 (§ 205); *Ziegler*, Domaine Réservé, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1; *Kunig*, Intervention, Prohibition of, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1, 3.

[41] Siehe nur StIGH, *Nationality Decrees Issued in Tunis and Morocco*, Gutachten v. 07.02. 1923, PCIJ Ser. B, No. 4, S. 7 (23 f.); *Ziegler*, Domaine Réservé, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 168, S. 804.

[42] *Ziegler*, Domaine Réservé, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 2.

[43] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, § 168, S. 805.

(1) Zeitliche Relativität

In zeitlicher Hinsicht ist der *domaine réservé* dergestalt relativ, dass er sich mit der Entwicklung des Völkerrechts verringert oder erweitert.[44] Er verringert sich, sobald ein Staat neue völkerrechtliche Pflichten eingeht oder eine entsprechende Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts stattfindet.[45] Eine Erweiterung des *domaine réservé* erfolgt, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen, z. B. durch die Kündigung eines Vertrages, wegfallen.[46]

(2) Personelle Relativität

Der Bereich des *domaine réservé* ist darüber hinaus auch in personeller Hinsicht relativ.[47] Personell variiert der *domaine réservé* von Staat zu Staat, je nachdem wie weit sich ein Staat völkerrechtlich gebunden hat. Somit ist es unmöglich einen einheitlichen *domaine réservé* für alle Staaten festzulegen.

(3) Inhaltliche Relativität

Letztlich ist auch die Reichweite des *domaine réservé* inhaltlich relativ.[48] Der Bereich des *domaine réservé* muss im Einzelfall bestimmt werden, indem die völkerrechtlich eingegangenen Bindungen ermittelt werden.[49] Hierbei muss differenziert ermittelt werden, welche Modalitäten durch das Völkerrecht beeinflusst werden und welche nicht. In der oben zitierten Entscheidung des StIGH, hat dieser die Angelegenheiten der Regelung der Staatsangehörigkeit dem *domaine réservé* zugeordnet.[50] Der StIGH hat somit eine Sachmaterie vollständig dem *domaine réservé* zugesprochen. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass es zur damaligen Zeit noch Materien gab, die völkerrechtlich gänzlich ungeregelt waren.[51] Eine solch generalisierende Einordnung ist unter aktuellen völkerrechtlichen Gegebenheiten nicht haltbar.[52] Würde man eine solche Sichtweise zugrunde legen, so hätte der Begriff des *domaine réservé* keine Berechtigung mehr im heutigen Völkerrecht.[53] Aufgrund der heutigen Regelungsdichte des

---

[44] Hierzu *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 168–170.

[45] *Preuss*, RdC 74 (1949 I), S. 553 (567).

[46] *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 168.

[47] Hierzu *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 204–215.

[48] Hierzu *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 170–203.

[49] *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 170 f.

[50] StIGH, *Nationality Decrees Issued in Tunis and Morocco*, Gutachten v. 07.02.1923, PCIJ Ser. B, No. 4, S. 7 (24).

[51] *Nolte*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 2 (7) Rn. 29.

[52] *Nolte*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 2 (7) Rn. 29.

[53] *Ziegler*, Domaine Réservé, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 30.

Völkerrechts gibt es keinen Bereich mehr, der gänzlich unberührt von jenem ist.[54] Möchte man den Begriff des *domaine réservé* weiterhin nutzen, so muss man eine differenziertere Einordnung vornehmen. Mithin genügt es nicht, eine bestimmte Sachmaterie als solche dem *domaine réservé* zuzuweisen.[55]

cc) Keine qualitativen Schranken

Zuletzt ist anzumerken, dass es keine qualitativen Schranken des *domaine réservé* gibt. Es mag zwar Sachmaterien geben, die für gewöhnlich in den alleinigen Kompetenzbereich der Staaten fallen, doch ist eine solche Zuordnung nicht endgültig, da stets eine Entwicklung des Völkerrechts und mithin eine Verlagerung auf die völkerrechtliche Ebene möglich ist.[56] Allerdings erfordert der Ursprung in der staatlichen Souveränität, dass zumindest manche Bereiche in der Sphäre der inneren Angelegenheiten der Staaten verbleiben.[57] Es gibt allerdings keine Sachmaterie, welche zwangsläufig vollumfänglich dem *domaine réservé* vorbehalten ist.[58]

b) Bestimmung des domaine réservé in Bezug auf das Staatsangehörigkeitsrecht

Die Relativität des *domaine réservé* auf den drei genannten Ebenen hat zur Folge, dass die inhaltliche Bestimmung des *domaine réservé* mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist.

Die personelle Relativität hat zur Folge, dass es aufgrund der stark divergierenden völkerrechtlich eingegangenen Verpflichtungen der Staaten unmöglich ist, einen einheitlichen *domaine réservé* für alle Staaten zu bestimmen. Dies gilt auch in Bezug auf das Recht zur Regelung der Staatsangehörigkeit: Allein schon die relativ weitgehenden Vorgaben des EÜStA,[59] die nur für die 21 Vertragsparteien gelten, zeigen exemplarisch den zwischen Staaten stark divergierenden Verpflichtungsumfang.

Aufgrund der zeitlichen Relativität lässt sich nichts über die zukünftige Entwicklung des *domaine réservé* aussagen. Die Bereichsbestimmung ist somit im-

---

[54] *Ziegler*, Domaine Réservé, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 3. Zur Entwicklung des Völkerrechts und der damit einhergehenden Einengung des *domaine réservé* siehe *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 168, S. 807–809.

[55] *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 170; *Nolte*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 2 (7) Rn. 2.

[56] *Preuss*, RdC 74 (1949 I), S. 553 (568); *Verdross*, ZaöRV 28 (1968), S. 33 (37).

[57] *Ziegler*, Domaine Réservé, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1; *Verdross*, ZaöRV 28 (1968), S. 33 (36).

[58] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 168, S. 806, 809; *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 266; *Verdross*, ZaöRV 28 (1968), S. 33 (36).

[59] Allgemein zum EÜStA → § 3 II. 3. b) aa) (2), S. 196 ff.

mer eine Momentaufnahme. Aufgrund dessen lässt sich dem Gutachten des StIGH vom 07.02.1923 in der Sache *Nationality Decrees Issued in Tunis and Morocco* – in welchem er die Sachmaterie des Staatsangehörigkeitsrechts dem *domaine réservé* zusprach – keine Aussage darüber entnehmen, inwieweit das Staatsangehörigkeitsrecht heutzutage dem *domaine réservé* zuzuordnen ist. So stellt auch der StIGH ausdrücklich nur auf den augenblicklichen Stand ab.[60] Da nach dem Zweiten Weltkrieg eine weitreichende Entwicklung des Völkerrechts stattgefunden hat, im Rahmen derer etliche Bereiche der allein nationalen Determination entzogen und auf völkerrechtliche Ebene hochgezont wurden,[61] ist die vollständige Zuweisung der Sachmaterie des Staatsangehörigkeitsrechts zum *domaine réservé* heutzutage *a priori* kaum mehr aufrecht zu erhalten.

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Staatsangehörigkeit und staatlicher Souveränität verwundert es nicht, dass der StIGH in seinem Gutachten von 1923 statuiert hat, dass das Recht der Regelung der eigenen Staatsangehörigkeit zum *domaine réservé* gehört und damit ausschließlich nationalem Recht unterliegt, mithin keine völkerrechtlichen Vorgaben gegeben sind.[62] Diese alleinige Determination des Staatsangehörigkeitsrechts durch innerstaatliche und die damit verbundene Nichtexistenz völkerrechtlicher Vorgaben wurde insbesondere in der älteren Literatur vertreten.[63] Dies lässt sich vor allem damit begründen, dass das Völkerrecht damals insgesamt eine weit geringere Regelungsdichte aufwies als heutzutage und damit die Bereiche, welche zum *domaine réservé* gezählt werden konnten, wesentlich größer waren.[64] Hier zeigt sich deutlich die zeitliche Relativität.

In Anbetracht dieser Entwicklung ist die generelle Einordnung der Sachmaterie des Staatsangehörigkeitsrechts in den *domaine réservé* bei weitem zu simpel und in dieser Pauschalität heutzutage falsch.[65] Allein aufgrund der personellen

---

[60] StIGH, *Nationality Decrees Issued in Tunis and Morocco*, Gutachten v. 07.02.1923, PCIJ Ser. B, No. 4, S. 7 (24): »Thus, *in the present state of international law*, questions of nationality are, in the opinion of the Court, in principle within this reserved domain.« (Hervorhebung hinzugefügt).

[61] Instruktiv zu dieser Entwicklung *Ziegler*, Domaine Réservé, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 6–26.

[62] StIGH, *Nationality Decrees Issued in Tunis and Morocco*, Gutachten v. 07.02.1923, PCIJ Ser. B, No. 4, S. 7 (24). Wobei anscheinend selbst der StIGH gewisse Grenzen für die Freiheit der Staaten sieht, wenn er statuiert: »nationality, is not, *in principle*, regulated by international law« (Hervorhebung hinzugefügt).

[63] So z. B. *Bluntschli*, Völkerrecht (1872), S. 213; *Stoerk*, Staatsunterthanen und Fremde, in: Holtzendorff, Völkerrechtliche Verfassung (1887), S. 585 (610); *Niboyet*, Manuel de droit international privé (1928), S. 2.

[64] *Nolte*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 2 (7) Rn. 29.

[65] Vgl. IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 32:

Relativität ist eine so pauschalisierende, da nicht nach Staaten differenzierende Aussage unhaltbar. Dass nicht jede Einmischung in Fragen der Staatsangehörigkeitsverleihung den *domaine réservé* verletzt, ist offensichtlich. Auch wenn es keine umfassenden völkerrechtlichen Regelungen gibt, so existieren heutzutage zahlreiche völkerrechtlicher Verträge, die das Staatsangehörigkeitsrecht betreffen.[66] Damit geht eine Einschränkung der staatlichen Handlungsfreiheit einher. So verpflichtet beispielsweise Art. 6 Abs. 3 EÜStA die Vertragsstaaten dazu, die Möglichkeit der Einbürgerung von Personen vorzusehen, die sich rechtmäßig und gewöhnlich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten; hierbei darf keine Aufenthaltsdauer von mehr als zehn Jahren vor der Antragsstellung verlangt werden. Fordert nun ein Vertragsstaat eine Aufenthaltsdauer von mehr als zehn Jahren und rügt nun ein anderer Vertragsstaat eine Verletzung dieser Vorschrift, so mischt letzterer sich offensichtlich in das Staatsangehörigkeitsrecht des ersteren ein. Nimmt man eine integrale Erfüllungsstruktur dieser Norm an,[67] so geht mit der Rüge keine Verletzung des *domaine réservé* einher, da die Staaten durch Art. 6 Abs. 3 EÜStA ihre nationale Rechtsordnung dem internationalen Einfluss der anderen Vetragsstaaten ausgesetzt haben. Allein dieses simple Beispiel zeigt, dass eine generelle Zuweisung der Sachmaterie des Staatsangehörigkeitsrechts zum *domaine réservé* falsch ist.

Aber auch ohne die Heranziehung völkervertragsrechtlicher Regelungen ist eine generelle Zuweisung zum *domaine réservé* nicht tragbar. Schon *Kunz* zeigte dies im Jahr 1928 mithilfe eines Beispiels auf:[68] Wenn ein Staat (z. B. Österreich) nach innerstaatlichem Recht vollkommen rechtmäßig beschließen würde, alle in der Hauptstadt eines anderen Staates (z. B. China) wohnhaften Staatsangehörigen dieses Staates einzubürgern, und zwischen beiden Staaten keinerlei diesbezügliche Verträge existieren, so würde eine solche Verleihung auf jeden Fall

---

»Thus, despite the fact that it is traditionally accepted that the conferral and regulation of nationality are matters for each state to decide, contemporary developments indicate that international law does impose certain limits on the broad powers enjoyed by the states in that area, and that the manners in which states regulate matters bearing on nationality cannot today be deemed within their sole jurisdiction; those powers of the state are also circumscribed by their obligations to ensure the full protection of human rights.« Vgl. ferner IACtHR, *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, § 140; *Ivcher-Bronstein/Peru*, Urt. v. 06.02.2001, Ser. C, No. 74, § 88; ACERWC, General Comment No. 2 on Article 6 of the ACRWC: The Right to a Name, Registration at Birth, and to Acquire a Nationality (2014), ACERWC/GC/02, § 87. So auch schon *Kunz*, Zeitschrift für Ostrecht 2 (1928), S. 401(405–407).

[66] → § 3 II. 3., S. 193 ff.

[67] Zur Frage der Erfüllungsstruktur im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Völkerrechts → § 7 IV. 3. c), S. 578 ff.

[68] *Kunz*, Zeitschrift für Ostrecht 2 (1928), S. 401 (405 f.).

völkerrechtswidrig sein. Eine völlige Unreglementiertheit – und dies impliziert eine Zuweisung zum *domaine réservé* schließlich – in Bezug auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit ist nicht gegeben.

Zwar wird die Staatsangehörigkeit nach nationalem Recht verliehen und geregelt, allerdings bedeutet dieser Umstand nicht, dass die Materie des Staatsangehörigkeitsrechts zum *domaine réservé* gehört. Das nationale Recht kann völkerrechtlich determiniert sein, woraus sich ein Ausscheiden aus dem *domaine réservé* ergibt. Gleichwohl mag es Bereiche des Staatsangehörigkeitsrechts geben, welche dem *domaine réservé* zuzusprechen sind. Der *domaine réservé* zeichnet sich durch die Abwesenheit völkerrechtlicher Ge- und Verbote aus. In diesem Bereich liegt eine völkerrechtliche Freistellung vor. Inwiefern kommt den Staaten nun in Bezug auf die Verleihung ihrer Staatsangehörigkeit eine solche Freistellung zu? Die inhaltliche Reichweite des *domaine réservé* muss in jedem Einzelfall bestimmt werden. Die Frage ist somit, inwieweit (nicht ob) das Recht zur Regelung der Staatsangehörigkeit dem *domaine réservé* zuzurechnen ist. Dies läuft letztlich auf eine Untersuchung der völkerrechtlichen Regelungsdichte hinaus.[69] Eine solche betrifft gerade die Frage der völkerrechtlichen Vorgaben. Eine abschließende Antwort, inwieweit das Staatsangehörigkeitsrecht dem *domaine réservé* zuzusprechen ist, kann an dieser Stelle somit nicht gegeben werden.

II. Maßgebliche Rechtsquellen möglicher Vorgaben

Bevor sich den Vorgaben *en détail* gewidmet wird (§§ 4–6), bietet sich eine Grobsortierung möglicher Vorgaben an. Diese ist flacher, aber breiter als die Untersuchung der materiellen Vorgaben: Die folgende kurze Übersicht geht nicht in die Tiefe, sondern beleuchtet grob die maßgeblichen Rechtsquellen möglicher Vorgaben; eine inhaltliche Analyse findet nicht statt. Gleichwohl ist diese Übersicht breiter als die daran anschließende Untersuchung, denn jene ist auch gültig für andere völkerrechtliche Vorgaben betreffend der Staatsangehörigkeit, z. B. für den Verlust. Der Begriff ›Rechtsquellen‹ wird an dieser Stelle in seinem doppelten Wortsinn verstanden: Sowohl i. S. v. Rechtserscheinungsformen (vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. a–c IGH-Statut), als auch örtlich, also dem konkreten Ort, an dem sich eine völkerrechtliche Regel findet (z. B. in welchem Vertrag).[70]

---

[69] Vgl. *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 510; *Ziegler*, Domaine Réservé, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 2. Vgl. ferner *Crawford*, Seoul Law Journal 27 (1986), S. 34 (42).

[70] Vgl. hierzu *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, Kap. 5 Rn. 1.

1. Kein allgemeiner Katalog an zulässigen Verleihungsgründen aus Völkergewohnheitsrecht

Das Völkerrecht ist kein kodifiziertes Rechtssystem, was unter anderem damit zusammenhängt, dass es keinen umfassenden zentralen Regelsetzer gibt.[71] Es bestehen folglich einige Lücken im (geschriebenen) Rechtssystem, die oftmals mit Völkergewohnheitsrecht gefüllt werden.[72] Nach Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut erfordert Völkergewohnheitsrecht eine Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) und eine Übung (*consuetudo*) als konstitutive Voraussetzungen.[73] Auch im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts wird zuweilen auf vermeintliches Völkergewohnheitsrecht rekurriert, namentlich wurde zum Teil von allgemein verbreiteten Anknüpfungspunkten auf einen *numerus clausus* der zulässigen Anknüpfungspunkte für die Verleihung der Staatsangehörigkeit geschlossen.[74]

---

[71] Das Dogma der Abstinenz eines zentralen Regelsetzers im Völkerrecht, quasi eines Weltgesetzgebers, wird durch den Erlass abstrakt-genereller Regelungen durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen inzwischen in Frage gestellt. Der Sicherheitsrat kann entsprechend den Art. 39–42 UNCh rechtsverbindliches Sekundärrecht setzen. Art. 41 UNCh wird vom Sicherheitsrat zunehmend dazu genutzt, nicht nur in konkreten Einzelfällen Entscheidungen zu treffen, sondern abstrakt-generelle Regeln aufzustellen. Dies betrifft bislang drei Bereiche: Finanzierung des internationalen Terrorismus (vgl. UN-Doc. S/RES/1373 [2001]), Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (vgl. UN-Doc. S/RES/1540 [2004]) und *Foreign Terrorist Fighters* (vgl. UN-Doc. S/RES/2178 [2014]). Siehe hierzu m. w. N. *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 21 Rn. 10 f.

Der Kompetenzumfang des Sicherheitsrates ist nicht klar. Zwar setzt Handeln nach Art. 41 UNCh stets eine Friedensbedrohung i. S. v. Art. 39 UNCh voraus, allerdings wird diese Voraussetzung vom Sicherheitsrat weit gedehnt. *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 21 Rn. 11 a. E. spricht deshalb davon, dass diese Auslegung die »Beschlusskompetenz in praktisch allen Fällen mit Gemeinwohlbezug eröffnet«. Bei aller ausdehnender Interpretation, ein umfassender Regelsetzer ist der Sicherheitsrat gleichwohl nicht.

[72] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 19 Rn. 1; *Pellet*, in: Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm, ICJ Statute, Art. 38 Rn. 205.

[73] Siehe nur *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 19 Rn. 2. Zur Ermittlung von Völkergewohnheitsrecht siehe ferner ILC Draft conclusions on identification of customary international law, YILC 2018, Vol. II, Part Two.

[74] So z. B. *Leibholz*, ZaöRV 1/1 (1929), S. 77 (99): »Es haben sich – getragen von dem Rechtsbewußtsein der Völker – mit der Zeit in der Praxis bestimmte Prinzipien herausgebildet, die allein der Indigenatsgesetzgebung der Staaten zugrunde gelegt werden dürfen und faktisch auch fast immer zugrunde gelegt werden.« Ferner *Uhlenbrock*, Das Völkerrecht der Staatsangehörigkeit (1936), S. 42.

a) Originäre Verleihung

Die *consuetudo* ist ein objektives Element und erfordert eine allgemeine und gleichförmige Übung.[75] Besteht lediglich regional Einheitlichkeit, so kann dies zu regionalem Völkergewohnheitsrecht führen.[76] Bezogen auf den originären Erwerb sind zwar *ius sanguinis* und *ius soli* vorherrschend, jedoch wird auch *ius domicilii* angewendet[77]. Selbst wenn man in der vorherrschenden Anwendung von *ius sanguinis* und *ius soli* eine allgemeine Übung erblicken möchte, so darf dabei nicht die vielfältige Varietät beider Verleihungsgründe außer Acht gelassen werden.[78] Selbst wenn ein Staat im Allgemeinen *ius sanguinis* oder *ius soli* anwendet, so ist noch nichts darüber gesagt, in welcher Spielart das jeweilige Prinzip angewendet wird. Überdies müsste eine Staatenpraxis für die Nichtzulässigkeit anderer Gründe streiten: Es müsste Staatenpraxis gerichtet auf ein Verbot anderer Gründe existieren.[79]

Überdies müsste neben der Übung eine entsprechende *opinio iuris* existieren: Die Staaten müssten ihre Staatsangehörigkeit entsprechend verleihen, da sie dies als völkerrechtlich geboten ansehen. Sie müssten also davon ausgehen, dass sie aufgrund des Völkerrechts verpflichtet sind, sich genau in dieser Weise zu verhalten.[80] Das praktizierte Verhalten muss also als rechtsverbindlich angesehen werden und nicht eine bloße Höflichkeit (*courtoisie*), Tradition oder ähnliches darstellen.[81] Die Staaten müssten zu erkennen geben, dass sie davon überzeugt sind, zu dieser Art der Verleihung verpflichtet zu sein, also z. B. für den originären Erwerb nur *ius soli* und/oder *ius sanguinis* anzuwenden. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass Staaten ihre politisch gewählten und von politischen Veränderungen abhängigen Kriterien für die Verleihung der Staatsangehörigkeit, als völkerrechtlich verbindlich betrachten. Eine entsprechende Rechtsüberzeugung, indem z. B. *ius domicilii* anwendende Staaten als unrechtmäßig handelnd angeprangert würden, ist nicht ersichtlich. Vielmehr existiert keine völkergewohnheitsrechtliche Regel, welche eine Anknüpfung an andere Kriterien zur Staatsangehörigkeitsverleihung bei Geburt verbietet.[82] Staaten können auch andere Anknüp-

---

[75] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 19 Rn. 11; *Pellet*, in: Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm, ICJ Statute, Art. 38 Rn. 215.

[76] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 19 Rn. 30.

[77] → § 2 II. 4., S. 118 f.

[78] Vgl. die unterschiedlichen Spielarten von *ius sanguinis* und *ius soli* → § 2 II. 1. und 2., S. 101 ff.

[79] *Sloane*, Harv.Int'l L.J. 50 (2009), S. 1 (10).

[80] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 19 Rn. 14.

[81] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 19 Rn. 14.

[82] *Weis*, Nationality, S. 96.

fungspunkte für den originären Staatsangehörigkeitserwerb anwenden.[83] Dass dies in der allgemeinen Praxis nicht stattfindet, mag daran liegen, dass *ius soli* und *ius sanguinis* als am praktikabelsten angesehen werden.

b) Derivative Verleihung

Auch für die derivative Verleihung gibt es keine zwingend vorgeschriebenen Gründe aus Völkergewohnheitsrecht. Kein einziges Kriterium für die Einbürgerung wird so allgemein angewendet, dass eine einheitliche Staatenpraxis vorliegt. Dies zeigt sich exemplarisch bei dem Erfordernis eines Wohnsitzes im Inland von einiger Dauer als Voraussetzung für die Einbürgerung. Obwohl dieses Kriterium sehr verbreitet ist,[84] besteht international keine Einheitlichkeit dahingehend, dass dieses zwingend für eine Einbürgerung ist. Selbst Staaten, die einen Wohnsitz im Inland von einiger Dauer grundsätzlich fordern, weichen innerstaatlich hiervon oftmals ab. Der Wohnsitz im Inland von einiger Dauer ist gerade nur ein gewöhnlicher Anknüpfungspunkt, also eine Voraussetzung für die gewöhnliche Einbürgerung[85]. So sind unbestritten auch Einbürgerungen von Personen zulässig, die keinen Wohnsitz im Inland besitzen. Darüber hinaus besteht hinsichtlich der geforderten Dauer des Wohnsitzes keine Einheitlichkeit. Insgesamt sind die nationalen Regelungen bzgl. der Einbürgerung so unterschiedlich, dass sich keine allgemeine Regel ableiten lässt.[86]

Selbst wenn eine allgemeine Übung vorhanden sein sollte, so wird es doch kaum möglich sein zu beweisen, dass dieser eine entsprechende Rechtsüberzeugung der Staaten zugrunde liegt.[87] Auch betreffend derivativer Verleihungsgründe muss die starke politische Prägung des Staatsangehörigkeitsrechts beachtet werden. Die Nichtexistenz eines abgeschlossenen Systems an Einbürgerungskriterien zeigt sich exemplarisch an der relativ modernen Erscheinung des *ius pecuniae*[88]. Derartige Einbürgerungen werden von der Staatengemeinschaft akzeptiert und immer mehr Staaten wenden entsprechende Regelungen an.

Auch völkerrechtliche Verträge sind für die Ermittlung einer Rechtsüberzeugung nicht ohne weiteres heranzuziehen.[89] Schließlich kann aus Verträgen nicht

---

[83] *Sloane*, Harv.Int'l L.J. 50 (2009), S. 1 (10). *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (7) tut dies als akademische Frage ab.

[84] Vgl. → § 2 III. 3. a) bb) (2), S. 140 ff.

[85] Zum Unterschied zwischen gewöhnlicher und erleichterter Einbürgerung → § 2 III. 3. a) bb) (1), S. 139 f.

[86] *De Groot*, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 19.

[87] *De Groot*, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 19; *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 93.

[88] → § 2 III. 3. a) ff), S. 153 ff.

[89] Hierzu *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 19 Rn. 16.

zweifelsfrei auf eine Rechtsüberzeugung oder gegen eine Rechtsüberzeugung geschlossen werden. Zum einen kann *per extensionem* auf Völkergewohnheitsrecht argumentiert werden, indem der Vertrag als Ausdruck der Rechtsüberzeugung angesehen wird; dies gilt insbesondere für Verträge die Völkergewohnheitsrecht kodifizieren (sollen). Zum anderen kann *e contrario* argumentiert werden, indem der Vertrag gerade zeigt, dass eine einheitliche Rechtsüberzeugung nicht existiert. Regeln die Staaten einen Sachverhalt vertraglich, da sie von der Nichtexistenz von Gewohnheitsrecht ausgehen oder weil sie von diesem abweichen wollen? Spricht also die allgemeine Vertragspraxis für oder gegen Völkergewohnheitsrecht? Regeln die Staaten, weil sie sich verpflichtet fühlen oder weil sie abweichen wollen? Überdies liegt keine *opinio iuris* vor, wenn ein Staat in der Erfüllung einer völkervertraglichen Pflicht handelt.[90]

c) Verbot, kein Gebot gewisser Anknüpfungspunkte

In Anbetracht der Diversität der Einbürgerungskriterien herrscht – trotz gewisser Schnittmengen – keine derart einheitliche Staatenpraxis, die zur Annahme von Völkergewohnheitsrecht erforderlich ist.[91] Überdies scheint selbst im Falle des Bestehens einer entsprechenden Staatenpraxis eine entsprechende Rechtsüberzeugung unmöglich nachzuweisen. Insofern bestehen keine völkergewohnheitsrechtlichen Vorgaben dahingehend, dass gewisse Einbürgerungskriterien zwingend gefordert werden müssen.[92] Es besteht gerade kein *numerus clausus* für Verleihungsgründe: Es wird kein Repertoire zur Verfügung gestellt, aus welchem die Staaten auswählen dürfen, wodurch ihnen nur ein beschränkter ›Baukasten‹ an möglichen Anknüpfungspunkten für die Verleihung der Staatsangehörigkeit

---

[90] ILC, Kommentar (4) zu Conclusion 9 draft conclusions on identification of customary international law, UN-Doc. A/73/10, S. 139: »Seeking to comply with a treaty obligation as a treaty obligation, much like seeking to comply with domestic law, is not acceptance as law for the purpose of identifying customary international law: practice undertaken with such intention does not, by itself, lead to an inference as to the existence of a rule of customary international law. A State may well recognize that it is bound by a certain obligation by force of both customary international law and treaty, but this would need to be proved. On the other hand, when States act in conformity with a treaty provision by which they are not bound, or apply conventional provisions in their relations with non-parties to the treaty, this may evidence the existence of acceptance as law (*opinio juris*) in the absence of any explanation to the contrary«. Ferner *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 19 Rn. 16.

[91] So auch *de Groot*, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 19.

[92] So im Ergebnis auch *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 203; *Marx*, StAngR, Vorb. zu § 1 RuStAG Rn. 69. Vgl. auch *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (8): »It cannot be said that rules of international law can be deduced from the practice of States as to the conditions on which such conferment of nationality can be considered as consistent with international law«.

zur Verfügung stünde.[93] So können Staaten bzgl. des originären Erwerbs z. B. nicht nur an die Staatsangehörigkeit der Eltern (*ius sanguinis*) oder an die Geburt im Inland (*ius soli*), sondern auch an den Wohnort der Eltern (*ius domicilii*) anknüpfen.

Selbstverständlich ist es möglich, dass im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts völkergewohnheitsrechtliche Vorgaben existieren, allerdings gibt es keinen Katalog zulässiger Verleihungsgründe. Dies schließt nicht aus, dass völkergewohnheitsrechtliche Vorgaben für die Verleihung in bestimmten Fällen, wie z. B. Staatensukzessionen[94] bestehen. Zu denken ist ferner an eine Beschränkung durch allgemeine völkerrechtliche Rechtsinstitute, wie das Interventionsverbot[95]. Das Völkerrecht setzt Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit, indem es gewisse Anknüpfungspunkte verbietet, aber keine Anknüpfungspunkte gebietet. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob völkerrechtlich eine bestimmte Qualität des Anknüpfungspunktes gefordert ist; dies wird gemeinhin unter der Chiffre *genuine link* diskutiert.[96]

2. Nicht rechtsverbindliche Texte

a) Entwurf der Harvard Law School (1929)

Einen Versuch, das Recht der Staatsangehörigkeit völkerrechtlich stärker zu regeln, stellt der Entwurf der *Harvard Law School* aus dem Jahre 1929 dar.[97] Ziel war die Vermeidung von Konflikten, welche aufgrund der unterschiedlichen nationalen staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen entstehen.[98] Allerdings hat der Entwurf nie rechtliche Verbindlichkeit erlangt. Er stellte eine Mischung aus Überlegungen *de lege ferenda* und bestehenden nationalen und internationalen Regelungen dar.[99]

In Art. 2 wird die Regel aufgestellt, dass die Staaten weiterhin die Staatsangehörigkeit verleihen und auch die diesbezüglichen Regeln selbst bestimmen dürfen, doch nur soweit im Folgenden keine Regeln getroffen werden. In den

---

[93] Vgl. auch *van Panhuys*, Nationality in International Law, S. 160 f. A. A. *Bruns*, ZaöRV 1/1 (1929), S. 1 (46 f.); *Leibholz*, ZaöRV 1/1 (1929), S. 77 (99).

[94] → § 5 V., S. 310 ff.

[95] → § 5 I., S. 259 ff.

[96] → § 4 II., S. 211 ff.

[97] Research in International Law of the Harvard Law School, The Law of Nationality, AJIL Supplement 23 (1929), S. 13–129.

[98] *Donner*, Nationality, in: Grant/Barker, The Harvard research in international law, S. 41 (46).

[99] *Donner*, Nationality, in: Grant/Barker, The Harvard research in international law, S. 41 (44).

anschließenden Artikeln finden sich sodann Vorgaben, unter welchen Umständen die Staaten ihre Staatsangehörigkeit verleihen dürfen bzw. müssen.[100] Durchgängiges Ziel ist die Konfliktvermeidung, wie sich beispielsweise daran zeigt, dass doppelte Staatsangehörigkeit (vgl. Art. 4, 8, 13, 16) und Staatenlosigkeit (vgl. Art. 9) vermieden werden soll. Der Entwurf hatte nicht zum Ziel, staatsangehörigkeitsrechtliche Regelungen umfassend vorzugeben, wie sich bereits an der Formulierung des Art. 2 als Ausnahmevorschrift zeigt.

b) ILC Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States (1999)

Die ILC hat sich speziell mit Fragen der Staatsangehörigkeit in Fällen der Staatensukzession beschäftigt und 1999 die *Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States* (ANSS)[101] verabschiedet. Diese betreffen den speziellen Fall der Staatensukzession und treffen diesbezüglich relativ detaillierte Regelungen.[102] Der Entwurf wurde zwar von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Resolution verabschiedet,[103] hat allerdings bislang keine Rechtsverbindlichkeit erlangt.

3. Völkervertragsrecht

Zwar wird die Staatsangehörigkeit dezentral von den souveränen Staaten verliehen. Jedoch haben sich die Staaten inzwischen mehr oder weniger weitreichenden völkervertragsrechtlichen Vorgaben unterworfen. In diesem Kontext lässt sich die Unterscheidung zwischen normbildenden Verträgen (*law-making-treaties*) und Austauschverträgen (*contractual treaties*) anbringen.[104] Die in dieser Arbeit aufzuzeigenden Vorgaben stehen im Kontext völkerrechtlicher Konstitutionalisierungsprozesse, deshalb interessieren normbildende Verträge. Diese können sowohl bi- als auch multilateralen Charakter aufweisen.[105]

---

[100] Ein Überblick über den Entwurf findet sich bei *Donner*, Nationality, in: Grant/Barker, The Harvard research in international law, S. 41 (44–59).

[101] ILC, Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States (1999) (ANSS), YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 23.

[102] Allgemein zu den völkerrechtlichen Vorgaben im Falle einer Staatensukzession → § 5 V., S. 310 ff.

[103] UN-GA, Resolution 55/153 v. 12.12.2000, A/RES/55/153. Wiederholt durch UN-GA, Resolution 66/92 v. 09.11.2011, A/RES/66/92. Zur fehlenden Rechtsverbindlichkeit von Resolutionen der UN-GA allgemein siehe z. B. *Heidenstecker*, VN 6/1979, S. 205–210; *Tomuschat*, Wirtschaftsdienst 55 (1975), S. 510–514; *Fastenrath*, Lücken im Völkerrecht, S. 114–119.

[104] Zur Unterscheidung siehe z. B. *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 195.

[105] *V. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 195.

a) Bi- und multilaterale Verträge

Die Staaten können Fragen der Staatsangehörigkeit durch bi- und multilaterale Verträge regeln. Bilaterale Verträge werden durch einen Staat geschlossen, wenn dieser mit einem anderen Staat spezifische Konfliktfälle zwischen diesen beiden Staaten lösen will.[106] Zu nennen sind in diesem Kontext z. B. die *Bancroft*-Verträge (1868), welche zwischen den USA und dem Norddeutschen Bund sowie vier süddeutschen Staaten zur Regelung von Staatsangehörigkeitskonflikten bei Auswanderern geschlossen wurden.[107] Aufgrund ihrer beschränkten Reichweite werden bilaterale Verträge in diesem Buch nicht beleuchtet. Vielmehr wird das (mehr oder weniger) universalvölkerrechtliche System der Verleihung der Staatsangehörigkeit betrachtet.

Multilaterale Verträge, welche die Staatsangehörigkeit vollumfassend völkerrechtlich determinieren, sind bisher nicht vorhanden – sehr weitreichend ist aber das EÜStA. Jenes ist auch dadurch begründet, dass die Regelung der Staatsangehörigkeit auf den jeweiligen Staat zugeschnitten sein muss. Aufgrund zahlreicher demographischer Unterschiede ist es allerdings kaum möglich eine allgemeine internationale Regelung zu finden.[108] Dass hier weit auseinanderreichende Anforderungen existieren, zeigen beispielsweise die hierarchischen Staatsangehörigkeitssysteme ehemaliger Kolonialmächte.[109] Gleichwohl wurden ab dem 20. Jahrhundert zahlreiche multilaterale Vereinbarungen geschlossen, welche Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit regeln.[110] Insgesamt zeigen sich grob zwei verschiedene multilaterale Regelungsarten bezüglich staatsangehörigkeitsrechtlicher Fragen: Entweder bilden staatsangehörigkeitsrechtliche Fragen den ausschließlichen Vertragsgegenstand (b) oder Fragen der Staatsangehörigkeit werden in einem allgemeineren Vertrag schlicht mitgeregelt, das Staatsangehörigkeitsrecht also als Annex betrachtet (c).

---

[106] Siehe für Deutschland z. B. *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 10–12; *Hecker*, Staatsangehörigkeitsfragen in zweiseitigen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland (1988). Ferner z. B. für die USA *Hecker/Krakau*, VRÜ 4 (1971), S. 69–104.

[107] Zu den *Bancroft*-Verträgen siehe *Hecker/Krakau*, VRÜ 4 (1971), S. 69 (72–75).

[108] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (23); *Becker*, Gebiets- und Personalhoheit des Staates, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 230 Rn. 90.

[109] Zur hierarchischen Staatsangehörigkeitskonzeptionen → § 1 I. 2. d), S. 39 ff.

[110] Überblicksartig hierzu *Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 15 (21–23). Vgl. auch → § 3 II. 3., S. 193 ff.

b) Ausschließlich staatsangehörigkeitsrechtliche Verträge

Es gibt Verträge, die ausschließlich staatsangehörigkeitsrechtliche Fragen behandeln. Verträge, die generell diesbezügliche Fragen regeln, konnten sich bisher nur sehr bedingt durchsetzen (aa). Allerdings wurden Verträge geschlossen, in denen Fragen der Staatsangehörigkeit betreffend bestimmter Gruppen oder bestimmter Sachverhalte geregelt wurden (bb).

aa) Generelle Verträge

(1) Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930)

Die erste multilaterale Vereinbarung, welche ausschließlich staatsangehörigkeitsrechtliche Fragen betraf, war die Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (*Convention on Certain Questions Relating to the Conflict of Nationality Law*)[111], einschließlich deren drei Protokolle[112] und der Schlussakte[113], welche auf der Haager Kodifikationskonferenz von 1930 unter der Ägide des Völkerbundes entstand.[114] Die durch unterschiedliche nationale Regelungen aufkommenden Konfliktlagen im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts sollten völkervertragsrechtlich gelöst werden. Abgesehen von der geringen Anzahl unterzeichnender Staaten enthält die Konvention auch nur basale Regelungen.[115] Es wurden keine einheitlichen Regelungen *en détail* aufgestellt, sondern vielmehr besonders virulente Probleme wie Mehrstaatigkeit und Staatenlosigkeit geregelt.[116] Allerdings werden die Regelungen des Hauptabkommens zuweilen als Völkergewohnheitsrecht angesehen.[117]

---

[111] LNTS, Vol. 179, S. 89. Eine deutsche Übersetzung (inkl. der Protokolle und der Schlussakte) findet sich bei *Hecker*, Mehrseitige völkerrechtliche Verträge zum Staatsangehörigkeitsrecht, S. 13–29.

[112] Protokoll über Militärdienst in gewissen Fällen doppelter Staatsangehörigkeit (*Protocol relating to Military Obligations in Certain Cases of Double Nationality*) (LNTS, Vol. 178, S. 227); Sonderprotokoll betreffend Staatenlosigkeit (*Special Protocol concerning Statelessness*) (League of Nations document C.27.M.16.1931.V; UNTS, Vol. 2252, S. 435); Protokoll betreffend einen gewissen Fall von Staatenlosigkeit (*Protocol relating to a Certain Case of Statelessness*) (LNTS, Vol. 179, S. 115).

[113] Schlussakte der Haager Konferenz zur Kodifikation internationalen Rechts (*Final Act of the Hague Conference for the Codification of International Law*) (League of Nations document C.228.M.115; AJIL Supplement: Official Documents 24 [1930], S. 169 [181–183]).

[114] *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 13; *Hannappel*, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, S. 28 f. Siehe ferner *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 143–146.

[115] *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 448.

[116] *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 13.

[117] So z. B. *Ziemske*, Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Grundgesetz, S. 64

(2) Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit (1997)

Herausstechend im Kontext der völkerrechtlichen Vorgaben betreffend der Staatsangehörigkeit ist das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 06.11.1997 (EÜStA) (*European Convention on Nationality*)[118]. Dieses stellt »das erste völkerrechtliche Instrument [dar], das – ähnlich den innerstaatlichen Rechtsordnungen – ein System aufeinander abgestimmter Erwerbs- und Verlusttatbestände schafft«[119]. Das EÜStA weist einen kodifikatorischen Ansatz auf.[120]

Das EÜStA wurde unter dem Dach des Europarates[121] erstellt[122] (ETS No. 166) und ist bisher von 21 europäischen Staaten ratifiziert worden.[123] Die europäische Fokussierung muss allerdings insoweit revidiert werden, da das Abkommen ausweislich seines Wortlauts in der Präambel und Art. 28 EÜStA auch von Staaten, die keine Mitgliedstaaten des Europarates sind, unterzeichnet werden kann; dies ist allerdings bisher nicht geschehen. Das Übereinkommen könnte somit theoretisch global Vorgaben setzen, entsprechende Ratifikationen vorausgesetzt. Zuzugeben ist, dass die Akzeptanz des Abkommens mit bisher 21 Vertragsparteien eher gering ist und dass diese zahlreiche Vorbehalte eingelegt haben.[124] Auch sind große europäische Staaten, wie Frankreich, Italien, Polen, Spanien und das Vereinigte Königreich, keine Vertragsparteien (Frankreich, Italien und Polen ha-

---

[118] ETS No. 166; BGBl. 2004 II, S. 578; ÖBGBl. III Nr. 39/2000. Für Deutschland in Kraft seit dem 01.09.2005, BGBl. 2005 II, S. 1351.

[119] *Knocke*, Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, S. 549. Siehe auch *Schärer*, GYIL 40 (1997), S. 438 (438): »The European Convention on Nationality is the first comprehensive approach on the international level to codify the main principles and rules applicable to nationality«.

[120] Vgl. Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 11: »Ever since The Hague Convention on Certain Questions relating to the Conflict of Nationality Laws was concluded in 1930, the number of international instruments containing provisions on nationality has grown considerably. There is therefore a need to consolidate in a single text the new ideas which have emerged as a result of developments in internal law and in international law«.

[121] Eine Übersicht über die Praxis des Europarates in Fragen der Staatsangehörigkeit findet sich bei *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 36–49 *passim*, 49–58.

[122] Zur Entstehungsgeschichte des EÜStA siehe *Knocke*, Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, S. 40–60 (insbes. S. 56–60).

[123] Eine Liste der Vertragsstaaten ist auf der Internetseite des Europarats einsehbar, https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/166?module=signatures-by-treaty&treatynum=166 (11.09.2021).

[124] *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 198 gelangt deshalb zu folgendem Schluss: »Die Ausrufung eines gemeineuropäischen oder auch nur im Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union völkerrechtlich geteilten Standards stellt sich damit – nach zwanzigjährigem Bestehen der Übereinkunft – als nicht tragfähige Projektion heraus«.

ben das Abkommen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert). Ferner wird die Wirkung des Abkommens dadurch geschwächt, dass kein zentrales Kontroll- und Durchsetzungsorgan existiert. Jedoch ist allein die Existenz des EÜStA und die zumindest moderate Annahme (immerhin fast die Hälfte der Mitgliedstaaten des Europarats) ein Meilenstein. Völkerrechtliche Entwicklungen benötigen Zeit, insbesondere in einem politisch und gesellschaftlich so sensiblen Bereich wie dem Staatsangehörigkeitsrecht.

Bedeutung erwächst dem EÜStA ferner im Rahmen der Auslegung der EMRK durch den EGMR. Dieser greift bei der Auslegung der EMRK auch auf sonstige völkerrechtliche Abkommen zurück,[125] die nicht durch alle Konventionsstaaten ratifiziert sind.[126] So hat der EGMR inzwischen mehrmals auf das EÜStA rekurriert: Zum Ersten listet er das EÜStA als »relevantes Recht« (»relevant law«),[127] zum Zweiten benutzt er das EÜStA zur Ermittlung eines europäischen Standards (*european standard*)[128] und der damit einhergehenden Intensivierung der Prü-

---

[125] Zu normsatzübergreifenden Betrachtungen als Mittel der Auslegung → § 6 I. 3., S. 366 ff.

[126] Siehe nur m. w. N. EGMR, No. 34503/97, Rep. 2008, §§ 76–83 – *Demir and Baykara/Turkey (GK)*. Ebd., §§ 76–78: »The Court recently confirmed, in its *Saadi* judgment […], that when it considers the object and purpose of the Convention provisions, it also takes into account the international law background to the legal question before it. Being made up of a set of rules and principles that are accepted by the vast majority of States, the common international or domestic law standards of European States reflect a reality that the Court cannot disregard when it is called upon to clarify the scope of a Convention provision that more conventional means of interpretation have not enabled it to establish with a sufficient degree of certainty. […] The Court observes in this connection that in searching for common ground among the norms of international law it has never distinguished between sources of law according to whether or not they have been signed or ratified by the respondent State«.

[127] So in EGMR, No. 46343/99, §§ 89, 91 – *Riener/Bulgaria* (2006); No. 26828/06, § 260 – *Kurić et al./Slovenia* (2010); No. 26828/06, Rep. 2012 (extr.), § 218 – *Kurić et al./Slovenia (GK)*; No. 14927/12, 30415/12, § 36 – *Fehér and Dolník/Slovakia* (2013); No. 44230/06, Rep. 2015, §§ 39–41 – *Petropavlovskis/Latvia*; No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), § 41 – *Ramadan/Malta*; No. 38590/10, Rep. 2016, § 47 – *Biao/Denmark (GK)*; No. 7549/09, 33330/11, § 86 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 52273/16 u. a., § 25 – *Ghoumid et al./France* (2020). Welche Folgen die Aufführung unter der Rubrik ›relevant law‹ hat, ist allerdings unklar.

[128] Vgl. EGMR, No. 38590/10, Rep. 2016, § 132 – *Biao/Denmark (GK)*: »The Court notes in this connection that the applicants relied on Article 5 § 2 of the European Convention on Nationality. It is noteworthy that it has been ratified by twenty member States of the Council of Europe […]. Moreover, in respect of Article 5 § 2 of the European Convention on Nationality, the Explanatory Report […] states that although not a mandatory rule to be followed in all cases, the paragraph was a declaration of intent, aimed at eliminating the discriminatory application of rules in matters of nationality between nationals from birth and other nationals, including naturalised persons. This suggests a certain trend towards a European standard which must be seen as a relevant consideration in the present case«.

fungsdichte[129] und zum Dritten bezieht der EGMR das EÜStA in manchen Fällen ausdrücklich bei seiner Auslegung der Konventionsbestimmungen mit ein[130]. Letzteres hat er bislang, soweit ersichtlich, nicht i. R. d. Auslegung von Art. 8 EMRK getan, obwohl dieses das maßgebliche Recht aus der EMRK in Fragen der Staatsangehörigkeit darstellt.[131] Insbesondere für den Fall, dass das EÜStA weitere Ratifikationen erfahren sollte,[132] ist eine verstärkte Heranziehung des EÜStA i. R. d. Auslegung der EMRK angebracht. Ferner sollte das EÜStA gerade in solchen Fällen herangezogen werden, in denen der beklagte Staat das EÜStA ratifiziert hat. Dem EÜStA kommt somit neben seiner direkten Wirkung gegenüber den Vertragsparteien auch mittelbar über die Auslegung der EMRK durch den EGMR Bedeutung zu. Ferner bleibt eine rechtspolitische Orientierungswirkung des EÜStA.[133]

Im Gegensatz zu anderen internationalen Abkommen, die Staatsangehörigkeitsfragen betreffen, enthält das EÜStA nicht nur punktuelle Regelungen, sondern umfasst das gesamte Spektrum staatsangehörigkeitsrechtlicher Fragen.[134] Gleichwohl statuiert Art. 3 Abs. 1 EÜStA die grundsätzliche Zuständigkeit der Staaten zur Regelung der Staatsangehörigkeit.

Das Übereinkommen setzt inhaltliche Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit, verpflichtet also die Vertragsstaaten, ihre nationalen Gesetze entsprechend auszugestalten (vgl. Art. 1 EÜStA).[135] In Art. 6 Abs. 1–3 EÜStA werden detaillierte Vorgaben aufgestellt, wem die Staatsangehörigkeit zu verleihen,

---

[129] Zum Konzept des *margin of appreciation* siehe *Marauhn/Mengeler*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 7 Rn. 58 f. Das Vorliegen eines europäischen Standards ist ein Faktor, der zur Verengung des *margin of appreciation*, ergo zur Intensivierung der Prüfungsdichte führt: Je einheitlicher die Praktiken der Konventionsstaaten, desto genauer die Kontrolle durch den EGMR, und umgekehrt.

[130] Vgl. EGMR, No. 7/08, §§ 106–110 – *Tănase and Chirtoacă/Moldova* (2008) und No. 7/08, Rep. 2010, §§ 176 f. – *Tănase/Moldova (GK)* (Auslegung von Art. 3 ZP1 EMRK).

[131] Das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 EMRK entfaltet Wirkung beim Recht auf originären Erwerb (→ § 6 II. 2. a) bb), S. 384 ff.) und beim Recht auf derivativen Erwerb (→ § 6 II. 3. a) bb) (2) (a), S. 425 f.) sowie bei Fragen der Auferlegung der Staatsangehörigkeit (→ § 6 III. 3. b), S. 464 ff.). Zudem eröffnet es die Anwendung des akzessorischen Gleichbehandlungssatzes aus Art. 14 EMRK (→ § 6 IV. 2. b) dd), S. 512 ff.).

[132] Das EÜStA erfährt langsamen, aber stetigen Zuspruch. Vgl. die Ratifikationen: Luxemburg (2018), Montenegro (2010), Norwegen (2009), Bosnien und Herzegowina (2009), Finnland (2008), Ukraine (2007), Bulgarien (2006), Deutschland (2005), Rumänien (2005), Albanien (2004), Tschechien (2004), Nordmakedonien (2003), Island (2003), Dänemark (2002), Portugal (2002), Ungarn (2002), Niederlande (2001), Schweden (2001), Österreich (2000), Moldawien (2000), Slowakei (2000).

[133] Dies auch anerkennend *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 201.

[134] Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 12.

[135] Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, §§ 47, 49, 51.

und in Art. 6 Abs. 4 und Art. 9 EÜStA, wem die Einbürgerung zu erleichtern ist. Aufgrund des nicht abschließenden Charakters dieser Regelungen verbleiben den Vertragsstaaten weiterhin Freiräume, auch in Art. 6 Abs. 1–3 EÜStA nicht genannten Personen ihre Staatsangehörigkeit zu verleihen. Der weitgehende Regelungsanspruch des Abkommens zeigt sich aber z. B. darin, dass auch Vorgaben für das Verleihungsverfahren (Art. 10–13 EÜStA) gemacht werden. Ferner werden Vorgaben für den Umgang mit Mehrstaatigkeit (Art. 14–17 EÜStA) und deren Folgen für die Wehrpflicht (Art. 21 und 22 EÜStA) aufgestellt. Überdies werden auch staatsangehörigkeitsrechtliche Fragen im Falle einer Staatensukzession geregelt (Art. 18–20 EÜStA).

Insgesamt geht das Abkommen zwar über bisherige völkerrechtliche Vereinbarungen weit hinaus, allerdings lässt auch das EÜStA den Vertragsstaaten zahlreiche Freiräume. Das EÜStA kennt keinen zentralen Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismus, ist also auf die klassischen völkerrechtlichen Durchsetzungsinstrumente angewiesen.

bb) Spezielle Verträge betreffend bestimmter Gruppen oder Sachverhalte

Weiterhin wurden manche Übereinkommen betreffend der Staatsangehörigkeit bestimmter Gruppen geschlossen. Es handelt sich um Gruppen, die meist besonderen Schutzes bedürfen, da sie in Bezug auf die Staatsangehörigkeit in einer schwierigen Lage waren oder sind. Zu nennen ist z. B. das Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen vom 20.02.1957 (*Convention on the Nationality of Married Women*)[136]. Auch staatenlose Personen haben besonderes Interesse erfahren, indem diese durch das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30.08.1961 (*Convention on the Reduction of Statelessness*)[137] und das Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit vom 13.09.1973 (*Convention tendant à réduire le nombre des cas d'apatridie*, *Convention to reduce the number of cases of statelessness*)[138] in den Blick genommen wurden. Letzteres ist unter dem Dach der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (*Commission Internationale de l'État Civil* [CIEC]) zustande gekommen und hat momentan nur fünf Vertragsparteien (darunter Deutschland)[139].

---

[136] UNTS, Vol. 309, S. 65; BGBl. 1973 II, S. 1249; ÖBGBl. Nr. 238/1968.

[137] UNTS, Vol. 989, S. 175; BGBl. 1977 II, S. 597; ÖBGBl. Nr. 538/1974.

[138] CIEC No. 13; BGBl. 1977 II, S. 597, 613.

[139] Neben Deutschland sind Griechenland, Luxemburg, die Schweiz und die Türkei Vertragspartei, siehe Fundstellennachweis B 2019 BGBl. II 2020, S. 766.

Ferner ist in Bezug auf bestimmte Sachverhalte, namentlich Situationen der Staatennachfolge,[140] die Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge vom 19.05.2006 (*Council of Europe Convention on the Avoidance of Statelessness in relation to State Succession*)[141] verabschiedet worden.

c) Staatsangehörigkeitsrecht als Annex

Anstelle von Verträgen, welche allein Staatsangehörigkeitsfragen betreffen, sind diese zum Teil in sonstigen Verträgen mitgeregelt. Die Materie Staatsangehörigkeitsrecht wird als Annex zu den sonstigen Vertragsbestimmungen gesehen. So finden sich Vorgaben über die Staatsangehörigkeit z. B. in folgenden Verträgen, obwohl sich diese nicht vorrangig mit Fragen der Staatsangehörigkeit beschäftigen:

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (*Convention relating to the Status of Refugees*) (1951);[142]
- Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (*Convention relating to the Status of Stateless Persons*) (1954);[143]
- Fakultativ-Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit WÜD (*Optional Protocols to the Vienna Convention on Diplomatic Relations concerning Acquisition of Nationality*) (1961);[144]
- Fakultativ-Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit WÜK (*Optional Protocols to the Vienna Convention on Consular Relations concerning Acquisition of Nationality*) (1963);[145]
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (*International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination* [ICERD]) (1965);[146]
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) (*International Covenant on Civil and Political Rights*) (1966);[147]
- Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (*European Convention on the Adoption of Children*) (1967);[148]

---

[140] Zu den entsprechenden Vorgaben → § 5 V., S. 310 ff.

[141] ETS No. 200; ÖBGBl. III Nr. 146/2010 i. d. F. ÖBGBl. III Nr. 79/2012. Deutschland und die Schweiz sind keine Vertragsstaaten.

[142] UNTS, Vol. 189, S. 137; BGBl. 1953 II, S. 559; ÖBGBl. Nr. 55/1955.

[143] UNTS, Vol. 360, S. 117; BGBl. 1976 II, S. 473; ÖBGBl. III Nr. 81/2008.

[144] UNTS, Vol. 500, S. 223; BGBl. 1964 II, S. 1006 (1007).

[145] UNTS, Vol. 596, S. 469; BGBl. 1969 II, S. 1674 (1675).

[146] UNTS, Vol. 660, S. 195; BGBl. 1969 II, S. 961; ÖBGBl. Nr. 377/1972.

[147] UNTS, Vol. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534; ÖBGBl. Nr. 591/1978.

[148] ETS No. 58; BGBl. 1980 II, S. 1093; ÖBGBl. Nr. 314/1980.

- Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) (*American Convention on Human Rights*) (1969);[149]
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (*Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women* [CEDAW]) (1979);[150]
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) (*Convention on the Rights of the Child*) (1989);[151]
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (*International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families*) (1990);[152]
- Afrikanische Charta für die Rechte und das Wohlergehen des Kindes (*African Charter on the Rights and Welfare of the Child* [ACRWC]) (1990);[153]
- Protokoll zur AfrMRK über die Rechte von Frauen in Afrika (*Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa*) (2003);
- Arabische Charta der Menschenrechte (AraMRK) (*Charte arabe des droits de l'homme*) (2004);[154]
- Abkommen über die Rechte des Kindes im Islam (*Covenant on the Rights of the Child in Islam*) (2005);[155]
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (*Convention on the Rights of Persons with Disabilities*) (2006);[156]
- Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) (*European Convention on the Adoption of Children [Revised]*) (2008).[157]

Allein anhand dieser nicht abschließenden Aufzählung wird leicht ersichtlich, dass die völkerrechtlichen Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit aus verschiedenen Verträgen zusammengeführt werden müssen. Diese Zersplitterung entsprechender völkerrechtlicher Vorgaben erschwert die Handhabbarkeit

---

[149] OAS-Treaty B-32; OAS Treaty Series No. 36; UNTS, Vol. 1144, S. 123.

[150] UNTS, Vol. 1249, S. 13; BGBl. 1985 II, S. 647; ÖBGBl. Nr. 443/1982.

[151] UNTS, Vol. 1577, S. 3; BGBl. 1992 II, S. 121; ÖBGBl. Nr. 7/1993 i. d. F. ÖBGBl. Nr. 437/1993.

[152] UNTS, Vol. 2220, S. 3.

[153] OAU-Doc. CAB/LEG/24.9/49 (1990).

[154] Angenommen auf dem 26. Gipfeltreffen der Arabischen Liga vom 22.–23.05.2004 in Tunis.

[155] OIC/9-IGGE/HRI/2004/Rep.Final. Nach Art. 23 Abs. 1 des Abkommens sind für ein Inkrafttreten 20 Ratifikationen erforderlich. Diese Anzahl wurde bisher (wohl) nicht erreicht, sodass das Abkommen noch nicht in Kraft ist. Eine genaue Anzahl der Ratifikationen war nicht auffindbar.

[156] UNTS, Vol. 2515, S. 3; BGBl. 2008 II, S. 1419; ÖBGBl. III Nr. 155/2008.

[157] ETS No. 202; BGBl. 2015 II, S. 2.

und führt zu Rechtsunsicherheit, denn die relevanten Vorgaben sind nicht kompakt zu erfassen. Die Fragmentierung des Internationalen Staatsangehörigkeitsrechts war ein Beweggrund für die Schaffung des EÜStA.[158] Derartige Vorhaben sind zu begrüßen. Zutreffend ist die von *Ferdinand von Martitz* schon im Jahr 1875 getätigte Aussage: »Man sagt nicht zu viel mit der Behauptung: In ihren Grundzügen ist der Materie reif für eine Codification.«[159]

III. Fazit

Das Recht zur Regelung der Staatsangehörigkeit entspringt der staatlichen Souveränität und ist für den Staat eine an Bedeutung nicht zu unterschätzende Kompetenz. Durch die Staatsangehörigkeit definiert ein Staat sein personales Substrat und erhält gleichzeitig die Möglichkeit, seinen Einflussbereich personell zu erweitern. Vor diesem Hintergrund wird auf internationaler Ebene wiederholt statuiert, dass das Recht zur Regelung der eigenen Staatsangehörigkeit ein Recht des jeweiligen Staates ist. Jedoch findet eine maßgebliche Relativierung statt, indem auf völkerrechtliche Vorgaben verwiesen wird, welche die staatliche Freiheit beschränken. Insofern ist anerkannt, dass das Völkerrecht das Staatsangehörigkeitsrecht – in einem noch zu ermittelnden Umfang – determiniert. Die Determinanten sind aus den Quellen des Völkerrechts, aufgezählt in Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut, und mithin aus internationalen Übereinkommen (lit. a), Völkergewohnheitsrecht (lit. b) und allgemeinen Rechtsgrundsätzen (lit. c) zu ziehen. Darüber hinaus wären Vorgaben aufgrund einer Selbstverpflichtung qua unilateralem, autonomen Rechtsakt des jeweiligen Staates denkbar. Die generelle Zuweisung der Sachmaterie des Staatsangehörigkeitsrechts zum *domaine réservé* missachtet dessen inhaltliche Relativität und die derzeitige völkerrechtliche Regelungsdichte.[160]

Die Ermittlung der im Folgenden aufzuzeigenden Vorgaben wird durch die Fragmentierung des Völkerrechts der Staatsangehörigkeit erschwert: Völkerrechtliche Vorgaben sind nicht gebündelt, sondern über verschiedene Rechts-

---

[158] Vgl. Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 11: »Ever since The Hague Convention on Certain Questions relating to the Conflict of Nationality Laws was concluded in 1930, the number of international instruments containing provisions on nationality has grown considerably. There is therefore a need to consolidate in a single text the new ideas which have emerged as a result of developments in internal law and in international law«.

[159] *V. Martitz*, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (Teil 2), ADR 8 (1875), S. 1113 (1117).

[160] → § 3 I. 3., S. 181 ff.

quellen verstreut.[161] Insbesondere die Vorgaben aus völkerrechtlichen Verträgen müssen oftmals aus verschiedenen Verträgen zusammengesucht werden, da das Staatsangehörigkeitsrecht vielfach als Annex zu sonstigen Materien behandelt wird.[162] Kodifikatorische Ansätze wie das EÜStA[163] sind die absolute Ausnahme. In diesem Kontext tritt deutlich die personelle Relativität des *domaine réservé* zutage, da die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen mit Bezug zum Staatsangehörigkeitsrecht zwischen den Staaten stark divergieren.

[161] → § 3 II., S. 187 ff.
[162] → § 3 II. 3. c), S. 200 ff.
[163] Allgemein zum EÜStA → § 3 II. 3. b) aa) (2), S. 196 ff.

§ 4 Voraussetzungen der Staatsangehörigkeitsverleihung

Jeder Staat darf nur seine eigene Staatsangehörigkeit verleihen (I.) und es bedarf einer Verbindung zwischen dem Staat und der Person, welcher die Staatsangehörigkeit verliehen wird (II.). Diese Voraussetzungen müssen bei jeder Verleihung der Staatsangehörigkeit positiv vorliegen und haben deshalb allgemeinen Charakter. Sie gelten für alle Menschen, denen die Staatsangehörigkeit verliehen wird. Nur wenn die Voraussetzungen kumulativ vorliegen, steht eine Staatsangehörigkeitsverleihung grundsätzlich im Einklang mit dem Völkerrecht.

I. Regelung der eigenen Staatsangehörigkeit

Ein basaler völkerrechtlicher Grundsatz des Internationalen Staatsangehörigkeitsrechts ist, dass jeder Staat nur seine eigene Staatsangehörigkeit regeln und damit verleihen darf. Es handelt sich somit um das Verbot, eine fremde Staatsangehörigkeit zu regeln.[1] Diese Voraussetzung lässt sich auch dem Wortlaut der allgemein verwendeten Formulierung in Art. 3 Abs. 1 EÜStA und Art. 1 S. 1 Haager Konvention 1930 entnehmen.

1. Rechtliche Herleitung

Die Voraussetzung der Regelung der eigenen Staatsangehörigkeit wurzelt in der staatlichen Souveränität und damit in der Gleichheit souveräner Staaten, wie sie

---

[1] Allgemeine Ansicht. Siehe nur BVerfGE 37, 217 (218); *Becker*, Gebiets- und Personalhoheit des Staates, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 230 Rn. 91; *Dubois*, Fragen der völkerrechtlichen Schranken, S. 21; *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 5; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 6; *Kämmerer*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BK-GG, 176. EL (2015), Art. 16 Rn. 34; *Ko Swan Sik*, NILR 29 (1982), S. 100 (101); *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 58–63; *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 1. EL (November 2000), IV – 2 Einführung Rn. 154; *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99 (112); *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 137 (139); *Wiederkehr*, Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen, S. 11; *Zimmermann/Tams*, in: Friauf/Höfling, BerlinK-GG, 15. EL (2006), Art. 16 Rn. 14. Vgl. ferner BGHZ 3, 178 (186).

in Art. 2 Nr. 1 UNCh festgeschrieben ist.[2] Trotz großer faktischer Unterschiede politischer, wirtschaftlicher und militärischer Art, sind alle Staaten rechtlich gleich.[3] Rechtliche Gleichheit kann aber nur dann bestehen, wenn ein Staat über einen anderen keine Regelungsbefugnis hat (*par in parem non habet imperium*). Ein souveräner Staat ist nur dem Völkerrecht, nicht aber einem anderen Staat unterworfen.[4] Daher kann ein Staat niemals das Staatsvolk eines anderen Staates definieren, da er ansonsten über ein staatskonstitutives Merkmal des anderen Staates bestimmen würde. Dadurch würde aber der Staat über den anderen Regelungsgewalt ausüben. Durch die Regelung einer fremden Staatsangehörigkeit würde daher die Souveränität des betreffenden Staates verletzt.[5]

2. Reichweite dieser Voraussetzung

Das Recht zur Regelung der Staatsangehörigkeit umfasst Verleihung, Verlust und innerstaatliche Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit.[6]

a) Verleihung

Die Staatsangehörigkeit darf nur nach dem Recht des jeweiligen Staates verliehen werden.[7] Ein Staat darf also nicht bestimmen, dass ein Mensch die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates erhält. Er kann immer nur seine eigene Staatsangehörigkeit verleihen.

Da sich die Staatsangehörigkeit immer nur nach dem Recht des jeweiligen Staates richten darf, muss auch dessen Recht zugrunde gelegt werden, wenn es um die Ermittlung der Staatsangehörigkeit geht.[8] Schon Art. 2 Haager Konvention 1930 bestimmt: »Darüber, ob jemand einem Staat angehört, ist stets nach

---

[2] Siehe nur *Becker*, Gebiets- und Personalhoheit des Staates, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 230 Rn. 91; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 6; *Kämmerer*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BK-GG, 176. EL (2015), Art. 16 Rn. 34; *Ko Swan Sik*, NILR 29 (1982), S. 100 (101).

[3] Instruktiv zum Konzept der Gleichheit souveräner Staaten *Kokott*, States, Souvereign Equality, in: Wolfrum, MPEPIL.

[4] *Kelsen*, YLJ 53 (1944), S. 207 (208).

[5] *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 6; *Kämmerer*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BK-GG, 176. EL (2015), Art. 16 Rn. 34.

[6] *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 5. Beispiele für die Verletzung dieser Regel finden sich bei *Dubois*, Fragen der völkerrechtlichen Schranken, S. 21 f.

[7] *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 59.

[8] Allgemeine Meinung. Siehe nur *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 7; *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 59, 161–163; *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 155; *Wengler*, Völkerrecht, Bd. II, S. 990.

den Gesetzen dieses Staats zu entscheiden.« Beispielsweise dürfte also z. B. Deutschland nicht nach seinem Recht beurteilen, ob eine Person die französische Staatsangehörigkeit besitzt. Ein reales Beispiel bildet Art. 14 des peruanischen Zivilgesetzbuches von 1852, welcher bestimmte, dass eine peruanische Frau, die mit einem Ausländer verheiratet ist, diesem in seiner Staatsangehörigkeit folgt.[9]

b) Verlust

Einem Staat ist es völkerrechtlich untersagt, mit der Verleihung seiner Staatsangehörigkeit den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zu bestimmen, denn hiermit würde er den Verlust einer fremden Staatsangehörigkeit regeln. Allerdings kann ein Staat den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung einer Einbürgerung machen. In diesem Fall bürgert der Staat die Person nur ein, wenn diese ihre bisherige Staatsangehörigkeit verliert. Praktisch mag dies für den Einzelnen oft keine Bedeutung haben, denn in beiden Fällen wird es ihm unmöglich gemacht, zwei Staatsangehörigkeiten zu besitzen. Allerdings besteht rechtlich ein maßgeblicher Unterschied, denn die Staaten entscheiden weiterhin autonom über Erwerb und Verlust ihrer Staatsangehörigkeit.

c) Innerstaatliche Rechtsfolgen

Die innerstaatlichen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit[10] dürfen nicht von einem fremden Staat bestimmt werden, sondern jeder Staat entscheidet – vorbehaltlich völkerrechtlicher Vorgaben – selbst, welche innerstaatlichen Rechtsfolgen er an seine Staatsangehörigkeit knüpft. Nicht ausgeschlossen ist mithin, dass sich ein Staat völkerrechtlichen Vorgaben unterwirft, gewisse innerstaatliche Rechtsfolgen mit der Staatsangehörigkeit zu verbinden.[11] So bestimmt beispielsweise Art. 25 IPbpR, dass Staatsangehörige das Recht auf Mitwirkung in öffentlichen Angelegenheiten haben. Sie besitzen mithin das subjektive Recht, dass mit ihrer Staatsangehörigkeit innerstaatlich gewisse politische Rechte verknüpft werden.[12]

---

[9] Die Norm ist abgedruckt bei *Flournoy/Hudson*, Collection of Nationality Laws, S. 46; *Plender*, AustrianJ.Publ.Intl.Law 49 (1995), S. 43 (46 f.)

[10] → § 1 I. 3., S. 27 ff.

[11] Vgl. z. B. Art. 25 IPbpR; Art. 23 AMRK; Art. 13 Abs. 1 AfrMRK; Art. 24 AraMRK.

[12] *Nowak*, CCPR, Art. 25 Rn. 8.

3. Nicht erfasste Konzepte

a) Funktionelle ›Staatsangehörigkeit‹

Das Verbot, eine fremde Staatsangehörigkeit zu regeln, greift nicht bei den Fällen der sog. funktionellen ›Staatsangehörigkeit‹.[13] Eine funktionelle ›Staatsangehörigkeit‹ liegt dann vor, wenn für ein bestimmtes Gesetz oder einen bestimmten Vertrag festgelegt wird, wer welche Staatsangehörigkeit besitzt.[14] Die funktionelle ›Staatsangehörigkeit‹ stellt keine Staatsangehörigkeit dar. Vielmehr gilt sie nur innerhalb des speziellen Regelungsregimes; für die übrige Staatengemeinschaft existiert diese ›Staatsangehörigkeit‹ nicht.[15] Eine funktionelle ›Staatsangehörigkeit‹ liegt z. B. vor, wenn ein Staat bestimmte Einwanderungsquoten festlegt und für diesen Zweck definiert, unter welchen Kriterien Einwanderer eine gewisse Staatsangehörigkeit besitzen.[16] Eine funktionelle ›Staatsangehörigkeit‹ entfaltet allein in der Rechtsordnung Wirkung, in welcher sie benutzt wird. Weder ist sie international noch in anderen nationalen Rechtsordnungen von Belang. Daher wird nicht über eine fremde Staatsangehörigkeit entschieden, sodass auch keine Macht über einen anderen Staat ausgeübt wird. Es besteht daher kein Widerspruch zur Gleichheit souveräner Staaten.

b) (Gesamt-)Deutsche Staatsangehörigkeit 1949–1990

Auch das Konzept der (gesamt-)deutschen Staatsangehörigkeit während der deutschen Teilung 1949–1990 verstieß nicht gegen das Verbot, eine fremde Staatsangehörigkeit zu regeln.

aa) Sachverhalt

Nach der Kapitulation im Mai 1945 bestand das Deutsche Reich fort; dies galt auch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes vom 24.05.1949, mit dem das Deutsche Reich nunmehr den Namen Bundesrepublik Deutschland (BRD) trägt.[17] Dieses ist mit dem Deutschen Reich jedoch nur »teilidentisch«[18], denn es

---

[13] *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 8; *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 60–64; *Knocke*, Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, S. 75.

[14] → § 1 I. 4. d), S. 60 ff.

[15] *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 60.

[16] *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 5.

[17] Siehe nur BVerfGE 36, 1 (15); *Luchterhandt*, Die staatliche Teilung Deutschlands, in: Isensee/Kirchhof, HStR I, § 10 Rn. 74 f.; *Dolzer*, Die Identität Deutschlands vor und nach der Wiedervereinigung, in: Isensee/Kirchhof, HStR I, § 13 Rn. 1–7.

[18] BVerfGE 36, 1 (16).

umfasst nur einen Teil des Staatsgebiets und der Bevölkerung des Deutschen Reichs.[19] Die Gesetze des Deutschen Reichs, insbesondere das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 (RuStAG),[20] galten auch nach dem 24.05.1949 fort.[21] Die in Art. 16 und Art. 116 GG erwähnte deutsche Staatsangehörigkeit ist deshalb die Staatsangehörigkeit Deutschlands (Deutsches Reich/BRD).[22] Insbesondere war die Staatsangehörigkeit des Deutsches Reichs nicht untergegangen und durch eine Staatsangehörigkeit der BRD und eine der DDR ersetzt worden.[23] Dies erkannte auch die DDR durch Art. 1 Abs. 4 DDR-Verfassung von 1949 an, indem statuiert wurde: »Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.« Es bestand ein zonenübergreifendes gesamtdeutsches Substrat,[24] dessen gemeinsamer Bezugsrahmen das Gebiet des Deutschen Reichs in den Grenzen vom 31.12.1937 war. Mithin bestand nur – und durfte auch nur bestehen – *eine* deutsche Staatsangehörigkeit, die von der BRD bestimmt wurde.[25] Aufgrund des territorialen Rahmens, der über das Staatsgebiet der BRD hinausging, waren deutsche Staatsangehörige nicht nur die Bürger der BRD,[26] sondern auch die Deutschen in der DDR und in den sog. Ostgebieten.[27]

Dies galt auch nach dem im Jahre 1967 von der DDR erlassenen Gesetz über die Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz [DDR-StBG])[28] und dem Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik von 1972 (Grundlagenvertrag). Letzterer regelte aufgrund eines von der DDR akzeptierten Vorbehalts seitens der BRD explizit keine staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen.[29] Die BRD erkannte grundsätzlich auch Verleihungen der Staats*bürgerschaft* der

---

[19] *Luchterhandt*, Die staatliche Teilung Deutschlands, in: Isensee/Kirchhof, HStR I, § 10 Rn. 75.

[20] Dieses wurde zum 01.01.2000 in Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) umbenannt, BGBl. 1999 I, S. 1618.

[21] Siehe nur *Luchterhandt*, Die staatliche Teilung Deutschlands, in: Isensee/Kirchhof, HStR I, § 10 Rn. 77.

[22] BVerfGE 36, 1 (8. Leitsatz, 30); *Luchterhandt*, Die staatliche Teilung Deutschlands, in: Isensee/Kirchhof, HStR I, § 10, Rn. 77.

[23] *Hailbronner*, JuS 21 (1981), S. 712 (714); *Stern*, DVBl. 97 (1982), S. 165 (167 f.); *v. Münch*, Staatsangehörigkeit, S. 90 f.

[24] *Makarov/v. Mangoldt*, Dt. StAngR, 1. EL (1981), Einl. V Rn. 133.

[25] *Luchterhandt*, Die staatliche Teilung Deutschlands, in: Isensee/Kirchhof, HStR I, § 10 Rn. 77; *Makarov/v. Mangoldt*, Dt. StAngR, 1. EL (1981), Einl. V Rn. 53.

[26] BVerfGE 36, 1 (8. Leitsatz, 30).

[27] *Luchterhandt*, Die staatliche Teilung Deutschlands, in: Isensee/Kirchhof, HStR I, § 10 Rn. 77; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 70.

[28] Siehe hierzu und den Erklärungsansätzen der DDR z. B. *v. Münch*, Staatsangehörigkeit, S. 91–96.

[29] BGBl. 1973 II, S. 421 (426): »Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zu Protokoll: ›Staatsangehörigkeitsfragen sind durch den Vertrag nicht geregelt worden.‹«.

DDR nach dem DDR-StBG als Erwerbstatbestand der deutschen Staatsangehörigkeit an.[30] Deshalb waren grundsätzlich alle Staatsbürger der DDR gleichzeitig Staatsangehörige Deutschlands.[31] Grenze der Anerkennung war ein *ordre-public*-Vorbehalt, wie das Bundesverfassungsgericht 1987 im *Teso*-Beschluss[32] klar stellte:

»Der Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik durch den Beschwerdeführer bewirkte, daß er zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne der Art. 16 Abs. 1, 116 Abs. 1 GG erworben hat. Diese Rechtswirkung trat nicht kraft oder aufgrund eines Erwerbstatbestandes des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ein; der Tatbestand, zufolge dessen der Beschwerdeführer die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, findet keine Entsprechung in den Erwerbstatbeständen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes oder sonstigen gesetzlichen Normen der im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsordnung. Indes folgt aus dem Gebot der Wahrung der Einheit der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 1, 16 Abs. 1 GG), das eine normative Konkretisierung des im Grundgesetz enthaltenen Wiedervereinigungsgebots ist, daß dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des ordre public die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit beizumessen ist.«[33]

Diese Regel wurde in Nr. 1.2.3 StAR-VwV umgegossen.[34] Mit Annahme der DDR-Staatsbürgerschaft erfolgte kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, weil die DDR kein Ausland i. S. v. § 25 RuStAG war.[35] Gleichzeitig wird man nicht bestreiten können, dass die Staatsbürgerschaft der DDR eine Staatsangehörigkeit im völkerrechtlichen Sinne darstellte.[36] Betreffende Personen waren daher Mehrstaater.[37]

Das Konzept der (gesamt-)deutschen Staatsangehörigkeit wurzelte im Wiedervereinigungsgebot: Die einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit stellte das rechtliche Band des deutschen Volkes dar, welches dieses unabhängig vom Wohnort in der BRD, der DDR oder den Ostgebieten miteinander verband.[38] Bis

---

[30] *Luchterhandt*, Die staatliche Teilung Deutschlands, in: Isensee/Kirchhof, HStR I, § 10 Rn. 78.

[31] BVerfGE 77, 137 (148 f., juris Rn. 31); *Hailbronner*, JuS 21 (1981), S. 712 (713).

[32] BVerfGE 77, 137. Siehe hierzu m. w. N. *v. Münch*, Staatsangehörigkeit, S. 103–105.

[33] BVerfGE 77, 137 (148 f., juris Rn. 45).

[34] GMBl. 2001, S. 122. Nr. 1.2.3: »Dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR ist für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des ordre public die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit beizumessen. Dies gilt auch dann, wenn das vor dem 3. Oktober 1990 geltende Bundesrecht keinen entsprechenden Erwerbstatbestand kannte«. Wiederholt in Nr. 1.2.3 VAH-StAG 2015.

[35] *Hailbronner*, JuS 21 (1981), S. 712 (713).

[36] Vgl. *Hailbronner*, JuS 21 (1981), S. 712 (716).

[37] *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 77, 83.

[38] *Hailbronner*, JuS 21 (1981), S. 712 (713). Vgl. ferner *Ress*, Das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes, in: Zieger, Fünf Jahre Grundvertragsurteil, S. 265 (280 f.).

zur tatsächlichen Deutschen Einheit bestand das Problem der »Bewahrung rechtlicher Einheit angesichts faktischer Teilung«[39].

bb) Rechtliche Würdigung

Mit dem Grundlagenvertrag akzeptierte die BRD die souveräne Staatlichkeit der DDR.[40] Damit ist auch die Anerkennung der staatskonstitutiven Merkmale, darunter des Staatsvolks, verbunden.[41] Als souveräne Staaten konnten sowohl die BRD als auch die DDR ihre Staatsangehörigkeit eigenständig regeln.[42] Durch das Konzept der (gesamt-)deutschen Staatsangehörigkeit wurde die Staatsangehörigkeit der DDR nicht beeinflusst.[43] Vielmehr respektierte die BRD trotz der Verleihung der (gesamt-)deutschen Staatsangehörigkeit die seit 1967 verliehene Staatsangehörigkeit der DDR.[44] Dass der Erwerb der Staatsangehörigkeit der DDR zugleich den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bewirkte, steht hierzu nicht im Widerspruch.[45] Die BRD konnte selbstständig bestimmen, wann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde, es konnte deshalb auch einen Erwerbstatbestand des DDR-StBG als Erwerbstatbestand für die deutsche Staatsangehörigkeit anerkennen.[46]

Das Konzept der (gesamt-)deutschen Staatsangehörigkeit in den Jahren 1949–1990 verstieß nicht gegen das Verbot eine fremde Staatsangehörigkeit zu regeln.

II. Vernünftige Verbindung

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit kann aufgrund zahlreicher unterschiedlicher Kriterien erfolgen.[47] Allerdings sind nicht alle denkbaren Anknüpfungspunkte völkerrechtlich zulässig. Vielmehr unterliegen die Staaten völkerrechtlichen Vorgaben,[48] gleichwohl ist kein Katalog an Verleihungsgründen vorgege-

---

[39] *Dolzer*, Die Identität Deutschlands vor und nach der Wiedervereinigung, in: Isensee/Kirchhof, HStR I, § 13 Rn. 6.

[40] *Hailbronner*, JuS 21 (1981), S. 712 (714); *Stern*, DVBl. 97 (1982), S. 165 (168).

[41] *Bernhardt*, VVDStRL 38 (1980), S. 7 (31); *Hailbronner*, JuS 21 (1981), S. 712 (715); *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 77.

[42] *Stern*, DVBl. 97 (1982), S. 165 (169).

[43] *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 76 f.

[44] *Hailbronner*, JuS 21 (1981), S. 712 (715); *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 77.

[45] *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 77.

[46] Zu der Frage, ob diesen Verleihungen der deutschen Staatsangehörigkeit eine hinreichende Verbindung zu Grunde lag → § 4 II. 4. a), S. 248 f.

[47] Vgl. → § 2, *passim*.

[48] Zur grundsätzlichen Existenz völkerrechtlicher Vorgaben → § 3 I., S. 175 ff.

ben[49]. Das Problem liegt in der Präzisierung dieser Vorgaben, insbesondere in der Bestimmung, welche Anknüpfungspunkte für die Verleihung zulässig sind und welche nicht.

Je nach Anknüpfungspunkt divergiert die Verbindung zwischen Mensch und Staat. Werden z. B. Sprach- und Gesellschaftskenntnisse sowie ein Wohnsitz im Inland gefordert, so ist die Verbindung wesentlich stärker, als wenn nur eine Inlandsinvestition Voraussetzung für die Einbürgerung ist. Entscheidende Frage ist also, inwieweit die rechtliche Zugehörigkeit – in Form der Staatsangehörigkeit – und die tatsächliche Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Staat kongruent sein müssen, inwiefern also die Verleihung der rechtlichen Zugehörigkeit auf einer real existierenden Zugehörigkeit beruhen muss.

Damit eine Staatsangehörigkeitsverleihung völkerrechtskonform ist, muss nach allgemeiner Meinung im Zeitpunkt der Verleihung eine gewisse Verbindung zwischen Mensch und Staat bestehen.[50] Abseits dieser vermeintlichen

---

[49] → § 3 II. 1., S. 188 ff.

[50] Siehe z. B. Constitutional Court of South Africa, *Samuel Kaunda and Others v. President of the Republic of South Africa and Others*, 04.08.2004, ILM 44 (2005), S. 173 (§ 239); Supreme Court of Canada (per Richter *Bastarache*), *R. vs. Cook*, File No. 25852, 10.01.1998, SCR 1998, Vol. 2, S. 597 (672 [Rn. 139]); BVerfGE 1, 322 (329); 77, 137 (153); BVerwGE 95, 228 (231); VGH Baden-Württemberg, 13 S 1812/07 v. 24.09.2008, Rn. 34; OVG Niedersachsen, 13 LB 180/13 v. 11.02.2015, Rn. 35; VG Augsburg, Au 1 K 09.118m v. 13.07.2009, Rz. II; Au 1 K 08.748 v. 07.04.2009, juris Rn. 45; American Law Institute, Restatement of the Law Third: Foreign Relations Law of the United States, Vol. 1, § 211; Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 158 f.; *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (8); *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 84; *Becker*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 16 Rn. 11; *Berlit*, Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts, in: Dörig, Handbuch Migrations- und Integrationsrecht, § 1 Rn. 16; *Brownlie*, BYBIL 39 (1963), S. 284 (328 f., 324 f.); *Brownlie*, Principles of public international law, S. 388, 405; *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 520; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 45 f.; *Deinhard*, Das Recht der Staatsangehörigkeit unter dem Einfluss globaler Migrationserscheinungen, S. 91; *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 63 f.; *Donner*, Regulation of Nationality, S. 31–34; *Dubois*, Fragen der völkerrechtlichen Schranken, S. 25; *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 84; *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 23; *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, S. 266; *Giegerich*, in: Maunz/Dürig, GG, 78. EL (2016), Art. 16 Abs. 1 Rn. 47 und 61. EL (2011), Art. 116 Rn. 17; *Guggenheim*, Völkerrecht, Bd. I, S. 286–288; *Haack*, Staatsangehörigkeit – Unionsbürgerschaft – Völkerrechtssubjektivität, in: Isensee/Kirchhof, HStR X, § 205 Rn. 12; *Hailbronner*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 35 (59); *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 20; *Hannappel*, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, S. 26 f.; *Kämmerer*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BK-GG, 176. EL (2015), Art. 16 Rn. 35; *Kluth*, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, Art. 16 GG Rn. 88; *Knocke*, Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, S. 76; *Kokott*, in: Sachs, GG, Art. 16 Rn. 1; *Krajewski*, Völkerrecht, § 7 Rn. 36; *Krūma*, EU Citizenship, Nationality and Migrant Status, S. 44–48; *Küpper*, Ungarische Minderheiten außerhalb der Grenzen Ungarns, in: Nuß-

Einigkeit bzgl. der Voraussetzung einer gewissen Verbindung als Grundlage für die Verleihung der Staatsangehörigkeit herrscht Ungewissheit. Sowohl die völkerrechtliche Verankerung als auch der genaue Inhalt dieser Regel werden größtenteils gar nicht und ansonsten nur am Rande beleuchtet.

Gemeinhin wird die erforderliche Verbindung als *genuine link*, also echte Verbindung, betitelt. Für gewöhnlich bildet die Entscheidung des IGH in der Rechtssache *Nottebohm* den Referenzpunkt, obwohl die Entscheidung nur bzgl. des diplomatischen Schutzrechts ergangen ist[51]. Es muss deutlich zwischen zwei Stufen – auf beiden ist oftmals von *genuine link* die Rede – unterschieden werden: Auf der ersten Stufe stellt sich die Frage, ob einer Verleihung der Staatsangehörigkeit nach allgemeinem Völkerrecht eine gewisse Verbindung zwischen Mensch und Staat zugrunde liegen muss. Auf der zweiten Stufe, der Ausübung diplomatischen Schutzes, fragt sich, ob neben der völkerrechtskonform verliehenen Staatsangehörigkeit weitere Voraussetzungen hinzukommen, wie z. B. eines *genuine link* zwischen Mensch und Staat, damit der jeweilige Staat zur Ausübung diplomatischen Schutzes berechtigt ist.[52] Im Folgenden geht es um die erste Stufe, mithin um das völkerrechtliche Verbindungserfordernis als Voraussetzung der Verleihung der Staatsangehörigkeit.

---

berger/v. Gall, Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen, S. 199 (214); *Leibholz*, ZaöRV 1 (1929), S. 77 (99 f.); *Lessing*, Staatsangehörigkeit, S. 186 f.; *Maaßen*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK-GG, Art. 16 Rn. 10; *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 95; *Makarov/v. Mangoldt*, Dt. StAngR, 5. EL (1984), Einl. I Rn. 5; *v. Mangoldt*, Anerkennung der Staatsangehörigkeit, BDGVR 29 (1987), S. 37 (85); *Marx*, StAngR, Vorb. zu § 1 RuStAG Rn. 67; *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 155 f.; *Natoli*, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389 (404–407, 411); *van Panhuys*, Nationality in international law, S. 156–158; *O'Connell*, International Law, Bd. 2, S. 681–683; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (658, 680–682, 686–688); *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 13; *Randelzhofer*, Nationality, in: Bernhardt, EPIL III, S. 501 (504); *Renner*, Doppelstaatsangehörigkeit: Gibt es völkerrechtliche Hindernisse?, in: Davy, Politische Integration, S. 173 (174); *Shaw*, International Law, S. 258; *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 256; *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99 (116 f.); *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1194; *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 137 (139); *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 187, 190; *Wengler*, Völkerrecht, Bd. I, S. 595 f., Bd. II, S. 988; *Weis*, Nationality, S. 100; *Wittreck*, in: Dreier, GG, Art. 16 Rn. 16; *Zimmermann/Tams*, in: Friauf/Höfling, BerlinK-GG, 15. EL (2006), Art. 16 Rn. 15. Vgl. auch Art. 19 Abs. 1 ILC *Draft Articles on nationality of individuals in relation to succession of states*; OSZE, High Commissioner on National Minorities, The Bolzano/Bozen Recommendations on National Minorities in Inter-State Relations and Explanatory Note (2008), S. 19; The Ljubljana Guidelines on Integration of Diverse Societies and Explanatory Note (2012), S. 41.

[51] → § 4 II. 2. a) aa) (2), S. 222 f.

[52] Zu dieser Frage, mithin der Frage nach dem Automatismus völkerrechtlicher Rechtsfolgen → § 1 II. 2., S. 81 ff.

In der *Nottebohm*-Entscheidung verstand der IGH das Merkmal der echten Verbindung (*genuine link*) im Sinne einer *effektiven* Verbindung. Effektiv bedeute, dass das Individuum zu keinem anderen Staat enger verbunden sei.[53] Allerdings wird der Begriff echte Verbindung vielfach im Sinne einer *vernünftigen*, *sinnvollen* oder *nicht willkürlichen* Verbindung interpretiert.[54] Bevor allerdings die erforderliche Qualität der Verbindung untersucht wird (2.), ist es sinnvoll, sich den Ursprung und die Herleitung für dieses Erfordernis zu vergegenwärtigen (1.).

1. Ursprung und Herleitung

Über die Notwendigkeit einer gewissen Verbindung als Grundlage der Verleihung einer Staatsangehörigkeit besteht grundsätzlich Einigkeit.[55] Hintergrund ist die Idee, dass das rechtliche Band der Staatsangehörigkeit auf einer existierenden Verbindung zwischen Mensch und Staat beruhen muss, damit Staaten dieses Zuordnungsinstrument nicht missbrauchen.

a) Echte Verbindung als Konkurrenzregel

Das Erfordernis einer echten Verbindung entspringt dem Gedanken, dass das Staatsangehörigkeitsrecht im Kern Kollisionsrecht ist, indem es eine Zuordnungsfunktion erfüllt: Menschen werden durch die Staatsangehörigkeit auf unterschiedliche Staaten aufgeteilt, welche infolgedessen die völkerrechtlichen Zurechnungssubjekte darstellen.[56] Staaten können ein Interesse an der Verleihung ihrer Staatsangehörigkeit haben, da sie auf diesem Wege ihren Einflussbereich personell erweitern. Aufgrund dessen kann es vorkommen, dass mehrere Staaten an derselben Person als Staatsangehörigem interessiert sind. In diesen Fällen besteht eine Konkurrenzlage, denn beide Staaten und ihre personellen Herrschaftsansprüche konkurrieren miteinander. Gleichwohl ist eine Exklusivität hinsichtlich des personellen Herrschaftsanspruchs, ergo der Staatsangehörig-

---

[53] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (23): »It may be said to constitute the juridical expression of the fact that the individual upon whom it is conferred, either directly by the law or as the result of an act of the authorities, is in fact *more closely connected with the population of the State conferring nationality than with that of any other State*.« (Hervorhebung hinzugefügt). Näher zur *Nottebohm*-Entscheidung → § 4 II. 3. a) aa), S. 221 ff.

[54] Eine knappe Zusammenstellung der deutschen Begriffsvielfalt findet sich bei *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 21.

[55] Siehe die Nachweise in → § 4 Fn. 50.

[56] → § 1 I. 1., S. 11 ff.

keit völkerrechtlich nicht vorgeschrieben. Diese Konkurrenzlage kann sowohl bei der derivativen als auch der originären Verleihung vorhanden sein.

Da die Verleihung der eigenen Staatsangehörigkeit Auswirkungen über die innerstaatliche Sphäre hinaus hat, liegt eine Konkurrenz zweier staatlicher Sphären vor. Aufgrund der personellen Expansion besteht eine Konkurrenz zweier Regelungsgewalten: Durch die Verleihung der Staatsangehörigkeit erweitert ein Staat seine Personalhoheit quantitativ und dehnt damit seine Regelungsbefugnis (*jurisdiction to prescribe*) aus.[57] Die Frage ist daher, inwieweit ein Staat diese ausdehnen darf, ohne unzulässigerweise in die Sphäre eines anderen Staates einzugreifen.

Die Konkurrenzlage wird völkerrechtlich dergestalt aufgelöst, dass ein Rechtfertigungsgrund für die Ausweitung der Regelungsbefugnis durch Einbürgerung eines (fremden) Staatsangehörigen oder extensive originäre Staatsangehörigkeitsverleihung vorliegen muss. Dieser Rechtfertigungsgrund besteht nicht darin, dass eine Zustimmung des ehemaligen Heimatstaates notwendig wäre,[58] sondern vielmehr darin, dass zwischen Mensch und Staat eine Verbindung – noch zu ermittelnder Qualität – bestehen muss.[59] Hierdurch wird die unreglementierte personelle Ausweitung eines Staates verhindert.[60]

Nimmt man die Interessen des Individuums in den Blick – was bei der zunehmenden Anerkennung von Menschenrechten geboten ist –, zeigt sich ein »Dreieck« der Interessenlage.[61] Wie gesehen, hat sowohl der einbürgernde Staat als auch der bisherige Heimatstaat ein Interesse an der (Nicht-)Verleihung der Staatsangehörigkeit. Aber auch Interessen des betroffenen Individuums sind tangiert. Hierbei geht es insbesondere um die Frage, ob dem Einzelnen ein Recht zusteht, nicht gegen seinen oder unabhängig von seinem Willen eine Staatsangehörigkeit verliehen zu bekommen: Zur Debatte steht das Verbot der Auferlegung einer Staatsangehörigkeit.[62] Sofern sich das Interesse des Individuums hinreichend rechtlich verdichtet hat, um ein selbstständiges Recht darzustellen, wird dieses separat weiter unten (§ 6) behandelt. Rechte der Staaten und Rechte der Individuen müssen getrennt betrachtet werden.

---

[57] Zur Personalhoheit → § 1 II. 1. a), S. 64 ff.

[58] *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 22.

[59] *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 63 f.

[60] Vgl. *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (682).

[61] *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (657).

[62] → § 6 III., S. 456 ff.

b) Rechtliche Herleitung

Wie schon der StIGH in der *Lotus*-Entscheidung hervorhob, genießen die souveränen Staaten solange Handlungsfreiheit, wie ihnen nicht durch einen Verbotssatz des Völkerrechts diese Handlung untersagt ist.[63] Das Erfordernis einer echten Verbindung als Voraussetzung der Staatsangehörigkeitsverleihung stellt eine Einschränkung der staatlichen Handlungsfreiheit dar und bedarf deshalb einer völkerrechtlichen Grundlage. Die diesbezüglichen völkerrechtlichen Restriktionen können sich aus Völkervertragsrecht, Völkergewohnheitsrecht oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben.[64] Mangels einer mit Art. 91 Abs. 1 S. 3 SRÜ[65] vergleichbaren allgemeinen völkervertragsrechtlichen Regelung kann das Erfordernis der echten Verbindung nur den beiden letztgenannten Völkerrechtsquellen entspringen. Lediglich für den Fall der Staatensukzession[66] schreibt Art. 18 Abs. 2 lit. a EÜStA vor, dass die Staaten insbesondere »die echte und tatsächliche Bindung des Betroffenen an den Staat« (»the genuine and effective link of the person concerned with the State«) berücksichtigen müssen.

Seinen gedanklichen und rechtlichen Ursprung hat die Voraussetzung der echten Verbindung in dem Verbot des Rechtsmissbrauchs (aa). Allerdings handelt es sich bei dem Erfordernis einer echten Verbindung inzwischen um Völkergewohnheitsrecht (bb).

aa) Verbot des Rechtsmissbrauchs

Über das Verbot des Rechtsmissbrauchs wird auf zwei Ebenen gestritten. Zum einen ist nicht einheitlich anerkannt, dass das Verbot des Rechtsmissbrauchs geltendes Völkerrecht ist. Zum anderen wird bei Anerkennung der Regel über deren Inhalt gestritten.

(1) Das Verbot des Rechtsmissbrauchs im Völkerrecht

Nach überwiegender Ansicht ist das Verbot des Rechtsmissbrauchs ein allgemeiner Rechtsgrundsatz i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut,[67] es gilt mithin für

---

[63] StIGH, *S.S. Lotus (France vs. Turkey)*, Urt. v. 07.09.1927, PCIJ Ser. A, No. 10, S. 18 f.

[64] → § 3 I. 2., S. 178 ff.

[65] UNTS, Vol. 1833, S. 3; BGBl. 1994 II, S. 1798; ÖBGBl. Nr. 885/1995. Art. 91 Abs. 1 S. 3 SRÜ – Staatszugehörigkeit der Schiffe: »Zwischen dem Staat und dem Schiff muß eine echte Verbindung bestehen«.

[66] Zu den Vorgaben im Falle einer Staatensukzession → § 5 V., S. 310 ff.

[67] Siehe z. B. *Bleckmann*, Probleme des Erwerbs und des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, S. II/59; *Iluyomade*, Harv.Int'l L.J. 16 (1975), S. 47 (53–73); *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 4, S. 64, Bd. I/3, § 171, S. 848; *Graf Vitzthum*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 1 Rn. 142; *Hobe*, Völkerrecht, S. 172 f.; *Verdross/Simma*,

alle Staaten. »[D]ie von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze« (»general principles of law recognized by civilized nations«) i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut sind solche, die sich im Wege des Rechtsvergleichs in allen Rechtskreisen auffinden lassen. Grob gesagt geht es um Normen des nationalen Rechts, die weltweit Verbreitung genießen sowie sich verallgemeinern lassen und zur Anwendung auf der Ebene des Völkerrechts geeignet sind.[68] Unabhängig von der Frage, ob das Verbot des Rechtsmissbrauchs generell als ein allgemeiner Rechtsgrundsatz i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut anerkannt ist, wird die Existenz als reglementierende Konstante jedenfalls in Bezug auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit nicht ernsthaft bestritten.[69]

Das Verbot des Rechtsmissbrauchs entspringt dem Grundsatz von Treu und Glauben (*bona fide*).[70] Eine der Fallgruppen von Treu und Glauben ist das Verbot des Rechtsmissbrauchs, welches die Rechtsausübung begrenzt.[71] Missbräuchlich ist der zweckwidrige Gebrauch eines Rechts zum Nachteil eines Anderen.[72] Das Verbot des Rechtsmissbrauchs stellt ein »notwendiges Gegenge-

---

Völkerrecht, § 461; *Taylor*, BYBIL 46 (1972–1973), S. 323–352; *Byers*, McGill L.J. 47 (2002), S. 389–431; *Leibholz*, ZaöRV 1 (1929), S. 77–125. Ferner ist das Prinzip in einigen internationalen Verträgen, wie z. B. Art. 300 SRÜ, Art. 17 EMRK und Art. 3 Fakultativprotokoll zum IPbpR festgeschrieben. Aus der Praxis z. B. WTO Appellate Body, WT/DS58/AB/R, *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products* (1998), § 158.

[68] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 20 Rn. 1.

[69] Siehe nur Sondervotum des Richters *Read* im *Nottebohm*-Fall, ICJ Rep. 1955, S. 34 (37–49); BGH, Beschl. v. 19.12.1953, 4 ARs 47/53, BGHSt 5, 230 (234) = NJW 1954, S. 510 (512); BVerwGE 23, 272 (274); 101, 295 (4. Leitsatz, juris Rn. 40); Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 160; *Dugard*, ILC First Report on Diplomatic Protection, UN-Doc. A/CN.4/506, Rn. 104; *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 449; *Natoli*, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389 (414); *Paenson*, Terminologie des Völkerrechts, § 187 Fn. lxxxv; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (675); *Sloane*, Harv.Int'l L.J. 50 (2009), S. 1–60 (*passim*).

[70] Siehe z. B. WTO Appellate Body, WT/DS58/AB/R, *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products* (1998), § 158; *Sloane*, Harv.Int'l L.J. 50 (2009), S. 1 (19); *Cheng*, General Principles of Law, S. 121. Eine prägnante Beschreibung des Prinzips von Treu und Glauben liefert das VG Köln, 6 K 693/17 v. 10.05.2019, Rn. 20: »Dieses elementare Gerechtigkeitsprinzip beherrscht jede Rechtsordnung und verlangt die Ausübung von Rechten sowie die Erfüllung von Pflichten in einer Weise, auf die die andere Seite vertrauen kann. Es verpflichtet zur Redlichkeit und zur Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen anderer […]. Vertrauen (›Glauben‹), auf dem Beziehungen zwischen Personen beruhen, setzt Redlichkeit (›Treu‹ […]) voraus, die Übereinstimmung von Reden und Tun«.

[71] Den Zusammenhang zwischen Treu und Glauben und dem Verbot des Rechtsmissbrauchs verdeutlicht z. B. die Systematik von Art. 2 CHE-ZGB: »Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.« (Abs. 1), »Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.« (Abs. 2).

[72] Vgl. EGMR, No. 798/05, § 62 – *Miroļubovs et al./Latvia* = NVwZ 2010, 1541 (1543): »Der Begriff Missbrauch i. S. von Art. 35 III EMRK ist also in seiner gewöhnlichen Bedeutung

wicht gegen die Überspannung staatlicher Hoheitsgewalt«[73] dar, indem es einer missbräuchlichen Verwendung der eigenen Rechte durch die souveränen Staaten Einhalt gebietet. Es besteht somit ein Unterschied zwischen der Existenz eines Rechts und dessen rechtmäßiger Ausübung.[74] Nicht die Inhaberschaft des Rechts wird beschränkt, sondern nur dessen Ausübung. Rechtsfolge bei einem Verstoß gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs ist somit eine unzulässige Rechtsausübung. Für die Ebene des Völkerrechts wurzelt das Verbot des Rechtsmissbrauchs in der Souveränität anderer Staaten.[75] Daher bedarf es eines anderen Staates, der verletzt oder in der Ausübung eines seiner Rechte behindert ist.[76] Das Kernproblem besteht darin, zu bestimmen, wann die Ausübung eines Rechts missbräuchlich ist.[77] Dies ist letztlich eine Wertungsfrage.

(2) Rechtsmissbräuchliche Verleihung der Staatsangehörigkeit

Seinen Ursprung hat die Voraussetzung, dass die Verleihung der Staatsangehörigkeit nicht an willkürliche Verbindungen geknüpft werden darf, sondern vielmehr ein gewisser Anknüpfungspunkt bestehen muss, in dem Verbot des Rechtsmissbrauchs.[78] Aufgrund der beschriebenen Konkurrenzlage ist es möglich, dass ein Staat sein Recht zur Verleihung der Staatsangehörigkeit in solch einer Weise ausübt, dass ein anderer Staat am Genuss seiner Rechte (in Form der Personalhoheit) gehindert ist. Ist allerdings eine Verbindung zwischen Mensch und Staat erforderlich, so kann die personelle Expansion nicht vollkommen unbegrenzt erfolgen, sondern die zu schaffende rechtliche Verbindung bedarf einer bereits existenten Verbindung.

---

zu verstehen, wie ihn die allgemeine Rechtslehre begreift, also als ein Verhalten, mit dem ein Berechtigter ein Recht außerhalb seiner Zweckbestimmung auf schädliche Weise einsetzt«.

[73] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, § 171, S. 849.

[74] *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (676).

[75] *Bleckmann*, Völker- und verfassungsrechtliche Probleme des Erwerbs und des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, S. II/60; *Uhlenbrock*, Das Völkerrecht der Staatsangehörigkeit, S. 39.

[76] *Kiss*, Abuse of Rights, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1; *Iluyomade*, Harv.Int'l L.J. 16 (1975), S. 47 (48). Vgl. ferner Sondervotum des Richters *Read* im *Nottebohm*-Fall, ICJ Rep. 1955, S. 34 (37–49).

[77] Überblicksartig hierzu *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, § 171, S. 850.

[78] Vgl. BVerwGE 23, 272 (274); 23, 274 (278); BGHSt 5, 230 (234) = NJW 1954, S. 510 (512); Sondervotum des Richters *Read* im *Nottebohm*-Fall, ICJ Rep. 1955, S. 34 (37 f.); *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (681); *Giegerich*, in: Maunz/Dürig, GG, 61. EL (2011), Art. 116 Rn. 17. Ferner *Leibholz*, ZaöRV 1 (1929), S. 77 (99 f.); *Triepel*, ZaöRV 1/1 (1929), S. 185 (196); *Guggenheim*, Völkerrecht, Bd. I, S. 286–288; *Kunz*, Zeitschrift für Ostrecht 2 (1928), S. 401 (413); *Hannappel*, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, S. 26.

bb) Völkergewohnheitsrecht

Die Regel, dass jeder Staatsangehörigkeitsverleihung eine echte Verbindung zu Grunde liegen muss, ist inzwischen völkergewohnheitsrechtlich anerkannt.[79] Obwohl die meisten Autoren nicht explizit von einer Regel des Völkergewohnheitsrechts schreiben, sondern schlicht von einer Regel des (allgemeinen) Völkerrechts,[80] so scheint immer genau jenes gemeint zu sein. Die entsprechende Staatenpraxis und *opinio iuris*, die für die Bildung von Völkergewohnheitsrecht notwendig sind, sind gegeben.[81] Unter anderem gehen das Bundesverfassungsgericht,[82] das südafrikanische Verfassungsgericht[83] und der kanadische Oberste

---

[79] So auch *Kämmerer*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BK-GG, 176. EL (2015), Art. 16 Rn. 35; *Giegerich*, in: Maunz/Dürig, GG, 78. EL (2016), Art. 16 Abs. 1 Rn. 47; *Knocke*, Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, S. 76–80; *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 187; *Zimmermann/Tams*, in: Friauf/Höfling, BerlinK-GG, 15. EL (2006), Art. 16 Rn. 15 i. V. m. 17. Ferner *Küpper*, Ungarische Minderheiten außerhalb der Grenzen Ungarns, in: Nußberger/v. Gall, Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen, S. 199 (214).

[80] Vgl. z. B. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 158 f.; *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 84; *Brownlie*, Principles of public international law, S. 388, 405; *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 520; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 45–48; *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 84; *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 23; *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, S. 266; *Haack*, Staatsangehörigkeit – Unionsbürgerschaft – Völkerrechtssubjektivität, in: Isensee/Kirchhof, HStR X, § 205 Rn. 12; *Kokott*, in: Sachs, GG, Art. 16 Rn. 1; *Maaßen*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK-GG, Art. 16 Rn. 10; *Makarov/v. Mangoldt*, Dt. StAngR, 5. EL (1984), Einl. I Rn. 5; *Marx*, StAngR, Vorb. zu § 1 RuStAG Rn. 67–74; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (680); *Shaw*, International Law, S. 258; *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 256; *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1194.

[81] Vgl. z. B. Constitutional Court of South Africa, *Samuel Kaunda and Others v. President of the Republic of South Africa and Others*, 04.08.2004, ILM 44 (2005), S. 173 (§ 239); Supreme Court of Canada (per Richter *Bastarache*), *R. vs. Cook*, File No. 25852, 10.01.1998, SCR 1998, Vol. 2, S. 597 (672 [Rn. 139]); BVerfGE 1, 322 (329); 77, 137 (153); BVerwGE 23, 274 (278); 95, 228 (231); BVerwG, 1 B 23.15 v. 12.05.2015, Rn. 6; OVG NRW, 19 A 1153/18 v. 02.01.2020, juris Rn. 20; VGH Baden-Württemberg, 13 S 1812/07 v. 24.09.2008, juris Rn. 34; OVG Niedersachsen, 13 LB 180/13 v. 11.02.2015, juris Rn. 35; VGH Bayern, 5 ZB 14.932 v. 19.08.2014, juris Rn. 8; VG Oldenburg, 11 A 2921/11 v. 01.10.2012, juris Rn. 22, 24; VG Augsburg, Au 1 K 09.118m v. 13.07.2009, Rz. II; Au 1 K 08.748 v. 07.04.2009, juris Rn. 45; OSZE, High Commissioner on National Minorities, The Bolzano/Bozen Recommendations on National Minorities in Inter-State Relations and Explanatory Note (2008), S. 19; The Ljubljana Guidelines on Integration of Diverse Societies and Explanatory Note (2012), S. 41.

[82] BVerfGE 1, 322 (329); 77, 137 (153).

[83] Constitutional Court of South Africa, *Samuel Kaunda and Others v. President of the Republic of South Africa and Others*, 04.08.2004, ILM 44 (2005), S. 173 (§ 239): »It is generally accepted that there must be a ›genuine link‹ between state and individual if conferral of nationality is to be recognised at international law«.

Gerichtshof[84] von einer entsprechenden völkerrechtlichen Regel aus. Insgesamt besteht völkergewohnheitsrechtlich das Erfordernis einer Verbindung zwischen Mensch und Staat als Grundlage der Verleihung der Staatsangehörigkeit. Dies lässt freilich zahlreiche Fragen offen; insbesondere die Frage der notwendigen Qualität der geforderten Verbindung.

2. Qualität der Verbindung

Obwohl bezüglich des grundsätzlichen Erfordernisses einer Verbindung Konsens besteht,[85] ist die erforderliche Qualität der Verbindung nicht geklärt. Hinsichtlich der erforderlichen Qualität existieren zwei grundlegende Weichenstellungen: Zu klären ist erstens, ob die Verbindung *effektiv* oder *vernünftig* sein muss (a), und zweitens, ob es einer objektiven Verbindung bedarf, oder, ob auch eine subjektive Verbindung genügt (b). Darüber hinaus müssen weitere Konkretisierungen hinsichtlich der objektiven Verbindung erfolgen (c) und der maßgebliche Zeitpunkt muss bestimmt werden (d).

a) Vernünftige, keine effektive Verbindung

Diskussion hat die Frage erfahren, ob für eine Einbürgerung nicht nur eine vernünftige, sondern eine effektive Verbindung notwendig ist.[86] Diese Idee wurde im Anschluss an das vielkritisierte[87] Urteil des IGH in der Rechtssache *Nottebohm*[88] entwickelt.[89] Vor dem Hintergrund, dass die Staatsangehörigkeit ein rechtliches Band zwischen Mensch und Staat herstellt, an welches zahlreiche nationale[90] und internationale[91] Rechtsfolgen geknüpft werden, könnte man argumentieren, dass eine Staatsangehörigkeit immer auf einer effektiven Verbin-

---

[84] Supreme Court of Canada (per Richter *Bastarache*), *R. vs. Cook*, File No. 25852, 10.01.1998, SCR 1998, Vol. 2, S. 597 (672 [Rn. 139]): »The general rule of international law is that states are free to define nationality as they wish, as long as there is at least a minimum threshold of connection between the individual and the state«.

[85] Siehe die Nachweise in → § 4 Fn. 50.

[86] Siehe z. B. *Sloane*, Harv.Int'l L.J. 50 (2009), S. 1–60; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (680–688).

[87] Instruktiv zur Kritik an dem Urteil *Makarov*, ZaöRV 16 (1955/56), S. 407 (414 ff.). Eine Übersicht zu den überwiegend kritischen Stimmen aus der Wissenschaft im Anschluss an das Urteil findet sich bei *Kunz*, AJIL 54 (1960), S. 536 (537 f. Fn. 2).

[88] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4.

[89] Zur Entwicklung des *genuine-link*-Erfordernisses (verstanden als effektive Verbindung) siehe *Sloane*, Harv.Int'l L.J. 50 (2009), S. 1 (24–29).

[90] → § 1 I. 2., S. 27 ff.

[91] → § 1 II. 1., S. 64 ff.

dung zwischen Mensch und Staat basieren müsse, also das Individuum mit keinem anderen Staat enger verbunden sein dürfe.

aa) Entscheidung des IGH in der Rechtssache Nottebohm

(1) Sachverhalt

Der IGH entschied mit Urteil vom 06.04.1955 in der Rechtssache *Nottebohm* über die Befugnis Liechtensteins zur Ausübung diplomatischen Schutzes zugunsten von *Friedrich Nottebohm* gegen eine Enteignung desselben durch Guatemala.[92] Dieser war als geborener deutscher Staatsangehöriger seit 1905 in Guatemala wirtschaftlich tätig gewesen und dort auch ansässig. In der Folgezeit besuchte er einige Male in Deutschland lebende Verwandte und seinen seit 1931 in Liechtenstein lebenden Bruder. Im Jahr 1939 beantrage *Nottebohm* die Einbürgerung in Liechtenstein. Die liechtensteinische Staatsangehörigkeit wurde ihm im selben Jahr verliehen. Hierbei wurde eine – innerstaatlich rechtmäßige – Ausnahme von dem grundsätzlich geltenden Wohnsitzerfordernis gemacht. *Nottebohm* entrichtete die notwendige Gebühr und verpflichtete sich, jährlich 1000 Franken zu zahlen, davon 600 Franken an die ihn aufnehmende Gemeinde Mauren und 400 Franken an den Staat Liechtenstein.[93] Durch die Einbürgerung verlor *Nottebohm* seine deutsche Staatsangehörigkeit und erlangte in Übereinstimmung mit liechtensteinischem Recht die Staatsangehörigkeit Liechtensteins.[94] In der Folgezeit wurde *Nottebohm* durch Guatemala, welches sich inzwischen im Krieg mit Deutschland befand, enteignet.[95] Nachdem *Nottebohm* einige Jahre in Liechtenstein lebte, erhob dieses Klage zum IGH und wollte sein Recht auf diplomatischen Schutz ausüben. Der IGH wies die Klage als unzulässig ab, da Guatemala die Verleihung der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit nicht akzeptieren müsse. Zwischen *Nottebohm* und Liechtenstein habe im Zeitpunkt der Einbürgerung keine effektive Verbindung bestanden.[96] Eine solche Verbindung sei aber erforderlich, damit ein anderer Staat, *in casu* Guatemala die Staatsangehörigkeit in Fragen der Ausübung diplomatischen Schutzes akzeptieren müsse.

---

[92] Instruktiv zu dem Urteil *Dörr*, Nottebohm Case, in: Wolfrum, MPEPIL.

[93] Nach der obigen Systematisierung handelte es sich um eine wirtschaftlich induzierte Verleihung der Staatsangehörigkeit (*ius pecuniae*, → § 2 III. 3. a) ff), S. 153 ff.).

[94] *Kunz*, AJIL 54 (1960), S. 536 (548).

[95] Ob dies nach damaligem Recht zulässig war kann durchaus bezweifelt werden. Siehe *Kunz*, AJIL 54 (1960), S. 536 (543) m. w. N.

[96] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (26).

(2) Folgerungen aus dem Urteil

Aufgrund dieses Urteils wird zum Teil statuiert, dass die der Verleihung der Staatsangehörigkeit zugrunde liegende Verbindung *effektiv* sein müsse.[97] Allerdings lässt sich aus der Entscheidung kein solches Erfordernis ableiten.[98] Zum einen – wie sich aus dem Wortlaut von Art. 59 IGH-Statut klar ergibt – besitzen Urteile des IGH keine Präzedenzwirkung.[99] Auch Art. 38 Abs. 1 lit. d Alt. 1 IGH-Statut zeigt, dass richterliche Entscheidungen keine Rechtsquelle, sondern nur eine Rechtserkenntnisquelle sind. Es gibt kein Prinzip der *stare decisis* im allgemeinen Völkerrecht. Deshalb kann ein Urteil des IGH lediglich als Indiz für eine entsprechende Rechtsauslegung dienen, es wird aber selbst gerade nicht Teil des Rechts. Es ist lediglich Rechtserkenntnisquelle im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut. Den Einzelfallcharakter des Urteils hebt auch die Kommentierung zu Art. 4 ADP hervor.[100]

Zum anderen aber bezieht sich die Entscheidung des IGH nicht auf das Recht zur Verleihung der Staatsangehörigkeit, sondern auf das Recht zur Ausübung des diplomatischen Schutzrechts.[101] An keiner Stelle wird die Gültigkeit der Staatsangehörigkeitsverleihung an *Nottebohm* in Frage stellt. Vielmehr formuliert der IGH in Bezug auf das Recht eines Staates zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit: »It is not necessary to determine whether international law imposes any limitations on its freedom of decision in this domain.«[102] Der IGH statuiert lediglich, dass – über die Staatsangehörigkeit hinaus – ein *genuine link* (verstanden als effektive Verbindung) zwischen Staat und geschützter Person bestehen müsse, damit der Staat diplomatischen Schutz ausüben kann.[103] Der IGH möchte somit die Ausübung des diplomatischen Schutzrechts – als eine völkerrechtliche Konsequenz der Staatsangehörigkeit – von der Staatsangehörigkeit dergestalt trennen, dass die Staatsangehörigkeit nicht automatisch die Berechtigung für die

---

[97] So z. B. *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 513 f.; *Shaw*, International Law, S. 258.

[98] *Sloane*, Harv.Int'l L.J. 50 (2009), S. 1 (16, 21).

[99] Siehe nur *Bernhardt*, in: Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm, ICJ Statute, Art. 59 Rn. 27.

[100] ILC, Kommentar (5) zu Art. 4 ADP, YILC 2006, Vol. II, Part Two, S. 30.

[101] Siehe z. B. *Dörr*, Nottebohm Case, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 11; *Sloane*, Harv.Int'l L.J. 50 (2009), S. 1 (16); *Kunz*, AJIL 54 (1960), S. 536 (550); *Makarov*, ZaöRV 16 (1955/56), S. 407 (412 f.); *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 157; *Wengler*, Betrachtungen zum Begriff der Staatsangehörigkeit, in: FS Schätzel, S. 545 (549 f.); *Ko Swan Sik*, NILR 29 (1982), S. 100 (103); *Spiro*, AJIL 105 (2011), S. 694 (705).

[102] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (20).

[103] *Dörr*, Nottebohm Case, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 12; *Makarov*, ZaöRV 16 (1955/56), S. 407 (413 f.); *Wengler*, Betrachtungen zum Begriff der Staatsangehörigkeit, in: FS Schätzel, S. 545 (549 f.); *Ko Swan Sik*, NILR 29 (1982), S. 100 (103).

Ausübung diplomatischen Schutzes nach sich zieht, indem das zusätzliche Erfordernis einer effektiven Verbindung gefordert wird.[104] Unabhängig davon, ob man dieser Entscheidung folgen möchte und ob es sich bei dem Erfordernis einer effektiven Verbindung um eine akzeptierte Regel des Völkerrechts handelt,[105] lässt sich aus der Entscheidung des IGH kein Rückschluss auf eine eventuelle völkerrechtliche Vorgabe für die Verleihung der Staatsangehörigkeit ziehen.

Das Ergebnis ändert sich auch dann nicht, wenn man annimmt, dass der IGH generell die Voraussetzungen für eine völkerrechtliche Konzeption formulieren wollte[106] und insofern eine effektive Verbindung Voraussetzung für die Verleihung der Staatsangehörigkeit sei. Denn mangels einer Präzedenzwirkung kann dem Urteil für die Zukunft keine Gültigkeit zukommen, wenn sich ein entsprechendes Erfordernis nicht aus dem Völkerrecht ableiten ließe. Dies ist aber gerade nicht der Fall, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

bb) Dogmatische Kritik am Effektivitätserfordernis

(1) Romantisiertes Bild des IGH

Insgesamt lässt das Urteil des IGH in der Sache *Nottebohm* ein romantisiertes Bild der Staatsangehörigkeit erkennen: *Sloane* schreibt von »*Nottebohm's* romantic dicta about nationality«.[107] So statuiert der IGH: »nationality is a legal bond having as its basis a social fact of attachment, a genuine connection of existence, interests and sentiments, together with the existence of reciprocal rights and duties.«[108] Die Staatsangehörigkeit wird mit Wertungen und Inhalt gefüllt, welche sie nicht hat.

Wie gesehen, werden Staatsangehörige zuweilen innerstaatlich hierarchisiert.[109] Die Staatsangehörigkeit kann zudem vollkommen losgelöst von jeder Verbindung bei manch originärem Erwerb verliehen werden.[110] Ein »social fact of attachment« ist keineswegs Basis jeder Staatsangehörigkeit, auch wenn dies häufig mit einer Staatsangehörigkeit einhergehen mag. Zwar sehen Menschen

---

[104] *Makarov*, ZaöRV 16 (1955/56), S. 407 (414). Hierzu → § 1 II 2., S. 81 ff.

[105] Dies dürfte nicht der Fall sein, vgl. *Dugard*, Diplomatic Protection, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 22; *Sloane*, Harv.Int'l L.J. 50 (2009), S. 1 (16).

[106] Deutlich *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 26. Siehe ferner *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 47; *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 23; *Kämmerer*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BK-GG, 176. EL (2015), Art. 16 Rn. 34; *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1194. Vgl. zudem *Kokott*, in: Sachs, GG, Art. 16 Rn. 13; *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, § 54, S. 266.

[107] *Sloane*, Harv.Int'l L.J. 50 (2009), S. 1 (4).

[108] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (23).

[109] → § 1 I. 2. d), S. 39 ff.

[110] → § 2 II. 5., S. 119 f.

häufig eine gemeinsame Staatsangehörigkeit als starkes verbindendes Merkmal an, anhand dessen sie sich auch von anderen Gruppen unterscheiden. Jedoch ist eine tatsächliche Zugehörigkeit zu dieser Gruppe der Staatsangehörigen keineswegs zwingend für eine Staatsangehörigkeit. Auch wenn einige Staaten durch entsprechende Einbürgerungskriterien, z. B. in Form eines Treueeides, eine Loyalität gegenüber dem Staat herstellen wollen, so kann eine solche nicht objektiv nachgewiesen werden, noch gibt es Gewissheit, dass Loyalität – sollte sie vorhanden sein – auch nach der Einbürgerung fortbesteht. Insgesamt misst der IGH der Staatsangehörigkeit eine Wertung bei, die ihr nicht zukommt. Vielmehr handelt es sich bei der Staatsangehörigkeit um ein formales Zuordnungsinstrument.[111]

(2) Ausschluss von Mehrstaatigkeit

Da nach dem Effektivitätskonzept zu keinem Staat eine engere Verbindung bestehen darf, schließt dies *per definitionem* das Bestehen einer zweiten solchen Verbindung aus. Daher würde Mehrstaatigkeit ausgeschlossen. Dies ist aber aus menschenrechtlichen und integrationspolitischen Erwägungen nicht wünschenswert, da eine mehrfache Staatsangehörigkeit gerade dem Umstand Rechnung tragen kann, dass zu mehr als nur einer staatlichen Gesellschaft eine Zugehörigkeit vorhanden ist. Überdies ist die Akzeptanz von Mehrstaatigkeit heutzutage teilweise völkervertragsrechtlich festgeschrieben, wie z. B. in Art. 14 Abs. 1 EÜStA.

(3) Auslegungsprobleme

Es müsste immer im Einzelfall die Effektivität der Verbindung überprüft werden. Allerdings ist es gerade infolge der Globalisierung denkbar, dass zu mehr als einem Staat eine sehr enge Verbindung besteht.[112] Wie sollte man beispielsweise eine Person behandeln, die ihren Wohnsitz in zwei Staaten hat, deren Familie in dem einen Staat wohnt, aber deren Arbeitsplatz sich in dem anderen Staat befindet? Insofern birgt der Begriff der effektiven Verbindung Auslegungsprobleme trotz der vermeintlich genauen Definition.

(4) Vergleich zu Art. 91 Abs. 1 S. 3 SRÜ

Art. 91 Abs. 1 S. 3 SRÜ[113], welcher die Staatszugehörigkeit von Schiffen zum Inhalt hat, statuiert in der authentischen englischen Fassung: »There must exist a

---

[111] → § 1 I. 1., S. 11 ff.

[112] *Bauböck*, JEMS 45 (2019), S. 1015 (1021).

[113] UNTS, Vol. 1833, S. 3; BGBl. 1994 II, S. 1798; ÖBGBl. Nr. 885/1995. Art. 91 Abs. 1

genuine link between the State and the ship.« Der Begriff und die Voraussetzungen des geforderten *genuine link*, also der echten Verbindung werden in der Konvention nicht näher präzisiert.[114] Mangels einer Definition des *genuine link* ist diese Regel in der Praxis nicht in der Lage, eine effektive Verbindung einzufordern.[115] Zum Teil wird sich sogar gefragt, ob die Voraussetzung eines *genuine link* überhaupt eine autonome Bedeutung habe.[116] Insgesamt wird keine substanzielle Verbindung gefordert.[117] Die Auslegung ist damit weit entfernt von einer solchen, die eine effektive Verbindung fordert. Bei dem Verbindungserfordernis gemäß Art. 91 Abs. 1 S. 3 SRÜ handelt es sich um eine *lex imperfecta*, schließlich sieht die Norm im Falle ihrer Nichtbeachtung keine Rechtsfolge vor. Insofern wird auch bei der Staatszugehörigkeit von Schiffen keine effektive Verbindung gefordert. Gleichwohl sind die Staatszugehörigkeit von Schiffen und die Staatsangehörigkeit von Menschen vergleichbar, denn in beiden Fällen handelt es sich um ein zuordnungsrechtliches Instrument, welches Regelungsgewalt eröffnet.[118] Das Prinzip der Rechtseinheit spricht ebenfalls gegen das Erfordernis der Effektivität.

(5) Vergleich zum originären Erwerb

Betrachtet man die originären Erwerbstatbestände, so fällt auf, dass weder *ius soli* noch *ius sanguinis* eine effektive Verbindung zwischen Staatsangehörigem und Staat garantieren können.[119] Gleichwohl sind die auf diese Weise verliehenen Staatsangehörigkeiten völkerrechtlich anerkannt.[120] Soweit ersichtlich, fordert niemand das Erfordernis einer effektiven Verbindung bei der originären Staatsangehörigkeitsverleihung. Originär und derivativ erworbenen Staatsangehörigkeiten unterschiedliche Anforderungen zu Grunde zu legen, schafft allerdings einen nicht hinnehmbaren Widerspruch.[121]

S. 3 SRÜ – Staatszugehörigkeit der Schiffe: »Zwischen dem Staat und dem Schiff muß eine echte Verbindung bestehen«.

[114] *König*, Flag of Ships, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 10.

[115] *Marcopoulos*, Tul.Mar.L.J. 32 (2007–2008), S. 277 (284); *Guilfoyle*, in: Proelss, UNCLOS, Art. 91 Rn. 17.

[116] *Coglianti-Bantz*, Nordic Journal of International Law 79 (2010), S. 383 (403).

[117] *Guilfoyle*, in: Proelss, UNCLOS, Art. 91 Rn. 17.

[118] Zur Funktion der Staatszugehörigkeit von Schiffen siehe *Guilfoyle*, in: Proelss, UNCLOS, Art. 91 Rn. 1.

[119] → § 2 II. 5., S. 119 f.

[120] So auch *ad-hoc*-Richter *Guggenheim*, IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 50 (56).

[121] Statt vieler *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 30; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Rn. 39; *Jones*, ICLQ 5 (1956), S. 230 (239 f.).

Die Annahme eines Effektivitätserfordernisses bei der Einbürgerung würde willkürliche Ergebnisse nach sich ziehen.[122] Bei der Staatsangehörigkeitsverleihung sollten unabhängig vom Zeitpunkt der Verleihung keine unterschiedlichen Maßstäbe angelegt werden. Es könnte ansonsten vom Zufall – nämlich vom Zeitpunkt der Staatsangehörigkeitsverleihung – abhängen, ob eine effektive Verbindung erforderlich ist oder nicht. Manche Staaten kennen eine Verleihung der Staatsangehörigkeit nach Geburt aufgrund der Geburt im Inland, nach *EUDO-Citizenship*-Klassifikation[123] Typ A05. Insofern ist dieser Erwerbsgrund gleich wie *ius soli*, nach *EUDO-Citizenship*-Klassifikation Typ A02a. Einzig der Zeitpunkt der Verleihung ist ein anderer. Es wäre absurd, wenn dieser darüber entscheiden würde, ob eine Staatsangehörigkeitsverleihung völkerrechtskonform ist. Auch ein Vergleich zum originären Erwerb spricht also gegen das Effektivitätserfordernis.

(6) Vergleich zu Mehrstaatern

Bezüglich Mehrstaatern wird zum Teil die – nicht unangefochtene – Regel behauptet, dass nur der effektive Staat diplomatischen Schutz gewähren darf.[124] Auf diese Regel hatte auch der IGH in der *Nottebohm*-Entscheidung rekurriert.[125] Diese Übertragung geht völlig fehl, da die Situation von Mehrstaatern nicht mit jener von Menschen mit nur einer Staatsangehörigkeit vergleichbar ist.[126] Bei Mehrstaatern geht es nur um eine vorrangige Gewährung diplomatischen Schutzes. Die nicht effektive Staatsangehörigkeit ist trotzdem wirksam und bleibt bestehen. Aus diesem Grund liefert ein Vergleich zu Mehrstaatern keinen Erkenntnisgewinn dahingehend, ob eine effektive Verbindung für die Verleihung der Staatsangehörigkeit notwendig ist.

---

[122] Vgl. *Sloane*, Harv.Int'l L.J. 50 (2009), S. 1 (17 f.); *v. Mangoldt*, Nottebohm Case, in: Bernhardt, EPIL III, S. 698 (700).

[123] Abrufbar unter: http://globalcit.eu/wp-content/uploads/2017/10/Typology.pdf (11.09.2021).

[124] Siehe die Darstellung einiger Fälle bei *Donner*, Regulation of Nationality, S. 39–42. Hiergegen allerdings *Dugard*, Diplomatic Protection, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 24: »The consequence of this [multiple nationality] is that either State of nationality may exercise diplomatic protection on behalf of a dual or multiple national against a third State of which the injured individual is not a national. The weight of authority does not require the State which elects to exercise diplomatic protection in such a case to establish that there is a genuine or effective link between it and the injured person«.

[125] Siehe IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (22).

[126] Statt vieler *Ad-hoc*-Richter *Guggenheim* in IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 50 (54); *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 30; *v. Mangoldt*, Nottebohm Case, in: Bernhardt, EPIL III, S. 698 (699); *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 39.

cc) De lege lata: Kein Effektivitätserfordernis

Das Erfordernis einer effektiven Verbindung (*effective connection/link*) als Voraussetzung für die Verleihung der Staatsangehörigkeit genießt keine völkergewohnheitsrechtliche Anerkennung; es fehlt sowohl für den originären als auch den derivativen Erwerb an der entsprechenden allgemeinen Übung.[127]

Aufgrund der zum Teil kaum vorhandenen Verbindung beim originären Staatsangehörigkeitserwerb zeigt sich, dass es kein völkergewohnheitsrechtliches Gebot gibt, wonach dem originären Erwerb eine effektive Verbindung zwischen Staat und der betreffenden Person zugrunde liegen muss.[128] So sind z. B. uneingeschränktes *ius soli* sowie uneingeschränktes *ius sanguinis* universell akzeptiert. Gleichwohl ist der originäre Staatsangehörigkeitserwerb in diesen Fällen mehr eine Frage des Zufalls, nämlich der Geburtsumstände, als einer engen Verbindung zwischen Mensch und Staat.[129] So liegt es z. B., wenn ein Kind mehr oder weniger zufällig während eines Aufenthalts auf fremdem Staatsgebiet geboren wird und aufgrund einer dortigen *ius-soli*-Regelung die Staatsangehörigkeit erwirbt. Auch *ius sanguinis* kann zu vergleichbaren Fällen führen, wenn z. B. die Staatsangehörigkeit von Auswanderern über Generationen hinweg weitergegeben wird, obwohl längst eine vollständige Eingliederung in den Zielstaat stattgefunden hat und die Verbindung zum Herkunftsstaat kaum mehr vorhanden ist. Obwohl derartig verliehenen Staatsangehörigkeiten keine effektive Verbindung zugrunde liegt, werden diese nicht angezweifelt, vielmehr akzeptiert.

Selbiges gilt für die derivative Verleihung: Ein Blick auf die nationalen Staatsangehörigkeitsgesetze zeigt, dass diese nicht zwingend eine effektive Verbindung als Grundlage der Einbürgerung fordern.[130] Nicht unüblich ist es beispielsweise, dass Staaten ihre Staatsangehörigkeit aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen verleihen;[131] derartigen Einbürgerungen liegt grundsätzlich keine effektive

---

[127] US-italienische Vergleichskommission, *Flegenheimer Case*, Decision No. 182 v. 20.09. 1958, RIAA XIV, S. 327 (377); ICSID, No. ARB/05/20, *Micula et al./Romania* (2008), §§ 99 f.; No. ARB/11/23, *Arif vs. Moldova* (2013), § 359; *v. Mangoldt*, Nottebohm Case, in: Bernhardt, EPIL III, S. 698 (700); *Dugard*, ILC First Report on Diplomatic Protection, UN-Doc. A/CN.4/506, Rn. 111; *Geck*, Diplomatic Protection, in: Bernhardt, EPIL I, S. 1045 (1050); *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99 (125–127).

So auch schon *ad-hoc*-Richter *Guggenheim* im *Nottebohm*-Fall, ICJ Rep. 1955, S. 50 (55). Vgl. ferner Richter *Read* im *Nottebohm*-Fall, ICJ Rep. 1955, S. 34 (42).

[128] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 85, S. 40; *Hokema*, Mehrfache Staatsangehörigkeit, S. 59. Siehe auch *v. Mangoldt*, Anerkennung der Staatsangehörigkeit, BDGVR 29 (1987), S. 37 (86).

[129] *Bauböck*, JEMS 45 (2019), S. 1015 (1019).

[130] *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 30. Vgl. auch → § 2 III. 2. und 3., S. 124 ff. *passim.*

[131] Zum *ius pecuniae* → § 2 III. 3. a) ff), S. 153 ff.

Verbindung zugrunde: Eine Inlandsinvestition, möge sie auch noch so substanziell sein, führt nicht dazu, dass der Investor mit dem Zielstaat enger als mit jedem anderen Staat verbunden ist. Schließlich begründet der Investor weder seinen Wohnsitz in dem entsprechenden Staat, noch schafft die Investition Familienbande zum Zielstaat und auch eine Beteiligung am öffentlichen Leben des Zielstaates geht nicht automatisch mit einer Investition einher.[132] Obwohl Staatsangehörigkeiten, die nach dem *ius-pecuniae*-Prinzip vergeben worden sind, also grundsätzlich keine effektive Verbindung zugrunde liegt, sind diese dennoch von der Staatengemeinschaft akzeptiert worden. So hat beispielsweise bisher kein Staat die von Malta, aufgrund des dortigen *citizenship-by-investment*-Programms,[133] verliehenen Staatsangehörigkeiten, z. B. in Bezug auf Visa-Bestimmungen, nicht anerkannt. Auch sind *ius-pecuniae*-Regelungen keine Randerscheinung, sondern werden durchaus in breitem Umfang von verschiedenen Staaten genutzt.[134]

Ferner liegt auch extraterritorialen Einbürgerungen häufig keine effektive Verbindung zugrunde. Wie der IGH in der *Nottebohm*-Entscheidung betont, ist vor allem der Wohnsitz ein Kriterium für die Bestimmung der Effektivität.[135] Dieses Kriterium kann bei extraterritorialen Einbürgerungen schon *per definitionem* nicht gegeben sein. Auch wird die Einbettung in den Wohnsitzstaat durch eine extraterritoriale Einbürgerung grundsätzlich nicht angetastet. So liegt es z. B. bei den massenhaften Verleihungen der ungarischen Staatsangehörigkeit an (im Ausland wohnhafte) ethnische Ungarn.[136] Zwischen den betreffenden Menschen und Ungarn besteht eine subjektive Verbindung, da die Menschen einen Antrag auf Einbürgerung stellen müssen, und eine (schwache) objektive Verbindung, da

---

[132] Für die Effektivitätskriterien vgl. IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (22): »Different factors are taken into consideration, and their importance will vary from one case to the next: the habitua1 residence of the individual concerned is an important factor, but there are other factors such as the centre of his interests, his family ties, his participation in public life, attachment shown by him for a given country and inculcated in his children, etc.«.

[133] Näher zur maltesischen Regelung → § 4 II. 4. c), S. 254 ff.

[134] → § 2 III. 3. a) ff) (4), S. 161 ff.

[135] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (22).

[136] Hierzu bereits → § 2 III. 3. a) ee) (1) a. E., S. 152. Vgl. Art. 4 Abs. 3 HUN-StAG: »Bei Vorliegen der Voraussetzungen in Abs 1 lit b und e kann – auf seinen Antrag – derjenige nicht ungarische Staatsangehörige unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden, dessen Vorfahr ungarischer Staatsangehöriger war oder seine Abstammung aus Ungarn glaubhaft macht, und der seine ungarischen Sprachkenntnisse nachweist.« (Deutsche Übersetzung nach *Küpper*, Ungarn [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XX, S. 14, siehe auch S. 11). Lit. b betrifft Straflosigkeit und lit. e Grundkenntnisse der ungarischen Verfassung. Siehe ferner *Küpper*, Ungarische Minderheiten außerhalb der Grenzen Ungarns, in: Nußberger/v. Gall, Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen, S. 199 (211–215).

die Menschen dieselbe Ethnie wie die Mehrheit der Bevölkerung des einbürgernden Staates besitzen und dessen Sprache beherrschen müssen. Gleichwohl führen diese Verbindungen nicht dazu, dass die betreffenden Menschen mit Ungarn enger verbunden sind als mit jedem anderen Staat, sprich eine effektive Verbindung vorliegt. So sind und bleiben z. B. die – von der ungarischen Praxis besonders ins Auge genommenen – im rumänischen Szeklerland wohnhaften Magyaren auch nach der Verleihung der ungarischen Staatsangehörigkeit in Rumänien eingebunden; sie behalten dort ihren Wohnsitz, ihre Arbeit sowie ihre familiären und sonstigen sozialen Bindungen. Insofern liegt den extraterritorialen Einbürgerungen keine effektive Verbindung zugrunde. Gleichwohl werden entsprechend verliehene Staatsangehörigkeiten international anerkannt. Auch abseits des ungarischen Beispiels lassen sich zahlreiche Beispiele für extraterritoriale Einbürgerungen finden,[137] denen in aller Regel keine effektive Verbindung zugrunde liegt.

Insgesamt ist das Erfordernis einer effektiven Verbindung nicht völkerrechtlich anerkannt für die Rechtmäßigkeit der Verleihung der Staatsangehörigkeit. Die Voraussetzung einer echten Verbindung (*genuine link*) ist nicht im Sinne einer effektiven, sondern einer *vernünftigen* Verbindung zu verstehen.[138] Zum Teil wird von einer *sinnvollen* Verbindung gesprochen.[139] Diese vernünftige Verbindung kann subjektiver oder objektiver Art sein.

b) Die subjektive Verbindung: freiwillige Willensbekundung

Liegt eine freiwillige Willensbekundung, einem Staat zugehören zu wollen, vor – üblicherweise in Form eines Antrags[140] –, fragt sich, ob allein diese freiwillige Willensbekundung einen vernünftigen Anknüpfungspunkt darstellt.

Die freiwillige Willensbekundung stellt eine subjektive Verbindung her, da der Mensch eine Verbindung zu dem Staat empfindet. Insofern könnte allein die freiwillige Willensbekundung ausreichend sein, um eine Person in das Staatsvolk aufnehmen zu dürfen. Demnach begründe allein die freiwillige Willensbekun-

---

[137] Vgl. → § 2 III. 3. a) ee) (1), S. 147 ff.

[138] So z. B. auch Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 160; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 32; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (686–688); *Knocke*, Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, S. 80; *Marx*, StAngR, Vorb. zu § 1 RuStAG Rn. 67; *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 155 f.; *Zimmermann/Tams*, in: Friauf/Höfling, BerlinK-GG, 15. EL (2006), Art. 16 Rn. 15. Vgl. auch *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99 (127).

[139] So z. B. *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 46; *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 190.

[140] Vgl. allgemein zur Einbürgerung auf Antrag → § 2 III. 3. a), S. 137 ff.

dung, einem Staat zugehören zu wollen, eine vernünftige Verknüpfung zu dem einbürgernden Staat.[141] Demgegenüber wird auch vertreten, dass eine freiwillige Willensbekundung allein nicht ausreicht, sondern darüber hinaus ein objektiv vernünftiger Anknüpfungspunkt vorliegen muss.[142] Man könnte meinen, dass dieses Ergebnis auch den originären Erwerbsmöglichkeiten des *ius soli* und *ius sanguinis* entspricht, denn auch bei diesen liegt eine objektive Verbindung vor. Allerdings liegt beim originären Erwerb gerade auch keine freiwillige Willensbekundung des Einzelnen vor. Insofern trägt der Vergleich nicht.

Vielmehr zweifelt die Staatenpraxis Einbürgerungen, die in einer freiwilligen Willensbekundung wurzeln, nicht an.[143] Auch das oft bemühte Beispiel Mexikos trägt dieses Ergebnis: Mexiko sah in seinen Verfassungen von 1857 und 1886 vor, dass Ausländer automatisch eingebürgert werden, wenn sie Grund und Boden in Mexiko erwarben und nicht bekundeten, ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten zu wollen.[144] Die mexikanische Bestimmung wurde völkerrechtskonform dahingehend ausgelegt, dass eine Einbürgerung nicht automatisch, sondern lediglich auf Antrag erfolgt.[145] Insofern wurde eine (schwache) objektive Verbindung als nicht genügend angesehen, eine subjektive Verbindung dagegen schon.

Dieses Bild wird ferner durch den Umgang mit *ius-pecuniae*-Regelungen[146] unterstützt: Liegt neben einer Inlandsinvestition ein Antrag auf Einbürgerung vor, wie z. B. bei den durch Zypern verliehenen Staatsangehörigkeiten aufgrund des dortigen *citizenship-by-investment*-Programms[147], so werden die entsprechend

---

[141] So *Brownlie*, BYBIL 39 (1963), S. 284 (310); *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 18; *Dubois*, Frage der völkerrechtlichen Schranken, S. 29; *Guggenheim*, Völkerrecht, Bd. I, S. 286 f.; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 22; *Randelzhofer*, Nationality, in: Bernhardt, EPIL III, S. 501 (504); *Seidl-Hohenveldern/Stein*, Völkerrecht, Rn. 1329; *Weis*, Nationality, S. 100; *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 64. Siehe ferner *Becker*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 16 Rn. 11. Nicht ganz eindeutig *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 171 f. Vgl. ferner *C. Kälin*, Ius Doni in International Law, S. 98.

[142] So *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 32, 37; *Stern*, DVBl. 97 (1982), S. 165 (169); *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99 (116 f.). So wohl auch *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 48.

[143] *Hailbronner*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 35 (60). Vgl. auch *C. Kälin*, Ius Doni in International Law, S. 98.

[144] *Moore*, History and digest of the international arbitrations, Vol. III, Ownership of Real Estate in Mexico, S. 2468. Siehe hierzu *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 72 f.

[145] Deutsch-mexikanische Schiedskommission, *In re Rau*, Entsch. Nr. 51, 14.01.1930, AD 6 (1931–1932), S. 251; *Moore*, History and digest of the international arbitrations, Vol. III, Ownership of Real Estate in Mexico, S. 2468 (2476).

[146] Zum *ius pecuniae* → § 2 III. 3. a) ff), S. 153 ff.

[147] Hierzu *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 489 f.

verliehenen Staatsangehörigkeiten nicht angezweifelt, obwohl eine ausreichende objektive Verbindung durch die Investition nicht vorhanden ist[148]. Selbiges gilt für die *ius-pecuniae*-Regelungen anderer Staaten. Auch das im Oktober 2020 eröffnete Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Malta und Zypern[149] wegen der dortigen *ius-pecuniae*-Praxis ändert an diesem Ergebnis nichts. Zwar macht die Kommission geltend, dass den Einbürgerungen keine »echte Verbindung« zugrunde liege.[150] Allerdings geht es bei dem Vertragsverletzungsverfahren um einen Verstoß gegen Unionsrecht, *in casu* Art. 4 Abs. 3 EUV. Für einen Verstoß gegen das völkerrechtliche Erfordernis der echten (bzw. vernünftigen) Verbindung bleibt die Kommission Nachweise schuldig.

Insgesamt zeigt sich, dass derselbe Anknüpfungspunkt, z. B. eine Inlandsinvestition, je nachdem, ob eine freiwillige Willensbekundung hinzukommt oder nicht, als ausreichend bzw. nicht ausreichend angesehen wird. Insofern scheint die freiwillige Willensbekundung der entscheidende Punkt zu sein.

Dieses Ergebnis wird auch durch einen Blick auf gewisse extraterritoriale Einbürgerungspraktiken unterstützt. Einige Staaten bürgern in großer Anzahl mit ihnen ethnisch verbundene Menschen aus benachbarten Staaten ein.[151] Diesen Einbürgerungen liegt keine substanzielle objektive Verbindung zugrunde;[152] die einzige substanzielle Verbindung ist subjektiver Art. Nichtsdestotrotz werden entsprechend verliehene Staatsangehörigkeiten *grosso modo* akzeptiert. Ein Beispiel bilden z. B. die Einbürgerungen Ungarns in benachbarten Staaten: Ungarn hat durch das Gesetz XLIV von 2010 das ungarische Staatsangehörigkeitsgesetz geändert und dadurch eine extraterritoriale Verleihung der ungarischen Staatsan-

---

[148] Vgl. → § 4 II. 3. b) hh), S. 245 f.

[149] EU-KOM, Pressemitteilung v. 20.10.2020: Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren: Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Zypern und Malta wegen »Verkaufs« der Unionsbürgerschaft ein.

[150] EU-KOM, Pressemitteilung v. 20.10.2020: Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren: Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Zypern und Malta wegen »Verkaufs« der Unionsbürgerschaft ein: »Die Kommission ist der Auffassung, dass die Gewährung der Staatsangehörigkeit – und damit der Unionsbürgerschaft – durch diese Mitgliedstaaten [Malta und Zypern] gegen eine im Voraus festgelegte Zahlung oder Investition und *ohne eine echte Verbindung* zu den betreffenden Mitgliedstaaten nicht mit dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit vereinbar ist.« (Hervorhebung hinzugefügt).

[151] → § 2 III. 3. a) ee) (1), S. 147 ff.

[152] Sowohl der Bericht der Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia als auch dessen Mitautorin *Peters* stellen bzgl. der russischen Einbürgerungen in Abchasien und Südossetien allein auf das Vorliegen einer objektiven Verbindung ab und Verneinen ebenfalls das Vorliegen einer solchen. Siehe Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 168 f.; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (702–704).

gehörigkeit an ›ethnische‹ Ungarn ermöglicht. Menschen, die ihre ethnische Zugehörigkeit zu Ungarn durch Abstammung von ungarischen Vorfahren und Kenntnis der ungarischen Sprache aufzeigen, können eine Einbürgerung unter erleichterten Bedingungen beantragen, insbesondere entfällt das Wohnsitzerfordernis.[153] Allein die Kenntnis der ungarischen Sprache und die Abstammung von einem Ungarn stellen allerdings keine hinreichende objektive Verbindung dar. Die einzige substanzielle Verbindung liegt in dem erforderlichen Antrag auf Einbürgerung. Derartig verliehene Staatsangehörigkeiten werden international anerkannt, anders gewendet: eine Nichtanerkennungspraxis ist nicht ersichtlich.

Erachtet man eine subjektive Verbindung als ausreichend, so besteht ein weitgehender Gleichlauf mit dem menschenrechtlich induzierten Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit.[154]

c) Die objektive Verbindung

Aufgrund dieser grundlegenden Weichenstellungen steht fest, dass die notwendige Verbindung zwischen Mensch und Staat vernünftig sein muss sowie objektiver, als auch subjektiver Art sein kann. Während das Kriterium der freiwilligen Willensbekundung recht klar ist,[155] bedarf die objektive Verbindung weiterer Konkretisierung. Im Zuge der Rechtseinheit könnte man zunächst überlegen, einen Blick auf Art. 91 Abs. 1 S. 3 SRÜ zu werfen, welcher explizit das Erfordernis eines *genuine link* statuiert. Allerdings gibt es hierzu gerade keine gesicherte Auslegung, welche als Hilfe herangezogen werden kann.[156]

aa) Relevanz und Irrelevanz gewisser Parameter

Überwiegend wird vorgebracht, eine nicht vernünftige Verbindung würde vorliegen, wenn z. B. gewisse Personen, die die gleiche Religion wie die Mehrheit in-

---

[153] Vgl. Art. 4 Abs. 3 HUN-StAG: »Bei Vorliegen der Voraussetzungen in Abs 1 lit b und e kann – auf seinen Antrag – derjenige nicht ungarische Staatsangehörige unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden, dessen Vorfahr ungarischer Staatsangehöriger war oder seine Abstammung aus Ungarn glaubhaft macht, und der seine ungarischen Sprachkenntnisse nachweist.« (Deutsche Übersetzung nach *Küpper*, Ungarn [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XX, S. 14, siehe auch S. 11). Lit. b betrifft Straflosigkeit und lit. e Grundkenntnisse der ungarischen Verfassung. Siehe ferner *Küpper*, Ungarische Minderheiten außerhalb der Grenzen Ungarns, in: Nußberger/v. Gall, Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen, S. 199 (211–215).

[154] Zur Herleitung eines (grundsätzlichen) Verbots der Auferlegung der Staatsangehörigkeit aus Art. 8 EMRK → § 6 III. 3. b), S. 464 ff.

[155] Vgl. → § 2 III. 2. b) cc), S. 127 f.

[156] → § 4 II. 2. a) bb) (4), S. 224 f.

nerhalb eines Staates haben, eingebürgert würden.[157] Ein Staat dürfte auch nicht beschließen, alle Personen in einem gewissen Radius um seine Staatsgrenzen einzubürgern.[158] Allerdings sind diese Beispiele wenig hilfreich, um allgemein zu bestimmen, welche Parameter über die Vernünftigkeit einer Verbindung bestimmen. Auch abseits »hyperbolischer«[159] Beispiele muss Klarheit geschaffen werden, wann eine Verleihung der Staatsangehörigkeit auf eine nicht vernünftige Verbindung gestützt ist. Das wiederholte Anführen gewisser Anknüpfungspunkte überzeugt nicht, wird doch kein praktikabler Maßstab entwickelt, anhand dessen die Völkerrechtskonformität eines Anknüpfungspunktes bemessen wird.

(1) Rechtliche und tatsächliche Verbindungen

Formeln wie »nähere tatsächliche Beziehung«[160] sind unbrauchbar, denn es ist anerkannt, dass auch *rechtliche* Beziehungen, wie Heirat oder Adoption, einen vernünftigen Anknüpfungspunkt darstellen können.[161] Die Verbindung kann sowohl rechtlicher wie tatsächlicher Art sein.

(2) Art und Weise der Verleihung

Weil eine subjektive Verbindung hinreichend ist,[162] kann von der Art und Weise der Verleihung ein Rückschluss auf die völkerrechtliche Zulässigkeit gezogen werden: Jeder Einbürgerung auf Antrag, als unmittelbare freiwillige Willensbekundung einem Staat zugehören zu wollen, liegt eine vernünftige (da subjektive) Verbindung zugrunde – dies gilt auf jeden Fall, wenn der Antrag tatsächlich freiwillig gestellt wurde. Insofern ist ein objektiver Anknüpfungspunkt nur notwendig, wenn die Einbürgerung nicht auf einer freiwilligen Willensbekundung (üblicherweise in Form eines Antrags) beruht, also eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit vorliegt.

---

[157] So z. B. *Wengler*, Völkerrecht, Bd. II, S. 988; *Leibholz*, ZaöRV 1/1 (1929), S. 77 (100).

[158] So z. B. Research in International Law of the Harvard Law School, The Law of Nationality, AJIL Supplement 23 (1929), S. 13 (26).

[159] *Sloane*, Harv.Int'l L.J. 50 (2009), S. 1 (3): »In fact, except by the use of hyperbolic examples […] it has proved difficult to specify the general limits, if any, on state competence to confer nationality«.

[160] So z. B. BVerfGE 1, 322 (329); OVG Niedersachsen, 13 LB 180/13 v. 11.02.2015, Rn. 35; *Hannappel*, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, S. 26; *Kokott*, in: Sachs, GG, Art. 16 Rn. 1; *Renner*, Doppelstaatsangehörigkeit: Gibt es völkerrechtliche Hindernisse?, in: Davy, Politische Integration, S. 173 (174); *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1194; *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 137 (139). Siehe ferner *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 84: »engere tatsächliche Beziehung«; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (680): »factual connection«.

[161] *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 223.

[162] → § 4 II. 2. b), S. 229 ff.

bb) Kein allgemein zwingender Anknüpfungspunkt

Ferner ist die Staatenpraxis derart heterogen, dass kein völkerrechtlich zwingender Anknüpfungspunkt existiert;[163] auch nicht der Aufenthalt in dem Staat über einen gewissen Zeitraum. Es gibt also keinen objektiven Anknüpfungspunkt, den ein Staat zwingend einer Einbürgerung zugrunde legen muss. Die Vielzahl an Anknüpfungspunkten in der Praxis zeigt, dass ein einheitlicher Anknüpfungspunkt nicht akzeptiert ist. Eine genaue Festschreibung eines solchen wäre auch unbrauchbar, da dies die staatliche Freiheit zu sehr einschränken würde und die Staaten nicht mehr die nötige Flexibilität hätten, um die Verleihung der Staatsangehörigkeit an ihre Bedürfnisse anzupassen.

cc) Hoheitsgewalten als legitimierende Verknüpfung

(1) Zirkularität als Instrument zur Machtbegrenzung

Reguliert wird die staatliche Omnipotenz in Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit dadurch, dass ein Staat – will er seine Personalhoheit einseitig ausdehnen – an seine vorhandene Hoheitsgewalt anknüpfen muss.[164] Immer wieder wird statuiert, dass nur eine persönliche oder territoriale Verbindung zu der einzubürgernden Person eine vernünftige objektive Verbindung darstellt.[165] Diese Formulierung ist allerdings in dieser Ungenauigkeit unrichtig. Es sind nicht zwei, sondern drei Verbindungsarten möglich. Auch wenn dies von vielen Autoren nicht so formuliert wird, so erkennen dies die meisten Autoren implizit an.[166]

Eine objektive Verbindung zum Staat selbst kann denklogisch nur zu einer seiner Ausprägungen, mithin zu einer der drei Hoheitsgewalten eines Staates bestehen.[167] Es kommt nicht etwa auf biologische Verbindungen mit einem Volk, sondern allein auf eine Verbindung, die rechtlicher oder tatsächlicher Art sein kann, zu einem der Elemente des Staates an.[168] Die Verbindung kann personeller

---

[163] *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 37; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 23; *Weis*, Nationality, S. 100; *Wengler*, Völkerrecht, Bd. I, S. 595 f.; *van Panhuys*, Nationality in international law, S. 160 f.

[164] Zur Funktion der Hoheitsgewalten der Staaten im Völkerrecht siehe *Bleckmann*, Die Personalhoheit im Völkerrecht, in: GS Geck, S. 79 (79–83). Siehe ferner *Bleckmann*, Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre, S. 825 f.

[165] Siehe z. B. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 158; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (680, 682, 687); *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (8); *Wengler*, Völkerrecht, Bd. II, S. 988.

[166] Vgl. z. B. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 160; *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (8); *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (688).

[167] Vgl. *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 223.

[168] So auch *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 223.

Art sein, also auf einer Verbindung zu bereits existierenden Staatsangehörigen, dem Staatsvolk, beruhen. Auch ist eine territoriale Beziehung zum Staatsgebiet möglich. Ferner genügt auch eine institutionelle Verbindung, also eine solche zur Staatsgewalt. Diese Verbindungsarten entsprechen den drei Hoheitsgewalten: Personal-, Gebiets- und Diensthoheit.[169] Die Begrenzung erfolgt somit dergestalt, dass ein Staat nur dann handeln darf, wenn eine Verbindung zu einer seiner drei Hoheitsgewalten besteht. Es bedarf immer einer Rückanbindung an eine bereits bestehende Hoheitsgewalt, damit diese personell erweitert werden darf.

(2) Die drei Hoheitsgewalten

(a) Gebietshoheit

Bei der territorialen (räumlichen) Verbindung existiert eine Verbindung zum Staatsgebiet und damit zur Gebietshoheit. Die Regelungsbefugnis über das eigene Gebiet berechtigt zur Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgrund von Vorgängen, die auf dem Gebiet stattfinden. Exemplarisch ist *ius soli*, welches an die Geburt im Inland anknüpft.[170] Aber auch an andere Vorgänge wie die dauerhafte Wohnsitzbegründung kann angeknüpft werden.[171]

Da die Verbindungen in einem Alternativitätsverhältnis zueinander stehen, lässt sich nicht ableiten, dass extraterritoriale Staatsangehörigkeitsverleihungen völkerrechtswidrig sind, da die legitimierende Verbindung nicht in einer Verbindung zum Staatsgebiet liegen muss.[172]

(b) Personalhoheit

Bei der personellen (persönlichen) Verbindung besteht eine solche zu einem bereits existierenden Staatsangehörigen. Insofern ist die legitimierende Hoheitsgewalt die Personalhoheit, also die Regelungsbefugnis über die eigenen Staatsangehörigen[173].

Die möglichen personellen Verbindungen sind mannigfaltig. Eine solche Verbindung kann, wie bei dem *ius-sanguinis*-Prinzip, in der Abstammung zu einem Staatsangehörigen liegen.[174] Zudem wären religiöse oder kulturelle Verbindun-

---

[169] Zu den drei Hoheitsgewalten siehe *Bleckmann*, Die Personalhoheit im Völkerrecht, in: GS Geck, S. 79 (79), welcher darauf verweist, dass die Diensthoheit (*compétence relative aux services publics*) nur in der französischen Lehre ernsthaft Beachtung findet.

[170] Allgemein zum *ius soli* → § 2 II. 1., S. 101 ff.

[171] Näher → § 4 II. 3. b) cc), S. 242 f.

[172] Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 160 f.; *Donner*, Regulation of Nationality, S. 33 f.; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (690 f.); *Weis*, Nationality, S. 101.

[173] Allgemein zur Personalhoheit → § 1 II. 1. a), S. 64 ff.

[174] Allgemein zum *ius sanguinis* → § 2 II. 2., S. 107 ff.

gen zum Staatsvolk denkbar. Bei letzteren stellt sich in besonderem Maße die Frage, ob die notwendige Intensität der Verbindung gegeben ist.

(c) Diensthoheit

Liegt die Legitimation in der Diensthoheit, so ist von einer institutionellen Verbindung zu sprechen. Die Diensthoheit beschreibt das Recht eines Staates, Personen seinem Recht zu unterstellen, wenn diese im öffentlichen Dienst des Staates stehen.[175] Eine Person steht im öffentlichen Dienst eines Staates, wenn sie bei dem Staat angestellt ist, ihr Arbeitsverhältnis also durch öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften geregelt ist. Hierunter fallen z. B. Soldaten, Polizisten und Richter, aber auch Hochschullehrer. Nicht erforderlich ist die Ausübung von Hoheitsgewalt.

Ähnlich wie die personelle Verbindung, ist es also eine Verbindung die der Einzelne aufgrund persönlicher Zugehörigkeit schließt. Diese Ähnlichkeit mag der Grund sein, warum diese Art der Verbindung nicht explizit erwähnt wird. Sie scheint bei der ›persönlichen‹ Verbindung inkludiert zu sein.[176] Allerdings besteht die Verbindung nicht zu einer anderen Person, sondern zur Diensthoheit; sie ist somit nicht personell (oder persönlich), sondern institutionell.

dd) Intensität der Verbindung

Selbstverständlich kann aber nicht jede territoriale, personelle oder institutionelle Verbindung hinreichend sein; es kommt auf die Intensität der Verbindung an. Beispielsweise begründet auch die vorübergehende Beschäftigung im Inland eine territoriale Verbindung, die aber zweifelsfrei von der Staatenpraxis nicht als hinreichend angesehen wird.[177] Insofern muss selbst bei Vorliegen einer Verbindung zu den drei Hoheitsgewalten untersucht werden, ob die Verbindung hinreichend stark ist. Ob eine Verbindung im Einzelfall intensiv genug ist, ist letztlich eine Wertungsfrage. Schließlich konkurrieren in den meisten Fällen zwei Staaten um den Herrschaftsanspruch über eine Person.

---

[175] *Wengler*, Völkerrecht, Bd. 2, S. 940. Auch *Bleckmann*, Die Personalhoheit im Völkerrecht, in: GS Geck, S. 79 und *Volz*, Extraterritoriale Terrorismusbekämpfung, S. 90 erkennen die Diensthoheit als dritte kompetenzbegründende Hoheitsgewalt an. Vgl. ferner PCA, *Deserters of Casablanca (France vs. Germany)*, 22.05.1909, RIAA XI, S. 119–130. Hierzu z. B. *Lazareff*, Status of military forces, S. 12 f.

Zur Diensthoheit (*compétence relative aux services publics*) siehe z. B. *Rousseau*, Droit international public, Bd. III, S. 142 f.; *Ruzié*, Droit international public, S. 74–76; *Daillier/Pellet*, Droit international public, Nr. 328–330.

[176] Siehe die Nachweise in → § 4 Fn. 50.

[177] Siehe nur *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 41; *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1194.

d) Maßgeblicher Zeitpunkt

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen einer vernünftigen Verbindung ist der Zeitpunkt der Verleihung der Staatsangehörigkeit. Dies zeigt ein Blick auf die nationalen Regelungen: Diese knüpfen immer an eine im Moment der Verleihung bestehende (subjektive oder objektive) Verbindung zwischen Person und Staat an. So sehen z. B. einige Staaten eine erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit für ehemalige Staatsangehörige vor.[178] Obwohl früher einmal eine Verbindung in Form der Staatsangehörigkeit zwischen der Person und dem Staat bestanden hat, verlangen die Regelungen (erneut) das Vorliegen einer Verbindung.

e) Ergebnis

Die Voraussetzung einer echten Verbindung (*genuine link*) ist im Sinne einer vernünftigen Verbindung zu verstehen. Eine vernünftige Verbindung kann sowohl objektiver wie auch subjektiver Art sein. Eine subjektive Verbindung liegt in der freiwilligen Willensbekundung, einem Staat zugehören zu wollen. Insofern beruht jede (freiwillige) Einbürgerung auf Antrag auf einer vernünftigen Verbindung. Ist die Verbindung objektiver Art, so ist eine Verbindung zu einer der drei Hoheitsgewalten eines Staates, namentlich der Gebiets-, Personal- oder Diensthoheit erforderlich. Hierbei fragt sich, welche Verbindung stark genug für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit ist. Die Frage der Auferlegung der Staatsangehörigkeit kann somit aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden: Aus zwischenstaatlicher Sicht unter dem Erfordernis einer vernünftigen Verbindung und aus einer menschenrechtlichen Perspektive[179].

3. Einzelne Verleihungsgründe

a) Originärer Erwerb

aa) Ius soli

Das *ius-soli*-Prinzip entspringt der Gebietshoheit, da durch die Inlandsgeburt eine Verbindung zum Staatsgebiet besteht.[180] Aufgrund dieser territorialen Komponente existiert eine vernünftige Verbindung.[181]

---

[178] So z. B. Belgien (Art. 24 BEL-StAG, deutsche Übersetzung bei *Pintens*, Belgien [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. III, S. 26).

[179] → § 6 III., S. 456 ff.

[180] → Vorbemerkungen zu § 2 II. 1., S. 101.

[181] Im Ergebnis *Kämmerer*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BK-GG, 176. EL (2015), Art. 16 Rn. 35; *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 84. Vgl. auch BVerfGE 1, 322 (329).

Ius soli wird ferner teilweise auch auf die Geburt auf flaggeführenden Schiffen bzw. in flaggeführenden Flugzeugen erstreckt. Hierbei können zwar drei Situationen unterschieden werden:[182]

- Geburt während sich das Schiff bzw. Flugzeug auf hoher See bzw. im internationalen Luftraum befindet,
- Geburt während sich das Schiff bzw. Flugzeug in fremden Hoheitsgewässern bzw. fremden Luftraum befindet und
- Geburt während sich das Schiff bzw. Flugzeug in einem fremden (Flug-)Hafen befindet.

Es ist allerdings nicht erkennbar, dass diese drei Situationen rechtlich anders behandelt werden müssen.[183] Auch bei nur einer vorübergehenden Durchquerung fremder Hoheitsgewässer bzw. fremden Luftraums befindet sich die Person an Bord des Schiffes bzw. Flugzeuges, welches unter der Hoheit des jeweiligen Flaggenstaates steht. Zwar sind Schiffe und Flugzeuge nicht schwimmendes bzw. fliegendes Staatsgebiet, jedoch ist allein der Flaggenstaat berechtigt, Hoheitsgewalt, verstanden als *jurisdiction to enforce*,[184] auf dem Schiff (vgl. Art. 92 Abs. 1 S. 1 SRÜ[185]) bzw. Flugzeug auszuüben. Damit gleicht ein flaggeführendes Schiff oder Flugzeug dem Staatsgebiet. Auch in diesem steht die *jurisdiction to enforce* allein dem die Gebietshoheit ausübenden Staat zu, während anderen Staaten dennoch die *jurisdiction to prescribe* verbleibt. Insofern steht dem Flaggenstaat quasi die Gebietshoheit über die Schiffe und Flugzeuge zu.[186] Wenn ein Staat über ein Gebiet *jurisdiction to enforce* ausüben darf, so kann er seine Staatsangehörigkeit an die auf diesem Gebiet geborenen Kindern kraft *ius soli* verleihen. Auch bei der Erstreckung von *ius soli* auf flaggeführende Schiffe oder Flugzeuge besteht eine vernünftige Verbindung.[187] Dieses Ergebnis wird auch von der Staatenpraxis gestützt, wie exemplarisch die (akzeptierte) Regelung der Niederlande[188] zeigt.

---

[182] *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (7).

[183] Vgl. *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (8).

[184] *Guilfoyle*, in: Proelss, UNCLOS, Art. 92 Rn. 8.

[185] UNTS, Vol. 1833, S. 3; BGBl. 1994 II, S. 1798; ÖBGBl. Nr. 885/1995. Art. 92 Abs. 1 S. 1 SRÜ: »Schiffe fahren unter der Flagge eines einzigen Staates und unterstehen auf Hoher See seiner ausschließlichen Hoheitsgewalt, mit Ausnahme der besonderen Fälle, die ausdrücklich in internationalen Verträgen oder in diesem Übereinkommen vorgesehen sind«.

[186] Vgl. *Marcopoulos*, Tul.Mar.L.J. 32 (2007–2008), S. 277 (283).

[187] So im Ergebnis auch *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 17.

[188] Vgl. Art. 3 Abs. 2 NLD-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Breemhaar*, Niederlande [2018], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XV, S. 10).

bb) Ius sanguinis

Das *ius-sanguinis*-Prinzip weist eine Verbindung zum Staatsvolk auf und entspringt insofern der Personalhoheit.[189] Es besteht daher eine personelle und damit vernünftige Verbindung.[190]

Das Prinzip kann in unterschiedlichen Variationen angewendet werden.[191] So reicht z. B. nur die Verbindung zu einem Elternteil, damit *ius sanguinis* angewendet werden darf (alternatives *ius sanguinis*[192]). Ferner ist eine Einschränkung von *ius sanguinis* bei Aussiedlern[193] nicht völkerrechtlich vorgeschrieben, da trotz Entfernung vom Heimatstaat eine Verbindung personeller Art besteht.[194] Derartige unbeschränkte *ius-sanguinis*-Regelungen kennen z. B. die Niederlande,[195] Griechenland[196] und Thailand[197].

Fiktives *ius sanguinis*, also die Fiktion der Abstammung von einem Staatsangehörigen bei unbekannter Elternschaft bei im Inland aufgefundenen oder geborenen Kindern (wie z. B. in Deutschland[198] und den Niederlanden[199] vorgesehen),[200] weist dagegen keine personelle, sondern eine territoriale Verknüpfung auf. Die rechtstechnische Umsetzung via *ius sanguinis* ist für den zugrunde liegenden Anknüpfungspunkt irrelevant.

cc) Kombination von ius soli und ius sanguinis

Auch Kombinationen von *ius soli* und *ius sanguinis* sind zulässig,[201] da dadurch keine der vorhandenen Anknüpfungspunkte verloren geht. Vielmehr besteht sowohl eine territoriale als auch eine personelle Verbindung.

---

189 → Vorbemerkungen zu § 2 II. 2., S. 107.

190 Für dieses Ergebnis siehe z. B. BVerfGE 1, 322 (329).

191 → § 2 II. 2. b), S. 111 ff.

192 → § 2 II. 2. b) bb), S. 112.

193 So im Falle Deutschlands durch § 4 Abs. 4 StAG. → § 2 II. 2. d), S. 115 f.

194 Im Ergebnis *Dubois*, Fragen der völkerrechtlichen Schranken, S. 28 f.

195 Vgl. Art. 3 Abs. 1 NLD-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Breemhaar*, Niederlande [2018], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XV, S. 10).

196 Vgl. Art. 1 Abs. 1 GRC-StAKodex (Deutsche Übersetzung bei *Kastrissios*, Griechenland [2020], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 13).

197 Vgl. Sec. 7 Abs. 1 THA-StAG (Deutsche Übersetzung bei *König-Tumpiya*, Thailand [2015], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XIX, S. 11).

198 Vgl. § 4 Abs. 2 StAG.

199 Vgl. Art. 3 Abs. 2 NLD-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Breemhaar*, Niederlande [2018], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XV, S. 10).

200 → § 2 II. 2. c), S. 114 f.

201 Allgemeine Meinung. Siehe nur *v. Arnauld*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 16 Rn. 3; *Dubois*, Fragen der völkerrechtlichen Schranken, S. 26; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/

dd) Ius domicilii

Einem Staat ist es unbenommen, den originären Erwerb seiner Staatsangehörigkeit an andere Umstände zu knüpfen als *ius soli* und *ius sanguinis*,[202] sofern sie eine Verbindung zu einer der drei Hoheitsgewalten aufweisen. So ist beispielsweise auch eine Anknüpfung an den dauerhaften Wohnort der Eltern (*ius domicilii*[203]) zulässig, da eine territoriale Verbindung vorhanden ist. Die Anerkennung durch die Staatengemeinschaft zeigt sich z. B. in der Akzeptanz der *ius-domicilii*-Regelung Kolumbiens[204] sowie der subsidiären Anwendung von *ius domicilii* durch die Ukraine[205].

b) Derivativer Erwerb durch Auferlegung der Staatsangehörigkeit

Im Falle einer Auferlegung der Staatsangehörigkeit ist keine subjektive Verbindung vorhanden, sodass nur eine objektive Verbindung in Betracht kommt. Die Verbindung muss ihrer Art nach vernünftig sein, also eine Verbindung zu einer der drei Hoheitsgewalten aufweisen, um gewertet werden zu können. Alle insofern vernünftigen (objektiven) Verbindungen müssen in einer Gesamtschau betrachtet werden, um zu eruieren, ob die Intensität stark genug ist. Liegen viele

---

Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 33; *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 160; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 15; *Weis*, Nationality, S. 96.

[202] *Dubois*, Fragen der völkerrechtlichen Schranken, S. 26–28; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 33; *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 160; *Weis*, Nationality, S. 96; *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 187 f.

[203] → § 2 II. 4., S. 118 f.

[204] Vgl. Art. 96 COL-Verf: »Kolumbianische Staatsangehörige sind 1. durch Geburt: a) die in Kolumbien geborenen Personen unter einer der beiden Voraussetzungen, dass Vater oder Mutter auch in Kolumbien geboren oder kolumbianischer Staatsangehöriger waren oder dass, wenn sie Kinder von Ausländern sind, *einer ihrer Elternteile im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seinen Wohnsitz in der Republik hatte* […].« (Übersetzung nach *Salgado Ramírez/Urrego Sarmiento*, Kolumbien [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 8 [Hervorhebung hinzugefügt]); die Originalfassung lautet: »Son nacionales colombianos: 1. Por nacimiento: a) Los naturales de Colombia, que con una de dos condiciones: que el padre o la madre hayan sido naturales o nacionales colombianos o que, siendo hijos de extranjeros, *alguno de sus padres estuviere domiciliado en la República en el momento del nacimiento y* […].« (Hervorhebung hinzugefügt).

[205] Vgl. Art. 7 Abs. 3 UKR-StAG: »Eine Person, die außerhalb der Staatsgrenzen der Ukraine geboren wurde und durch die Geburt keine Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben hat und deren Eltern im Zeitpunkt ihrer Geburt Staatenlose waren und in der Ukraine ihren rechtmäßigen Wohnsitz hatten, ist Staatsbürger der Ukraine.« (Deutsche Übersetzung nach *Daschenko*, Ukraine [2018], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XX, S. 15, siehe auch S. 8).

Anknüpfungspunkte vor, so ist die Verbindung breit. Im Einzelfall muss ermittelt werden, ob die Verbindung stark genug ist. Im Folgenden geht es nur um Anknüpfungspunkte für die Auferlegung der Staatsangehörigkeit, da die freiwillige Willensbekundung, einem Staat zugehören zu wollen, für sich allein eine vernünftige (subjektive) Verbindung darstellt[206].

aa) Wiedereinbürgerung

Allein der vormalige Besitz der Staatsangehörigkeit stellt keinen vernünftigen Anknüpfungspunkt für eine (Wieder-)Einbürgerung dar.[207] Der Umstand, dass eine Staatsangehörigkeit in der Vergangenheit vorhanden war, sagt nichts über das Bestehen eines objektiven Anknüpfungspunktes in Form einer territorialen, personellen oder institutionellen Verbindung aus. Zwar war augenscheinlich die Staatsangehörigkeit zu irgendeiner Zeit in der Vergangenheit vorhanden, allerdings ist bei der Bewertung, ob eine vernünftige Verbindung zu Grunde liegt, immer der Zeitpunkt der Verleihung der Staatsangehörigkeit maßgeblich[208]. Insofern muss bei der Wiedereinbürgerung immer ein vernünftiger Anknüpfungspunkt hinzukommen, wie z. B. ein Antrag. Illustrativ in diesem Kontext ist die Rechtslage von Ruanda: Nach Art. 26 Abs. 1 RWA-StAG[209] wird ehemaligen ruandischen Staatsangehörigen (und ihren Abkömmlingen) die ruandische Staatsangehörigkeit auferlegt, wenn sie diese zwischen dem 01.11.1959 und dem 31.12.1994 infolge des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren haben und sich in Ruanda niederlassen. Liegt letzteres nicht vor, so werden die Personen nicht zwangsweise eingebürgert, sondern haben nach Art. 26 Abs. 2 RWA-StAG einen Anspruch auf Einbürgerung aufgrund eines Antrags.[210] Die Niederlassung im Staatsgebiet, mithin die Wohnsitzbegründung, stellt allerdings einen vernünftigen Anknüpfungspunkt für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit dar.[211]

---

[206] → § 4 II. 2. b), S. 229 ff.

[207] *Dubois*, Frage der völkerrechtlichen Schranken, S. 31 f.; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 40.

[208] → § 4 II. 2. d), S. 237.

[209] Deutsche Übersetzung bei *Nelle*, Ruanda (2006), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVI, S. 13 f.

[210] Siehe auch *Nelle*, Ruanda (2006), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVI, S. 9.

[211] → § 4 II. 3. b) cc), S. 242 f.

bb) Aufenthalt

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit bei bloß vorübergehendem Aufenthalt im Inland ist kein ausreichender Anknüpfungspunkt.[212] Bei einem Aufenthalt auf dem Staatsgebiet existiert zwar eine territoriale Verbindung. Jedoch ist diese aufgrund der geringen Dauer und Tiefe der Verbindung so schwach, dass sie nicht als Grund für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit genügt. Der entscheidende Unterschied zu *ius soli* und *ius domicilii*, bei welchen schließlich auch nur an die Geburt bzw. den Wohnsitz der Eltern im Inland angeknüpft wird, liegt darin, dass es sich bei jenen um Formen originärer Verleihung der Staatsangehörigkeit handelt. Im Falle der derivativen Verleihung der Staatsangehörigkeit, besitzt die Person für gewöhnlich schon eine Staatsangehörigkeit. Insofern existieren – soweit ersichtlich – keine Regelungen, die eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit an den schlichten Aufenthalt im Inland knüpfen.

cc) Domizilierung

Im Gegensatz zum schlichten Aufenthalt im Inland begründet die Domizilierung im Inland eine anhaltende und tiefe Verbindung zum Staatsgebiet und ist deshalb ein vernünftiger Anknüpfungspunkt.[213] Domizilierung meint eine dauerhafte Wohnsitznahme, welche physischen Aufenthalt inkludiert; allein der Kauf eines Wohnobjektes genügt nicht. Durch den dauerhaften Aufenthalt im Staat muss eine Auseinandersetzung mit diesem erfolgen, welche zu einer (mehr oder weniger erfolgreichen) Integration führt. An diese kann eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit geknüpft werden. Allerdings existieren gewisse Einschränkungen. So ist eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit nicht zulässig bei Personen, die diplomatische Immunität genießen.[214] Diese *leges speciales* für diplomatisches und konsularisches Personal[215] bekräftigen *e contrario* das Ergebnis, dass eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit ansonsten erlaubt ist. Ferner stellt die Be-

---

[212] Statt vieler *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 87, S. 50; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 41; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 18.

[213] Im Ergebnis *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 224; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 39; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 18; *Wengler*, Völkerrecht, Bd. I, S. 596, Bd. 2, S. 988 mit Fn. 2; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (688).

[214] *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 39; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 18. Näher → § 5 VI. 3., S. 340.

[215] Vgl. Art. II Fakultativ-Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum WÜD von 1961 (*Optional Protocol to the Vienna Convention on Diplomatic Relations, concerning Acquisition of Nationality*) (UNTS, Vol. 500, S. 223; BGBl. 1964 II, S. 1006 [1007]); Art. II Fakultativ-Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum WÜK von 1963 (*Optional*

willigung eines Niederlassungsrechts einen konkludenten Verzicht auf eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit dar.[216]

dd) Berufliche Betätigung

Die berufliche Betätigung im Inland allein begründet keine vernünftige Verbindung.[217] Die territoriale Verbindung durch die Inlandsbeschäftigung ist nicht tief genug und somit derart schwach, dass sie nicht als Rechtfertigung für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit dienen kann.

ee) Eintritt in den Staatsdienst

Durch den Eintritt in den Staatsdienst wird eine Verbindung institutioneller Art geschaffen, indem die betreffende Person nunmehr der Diensthoheit des Staates unterfällt. Die Verbindung ist aufgrund der Eingliederung in den staatlichen Apparat von einiger Tiefe und auch dauerhaft. Deshalb stellt der Eintritt in den Staatsdienst einen vernünftigen Anknüpfungspunkt für die Auferlegung der Staatsangehörigkeit dar.[218] Eine derartige (international akzeptierte) Regel kennt z. B. Griechenland durch Art. 4 Abs. 1 GRC-StAKodex, indem Ausländer griechischer Volkszugehörigkeit bei Eintritt in den Militärdienst automatisch die griechische Staatsangehörigkeit erhalten.[219]

Protocol to the Vienna Convention on Consular Relations concerning Acquisition of Nationality) (UNTS, Vol. 596, S. 469; BGBl. 1969 II, S. 1674 [1675]).

[216] *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 19. Diesem folgend *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 165.

[217] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 87, S. 50; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 41.

[218] Im Ergebnis *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 24; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 37; *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 170; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 20; *Schweisfurth*, Völkerrecht, Kap. 9 Rn. 85; *Wengler*, Völkerrecht, Bd. I, S. 596; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (687). Siehe ferner BGHSt 5, 230 (234) = NJW 1954, S. 510 (512).

[219] Vgl. Art. 4 Abs. 1 GRC-StAKodex: »Ausländer griechischer Volkszugehörigkeit, welche in den militärischen Schulen für Offiziere oder Unteroffiziere der Streitkräfte eintreten oder sich bei den Streitkräften als Freiwillige kraft der geltenden Gesetze melden, erwerben mit ihrem Eintritt in die Schulen bzw mit ihrer Meldung von Rechts wegen die griechische Staatsangehörigkeit.« (Deutsche Übersetzung nach *Kastrissios*, Griechenland [2020], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 17). Siehe ferner Art. 4 Abs. 3 GRC-StAKodex.

ff) Ehe und Eheschließung

Durch die Ehe zu einem Staatsangehörigen entsteht eine rechtliche Verbindung zwischen den Ehepartnern und damit eine personelle Verbindung zwischen der betreffenden Person und dem Staatsvolk. Die Verbindung durch die Ehe ist auf Dauer angelegt und hinreichend tief. Insofern wird geltend gemacht, dass entsprechende Einbürgerungen unter dem Aspekt des vernünftigen Anknüpfungspunktes in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht stehen würden.[220] Ob dies allerdings für alle Regionen immer noch dem geltenden Völkergewohnheitsrecht entspricht, kann durchaus bezweifelt werden. Zwar gibt es noch vereinzelt Regelungen, die einen automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgrund der Ehe vorsehen, wie z. B. im Togo[221] und im Iran[222] sowie in der Republik Kongo[223] und in Guinea[224]. Allerdings sehen z. B. der Togo und Guinea die Möglichkeit des Abweichens von dieser automatischen Rechtsfolge vor.

Zu beachten ist ferner die Entwicklung im Völkervertragsrecht: Generell wird heutzutage vermehrt ein individualistischer Ansatz gewählt, sodass das Prinzip der gemeinsamen Staatsangehörigkeit eines Ehepaares zunehmend verdrängt wird und Auferlegungen der Staatsangehörigkeit aufgrund von Ehe und Eheschließung völkervertragsrechtlich verboten sind.[225] Zusätzlich geht aufgrund von Gleichbehandlungsnormen die Gleichberechtigung der Ehefrau und damit die eigenständige Staatsangehörigkeit der Ehefrau dem Prinzip der gemeinsamen Staatsangehörigkeit eines Ehepaares zunehmend vor.[226]

---

[220] *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 167; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 21; *Wengler*, Völkerrecht, Bd. I, S. 596.

[221] Vgl. Art. 5 TGO-StAG (nach Art. 6 ist eine Erklärung zur Beibehaltung der ursprünglichen Staatsangehörigkeit vor Eheschließung möglich). Deutsche Übersetzung bei *Schraepler de Devise*, Togo (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XIX, S. 7, siehe auch S. 5.

[222] Vgl. Art. 976 Nr. 6 IRN-ZGB. Deutsche Übersetzung bei *Enayat*, Iran (2002), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VIII, S. 17, siehe auch S. 13.

[223] Vgl. Art. 18 COG-StAG (nach fünf Jahren gemeinsamen Aufenthalts im Kongo). Deutsche Übersetzung bei *Weishaupt*, Kongo, Republik (2009), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 10, siehe auch S. 7.

[224] Vgl. Art. 49 GIN-ZGB (nach Art. 50 ist eine Erklärung zur Beibehaltung der ursprünglichen Staatsangehörigkeit vor Eheschließung möglich). Deutsche Übersetzung bei *Henrich/Arnold*, Guinea (2006), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VII, S. 9, siehe auch S. 5.

[225] →§ 6 III. 4. a), S. 475 ff.

[226] →§ 6 IV. 3. a) dd) (2), S. 528 ff.

gg) Adoption und Legitimation

Adoption und Legitimation begründen eine rechtliche Verbindung zwischen dem Kind und seinen Eltern. Die Verbindung ist von hinreichender Dauer und Tiefe und weist daher eine hohe Intensität auf. Diese personelle Verbindung zum Staatsvolk ist ausreichend für die Verleihung der Staatsangehörigkeit.[227] Die Existenz zahlreicher (akzeptierter) nationaler Vorschriften, die eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit im Falle der Adoption (bzw. Legitimation) vorschreiben,[228] unterstützt dieses Ergebnis.

hh) Erwerb von Grund und Boden

Kein vernünftiger Anknüpfungspunkt für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit ist der Erwerb von Grund und Boden.[229] Denn es wird nur eine schwache Verbindung zum Staatsgebiet hergestellt, da die Verbindung nicht besonders tief ist. Als Beispiel dient das Vorgehen Mexikos, welches in seinen Verfassungen von 1857 und 1886 vorsah, dass Ausländer automatisch eingebürgert werden, wenn sie Grund und Boden in Mexiko erwarben und nicht bekundeten ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten zu wollen.[230] Dieses Vorgehen wurde als

---

[227] Allgemeine Meinung. Siehe nur *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 24; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 35 f.; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 21; *Wengler*, Völkerrecht, Bd. I, S. 596. Vgl. ferner *Schweisfurth*, Völkerrecht, Kap. 9 Rn. 85; *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 94.

[228] Vgl. z. B. § 6 StAG; Art. 26 Abs. 2 RUS-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Lorenz*, Russische Föderation [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVII, S. 23); Art. 7 SVN-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Zupančič/Novak*, Slowenien [2008], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVII, S. 9); § 2A Abs. 1 DNK-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Giesen*, Dänemark [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. V, S. 16); § 10 FIN-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Arends*, Finnland [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 10); Art. 3 GRC-StAKodex (Deutsche Übersetzung bei *Kastrissios*, Griechenland [2020], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 17); Art. 4 lit. h, Art. 21 Abs. 2 IDN-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Lewenton*, Indonesien [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VII, S. 10 f., 14); Art. 9 GHA-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Woodman/Wanitzek*, Ghana [2014], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 19); § 4B ISR-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Margalith*, Israel [2012], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VIII, S. 21).

[229] Statt vieler *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 462; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 87, S. 50; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 41; *Schweisfurth*, Völkerrecht, Kap. 9 Rn. 86.

[230] *Moore*, History and digest of the international arbitrations, Vol. III, Ownership of Real

völkerrechtswidrig eingestuft[231] und die Bestimmung deshalb völkerrechtskonform dahingehend ausgelegt, dass eine Einbürgerung lediglich auf Antrag erfolgt.[232] Auch die derzeitige Staatenpraxis unterstützt dieses Ergebnis: Der *Global Database on Modes of Acquisition of Citizenship*[233] des Forschungsprojekts GLOBALCIT zufolge sieht kein Staat eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit infolge des Erwerbsmodus A26 (*financial assets*)[234] vor. Staaten knüpfen an diesen Grund lediglich die Möglichkeit der freiwilligen Einbürgerung, wie insbesondere *ius-pecuniae*-Regelungen[235] zeigen.

ii) Sprache und Religion

Problematisch sind die Anknüpfungspunkte Sprache und Religion, denn diese verkörpern – anders als die bisher angesprochenen Anknüpfungspunkte – keine individuelle Verbindung. Vielmehr wird an pauschale Merkmale angeknüpft.

Anknüpfungen an solche pauschalen Merkmale stellen keine Verbindung territorialer oder institutioneller Art dar. Allerdings könnte es sich um eine Verbindung zum Staatsvolk handeln, wenn an die in dem einbürgernden Staat herrschende Sprache oder Religion angeknüpft wird. Durch die Kenntnis der vorherrschenden Sprache oder des Bekenntnisses zur vorherrschenden Religion eines Staates wird eine Verbindung zum Staatsvolk begründet.[236] Schließlich besteht ein gemeinsamer Nenner in einem nicht ganz unwesentlichen Kriterium. Allerdings hat diese Verbindung zum Staatsvolk nicht die notwendige Intensität. Es handelt sich bei diesen Anknüpfungspunkten nicht um individuelle Verbindungen, sondern um eine Verbindung zum Staatsvolk als solches, ohne persönliche Nähebeziehung zu auch nur einem Staatsangehörigen. Insofern ist die Verbindung nicht tief, vielmehr recht oberflächlich. Derartige Anknüpfungspunkte

---

Estate in Mexico, S. 2468. Siehe hierzu *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 72 f.; *Weis*, Nationality, S. 103–107.

231 Deutsch-mexikanische Schiedskommission, *In re Rau*, Entsch. Nr. 51, 14.01.1930, AD 6 (1931–1932), S. 251. Siehe auch Französisch-mexikanische Schiedskommission, *Georges Pinson (France) vs. United Mexican States*, Decision No. 1 v. 19.10.1928, RIAA V, S. 327. Zum *Pinson*-Fall siehe *Grant/Barker*, Parry & Grant encyclopedic dictionary, Pinson Case (S. 466–468). Siehe ferner *Moore*, History and digest of the international arbitrations, Vol. III, Ownership of Real Estate in Mexico, S. 2468 (2476).

232 *Moore*, History and digest of the international arbitrations, Vol. III, Ownership of Real Estate in Mexico, S. 2468 (2476).

233 https://globalcit.eu/acquisition-citizenship/ (11.09.2021).

234 Der GLOBALCIT-Typologie zufolge zielt der Erwerbsmodus A26 (*financial assets*) auf: »Person who has special financial assets or invests money in a country«. Dies umfasst auch den Erwerb von Grund und Boden.

235 Zum *ius pecuniae* → § 2 III. 3. a) ff), S. 153 ff.

236 Vgl. *Donner*, Regulation of Nationality, S. 33.

stellen keine auf einen Staat konkretisierte Verbindung dar, sondern eine Verbindung zu allen Staaten, deren Bevölkerung diese Merkmale aufweisen.[237] Insofern stellen Religion und Sprache keine vernünftigen Anknüpfungspunkte dar.[238] Staatenpraxis, die in eine andere Richtung weist, ist nicht ersichtlich. Insbesondere scheint kein Staat Regelungen vorzusehen, die eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit vorsehen, wenn die Person schlicht obig angesprochene sprachliche bzw. religiöse Gemeinsamkeit mit der Bevölkerung besitzt.

Dieses Ergebnis steht auch in keinerlei Widerspruch zur israelischen Rechtslage, insbesondere dem israelischen Rückkehrgesetz[239]. Dieses knüpft zwar explizit an die Religion an, indem nach § 1 Rückkehrgesetz nur Juden berechtigt sind: »Jeder Jude ist berechtigt, in das Land Israel einzuwandern.«[240] Wie der Wortlaut dieser Norm zeigt, ist Gegenstand des Gesetzes allerdings nicht die Verleihung der Staatsangehörigkeit, sondern das Recht auf Einreise nach Israel. Die (automatische) Verleihung der israelischen Staatsangehörigkeit erfolgt nach § 2 (a) ISR-StAG[241] kraft der Rückkehr nach Israel. Insofern wird die Auferlegung der Staatsangehörigkeit nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion, *in concreto* dem Judentum, sondern an die (freiwillige) Rückkehr nach Israel geknüpft, sodass eine territoriale und auch vernünftige Verbindung besteht.

jj) Ersitzung

Zum Teil kennen Staaten den automatischen Staatsangehörigkeitserwerb durch Ersitzung.[242] Wer über eine gewisse Zeit als Staatsangehöriger durch den betreffenden Staat behandelt wird, wird für gewöhnlich eine territoriale, personelle oder institutionelle Verbindung zu dem Staat aufweisen. Einbürgerungen aufgrund von Ersitzung wird deshalb für gewöhnlich eine vernünftige Verbindung zu Grunde liegen.

---

[237] Vgl. *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 224 f.

[238] Im Ergebnis *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 87, S. 52; *Leibholz*, ZaöRV 1/1 (1929), S. 77 (100); *Wengler*, Völkerrecht, Bd. II, S. 988.

[239] Gesetz 5710-1950. Deutsche Übersetzung bei *Margalith*, Israel (2012), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VIII, S. 26 f.

[240] Deutsche Übersetzung nach *Margalith*, Israel (2012), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VIII, S. 26. Zum Begriff des ›Juden‹ ebd., S. 11–13.

[241] Deutsche Übersetzung bei *Margalith*, Israel (2012), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VIII, S. 19.

[242] Zur Ersitzung der Staatsangehörigkeit → § 2 III. 2. c) ff), S. 135.

c) Sonderfall: ius pecuniae

Erachtet man eine subjektive Verbindung als hinreichend,[243] so ist die Frage der Zulässigkeit von *ius-pecuniae*-Regelungen unter der Vorgabe der vernünftigen Verbindung einfach zu beantworten: Einbürgerungen nach dem *ius-pecuniae*-Prinzip gehen auf einen Antrag der betreffenden Person zurück,[244] ihnen liegt deshalb eine vernünftige Verbindung zugrunde. Unter dem Aspekt der notwendigen Verbindung zwischen dem einbürgernden Staat und der eingebürgerten Person stehen *ius pecuniae* somit keine völkerrechtlichen Einwände entgegen.[245] Völkerrechtliche Fragen wirft allein die mittelbare Ungleichbehandlung aufgrund des Vermögens auf.[246]

4. Anwendungsbeispiele

a) Deutsche Staatsangehörigkeit 1949–1990

Das Konzept der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit von 1949–1990 kann man nicht nur unter dem Blickpunkt der Regelung der eigenen Staatsangehörigkeit,[247] sondern auch unter dem Erfordernis der vernünftigen Verbindung untersuchen.

Menschen, die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24.05.1949 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, behielten diese auch nach diesem Zeitpunkt; schließlich ist die BRD identisch mit dem Deutschen Reich.[248] Hervorzuheben ist, dass durch die Gründung der DDR am 07.10.1949 keine staatsangehörigkeitsrechtlichen Veränderungen hervorgerufen wurden.[249] Die Bewohner der DDR blieben grundsätzlich deutsche Staatsangehörige. Deren Abkömmlinge erhielten aufgrund von § 4 Abs. 1 RuStAG nach dem *ius sanguinis* die deutsche Staatsangehörigkeit.[250] Dies ist völkerrechtlich nicht zu beanstanden.

Problematisch sind Einbürgerungen der DDR, welche grundsätzlich auch einen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach sich zogen. Die Verleihung der (gesamt-)deutschen Staatsangehörigkeit an die Staatsangehörigen der DDR,

---

[243] → § 4 II. 2. b), S. 229 ff.

[244] Vgl. → § 2 III. 3. a) ff), S. 153 ff.

[245] *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 18 a. E.

[246] → § 6 IV. 3. h), S. 553 ff.

[247] → § 4 I. 3. b), S. 208 ff.

[248] *Makarov/v. Mangoldt*, Dt. StAngR, 1. EL (1981), Einl. V Rn. 124 f. Vgl. ferner *Hailbronner*, JuS 21 (1981), S. 712 (714).

[249] *G. Hoffmann*, AVR 19 (1981), S. 257 (278); *Makarov/v. Mangoldt*, Dt. StAngR, 1. EL (1981), Einl. V Rn. 126.

[250] *G. Hoffmann*, AVR 19 (1981), S. 257 (278).

als ab 1967 (teil)souveränen Staat, müsste auf einen vernünftigen Anknüpfungspunkt gestützt sein.[251]

Allein auf den Willen zur Erlangung der Staatsangehörigkeit abzustellen, würde zwar genügen,[252] allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass *jeder* Betroffene einen solchen Willen hatte. Es bedarf also eines objektiven Anknüpfungspunktes.

Grund der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit war der Erwerb der Staatsangehörigkeit der DDR. Knüpfte die DDR die Einbürgerung an einen vernünftigen Anknüpfungspunkt, so wird dies in der Regel auch ein vernünftiger Anknüpfungspunkt für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit gewesen sein. Das Konzept der (gesamt-)deutschen Staatsangehörigkeit muss vor dem Hintergrund des Fortbestandes des Deutsches Reichs gesehen werden. So stellen auch die staatsangehörigkeitsrechtlich relevanten Regelungen auf dessen Grenzen vom 31.12.1937 ab. Die Deutsche Frage war bis zur deutschen Einheit 1990 nicht abschließend geklärt.[253] »Ist aber das Festhalten am Fortbestand Deutschlands nicht rechtsmißbräuchlich, dann ist auch ein Festhalten an einer darauf bezogenen deutschen Staatsangehörigkeit für diejenigen, die auf dem Territorium dieses Deutschen Reichs leben, zulässig.«[254] Jede Anknüpfung an das Staatsgebiet der DDR stellt somit eine hinreichende territoriale Verbindung zu Deutschland dar. Knüpfte die DDR eine Einbürgerung z. B. an eine dauerhafte Wohnsitzbegründung in der DDR, so existierte dadurch eine hinreichende territoriale Verbindung zum deutschen Territorium und deshalb eine vernünftige Verbindung zur Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit. Auch z. B. die Heirat mit einem Bürger der DDR (und deshalb einem deutschen Staatsangehörigen) stellte eine vernünftige personelle Verbindung her. Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Bürger der DDR war nicht völkerrechtswidrig.[255]

b) Russlands Einbürgerungspraxis in Georgien ab dem Jahr 2002

Die Verleihungspraxis Russlands in Georgien ab dem Jahr 2002 ist unter mehreren völkerrechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu betrachten. Neben einem

---

[251] *Stern*, DVBl. 97 (1982), S. 165 (169).

[252] → § 4 II. 2. b), S. 229 ff. In diese Richtung *Bernhardt*, VVDStRL 38 (1980), S. 7 (33). A. A. *Stern*, DVBl. 97 (1982), S. 165 (169).

[253] *Stern*, DVBl. 97 (1982), S. 165 (170). Ferner *Zieger*, Das Problem der deutschen Staatsangehörigkeit, in: Zieger, Fünf Jahre Grundvertragsurteil, S. 189 (207).

[254] *Stern*, DVBl. 97 (1982), S. 165 (170). Ähnlich *Hailbronner*, JuS 21 (1981), S. 712 (714).

[255] *Grawert*, Der Staat 23 (1984), S. 179 (193); *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 77; *Hailbronner*, JuS 21 (1981), S. 712 (714); *Stern*, DVBl. 97 (1982), S. 165 (171); *Zieger*, Das Problem der deutschen Staatsangehörigkeit, in: Zieger, Fünf Jahre Grundvertragsurteil, S. 189 (210).

möglichen Verstoß gegen das Interventionsverbot,[256] stellt sich die Frage, ob den Einbürgerungen eine vernünftige Verbindung zu Grunde liegt.

aa) Sachverhalt

Russland sticht weltweit in Bezug auf extensive Verleihungspraktiken seiner Staatsangehörigkeit heraus. Insbesondere seine extraterritoriale Einbürgerungspraxis ab dem Jahr 2002 in den Regionen Abchasien und Südossetien[257] erweckte reges Interesse in der rechtswissenschaftlichen Literatur[258].

Rechtlich betrachtet waren und sind Abchasien und Südossetien Teil Georgiens.[259] Die Bewohner dieser Regionen besitzen grundsätzlich die georgische Staatsangehörigkeit, da sie diese im Anschluss an den Zerfall der UdSSR erlangt haben, sofern sie nicht aktiv widersprachen (vgl. Art. 3 lit. a GEO-StAG[260]).[261] Allerdings besitzen diese Menschen neben dem formalen Band der Staatsangehörigkeit eher wenige Verbindungen zu Georgien.[262]

Aufgrund einer extensiven Einbürgerungspraxis Russlands seit 2002 hat die Bevölkerung inzwischen jedoch mehrheitlich – man muss von ca. 80 % ausgehen – die russische Staatsangehörigkeit.[263] Diese extensive Naturalisationspraxis Russlands beruht auf einer Gesetzesänderung im Juli 2002, durch welche die

---

[256] → § 5 I. 3., S. 277 ff.

[257] Ein Überblick über die Regionen findet sich bei *Bültermann*, Osteuroparecht 1/2016, S. 66–78.

[258] Siehe z. B. *Harzl*, AVR 58 (2020), S. 73–101; *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots (2017), S. 299–303; *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99–152; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (634–644); *Natoli*, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389–417; *Luchterhandt*, AVR 46 (2008), S. 435 (466–468). Auch den Europarat, Parliamentary Assembly, Resolution 1989 (2014), §§ 6, 9 beschäftigte das Thema. Siehe ferner Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 147–175.

[259] Siehe z. B. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 127–147; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (636); *Nußberger*, South Ossetia, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 22, 25, 34.

[260] Deutsche Übersetzung bei *Ciklauri-Lammich*, Georgien (2009), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 10.

[261] *Ciklauri-Lammich*, Georgien (2009), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 7; Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 150–155; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (638–640); *Harzl*, AVR 58 (2020), S. 73 (84).

[262] *Natoli*, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389 (412).

[263] Vgl. IGH, *Application of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Georgia vs. Russian Federation)*, ICJ Rep. 2011, S. 70 (§ 79); Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 147 Fn. 86. *Ciklauri-Lammich*, Georgien (2009), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 6 geht davon aus, dass mehr als 90 % der Bewohner Abchasiens und Südossetiens die russische Staatsangehörigkeit besitzen.

Antragsvoraussetzungen für eine Einbürgerung für bestimmte Gruppen stark abgesenkt wurden.[264] Maßgeblich ist Art. 14 RUS-StAG,[265] der eine Einbürgerung in einem vereinfachten Verfahren ermöglicht. Insbesondere ist für ehemalige Staatsangehörige der UdSSR (wozu die Bewohner Abchasien und Südossetiens grundsätzlich zählen) die Voraussetzung eines fünfjährigen Aufenthalts auf russischem Staatsgebiet ausgesetzt, Art. 14 Abs. 4. Dadurch war es möglich, große Teile der Bevölkerung Abchasiens und Südossetiens extraterritorial einzubürgern.

Die Einbürgerungen erfolgten formal freiwillig, da ein Antrag erforderlich ist, vgl. Art. 14 Abs. 4, Art. 13 Abs. 1 RUS-StAG. Auch wird man in der Großzahl der Fälle von tatsächlicher Freiwilligkeit ausgehen müssen, obwohl ein gewisser Druck zur Stellung des Einbürgerungsantrags von russischer Seite vorhanden war.[266] Ein Anreiz zur Erlangung der russischen Staatsangehörigkeit wurde z. B. dadurch gesetzt, dass Russland eine Visapflicht für georgische Staatsangehörige einführte und damit aus dem *Agreement on Visa-free Movement of Citizens of the CIS-Countries on the Territory of the Member States* (effektiv zum 03.12.2002) austrat.[267]

bb) Vernünftige Verbindung

Fraglich ist, ob die eingebürgerten georgischen Staatsangehörigen Abchasiens und Südossetiens eine vernünftige Verbindung zu Russland aufwiesen. Zunächst ist hervorzuheben, dass eine effektive Verbindung weder zu Russland noch zu Georgien besteht.[268] Zwar haben die Menschen ihren Lebensmittelpunkt formal in Georgien, doch sind die Regionen abtrünnig und derart Sezessionsbewegungen ausgesetzt, dass nicht von einer effektiven Verbindung gesprochen werden kann. Auch dieses Beispiel zeigt wiederum, dass es auf eine solche aufgrund der praktischen Schwierigkeiten nicht ankommen kann. Die Verbindung muss nicht effektiv, sondern nur vernünftig sein. Ausschlaggebend ist somit, ob die eingebürgerten Menschen eine vernünftige Verbindung zu Russland aufweisen.

---

[264] Siehe hierzu Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 164–167.

[265] Deutsche Übersetzung bei *Lorenz*, Russische Föderation (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVII, S. 18–20.

[266] Siehe hierzu z. B. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 167 f.; *Natoli*, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389 (412). Für dieses Ergebnis auch *Harzl*, AVR 58 (2020), S. 73 (91).

[267] Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 167. Die positiven Folgen der Erlangung der russischen Staatsangehörigkeit für die einzelnen Menschen hebt *Harzl*, AVR 58 (2020), S. 73 (86 f.) hervor.

[268] *Natoli*, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389 (412).

Eine vernünftige *objektive* Verbindung ist nicht gegeben. Da es sich um extraterritoriale Einbürgerungen handelt, kommt eine territoriale Verbindung nicht in Betracht. Eine solche ist aber gerade nicht zwingend notwendig – extraterritoriale Einbürgerungen sind nicht per se völkerrechtswidrig. Auch eine institutionelle Verbindung ist aufgrund einer fehlenden Verbindung zur russischen Staatsgewalt (z. B. durch Einstellung in den Staatsdienst) nicht vorhanden. Möglich erscheint damit nur eine personelle Verbindung, also eine solche zum russischen Staatsvolk. Die Organisation ethnisch homogener Gruppen unter nur einem Staat ist gerade nicht völkerrechtlich zwingend; auch das Selbstbestimmungsrecht der Völker (vgl. Art. 1 IPbpR, Art. 1 IPwskR) garantiert kein absolutes Recht jedes Volkes auf einen eigenen oder gemeinsamen Staat[269]. Die Ethnie allein stellt keinen vernünftigen (objektiven) Anknüpfungspunkt dar.[270] Ohnehin sind die Abchasen und Südosseten nicht der ›russischen‹ Ethnie zugehörig, da es eine solche nicht gibt. Vielmehr ist Russland ein Vielvölkerstaat, also multiethnisch. Ohne Belang muss auch bleiben, dass zahlreiche Osseten in der russischen Region Nordossetien leben. Zum einen, weil die Ethnie ohnehin keinen vernünftigen Anknüpfungspunkt darstellt und zum anderen, weil die Osseten nur eine Minderheit im russischen Staat darstellen. Hier zeigt sich exemplarisch die Missbrauchsgefahr, sollte die Ethnie eine vernünftige Verbindung darstellen. Denn sonst könnten multiethnische Staaten ihre Hoheitsgewalt in personeller Hinsicht auf angrenzende Staaten mit derselben Ethnie mühelos ausdehnen. Nach Art. 14 Abs. 4 RUS-StAG[271] (der den Einbürgerungen in Abchasien und Südossetien zugrunde liegt) sind die (Minimal-)Voraussetzungen für eine Einbürgerung nur der vorherige Besitz der Staatsangehörigkeit der UdSSR und eine (befristete) Erlaubnis sich im russischen Staatsgebiet aufzuhalten.[272] Dies stellt keinen vernünftigen objektiven Anknüpfungspunkt dar. Der frühere Besitz der UdSSR-Staatsangehörigkeit stellt keine vernünftige Verbindung dar.[273] Unabhängig da-

---

[269] Das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes muss gegen das Prinzip der Stabilität der Grenzen, also gegen die territoriale Integrität des Vorgängerstaates, abgewogen werden. Zum äußeren Selbstbestimmungsrecht siehe statt vieler *Heintze*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 10 Rn. 68–91 (zur Figur der *remedial secession* Rn. 80–87). Siehe ferner z. B. *Oeter*, Selbstbestimmungsrecht im Wandel, ZaöRV 52 (1992), S. 741 (756–760); *Thürer*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, AVR 22 (1984), S. 113 (127 f., 129 f.).

[270] Kritisch auch *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (703 f.).

[271] Deutsche Übersetzung bei *Lorenz*, Russische Föderation (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVII, S. 19.

[272] Zur Auslegung der zweiten Voraussetzung siehe Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 166, 168.

[273] Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 168; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (702 f.).

von, wie man den Zerfall der UdSSR sukzessionsrechtlich bewertet,[274] kann man die Einbürgerungen in Abchasien und Südossetien, die wiederum Teile Georgiens und damit einer ehemaligen Republik der UdSSR sind, gewissermaßen als eine Wiedereinbürgerung betrachten. Allerdings ist eine solche allein gerade kein vernünftiger Anknüpfungspunkt.[275] Ein befristetes Aufenthaltsrecht kann ebenso keine vernünftige Verbindung darstellen, da ein Staat nach freiem Ermessen entscheiden kann, Ausländern ein Aufenthaltsrecht im eigenen Staatsgebiet zu gewähren.[276] Eine Verbindung zum Staatsgebiet besteht nicht. Selbst wenn man eine solche erblicken würde, so ist diese äußert schwach und weist somit nicht die notwendige Intensität auf.

Allerdings besteht eine vernünftige *subjektive* Verbindung. Nach Art. 14 Abs. 4 RUS-StAG ist ein Antrag erforderlich. Zwar wurde ein gewisser Druck zur Stellung des Einbürgerungsantrags von russischer Seite ausgeübt,[277] zudem wurde gewisse Anreize geschaffen. Allerdings handelte es sich nichtsdestotrotz nicht um Auferlegungen der Staatsangehörigkeit, sondern um Einbürgerungen, die auf einer freiwilligen Willensbekundung beruhten. In Übereinstimmung mit dem obigen Ansatz genügt allein diese subjektive Verbindung.

cc) Ergebnis

Die extraterritorialen Einbürgerungen von georgischen Staatsangehörigen in den Regionen Abchasien und Südossetien seitens Russlands basieren auf einer vernünftigen (subjektiven) Verbindung und sind unter diesem Aspekt völkerrechtskonform.[278] Nur wenn man eine subjektive Verbindung als nicht genügend ansieht, muss man zu dem Ergebnis gelangen, dass keine vernünftige Verbindung vorhanden ist; schließlich besteht keine hinreichende objektive Verbindung. Unbenommen bleibt, dass die Einbürgerungen gegen andere Normen des Völkerrechts verstoßen können.[279]

---

[274] Siehe hierzu statt aller *Nußberger*, Russia, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 92–108.

[275] → § 4 II. 3. b) aa), S. 241.

[276] Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 168.

[277] Siehe hierzu z. B. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 167 f.; *Natoli*, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389 (412). Für dieses Ergebnis auch *Harzl*, AVR 58 (2020), S. 73 (91).

[278] Für dieses Ergebnis auch *Harzl*, AVR 58 (2020), S. 73 (93); *Natoli*, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389 (411–413). A. A. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 168 f.; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (702–704).

[279] Zur (Un-)Vereinbarkeit der russischen Praxis mit dem Interventionsverbot → § 5 I. 3., S. 277 ff.

Das gleiche Ergebnis wird wohl auch für die Verleihungen der russischen Staatsangehörigkeit in den ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk gelten. Auch diese Einbürgerungen basieren nicht auf einer hinreichenden objektiven Verbindung, aber erfolgen freiwillig – es ist ein Antrag der betreffenden Personen erforderlich[280] – und basieren damit auf einer hinreichenden subjektiven Verbindung.

c) Maltas wirtschaftlich induzierte Staatsangehörigkeit seit 2013

Malta sieht seit 2013 eine Möglichkeit der wirtschaftlich induzierten Staatsangehörigkeit, also eine *citizenship by investment*, vor.[281] Diese ist ein illustratives Beispiel für die zunehmenden nationalen *ius-pecuniae*-Regelungen.[282]

aa) Sachverhalt

Malta hat 2013 das MLT-StAG (*Maltese Citizenship Act*) um einen Art. 10 Abs. 9 lit. b[283] ergänzt. Die Norm erklärt eine Verleihung der Staatsangehörigkeit an den Antragssteller und dessen Familie für möglich, wenn die Voraussetzungen des *Individual Investor Programme* (IIP)[284] erfüllt werden. Das IIP ist eine Rechtsverordnung, die am 23.12.2013[285] beschlossen und am 04.02.2014[286] geändert

---

[280] Die Einbürgerungen beruhen auf Art. 14 RUS-StAG i. V. m. Dekret Nr. 183 vom 24.04.2019. Mit Gesetz vom 27.12.2018 wurde Art. 29 Abs. 1.1 RUS-StAG eingefügt. Durch diese Vorschrift wird der russische Präsident ermächtigt, Kategorien ausländischer Staatsangehöriger und staatenloser Personen festzulegen, die zur Beantragung der russischen Staatsangehörigkeit im vereinfachten Verfahren berechtigt sind. Durch Dekret Nr. 183 vom 24.04.2019 wurden die Einwohner der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk entsprechend berechtigt. Siehe *Lorenz*, Russische Föderation (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVII, S. 10.

[281] Zur maltesischen Regelung siehe auch *Carrera*, The Price of EU Citizenship, MJ 21 (2014), S. 406 (409–414).

[282] Allgemein zum *ius pecuniae* → § 2 III. 3. a) ff), S. 153 ff.

[283] Art. 10 Abs. 9: »Ungeachtet der Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze kann der Minister die Einbürgerung als Staatsangehöriger Maltas gewähren: […] (b) einem Antragsteller, dessen Ehepartner oder einem in Frage kommenden Angehörigen des Antragstellers nach dem Individuellen Investorenprogramm der Republik Malta soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen; […].« (Deutsche Übersetzung nach *Pietsch*, Malta [2018], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XIII, S. 17, siehe auch S. 8 f.). Für einen Überblick über die maltesische Regelung siehe *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 513–522.

[284] Individual Investor Programme of the Republic of Malta Regulations vom 04.02.2014, S.L.188.03.

[285] LN 450/2013.

[286] LN 47/2014.

wurde. Nach der aktuellen Fassung des zentralen Art. 4 Abs. 1 IIP muss ein Bewerber

(a) mindestens 18 Jahre alt sein,
(b) beabsichtigen, die im Anhang aufgelisteten Beiträge zu leisten,
(c) die Antragsvoraussetzungen erfüllen,
(d) sich verpflichten, Aufenthalt (*residence*) und Wohneigentum in Malta nachzuweisen und
(e) sich verpflichten, unter anderem, in Wertpapiere, Rentenpapiere, Anleihen oder Conduiten (Anlagevehikel) zu investieren oder andere Investitionen, wie sie gelegentlich von *Malta Identity* bereitgestellt werden, zu tätigen.

Die Änderung wurde aufgrund von Druck seitens der EU[287] durchgeführt und betraf Art. 4 und Art. 7 IIP. Die alte Fassung von Art. 4 Abs. 1 lit. d IIP lautete: »commits himself to provide proof of a residential address in Malta as provided in these regulations«. Während die neue Fassung dagegen folgenden Wortlaut hat: »commits himself to provide proof of residence in Malta, and to provide proof of title to residential property in Malta in accordance with these regulations«. Zudem wurde durch die Änderung folgender Art. 7 Abs. 12 IIP eingefügt: »No certificate of naturalisation under these regulations shall be issued unless the main applicant provides proof that he has been a resident of Malta for a period of at least twelve months preceding the day of the issuing of the certificate of naturalisation.« Wie man an den Änderungen sieht, betreffen diese das Aufenthaltserfordernis.

Neben der zentralen Bestimmung des Art. 4 IIP existieren weitere Voraussetzungen, auf welche Art. 4 Abs. 1 lit. c IIP rekurriert. So enthält Art. 5 IIP umfangreiche Vorgaben zur Straflosigkeit. Auch ein Treueeid muss geleistet werden, Art. 7 Abs. 11 IIP.

Die Kosten für den Erwerb einer Staatsangehörigkeit nach Art. 10 Abs. 9 lit. b MLT-StAG i. V. m. dem IIP sind immens. Die Beiträge nach Art. 4 Abs. 1 lit. b IIP belaufen sich gemäß dem Anhang auf 650.000 € für den Hauptantragssteller, wovon 10.000 € nicht erstattungsfähig sind und 25.000 € für Ehepartner bzw. Abkömmlinge unter 18 Jahren. Daneben ist eine Investition nach Art. 4 Abs. 1 lit. e IIP in Höhe von 150.000 € erforderlich.[288] Weiterhin fallen nach Art. 4 Abs. 2 IIP i. V. m. dem Anhang Gebühren in Höhe von 7.500 € für den Hauptantragssteller, 5.000 € für den Ehepartner und 3.000 € je Kind zwischen 13 und

---

[287] Siehe hierzu EU Justiz-Kommissarin *Reding* in ihrer Rede vor dem Europäischen Parlament am 15. Januar 2014, Speech/14/18.

[288] *C. Kälin*, Citizenship Handbook, S. 517.

18 Jahren an. Insgesamt übersteigen die Gebühren für die Einbürgerung damit deutlich anfallende Verwaltungskosten.

Aus Angst vor der Einbürgerung Krimineller bestehen umfangreiche Vorschriften zur Straflosigkeit in Art. 5 IIP. Des Weiteren sieht Art. 12 IIP eine Höchstgrenze von 1800 Einbürgerungen aufgrund des Programms vor.

Insgesamt wird es ausländischen Investoren ermöglicht, eine wirtschaftlich induzierte Staatsangehörigkeit zu erwerben. Im ersten Jahr des IIP gab es ca. 450 Anträge, was ungefähr einer Vervierfachung der Einbürgerungen entspricht.[289] Des Weiteren wird vorgesehen, dass das Programm von einem Konzessionär durchgeführt wird, Art. 3 Abs. 2 IIP. Dies ist derzeit die Kanzlei *Henly & Partners*, die auch an der Erstellung des IIP mitgewirkt hat.[290]

bb) Vernünftige Verbindung

Jede der Einbürgerungen beruht auf einem Antrag der betreffenden Person, schließlich ist nach Art. 10 Abs. 9 lit. b MLT-StAG i. V. m. dem IIP ein Antrag der betreffenden Person Voraussetzung jeder Einbürgerung. Wird mit obigem Ansatz eine subjektive Verbindung stets als vernünftig angesehen,[291] so ist die Frage nach dem Vorliegen einer vernünftigen Verbindung ohne Weiteres affirmativ zu beantworten. Anderer Ansicht scheint dagegen die Europäische Kommission zu sein. Diese eröffnete im Oktober 2020 ein Vertragsverletzungsverfahren unter anderem gegen Malta und erklärte in der entsprechenden Pressemitteilung: »Die Kommission ist der Auffassung, dass die Gewährung der Staatsangehörigkeit – und damit der Unionsbürgerschaft – durch diese Mitgliedstaaten [Malta und Zypern] gegen eine im Voraus festgelegte Zahlung oder Investition und *ohne eine echte Verbindung* zu den betreffenden Mitgliedstaaten nicht mit dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit vereinbar ist.«[292] Welchen (unions-)rechtlichen Gehalt der Verweis auf die – aus Sicht der Kommission fehlende – »echte Verbindung« haben soll, bleibt allerdings unklar. Die Kommission scheint auf das völkerrechtliche Erfordernis der echten Verbindung (*genuine link*) zu rekurrieren.[293] Es liegt

---

289 *C. Kälin*, Ius Doni, S. 378.

290 *C. Kälin*, Ius Doni, S. 379 Fn. 1347.

291 → § 4 II. 2. b), S. 229 ff.

292 EU-KOM, Pressemitteilung v. 20.10.2020: Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren: Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Zypern und Malta wegen »Verkaufs« der Unionsbürgerschaft ein. (Hervorhebung hinzugefügt).

293 Vgl. die Rede von EU Justiz-Kommissarin *Reding* vor dem Europäischen Parlament am 15. Januar 2014, Speech/14/18: »In compliance with the criterion used under public international law, Member States should only award citizenship to persons where there is a ›genuine link‹ or ›genuine connection‹ to the country in question«.

der Schluss nahe, dass die Kommission diesem völkerrechtlichen Erfordernis entnimmt, dass eine rein subjektive Verbindung nicht ausreichend sei, sondern darüber hinaus eine vernünftige objektive Verbindung vorliegen müsse. Darauf deutet auch die Beanstandung der ursprünglichen Fassung des IIP durch die Kommission hin: Aufgrund des Drängens der Kommission wurde Art. 4 Abs. 1 lit. d IIP geändert und Art. 7 Abs. 12 IIP eingefügt. Diese Vorschriften betreffen den erforderlichen Aufenthalt in Malta vor der Einbürgerung.

Interessant ist, dass durch diese Änderung zwar ein Aufenthaltserfordernis eingefügt wurde, welches auf dem Papier einen zwölf-monatigen Aufenthalt der einbürgerungswilligen Person verlangt (Art. 4 Abs. 1 lit. d i. V. m. Art. 7 Abs. 12 IIP). Allerdings wird das entscheidende Kriterium des Aufenthalts (*residence*) im IIP nicht näher definiert. Tatsächlich muss die betreffende Person nicht in Malta wohnen, sondern allein im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sein. Der Bericht der Europäischen Kommission über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union von 2019 hält fest: »Allein eine gültige Aufenthaltsgenehmigung über den erforderlichen Zeitraum begründet den Anspruch, in den Genuss dieser Regelung zu kommen. Es ist jedoch nicht Voraussetzung, während der Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung tatsächlich im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gewohnt zu haben, d. h. dort über eine reguläre oder verlängerte Dauer hinweg einen steuerlichen Wohnsitz gehabt zu haben. In Malta muss der Antragsteller mindestens 12 Monate eine ›e-Residence‹-Karte besessen haben, bevor ihm eine Einbürgerungsurkunde ausgestellt wird.«[294] Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass dieser Umstand, also die Tatsache, dass eine objektive Verbindung zwischen der eingebürgerten Person und Malta faktisch nicht vorhanden sein muss, die Kommission zu dem besagten Vertragsverletzungsverfahren bewogen hat. Allerdings bringt die Kommission keine Argumente dafür, dass eine objektive Verbindung völkerrechtlich gefordert ist und wie diese bestimmt wird. Die Einwände der Europäischen Kommission gegen die maltesische Praxis sind politisch nachvollziehbar, allerdings völkerrechtlich nicht haltbar.

cc) Ergebnis

Die von Malta nach dem *citizenship-by-investment*-Programm verliehenen Staatsangehörigkeiten basieren auf einer vernünftigen (subjektiven) Verbindung und sind somit völkerrechtskonform.

---

[294] EU-KOM, Bericht über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union, COM(2019) 12 final, S. 4 f.

5. Fazit

Völkergewohnheitsrechtliche Voraussetzung einer jeden Verleihung der Staatsangehörigkeit ist das Vorliegen einer vernünftigen Verbindung. Die erforderliche Verbindung muss gerade nicht effektiv (i. S. d. *Nottebohm*-Urteils) sein. Vielmehr muss der erforderliche Anknüpfungspunkt subjektiv oder objektiv vernünftig sein. Ein vernünftiger subjektiver Anknüpfungspunkt liegt in dem Willem, einem Staat zugehören zu wollen.[295] Deshalb bestehen unter dem Aspekt des vernünftigen Anknüpfungspunktes keine Einwände gegen *ius-pecuniae*-Regelungen;[296] schließlich beruhen die entsprechenden Einbürgerungen auf einem Antrag der betreffenden Personen. Ferner kann der erforderliche Anknüpfungspunkt objektiv vernünftig sein,[297] dies spielt dann eine Rolle, wenn die Verleihung der Staatsangehörigkeit unabhängig von dem Willen der betreffenden Person erfolgt.

III. Fazit

Jeder Staat darf aufgrund der Gleichheit souveräner Staaten (Art. 2 Nr. 1 UNCh) nur seine eigene Staatsangehörigkeit verleihen.[298] Mangels eines Effektes auf fremde Staaten sind funktionelle ›Staatsangehörigkeiten‹[299] hiervon nicht umfasst.

Des Weiteren darf ein Staat seine Staatsangehörigkeit nur dann verleihen, wenn zwischen ihm und dem Individuum eine vernünftige Verbindung besteht. Die notwendige Intensität der Verbindung ist eher gering, insbesondere ist es nicht notwendig, dass die betreffende Person mit dem Staat, der ihr die Staatsangehörigkeit verleiht, enger verbunden ist, als mit jedem anderen Staat. Insbesondere stellt die freiwillige Willensbekundung des betroffenen Menschen, dem einbürgernden Staat zugehören zu wollen, eine vernünftige (subjektive) Verbindung dar.[300] Insofern sind alle Einbürgerungen, die auf einer freiwilligen Willensbekundung (z. B. in Form eines Antrags) des betroffenen Menschen beruhen unter dem Aspekt der vernünftigen Verbindung völkerrechtskonform.

---

[295] → § 4 II. 2. b), S. 229 ff.
[296] → § 4 II. 3. c), S. 248.
[297] → § 4 II. 2. c), S. 232 ff.
[298] → § 4 I., S. 205 ff.
[299] → § 1 I. 4. d), S. 60 ff.
[300] → § 4 II. 2. b), S. 229 ff.

§ 5 Vorgaben im zwischenstaatlichen Verhältnis

Die eigene staatliche Souveränität begründet nicht nur die Berechtigung der Staaten, die Staatsangehörigkeit zu regeln, sondern die Souveränität anderer Staaten kann diese Befugnis auch einschränken. Da die souveränen Staaten autonom nebeneinander stehen, muss die staatliche Freiheit die Staatsangehörigkeit zu regeln dort ihre Grenze finden, wo die Souveränität eines anderen Staates entgegensteht. Es handelt sich somit um Vorgaben im zwischenstaatlichen Verhältnis. Konflikte entstehen in diesem Bereich insbesondere dadurch, dass – wie schon die Erläuterung des *Harvard*-Entwurfs hervorhebt[1] – in manchen Situationen mehrere Staaten daran interessiert sind, dass eine Person ihr Staatsangehöriger ist. Die nachfolgenden völkerrechtlichen Vorgaben sind somit Konfliktregeln.

I. Extraterritoriale Einbürgerungen als völkerrechtswidrige Intervention

Eine universelle völkerrechtliche Grenze staatlicher Handlungsfreiheit bildet das Interventionsverbot, welches Völkergewohnheitsrecht im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut darstellt.[2] Das Interventionsverbot ist eine unmittelbare Folge der souveränen Gleichheit der Staaten nach Art. 2 Nr. 1 UNCh.[3] Folglich ist es zweiseitig: »In Abhängigkeit der Perspektive bildet das Interventionsverbot […] entweder das Schutzschild für den eigenen Freiheitsraum oder die maßgebliche Determinante für den Radius der eigenen Handlungsfreiheit.«[4]

---

[1] Research in International Law of the Harvard Law School, The Law of Nationality, AJIL Supplement 23 (1929), S. 13 (26). Zum *Harvard*-Entwurf bereits → § 3 II. 2. a), S. 192 f.

[2] Umfassend zum völkerrechtlichen Interventionsverbot *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots.

[3] Siehe nur IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Merits, ICJ Rep. 1986, S. 14 (§ 202); *Kokott*, States, Souvereign Equality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, § 168, S. 798.

[4] *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 111.

1. Keine zwingende Kongruenz zwischen Staatsgebiet und Staatsvolk

Die Zugehörigkeit einer Person zu einem Staat wird durch die Staatsangehörigkeit bestimmt.[5] Allerdings kann diese losgelöst von einer Beziehung zum Staatsgebiet verliehen werden, wie allein das *ius sanguinis*[6] zeigt. Gleichwohl ist ein Staat dadurch gekennzeichnet, dass das Staatsvolk – im Prinzip also die Summe der Staatsangehörigen – auf dem Staatsgebiet unter einer gemeinsamen Staatsgewalt lebt.[7] Schließlich ist die Staatsangehörigkeit dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Angehörigkeit zu einem Territorialverband, dem Staat, darstellt. Die Gebietsbezogenheit zeigt sich auch in der völkerrechtlichen Aufnahmepflicht des Heimatstaates bzgl. seiner eigenen Staatsangehörigen.[8] Allerdings ist eine Kongruenz zwischen Staatsgebiet und Staatsvolk völkerrechtlich keineswegs vorgeschrieben, denn Ausländer besitzen vielfältige Einreise- und Aufenthaltsrechte.

Trotz der völkerrechtlich nicht zwingenden Kongruenz zwischen Staatsgebiet und Staatsvolk erwecken massenhafte, regional verdichtete, extraterritoriale Einbürgerungspraktiken[9] ein politisches Unbehagen. Sie werden, wie die politische Evidenz der letzten Jahre zeigt, als ein Ausgreifen von Staatsgewalt angesehen;[10] exemplarisch ist das Hegemonialgebaren Russlands im (nach russischer Diktion) ›Nahen Ausland‹[11]. Insgesamt erwecken extraterritoriale Verleihungen der Staatsangehörigkeit, die sich auf eine Region konzentrieren, oftmals den Argwohn der betroffenen Domizilstaaten (und dritter Staaten), wenn die Verleihungen im großen Stil stattfinden. Dies trifft nicht nur auf Staaten zu, deren Verhältnis ohnehin angespannt ist, wie Russlands gegenüber der Ukraine[12] und Georgien. Auch zwischen befreundeten Staaten lösen massenhafte, regional ver-

---

[5] → § 1 I. 1., S. 11 ff.

[6] Allgemein zum *ius sanguinis* → § 2 II. 2., S. 107 ff.

[7] Unbenommen bleibt, dass im Einzelfall Staatsangehörige im Ausland und Ausländer im Inland wohnen können.

[8] → § 1 II. 1. e), S. 75 ff.

[9] → § 2 III. 3. a) ee) (1), S. 147 ff.

[10] Vgl. OSZE, High Commissioner on National Minorities, The Bolzano/Bozen Recommendations on National Minorities in Inter-State Relations and Explanatory Note (2008), insbes. S. 19 f.; The Ljubljana Guidelines on Integration of Diverse Societies and Explanatory Note (2012), S. 43 f.; Europarat, Parliamentary Assembly, Resolution 1455 (2005), Honouring of obligations and commitments by the Russian Federation, insbes. § 14.

[11] Zum russischen Konzept des ›Nahen Auslands‹ vgl. *Alexandrova*, Rußland und sein ›nahes Ausland‹, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien Nr. 20/1995; *Toal*, Near Abroad, insbes. S. 3; *Barrington/Herron/Silver*, The Motherland Is Calling, World Politics 55 (2002/2003), S. 290–313.

[12] Zur internationalen Kritik an den Verleihungen der russischen Staatsangehörigkeit in den Regionen Donezk und Luhansk (Ukraine) siehe z. B. FAZ v. 25.04.2019, S. 5; v. 26.04.2019, S. 1; NZZ v. 26.04.2019, S. 7.

dichtete, extraterritoriale Einbürgerungen Spannungen aus. So lag es z. B. im Verhältnis zwischen Österreich und Italien, nachdem Österreich Ende 2017 die Absicht erklärte, die österreichische Staatsangehörigkeit (systematisch) an Bewohner Südtirols zu verleihen.[13] Dies führte zu Spannungen zwischen den beiden Staaten, obwohl eine enge Verbindung und Zusammenarbeit im Rahmen der EU sowie die gemeinsame Unionsbürgerschaft besteht.

Ein explizites Verbot extraterritorialer Einbürgerungen enthält das geltende Völkerrecht nicht.[14] Einen entsprechenden Vorschlag machte zwar Art. 14 des *Harvard*-Entwurfs (1929),[15] welcher statuiert, dass ein Staat grundsätzlich keine Person einbürgern darf, die in einem anderen Staat wohnhaft ist: »Except as otherwise provided in this convention, a state may not naturalize an alien who has his habitual residence within the territory of another state.« Auch waren in früheren Zeiten derartige Überlegungen nicht unüblich.[16] Allerdings konnten sich entsprechende Verbotsregelungen auf völkerrechtlicher Ebene nicht durchsetzen. Dies spiegelt sich in dem Umstand wider, dass zahlreiche Staaten die Möglichkeit extraterritorialer Einbürgerungen vorsehen[17] und entsprechende Praktiken grundsätzlich nicht von anderen Staaten (rechtlich) kritisiert werden. Angesichts der Nichtexistenz eines expliziten Verbots, fragt sich, ob gewisse extraterritoriale Einbürgerungspraktiken implizit durch eine Regel des Völkerrechts verboten sind. In Betracht kommt das Interventionsverbot. Auch wenn einzelne Einbürgerungsgründe in der Regel eine extraterritoriale Einbürgerung nach sich ziehen – wie z. B. Einbürgerungen aufgrund des *ius-pecuniae*-Prinzips[18] – so sind unter dem Blickwinkel des Interventionsverbots besonders solche Praktiken fragwürdig, bei denen eine große Anzahl an Menschen aus derselben Region eingebürgert wird, wie es z. B. bei *ius pecuniae* nicht der Fall ist. Schließlich geht gerade mit massenhaften extraterritorialen Einbürgerungen, die

---

[13] Siehe z. B. FAZ v. 20.12.2017, S. 5; v. 19.09.2018, S. 8.

[14] *Natoli*, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389 (409–411); *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99 (118 f.). Siehe ferner abweichende Meinung des Richters *Klaestad* in IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 28 (29); *Weis*, Nationality (1979), S. 101.

[15] Research in International Law of the Harvard Law School, The Law of Nationality, AJIL Supplement 23 (1929), S. 13 (15).

[16] Vgl. Sec. 4 Model Statute for Nationality adopted by the International Law Association in 1924, AJIL Supplement 23 (1929), S. 119 (120); Art. 3 Abs. 1 der Erklärung des Institut de Droit International von 1928, Session de Stockholm, *La nationalité*.

[17] Vgl. z. B. § 14 StAG; § 10 Abs. 6 StbG; Art. 13 TUR-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Rumpf/Odendahl*, Türkei [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XX, S. 11); Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 BGR-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Jessel-Holst*, Bulgarien [2016], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. IV, S. 13 f.); Art. 4 Abs. 3 HUN-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Küpper*, Ungarn [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XX, S. 14).

[18] Allgemein zum *ius pecuniae* → § 2 III. 3. a) ff), S. 153 ff.

sich auf eine Region konzentrieren, potenziell ein Ausgreifen von Staatsgewalt einher.

Die Einbürgerungspolitik Russlands bildet den Anlass für die folgende Untersuchung. Russland macht exzessiv von extraterritorialen Einbürgerungen Gebrauch, allerdings ›nur‹ in ehemaligen Republiken der UdSSR. Russland hat zahlreiche Einbürgerungen in Transnistrien (Moldawien),[19] in Abchasien und Südossetien (Georgien) seit 2002[20] sowie auf der Krim (Ukraine) seit 2014[21] und in Donezk und Luhansk (Ukraine) seit 2019[22] vollzogen. Die Einbürgerungen auf der Krim stellen nach der Annexion durch Russland im Jahr 2014 eine gewisse Ausnahme dar,[23] schließlich betrachtet Russland die Krim nicht als extraterritoriales Gebiet, sondern als eigenes Staatsgebiet[24]. Die russische Verleihungspraxis – gemeinhin unter dem Schlagwort *passportisation* zusammengefasst – stieß auf massive Kritik der betroffenen Staaten und dritter Staaten.[25]

2. Anwendbarkeit des Interventionsverbots

Eine völkerrechtswidrige Intervention durch Einbürgerungen wird überwiegend für möglich gehalten.[26] Trotz gelegentlicher Einzelfallbetrachtung[27] fehlt die

---

[19] Siehe hierzu *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (644 f.). Der Zeitpunkt des Starts der Einbürgerungen ist nicht zweifelsfrei ermittelbar.

[20] Näher zum Sachverhalt → § 5 I. 3. a), S. 277 ff.

[21] Siehe z. B. FAZ v. 22.04.2014, S. 2. Siehe ferner *Green*, The Annexation of Crimea, Journal on the Use of Force and International Law 1 (2014), S. 3 (5–10).

[22] Siehe z. B. FAZ v. 25.04.2019, S. 5; NZZ v. 26.04.2019, S. 7. Hierzu *Peters*, Passportisation: Risks for international law and stability, Part I, EJIL:Talk! v. 09.05.2019 und Part II, EJIL:Talk! v. 10.05.2019; *Fripp*, Passportisation: Risks for International Law and Stability – Response to Anne Peters, EJIL:Talk! v. 30.05.2019.

[23] Aufgrund der Annexion greifen die Regeln für besetzte Gebiete. Insofern ist die Verleihung der russischen Staatsangehörigkeit an die Bevölkerung der Krim an den Vorgaben für besetzte Gebiete zu messen (→ § 5 VII. 1., S. 340 ff.).

[24] Vgl. Art. 65 Abs. 1 RUS-Verf: »The Russian Federation shall be composed of the following subjects of the Russian Federation: […] Republic of Crimea, […].« (Englische Übersetzung nach *Wolfrum/Grote/de Wet*, The Russian Federation, Constitution [2014], in: Flanz/Blaustein, Constitutions of the Countries of the World, Bd. XV, S. 16).

[25] Siehe z. B. FAZ v. 26.04.2019, S. 1.

[26] Vgl. *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 301–303; *Luchterhandt*, AVR 46 (2008), S. 435 (466–468); *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 5, 20; *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 84; *Giegerich*, in: Maunz/Dürig, GG, 78. EL (2016), Art. 16 Abs. 1 Rn. 49; *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 256; *Wittreck*, in: Dreier, GG, Art. 16 Rn. 16 Fn. 97. Vgl. auch *de Groot*, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 19. Vgl. ferner EGMR, No. 44230/06, Rep. 2015, § 80 – *Petropavlovskis/Latvia*: »The choice of the criteria for the purposes of a naturalisation procedure is not, in principle, subject to any particular rules of international law and the States are free to decide on individual naturalization […].

abstrakte Untersuchung anhand des Interventionsverbots. Da es immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig ist, ob eine völkerrechtswidrige Intervention vorliegt, werden nachfolgend Parameter aufgezeigt, die für die Beurteilung dieser Frage relevant sind.

Das Schutzgut des Interventionsverbots ist die staatliche Handlungsfreiheit, deshalb ist jeder Staat sowohl Adressat als auch Geschützter des Interventionsverbots.[28] Das Verhältnis von Interventionsverbot zum Gewaltverbot soll an dieser Stelle offen bleiben.[29] Die Sachmaterien, die dem geschützten staatlichen Freiheitsraum unterfallen, werden unter dem Tatbestandsmerkmal der inneren Angelegenheiten (*domaine réservé*) zusammengefasst.[30] Weiterhin muss die untersuchte Handlung eine gewisse Intensität aufweisen, damit sie eine Intervention darstellt: Der Handlung muss Zwangscharakter (*methods of coercion*) zukommen.[31]

a) Eingriff in den domaine réservé

Obwohl die Bestimmung des *domaine réservé* komplex ist und nur im Einzelfall vorgenommen werden kann, wird im Folgenden beleuchtet, ob ein Eingriff in (aa) das Staatsangehörigkeitsrecht und (bb) die Personalhoheit des Heimatstaates sowie in (cc) die territoriale Souveränität und (dd) die Gebietshoheit des Domizilstaates möglich ist.

In certain situations, however, *the States' discretion may be limited by the principle of non-intervention*, according to which a State is prohibited from interfering in the internal or foreign affairs of another State […].« (Hervorhebung hinzugefügt). Kritisch hingegen *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99 (135–139).

[27] Vgl. z. B. *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 301–303; *Luchterhandt*, AVR 46 (2008), S. 435 (466–468). *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 20 gibt das abstrakte Beispiel, dass eine Intervention dann vorläge, wenn eine Masseneinbürgerung mit der Absicht des Schutzes eigener Staatsangehöriger verknüpft werde.

[28] *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 106–111.

[29] Zu diesem Streit siehe *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 136–140. Der IGH geht von einer Idealkonkurrenz aus, vgl. IGH, *Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Merits, ICJ Rep. 1986, S. 14 (§§ 205, 209); *Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo vs. Uganda)*, Judgment, ICJ Rep. 2005, S. 168 (§ 164).

[30] Zum Konzept des *domaine réservé* → § 3 I. 3. a), S. 182 ff.

[31] Hierzu *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 233–285. Vgl. auch IGH, *Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Merits, ICJ Rep. 1986, S. 14 (§ 205).

aa) Staatsangehörigkeitsrecht

Durch extraterritoriale, regional verdichtete Einbürgerungen mischt ein Staat sich nicht in das Staatsangehörigkeitsrecht eines anderen Staates ein. Schließlich beeinflusst er dieses nicht: Die Staatsangehörigkeit ist nicht notwendigerweise exklusiv; Mehrstaatigkeit ist nicht kategorisch verboten[32]. Durch die Verleihung der Staatsangehörigkeit an Staatsangehörige eines anderen Staates wird das Staatsangehörigkeitsrecht des letzteren nicht tangiert. Sollte dieser infolge massenhafter Einbürgerungen seiner Staatsangehörigen durch einen anderen Staat beschließen, Mehrstaatigkeit zu erlauben oder zu verbieten[33], so beruht dies auf einer eigenständigen Entscheidung des Staates.

bb) Personalhoheit

Es ist grundsätzlich anzunehmen, dass die Personalhoheit (*personal jurisdiction*) Bestandteil des *domaine réservé* ist. Durch die Einbürgerung eines fremden Staatsangehörigen wird allerdings *nicht* in die Personalhoheit – und damit in den *domaine réservé* – des Staates eingegriffen, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person im Zeitpunkt der Einbürgerung besitzt (vorheriger Heimatstaat). Schließlich bleibt dessen Personalhoheit bestehen, es sei denn, *er* sieht Regeln vor, die einen Verlust seiner Staatsangehörigkeit vorsehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so erhält die betroffene Person schlicht eine weitere Staatsangehörigkeit. Der bisherige Heimatstaat kann seine Staatsangehörigen nichtsdestotrotz in Anspruch nehmen, wie sich unter anderem aus Art. 3 Haager Konvention 1930 und Art. 17 Abs. 1 EÜStA ergibt. Beide Staatsangehörigkeiten sind rechtlich gleichrangig:[34] Zwei Staaten konkurrieren um eine Person, *in concreto* um den personellen Herrschaftsanspruch über diese.[35] Eine Exklusivität hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, ergo der Personalhoheit besteht nicht.

---

[32] Zu entsprechenden Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit → § 5 IV., S. 306 ff.

[33] So z. B. die Slowakei infolge der massenhaften extraterritorialen Einbürgerungspraxis Ungarns, siehe FAZ v. 29.06.2010, S. 8. Vgl. § 9 Abs. 1 lit. b i. V. m. Abs. 16 SVK-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Bohata*, Slowakei [2018], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVIII, S. 22, 24, siehe auch S. 14).

[34] Dies gilt auch unter der Prämisse, dass in manchen Konstellationen die effektive Staatsangehörigkeit vorgeht.

[35] Zur Personalhoheit → § 1 II. 1. a), S. 64 ff.

cc) Territoriale Souveränität

(1) Territoriale Souveränität versus Gebietshoheit

Die territoriale Souveränität (*territorial sovereignty*) umschreibt das Recht eines Staates auf ein bestimmtes Gebiet, also das umfassende Herrschaftsrecht *über* dieses Gebiet.[36] Sie ist die Verfügungsbefugnis über das betreffende Gebiet.[37] Aus dieser leitet sich die Herrschaftsbefugnis *in* diesem Gebiet ab, die Gebietshoheit (*territorial jurisdiction*).[38] Insofern gleicht die territoriale Souveränität dem Eigentum und die Gebietshoheit dem Besitz. Die Inhaberschaft der Gebietshoheit bedeutet nicht automatisch die Inhaberschaft der territorialen Souveränität und *vice versa*.[39] Allerdings fallen die Inhaberschaft der Gebietshoheit und der territorialen Souveränität regelmäßig zusammen; Ausnahmen sind z. B. die Verpachtung und die Besetzung.[40]

(2) Berühren der territorialen Souveränität

Die territoriale Souveränität ist grundsätzlich[41] dem *domaine réservé* zuzurechnen.[42] So steht es Staaten z. B. frei, ob sie sich fusionieren.[43] Ferner darf ein Staat sich jederzeit in verschiedene Staaten aufteilen. Die territoriale Souveränität wird durch die Einbürgerung der eigenen Staatsangehörigen bzw. der im eigenen Gebiet wohnhaften Personen seitens eines anderen Staates generell nicht berührt. Werden Menschen (extraterritorial) eingebürgert, so unterfallen diese der Personalhoheit des naturalisierenden Staates. Allerdings wird allein hierdurch nicht das Recht über das jeweilige Gebiet in Frage gestellt. Extraterritoriale Einbürgerungen tangieren die territoriale Souveränität nicht *per se*, da durch sie der umfassende Herrschaftsanspruch über ein gewisses Gebiet nicht automatisch angegriffen wird.

---

[36] *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1038 f.; *Gornig*, Territoriale Souveränität und Gebietshoheit und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Gornig/Michel/Bohle, Territoriale Souveränität und Gebietshoheit, S. 11 (13); *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, S. 318; *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 247 (248).

[37] *Epping*, in: Ipsen, Völkerecht, § 7 Rn. 3; *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 247 (248).

[38] *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1038 f.; *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 247 (247); *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, S. 318.

[39] *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 204; *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 247 (247 f.).

[40] *Epping*, in: Ipsen, Völkerecht, § 7 Rn. 3.

[41] Es existieren völkerrechtliche Regeln hinsichtlich der territorialen Souveränität, wie z. B. das Selbstbestimmungsrecht der Völker: Dieses kann im Extremfall ein Sezessionsrecht begründen. Statt vieler *Heintze*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 10 Rn. 80–87.

[42] Vgl. *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 228–230.

[43] *Fassbender*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 2 (1) Rn. 57.

Allerdings führen massenhafte, regional verdichtete, extraterritoriale Einbürgerungen – anders als vereinzelte Einbürgerungen z. B. aufgrund von *ius-pecuniae*-Regelungen – möglicherweise dazu, dass ein Gebiet mehrheitlich von Personen bewohnt wird, die die Staatsangehörigkeit eines konkreten anderen Staates besitzen. Ein solcher Fall massenhafter, regional verdichteter, extraterritorialer Einbürgerungen ist z. B. die Praxis Russlands in Südossetien, wo infolge einer seit 2002 stattfindenden, extensiven russischen Einbürgerungspraxis ungefähr 80 % der Bevölkerung die russische Staatsangehörigkeit besitzen.[44] Derartige massenhafte Veränderungen der Staatsangehörigkeit bergen die Gefahr, dass Bestrebungen entstehen bzw. erstarken, welche versuchen, dass auch das betreffende Gebiet der Hoheitsgewalt des einbürgernden Staates – als neuer Heimatstaat der Personen – unterfällt.[45] Schließlich geht mit der Staatsangehörigkeit eine rechtliche[46] sowie eine politische Verbindung einher; zudem stellt die Staatsangehörigkeit einen Teil der Identität der Menschen dar[47]. Damit allerdings ein Eingriff in den *domaine réservé* in Form der territorialen Souveränität vorliegt, muss letztere bzgl. des betreffenden Gebiets angezweifelt werden. Hierfür wird

---

[44] Vgl. IGH, *Application of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Georgia vs. Russian Federation)*, ICJ Rep. 2011, S. 70 (§ 79); Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 147 Fn. 86. *Ciklauri-Lammich*, Georgien (2009), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 6 geht davon aus, dass mehr als 90 % der Bewohner Südossetiens die russische Staatsangehörigkeit besitzen.

[45] Vgl. Europarat, Parliamentary Assembly, The consequences of the war between Georgia and Russia, Report v. 01.10.2008, Committee on the Honouring of Obligations and Commitments by Member States of the Council of Europe, Explanatory memorandum by Mr *Van den Brande* and Mr *Eörsi*, co-rapporteurs, Doc. 11724, § 11: »The aforementioned actions by the Russian Federation not only increased the tensions, and further deteriorated the bilateral relations between Georgia and Russia, but, together with *the mass distribution of Russian passports to the inhabitants of the two breakaway regions [South Ossetia and Abkhazia] undoubtedly also encouraged the separatist leadership of these regions to step up the confrontation and reject a negotiated solution to the conflict*. As a result, the security situation in the two regions deteriorated sharply.« (Hervorhebung hinzugefügt); Europarat, Parliamentary Assembly, Resolution 1455 (2005), Honouring of obligations and commitments by the Russian Federation, § 14: »[…] the Assembly urges the Russian authorities to take the following measures: […] with regard to treating neighbouring states and other countries in the region as zones of special influence, denounce as wrong the policy of the ›near abroad‹, constructively contribute to the resolution of open issues and *cease with activities, such as the issuing of Russian passports to inhabitants of the Georgian regions of Abkhazia and South Ossetia, which may – directly or indirectly – undermine these countries' sovereignty and territorial integrity*« (Hervorhebung hinzugefügt). Vgl. auch *Luchterhandt*, AVR 46 (2008), S. 435 (467 f.).

[46] Vgl. die innerstaatlichen Rechtsfolgen (→ § 1 I. 2., S. 27 ff.) und die völkerrechtlichen Rechtsfolgen (→ § 1 II. 1., S. 64 ff.) der Staatsangehörigkeit.

[47] Vgl. → § 6 III. 3. b) aa), S. 465 ff.

allein die Massenhaftigkeit einer regional verdichteten extraterritorialen Einbürgerungspraxis nicht genügen. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen, sodass insgesamt die Zuordnung des betreffenden Gebiets an den Domizilstaat bezweifelt wird. Insofern müssen mit den Einbürgerungen entsprechende Verlautbarungen oder Handlungen einhergehen, die dies (zumindest konkludent) deutlich machen – wie z. B. durch Russland hinsichtlich der Krim geschehen[48].

Insbesondere die Verleihung von Staatsangehörigkeiten an eine Volksgruppe, die sich ohnehin von dem Domizilstaat abspalten will, mag mit einer Anzweiflung des Gebietsanspruchs einhergehen.[49] Extraterritoriale Verleihungen, die eine sezessionswillige bzw. nach (mehr) Autonomie strebende Bevölkerungsgruppe als Ziel hatten, waren z. B. die Pläne Österreichs hinsichtlich Südtirols[50] und das Vorgehen Russlands hinsichtlich Südossetiens[51]. Auch die Einbürgerungspraxis Ungarns[52] im rumänischen Szeklerland betrifft eine nach Autonomie strebende[53] Bevölkerungsgruppe (die Magyaren). Gleichwohl begründet allein die Verleihung der Staatsangehörigkeit an eine sezessionswillige Gruppe für sich allein noch keinen Eingriff in die territoriale Souveränität. Ein anderes Ergebnis kann sich aber dann ergeben, wenn eine massenhafte, regional verdichtete Verleihungspraxis dazu dient sich in einen internen Konflikt einzumischen und das Blatt z. B. für die Seite von Separatisten zu wenden.[54] So bestimmt die

---

[48] Vgl. die Äußerung des russischen Präsidenten *Wladimir Putin*: »[I]n Ukraine, one third are ethnic Russians. […] There are regions, where only the Russian population lives, for instance, in the Crimea 90 % are Russians. Generally speaking, Ukraine is a very complicated state. […] Who may state that we do not have any interests there?«, Putin's speech at NATO Summit (Bucharest, 02.04.2008), zitiert nach *Kranz*, AVR 46 (2008), S. 481 (491 Fn. 30).

[49] In diese Richtung auch *Milano*, The Conferral of Citizenship *en masse* by Kin-States, in: Palermo/Sabanadze, National Minorities in Inter-State Relations, S. 145 (149). Vgl. ferner OSZE, High Commissioner on National Minorities, The Bolzano/Bozen Recommendations on National Minorities in Inter-State Relations and Explanatory Note, S. 18: »Extending benefits to particular groups abroad that *could fuel separatist tendencies and have a weakening or fragmenting effect in the States where the foreigners reside*, violates the principles of sovereignty and friendly relations between States. Unilateral steps of this kind may include selective financing of foreign political parties based on ethnic, cultural, linguistic or religious ties, distribution of identity papers certifying ethnic origin, or *granting citizenship en masse to citizens of another State*, […]« (Hervorhebung hinzugefügt).

[50] Zu den Plänen Österreichs siehe z. B. FAZ v. 20.12.2017, S. 5; v. 19.09.2018, S. 8.

[51] Näher → § 5 I. 3., S. 277 ff.

[52] Hierzu bereits → § 2 III. 3. a) ee) (1) a. E., S. 152.

[53] Hierzu z. B. NZZ v. 12.05.2020, S. 7; v. 15.05.2018, S. 9; FAZ v. 09.09.2011, S. 10.

[54] Eine Beeinträchtigung der territorialen Souveränität Georgiens für den Fall der massenhaften russischen Einbürgerungen in Südossetien bejahend *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 301. Vgl. auch *Luchterhandt*, AVR 46 (2008), S. 435 (467 f.). Vgl. ferner z. B. OSZE, High Commissioner on National Minorities, The Bolzano/Bozen Recommendations on National Minorities in Inter-State Relations and Explanatory

Friendly Relations Declaration (1970): »[N]o State shall organize, assist, foment, finance, incite or tolerate subversive, terrorist or armed activities directed towards the violent overthrow of the regime of another State, or interfere in civil strife in another State.«[55] Nach dem IGH gibt diese Passage Völkergewohnheitsrecht wieder.[56] Im *Nicaragua*-Fall hat der IGH sodann entschieden, dass es gegen das Interventionsverbot verstößt, wenn ein Staat, um einen anderen Staat zur Veränderung seiner Politik zu bewegen, Rebellen unterstützt, die einen Umsturz der legitimen Regierung herbeiführen wollen.[57] Die Unterstützung von Rebellen, die die Regierung stürzen wollen, ist vergleichbar mit der Unterstützung von Separatisten, die sich völkerrechtswidrig abspalten wollen. In der Verleihung von Staatsangehörigkeiten kann eine solche Unterstützung von Separatisten gesehen werden. Die Zuerkennung einer international anerkannten Staatsangehörigkeit (wie z. B. der russischen) ist ein Vorteil für die betroffenen Individuen, da mit ihr z. B. ein international anerkannter Reisepass einhergeht.[58] Die dadurch gewährte Unabhängigkeit vom Domizilstaat stellt eine Unterstützung von separatistischen Bewegungen dar.

Eine Einmischung in den *domaine réservé* in Form der territorialen Souveränität liegt hingegen nicht vor, wenn die sezessionswillige Gruppe sich legitimer Weise auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker (vgl. Art. 1 Abs. 1 IPbpR) beruft.[59] Schließlich kann man diesem (wohl) ein Recht zur sog. *remedial secession* entnehmen.[60] In diesem Kontext statuiert die *Friendly Relations Declara-*

Note, S. 19: »States may take preferred linguistic competencies and cultural, historical or familial ties into account in their decision to grant citizenship to individuals abroad. *States should, however, ensure that such a conferral of citizenship respects the principles of* friendly, including good neighbourly, relations and *territorial sovereignty, and should refrain from conferring citizenship en masse*, even if dual citizenship is allowed by the State of residence.« (Hervorhebung hinzugefügt).

[55] UN-GA, Resolution 2625 v. 24.10.1970, Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in Accordance with the Charter of the United Nations. Entsprechend dem IGH kann die *Friendly Relations Declaration* zur Auslegung des Interventionsverbots herangezogen werden, vgl. IGH, *Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Merits, ICJ Rep. 1986, S. 14 (§ 191).

[56] IGH, *Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo vs. Uganda)*, Judgment, ICJ Rep. 2005, S. 168 (§§ 162, 300).

[57] IGH, *Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Merits, ICJ Rep. 1986, S. 14 (§ 241); *Dörr*, Kompendium völkerrechtlicher Rechtsprechung, S. 511. Vgl. ferner IGH, *Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo vs. Uganda)*, Judgment, ICJ Rep. 2005, S. 168 (§ 164).

[58] Vgl. *Harzl*, AVR 58 (2020), S. 73 (86 f.).

[59] Vgl. *Kunig*, Intervention, Prohibition of, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 34–36.

[60] Siehe z. B. *Nowak*, CCPR, Art. 1 Rn. 32 f.; *Thürer/Burri*, Self-Determination, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 35; *Thürer/Burri*, Secession, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 15–17.

tion: »The establishment of a sovereign and independent State, the free association or integration with an independent State or the emergence into any other political status freely determined by a people constitute modes of implementing the right of self-determination by that people«.[61] Durch das völkerrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht der Völker wird der *domaine réservé* geöffnet. Wird also das völkerrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht der Völker ausgeübt und leistet ein anderer Staat hierzu Unterstützung,[62] so liegt kein Eingriff in den *domaine réservé* vor.

Es ist festzuhalten: Massenhafte, regional verdichtete, extraterritoriale Einbürgerungen berühren die territoriale Souveränität grundsätzlich nicht. Gleichwohl kann in Extremsituationen die territoriale Souveränität tangiert sein. Derartige Extremfälle mögen vor allem dann vorliegen, wenn die Verleihung der Staatsangehörigkeit dazu dient, eine sezessionswillige Gruppe zu unterstützen. Ferner sind entsprechende (konkludente) Äußerungen erforderlich, mit denen die territoriale Souveränität angezweifelt wird, indem deutlich gemacht wird, das betreffende Gebiet solle nicht mehr dem Domizilstaat gehören.

Dieses Ergebnis ändert sich auch dann nicht, wenn die Eingebürgerten staatenlos sind. Man könnte daran denken, ein Staat möchte eine besonders von Staatenlosigkeit betroffene Gruppe, wie die Rohingya in Myanmar, einbürgern. Da aber diese außerhalb des Staatsgebiets des einbürgernden Staates wohnen und auch wohnen bleiben werden, vollzieht der einbürgernde Staat eine regional verdichtete, extraterritoriale (Massen-)Einbürgerung. Würde nun dieser gleichzeitig geltend machen, dass das Domizilgebiet der vormals Staatenlosen nicht mehr dem Domizilstaat, sondern ihm zustehen würde, so wäre die territoriale Souveränität tangiert.

(3) Massenhaftigkeit

Eine entsprechende Anzweiflung des Gebietsanspruchs wird in der Regel nur mit einer massenhaften Einbürgerungspraxis einhergehen. Problematisch ist die Unbestimmtheit des Begriffs der massenhaften Einbürgerung. Eine Masseneinbürgerung kann sowohl *de jure* als auch *de facto* vorliegen.[63] Der Begriff der Masseneinbürgerung muss präzisiert werden, um rechtssicher ermitteln zu können,

---

[61] UN-GA, Resolution 2625 v. 24.10.1970, Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in Accordance with the Charter of the United Nations.

[62] Vgl. *Friendly Relations Declaration* (1970): »Every State has the duty to promote, through joint and separate action, realization of the principle of equal rights and self-determination of peoples, in accordance with the provisions of the Charter, and to render assistance to the United Nations in carrying out the responsibilities entrusted to it by the Charter regarding the implementation of the principle […]«.

[63] → § 2 III. 2. b) bb), S. 126 und → § 2 III. 3. a) ee) (2), S. 153.

wann eine Einbürgerungspraxis massenhaft ist. Nachfolgend geschieht dies für den speziellen Fall extraterritorialer Einbürgerungen. Die Präzisierungsprobleme bei sonstigen ›Masseneinbürgerungen‹ werden separat behandelt.[64]

Zur Bestimmung der Massenhaftigkeit sind zwei Ansätze denkbar: Entweder man legt eine absolute Anzahl fest, ab welcher von massenhaften Einbürgerungen gesprochen wird (absoluter Ansatz); oder man betrachtet die Anzahl der Eingebürgerten im Verhältnis zu einer Vergleichsgruppe (relativer Ansatz). Da regional verdichtete, extraterritoriale Einbürgerungen zur Diskussion stehen, bietet sich als Vergleichsgruppe die in dem betreffenden Gebiet ansässige Bevölkerung an. Das jeweilige Gebiet muss in irgendeiner Weise abgrenzbar sein, wie es z. B. bei Südtirol, Südossetien und Abchasien, Donezk und Luhansk, dem Szeklerland sowie der Krim der Fall ist. Der absolute Ansatz weist die Schwäche auf, dass die Bestimmung einer konkreten Anzahl quasi immer willkürlich ist und dass eine pauschale Anzahl dem Einzelfall nicht gerecht wird. Insofern ist der massenhafte Charakter anhand einer relativen Betrachtungsweise zu ermitteln. Es kommt also darauf an, wie viele Personen im Verhältnis zur ansässigen Bevölkerung eingebürgert werden.[65] Hierbei lässt sich keine absolute Prozentzahl festlegen, ab der eine Einbürgerungspraxis massenhaft ist. Es bedarf einer Betrachtung des Einzelfalls, um zu bestimmen, ob im Verhältnis zur ansässigen Bevölkerung überproportional hohe Einbürgerungsraten vorliegen. Sicherlich kann man aber sagen, dass es problematisch ist, wenn mehr als die Hälfte der Bevölkerung einem konkreten anderen Staat angehört.

dd) Gebietshoheit

Die Gebietshoheit (*territorial jurisdiction*) beschreibt die grundsätzlich alleinige Zuständigkeit eines Staates zum Erlass von Hoheitsakten für ein bestimmtes Gebiet.[66] Sie ist mit dem Besitz vergleichbar: Die Gebietshoheit berechtigt zur Herrschaft über Personen und Güter in dem jeweiligen Gebiet.[67] Auch wenn Gebietshoheit und territoriale Souveränität (*territorial sovereignty*) auseinanderfallen können,[68] so folgt die erstere doch grundsätzlich aus der letzteren.

---

[64] → § 5 II. 1., S. 286 ff.

[65] So im Ergebnis auch *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (699); Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 170.

[66] *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1038.

[67] *Gornig*, Territoriale Souveränität und Gebietshoheit und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Gornig/Michel/Bohle, Territoriale Souveränität und Gebietshoheit, S. 11 (14 f.). Siehe auch *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, S. 318.

[68] *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 204; *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 247 (247).

Werden Menschen in einem Gebiet massenhaft der Personalhoheit eines fremden Staates unterstellt, so kann man überlegen, ob hierdurch die Herrschaft über die Personen in dem jeweiligen Gebiet, ergo die Gebietshoheit, in Frage gestellt wird. Schließlich ist der einbürgernde Staat aufgrund der neu entstandenen Personalhoheit berechtigt, Jurisdiktion über die betreffenden Personen auszuüben[69] – dies gilt allerdings immer, wenn sich Staatsangehörige im Ausland aufhalten. Durch eine (massenhafte) extraterritoriale Staatsangehörigkeitsverleihung wird die Gebietshoheit nicht tangiert, da die grundsätzlich ausschließliche Zuständigkeit des Staates für sein Territorium (und den darin befindlichen Personen und Gütern) nicht in Frage gestellt wird. Zwar kann der einbürgernde Staat infolge der Personalhoheit die eingebürgerten Personen gewissen Regeln unterwerfen. Jedoch kann er diese Regeln nicht auf fremdem Gebiet vollstrecken. Durch massenhafte extraterritoriale Einbürgerungen kann ein Staat lediglich seine *jurisdiction to prescribe* ausdehnen – nicht dagegen seine *jurisdiction to enforce*.[70]

Ein anderes Bild kann sich nur dann ergeben, wenn mit der Staatsangehörigkeitsverleihung extraterritorial wirkende Effekte verknüpft werden. Dann begründet aber nicht die Verleihung der Staatsangehörigkeit selbst den Eingriff in den *domaine réservé*, sondern die extraterritorial wirkenden Effekte.[71]

b) Zwangscharakter

Über den Eingriff in den *domaine réservé* hinaus, muss einer Einbürgerungspraxis Zwangscharakter (*methods of coercion*) zukommen, damit diese eine völkerrechtswidrige Intervention darstellt. Welche Schwelle ein Verhalten überwinden muss, damit ihm Zwangscharakter zukommt, ist kaum geklärt.[72] Allgemein gesprochen liegt Zwangscharakter vor, wenn der Wille eines anderen Staates gebeugt werden soll, sodass dieser nicht mehr frei entscheiden kann.[73] Jedoch ist nicht jede gewollte Einflussnahme auf das Verhalten eines anderen Staates völ-

---

[69] Vgl. *Peters*, Passportisation: Risks for international law and stability – Part I, EJIL:Talk! v. 09.05.2019: »Through the enlargement of its nation, which is a constituent element of its statehood, a state in a way also enlarges itself. The international effects are even greater when persons residing abroad are involved, because nationality is a basis for the exercise of extraterritorial jurisdiction. The higher the number of a state's nationals abroad, the more often that state will be under international law allowed to apply its laws outside its own territory (even if enforcement of those laws is not permitted)«.

[70] Zur Unterscheidung siehe *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 456 f.

[71] Vgl. Venedig-Kommission, Report on the Preferential Treatment of National Minorities by their Kin-State, 48th Plenary Meeting (Venice, 19.–20.10.2001), CDL-INF(2001)019-e, D.a.*i*.

[72] Siehe die Darstellung verschiedener Ansätze bei *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 233–244.

[73] *Schweisfurth*, Völkerrecht, Kap. 9 Rn. 261.

kerrechtswidrig. Die Kernfrage ist, wann politisch-diplomatischer oder wirtschaftlicher Druck in völkerrechtswidrigen Zwang umschlägt.[74] In der Sache geht es um den Ausgleich konkurrierender Souveränitätsansprüche.[75] Um diesen Ausgleich vorzunehmen, wird zum Teil auf Einzelfälle abgestellt.[76] Hierbei haben sich vier Fallgruppen entwickelt: Militärische Intervention, Unterstützung von Aufständischen (subversive Intervention), wirtschaftlicher Zwang und diplomatischer Zwang.[77] Die Beurteilung neuer oder ungewöhnlicher Situationen anhand eines an Fallgruppen orientierten Ansatzes bereitet Probleme. Es müsste ein Vergleich mit diesen etablierten Fallgruppen stattfinden, der aber nicht immer möglich ist. Insgesamt sind an Fallgruppen orientierte Ansätze zu unflexibel. Ferner ist es unter dem Aspekt der Rechtssicherheit wünschenswert, wenn nachvollziehbare, allgemein anwendbare Maßstäbe existieren. Dies gelingt einem fallgruppenorientierten Lösungsansatz nicht.[78]

Im Folgenden wird der Vorgehensweise von *Athen* gefolgt, welcher ein praktikables Konzept erarbeitet hat.[79] Demnach handelt es sich bei dem Interventionsverbot um ein Handlungsdelikt, sodass zuvorderst eine zumindest beabsichtigte Beeinträchtigung staatlicher Handlungsfreiheit festgestellt werden muss. Voraussetzung hierfür ist das Inaussichtstellen eines Nachteils im Falle der Nichtvornahme der gewünschten Handlung. Da aber nicht jede derartige Einflussnahme eine verbotene Intervention darstellen kann, müssen die bestehenden Souveränitätskonflikte sodann mithilfe einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ausgeglichen werden. Im Rahmen dieser müssen sowohl das Handlungsinteresse des einbürgernden Staates als auch die Beeinträchtigungsintensität des Domizilstaates herangezogen werden. Letztere wird mithilfe von Tiefe, Breite und Dauer des Verhaltens im konkreten Fall ermittelt.

aa) Beeinträchtigung staatlicher Handlungsfreiheit

Überträgt man das Prüfkonzept von *Athen* auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit, so muss die Verleihungspraxis zunächst die staatliche Handlungsfreiheit beeinträchtigen, damit ihr Zwangscharakter zukommen kann. Die staatliche Handlungsfreiheit ist beeinträchtigt, wenn die Maßnahme in der Lage ist, staatliches Verhalten zu beeinflussen, der Staat also nicht mehr frei in der Wahl seiner

---

[74] *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 644.

[75] *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 244.

[76] So z. B. *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 645.

[77] Vgl. die Darstellung bei *Kunig*, Intervention, Prohibition of, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 22–27.

[78] Siehe die eingängige Kritik von *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 235 f. Ablehnend ebenso *v. Heinegg*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 55 Rn. 49.

[79] Vgl. *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 245–284.

Handlungsvarianten ist. Erforderlich hierfür ist die Inaussichtstellung eines Nachteils im Falle der Nichtbefolgung des Handlungswunsches.[80] Staatliches Verhalten muss nicht tatsächlich beeinflusst werden, sondern es genügt, wenn die Handlung in der Lage ist, jenes zu beeinflussen.[81]

Eine durch andere Ursachen begründete etwaige Völkerrechtswidrigkeit einer Staatsangehörigkeitsverleihung hat keinen Einfluss auf die Frage, ob die Verleihung Zwangscharakter aufweist. Erst die Konnexität von Handlung, erstrebtem Erfolg und angedrohtem Nachteil begründen die Beeinträchtigung staatlicher Handlungsfreiheit, sodass eine verbotene Handlungsform nicht automatisch zur Bejahung des Zwangscharakters führt.[82] Es ist irrelevant, ob die Einbürgerung auf völkerrechtlich anerkannte Kriterien gestützt ist, mithin insbesondere, ob ein vernünftiger Anknüpfungspunkt[83] vorliegt oder ob die Einbürgerungskriterien diskriminierend[84] sind.

Eine Einbürgerung ohne begleitenden Handlungswunsch des einbürgernden Staates, welcher bei Nichtbefolgung sanktioniert werde, kann die staatliche Handlungsfreiheit nicht beeinträchtigen und weist daher keinen Zwangscharakter auf. Jeder Art der Einbürgerung kann ein entsprechender Handlungswunsch beigefügt sein; eine pauschale Antwort ist unmöglich. Sowohl singuläre als auch massenhafte, innerstaatliche als auch extraterritoriale Einbürgerungen können von einem entsprechenden Handlungswunsch begleitet sein. Jedoch wird in der Regel gerade bei massenhaften, regional verdichteten, extraterritorialen Einbürgerungen ein entsprechender Handlungswunsch vorhanden sein. Der Handlungswunsch kann beispielsweise darin bestehen, dass die territoriale Souveränität über das jeweilige Gebiet aufgegeben werden soll. Ein Beispiel bilden die russischen Einbürgerungen in Georgien und der Ukraine. Russland bürgert in diesen beiden Nachbarstaaten massiv ein, sodass in den Gebieten Donezk und Luhansk (Ukraine) sowie Südossetien und Abchasien (Georgien) ein substanzieller Anteil russischer Staatsangehöriger lebt. Damit einher gingen entsprechende Handlungswünsche.[85]

---

[80] *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 245.

[81] Siehe hierzu *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 246 f.

[82] *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 246.

[83] Zum Erfordernis eines vernünftigen Anknüpfungspunktes → § 4 II., S. 211 ff. Siehe insbesondere zum Beispiel der russischen Einbürgerungspraxis in Georgien → § 4 II. 4. b), S. 249 ff.

[84] Zu Vorgaben aus Gleichbehandlungsnormen → § 6 IV., S. 482 ff. Siehe insbesondere zur Vereinbarkeit von Ungleichbehandlungen aufgrund der Ethnie (→ § 6 IV. 3. c) dd), S. 540 ff.), da bei regional verdichteten, extraterritorialen Einbürgerungen in der Regel eine Ungleichbehandlung aufgrund derselben vorliegt.

[85] Für in der Ukraine lebende russische Staatsangehörige siehe *Marxsen*, ZaöRV 74 (2014),

Diese gewünschte Handlung müsste mit dem Inaussichtstellen eines Nachteils bei deren Nichtbefolgung verbunden sein. Dieser Nachteil kann durch vielfältige Handlungsformen erreicht werden. Denkbar ist, dass der einbürgernde Staat gewisse diplomatisch-politische oder wirtschaftliche Sanktionen androht. Hierdurch würde eine Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit des vormaligen Heimatstaates begründet. Insbesondere kann aber die Androhung gewaltsamen Schutzes eigener Staatsangehöriger – obwohl der Schutz eigener Staatsangehöriger in gewissen Fällen eine Ausnahme zum Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UNCh darstellt und völkerrechtlich in eng umgrenzten Fällen zulässig ist[86] – enormen Druck auf einen Staat ausüben und eine Beeinträchtigung staatlicher Handlungsfreiheit darstellen.[87] Derartige Verlautbarungen, gerichtet auf den Schutz der eigenen Staatsangehörigen in den betreffenden Gebieten, tätigt(e) z. B. Russland im Zusammenhang mit seinen extensiven Einbürgerungspraktiken.[88]

Essenziell ist, dass eine Verbindung zwischen Staatsangehörigkeitsverleihung und Handlungswunsch besteht, bei dessen Nichtbefolgung ein Nachteil in Aussicht gestellt wird. In allen Fällen ist unbeachtlich, ob dem Handlungswunsch seitens des Domizilstaates nachgekommen wird.

bb) Ausgleich bestehender Souveränitätskonflikte durch Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die bestehenden Souveränitätskonflikte müssen mithilfe einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.[89] Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung stehen sich das Handlungsinteresse des einbürgernden Staates und die Beeinträchtigung der Interessen des Domizilstaates gegenüber.

Das Handlungsinteresse des einbürgernden Staates lässt sich nicht pauschal bestimmen. Es wird bei massenhaften Einbürgerungen größer sein, da in der Regel die eigene Machtsphäre erweitert werden soll. Aber auch eine singuläre Einbürgerung kann ein erhöhtes Handlungsinteresse aufweisen. Man mag an eine

---

S. 367 (372–374). Für in Georgien lebende russische Staatsangehörige *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 301.

[86] → § 1 II. 1. d), S. 74 f.

[87] Vgl. *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 20.

[88] Siehe z. B. UN-SC, Letter dated 19 July 2006 from the Permanent Representative of the Russian Federation to the United Nations addressed to the Secretary-General, S/2006/555. Vgl. ferner UN-SC, S/PV.7125 v. 03.03.2014, S. 3. Vgl. auch Art. 61 Abs. 2 RUS-Verf: »The Russian Federation shall guarantee its citizens protection and patronage abroad.« (Englische Übersetzung nach *Wolfrum/Grote/de Wet*, The Russian Federation, Constitution [2014], in: Flanz/Blaustein, Constitutions of the Countries of the World, Bd. XV, S. 13).

[89] Hierzu *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 249–284.

›wertvolle‹ Person (z. B. einen Spitzensportler oder einen wohlhabenden Industriellen) denken, an deren Einbürgerung ein Staat ein gesteigertes Interesse hat. Zudem mag das Handlungsinteresse größer sein, wenn das Ziel der Einbürgerungen die Vereinigung ethnisch homogener Gruppen ist. Gerade bei im großen Stil angelegten, regional verdichteten, extraterritorialen Einbürgerungspraktiken wird deutlich, dass ein zersplittertes Volk oder eine Personengruppe, die von dem einbürgernden Staat als ein Volk angesehen wird, durch eine gemeinsame Staatsangehörigkeit vereint werden soll: Schließlich ist das Kriterium, das die Berechtigung für eine entsprechend erleichterte Einbürgerung vermittelt, in der Regel die Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe oder der frühere Besitz der Staatsangehörigkeit des einbürgernden Staates.[90] Derartige Unitarisierungsbestrebungen mögen das Handlungsinteresse steigern. Unter systemischen Gesichtspunkten muss allerdings beachtet werden, dass auch das Selbstbestimmungsrecht der Völker (vgl. Art. 1 Abs. 1 IPbpR) kein absolutes Recht jedes Volkes auf einen eigenen oder gemeinsamen Staat garantiert.[91] Die Organisation ethnisch homogener Gruppen in nur einem Staat ist gerade nicht völkerrechtlich zwingend. Folglich ist die Steigerung des Handlungsinteresses aufgrund entsprechender Unitarisierungsbestrebungen nicht überzugewichten. Ferner kann man annehmen, dass das Handlungsinteresse höher zu gewichten ist, wenn staatenlose Personen eingebürgert werden. Schließlich ist die Beseitigung von Staatenlosigkeit völkerrechtlich anerkannt.[92] Entsprechende Einbürgerungen verfolgen

---

[90] Vgl. z. B. Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 BGR-StAG (bulgarische Abstammung) (Deutsche Übersetzung bei *Jessel-Holst*, Bulgarien [2016], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. IV, S. 13 f.); Art. 11 HRV-StAG (Auswanderer sowie dessen Nachfahren) und Art. 16 HRV-StAG (kroatische Volkszugehörigkeit) (Deutsche Übersetzung bei *Majstorović/Hoško*, Kroatien [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 10 f.); Art. 4 Abs. 3 HUN-StAG (ungarische Staatsangehörigkeit eines Vorfahren oder ungarische Abstammung) (Deutsche Übersetzung bei *Küpper*, Ungarn [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XX, S. 14); Art. 14 Abs. 4 RUS-StAG (früherer Besitz der Staatsangehörigkeit der UdSSR) (Deutsche Übersetzung bei *Lorenz*, Russische Föderation [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVII, S. 19); Art. 10 ROU-StAG (früherer Besitz der rumänischen Staatsangehörigkeit oder Abstammung von einem rumänischen Staatsangehörigen) (Deutsche Übersetzung bei *Bormann*, Rumänien [2014], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVI, S. 9).

[91] Das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes muss gegen das Prinzip der Stabilität der Grenzen, also gegen die territoriale Integrität des Vorgängerstaates, abgewogen werden. Zum äußeren Selbstbestimmungsrecht siehe statt vieler *Heintze*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 10 Rn. 68–91 (zur Figur der *remedial secession* Rn. 80–87). Siehe ferner z. B. *Oeter*, ZaöRV 52 (1992), S. 741 (756–760); *Thürer*, AVR 22 (1984), S. 113 (127 f., 129 f.).

[92] Vgl. die Ausführungen zu einem Recht auf Staatsangehörigkeit (→ § 6 II., S. 374 ff.). Allgemein zur Staatenlosigkeit → § 1 III., S. 83 f.

somit (auch) ein von der Staatengemeinschaft anerkanntes Interesse, sodass man das Handlungsinteresse des einbürgernden Staates höher gewichten kann.

Dem Handlungsinteresse des einbürgernden Staates steht die Beeinträchtigung des Domizilstaates gegenüber. Regional verdichtete, extraterritoriale Masseneinbürgerungen haben (oftmals) zur Folge, dass die innere Ordnung des Domizilstaates destabilisiert wird. Dies lässt sich z. B. bei den russischen Einbürgerungen im georgischen Südossetien beobachten. Insbesondere regional verdichtete Masseneinbürgerungen weisen eine hohe Eingriffstiefe auf.

Der Parameter der Breite der Beeinträchtigung nimmt die Anzahl der betroffenen Rechtsgüter und Rechtssubjekte in den Blick.[93] Andere Rechtssubjekte in Form von Drittstaaten werden regelmäßig nicht tangiert. Etwas anderes kann man annehmen, wenn der betroffene Staat ein Mitgliedsstaat der EU ist; schließlich sind die EU-Mitgliedstaaten durch die Unionsbürgerschaft (Art. 20 Abs. 1 AEUV) personell verbunden. Einbürgerungen führen zu einer langen Beeinträchtigungsdauer, auch wenn die Einbürgerung selbst nur ein einzelner Akt ist. Die Staatsangehörigkeit bleibt bis zu einem erneuten Wechsel bestehen und wirkt mithin fort, wodurch eine dauerhafte Beeinträchtigung geschaffen wird.[94]

Insgesamt besitzen vor allem massenhafte, regional verdichtete, extraterritoriale Einbürgerungen eine erhöhte Beeinträchtigungsintensität. Während die Dauer der Beeinträchtigung durch Einbürgerungen immer hoch ist, ist insbesondere die Tiefe der Beeinträchtigung bei massenhaften extraterritorialen Einbürgerungen gesteigert.

c) Ergebnis

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit kann im Extremfall eine völkerrechtswidrige Intervention darstellen.[95] Pauschal gesagt stellt eine massenhafte, regional verdichtete Verleihung der Staatsangehörigkeit an Personen, die dauerhaft außerhalb des eigenen Staatsgebiets wohnen, eine völkerrechtswidrige Intervention dar, wenn dadurch der Anspruch des Domizilstaates auf das entsprechende Gebiet angezweifelt wird, die Handlungsfreiheit des Domizilstaates beeinträchtigt ist und das Verhalten Zwangscharakter entfaltet.

---

[93] *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 280–283.

[94] Vgl. *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 303.

[95] So im Ergebnis auch *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 301–303; *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 5, 20; *Giegerich*, in: Maunz/Dürig, GG, 78. EL (2016), Art. 16 Abs. 1 Rn. 49; *Wittreck*, in: Dreier, GG, Art. 16 Rn. 16 Fn. 97; *Luchterhandt*, AVR 46 (2008), S. 435 (466–468); *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 84; *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 256.

3. Anwendungsbeispiel: Russlands Einbürgerungspraxis in Georgien ab dem Jahr 2002

Russlands extraterritoriale Einbürgerungspraxis ab dem Jahr 2002 in den georgischen Regionen Abchasien und Südossetien[96] ist ein prototypisches Beispiel für eine ausgreifende Staatsangehörigkeitsverleihung und erweckte reges Interesse in der rechtswissenschaftlichen Literatur[97].

a) Sachverhalt

Georgien und Russland blicken auf eine komplexe Geschichte zurück, die sowohl eine Annexion (1801–1918) als auch den damit einhergehenden Beistand gegen muslimische Eroberer und Entwicklungsfortschritt umfasst.[98] Georgien konnte sich im Nachgang der Oktoberrevolution (1917) von Russland abspalten und firmierte unter der Bezeichnung »Demokratische Republik Georgien«. Bereits 1921 wurde Georgien durch die UdSSR besetzt und in diese als »Georgische Sozialistische Sowjetrepublik« eingegliedert. 1991 erlangte Georgien die Unabhängigkeit zurück. Allerdings existieren seitdem drei autonome Regionen (Abchasien, Südossetien und Adscharien). Dies verdeutlicht die innerstaatlichen Konflikte Georgiens, die in einer ethnischen und nationalen Heterogenität wurzeln.[99] So leben in Südossetien mehrheitlich Osseten, bei denen es sich ethnisch um eine iranische Volksgruppe handelt, deren Großteil in der russischen Provinz Nordossetien lebt.[100] Jene ist im Zuge der Flucht im 13. Jahrhundert nach Georgien gelangt, hat sich jedoch bis heute nicht in Georgien eingegliedert.

Rechtlich betrachtet waren und sind Abchasien und Südossetien Teil Georgiens; die eigenmächtige Unabhängigkeitserklärung der Regionen und ihre Anerkennung durch wenige Staaten sind völkerrechtlich irrelevant.[101] Zwar kann

---

[96] Ein Überblick über die Regionen findet sich bei *Bültermann*, Osteuroparecht 1/2016, S. 66–78.

[97] Siehe z. B. *Harzl*, AVR 58 (2020), S. 73–101; *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots (2017), S. 299–303; *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99–152; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (634–644); *Natoli*, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389–417; *Luchterhandt*, AVR 46 (2008), S. 435 (466–468). Auch den Europarat, Parliamentary Assembly, Resolution 1989 (2014), §§ 6, 9 beschäftigte das Thema. Siehe ferner Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 147–175.

[98] Für einen historischen Überblick siehe Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 2–7.

[99] Vgl. *Natoli*, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389 (393 f.).

[100] *Natoli*, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389 (412).

[101] Ausführlich Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 127–147. Siehe auch *Nußberger*, South Ossetia, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 22, 25, 34; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (636).

man die Bewohner Abchasiens und Südossetiens jeweils als Volk betrachten, sodass sie Träger des Selbstbestimmungsrechts der Völker aus Art. 1 Abs. 1 IPbpR sind.[102] Allerdings steht den Regionen kein Recht auf Abspaltung von Georgien zu, da die Voraussetzungen eines Sezessionsrechts (sog. *remedial secession*) – sofern man dieses überhaupt anerkennt – nicht gegeben waren.[103] Die Bewohner dieser Regionen besitzen grundsätzlich die georgische Staatsangehörigkeit, da sie diese im Anschluss an den Zerfall der UdSSR erlangt haben, sofern sie nicht aktiv widersprachen (vgl. Art. 3 lit. a GEO-StAG[104]).[105] Allerdings besitzen diese Menschen neben dem formalen Band der Staatsangehörigkeit eher wenige Verbindungen zu Georgien.[106]

Aufgrund einer extensiven Einbürgerungspraxis Russlands seit 2002 hat die Bevölkerung inzwischen jedoch mehrheitlich – man muss von ca. 80 % ausgehen – die russische Staatsangehörigkeit.[107] Diese extensive Naturalisationspraxis Russlands beruht auf einer Gesetzesänderung im Juli 2002, durch welche die Antragsvoraussetzungen für eine Einbürgerung für bestimmte Gruppen stark abgesenkt wurden.[108] Maßgeblich ist Art. 14 RUS-StAG,[109] der eine Einbürgerung in einem vereinfachten Verfahren ermöglicht. Insbesondere ist für ehemalige Staatsangehörige der UdSSR (wozu die Bewohner Abchasien und Südossetiens grundsätzlich zählen) die Voraussetzung eines fünfjährigen Aufenthalts auf russischem Staatsgebiet ausgesetzt, Art. 14 Abs. 4. Dadurch war es möglich, große Teile der Bevölkerung Abchasiens und Südossetiens extraterritorial einzubürgern.

---

[102] Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 144, 146; *Nußberger*, South Ossetia, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 25; *Nußberger*, Abkhazia, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 28.

[103] Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 144–147.

[104] Deutsche Übersetzung bei *Ciklauri-Lammich*, Georgien (2009), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 10.

[105] *Ciklauri-Lammich*, Georgien (2009), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 7; Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 150–155; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (638–640); *Harzl*, AVR 58 (2020), S. 73 (84).

[106] *Natoli*, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389 (412).

[107] Vgl. IGH, *Application of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Georgia vs. Russian Federation)*, ICJ Rep. 2011, S. 70 (§ 79); Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 147 Fn. 86. *Ciklauri-Lammich*, Georgien (2009), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 6 geht davon aus, dass mehr als 90 % der Bewohner Abchasiens und Südossetiens die russische Staatsangehörigkeit besitzen.

[108] Siehe hierzu Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 164–167.

[109] Deutsche Übersetzung bei *Lorenz*, Russische Föderation (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVII, S. 18–20.

Die Einbürgerungen erfolgten formal freiwillig, da ein Antrag erforderlich ist, vgl. Art. 14 Abs. 4, Art. 13 Abs. 1 RUS-StAG. Auch wird man in der Großzahl der Fälle von tatsächlicher Freiwilligkeit ausgehen müssen, obwohl ein gewisser Druck zur Stellung des Einbürgerungsantrags von russischer Seite vorhanden war.[110] Ein Anreiz zur Erlangung der russischen Staatsangehörigkeit wurde z. B. dadurch gesetzt, dass Russland eine Visapflicht für georgische Staatsangehörige einführte und damit aus dem *Agreement on Visa-free Movement of Citizens of the CIS-Countries on the Territory of the Member States* (effektiv zum 03.12.2002) austrat.[111]

Begleitet wurde die extensive Einbürgerungspraxis von Verlautbarungen Russlands, dass man die eigene Bevölkerung in Abchasien und Südossetien beschützen werde.[112] Die damit einhergehenden Spannungen zwischen Russland und Georgien gipfelten im August 2008 im sog. Fünf-Tage-Krieg.[113] Das Eingreifen begründete Russland unter anderem mit dem Schutz russischer Staatsangehöriger.[114] Der Konflikt besteht bis heute und zeigte sich unter anderem an Ausschreitungen im Juni 2019.[115]

---

[110] Siehe hierzu z. B. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 167 f.; *Natoli*, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389 (412). Für dieses Ergebnis auch *Harzl*, AVR 58 (2020), S. 73 (91).

[111] Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 167. Die positiven Folgen der Erlangung der russischen Staatsangehörigkeit für die einzelnen Menschen hebt *Harzl*, AVR 58 (2020), S. 73 (86 f.) hervor.

[112] Siehe z. B. UN-SC, Letter dated 19 July 2006 from the Permanent Representative of the Russian Federation to the United Nations addressed to the Secretary-General, S/2006/555.

[113] Siehe hierzu z. B. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 199–226; *Luchterhandt*, AVR 46 (2008), S. 435–480.

[114] Vgl. Statement on the Situation in South Ossetia, The Kremlin Moscow, 08.08.2008 – President of Russia *Dmitry Medvedev*: »Russia has maintained and continues to maintain a presence on Georgian territory on an absolutely lawful basis, carrying out its peacekeeping mission in accordance with the agreements concluded. We have always considered maintaining the peace to be our paramount task. Russia has historically been a guarantor for the security of the peoples of the Caucasus, and this remains true today. Last night, Georgian troops committed what amounts to an act of aggression against Russian peacekeepers and the civilian population in South Ossetia. What took place is a gross violation of international law and of the mandates that the international community gave Russia as a partner in the peace process. […] Civilians, women, children and old people, are dying today in South Ossetia, and the majority of them are citizens of the Russian Federation. In accordance with the Constitution and the federal laws, as President of the Russian Federation it is my duty to protect the lives and dignity of Russian citizens wherever they may be. It is these circumstances that dictate the steps we will take now. We will not allow the deaths of our fellow citizens to go unpunished. The perpetrators will receive the punishment they deserve.« Abrufbar unter: http://en.kremlin.ru/events/president/transcripts/1042 (11.09.2021).

[115] Siehe z. B. FAZ v. 22.06.2019, S. 1, 2; v. 24.06.2019, S. 5; v. 26.06.2019, S. 5.

b) Vereinbarkeit mit dem Interventionsverbot

aa) Eingriff in den domaine réservé

In der Materie der Personalhoheit bestehen zwischen Russland und Georgien keine völkerrechtlichen Verpflichtungen, sodass jene Bestandteil des *domaine réservé* ist.[116] Allerdings greift Russland durch die extraterritorialen Einbürgerungen georgischer Staatsangehöriger in Abchasien und Südossetien *nicht* in diesen ein.[117] Georgien ist in der Ausübung seiner Personalhoheit über die betreffenden Personen nicht dadurch gehindert, dass diese nun auch die russische Staatsangehörigkeit besitzen. Georgien kann seine Staatsangehörigen weiterhin als georgische Staatsangehörige in Anspruch nehmen, selbst wenn diese die russische Staatsangehörigkeit besitzen. Sollte Georgien entsprechend seiner allgemeinen Vorschrift in Art. 32 lit. d GEO-StAG[118] den Verlust der georgischen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit vollziehen (und damit dem in Art. 1 Abs. 1 GEO-StAG[119] enthaltenen Grundsatz der einheitlichen Staatsangehörigkeit entsprechen), so begründet Georgien durch sein eigenes Verhalten den Verlust seiner Personalhoheit.

Allerdings wird der *domaine réservé* in Form der territorialen Souveränität tangiert,[120] da durch die massenhafte Verleihung der russischen Staatsangehörigkeit an die separationswilligen Bewohner Abchasiens und Südossetiens der alleinige Herrschaftsanspruch Georgiens über die betreffenden Gebiete untergraben wird. Obwohl die Regionen einen gewissen Autonomiestatus genießen, sind sie Teil Georgiens. Aufgrund der Vielzahl eingebürgerter Personen handelt es sich um eine *de-facto*-Masseneinbürgerung:[121] In Übereinstimmung mit dem oben aufgezeigten relativen Ansatz muss bei einem Anteil russischer Staatsangehöriger von 80 % in Abchasien und Südossetien von einer massenhaften Verleihung der Staatsangehörigkeit gesprochen werden. Hervorzuheben ist, dass die Bewohner Südossetiens und Abchasiens weder staatenlos waren, noch eine süd-

---

[116] *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 301.

[117] A. A. *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 301; *Luchterhandt*, AVR 46 (2008), S. 435 (467).

[118] Deutsche Übersetzung bei *Ciklauri-Lammich*, Georgien (2009), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 14.

[119] Art. 1 Abs. 1 GEO-StAG: »In der Republik Georgien gilt die einheitliche Staatsbürgerschaft. Ein georgischer Staatsbürger kann nicht zur gleichen Zeit Staatsbürger eines anderen Staates sein.« (Deutsche Übersetzung nach *Ciklauri-Lammich*, Georgien [2009], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 10).

[120] So im Ergebnis auch *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 301.

[121] So bzgl. der Einbürgerungen in Südossetien auch *Luchterhandt*, AVR 46 (2008), S. 435 (467).

ossetische bzw. abchasische ›Staatsangehörigkeit‹, sondern die georgische Staatsangehörigkeit besaßen.[122] Die südossetische bzw. abchasische ›Staatsangehörigkeit‹ stellt keine solche dar, da weder Südossetien noch Abchasien Staatsqualität besitzen; die Regionen sind vielmehr Teil des Staates Georgien.

Durch die massenhafte Verleihung der russischen Staatsangehörigkeit unterstützt Russland die Regionen Abchasien und Südossetien in ihren Separationsbestrebungen und mischt sich hierdurch in die inneren Angelegenheiten Georgiens ein. Durch die Verleihung der russischen Staatsangehörigkeit erhalten die Bewohner der Regionen eine international anerkannte Staatsangehörigkeit[123] und können aufgrund entsprechender Übereinkommen[124] dennoch ihre abchasische bzw. südossetische ›Staatsangehörigkeit‹ behalten. Dies entspricht der Möglichkeit doppelter Staatsangehörigkeit in Art. 62 Abs. 1 RUS-Verf[125]. Durch die russische Staatsangehörigkeit erlangen die Bewohner Abchasiens und Südossetiens zahlreiche Vorteile, wie z. B. einen international anerkannten Reisepass.[126] Somit erlaubt die gleichzeitige Innehabung der russischen Staatsangehörigkeit und der abchasischen bzw. südossetischen ›Staatsangehörigkeit‹ eine Loslösung von Georgien, da die Bewohner dieser Regionen (z. B. im internationalen Reiseverkehr) nun nicht mehr auf die georgische Staatsangehörigkeit angewiesen sind. Mit der massenhaften Verleihung der russischen Staatsangehörigkeit und dem Umstand, dass der weit überwiegende Anteil der Bevölkerung der Regionen die russische Staatsangehörigkeit besitzt, ging eine Anzweiflung des georgischen Herrschaftsanspruches über diese Gebiete einher. Da die Separationsbestrebungen der Bewohner Abchasiens und Südossetiens nicht durch das Selbstbestim-

---

[122] *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (638–641); Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 150–155.

[123] Dies auch hervorhebend *Harzl*, AVR 58 (2020), S. 73 (86 f.).

[124] Art. 8 Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Republik Abchasien (Договор о дружбе, сотрудничестве и взаимной помощи между Российской Федерацией и Республикой Абхазия) v. 17.09.2008, www.kremlin.ru/supplement/200; Art. 8 Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Republik Südossetien (Договор о дружбе, сотрудничестве и взаимной помощи между Российской Федерацией и Республикой Южная Осетия) v. 17.09.2008, www.kremlin.ru/supplement/199.

[125] Art. 62 Abs. 1 RUS-Verf: »Ein Bürger der Russischen Föderation kann in Übereinstimmung mit einem Gesetz der Föderation oder einem völkerrechtlichen Vertrag der Russischen Föderation auch die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staates (eine doppelte Staatsbürgerschaft) besitzen.« (Deutsche Übersetzung nach *Lorenz*, Russische Föderation [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVII, S. 12). Eine englische Übersetzung findet sich bei *Wolfrum/Grote/de Wet*, The Russian Federation, Constitution (2014), in: Flanz/Blaustein, Constitutions of the Countries of the World, Bd. XV, S. 14.

[126] Siehe *Harzl*, AVR 58 (2020), S. 73 (86 f.).

mungsrecht der Völker (vgl. Art. 1 Abs. 1 IPbpR) gedeckt sind, liegt keine entsprechende Öffnung des *domaine réservé* vor. Vielmehr gleicht die Verleihung der Staatsangehörigkeit der Unterstützung von Aufständischen, die die eigene Regierung stürzen wollen – wie bereits erwähnt handelt es sich hierbei nach dem IGH um eine anerkannte Fallgruppe des Interventionsverbots[127]. Dies steht auch in Übereinstimmung mit der *Friendly Relations Declaration*[128]. Die massenhafte, regional verdichtete, extraterritoriale Einbürgerungspraxis Russlands in Abchasien und Südossetien tangiert den *domaine réservé* Georgiens in Form der territorialen Souveränität.

bb) Zwangscharakter

Ferner müsste der russischen Einbürgerungspraxis Zwangscharakter zukommen. Hierfür müsste die georgische Handlungsfreiheit beeinträchtigt sein und die Beeinträchtigung Georgiens müsste das Handlungsinteresse Russlands überwiegen.

Die georgische Handlungsfreiheit wird beeinträchtigt, wenn Russland im Zusammenhang mit der extensiven Einbürgerungspraxis einen Handlungswunsch äußert und eine Sanktionierung im Falle der Nichtbefolgung androht. Russland hat die massenhaften Einbürgerungen (zumindest konkludent) mit dem Handlungswunsch verknüpft, dass Georgien seine territorialen Herrschaftsansprüche über Abchasien und Südossetien aufgibt.[129] Insgesamt wollte Russland mithilfe der massenhaften Einbürgerungen Georgien zur teilweisen Aufgabe seiner Souveränitätsrechte bewegen. Russland verfolgte das Ziel, dass die Regionen Georgiens Bestandteil Russlands (oder eigenständige Staaten) werden.[130] In diesem Kontext hat Russland wiederholt verlautbart, es ergreife gegebenenfalls Maß-

---

[127] Vgl. IGH, *Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Merits, ICJ Rep. 1986, S. 14 (§ 241); *Dörr*, Kompendium völkerrechtlicher Rechtsprechung, S. 511. Vgl. ferner IGH, *Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo vs. Uganda)*, Judgment, ICJ Rep. 2005, S. 168 (§ 164).

[128] UN-GA, Resolution 2625 v. 24.10.1970, Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in Accordance with the Charter of the United Nations: »[N]o State shall organize, assist, foment, finance, incite or tolerate subversive, terrorist or armed activities directed towards the violent overthrow of the regime of another State, or interfere in civil strife in another State.« Nach dem IGH (*Armed Activities on the Territory of the Congo [Democratic Republic of the Congo vs. Uganda]*, Judgment, ICJ Rep. 2005, S. 168 [§§ 162, 300]) gibt diese Passage Völkergewohnheitsrecht wieder. Entsprechend dem IGH kann die *Friendly Relations Declaration* zur Auslegung des Interventionsverbots herangezogen werden, vgl. IGH, *Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Merits, ICJ Rep. 1986, S. 14 (§ 191).

[129] *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 301.

[130] Vgl. *Luchterhandt*, AVR 46 (2008), S. 435 (468).

nahmen zum Schutz seiner Staatsangehörigen auf fremdem Staatsgebiet.[131] Der Grundsatz des Schutzes eigener Staatsangehöriger im Ausland ist ferner in Art. 61 Abs. 2 RUS-Verf[132] festgehalten. Den Verlautbarungen Russlands nach ist hierunter auch militärischer Schutz zu verstehen. Dass dies nicht nur leere Drohungen sind, haben die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und Georgien im August 2008 gezeigt.[133] Zwar ist der Schutz eigener Staatsangehöriger in eng umgrenzten Fällen völkerrechtlich zulässig.[134] Jedoch lagen zum einen die Voraussetzungen nicht vor,[135] zum anderen hätte dies an der Beurteilung nichts geändert. Allein die Inaussichtstellung militärischer Gewalt – selbst wenn in Zukunft möglicherweise die Voraussetzungen vorlägen – hat die Handlungsfreiheit Georgiens tangiert, da dieses immer damit rechnen musste, dass Russland militärisch eingreift, sollte Georgien die Bewohner Abchasiens und Südossetiens nicht – nach russischem Verständnis – angemessen behandeln. Es war gerade diese enge Verknüpfung von Einbürgerung und Schutzbekundungen, die die Handlungsfreiheit Georgiens schmälerte.

Da eine Beeinträchtigung der georgischen Handlungsfreiheit festgestellt wurde, muss die Verhältnismäßigkeit des russischen Verhaltens geprüft werden. Dazu müssen die widerstreitenden Interessen, namentlich das Handlungsinteresse Russlands und die Beeinträchtigung der georgischen Handlungsfreiheit, gegeneinander abgewogen werden.

Das Handlungsinteresse Russlands ist als eher gering zu bewerten. Es handelt sich bei den Personen zwar um ehemalige Angehörige der UdSSR, sodass man von einer Wiedereinbürgerung sprechen könnte. Allerdings sind die Verbindungen der Personen zu Russland eher schwach.

Das Verhalten Russlands weist demgegenüber eine hohe Beeinträchtigungsintensität der georgischen Handlungsfreiheit auf. *Luchterhand* statuiert sogar, dass die massenhafte extraterritoriale Einbürgerungspraxis »die hoheitliche In-

---

[131] Siehe z. B. UN-SC, Letter dated 19 July 2006 from the Permanent Representative of the Russian Federation to the United Nations addressed to the Secretary-General, S/2006/555; *Nußberger*, Russia, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 149.

[132] Art. 61 Abs. 2 RUS-Verf: »The Russian Federation shall guarantee its citizens protection and patronage abroad.« (Englische Übersetzung nach *Wolfrum/Grote/de Wet*, The Russian Federation, Constitution [2014], in: Flanz/Blaustein, Constitutions of the Countries of the World, Bd. XV, S. 13).

[133] Siehe hierzu z. B. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 199–226; *Luchterhandt*, AVR 46 (2008), S. 435–480.

[134] → § 1 II. 1. d), S. 74 f.

[135] Gewaltsamer Schutz eigener Staatsangehöriger auf fremdem Staatsgebiet ist ausnahmsweise zulässig, wenn deren Leben in Gefahr ist und der Territorialstaat nicht Willens oder in der Lage ist, die betreffenden Personen zu schützen. Siehe *Dörr*, Use of Force, Prohibition of, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 46 f.

korporation Süd-Ossetiens in die Russländische Föderation partiell, nämlich personell, vorweg[nimmt].«[136] Die Breite der Beeinträchtigung ist eher gering: Es werden keine anderen Staaten und nur ein Rechtsgut (die territoriale Souveränität) tangiert. Die Dauer der Beeinträchtigung ist lang, da die Staatsangehörigkeitsverleihung fortwirkt, mithin eine dauerhafte Beeinträchtigung stattfindet.[137]

Angesichts des geringen Handlungsinteresses Russlands und der starken Beeinträchtigung Georgiens ergibt sich ein Überwiegen der georgischen Interessen. Das russische Verhalten ist unverhältnismäßig. Dem russischen Verhalten kommt somit Zwangscharakter zu.

Dieses Ergebnis wird wiederum durch einen Vergleich zu anerkannten Fallgruppen des Interventionsverbots gestützt. So sind die sog. subversive Intervention,[138] also das Hervorrufen bzw. Aufwiegeln von inneren Unruhen mit dem Ziel des Umsturzes des Regimes,[139] die vorzeitige Anerkennung eines Gebildes als Staat und die Unterstützung von Aufständischen anerkannte Fallgruppen des Interventionsverbotes.[140] In all diesen Fallgruppen geht es im Kern um die Destabilisierung eines Staates.[141] Die Verleihung der Staatsangehörigkeit an Bewohner abtrünniger Regionen wie Südossetien und Abchasien kann hiermit verglichen werden. Auch die massenhafte Verleihung der Staatsangehörigkeit an Personen, die in einem fremden Staat wohnen und Abspaltungsbestrebungen betreiben, bewirkt eine Destabilisierung des Domizilstaates, namentlich Georgiens. Verleiht ein Staat massenhaft seine Staatsangehörigkeit an Menschen in einer abtrünnigen Region – mit dem Ziel, die Personen in ihren Abspaltungsbestrebungen zu unterstützen – und wird der Domizilstaat entsprechend aufgefordert, so bewirkt dies eine Destabilisierung des Domizilstaates. Ziel ist, wie z. B. bei der vorzeitigen Anerkennung eines Gebildes als Staat, dass der Domizilstaat die Herrschaft über das betreffende Territorium verliert.

cc) Ergebnis

Die extraterritoriale Einbürgerungspraxis Russlands in Südossetien und Abchasien seit 2002 stellt eine völkerrechtswidrige Intervention dar und verletzt Georgien als Inhaber der territorialen Souveränität über diese Gebiete.[142]

---

[136] *Luchterhandt*, AVR 46 (2008), S. 435 (468).

[137] *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 303.

[138] Siehe nur *Kunig*, Intervention, Prohibition of, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 24; *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 647.

[139] *Kunig*, Intervention, Prohibition of, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 24; *v. Heinegg*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 56 Rn. 51.

[140] *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 646, 648.

[141] Vgl. *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 362–366.

[142] Für dieses Ergebnis auch *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsver-

4. Fazit

Die massenhafte, extraterritoriale, regional verdichtete Verleihung der eigenen Staatsangehörigkeit kann eine völkerrechtswidrige Intervention darstellen. Derartige Einbürgerungspraktiken können einen Eingriff in den *domaine réservé* in Form der territorialen Souveränität darstellen.[143] Pauschal gesagt, stellt eine massenhafte, regional verdichtete Verleihung der Staatsangehörigkeit an Personen, die dauerhaft außerhalb des eigenen Staatsgebiets wohnen, eine völkerrechtswidrige Intervention dar, wenn dadurch der Anspruch des Domizilstaates auf das entsprechende Gebiet angezweifelt wird, die Handlungsfreiheit des Domizilstaates beeinträchtigt ist und das Verhalten Zwangscharakter entfaltet. Ob der Staatsangehörigkeitsverleihung Zwangscharakter zukommt, muss im Einzelfall ermittelt werden: Es bedarf eines angedrohten Nachteils bei Nichtbefolgung eines Handlungswunsches. Zwangscharakter liegt deshalb insbesondere dann vor, wenn mit der Einbürgerungspraxis der (sanktionsbewehrte) Wunsch vermittelt wird, man möge Herrschaftsansprüche über das betreffende Gebiet aufgeben.

II. Masseneinbürgerungen

Bei Masseneinbürgerungen wird eine Vielzahl von Menschen eingebürgert und die Folgen der Einbürgerung treten somit quantitativ verstärkt auf. Deshalb werden Masseneinbürgerungen politisch zum Teil als negatives Szenario dargestellt.[144] Neben Definitionsversuchen für den Begriff der Masseneinbürgerung (1.) wird untersucht, ob für Masseneinbürgerungen spezielle völkerrechtliche Grenzen existieren (2.) oder ob die Massenhaftigkeit rechtlich irrelevant ist (3.).

---

bots, S. 299–303. Nur bezüglich Südossetiens *Luchterhandt*, AVR 46 (2008), S. 435 (466–468). Vgl. ferner *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 256; *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 84; *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 185.

Entsprechendes dürfte für die massenhaften extraterritorialen Einbürgerungen in den ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk gelten. Ebenfalls kritisch *Peters*, Passportisation: Risks for international law and stability, Part I, EJIL:Talk! v. 09.05.2019 und Part II, EJIL:Talk! v. 10.05.2019.

[143] → § 5 I. 2. a) cc), S. 265 ff.

[144] Vgl. z. B. NPD-Parteiprogramm (2010), 10. Deutschland den Deutschen, S. 12; SVP, Masseneinwanderung führt zu Masseneinbürgerung: Kurzargumentarium der Schweizerischen Volkspartei zur Eidgenössischen Volksabstimmung v. 12.02.2017.

1. Definition Masseneinbürgerung

Der Begriff Masseneinbürgerung (*mass naturalisations*, *naturalisations en masse*) beschreibt eine Einbürgerungspraxis, die massenhaft ist. Insofern geht es um Verleihungen der Staatsangehörigkeit nach Geburt (Einbürgerung [i. w. S.]).[145] Zum einen müssen verschiedene Formen der Masseneinbürgerung unterschieden (a) und zum anderen muss der Begriff ›massenhaft‹ präzisiert werden (b).

a) Formen von Masseneinbürgerungen: Terminologische Vielfalt

aa) De-jure und de-facto Masseneinbürgerungen

Eine Einbürgerungspraxis kann rechtlich (*de jure*) oder tatsächlich (*de facto*) massenhaften Charakter aufweisen. Bei einer *de-jure*-Masseneinbürgerung wird eine Vielzahl von Menschen durch ein Gesetz oder durch eine Einzelfallentscheidung eingebürgert. Alle Einbürgerungen beruhen auf demselben Rechtsakt. Es existiert eine rechtliche Verbindung zwischen allen Einbürgerungen. Aber auch viele Einzeleinbürgerungen aufgrund vieler verschiedener Entscheidungen können *de facto* eine Masseneinbürgerung darstellen,[146] wenn alle Einbürgerungen auf denselben Kriterien beruhen und einen gewissen Zusammenhang aufweisen. Es besteht also eine tatsächliche Verbindung zwischen den Einbürgerungen. Sogar wenn die Einbürgerungen auf einen individuellen Antrag der naturalisierten Personen zurückgehen, kann *de facto* eine Masseneinbürgerung vorliegen, wenn der naturalisierende Staat faktisch eine große Gruppe von Menschen zur Stellung des Antrages veranlasst und dieser immer auf den gleichen Einbürgerungskriterien beruht.[147]

Der rein formale Unterschied zwischen *de-jure*- und *de-facto*-Masseneinbürgerungen darf keine unterschiedliche rechtliche Behandlung nach sich ziehen. Andernfalls wäre die Einordnung als Masseneinbürgerung willkürlich, da die Ausgestaltung als *de-jure*- oder *de-facto*-Masseneinbürgerung beliebig durch den einbürgernden Staat vorgenommen werden kann. Eine Unterscheidung zwischen Fällen, in denen eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit in massenhafter Art und Weise erfolgt, und solchen Fällen, in denen die Verleihung auf einer freiwilligen Willensbekundung der betroffenen Personen beruht, ist für die Frage der Erlaubtheit von Masseneinbürgerungen undienlich, da für die Masseneinbürgerung die Quantität der Einbürgerungen im Vordergrund steht. Fragen des Vor-

---

[145] Allgemein zur Einbürgerung (i. w. S.) → § 2 III., S. 120 ff.

[146] Zur *de-facto*-Masseneinbürgerung → § 2 III. 3. a) ee) (2), S. 153.

[147] *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (698).

liegens einer freiwilligen Willensbekundung sind dagegen vielmehr Fragen nach der Zulässigkeit der Auferlegung der Staatsangehörigkeit.[148]

bb) Kollektiveinbürgerung – Sammeleinbürgerung – Masseneinbürgerung

Terminologisch wird ferner zwischen Kollektiveinbürgerungen, Sammeleinbürgerungen und Masseneinbürgerungen unterschieden. Kollektiveinbürgerungen (*collective naturalisations*) sind Masseneinbürgerungen *durch* Gesetz.[149] Sammeleinbürgerungen ist ein Begriff für die Masseneinbürgerungen des Deutschen Reichs zwischen 1938 und 1945.[150] Masseneinbürgerungen (*mass naturalisations*) ist der Oberbegriff, der alle Fälle von Einbürgerungen umschreibt, in denen eine Vielzahl von Menschen aufgrund der gleichen Kriterien in einem zeitlich engen Abschnitt eingebürgert wird.

b) Unbestimmbarkeit der Massenhaftigkeit

Wann eine Einbürgerungspraxis massenhaft ist, erschließt sich nicht ohne weiteres. Autoren, die sich mit Masseneinbürgerungen auseinandersetzen, schweigen sich zu dieser Frage aus.[151] Fest steht lediglich, dass eine Vielzahl von Menschen eingebürgert werden muss, damit von einer Massenhaftigkeit gesprochen werden kann. Aber welche absolute oder relative Größe konkret notwendig ist, damit eine Einbürgerungspraxis ›massenhaft‹ ist, bleibt unklar.

Mangels eines allgemein gültigen Bezugspunktes ist keine relative Bestimmung möglich. Zwar lassen sich verschiedene Bezugspunkte erwägen, allerdings taugt keiner – allgemeingültig – für die Bestimmung der Massenhaftigkeit. Ein Bezugspunkt könnte z. B. die Bevölkerung eines bestimmten Gebiets darstellen. Würde ein gewisser Prozentsatz der Bevölkerung eines anderen Staates eingebürgert, so könnte man von einer Masseneinbürgerung sprechen: Treten Einbürgerungen extraterritorial in einem spezifischen Gebiet auf, so ist die Massenhaftigkeit im Kontext des Interventionsverbotes anhand eines relativen Ansatzes zu

---

[148] Zu menschenrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Auferlegung der Staatsangehörigkeit → § 6 III., S. 456 ff.

[149] Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 161; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (691). Siehe schon → § 2 III. 2. b) bb), S. 126.

[150] Vgl. hierzu Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22.02.1955 (BGBl. 1955 I, S. 65) und Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17.05.1956 (BGBl. 1956 I, S. 431). Zu diesem Thema siehe z. B. *Makarov*, Die Behandlung der deutschen Sammeleinbürgerungen 1938–1945 in der ausländischen Rechtsprechung, ZaöRV 18 (1957), S. 329–344.

[151] Vgl. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 161–163; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (691–693, 698 f.); *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 72, 65; *Schweisfurth*, Völkerrecht, Kap. 9 Rn. 86.

bestimmen.[152] Abseits dieses eng umgrenzten Falls muss Massenhaftigkeit anders definiert werden, da gerade keine Relation zur ansässigen Bevölkerung gezogen werden kann. Aber welcher Bezugspunkt soll das sein? Die (bisherige) Staatsangehörigkeit der Eingebürgerten? Die Bevölkerung des einbürgernden Staates (wie die Masseneinbürgerung wohl politisch verstanden wird[153])? All diese Anknüpfungspunkte eignen sich aber nicht allgemeingültig für die Bestimmung der Massenhaftigkeit. Schließlich müssen alle Eingebürgerten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besessen haben, um von einer Massenhaftigkeit sprechen zu können. Auch kommt es für die Beeinträchtigung fremder Staaten nicht auf das Verhältnis zur Bevölkerung des einbürgernden Staates an. Diese Überlegungen deuten darauf hin, dass Autoren, die Masseneinbürgerungen thematisieren, eine absolute Größe im Kopf haben.

Eine absolute Anzahl zu definieren, ab der eine Einbürgerungspraxis massenhaft ist, erscheint kaum möglich. Natürlich ließe sich eine Anzahl festlegen, jedoch wäre deren Bestimmung mehr oder weniger willkürlich. Ist bereits die Einbürgerung von 100 Menschen massenhaft? Oder kann erst bei 100.000 Eingebürgerten von einer Masseneinbürgerung gesprochen werden? Wie wäre es, wenn eine Person weniger als der Schwellenwert eingebürgert würde?

Die Frage nach der Massenhaftigkeit ließe sich nur beantworten, wenn man diese losgelöst von der Quantität beantwortet. Dies liegt allerdings angesichts des Terminus ›Masseneinbürgerung‹ (*mass naturalisations*) fern. Einen vergleichbaren Weg geht gleichwohl der EGMR in Bezug auf das Verbot der Kollektivausweisung in Art. 4 ZP4 EMRK: Eine Kollektivausweisung (*collective expulsion*) zeichnet sich dadurch aus, dass mehrere Personen ohne Ansehung des Einzelfalls ausgewiesen werden.[154] Entscheidendes Merkmal ist die Prüfung des Einzelfalls und die damit einhergehende Möglichkeit des Einzelnen, Argumente gegen seine Ausweisung in seiner individuellen Situation vorbringen zu können.[155] Entscheidender Unterschied ist aber, dass bei der Ausweisung eine

---

[152] → § 5 I. 2. a) cc) (3), S. 269 f.

[153] Politisch wird, als Folge von Masseneinbürgerungen, die vermeintliche Überfremdung des bisherigen Staatsvolks hervorgehoben, so z. B. NPD-Parteiprogramm (2010), 10. Deutschland den Deutschen, S. 12 f. Vgl. ferner SVP, Masseneinwanderung führt zu Masseneinbürgerung: Kurzargumentarium der Schweizerischen Volkspartei zur Eidgenössischen Volksabstimmung v. 12.02.2017.

[154] Die Standardformel des EGMR für die Definition der Kollektivausweisung lautet: »any measure compelling aliens, as a group, to leave a country, except where such a measure is taken on the basis of a reasonable and objective examination of the particular case of each individual alien of the group.« Siehe z. B. EGMR, No. 16483/12, Rep. 2016 (extr.), § 237 – *Khlaifia et al./Italy (GK)*; No. 13255/07, Rep. 2014 (extr.), § 167 – *Georgia/Russia (I) (GK)*; No. 51564/99, Rep. 2002-I, § 59 – *Čonka/Belgium*; No. 45223/05, Rep. 2007-IV (extr.), § 81 – *Sultani/France*.

[155] EGMR, No. 45223/05, Rep. 2007-IV (extr.), § 81 – *Sultani/France*: »Thus, the fact that

Rechtsposition entzogen, bei der Einbürgerung (i. w. S.) dagegen gewährt wird. Eine Masseneinbürgerung würde dem obigen Verständnis zufolge vorliegen, wenn mehrere Personen ohne Ansehung des Einzelfalls eingebürgert werden. Analog zur Kollektivausweisung wäre der zugrundeliegende Gedanke, der Einzelne müsse die Möglichkeit haben, Argumente gegen die Verleihung der Staatsangehörigkeit vorbringen zu können. So verstandene ›Masseneinbürgerungen‹ würden also nur bei Auferlegungen der Staatsangehörigkeit virulent. Die Zulässigkeit dieser Art der Verleihung der Staatsangehörigkeit wird aber durch die Vorgabe der vernünftigen Verbindung[156] und durch menschenrechtliche Gesichtspunkte (namentlich das Recht auf Achtung des Privatlebens)[157] determiniert. Insofern ist der Begriff ›Masseneinbürgerung‹ nicht analog zu dem Begriff ›Kollektivausweisung‹ zu verstehen.

Die aufgezeigten Bestimmungsschwierigkeiten – genauer gesagt die Unbestimmbarkeit der ›Massenhaftigkeit‹ – zeigen, dass ein allgemeines Verbot von ›Masseneinbürgerungen‹ – was auch immer gewisse Autoren darunter verstehen – schwer vorstellbar ist. *Prima facie* spricht somit vieles für die Erlaubtheit von ›Masseneinbürgerungen‹.

2. Allgemeines Verbot von Masseneinbürgerungen?

Es wird immer wieder geltend gemacht, es gebe gewisse Grenzen für die Völkerrechtskonformität von Masseneinbürgerungen – trotz der Unbestimmtheit dieses Terminus. Teilweise wird ein allgemeines Verbot von Masseneinbürgerungen statuiert.[158] Zum Teil wird behauptet, Masseneinbürgerungen seien nur aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages zulässig.[159] Allerdings ist nach der *Lotus*-Regel staatlichem Verhalten nur dann eine Grenze gesetzt, wenn sich eine entsprechende Regel des Völkerrechts findet.[160] Jedoch sind Verbotsregeln bzgl. Masseneinbürgerungen weder im Völkervertragsrecht noch im Völkergewohnheitsrecht zu finden. Auch allgemeine Rechtsgrundsätze, wie z. B. das Verbot des Rechtsmissbrauchs, bewirken kein entsprechendes Verbot.

---

a number of aliens are subject to similar decisions does not in itself lead to the conclusion that there is a collective expulsion if each person concerned has been given the opportunity to put arguments against his expulsion to the competent authorities on an individual basis«. Ferner z. B. EGMR, No. 13255/07, Rep. 2014 (extr.), § 167 – *Georgia/Russia (I) (GK)*; No. 27765/09, Rep. 2012, § 184 – *Hirsi Jamaa et al./Italy (GK)*.

[156] → § 4 II., S. 211 ff.

[157] → § 6 III., S. 456 ff.

[158] So z. B. *Schweisfurth*, Völkerrecht, Kap. 9 Rn. 86; *Schmalenbach*, Verbot der Auslieferung und des Entzugs der Staatsangehörigkeit, in: Merten/Papier, HGR V, § 122 Rn. 19.

[159] So z. B. *Hobe*, Völkerrecht, S. 69.

[160] StIGH, *S.S. Lotus (France vs. Turkey)*, Urt. v. 07.09.1927, PCIJ Ser. A, No. 10, S. 18 f.

a) Völkervertragsrecht

Völkerrechtliche Verträge, die eine massenhafte Staatsangehörigkeitsverleihung verbieten, existieren nicht. Zwar regulieren völkerrechtliche Verträge viele Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit, allerdings gerade nicht die Frage von Masseneinbürgerungen. Selbst der *Harvard*-Entwurf[161] und das EÜStA[162], die relativ weitreichende Regelungen statuieren, enthalten keine Bestimmungen.

b) Völkergewohnheitsrecht

Die Etablierung einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm scheitert schon an der allgemeinen Übung: Masseneinbürgerungen kommen immer wieder vor (aa). Auch fehlt die entsprechende *opinio iuris* (bb).

aa) Allgemeine Übung

Im Falle einer Staatensukzession[163] werden Masseneinbürgerungen als völkerrechtskonform erachtet. So steht z. B. dem Nachfolgestaat das Recht zu, den in dem betreffenden Gebiet wohnhaften Staatsangehörigen des Vorgängerstaates seine Staatsangehörigkeit kollektiv zu verleihen.[164] Es finden sich zahlreiche Beispiele, in denen der ansässigen Bevölkerung kollektiv die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates verliehen und dies durch die Staatengemeinschaft anerkannt wurde. In diesem Kontext sind auch die Sammeleinbürgerungen des Deutschen Reichs 1938–1945 zu verorten. Diese wurden vom deutschen Bundesgesetzgeber explizit durch § 1 Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22.02.1955[165] und implizit durch § 1 Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17.05.1956[166] als wirksam erachtet. Auch andere Staaten haben die Sammeleinbürgerungen regelmäßig anerkannt und in keinem Fall aufgrund der Kollektivität der Einbürgerungen nicht anerkannt.[167] Allerdings sind

---

[161] Research in International Law of the Harvard Law School, The Law of Nationality, AJIL Supplement 23 (1929), S. 13–129. Zum *Harvard*-Entwurf bereits → § 3 II. 2. a), S. 192 f.

[162] Allgemein zum EÜStA → § 3 II. 3. b) aa) (2), S. 196 ff.

[163] Zu den speziellen Regeln bzgl. der Verleihung der Staatsangehörigkeit im Falle einer Staatensukzession → § 5 V., S. 310 ff.

[164] Statt aller *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 89, S. 64. Näher → § 5 V. 2. b) aa), S. 321 f.

[165] BGBl. 1955 I, S. 65.

[166] BGBl. 1956 I, S. 431.

[167] Vgl. hierzu *Makarov*, Die Behandlung der deutschen Sammeleinbürgerungen 1938–1945 in der ausländischen Rechtsprechung, ZaöRV 18 (1957/58), S. 329–344. Gründe für eine eventuelle Nichtanerkennung waren i. d. R. der Zwangsaspekt der Einbürgerungen oder die Annexion/Okkupation der betreffenden Gebiete. Zu Vorgaben bzgl. der Auferlegung der Staatsangehörigkeit → § 6 III., S. 456 ff. Zu Vorgaben bzgl. der Verleihung der Staatsangehö-

Staatensukzessionen ein besonderer Vorgang, der deshalb in vielerlei Hinsicht speziellen Regeln unterliegt.[168]

Entscheidend für eine allgemeine Übung ist deshalb vor allem die Praxis jenseits von Staatensukzessionen. Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass – in Bezug auf ein etwaiges Verbot von Masseneinbürgerungen – eine entsprechende Verbotspraxis dargelegt werden müsste. Es bedürfte also nicht der positiven Darstellung, dass Masseneinbürgerungen erlaubt sind, sondern der negativen Darstellung, dass Masseneinbürgerungen verboten sind. Allerdings kommen auch abseits der Staatennachfolge Masseneinbürgerungen vor, die von anderen Staaten anerkannt werden. So gewährte z. B. Tansania im Jahr 2008 ca. 200.000 burundischen Flüchtlingen, die 1972 aufgrund des Bürgerkriegs in Burundi geflohen (bzw. die Nachkommen dieser Flüchtlinge) waren, die Möglichkeit der Erlangung der tansanischen Staatsangehörigkeit.[169] Infolgedessen wurde innerhalb weniger Jahre ca. 150.000 burundischen Flüchtlingen die tansanische Staatsangehörigkeit verliehen,[170] mithin eine *de-facto*-Masseneinbürgerung vorgenommen. Ferner verlieh der US-amerikanische *Indian Citizenship Act* (1924)[171] zahlreichen indigenen Einwohnern der USA (›Indianern‹) die Staatsangehörigkeit der USA; es lag eine *de-jure*-Masseneinbürgerung vor. Auch die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die sog. Spätaussiedler nach § 7 StAG mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes kann als Masseneinbürgerung angesehen werden. Insgesamt zeigt sich, dass Masseneinbürgerungen durchaus vorkommen und anerkannt werden; eine entsprechende Staatenpraxis für ein Verbot derselben existiert nicht.

---

rigkeit infolge Annexion bzw. Okkupation → § 5 V. 1. b), S. 313 ff. bzw. → § 5 VII. 1., S. 340 ff.

[168] Überblicksartig zu den diesbezüglichen Regeln *Zimmermann*, State Succession in Other Matters than Treaties, in: Wolfrum, MPEPIL; *ders.*, State Succession in Treaties, in: Wolfrum, MPEPIL.

[169] *Kuch*, Journal of Refugee Studies 30 (2017), S. 468 (468, 470–472); *Hovil*, Local Integration, in: Fiddian-Qasmiyeh/Loescher/Long/Sigona, The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies, S. 488 (494).

[170] Nach *Kuch*, Journal of Refugee Studies 30 (2017), S. 468 (472) hatten bis März 2015 149.630 Flüchtlinge die tansanische Staatsangehörigkeit verliehen bekommen.

[171] US Statutes at Large 43 (1924), Ch. 233, S. 253: »Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That all non citizen Indians born within the territorial limits of the United States be, and they are hereby, declared to be citizens of the United States: Provided That the granting of such citizenship shall not in any manner impair or otherwise affect the right of any Indian to tribal or other property« (Im Original mit Hervorhebung).

bb) Opinio iuris

Selbst wenn man eine entsprechende Staatenpraxis identifizieren würde, so müsste diese auf einer entsprechenden Rechtsüberzeugung beruhen. Allerdings sind Verlautbarungen von Staaten, welche für eine Rechtsüberzeugung streiten, dass ›Masseneinbürgerungen‹ völkerrechtlich verboten sind, nicht ersichtlich.

cc) Ergebnis: Kein völkergewohnheitsrechtliches Verbot

Insgesamt zeigt die Praxis, dass Masseneinbürgerungen vorkommen und anerkannt werden. Die Praxis spricht somit gegen ein völkergewohnheitsrechtliches Verbot von Masseneinbürgerungen. Es existiert kein allgemeines Verbot von Masseneinbürgerungen kraft Völkergewohnheitsrecht.

c) Allgemeine Rechtsgrundsätze: Verbot des Rechtsmissbrauchs

Zum Teil wird geltend gemacht, Masseneinbürgerungen seien geeignet, einen Verstoß gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs darzustellen.[172] Ein Recht wird missbraucht, wenn es in zweckwidriger Art und Weise zum Nachteil eines Anderen gebraucht wird.[173] Allerdings ist nicht ersichtlich, wie eine Verleihungspraxis allein aufgrund der Massenhaftigkeit diese Merkmale erfüllen sollte. Man stelle sich z. B. folgendes hypothetisches Beispiel vor: Ein Staat fasst den Entschluss, das Prinzip der Einheitlichkeit von Ehepartnern in Fragen der Staatsangehörigkeit einzuführen. Hierzu beschließt der Staat, alle Personen einzubürgern, die zu einem gewissen Zeitpunkt mit einem seiner Staatsangehörigen verheiratet sind. Weiterhin sieht der Staat Regelungen vor, die eine Einbürgerung bei Eheschließung und während der Ehe vorschreiben. Möchte man den Zwangsaspekt ausklammern, so kann man annehmen, dass der Staat jeweils ein Optionsrecht gewährt. Im Ergebnis begründet dies keine andere Wirkung, als wenn der Staat von vornherein einen Wechsel der Staatsangehörigkeit bei Eheschließung und während der Ehe vorgeschrieben hätte. Das Prinzip der Einheitlichkeit von Ehepartnern in Fragen der Staatsangehörigkeit ist völkerrechtlich anerkannt.[174] Diesen ›Rückstand‹ einmalig aufzuholen kann keine unterschiedliche rechtliche Wer-

---

[172] So *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (675–677).

[173] Vgl. EGMR, No. 798/05, § 62 – *Miroļubovs et al./Latvia* = NVwZ 2010, 1541 (1543): »Der Begriff Missbrauch i. S. von Art. 35 III EMRK ist also in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu verstehen, wie ihn die allgemeine Rechtslehre begreift, also als ein Verhalten, mit dem ein Berechtigter ein Recht außerhalb seiner Zweckbestimmung auf schädliche Weise einsetzt«.

[174] Vgl. z. B. Art. 12 ANSS; Art. 6 Abs. 4 lit. a EÜStA; Art. 3 Abs. 1 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (1957). Siehe auch den Kommentar zu Art. 19 des *Harvard*-Entwurfs (AJIL Supplement 23 [1929], S. 13 [69]): »It is desirable in some measure that members of a family should have the same nationality, and the principle of family unity is

tung begründen. Ansatzpunkte, die rechtliche Bedenken hervorrufen können, wären der Zwangsaspekt[175] oder auch die Ehe als vernünftige Verbindung[176] und gerade nicht, dass auf einen Schlag eine Vielzahl an Menschen eingebürgert wird. Selbiges gilt beispielsweise, wenn ein Staat beschließen würde, alle Personen, die für fünf Jahre dauerhaft in seinem Staatsgebiet wohnen, einzubürgern. Auch hier wirft nur der Aspekt der Auferlegung der Staatsangehörigkeit rechtliche Probleme auf,[177] nicht die Vielzahl an Einbürgerungen.

Wie diese hypothetischen Beispiele zeigen, ist die Massenhaftigkeit – verstanden als Vielzahl an Einbürgerungen, wobei unklar ist, was eine ›Vielzahl‹ sein soll[178] – einer Einbürgerungspraxis *allein* kein rechtlich relevanter Punkt. Die Quantität für sich begründet gerade keinen rechtlich erheblichen Unterschied. Es sind immer andere Umstände, die rechtliche Probleme aufwerfen, wie z. B. der Aspekt, dass die Einbürgerung unabhängig von dem Willen der betroffenen Personen erfolgt, also eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit stattfindet.

Allein eine Vielzahl an Verleihungen, die in einem gewissen Zusammenhang stehen, stellt keinen Rechtsmissbrauch dar. Wie die eigene Kompetenz durch Masseneinbürgerungen missbraucht wird, ist nicht ersichtlich; eine Herleitung eines entsprechenden Verbots aus dem Verbot des Rechtsmissbrauchs ist nicht gangbar.

3. Irrelevanz der ›Massenhaftigkeit‹

Bei der Frage der Völkerrechtskonformität von Masseneinbürgerungen werden unterschiedliche Vorgaben angeführt. So wird z. B. geltend gemacht, dass ein Willenselement der eingebürgerten Person und/oder eine Verbindung zwischen Mensch und Staat vorliegen müsse.[179] Zum Teil wird zwar die Masseneinbürgerung genannt, die Auseinandersetzung erfolgt aber allein anhand von Fällen der Staatensukzession (wohl weil dies der bedeutendste Fall ist).[180] Bei genauem Hinsehen zeigt sich, dass die vermeintliche Unzulässigkeit von Masseneinbürgerungen nicht auf die Massenhaftigkeit zurückzuführen ist. Für die aufgeworfenen Punkte ist die Massenhaftigkeit nicht kausal, sondern nur korrelativ: Sie

---

regarded in many countries as a sufficient basis for the application of this simple solution.«. Vgl. ferner → § 2 III. 2. c) cc), S. 132 ff.

[175] → § 6 III. 4. a), S. 475 ff.

[176] → § 4 II. 3. b) ff), S. 244.

[177] → § 6 III. 4. c), S. 477 f.

[178] → § 5 II. 1. b), S. 287 ff.

[179] So. z. B. *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (692 f.); Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 162 f.

[180] So z. B. *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 72, 65; *Hobe*, Völkerrecht, S. 69.

treten häufig bei Masseneinbürgerungen auf, sind aber nicht durch diese bedingt. Bei Masseneinbürgerungen treten regelmäßig Umstände auf, die mit anderen Völkerrechtssätzen in Konflikt stehen. Dies sind namentlich die Frage, ob ein vernünftiger Anknüpfungspunkt vorliegt (a), Probleme bei extraterritorialen Einbürgerungen (b) und die Frage der Freiwilligkeit der Einbürgerung (c).

a) Vernünftiger Anknüpfungspunkt

Wie bei jeder Einbürgerung muss auch bei Masseneinbürgerungen ein vernünftiger Anknüpfungspunkt zugrunde liegen. (Massen-)Einbürgerungen aufgrund von Religion bzw. Weltanschauung, Sprache sowie von Menschen, die in einem bestimmten Umkreis leben, sind deshalb völkerrechtswidrig – sofern nicht eine freiwillige Willensbekundung hinsichtlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit vorliegt[181]. Derartige Einbürgerungen sind allerdings nicht aufgrund der Massenhaftigkeit, sondern aufgrund eines ungenügenden Anknüpfungspunktes völkerrechtswidrig.[182]

Zum Teil wird statuiert, bei (*de-jure*-)Masseneinbürgerungen müsse eine stärkere Verbindung zwischen Staat und Individuum vorliegen, als bei Einzeleinbürgerungen.[183] Begründet wird dies damit, dass Masseneinbürgerungen aufgrund der erhöhten Quantität die Interessen des bisherigen Heimatstaates stärker beeinträchtigen würden.[184] So seien z. B. der vorübergehende Wohnsitz, das Eigentum an Grund und Boden oder auch die berufliche Betätigung im Inland nicht ausreichend.[185] Diese Anknüpfungspunkte sind aber ohnehin nicht genügend für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit – auch nicht bei Einzeleinbürgerungen.[186] Die Interessen des (ehemaligen) Heimatstaates werden durch das Erfordernis eines vernünftigen Anknüpfungspunktes gewahrt. Es bedarf also keiner stärkeren Verbindung, sondern schlicht einer vernünftigen Verbindung. Auch das zum Teil angeführte[187] Beispiel, wonach eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit an Personen, die in einem 500 Meilen Radius um das Staatsgebiet leben,

---

[181] Die freiwillige Willensbekundung einem Staat zugehören zu wollen, stellt eine vernünftige Verbindung dar, → § 4 II. 2. b), S. 229 ff.

[182] → § 4 II. 4. b) ii), S. 246 f.

[183] So Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 163; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (688, 693).

[184] So Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 162 f.; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (693).

[185] Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 163; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (693).

[186] → § 4 II. 4. b) dd) und hh), S. 243, 245 f. und → § 6 III. 4. d) und f), S. 478 f., 479 f.

[187] So z. B. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 163; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (693).

verboten seien, ist keine Frage der Notwendigkeit einer *stärkeren* Verbindung, sondern einer *vernünftigen* Verbindung. *Weis*, der sich des Beispiels des *Harvard*-Entwurfs[188] bedient,[189] stellt fest: Solche Akte »must be regarded […] as an unfriendly or even hostile act against the state of nationality comparable to the violation of a state's territorial jurisdiction: it constitutes a threat to peaceful relations and is as such illegal.«[190] *Weis* geht es bei diesem Beispiel also zutreffend nicht *per se* um ein Verbot von massenhaften Einbürgerungen, sondern um willkürliche extraterritoriale massenhafte Einbürgerungen.

b) Extraterritoriale Masseneinbürgerungen

Zum Teil wird ein generelles Verbot von extraterritorialen Masseneinbürgerungen angenommen.[191] Der Report der *Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia* und *Peters*, die auch Autorin des Reports ist, bleiben jedoch einer rechtlichen Herleitung dieser Regel schuldig. Ein pauschales Verbot kann nicht aus einer so unbestimmten und auf den Einzelfall bezogenen Formel wie dem Verbot des Rechtsmissbrauchs abgeleitet werden. Für eine entsprechende völkergewohnheitsrechtliche Praxis wird kein Nachweis geliefert. Eine solche ist nicht ersichtlich. Insofern existiert auch keine völkergewohnheitsrechtliche Norm, die extraterritoriale Masseneinbürgerungen *per se* verbietet. Auch wenn es richtig ist, dass extraterritoriale Einbürgerungen vieler Personen (politisch) kritisch zu bewerten sind[192] und im Extremfall gegen das Interventionsverbot verstoßen können[193].

---

188 Research in International Law of the Harvard Law School, The Law of Nationality, AJIL Supplement 23 (1929), S. 13 (26).

189 *Weis*, Nationality, S. 102 f., 112.

190 *Weis*, Nationality, S. 112.

191 So z. B. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 169, 162 f.; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (693): »To conclude, the collective (*i.e. ex lege*) naturalization of persons living outside the territory of the State is contrary to international law. Extraterritorial collective (as opposed to individual) naturalizations are as such illegal«.

192 Extraterritoriale Masseneinbürgerungen werden (politisch) häufig kritisch bewertet. Vgl. z. B. OSZE, High Commissioner on National Minorities, The Bolzano/Bozen Recommendations on National Minorities in Inter-State Relations and Explanatory Note, S. 19: »States may take preferred linguistic competencies and cultural, historical or familial ties into account in their decision to grant citizenship to individuals abroad. States should, however, ensure that such a conferral of citizenship respects the principles of friendly, including good neighbourly, relations and territorial sovereignty, and should refrain from conferring citizenship en masse, even if dual citizenship is allowed by the State of residence«.

193 → § 5 I., S. 259 ff.

c) Freiwilligkeit

Zum Teil wird geltend gemacht, Masseneinbürgerungen dürften nicht gegen den Willen der betroffenen Personen stattfinden.[194] Ob eine Masseneinbürgerung nicht gegen den Willen geschehen darf, ist aber keine Frage der Massenhaftigkeit, sondern ob generell eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit zulässig ist. Diese Frage ist aus einer menschenrechtlichen Perspektive zu beantworten.[195]

4. Fazit: Kein Verbot von Masseneinbürgerungen

Ein völkerrechtliches Verbot von Masseneinbürgerungen existiert nicht.[196] Alle Vorgaben in Bezug auf Masseneinbürgerungen sind nur korrelativ aber nicht kausal auf die Massenhaftigkeit zurückzuführen: Es handelt sich um typische Probleme, die auftreten, wenn eine Vielzahl an Menschen eingebürgert wird, namentlich die Frage, ob ein vernünftiger Anknüpfungspunkt vorliegt, Probleme bei extraterritorialen Einbürgerungen und die Frage der Freiwilligkeit der Einbürgerung. Allerdings ist die Massenhaftigkeit selbst nicht problematisch. Überdies wäre ein Verbot aufgrund der Unbestimmtheit des Terminus der ›Massenhaftigkeit‹ nicht praktikabel.

III. Rückwirkende Verleihung

Für gewöhnlich ist eine Staatsangehörigkeitsverleihung in die Zukunft gerichtet: Sie gilt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes respektive der Entscheidung und gilt, solange die Staatsangehörigkeit nicht entzogen wird bzw. der Einzelne auf sie verzichtet. Besonderer Betrachtung bedürfen deshalb Verleihungen der Staatsangehörigkeit, die für die Vergangenheit, also rückwirkend gelten oder an Umstände aus der Vergangenheit anknüpfen. Allgemein bedeutet Rückwirkung (*retroactivity*), dass eine Norm ihre Wirkung für eine Situation vor ihrem Inkrafttreten entfaltet. Ein völkerrechtliches Verbot von rückwirkenden Maßnahmen wurzelt in Überlegungen zu einer *International Rule of Law*.[197] Ohne auf das breite und umstrittene Themenfeld einer – wie auch immer gearteten – *International Rule of Law* einzugehen, soll an dieser Stelle nur die Ausprägung des intertemporalen

[194] So z. B. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 162; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (692).

[195] → § 6 III., S. 456 ff.

[196] So im Ergebnis (allerdings ohne nähere Begründung) auch *Natoli*, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389 (413).

[197] Vgl. *Kotzur*, The temporal dimension, in: Tams/Tzanakopoulos/Zimmermann, Research Handbook on the Law of Treaties, S. 153 (156 f.).

Rechts (*intertemporal law*) in seiner Spielart des Rückwirkungsverbots (*principle of non-retroactivity*) interessieren. Intertemporales Recht betrifft die Frage des zeitlichen Anwendungsbereichs einer Norm.[198] Als völkergewohnheitsrechtliche Grundregel gilt, dass eine Situation immer anhand des zu dieser Zeit geltenden Rechts zu beurteilen ist.[199] Findet eine Norm auf vergangene Sachverhalte Anwendung, so wird von diesem Grundsatz abgewichen. Sinn und Zweck eines Rückwirkungsverbots sind Rechtssicherheit und Voraussehbarkeit;[200] es geht also im Kern um Vertrauensschutz. Für die Ebene des Völkerrechts muss dies in zwei Richtungen gelten: Zum einen haben andere Staaten ein Interesse an voraussehbaren Regelungen, zum anderen haben aber (gerade mit Bezug zur Verleihung der Staatsangehörigkeit) auch Individuen ein solches Interesse.

1. Gegenstand und Arten der Rückwirkung

Zuvorderst muss der Gegenstand der Rückwirkung unterschieden werden: Wirkt die Verleihung bzw. der Entzug, also der Einzelakt, rückwirkend oder das Gesetz, welches Grundlage der Verleihung bzw. des Entzugs ist?

Die Verleihung bzw. der Entzug selbst kann rückwirkende Kraft besitzen, also für die Vergangenheit gelten. Dies ist aber kein Problem der Rückwirkung (von Gesetzen), da kein schutzwürdiges Vertrauen enttäuscht wird. Anschaulich ist der Fall *Rottmann*:[201] Die Einbürgerung von Herrn *Rottmann* wurde nach § 48 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen – heutzutage wäre § 35 StAG[202] einschlägig – und somit wurde ihm seine (rechtswidrig erworbene) deutsche Staatsangehörigkeit für die Vergangenheit entzogen. Der gesetzlichen Grundlage des Entzugs (§ 48 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG) kam aber keine rückwirkende Kraft zu, da sie zum maßgeblichen Zeitpunkt (Einbürgerung von Herrn *Rottmann*) bereits in Kraft war. Herr *Rottmann* konnte deshalb den rückwirkenden Verlust seiner deutschen Staatsangehörigkeit voraussehen. Der gleiche Gedankengang gilt für die Verleihung: Ist die Norm bereits im Zeitpunkt des maßgeblichen Anknüpfungspunktes in Kraft und wird lediglich die Staats-

---

[198] *Kotzur*, Intertemporal Law, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1.

[199] Siehe nur *Kotzur*, Intertemporal Law, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 5. Grundlegend ist noch immer der Ausspruch *Max Hubers* von 1928 im *Island of Palmas case*: »a juridical fact must be appreciated in the light of the law contemporary with it, and not of the law in force at the time when the dispute in regard to it arises or falls to be settled.« (RIAA II, S. 829 [845]).

[200] *Kotzur*, The temporal dimension, in: Tams/Tzanakopoulos/Zimmermann, Research Handbook on the Law of Treaties, S. 153 (157).

[201] EuGH, C-135/08, ECLI:EU:C:2010:104 – *Rottmann (GK)*; BVerwG, 5 C 12.10 v. 11.11. 2010.

[202] Eingefügt durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 05.02.2009 (BGBl. 2009 I, S. 158).

angehörigkeit mit Wirkung für die Vergangenheit (rückwirkend) verliehen, ist das keine Frage der Rückwirkung von Gesetzen. Dies ist z. B. bei der Ersitzung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 2 StAG der Fall. Nach Satz 3 der Norm wirkt der Erwerb der Staatsangehörigkeit auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde. Ebenso stünde es z. B. auch, wenn bei einer Staatensukzession der Nachfolgestaat gewissen Personen ein Optionsrecht einräumt und mit Ausübung des Optionsrechts die Staatsangehörigkeit rückwirkend auf den Tag der Sukzession als erworben gilt. Zum Teil bestehen Abgrenzungsfragen zur nachträglichen deklaratorischen Feststellung eines Erwerbs, wie z. B. bei § 4 Abs. 4 StAG.[203]

Anders verhält es sich bei Normen, die im Zeitpunkt des maßgeblichen Anknüpfungspunktes noch nicht in Kraft waren. In diesen Fällen stellt sich die Frage nach der Rückwirkung des Gesetzes, das Grundlage der Verleihung bzw. des Entzugs ist. Nach dem BVerfG entfaltet »[e]ine Rechtsnorm […] Rückwirkung, wenn der Beginn ihrer zeitlichen Anwendung auf einen Zeitpunkt festgelegt ist, der vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem die Norm rechtlich existent, das heißt gültig geworden ist«.[204] Hinsichtlich der Rückwirkung von Gesetzen lassen sich verschiedene Arten an Rückwirkung unterscheiden, wobei trotz begrifflicher Unterschiede jeweils eine Dichotomie zu Grunde gelegt wird. Zum Teil wird zwischen echter Rückwirkung (*true retroactivity*, *rétroactivité véritable*) und materieller Rückwirkung (*material retroactivity*, *rétroactivité matérielle*) unterschieden.[205] Der 1. Senat des BVerfG unterscheidet begrifflich zwischen echter und unechter Rückwirkung. Eine echte Rückwirkung liege vor, »wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift«.[206] Eine unechte Rückwirkung liege vor, wenn eine Norm »auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt«.[207] Der 2. Senat des BVerfG unterscheidet zwischen dem zeitlichen und dem sachlichen Anwendungsbereich einer Norm, was sich begrifflich in der Dichotomie der Rückbewirkung von Rechtsfolgen (echte Rückwirkung) und der tatbestandlichen Rückanknüpfung (unechte Rückwirkung) widerspie-

---

[203] Vgl. *Kau*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, § 4 StAG Rn. 69.

[204] BVerfGE 109, 133 (181). Ähnlich BVerfGE 63, 343 (353).

[205] So z. B. *Heikkilä*, Finnish Yearbook of International Law 9 (1998), S. 483 (486): True retroactivity »means the application of a legislative measure to a situation which is fully completed or the effects of which have ceased to exist before the entry into force of that measure«, material retroactivity »refers to the application of a legislative measure to the future effects of a situation which has arisen under the former law«. Dieser folgend *Kotzur*, The temporal dimension, in: Tams/Tzanakopoulos/Zimmermann, Research Handbook on the Law of Treaties, S. 153 (164).

[206] BVerfGE 11, 126 (145 f.); 57, 361 (391); 68, 287 (306). Vgl. auch BVerfGE 72, 175 (196).

[207] BVerfGE 11, 126 (146).

gelt.[208] Bei der Rückbewirkung von Rechtsfolgen geht es um den zeitlichen Bereich der Rechtsfolgenanordnung der Norm, also darum, dass die »Rechtsfolgen für einen bestimmten, vor dem Zeitpunkt der Verkündung der Norm liegenden Zeitpunkt, eintreten sollen«.[209] Demgegenüber nehme eine Norm eine tatbestandliche Rückanknüpfung vor – erweitere also den sachlichen Anwendungsbereich –, »als sie den Eintritt ihrer Rechtsfolgen von Gegebenheiten aus der Zeit *vor* ihrer Verkündung abhängig macht.«[210] Der EuGH folgt im Grunde der gleichen Unterscheidung.[211] Nach dem EuGH liegt eine (echte)[212] Rückwirkung vor, wenn der »Beginn der Geltung eines Unionsrechtsakts auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung bzw. Bekanntgabe« liegt.[213] Auch wenn der EuGH dies bisher nicht klar formuliert hat – sondern nur seine Generalanwälte –, so versteht man demgegenüber unter unechter Rückwirkung »die Anwendung einer neuen Regelung auf die künftigen Folgen eines Sachverhalts, der unter der Geltung der früheren Regelung entstanden ist.«[214]

Zur Veranschaulichung sei folgendes hypothetisches Beispiel gegeben. Staat *A* folgt dem kumulativen *ius sanguinis*: Nur wenn Vater und Mutter die Staatsangehörigkeit von Staat *A* besitzen, erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit von Staat *A*. Sodann beschließt Staat *A* alternatives *ius sanguinis* einzuführen – und zwar auch für die Vergangenheit. Es genügt(e) also, wenn entweder Vater oder Mutter die Staatsangehörigkeit von Staat *A* besitzen, damit das Kind die Staatsangehörigkeit von Staat *A* erwirbt. Infolgedessen erwerben diejenigen Menschen, deren Mutter oder deren Vater die Staatsangehörigkeit von Staat *A* besaßen, die Staatsangehörigkeit von Staat *A*. Alternativ könnte Staat *A* nun vorsehen:

A_1: Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt für die Zukunft: Ab einem Stichtag werden die betreffenden Menschen als Staatsangehörige betrachtet. Man könnte insofern von einer nachträglichen Verleihung der Staatsangehörigkeit sprechen.

---

[208] BVerfGE 72, 200 (241 f.); 76, 256 (345 f.); 97, 67 (78 f.); 105, 17 (37 f.); 109, 133 (181); 127, 1 (16 f.); 131, 20 (36 f.).

[209] BVerfGE 72, 200 (242). Vgl. auch BVerfGE 109, 133 (181); 127, 1 (16 f.); 131, 20 (36).

[210] BVerfGE 72, 200 (242); 92, 277 (343) (ohne Hervorhebung). Vgl. auch BVerfGE 97, 67 (79); 105, 17 (37 f.); 109, 133 (181); 127, 1 (17); 131, 20 (36 f.).

[211] Siehe hierzu *v. Danwitz*, Europäisches Verwaltungsrecht, S. 408–412.

[212] Verwendung des Begriffs z. B. in EuGH, 258/80, ECLI:EU:C:1982:56, Rn. 10 – *Rumi/Kommission*; 276/80, ECLI:EU:C:1982:57, Rn. 16 – *Ferriera Padana/Kommission*; C-62/00, ECLI:EU:C:2002:435, Rn. 36 – *Marks&Spencer*.

[213] EuGH, C-434/17, ECLI:EU:C:2019:112, Rn. 36 – *Human Operator*. Siehe auch EuGH, C-376/02, ECLI:EU:C:2005:251, Rn. 33 – *Goed Woenen (GK)*; C-413/04, ECLI:EU:C:2006:741, Rn. 75 – *Parlament/Rat*; C-331/88, ECLI:EU:C:1990:391, Rn. 45 – *Fedesa u. a.*

[214] GA *Stix-Hackl* in EuGH, C-37/02, C-38/02, ECLI:EU:C:2004:38, Rn. 81 – *Di Lenardo Adriano und Dilexport*. Vgl. auch EuG, T-357/02, ECLI:EU:T:2007:120, Rn. 98 – *Freistaat Sachsen/Kommission*.

A_2: Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt für die Vergangenheit: Es wird so getan, als ob die betreffenden Menschen schon immer die Staatsangehörigkeit von Staat *A* besessen hätten.

Staat *A* knüpft in beiden Fällen an einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalt an, namentlich an die Geburt einer Person. Bei A_1 wird der sachliche Anwendungsbereich dergestalt erweitert, dass auf Gegebenheiten (die Geburt) aus der Zeit vor der Verkündung der Norm abgestellt wird. Für die Zukunft wird die Rechtslage anders geregelt, aber dabei wird an Tatbestände aus der Vergangenheit angeknüpft. Es liegt eine tatbestandliche Rückanknüpfung (unechte Rückwirkung) vor. Demgegenüber handelt es sich bei A_2 um eine Rückbewirkung von Rechtsfolgen (echte Rückwirkung), da die Rechtsfolge (Erwerb der Staatsangehörigkeit) für einen vor dem Zeitpunkt der Verkündung der Norm liegenden Zeitpunkt eintritt. Das Gesetz greift nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände ein.

Ein reales Beispiel bildet z. B. Art. 116 Abs. 2 S. 2 GG, durch den frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, als nicht ausgebürgert gelten, sofern sie nach dem 08.05.1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben. Dadurch lebt die (entzogene) Staatsangehörigkeit mit *ex-tunc*-Wirkung wieder auf.[215] Es handelt sich um einen rückwirkenden Erwerb.[216] Ferner findet z. B. auch die Ersitzungs-Regelung in § 3 Abs. 2 StAG rückwirkend Anwendung.[217]

Sowohl bei einer Rückbewirkung von Rechtsfolgen (echte Rückwirkung), als auch bei einem Erwerb für die Vergangenheit aufgrund einer nicht-rückwirkenden Norm, muss zwischen der Primär- und der Sekundärwirkung[218] unterschieden werden. Aufgrund der Rückwirkung wird der Besitz der Staatsangehörigkeit für die Vergangenheit fingiert oder für Fälle des Verlusts der Nicht-Besitz fingiert. Zahlreiche Fragen wirft die Reichweite einer solchen Fiktion auf. Die primäre Wirkung einer rückwirkenden Verleihung ist »die Anordnung des positiven Rechts, für die Zukunft solle so getan werden, als sei die Vergangenheit anders

---

[215] *Masing/Kau*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 116 Rn. 173; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, Art. 116 GG Rn. 97.

[216] Auch *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, Art. 116 GG Rn. 97 spricht von einem rückwirkenden Erwerb.

[217] Vgl. BT-Drs. 16/5065 v. 23.04.2007, S. 227: »Damit werden auch Fälle erfasst, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung bereits seit mindestens zwölf Jahren eine Behandlung als deutscher Staatsangehöriger stattgefunden hat«.

[218] Terminologie nach *Belgard*, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit mit rückwirkender Kraft, S. 37–40.

gewesen.«[219] Die Reichweite dieser Fiktion ist eine Frage der Sekundärwirkung der rückwirkenden Verleihung. Es geht um »die Ausstrahlung einer Rückwirkungsanordnung auf andere Rechtsgebiete und die Rechtsbeziehungen des konkreten Einzelfalles.«[220] Anschaulich ist hier wiederum der *Rottmann*-Fall: Herr *Rottmann* verlor seine österreichische Staatsangehörigkeit durch die Einbürgerung in Deutschland.[221] Erlangte er aber seine österreichische Staatsangehörigkeit deshalb auch automatisch durch den rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zurück, weil so getan werden könnte, als hätte *Rottmann* niemals die deutsche Staatsangehörigkeit erworben?[222] Wie verhielte es sich z. B., wenn *Rottmann* während seiner Zeit als deutscher Staatsangehöriger ein Kind gezeugt hätte: Würde dieses seine nach § 4 Abs. 1 StAG erworbene deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend verlieren, da aufgrund der Rückwirkungsfiktion so getan wird, als wäre sein Vater niemals deutscher Staatsangehöriger gewesen? Derartige Sekundärwirkungen stellen sich in vielfältigen Kontexten – und müssen von jedem Staat nach seinem innerstaatlichen Recht beantwortet werden. Für Art. 116 Abs. 2 GG ist beispielsweise anerkannt, dass die Nichtausbürgerungsfiktion (also der rückwirkende Erwerb der Staatsangehörigkeit) höchstpersönliche Wirkung hat.[223] So erwarben z. B. in der Zeit der Rückwirkung geborene Kinder nicht die Staatsangehörigkeit kraft *ius sanguinis*.[224]

2. Allgemeines Verbot?

Teilweise wird pauschal angenommen, Staaten dürften ihre Staatsangehörigkeit nicht rückwirkend verleihen.[225] Hierfür bedürfte es einer völkerrechtlichen Verbotsnorm der rückwirkenden Verleihung der Staatsangehörigkeit. Für völker-

---

[219] *Belgard*, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit mit rückwirkender Kraft, S. 37.

[220] *Belgard*, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit mit rückwirkender Kraft, S. 38.

[221] EuGH, C-135/08, ECLI:EU:C:2010:104, Rn. 26 – *Rottmann (GK)*.

[222] Diese Überlegung stellt auch GA *Maduro* an, in EuGH, C-135/08, ECLI:EU:C:2009:588, Rn. 34 – *Rottmann*: »Zwar könnte in Anbetracht des Umstands, dass die Rücknahme der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband rückwirkend erfolgt, vertreten werden, dass Herr Rottmann niemals die deutsche Staatsangehörigkeit besessen habe, so dass das den Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit auslösende Ereignis niemals stattgefunden hätte. Danach hätte er einen Anspruch auf die automatische Wiedererlangung der österreichischen Staatsangehörigkeit. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Überlegung, deren Berechtigung nach österreichischem Recht zu beurteilen wäre«.

[223] BVerwGE 68, 220 (222 f., 226); *Makarov/v. Mangoldt*, Dt. StAngR, 11. EL (1997), Art. 116 GG Rn. 130 m. w. N.

[224] BVerwGE 68, 220 (222 f.); OVG Hamburg, Bf II 21/78 v. 13.03.1980, StAZ 34 (1981), S. 204 (206); *Makarov/v. Mangoldt*, Dt. StAngR, 11. EL (1997), Art. 116 GG Rn. 130.

[225] So z. B. *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 26: »international law […] does not permit a state to confer nationality by retroactive legislation«.

rechtliche Verträge bestimmt Art. 28 WVK eine Zweifelsregelung gegen die Rückwirkung von völkerrechtlichen Verträgen.[226] Es kann wohl angenommen werden, dass diese Zweifelsregelung auf einseitige staatliche Rechtsakte (wie die Verleihung der Staatsangehörigkeit)[227] übertragbar ist.[228] Diese Zweifelsregelung ist aber kein Verbot der Rückwirkung, da Staaten die rückwirkende Kraft von einseitigen Rechtsakten anordnen könnten.[229]

a) Menschenrechtliches Verbot?

Manche Menschenrechtsverträge enthalten ein Abwehrrecht gegen rückwirkende Strafgesetze, wie z. B. Art. 7 EMRK, Art. 9 AMRK, Art. 15 Abs. 1 IPbpR und (unverbindlich) Art. 11 Abs. 2 AEMR. Rückwirkende Gesetze (*ex post facto laws*) sind also nicht generell verboten, sondern nur in Bezug auf einen bestimmten Bereich, nämlich den des Strafrechts: Es gilt *nullum crimen, nulla poena sine lege praevia*. Ein allgemeines subjektives Recht gegen rückwirkende Maßnahmen des Staates lässt sich im Völkerrecht nicht finden. Aus individualschützender Perspektive ist insbesondere ein rückwirkender Entzug der Staatsangehörigkeit problematisch. Man kann überlegen, dass ein Verlust der Staatsangehörigkeit, der durch bzw. aufgrund einer rückwirkenden Regelung erfolgt, als willkürlicher Entzug der Staatsangehörigkeit und somit unter Umständen als völkerrechtswidrig[230] angesehen wird.[231] Dass der Verlust einer Staatsangehörigkeit selbst rückwirkend

---

[226] Die Norm kodifiziert eine geltende Regel des Völkergewohnheitsrechts, siehe IGH, *Obligation to Prosecute or Extradite (Belgium vs. Senegal)*, ICJ Rep. 2012, S. 422 (§ 100); *von der Decken*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 28 Rn. 5.

[227] Zur Einordnung der Verleihung der Staatsangehörigkeit als einseitigen staatlichen Rechtsakt → § 7 I., S. 563 f.

[228] Vgl. *Cedeño*, Fifth Report on Unilateral Acts of States, YILC 2002, Vol. II, Part One, S. 91 (§ 165).

[229] *Cedeño*, Fifth Report on Unilateral Acts of States, YILC 2002, Vol. II, Part One, S. 91 (§§ 165, 168).

[230] Zum (auch völkergewohnheitsrechtlich verankerten) Verbot des willkürlichen Entzugs der Staatsangehörigkeit siehe z. B. *Chan*, HRLJ 12 (1991), S. 1 (8 f.); *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 76–81; *Klein*, Die Bedeutung der Menschenrechte für die Regelung der Staatsangehörigkeit, in: Hailbronner/Klein, Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit, S. 234 (239 f.). Vorsichtig für eine völkergewohnheitsrechtliche Geltung auch *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 522; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 3 Rn. 111. Siehe ferner Menschenrechtsrat, Human rights and arbitrary deprivation of nationality (2009), A/HRC/13/34,§§ 19–46; Human rights and arbitrary deprivation of nationality (2013), A/HRC/25/28, §§ 3–26; UNHCR, Expert Meeting – Interpreting the 1961 Statelessness Convention and Avoiding Statelessness resulting from Loss and Deprivation of Nationality (2013), Rn. 15–24. Aus der Praxis vgl. z. B. ACtHPR, No. 012/2015, *Anudo Ochieng Anudo/Tanzania* (2018), §§ 63–88.

[231] Vgl. z. B. *de Groot*, Survey on Rules on Loss of Nationality in International Treaties and

erfolgt (aufgrund einer nicht rückwirkenden Norm), also dem Verlust eine rückwirkende Wirkung zukommt, ist allerdings rechtlich unbedenklich – wie beispielsweise der *Rottmann*-Fall[232] zeigt. Auf derartige Fragen soll hier nicht näher eingegangen werden.

b) Allgemeiner Rechtsgrundsatz

Ein allgemeines Rückwirkungsverbot könnte einen allgemeinen Rechtsgrundsatz i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut darstellen. So wird zum Teil statuiert, dass das Rückwirkungsverbot ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist, der für alle internationalen Rechtsakte gilt.[233] Es mag richtig sein, dass das Rückwirkungsverbot – in irgendeiner Ausprägung – Bestandteil so gut wie aller nationaler Rechtsordnungen ist.[234] Allerdings handelt es sich nicht um absolute Rückwirkungsverbote; in gewissen Fällen ist eine Rückwirkung erlaubt.[235] Diese nationalen Regelungen sind nicht derart einheitlich, dass eine allgemeine Regel abgeleitet werden könnte. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz eines Rückwirkungsverbots existiert nicht.[236]

c) Völkergewohnheitsrecht

Ein Rückwirkungsverbot könnte eine Norm des Völkergewohnheitsrechts i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut darstellen. Dafür bräuchte es zuvorderst eine entsprechende allgemeine Übung. Allerdings kommen rückwirkende Verleihungen der Staatsangehörigkeit durchaus vor und werden – soweit ersichtlich – von der Staatengemeinschaft nicht angefochten. Neben dem bereits erwähnten Art. 116 Abs. 2 S. 2 GG, der einen rückwirkenden Erwerb der Staatsangehörigkeit anordnet, bildet die Etablierung einer Staatsangehörigkeit der DDR durch einfaches Recht und Verfassungsrecht in den Jahren 1967/68 ein weiteres Beispiel. Die DDR bestimmte in Art. 19 Abs. 4 ihrer Verfassung von 1968: »Die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokra-

---

Case Law, CEPS No. 57 (2013), S. 20 f. *De Groot* plädiert für die Regel *nulla perditio sine praevia lege* (kein Verlust ohne vorheriges Gesetz).

232 EuGH, C-135/08, ECLI:EU:C:2010:104 – *Rottmann (GK)*; BVerwG, 5 C 12.10 v. 11.11. 2010. Die Rückwirkung des Entzugs wurde nicht als problematisch angesehen.

233 So *Daillier/Pellet*, Droit international public, Nr. 140: »Le principe de non-rétroactivité est un principe général applicable à tour les actes juridiques internationaux«.

234 Vgl. *Kotzur*, The temporal dimension, in: Tams/Tzanakopoulos/Zimmermann, Research Handbook on the Law of Treaties, S. 153 (153): »The principle of non-retroactivity […] is well established both in national and public international law«.

235 Für Deutschland siehe nur BVerfGE 109, 133 (181 f.), m. w. N.

236 *Belgard*, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit mit rückwirkender Kraft, S. 56; *Kelsen*, Principles of International Law, S. 95.

tischen Republik werden durch Gesetz bestimmt.« Bereits das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1967 führte eine DDR-Staatsbürgerschaft rückwirkend mit der Gründung der DDR ein.[237] Dies zeigte schon der erste Satz der Präambel, welcher statuierte: »Mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik *entstand* in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik.«[238] Dieses Vorgehen des DDR-StBG stand auch im Gegensatz zur DDR-Verfassung von 1949, welche in Art. 1 Abs. 4 noch erklärte: »Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.« Zum Teil wird geltend gemacht, allein der – lediglich deklaratorisch wirkende – Hinweis in der Präambel, dass das rückwirkende Entstehen der Staatsangehörigkeit der DDR in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht sei, erwecke Zweifel an der Völkerrechtskonformität.[239] Allerdings bedürfte es einer völkerrechtlichen Verbotsregel. Zuvorderst müsste eine allgemeine Übung existieren. Neben den beiden erwähnten Beispielen lassen sich jedoch weitere Beispiele für eine rückwirkende Verleihung finden. So enthielt z. B. § 3 Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17.05.1956[240] ein Recht auf rückwirkenden Erwerb durch Erklärung, sprich Option[241]. Ebenso sah Art. 2 Gesetz zur Änderung des RuStAG vom 19.12.1963[242] einen rückwirkenden Erwerb der Staatsangehörigkeit vor. Aber auch außerhalb der deutschen Rechtsordnung lassen sich Beispiele für rückwirkende Regelungen finden, wie z. B. Art. 2 des italienischen Gesetzes vom 20.01.1944[243], in welchem die Aufhebungen der Verleihung der italienischen Staatsangehörigkeit an Juden durch ein Gesetz von 1938 rückwirkend aufgehoben wurde.[244] Diese Regelung wurde vom BGH anerkannt.[245]

Allein diese wenigen Beispiele lassen es zweifelhaft erscheinen, dass eine entsprechende Staatenpraxis existiert; schließlich ist nicht ersichtlich, dass die rückwirkenden Verleihungen von anderen Staaten angegriffen wurden. *Belgard* kon-

---

237 *Stern*, DVBl. 97 (1982), S. 165 (167).

238 DDR-GBl. 1967 I, S. 3 (Hervorhebung hinzugefügt).

239 So *Stern*, DVBl. 97 (1982), S. 165 (167 Fn. 10).

240 BGBl. 1956 I, S. 431.

241 Für eine Klassifikation als Option ebenso *W. Hoffmann*, Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit, S. 32; *Belgard*, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit mit rückwirkender Kraft, S. 71 f.

242 BGBl. 1963 I, S. 982: »Das eheliche Kind einer Deutschen, das in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren ist, hat, wenn es sonst staatenlos sein würde, durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter erworben, es sei denn, daß es die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt. Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat«.

243 Gazzetta Ufficiale, serie speciale, Nr. 5 v. 09.02.1944, S. 25.

244 Siehe hierzu *Belgard*, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit mit rückwirkender Kraft, S. 87 f.

245 Vgl. BGH, IV ZR 166/61 v. 20.12.1961, RzW 13 (1962), 275 (276).

kludierte 1968: »Die bisherige Praxis läßt nicht erkennen, daß rückwirkende Regelungen als solche wegen ihrer Rückwirkungsanordnung für völkerrechtswidrig gehalten würden.«[246] Soweit ersichtlich, ist diese Aussage auch heutzutage noch korrekt. Überdies müsste eine entsprechende Rechtsüberzeugung existieren. Für all dies ist nichts ersichtlich. Ferner müssen die verschiedenen Arten der Rückwirkung beachtet werden, denn sowohl das Gesetz kann rückwirkend gelten, als auch nur der Verleihung rückwirkende Kraft zukommen. Ein Rückwirkungsverbot ist nicht Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts.[247]

Werden rückwirkende Regelungen von anderen Staaten angegriffen, so wird dies im Regelfall nicht aufgrund der Rückwirkung geschehen, sondern aufgrund anderer Umstände.[248] Denn auch bei einer rückwirkenden Verleihung müssen die allgemeinen völkerrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

3. Verbot in einzelnen Fällen?

Es mag in Einzelfällen verboten sein, die Staatsangehörigkeit rückwirkend zu verleihen, da dies gegen andere Regeln des Völkerrechts verstößt. Denkbar ist z. B. ein Verstoß gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs. So stellte *Triepel* im Jahr 1929 folgende Fälle als rechtsmissbräuchlich dar: »Ein Staat, welcher sich bisher zum jus soli bekannt hat, kann sicherlich das Abstammungsprinzip einführen. Aber er kann es nicht für anwendbar erklären auf Abkömmlinge früherer Staatsangehöriger, die durch Auswanderung aufgehört hatten, seine Angehörigen zu sein, wenn die jetzt Lebenden Angehörige fremder Staaten sind. Ein Staat, der bisher das jus sanguinis zum Grundsatze erkoren, kann das jus soli einführen; aber er kann nicht die Angehörigen fremder Staaten, die früher in seinem Gebiete geboren waren, nunmehr als seine Staatsangehörigen erklären.«[249] Ob dies wirklich eine Frage des Verbots des Rechtsmissbrauchs oder vielmehr der vernünftigen Verbindung (die Verbindung also im Zeitpunkt der Verleihung bestehen muss) ist, soll an dieser Stelle offen bleiben. Es mag sein, dass gewisse Fälle gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs verstoßen, allerdings ist dies eine Frage des Einzelfalls.

---

[246] *Belgard*, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit mit rückwirkender Kraft, S. 57.

[247] *Belgard*, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit mit rückwirkender Kraft, S. 57. Vgl. auch *Lauterpacht*, JYIL 1948, S. 164 (168).

[248] Vgl. *Belgard*, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit mit rückwirkender Kraft, S. 57.

[249] *Triepel*, ZaöRV 1/1 (1929), S. 185 (196).

4. Fazit

Es existiert kein allgemeines Verbot der rückwirkenden Verleihung der Staatsangehörigkeit.[250] Vielmehr greift die allgemeine Regel, dass eine Verleihung nicht rückwirkend erfolgt, soweit nicht der verleihende Staat Gegenteiliges bestimmt. Allerdings kann in Einzelfällen eine rückwirkende Verleihung gegen das Völkerrecht verstoßen. Eine andere Frage ist, ob eine rückwirkende Verleihung zur Ausübung des diplomatischen Schutzrechts für Geschehnisse in der Vergangenheit legitimiert.[251] Dies ist eine Frage der Sekundärwirkungen, sowohl im innerstaatlichen Recht wie im Völkerrecht.

IV. Mehrstaatigkeit

Es gibt keine universelle Regel des Völkerrechts dahingehend, dass Mehrstaatigkeit zu gestatten oder zu vermeiden ist.[252] Dies bekräftigt auch Art. 15 lit. b EÜStA explizit, indem statuiert wird, dass es jedem Vertragsstaat freisteht, »ob der Erwerb oder die Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit von der Aufgabe oder dem Verlust einer anderen Staatsangehörigkeit abhängt.« Die Akzeptanz von Mehrstaatigkeit ist zwischen den Staaten zu heterogen, als dass eine universelle Regel abgeleitet werden kann.[253] Lange Zeit war Mehrstaatigkeit unerwünscht und ist es teilweise heute noch, da mit ihr Kompetenzkonflikte einhergehen.[254] Deshalb wurde und wird versucht, Mehrstaatigkeit zu vermeiden.[255] Allerdings

---

[250] Für dieses Ergebnis auch *Belgard*, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit mit rückwirkender Kraft, S. 111. Vgl. auch *Wengler*, Völkerrecht, Bd. II, S. 986 f.: »Hat der Staat auf Grund einer ausreichenden Anknüpfung seine Staatsangehörigkeit rückwirkend von einem früheren Zeitpunkt ab verliehen, so steht der rückwirkenden Anwendung seiner Gesetze auf diese Neubürger im allgemeinen völkerrechtlich nichts entgegen«.

[251] Gegen eine rückwirkende Geltendmachung des Schutzrechts z. B. *Wengler*, Völkerrecht, Bd. II, S. 986 f.

[252] *Kojanec*, Multiple nationality, in: 1st European Conference on Nationality: Trends and Developments in National and International Law on Nationality, CONF/NAT (99) PRO 1, S. 35 (40); *Hailbronner*, Rights and Duties of Dual Nationals: Changing Concepts and Attitudes, in: Martin/Hailbronner, Rights and Duties of Dual Nationals, S. 19 (21).

[253] Siehe hierzu *Boll*, Multiple Nationality and International Law, S. 271–274. Ferner *Kojanec*, Multiple nationality, in: 1st European Conference on Nationality: Trends and Developments in National and International Law on Nationality, CONF/NAT (99) PRO 1, S. 35 (37–40).

[254] Allgemein zur Mehrstaatigkeit → § 1 IV., S. 85 ff.

[255] Exemplarisch ist das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 06.05.1963 (ETS No. 43; BGBl. 1969 II, S. 1954. Für Deutschland 2002 außer Kraft getreten, BGBl. 2002 II, S. 171). Insgesamt liegen nur noch zwölf Ratifikationen vor, wobei die meisten Vertragsstaaten Kapitel I (Verringerung von Fällen

wird zunehmend auch das Interesse des Einzelnen an der Innehabung mehrerer Staatsangehörigkeiten anerkannt und Mehrstaatigkeit deswegen gestattet.[256] Insofern könnten sich sowohl aus der Gestattung als auch aus der Vermeidung von Mehrstaatigkeit spezielle Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit ergeben. Bilaterale Vereinbarungen bleiben im Folgenden (wie in der gesamten Arbeit) außer Betracht; die Gedankengänge können allerdings übertragen werden.

1. Gestattung von Mehrstaatigkeit

Ist ein Staat völkerrechtlich dazu verpflichtet, Mehrstaatigkeit zu gestatten, so kann dies sowohl auf die originäre als auch auf die derivative Verleihung Auswirkungen haben. Schließlich dürfte in solchen Fällen die Verleihung der Staatsangehörigkeit nicht allein deshalb unterbleiben, weil die Person dadurch Mehrstaater würde. Aufgrund des bei manchen Staaten nach wie vor vorherrschenden Bestrebens, Mehrstaatigkeit zu vermeiden, besteht keine entsprechende Staatenpraxis[257] und damit keine völkergewohnheitsrechtliche Vorgabe zur Gestattung von Mehrstaatigkeit. Vorgaben ergeben sich also aus dem Völkervertragsrecht.

a) Originäre Mehrstaatigkeit

Zum Teil sind Staaten dazu verpflichtet, originäre Mehrstaatigkeit zu gestatten, wie durch Art. 14 Abs. 1 lit. a EÜStA. Die Staatsangehörigkeitsverleihung bei Geburt darf also nicht allein deswegen versagt werden, weil die betreffende Person dadurch von Geburt an Mehrstaater wird. Staaten wird nicht vorgeschrieben, dass sie ihre Staatsangehörigkeit aufgrund gewisser Kriterien verleihen müssen, sondern nur, dass sie ihre Staatsangehörigkeit nicht aufgrund eines bestimmten Umstandes (originäre Mehrstaatigkeit) versagen dürfen.

---

der Mehrstaatigkeit) inzwischen gekündigt haben. Beachtet werden muss ferner das Zweite Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung von Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 02.02.1993 (ETS No. 149), welches das Übereinkommen um drei Fälle ergänzt, in denen eine Person ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit behalten kann.

[256] Vgl. z. B. Art. 14 Abs. 1 EÜStA. Von dem *Interesse* des Einzelnen an der Innehabung mehrerer Staatsangehörigkeiten ist ein *Recht* auf eben dies zu unterscheiden. Letzteres existiert *de lege lata* nicht. Überlegungen *de lege ferenda* finden sich bei *Spiro*, Dual Citizenship as a Human Right, International Journal of Constitutional Law 8 (2010), S. 111 (118–125).

[257] Vgl. *Boll*, Multiple Nationality and International Law, S. 271–274. Ferner *Kojanec*, Multiple nationality, in: 1st European Conference on Nationality: Trends and Developments in National and International Law on Nationality, CONF/NAT (99) PRO 1, S. 35 (37–40). Vgl. auch Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 97.

Allerdings stehen solche Regelungen einer Optionspflicht für Erwachsene[258] nicht zwingend entgegen, da z. B. Art. 14 Abs. 1 lit. a EÜStA nur für Kinder gilt[259] und deshalb im Erwachsenenalter eine Wahl zwischen zwei originär erworbenen Staatsangehörigkeiten verlangt werden darf. Dies ist aber eine Frage der (Völker-)Rechtmäßigkeit des Entzugs der Staatsangehörigkeit.

b) Derivative Mehrstaatigkeit

Staaten können völkerrechtlich verpflichtet sein, gewisse Fälle der derivativen Mehrstaatigkeit zu gestatten. So schreibt z. B. Art. 14 Abs. 1 lit. b EÜStA vor, dass der Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit zu gestatten ist, »wenn diese durch Eheschließung ohne weiteres erworben wird.« Staaten werden auf die Akzeptanz einer *ex lege* erworbenen Staatsangehörigkeit infolge einer Eheschließung[260] verpflichtet. Ferner macht Art. 16 EÜStA eine Vorgabe dahingehend, dass der Verlust oder die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit keine Voraussetzung der Einbürgerung sein darf, »wenn die Aufgabe oder der Verlust [der bisherigen Staatsangehörigkeit] unmöglich oder unzumutbar ist.« Diese Vorgaben verpflichten die Staaten für eng umgrenzte Fälle zur Gestattung von (derivativer) Mehrstaatigkeit, sodass die Verleihung der Staatsangehörigkeit (durch Einbürgerung) nicht vom Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden darf. Darüber hinausgehende Vorgaben für die Verleihung bestehen nicht.

2. Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Aus Völkergewohnheitsrecht besteht keine Verpflichtung zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit.[261] Einem Staat ist es grundsätzlich nicht verboten, eine Person einzubürgern, wenn diese dadurch Mehrstaater wird.[262] Dies bekräftigt auch Art. 15 lit. b EÜStA explizit, indem statuiert wird, dass es jedem Vertragsstaat freisteht, »ob der Erwerb oder die Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit von der Aufgabe oder dem Verlust einer anderen Staatsangehörigkeit abhängt.« Zwar

---

[258] Vgl. § 29 StAG. Vgl. ferner Art. 12 *Harvard*-Entwurf (1929).

[259] Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 95.

[260] Hierzu → § 2 III. 2. c) cc), S. 132 ff.

[261] Allgemeine Ansicht. Siehe nur ILC, Kommentar (1) zu Art. 6 Draft Articles on Diplomatic Protection, YILC 2006, Vol. II, Part Two, S. 26 (33); *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 92 II.1.; *Hannappel*, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, S. 46; *Hokema*, Mehrfache Staatsangehörigkeit, S. 74–76. Vgl. ferner *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 42; *Spiro*, AJIL 105 (2011), S. 694 (733); *Uslucan*, Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit, S. 400–405.

[262] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 92 II.1.

existieren gewisse völkervertragsrechtliche Vorgaben zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit.[263] Allerdings wird mehrheitlich nicht versucht, Mehrstaatigkeit zu verhindern, sondern vielmehr deren Folgen, vor allem die Frage der Wehrpflicht, zu koordinieren.[264] Haben Übereinkommen die Vermeidung von Mehrstaatigkeit zum Ziel, so wird der automatische Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, bei Annahme einer neuen angeordnet. Dieser Idee folgt z. B. Art. 1 Abs. 1 Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (1963).[265] Solch eine Regelung macht keine Vorgabe für die Verleihung der Staatsangehörigkeit. Die Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird dadurch erreicht, dass die bisherige Staatsangehörigkeit verloren geht, und nicht dadurch, dass ein fremder Staat die betreffende Person nicht einbürgern darf. Es ist gerade keine (völkerrechtliche) Voraussetzung für die Verleihung, dass die einzubürgernde Person ihre Staatsangehörigkeit verliert[266] – mag dies auch in vielen nationalen Regimen eine (gewöhnliche) Einbürgerungsvoraussetzung darstellen[267]. Insofern wird völkerrechtlich der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit angeordnet. Hierbei handelt es sich um eine Vorgabe für den Entzug der Staatsangehörigkeit und nicht für deren Verleihung. In Anbetracht des Umstandes, dass Mehrstaatigkeit heutzutage vermehrt hingenommen und entsprechende Abkommen aufgekündigt werden,[268] sind die Wirkungen dieser Regelungen gering.

3. Fazit

Es existieren nur marginale Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit, welche aus der Vermeidung oder Gestattung von Mehrstaatigkeit resultieren. Eine Vorgabe, Mehrstaatigkeit zu verhindern, bewirkt, dass die bisherige Staatsangehörigkeit verloren geht, und nicht, dass Hindernisse bei der Verleihung be-

---

[263] Für eine inzwischen teilweise veraltete und somit historische Darstellung siehe *Hokema*, Mehrfache Staatsangehörigkeit (2002), S. 76–80.

[264] Vgl. nur Protokoll (zur Haager Konvention) über Militärdienst in gewissen Fällen doppelter Staatsangehörigkeit; Art. 5, 6 Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern; Art. 21, 22 EÜStA. Ferner → § 1 IV. 2. a), S. 87 ff.

[265] ETS No. 43; BGBl. 1969 II, S. 1954; ÖBGBl. Nr. 471/1975. Für Deutschland 2002 außer Kraft getreten (BGBl. 2002 II, S. 171). Insgesamt liegen nur noch zwölf Ratifikationen vor, wobei viele Vertragsstaaten Kapitel I (Verringerung von Fällen der Mehrstaatigkeit) gekündigt haben. Vgl. auch Art. 13 *Harvard*-Entwurf (1929).

[266] *Hannappel*, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, S. 50.

[267] Vgl. z. B. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG; § 10 Abs. 3 StbG (Österreich). Siehe ferner *Dumbrava*, Citizenship in Central and Eastern Europe, S. 5.

[268] → § 1 IV. 3., S. 91 f.

stehen. Nur Vorgaben, die eine Gestattung von Mehrstaatigkeit statuieren, sind in der Lage, Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufzustellen. Es werden keine Kriterien vorgegeben, wann die Staatsangehörigkeit zu verleihen ist. Vielmehr ist es Staaten in solchen Fällen verboten, die Verleihung der Staatsangehörigkeit allein deshalb zu versagen, weil die Person Mehrstaater wird. Wie Art. 15 EÜStA exemplarisch betont, verhält sich das Völkerrecht – abseits dieser, in ihrer Reichweite geringen vertraglichen Vorgaben – indifferent, setzt also keine Vorgaben.

V. Staatensukzession

Die Frage der Staatsangehörigkeit in Fällen der Staatensukzession wurde zuweilen als »one of the most difficult problems in the law of State succession«[269] – einem ohnehin umstrittenen Rechtsgebiet – bezeichnet. In dieser Arbeit können nicht alle Fragen der Staatsangehörigkeit in Fällen der Staatensukzession in aller Ausführlichkeit erläutert werden. Vielmehr erfolgt ein Umriss hinsichtlich der Verleihung der Staatsangehörigkeit, also insbesondere der Vorgaben, welchen der Nachfolgestaat unterliegt. Die Frage der Staatsangehörigkeit in Fällen einer Staatensukzession hat Regelungen durch internationale Übereinkommen[270] sowie durch die ILC[271], die Venedig-Kommission[272] und in der Literatur[273] reich-

[269] *O'Connell*, The law of state succession, S. 245; *O'Connell*, State succession in municipal law and international law, Vol. I, S. 497. Diesem folgend *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611 (611). Siehe auch *Hailbronner*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 35 (60): »The rules on acquisition and loss of nationality applying to a change of territorial sovereignty are probably among the most controversial issues of nationality-related public international law«.

[270] Vgl. Art. 10 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit (1961); Art. 18–20 EÜStA (1997); Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge (2006).

[271] Vgl. ILC, Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States (1999) (ANSS), YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 23; *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (8–10); *Mikulka*, First report on State succession and its impact on the nationality of natural and legal persons, YILC 1995, Vol. II, Part One, S. 157–176.

[272] Vgl. z. B. Venedig-Kommission, Declaration on the consequences of state succession for the nationality of natural persons, CDL-NAT(1996)007rev-e; Draft report on the consequences of state succession for nationality, CDL-NAT(1996)005rev-e.

[273] Siehe nur *Kreuzer*, Staatsangehörigkeit und Staatensukzession, *passim*; *Ziemele*, State succession and issues of nationality and statelessness, in: Edwards/Waas, Nationality and statelessness under international law, S. 217–246; *Ziemele*, General aspects of nationality and human rights in relation to state succession, in: 2nd European Conference on Nationality, CONF/NAT (2001) PRO, S. 149–171; *Ziemele*, State Continuity and Nationality, *passim*; *F. Münch*,

liches Interesse erfahren. Allerdings haben die entsprechenden Regelungen – anders als z. B. die Frage der Staatennachfolge in Verträge[274] – bisher keine Kodifizierung erfahren; wenngleich die *Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States* der ILC von 1999 (ANSS)[275] einen (bisher nicht rechtsverbindlichen) Anfang darstellen. Die Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge (2006)[276] ist dagegen rechtsverbindlich, lässt aber manche Fragen offen, da sie sich auf die Vermeidung von Staatenlosigkeit fokussiert. Insgesamt bestehen besondere Regeln für Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit in Fällen der Staatensukzession. Neben grundlegenden Überlegungen zu Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit in Fällen der Staatensukzession (1.) interessiert die Frage, an welche Personen der Nachfolgestaat seine Staatsangehörigkeit verleihen darf oder muss (2.) sowie der Einfluss von Gleichbehandlungsnormen (3.). Virulent sind auch Fragen des Verlusts der Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats.[277] Diese werden nachfolgend nicht behandelt, ebenso wenig

---

Staatsangehörigkeit und Gebietswechsel, in: FS Scupin, S. 441–452; *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611–661; *O'Connell*, The law of state succession, S. 245–265; *O'Connell*, State succession in municipal law and international law, *passim*; *H. Jellinek*, Der automatische Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, *passim*; *H.-A. Schmidt*, Staatsangehörigkeitswechsel bei Staatensukzessionen, *passim*; *Donner*, Regulation of Nationality, S. 247–311; *Costamagna*, Statelessness in the context of state succession, in: Annoni/Forlati, The Changing Role of Nationality in International Law, S. 37–53; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 89; *Onuma*, Nationality and Territorial Change, Yale Journal of World Public Order 8 (1981), S. 1–35; *Crawford*, Territorial Change and the Status of Inhabitants, Seoul Law Journal 27 (1986), S. 34–62; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 43–72; *Hailbronner*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 35 (60–64); *Weis*, Nationality, S. 134–160; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 27–31; *Schärer*, Statelessness in relation to State succession, Report on the 2nd European Conference on Nationality, CONF/NAT (2001) PRO, S. 173–188; *Plender*, AustrianJ.Publ.Intl.Law 49 (1995), S. 43 (53–64); *Breunig*, Staatsangehörigkeit und Entkolonisierung, *passim*; *Graupner*, Nationality and State Succession, Transactions for the Year (Grotius Society) 32 (1946), S. 87–120; *Mann*, The Effect of Changes of Sovereignty upon Nationality, Modern Law Review 5 (1941–1942), S. 218–224. Vgl. auch Art. 18 des *Harvard*-Entwurfs (1929).

[274] Vgl. die Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge (1978) (UNTS, Vol. 1946, S. 3). Nicht in Kraft befindlich ist die Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Staatsvermögen (1983).

[275] ILC, Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States (1999) (ANSS), YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 23.

[276] ETS No. 200; ÖBGBl. III Nr. 146/2010 i. d. F. ÖBGBl. III Nr. 79/2012. Deutschland und die Schweiz sind keine Vertragsstaaten.

[277] Vgl. z. B. Art. 6 Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge; Art. 10, 25 ANSS.

prozedurale Vorgaben[278]. Vielmehr geht es um den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates.

In der Regel werden Fragen der Staatsangehörigkeit in einem Vertrag zwischen den betroffenen Staaten geregelt. So gibt z. B. Art. 19 S. 1 EÜStA vor, dass »sich die betroffenen Vertragsstaaten [bemühen], Fragen der Staatsangehörigkeit untereinander und gegebenenfalls auch im Verhältnis zu anderen betroffenen Staaten durch Vereinbarung zu regeln.« Bei Abschluss dieser Verträge, aber auch abseits davon, müssen die (Vertrags-)Staaten die folgenden Vorgaben befolgen, wie Art. 19 S. 2 EÜStA auch ausdrücklich festhält.

1. Grundlegende Überlegungen

a) Tatbestände einer Staatensukzession

Staatensukzession (*state succession*) beschreibt den Übergang der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit bezüglich eines Gebiets von einem auf einen anderen Staat.[279] Diese allgemein akzeptierte Definition findet sich z. B. in Art. 2 Abs. 1 lit. b Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge (1978)[280] und Art. 1 lit. a Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge (2006)[281] sowie in Art. 2 lit. a ANSS. Ein solcher Übergang findet immer dann statt, wenn ein Staat entsteht bzw. untergeht oder wenn territoriale Veränderungen zwischen Staaten eintreten.[282] Mögliche Tatbestände, infolge derer heutzutage eine Sukzession stattfindet, sind:[283]

- Zession (*cession*): Die vertragliche Abtretung eines Gebietes von einem Staat (Zedent) an einen neuen Staat (Zessionar);
- Sezession/Separation (*separation*): Die Abspaltung eines Gebietes von einem Staat und Gründung eines neuen Staates;

---

[278] Vgl. z. B. Art. 12 Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge; Art. 17 ANSS.

[279] Aus der Literatur statt aller *Zimmermann*, State Succession in Treaties, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1; *Zimmermann*, State Succession in Other Matters than Treaties, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1. Instruktiv zur Staatensukzession *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 16.

[280] UNTS, Vol. 1946, S. 3. Weder Deutschland noch Österreich oder die Schweiz sind Vertragsstaaten. Wortlautidentisch ist der bisher nicht in Kraft befindliche Art. 2 Abs. 1 lit. a Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Staatsvermögen (1983).

[281] ETS No. 200; ÖBGBl. III Nr. 146/2010 i. d. F. ÖBGBl. III Nr. 79/2012. Deutschland und die Schweiz sind keine Vertragsstaaten.

[282] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 16, S. 158.

[283] *Fastenrath*, Das Recht der Staatensukzession, BDGVR 35 (1996), S. 9 (14). Die Adjudikation ist ein Unterfall der Zession, da sie im Endeffekt auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruht, vgl. *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1164.

- Inkorporation (*incorporation/absorption*):[284] Die freiwillige und vollständige Eingliederung eines Staates in einen bestehenden Staat;
- Fusion (*merger*): Die Zusammenführung zweier oder mehr Staaten zu einem bis dahin nicht existenten Staat;
- Dismembration (*dissolution*): Das Zerfallen eines Staates in mehrere neue Staaten;
- Ersitzung ([*acquisitive*] *prescription*):[285] Ein bestimmtes Gebiet wird erworben, wenn es eine gewisse Zeitspanne beherrscht und als eigenes Gebiet behandelt wird und der beeinträchtigte Staat nicht widersprochen hat; Schweigen wird also ausnahmsweise als Zustimmung gewertet[286].

Früher war auch die Annexion (*annexation*), also die gewaltsame Eingliederung eines Gebietes zulasten eines anderen Staates, ein möglicher Gebietserwerbstatbestand, welcher allerdings heutzutage unter der Geltung des allgemeinen Gewaltverbots (Art. 2 Nr. 4 UNCh) ausgeschlossen ist.[287] Die Annexion führt somit heutzutage zu einer feindlichen Besetzung (*belligerent occupation*), sodass die diesbezüglichen Regeln Anwendung finden.[288] Die Besetzung eines Gebiets führt nicht zu einer Staatennachfolge und kennt besondere Regeln für die Verleihung der Staatsangehörigkeit.[289]

b) Rechtmäßiger Gebietserwerb als Voraussetzung

Die einschlägigen Abkommen benennen ausdrücklich, dass die Vorschriften im Falle einer Staatensukzession Anwendung finden.[290] Somit gelten die Abkommen nicht im Falle einer Annexion, da diese gegen das Gewaltverbot (Art. 2 Nr. 4 UNCh) verstößt und deshalb nicht zu einer wirksamen Staatennachfolge führt.[291] Dieses Ergebnis ergibt sich auch aus systemischer Sicht: Art. 6 Wiener Konventi-

---

[284] Hierzu *Dörr*, Die Inkorporation als Tatbestand der Staatensukzession.

[285] Hierzu *Krämer*, Ersitzung als Gebietserwerbstitel im Völkerrecht. Zur Ersitzung siehe ferner *Wouters/Verhoeven*, Prescription, in: Wolfrum, MPEPIL; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 56.

[286] Zur Erklärung, wieso Schweigen als Zustimmung angesehen wird, im Kern also der normativen Kraft des Faktischen, siehe *Krämer*, Ersitzung als Gebietserwerbstitel im Völkerrecht, S. 278–281.

[287] Siehe nur *Hofmann*, Annexation, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 16–21. Allgemein zur Annexion *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 55.

[288] *Hofmann*, Annexation, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 28.

[289] → § 5 VII. 1., S. 340 ff.

[290] Vgl. Art. 2 Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge; Art. 18, 19 EÜStA. Vgl. ferner Art. 3 ANSS.

[291] Vgl. Explanatory Report to the Council of Europe Convention on the avoidance of statelessness in relation to State succession, ETS 200, § 6.

on über die Staatennachfolge in Verträge (1978)[292] gibt vor, dass die Konvention nur Anwendung findet, wenn der Gebietsübergang völkerrechtskonform war. Selbiges bestimmt auch Art. 3 ANSS. Dies spiegelt die allgemeine Regel wider, dass der Gebietserwerb völkerrechtskonform sein muss, damit der Nachfolgestaat der (ansässigen) Bevölkerung seine Staatsangehörigkeit verleihen darf.[293]

Bei rechtswidriger Herrschaft über das Gebiet besteht eine Spannung zwischen der rechtlichen und der tatsächlichen Situation. Es wäre widersinnig, könnte ein das Völkerrecht verletzender Staat seinen Rechtsbruch festigen, indem er nicht nur das Gebiet faktisch, sondern auch die ansässige Bevölkerung rechtlich unter seine Herrschaft bringt. Die Annexion ist mit geltendem Völkerrecht aufgrund des allgemeinen Gewaltverbots aus Art. 2 Nr. 4 UNCh unvereinbar und nichtig;[294] es besteht eine Pflicht aller Staaten zur Nichtanerkennung[295]. Die Souveränität des anderen Staates wird verletzt. Liegt eine völkerrechtswidrige Annexion vor, so fehlt einer daran anknüpfenden Staatsangehörigkeitsverleihung die Grundlage.[296] *In concreto* fehlt dem annektierenden Staat die Grundlage, weil die Annexion nichtig ist und er durch diese nicht die territoriale Souveränität über das Gebiet erlangt. Mangels dieser besteht aber kein hinreichender Anknüpfungspunkt für die Staatsangehörigkeitsverleihung.

Infolge einer Annexion greifen grundsätzlich die Regeln bzgl. besetzter Gebiete, schließlich kommt eine Annexion infolge einer gewaltsamen Besetzung zustande.[297] Bei einer Annexion besteht im Gegensatz zur Okkupation eine Aneignungsabsicht hinsichtlich des betreffenden Gebiets.[298] Während bei einer Ok-

---

[292] UNTS, Vol. 1946, S. 3. Vgl. auch den bisher nicht in Kraft befindlichen Art. 3 Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Staatsvermögen (1983).

[293] Siehe nur *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 89 III.2. a. E.; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 30; *Seidl-Hohenveldern*, ÖZöRV 2 (1949), S. 305 (312); *Hofmann*, Annexation, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 28; *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 178. Vgl. ferner ILC, Topical summary of the discussion held in the Sixth Committee of the General Assembly during its fifty-second session prepared by the Secretariat (1998), A/CN.4/483, § 55.

[294] *Hofmann*, Annexation, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 16–21, 28. Überblicksartig zum Verbot der Annexion, einschließlich der historischen Entwicklung, *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 55, S. 358 ff. Vgl. ferner IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, ICJ Rep. 2004, S. 136 (§ 87).

[295] Siehe nur UN-GA, Resolution 2625 (XXV) v. 24.10.1970, Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations Friendly Relations Declaration, A/RES/2625: »No territorial acquisition faulting from the threat or use of force shall be recognized as legal«.

[296] *Mann*, Die Friedens-Warte 53 (1955/56), S. 101 (103).

[297] *Hofmann*, Annexation, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 28.

[298] Zur Definition der Annexion statt vieler *Hofmann*, Annexation, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1.

kupation die Gebietshoheit temporär ausgeübt und die territoriale Souveränität nicht erworben werden soll, ist genau letzteres der Wunsch des annektierenden Staates. Die Regeln hinsichtlich besetzter Gebiete verbieten eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit an die ansässige Bevölkerung.[299] Generell ergeben sich deshalb für die Verleihung der Staatsangehörigkeit in annektierten und okkupierten Gebieten dieselben Vorgaben.

Ein Beispiel für einen Verstoß gegen die oben aufgezeigte Regel ist z. B. die Annexion der Golanhöhen durch Israel: Nachdem Israel die Golanhöhen 1967 völkerrechtswidrig besetzte, annektierte es diese 1981 durch das sog. *Golan Heights Law*.[300] Die Annexion ist seitdem fortwährend völkerrechtswidrig. Somit darf Israel seine Staatsangehörigkeit nicht an Menschen verleihen, die auf den Golanhöhen leben.[301] Entsprechend verliehene Staatsangehörigkeiten sind völkerrechtswidrig und dürfen grundsätzlich nicht anerkannt werden[302].

Ferner ist aus jüngerer Zeit z. B. die Annexion der Krim durch Russland im Jahr 2014 zu nennen. Spätestens seit dem *Euromaidan* 2013 befindet sich die Ukraine in einer instabilen Lage: Aus den Spannungen über die Wahl zwischen Ost- oder Westintegration entwickelte sich ein zwischenstaatlicher Konflikt zwischen Russland und der Ukraine.[303] Im Zuge der Auseinandersetzungen fand mit Unterstützung Russlands auf der Halbinsel Krim am 16.03.2014 ein Referendum über den Status dieser statt. In jenem sprach die Bevölkerung sich zwar formal für eine Zugehörigkeit zu Russland aus, jedoch war das Referendum aus mehreren Gründen völkerrechtswidrig[304] und wurde sowohl von der UN-Generalversammlung[305] als auch der Parlamentarischen Versammlung des Europarats[306] für ungültig erklärt. Insgesamt lag eine völkerrechtswidrige Annexion der Krim durch Russland vor.[307] Infolge dessen greifen nicht die Regeln der Staatensuk-

---

[299] → § 5 VII. 1., S. 340 ff.

[300] Hierzu *Rubin*, Israel, Occupied Territories, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 68–76.

[301] Vgl. UN Commission on Human Rights, Resolution 1997/2, E/CN.4/RES/1997/2: »Further calls upon Israel to desist from imposing Israeli citizenship and Israeli identity cards on the Syrian citizens in the occupied Syrian Golan«.

[302] Zur Pflicht der Nichtanerkennung bei Verstößen gegen *ius cogens* → § 7 VI. 2. b) aa), S. 590 ff.

[303] Siehe hierzu z. B. *Luchterhand*, Der Anschluss der Krim an Russland aus völkerrechtlicher Sicht, AVR 52 (2014), S. 137 (137–141); *Marxsen*, The Crimea Crisis, ZaöRV 74 (2014), S. 367 (368–370).

[304] Siehe hierzu *Luchterhand*, Der Anschluss der Krim an Russland aus völkerrechtlicher Sicht, AVR 52 (2014), S. 137 (141–169).

[305] Vgl. UN-GA, Resolution 68/262 v. 27.03.2014, A/RES/68/262, § 5.

[306] Vgl. Europarat, Parliamentary Assembly, Resolution 1990 (2014).

[307] Siehe nur *Luchterhand*, Der Anschluss der Krim an Russland aus völkerrechtlicher Sicht, AVR 52 (2014), S. 137–174; *Walter*, Self-Determination, Secession and the Crimean Crisis, in: Walter/v. Ungern-Sternberg/Abushov, Self-Determination and Secession in Interna-

zession, sondern der Okkupation.[308] Verleihungen der russischen Staatsangehörigkeit, welche an diese Annexion anknüpfen, stehen im Widerspruch zum Völkerrecht und dürfen grundsätzlich nicht anerkannt werden[309]. Eine solche Anknüpfung ist auf vielfältigen Wegen möglich, beispielsweise, wenn an die Bewohner der Krim allein aufgrund der Geburt in ›russischem‹ Staatsgebiet die Staatsangehörigkeit nach *ius soli* verliehen werden würde. Könnten Personen mit einer derart erworbenen russischen Staatsangehörigkeit diese wiederum kraft *ius sanguinis* an ihre Kinder vermitteln? Allein dieses Beispiel zeigt, die – für derartige Konstellationen typische – Spannung zwischen den Grundsätzen *ex iniuria ius non oritur* (aus Unrecht geht kein Recht hervor) und *ex factis ius oritur* (das Recht ergibt sich aus den Fakten). Insofern stellt sich die Frage, wie weit die Völkerrechtswidrigkeit einer Annexion fortwirken kann.[310] Fest steht aber, dass

---

tional Law, S. 293 (299–311); *Marxsen*, The Crimea Crisis, ZaöRV 74 (2014), S. 367 (372–391); *Heintze*, Völkerrecht und Sezession, Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften 27 (2014), S. 129 (132–137); *Kranz*, Imperialism, the Highest Stage of Sovereign Democracy, AVR 52 (2014), S. 205–221; *Michel*, Die Einverleibung der Krim durch Russland, in: Gornig/Michel/Bohle, Territoriale Souveränität und Gebietshoheit, S. 111 (134–146); *Wagner*, Machiavelli 2.0, NJOZ 14 (2014), S. 721–725; *Green*, The Annexation of Crimea, Journal on the Use of Force and International Law 1 (2014), S. 3 (5–9). Siehe ferner *Bothe*, The Current Status of Crimea, Military Law and Law of War Review 53 (2014), S. 99 (100–103); *Oeter*, Der Ukraine-Konflikt und das Völkerrecht, in: Justenhoven, Kampf um die Ukraine, S. 191–234; *Wilson*, Secession and Intervention in the Former Soviet Space, Liverpool Law Review 37 (2016), S. 153–175.

A.A. *Geistlinger*, Der Beitritt der Krim zur Russländischen Föderation aus der Warte des Selbstbestimmungsrechts der Völker, AVR 52 (2014), S. 175 (188–204), der in dem Beitritt zu Russland eine völkerrechtskonforme Realisierung des Rechts der Bevölkerung der Krim auf Selbstbestimmung sieht. Siehe ferner *Kapustin*, Crimea's Self-determination in the Light of Contemporary International Law, ZaöRV 75 (2015), S. 101–118; *Tolstykh*, Three Ideas of Self-Determination in International Law and the Reunification of Crimea with Russia, ZaöRV 75 (2015), S. 119–139.

[308] Vgl. *Bothe*, The Current Status of Crimea, Military Law and Law of War Review 53 (2014), S. 99 (100–103). Zu Vorgaben bzgl. der Verleihung der Staatsangehörigkeit in besetzten Gebieten → § 5 VII. 1., S. 340 ff.

[309] Zur Pflicht der Nichtanerkennung bei Verstößen gegen *ius cogens* → § 7 VI. 2. b) aa), S. 590 ff. Vgl. in diesem Kontext die Praxis der EU und deren Mitgliedstaaten bzgl. der Nichtanerkennung russischer Pässe, die von russischen Behörden auf der Krim und in Sewastopol nach der Annexion dieser Gebiete durch Russland ausgestellt wurden, siehe EU-KOM/EEAS, Guidelines Recommending to the Member States a common approach on the non-recognition of certain categories of ordinary Russian passports v. 10.06.2016: »[T]he European Commission and the EEAS recommend not to recognise ordinary Russian international passports which have been issued by the Russian administrative authorities established in Crimea and Sevastopol after the illegal annexation of the territories. Recognition of these passports would imply political and legal acceptance of the administrative authorities established by the Russian Federation in Crimea and Sevastopol«.

[310] Vgl. → § 7 VI. 4., S. 594 ff.

das Vorgehen Russlands, welches die auf der Krim wohnhafte Bevölkerung einbürgerte, gegen das Völkerrecht verstieß: Nach Art. 4 des russischen Verfassungsgesetzes zur Integration der Krim vom 21.03.2014 wurden alle ukrainischen Staatsangehörigen und alle staatenlosen Personen mit Wohnsitz auf der Krim mit Wirkung zum 18.03.2014 als russische Staatsangehörige anerkannt, es sei denn, die Person widersprach innerhalb einer bis zum 18.04.2014 laufenden Monatsfrist.[311] Die russische Regelung gewährte den betroffenen Personen also ein negatives Optionsrecht[312]; somit handelte es sich nicht um eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit. Da die freiwillige Willensbekundung (einem Staat zugehören zu wollen) eine hinreichende (subjektive) Verbindung darstellt,[313] kann man überlegen, ob derartige Einbürgerungen völkerrechtskonform sind.[314] Allerdings spricht hiergegen, dass es sich bei dem Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UNCh – gegen welches die Annexion verstößt – um eine zwischenstaatliche Regel handelt und der Wille des Einzelnen somit keinen Einfluss haben kann.

c) Keine umfassende völkervertragsrechtliche Regelung

Der Staatsangehörigkeit kommt im Kontext der Staatensukzession immer eine völkerrechtliche Relevanz zu, da mindestens zwei Staaten involviert sind.[315] Deshalb wäre eine völkervertragsrechtliche Regelung sinnvoll. Ein Anfang hierzu sind die *Draft Articles on the Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States* der ILC von 1999 (ANSS).[316] Diese wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als (unverbindliche) Resolution verabschiedet.[317] Einige Verträge enthalten gewisse Bestimmungen für die Verleihung

---

[311] Vgl. Art. 5 des Vertrages zwischen der Russischen Föderation und der Republik Krim über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Bildung neuer Subjekte im Staatsaufbau der Russischen Föderation: »Ab dem Tag der Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und der Bildung neuer Subjekte im Staatsaufbau der Russischen Föderation gelten die Staatsbürger der Ukraine und staatenlose Personen, die an diesem Tag ihren ständigen Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Krim oder auf dem Gebiet der Stadt Sewastopol (Stadt mit föderalem Sonderstatut) haben, als Staatsbürger der Russischen Föderation, ausgenommen jene Personen, die im Verlauf eines Monats nach diesem Zeitpunkt erklären, dass sie eine andere Staatsangehörigkeit beibehalten wollen, die sie und/oder ihre minderjährigen Kinder besitzen oder dass sie staatenlos bleiben wollen.« (Deutsche Übersetzung nach VG Ansbach, AN 4 K 16.32281, Urt. v. 13.12.2017, juris Rn. 26).

[312] Allgemein zur Option → § 2 III. 3. b), S. 169 ff.

[313] → § 4 II. 2. b), S. 229 ff.

[314] In diese Richtung *Hofmann*, Annexation, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 28.

[315] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 89, S. 58 f.; *Weis*, Nationality, S. 135.

[316] ILC, Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States (1999) (ANSS), YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 23.

[317] UN-GA, Resolution 55/153 v. 12.12.2000, A/RES/55/153. Wiederholt durch UN-GA, Resolution 66/92 v. 09.11.2011, A/RES/66/92.

der Staatsangehörigkeit in Fällen der Staatensukzession, wie z. B. Art. 18–20 EÜStA[318] und Art. 10 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit[319]. Allein auf Fragen der Staatsangehörigkeit zugeschnitten ist dagegen die Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge (2006)[320]. Diese enthält recht detaillierte Regelungen, die auf die Vermeidung von Staatenlosigkeit abzielen. Allerdings ist der personelle Anwendungsbereich der Konvention aufgrund der geringen Anzahl an Ratifikationen (7) sehr beschränkt. Angesichts dessen stellt sich in besonderem Maße die Frage nach Völkergewohnheitsrecht.

d) Anwendbarkeit allgemeiner völkerrechtlicher Vorgaben

Unabhängig von spezifisch bei der Staatensukzession relevanten Vorgaben finden die allgemeinen völkerrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Staatsangehörigkeitsverleihung Anwendung.[321] Zwar gehen die speziellen Regeln der Staatensukzession den allgemeinen Regeln vor (*lex specialis derogat legi generali*), allerdings verdrängen sie die allgemeinen Regeln nicht vollständig, sondern ergänzen diese. Ob spezielle Regeln die allgemeinen vollständig verdrängen oder nur ergänzen, ist eine Frage der Auslegung. Enthält ein spezielles Rechtsregime detaillierte Regeln, so spricht dies für eine abschließende spezialgesetzliche Regelung, also eine Verdrängung der allgemeinen Vorgaben. Allerdings ist jenes für die Regeln im Falle einer Staatensukzession nicht der Fall. Bei den besonderen Regeln der Staatensukzession handelt es sich insofern nicht um ein *self-contained regime*.[322] Hierauf deutet z. B. auch die Präambel der Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge hin, da diese Regeln zu den allgemeinen Vorgaben hinzutreten sollen (»by adding specific rules applicable to the particular situation of statelessness in relation to State succession«). Auch die ANSS sind nicht so gedacht, dass sie Menschenrechte verdrängen würden.[323] Rechtsverbindlich zeigt z. B. auch

[318] ETS No. 166; BGBl. 2004 II, S. 578; ÖBGBl. III Nr. 39/2000.

[319] UNTS, Vol. 989, S. 175; BGBl. 1977 II, S. 597; ÖBGBl. Nr. 538/1974.

[320] ETS No. 200; ÖBGBl. III Nr. 146/2010 i. d. F. ÖBGBl. III Nr. 79/2012. Deutschland und die Schweiz sind keine Vertragsstaaten.

[321] Vgl. Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 108; *Schärer*, Statelessness in relation to State succession, Report on the 2nd European Conference on Nationality, CONF/NAT (2001) PRO, S. 173 (176); *Fripp*, Nationality and Statelessness in the International Law of Refugee Status, Rn. 1.74. Vgl. ferner *Giegerich*, in: Maunz/Dürig, GG, 78. EL (2016), Art. 16 Abs. 1 Rn. 56.

[322] So auch *Fripp*, Nationality and Statelessness in the International Law of Refugee Status, Rn. 1.74.

[323] Vgl. ILC, Kommentar (3) zu Art. 3 ANSS, YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 23 (27). Vgl. ferner den sechsten Erwägungsgrund der Präambel der ANSS.

Art. 18 Abs. 1 EÜStA, dass neben den speziellen Regeln die allgemeinen Regeln (wie z. B. die Menschenrechte) beachtet werden müssen. Insbesondere Menschenrechte sind folglich weiterhin zu beachten und werden nicht generell durch die Regeln betreffend einer Staatensukzession verdrängt.[324] Menschenrechte binden die verpflichteten Staaten, sofern sie Hoheitsgewalt ausüben.[325] Infolgedessen besteht eine Bindung an die (von dem jeweiligen Staat akzeptierten) Menschenrechte (selbstverständlich) auch in Fällen der Staatensukzession.

2. Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates

Bedeutend ist, welche Menschen die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates erwerben. Hierbei stellt sich sowohl die Frage, ob ein automatischer Erwerb der Staatsangehörigkeit stattfindet (a) als auch, ob bzw. inwieweit dem Nachfolgestaat ein Recht (b) oder eine Pflicht (c) zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit erwächst sowie, ob er ein Optionsrecht gewähren muss (d).

a) Kein automatischer Erwerb der Staatsangehörigkeit

In früheren Zeiten wurde von einem automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates der wohnhaften Bevölkerung[326] ausgegangen.[327] Nicht rechtsverbindlich sieht Art. 18 des *Harvard*-Entwurfs[328] vor, dass die ansässige Bevölkerung die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates erlangen soll, wenn die Person nicht einen Wechsel der Staatsangehörigkeit verweigert. Plädiert wird insoweit für eine Verbindung von territorialer Souveränität und Staatsangehörigkeit der Bevölkerung. Mangels einer völkervertraglichen Regelung könnte sich eine solche Regel allein aus Völkergewohnheitsrecht (oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen) ergeben. Zum Teil wird bzw. wurde die Existenz einer entsprechenden Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung angenommen, sodass eine entspre-

---

[324] So auch *Ziemele*, General aspects of nationality and human rights in relation to state succession, in: 2nd European Conference on Nationality, CONF/NAT (2001) PRO, S. 149 (154).

[325] Vgl. z. B. Art. 2 Abs. 1 IPbpR; Art. 1 EMRK; Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 1 GUS-Konvention; Art. 3 Abs. 1 AraMRK. Zu dem Merkmal der Hoheitsgewalt allgemein *Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rn. 74–87.

[326] Probleme entstehen schon bei der Bestimmung des betroffenen Personenkreises. Dies hervorhebend *Crawford*, Territorial Change and the Status of Inhabitants, Seoul Law Journal 27 (1986), S. 34 (39).

[327] Eine Darstellung der älteren Lehre und Praxis findet sich bei *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 89 II.

[328] Research in International Law of the Harvard Law School, The Law of Nationality, AJIL Supplement 23 (1929), S. 13–129. Zum *Harvard*-Entwurf bereits → § 3 II. 2. a), S. 192 f.

chende völkergewohnheitsrechtliche Regel existiere: Die Staatsangehörigkeit würde automatisch mit dem Gebietsübergang kraft Völkerrechts wechseln.[329]

Dieser Annahme ist aufgrund mehrerer Erwägungen zu widersprechen. Zum Ersten läuft die Verknüpfung von territorialer Souveränität und Staatsangehörigkeit dem Konzept der Staatsangehörigkeit entgegen, da die Staatsangehörigkeit gerade ein personelles Band ist, das unabhängig von einer Ansässigkeit auf dem Staatsgebiet besteht.[330] Zum Zweiten spricht aus systemischer Sicht etwas gegen die Annahme des automatischen Wechsels der Staatsangehörigkeit: Völkervertragsrechtlich ist die Verpflichtung festgehalten, im Falle einer Staatensukzession Staatenlosigkeit zu vermeiden.[331] Eine solche Verpflichtung wäre überflüssig, würde die Staatsangehörigkeit automatisch erworben.[332] Drittens nimmt diese Ansicht zu leicht Völkergewohnheitsrecht an. Lediglich nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg war eine solche Praxis der Regelfall – und selbst damals war die Praxis nicht uniform.[333] Schon bei den Staatsangehörigkeitsfragen im Zuge der Dekolonialisierungsprozesse kamen unterschiedliche Modelle zur Anwendung.[334] Insgesamt ist die Staatenpraxis nicht einheitlich.[335] Mangels einer entsprechend konsistenten Staatenpraxis ist der automatische Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates keine Regel des Völkergewohnheitsrechts.[336]

---

[329] So z. B. *Brownlie*, BYBIL 39 (1963), S. 284 (320); *H. Jellinek*, Der automatische Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit (1951); *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law (1992), Vol. I, §§ 390, 266; *F. Münch*, Staatsangehörigkeit und Gebietswechsel, in: FS Scupin (1983), S. 441 (447–451); *H.-A. Schmidt*, Staatsangehörigkeitswechsel bei Staatensukzessionen (1966), S. 113–115; *Dubois*, Fragen der völkerrechtlichen Schranken (1955), S. 34; *Mann*, Die Friedens-Warte 53 (1955/56), S. 101 (112); *Mann*, Modern Law Review 5 (1941–1942), S. 218 (221 f.); Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report (2009), Vol. II, S. 152 f.

[330] *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 29. Dies zeigt sich in der weltweit geltenden Personalhoheit, vgl. → § 1 II. 1. a), S. 64 ff.

[331] Vgl. Art. 10 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit; Art. 5 Abs. 1 Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge.

[332] *Makarov/v. Mangoldt*, Dt. StAngR, 7. EL (1985), § 17 RuStAG Rn. 30.

[333] Vgl. *Kreuzer*, Staatsangehörigkeit und Staatensukzession, S. 42 f.; *Donner*, Regulation of Nationality, S. 268–271.

[334] Siehe z. B. *Kreuzer*, Staatsangehörigkeit und Staatensukzession, S. 43 f. Vgl. auch *Donner*, Regulation of Nationality, S. 274–288.

[335] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 89, S. 64; *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 16; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 44 f.; *Kreuzer*, Staatsangehörigkeit und Staatensukzession, S. 125 f.; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (695); *Weis*, Nationality, S. 138–143. Siehe auch BVerfGE 1, 322 (329); BVerwGE 1, 206 (207–209); BGHZ 3, 178 (186).

[336] Venedig-Kommission, Draft report on the consequences of state succession for nationality, CDL-NAT(1996)005rev-e, §§ 70 f.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 89

b) Recht zur Verleihung der Staatsangehörigkeit

Im Falle des Fehlens einer (bilateralen) vertraglichen Regelung mit dem Vorgängerstaat kann der Nachfolgestaat einseitig Regeln bezüglich der Verleihung seiner Staatsangehörigkeit bestimmen. Eine mögliche Variante ist die Auferlegung der Staatsangehörigkeit auf bestimmte Gruppen von Menschen. Im Kern handelt es sich hierbei um die Modifizierung der Frage nach der Zulässigkeit einer Auferlegung der Staatsangehörigkeit – welche generell aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten zu beantworten ist[337] – bzw. dem Erfordernis einer vernünftigen Verbindung[338]. Das Recht besteht nicht im Falle einer Annexion.[339]

aa) Ansässige Staatsangehörige des Vorgängerstaates

Staaten verleihen in der Regel den in dem Gebiet ansässigen Personen ihre Staatsangehörigkeit. Aus dieser Staatenpraxis und einer entsprechenden *opinio iuris* lässt sich die völkergewohnheitsrechtliche Regel ableiten, dass dem Nachfolgestaat ein Recht zusteht, seine Staatsangehörigkeit der in dem betreffenden Gebiet ansässigen Bevölkerung des Vorgängerstaates aufzuerlegen.[340] Auch ein

---

II.5.; *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 220; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 29; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (695 f.); *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 44; *Hailbronner*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 35 (61 f.); *Ziemele/Schram*, in: Alfredsson/Eide, UDHR, Art. 15, S. 297 (322); *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611 (623 f.); *Zimmermann*, State Succession in Other Matters than Treaties, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 22, 27; *Weis*, Nationality, S. 135, 143 f.; *Makarov/v. Mangoldt*, Dt. StAngR, 7. EL (1985), § 17 RuStAG Rn. 30, 33; *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 346a; *O'Connell*, The law of state succession, S. 246–249; *O'Connell*, State succession in municipal law and international law, Vol. I, S. 499–506; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 3 Rn. 204. Vgl. auch BVerfGE 1, 322 (329); 4, 322 (327); BVerwGE 1, 206 (208–209); BGHZ 3, 178 (186); *Dörr*, Cession, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 24; *Plender*, AustrianJ.Publ.Intl.Law 49 (1995), S. 43 (54). Siehe ferner *Graupner*, Transactions for the Year (Grotius Society) 32 (1946), S. 87 (93, 115); *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 177 f.

[337] → § 6 III., S. 456 ff.

[338] → § 4 II., S. 211 ff.

[339] Vgl. → § 5 V. 1. b), S. 313 ff. So auch *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 30.

[340] BVerwGE 1, 206 (213); KG, 18 W 1516/61 v. 21.12.1965, RzW 17 (1966), S. 167 (168); VG Stuttgart, 11 K 3108/06 v. 26.11.2007, Rn. 52; *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 16; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 30; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 89 III.2; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 50; *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 97–99; *Weis*, Nationality, S. 144–146; *Zimmermann*, State Succession in Other Matters than Treaties, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 27–29; *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1195; *Plender*, AustrianJ.Publ.Intl.Law

Blick auf Art. 5 Abs. 1 lit. a Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge sowie Art. 20, Art. 22 lit. a und Art. 24 lit. a ANSS unterstützt dieses Ergebnis. Anstatt die Staatsangehörigkeit aufzuerlegen, darf der Nachfolgestaat auch ein entsprechendes Optionsrecht gewähren. Gleichwohl ist eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit zulässig. Dieses Ergebnis steht auch in Übereinstimmung mit Menschenrechten, insbesondere dem Recht auf Achtung des Privatlebens:[341] Der Wohnsitz in dem betreffenden Gebiet ist ein hinreichend starker Anknüpfungspunkt für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit[342]. Auch das Erfordernis der vernünftigen Verbindung ist gewahrt: Eine solche ist durch den Wohnsitz in dem betreffenden Gebiet sichergestellt.[343] Hier zeigt sich die Kohärenz der Regelungen: Der Nachfolgestaat ist zur Auferlegung seiner Staatsangehörigkeit berechtigt, wenn eine hinreichende Verbindung zu den betreffenden Personen besteht. Worin diese Verbindung gesehen wird, steht gleichwohl (zum Teil) im Ermessen der Staaten.[344] Die erforderliche Verbindung ist z. B. durch den Wohnsitz in dem betreffenden Gebiet gewahrt.[345] Aber auch abseits dieser Verbindung existieren Verbindungen, die den Nachfolgestaat zur Auferlegung seiner Staatsangehörigkeit berechtigten.[346] Diese werden bei den außerhalb des sukzedierten Gebiets ansässigen Staatsangehörigen des Vorgängerstaates relevant.

bb) Außerhalb des Gebiets ansässige Staatsangehörige des Vorgängerstaates

Etwas komplexer ist die Situation bezüglich der außerhalb des betreffenden Gebiets ansässigen Staatsangehörigen des Vorgängerstaates. Hierbei ist dahingehend zu unterscheiden, ob der Vorgängerstaat untergeht oder fortbesteht.

---

49 (1995), S. 43 (62). Ferner *O'Connell*, State succession in municipal law and international law, Vol. I, S. 504; *O'Connell*, The law of state succession, S. 250; *Graupner*, Transactions for the Year (Grotius Society) 32 (1946), S. 87 (94). Speziell für die Zession *Dörr*, Cession, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 25.

341 Zur Zulässigkeit der Auferlegung der Staatsangehörigkeit unter dem Blickwinkel des Rechts auf Achtung des Privatlebens → § 6 III. 3. b), S. 464 ff.

342 → § 6 III. 4. c), S. 477 f.

343 Vgl. → § 4 II. 3. b) cc), S. 242 f.

344 In diese Richtung auch *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611 (632 f., 641).

345 *Weis*, Nationality, S. 145 f.

346 Vgl. *Zimmermann*, State Succession in Other Matters than Treaties, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 28.

(1) Untergang des Vorgängerstaates

Geht der Vorgängerstaat unter – also im Falle der Fusion, Inkorporation und Dismembration – so würden die Staatsangehörigen staatenlos, wenn sie nicht eine neue Staatsangehörigkeit erwerben (und nicht Mehrstaater sind). Dies spricht *prima facie* dafür, dass der Nachfolgestaat berechtigt ist, auch außerhalb des betreffenden Gebiets wohnhaften Staatsangehörigen des Vorgängerstaates seine Staatsangehörigkeit aufzuerlegen. Bei außerhalb des sukzedierten Gebiets ansässigen Personen kann man zwar erwägen, ob nicht der Wohnsitzstaat seine Staatsangehörigkeit an diese Personen verleihen soll. Allerdings ist es nicht interessengerecht, einen Drittstaat in die Rechtsfolgen des Gebietsübergangs einzubeziehen. Weil es keinen potenziell beeinträchtigten Heimatstaat mehr gibt, ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates an außerhalb des Gebiets wohnhafte Personen bei einer Gesamtnachfolge unbedenklich.[347] Im Falle des Untergangs des Vorgängerstaates ist der Nachfolgestaat mithin berechtigt, auch außerhalb des betreffenden Gebiets wohnhaften Staatsangehörigen des Vorgängerstaates seine Staatsangehörigkeit aufzuerlegen.[348] Auch ein Blick auf Art. 21 ANSS unterstützt dieses Ergebnis.

In diesem Punkt zeigt sich die Personalität der Staatsangehörigkeit: Die Angehörigen gehen »nicht als Pertinenz des Bodens, sondern als Angehörige einer […] gebietlich definierten Herrschaftsgewalt auf den Nachfolge- bzw. Erwerberstaat über.«[349] Schwierigkeiten bereiten deshalb Staatensukzessionen, bei denen der Vorgängerstaat fortbesteht.

(2) Fortbestand des Vorgängerstaates

Anders hingegen stellt sich die Situation dar, wenn der Vorgängerstaat fortbesteht, denn die betreffenden Personen würden (grundsätzlich) nicht staatenlos werden. Insofern besteht kein Erfordernis für die Verleihung der Staatsangehörigkeit. Jedoch kann der Nachfolgestaat ein Interesse an der Verleihung seiner Staatsangehörigkeit haben. Ob sich die betroffenen Personen dem Nachfolgestaat zugehörig fühlen, kann nicht allgemein festgestellt werden. Ein Zugehörigkeitsgefühl mag z. B. von der Region abhängen, aus der die Personen stammen, und davon, ob diese Region Teil des sukzedierten Gebiets ist.

---

[347] So im Ergebnis auch *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 53; *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 471; *Weis*, Nationality, S. 144.

[348] *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 53; *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 471; *Weis*, Nationality, S. 144. A. A. *Graupner*, Transactions for the Year (Grotius Society) 32 (1946), S. 87 (98).

[349] *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 221.

Zum Teil wird geltend gemacht, der Nachfolgestaat habe kein Recht zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit an außerhalb des betreffenden Gebiets wohnhafte Staatsangehörige des Vorgängerstaates.[350] Demgegenüber enthält Art. 8 Abs. 2 ANSS ein Verbot der Verleihung der Staatsangehörigkeit gegen den Willen einer Person, die außerhalb des betreffenden Gebiets ansässig ist, es sei denn die Person würde, infolge der Staatensukzession, staatenlos. Ist die Person dagegen staatenlos, so besteht ein Recht zur Auferlegung der Staatsangehörigkeit.[351] Art. 8 Abs. 1 ANSS statuiert explizit, dass keine Verpflichtung des Nachfolgestaates zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit besteht, wenn die Person außerhalb des betreffenden Gebiets wohnt und die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaates oder einen anderen Staats besitzt. Dies lässt freilich keine Rückschlüsse auf ein entsprechendes Recht zu.

Entsprechende Verbote aus multilateralen Verträgen finden sich nicht, ebensowenig entsprechende explizite Erlaubnisse. Letzteres bedürfte es aufgrund der grundsätzlichen Freiheit der Staaten – entsprechend der *Lotus*-Regel[352] – aber auch nicht. Besteht also ein Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit an außerhalb des Gebiets ansässige Staatsangehörige des Vorgängerstaates, wenn dieser fortbesteht, kraft Völkergewohnheitsrechts oder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen? Eine abschließende Untersuchung der entsprechenden Völkerrechtspraxis kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Es besteht aber wohl ein Recht zur Auferlegung der Staatsangehörigkeit, wenn eine hinreichende Verbindung besteht.[353] Die hinreichende Verbindung kann (wie oben gesehen) in dem Wohnsitz in dem sukzedierten Gebiet bestehen. Sie kann aber auch auf-

---

[350] So z. B. *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 89 III.2.: »Dem Prinzip der sinnvollen Anknüpfung bei der Staatsangehörigkeitsverleihung folgend, kann das Recht zur kollektiven Staatsangehörigkeitsübertragung nur gegenüber solchen Personen ausgeübt werden, die in einer engeren Lebensbeziehung zu dem vom Gebietswechsel betroffenen Raum stehen. […] Das Recht zur kollektiven Übertragung der Staatsangehörigkeit findet ferner eine Grenze hinsichtlich solcher Personen, die zwar die Staatsangehörigkeit des bisher Hoheitsgewalt über das von der Veränderung betroffene Gebiet besitzenden Staates haben und auch ihren dauernden Wohnsitz dort unterhalten, sich im Zeitpunkt des Gebietsübergangs dort jedoch nicht aufhielten und auch nicht dorthin zurückgekehrt sind oder zurückzukehren beabsichtigen«. Siehe auch *Graupner*, Transactions for the Year (Grotius Society) 32 (1946), S. 87 (108): »It is submitted that the successor State is not entitled to regard as its own nationals any nationals of the predecessor State who were not found in the transferred territory at the crucial time, irrespective of their origin from, or their habitual residence in, the lost territory«.

[351] ILC, Kommentar (5) zu Art. 8 ANSS, YILC, 1999, Vol. II, Part Two, S. 23 (31).

[352] Vgl. StIGH, *S.S. Lotus (France vs. Turkey)*, Urt. v. 07.09.1927, PCIJ Ser. A, No. 10, S. 18 f.

[353] *Zimmermann*, State Succession in Other Matters than Treaties, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 28.

grund anderer Anknüpfungspunkte bestehen.[354] So ist z. B. auch die Geburt in dem sukzedierten Gebiet eine vernünftige Verbindung, vgl. Art. 22 lit. b (ii), Art. 24 lit. b (ii) ANSS und Art. 5 Abs. 2 lit. b Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge sowie Art. 18 Abs. 2 lit. d EÜStA. Ferner sollte »der Wille des Betreffenden, sich vom Erwerberstaat zu distanzieren, […] respektiert werden«.[355] Dies zeigen auch die ANSS, indem Regeln nur vorbehaltlich der allgemeinen Regel aus Art. 8 Abs. 2 ANSS aufgestellt werden. Auch Art. 18 Abs. 2 lit. c EÜStA legt explizit fest, dass jeder betroffene Staat »den Willen des Betroffenen« berücksichtigt.

c) Pflicht zur Verleihung der Staatsangehörigkeit?

Maßgeblich könnte die staatliche Freiheit dadurch eingeschränkt sein, dass die Staatsangehörigkeit zwar nicht kraft Völkerrechts erworben wird, aber der Nachfolgestaat völkerrechtlich verpflichtet ist, seine Staatsangehörigkeit an die ansässige Bevölkerung zu verleihen.

aa) Generelle Pflicht zur Übernahme der wohnhaften Bevölkerung?

Insbesondere die in dem betroffenen Gebiet wohnhafte Bevölkerung (des Vorgängerstaates) wird ein Interesse daran haben, die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates zu erwerben. Deshalb fragt sich, ob zu dem Recht des Nachfolgestaates zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit auch ein Recht der betroffenen Individuen auf Verleihung, ergo eine Pflicht des Staates zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit besteht.

(1) Nicht rechtsverbindliche Erklärungen

Die nicht rechtsverbindlichen Erklärungen der ILC (ANSS)[356] und der Venedig-Kommission (*Venice Declaration*)[357] proklamieren eine Verpflichtung des Nachfolgestaates zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit. Allgemein für alle Fälle der Staatensukzession statuiert Art. 5 ANSS eine Vermutung für die Erlangung der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates, wenn ein Wohnsitz in dem Gebiet besteht. Für den Fall einer Zession proklamiert Art. 20 ANSS eine Verpflichtung

---

[354] Vgl. *Zimmermann*, State Succession in Other Matters than Treaties, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 28.

[355] *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 53.

[356] ILC, Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States (1999) (ANSS), YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 23.

[357] Venedig-Kommission, Declaration on the consequences of state succession for the nationality of natural persons, CDL-NAT(1996)007rev-e.

des Nachfolgestaates zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit an die wohnhafte Bevölkerung. Die *Venice Declaration* statuiert in Punkt IV.10. lit. a dagegen eine Verpflichtung des Nachfolgestaates zur Verleihung an die Bewohner des betreffenden Gebiets nur, wenn diese infolge der Sukzession staatenlos werden.

(2) Völkergewohnheitsrecht?

Zwar wird eine generelle völkergewohnheitsrechtliche Pflicht der Staaten zur Verleihung ihrer Staatsangehörigkeit an die in dem Gebiet ansässige Bevölkerung des Vorgängerstaates von manchen Autoren angenommen.[358] Eine konsistente Staatenpraxis dahingehend, dass Staaten verpflichtet sind, der wohnhaften Bevölkerung ihre Staatsangehörigkeit zu verleihen, findet sich allerdings nicht.[359] Insofern besteht keine entsprechende Pflicht, sondern vielmehr die grundsätzliche Freiheit der Staaten, ob sie die Staatsangehörigkeit an die ansässige Bevölkerung verleihen.[360] Das Nichtbestehen einer solchen Vorgabe steht ferner in Einklang mit der Existenz spezieller vertraglicher Regelungen, wie Art. 10 Abs. 2 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit und Art. 5 Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge. Diese Regelungen sehen eine Verpflichtung zur Verleihung der Staatsangehörigkeit in bestimmten Fällen vor. Bestünde eine generelle völkergewohnheitsrechtliche Pflicht, so wären diese Vorgaben überflüssig.

(3) Venire contra factum propium?

Eine generelle Pflicht zur Verleihung könnte sich aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des *venire contra factum propium* ergeben: Es sei widersprüchlich, wenn ein Staat zwar ein Gebiet, nicht aber die darauf lebende Bevölkerung übernehmen möchte.[361] Zum Teil wird es als ein Verstoß gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs betrachtet, wenn ein Staat nur bestimmte, ihm genehme Individuen übernehmen würde.[362] Letzteres ist allerdings eine Frage von Gleichbehandlungsrechten.[363] Insgesamt erscheint es nicht unproblematisch, aus einem Grundsatz wie *venire contra factum propium* eine allgemeine Pflicht zur Verleihung der

---

[358] So z. B. *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 472.

[359] *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (9): »In practice, States have, however, not necessarily conferred their nationality on all the inhabitants«.

[360] *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 30; *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (9); *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1015. Siehe auch *O'Connell*, State succession in municipal law and international law, Vol. I, S. 499, 501 f.; *O'Connell*, The law of state succession, S. 249.

[361] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 89, S. 67.

[362] So *Leibholz*, ZaöRV 1/1 (1929), S. 77 (101).

[363] → § 5 V. 3., S. 336 f. und → § 6 IV., S. 482 ff.

Staatsangehörigkeit abzuleiten. Schließlich mag ein Staat gute Gründe haben, gewisse Teile der ansässigen Bevölkerung nicht in seinen Staatsverband aufnehmen zu wollen. Es wäre sicherlich richtig, dass ein Staat gegen den Grundsatz *venire contra factum propium* verstoßen würde, wenn er *nur* das Gebiet und keine der dort lebenden Menschen übernehmen möchte. Selektiert ein Staat dagegen, so muss das Verhalten an Gleichbehandlungsrechten gemessen werden.

(4) Vertragliche Vorgaben

Mangels einer Pflicht aus Völkergewohnheitsrecht oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen sind entsprechende völkerrechtliche Vorgaben nur vorhanden, wenn sich Staaten vertraglich an diese gebunden haben. Derartige vertragliche Vorgaben existieren mit nur sehr eingeschränkter Reichweite. Obwohl das EÜStA grundsätzlich weitreichende Vorgaben statuiert,[364] gilt dies nicht für den Fall der Staatennachfolge (Kap. VI, Art. 18–20 EÜStA). Die Artikel sehen keine generelle Pflicht des Nachfolgestaates zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit vor, sondern Art. 18 Abs. 2 EÜStA statuiert, dass der Nachfolgestaat bestimmte Aspekte »berücksichtigt« (»shall take account […] of«). Es muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, denn bei Art. 18 Abs. 2 EÜStA handelt es sich nicht um eine Regel, sondern um ein Prinzip.[365] Dies deckt sich mit der relativen Natur des allgemeinen Rechts auf eine Staatsangehörigkeit.[366]

Demgegenüber enthält Art. 5 Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge eine absolute Verpflichtung zur Verleihung der Staatsangehörigkeit an gewisse Personengruppen, allerdings immer unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Personen ansonsten staatenlos würden. Deshalb besteht keine generelle Pflicht zur Verleihung der Staatsangehörigkeit an die in dem Gebiet wohnhaften Staatsangehörigen des Vorgängerstaates.

bb) Pflicht zur Verleihung bei drohender Staatenlosigkeit

Staatenlosigkeit ist ein Problem[367] und Staatensukzessionen sind – wie die Präambel der Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge hervorhebt – eine wesentliche Ursache von Staatenlosigkeit. Dies gilt insbesondere bei Sukzessionstatbeständen mit einer Gesamtnachfolge – Fusion, Inkorporation, Dismembration –, da die Staatsangehörigen des Vorgängerstaates staatenlos werden, wenn sie keine neue Staatsange-

[364] Allgemein zum EÜStA → § 3 II. 3. b) aa) (2), S. 196 ff.
[365] Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 112.
[366] Vgl. → § 6 II. 3. b) cc), S. 436 ff.
[367] → § 1 III., S. 83 f.

hörigkeit erhalten (und nicht Mehrstaater sind). Schließlich kann ohne einen Staat keine Staatsangehörigkeit bestehen;[368] geht ein Staat unter, so auch seine Staatsangehörigkeit. Insofern kommt der Vermeidung von Staatenlosigkeit im Kontext von Staatensukzessionen eine besondere Bedeutung zu. Deshalb existieren zum Teil spezielle Vorgaben zur Vermeidung von Staatenlosigkeit infolge einer Staatensukzession (1). Daneben gelten die allgemeinen Vorschriften (2).

(1) Spezielle Vorschriften bzgl. Staatensukzession

Nicht rechtsverbindlich sieht Art. 4 ANSS vor, dass die Vertragsstaaten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen sollen, um Staatenlosigkeit in Folge der Staatensukzession zu verhindern. Art. 1 ANSS bestimmt, dass ein Staatsangehöriger des Vorgängerstaates im Falle einer Staatensukzession ein Recht auf zumindest eine Staatsangehörigkeit der beteiligten Staaten hat.[369] Diese allgemeine Vorgabe wird in den Art. 20–26 ANSS konkretisiert. Abseits der nicht-rechtsverbindlichen ANSS gibt es rechtsverbindliche Normen, die gewisse Vorgaben setzen:

- Art. 10 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit;
- Art. 18, 19 EÜStA;
- Art. 2–11 Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge.

Vergleicht man die einschlägigen Normsätze, so fällt auf, dass die Vermeidung von Staatenlosigkeit oberstes Ziel ist. Allerdings setzen die Vorschriften unterschiedlich weitreichende Verpflichtungen.

(a) Art. 18, 19 EÜStA und Art. 10 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit

Der Wortlaut der einschlägigen Normen des EÜStA zeigt, dass das EÜStA keine detaillierten Regelungen für die Verleihung der Staatsangehörigkeit vorschreibt, sondern »Grundsätze« statuiert (vgl. Art. 18 i. V. m. Art. 4 lit. a, b EÜStA). Die Staaten sind verpflichtet, diese im Rahmen von zu schließenden völkerrechtlichen Abkommen einzuhalten (Art. 19 S. 2 EÜStA). Grundsätze (*principles*) stellen gerade keine absoluten Sollensnormen dar; vielmehr handelt es sich um Rechtsprinzipien. Rechtsprinzipen »gebieten, daß etwas in einem relativ auf die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten möglichst hohen Maße realisiert wird. Prinzi-

[368] Vgl. → § 1 I. 1., S. 11 ff.

[369] Art. 1 ANSS – Right to a nationality: »Every individual who, on the date of the succession of States, had the nationality of the predecessor State, irrespective of the mode of acquisition of that nationality, has the right to the nationality of at least one of the States concerned, in accordance with the present draft articles«.

pien sind demnach *Optimierungsgebote*«[370]. Die Staaten müssen nicht immer die Ziele der Grundsätze verwirklichen; sie sind somit nicht starr und geben den Staaten Spielräume. Es wird gerade keine absolute Regel statuiert, die sicherstellt, dass keine Person infolge der Staatensukzession staatenlos wird.[371]

Art. 10 Abs. 1 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit verpflichtet die Vertragsstaaten, in die betreffenden Verträge »Bestimmungen aufzunehmen, die sicherstellen, dass infolge der Abtretung niemand staatenlos wird.« Konkreter ist Art. 10 Abs. 2: »In Ermangelung solcher Bestimmungen verleiht ein Vertragsstaat, an den Hoheitsgebiet abgetreten wird oder der auf andere Weise Hoheitsgebiet erwirbt, seine Staatsangehörigkeit den Personen, die andernfalls infolge der Abtretung oder des Erwerbes staatenlos würden.« Nach dem Wortlaut sind nicht nur Zessionen, sondern auch alle sonstigen Fälle der Staatensukzession[372] (»auf andere Weise Hoheitsgebiet erwirbt«, »otherwise acquires territory«) erfasst. Diese Vorgabe verpflichtet die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigkeit zu verleihen, um zu verhindern, dass Menschen infolge der Staatensukzession staatenlos werden. Relevanz wird der Vorgabe deshalb gerade bei nicht einvernehmlichen Sukzessionen zukommen, wie z. B. der Separation.

(b) Art. 20–26 ANSS

Die ANSS der ILC sind selbst nicht rechtsverbindlich und auch die Verabschiedung als Resolution[373] durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen ändert hieran nichts. Deshalb soll an dieser Stelle ein Verweis auf den Kommentar der ILC genügen, in welchem die ILC die ANSS recht umfangreich erläutert.[374] Hingewiesen sei aber darauf, dass die Art. 20–26 ANSS detaillierte Regelungen enthalten, an welche Personen infolge einer Staatensukzession eine Staatsangehörigkeit verliehen werden soll. Hierbei wird zwischen verschiedenen Sukzessionstatbeständen unterschieden.

(c) Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge

Art. 3 Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge – der identisch mit Art. 4 ANSS ist – be-

---

370 *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 75 (Hervorhebung im Original).

371 Vgl. Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 112.

372 Zu den Tatbeständen einer Staatensukzession → § 5 V. 1. a), S. 312 f.

373 UN-GA, Resolution 55/153 v. 12.12.2000, A/RES/55/153. Wiederholt durch UN-GA, Resolution 66/92 v. 9.11.2011, A/RES/66/92.

374 Vgl. ILC, Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States with commentaries, YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 23–47.

stimmt als allgemeines Prinzip, dass Staatenlosigkeit zu vermeiden ist. *Vice versa* bestimmt Art. 2 der Konvention das Recht auf eine Staatsangehörigkeit, wenn die Person die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats besaß. Nicht erfasst von den Vorgaben der Konvention sind somit Personen, die schon vor der Staatensukzession staatenlos waren;[375] für diese greifen die allgemeinen Vorgaben.[376] Überdies hebt der *Explanatory Report* hervor, dass Staaten *de-facto*-Staatenlose in den Anwendungsbereich der Konvention mit einbeziehen können.[377]

Interessant sind die Normen, die konkrete Vorgaben setzen – wie z. B. Art. 5 der Konvention. Diese Norm setzt eine Ergebnisverpflichtung, aber gibt die rechtstechnische Umsetzung nicht vor.[378] Gleichwohl wird eine Pflicht des Nachfolgestaates zur Verleihung der Staatsangehörigkeit statuiert, wenn eine hinreichende Verbindung besteht. Art. 5 Abs. 1 lit. a spricht zunächst eine Verpflichtung bzgl. der wohnhaften Staatsangehörigen des Vorgängerstaates in dem betreffenden Gebiet aus. Art. 5 Abs. 1 lit. b geht weiter und spricht eine Verpflichtung bei Personen aus, die zwar nicht in dem Gebiet wohnen, aber eine »appropriate connection« mit dem Nachfolgestaat besitzen. Die österreichische Übersetzung spricht von »angemessener Bindung«.[379] Art. 5 Abs. 2 präzisiert diese »appropriate connection« nicht abschließend (»inter alia«), indem drei Regelbeispiele genannt werden: ein »legal bond« zu einer territorialen Einheit des Vorgängerstaates, die zum Gebiet des Nachfolgestaates geworden ist (lit. a), Geburt in dem betreffenden Gebiet (lit. b) und letzter gewöhnlicher Aufenthalt in dem betreffenden Gebiet (lit. c). Die österreichische Übersetzung versteht unter dem »legal bond« (lit. a) ein »rechtmäßiges Band«. Die neben der englischen ebenfalls authentische französische Fassung spricht von »lien juridique«. Sowohl das Wort »legal« als auch das Wort »juridique« legen eine Übersetzung mit ›rechtlich‹ und nicht ›rechtmäßig‹ nahe. Auch die Übersetzung von »bond« bzw. »lien« mit »Band« ist unglücklich, ist doch eine ›Verbindung‹ zwischen der Person und der Gebietseinheit gemeint. Die Wendung »legal bond« bzw. »lien juridique« aus Art. 5 Abs. 2 lit. a sollte insofern mit ›rechtlicher Verbindung‹ übersetzt werden. Dies zu Grunde gelegt, besteht eine angemessene Verbindung i. S. v. Art. 5 Abs. 2 entweder aufgrund einer rechtlichen Verbindung (lit. a) oder einer faktischen Verbindung (lit. b und lit. c). Diese Aufteilung zwischen recht-

---

375 Explanatory Report to the Council of Europe Convention on the avoidance of statelessness in relation to State succession, ETS 200, § 18.

376 Zum allgemeinen Recht auf eine Staatsangehörigkeit → § 6 II. 3., S. 422 ff.

377 Explanatory Report to the Council of Europe Convention on the avoidance of statelessness in relation to State succession, ETS 200, § 16.

378 Vgl. Explanatory Report to the Council of Europe Convention on the avoidance of statelessness in relation to State succession, ETS 200, § 19.

379 Vgl. ÖBGBl. III Nr. 146/2010 i. d. F. ÖBGBl. III Nr. 79/2012.

licher und tatsächlicher Verbindung zeigt sich auch im Rahmen der ANSS, vgl. Art. 22 lit. b (i), Art. 24 lit. b (i) ANSS und Art. 22 lit. b (ii), Art. 24 lit. b (ii) ANSS. Der verpflichtete Staat wird i.R.v. Art. 5 der Konvention durch die angemessene Verbindung ermittelt, wobei der Wohnsitz eine Konkretisierung der »appropriate connection« darstellt. Anders als unter dem Erfordernis einer vernünftigen Verbindung[380] steht dem Staat also nicht nur ein Recht zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit zu, sondern es besteht eine Pflicht zur Verleihung, wenn eine entsprechende Verbindung besteht.

Auch muss der Wille der betroffenen Personen berücksichtigt werden, indem Art. 7 vorgibt, dass der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach Art. 5 Abs. 1 lit. b nicht deswegen verweigert werden darf, weil die Person eine andere Staatsangehörigkeit erwerben könnte.

Art. 9 enthält einen Auffangtatbestand für alle Personen, die nichtsdestotrotz infolge der Sukzession staatenlos geworden sind. Allerdings wird nur eine Erleichterung der Einbürgerung vorgeschrieben. Art. 10 der Konvention – welcher Art. 13 ANSS entspricht – widmet sich dem Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt:[381] Die Staaten werden auf eine eingeschränkte Form des subsidiären *ius soli*[382] verpflichtet. Jeder (Vertrags-)Staat muss jedem in seinem Gebiet geborenen Kind seine Staatsangehörigkeit verleihen, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaates hatte und das Kind ansonsten staatenlos werden würden. Hauptanwendungsfall wird sein, dass der Nachfolgestaat verpflichtet ist, den in dem sukzedierten Gebiet geborenen Kindern seine Staatsangehörigkeit zu verleihen, wenn die Kinder ansonsten staatenlos würden und zumindest ein Elternteil zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaates besaß.

(d) Völkergewohnheitsrecht?

Neben diesen vertraglichen Regeln fragt sich, ob auch Regeln des Völkergewohnheitsrechts existieren. Besteht eine allgemeine Pflicht zur Vermeidung von Staatenlosigkeit in Fällen der Staatensukzession? Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten und übersteigt das an dieser Stelle Leistbare. Eine allgemeine Pflicht zur Vermeidung von Staatenlosigkeit in Fällen einer Staatensukzession wird als eine mögliche Norm des Völkergewohnheitsrechts gehandelt.[383] So müsste z. B.

---

[380] → § 4 II., S. 211 ff.

[381] Zum Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt → § 6 II. 2., S. 382 ff.

[382] Zum subsidiären *ius soli* im System der Verleihungsarten → § 2 II. 1. c), S. 105 f.

[383] Dafür z. B. *Costamagna*, Statelessness in the context of state succession, in: Annoni/Forlati, The Changing Role of Nationality in International Law, S. 37 (44 f.). Vgl. auch ILC, Kommentar (6) zu Art. 21 ANSS, YILC, 1999, Vol. II, Part Two, S. 23 (42). Vgl. ferner Art. 18 lit. a *Harvard*-Entwurf (1929).

bei einer Gesamtnachfolge – Fusion und Inkorporation – der Nachfolgestaat allen Staatsangehörigen des Vorgängerstaates seine Staatsangehörigkeit verleihen.[384] Als verpflichtet müsste jeder involvierte Staat, also Vorgänger- wie Nachfolgestaat, angesehen werden.[385]

Selbst wenn man eine allgemeine Pflicht aus Völkergewohnheitsrecht zur Vermeidung von Staatenlosigkeit annimmt, so handelt es sich dabei wohl nicht um eine absolute Regel: Nicht jeder Mensch muss eine Staatsangehörigkeit erhalten, sondern die Staaten sind verpflichtet, Staatenlosigkeit soweit wie möglich zu vermeiden.[386] Vielmehr kann die Nichtverleihung der Staatsangehörigkeit durch andere Gründe gerechtfertigt sein. Deshalb sind Konkretisierungen, wie z. B. Art. 5 Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge und Art. 20–26 ANSS, essenziell für die Effektivität des Bestrebens der Verminderung von Staatenlosigkeit.

(2) Die allgemeinen Regeln: Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit als zentrales Prinzip

Es besteht ein Zusammenhang mit dem (Menschen-)Recht auf eine Staatsangehörigkeit (*right to a nationality*),[387] denn das Recht auf eine Staatsangehörigkeit greift in verschiedenen Ausprägungen. Diese Verbindung wurde auch bei den Beratungen innerhalb der ILC im Vorfeld der ANSS hervorgehoben.[388]

Dagegen z. B. *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 49. Kritisch auch *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611 (642–644).

[384] *Zimmermann*, State Succession in Other Matters than Treaties, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 26; *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611 (618); *Costamagna*, Statelessness in the context of state succession, in: Annoni/Forlati, The Changing Role of Nationality in International Law, S. 37 (44).

[385] In diese Richtung Report of experts of the Council of Europe on the citizenship laws of the Czech Republic and Slovakia and their implementation and replies of the Governments of the Czech Republic and Slovakia, DIR/JUR (1996) 4, S. 21 (zitiert nach *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611 [645 Fn. 157]).

[386] So auch *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611 (646). Vgl. auch die Präambel des EÜStA: »Desiring to promote the progressive development of legal principles concerning nationality, as well as their adoption in internal law and desiring to avoid, *as far as possible*, cases of statelessness« (Hervorhebung hinzugefügt).

[387] Zum (Menschen-)Recht auf eine Staatsangehörigkeit → § 6 II., S. 374 ff.

[388] Vgl. *Mikulka*, Second report on State Succession and its impact on the nationality of natural and legal persons, YILC 1996, Vol. II, Part One, S. 119 (§§ 17–23). Hierzu *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 210 f.

(a) Allgemeines Recht auf eine Staatsangehörigkeit

Ein allgemeines Recht auf eine Staatsangehörigkeit[389] ist in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen festgehalten[390]. Wie unten gezeigt wird, handelt es sich hierbei nicht um ein absolutes, sondern um ein relatives, also einschränkbares Menschenrecht: Es existiert keine starre Regel, dass jeder Mensch eine Staatsangehörigkeit erhalten muss.[391] Staaten, die an diese Norm gebunden sind, sind gerade nicht verpflichtet, jeder (staatenlosen) Person ihre Staatsangehörigkeit zu verleihen. Deshalb kommt speziellen Regeln eine maßgebliche Bedeutung zu, soweit sie absolute Vorgaben setzen. So gehen manche speziellen Regeln betreffend Staatensukzession, wie z. B. Art. 5 Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge, weiter als das allgemeine Recht auf eine Staatsangehörigkeit, da sie keine Abwägung zulassen. Staaten sind infolge solcher Regeln verpflichtet, ihre Staatsangehörigkeit zu verleihen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Man kann solche Vorgaben als Präzisierung des allgemeinen Rechts auf eine Staatsangehörigkeit begreifen.

(b) Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt

Ferner besteht das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt.[392] Auch die speziellen Art. 10 Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge und Art. 13 ANSS statuieren das Recht eines Kindes, bei Geburt die Staatsangehörigkeit des Staates zu erwerben, in dem die Geburt stattfand. Allerdings werden die Staaten nur eingeschränkt auf subsidiäres *ius soli* verpflichtet, da zusätzliche Voraussetzung ist, dass ein Elternteil zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaates besaß.

(c) Recht auf erleichterte Einbürgerung

Sollten Personen infolge der Staatensukzession dennoch staatenlos geworden sein, so greift das Recht auf eine erleichterte Einbürgerung, welches generell für Staatenlose gilt.[393]

---

[389] Zum allgemeinen (Menschen-)Recht auf eine Staatsangehörigkeit → § 6 II. 3., S. 422 ff.

[390] Vgl. Art. 20 Abs. 1 AMRK; Art. 24 Abs. 1 GUS-Konvention; Art. 29 Abs. 1 AraMRK; Art. 15 Abs. 1 AEMR; Art. 4 lit. a EÜStA. Näher → § 6 II. 3. a), S. 423 ff.

[391] → § 6 II. 3. b), S. 434 ff.

[392] Zum Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt → § 6 II. 2., S. 382 ff.

[393] → § 6 II. 4., S. 450 ff.

d) Pflicht zur Gewährung eines Optionsrechts?

Optionsrechte dienen der Respektierung des Willens der betroffenen Personen. Mithilfe des Optionsrechts kann der Einzelne aufgrund eines einseitigen Willensaktes entscheiden, ob er eine Staatsangehörigkeit bzw. welche von mehreren Staatsangehörigkeiten er annehmen möchte.[394]

Art. 11 ANSS statuiert, dass der Wille der betroffenen Personen berücksichtigt werden muss. Hierzu sehen Art. 11 Abs. 2, Art. 23 und Art. 26 ANSS eine Verpflichtung zur Gewährung eines Optionsrechts vor. Zum Teil wird ein (völkergewohnheitsrechtliches) Recht auf eine Option zwischen den betreffenden Staatsangehörigkeiten angenommen.[395] Allerdings sind die Voraussetzungen von Völkergewohnheitsrecht nicht erfüllt, sodass keine Pflicht zur Gewährung eines Optionsrechts besteht.[396] Allein schon die Staatenpraxis ist nicht einheitlich.[397] Wie die ILC zurecht hervorhebt, müssen insbesondere Menschenrechte berücksichtigt werden; dies bedeutet aber nicht, dass jede Verleihung einer Staatsangehörigkeit mit dem Willen der betroffenen Personen in Einklang stehen muss.[398] Generell müssen Auferlegungen der Staatsangehörigkeit an dem Recht auf Achtung des Privatlebens gemessen werden: Auferlegungen der Staatsangehörigkeit sind nicht generell unzulässig.[399] Auch unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten kann deshalb keine Pflicht der Staaten zur Gewährung eines Optionsrechts abgeleitet werden.

---

[394] Zur Option im System der Erwerbstatbestände → § 2 III. 3. b), S. 169 ff.

[395] So z. B. *E. Kaufmann*, RdC 54 (1935 IV), S. 309 (373).

[396] *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 55; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 31; *Kreuzer*, Staatsangehörigkeit und Staatensukzession, S. 51; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (697); *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611 (657–659); *Dörr*, Cession, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 27; *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 346a; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 3 Rn. 204; *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 99; *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 478 f.; *Wengler*, Völkerrecht, Bd. II, S. 993; *Breunig*, Staatsangehörigkeit und Entkolonisierung, S. 174, 193 f., 228; *Weis*, Nationality, S. 157: »While the treaty practice is widespread, it is by no means universal. A right of option is often granted in treaties to certain categories of persons and not to all.« Vgl. auch BVerfGE 4, 322 (329); *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (9 f.). Siehe ferner *Meessen*, Die Option der Staatsangehörigkeit, S. 81–87.

[397] Vgl. ILC, Kommentare (1–4) zu Art. 11 ANSS, YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 23 (33); *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611 (653–659). Beispiele für die Gewährung eines Optionsrechts finden sich bei *Weis*, Nationality, S. 157–159; *Donner*, Regulation of Nationality, S. 268–277; *Breunig*, Staatsangehörigkeit und Entkolonisierung, S. 175–194.

[398] Vgl. ILC, Kommentar (6) zu Art. 11 ANSS, YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 23 (34).

[399] → § 6 III. 3. b)., S. 464 ff.

In der Regel werden Fragen der Staatsangehörigkeit in einem Vertrag zwischen den betroffenen Staaten geregelt. Art. 19 S. 1 EÜStA gibt vor, dass »sich die betroffenen Vertragsstaaten [bemühen], Fragen der Staatsangehörigkeit untereinander und gegebenenfalls auch im Verhältnis zu anderen betroffenen Staaten durch Vereinbarung zu regeln.« Besteht eine Pflicht (aufgrund vertraglicher Verpflichtungen)[400] zur Gewährung einer Option, so kann diese auf zwei Arten erfüllt werden: Entweder es wird ein positives Optionsrecht gewährt (die Ausübung führt zum Erwerb der Staatsangehörigkeit) oder es wird ein negatives Optionsrecht gewährt (die Ausübung der Option führt zum Nichterwerb der Staatsangehörigkeit [Ausschlagungsrecht]). Beide Modi kommen in der Staatenpraxis zur Anwendung.[401] So gewährte z. B. Litauen durch Art. 1 Nr. 3 seines Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 03.11.1989 bei seiner Abspaltung von der UdSSR im Jahr 1990 ein umfassendes positives Optionsrecht.[402] Auch Tschechien hat im Rahmen der Dismembration der Tschechoslowakei durch sein zum 01.01.1993 in Kraft getretenes Staatsangehörigkeitsgesetz slowakischen Staatsangehörigen ein positives Optionsrecht eingeräumt.[403] Ein Optionsrecht in Form eines Ausschlagungsrechts gewährte demgegenüber z. B. Georgien infolge seiner Unabhängigkeit von der UdSSR (1991) durch Art. 3 lit. a seines Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 25.03.1993.[404]

---

[400] Vgl. z. B. Art. 3 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen v. 24.09.1956 (BGBl. 1958 II, S. 262); Art. 11 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) v. 08.04.1960 (BGBl. 1963 II, S. 458).

[401] Siehe *Kreuzer*, Staatsangehörigkeit und Staatensukzession, S. 92–95. Ferner *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 263.

[402] *Schulze*, Litauen (2018), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XII, S. 9; *Kreuzer*, Staatsangehörigkeit und Staatensukzession, S. 92 f.; *Zimmermann*, StAZ 45 (1992), S. 118 (119). Art. 1 LTU-StAG: »Die folgenden Personen sind Staatsangehörige der sozialistischen Sowjetrepublik Litauen: […] 3. andere Personen, die bis einschließlich des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt auf dem Gebiet der Republik hatten und die einen ständigen Arbeitsplatz oder eine andere permanente Einkommensquelle haben. Solche Personen sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Staatsangehörigkeit frei wählen; […].« (Deutsche Übersetzung nach *Zimmermann*, StAZ 45 [1992], S. 118 [120]).

[403] *Bohata*, Tschechische Republik (2015), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XIX, S. 10.

[404] *Ciklauri-Lammich*, Georgien (2009), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 7; *Kreuzer*, Staatsangehörigkeit und Staatensukzession, S. 94. Art. 3 GEO-StAG (i. d. F. v. 24.06.1993): »Georgische Staatsbürger sind: a) Personen, die seit mindestens fünf Jahren ihren ständigen Aufenthalt in Georgien haben und hier am Tage des Inkrafttreten dieses Gesetzes lebten, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten schriftlich

Eine weiche Verpflichtung sieht Art. 18 Abs. 2 lit. c EÜStA vor, indem die Staaten verpflichtet werden, den Willen des Betroffenen zu berücksichtigen (»shall take account […] of«). Dies kann die Gewährung eines Optionsrechts bedingen.[405] Die Formulierung, dass der Wille des Betroffenen zu berücksichtigen ist (»shall take account […] of«, »doit tenir compte«), spricht allerdings gegen eine generelle Pflicht zur Gewährung eines Optionsrechts. Dagegen sieht z. B. Art. 4 *(Inter-American) Convention on Nationality* (1933)[406] in Fällen der Zession eine generelle Pflicht der Staaten zur Gewährung eines Optionsrechts vor.

3. Gleichbehandlungsnormen

Schon der StIGH stellte 1923 in der Sache *Acquisition of Polish Nationality* fest: »One of the first problems which presented itself in connection with the protection of the minorities was that of preventing these States from refusing their nationality, on racial, religious or linguistic grounds, to certain categories of persons, in spite of the link which effectively attached them to the territory allocated to one or other of these States.«[407] Gleichbehandlungsnormen spielen in Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit infolge einer Staatensukzession eine maßgebliche Rolle.[408] Insofern verwundert es nicht, dass Art. 15 ANSS eine allgemeine Gleichbehandlungsnorm statuiert. Rechtsverbindlich enthält Art. 4 der Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge einen allgemeinen[409] Gleichbehandlungssatz für Fälle der Staatensukzession. Die aufgezählten Merkmale stellen nur Regelbeispiele dar, wie an dem Zusatz »other status« am Ende des Satzes zu erkennen ist. Aber auch abseits derartiger expliziter Regelungen müssen Ungleichbehandlungen bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit im Falle einer Staatensukzes-

---

auf die georgische Staatsbürgerschaft verzichtet haben. b) […]« (Deutsche Übersetzung nach *Ciklauri-Lammich*, ebd., S. 10).

[405] Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 115.

[406] AJIL Supplement 28 (1934), S. 63 f. Art. 4: »In case of the transfer of a portion of territory on the part of one of the states signatory hereof to another of such states, the inhabitants of such transferred territory must not consider themselves as nationals of the state to which they are transferred, unless they expressly opt to change their original nationality«.

[407] StIGH, *Acquisition of Polish Nationality*, Gutachten v. 15.09.1923, PCIJ Ser. B, No. 7, S. 5 (15).

[408] Vgl. Explanatory Report to the Council of Europe Convention on the avoidance of statelessness in relation to State succession, ETS 200, § 17; *Costamagna*, Statelessness in the context of state succession, in: Annoni/Forlati, The Changing Role of Nationality in International Law, S. 37 (43 f., 40 f.).

[409] Zur Unterscheidung zwischen allgemeinen und speziellen Gleichbehandlungsnormen → § 6 IV. 1. c) bb), S. 489 f.

sion an menschenrechtlichen Gleichbehandlungsnormen gemessen werden.[410] Schließlich finden diese auch auf die Staatsangehörigkeitsverleihung infolge einer Staatensukzession Anwendung,[411] wie generell die allgemeinen Vorgaben.[412]

4. Fazit

Das BVerfG stellte 1952 fest: »Das Völkerrecht enthält keine allgemeinen Grundsätze über den Wechsel der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit einer Gebietsveränderung (Staatensukzession).«[413] Diese pauschale Aussage ist für den derzeitigen Stand des Völkerrechts nicht (mehr) korrekt. Es gibt spezielle Regeln für die Verleihung der Staatsangehörigkeit in Fällen der Staatensukzession. Aus den vertraglichen Vorgaben sticht aufgrund des Regelungsumfangs die Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge (2006) heraus. Die speziellen Vorgaben bzgl. der Staatensukzession verdrängen die allgemeinen Vorgaben aber nicht, sondern ergänzen diese. Insbesondere Menschenrechte sind weiterhin anwendbar. Betrachtet man die speziellen Vorgaben, so existieren nur wenige Vorgaben aus multilateralen Verträgen. Angesichts der geringen Anzahl an Ratifikationen kommt der Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge nur eine begrenzte Reichweite zu. Weitere Beitritte wären aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert. Ebenso wäre eine über Europa hinausgehende völkervertragliche Regelung zu begrüßen. Die ANSS der ILC von 1999 sind ein erster Ansatz hierzu. Aufgrund der geringen völkervertragsrechtlichen Regelungsdichte kommt dem Völkergewohnheitsrecht eine herausgehobene Bedeutung zu – aber selbstverständlich nur, wenn solches nachweisbar ist. Es bestehen die für die Ermittlung von Völkergewohnheitsrecht typischen Schwierigkeiten, sodass die Rechtsunsicherheit nicht signifikant abgeschwächt wird.

Wie die Präambel der Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge richtig hervorhebt, sollte die Priorität auf der Vermeidung von Staatenlosigkeit liegen, die infolge von Staatensukzessionen eintreten kann. Regeln, die das allgemeine Recht auf eine Staatsangehörigkeit für Fälle der Staatensukzession konkretisieren und eine

---

[410] Zu Vorgaben hinsichtlich der Gleichbehandlung bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit → § 6 IV., S. 482 ff.

[411] Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 89 III.3.; *Weis*, Nationality, S. 125; *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611 (646–651).

[412] → § 5 V. 1. d), S. 318 f.

[413] BVerfGE 1, 322 (329).

zwingende Vorgabe zur Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen der beteiligten Staaten begründen, erscheinen als vorzugswürdiger Weg.

VI. Diplomatisches und konsularisches Personal

Diplomatisches und konsularisches Personal des Entsendestaates steht – im Empfangsstaat – unter dem Schutz des Diplomaten- und Konsularrechts. Dieses enthält auch auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit zugeschnittene Regeln. Maßgeblich sind Art. II Fakultativ-Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum WÜD von 1961 (*Optional Protocol to the Vienna Convention on Diplomatic Relations, concerning Acquisition of Nationality*)[414] und Art. II Fakultativ-Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum WÜK von 1963 (*Optional Protocol to the Vienna Convention on Consular Relations concerning Acquisition of Nationality*)[415]. Sprachlich eindeutig ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit allein aufgrund der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten, also eine Verleihung kraft Gesetzes (*ex lege/ipso iure*). Dieses Verbot konkretisiert sich insbesondere in den folgenden drei Punkten.

1. Keine Anwendung von ius soli

Sowohl aus Art. II Fakultativ-Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum WÜD, als auch aus Art. II Fakultativ-Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum WÜK ergibt sich eine Durchbrechung des *ius-soli*-Prinzips bei diplomatischem und konsularischem Personal.[416] Die Abkömmlinge des diplomatischen und konsularischen Personals erwerben nicht allein aufgrund der

---

[414] UNTS, Vol. 500, S. 223; BGBl. 1964 II, S. 1006 (1007): »Mitglieder der Mission, die nicht Angehörige des Empfangsstaats sind, sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder erwerben *nicht lediglich kraft der Rechtsvorschriften* des Empfangsstaats dessen Staatsangehörigkeit.« (Hervorhebung hinzugefügt). Zur Entstehungsgeschichte der Norm siehe *Denza*, Diplomatic law, S. 508–510.

[415] UNTS, Vol. 596, S. 469; BGBl. 1969 II, S. 1674 (1675): »Mitglieder der konsularischen Vertretung, die nicht Angehörige des Empfangsstaats sind, sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen erwerben *nicht lediglich kraft der Rechtsvorschriften* des Empfangsstaats dessen Staatsangehörigkeit.« (Hervorhebung hinzugefügt).

[416] Der Gedanke findet sich schon in Art. 12 Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930); Art. 35 ILC *Draft Articles on diplomatic intercourse and immunities* (YILC 1958, Vol. 2, S. 89 [101]); Art. 5 *Harvard*-Entwurf (1929) (AJIL Supplement 23 (1929), S. 13 [13], zum *Harvard*-Entwurf → § 3 II. 2. a), S. 192 f.); Nr. 3 des Projekts des *Institut de droit international* (Annuaire de l'institut de droit international 15 [1896], Session de Venise, *Conflits de lois en matière de nationalité (Naturalisation et expatriation)*, S. 125 [131]).

Geburt im Empfangsstaat dessen Staatsangehörigkeit, solange das diplomatische/konsularische Personal nicht die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaats besitzt. Ansonsten würde – im Widerspruch zu den Art. II der Fakultativ-Protokolle – ein Staatsangehörigkeitserwerb allein aufgrund der Rechtsvorschriften des Empfangsstaats eintreten.

Hintergrund für diese Regel ist, dass *ius soli* der Gebietshoheit entspringt.[417] Da Diplomaten in früheren Zeiten als extraterritoriale Personen angesehen wurden, fand *ius soli* keine Anwendung.[418] Nachdem von dieser Sichtweise abgerückt wurde, etablierte sich die Regel als Ausnahme zum *ius-soli*-Prinzip,[419] welche inzwischen auch völkergewohnheitsrechtlich anerkannt ist[420]. Die Ausnahme lässt sich darauf zurückführen, dass bei diplomatischem und konsularischem Personal keine wirkliche Verbindung zum Empfangsstaat besteht,[421] sind doch betreffende Personen nur auf Anweisung ihres Heimat-/Entsendestaats und meist auch nur für eine begrenzte Zeit im Empfangsstaat.

2. Keine Auferlegung der Staatsangehörigkeit bei Eheschließung

Ebenso verhindern sowohl Art. II Fakultativ-Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum WÜD, als auch Art. II Fakultativ-Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum WÜK den automatischen Staatsangehörigkeitserwerb aufgrund einer Eheschließung[422] mit einem Angehörigen des Empfangsstaats. Denn auch in einem solchen Fall würde – im Widerspruch zu den Art. II der Fakultativ-Protokolle – ein Staatsangehörigkeitserwerb allein aufgrund der Rechtsvorschriften des Empfangsstaats eintreten. Eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund einer Eheschließung ist also untersagt. Dies soll die Souveränität des Entsende- bzw. Heimatstaats schützen, da verhindert wird, dass seine Staatsangehörigen der Personalhoheit des Empfangsstaats unterworfen werden.

---

[417] Zum *ius soli* → § 2 II. 1., S. 101 ff.

[418] *Denza*, Diplomatic law, S. 508. So z. B. noch *Dubois*, Fragen der völkerrechtlichen Schranken (1955), S. 28; *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 137 (142). Vgl. ferner *Belgard*, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit mit rückwirkender Kraft, S. 55.

[419] *Denza*, Diplomatic law, S. 508.

[420] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 85, S. 41; *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 13; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 16. So schon *Kunz*, Zeitschrift für Ostrecht 2 (1928), S. 401 (417).

[421] Vgl. *Hokema*, Mehrfache Staatsangehörigkeit, S. 53; *Guggenheim*, Völkerrecht, Bd. I, S. 287.

[422] Zur Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund Ehe und Eheschließung → § 2 III. 2. c) cc), S. 132 ff. Zur Zulässigkeit unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten → § 6 III. 4. a), S. 475 ff.

3. Keine Auferlegung der Staatsangehörigkeit bei Wohnsitznahme

Aus den Art. II der Fakultativ-Protokolle ergibt sich ferner ein Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund einer Wohnsitznahme im Inland von Menschen, die diplomatische Immunität genießen. Über die völkervertragliche Geltung hinaus ist diese Vorgabe allgemein anerkannt[423] – es handelt sich also um Völkergewohnheitsrecht. Die Gedanken, die der Nichtanwendung von *ius soli* bei diplomatischem und konsularischem Personal zu Grunde liegen, gelten entsprechend; schließlich besteht keine wirkliche Verbindung zum Empfangsstaat, da die Wohnsitznahme von vornherein nur vorübergehend ist. Das Schutzgut dieser Regelung ist die Souveränität des Entsende- bzw. Heimatstaats, da verhindert wird, dass seine Staatsangehörigen der Personalhoheit des Empfangsstaats unterworfen werden.

VII. Verleihung in Gebieten mit Gebietshoheit, aber ohne territoriale Souveränität

Es existieren völkerrechtliche Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit in Gebieten, in welchen der Staat zwar die Gebietshoheit (*territorial jurisdiction*), aber nicht die territoriale Souveränität (*territorial sovereignty*) besitzt.[424]

1. Besetzte Gebiete

Die Besetzung eines Gebiets begründet nicht die territoriale Souveränität des Besatzungsstaates, sondern nur dessen Gebietshoheit über das betreffende Gebiet;[425] der besetzte Staat geht nicht unter.[426] Auferlegt ein Staat seine Staatsangehörigkeit Personen in einem besetzten Gebiet ist dies völkerrechtswidrig, da er damit seine Befugnisse als Besetzer überschreitet.[427] Die Besetzung eines Ge-

---

[423] *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 16; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 39; *Wengler*, Völkerrecht, Bd. II, S. 986 Fn. 2.

[424] Zum Unterschied zwischen Gebietshoheit und territorialer Souveränität → § 5 I. 2. a) cc) (1), S. 265. Die Unterscheidung zwischen Gebietshoheit und territorialer Souveränität wurde z. B. anerkannt in IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, ICJ Rep. 2004, S. 136 (§ 112).

[425] *Gasser/Dörmann*, Protection of the Civilian Population, in: Fleck, International Humanitarian Law, S. 231 (274 f.); *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 247 (248). Vgl. auch *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 3.

[426] Vgl. *v. Heinegg*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 61 Rn. 23.

[427] Allgemeine Ansicht. Siehe nur *Berber*, Völkerrecht, Bd. I, S. 378; *Hailbronner*, in: Hail-

biets (Okkupation) ist nur von vorübergehender Natur und beraubt den besetzten Staat weder seiner Staatsqualität noch seiner Souveränität.[428] Es dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die über das zur Besetzung erforderliche Maß hinaus gehen[429] – und somit in eine Annexion umschlagen würden[430]. Da eine Staatsangehörigkeitsverleihung aber grundsätzlich dauerhaft ist, würde dies dem Charakter der Besetzung als vorübergehendem Zustand widersprechen. Dies ergibt sich bereits aus der Haager Landkriegsordnung (HLKO)[431], die Völkergewohnheitsrecht darstellt[432]. So verpflichtet z. B. Art. 43 HLKO dazu »die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen.« Art. 45 HLKO statuiert, dass »es […] untersagt [ist], die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.« Auch die authentische französische Fassung verbietet den Zwang zur Ableistung eines Eides (»à prêter serment«) und ist deshalb inhaltlich gleich der deutschen Fassung. Zwar ist nicht explizit das Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit festgehalten. Allerdings muss im historischen Kontext – die HLKO stammt von 1907 – diese Norm so verstanden werden, dass eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit verboten ist.[433] Als die HLKO 1907 angenommen wurde, stand die Leistung des Treueeides für die Einbürgerung. Die Regel bzgl. des Verbots der

---

bronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 42; *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 175; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 26; *Randelzhofer*, Nationality, in: Bernhardt, EPIL III, S. 501 (505); *Ko Swan Sik*, NILR 29 (1982), S. 100 (104); *Schweisfurth*, Völkerrecht, Kap. 9 Rn. 86; *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 17; *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 137 (142 f.); *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1195. Vgl. auch *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 26; *Belgard*, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit mit rückwirkender Kraft, S. 55. Aus der Praxis siehe z. B. VG Stuttgart, 11 K 4247/07 v. 23.07.2008, juris Rn. 41.

428 *Uhler/Coursier*, ICRC Commentary GC IV, Art. 47, S. 275.

429 *V. Heinegg*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 64 Rn. 39.

430 Vgl. *Uhler/Coursier*, ICRC Commentary GC IV, Art. 47, S. 275.

431 Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (*Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre*), RGBl. 1910, S. 132. Die authentische französische Fassung von Art. 45 lautet: »Il est interdit de contraindre la population d'un territoire occupé à prêter serment à la Puissance ennemie«.

432 IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, ICJ Rep. 2004, S. 136 (§ 89); *Bothe*, The Current Status of Crimea, Military Law and Law of War Review 53 (2014), S. 99 (102); *Gasser/Melzer*, Humanitäres Völkerrecht, S. 40, 52. Vgl. ferner IGH, *Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo vs. Uganda)*, Judgment, ICJ Rep. 2005, S. 168 (§§ 172, 219). Vgl. auch IMG, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, S. 378: »Obwohl die Tschechoslowakei kein Mitglied der Haager Konvention von 1907 war, stellen doch die in dieser Konvention enthaltenen Landkriegsregeln das bestehende Völkerrecht dar und sind daher anzuwenden«.

433 Vgl. BVerwG 5 C 3.05 v. 27.07.2006, BVerwGE 126, 283 (Rn. 13); VG Stuttgart, 11 K

Auferlegung der Staatsangehörigkeit in besetzten Gebieten stellt Völkergewohnheitsrecht dar.[434] Der Unterscheidung zwischen Okkupation und Annexion kommt ferner keine entscheidende Bedeutung zu, da im Falle einer Annexion die Regeln betreffend einer Staatensukzession nicht greifen; schließlich findet kein rechtmäßiger Gebietserwerb statt.[435] So darf z. B. Israel darf seine Staatsangehörigkeit nicht an Menschen verleihen, die in den von Israel annektierten[436] Golanhöhen leben.[437] Ferner war z. B. – neben anderen Beispielen aus der Zeit des Nationalsozialismus[438] – die deutsche Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg vom 23.08.1942[439] völkerrechtswidrig.[440] Auch darf Russland den Bewohnern der (von Russland besetzten) Krim nicht die russische Staatsangehörigkeit auferlegen.[441]

Was ist aber, wenn sich Menschen in dem besetzten Gebiet freiwillig um die Staatsangehörigkeit des Besatzungsstaates bewerben, sprich eine Einbürgerung beantragen? Die freiwillige Willensbekundung würde eine hinreichende (subjektive) Verbindung herstellen.[442] Gegen eine Völkerrechtskonformität entsprechend verliehener Staatsangehörigkeiten spricht allerdings der zwischenstaatliche Charakter der obigen Regel. Diese dient dem Schutz des besetzten Staates. Eine Einwilligung der betroffenen Personen in den Wechsel der Staatsangehörigkeit kann somit keinen Einfluss haben. Insofern spricht viel dafür, dass der Besatzungsstaat kein Recht hat der ansässigen Bevölkerung seine Staatsangehörigkeit zu verleihen, selbst wenn die betreffenden Menschen die Einbürgerung beantragen.

4247/07 v. 23.07.2008, juris Rn. 41; *Schätzel*, Das dt. StAngR, S. 255; *Seidl-Hohenveldern*, ÖZöRV 2 (1949), S. 305 (307–310). Vgl. ferner *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 473 Fn. 25.

434 *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 42.

435 → § 5 V. 1. b), S. 313 ff.

436 So die allgemeine Meinung. Siehe *Rubin*, Israel, Occupied Territories, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 72: »Be that as it may, international as well as Israeli public opinion viewed the Golan Heights Law as an annexation of the Golan«.

437 Vgl. UN Commission on Human Rights, Resolution 1997/2, E/CN.4/RES/1997/2: »Further calls upon Israel to desist from imposing Israeli citizenship and Israeli identity cards on the Syrian citizens in the occupied Syrian Golan«. Siehe auch schon → § 5 V. 1. b), S. 313 ff.

438 Siehe hierzu *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 96 f. Vgl. ferner *Seidl-Hohenveldern*, ÖZöRV 2 (1949), S. 305–340.

439 RGBl. 1942 I, S. 533.

440 Siehe nur *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 42; *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 96; *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (8): »The mass imposition of German nationality on nationals of territories occupied by Germany in the last war during *occupatio bellica* were obviously inconsistent with international law«.

441 Siehe auch schon → § 5 V. 1. b), S. 313 ff.

442 → § 4 II. 2. b), S. 229 ff.

2. Mandats- und Treuhandgebiete

Bei Mandats- und Treuhandgebieten wurde ein Hoheitsgebiet durch einen anderen Staat verwaltet, mit dem Ziel Sicherheit und geordnete Verhältnisse herzustellen. Das Regime der Mandatsgebiete fand sich in Art. 22 der Satzung des Völkerbundes (1919)[443]. Die Regelungen über das internationale Treuhandsystem enthält nunmehr Kapitel XII (Art. 75–85) UNCh. Die ehemaligen Mandatsgebiete gingen durch Auflösung des Völkerbundes 1946 in das Regime der Treuhandgebiete der Vereinten Nationen über. Inzwischen sind auch die Regelungen über Treuhandgebiete irrelevant geworden, da die letzte Treuhand über ein Gebiet (Palau) 1994 endete.[444] Ein Staat, der als Mandatar bzw. Treuhänder tätig war, durfte seine Staatsangehörigkeit nicht an die Bevölkerung des Mandats- bzw. Treuhandgebiets verleihen.[445] Der Mandats- bzw. Treuhandstaat besaß keine territoriale Souveränität über das Gebiet, war aber Inhaber der Gebietshoheit. Er war deshalb nicht befugt, relevante Fakten zu ändern. Infolgedessen war er nicht zur Verleihung der Staatsangehörigkeit an die ansässige Bevölkerung befugt.

VIII. Fazit

Die obigen Ausführungen zeigen: Besondere Situationen, in denen eine Staatsangehörigkeit verliehen wird, bedürfen einer besonderen Untersuchung. Es gibt einige Fälle, in denen trotz Vorliegens einer vernünftigen Verbindung[446] die Verleihung einer Staatsangehörigkeit einen Völkerrechtsverstoß darstellt. Die aufgezeigten Vorgaben beschränken die Staaten insbesondere darin, ob sie einer bestimmten Person ihre Staatsangehörigkeit verleihen dürfen.

Massenhafte, extraterritoriale, regional verdichtete Einbürgerungen sind unter dem Blick des Interventionsverbotes kritisch zu sehen.[447] Obwohl die Staatsangehörigkeit nicht an das Staatsgebiet gekoppelt ist und auch eine Kongruenz

---

[443] Die Satzung des Völkerbundes findet sich als Teil I des Friedensvertrags von Versailles (Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten, RGBl. 1919, S. 687 [716 ff.]).

[444] Vgl. UN-SC, Resolution 956, S/RES/956 (1994), Termination of the status of Palau as a Trust Territory.

[445] Siehe *Weis*, Nationality, S. 20–25; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 42; *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 175; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 26. Vgl. auch *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 26.

[446] → § 4 II., S. 211 ff.

[447] → § 5 I., S. 259 ff.

von Staatsvolk und Staatsgebiet nicht völkerrechtlich vorgeschrieben ist, werden massenhafte, extraterritoriale, regional verdichtete Einbürgerungen politisch kritisch gesehen. Allerdings verbietet das Völkerrecht derartige Einbürgerungspraktiken grundsätzlich nicht. Insbesondere wird durch derartige Einbürgerungen fremder Staatsangehörige nicht in die Personalhoheit – und damit in den *domaine réservé* – des Staates eingegriffen, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person im Zeitpunkt der Einbürgerung besitzt. Eine Exklusivität hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, ergo der Personalhoheit besteht nicht. Allerdings sind massenhafte, extraterritoriale, regional verdichtete Einbürgerungen in Ausnahmefällen in der Lage, den *domaine réservé* in Form der territorialen Souveränität des Wohnsitzstaates der eingebürgerten Personen zu tangieren. Kommt der Einbürgerungspraxis überdies noch Zwangscharakter zu, liegt ein Verstoß gegen das Interventionsverbot vor.

Masseneinbürgerungen an sich unterliegen hingegen keinen völkerrechtlichen Vorgaben.[448] Schwierigkeiten bereitet schon eine Definition des Begriffs der Masseneinbürgerung. Auch findet sich keine Vorgabe im geltenden Völkerrecht, die eine Einbürgerungspraxis nur deswegen untersagt, weil sie massenhaft ist. Allerdings korrelieren mit Masseneinbürgerungen andere rechtliche Probleme, die im Widerspruch zu anderen Vorgaben stehen können, namentlich dem Erfordernis einer vernünftigen Verbindung und Vorgaben hinsichtlich der Auferlegung der Staatsangehörigkeit.

Ferner macht das Völkerrecht keine allgemeinen Vorgaben hinsichtlich einer rückwirkenden Verleihung der Staatsangehörigkeit.[449] Es greift die allgemeine Regel, dass eine Verleihung nicht rückwirkend erfolgt, soweit nicht der verleihende Staat Gegenteiliges bestimmt.

Nur marginale völkerrechtliche Vorgaben existieren für die Verleihung der Staatsangehörigkeit bei auftretender Mehrstaatigkeit.[450] Sind Staaten völkerrechtlich zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit verpflichtet, so hat dies Einfluss auf den Verlust, nicht aber auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit. Nur wenn ein Staat zur Gestattung von Mehrstaatigkeit verpflichtet ist, wirkt sich dies auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit aus.

Völkerrechtliche Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit existieren für den besonderen Fall der Staatensukzession.[451] Die Vorgaben gelten nicht im Falle einer Annexion, da diese keine völkerrechtskonforme Staatennachfolge nach sich zieht; vielmehr gelten in diesem Fall die Vorgaben für besetzte Gebie-

---

[448] → § 5 II., S. 285 ff.
[449] → § 5 III., S. 296 ff.
[450] → § 5 IV., S. 306 ff.
[451] → § 5 V., S. 310 ff.

te.[452] Grundlegend ist, dass die allgemeinen völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Vorgaben aus Menschenrechten, neben den speziellen Vorgaben betreffend einer Staatensukzession anwendbar bleiben.[453] Sodann existieren einige spezielle Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit, allerdings gibt es nur wenige Vorgaben aus Völkervertragsrecht. Dies macht die Ermittlung der Vorgaben oftmals schwierig. Hinsichtlich der Vorgaben muss zwischen dem Recht des Nachfolgestaates, seine Staatsangehörigkeit zu verleihen, und einer entsprechenden völkerrechtlichen Pflicht unterschieden werden. Bei letzter zeigen sich Bemühungen Staatenlosigkeit zu verhindern, z. B. durch Art. 5 Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge. In keinem Fall aber wird die Staatsangehörigkeit kraft Völkerrechts erworben.[454]

Ferner existieren Vorgaben bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit an diplomatisches und konsularisches Personal.[455] Die maßgeblichen Normen (Art. II Fakultativ-Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum WÜD und Art. II Fakultativ-Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum WÜK von 1963) verbieten eine Verleihung der Staatsangehörigkeit allein aufgrund der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, mithin einen Erwerb *ipso iure*.

Zuletzt ist einem Staat die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit in besetzten Gebieten untersagt.[456] Dies gilt ebenso für die (inzwischen nicht mehr vorhandenen) Mandats- und Treuhandgebiete.[457]

---

[452] → § 5 V. 1. b), S. 313 ff.
[453] → § 5 V. 1. d), S. 318 f.
[454] → § 5 V. 2. a), S. 319 f.
[455] → § 5 VI., S. 338 ff.
[456] → § 5 VII. 1., S. 340 ff.
[457] → § 5 VII. 2., S. 343.

§ 6 Vorgaben aus Menschenrechten und Rechtsreflexen zugunsten des Einzelnen

Staaten erkennen zunehmend an, dass die Staatsangehörigkeit nicht nur im Interesse der Staaten, sondern auch im Interesse des Individuums verliehen wird.[1] So heißt es beispielsweise in der Präambel des EÜStA, dass »bei Staatsangehörigkeitsangelegenheiten die rechtmäßigen Interessen sowohl der Staaten als auch der Einzelpersonen berücksichtigt werden sollten«.[2] Ferner zeigt Art. 15 AEMR exemplarisch die Anerkennung der individualrechtlichen Position bei Fragen der Staatsangehörigkeit.[3] Diese Berücksichtigung zeigt sich insbesondere bei dem Entzug der Staatsangehörigkeit,[4] schließlich erleidet in diesem Fall das Individuum einen Rechtsverlust[5]. Die abwehrrechtliche Dimension von Menschenrechten ist hier offensichtlich. Allerdings existieren auch Vorgaben bzgl. der Verleihung der Staatsangehörigkeit.

---

[1] So bereits IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 38: »it will be necessary to reconcile the principle that the conferral and regulation of nationality fall within the jurisdiction of the state, […] with the further principle that international law imposes certain limits on the state's power, which limits are linked to the demands imposed by the international system for the protection of human rights.« So auch das Ergebnis (bzgl. Europa) von *Uslucan*, Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit, S. 433.

[2] Vgl. auch die Präambel der *Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States* der ILC (YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 23 [23]); die Präambel der *Declaration on the Consequences of State Succession for the Nationality of Natural Persons* (verabschiedet von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht [Venedig-Kommission], 14.09.1996, CDL-NAT(1996)007rev).

[3] So auch *Klein*, Die Bedeutung der Menschenrechte für die Regelung der Staatsangehörigkeit, in: Hailbronner/Klein, Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit, S. 234 (236).

[4] Vgl. z. B. für den europäischen Kontext *de Groot/Vink*, Involuntary Loss of Nationality in the EU, CEPS No. 73/Nov. 2014, S. 3–6; *Hailbronner*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 35 (68–71).

[5] Schließlich gehen mit der Staatsangehörigkeit innerstaatliche (→ § 1 I. 2., S. 27 ff.) und völkerrechtliche (→ § 1 II., S. 63 ff.) Rechtsfolgen einher.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass Staaten sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen können, um völkerrechtlichen Verpflichtungen zu entgehen, vgl. Art. 27 WVK. Obgleich die Materie ›Staatsangehörigkeitsrecht‹ gerne als zum *domaine réservé* zugehörig bezeichnet wird,[6] ist sie internationalen Menschenrechten nicht entzogen. In diesem Kontext statuierte der IACtHR: »Thus, at the current stage of the development of international human rights law, this authority of the States [the determination of who has a right to be a national] is limited, on the one hand, by their obligation to provide individuals with the equal and effective protection of the law and, on the other hand, by their obligation to prevent, avoid and reduce statelessness.«[7] Auch der Menschenrechtsrat hält fest: »International human rights law provides that the right of States to decide who their nationals are is not absolute and, in particular, States must comply with their human rights obligations concerning the granting and loss of nationality.«[8] Wie stark der Einfluss völkerrechtlicher Menschenrechte ist, wird im Folgenden dargelegt. Außer Betracht bleiben Verfahrensgarantien (z. B. Art. 6 Abs. 1 EMRK[9]; Art. 8 Abs. 1, Art. 25 [i. V. m. Art. 20] AMRK; Art. 10–13 EÜStA), obwohl diese einen Bezug zur Verleihung der Staatsangehörigkeit haben können. Vielmehr geht es im Folgenden um materielle Vorgaben, mithin das *Ob* der Verleihung, nicht das *Wie*. Hierbei zeigen sich sowohl freiheits- als auch gleichheitsrechtliche Aspekte von Menschenrechten. Der freiheitsrechtliche Aspekt gliedert sich in einen Leistungsaspekt auf Verleihung der Staatsangehörigkeit (II.) und einen Abwehraspekt gegen eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit (III.). Ferner stellen sich Fragen der Gleichbehandlung bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit (IV.).

---

[6] → § 3 I. 3., S. 181 ff.

[7] IACtHR, *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, § 140.

[8] Menschenrechtsrat, Human rights and arbitrary deprivation of nationality (2009), A/HRC/13/34, § 57. Siehe auch Menschenrechtsrat, Report on discrimination against women on nationality-related matters, including the impact on children (2013), A/HRC/23/23, § 72. Siehe ferner ACERWC, No. Com/002/2009, *Nubian Children/Kenya* (2011), § 48.

[9] Das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ist in Fragen der Staatsangehörigkeit nicht einschlägig, da es sich bei Fragen der Staatsangehörigkeit nicht um »civil rights and obligations« handelt, siehe EKMR, No. 31414/96, 3. – *Karassev/Finland (Pl.)* (1998); EGMR, No. 68053/10, § 57 – *Lolova and Popova/Bulgaria* (2015); No. 7549/09, 33330/11, § 129 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); Court of Appeal (England and Wales), *Harrison/Secretary of State for the Home Department*, [2003] EWCA Civ 432, §§ 24, 29; *Grabenwarter/Pabel*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 14 Rn. 15. Für eine Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK plädiert dagegen *Ersbøll*, The Right to a Nationality and the European Convention on Human Rights, in: Lagoutte/Sano/Scharff Smith, Human Rights in Turmoil, S. 249 (263–265).

I. Menschenrechte im völkerrechtlichen Kontext

Zuweilen herrscht eine »Menschenrechtsberufungsinflation«[10], die in einer undifferenzierten Betrachtung von Menschenrechten wurzelt. Um diesem Phänomen entgegenzuwirken, sind einige Vorbemerkungen zu (internationalen) Menschenrechten angebracht. In diesem Kontext sind drei Aspekte subjektiver Rechte[11] auseinander zu halten, wobei nur ein Aspekt im Fokus der vorliegenden Arbeit steht: Die (normative) Frage nach den Gründen für Menschenrechte als subjektive Rechte soll hier nicht interessieren. Vielmehr interessiert die empirisch-analytische Ebene, also die Frage, welche rechtlichen Positionen dem Einzelnen zukommen. Wie der Einzelne diese Positionen wiederum durchsetzen kann, bleibt ebenfalls außer Betracht.

1. Menschenrechte als Rechte des Individuums

a) Menschenrechte versus Rechtsreflexe

Die Staatengemeinschaft nimmt seit dem Zweiten Weltkrieg auf internationaler Ebene zunehmend den einzelnen Menschen in den Blick, wie exemplarisch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)[12] von 1948 zeigt. Diese In-Blick-Nahme kann, abseits des diplomatischen Schutzrechts, auf zweierlei Wege erfolgen: Entweder wird dem Einzelnen ein subjektives Recht – ein Menschenrecht – gewährt oder es wird eine Staatenpflicht mit individualschützendem Rechtsreflex begründet. Bei aller Unterschiedlichkeit darf nicht übersehen werden, dass die Qualifizierung einer Norm als Menschenrecht oder als individualschützende Staatenpflicht nur eine Unterscheidung hinsichtlich des Rechtsträgers ist. Diese Unterscheidung ist von der Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit einer Norm zu trennen – also der Frage, ob für die Ausführung der Norm weitere Rechtsakte notwendig sind.[13]

Bei der Frage nach völkerrechtlichen Menschenrechten geht es um die Rechtsstellung von Individuen im Völkerrecht. Hierbei ist zwischen dem materiellen Recht (*right*) und dessen Durchsetzung, also dem prozessualen Kontrollanspruch

---

[10] *Doehring*, Die undifferenzierte Berufung auf Menschenrechte, in: FS Bernhardt, S. 355 (355).

[11] Zu den drei Aspekten subjektiver Rechte vgl. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 164–168.

[12] UN-GA, Resolution 217 A (III) v. 10.12.1948.

[13] Siehe hierzu *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, S. 166 f.; *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 4 Rn. 11.

(*remedy*), zu unterscheiden.[14] An dieser Stelle interessiert nur die Frage der materiellen Rechte. Es geht um subjektive Rechte, also Rechte, die dem Individuum zustehen – ergo Individualberechtigungen.[15] Nationale Rechtsordnungen unterscheiden sich hinsichtlich der Bedeutung des Vorliegens eines subjektiven Rechts in Bezug auf die Durchsetzung von Recht.[16] Bezogen auf das Völkerrecht, hat die Frage des Vorliegens eines Menschenrechts, also eines subjektiven Rechts, z. B. für die Effektivität von Vertragsregimen Bedeutung.[17] So muss der Staat dieses völkerrechtliche subjektive Recht innerstaatlich garantieren.[18] Die Unterscheidung zwischen Menschenrecht und individualschützender Staatenpflicht ist deshalb für die innerstaatliche Durchsetzung des Rechts relevant. »Die Auslegung einer völkerrechtlichen Regelung als Individualrecht kann somit über den Zugang des Einzelnen zu den nationalen Individualrechtsschutzverfahren dazu führen, daß sich der verfahrensrechtliche Schutz des Einzelnen in Bezug auf die völkerrechtliche Regelung im verpflichteten Staat verbessert.«[19]

Der Begriff des subjektiven Rechts bzw. Individualrechts ist weiter als der des Menschenrechts: Alle Menschenrechte sind subjektive Rechte, aber nicht alle subjektiven Rechte sind Menschenrechte. Menschenrechte zeichnen sich dadurch aus, dass sie allen Menschen kraft ihres Menschseins zustehen.[20] (Subjektive) Rechte und somit alle Menschenrechte umfassen drei rechtliche Positionen:

---

[14] *Nettesheim*, AöR 132 (2007), S. 333 (347); *Peters*, Jenseits der Menschenrechte, S. 40–42. Deutlich für eine Trennung von materiellem Recht und Durchsetzung *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 246 f.

[15] So auch die Definition von *Nettesheim*, AöR 132 (2007), S. 333 (345) bzgl. des Unionsrechts.

[16] Siehe hierzu *Nettesheim*, AöR 132 (2007), S. 333 (339–341). In manchen Rechtsordnungen (wie der deutschen) besteht eine enge Verbindung von materiellem Recht und prozessualem Kontrollanspruch, indem letzterer grundsätzlich – eine Ausnahme ist z. B. § 2 Abs. 1 UmwRG – nur bei der behaupteten Verletzung eigener Rechte vorhanden ist. Liegt eine derartige Akzessorietät vor, so hat die Frage des Vorliegens eines subjektiven Rechts maßgebliche Bedeutung. Ist hingegen ein prozessualer Kontrollanspruch auch ohne subjektives Recht vorhanden, rückt die Frage des Vorliegens eines subjektiven Rechts zuweilen in den Hintergrund. So existiert z. B. in der französischen Rechtsordnung mit dem *recours pour exès de pouvoir* ein Rechtsbehelf, bei dem sich die Klagebefugnis nicht anhand einer (möglichen) Verletzung eines subjektiven Rechts beurteilt, sondern anhand des zu überprüfenden Klagegegenstandes. Für die Klagebefugnis genügt ein Interesse an der Einhaltung der in Rede stehenden Vorschrift, das sog. *intérêt à agir*. Hierzu z. B. *Marsch*, in: Schneider, Verwaltungsrecht in Europa, Bd. 2, S. 33 (170–173); *Sommermann*, DÖV 72 (2019), S. 293 (294 f.).

[17] Vgl. *Nettesheim*, AöR 132 (2007), S. 333 (354 f.); *Oellers-Frahm*, EuGRZ 28 (2001), S. 265 (271 f.).

[18] *Grzeszick*, AöR 53 (2005), S. 312 (336 f.).

[19] *Grzeszick*, AöR 53 (2005), S. 312 (337).

[20] Exemplarisch hält dies der zweite Erwägungsgrund der Präambel der AMRK fest.

Ansprüche, Erlaubnisse und Kompetenzen.[21] Menschenrechte bündeln diese verschiedenen Positionen. Ein Menschenrecht hat folglich verschiedene Ausprägungen, so kann es z. B. einen Anspruch auf eine bestimmte positive Handlung begründen. In dieser Arbeit interessieren nur die Ansprüche, also Rechte auf eine positive oder negative Handlung. Es geht um die Ansprüche eines Menschen gegen einen Staat kraft Völkerrechts.

Welche Normen subjektive Rechte von Individuen begründen, ist eine umstrittene Frage des Völkerrechts. Eine Sichtweise, nach der nur Menschenrechtsverträge – die schließlich gerade auf die Subjektivierung des Einzelnen gerichtet sind – subjektive Rechte begründen, ist nicht haltbar. So hat beispielsweise der IGH im *LaGrand*-Urteil ein subjektives Recht aus der WÜK hergeleitet.[22] Nur weil Staaten die Interessen von Einzelpersonen anerkennen, heißt es allerdings nicht, dass dem Einzelnen eigenständige Rechte gewährt werden: »Nicht überall, wo eine Rechtsbestimmung eine Pflicht begründet, liegt allerdings auch notwendig ein korrespondierender Anspruch auf Beachtung der Pflicht vor.«[23] So handelt es sich bei manchen, wie Menschenrechte anmutenden Normen lediglich um Staatsaufträge.[24] Zwar richten sich auch Menschenrechte an den Staat und verpflichten diesen auf positive oder negative Handlungen, jedoch wohnt Menschenrechten darüber hinaus ein subjektives Element inne. Denn der Einzelne hat das Recht, das entsprechende Verhalten des Staates einzufordern – wobei einfordern nicht mit durchsetzen gleichzusetzen ist. Menschenrechte zeichnen sich also dadurch aus, dass der einzelne Mensch ein Recht auf Beachtung der Norm hat. Durch die Begründung von Rechten des Einzelnen wird das klassische Verständnis des Völkerrechts als zwischenstaatliche Ordnung aufgebrochen; das Völkerrecht wird insoweit »privatisiert«.[25]

Staatenpflichten mit individualschützenden Rechtsreflexen richten sich trotz ihres individualschützenden Charakters an die Staaten und geben dem Einzelnen kein (einklagbares) subjektives Recht. Die Abgrenzung zwischen subjektivem

---

[21] *Nettesheim*, AöR 132 (2007), S. 333 (347); *Peters*, Jenseits der Menschenrechte, S. 470 m. w. N. Vgl. auch *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 171–224. Ansprüche sind Rechte auf etwas, also auf eine positive Handlung oder eine negative Handlung (Unterlassung); Erlaubnisse/Freiheiten bestehen, wenn eine Handlungsalternative besteht; die Ausübung von Kompetenzen bewirkt eine Änderung der rechtlichen Situation.

[22] IGH, *LaGrand (Germany vs. United States of America)*, Judgment, ICJ Rep. 2001, S. 466 (§ 77). Bestätigt in IGH, *Avena and Other Mexican Nationals (Mexico vs. United States of America)*, Judgment, ICJ Rep. 2004, S. 12 (§ 40).

[23] *Nettesheim*, AöR 132 (2007), S. 333 (348).

[24] *Doehring*, Die undifferenzierte Berufung auf Menschenrechte, in: FS Bernhardt, S. 355 (358, 363).

[25] *Dörr*, JZ 60 (2005), S. 905–916.

(Menschen-)Recht und Staatenpflicht mit individualschützendem Rechtsreflex muss anhand der juristischen Methoden, d. h. mittels Auslegung erfolgen.[26] »Es ist daher für jeden völkerrechtlichen Vertrag, der Individuen begünstigt, durch Auslegung zu ermitteln, ob und in welchem Umfang er individuelle Rechte begründen soll, d. h. ob es sich um eine eigenständige Begünstigung (ein subjektives Recht) […] handelt oder ob nur eine faktische Begünstigung, ein Rechtsreflex, vorliegt.«[27] Eine schlüssige dogmatische Lösung des Völkerrechts, wann ein völkerrechtlicher Vertrag subjektive Rechte begründet, fehlt bisher.

Zum Teil wird vertreten, dass im Zuge der Auslegung auf die vergleichbare Problemstellung bei der Individualberechtigung aus dem Recht der Europäischen Union aber auch auf die deutsche Schutznormtheorie zurückzugegriffen werden kann.[28] Letztere besagt, dass »nur solche Rechtsvorschriften subjektive Rechte [vermitteln], die nicht ausschließlich der Durchsetzung von Interessen der Allgemeinheit, sondern zumindest auch dem Schutz individueller Rechte dienen.«[29] Erforderlich hierfür ist, dass die Norm »das geschützte Recht sowie einen bestimmten und abgrenzbaren Kreis der hierdurch Berechtigten erkennen [lässt].«[30] »Subjektive Rechte bestehen danach nur dort, wo es um isolierte Individualinteressen geht.«[31] Im Fokus stehen die *Interessen*, welche durch eine Norm geschützt werden. *Nettesheim* konkludiert: »Diesem Verständnis subjektiver Rechte liegt eine Konzeption der Stellung einzelner im politischen Gemeinwesen zugrunde, demzufolge diese sich zwar als Hüter und Wahrer ihrer Interessen begreifen können, die Förderung und der Schutz öffentlicher Güter aber jenseits ihrer rechtlichen Kompetenzen liegt«[32]. Ausgedrückt wird damit die Prärogative des politischen Prozesses bei allgemeinen Interessen:[33] Eine Frage, die mehrheitlich Interessen der Allgemeinheit berührt, soll nicht vor den Gerichten, sondern im Rahmen einer politisch-gesellschaftlichen Debatte entschieden werden. Eine solche Aussage zugunsten des politisch-gesellschaftlichen Mei-

---

[26] Allgemeine Meinung, siehe nur *Dörr*, Völkerrechtliche Deliktsansprüche Privater, in: FS Klein, S. 765 (766, 777 f.); *Dörr*, JZ 60 (2005), S. 905 (906); *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 9 Rn. 5 f.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, S. 261; *Schwarze*, AVR 24 (1986), S. 408 (414 f.).

[27] BGHZ 169, 348 (Rn. 8).

[28] So *Dörr*, JZ 60 (2005), S. 905 (906). Vgl. auch *Schwarze*, AVR 24 (1986), S. 408 (414 f.).

[29] BVerwG, 2 C 11.15 v. 11.10.2016, NVwZ 2017, 481 (483, Rn. 27). Ferner BVerwGE 131, 129 (Rn. 19). Zur Schutznormtheorie statt aller *Wahl*, in: Schoch/Schneider, VwGO, 39. EL (2020), Vorbemerkung § 42 Abs. 2 Rn. 94–97.

[30] BVerwG, 2 C 11.15 v. 11.10.2016, NVwZ 2017, 481 (483, Rn. 27). Ferner BVerwGE 131, 129 (Rn. 19).

[31] *Nettesheim*, AöR 132 (2007), S. 333 (356).

[32] *Nettesheim*, AöR 132 (2007), S. 333 (356).

[33] Vgl. *Nettesheim*, AöR 132 (2007), S. 333 (356 f.).

nungsbildungsprozesses kann aber das Völkerrecht als zwischenstaatliche Ordnung nicht treffen.

Im Unionsrecht hingegen liegt der Fokus nicht auf den Interessen des Einzelnen, sondern auf dem Konzept des Rechtsguts.[34] »Damit stellt sich für die unionale Theorie subjektiver Berechtigung nicht die Frage, wann eine Maßnahme individuelle Interessen so stark beeinträchtigt, daß dem einzelnen eine entgegenzusetzende Rechtsposition eingeräumt werden sollte. Vielmehr geht es darum zu bestimmen, wann ein Schutzgut oder Schutzziel unionaler Politik als so sehr personalisiert anzusehen ist, daß diesbezügliche unionale Maßnahmen durch Verleihung subjektiver Rechte dem rechtlichen Einwirkungsbereich des einzelnen unterworfen werden sollen.«[35] Dem Unionsrecht und dem Völkerrecht ist gemein, dass es sich um Rechtsordnungen handelt, die außerhalb der nationalen Sphäre liegen; sie blicken also von außen auf die nationalen Rechtsordnungen. Beide treffen keine Aussagen über die Bedeutung des politischen Prozesses bei der Meinungsbildung.[36] Das unionale Konzept subjektiver Rechte kann deshalb auf die völkerrechtliche Ebene übertragen werden. In diese Richtung weist auch die Rechtsprechung des IGH in der Sache *LaGrand*[37], indem dieser – auch wenn er es nicht ausdrücklich sagte – materielle Kriterien für die Eruierung eines subjektiven Rechts anlegte[38]. Ergibt die Auslegung also, dass das Rechtsgut entsprechend personalisiert ist, so liegt ein subjektives Recht vor. Hierbei muss ein dem Einzelnen zuordenbares Rechtsgut vorliegen, dass in qualifizierter Weise gefördert wird.[39] Die erste Voraussetzung ist bei Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit immer gegeben, entscheidend ist also, ob das Recht des Einzelnen auf eine Staatsangehörigkeit in qualifizierter Art und Weise gefördert wird.

Eine völkerrechtliche Norm begründet subjektive Rechte des Einzelnen, wenn das Rechtsgut derartig personalisiert ist, dass es dem Einwirkungsbereich des Einzelnen eröffnet werden soll. Dies wird durch Auslegung ermittelt. Zur Auslegung steht der Kanon der Auslegungsmethoden (vgl. Art. 31–33 WVK) zur Verfügung. In Anbetracht des oben Gesagten kommt insofern dem Sinn und Zweck der Norm eine große Bedeutung zu, als dieser maßgeblich für die Bestim-

---

[34] *Nettesheim*, AöR 132 (2007), S. 333 (358). Vgl. auch *v. Danwitz*, Europäisches Verwaltungsrecht, S. 513 f.

[35] *Nettesheim*, AöR 132 (2007), S. 333 (358).

[36] Für das Unionsrecht *Nettesheim*, AöR 132 (2007), S. 333 (357).

[37] IGH, *LaGrand (Germany vs. United States of America)*, Judgment, ICJ Rep. 2001, S. 466.

[38] So die Analyse von *Grzeszick*, AöR 53 (2005), S. 312 (328). Wie *Grzeszick*, ebd., S. 340 richtigerweise kritisiert, versäumte es der IGH aber, einen dogmatischen Unterbau aufzustellen, indem er nicht klar machte, welche materiellen Kriterien maßgeblich sind.

[39] *Nettesheim*, AöR 132 (2007), S. 333 (369).

mung des geschützten Rechtsguts ist. Der Sinn und Zweck einer Norm ist objektiv zu ermitteln, also aus der Norm bzw. dem Vertrag selbst und nicht unter Zugrundelegung des historischen Willens des Normsetzers.[40] Erster Anhaltspunkt der Auslegung ist der Wortlaut der Norm, also sowohl die Bedeutung der Worte (Semantik) als auch der Satzbau (Syntax). Nimmt die Norm semantisch den Einzelnen in den Blick – z. B. durch die Formulierung »Jeder Mensch …« –, so spricht Einiges für die Klassifikation als Menschenrecht.[41] Weiteren Aufschluss gibt die Systematik, also die Stellung der Norm im Regelungskontext (vgl. Art. 31 Abs. 2, 3 WVK). Für die Ermittlung von Menschenrechten ist im Wege der systematischen Auslegung insbesondere relevant, ob dem Einzelnen ein Durchsetzungsinstrument zur Seite gestellt wird, welches er selbst betätigen kann: Steht dem Einzelnen ein Rechtsbehelf zu, so ist davon auszugehen, dass die Norm den Einzelnen berechtigt, ihm also ein subjektives Recht gewährt – *ubi actio, ibi ius*.[42] Allerdings liegen nicht nur in diesen Fällen Menschenrechte vor, denn die Frage der Durchsetzung muss von der Frage der Innehabung einer materiellen Rechtsposition getrennt werden.[43] Auch ohne Beschwerdemechanismus kann dem Einzelnen ein subjektives Recht eingeräumt werden.[44]

Ferner ist der Wille der Vertragsstaaten bei Abschluss des Vertrages nicht statisch in den Blick zu nehmen: Staatenpflichten mit individualschützendem Charakter können im Zuge der Fortentwicklung des Rechts zu Individualrechten

---

[40] Vgl. *Dörr*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 31 Rn. 3, 55.

[41] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, S. 261.

[42] *Dörr*, Völkerrechtliche Deliktsansprüche Privater, in: FS Klein, S. 765 (777); *Dörr*, JZ 60 (2005), S. 905 (906); *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 9 Rn. 5; *Breuer*, Die Begründung individueller Rechte in völkerrechtlichen Verträgen nichtmenschenrechtlicher Art, in: GS Blumenwitz, S. 87 (100); *Randelzhofer*, The Legal Position of the Individual under Present International Law, in: Randelzhofer/Tomuschat, State Responsibility and the Individual, S. 231 (234). Vgl. auch *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 115.

[43] *Dörr*, Anmerkung zu LG Bonn Urt. v. 10.12.2003 – 1 O 361/02, JZ 59 (2004), S. 574 (575); *Nettesheim*, AöR 132 (2007), S. 333 (348). Von Fragen der Innehabung einer materiellen Rechtsposition und deren Durchsetzung ist ferner die Frage nach einem Wiedergutmachungsanspruch des Einzelnen (sowie dessen Durchsetzung) zu trennen. Zur Frage eines völkerrechtlichen Wiedergutmachungsanspruchs Einzelner siehe *Dörr*, Völkerrechtliche Deliktsansprüche Privater, in: FS Klein, S. 765–782.

[44] *Dörr*, Völkerrechtliche Deliktsansprüche Privater, in: FS Klein, S. 765 (777 f.); *Hobe*, Völkerrecht, S. 130 f.; *Matthiesen*, Wiedergutmachung für Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, S. 175–184; *Breuer*, Die Begründung individueller Rechte in völkerrechtlichen Verträgen nichtmenschenrechtlicher Art, in: GS Blumenwitz, S. 87 (99 f.); *Randelzhofer*, The Legal Position of the Individual under Present International Law, in: Randelzhofer/Tomuschat, State Responsibility and the Individual, S. 231 (233 f.); *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 246 f.; *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 501.

werden.[45] Dies steht auch im Einklang mit der bloßen Hilfsposition der historischen Auslegung nach Art. 32 WVK. Exemplarisch ist ein Blick auf Art. 36 WÜK: Diese Norm war ursprünglich als zwischenstaatliche Pflicht gedacht, enthält nunmehr aber nach gefestigter Ansicht ein Recht des Einzelnen auf Benachrichtigung des zuständigen Konsularbeamten.[46] Eine solche dynamische/evolutive Vertragsauslegung (*dynamic/evolutive interpretation*)[47] widerspricht der Strömung des *originalism*, welche vertritt, dass Normen fest/gleichbleibend (*stable*) seien. Im Völkerrecht ist die evolutive Auslegung in Bezug auf Menschenrechte akzeptiert.[48] So muss nach ständiger Rechtsprechung des EGMR die EMRK nicht im Sinne ihres Gründungszeitpunktes verstanden, sondern im Lichte der heutigen Verhältnisse interpretiert werden: Die EMRK ist ein *living instrument*.[49] Selbiges

---

[45] *Dörr*, JZ 60 (2005), S. 905 (907).

[46] Grundlegend IGH, *LaGrand (Germany vs. United States of America)*, Judgment, ICJ Rep. 2001, S. 466 (§ 77). Bestätigt in IGH, *Avena and Other Mexican Nationals (Mexico vs. United States of America)*, Judgment, ICJ Rep. 2004, S. 12 (§ 40). Kritisch *Grzeszick*, AöR 53 (2005), S. 312–344.

[47] Man kann verschiedene Formen evolutiver Auslegung unterscheiden. Zum einen stellt sich die Zeitpunktfrage: Auf welchen Zeitpunkt muss man bei der Ermittlung der Bedeutung eines Wortes abstellen? Schließlich kann sich die Bedeutung eines Wortes im Laufe der Zeit wandeln. Zum anderen können auch die Auslegungsmethoden selbst ein dynamisches Element enthalten, vgl. z. B. Art. 31 Abs. 3 WVK. Siehe *Dörr*, The Strasbourg Approach to Evolutionary Interpretation, in: Abi-Saab/Keith/Marceau/Marquet, Evolutionary Interpretation and International Law, S. 115 (115 f.); ferner *Dörr*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 31 Rn. 22–27. So können offene Begriffe, wie »Moral« (vgl. Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 Art. 11 Abs. 2 EMRK), entsprechend ihrer Bedeutung zur jeweiligen Zeit ausgelegt werden. Aber auch die Auslegung von Rechtsbegriffen (wie z. B. »Privatleben«, »Familienleben« [Art. 8 Abs. 1 EMRK]) kann sich im Laufe der Zeit ändern. Siehe *Dörr*, The Strasbourg Approach to Evolutionary Interpretation, *op. cit.*, S. 115 (117 f.).

[48] Allgemein zur evolutiven Auslegung von Menschenrechtsverträgen siehe *Gaggioli*, The Strength of Evolutionary Interpretation in International Human Rights Law, in: Abi-Saab/Keith/Marceau/Marquet, Evolutionary Interpretation and International Law, S. 103–114. Speziell für die EMRK siehe *Dörr*, The Strasbourg Approach to Evolutionary Interpretation, in: Abi-Saab/Keith/Marceau/Marquet, Evolutionary Interpretation and International Law, S. 115–121.

[49] Siehe z. B. EGMR, No. 14038/88, Ser. A161, § 102 – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989); No. 24833/94, Rep. 1999-I, § 39 – *Matthews/United Kingdom (GK)*; No. 34503/97, Rep. 2008, § 68 – *Demir and Baykara/Turkey (GK)*; No. 23459/03, Rep. 2011, § 102 – *Bayatyan/Armenia (GK)*; No. 27765/09, Rep. 2012, § 175 – *Hirsi Jamaa et al./Italy (GK)*; No. 60561/14, §§ 288, 292 – *S.M./Croatia (GK)* (2020).

trifft auf den IPbpR,[50] die AMRK[51] und das ICERD[52] zu. Freilich kennt die evolutive Auslegung Grenzen.[53]

Die genannten Parameter seien kurz an zwei Beispielen veranschaulicht. Das Vorliegen von Menschenrechten ist offensichtlich im Rechtsregime der AMRK. Schon der Titel der AMRK (»American Convention on Human Rights«) macht semantisch klar, dass der Vertrag Rechte der einzelnen Menschen enthält. Auch der Wortlaut der einzelnen Normsätze zeigt deutlich den Willen, dem Einzelnen subjektive Rechte zu garantieren. Beispielsweise deklariert Art. 20 Abs. 1 AMRK: »Every person has a right to a nationality«. Die Semantik zeigt unmissverständlich, dass dem Einzelnen ein Recht eingeräumt wird. Zudem wird dem Einzelnen durch das Beschwerderecht zur Kommission (Art. 44 AMRK) ein Durchsetzungsinstrument gewährt. Schwieriger ist demgegenüber das Vorliegen von Menschenrechten im Rechtsregime des EÜStA zu bewerten. Die Präambel des EÜStA lässt die Existenz von Menschenrechten möglich erscheinen, indem statuiert wird, dass »bei Staatsangehörigkeitsangelegenheiten die rechtmäßigen Interessen sowohl der Staaten als auch der Einzelpersonen berücksichtigt werden sollten«. Der Titel (»European Convention on Nationality«) lässt sprachlich dagegen keine Individualberechtigung erkennen. Dies veranschaulicht auch der Wortlaut von Art. 1 EÜStA, der mit »Object of the Convention« überschrieben ist und die Staaten in den Blick nimmt,[54] indem statuiert wird: »This Convention establishes principles and rules relating to the nationality of natural persons and

---

[50] MRA, No. 829/1998, CCPR/C/78/D/829/1998, § 10.3 – *Roger Judge/Canada* (2003): »The Committee considers that the Covenant should be interpreted as a living instrument and the rights protected under it should be applied in context and in the light of present–day conditions«. Ferner MRA, No. 2360/2014, CCPR/C/114/D/2360/2014, § 7 – *Warda Osman Jasin/Denmark* (2015). Vgl. auch MRA, No. 1321/2004, 1322/2004, CCPR/C/88/D/1321-1322/2004, § 8.2 a. E. – *Yeo-Bum Yoon and Myung-Jin Choi/Republic of Korea* (2007).

[51] IACtHR, *Mapiripán Massacre/Colombia*, Urt. v. 15.09.2005, § 106: »The Court has pointed out, as the European Court of Human Rights has too, that human rights treaties are live instruments, whose interpretation must go hand in hand with evolving times and current living conditions«. Siehe ferner IACtHR, *Atala Riffo and daughters/Chile*, Urt. v. 24.02.2012, § 83; *The Right to Information on Consular Assistance in the Framework of the Guarantees of the Due Process of Law*, Advisory Opinion OC-16/99 v. 01.10.1999, Ser. A, No. 16, § 114.

[52] CERD, No. 26/2002, CERD/C/62/D/26/2002, § 7.3 – *Hagan/Australia* (2003): »The Committee considers, in fact, that the Convention, as a living instrument, must be interpreted and applied taking into the circumstances of contemporary society«.

[53] Siehe nur die abweichende Meinung der Richter *Ryssdal*, *Bindschedler-Robert*, *Lagergren*, *Matscher*, *Evans*, *Bernhardt* und *Gersing* in EGMR, No. 9384/81, Ser. A100, § 24 – *Deumeland/Germany (Pl.)* (1986). Zu Grenzen evolutiver Auslegung siehe *Gaggioli*, The Strength of Evolutionary Interpretation in International Human Rights Law, in: Abi-Saab/Keith/Marceau/Marquet, Evolutionary Interpretation and International Law, S. 103 (111–114).

[54] BVerwGE 146, 89 (Rn. 24): »Nach dessen Artikel 1 richtet sich das Übereinkommen an die Vertragsstaaten und erzeugt deshalb grundsätzlich keine subjektiven Rechte des Einzelnen«.

rules regulating military obligations in cases of multiple nationality, to which the internal law of States Parties shall conform.« Der Wortlaut zeigt, dass es nicht um die Begründung von Rechten des Einzelnen geht, sondern das Recht der Staaten koordiniert werden soll. Auch die einzelnen Normen mit materiellem Gehalt unterstützen dieses Ergebnis. So steht z. B. Art. 6 EÜStA in Kapitel III (»Rules relating to nationality«). Der Wortlaut dieser Überschrift, aber auch des Normsatzes zeigen, dass den Vertragsstaaten gewisse Vorgaben gemacht werden (»Each State Party shall provide […]«), jedoch nicht Rechte des Einzelnen begründet werden sollen.[55] Überdies ist dem Einzelnen kein Beschwerdemechanismus zur Verfügung gestellt. Insofern enthält das EÜStA keine Menschenrechte, sondern individualschützende Staatenpflichten.[56]

»Diese wenigen Beispiele zeigen, daß bei allem, was im völkerrechtlichen Kontext gerne als ›Menschenrecht‹ bezeichnet wird, aus rechtsdogmatischer Sicht stets darauf zu achten ist, ob es wirklich um subjektive Rechte des einzelnen oder nur um individualschützende Verpflichtungen der Staaten geht.«[57] Ob wirklich ein Menschenrecht oder (lediglich) eine Staatenpflicht vorliegt, ist im Einzelfall mithilfe des Auslegungskanons zu ermitteln. Allerdings darf bei dieser für den Einzelnen im Zweifel essenziellen Unterscheidung nicht übersehen werden, dass die Dichotomie zwischen Menschenrecht und Rechtsreflex keinen Einfluss auf den materiellen Gehalt einer Norm hat. Bei der Frage, ob ein Menschenrecht oder ein Rechtsreflex vorliegt, geht es – abseits etwaiger Umsetzungspflichten der Staaten in nationales Recht – ›nur‹ um die Berechtigung aus der Norm, sprich den Anspruchsinhaber.

b) Klassifizierungen

Menschenrechte können anhand verschiedener Parameter klassifiziert werden. So wird terminologisch zwischen Menschenrechten (*human rights*, *droits de l'homme*) und Grundrechten (*fundamental rights*, *droits fondamentaux*) unterschieden.[58] Nach einer Meinung würden Menschenrechte auf vorstaatlichen Gegebenheiten beruhen, mithin überpositiv sein; Grundrechte dagegen seien verfassungsrechtlich positivierte Rechte.[59] Der Begriff der Grundrechte respektive *fundamental rights*/*droits fondamentaux* hat sich für in Verfassungen positivierte

---

[55] Bzgl. Art. 6 Abs. 4 lit. e EÜStA vgl. VG Oldenburg, 11 A 249/10 v. 13.12.2010, Rn. 21.

[56] Aus der Praxis z. B. BVerwGE 146, 89 (Rn. 24); OVG Niedersachsen, 8 LA 25/12 v. 29.03.2012, Rn. 7; 8 ME 224/11 v. 11.04.2012, Rn. 7; VGH Baden-Württemberg, 12 S 996/18 v. 19.12.2018, Rn. 25.

[57] *Dörr*, JZ 60 (2005), S. 905 (907).

[58] Hierzu z. B. *Stern*, Die Idee der Menschen- und Grundrechte, in: Merten/Papier, HGR I, § 1 Rn. 46–52; *A. Weber*, Menschenrechte, S. 2–4.

[59] So *Stern*, Die Idee der Menschen- und Grundrechte, in: Merten/Papier, HGR I, § 1 Rn. 49, 51.

Menschenrechte etabliert, wie man exemplarisch am GG und der GRCh sieht. Auf völkerrechtlicher Ebene hat sich der Begriff der Menschenrechte respektive *human rights*/*droits de l'homme* durchgesetzt.[60] Deshalb wird für diese völkerrechtliche Arbeit der Begriff Menschenrechte verwendet.

Menschenrechte können in verschiedene Generationen und Dimensionen sowie nach ihrem Gewährleistungsgehalt unterteilt werden. Allerdings ist die Unterteilung von Menschenrechten in (drei) Generationen wenig sinnvoll, da diese zeitliche Abfolge gerade nicht immer zutrifft, sondern dieser Unterteilung vielmehr eine europäische Sichtweise zu Grunde liegt. Sinnvoller ist eher eine Einteilung in Dimensionen, ergo eine Einteilung inhaltlicher Art: Bürgerliche und politische Rechte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie kollektive Rechte.[61]

Diese inhaltliche Unterteilung korrespondiert teilweise mit der inhaltlichen Unterscheidung anhand des Gewährleistungsgehalts, also der Unterteilung anhand der Funktion von Menschenrechten in *status negativus* und *status positivus*.[62] So handelt es sich beispielsweise bei bürgerlichen und politischen Rechten primär um Abwehrrechte (*status negativus*).[63] Allerdings kann eine solche Zuteilung nicht immer trennscharf erfolgen, denn Menschenrechte haben in der Regel nicht nur einen Abwehr-, sondern auch einen Leistungsaspekt.[64] Ob und gegebenenfalls wie stark ein Menschenrecht positive Handlungspflichten der Staaten begründet, ist eine Frage der Auslegung.[65]

2. Zur Rechtsnatur von Menschenrechten

Obwohl die Idee von Menschenrechten global anerkannt ist – wie schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verdeutlicht – herrscht über deren Begründung kein Konsens.[66] Unabhängig von der Frage der Herleitung von Men-

---

[60] Siehe nur Universal Declaration of Human Rights (1948), European Convention on Human Rights (1950), American Convention on Human Rights (1969), African Charter on Human and Peoples' Rights (1981), Charte arabe des droits de l'homme (2004).

[61] So z. B. *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 613–616.

[62] Hierzu *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 6 Rn. 11 ff., 22 ff.; *Shelton/Gould*, Positive and Negative Obligations, in: Shelton, International human rights law, S. 562–583. Vgl. ferner *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 171–181.

[63] *V. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 614; *Shelton/Gould*, Positive and Negative Obligations, in: Shelton, International human rights law, S. 562 (564).

[64] *Shelton/Gould*, Positive and Negative Obligations, in: Shelton, International human rights law, S. 562 (564 f.).

[65] Bzgl. des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit → § 6 II. 1. c), S. 377 ff.

[66] Vgl. *Stern*, Idee der Menschenrechte und Positivität der Grundrechte, in: Isensee/Kirchhof, HStR IX, § 184 Rn. 66.

schenrechten ist deren Rechtsnatur entscheidend. Der IGH führte in diesem Kontext aus: »Humanitarian considerations may constitute the inspirational basis for rules of law, just as, for instance, the preambular parts of the United Nations Charter constitute the moral and political basis for the specific legal provisions thereafter set out. Such considerations do not, however, in themselves amount to rules of law. All States are interested – have an interest – in such matters. But the existence of an ›interest‹ does not of itself entail that this interest is specifically juridical in character.«[67]

a) Rechtsquelle: Vertragsrecht – Gewohnheitsrecht

Die stark überwiegende Anzahl von Menschenrechten ist vertraglicher Natur. Als Rechtsquelle im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. a IGH-Statut setzten sie der staatlichen Freiheit bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit eine Grenze. Es existieren zahlreiche völkerrechtliche Verträge – spezieller (z. B. UN-Anti-Folter-Konvention [CAT][68]) und allgemeiner Natur (z. B. IPbpR, EMRK, AMRK) – die Menschenrechte statuieren. Daneben sind manche Menschenrechte zu Völkergewohnheitsrecht erstarkt; welche dies allerdings genau sind, ist umstritten.[69] Aufgrund der Komplexität dieses Ermittlungsvorgangs[70] liegt im Folgenden der Schwerpunkt auf vertraglichen Regelungen. Ferner wird zuweilen die Geltung von Recht (auch von Menschenrechten) im Naturrecht gesehen.[71] Naturrechtliche Gedanken haben zwar durchaus ihren Reiz, allerdings bietet die Berufung auf die ›Natur‹ auch großes Missbrauchspotenzial und begegnet theoretischen und praktischen Schwierigkeiten bzgl. der Ermittlung. Deshalb und aufgrund der fehlenden Praxisrelevanz dieser Gedanken bleibt diese mögliche Menschenrechtsquelle im Folgenden außer Betracht.

---

[67] IGH, *South West Africa (Liberia v. South Africa)*, Second Phase, ICJ Rep. 1966, S. 6 (§ 50).

[68] *Dörr*, JZ 60 (2005), S. 905 (907) klassifiziert manche Normen dieses Vertrages vorsichtig als Menschenrechte.

[69] Siehe hierzu z. B. *W. Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, Rn. 190–196. Vgl. ferner den mit »Customary International Law of Human Rights« überschriebenen § 702 Restatement (Third) of the Foreign Relations Law of the United States (1987). *Humphrey*, History, Impact and Juridical Character, in: Ramcharan, Human Rights, S. 21 (28 f.) vertritt sogar die These, dass die gesamte AEMR zu Völkergewohnheitsrecht erstarkt ist.

[70] Zur Veranschaulichung der Komplexität der Ermittlung von Völkergewohnheitsrecht siehe z. B. *Bleckmann*, Zur originären Entstehung gewohnheitsrechtlicher Menschenrechtsnormen, in: Klein, Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht, S. 29 (40–54). Vgl. ferner ILC, Draft conclusions on identification of customary international law, YILC 2018, Vol. II, Part Two.

[71] Zum Naturrecht allgemein siehe *M. Kaufmann*, Naturrechtliche Normbegründung, in: Hilgendorf/Joerden, Handbuch Rechtsphilosophie, S. 184–193. Vgl. ferner *Lauterpacht*, International law and human rights, S. 73–113. Kritisch hingegen *Watson*, International protection of human rights, S. 273–300.

Menschenrechte verschiedener Rechtsquellen existieren selbstständig nebeneinander.[72] Der IGH stellte dies im *Nicaragua*-Fall klar, indem er statuierte: »even if two norms belonging to two sources of international law appear identical in content, and even if the States in question are bound by these rules both on the level of treaty-law and on that of customary international law, these norms retain a separate existence.«[73] Insofern muss immer die rechtliche Verankerung des jeweiligen Menschenrechts geklärt werden, da es sich jeweils um eigenständige Rechte handelt, die nicht identisch in ihrem Schutzgehalt sein müssen.[74] Ein spezielles Problem dieser Art entsteht dadurch, dass häufig verschiedene vertraglich garantierte Menschenrechte mit einem ähnlichen Inhalt parallel nebeneinander existieren (sog. *overlapping human rights*).[75] Exemplarisch zeigt sich dies bei Gleichbehandlungsnormen, da in diesem Bereich zahlreiche Normsätze existieren.[76] Weil es sich bei jedem Vertrag um ein selbstständiges Werk handelt, muss der Schutzgehalt der Normsätze nicht identisch sein,[77] obwohl es möglicherweise deren Wortlaut ist, da z. B. die Schranken eines Menschenrechts unterschiedlich bewertet werden.[78] Es kann zu Konkurrenzen, aber auch zu Widersprüchen kommen.

Die Begriffe jedes Normsatzes sind autonom auszulegen, wenngleich im Wege der systemischen Auslegung nach Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK auch Völkerrechtssätze außerhalb der auszulegenden Norm Berücksichtigung finden.[79] Beispielhaft hebt der MRA in diesem Kontext hervor: »However, each international trea-

---

[72] Vgl. IGH, *Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Merits, ICJ Rep. 1986, S. 14 (§§ 177–179). Diesem Urteil folgend z. B. BVerfG, 2 BvR 1290/990 v. 12.12.2000, Rn. 16. Zu den daraus entstehenden Problemen siehe z. B. *Grabenwarter*, Probleme paralleler Rechtsverbürgungen durch Vertrag und Gewohnheitsrecht, in: Klein, Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht, S. 147–171.

[73] IGH, *Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Merits, ICJ Rep. 1986, S. 14 (§ 178).

[74] Diese Divergenz wird durch eine rechtsvergleichende (intervertragliche) Auslegung abgemildert, wie sie z. B. der EGMR teilweise betreibt, siehe *Bleckmann*, Zur originären Entstehung gewohnheitsrechtlicher Menschenrechtsnormen, in: Klein, Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht, S. 29 (35 f.).

[75] Weiterführend hierzu z. B. *Stender*, Überschneidungen im internationalen Menschenrechtsschutz.

[76] Vgl. z. B. Art. 26 IPbpR; Art. 5 ICERD; Art. 1 AMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP12 EMRK. Vgl. ferner *Klein*, Menschenrechtsinflation?, in: FS Riedel, S. 119 (124). Näher → § 6 IV. 2. a), S. 499 ff.

[77] *Schmahl*, JuS 58 (2018), S. 737 (742).

[78] *Stender*, Überschneidungen im internationalen Menschenrechtsschutz, S. 183.

[79] Zur systemischen Auslegung nach Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK siehe *Dörr*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 31 Rn. 92–108.

ty, including the International Covenant on Civil and Political Rights, has a life of its own and must be interpreted in a fair and just manner, if so provided, by the body entrusted with the monitoring of its provisions.«[80] Allerdings wird zum Teil durch eine rechtsvergleichende Auslegung – also eine normsatzübergreifende Betrachtung[81] – versucht, Rechtseinheit zu gewinnen.[82]

Aus der Parallelität von Vertragsrecht und Gewohnheitsrecht folgt, dass Geltungsschwächen der einen Quelle nicht auf die andere Quelle durchschlagen.[83] Von Bedeutung kann deshalb sein, ob ein vertragliches Recht zugleich Völkergewohnheitsrecht darstellt. Zum einen sind in diesem Fall nicht nur die Vertragsstaaten gebunden und zum anderen kann die innerstaatliche Durchsetzung von Völkergewohnheitsrecht gegenüber transformationsbedürftigem Vertragsrecht vorteilhaft sein.[84]

b) Absolute und relative Menschenrechte – Prinzipien und Regeln

Unabhängig von der Frage, ob dem Einzelnen ein subjektives Recht zukommt, ist zwischen absoluten und relativen (Menschen-)Rechten zu unterscheiden.[85] Absolute (Menschen-)Rechte erlauben keine Einschränkung: Jede Einschränkung stellt per se eine Verletzung des (Menschen-)Rechts dar, da eine Rechtfertigung nicht in Betracht kommt. Kaum ein Menschenrecht ist ein absolutes Recht. Eine der seltenen Ausnahmen bildet z. B. das Folterverbot nach Art. 3 EMRK.[86] Einschränkungen von relativen (Menschen-)Rechten sind dagegen einer Rechtfertigung zugänglich. Relative Menschenrechte unterliegen also gewissen Schranken. Anders gewendet: Das in einem absoluten Menschenrecht verbürgte Recht muss zwingend verwirklicht werden, während das in einem relativen Menschenrecht verbürgte Recht im Einzelfall einem anderen Rechtsgut weichen und deshalb nicht zwingend verwirklicht werden muss. Absolute Men-

---

[80] MRA, No. 118/1982, CCPR/C/28/D/118/1982, § 6.2 – *J. B. et al./Canada* (1984).

[81] → § 6 I. 3., S. 366 ff.

[82] Hierzu z. B. *Stender*, Überschneidungen im internationalen Menschenrechtsschutz, S. 131–133.

[83] *Klein*, Bedeutung des Gewohnheitsrechts für den Menschenrechtsschutz, in: Klein, Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht, S. 11 (18).

[84] *Bleckmann*, Zur originären Entstehung gewohnheitsrechtlicher Menschenrechtsnormen, in: Klein, Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht, S. 29 (29). Für Deutschland vgl. Art. 25 GG.

[85] Vgl. hierzu *W. Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, Rn. 273–285.

[86] Siehe nur EGMR, No. 14038/88, Ser. A161, § 88 – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989); No. 24888/94, Rep. 1999-IX, § 69 – *V./United Kingdom (GK)*; No. 37201/06, Rep. 2008, §§ 127, 138 – *Saadi/Italy (GK)*; No. 22978/05, Rep. 2010, § 87 – *Gäfgen/Germany (GK)*. Siehe ferner *Künzli*, Zwischen Rigidität und Flexibilität, S. 301–303; *Bank*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 11 Rn. 144. Vgl. ferner ICTY, No. IT-95-17/1-T, *Furundžija* (1998), § 144.

schenrechte erlauben keine Rechtfertigung, in deren Rahmen eine Abwägung mit widerstreitenden Rechten oder Rechtsgütern vorgenommen wird. Liegt z. B. Folter vor, so stellt diese einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK dar, unabhängig von etwaigen Gründen für die Folter. Dies bedeutet aber nicht, dass bei absoluten Menschenrechten gar keine Abwägung vorgenommen wird. Selbst absolute Menschenrechte sind einer gewissen Abwägung zugänglich:[87] So muss z. B. bei Art. 3 EMRK ein Verhalten eine gewisse Schwere aufweisen, damit es Folter darstellt.[88] Im Rahmen der Bestimmung der erforderlichen Schwere ist eine Abwägung erforderlich.[89] Ob ein Menschenrecht absoluter oder relativer Natur ist, ist durch Auslegung zu ermitteln.

Unabhängig von der Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Menschenrechten kann eine Unterscheidung zwischen Normen, die einer Abwägung zugänglich sind, und Normen, bei denen dies nicht der Fall ist, vorgenommen werden. Hierzu dienen die Topoi Prinzip (*principle*) und Regel (*rule*).[90] Da sowohl Prinzipien als auch Regeln Sollensaufforderungen enthalten, handelt es sich um Unterkategorien von Normen.[91] Ein Prinzip ist nach *Alexy* ein »Optimierungsgebot«, d. h. ein Rechtsgut soll in einem möglichst hohen Maße zur Geltung gebracht werden.[92] Ein Prinzip ist also einer Abwägung (mit anderen gleichrangigen Prinzipien) zugänglich.[93] Aus einem Prinzip können verschiedene Regeln abgeleitet werden.[94] Regeln wiederum enthalten eine starre Aussage, die keiner Abwägung zugänglich ist: »Wenn eine Regel gilt, dann ist es geboten, genau das zu tun, was sie verlangt, nicht mehr und nicht weniger.«[95] Prinzipien

---

[87] Vgl. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 94–97.

[88] EGMR, No. 14038/88, Ser. A161, § 100 – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989); No. 24888/94, Rep. 1999-IX, § 70 – *V./United Kingdom (GK)*; No. 37201/06, Rep. 2008, § 134 – *Saadi/Italy (GK)*; No. 22978/05, Rep. 2010, § 88 – *Gäfgen/Germany (GK)*.

[89] Vgl. EGMR, No. 14038/88, Ser. A161, § 100 – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989). Siehe hierzu *Künzli*, Zwischen Rigidität und Flexibilität, S. 303–310. Ferner *Bank*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 11 Rn. 145 f., 151 f.

[90] Zur Unterscheidung zwischen Prinzip und Regel bzgl. der Grundrechte des GG siehe *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 71–103. Eine Darstellung der Prinzipientheorie sowohl von *Dworkin* als auch von *Alexy* findet sich bei *Schröter*, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, S. 124–138.

[91] *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 72. Vgl. auch *Dworkin*, The Model of Rules, U.Chi.L. Rev. 35 (1967–1968), S. 14 (25).

[92] *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 75 f.

[93] *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 75 f. Vgl. auch *Dworkin*, The Model of Rules, U.Chi.L. Rev. 35 (1967–1968), S. 14 (26 f.).

[94] *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 91 f.

[95] *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 76. Vgl. auch *Dworkin*, The Model of Rules, U.Chi.L. Rev. 35 (1967–1968), S. 14 (25).

und Regeln stehen also in einem Alternativverhältnis zueinander.[96] Ihre Abgrenzung erfolgt anhand des qualitativen Kriteriums dahingehend, ob die Norm einer Abwägung zugänglich ist. Ob es sich um eine Regel oder um ein Prinzip handelt, sagt nichts darüber aus, ob die Norm dem Einzelnen ein subjektives Recht verleiht.

c) Bindungswirkung

Ist das Menschenrecht vertraglicher Natur, so erstreckt sich dessen personeller Geltungsbereich (*ratione personae*) allein auf die Vertragsparteien, vgl. Art. 34 WVK. Staaten verpflichten sich in einer Vielzahl bi- und multilateraler Vereinbarungen zur Einhaltung gewisser Regeln und beschränken dadurch ihre souveräne Handlungsfreiheit. Insofern beschränken diese vertraglichen Bestimmungen den *domaine réservé* der Staaten in sachlicher Hinsicht.[97] Bei den folgenden Vorgaben ist insbesondere der personelle Geltungsbereich – respektive die personelle Relativität des *domaine réservé* – zu beachten, denn nur die Vertragsparteien sind an die vertraglichen Regeln gebunden. Freilich sind sie an diese gebunden: *pacta sunt servanda*, Art. 26 WVK.

Die Bindung eines Staates ist im Einzelfall zu ermitteln. Insofern ist aber bei den nachfolgenden Vorgaben besondere Vorsicht geboten, da sie nur die jeweiligen Vertragsstaaten binden, soweit ihnen keine völkergewohnheitsrechtliche Geltung zukommt, und selbst in diesen Fällen besteht die Möglichkeit eines *persistent objector*. Bei Verträgen kann sich eine Abweichung vom generellen Pflichtenumfang z. B. durch einen Vorbehalt (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b WVK) ergeben. Unabhängig von der Frage der Kompatibilität von Vorbehalten mit dem Ziel und Zweck von Menschenrechtsverträgen unter dem Gesichtspunkt von Art. 19 lit. c WVK,[98] sind diese ein existierendes Faktum. Durch einen Vorbehalt kann die Geltung einer Norm oder ein diesbezüglicher Kontrollmechanismus ausgeschlossen werden. Im letzteren Fall besteht zwar eine materielle Bindung an das Menschenrecht, eine Verletzung dessen kann aber nicht (vor internationalen Kontrollinstanzen) überprüft werden. Diesen Weg hat z. B. Deutschland in Bezug auf das autonome Diskriminierungsverbot des Art. 26 IPbpR gewählt.[99] Solche Vorbehalte ändern nichts an der materiellen Bindung, haben jedoch gro-

---

[96] *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 75 f.; *Dworkin*, The Model of Rules, U.Chi.L.Rev. 35 (1967–1968), S. 14 (25).

[97] Allgemein zum Staatsangehörigkeitsrecht und *domaine réservé* → § 3 I. 3., S. 181 ff.

[98] Hierzu *Walter*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 19 Rn. 94–97.

[99] Deutschland erklärte folgenden Vorbehalt (BGBl. 1994 II, S. 311) bzgl. des 1. Fakultativprotokolls zum IPbpR: »Die Bundesrepublik Deutschland bringt einen Vorbehalt im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend an, daß die Zuständigkeit des Ausschusses nicht für Mitteilungen gilt, […] c) mit denen eine Verletzung des Artikels 26 des Internationa-

ßen Einfluss in der Praxis. Die konkret-individuelle Vertragsbindung wird in dieser Arbeit nicht untersucht.

d) Erfüllungsstruktur

Völkerrechtliche Normen können eine integrale oder eine bilaterale Erfüllungsstruktur besitzen.[100] Bei Normen mit bilateraler Erfüllungsstruktur ist ein bestimmtes Verhalten nur gegenüber einem anderen Staat geschuldet.[101] Demgegenüber ist die Erfüllung von Normen mit integraler Erfüllungsstruktur vielen Staaten, nämlich allen an die jeweilige Norm gebundenen Staaten, gegenüber geschuldet;[102] die Verpflichtungen gelten *erga omnes*. Der IGH beschrieb diese Pflichten im Fall *Barcelona Traction* als »obligations of a State towards the international community as a whole«[103]. Diese Formulierung ist allerdings unpräzise, denn gemeint sind nicht Verpflichtungen die alle Staaten der Welt binden – dies würde Art. 34 WVK zuwiderlaufen –, sondern Normen, deren Verpflichtungen gegenüber jeder (Vertrags-)Partei erfüllt werden müssen.[104] Präziser gesprochen handelt es sich also um Verpflichtungen *erga omnes partes*.[105]

Eine integrale Erfüllungsstruktur von Normen wurzelt im Falle von Völkervertragsrecht in einem gleichgerichteten Gemeinwillen (*common interest*).[106] Dieser Idee folgt auch Art. 48 Abs. 1 lit. a ARS. Menschenrechtliche Normen besitzen eine integrale Erfüllungsstruktur – gelten also *erga omnes partes* – und deren Einhaltung ist somit jeder Vertragspartei geschuldet.[107] Dies ergibt sich vor allem aus dem Sinn und Zweck von Menschenrechten: Menschenrechte wurzeln in dem Schutz von Individuen gegen jede Art von staatlicher Gewalt.[108]

---

len Paktes über bürgerliche und politische Rechte gerügt wird, wenn und soweit sich die gerügte Verletzung auf andere als im vorgenannten Pakt garantierte Rechte bezieht«.

[100] Instruktiv hierzu *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 9–20.

[101] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 9.

[102] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 10.

[103] IGH, *Case Concerning Barcelona Traction, Light, and Power Company, Ltd. (Belgium vs. Spain)*, ICJ Rep. 1970, S. 3 (§ 33).

[104] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 16. Ferner IGH, *Questions relating to the Obligation to Prosecute or Extradite (Belgium vs. Senegal)*, ICJ Rep. 2012, S. 422 (§ 68).

[105] So explizit nun auch IGH, *Questions relating to the Obligation to Prosecute or Extradite (Belgium vs. Senegal)*, ICJ Rep. 2012, S. 422 (§ 68).

[106] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 10. Vgl. ferner IGH, *Questions relating to the Obligation to Prosecute or Extradite (Belgium vs. Senegal)*, ICJ Rep. 2012, S. 422 (§ 68).

[107] Siehe nur *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 11; *Dinstein*, AVR 30 (1992), S. 16 (18); *W. Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, Rn. 259. Vgl. ferner EGMR, No. 5310/71, Ser. A25, § 239 – *Ireland/United Kingdom (Pl.)* (1978); IACtHR, *The Effect of Reservations on the Entry Into Force of the American Convention on Human Rights (Arts. 74 and 75)*, Advisory Opinion OC-2/82 v. 24.09.1982, § 29.

[108] Zur Funktion der Menschenrechte als Abwehrrechte siehe *Krieger*, in: Dörr/Grote/Mar-

Damit korrespondiert, dass Menschenrechte[109] nicht nur gegenüber einem anderen (Vertrags-)Staat, sondern gegenüber allen (Vertrags-)Staaten einzuhalten sind.[110] Nur dies entspricht der Schutzidee von Menschenrechten. Zudem gewähren Menschenrechte auch Schutz gegen den Heimatstaat. Ohne eine *erga-omnes*-Verpflichtung könnte es im Falle der Verletzung eigener Staatsangehöriger keinen anprangernden und die Menschenrechte durchsetzenden Staat geben. Die integrale Erfüllungsstruktur zeigt sich exemplarisch in Staatenbeschwerdeverfahren, schließlich erlauben diese es den Vertragsstaaten sich untereinander innerhalb des Vertragsregimes anzuklagen. Entsprechende Staatenbeschwerdeverfahren enthalten z. B. Art. 33 EMRK, Art. 45 AMRK, Art. 41–43 IPbpR, Art. 21 CAT, Art. 11 ICERD und Art. 12 FP3 KRK[111]. Folge dieser integralen Erfüllungsstruktur ist, dass jede (Vertrags-)Partei zur Durchsetzung des Rechts berufen ist.[112]

Von der Frage der Erfüllungsstruktur ist die Frage des Rangs der Norm zu trennen.[113] *Ius-cogens*-Normen besitzen zwingenden Charakter; sie stehen also über sonstigen Normen des Völkerrechts, vgl. Art. 53 WVK.[114] Auch wenn eine Norm des *ius cogens* häufig *erga-omnes*-Wirkung entfaltet,[115] so beschreiben beide Institute doch etwas anderes.

---

auhn, EMRK/GG, Kap. 6 Rn. 11–14. Vgl. ferner z. B. EGMR, No. 1474/62 u. a., Ser. A6, I. B. § 7 – *Belgischer Sprachenfall (Pl.)* (1968).

[109] Für Menschenpflichten zeigt sich dagegen ein differenzierteres Bild. Die verpflichteten Menschen untereinander sind nicht zur Geltendmachung eines Verstoßes gegen Menschenpflichten berufen. Allerdings sind alle Vertragsparteien bei Pflichten des Einzelnen aus dem Völkerstrafrecht (vgl. Art. 25 IStGH-Statut) zur Einleitung eines Verfahrens ermächtigt (vgl. Art. 14 Abs. 1 IStGH-Statut); es handelt sich also um *erga-omnes*-Pflichten. Eine derartige Berechtigung aller Vertragsparteien wird man bei anderen Individualpflichten, wie Art. 27–29 AfrMRK, nicht annehmen können. Zu Pflichten des Einzelnen kraft Völkerrechts allgemein z. B. *W. Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, Rn. 223–225.

[110] Vgl. exemplarisch EGMR, No. 5310/71, Ser. A25, § 239 – *Ireland/United Kingdom (Pl.)*: »Unlike international treaties of the classic kind, the Convention comprises more than mere reciprocal engagements between contracting States. It creates, over and above a network of mutual, bilateral undertakings, objective obligations which, in the words of the Preamble, benefit from a ›collective enforcement‹. By virtue of Article 24 (art. 24) [jetzt Art. 33 EMRK], the Convention allows Contracting States to require the observance of those obligations without having to justify an interest deriving, for example, from the fact that a measure they complain of has prejudiced one of their own nationals«.

[111] Fakultativprotokoll zur KRK betreffend ein Mitteilungsverfahren v. 19.12.2011 (*Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure*) (UN-Doc. A/RES/66/138; BGBl. 2012 II, S. 1547).

[112] Vgl. → § 7 IV. 3. c), S. 578 ff.

[113] Hierzu *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 18.

[114] Vgl. → § 7 III. 4. b), S. 569 ff.

[115] *Oeter*, Erga omnes-Menschenrechte, in: Merten/Papier, HGR VI/2, § 180 Rn. 20 f.

Ferner ist es für die Beurteilung der Erfüllungsstruktur irrelevant, ob es sich um einen bi- oder multilateralen Vertrag handelt. Auch ein multilateraler Vertrag kann eine bilaterale Erfüllungsstruktur aufweisen. In diesem Fall ist ein multilateraler Vertrag somit im Grunde eine »Bündelung bilateraler Beziehungen«[116].

e) Qualifikation als Recht: Abgrenzung zu unverbindlichen Normen

Für die Qualifikation als (Völker-)Recht ist entscheidend, dass die Norm völkerrechtlich verbindlich ist – also einer völkerrechtlichen Rechtsquelle (vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. a–c IGH-Statut) zugeordnet werden kann. Völkerrechtliche Verträge und Völkergewohnheitsrecht stellen Rechtsquellen des Völkerrechts nach Art. 38 Abs. 1 lit. a, b IGH-Statut dar und begründen somit rechtliche Verpflichtungen der Staaten. Rechtsverbindliche Verträge müssen von unverbindlichen Absichtserklärungen unterschieden werden. Letztere können wie Verträge anmuten, aber gleichwohl unverbindlicher Natur sein, wie z. B. die KSZE-Schlussakte von Helsinki oder die GRCh bis zum Inkrafttreten von Art. 6 Abs. 1 EUV im Jahr 2009.[117] Ähnliches gilt für Verhaltenskodizes oder auch unverbindliche UN-Resolutionen[118], wie z. B. die AEMR. Insofern ist nicht alles, was als subjektives Recht eines Einzelnen erscheint, auch tatsächlich ein solches – dies wird exemplarisch an Art. 15 Abs. 1 AEMR deutlich.

3. Auslegung, insbesondere normsatzübergreifende Betrachtung

Da die meisten Menschenrechte vertraglicher Natur sind und auch im Folgenden mehrheitlich Menschenrechte aus völkerrechtlichen Verträgen untersucht werden, muss ein Augenmerk auf die Auslegungsregeln der Art. 31–33 WVK gelegt werden. Diese finden universell Anwendung, da es sich um Völkergewohnheitsrecht handelt.[119] Die vertragsspezifischen Beschränkungen – *ratione temporis*, *personae* und *materiae* – gelten deshalb nicht. Die in den Art. 31–33 WVK niedergelegten Auslegungsregeln können und sollen aber an dieser Stelle nicht erläutert werden. Darüber hinaus sei auf die – im Ergebnis dem generischen Maskulinum entsprechende[120] – *gender rule* hingewiesen, wonach die männliche

---

[116] *Jakob*, Sanktionen gegen vertragsbrüchige Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EWG), S. 161. Vgl. auch *Simma*, Zum Rücktrittrecht wegen Vertragsverletzung nach der Wiener Konvention von 1969, in: FS von der Heydte, S. 615 (623 f.).

[117] *Schmahl*, JuS 58 (2018), S. 737 (738).

[118] Zur fehlenden Rechtsverbindlichkeit von Resolutionen der UN-GA allgemein siehe z. B. *Heidenstecker*, VN 6/1979, S. 205–210; *Tomuschat*, Wirtschaftsdienst 55 (1975), S. 510–514; *Fastenrath*, Lücken im Völkerrecht, S. 114–119.

[119] *Dörr*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 31 Rn. 7.

[120] Zum Unterschied zwischen grammatischem Geschlecht (*genus*) und natürlichem Ge-

Form grundsätzlich auch die weibliche Form umfasst (ebenso *vice versa*).[121] Normen gelten also trotz der nur gebrauchten männlichen (*he*/*his*) bzw. weiblichen (*she*/*her*) Form auch für Frauen bzw. Männer sowie immer auch für intersexuelle Menschen[122].

Heutzutage existieren zahlreiche Menschenrechtsverträge, die einen Bezug zur Verleihung der Staatsangehörigkeit aufweisen. Nicht unüblich ist es, dass sich die Sprachfassungen der Verträge bzgl. mancher Rechte stark gleichen oder sogar identisch sind.[123] Auch kommt es vor, dass Staaten Parteien mehrerer Verträge sind, die das gleiche Recht enthalten. So sind z. B. alle Vertragsparteien der EMRK auch Partei des IPbpR. Zudem bilden Völkerrechtsverträge, einschließlich internationaler Menschenrechtsverträge, ein System[124] – mag dieses auch stark fragmentiert sein[125]. In Anbetracht dessen fällt auf, dass internationale Spruchkörper auch jenseits des tradierten völkerrechtlichen Auslegungskanons (vgl. Art. 31–33 WVK) gewisse Überlegungen anstellen: Sie ziehen z. B. zur Auslegung des entsprechenden Vertrages andere Völkerrechtsverträge heran, die nicht von allen Vertragsparteien gezeichnet wurden.[126] Exemplarisch hierfür ist das Vorgehen des EGMR: Dieser greift bei der Auslegung der EMRK auch auf sonstige völkerrechtliche Abkommen zurück, die nicht durch alle Konventions-

---

schlecht (*sexus*) für die deutsche Sprache siehe z. B. *Werner*, Zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache – die grammatische Kategorie Genus.

[121] Zur *gender rule* siehe z. B. *Scalia/Garner*, Reading Law, S. 129. Vgl. ferner z. B. Art. 6 lit. a Interpretation Act 1978 (Vereinigtes Königreich); Art. 31 Interpretation Act 1999 (Neuseeland).

[122] Zur Diversität der Geschlechter → § 6 IV. 3. a) bb), S. 523 ff.

[123] Exemplarisch sind die Normsätze, die das Recht auf Achtung des Privatlebens festschreiben: Art. 17 IPbpR, Art. 8 EMRK, Art. 11 Abs. 2 AMRK, Art. 21 AraMRK, Art. 9 GUS-Konvention sowie (unverbindlich) Art. 12 AEMR.

[124] Vgl. EGMR, No. 35763/97, Rep. 2001-XI, § 55 – *Al-Adsani/United Kingdom (GK)*: »The Convention […] cannot be interpreted in a vacuum. The Court must be mindful of the Convention's special character as a human rights treaty, and it must also take the relevant rules of international law into account […]. The Convention should so far as possible be interpreted in harmony with other rules of international law of which it forms part […].« Sehr ähnlich EGMR, No. 15318/89, Rep. 1996-VI, § 43 – *Loizidou/Turkey (GK)*. Vgl. auch IGH, *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)*, Advisory Opinion, ICJ Rep. 1971, S. 16 (§ 53): »Moreover, an international instrument has to be interpreted and applied within the framework of the entire legal system prevailing at the time of the interpretation«.

[125] Vgl. ILC, Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law (Finalized by *M. Koskenniemi*) (2006), UN-Doc. A/CN.4/L.682.

[126] Vgl. u. a. MRA, No. 118/1982, CCPR/C/28/D/118/1982, § 6.4 – *J. B. et al./Canada* (1984).

staaten ratifiziert sind.[127] Da aber nicht alle Konventionsstaaten auch Vertragsparteien des jeweiligen anderen Abkommens sind, handelt es sich nicht um einen Fall der systemischen Auslegung nach Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK.[128] Eine extensive Auslegung von Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK – sodass nicht nur Völkerrechtsnormen erfasst sind, die zwischen allen Vertragsparteien gelten – ist angesichts des Wortlauts (»the parties«, »les parties«) sowie des systematischen Zusammenhangs innerhalb von Art. 31 nicht gangbar.[129] Überdies würde eine solche Auslegung entweder Fragen hinsichtlich des Konsensprinzips[130] oder hinsichtlich einer unterschiedlichen Bindung[131] der Vertragsparteien aufwerfen. Insofern geht die diesbezügliche Praxis des EGMR über den völkerrechtlichen Aus-

---

[127] Siehe nur m. w. N. EGMR, No. 34503/97, Rep. 2008, §§ 76–86 – *Demir and Baykara/Turkey (GK)*. Ebd., §§ 76–78: »The Court recently confirmed, in its *Saadi* judgment […], that when it considers the object and purpose of the Convention provisions, it also takes into account the international law background to the legal question before it. Being made up of a set of rules and principles that are accepted by the vast majority of States, the common international or domestic law standards of European States reflect a reality that the Court cannot disregard when it is called upon to clarify the scope of a Convention provision that more conventional means of interpretation have not enabled it to establish with a sufficient degree of certainty. […] The Court observes in this connection that in searching for common ground among the norms of international law it has never distinguished between sources of law according to whether or not they have been signed or ratified by the respondent State«. Siehe ferner z. B. EGMR, No. 7/08, §§ 106–110 – *Tănase and Chirtoacă/Moldova* (2008) und No. 7/08, Rep. 2010, §§ 176 f. – *Tănase/Moldova (GK)* (Auslegung von Art. 3 ZP1 EMRK unter anderem unter Heranziehung des EÜStA).

[128] Zur entsprechenden Auslegung von Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK siehe *Dörr*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 31 Rn. 103–105; *Rosentreter*, Article 31(3)(c) VCLT, S. 161–195; *Linderfalk*, NILR 55 (2008), S. 343–364; *Pauwelyn*, Conflict of Norms in Public International Law, S. 257–259. Siehe auch *McLachlan*, ICLQ 54 (2005), S. 279 (313–315); *Linderfalk*, Interpretation of Treaties, S. 178; *Villiger*, VCLT, Art. 31 Rn. 25. Aus der Praxis z. B. WTO Panel, WT/DS291/R u. a., *EC–Approval and Marketing of Biotech Products* (2006), §§ 7.68–7.71; ICSID, No. ARB/12/12, *Vattenfall/Germany (II)*, Decision on the Achmea issue v. 31.08.2018, §§ 151–158; No. ARB/15/50, *Eskosol/Italy*, Decision on Termination Request and Intra-EU Objection v. 07.05.2019, § 125.

[129] *Dörr*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 31 Rn. 103; *Rosentreter*, Article 31(3)(c) VCLT, S. 175–184; *Linderfalk*, NILR 55 (2008), S. 343 (346–353); *Pauwelyn*, Conflict of Norms in Public International Law, S. 257 f.

[130] Vgl. WTO Panel, WT/DS291/R u. a., *EC–Approval and Marketing of Biotech Products* (2006), § 7.71: »Indeed, it is not apparent why a sovereign State would agree to a mandatory rule of treaty interpretation which could have as a consequence that the interpretation of a treaty to which that State is a party is affected by other rules of international law which that State has decided not to accept«.

[131] Vgl. ICSID, No. ARB/12/12, *Vattenfall/Germany (II)*, Decision on the Achmea issue v. 31.08.2018, § 156: »States parties to a multilateral treaty are entitled to assume that the treaty means what it says, and that all States parties will be bound by the same terms. It cannot be the case that the same words in the same treaty provision have a different meaning depending on

legungskanon (vgl. Art. 31–33 WVK) hinaus. Ferner zieht der EGMR auch nicht rechtsverbindliche Texte heran,[132] die schon aufgrund ihrer fehlenden Rechtsverbindlichkeit nicht unter Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK fallen[133]. Überdies berufen sich internationale Spruchkörper auf die Rechtsprechung anderer Spruchkörper: So folgt z. B. der IACtHR zuweilen einfach dem EGMR.[134] Auch greift der EGMR mitunter auf Praxis des IGH,[135] des MRA,[136] des IACtHR[137] und anderer Spruchkörper[138] zurück.

Die beschriebenen Vorgehensweisen sind Fälle einer normsatzübergreifenden Betrachtung. Diese ist rechtlich nicht zwingend, ist sie doch nicht durch eine der völkerrechtlichen Auslegungsmethoden vorgeschrieben. Insofern steht den Spruchkörpern ein Spielraum dahingehend zu, ob sie entsprechende normsatzübergreifende Betrachtungen anstellen.[139] Dies mag man kritisieren, da derartige

---

the independent legal obligations entered into by one State or another, and depending on the parties to a particular dispute«.

[132] Siehe m. w. N. EGMR, No. 34503/97, Rep. 2008, §§ 74 f. – *Demir and Baykara/Turkey (GK)*. Siehe ferner z. B. EGMR, No. 28957/95, Rep. 2002-VI, § 100 – *Goodwin/United Kingdom (GK)* (Rückgriff auf die damals nicht rechtsverbindliche GRCh).

[133] Die von Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK erwähnten Völkerrechtssätze (*rules of international law*) erfassen nur rechtsverbindliche Normen, siehe *Rosentreter*, Article 31(3)(c) VCLT, S. 111–114; *Villiger*, VCLT, Art. 31 Rn. 25. Aus der Praxis z. B. PCA, *Dispute Concerning Access to Information Under Article 9 of the OSPAR Convention (Ireland/United Kingdom)*, RIAA XXIII (2003), S. 59 (§§ 99 f.).

[134] Vgl. z. B. IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 56: »The European Court of Human Rights, ›following the principles which may be extracted from the legal practice of a large number of democratic States,‹ has held that a difference in treatment is only discriminatory when it ›has no objective and reasonable justification.‹ [Eur.Court H.R., Case relating to ›Certain Aspects of the Laws on the Use of Languages in Education in Belgium‹ (Merits), Judgment of 23rd July 1968, p. 34.]«. Vgl. ferner IACtHR, *Atala Riffo and daughters/Chile*, Urt. v. 24.02.2012, § 87.

[135] Vgl. z. B. EGMR, No. 46827/99, 46951/99, Rep. 2005-I, §§ 124, 46–48 – *Mamatkulov and Askarov/Turkey (GK)*.

[136] Vgl. z. B. EGMR, No. 46827/99, 46951/99, Rep. 2005-I, §§ 124, 40–42 – *Mamatkulov and Askarov/Turkey (GK)*; No. 55565/00, Rep. 2006-XV, §§ 36, 49 – *Bartik/Russia*; No. 69698/01, Rep. 2007-V, § 54 – *Stoll/Switzerland (GK)*; No. 23459/03, Rep. 2011, § 105 – *Bayatyan/Armenia (GK)*.

[137] Vgl. z. B. EGMR, No. 69698/01, Rep. 2007-V, § 111 – *Stoll/Switzerland (GK)*; No. 46827/99, 46951/99, Rep. 2005-I, §§ 124, 51–53 – *Mamatkulov and Askarov/Turkey (GK)*.

[138] Vgl. z. B. EGMR, No. 35763/97, Rep. 2001-XI, § 60 – *Al-Adsani/United Kingdom (GK)* (Rückgriff auf ICTY, No. IT-95-17/1-T, *Furundžija* [1998]); No. 46827/99, 46951/99, Rep. 2005-I, §§ 124, 43–45 – *Mamatkulov and Askarov/Turkey (GK)* (Rückgriff auf Praxis des CERD).

[139] Vgl. EGMR, No. 7/08, Rep. 2010, § 176 – *Tănase/Moldova (GK)*: »The Court emphasises that it has consistently held that it must take into account relevant international instruments and reports, and in particular those of other Council of Europe organs, in order to inter-

Spielräume zu Rechtsunsicherheit führen können. Gleichwohl sind rechtsvereinheitlichende Vorgehensweisen sinnvoll, um eine gewisse Systembildung voranzutreiben. Solch eine Systembildung erteilt dem Konzept des *self-contained*-Regime eine Absage.[140] Überdies ist gerade im Falle paralleler Verpflichtungen von Staaten (z. B. EMRK und IPbpR) solch ein Vorgehen angebracht, damit Staaten nicht sich widersprechenden Verpflichtungen unterliegen. Die obig aufgezeigte liberale, da außerhalb des tradierten Auslegungskanons agierende Vorgehensweise seitens des EGMR mag damit zusammenhängen – und auch deswegen berechtigt sein –, dass es um die Auslegung eines Menschenrechtsvertrages geht. Nach der gängigen Formel des EGMR müssen die Bestimmungen der EMRK so ausgelegt werden, dass sie praktikabel/lebensnah und effektiv, nicht theoretisch und illusorisch sind.[141] Gerade im internationalen Menschenrechtsschutz sind Effektivitätserwägungen angebracht – und werden *grosso modo* von den Staaten akzeptiert.

---

pret the guarantees of the Convention and to establish whether there is a common European standard in the field. *It is for the Court to decide which international instruments and reports it considers relevant and how much weight to attribute to them*.« (Hervorhebung hinzugefügt); WTO Panel, WT/DS291/R u. a., *EC–Approval and Marketing of Biotech Products* (2006), § 7.92: »The Panel recalls that pursuant to Article 31(1) of the Vienna Convention, the terms of a treaty must be interpreted in accordance with the ›ordinary meaning‹ to be given to these terms in their context and in the light of its object and purpose. The ordinary meaning of treaty terms is often determined on the basis of dictionaries. We think that, in addition to dictionaries, other relevant rules of international law may in some cases aid a treaty interpreter in establishing, or confirming, the ordinary meaning of treaty terms in the specific context in which they are used. Such rules would not be considered because they are legal rules, but rather because they may provide evidence of the ordinary meaning of terms in the same way that dictionaries do. They would be considered their informative character. *It follows that when a treaty interpreter does not consider another rule of international law to be informative, he or she need not rely on it*.« (Hervorhebung hinzugefügt).

[140] Vgl. die Analyse des Richters *Albuquerque* in EGMR, No. 7334/13, § 10 – *Muršić/Croatia (GK)*: »Thus the European Court of Human Rights (the ›Court‹) departs from the contested position that there are ›self-contained regimes‹ within international law«. Vgl. auch ILC, Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law (Finalized by *M. Koskenniemi*) (2006), UN-Doc. A/CN.4/L.682, §§ 192 f.

[141] EGMR, No. 34503/97, Rep. 2008, § 66 – *Demir and Baykara/Turkey (GK)*: »the Court must interpret and apply it [the ECHR] in a manner which renders its rights practical and effective, not theoretical and illusory«; »la Cour doit l'interpréter et l'appliquer d'une manière qui en rende les garanties concrètes et effectives, et non pas théoriques et illusoires.« Siehe ferner z. B. EGMR, No. 46827/99, 46951/99, Rep. 2005-I, § 121 – *Mamatkulov and Askarov/Turkey (GK)*; No. 44774/98, Rep. 2005-XI, § 136 – *Leyla Şahin/Turkey (GK)*; No. 23459/03, Rep. 2011, § 98 – *Bayatyan/Armenia (GK)*; No. 27765/09, Rep. 2012, § 175 – *Hirsi Jamaa et al./Italy (GK)*; No. 16483/12, Rep. 2016 (extr.), § 260 – *Khlaifia et al./Italy (GK)*; No. 43494/09, Rep. 2017, § 13 – *Garib/Netherlands (GK)*; No. 8675/15, 8697/15, §§ 171, 221 – *N.D. and N.T./Spain (GK)* (2020).

Hierbei schwingt mit, dass die EMRK ein *living instrument*, sprich dynamisch/evolutiv[142] auszulegen ist.[143] Selbiges trifft auf den IPbpR,[144] die AMRK[145] und das ICERD[146] zu.[147] Eine evolutive Auslegung wurzelt in Effektivitätserwägungen, mithin dem Prinzip des *effet utile*.[148] Rechtsdogmatisch stellen Effekti-

---

[142] Man kann verschiedene Formen evolutiver Auslegung unterscheiden. Zum einen stellt sich die Zeitpunktfrage: Auf welchen Zeitpunkt muss man bei der Ermittlung der Bedeutung eines Wortes abstellen? Schließlich kann sich die Bedeutung eines Wortes im Laufe der Zeit wandeln. Zum anderen können auch die Auslegungsmethoden selbst ein dynamisches Element enthalten, vgl. z. B. Art. 31 Abs. 3 WVK. Siehe *Dörr*, The Strasbourg Approach to Evolutionary Interpretation, in: Abi-Saab/Keith/Marceau/Marquet, Evolutionary Interpretation and International Law, S. 115 (115 f.); ferner *Dörr*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 31 Rn. 22–27. So können offene Begriffe, wie »Moral« (vgl. Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 EMRK), entsprechend ihrer Bedeutung zur jeweiligen Zeit ausgelegt werden. Aber auch die Auslegung von Rechtsbegriffen (wie z. B. »Privatleben«, »Familienleben« [Art. 8 Abs. 1 EMRK]) kann sich im Laufe der Zeit ändern. Siehe *Dörr*, The Strasbourg Approach to Evolutionary Interpretation, *op. cit.*, S. 115 (117).

[143] Hierzu *Dörr*, The Strasbourg Approach to Evolutionary Interpretation, in: Abi-Saab/Keith/Marceau/Marquet, Evolutionary Interpretation and International Law, S. 115–121; *Cremer*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 4 Rn. 71–214. Siehe auch *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 782 a. E. Aus der Praxis z. B. EGMR, No. 14038/88, Ser. A161, § 102 – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989); No. 24833/94, Rep. 1999-I, § 39 – *Matthews/United Kingdom (GK)*; No. 34503/97, Rep. 2008, § 68 – *Demir and Baykara/Turkey (GK)*; No. 23459/03, Rep. 2011, § 102 – *Bayatyan/Armenia (GK)*; No. 27765/09, Rep. 2012, § 175 – *Hirsi Jamaa et al./Italy (GK)*; No. 60561/14, §§ 288, 292 – *S.M./Croatia (GK)* (2020).

[144] MRA, No. 829/1998, CCPR/C/78/D/829/1998, § 10.3 – *Roger Judge/Canada* (2003): »The Committee considers that the Covenant should be interpreted as a living instrument and the rights protected under it should be applied in context and in the light of present–day conditions«. Ferner MRA, No. 2360/2014, CCPR/C/114/D/2360/2014, § 7 – *Warda Osman Jasin/Denmark* (2015). Vgl. auch MRA, No. 1321/2004, 1322/2004, CCPR/C/88/D/1321-1322/2004, § 8.2 a. E. – *Yeo-Bum Yoon and Myung-Jin Choi/Republic of Korea* (2007).

[145] IACtHR, *Mapiripán Massacre/Colombia*, Urt. v. 15.09.2005, § 106: »The Court has pointed out, as the European Court of Human Rights has too, that human rights treaties are live instruments, whose interpretation must go hand in hand with evolving times and current living conditions«. Siehe ferner IACtHR, *Atala Riffo and daughters/Chile*, Urt. v. 24.02.2012, § 83; *The Right to Information on Consular Assistance in the Framework of the Guarantees of the Due Process of Law*, Advisory Opinion OC-16/99 v. 01.10.1999, Ser. A, No. 16, § 114.

[146] CERD, No. 26/2002, CERD/C/62/D/26/2002, § 7.3 – *Hagan/Australia* (2003): »The Committee considers, in fact, that the Convention, as a living instrument, must be interpreted and applied taking into the circumstances of contemporary society«.

[147] Allgemein zur evolutiven Auslegung von Menschenrechtsverträgen siehe *Gaggioli*, The Strength of Evolutionary Interpretation in International Human Rights Law, in: Abi-Saab/Keith/Marceau/Marquet, Evolutionary Interpretation and International Law, S. 103–114.

[148] Vgl. *Dörr*, The Strasbourg Approach to Evolutionary Interpretation, in: Abi-Saab/Keith/Marceau/Marquet, Evolutionary Interpretation and International Law, S. 115 (121): »The driving force behind that method [evolutionary interpretation] appears to be, above all, the *effet utile* of the Convention guarantees and its supervisory system«.

vitätserwägungen, mithin der Grundsatz des *effet utile*, einen Fall der teleologischen Auslegung dar.[149] Eine effektive und damit häufig evolutive Auslegung menschenrechtlicher Verpflichtungen dient der Verbesserung der Menschenrechtslage[150] und führt somit den generellen Impetus völkerrechtlicher Menschenrechte fort: Schließlich sollen Menschenrechtsverträge einen effektiven Schutz gegen staatliche Gewalt garantieren.[151] Gleichwohl stehen bei derartigem Vorgehen immer der Vorwurf des *judicial activism* und Fragen hinsichtlich des Konsensprinzips im Raum.[152]

Auch rechtsvergleichende Betrachtungen kann man als Fall der teleologischen Auslegung begreifen. Nur geht es nicht, wie bei der Maxime des *effet utile*, um die Effektivitätssteigerung, sondern um die Harmonisierung verschiedener Rechtsregime – und damit um Systembildung, indem die Regime einander angeglichen bzw. aufeinander abgestimmt werden. Eine so verstandene Harmonisierung von Menschenrechtsregimen steht in Übereinstimmung mit deren Telos, da Menschenrechte, wenn und soweit sie denn von Staaten rechtsverbindlich anerkannt werden, im Kern einem universellen Rechtsempfinden entspringen. Dies ergibt sich ohne Weiteres, wenn man einer naturrechtlichen Sichtweise folgt. Aber auch bei Zugrundelegung einer positivistischen Sichtweise zeigt sich der gemeinsame Stamm verschiedener Menschenrechtsregime durch den omnipräsenten Rekurs auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), wie z. B. in den Präambeln der EMRK, des IPbpR, der AMRK, der AraMRK und des ICERD. Die Präambel der AEMR wiederum betont die Wichtigkeit eines »gemeinsame[n] Verständnis[ses]« (»common understanding«) der Menschenrechte.

Die Harmonisierung mit sonstigen Regeln des Internationalen Rechts wird besonders bei der AMRK deutlich.[153] Zum Ersten verweist der dritte Erwägungs-

---

[149] Vgl. *Frowein*, Die evolutive Auslegung der EMRK, in: Marauhn, Recht, Politik und Rechtspolitik, S. 1 (5 f.).

[150] Deutlich IACtHR, *Mapiripán Massacre/Colombia*, Urt. v. 15.09.2005, § 106: »In this regard, when interpreting the Convention it is always necessary to choose the alternative that is most favorable to protection of the rights enshrined in said treaty, based on the principle of the rule most favorable to the human being«.

[151] Vgl. *Gaggioli*, The Strength of Evolutionary Interpretation in International Human Rights Law, in: Abi-Saab/Keith/Marceau/Marquet, Evolutionary Interpretation and International Law, S. 103 (109).

[152] Vgl. *M. Fitzmaurice*, Interpretation of Human Rights Treaties, in: Shelton, International human rights law, S. 739 (770): »There is an inherent tension between on the one hand the primary function of human rights courts to protect the rights of an individual and to regulate the behavior of states, and, on the other hand, respecting the consensual basis of international law and state sovereignty, as classically expressed in the *Lotus* case«.

[153] Vgl. IACtHR, *Mapiripán Massacre/Colombia*, Urt. v. 15.09.2005, § 107 Fn. 186: »The preamble of the American Convention explicitly refers to the principles asserted and developed in international instruments, ›worldwide as well as regional in scope‹ (par. 3) and Article 29

grund der Präambel neben der AEMR auch auf »other international instruments, worldwide as well as regional in scope«. Zum Zweiten bestimmt die Auslegungsregel des Art. 29 AMRK: »No provision of this Convention shall be interpreted as: […] d) excluding or limiting the effect that the American Declaration of the Rights and Duties of Man and other international acts of the same nature may have.« Nach dem IACtHR »requires [Art. 29 AMRK] that it [AMRK] be interpreted in light of the American Declaration and other international acts of the same nature«. Zum Dritten verweisen auch andere Vorschriften der AMRK auf sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen (Art. 27 Abs. 1) oder allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts (Art. 46 Abs. 1 lit. a). Ferner schreiben aber auch Art. 60 und 61 AfrMRK die Einbeziehung Internationalen Rechts vor, das nicht von allen Vertragsstaaten ratifiziert wurde.

Die Verortung normsatzübergreifender Betrachtungen in dem gemeinsamen Telos von Menschenrechten würde auch erklären, wieso normsatzübergreifende Betrachtungen zwar bei der Auslegung von Menschenrechten herangezogen werden und angebracht sind, allerdings gerade nicht bei jedwedem Völkerrecht. Überdies sind Menschenrechte aufgrund ihrer strukturellen Offenheit, mithin ihrer Konkretisierungsbedürftigkeit prädestiniert für Konkretisierungen anhand normsatzübergreifender Betrachtungen. Gleichwohl sind kulturelle Unterschiede die Grenze derartiger Überlegungen. Rechtsdogmatisch stellt das Konsensprinzip die eigentliche Grenze dar. Letztlich kann die Auslegung mithilfe normsatzübergreifender Betrachtungen nur soweit gehen, wie sie von den gebundenen Staaten akzeptiert wird. Die progressive Auslegung mancher Normen – wie z. B. auch von Art. 8 EMRK unter anderem in Bezug auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit[154] – ist deshalb möglich, soweit die Vertragsstaaten diese anerkennen.

Mit diesem Gedanken der normsatzübergreifenden Betrachtung im Hinterkopf bietet es sich in Anlehnung an *Alexy* an, zwischen Normen und Normsätzen

---

requires that it be interpreted in light [›]of the American Declaration and other international acts of the same nature.‹ Other provisions refer to obligations imposed by international law regarding suspension of guarantees (Article 27), as well as the ›generally recognized principles of international law‹ when defining exhaustion of domestic remedies (Article 46(1)(a))«.

[154] Siehe insbesondere die Verortung der Staatsangehörigkeit in der – von Art. 8 EMRK geschützten – menschlichen Identität, wodurch der Anwendungsbereich des akzessorischen Gleichbehandlungssatzes aus Art. 14 EMRK in Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit eröffnet ist (grundlegend EGMR, No. 53124/09 – *Genovese/Malta* [2011]). Die extensive Auslegung von Art. 8 EMRK und die damit einhergehende Anwendbarkeit von Art. 14 EMRK wurde von nationalen Verfassungsgerichten akzeptiert (vgl. BVerfG, 2 BvR 2628/18 v. 20.05. 2020, Rn. 27; VfGH, G 66/12-7, G 67/12-7 v. 29.11.2012, Rn. 34). Näher → § 6 IV. 2. b) dd), S. 512 ff.

zu unterscheiden.[155] Ein Normsatz ist der konkrete Satz, der eine Norm zum Ausdruck bringt. Die Bedeutung eines Normsatzes, dessen Gedanke, bildet dagegen die Norm. Ein Normsatz ist demnach eine Konkretisierung einer Norm. Eine Norm kann durch verschiedene Normsätze ausgedrückt werden. Deshalb ist es denkbar, dass verschiedene Normsätze (auch verschiedener völkerrechtlicher Verträge) dieselbe Norm ausdrücken.

II. Staatsangehörigkeit als Menschenrecht

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Staatsangehörigkeit für den Einzelnen[156] verwundert es nicht, dass die Staatsangehörigkeit mit der Idee von Menschenrechten in Verbindung gebracht wird. Diese Überlegungen gipfeln in einem – im Einzelnen unterschiedlich ausgestalteten – Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit und zeigen (sofern ein entsprechendes Recht rechtsverbindlich verankert ist) damit unmissverständlich, dass der Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts nicht mehr gänzlich dem *domaine réservé* angehört.[157] Staatenlosigkeit stellt ein Problem dar, denn zum einen ist die Zuordnung der Menschen zu einem Staat gestört und zum anderen hat Staatenlosigkeit für die Betroffenen stark negative Auswirkungen.[158] In diesem Kontext zeigt sich ein Leistungsaspekt von Menschenrechten, schließlich geht es darum, ob der Einzelne ein Recht auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit besitzt.

1. Dimensionen des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit

Lakonisch formuliert Art. 15 AEMR: »Everyone has the right to a nationality.« Zumeist ist ebenso pauschal von einem (Menschen-)Recht auf eine Staatsangehörigkeit (*right to a nationality*) die Rede.[159] Unklar bleiben allerdings die Dimensionen dieses Rechts. Auch die sich mit der Norm beschäftigende Literatur erschöpft sich zum Teil in einer Aufzählung von Normsätzen, anstatt eine detail-

---

[155] Zur Unterscheidung zwischen Norm und Normsatz bzgl. Grundrechten siehe *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 42–47.

[156] Vgl. die innerstaatlichen Rechtsfolgen (→ § 1 I. 2., S. 27 ff.) und die völkerrechtlichen Rechtsfolgen (→ § 1 II. 1., S. 64 ff.) der Staatsangehörigkeit.

[157] Vgl. *Ziemele/Schram*, in: Alfredsson/Eide, UDHR, Art. 15, S. 297 (297 f.). Allgemein zu Staatsangehörigkeitsrecht und *domaine réservé* → § 3 I. 3., S. 181 ff.

[158] → § 1 III., S. 83 ff.

[159] Siehe z. B. *de Torres*, in: Burgorgue-Larsen/de Torres, IACtHR Commentary, Kap. 22; *Ersbøll*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 249–270. Vgl. auch Europarat, Parliamentary Assembly, Resolution 1989 (2014), § 2; Menschenrechtsrat, The right to a nationality: women and children (2012), A/HRC/RES/20/4, Nr. 1.

lierte Auseinandersetzung mit deren Inhalt und Reichweite vorzunehmen. Eine genaue Betrachtung ist jedoch wichtig, um festzustellen, welche Ausprägungen des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit geltendes Recht sind. Insofern gilt es, die Norm trotz ihrer strukturellen Offenheit praktisch anwendbar zu machen. Hierbei hilft eine Betrachtung der Dimensionen von Menschenrechten.

Das allgemeine Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit, welches z. B. durch Art. 15 AEMR ausgedrückt wird, ist die grundlegende Norm. Diese Norm hat – lässt man die Frage des Bestehens nach Völkergewohnheitsrecht beiseite[160] – jedoch nur in wenigen Normsätzen eine positiv-rechtliche Verankerung gefunden; am bekanntesten dürfte wohl Art. 20 Abs. 1 AMRK sein.[161] Eine Ausprägung dieser Norm wurde allerdings in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen niedergeschrieben: Das Recht, bei Geburt eine Staatsangehörigkeit zu erhalten. Es zeigt sich, dass das Recht auf eine Staatsangehörigkeit durch zwei Normen konkretisiert wird: Das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt sowie das Verbot willkürlicher Ausbürgerung. Manche Menschenrechtsregime enthalten eine dieser Konkretisierungen,[162] während andere auch die allgemeine Norm des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit enthalten[163].

a) Dimensionen von Menschenrechten

Menschenrechten kann sowohl ein subjektiv-rechtlicher als auch ein objektivrechtlicher Gehalt entnommen werden. Während letzterer sich auf die Rechts- und Gesellschaftsordnung bezieht, beschreibt ersterer Rechte des Einzelnen. Die subjektiv-rechtliche Wirkung von Menschenrechten kann wiederum in verschiedene Dimensionen unterteilt werden.[164] Freiheitsrechte besitzen insbesondere eine abwehrrechtliche (*status negativus*) und eine leistungsrechtliche (*status positivus*) Dimension.[165] Während der *status negativus* die Dimension des Schutzes vor staatlicher Hoheitsgewalt, also negative Unterlassenspflichten, umschreibt, versteht man unter dem *status positivus* die Idee, dass der Staat zu gewissen (positiven) Handlungen verpflichtet ist.

---

[160] Zur Frage, ob das allgemeine Recht auf eine Staatsangehörigkeit Völkergewohnheitsrecht darstellt → § 6 II. 3. d), S. 449 f.

[161] Zu den entsprechenden Normsätzen → § 6 II. 3. a), S. 423 ff.

[162] Vgl. die völkerrechtlichen Normen, die das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt enthalten → § 6 II. 2. a), S. 382 ff.

[163] Vgl. → § 6 II. 3. a), S. 423 ff.

[164] In diesem Kontext ist auch von Seiten, Zwecken, Bedeutungen, Gehalten, Wirkungen und Funktionen die Rede.

[165] Hierzu *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 6 *passim*; *Shelton/Gould*, Positive and Negative Obligations, in: Shelton, International human rights law, S. 562–583. Vgl. ferner *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 171–181.

Die Unterscheidung zwischen *status negativus* und *status positivus* ist zentral für die Dimensionen des Menschenrechts auf eine Staatsangehörigkeit. Die Formulierung »Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit« (»Everyone has the right to a nationality«)[166] ist – menschenrechtstypisch[167] – lakonisch formuliert. Man muss die Norm konkretisiert wie folgt lesen: Jeder hat das Recht *auf Besitz* einer Staatsangehörigkeit. Dieses Menschenrecht ist eine Medaille mit zwei Seiten: Das Recht, im Besitz einer vorhandenen Staatsangehörigkeit zu bleiben, und das Recht, den Besitz einer Staatsangehörigkeit herbeizuführen, sind Kehrseiten desselben Rechts. Ersteres ist eine Ausformung des *status negativus*, während letzteres eine solche des *status positivus* ist.

b) Dimension des status negativus

Die Dimension des *status negativus* (*negative obligations/obligation to respect*[168]) beruht auf der Annahme, dass der Einzelne seine Freiheit ausüben könne, wenn staatliche Gewalt ihn nicht einschränke.[169] Deshalb sichern Abwehrrechte Ansprüche auf negative Handlungen (*negative obligations*), also Unterlassenspflichten des Staates.[170] Die abwehrrechtliche Komponente des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit schützt vor staatlichen Eingriffen in deren Besitz, also vor einem Entzug der Staatsangehörigkeit.[171] Dieses Entzugsverbot kann, wie für Deutschland durch Art. 16 Abs. 1 GG,[172] stark ausgeprägt sein. Auf völkerrechtlicher Ebene hat sich der abwehrrechtliche Aspekt in einem Recht auf Unterlassung eines willkürlichen Entzugs der Staatsangehörigkeit (*arbitrary deprivation of nationality*) konkretisiert.[173] Es ist das Recht, seine Staatsangehörigkeit nicht

---

[166] Art. 15 Abs. 1 AEMR. Nur marginal anders sind Art. 20 Abs. 1 AMRK; Art. 29 Abs. 1 Halbs. 1 AraMRK; Art. 24 Abs. 1 GUS-Konvention.

[167] Vgl. z. B. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 58 f., 502 f.; *Böckenförde*, NJW 27 (1974), S. 1529 (1529).

[168] *Nowak*, CCPR, Intro. Rn. 3.

[169] *Shelton/Gould*, Positive and Negative Obligations, in: Shelton, International human rights law, S. 562 (564).

[170] Vgl. *Nowak*, CCPR, Intro. Rn. 3. Vgl. ferner *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 174–181.

[171] So auch *de Torres*, in: Burgorgue-Larsen/de Torres, IACtHR Commentary, Kap. 22 Rn. 22.17. Vgl. ferner *Ziemele/Schram*, in: Alfredsson/Eide, UDHR, Art. 15, S. 297 (302).

[172] Art. 16 Abs. 1 GG: »Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.« Zur Auslegung des Begriffs ›entzogen‹ siehe *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, Art. 16 Abs. 1 GG Rn. 32–42.

[173] Zum (auch völkergewohnheitsrechtlich verankerten) Verbot des willkürlichen Entzugs der Staatsangehörigkeit siehe z. B. *Chan*, HRLJ 12 (1991), S. 1 (8 f.); *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 76–81; *Klein*, Die Bedeutung der Menschenrechte für die Regelung der Staatsangehörigkeit, in: Hailbronner/Klein, Flüchtlin-

willkürlich – z. B. aufgrund diskriminierender Erwägungen[174] – zu verlieren. Diese Dimension ist implizit im allgemein gehaltenen Wortlaut (»Every person has the right to a nationality«) enthalten, wie an systematisch zusammenhängenden Bestimmungen deutlich wird. Dem allgemeinen Recht auf eine Staatsangehörigkeit nachfolgende Bestimmungen sichern explizit Schutz vor einem willkürlichen Entzug der Staatsangehörigkeit zu. Der systematische Zusammenhang von Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 AMRK, Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 GUS-Konvention, Art. 29 Abs. 1 Halbs. 1 und Halbs. 2 AraMRK[175] sowie Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 AEMR zeigt,[176] dass das Recht auf Schutz vor willkürlicher Ausbürgerung eine Konkretisierung des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit ist.[177] Gleichwohl enthalten manche Menschenrechtsregime lediglich dieses konkretisierende Recht, das dem allgemeinen Recht auf eine Staatsangehörigkeit entspringt.[178]

Der abwehrrechtliche Aspekt des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit ist jedoch keine Frage der Verleihung der Staatsangehörigkeit, sondern dessen Entzugs. Deshalb wird auf diese Dimension im Folgenden nicht eingegangen.

c) Dimension des status positivus

Der *status positivus* von Menschenrechten umschreibt den menschenrechtlich begründeten Anspruch des Einzelnen gegen den Staat auf Vornahme bestimmter positiver Handlungen.[179] Im Englischen hat sich die Bezeichnung *positive obligations* etabliert.[180] Diese positiven Handlungspflichten lassen sich wiederum in

---

ge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit, S. 234 (239 f.). Vorsichtig für eine völkergewohnheitsrechtliche Geltung auch *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 522; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 3 Rn. 111. Siehe ferner Menschenrechtsrat, Human rights and arbitrary deprivation of nationality (2009), A/HRC/13/34, §§ 19–46; Human rights and arbitrary deprivation of nationality (2013), A/HRC/25/28, §§ 3–26; UNHCR, Expert Meeting – Interpreting the 1961 Statelessness Convention and Avoiding Statelessness resulting from Loss and Deprivation of Nationality (2013), Rn. 15–24. Aus der Praxis siehe z. B. ACtHPR, No. 012/2015, *Anudo Ochieng Anudo/Tanzania* (2018), §§ 63–88.

[174] Siehe *de Torres*, in: Burgorgue-Larsen/de Torres, IACtHR Commentary, Kap. 22 Rn. 22.17.

[175] Art. 29 Abs. 1 AraMRK verbietet nur den Entzug der Staatsangehörigkeit »without a legally valid reason.« Vgl. den Unterschied zwischen *arbitrary* und *illegal* bei *Ziemele/Schram*, in: Alfredsson/Eide, UDHR, Art. 15, S. 297 (302 f.).

[176] Vgl. ferner Art. 4 lit. a und lit. c EÜStA.

[177] Vgl. die gemeinsame Verletzung von Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 in IACtHR, *Ivcher-Bronstein/Peru*, Urt. v. 6.02.2001, § 97. Vgl. ferner *Ziemele/Schram*, in: Alfredsson/Eide, UDHR, Art. 15, S. 297 (302).

[178] Vgl. z. B. Art. 8 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit.

[179] *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 6 Rn. 22. Vgl. ferner *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 395–472.

[180] Siehe nur *Shelton/Gould*, Positive and Negative Obligations, in: Shelton, International

drei Gruppen unterteilen: Schutzpflichten (*obligation to protect*), Leistungs- und Teilhabekomponenten (*obligation to fulfil*) sowie verfahrens- und organisationsrechtliche Schutzwirkungen (*procedural guarantees*).[181]

Diese positive Dimension von Menschenrechten entspringt einem positiven Freiheitsverständnis: Um seine Freiheit zu verwirklichen, benötigt der Einzelne die Mitwirkung des Staates.[182] Man kann also auch in Abgrenzung zu der dem *status negativus* zugrundeliegenden »Freiheit vom Staat« von »Freiheit durch den Staat« sprechen.[183] Insbesondere bei der Leistungs- und Teilhabekomponente verdeutlicht sich diese Vorstellung. Denn anders als z. B. bei Schutzpflichten – wo der Staat Rechtsgüter Privater vor nicht-hoheitlichen, mithin privaten Gefahren schützen muss[184] – geht es bei Leistungs- und Teilhaberechten um die Gewährung von Gütern durch den Staat an den Einzelnen. Rechte auf positive Handlungen der Vertragsstaaten werden von internationalen Gerichten anerkannt.[185]

aa) Verleihung der Staatsangehörigkeit als gebotene Leistung

In Bezug auf die Staatsangehörigkeit geht es in der Ausformung als *status positivus* um die Begründung eines Anspruchs auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit – die dem Staat gebotene Handlung ist also die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit. Dem Einzelnen wird ein Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit gegenüber einem bestimmten Staat gewährt. Ob eine derartige leistungsrechtliche Dimension besteht, muss im Einzelfall durch Auslegung des Normsatzes ermittelt werden. Einige Normsätze sind in dieser Hinsicht sprachlich eindeutig, wie z. B. Art. 20 Abs. 1 AMRK: »Every person has the right to a nationality.« Aufgrund dieser sprachlichen Klarheit enthält dieser Normsatz nicht nur negative Abwehrrechte, sondern auch positive Leistungspflichten.

---

human rights law, S. 562–583; *White/Ovey*, in: Jacobs/White/Ovey, ECHR, S. 100: »Positive obligations is a label used to describe the circumstances in which a Contracting Party is required to take action in order to secure to those within its jurisdiction the rights protected by the Convention«.

[181] *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 6 Rn. 22; *Nowak*, CCPR, Intro. Rn. 3 f.; *Shelton/Gould*, Positive and Negative Obligations, in: Shelton, International human rights law, S. 562 (566 f.).

[182] *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 6 Rn. 22 m. w. N.

[183] So *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 51 (2011), S. 411 (411).

[184] *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 6 Rn. 24; *Shelton/Gould*, Positive and Negative Obligations, in: Shelton, International human rights law, S. 562 (566).

[185] Siehe nur EGMR, No. 5786/08, Rep. 2013, § 78 – *Söderman/Sweden (GK)*; No. 37359/09, Rep. 2014, § 62 – *Hämäläinen/Finland (GK)*; IACtHR, *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, § 173 m. w. N.; ACERWC, No. Com/002/2009, *Nubian Children/Kenya* (2011), § 58.

bb) Margin of appreciation: Politischer Spielraum

Kennzeichnend für Menschenrechte ist deren strukturelle Offenheit.[186] Dies bedeutet, dass Menschenrechte zumeist nicht vorschreiben, wie das der Norm zugrundeliegende Prinzip verwirklicht werden soll. Um Menschenrechte praktisch anwendbar zu machen, muss diese strukturelle Offenheit aufgelöst werden. Dies kann zum Teil dadurch geschehen, dass konkretisierende Vorschriften erlassen werden. Diesen Weg geht z. B. das EÜStA: Das allgemeine Recht auf eine Staatsangehörigkeit (Art. 4 lit. a EÜStA) wird durch Art. 6 EÜStA konkretisiert.

Im nationalen Grundrechtsdiskurs stoßen leistungsrechtliche Aspekte von Menschenrechten zuweilen an »die Grenzen des ohne Verstoß gegen Gewaltenteilungs- und Demokratieprinzip durch ein Gericht Entscheidbaren.«[187] Schließlich wird – aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung – aus einem (sehr) abstrakt formulierten Grundrecht dem Staat eine konkrete Leistung abverlangt. In Anbetracht dessen kommen dem Parlament weitgehende Gestaltungsspielräume zu.[188] Dies gilt insbesondere für Leistungsrechte im engeren Sinne, wenn etwa der Einzelne einen Anspruch auf eine staatliche Zuwendung hat.[189]

Auf der völkerrechtlichen Ebene kommt den Staaten in ihrer Erscheinung als monolithischer Block[190] ein Spielraum zu. Wie oben gesehen, besteht zunächst im Bereich des *domaine réservé* ein Spielraum, da es keinen völkerrechtlichen Rahmen gibt, der die staatliche Freiheit beschränkt.[191] Aber auch im Falle der Existenz völkerrechtlicher Vorgaben steht den Staaten ein Ermessensspielraum[192] (*margin of appreciation*) bei der Umsetzung dieser Vorgaben zu.[193] In diesen Fällen besteht eine eingeschränkte gerichtliche Kontrolldichte, da die zu beantwortende Frage nicht durch ein (internationales) Gericht beantwortbar ist, sondern vielmehr aufgrund politischer Erwägungen entschieden werden muss.

---

[186] Vgl. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 58 f.

[187] Abweichende Meinung der Richtern *Lübbe-Wolff* in BVerfGE 134, 366 (420, Rn. 107). Zur Konfliktlage bei positiven Handlungspflichten siehe z. B. *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 1 Rn. 189–192.

[188] *Alexy*, VVDStRL 61 (2001), S. 7 (15–30) unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen strukturellen und epistemischen Spielräumen.

[189] Vgl. hierzu z. B. *Murswiek*, Grundrechte als Teilhaberechte, soziale Grundrechte, in: Isensee/Kirchhof, HStR IX, § 192 Rn. 91–103.

[190] Vgl. z. B. die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates für alle seine Organe, hierzu *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 30 Rn. 7–10.

[191] Vgl. → § 3 I. 3., S. 181 ff.

[192] Im Deutschen ist auch von Gestaltungsspielraum und Einschätzungsspielraum die Rede. Da aber die (zwar nicht authentische aber dennoch amtliche) Fassung des Protokolls Nr. 15 zur EMRK (BGBl. 2014 II, S. 1034 [1035]) von Ermessensspielraum spricht, wird diese Bezeichnung gewählt.

[193] Vgl. hierzu *Marauhn/Mengeler*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 7 Rn. 58 f.

Die *margin-of-appreciation*-Doktrin wurde vom EGMR entwickelt[194] und wurde durch Art. 1 Protokoll 15 zur EMRK[195] ausdrücklich in der Präambel der EMRK verankert[196]. Durch den zugestandenen Ermessensspielraum wird die »demokratisch legitimierte Kreativität« der Vertragsparteien geschützt.[197] Der so zugebilligte Spielraum wurzelt in der Subsidiarität des konventionsrechtlichen Mechanismus.[198] Hintergrund ist, dass die nationalen gesellschaftspolitischen Wertvorstellungen nicht durch solche internationaler Spruchkörper ersetzt werden sollen (und dürfen). Nationale Organe sind besser geeignet, auf die Besonderheiten und Bedürfnisse der jeweiligen Gesellschaft einzugehen.[199] Dies gilt insbesondere bei positiven Handlungspflichten.[200] Überdies kann man vorbringen, dass die Annahme positiver Handlungspflichten oft nicht dem Willen der Vertragsparteien entspräche und deshalb im Wege der historischen Auslegung zu verneinen sei.[201] Aufgrund der komplexen politischen Abwägung kann völkerrechtlich meist kein konkretes Ergebnis vorgegeben werden.[202] Den Staaten kommt in diesem Fall eine Freistellung[203] zu: Sie können *A* aber auch *B* wählen.

---

[194] Ein Überblick über die Rechtsprechung des EGMR findet sich bei *Szczekalla*, Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten, S. 869–890.

[195] Protokoll Nr. 15 zur Änderung die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (*Protocol No. 15 amending the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms*) (ETS No. 213; BGBl. 2014 II, S. 1034).

[196] Als letzter Konventionsstaat hat Italien das Protokoll am 21.04.2021 ratifiziert, sodass es am 01.08.2021 in Kraft getreten ist. In die Präambel der EMRK wurde folgende Passage eingefügt: »in Bekräftigung dessen, dass es nach dem Grundsatz der Subsidiarität in erster Linie Aufgabe der Hohen Vertragsparteien ist, die Achtung der in dieser Konvention und den Protokollen dazu bestimmten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten, und dass sie dabei über einen Ermessensspielraum verfügen, welcher der Kontrolle des durch diese Konvention errichteten Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte untersteht«.

[197] *Marauhn/Mengeler*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 7 Rn. 58.

[198] EGMR, No. 43835/11, Rep. 2014, § 129 – *S.A.S./France (GK)*; No. 5493/72, Ser. A24, § 48 – *Handyside/United Kingdom (Pl.)* (1976). Vgl. auch die durch Art. 1 Protokoll Nr. 15 eingefügte Ergänzung der Präambel: »in Bekräftigung dessen, daß es nach dem Grundsatz der Subsidiarität in erster Linie Aufgabe der Hohen Vertragsparteien ist, die Achtung der in dieser Konvention und den Protokollen dazu bestimmten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten […]«.

[199] EGMR, No. 43835/11, Rep. 2014, § 129 – *S.A.S./France (GK)*; No. 11810/03, Rep. 2005-IX, § 117 – *Maurice/France (GK)*: »The national authorities have direct democratic legitimation and are, as the Court has held on many occasions, in principle better placed than an international court to evaluate local needs and conditions.« Siehe auch EGMR, No. 5493/72, Ser. A24, § 48 – *Handyside/United Kingdom (Pl.)* (1976). Ferner *Szczekalla*, Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten, S. 875 f.

[200] Vgl. *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 6 Rn. 67, 77.

[201] Vgl. *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 6 Rn. 106.

[202] Vgl. EGMR, No. 27238/95, Rep. 2001-I, § 94 – *Chapman/United Kingdom (GK)*; IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 40.

[203] Zu den Grundbegriffen der deontischen Logik (Gebot, Verbot, Freistellung) siehe *Joerden*, Deontische Logik, in: Hilgendorf/Joerden, Handbuch Rechtsphilosophie, S. 242–245.

Dies gilt insbesondere für den politisch sensiblen Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts, handelt es sich doch um eine Materie, die in der staatlichen Souveränität wurzelt[204]. Insgesamt steht dem Staat, respektive dem Parlament ein Gestaltungsspielraum zu. Deshalb ist bei der Annahme völkerrechtlich begründeter positiver Handlungspflichten Vorsicht geboten. In Fragen der Erfüllung diesbezüglicher völkerrechtlicher Vorgaben steht den Vertragsstaaten daher ein *margin of appreciation* zu.[205]

cc) Zeitliche Differenzierung

Das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit kann anhand einer zeitlichen Komponente in zwei Aspekte unterteilt werden. In diesem Kontext muss – wie bereits in § 2 geschehen – zwischen dem Zeitpunkt der Geburt und dem Zeitraum nach der Geburt, also dem originären und dem derivativen Erwerb, differenziert werden. Es ist somit ein Recht auf originären Erwerb und ein Recht auf derivativen Erwerb einer Staatsangehörigkeit denkbar.

Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit wird durch das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt konkretisiert. Manche Menschenrechtsregime enthalten lediglich diese Konkretisierung,[206] während andere auch die allgemeine Norm des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit enthalten[207]. Exemplarisch lässt sich dies an Art. 20 AMRK verdeutlichen. Dessen Abs. 1 garantiert das Recht jeder Person auf eine Staatsangehörigkeit. Diese Norm ist die Grundnorm. Abs. 2 ist eine Konkretisierung von Abs. 1, indem das Recht jeder Person auf die Staatsangehörigkeit des Staates, auf dessen Territorium sie geboren wurde, wenn sie ansonsten staatenlos sein würde, formuliert wird.

Bzgl. des Zeitpunkts der Geburt zeigen z. B. Art. 20 Abs. 2 AMRK und Art. 24 Abs. 3 IPbpR schon semantisch ein subjektives Recht auf Leistung deutlich auf. Betrachtet man den Zeitraum nach der Geburt, so helfen diese Rechte nicht weiter. Nur uneingeschränkt formulierte Normsätze wie Art. 20 Abs. 1 AMRK könnten ein über Abs. 2 hinausgehendes Leistungsrecht enthalten. Bzgl. des Leistungsaspekts des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit muss deshalb zwischen einem Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt (2.) und einem Recht auf Besitz einer Staatsangehörigkeit während des gesamten Lebens (3.) unterschie-

---

[204] *Grawert*, Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, § 16 Rn. 50; *Haack*, Staatsangehörigkeit – Unionsbürgerschaft – Völkerrechtssubjektivität, in: Isensee/Kirchhof, HStR X, § 205 Rn. 12; *Stern*, Staatsrecht, Bd. I, § 8, S. 253; *Weis*, Nationality, S. 101; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 1; *Kämmerer*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BK-GG, 176. EL (2015), Art. 16 Rn. 33.

[205] Dies bzgl. des EÜStA feststellend *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 197.

[206] Vgl. → § 6 II. 2. a), S. 382 ff.

[207] Vgl. → § 6 II. 3. a), S. 423 ff.

den werden. Letzteres, also ein Recht auf derivativen Erwerb einer Staatsangehörigkeit, wird durch keinen rechtsverbindlichen Normsatz explizit statuiert. Allerdings ist in dem allgemein formulierten Normsatz des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit – wie Art. 15 AEMR: »Everyone has the right to a nationality« – dieses Recht implizit enthalten. Der Wortlaut der Normsätze zeigt eine leistungsrechtliche Komponente auf, schließlich wird das Recht auf eine Staatsangehörigkeit (*the right to a nationality*) proklamiert. Die Annahme einer staatlichen Leistungspflicht ist deshalb nicht *a priori* ausgeschlossen.

2. Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt

Der primäre Weg, um Staatenlosigkeit zur verringern bzw. zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass jeder Mensch bei Geburt eine Staatsangehörigkeit erhält. Der IACtHR stellt fest: »Regarding the moment at which the State's obligation to respect the right to nationality and to prevent statelessness can be required, pursuant to the relevant international law, this is at the time of an individual's birth.«[208]

a) Einschlägiges Völkervertragsrecht

Ein Menschenrecht kann entweder explizit verbürgt oder implizit von einem allgemeineren Menschenrecht mitumfasst sein. Schließlich besitzen Menschenrechtstexte einen unterschiedlichen Grad an Bestimmtheit. So verhält es sich auch im Kontext von Staatsangehörigkeit und Menschenrechten.

aa) Explizite Verbürgungen

Unabhängig von der Frage, ob es sich um ein subjektives Recht des Einzelnen handelt, existieren zahlreiche Normsätze, die explizit statuieren, dass jeder Mensch bei Geburt eine Staatsangehörigkeit verliehen bekommen muss.[209] Bereits Art. 7 und 9 des *Harvard*-Entwurfs[210] statuierten diese Norm. Betrachtet man die Normsätze des geltenden Völkerrechts, zeigt sich abermals die diffuse Zuordnung der Materie ›Staatsangehörigkeitsrecht‹ in völkerrechtlichen Verträ-

---

[208] IACtHR, *Expelled Dominicans and Haitians/Dominican Republic*, Urt. v. 28.08.2014, Ser. C, No. 282, § 258.

[209] Siehe hierzu auch *Worster*, The Obligation to Grant Nationality to Stateless Children Under Treaty Law, Tilburg L.Rev. 24 (2019), S. 204–216; *de Groot*, Children, their right to a nationality and child statelessness, in: Edwards/Waas, Nationality and statelessness under international law, S. 144–168.

[210] Research in International Law of the Harvard Law School, The Law of Nationality, AJIL Supplement 23 (1929), S. 13 (14). Zum *Harvard*-Entwurf → § 3 II. 2. a), S. 192 f.

gen[211]. Insgesamt garantieren mehr als ein Dutzend Verträge die entsprechende Norm.

Die einschlägigen Normsätze mit überregionaler Geltung lassen sich in allgemeine und spezielle Normsätze unterteilen. Allgemeine Normsätze gelten für alle Menschen. Speziellen Normsätzen kommt dagegen nur eine sektorale Geltung zu, also eine Geltung für gewisse Gruppen an Menschen. Die allgemeinen Normsätze mit überregionaler Geltung sind:

- Art. 14, 15 Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930);
- Art. 1–4 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit (1961)[212];
- Art. 24 Abs. 3 IPbpR (1966)[213];
- Art. 1 Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (1973)[214];
- Art. 7 KRK (1989)[215].

Die speziellen Normsätze mit überregionaler Geltung sind:

- Art. 29 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990)[216];
- Art. 18 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)[217].

Neben diesen überregional geltenden Normsätzen sind auch Normsätze in regionalen Rechtsregimen einschlägig. Die Normsätze mit regionaler Geltung sind:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 EÜStA (1997)[218];
- Art. 20 Abs. 2 AMRK (1969)[219];
- Art. 6 Abs. 3, 4 ACRWC (1990)[220];
- Art. 7 Abkommen über die Rechte des Kindes im Islam (2005)[221].

---

[211] Vgl. → § 3 II. 3., S. 193 ff.

[212] UNTS, Vol. 989, S. 175; BGBl. 1977 II, S. 597; ÖBGBl. Nr. 538/1974.

[213] UNTS, Vol. 999, S. 717; BGBl. 1973 II, S. 1534; ÖBGBl. Nr. 591/1978.

[214] CIEC No. 13; BGBl. 1977 II, S. 597, 613.

[215] UNTS, Vol. 1577, S. 3; BGBl. 1992 II, S. 121; ÖBGBl. Nr. 7/1993 i. d. F. ÖBGBl. Nr. 437/1993.

[216] UNTS, Vol. 2220, S. 3.

[217] UNTS, Vol. 2515, S. 3; BGBl. 2008 II, S. 1419; ÖBGBl. III Nr. 155/2008.

[218] ETS No. 166; BGBl. 2004 II, S. 578; ÖBGBl. III Nr. 39/2000.

[219] OAS-Treaty B-32; OAS Treaty Series No. 36; UNTS, Vol. 1144, S. 123.

[220] OAU-Doc. CAB/LEG/24.9/49 (1990).

[221] Nach Art. 23 Abs. 1 des Abkommens sind für ein Inkrafttreten 20 Ratifikationen erforderlich. Diese Anzahl wurde bisher (wohl) nicht erreicht, sodass das Abkommen noch nicht in Kraft ist. Eine genaue Anzahl der Ratifikationen war nicht auffindbar.

Überdies existiert für den europäischen Raum der speziell auf Fälle der Staatensukzession zugeschnittene Art. 10 Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge (2006).[222]

Ein Blick auf die Akzeptanz der aufgeführten Verträge zeigt, dass der Norm universelle Verbreitung zukommt. Bemisst man die Anzahl der Staaten anhand der Mitgliedszahl der Vereinten Nationen, so existieren derzeit 193 Staaten auf der Erde. Diese Zahl zu Grunde gelegt, zeigt sich, dass es weltweit anerkannt ist, dass Menschen ein Recht haben, bei Geburt eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. So ist schon allein durch den IPbpR (derzeit 173 Vertragsparteien) die überwiegende Anzahl aller Staaten erfasst. Ferner hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes 196 Vertragsparteien. Letzteres wurde auch von Staaten ratifiziert, die nicht Vertragspartei des IPbpR sind, wie z. B. China, Thailand und dem Südsudan. Auch das Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit hat durchaus eine breite Anerkennung erfahren (75 Vertragsparteien). Zusätzlich garantieren zahlreiche regionale Verträge die Norm, wie das EÜStA, die AMRK und die ACRWC.

bb) Implizite Verbürgung in Art. 8 EMRK

Anders als die AMRK äußert sich die EMRK nicht explizit zu einem Recht auf eine Staatsangehörigkeit.[223] Zwar gab es 1988 Bestrebungen, das Recht auf eine Staatsangehörigkeit in einem Zusatzprotokoll zur EMRK zu verankern, jedoch ist ein solches nicht zustande gekommen.[224] Allerdings haben Fragen der Staatsangehörigkeit durch die Rechtsprechung des EGMR (inzwischen) gewisse Vorgaben erfahren. Der Richter *Pinto de Albuquerque* äußerte 2016 in seiner abweichenden Meinung im Fall *Ramadan/Malta* sogar: »Although this case had all the ingredients for the Court to revisit its still insufficient case-law on the right to citizenship, unfortunately the Chamber did not seize the opportunity. Hopefully the Grand Chamber will do this at the request of the applicant and finally affirm the existence of an autonomous Convention right to citizenship.«[225] Dazu kam es nicht, da die Große Kammer den Fall nicht zur Entscheidung annahm und das Urteil der Kammer somit nach Art. 44 Abs. 2 lit. c EMRK endgültig wurde.[226] In der zitierten Passage deutet sich eine Schwäche des Sondervotums bereits an: die

---

[222] Zu Vorgaben im Falle einer Staatensukzession bereits → § 5 V., S. 310 ff.

[223] Überblicksartig zum Einfluss der EMRK auf das Staatsangehörigkeitsrecht der Konventionsstaaten *Zimmermann/Landefeld*, ZAR 34 (2014), S. 97–105.

[224] *Schade*, AustrianJ.Publ.Intl.Law 49 (1995), S. 99 (100). Statt des Zusatzprotokolls wurde das EÜStA verabschiedet (allgemein zum EÜStA → § 3 II. 3. b) aa) (2), S. 196 ff.).

[225] Abweichende Meinung des Richters *Pinto de Albuquerque* in EGMR, No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), § 1 – *Ramadan/Malta*.

[226] Vgl. EGMR, Press Release v. 18.10.2016, ECHR 336 (2016), S. 4.

fehlende Präzision. Pauschal wird von einem »right to citizenship« gesprochen, ohne die verschiedenen Dimensionen[227] dieses Rechts aufzuzeigen.

In Betracht kommt eine Herleitung aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens gem. Art. 8 EMRK. Vorab sei angemerkt, dass aus diesem Recht auch Ansprüche des Einzelnen auf eine Leistung des Staates erwachsen können.[228] Grundvoraussetzung ist, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens bei Fragen der Staatsangehörigkeit einschlägig ist. Im Kern geht es bei dieser Norm um den Schutz eines selbstbestimmten Lebens, was nach dem EGMR auch »sometimes embrace aspects of an individual's physical and social identity.«[229] Das Privatleben ist nicht nur dann tangiert, wenn private Informationen preisgegeben werden müssen, sondern auch bei solchen Akten, welche die private Lebensgestaltung maßgeblich beeinflussen. Die eingangs aufgezeigten internationalen[230] und – im europäischen Kontext im Regelfall verknüpften – innerstaatlichen[231] Konsequenzen zeigen, dass die Staatsangehörigkeit erheblichen Einfluss auf die private Lebensgestaltung hat.[232] Die Staatsangehörigkeit ist ein Aspekt der durch Art. 8 EMRK geschützten Identität.[233] Insofern ist Art. 8 EMRK in Fragen der Staatsangehörigkeit grundsätzlich anwendbar. Fraglich ist aber der genaue Schutzbereich. Das sich stellende Problem lässt sich auf folgende Frage reduzieren: Stellt die Verweigerung der Verleihung einer Staatsangehörigkeit (ganz gleich durch welchen Staat) einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens dar?

Unabhängig von Fragen der Gleichbehandlung[234] stellen sich vier Fragen: zwei in Bezug auf die Verleihung, zwei in Bezug auf den Verlust der Staatsangehörigkeit. Bzgl. der Verleihung existiert eine abwehrrechtliche und eine leis-

---

227 → § 6 II. 1., S. 374 ff.

228 St.Rspr., siehe EGMR, No. 9214/80 u. a., Ser. A94, § 67 – *Abdulaziz, Cabales und Balkandali/United Kingdom (Pl.)* (1985); No. 31679/96, Rep. 2000-I, § 94 – *Ignaccolo-Zenide/Romania*; No. 59643/00, § 64 – *Kaftailova/Latvia* (2006); No. 56925/08, Rep. 2016, § 73 – *Bédat/Switzerland (GK)*; No. 4587/09, § 36 – *Lozovyye/Russia* (2018); No. 63311/14, § 122 – *Hoti/Croatia* (2018).

229 EGMR, No. 53176/99, Rep. 2002-I, § 53 – *Mikulić/Croatia*; No. 2346/02, Rep. 2002-III, § 61 – *Pretty/United Kingdom*. Siehe auch EGMR, No. 28957/95, Rep. 2002-VI, § 77 – *Goodwin/United Kingdom (GK)*.

230 → § 1 II. 1., S. 64 ff.

231 → § 1 I. 2., S. 27 ff.

232 So im Ergebnis auch EGMR, No. 53124/09, § 30 – *Genovese/Malta* (2011).

233 EGMR, No. 53124/09, § 33 – *Genovese/Malta* (2011); No. 65941/11, § 76 – *Labassee/France* (2014); No. 65192/11, § 97 – *Mennesson/France* (2014); No. 52273/16 u. a., § 43 – *Ghoumid et al./France* (2020). Anders noch EGMR, No. 46343/99, §§ 158 f. – *Riener/Bulgaria* (2006). Näher → § 6 III. 3. b) aa), S. 465 ff.

234 Zur Anwendbarkeit von Art. 14 EMRK bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit → § 6 IV. 2. b) dd), S. 512 ff.

tungsrechtliche Komponente. Kann die Auferlegung der Staatsangehörigkeit eine Verletzung von Art. 8 EMRK begründen?[235] Und kann die Nichtverleihung der Staatsangehörigkeit eine Verletzung von Art. 8 EMRK begründen? Für den Verlust der Staatsangehörigkeit fragt sich dagegen, ob erstens der Entzug – also der Verlust gegen den Willen des Betroffenen – eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen kann, sowie ob zweitens das Festhalten an einer Staatsangehörigkeit – also die fehlende Möglichkeit der Aufgabe – eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen kann. Die beiden Fragen in Bezug auf den Verlust der Staatsangehörigkeit sollen in diesem Buch nicht erörtert werden. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass beide Fragen bereits durch den EGMR behandelt wurden. Grundlegend für die erste Frage ist der Fall *Ramadan/Malta* (2016)[236] und für die zweite Frage der Fall *Riener/Bulgaria* (2006)[237].

Die an dieser Stelle interessierende leistungsrechtliche Konstellation betrifft die Frage, ob die Nichtverleihung der Staatsangehörigkeit eine Verletzung von Art. 8 EMRK begründen kann. Begründet das Recht auf Achtung des Privatlebens einen Anspruch des Einzelnen auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit? Für den Unterpunkt des Rechts auf originären Erwerb fragt sich genauer: Begründet das Recht auf Achtung des Privatlebens einen Anspruch des Einzelnen auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt?

Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts hat eine Rechtsprechungsänderung stattgefunden. Die EKMR wies noch alle Fälle bzgl. Fragen der Staatsangehörigkeit ab, da die EMRK kein solches Recht enthalte und die Fälle deshalb *ratione materiae* unvereinbar mit der EMRK seien.[238] Mit dem Fall *Karassev/Finland*[239]

---

[235] → § 6 III. 3. b), S. 464 ff.

[236] EGMR, No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), § 85 – *Ramadan/Malta*: »Thus, an arbitrary revocation of citizenship might in certain circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention because of its impact on the private life of the individual. Therefore, in the present case it is necessary to examine whether the decisions of the Maltese authorities disclose such arbitrariness and have such consequences as might raise issues under Article 8 of the Convention.« Wiederholt in EGMR, No. 42387/13, § 49 – *K2/United Kingdom* (2017); No. 7549/09, 33330/11, § 108 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 74411/16, § 62 – *Said Abdul Salam Mubarak/Denmark* (2019); No. 52273/16 u. a., § 43 – *Ghoumid et al./France* (2020).

[237] EGMR, No. 46343/99, §§ 153 f. – *Riener/Bulgaria* (2006): »The Court considers that no right to renounce citizenship is guaranteed by the Convention or its Protocols. Other relevant international instruments and the national law of member states apply in such matters […]. Nevertheless, the Court cannot exclude that an arbitrary refusal of a request to renounce citizenship might in certain very exceptional circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention if such a refusal has an impact on the individual's private life.« Wiederholt in EGMR, No. 44230/06, Rep. 2015, § 73 – *Petropavlovskis/Latvia*.

[238] EKMR, No. 5212/71, DR 43, S. 69 – *X/Austria (Pl.)* (1972). Vgl. auch EKMR, No. 11278/84, DR 43, S. 216 (220) – *Familiy K. and W./Netherlands (Pl.)* (1985).

[239] EGMR, No. 31414/96, Rep. 1999-II – *Karassev/Finland*.

im Jahr 1999 änderte sich die Rechtsprechung jedoch und wurde seitdem ausgebaut. Im *Karassev*-Fall ging es um die Verleihung der Staatsangehörigkeit bei Geburt, namentlich um den 1992 in Finnland geborenen *Pasi Karassev*. Dessen Eltern besaßen ursprünglich die Staatsangehörigkeit der UdSSR. Die finnischen Behörden gingen davon aus, dass die Eltern nach dem Untergang der UdSSR die Staatsangehörigkeit Russlands erlangt hatten.[240] Dies wurde allerdings seitens Russlands ab 1996 durchgängig bestritten: Herr *Karassev* und seine Eltern waren staatenlos. Herr *Karassev* beanspruchte die Staatsangehörigkeit Finnlands aufgrund einer dortigen subsidiären *ius-soli*-Regelung. Dieses Ersuchen wurde seitens Finnlands abgelehnt, da der Antragsteller bei Geburt nicht staatenlos geworden sei (sondern aufgrund einer *ius-sanguinis*-Regelung die russische Staatsangehörigkeit durch seine Eltern vermittelt bekommen habe) und deshalb die subsidiäre *ius-soli*-Regelung keine Anwendung finde. Die Annahme, dem Antragssteller habe bei Geburt keine Staatenlosigkeit gedroht, da er durch seine Eltern die russische Staatsangehörigkeit vermittelt bekommen habe, war nach dem EGMR nicht willkürlich.[241]

Zander fässt die Entscheidung wie folgt zusammen: »Die Ablehnung der Anerkennung des Erwerbes der finnischen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Finnland ist nicht willkürlich und berührt mithin nicht die Garantien des Art. 8 EMRK, wenn Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt in Finnland ist, dass mit der Geburt nicht eine andere Staatsangehörigkeit, hier die der Russischen Föderation, erworben wird, und die Auffassung der finnischen Behörde über die Auslegung des russischen Staatsangehörigkeitsgesetzes mit der Auffassung der russischen Behörden nicht in einem offensichtlichen Widerspruch steht und die Folgen der Ablehnung nicht gravierend sind.«[242] Obwohl im *Karassev*-Fall Art. 8 EMRK als nicht verletzt angesehen wurde, so ist dennoch entscheidend, dass der EGMR statuierte, dass ein willkürliches Vorenthalten der Staatsangehörigkeit unter Umständen eine Frage unter Art. 8 EMRK aufwerfen kann: »Although right to a citizenship is not as such guaranteed by the Convention or its Protocols […], the Court does not exclude that an arbitrary denial of a citizenship might in certain circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention because of the impact of such a denial on the private life of the individual«.[243] Diese Aussage wurde seitdem in stetiger Rechtsprechung übernommen.[244]

---

[240] Zu Vorgaben hinsichtlich der Verleihung der Staatsangehörigkeit in Fällen der Staatensukzession → § 5 V., S. 310 ff.

[241] EGMR, No. 31414/96, Rep. 1999-II, 1.b) = NVwZ 2000, 301 (302) – *Karassev/Finland*.

[242] *Zander*, NVwZ 19 (2000), S. 301 (301).

[243] EGMR, No. 31414/96, Rep. 1999-II, 1.b) = NVwZ 2000, 301 (302) – *Karassev/Finland*.

[244] So z. B. EGMR, No. 48321/99, Rep. 2002-II, § 77 – *Slivenko/Latvia (Zul.) (GK)*;

Auch hieran zeigt sich der Charakter der EMRK als *living instrument*[245]: Schließlich wurde ein Recht auf eine Staatsangehörigkeit nicht in die EMRK aufgenommen und auch ein entsprechendes Zusatzprotokoll kam nicht zustande[246]. Insofern erklärt sich auch die ablehnende Haltung der EKMR, die noch alle Fälle bzgl. Fragen der Staatsangehörigkeit abwies, da die EMRK kein solches Recht enthalte und die Fälle deshalb *ratione materiae* unvereinbar mit der EMRK seien.[247] Gleichwohl sieht nun der EGMR Fälle der Verleihung und des Verlusts der Staatsangehörigkeit als von Art. 8 EMRK erfasst an – und eröffnet damit neuerdings auch den Anwendungsbereich von Art. 14 EMRK[248].

Ein willkürliches Vorenthalten der Staatsangehörigkeit (»arbitrary denial of nationality«) stellt also eine Verletzung von Art. 8 EMRK dar. Bezogen auf den originären Erwerb einer Staatsangehörigkeit stellt sich somit folgende Frage: Stellt es ein willkürliches Vorenthalten der Staatsangehörigkeit dar, wenn das Individuum ansonsten bei Geburt staatenlos wird? Wenn dem so wäre, so würde Art. 8 EMRK die gleiche Verbürgung enthalten wie die oben aufgezeigten expliziten Verbürgungen. Die negative Antwort auf diese Frage liegt in der fehlenden Verallgemeinerungsfähigkeit von ›Willkür‹, respektive dem Ausnahmecharakter von Art. 8 EMRK begründet. Ob ein Versagen einer Staatsangehörigkeit willkürlich ist, lässt sich nicht pauschal dahingehend beantworten, dass dem immer so ist, wenn die Person ansonsten staatenlos zur Welt kommt. Eine solche Interpretation würde im Endeffekt ein Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei

---

No. 8407/05, 2. – *Savoia and Bounegru/Italy* (2006); No. 46343/99, § 151 – *Riener/Bulgaria* (2006); No. 60723/00, 2. – *Kuduzović/Slovenia* (2005); No. 26828/06, § 353 – *Kurić et al./Slovenia* (2010); No. 53124/09, § 30 – *Genovese/Malta* (2011); No. 44230/06, Rep. 2015, § 73 – *Petropavlovskis/Latvia*; No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), §§ 62, 84 – *Ramadan/Malta*; No. 42387/13, § 49 – *K2/United Kingdom* (2017); No. 7549/09, 33330/11, § 108 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 74411/16, § 62 – *Said Abdul Salam Mubarak/Denmark* (2019).

[245] Hierzu *Dörr*, The Strasbourg Approach to Evolutionary Interpretation, in: Abi-Saab/Keith/Marceau/Marquet, Evolutionary Interpretation and International Law, S. 115–121; *Cremer*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 4 Rn. 71–214. Siehe auch *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 782 a. E. Aus der Praxis z. B. EGMR, No. 14038/88, Ser. A161, § 102 – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989); No. 24833/94, Rep. 1999-I, § 39 – *Matthews/United Kingdom (GK)*; No. 34503/97, Rep. 2008, § 68 – *Demir and Baykara/Turkey (GK)*; No. 23459/03, Rep. 2011, § 102 – *Bayatyan/Armenia (GK)*; No. 27765/09, Rep. 2012, § 175 – *Hirsi Jamaa et al./Italy (GK)*; No. 60561/14, §§ 288, 292 – *S.M./Croatia (GK)* (2020).

[246] Im Jahr 1988 gab es Bestrebungen, das Recht auf eine Staatsangehörigkeit in einem Zusatzprotokoll zur EMRK zu verankern, siehe *Schade*, AustrianJ.Publ.Intl.Law 49 (1995), S. 99 (100). Statt des Zusatzprotokolls wurde das EÜStA verabschiedet (allgemein zum EÜStA → § 3 II. 3. b) aa) (2), S. 196 ff.).

[247] EKMR, No. 5212/71, DR 43, S. 69 – *X/Austria (Pl.)* (1972). Vgl. auch EKMR, No. 11278/84, DR 43, S. 216 (220) – *Familiy K. and W./Netherlands (Pl.)* (1985).

[248] → § 6 IV. 2. b) dd), S. 512 ff.

Geburt und damit eine Dimension des *right to a nationality* begründen. Eine Verweigerung der Verleihung der Staatsangehörigkeit bei Geburt kann auf sachgemäßen Erwägungen beruhen und damit nicht willkürlich sein, obwohl die betreffende Person dadurch staatenlos wird.[249] Dies sieht man auch schon im *Karassev*-Fall: Herr *Karassev* blieb staatenlos und der EGMR sah hierin keine Verletzung von Art. 8 EMRK. Der EMRK lässt sich kein allgemeines Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt entnehmen, wenngleich in Einzelfällen aus Art. 8 EMRK ein solches erwachsen kann. Die Fälle, in denen ein solches Recht besteht, werden allerdings rar sein. Denn in den zugrundeliegenden Fällen geht es häufig um Abschiebungsanordnungen bzw. den Wunsch, in dem Staat verbleiben zu können. Obgleich das Aufenthaltsrecht eine wesentliche Folge der Staatsangehörigkeit ist,[250] kann ein solches auch unabhängig von der Verleihung der Staatsangehörigkeit gewährt und damit Art. 8 EMRK entsprochen werden.[251] Es muss also immer im Einzelfall untersucht werden, ob das Vorenthalten der Staatsangehörigkeit willkürlich ist. Entscheidend hierbei sind die Rechtsfolgen der Nichtverleihung der Staatsangehörigkeit für den Einzelnen.[252] Da es im Kern häufig um ein Aufenthaltsrecht geht, muss gerade aufgrund der Nichtverleihung eine Abschiebung drohen.[253]

---

[249] Vgl. EGMR, No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), § 92 – *Ramadan/Malta*.

[250] → § 1 I. 2. c) bb), S. 31 ff. und → § 1 II. 1. e), S. 75 ff.

[251] Vgl. z. B. EGMR, No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), § 91 – *Ramadan/Malta*: »The Court reiterates that neither Article 8 nor any other provision of the Convention can be construed as guaranteeing, as such, the right to a particular type of residence permit […]. If it allows the holder to reside within the territory of the host country and to exercise freely there the right to respect for his or her private and family life, the granting of such a permit represents in principle a sufficient measure to meet the requirements of that provision. In such cases, the Court is not empowered to rule on whether the individual concerned should be granted one particular legal status rather than another, that choice being a matter for the domestic authorities alone«.

[252] *Zimmermann/Landefeld*, ZAR 34 (2014), S. 97 (99): »Anders gesagt ist es also aus der Sicht des EGMR nicht die (Nicht)Gewährung oder der Entzug der Staatsangehörigkeit, welche den Schutz nach der EMRK auslösen, sondern vielmehr die sich daraus möglicherweise ergebenden Rechtsfolgen«.

[253] Vgl. z. B. EGMR, No. 31414/96, Rep. 1999-II, 1.b) – *Karassev/Finland*: »As to the consequences of the denial to regard the applicant as a citizen, the Court notes that the applicant is not threatened with expulsion from Finland, either alone or together with his parents. His parents have residence permits and alien's passports, and similar documents could also be issued to the applicant at their request. The applicant also enjoys social benefits such as municipal day care (as from 1 June 1996) and child allowance (as from 28 May 1997). His mother also receives unemployment allowance, in the calculation of which the applicant is taken into account. Although the applicant did not enjoy these benefits from the outset, the Court does not find that the consequences of the refusal to recognise the applicant as a citizen of Finland, taken separately or in combination with the refusal itself, could be considered sufficiently serious so as to raise an issue under Article 8 of the Convention«.

cc) Implizite Verbürgung in Art. 3 ZP4 EMRK?

Jeder Staatsangehörige besitzt das Recht in seinen Heimatstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten: Das Staatsgebiet ist der Rückzugsraum für die Staatsangehörigen.[254] Diese Regel statuiert völkervertragsrechtlich Art. 3 ZP4 EMRK:

(1) Niemand darf durch eine Einzel- oder Kollektivmaßnahme aus dem Hoheitsgebiet des Staates ausgewiesen werden, dessen Angehöriger er ist.
(2) Niemandem darf das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Angehöriger er ist.

Obgleich im Wortlaut nicht explizit angelegt, wird zum Teil eine Brücke zur Verleihung der Staatsangehörigkeit geschlagen. Die Staatsangehörigkeit ist die Eigenschaft, die den Zugang zu dem Recht eröffnet – wie der Wortlaut sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 zeigt (»dessen Angehöriger er ist«, »of which he is a national«). Kraft des eindeutigen Wortlauts ist Art. 3 ZP4 EMRK auf Staatsangehörige beschränkt und somit enger als das Recht auf Einreise in das eigene Land aus Art. 12 Abs. 4 IPbpR, da letzteres in engen Grenzen auch auf Ausländer angewendet wird[255]. Der Besitz der Staatsangehörigkeit i. S. v. Art. 3 ZP4 EMRK wird unter Rückgriff auf das Recht der Konventionsstaaten ermittelt.[256] Insofern sind zwei Missbrauchskonstellationen denkbar. Entweder wird die Staatsangehörigkeit entzogen, um die Person ausweisen zu dürfen (Abs. 1) oder nicht einreisen lassen zu müssen (Abs. 2). Oder Ausländern wird willkürlich die Staatsangehörigkeit vorenthalten, um Rechte aus Art. 3 ZP4 EMRK nicht gewähren zu müssen. Diese Möglichkeit der Umgehung veranlassen Teile der Literatur zu einer teleologischen Extension der Vorschrift.[257] Zum Teil wird aufgrund teleolo-

---

[254] → § 1 II. 1. e), S. 75 ff.

[255] Siehe MRA, General Comment No. 27: Article 12 (Freedom of Movement) (1999), CCPR/C/21/Rev.1/Add.9, § 20: »The scope of ›his own country‹ is broader than the concept ›country of his nationality‹. It is not limited to nationality in a formal sense, that is, nationality acquired at birth or by conferral; it embraces, at the very least, an individual who, because of his or her special ties to or claims in relation to a given country, cannot be considered to be a mere alien.« Vgl. ferner MRA, No. 538/1993, CCPR/C/58/D/538/1993, §§ 12.2–12.9 – *Stewart/Canada* (1996); No. 558/1993, CCPR/C/59/D/558/1993, §§ 11.3 f. – *Canepa/Canada* (1997); No. 1011/2001, CCPR/C/81/D/1011/2001, § 9.6 – *Madafferi/Australia* (2004); No. 1557/2007, CCPR/C/102/D/1557/2007, §§ 7.4–7.6 – *Nystrom/Australia* (2011); No. 1959/2010, CCPR/C/102/D/1959/2010, §§ 8.4–8.6 – *Warsame/Canada* (2011); No. 2264/2013, CCPR/C/122/D/2264/2013, §§ 9.2–9.4 – *Budlakoti/Canada* (2018). Zu den Fällen, in denen Ausländer ein völkerrechtliches Recht auf Einreise in das ›eigene Land‹ haben siehe *Klein*, Zum Recht der Einreise in das »eigene Land«, in: FS Hailbronner, S. 313–326.

[256] EGMR, No. 48321/99, Rep. 2002-II, § 77 – *Slivenko/Latvia (Zul.) (GK)*.

[257] Siehe die Darstellung bei *Pöschl*, in: Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Bd. II/1, Art. 4 ZP 4 EMRK Rn. 10–12, 23 f.

gischer Erwägungen eine Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs von Art. 3 ZP4 EMRK dergestalt angenommen, dass die Vorschrift ein Umgehungsverbot durch Ausbürgerung enthalte.[258] Gleiches kann man bzgl. einer Umgehung durch willkürliches Vorenthalten der Staatsangehörigkeit überlegen.[259] Ferner kann eine autonome Auslegung des Begriffs Staatsangehöriger in dem Sinne erwogen werden, dass auch solche Personen als Staatsangehörige angesehen werden, denen ein Konventionsstaat die Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen bzw. willkürlich vorenthalten hat.[260]

Jedoch ist es wesentlich schlüssiger, diese Fälle unter Art. 8 EMRK zu fassen, da die Staatsangehörigkeit einen Teil der durch diese Vorschrift geschützten Identität darstellt.[261] Die Fälle des willkürlichen Vorenthaltens der Staatsangehörigkeit[262] bzw. der willkürlichen Ausbürgerung[263] werden vom EGMR an

---

Ferner *Ersbøll*, The Right to a Nationality and the European Convention on Human Rights, in: Lagoutte/Sano/Scharff Smith, Human Rights in Turmoil, S. 249 (257 f.); *Brandl*, in: Pabel/Schmahl, IntKommEMRK, 9. EL (2007), Art. 3 Prot 4 Rn. 8–10.

[258] So z. B. *Giegerich*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 26 Rn. 99; *Brandl*, in: Pabel/Schmahl, IntKommEMRK, 9. EL (2007), Art. 3 Prot 4 Rn. 10.

[259] Für eine derartige Auslegung siehe die abweichende Meinung des Richters *Pinto de Albuquerque* in EGMR, No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), § 9 – *Ramadan/Malta*. Dagegen *Brandl*, in: Pabel/Schmahl, IntKommEMRK, 9. EL (2007), Art. 3 Prot 4 Rn. 12.

[260] Vgl. das Vorbringen in EGMR, No. 48321/99, Rep. 2002-II, §§ 75 f. – *Slivenko/Latvia (Zul.) (GK)*. Hierzu *Harris/O'Boyle/Bates/Buckley*, in: Harris/O'Boyle/Warbrick, ECHR, S. 949.

[261] → § 6 II. 2. a) bb), S. 384 ff. So im Ergebnis auch *Brandl*, in: Pabel/Schmahl, IntKommEMRK, 9. EL (2007), Art. 3 Prot 4 Rn. 12.

[262] Vgl. EGMR, No. 31414/96, Rep. 1999-II, 1.b) – *Karassev/Finland*: »Although right to a citizenship is not as such guaranteed by the Convention or its Protocols […], the Court does not exclude that an arbitrary denial of a citizenship might in certain circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention because of the impact of such a denial on the private life of the individual«. Wiederholt in EGMR, No. 48321/99, Rep. 2002-II, § 77 – *Slivenko/Latvia (Zul.) (GK)*; No. 8407/05, 2. – *Savoia and Bounegru/Italy* (2006); No. 46343/99, § 151 – *Riener/Bulgaria* (2006); No. 60723/00, 2. – *Kuduzović/Slovenia* (2005); No. 26828/06, § 353 – *Kurić et al./Slovenia* (2010); No. 53124/09, § 30 – *Genovese/Malta* (2011); No. 44230/06, Rep. 2015, § 73 – *Petropavlovskis/Latvia*; No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), §§ 62, 84 – *Ramadan/Malta*; No. 42387/13, § 49 – *K2/United Kingdom* (2017); No. 7549/09, 33330/11, § 108 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 74411/16, § 62 – *Said Abdul Salam Mubarak/Denmark* (2019).

[263] Vgl. EGMR, No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), § 85 – *Ramadan/Malta*: »Thus, an arbitrary revocation of citizenship might in certain circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention because of its impact on the private life of the individual. Therefore, in the present case it is necessary to examine whether the decisions of the Maltese authorities disclose such arbitrariness and have such consequences as might raise issues under Article 8 of the Convention.« Wiederholt in EGMR, No. 42387/13, § 49 – *K2/United Kingdom* (2017); No. 7549/09, 33330/11, § 108 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 74411/16, § 62 – *Said Abdul Salam Mubarak/Denmark* (2019); No. 52273/16 u. a., § 43 – *Ghoumid et al./France* (2020).

Art. 8 EMRK gemessen. Wird eine Staatsangehörigkeit unter Verstoß gegen Art. 8 EMRK entzogen oder vorenthalten und die Person deshalb ausgewiesen (Art. 3 Abs. 1 ZP4 EMRK) bzw. ihr die Einreise verwehrt (Art. 3 Abs. 2 ZP4 EMRK), so bedingt dies einen automatischen Verstoß gegen Art. 3 ZP4 EMRK. Insofern erübrigen sich eventuelle Überlegungen zu einer teleologischen Extension von Art. 3 ZP4 EMRK.

b) Subjektives Recht

Die meisten der aufgeführten Normsätze statuieren nicht nur eine individualschützende Staatenpflicht, sondern ein subjektives Recht des Einzelnen.[264] Es besteht ein Recht des Einzelnen, welches dieser, je nach einschlägigem Normsatz, gegebenenfalls selbst durchsetzen kann. Die Qualität als subjektives Recht ergibt sich in einigen Fällen bereits deutlich aus dem Wortlaut der Normsätze, indem semantisch eindeutig von einem Recht des Einzelnen die Rede ist.[265]

In den übrigen Fällen, insbesondere für Art. 1–4 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit und Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 EÜStA, ist die Auslegung etwas komplizierter. Unter Zugrundelegung des oben Gesagten begründet eine Norm dann ein subjektives Recht, wenn die Auslegung ergibt, dass – zumindest auch – Rechte des Einzelnen geschaffen und nicht nur Pflichten zwischen den beteiligten Staaten begründet werden sollen, indem das Rechtsgut derartig personalisiert ist, dass es dem Einwirkungsbereich des Einzelnen eröffnet werden soll. Sowohl der Wortlaut von Art. 1–4 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit als auch von Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 EÜStA spricht gegen eine Auslegung als Menschenrecht, denn die Normen richten sich an die Staaten – ohne den Einzelnen zu erwähnen. So steht z. B. Art. 6 EÜStA in Kapitel III (»Rules relating to nationality«). Der Wortlaut dieser Überschrift, aber auch des Normsatzes zeigen, dass den Vertragsstaaten gewisse Vorgaben gemacht werden (»Each State Party shall provide in its internal law […]«), jedoch nicht Rechte des Einzelnen begründet werden sollen.[266] Zwar umreißen die Normen klar die Begünstigten (Kinder, die ansonsten staatenlos würden). Hierbei handelt es sich um einen (kleinen) klar abgrenzbaren Personenkreis. Überdies wird das geschützte Rechtsgut – Vermeidung von Staatenlosigkeit – hinreichend deutlich. Allerdings lässt der Titel sowohl des EÜStA (»European Convention on Nationa-

[264] Zur Abgrenzung zwischen Menschenrecht und Rechtsreflex → § 6 I. 1. a), S. 349 ff.

[265] Vgl. Art. 24 Abs. 3 IPbpR; Art. 29 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Art. 18 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Art. 7 Abs. 1 KRK; Art. 20 Abs. 2 AMRK; Art. 6 Abs. 3, 4 ACRWC; Art. 7 Abs. 1 Abkommen über die Rechte des Kindes im Islam (bisher nicht in Kraft).

[266] Bzgl. Art. 6 Abs. 4 lit. e EÜStA vgl. VG Oldenburg, 11 A 249/10 v. 13.12.2010, Rn. 21.

lity«) als auch des Übereinkommens zur Verminderung von Staatenlosigkeit (»Convention on the Reduction of Statelessness«) sprachlich keine Individualberechtigung erkennen. Dies veranschaulicht auch der Wortlaut von Art. 1 EÜStA, der mit »Object of the Convention« überschrieben ist und die Staaten in den Blick nimmt,[267] indem statuiert wird: »This Convention establishes principles and rules relating to the nationality of natural persons and rules regulating military obligations in cases of multiple nationality, to which the internal law of States Parties shall conform.« Der Wortlaut zeigt, dass es nicht um die Begründung von Rechten des Einzelnen geht, sondern das Verhalten der Staaten koordiniert werden soll. Auch ist dem Einzelnen kein Beschwerdemechanismus zur Verfügung gestellt. Insofern enthält Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 EÜStA kein Menschenrecht, sondern eine individualschützende Staatenpflicht.[268] Selbiges gilt für Art. 1–4 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit.

Insgesamt findet sich in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen ein Menschenrecht, bei Geburt eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Andere Verträge enthalten eine individualschützende Staatenpflicht. Unabhängig von der Frage der Individualberechtigung müssen im Folgenden zwei Punkte präzisiert werden: Der Anspruchsgegenstand des Einzelnen bzw. die individualschützende Pflicht sowie der Anspruchsgegner bzw. der Verpflichtete des Rechts.

c) Anspruchsgegenstand: Originärer Erwerb einer Staatsangehörigkeit

Die Normen begründen eine positive Handlungspflicht eines Staates auf Verleihung seiner Staatsangehörigkeit. Bereits der Wortlaut der Normen zeigt diese positive Handlungspflicht der Staaten deutlich auf. Manche Normen formulieren sogar: »Jeder Vertragsstaat verleiht […]« (Art. 1 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit) oder auch »State parties shall safeguard […]« (Art. 7 AraMRK). Diese Norm kennt keine abwehrrechtliche Dimension, denn sie garantiert allein das Recht auf eine Leistung des Staates in Form der Verleihung der Staatsangehörigkeit.

aa) Einmaliger Erwerb einer Staatsangehörigkeit

Trotz der uneindeutigen Semantik der Wörter *nationality*, *nationalité*, *nacionalidad* in den authentischen Sprachfassungen steht außer Frage, dass die Normsätze den Erwerb einer Staatsangehörigkeit und nicht einer Nationalität[269] in den Blick

---

[267] BVerwGE 146, 89 (Rn. 24): »Nach dessen Artikel 1 richtet sich das Übereinkommen an die Vertragsstaaten und erzeugt deshalb grundsätzlich keine subjektiven Rechte des Einzelnen«.

[268] Aus der Praxis OVG Niedersachsen, 8 LA 25/12 v. 29.03.2012, Rn. 7.

[269] Zur Abgrenzung der Staatsangehörigkeit von der Nationalität → § 1 I. 4. a), S. 58 f.

nehmen.[270] Manche Normsätze, wie Art. 20 Abs. 2 AMRK und Art. 6 Abs. 3, 4 ACRWC, zeigen schon im Wortlaut eindeutig auf, dass es um den Erwerb einer Staatsangehörigkeit geht, indem eine Verbindung zu Staaten hergestellt wird (»nationality of the state […]«). Bzgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs.2 EÜStA herrscht aufgrund der Legaldefinition des Wortes *nationality* bzw. *nationalité* in Art. 2 lit. a EÜStA Klarheit.

Die Semantik der Normsätze zeigt, dass nicht das Recht auf Besitz einer Staatsangehörigkeit garantiert wird, sondern nur das Recht, eine Staatsangehörigkeit *zu erwerben* (*right to aquire a nationality*), vgl. z. B. Art. 24 Abs. 3 IPbpR,[271] Art. 7 Abs. 1 KRK, Art. 6 Abs. 3 ACRWC. Selbst während des gesamten Kindeszeitraums ist der Besitz einer Staatsangehörigkeit nicht garantiert. Bereits die Semantik des Begriffs erwerben (*acquire* [Englisch], *acquérir* [Französisch], *adquirir* [Spanisch]) legt dies nahe. Dieses Ergebnis wird durch die Systematik der Verträge gestützt: Einige Normen schützen vor willkürlicher Ausbürgerung (z. B. Art. 5–9 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit, Art. 20 Abs. 3 AMRK). Würde das Recht auf eine Staatsangehörigkeit für das gesamte Leben gelten und nicht nur für den Erwerb bei Geburt, so wären diese Normen überflüssig. Insofern lässt sich aus der Existenz zusätzlicher Vorschriften betreffend eines Verbots willkürlicher Ausbürgerung *e contrario* schlussfolgern, dass nur der Erwerb der Staatsangehörigkeit bei Geburt geschützt ist.

Hinsichtlich des Zeitpunkts des Erwerbs zeigen sich gewisse textliche Unterschiede. Manche Normsätze schreiben vor, dass jedes Kind (*child* [Englisch], *enfant* [Französisch], *niño* [Spanisch]) ein Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit besitzt (z. B. Art. 24 Abs. 3 IPbpR, Art. 7 Abs. 1 KRK, Art. 6 Abs. 3 ACRWC). Diese Normsätze sind so auszulegen, dass Kinder grundsätzlich bei Geburt bzw. unverzüglich danach eine Staatsangehörigkeit erwerben müssen.[272] So entschied z. B. das ACERWC, dass eine Verleihung erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres unter Art. 6 Abs. 3 ACRWC unzulässig ist.[273] Auch bzgl. Art. 24

---

[270] Vgl. nur MRA, General Comment No. 17: Article 24 (Rights of the child) (1989), § 8 (bzgl. Art. 24 Abs. 3 IPbpR); IACtHR, *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, § 136 (bzgl. Art. 20 AMRK).

[271] Vgl. *Nowak*, CCPR, Art. 24 Rn. 34.

[272] Bzgl. Art. 7 KRK siehe CMW/CRC, Joint General Comment No. 4 of the CMW and No. 23 of the CRC on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return (2017), CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23, § 24: »A key measure is the conferral of nationality to a child born on the territory of the State, at birth or as early as possible after birth, if the child would otherwise be stateless.« Siehe ferner UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1–4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness (2012), HCR/GS/12/04, § 11.

[273] Vgl. ACERWC, No. Com/002/2009, *Nubian Children/Kenya* (2011), § 42: »The African

Abs. 3 IPbpR ergibt eine teleologische Auslegung, dass eine Staatsangehörigkeit grundsätzlich bei Geburt verliehen werden muss.[274] Ein Abwarten bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist unzulässig.[275] Demgegenüber stellt Art. 20 Abs. 2 AMRK ausdrücklich auf die Geburt ab. Eine partiell abweichende Regelung treffen das EÜStA und das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit. So gewähren Art. 6 Abs. 2 lit. b EÜStA und Art. 1 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit den Vertragsparteien die Möglichkeit, ihre Staatsangehörigkeit nur auf Antrag zu verleihen. Somit verpflichten diese Regelungen nicht zu einer Verleihung der Staatsangehörigkeit unmittelbar bei Geburt, aber spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.[276]

Insgesamt ist nur der einmalige Erwerb einer Staatsangehörigkeit (grundsätzlich bei Geburt) garantiert, nicht dagegen der Besitz einer Staatsangehörigkeit

---

Committee notes that Article 6(3) does not explicitly read, unlike the right to a name in Article 6(1), that ›every child has the right *from his birth* to acquire a nationality‹. It only says that ›every child has the right to acquire a nationality‹. Nonetheless, a purposive reading and interpretation of the relevant provision strongly suggests that, as much as possible, children should have a nationality beginning from birth. […] Moreover, by definition, a child is a person *below* the age of 18 (Article 2 of the African Children's Charter), and the practice of making children wait until they turn 18 years of age to apply to acquire a nationality cannot be seen as an effort on the part of the State Party to comply with its children's rights obligations. Therefore, the seemingly routine practice (which is applied more of as rule than in highly exceptional instances) of the State Party that leaves children of Nubian descent without acquiring a nationality for a very long period of 18 years is neither in line with the spirit and purpose of Article 6, nor promotes children's best interests, and therefore constitutes a violation of the African Children's Charter.« (Hervorhebungen im Original).

[274] Vgl. MRA, General Comment No. 17: Article 24 (Rights of the child) (1989), § 8: »While the purpose of this provision is to prevent a child from being afforded less protection by society and the State because he is stateless, it does not necessarily make it an obligation for States to give their nationality to every child born in their territory. However, States are required to adopt every appropriate measure, both internally and in cooperation with other States, *to ensure that every child has a nationality when he is born*.« (Hervorhebung hinzugefügt). Vgl. ferner *de Groot*, Children, their right to a nationality and child statelessness, in: Edwards/Waas, Nationality and statelessness under international law, S. 144 (145 f.), welcher maßgeblich auf den systematischen Zusammenhang mit Art. 24 Abs. 2 IPbpR abstellt.

[275] So auch *de Groot*, Children, their right to a nationality and child statelessness, in: Edwards/Waas, Nationality and statelessness under international law, S. 144 (145 f.).

[276] Für Art. 6 Abs. 2 lit. b EÜStA siehe Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 50: »No time-limit is indicated as a condition because the provision applies only to children and it is therefore implicit, in accordance with the definition of the term ›child‹ in Article 2, that the time-limit is 18 years of age. The nationality must be granted to all children fulfilling the conditions specified in sub-paragraph b. The reference to a period not exceeding five years of lawful and habitual residence means that such residence must be effective and in compliance with the provisions concerning the stay of foreigners in the State«. Für das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens.

während des gesamten Lebens. Kern der Regel ist, dass kein Kind ohne Staatsangehörigkeit geboren werden darf.[277] Die Normsätze garantieren ein konkret einforderbares Recht auf Verleihung der Staatsangehörigkeit.[278] Geschützt wird aber nur, dass Kinder irgendeine Staatsangehörigkeit erwerben; dies drückt sich an der subsidiären Verpflichtung der verpflichteten Staaten aus.[279] In Übereinstimmung mit dem Telos der Normsätze – Vermeidung von Staatenlosigkeit – gewähren diese kein Recht auf Wahl einer genehmen Staatsangehörigkeit.[280]

Staaten sind verpflichtet, bei Geburt eine Staatsangehörigkeit zu verleihen. Je nach deontischem Begriff lauten exemplarische Normsätze also: (1') Es ist geboten, dass jeder Mensch bei Geburt eine Staatsangehörigkeit verliehen bekommt, oder auch (1'') Es ist verboten, dass ein Mensch bei Geburt keine Staatsangehörigkeit verliehen bekommt. Wenn die Person aber später staatenlos wird, z. B. durch einen rechtmäßigen Entzug der Staatsangehörigkeit, so hat derjenige kein Recht auf (erneute) Verleihung einer Staatsangehörigkeit.[281] Es handelt sich also nicht um eine Staatsangehörigkeit, die immer subsidiär greift, sobald die Person keine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

bb) Einschränkungen des Rechts

Manche Normsätze erlauben Einschränkungen des eben genannten Rechts. Diese werden relevant, wenn die Staatsangehörigkeit nicht *ipso iure* bei Geburt, sondern nur aufgrund eines entsprechenden Antrags (teilweise Jahre nach der Geburt) verliehen wird. Eine derartige Regelung ist den Vertragsstaaten z. B. durch Art. 1 Abs. 1 lit. b Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit ge-

---

[277] Vgl. MRA, General Comment No. 17: Article 24 (Rights of the child) (1989), § 8; CCPR/C/79/Add.76 (Kolumbien) (1997), § 43. So bzgl. Art. 7 KRK auch *Doek*, Refugee Survey Quarterly 25/3 (2006), S. 26 (28). Vgl. auch Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 49: »Paragraph 2 [of Art. 6] applies to children born in the territory of a State Party who do not acquire at birth the nationality of any other State and provides for the implementation in internal law of the principle contained in Article 4, paragraph b, namely that statelessness shall be avoided«.

[278] Ähnlich *Hall*, E.L.Rev. 24 (1999), S. 586 (602). Dieser stellt bzgl. Art. 20 Abs. 2 AMRK fest: »Article 20(2) permits no exceptions«.

[279] Zur subsidiären Verpflichtung → § 6 II. 2. e) aa) (2), S. 405 ff. und → § 6 II. 2. e) bb) (2), S. 413.

[280] Bzgl. Art. 24 Abs. 3 IPbpR siehe z. B. MRA, No. 1134/2002, CCPR/C/83/D/1134/2002, *Gorji-Dinka/Cameroon* (2005), § 4.10: »Insofar as the author claims that he is being denied his right to Ambazonian nationality, in violation of article 24, paragraph 3, of the Covenant, the Committee recalls that this provision protects the right of every child to acquire a nationality. Its purpose is to prevent a child from being afforded less protection by society and the State because he or she is stateless, *rather than to afford an entitlement to a nationality of one's own choice*.« (Im Original mit anderer Hervorhebung).

[281] A. A. *Hall*, E.L.Rev. 24 (1999), S. 586 (602).

stattet. Damit zusammenhängend erlaubt Art. 1 Abs. 2 lit. b des Übereinkommens eine Einschränkung mittels eines Aufenthaltserfordernisses und Art. 1 Abs. 2 lit. c des Übereinkommens erlaubt es den Staaten, die Verleihung der Staatsangehörigkeit zu verweigern, wenn der Betroffene wegen gewisser Straftaten verurteilt wurde. Auch Art. 6 Abs. 2 lit. b EÜStA gewährt den Vertragsparteien die Möglichkeit, die Verleihung ihrer Staatsangehörigkeit von einem rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt von höchstens fünf Jahren vor Antragsstellung abhängig zu machen.

d) Anspruchsberechtigte: Menschen, für die dieses Recht relevant wird

aa) Vier klassische Fallgruppen

Vergleicht man die oben aufgelisteten Normsätze, so wird klar, dass diese im Allgemeinen für vier Gruppen von Menschen respektive Kindern relevant sind: Findelkinder und Kinder von Staatenlosen sowie Kinder, die aufgrund einer eingeschränkten Anwendung von *ius soli* oder *ius sanguinis*, und Kinder, die aufgrund einer uneinheitlichen Anwendung von *ius soli* und *ius sanguinis* keine Staatsangehörigkeit erlangen. In letzterem Fall wird ein Kind staatenlos, wenn der Heimatstaat der Eltern *ius soli* anwendet und das Kind in einem Staat geboren wird, der *ius sanguinis* anwendet. In diesem Fall greifen beide Regelungen nicht, sodass keine Staatsangehörigkeit vermittelt wird. Auch ist es möglich, dass ein Staat nur eingeschränktes *ius soli* oder *ius sanguinis* anwendet, also z. B. *ius sanguinis* durch ein Inlandsgeburtserfordernis einschränkt.[282] Eine solche Regelung lag dem EuGH-Fall in der Sache *Zambrano* zugrunde, da das kolumbianische Recht Kindern, die außerhalb des kolumbianischen Hoheitsgebiets geboren werden, die kolumbianische Staatsangehörigkeit nur zuerkennt, sofern ihre Eltern dies ausdrücklich beantragen (oder ihren Wohnsitz in Kolumbien etablieren).[283] Deshalb erwarb *Diego Zambrano*, das Kind der kolumbianischen Staatsangehörigen *Ruiz Zambrano* und seiner Ehefrau, die kolumbianische Staatsangehörigkeit nicht bei Geburt, da er außerhalb des kolumbianischen Hoheitsgebiets, namentlich in Belgien geboren wurde.[284]

---

[282] Zu eingeschränktem *ius soli* → § 2 II. 1. b), S. 103 f. und zu eingeschränktem *ius sanguinis* → § 2 II. 2. d), S. 115 f.

[283] Vgl. Art. 96 COL-Verf: »Kolumbianische Staatsangehörige sind 1. durch Geburt: […] b) die im Ausland geborenen Kinder eines kolumbianischen Vaters oder einer kolumbianischen Mutter, wenn diese später in der Republik ihren Wohnsitz nehmen, *oder sich einem kolumbianischen Konsulat registrieren*; […]« (Deutsche Übersetzung nach *Salgado Ramírez/Urrego Sarmiento*, Kolumbien [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 8 [Hervorhebung hinzugefügt]).

[284] EuGH, C-34/09, ECLI:EU:C:2011:124, Rn. 19 – *Ruiz Zambrano (GK)*.

Da *ius sanguinis* heutzutage das vorherrschende Vermittlungsprinzip bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit ist,[285] sind die Gruppen der Findelkinder und der Kinder von Staatenlosen besonders relevant. Denn *ius sanguinis* kann dann nicht greifen, wenn kein die Staatsangehörigkeit vermittelndes Elternteil vorhanden ist, also die Eltern nicht bekannt oder ihrerseits staatenlos sind.

Hinsichtlich des Begriffs Findelkind (*foundling*) besteht Auslegungsbedarf. Sowohl Art. 2 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit als auch Art. 6 Abs. 1 lit. b EÜStA verwenden den Begriff und setzen damit Findelkinder sonstigen staatenlosen Kindern gleich. Ausweislich des erläuternden Berichts zum EÜStA wurde der Begriff aus der Vorschrift des Übereinkommens zur Verminderung von Staatenlosigkeit übernommen.[286] Insofern kann von einer identischen Bedeutung ausgegangen werden. Nach allgemeinem (deutschen) Sprachgebrauch ist ein Findelkind ein »von seinen Eltern ausgesetztes, verlassen aufgefundenes kleines Kind«[287]. Die Bedeutung des englischen Wortes *foundling* entspricht dieser Bedeutung.[288] Im Französischen werden zwei verschiedene Begriffe verwendet: *enfant trouvé*[289] und *nouveau-nés trouvés*[290]. Der spanische Wortlaut des Art. 2 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit verwendet *expósito*. Insgesamt zeigen die authentischen Sprachfassungen gewisse Unterschiede hinsichtlich des Alters des Kindes.[291] Auch ist allein schon die Bedeutung des englischen Wortes *infant* hinsichtlich des Alters recht unbestimmt.[292] Mangels einer genaueren Festlegung bestehen Unterschiede in der Anwendung der betreffenden Verträge: Während manche Staaten nur Kinder bis

---

[285] → Vorbemerkungen zu § 2 II. 2., S. 107 f.

[286] Vgl. Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 48.

[287] Duden, Stichwort: Findelkind.

[288] Vgl. Oxford English Dictionary (online), Stichwort: foundling: »A deserted infant whose parents are unknown, a child whom there is no one to claim.« Der Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 48 formuliert: »new-born infants found abandoned in the territory of a State with no known parentage«.

[289] Art. 2 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit.

[290] Art. 6 Abs. 1 lit. b EÜStA.

[291] Vgl. UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1–4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness (2012), HCR/GS/12/04, § 57. Ferner *de Groot*, Children, their right to a nationality and child statelessness, in: Edwards/Waas, Nationality and statelessness under international law, S. 144 (161 f.).

[292] Vgl. Oxford English Dictionary (online), Stichwort: infant: »A child during the earliest period of life (or still unborn); now most usually applied to a child in arms, a babe; but often extended to include any child under seven years of age […]; in early use […] used in the wider sense of ›child‹ […]« oder auch »A person under (legal) age; a minor. In common law, one who has not completed his or her twenty-first year; in the case of a ruler, one who has not reached the age at which he becomes constitutionally capable of exercising sovereignty«.

zu zwölf Monaten erfassen, wenden andere Staaten die Vorschriften bis zur Volljährigkeit an.[293] Eine derartige sprachliche Offenheit ist ein Instrument der Individualisierung eines Vertrages, indem Staaten ein gewisser Spielraum zusteht. Allerdings wird man wohl annehmen müssen, dass eine – aus dem Telos der Norm abgeleitete – Untergrenze dahingehend besteht, dass alle Kinder erfasst sein müssen, die sich noch nicht hinreichend verständigen können.[294]

bb) Sonderfall: Leihmutterschaft

Über diese vier klassischen Konstellationen hinaus kann das Recht auf originären Erwerb einer Staatsangehörigkeit aber auch für Kinder relevant werden, die mittels Leihmutterschaft zur Welt gekommen sind.[295] Probleme bereitet die Definition der Abstammung i. S. d. *ius-sanguinis*-Prinzips.[296] Staaten, die Leihmutterschaft verbieten (wie z. B. Deutschland), neigen teilweise dazu, ausländische Entscheidungen über die Elternschaft unter Berufung auf den *ordre public* nicht anzuerkennen.[297] Dies kann im Einzelfall zur Staatenlosigkeit des Kindes führen: Wird z. B. einer ukrainischen Leihmutter die Eizelle einer deutschen Staatsangehörigen eingesetzt, so ist die das Kind gebärende Ukrainerin (also die Leihmutter) die Mutter i. S. v. § 1591 BGB.[298] Die (deutsche) genetische Mutter kann die deutsche Staatsangehörigkeit somit nicht an das Kind vermitteln. Gleichzeitig sieht aber das ukrainische Recht die genetische Mutter als rechtliche Mutter an,[299] sodass die ukrainische Leihmutter die ukrainische Staatsangehörigkeit nicht vermitteln kann.[300] Zudem ist der Vater primär derjenige, der mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). Für die Fälle der Leihmutterschaft bedeutet dies aber, dass der Vater der (z. B. ukrainische) Ehemann der Leihmutter ist.[301]

---

[293] Bzgl. des Übereinkommens zur Verminderung von Staatenlosigkeit siehe UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1–4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness (2012), HCR/GS/12/04, § 57; *de Groot*, Children, their right to a nationality and child statelessness, in: Edwards/Waas, Nationality and statelessness under international law, S. 144 (162).

[294] So UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1–4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness (2012), HCR/GS/12/04, § 58.

[295] Hierzu auch *de Groot*, Children, their right to a nationality and child statelessness, in: Edwards/Waas, Nationality and statelessness under international law, S. 144 (165–167).

[296] Zur Definition der Abstammung → § 2 II. 2. a), S. 108 ff.

[297] Für Deutschland siehe die Nachweise in BGH, XII ZB 463/13 v. 10.12.2014, Rn. 33.

[298] Siehe z. B. VG Berlin, 23 L 283/12 v. 05.09.2012, Rn. 8.

[299] *Daschenko*, Ukraine (2018), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XX, S. 37.

[300] Aus der Praxis z. B. VG Berlin, 23 L 283/12 v. 05.09.2012, Rn. 10.

[301] Vgl. OLG Stutgart, 8 W 46/12 v. 07.02.2012, Leitsatz u. Rn. 17; VG Berlin, 23 L 283/12 v. 05.09.2012, Rn. 9.

Wird in solchen Fällen die nach ausländischem Recht festgestellte Elternschaft der deutschen (genetischen) Eltern nicht anerkannt und wird das Kind infolgedessen staatenlos, so wird man einen Verstoß gegen das Recht auf originären Erwerb einer Staatsangehörigkeit annehmen müssen.[302]

Auch kann in diesen Fällen das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 EMRK verletzt sein. Wie oben bereits dargelegt, enthält die EMRK zwar kein Recht auf eine Staatsangehörigkeit bzw. kein Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt, allerdings verstößt das willkürliche Vorenthalten einer Staatsangehörigkeit gegen Art. 8 EMRK.[303] Die Verweigerung der Anerkennung der genetischen Eltern als rechtliche Eltern und somit die Verweigerung der Verleihung der Staatsangehörigkeit, kann ein willkürliches Vorenthalten der Staatsangehörigkeit darstellen. In dem Verfahren *Labassee/France* (2014) verweis der EGMR darauf, dass die Staatsangehörigkeit einen Aspekt der durch Art. 8 EMRK geschützten Identität darstellt und führte anschließend aus: »Somit […] ist die dritte Beschwerdeführerin [das durch Leihmutterschaft geborene Kind], obwohl ihr leiblicher Vater französisch ist, mit einer beunruhigenden Ungewissheit konfrontiert, ob die Möglichkeit besteht oder nicht, dass ihr in Anwendung des Artikels 18 des ›code civil‹ [FRA-ZGB[304]] die französische Staatsangehörigkeit zuerkannt wird […]. Eine solche Ungewissheit hat natürlich negative Auswirkungen auf die Definition ihrer eigenen Identität.«[305] Sowohl im Verfahren *Labassee* als in dem ebenfalls gegen Frankreich gerichteten Verfahren *Mennesson* (2014) sah der EGMR Art. 8 EMRK als verletzt an.[306] Insbesondere ist in den Leihmutterschaft-Konstellationen nicht ersichtlich, wieso das Kind durch das Vorenthalten der Staatsangehörigkeit quasi bestraft werden soll. Staaten mögen legitimer Weise Leihmutterschaft verbieten; die unbeteiligten Kinder in die Rechtsfolgen eines solches Verbots zu involvieren ist aber nicht interessengerecht.[307] Insofern

---

[302] Bzgl. Art. 7 Abs. 1 KRK *Schmahl*, KRK, Art. 7/8 Rn. 28 a. E.

[303] → § 6 II. 2. a) bb), S. 384 ff.

[304] Art. 18 FRA-ZGB: »Franzose ist das Kind, wenn wenigstens ein Elternteil Franzose ist.« (Deutsche Übersetzung nach *Brandhuber*, Frankreich [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 10).

[305] EGMR, No. 65941/11, § 76 – *Labassee/France* (2014). Siehe auch EGMR, No. 65192/11, § 97 – *Mennesson/France* (2014).

[306] Vgl. EGMR, No. 65941/11, § 80 – *Labassee/France* (2014); No. 65192/11, § 101 – *Mennesson/France* (2014).

[307] EGMR, No. 65941/11, § 78 – *Labassee/France* (2014): »Es ist nachvollziehbar, dass Frankreich seine Staatsbürger davon abhalten möchte, ins Ausland zu gehen, um eine Zeugungsmethode zu nutzen, die Frankreich auf seinem eigenen Staatsgebiet verbietet […]. Jedoch geht aus den oben beschriebenen Fakten hervor, dass die Auswirkungen der Nichtanerkennung des Kindschaftsverhältnisses zwischen den so gezeugten Kindern und den Wunscheltern im französischen Recht sich nicht auf die Situation der Wunscheltern beschränken, die ja selbst diese Zeugungsmethode, die ihnen die französischen Behörden vorwerfen, ausgewählt haben; son-

ist es folgerichtig, dass der EGMR in diesen Konstellationen eine Verletzung der Kinder in ihrem Recht aus Art. 8 EMRK annimmt, nicht dagegen der Eltern in ihrem Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 8 EMRK[308].

Begrüßenswert ist deshalb, dass der BGH im Jahr 2014 entschied: »Allein aus dem Umstand, dass eine ausländische Entscheidung im Fall der Leihmutterschaft die rechtliche Elternschaft zu dem Kind den Wunscheltern zuweist, folgt jedenfalls dann kein Verstoß gegen den ordre public, wenn ein Wunschelternteil – im Unterschied zur Leihmutter – mit dem Kind genetisch verwandt ist.«[309]

Auch die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs (VfGH) nimmt maßgeblich das Kindeswohl in den Blick und gelangt infolgedessen zu dem Ergebnis, dass in einigen Fällen nicht auf österreichisches Sachrecht (welches die genetischen/biologischen österreichischen Eltern nicht als rechtliche Eltern ansieht[310]), sondern auf ausländisches Sachrecht abzustellen ist (welches die genetischen/biologischen österreichischen Eltern als rechtliche Eltern ansieht).[311] Österreich hat infolge dieser Rechtsprechung seine Rechtslage angepasst und im Jahr 2013 § 7 Abs. 3 StbG wie folgt geändert[312]: »Unbeschadet des Abs. 1 erwerben im Ausland geborene Kinder die Staatsbürgerschaft, wenn 1. im

---

dern vielmehr richten sich die Auswirkungen auch gegen die Situation der Kinder selbst, deren Recht auf Achtung des Privatlebens – wonach jeder Mensch die Substanz seiner Identität, einschließlich seines Kindschaftsverhältnisses, feststellen kann – in bedeutender Weise beeinträchtigt wird.« Siehe auch EGMR, No. 65192/11, § 99 – *Mennesson/France* (2014).

[308] Vgl. EGMR, No. 65941/11, §§ 73, 80 – *Labassee/France* (2014); No. 65192/11, § 94 – *Mennesson/France* (2014).

[309] BGH, XII ZB 463/13 v. 10.12.2014, Tenor c), siehe auch Rn. 34.

[310] Nach österreichischem Sachrecht ist (ebenso wie nach deutschem Sachrecht) Mutter die Frau, die das Kind geboren hat, vgl. § 143 ABGB (vormals § 137b ABGB).

[311] Vgl. VfGH, B 99/12, B 100/12, Entsch. v. 11.10.2012, III.6: »Es ist also in Fällen wie dem hier vorliegenden verfassungsrechtlich ausgeschlossen, für die Beurteilung der Abstammung (und in der Folge der Staatsbürgerschaft) des Kindes zwingend auf österreichisches Sachrecht und damit auf § 137b ABGB [jetzt § 143 ABGB] abzustellen. […] Dazu kommt, dass bei einer Nicht-Anerkennung der nach der ausländischen Rechtsordnung bestehenden rechtlichen Mutterschaft der österreichischen Wunschmutter deren genetische, aber von einer Leihmutter geborene Kinder – erwerben diese nach dem Staatsbürgerschaftsrecht des fremden Staates wie hier nach jenem der Ukraine nicht die Staatsbürgerschaft der Leihmutter bzw. des Staates, in dem sie geboren wurden – staatenlos sind. *Im Lichte des Art. 8 EMRK und der entscheidenden Bedeutung, die im Rahmen der Abwägung dem Wohl des Kindes zukommt*, ist daher in Konstellationen wie der hier vorliegenden für die Beurteilung der rechtlichen Elternschaft die ausländische Rechtsordnung und damit für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Abstammung nach § 7 StbG der Nachweis durch entsprechende echte öffentliche Urkunden maßgeblich.« (Hervorhebung hinzugefügt). Ferner VfGH, B 13/11-10, Entsch. v. 14.12.2011, Rn. 23–26.

[312] 136. Bundesgsetz: Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (ÖBGBl. I 136/2013). Hierzu *Krumphuber*, in: Plunger/Esztegar/Eberwein, StbG, § 7 Rn. 12.

Zeitpunkt der Geburt ein österreichischer Staatsbürger nach dem Recht des Geburtslandes Mutter oder Vater des Kindes ist, und 2. sie ansonsten staatenlos sein würden.«

e) Anspruchsgegner: Verpflichteter des Rechts

Entscheidend ist, welcher Staat konkret verpflichtet ist, seine Staatsangehörigkeit zu verleihen, denn ohne einen konkret verpflichteten Staat ist das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt bedeutungslos. Betrachtet man die allgemeine Normstruktur eines subjektiven Rechts so lautet diese: *a* hat gegenüber *b* ein Recht auf *G*.[313] Oftmals sind Menschenrechte strukturell offen formuliert, indem sie *b* (den Verpflichteten) nicht benennen. So auch im Bereich des Menschenrechts auf eine Staatsangehörigkeit. Manche Normtexte sprechen lediglich von dem Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben (»the right to acquire a nationality«, »le droit d'acquérir une nationalité«), ohne einen konkret verpflichteten Staat zu nennen.[314] In diesem Fall muss der verpflichtete Staat durch Auslegung ermittelt werden. Andere Normen sind detaillierter und regeln explizit, welcher Staat verpflichtet ist.[315]

Hinsichtlich des verpflichteten Staates zeigen sich Unterschiede. Es ist zwischen *ius soli* und *ius sanguinis* zu unterteilen. Verpflichtet ist also der Geburts- bzw. Fundstaat oder/und der Heimatstaat der Eltern, es gilt also das Geburtsort- und/oder das Abstammungsprinzip.

aa) Anknüpfung an die Territorialhoheit: (subsidiäres) ius soli

Manche Normen legen das Geburtsortprinzip zugrunde, verpflichten die Vertragsparteien also auf subsidiäres *ius soli*, d. h. der Geburts- bzw. Fundstaat ist zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit verpflichtet.

(1) Geburts- bzw. Fundstaat

Bereits durch Art. 14, 15 Haager Konvention 1930 wurde die Norm eingeführt, dass bei drohender Staatenlosigkeit die Staatsangehörigkeit des Geburtsstaates erworben wird.[316] Diese Norm wurde durch spätere Abkommen aufgegriffen und erfuhr breite Zustimmung. Zum Teil wird das Geburtsortprinzip durch die Norm-

---

313 Vgl. hierzu *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 171–173.

314 Vgl. Art. 24 Abs. 3 IPbpR; Art. 7 Abs. 1 KRK; Art. 6 Abs. 3 AfrMRK; Art. 29 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Art. 18 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

315 Vgl. Art. 1 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit; Art. 20 Abs. 2 AMRK; Art. 14, 15 Haager Konvention; Art. 6 EÜStA.

316 Vgl. ferner Art. 7 und 9 des *Harvard*-Entwurfs (1929).

sätze explizit vorgegeben, wie beispielsweise durch Art. 1 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit, sowie regional durch Art. 6 Abs. 3, 4 ACRWC[317], Art. 20 Abs. 2 AMRK und Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 EÜStA[318]. Bei Findelkindern[319] ist der Staat verpflichtet, in dessen Hoheitsgebiet das Kind gefunden wird. Zum Teil wird der Fundort als Geburtsort fingiert, wie z. B. durch Art. 2 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit.[320] Diese Normen verpflichten aufgrund ihres eindeutigen Wortlauts den Geburts- bzw. Fundstaat, seine Staatsangehörigkeit zu verleihen, wenn das Kind ansonsten staatenlos wäre.[321] Der IACtHR betont bzgl. Art. 20 Abs. 2 AMRK: »The fact that a person has been born on the territory of a State is the only fact that needs to be proved for the acquisition of nationality, in the case of those persons who would not have the right to another nationality if they did not acquire that of the State where they were born.«[322] Auch übergroße Nachweishürden für eine spätere Registrierung des Kindes verstoßen deshalb gegen Art. 20 Abs. 2 AMRK.[323]

Schwieriger sind die Fälle zu beurteilen, in denen der Normsatz lediglich statuiert, dass ein Kind das Recht hat, bei Geburt eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.[324] Diese offen formulierten Normsätze nennen den verpflichteten Staat nicht. In diesem Fall ergibt die Auslegung eine Verpflichtung auf subsidiäres *ius*

---

[317] Hierzu ACERWC, No. Com/002/2009, *Nubian Children/Kenya* (2011), § 50.

[318] Die Regeln des EÜStA wurden aus dem Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit übernommen, siehe Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, §§ 48 f.

[319] Zur Auslegung dieses Begriffs → § 6 II. 2. d) aa), S. 397 ff.

[320] Vgl. auch Art. 7 des *Harvard*-Entwurfs (1929).

[321] Vgl. z. B. IACtHR, *Expelled Dominicans and Haitians/Dominican Republic*, Urt. v. 28.08.2014, Ser. C, No. 282, §§ 259, 261. Zurückhaltend aber ACERWC, No. Com/002/2009, *Nubian Children/Kenya* (2011), § 50: »Therefore, while the African Committee is not suggesting that States Parties to the Charter should introduce the *jus soli* approach, in line with the best interests of the child principle, it is explaining the intent of Article 6(4) of the African Children's Charter that if a child is born on the territory of a State Party and is not granted nationality by another State, the State in whose territory the child is born, in this particular case Kenya, *should* allow the child to acquire its nationality.« (Hervorhebung hinzugefügt). Gleichwohl wird ebd., § 52 statuiert: »States Parties need to make sure that all necessary measures are taken to prevent the child from having no nationality«.

[322] IACtHR, *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, § 156.

[323] Vgl. IACtHR, *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, § 171: »The requirements needed to prove birth on Dominican territory should be reasonable and not represent an obstacle for acceding to the right to nationality«; § 240: »The requirements should not constitute an obstacle for obtaining Dominican nationality and should be only those essential for establishing that the birth occurred in the Dominican Republic«.

[324] Z. B. Art. 24 Abs. 3 IPbpR; Art. 7 Abs. 1 KRK; Art. 29 Internationale Konvention zum

soli. Wie bei allen Menschenrechten wird der Staat umfassend gebunden, d. h. sobald Hoheitsgewalt bzw. Herrschaftsgewalt (*jurisdiction*) ausgeübt wird, müssen Menschenrechte beachtet werden.[325] Da das Staatsgebiet einen umfassenden Anknüpfungspunkt und deshalb den maßgeblichen Bezugspunkt für die Ausübung von Hoheitsgewalt darstellt, ist Hoheitsgewalt vor allem territorial zu verstehen. Insofern verpflichten Menschenrechte – wie eben jenes auf originären Erwerb einer Staatsangehörigkeit – vornehmlich den Staat, der die Hoheitsgewalt über das betreffende Gebiet ausübt, ergo den Geburts- bzw. Fundstaat.[326] Auch normsatzübergreifende Betrachtungen[327] unterstützten dieses Ergebnis, da, wie oben gesehen, andere Verträge explizit den Geburts- bzw. Fundstaat verpflichten.[328] Der Staat, in welchem das Kind geboren oder gefunden wurde, ist verpflichtet, seine Staatsangehörigkeit bei Geburt zu verleihen (sollte das Kind ansonsten staatenlos werden).[329]

Die Verpflichtung des Geburts- bzw. Fundstaates ist sinnvoll. Denn das Territorium ist in einigen Fällen der einzig mögliche Bezugspunkt, namentlich wenn die Eltern nicht bekannt (Findelkinder) oder ihrerseits staatenlos sind. Es ist insofern auch der einzig logisch verbleibende Anknüpfungspunkt: Mangels Staatsangehörigkeit der Eltern fehlt der für *ius sanguinis* erforderliche Anknüpfungspunkt. Durch die Anknüpfung an die Gebietshoheit wird zudem eine vernünftige Verbindung hergestellt.[330]

Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Art. 18 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

[325] Vgl. z. B. Art. 2 Abs. 1 IPbpR; Art. 1 EMRK; Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 1 GUS-Konvention; Art. 3 Abs. 1 AraMRK. Zu dem Merkmal der Hoheitsgewalt allgemein *Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rn. 74–87.

[326] *Worster*, The Obligation to Grant Nationality to Stateless Children Under Treaty Law, Tilburg L.Rev. 24 (2019), S. 204 (207 f.); *Nowak*, CCPR, Art. 24 Rn. 35 f.; ILC, Kommentar (2) zu Art. 13 Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States, YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 23 (36); UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1–4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness (2012), HCR/GS/12/04, § 11. Siehe auch *Vedder*, Die allgemeinen UN-Menschenrechtspakte und ihre Verfahren, in: Merten/Papier, HGR VI/2, § 174 Rn. 79.

[327] → § 6 I. 3., S. 366 ff.

[328] In diese Richtung auch *Forlati*, Nationality as a human right, in: Annoni/Forlati, The Changing Role of Nationality in International Law, S. 18 (21).

[329] Aus der Praxis siehe z. B. IACtHR, *Expelled Dominicans and Haitians/Dominican Republic*, Urt. v. 28.08.2014, Ser. C, No. 282, § 258; MRA, CCPR/C/KWT/CO/2 (Kuwait) (2011), § 12; CCPR/C/79/Add.76 (Kolumbien) (1997), § 43; CRC, CRC/C/NDL/CO/4 (Niederlande) (2015), §§ 32 f.; CRC/C/CHE/CO/2-4 (Schweiz) (2015), §§ 30 f.; CRC/C/TKM/CO/2-4 (Turkmenistan) (2015), §§ 24 f.; CRC/C/MMR/CO/3-4 (Myanmar) (2012), § 41(a); CRC/C/CZE/CO/3-4 (Tschechien) (2011), §§ 27 f.

[330] → § 4 II. 3. a) aa), S. 237 f.

(2) Subsidiärer Charakter

Ferner muss der subsidiäre Charakter der Bestimmungen beachtet werden: Es wird gerade nicht die Implementierung von uneingeschränktem *ius soli* vorgeschrieben, sondern *ius soli* greift nur subsidiär, nämlich wenn das Kind ansonsten staatenlos wäre.[331] Der MRA schreibt bzgl. Art. 24 Abs. 3 IPbpR in seinem *General Comment No. 17*: »While the purpose of this provision is to prevent a child from being afforded less protection by society and the State because he is stateless, it does not necessarily make it an obligation for States to give their nationality to every child born in their territory. However, States are required to adopt every appropriate measure, both internally and in cooperation with other States, to ensure that every child has a nationality when he is born.«[332] Wie sich hieraus ergibt, ist Ziel und Zweck von Art. 24 Abs. 3 IPbpR die Vermeidung von Staatenlosigkeit. Auch die anderen oben aufgeführten expliziten Verbürgungen folgen diesem Telos.[333] Im Lichte dieses Ziels und Zwecks (vgl. Art. 31 Abs. 1 a. E. WVK) genügt es, wenn das Kind bei Geburt (irgend-)eine Staatsangehörigkeit erwirbt.[334] Insofern stehen Ziel und Zweck der Norm im Einklang mit einer Auslegung auf eine nur subsidiäre Verpflichtung.

Die lediglich subsidiäre Verpflichtung ergibt sich, je nach Normsatz, mehr oder weniger ausdrücklich aus dem Wortlaut. Zum Teil spiegelt sich die subsidiäre Verpflichtung im Wortlaut der einschlägigen Normsätze wider, indem das Recht »*eine* Staatsangehörigkeit« (»*a* nationality«, »*une* nationalité«, »*una* nacionalidad«) zu erwerben, garantiert wird.[335] Der verwendete unbestimmte Artikel (»a«, »une«, »una«) macht deutlich, dass die Norm nur zur Anwendung kommt, wenn das Kind bei Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwirbt. Andere Normen geben den subsidiären Charakter explizit vor, indem statuiert wird, dass die

---

331 So auch *Nowak*, CCPR, Art. 24 Rn. 35 f. Siehe auch *Vedder*, Die allgemeinen UN-Menschenrechtspakte und ihre Verfahren, in: Merten/Papier, HGR VI/2, § 174 Rn. 79.

332 MRA, General Comment No. 17: Article 24 (Rights of the child), HRI/GEN/1/REV.9 (VOL.I), S. 193 (195).

333 Bzgl. Art. 7 Abs. 1 KRK vgl. BVerwGE 146, 89 (Rn. 22). Bzgl. Art. 6 Abs. 2 EÜStA siehe Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 49. Bzgl. Art. 1–4 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit siehe dessen Präambel und Titel. Bzgl. Art. 6 Abs. 3, 4 ACRWC siehe ACERWC, General Comment No. 2 on Article 6 of the ACRWC: The Right to a Name, Registration at Birth, and to Acquire a Nationality (2014), ACERWC/GC/02, § 83.

334 Bzgl. Art. 24 Abs. 3 IPbpR vgl. z. B. MRA, No. 820/1998, CCPR/C/78/D/820/1998, *Rajan and Rajan/New Zealand* (2003), § 7.5.

335 Vgl. z. B. Art. 24 Abs. 3 IPbpR; Art. 7 Abs. 1 KRK; Art. 29 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Art. 18 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Für Art. 7 Abs. 1 KRK siehe z. B. *Tobin/Seow*, in: Tobin, CRC, Art. 7, S. 237 (254).

Staatsangehörigkeit nur verliehen werden muss, wenn die Person ansonsten staatenlos würde.[336] Der Begriff staatenlos hat dabei seine allgemeine völkerrechtliche Bedeutung, meint also Menschen ohne Staatsangehörigkeit;[337] erfasst ist nur die *de-jure*-Staatenlosigkeit. Allerdings enthält der *Final Act* des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit[338] eine nicht-rechtsverbindliche Empfehlung, auch Kinder, die *de facto* staatenlos sind, als staatenlos zu behandeln; ihnen also die Staatsangehörigkeit zu verleihen. Ferner gibt Art. 6 Abs. 3, 4 ACRWC explizit vor, dass eine Verpflichtung zur Verleihung der Staatsangehörigkeit des Geburtsstaates nur besteht, wenn das Kind keine andere Staatsangehörigkeit erwirbt.[339]

Aufgrund des offenen Wortlauts der Normsätze sind die Gründe, wieso das Kind keine Staatsangehörigkeit erhält, nicht entscheidend; insbesondere ist nicht entscheidend, ob die Eltern staatenlos sind.[340] Ferner kommt es nicht darauf an, ob das Kind Anspruch auf eine andere Staatsangehörigkeit hätte.[341] Irrelevant ist deshalb, ob das Kind einen Anspruch auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit hätte, hierfür aber einen separaten Antrag stellen müsste.[342] Entscheidend ist allein, ob im Zeitpunkt der Geburt das Kind staatenlos würde.[343] Die Normsätze stellen lediglich darauf ab, ob das Kind eine andere Staatsangehörigkeit erhält. Es zählen also die tatsächlichen Umstände.

Insgesamt besteht keine Verpflichtung, allen auf dem Staatsgebiet geborenen Kindern eine Staatsangehörigkeit zu verleihen. Dies lässt sich weder Art. 24 Abs. 3 IPbpR noch anderen einschlägigen Normsätzen entnehmen. Erwirbt ein

---

[336] Vgl. z. B. Art. 20 Abs. 2 AMRK; Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 EÜStA.

[337] UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1–4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness (2012), HCR/GS/12/04, § 16. Zur Staatenlosigkeit → § 1 III., S. 83 ff.

[338] UNTS, Vol. 989 (1975), S. 175 (279). Gleiches empfiehlt auch der Europarat, Recommendation CM/Rec(2009)13 on the nationality of children (2009), Nr. 7.

[339] Siehe ACERWC, General Comment No. 2 on Article 6 of the ACRWC: The Right to a Name, Registration at Birth, and to Acquire a Nationality (2014), ACERWC/GC/02, § 88: »The African Children's Charter thus reaffirms the specific responsibility of the State where the child is born to confer its nationality upon the child, if that child has no other nationality«.

[340] Vgl. UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1–4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness (2012), HCR/GS/12/04, § 18.

[341] Vgl. UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1–4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness (2012), HCR/GS/12/04, § 19.

[342] Beispiele der Praxis Spaniens bei *Álvarez Rodríguez*/*Marrero González*, in: Carrera Nuñez/de Groot, European Citizenship at the Crossroads, S. 267 (268–271).

[343] Vgl. IACtHR, *Expelled Dominicans and Haitians/Dominican Republic*, Urt. v. 28.08. 2014, Ser. C, No. 282, § 259.

Kind bei Geburt (ohnehin) eine Staatsangehörigkeit, so ergibt sich keine Verpflichtung des Geburts- bzw. Fundstaates. Allerdings gibt es eine Verpflichtung zur Verleihung der Staatsangehörigkeit, wenn das Kind ansonsten staatenlos würde. Die Vorschriften besitzen subsidiären Charakter, denn sie verpflichten nur zur Verleihung der Staatsangehörigkeit, wenn eine solche ansonsten nicht bei Geburt erworben würde.

(3) Territorialer Umfang

Abschließend stellt sich die Frage, was genau von dem Staatsgebiet umfasst ist. An dieser Stelle werden nur spezielle Fragen behandelt, da sich die räumliche Erstreckung des Staatsgebietes aus dem allgemeinen Völkerrecht ergibt[344].

(a) Staatsgebiet

Eine positive Handlungspflicht besteht für Staaten, sobald diese Hoheitsgewalt ausüben. Damit greift die Verpflichtung aufgrund der Territorialhoheit für das gesamte Staatsgebiet. Problematisch ist eine Verpflichtung bei Regionen, über die faktisch keine Kontrolle besteht, sei es aufgrund separatistischer Bewegungen oder der Besetzung durch einen anderen Staat. Wie wäre die Lage z. B. mit Kindern, die auf der – von Russland völkerrechtswidrig annektierten[345] – Krim geboren werden?

---

[344] Siehe hierzu z. B. *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 5–25; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 3 Rn. 146–153.

[345] Vgl. UN-GA, Resolution 68/262 v. 27.03.2014, A/RES/68/262, § 5; Europarat, Parliamentary Assembly, Resolution 1990 (2014). Aus der Literatur *Luchterhand*, Der Anschluss der Krim an Russland aus völkerrechtlicher Sicht, AVR 52 (2014), S. 137–174; *Walter*, Self-Determination, Secession and the Crimean Crisis, in: Walter/v. Ungern-Sternberg/Abushov, Self-Determination and Secession in International Law, S. 293 (299–311); *Marxsen*, The Crimea Crisis, ZaöRV 74 (2014), S. 367 (372–391); *Heintze*, Völkerrecht und Sezession, Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften 27 (2014), S. 129 (132–137); *Kranz*, Imperialism, the Highest Stage of Sovereign Democracy, AVR 52 (2014), S. 205–221; *Michel*, Die Einverleibung der Krim durch Russland, in: Gornig/Michel/Bohle, Territoriale Souveränität und Gebietshoheit, S. 111 (134–146); *Wagner*, Macchiavelli 2.0, NJOZ 14 (2014), S. 721–725; *Green*, The Annexation of Crimea, Journal on the Use of Force and International Law 1 (2014), S. 3 (5–9). Siehe ferner *Bothe*, The Current Status of Crimea, Military Law and Law of War Review 53 (2014), S. 99 (100–103); *Oeter*, Der Ukraine-Konflikt und das Völkerrecht, in: Justenhoven, Kampf um die Ukraine, S. 191–234; *Wilson*, Secession and Intervention in the Former Soviet Space, Liverpool Law Review 37 (2016), S. 153–175.

A. A. *Geistlinger*, Der Beitritt der Krim zur Russländischen Föderation aus der Warte des Selbstbestimmungsrechts der Völker, AVR 52 (2014), S. 175 (188–204), der in dem Beitritt zu Russland eine völkerrechtskonforme Realisierung des Rechts der Bevölkerung der Krim auf Selbstbestimmung sieht. Siehe ferner *Kapustin*, Crimea's Self-determination in the Light of Contemporary International Law, ZaöRV 75 (2015), S. 101–118; *Tolstykh*, Three Ideas of

Im Kontext menschenrechtlicher Verpflichtungen hinsichtlich positiver Handlungspflichten – wie auch der Verleihung der Staatsangehörigkeit – nimmt der EGMR eine Verpflichtung auch dann an, wenn faktisch keine Beherrschung über das Gebiet besteht.[346] Die Verpflichtung ist »limited in the circumstances to a positive obligation to take the diplomatic, economic, judicial or other measures that were both in its power to take and in accordance with international law«[347]. Erfasst sind alle Teile des Staatsgebietes, also auch autonome Regionen und Regionen über die faktisch keine Beherrschung besteht.[348] Zum Territorium gehört z. B. auch der Transitbereich eines Flughafens.[349] Es kommt insofern allein auf die völkerrechtliche Zuordnung eines Gebietes an. Dies zugrunde gelegt, ist z. B. die Ukraine[350] verpflichtet (aber auch berechtigt), allen auf der (von Russland annektierten) Krim geborenen Kindern die ukrainische Staatsangehörigkeit zu verleihen, sollten diese ansonsten staatenlos werden. Die Verleihung kann aber von einem entsprechenden Antrag der betroffenen Personen (bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter) abhängig gemacht werden; die Ukraine muss gerade nicht *ipso iure* ihre Staatsangehörigkeit verleihen.[351]

Der territorialen Souveränität eines Küstenstaates unterliegt auch das Küstenmeer, Art. 2 Abs. 1 SRÜ. Dieses unterliegt nach Art. 2 Abs. 2 SRÜ neben dem SRÜ auch den sonstigen Regeln des Völkerrechts. Das Küstenmeer wird wie das

---

Self-Determination in International Law and the Reunification of Crimea with Russia, ZaöRV 75 (2015), S. 119–139.

[346] EGMR, No. 48787/99, Rep. 2004-VII, § 333 – *Ilaşcu et al./Moldova and Russia (GK)*: »The Court considers that where a Contracting State is prevented from exercising its authority over the whole of its territory by a constraining de facto situation, such as obtains when a separatist regime is set up, whether or not this is accompanied by military occupation by another State, *it does not thereby cease to have jurisdiction within the meaning of Article 1 of the Convention over that part of its territory temporarily subject to a local authority sustained by rebel forces or by another State*. Nevertheless, such a factual situation reduces the scope of that jurisdiction in that the undertaking given by the State under Article 1 must be considered by the Court only in the light of the Contracting State's positive obligations towards persons within its territory. The State in question must endeavour, with all the legal and diplomatic means available to it vis-à-vis foreign States and international organisations, to continue to guarantee the enjoyment of the rights and freedoms defined in the Convention.« (Hervorhebung hinzugefügt).

[347] EGMR, No. 43370/04 u. a., Rep. 2012, § 109 – *Catan et al./Moldova and Russia*.

[348] *Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rn. 75. Vgl. EGMR, No. 43370/04 u. a., Rep. 2012, §§ 109 f. – *Catan et al./Moldova and Russia*; No. 40167/06, Rep. 2015, §§ 148–150 – *Sargsyan/Azerbaijan (GK)*.

[349] EGMR, No. 19776/92, Rep. 1996-III, § 52 – *Amuur/France*.

[350] Für die Ukraine gelten z. B. Art. 24 Abs. 3 IPbpR; Art. 7 KRK; Art. 6 Abs. 2 EÜStA. Ferner Art. 8 EMRK.

[351] Vgl. → § 6 II. 2. f), S. 416 ff.

Festland-Staatsgebiet behandelt.[352] Demnach erstreckt sich auch die Verpflichtung zur Verleihung der Staatsangehörigkeit auf alle im Bereich des Küstenmeeres des Staates geborenen Kinder.

(b) Wasser- und Luftfahrzeuge

Unabhängig von der Geburt im Staatsgebiet muss das Geburtsortprinzip auch auf flaggeführende Wasser- und Luftfahrzeuge erstreckt werden. Die Verpflichtung eines Staates gilt für alle von ihm beherrschten Gebiete und macht nicht formal an den Staatsgrenzen halt. Nur eine so verstandene umfassende Verpflichtung entspricht dem Sinn und Zweck von Menschenrechten. Somit treffen die menschenrechtlichen Verpflichtungen auch den Flaggenstaat eines Wasser- bzw. Luftfahrzeuges.[353] Diese Regel findet, mangels anderer Gründe, auch auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt Anwendung. Explizit wird dieses Ergebnis von Art. 3 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit vorgegeben. Der in diesem Normsatz verwendete Begriff »Schiff« (»ship«, »navire«) meint im allgemeinen Sprachgebrauch nur große, hochseetaugliche Wasserfahrzeuge.[354] Auch Art. 90–94 SRÜ verwenden den Begriff »Schiff« (»ship«, »navire«). Allerdings wird auf eine semantische Unterscheidung zwischen Schiff (*ship*, *navire*) und Wasserfahrzeug (*vessel*, *bateau*) im Rahmen des SRÜ kein Wert gelegt.[355] Viel spricht deshalb im Wege normsatzübergreifender Betrachtungen[356] dafür, sich auch in anderen internationalen Verträgen, wie dem Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit, nicht auf semantische Unterschiede zwischen dem Begriff Schiff und anderen Arten von Wasserfahrzeugen zu versteifen. Entscheidend ist nicht die Art des Wasserfahrzeuges (Schiff oder Boot), sondern allein, ob es die Flagge eines Staates führt. Dies entspricht auch dem Telos der Norm – Reduktion von Staatenlosigkeit. Nicht entscheidend ist ferner, ob das Fahrzeug auf dem Meer, einem See oder einem Fluss verkehrt.[357]

---

[352] Siehe nur *Barnes*, in: Proelss, UNCLOS, Art. 2 Rn. 14.

[353] EGMR, No. 27765/09, Rep. 2012, § 77 – *Hirsi Jamaa et al./Italy (GK)*. Vgl. *Meyer-Ladewig/Nettesheim*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer, EMRK, Art. 1 Rn. 27.

[354] Vgl. Oxford English Dictionary (online), Stichwort: ship; Larousse dictionnaire de français (online), Stichwort: navire.

[355] Siehe nur *Guilfoyle*, in: Proelss, UNCLOS, Art. 90 Rn. 5.

[356] → § 6 I. 3., S. 366 ff.

[357] Vgl. UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1–4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness (2012), HCR/GS/12/04, § 62.

bb) Anknüpfung an die Personalhoheit: (subsidiäres) ius sanguinis

Zum Teil schreiben Normen die Anwendung von *ius sanguinis* vor, legen also das Abstammungsprinzip zugrunde. Verpflichtet wird der Heimatstaat der Eltern oder zumindest eines Elternteils.

(1) Heimatstaat der Eltern

(a) Explizite Verpflichtung des Heimatstaats der Eltern

Manche Normen schreiben nicht das Geburtsortprinzip vor, sondern verlangen explizit eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit der Eltern.

(aa) Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit

Eine Ausnahme von dem territorialen Fokus bilden Normsätze des Übereinkommens zur Verminderung von Staatenlosigkeit[358], indem die subsidiäre Anwendung von *ius sanguinis* vorgeschrieben wird. Obgleich Art. 1 Abs. 1 eine Verpflichtung auf subsidiäres *ius soli* vorsieht, sehen andere Normen eine Verpflichtung auf *ius sanguinis* vor, um eventuelle Lücken zu schließen und dafür zu sorgen, dass dem Sinn und Zweck des Abkommens – Staatenlosigkeit zu reduzieren (vgl. allein schon den Titel des Abkommens) – entsprochen wird. Art. 4 greift für Fälle, in denen das Kind nicht in einem Vertragsstaat geboren wurde, aber die Eltern die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen. Diese Norm verpflichtet deshalb den Heimatstaat zumindest eines Elternteils. Auch Art. 1 Abs. 4 des Übereinkommens schreibt eine subsidiäre Anwendung von *ius sanguinis* vor, indem bestimmt wird: »Jeder Vertragsstaat verleiht einer Person, die sonst staatenlos wäre und die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie geboren ist, nicht erwerben kann, weil sie die Altersgrenze für die Antragstellung überschritten hat oder die erforderlichen Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllt, seine Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zur Zeit der Geburt des Betreffenden die Staatsangehörigkeit des erstgenannten Vertragsstaats besaß.« Altersgrenze und Aufenthaltsvoraussetzungen beziehen sich hierbei auf Abs. 2 lit. a und lit. b, wonach entsprechende Reglementierungen vorgeschrieben werden können. Ferner sieht Art. 1 Abs. 3 vor: »Ungeachtet der Absätze 1 Buchstabe b und 2 erwirbt ein im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates geborenes eheliches Kind, dessen Mutter die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt, durch die Geburt diese Staatsangehörigkeit, wenn es sonst staatenlos wäre.«

---

[358] UNTS, Vol. 989, S. 175; BGBl. 1977 II, S. 597; ÖBGBl. Nr. 538/1974.

(bb) Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit

Das Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit[359] – ein Abkommen mit derzeit nur fünf Vertragsparteien[360] von der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) – schreibt durch Art. 1 die subsidiäre Anwendung von *ius sanguinis a matre* vor: »Das Kind, dessen Mutter die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt, erwirbt durch Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos wäre.« Im Unterschied zum oben genannten Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit ist der Heimatstaat der Eltern nicht sekundär verpflichtet (also wenn *ius soli* nicht greift), sondern primär.

(cc) AraMRK

Zurückhaltend bestimmt Art. 29 Abs. 2 AraMRK: »The State Parties shall undertake, in accordance with their legislation, all appropriate measures to allow a child to acquire the nationality of his mother with regard to the interest of the child.« Der Zusatz »in accordance with their legislation« bewirkt allerdings, dass das innerstaatliche Recht maßgeblich ist und die Norm somit keine darüber hinausgehende völkerrechtliche Pflicht begründet.

(b) Implizite Verpflichtung?

Gibt die Norm nicht explizit den Geburtsstaat als Verpflichteten vor,[361] fragt sich, ob der Heimatstaat der Eltern implizit verpflichtet ist. Der Wortlaut menschenrechtlicher Verträge ist weit und verpflichtet die Vertragsstaaten, sobald sie Hoheitsgewalt ausüben, unabhängig von der Form der Hoheitsgewalt oder dem Ort der Ausübung.[362] Gemeint ist gerade nicht nur die Hoheitsgewalt über das eigene Staatsgebiet. So verpflichtet z. B. Art. 2 Abs. 1 IPbpR »to respect and to ensure to all individuals within its territory and subject to its jurisdiction the rights recognized in the present Covenant«. Auch Situationen, in denen die Personal- oder Diensthoheit zum Tragen kommen, sind erfasst. Nur eine nicht auf das Staatsgebiet limitierte Interpretation entspricht dem Sinn und Zweck von Menschenrechten, nämlich dem umfassenden Schutz des Individuums gegen staatliche Ge-

[359] CIEC No. 13; BGBl. 1977 II, S. 597, 613.

[360] Neben Deutschland sind Griechenland, Luxemburg, die Schweiz und die Türkei Vertragspartei, siehe Fundstellennachweis B 2019 BGBl. II 2020, S. 766.

[361] Vgl. z. B. Art. 24 Abs. 3 IPbpR; Art. 7 Abs. 1 KRK; Art. 29 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

[362] Vgl. z. B. Art. 2 Abs. 1 IPbpR; Art. 2 Abs. 1 KRK; Art. 7 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Art. 1 EMRK; Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 1 GUS-Konvention; Art. 3 Abs. 1 AraMRK.

walt.[363] Zwar wird diese Bestimmung vereinzelt, z. B. von den USA, derart gedeutet, dass das Wort »und« (»and«) kumulativ zu verstehen sei.[364] Allerdings widerspricht diese Ansicht dem Sinn und Zweck von Menschenrechten und wird von der herrschenden Meinung zu Recht abgelehnt.[365] Menschenrechte gelten, sobald ein Staat Hoheitsgewalt ausübt. Die Nennung der Gebietshoheit erfolgt, weil diese die wichtigste Form der Ausübung von Hoheitsgewalt ist.

Das eigentliche Problem besteht in der Frage, ob die Personalhoheit greift. Zur Rede steht z. B. folgender hypothetischer Fall: Ein Kind, dessen Eltern Staatsangehörige des Staates *A* sind, wird in Staat *B* geboren. Staat *B* wendet *ius sanguinis* an und unterliegt keiner Verpflichtung zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit an auf seinem Gebiet geborene Kinder. Das so geborene Kind würde staatenlos, wenn es nicht die Staatsangehörigkeit von Staat *A* durch seine Eltern vermittelt bekommen würde. Die Personalhoheit wird über die Eltern des Kindes ausgeübt, nicht aber über das Kind. Erstreckt sich die Personalhoheit über die Eltern und damit die Verpflichtung zur Verleihung der Staatsangehörigkeit auf das neugeborene Kind? Aufgrund der Abstammungsbeziehung zu den Eltern besteht eine mittelbare rechtliche Beziehung zu deren Heimatstaat.[366] Fraglich ist, ob dies eine hinreichende Ausübung von Hoheitsgewalt im Sinne der Anwendungsbereich-eröffnenden Normen (z. B. Art. 2 Abs. 1 IPbpR) ist. Um der Vermeidung von Staatenlosigkeit möglichst effektiv zu begegnen und somit aus Effektivitätsgründen, also im Wege teleologischer Auslegung, muss man die Normen, die den Anwendungsbereich eröffnen, möglichst weit verstehen. Deshalb könnte man die Verbindung aufgrund eines Elternteils als ausreichend erachten. Aufgrund dieser rechtlichen Beziehung wäre der Heimatstaat der Eltern zur Verleihung der Staatsangehörigkeit verpflichtet.[367]

---

[363] Vgl. MRA, No. 52/1979, CCPR/C/13/D/52/1979, *Lopez Burgos/Uruguay* (1981), § 12.3. Zur Funktion der Menschenrechte als Abwehrrechte vgl. auch EGMR, No. 1474/62 u. a., Ser. A6, I. B. § 7 – *Belgischer Sprachenfall (Pl.)* (1968). Ferner *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 6 Rn. 11–19.

[364] Zur Position der USA siehe z. B. *Koh*, Memorandum opinion on the geographic scope of the International Covenant on Civil and Political Rights.

[365] Vgl. nur IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, ICJ Rep. 2004, S. 136 (§§ 107–111); MRA, General Comment No. 31, § 10; No. 52/1979, CCPR/C/13/D/52/1979, *Lopez Burgos/Uruguay* (1981), § 12.3; *Buergenthal*, in: Henkin, International Bill of Rights, S. 72 (73 f.); *Nowak*, CCPR, Art. 2 Rn. 27–30.

[366] Vgl. *Kraus*, Menschenrechtliche Aspekte der Staatenlosigkeit, S. 229 f. Vgl. ferner MRA, CCPR/C/79/Add.89 (Zimbabwe) (1998), § 19: »The Committee is also concerned that children born to Zimbabweans abroad may not acquire Zimbabwen citizenship«.

[367] So im Ergebnis *de Groot*, Children, their right to a nationality and child statelessness, in: Edwards/Waas, Nationality and statelessness under international law, S. 144 (147). Bzgl. Art. 7 KRK vgl. CRC, CRC/C/MMR/CO/3-4 (Myanmar) (2012), § 41(a); UNHCR, Guidelines on

(2) Subsidiärer Charakter

Wie auch schon bei der geforderten Anwendung von *ius soli* wird ›nur‹ eine subsidiäre Anwendung von *ius sanguinis* gefordert. Manche Normsätze geben den subsidiären Charakter explizit vor, indem statuiert wird, dass die Staatsangehörigkeit nur verliehen werden muss, wenn die Person ansonsten staatenlos würde.[368] Ansonsten ergibt sich der subsidiäre Charakter der Regelungen aus dem Wortlaut, da nur der Erwerb *einer* Staatsangehörigkeit vorgeschrieben wird.[369] Die oben gemachten Ausführungen gelten entsprechend.[370]

(3) Relevanz

Diese Art der Regelung wird für verschiedene Gruppen von Kindern relevant, obgleich nur ein Teil der Kinder, die von Staatenlosigkeit bedroht sind, erfasst ist.[371] Schließlich muss zum einen die Mutter oder der Vater bekannt sein (kein Findelkind) und die Mutter oder der Vater muss eine Staatsangehörigkeit besitzen, darf also selbst nicht staatenlos sein. Deshalb hilft die Regel des subsidiären *ius sanguinis* Findelkindern und Kindern von Staatenlosen nicht. Die Regel erfasst Kinder, die im Ausland geboren werden und aufgrund einer eingeschränkten *ius-sanguinis*-Regelung ansonsten keine Staatsangehörigkeit erhalten würden.[372] Auch bei Staaten, die *ius soli* anwenden, wird die Regel relevant, z. B. indem diese bei Auslandsgeburten subsidiär *ius sanguinis* anwenden müssen.

cc) Anknüpfung an die Diensthoheit?

Sind Normen offen formuliert, so ist eine weitere Überlegung möglich: Kann unter Umständen ein Staat, der über die Eltern Diensthoheit[373] ausübt, zur Verlei-

---

Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1–4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness (2012), HCR/GS/12/04, § 11. Vgl. auch Menschenrechtsrat, Human rights and arbitrary deprivation of nationality (2013), A/HRC/25/28, § 29. Siehe ferner *Kraus*, Menschenrechtliche Aspekte der Staatenlosigkeit, S. 228–232.

368 Vgl. z. B. Art. 4 Abs. 1 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit; Art. 1 Abs. 1 Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit.

369 Vgl. z. B. Art. 24 Abs. 3 IPbpR; Art. 7 Abs. 1 KRK; Art. 29 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Vgl. ferner → § 6 II. 2. e) aa) (2), S. 405 ff.

370 Zum subsidiären Charkter der *ius-soli*-Regelung → § 6 II. 2. e) aa) (2), S. 405 ff.

371 Zu den verschiedenen Gruppen → § 6 II. 2. d), S. 397 ff.

372 Laut Menschenrechtsrat wenden heutzutage über 25 Staaten ein eingeschränktes *ius sanguinis* bzgl. der Mutter für im Ausland geborene Kinder an, siehe Menschenrechtsrat, Human rights and arbitrary deprivation of nationality (2013), A/HRC/25/28, § 29.

373 Zur Diensthoheit → § 4 II. 2. c) cc) (2) (c), S. 236.

hung der Staatsangehörigkeit verpflichtet sein? Auch bei der Diensthoheit wird Hoheitsgewalt ausgeübt, also z. B. über Armeeangehörige, selbst wenn diese keine Staatsangehörigen sind und sich außerhalb des eigenen Staatsgebietes aufhalten. Es geht also z. B. um folgende Fallkonstellation: Die Eltern besitzen die Staatsangehörigkeit des Staates *A* (welcher *ius soli* anwendet), unterstehen aber aufgrund eines Dienstverhältnisses der Diensthoheit des Staates *B*. Geboren wird das Kind in Staat *C*, welcher *ius sanguinis* anwendet. Folgt man den obigen Ausführungen und nimmt man an, die beteiligten Staaten sind an die oben erwähnten Normen gebunden, so wäre Staat *C* kraft subsidiärem *ius soli* verpflichtet, seine Staatsangehörigkeit an das Kind zu verleihen. Ferner wäre auch Staat *A* kraft subsidiärem *ius sanguinis* zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit verpflichtet. Wäre aber auch Staat *B* kraft seiner Diensthoheit verpflichtet? Relevant wäre die Frage nur, wenn die anderen Staaten an die entsprechenden Normen nicht gebunden wären. Aufgrund der geringen Praxisrelevanz derartiger Fallkonstellationen sei es bei diesem Beispiel belassen und die Frage deshalb offen gelassen.

dd) Faktische Kontrolle: Extraterritoriale Gebiete ohne anderen Anknüpfungspunkt?

Problematisch ist die menschenrechtliche Verpflichtung außerhalb des Anwendungsbereichs der drei Hoheitsgewalten. Diese Frage wird für gewöhnlich unter dem Aspekt der extraterritorialen Erstreckung von Menschenrechtsverpflichtungen behandelt. Im Kern handelt es sich aber nicht zwingend um Fragen der Extraterritorialität (wie die Ausführungen unter bb) und cc) zeigen), sondern um Fragen der faktischen Kontrolle – im Gegensatz zur rechtlichen.

Nur Normsätze, die offen formuliert sind,[374] sind folgenden Überlegungen zugänglich. Erstreckt sich die Verpflichtung zur Verleihung der Staatsangehörigkeit auf extraterritoriale Gebiete, die faktisch kontrolliert werden? Ist ein Staat also verpflichtet, Kindern, die in einem Gebiet geboren wurden, über das der Staat faktische Kontrolle ausübt, seine Staatsangehörigkeit zu verleihen, wenn das Kind ansonsten staatenlos würde?

Ein Staat ist auch außerhalb seines Hoheitsgebietes an die verbürgten Rechte gebunden, solange er Hoheitsgewalt ausübt. Es ist anerkannt, dass über die rechtliche Beherrschung (mittels Gebiets-, Personal- oder Diensthoheit) hinaus auch eine faktische Beherrschung einer Person bzw. eines Gebiets eine Bindung an Menschenrechte begründen kann.[375] Eine Person kann auch außerhalb der Ter-

---

[374] Z. B. Art. 24 Abs. 3 IPbpR; Art. 7 Abs. 1 KRK; Art. 6 Abs. 3 ACRWC; Art. 29 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

[375] Vgl. EGMR, No. 52207/99, Rep. 2001-XII, §§ 67–71 – *Banković (GK)*; No. 27765/09,

ritorial-, Personal- oder Diensthoheit durch Staatsorgane kontrolliert werden, nämlich faktisch und nicht rechtlich. Nach dem EGMR besteht eine Menschenrechtsbindung, wenn ein Staat über ein Gebiet »wirksame Kontrolle« (»effective control«) ausübt.[376]

Eine Menschenrechtsbindung aufgrund faktischer Kontrolle anzunehmen, ist grundsätzlich sinnvoll – allerdings nicht bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit. Der Grund hierfür liegt in dem leistungsrechtlichen Aspekt des Rechts auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt. Im Falle eines Abwehrrechts ist eine zusätzliche Grundrechtsverpflichtung – und um eine solche handelt es sich bei dem Konzept der faktischen Kontrolle – sinnvoll, um einen möglichst effektiven Menschenrechtsschutz zu gewährleisten und damit dem Sinn und Zweck von Menschenrechten zu entsprechen. Für die leistungsrechtliche Dimension von Menschenrechten ist dieses Konzept dagegen nicht notwendig, da der Anspruch auf Leistung besteht – und zwar gegenüber dem Staat, der rechtliche Kontrolle ausübt. Dies zeigt sich auch bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit: Widersprüchlich wäre die Situation, wenn im Falle einer Besatzung der besetzende Staat zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit verpflichtet wäre, obwohl dies doch gerade unter dem *ius in bello* verboten ist[377]. Auch der Sinn und Zweck der Normen – Vermeidung von Staatenlosigkeit – wird durch diese Auslegung gewahrt. Schließlich ist trotz Besatzung der die Territorialhoheit innehabende Staat zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit verpflichtet.[378] Es besteht keine Verpflichtung zur Verleihung der Staatsangehörigkeit fernab der drei Hoheitsgewalten allein aufgrund faktischer Kontrolle.

ee) Regelformulierung

Die obige Auslegung hat die strukturelle Offenheit der Normsätze beseitigt, indem *b* (der Verpflichtete) ermittelt wurde. Zusammenfassend lassen sich zwei idealtypische Regelsätze formulieren, welche das Recht auf originären Erwerb einer Staatsangehörigkeit präzisieren. Die Präzisierung erfolgt dabei hinsichtlich des Verpflichteten. Legt man die allgemeine Normstruktur eines subjektiven

---

Rep. 2012, §§ 70–74 – *Hirsi Jamaa et al./Italy (GK)*; No. 55721/07, Rep. 2011, §§ 138 f. – *Al-Skeini (GK)*; MRA, No. 56/1979, CCPR/C/13/D/56/1979, *Celiberti de Casariego* (1981), §§ 10.1, 10.3; No. 52/1979, CCPR/C/13/D/52/1979, *Lopez Burgos/Uruguay* (1981), §§ 12.1, 12.3.

[376] Siehe nur EGMR, No. 15318/89, Ser. A310, § 62 – *Loizidou/Turkey (GK)* (1995); No. 55721/07, Rep. 2011, §§ 133–140 – *Al-Skeini et al./United Kingdom (GK)*; No. 52207/99, Rep. 2001-XII, §§ 70 f. – *Banković (GK)*; *Meyer-Ladewig/Nettesheim*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer, EMRK, Art. 1 Rn. 31.

[377] → § 5 VII. 1., S. 340 ff.

[378] → § 6 II. 2. e) aa) (3) (a), S. 407 ff.

Rechts zugrunde – *a* hat gegenüber *b* ein Recht auf *G*[379] – so ergeben sich folgende Regeln (*R*).[380]

(R_1) Jeder Mensch hat gegenüber dem Staat, in dem er geboren oder gefunden wurde, das Recht bei Geburt dessen Staatsangehörigkeit zu erhalten, wenn er keine andere Staatsangehörigkeit erhalten würde.

(R_2) Jeder Mensch hat gegenüber dem Staat, welcher der Heimatstaat zumindest eines Elternteils ist, das Recht, bei Geburt dessen Staatsangehörigkeit zu erhalten, wenn er keine andere Staatsangehörigkeit erhalten würde.

f) Rechtstechnische Umsetzung

Die Vorschriften besitzen, wie gesehen, subsidiären Charakter, denn sie verpflichten nur zur Verleihung der Staatsangehörigkeit, wenn eine solche ansonsten nicht bei Geburt erworben würde. Es handelt sich um eine Verpflichtung zur Erreichung des Ziels, denn die rechtstechnische Umsetzung ist den Staaten freigestellt.[381] Dies ergibt sich z. B. ausdrücklich aus Art. 7 Abs. 2 KRK, indem klargestellt wird, dass die »Vertragsstaaten […] die Verwirklichung dieser Rechte [u. a. das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt] im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht« sicherstellen. Es kommt also nur auf die Verwirklichung der Rechte des Kindes an, nicht darauf, wie dies erreicht wird.

---

[379] Hierzu *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 171–173.

[380] Vgl. Europarat, Recommendation No. R (99) 18 on the avoidance and reduction of statelessness v. 15.09.1999, II. A.: »*a.* Each state should provide for its nationality to be acquired *ex lege* by children one of whose parents possesses, at the time of the birth of these children, its nationality. Exceptions made with regard to children born abroad should not lead to situations of statelessness. *b.* Each State should ensure that its legislation provides for the acquisition of its nationality by children born on its territory who wuld otherwise be stateless.«; Recommendation CM/Rec(2009)13 on the nationality of children v. 9.12.2009, I.: »With a view to reducing statelessness of children, facilitating their access to a nationality and ensuring their right to a nationality, member states should: 1. provide for the acquisition of nationality by right of blood (*jure sanguinis*) by children without any restriction which would result in statelessness; 2. provide that children born on their territory who otherwise would be stateless acquire their nationality subject to no other condition than the lawful and habitual residence of a parent; 3. provide that children on their territory who are stateless despite the provisions contained in principles 1 and 2 above, and who have the right to acquire the nationality of another state, be provided with any necessary assistance to exercise that right; 4. provide that children who, at birth, have the right to acquire the nationality of another state, but who could not reasonably be expected to acquire that nationality, are not excluded from the scope of principles 1 and 2 above; […]«.

[381] Vgl. UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1–4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness (2012), HCR/GS/12/04, §§ 29 f.; *Nowak*, CCPR, Art. 24 Rn. 34. Siehe z. B. zur Praxis Spaniens *Álvarez Rodríguez*/*Marrero González*, in: Carrera Nuñez/de Groot, European Citizenship at the Crossroads, S. 267–292.

Da maßgeblicher Bezugspunkt das Staatsgebiet ist, liegt eine Spielart des *ius soli* nahe. Allerdings ist gerade keine reine *ius-soli*-Regelung erforderlich, sondern eine subsidiäre *ius-soli*-Regelung ist hinreichend.[382] Für Staaten, die nicht generell dem *ius soli*, sondern dem *ius sanguinis* folgen, bietet sich deshalb eine Umsetzung durch subsidiäres *ius soli*[383] an, d. h. es wird an das Staatsgebiet – also den Fund- oder Geburtsort – angeknüpft. Hierdurch entsteht auch die erforderliche vernünftige Verbindung.[384] Möglich ist aber auch eine Fiktion der Abstammung zu einem Staatsangehörigen (fiktives *ius sanguinis*[385]), wie im Falle Deutschlands durch § 4 Abs. 2 StAG, um das vorherrschende *ius-sanguinis*-Modell nicht zu durchbrechen.[386] Die hinreichende Verbindung ist unabhängig von der rechtstechnischen Umsetzung via *ius sanguinis* territorialer Art.[387]

Ferner ist in der Regel nur der Erwerb vorgeschrieben, nicht der *automatische* Erwerb. Dies bedeutet, dass Staaten auch (nur) die Möglichkeit einer Antragsstellung auf Verleihung der Staatsangehörigkeit vorsehen können.[388] Das Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit sieht in Art. 1 Abs. 1 lit. a, b und Art. 4 Abs. 1 lit. a, b explizit beide Wege vor. Selbiges gilt für Art. 6 Abs. 2 lit. a, b EÜStA. Im Wege normsatzübergreifender Betrachtungen[389] ist dies auf andere Abkommen zu übertragen: Sofern ein Abkommen nicht einen automatischen Erwerb vorschreibt[390], sind die Staaten frei. Diesen Weg geht das EÜStA bzgl. Findelkindern[391]: Die Vertragsparteien müssen ihre Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes (also automatisch) verleihen, vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b EÜStA. Eine Unterscheidung kann z. B. dahingehend gemacht werden, dass (staatenlose) Kinder von Personen, die sich rechtmäßig im Staatsgebiet aufhalten, die Staatsange-

---

382 Bzgl. Art. 7 KRK vgl. *Doek*, Refugee Survey Quarterly 25/3 (2006), S. 26 (28).

383 Zum subsidiären *ius soli* → § 2 II. 1. c), S. 105 f.

384 → § 4 II. 3. a) aa), S. 237 f.

385 → § 2 II. 2. c), S. 114 f.

386 Diese Möglichkeit erwähnt explizit der Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 48.

387 → § 4 II. 3. a) bb), S. 239.

388 *Klein*, Die Bedeutung der Menschenrechte für die Regelung der Staatsangehörigkeit, in: Hailbronner/Klein, Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit, S. 234 (238); *Nowak*, CCPR, Art. 24 Rn. 36; *Schwelb*, Some aspects of the International Covenants on Human Rights, in: Eide/Schou, International Protection of Human Rights, S. 103 (120). Siehe ferner *de Groot*, Children, their right to a nationality and child statelessness, in: Edwards/Waas, Nationality and statelessness under international law, S. 144 (149–151).

389 → § 6 I. 3., S. 366 ff.

390 Einen automatischen Erwerb kraft *ius sanguinis a matre* schreibt Art. 1 Abs. 1 Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (CIEC No. 13; BGBl. 1977 II, S. 597, 613) vor: »Das Kind, dessen Mutter die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt, erwirbt durch Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos wäre«.

391 Zur Auslegung dieses Begriffs → § 6 II. 2. d) aa), S. 398 f.

hörigkeit kraft Gesetzes, Kinder von Personen, die sich nicht rechtmäßig im Staatsgebiet aufhalten, diese nur auf Antrag erhalten.[392]

g) Völkergewohnheitsrecht

Abschließend stellt sich die Frage, ob die oben aufgezeigte Vorgabe Völkergewohnheitsrecht darstellt.[393] Interessant ist diese Konstellation unter anderem deshalb, weil durch Völkergewohnheitsrecht auch die Staaten, die nicht Vertragspartei der entsprechenden Übereinkommen sind, völkerrechtlich gebunden wären – es sei denn ihnen kommt die Stellung eines *persistent objector* zu. Zudem genießt Völkergewohnheitsrecht in manchen Staaten innerstaatlich einen höheren Rang als Völkervertragsrecht.[394]

Umgekehrt zu der Situation, dass ein völkerrechtlicher Vertrag Völkergewohnheitsrecht kodifiziert, kann aus der Existenz von Völkerrechtsverträgen, z. B. Menschenrechtsverträgen, Völkergewohnheitsrecht ermittelt werden.[395] Allerdings lässt sich zum Teil ebenso argumentieren, dass Verträge *e contrario* deutlich machen, dass kein Gewohnheitsrecht existiert, da ansonsten ein Vertrag nicht erforderlich wäre.[396] Deshalb ist die hohe Anzahl und damit einhergehende große Bedeutung von entsprechenden geschriebenen Normen allein kein genügender Anhaltspunkt für die Annahme von Völkergewohnheitsrecht, denn ein automatischer Schluss auf eine entsprechende Rechtsüberzeugung ist nicht gangbar.[397] Entscheidend ist nämlich, dass auch Staaten, die nicht Vertragspartei sind, »der Überzeugung sind, sie sollten an diese Verträge gebunden sein, auch wenn sie nicht Vertragspartner sind.«[398] Insgesamt muss ein Interesse der Staatengemeinschaft eruiert werden.[399] Weist eine vertragliche Regelung quasi universelle Verbreitung auf, so wird einiges für Völkergewohnheitsrecht spre-

---

[392] UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1–4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness (2012), HCR/GS/12/04, § 33.

[393] Hierzu *Worster*, The Obligation to Grant Nationality to Stateless Children Under Customary International Law, Mich.St.Int'l.L.Rev. 27 (2019), S. 441–538.

[394] Vgl. → § 7 VIII. 1. b), S. 599 f.

[395] Hierzu *Doehring*, Gewohnheitsrechtsbildung aus Menschenrechtsverträgen, in: Klein, Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht, S. 67–83; *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 19 Rn. 34–38.

[396] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 19 Rn. 35.

[397] *Doehring*, Gewohnheitsrechtsbildung aus Menschenrechtsverträgen, in: Klein, Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht, S. 67 (72).

[398] *Doehring*, Gewohnheitsrechtsbildung aus Menschenrechtsverträgen, in: Klein, Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht, S. 67 (72).

[399] *Doehring*, Gewohnheitsrechtsbildung aus Menschenrechtsverträgen, in: Klein, Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht, S. 67 (72).

chen.[400] Die ILC formuliert: »The fact that a rule is set forth in a number of treaties may, but does not necessarily, indicate that the rule reflects a rule of customary international law.«[401]

aa) Allgemeine Übung (consuetudo)

Betrachtet man die nationalen Staatsangehörigkeitsregelungen, so wird ersichtlich, dass Staaten entweder *ius soli* uneingeschränkt praktizieren oder aber zumindest subsidiär anwenden, falls Kinder ansonsten staatenlos geboren würden (oder die Abstammung zu einem Staatsangehörigen fingieren und damit im Ergebnis subsidiärem *ius soli* entsprechen).[402] In seiner Untersuchung von 2019 stellt *Worster* fest: »it is difficult to find a state that either does not practice *jus soli* or does not at least practice *jus soli* for stateless children (and/or foundlings).«[403] Die nationale Staatenpraxis spricht für eine allgemeine Übung.

Ferner spricht auch die umfassende Verbreitung von internationalen Verträgen, die zumindest subsidiäres *ius soli* vorschreiben, für eine allgemeine Übung.[404] Die einschlägigen Abkommen statuieren diese Regel entweder explizit oder implizit. Ausdrücklich das Geburtsortprinzip sehen vor:

- Art. 14, 15 Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930)[405];
- Art. 1 Abs. 1 lit. a, Art. 2 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit (1961)[406] – derzeit 75 Vertragsparteien;
- Art. 20 Abs. 2 AMRK (1969)[407] – derzeit 23 Vertragsparteien;

---

400 Vgl. IGH, *North Sea Continental Shelf Cases (Germany vs. Denmark and Netherlands)*, Judgment, ICJ Rep. 1969, S. 3 (§ 73).

401 ILC, Draft conclusions on identification of customary international law, UN-Doc. A/73/10, Conclusion 11 Abs. 2.

402 Siehe die Darstellung der Staatenpraxis bei *Worster*, The Obligation to Grant Nationality to Stateless Children Under Customary International Law, Mich.St.Int'l.L.Rev. 27 (2019), S. 441 (506–524). Der Menschenrechtsrat, Human rights and arbitrary deprivation of nationality (2013), A/HRC/25/28, § 28 statuiert, dies sei »now recognized in the law of many states«. *Donner*, Regulation of Nationality, S. 230 stellt fest: »[*ius soli*] has become general practice in human rights treaties and instruments […] to avoid cases of statelessness from birth.« *Chan*, HRLJ 12 (1991), S. 1 (9) spricht bzgl. der Verwendung dieser Regel von »common ground«.

403 *Worster*, The Obligation to Grant Nationality to Stateless Children Under Customary International Law, Mich.St.Int'l.L.Rev. 27 (2019), S. 441 (524).

404 Vgl. die Darstellung bei *Worster*, The Obligation to Grant Nationality to Stateless Children Under Customary International Law, Mich.St.Int'l.L.Rev. 27 (2019), S. 441 (474–505).

405 LNTS, Vol. 179, S. 89.

406 UNTS, Vol. 989, S. 175; BGBl. 1977 II, S. 597; ÖBGBl. Nr. 538/1974.

407 OAS-Treaty B-32; OAS Treaty Series No. 36; UNTS, Vol. 1144, S. 123.

- Art. 6 Abs. 3, 4 ACRWC (1990)[408] – derzeit 41 Vertragsparteien;
- Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 EÜStA (1997)[409] – derzeit 21 Vertragsparteien.

Folgenden Abkommen kann das Geburtsortprinzip implizit mittels Auslegung entnommen werden:[410]

- Art. 24 Abs. 3 IPbpR (1966)[411] – derzeit 173 Vertragsparteien;
- Art. 7 Abs. 1 KRK (1989)[412] – derzeit 196 Vertragsparteien;
- Art. 29 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990)[413] – derzeit 55 Vertragsparteien;
- Art. 7 Abkommen über die Rechte des Kindes im Islam (2005)[414];
- Art. 18 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)[415] – derzeit 182 Vertragsparteien.

Die Regel, dass jedes Kind, sollte es ansonsten staatenlos werden, die Staatsangehörigkeit des Geburts- bzw. Fundstaates erhält, weist eine umfassende Verbreitung auf. Nicht nur sehen Staaten in ihren nationalen Vorschriften diese Regel quasi-universell vor, sondern auch zahlreiche Abkommen statuieren diese Regel. Auch genießen der IPbpR (173 Vertragsparteien) und die KRK (196 Vertragsparteien) eine universelle Akzeptanz, legt man – in Anlehnung an die Anzahl der Mitgliedstaaten der UNO – die Existenz von 193 Staaten zugrunde. Insgesamt ist von einer allgemeinen Übung auszugehen.

bb) Rechtsüberzeugung (opinio iuris)

Staatenlosigkeit hat über die eigenen Staatsgrenzen hinaus Bedeutung, denn die Menschen können keinem Staat zugeordnet werden. Deshalb besteht ein Interesse der Staatengemeinschaft an der Vermeidung von Staatenlosigkeit; wie allein durch die Omnipräsenz der oben aufgezählten Abkommen deutlich wird. Bereits 1930 hielt man eine Regelung über subsidiäre Staatsangehörigkeitsverleihung für sinnvoll, wie Art. 14, 15 Haager Konvention (1930) zeigen. Gleichwohl er-

---

408 OAU-Doc. CAB/LEG/24.9/49 (1990).

409 ETS No. 166; BGBl. 2004 II, S. 578; ÖBGBl. III Nr. 39/2000.

410 → § 6 II. 2. e) aa) (1), S. 402 ff.

411 UNTS, Vol. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534; ÖBGBl. Nr. 591/1978.

412 UNTS, Vol. 1577, S. 3; BGBl. 1992 II, S. 121; ÖBGBl. Nr. 7/1993 i. d. F. ÖBGBl. Nr. 437/1993.

413 UNTS, Vol. 2220, S. 3.

414 OIC/9-IGGE/HRI/2004/Rep.Final. Nach Art. 23 Abs. 1 des Abkommens sind für ein Inkrafttreten 20 Ratifikationen erforderlich. Diese Anzahl wurde bisher (wohl) nicht erreicht, sodass das Abkommen noch nicht in Kraft ist. Eine genaue Anzahl der Ratifikationen war nicht auffindbar.

415 UNTS, Vol. 2515, S. 3; BGBl. 2008 II, S. 1419; ÖBGBl. III Nr. 155/2008.

laubt dieses Interesse der Staatengemeinschaft keinen automatischen Schluss auf eine entsprechende *opinio iuris*. Gegen die Annahme einer solchen Rechtsüberzeugung – also davon, dass Staaten die Verleihung ihrer Staatsangehörigkeit an auf ihrem Gebiet geborene oder gefundene Kinder, wenn diese ansonsten staatenlos würden, als rechtlich bindende Regel ansehen – könnte *a priori* vielmehr sprechen, dass die Materie des Staatsangehörigkeitsrechts ein besonders sensibler Bereich der staatlichen Souveränität und deshalb – zwar fälschlicherweise generell[416] – gerne als Bestandteil des *domaine réservé* betrachtet wird. Wollen Staaten wirklich ihre Freiheit in einer solch existenziellen Frage einschränken?

Ob eine entsprechende Rechtsüberzeugung dahingehend besteht, dass der Geburts- bzw. Fundstaat zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit verpflichtet ist, sollte das Kind ansonsten staatenlos werden, muss genau ermittelt werden. Erforderlich ist gerade die Überzeugung der Staaten, dass ihr Verhalten *völkerrechtlich* geboten ist – und zwar unabhängig von der Erfüllung entsprechender völkerrechtlicher Verträge.[417] Das Vorhandensein derartig vieler vertraglicher Bindungen mag sogar eher dafür sprechen, dass die Staaten in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen handeln, anstatt eine *opinio iuris* aufzuweisen.[418] Mag die Vielzahl völkerrechtlicher Verträge bei der Eruierung einer *consuetudo* noch hilfreich gewesen sein, so gilt für die *opinio iuris*, dass die bloße Existenz zahlreicher vertraglicher Verpflichtungen noch keine Rechtsüberzeugung begründet. Eine genaue Untersuchung des entsprechenden staatlichen Verhaltens (und des Verhaltens Internationaler Organisationen) soll und kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. In einer Untersuchung von 2019 geht *Worster* – anhand zahlreicher Nachweise – von einer Rechtsüberzeugung dahingehend aus, dass Staaten ihre Staatsangehörigkeit an auf ihrem Gebiet geborene Kinder verleihen müssen, wenn diese ansonsten staatenlos würden.[419]

cc) Ergebnis

Nach verbreiteter Meinung existiert ein völkergewohnheitsrechtliches Menschenrecht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt, wenn das Kind ansonsten staatenlos würde.[420] Insgesamt wird man folgende Regel (wohl) als Völ-

---

[416] Vgl. → § 3 I. 3. b), S. 184 ff.

[417] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 19 Rn. 16.

[418] Vgl. IGH, *North Sea Continental Shelf Cases (Germany vs. Denmark and Netherlands)*, Judgment, ICJ Rep. 1969, S. 3 (§ 76); *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 19 Rn. 35.

[419] *Worster*, The Obligation to Grant Nationality to Stateless Children Under Customary International Law, Mich.St.Int'l.L.Rev. 27 (2019), S. 441 (524–536).

[420] *Chan*, HRLJ 12 (1991), S. 1 (11); *Volio*, in: Henkin, International Bill of Rights, S. 185 (207); *Worster*, The Obligation to Grant Nationality to Stateless Children Under Customary International Law, Mich.St.Int'l.L.Rev. 27 (2019), S. 441–538 (zusammenfassend 536–538);

kergewohnheitsrecht ansehen können: Jeder Mensch hat gegenüber dem Staat, in dem er geboren oder gefunden wurde, das Recht bei Geburt dessen Staatsangehörigkeit zu erhalten, wenn er andernfalls keine (andere) Staatsangehörigkeit erhalten würde.

h) Ergebnis

In Bezug auf ein Menschenrecht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt existieren zahlreiche internationale Abkommen, die selbiges statuieren. Anspruchsgegenstand ist der Erwerb einer Staatsangehörigkeit. Wichtig ist, dass diese Regel nur subsidiär greift, also nur *eine* Staatsangehörigkeit erworben werden muss. Es muss nicht allen auf dem Gebiet geborenen oder gefundenen Kindern bzw. allen von den eigenen Staatsangehörigen abstammenden Kindern die Staatsangehörigkeit verliehen werden, sondern nur jenen, die ansonsten keine Staatsangehörigkeit besitzen würden. *De facto* staatenlose Kinder sind nicht erfasst, sie haben kein Recht auf Erwerb einer (weiteren) Staatsangehörigkeit.

Verpflichtet ist der Geburts- bzw. Fundstaat und/oder der Heimatstaat der Eltern. Hierbei zeigen sich gewisse Unterschiede. Die überwiegende Anzahl der Normen verpflichtet aber zumindest auch den Geburts- bzw. Fundstaat. Universell hat sich das Geburtsortprinzip in Bezug auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit zur Vermeidung von Staatenlosigkeit etabliert.

3. Allgemeines Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit: Recht auf Besitz einer Staatsangehörigkeit

Blickt man über den Zeitpunkt der Geburt hinaus, so stellt sich die Frage nach einem Recht auf Besitz einer Staatsangehörigkeit. Es geht um das allgemeine, sprich lebenslange und nicht nur das einmalige – da nur bei Geburt anwendbare – Recht, eine Staatsangehörigkeit verliehen zu bekommen. Sonderregelungen, die ein Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit im Falle einer Staatensukzession statuieren – wie z. B. Art. 2, Art. 5 Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge (2006) –, bleiben im Folgenden außer Betracht.[421]

Ziemele, State Continuity and Nationality, S. 298. Zustimmend *Klein*, Die Bedeutung der Menschenrechte für die Regelung der Staatsangehörigkeit, in: Hailbronner/Klein, Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit, S. 234 (238). Vorsichtig *Ziemele/Schram*, in: Alfredsson/Eide, UDHR, Art. 15, S. 297 (321); *Forlati*, Nationality as a human right, in: Annoni/Forlati, The Changing Role of Nationality in International Law, S. 18 (20 f., 28); *Krūma*, EU Citizenship, Nationality and Migrant Status, S. 68.

[421] Zu Vorgaben im Falle einer Staatensukzession → § 5 V., S. 310 ff.

a) Einschlägige Normsätze

Wie gesehen, existieren zahlreiche Normsätze, die ein Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt statuieren.[422] Auch bzgl. eines allgemeinen Rechts auf eine Staatsangehörigkeit ist zuvorderst zu untersuchen, welche Normsätze ein solches proklamieren.

aa) Überregional

Obgleich nicht rechtsverbindlich,[423] lässt sich Art. 15 Abs. 1 AEMR als Ausgangspunkt nehmen. Die Norm bestimmt prägnant: »Everyone has the right to a nationality.« Dies ist kraft des eindeutigen Wortlauts ein Bekenntnis zu einem Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit. Freilich ist der Wortlaut auslegungsbedürftig: Ob nur der (originäre) Erwerb oder auch der Besitz einer Staatsangehörigkeit gesichert wird, ist nicht eindeutig. Die Uneingeschränktheit des Wortlauts legt nahe, dass gesichert sein soll, dass jeder Mensch im Besitz einer Staatsangehörigkeit ist. Sinn und Zweck der Norm – Vermeidung von Staatenlosigkeit – befürworten dieses Ergebnis ebenfalls. Nicht geklärt ist damit gleichwohl die Frage der Schranken, sprich, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff in dieses Recht – also Staatenlosigkeit – einer Rechtfertigung zugänglich ist.

Auch über die AEMR hinaus wird in nicht rechtsverbindlichen Beschlüssen wiederholt sprachlich klar ein Recht auf eine Staatsangehörigkeit proklamiert (z. B. IV (55) KSZE Helsinki-Dokument [1992], § 19 a. E. Europäische Sicherheitscharta [1999][424], Art. 6 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker [2007][425]).

Internationale Übereinkommen, die global und nicht nur regional gelten, die ein solches Menschenrecht rechtsverbindlich garantieren, sind nicht vorhanden. Insbesondere enthalten weder das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (1954)[426] noch die Internationale Konvention über die Bekämpfung

---

[422] → § 6 II. 2. a), S. 382 ff.

[423] Gleichwohl können Staaten nach innerstaatlichem Recht die AEMR für rechtsverbindlich erklären. So besitzt diese nach Art. 5 der andorranischen Verfassung in Andorra Verfassungsrang: »La Declaració Universal dels Drets Humans és vigent a Andorra.« Unter Berufung auf die AEMR erklärte das andorranische Verfassungsgericht 1994 weite Teile des andorranischen Staatsangehörigkeitsgesetzes für verfassungswidrig. Siehe *Daum*, Andorra (2011), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. II, S. 7.

[424] OSZE, Dokument von Instanbul 1999, Europäische Sicherheitscharta.

[425] UN-GA, Resolution 61/295 v. 13.09.2007, A/RES/61/295. Zur fehlenden Rechtsverbindlichkeit von Resolutionen der UN-GA allgemein siehe z. B. *Heidenstecker*, VN 6/1979, S. 205–210; *Tomuschat*, Wirtschaftsdienst 55 (1975), S. 510–514; *Fastenrath*, Lücken im Völkerrecht, S. 114–119.

[426] UNTS, Vol. 360, S. 117.

und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (1973)[427] ein Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Art. II lit. c der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid nennt zwar »das Recht auf eine Staatsangehörigkeit«, statuiert aber kein allgemeines Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit: Der Regelungszusammenhang des Normsatzes zeigt, dass die Konvention vor Rassentrennung und -diskriminierung schützen möchte, vgl. Art. I, II. Verboten ist mithin das Vorenthalten der Staatsangehörigkeit aus rassistischen Beweggründen.[428]

bb) Regional

Manche regionale Abkommen enthalten ein allgemeines Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit, verankern dieses also rechtsverbindlich.

(1) Amerika

Die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969 (AMRK) stellt den maßgeblichen Menschenrechtsvertrag in Amerika dar.[429] Art. 20 AMRK enthält explizit ein Menschenrecht auf Staatsangehörigkeit, indem Abs. 1 statuiert: »Every person has a right to a nationality.« Der eindeutige Wortlaut der Norm zeigt, dass es sich um ein Menschenrecht handelt, dem Einzelnen also ein subjektives Recht gewährt wird.[430] Gebunden sind die 18 amerikanischen Staaten, welche die AMRK ratifiziert haben.

Für die USA und Kanada – die die AMRK nicht unterzeichnet haben – gilt zwar Art. XIX *American Declaration of the Rights and Duties of Man* (1948)[431], allerdings lässt sich hieraus kein Menschenrecht auf Besitz einer Staatsangehörigkeit ableiten. Denn das Recht jeder Person auf eine Staatsangehörigkeit wird

---

[427] UNTS, Vol. 1015, S. 243.

[428] So auch *Uslucan*, Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit, S. 117.

[429] Zum Menschenrechtsregime in Amerika siehe *Pasqualucci*, GYIL 52 (2009), S. 181–229 und *Vasel*, Regionaler Menschenrechtsschutz als Emanzipationsprozess, S. 71–137 (der das interamerikanische auch mit dem europäischen Menschenrechtsregime vergleicht). Für einen inhaltlichen Vergleich zwischen der EMRK und der AMRK siehe ferner *Frowein*, EuGRZ 7 (1980), S. 442–449; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, S. 1574–1578.

[430] Vgl. nur IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, §§ 32 f.; *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, § 136.

[431] Zur Rechtsverbindlichkeit der Deklaration vgl. IACtHR, *Interpretation of the American Declaration of the Rights and Duties of Man within the framework of article 46 of the American Convention on Human Rights*, Advisory Opinion OC-10/89 v. 14.07.1989, § 45 (Deutsche Übersetzung in EuGRZ 1990, S. 499–502). Siehe zudem → § 6 IV. 2. a) bb) (2), S. 504 f.

durch den Zusatz »to which he is entitled by law« entscheidend eingeschränkt. Dieser Zusatz bewirkt, dass das nationale Recht maßgeblich ist und keine darüber hinausgehende völkerrechtliche Pflicht zur Verleihung der Staatsangehörigkeit auferlegt wird.[432] Den Staaten wird keine Pflicht auferlegt, die Staatsangehörigkeit zu verleihen, außer in den Fällen, die national vorgeschrieben sind. Insofern kennen die USA und Kanada kein entsprechendes Menschenrecht.

(2) Europa

Für Europa müssen die EMRK und das EÜStA in den Blick genommen werden. Während Art. 4 lit. a EÜStA explizit den Anspruch jedes Menschen auf eine Staatsangehörigkeit festhält, äußert sich die EMRK nicht explizit zu einem Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

(a) Art. 8 EMRK

Wie oben bereits gesehen, kann das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 EMRK Einfluss auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit entfalten.[433] Die an dieser Stelle interessierende leistungsrechtliche Konstellation betrifft die Frage, ob die Nichtverleihung der Staatsangehörigkeit eine Verletzung von Art. 8 EMRK begründen kann. Begründet das Recht auf Achtung des Privatlebens einen Anspruch des Einzelnen auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit? Für den Unterpunkt des allgemeinen Rechts auf eine Staatsangehörigkeit fragt sich genauer: Begründet das Recht auf Achtung des Privatlebens einen Anspruch auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit (wenn die Person staatenlos ist)?

Wie gesehen, enthält die EMRK kein allgemeines Menschenrecht auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit bei Geburt. Das Recht auf Achtung des Privatlebens kann im Einzelfall verletzt sein, wenn die Staatsangehörigkeit willkürlich vorenthalten wird.[434] Ein Recht auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit erwächst aus Art. 8 EMRK nur, wenn besondere Umstände, die das Privatleben tangieren, auf die staatsangehörigkeitsrechtliche Ebene durchschlagen. Ein all-

---

[432] So auch schon *Sieghart*, The International Law of Human Rights, S. 260.

[433] → § 6 II. 2. a) bb), S. 384 ff.

[434] Grundlegend EGMR, No. 31414/96, Rep. 1999-II, 1.b) = NVwZ 2000, 301 (302) – *Karassev/Finland*. Siehe ferner EGMR, No. 48321/99, Rep. 2002-II, § 77 – *Slivenko/Latvia (Zul.) (GK)*; No. 8407/05, 2. – *Savoia and Bounegru/Italy* (2006); No. 46343/99, § 151 – *Riener/Bulgaria* (2006); No. 60723/00, 2. – *Kuduzović/Slovenia* (2005); No. 26828/06, § 353 – *Kurić et al./Slovenia* (2010); No. 53124/09, § 30 – *Genovese/Malta* (2011); No. 44230/06, Rep. 2015, § 73 – *Petropavlovskis/Latvia*; No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), §§ 62, 84 – *Ramadan/Malta*; No. 42387/13, § 49 – *K2/United Kingdom* (2017); No. 7549/09, 33330/11, § 108 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 74411/16, § 62 – *Said Abdul Salam Mubarak/Denmark* (2019).

gemeines Recht auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit im Falle der Staatenlosigkeit besteht nicht. Schließlich ist das Vorenthalten einer Staatsangehörigkeit nicht bereits dann willkürlich, wenn die betreffende Person staatenlos ist.

Ferner erwächst aus Art. 8 EMRK auch kein Recht auf Einbürgerung aufgrund eines langen Aufenthalts, schließlich steht Art. 8 EMRK in solchen Fällen Abschiebungen nicht zwingend entgegen[435].[436] Ein *ius nexi*[437] ist damit nicht Bestandteil der EMRK, noch erscheint ein solches – auch unter gewandelten gesellschaftlichen Vorstellungen – mit dem jetzigen Konventionstext begründbar.

(b) Art. 3 ZP4 EMRK?

Das Recht eines jeden Staatsangehörigen aus Art. 3 ZP4 EMRK, in seinen Heimatstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten begründet, wie oben bereits dargelegt, kein Recht auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit.[438] Die Fälle des willkürlichen Vorenthaltens der Staatsangehörigkeit[439] bzw. der willkürlichen

---

[435] Siehe nur EGMR, No. 46410/99, Rep. 2006-XII, §§ 54–60 – *Üner/Netherlands (GK)*. Ebd., §§ 54 f.: »The Court reaffirms at the outset that a State is entitled, as a matter of international law and subject to its treaty obligations, to control the entry of aliens into its territory and their residence there. The Convention does not guarantee the right of an alien to enter or to reside in a particular country and, in pursuance of their task of maintaining public order, Contracting States have the power to expel an alien convicted of criminal offences. […] In this context the Court refers to Recommendation 1504 (2001) on the non-expulsion of long-term immigrants, in which the Parliamentary Assembly of the Council of Europe recommended that the Committee of Ministers invite member States, *inter alia*, to guarantee that long-term migrants who were born or raised in the host country cannot be expelled under any circumstances. While a number of Contracting States have enacted legislation or adopted policy rules to the effect that long-term immigrants who were born in those States or who arrived there during early childhood cannot be expelled on the basis of their criminal record, such an absolute right not to be expelled cannot, however, be derived from Article 8 of the Convention, couched, as paragraph 2 of that provision is, in terms which clearly allow for exceptions to be made to the general rights guaranteed in the first paragraph.« (Nachweise ausgelassen). Plastisch ist die Entscheidung EGMR, No. 31753/02, §§ 64–71 – *Kaya/Germany* (2007) (Ausweisung eines türkischen Staatsangehörigen, der in Deutschland geboren wurde und sein ganzes Leben dort gelebt hat, ist mit Art. 8 EMRK vereinbar). Siehe ferner z. B. EGMR, No. 11103/03, 1.b) – *M.G./Germany* (2004): »Diese Bestimmung [Art. 8 EMRK] dürfe aber nicht so ausgelegt werden, als ob sie ein allgemeines Verbot zur Abschiebung eines fremden Staatsangehörigen beinhaltet und zwar nur deshalb, weil dieser sich über einen bestimmten Zeitraum in dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaats aufhält«.

[436] Vgl. *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 205: »Aus Art. 8 Abs. 1 EMRK folgt mit Blick auf die Wohnsitznahme von Ausländern im Staatsgebiet keine menschenrechtlich induzierte statusrechtliche Inklusionspflicht der Staaten, die Norm gewährt auch bei längerem Aufenthalt keinen automatischen Abschiedeschutz«.

[437] → § 6 II. 5. b), S. 453 f.

[438] → § 6 II. 2. a) cc), S. 390 ff.

[439] Vgl. EGMR, No. 31414/96, Rep. 1999-II, 1.b) – *Karassev/Finland*: »Although right to a citizenship is not as such guaranteed by the Convention or its Protocols […], the Court does not

Ausbürgerung[440] werden vom EGMR an Art. 8 EMRK gemessen. Wird eine Staatsangehörigkeit unter Verstoß gegen Art. 8 EMRK entzogen oder vorenthalten und die Person deshalb ausgewiesen (Art. 3 Abs. 1 ZP4 EMRK) bzw. nicht einreisen gelassen (Art. 3 Abs. 2 ZP4 EMRK), so bedingt dies einen automatischen Verstoß gegen Art. 3 ZP4 EMRK.

(c) Art. 4 lit. a EÜStA

Unabhängig von der Frage, ob es sich um ein subjektives Recht des Einzelnen handelt, hat – durch Art. 4 lit. a EÜStA – die Norm, dass jeder Mensch Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit hat, auch in Europa Verbreitung gefunden. Art. 4 lit. a EÜStA bestimmt, dass die Staatsangehörigkeitsvorschriften auf dem Grundsatz beruhen müssen, dass jeder das Recht auf eine Staatsangehörigkeit besitzt.

Fraglich ist, ob es sich bei dieser Norm um ein Menschenrecht, also ein subjektives Recht, handelt.[441] Zum Teil wird die Qualität als subjektives Recht verneint,[442] zum Teil wird Art. 4 lit. a EÜStA als Menschenrecht aufgelistet[443]. Der Europarat statuiert, dass EÜStA »explicitly guarantees the right to a nationality«.[444] Ferner zieht der erläuternde Bericht zum EÜStA eine Verbindung zwi-

---

exclude that an arbitrary denial of a citizenship might in certain circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention because of the impact of such a denial on the private life of the individual«. Wiederholt in EGMR, No. 48321/99, Rep. 2002-II, § 77 – *Slivenko/Latvia (Zul.) (GK)*; No. 8407/05, 2. – *Savoia and Bounegru/Italy* (2006); No. 46343/99, § 151 – *Riener/Bulgaria* (2006); No. 60723/00, 2. – *Kuduzović/Slovenia* (2005); No. 26828/06, § 353 – *Kurić et al./Slovenia* (2010); No. 53124/09, § 30 – *Genovese/Malta* (2011); No. 44230/06, Rep. 2015, § 73 – *Petropavlovskis/Latvia*; No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), §§ 62, 84 – *Ramadan/Malta*; No. 42387/13, § 49 – *K2/United Kingdom* (2017); No. 7549/09, 33330/11, § 108 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 74411/16, § 62 – *Said Abdul Salam Mubarak/Denmark* (2019).

[440] Vgl. EGMR, No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), § 85 – *Ramadan/Malta*: »Thus, an arbitrary revocation of citizenship might in certain circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention because of its impact on the private life of the individual. Therefore, in the present case it is necessary to examine whether the decisions of the Maltese authorities disclose such arbitrariness and have such consequences as might raise issues under Article 8 of the Convention.« Wiederholt in EGMR, No. 42387/13, § 49 – *K2/United Kingdom* (2017); No. 7549/09, 33330/11, § 108 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 74411/16, § 62 – *Said Abdul Salam Mubarak/Denmark* (2019); No. 52273/16 u. a., § 43 – *Ghoumid et al./France* (2020).

[441] Zur Abgrenzung zwischen Menschenrecht und Rechtsreflex → § 6 I. 1. a), S. 349 ff.

[442] So *Knocke*, Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, S. 207 f., 224, 546. So wohl auch *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 3 Rn. 112.

[443] So z. B. *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 14 Fn. 64. UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1–4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness (2012), HCR/GS/12/04, § 8 listet das EÜStA generell als »human rights instrument« auf.

[444] Europarat, Parliamentary Assembly, Resolution 1989 (2014), § 2. Siehe auch die Erläu-

schen Art. 4 lit. a EÜStA und Vorschriften, die Menschenrechte enthalten.[445] Blickt man sowohl auf den Wortlaut von Art. 4 lit. a EÜStA (»Grundsatz«, »principle«) als auch die systematische Stellung in Kapitel II (»Allgemeine Grundsätze zur Staatsangehörigkeit«, »General principles relating to nationality«), so gibt dies keinen eindeutigen Hinweis, ob ein subjektives Recht gewährt wird. Auch Normen mit Grundsatz- bzw. Prinzipiencharakter können subjektive Rechte gewähren. Ein Grundsatz besagt lediglich, dass etwas die Basis ist. Die Einstufung als Prinzip/Grundsatz sagt also etwas über die Bedeutung und nicht über die Berechtigung. Durch die Einleitungsworte von Art. 4 EÜStA wird der Einzelne sprachlich nicht in den Blick genommen; schließlich wird statuiert: »The rules on nationality of each state shall be based on the following principles […]«. Demgegenüber fokussiert lit. a den Einzelnen sprachlich deutlich, indem von dem Recht jeder Person auf eine Staatsangehörigkeit die Rede ist. Der Titel des EÜStA (»European Convention on Nationality«) lässt sprachlich dagegen keine Individualberechtigung erkennen. Auch der Wortlaut von Art. 1 EÜStA unterstützt dieses Ergebnis, da Art. 1 mit »Object of the Convention« überschrieben ist und die Staaten in den Blick nimmt,[446] indem statuiert wird: »This Convention establishes principles and rules relating to the nationality of natural persons and rules regulating military obligations in cases of multiple nationality, to which the internal law of States Parties shall conform.« Der Wortlaut zeigt, dass es nicht um die Begründung von Rechten des Einzelnen geht, sondern das Recht der Staaten koordiniert werden soll. Insgesamt, auch unter Beachtung, dass dem Einzelnen kein Beschwerdemechanismus zur Verfügung gestellt wird, sprechen deshalb die besseren Argumente dafür, dass Art. 4 lit. a EÜStA kein Menschenrecht, sondern eine individualschützende Staatenpflicht enthält.[447]

(3) Zentral-Eurasien: Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Der Menschenrechtsvertrag der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) postuliert in Art. 24 Abs. 1 GUS-Konvention[448] das Recht eines jeden Menschen auf eine Staatsangehörigkeit. Aufgrund des klaren Wortlauts handelt es sich um

---

terungen des Rappoteurs *Cilevičs*, Access to nationality and the effective implementation of the European Convention on Nationality, CoE-Doc. 13392 (2014), S. 8.

[445] Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 31.

[446] BVerwGE 146, 89 (Rn. 24): »Nach dessen Artikel 1 richtet sich das Übereinkommen an die Vertragsstaaten und erzeugt deshalb grundsätzlich keine subjektiven Rechte des Einzelnen«.

[447] Allgemein bzgl. des EÜStA z. B. BVerwGE 146, 89 (Rn. 24); OVG Niedersachsen, 8 LA 25/12 v. 29.03.2012, Rn. 7; 8 ME 224/11 v. 11.04.2012, Rn. 7; VGH Baden-Württemberg, 12 S 996/18 v. 19.12.2018, Rn. 25.

[448] UNTS, No. 31139, Vol. 1819, S. 37 (69 f.). Englische Übersetzung in HRLJ 17 (1996), S. 159–162.

ein entsprechendes Menschenrecht, welches den Besitz einer Staatsangehörigkeit garantiert. Nichts gesagt ist damit aber über eine mögliche Rechtfertigung eines Eingriffs, also ob es die legitime Möglichkeit von Staatenlosigkeit gibt.

(4) Afrika

Das Menschenrechtsystem der AfrMRK enthält kein explizites Recht auf eine Staatsangehörigkeit.[449] Allerdings erfährt Art. 5 S. 1 AfrMRK eine interessante Rechtsanwendung durch die *African Commission on Human and Peoples' Rights* (ACommHPR). Art. 5 S. 1 AfrMRK statuiert: »Every individual shall have the right to the respect of the dignity inherent in a human being and to the recognition of his legal status.« Auch wenn Satz 2 die Norm präzisiert und unter anderem ein Verbot von Sklaverei und Folter enthält – mithin keinen Bezug zur Staatsangehörigkeit erkennen lässt –, so wird die Norm von der ACommHPR doch so ausgelegt, dass sie ein Recht auf Besitz einer Staatsangehörigkeit enthalte.[450] Die ACommHPR statuierte im Jahr 2013 in einer Resolution: »Reaffirms that the right to nationality of every human person is a fundamental human right implied within the provisions of Article 5 of the African Charter on Human and Peoples' Rights«.[451] Unabhängig von der Plausibilität dieser Auslegung – bzw. wohl eher Rechtsfortbildung – handelt es sich nach Auffassung der ACommHPR um ein »right to nationality« und somit eine Entsprechung mit den Normsätzen, die dies explizit statuieren. Da aber der Wortlaut keinerlei Anhaltspunkte für die Auslegung dieses »right to nationality« liefert, wird im Folgenden auf einen Rekurs auf Art. 5 S. 1 AfrMRK verzichtet.

Allerdings bleibt die Entwicklung abzuwarten. So hat die ACommHPR im Jahr 2014 vorgeschlagen, dass die AfrMRK um ein Protokoll betreffend des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit ergänzt werden solle.[452] Der beauftragte Sonderberichterstatter legte 2015 seinen Bericht vor und empfahl die Verabschiedung eines solchen Protokolls.[453] Bisher ist ein solches aber nicht verabschiedet worden.

---

[449] Allgemein zum Menschenrechtsregime in Afrika siehe *Bekker*, GYIL 52 (2009), S. 45–73; *Buergenthal/Thürer*, Menschenrechte, S. 319–336; *Ouguergouz*, African Charter on Human and Peoples' Rights (1981), in: Wolfrum, MPEPIL.

[450] Siehe hierzu *Manby*, Citizenship Law in Africa, S. 26.

[451] ACommHPR, Resolution 234: Resolution on the Right to Nationality (2013), ACHPR/Res.234(LIII)2013.

[452] Vgl. ACommHPR, Resolution 277: Resolution on the drafting of a Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Right to Nationality in Africa (2014), ACHPR/Res.277(LV)2014.

[453] Vgl. ACommHPR, The Right to a Nationality in Africa, S. 50–53.

(5) Arabischer Raum

Für den arabischen Raum gilt die Arabische Charta der Menschenrechte von 2004 (AraMRK).[454] Art. 29 Abs. 1 AraMRK statuiert: »Every person has the right to a nationality, and no citizen shall be deprived of his nationality without a legally valid reason.«[455] Der erste Halbsatz gewährt ein allgemeines Recht auf eine Staatsangehörigkeit,[456] denn aufgrund des uneingeschränkten Wortlautes ist der Normsatz nicht nur auf den Erwerb bei Geburt beschränkt. Unabhängig von der konkreten Reichweite dieses Normsatzes – also der Reichweite des Zusatzes »without a legally valid reason« – kennt der arabische Raum ein allgemeines Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

(6) Asien

Der asiatische Raum kennt keine rechtsverbindliche regionale Menschenrechtserklärung.[457] Subregional für die ASEAN (Südostasien) und rechtlich unverbindlich erklärt seit 2012 die ASEAN-Menschenrechtserklärung (ASEAN *Human Rights Declaration*) in Art. 18: »Every person has the right to a nationality as prescribed by law. No person shall be arbitrarily deprived of such nationality nor denied the right to change that nationality.« Schon der Zusatz am Ende des ersten Satzes (»as prescribed by law«) relativiert den Schutzgehalt dieser Norm maßgeblich. Dies veranschaulicht das geringe menschenrechtliche Schutzniveau in dieser Region; ohnehin spricht die fehlende Rechtsverbindlichkeit der Norm für sich.

Art. 2 Abs. 2 lit. i ASEAN-Charta (2007) deklariert den Schutz von Menschenrechten als ein Prinzip der ASEAN und entspricht somit durchaus Art. 3 lit. l OAS-Charta. Derartige Bestimmungen stellen allein aufgrund ihres genera-

---

[454] Zum Menschenrechtsregime im arabischen Raum siehe *Hashemi*, GYIL (52) 2009, S. 75–105; *Rishmawi*, Arab Charter on Human Rights (2004), in: Wolfrum, MPEPIL; *Malanczuk*, GYIL 52 (2009), S. 107 (109–111); *Odendahl*, Das arabisch-muslimische Menschenrechtssystem, in: Liber Amicorum Stein, S. 1007–1024. Weiterführend zur AraMRK siehe *Andonie*, Die Arabische Charta der Menschenrechte. Ein Überblick über die Entwicklung der Menschenrechte in der Arabischen Liga findet sich ebd., Rn. 87–95. Allgemein zum Verhältnis zwischen Menschenrechten und Islam *Saeed*, Human Rights and Islam.

[455] Art. 24 der Arabischen Charta der Menschenrechte von 1994 statuierte noch: »Keinem Staatsbürger darf willkürlich seine Staatsangehörigkeit entzogen werden, noch darf ihm ohne gesetzliche Grundlage das Recht versagt werden, eine andere Staatsangehörigkeit anzunehmen.« (Übersetzung nach dem Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York, Januar 2003). Dagegen ist Art. 29 AraMRK (2004) umfassender formuliert.

[456] *Andonie*, Die Arabische Charta der Menschenrechte, S. 177.

[457] Hierzu *Malanczuk*, GYIL 52 (2009), S. 107–137; *Stern*, Idee der Menschenrechte und Positivität der Grundrechte, in: Isensee/Kirchhof, HStR IX, § 184 Rn. 85–88.

lisierenden Wortlauts weder Staatenpflichten noch subjektive Rechte des Einzelnen dar.[458] Allerdings kann ein rechtlich unverbindlicher Text (wie z. B. die ASEAN-Menschenrechtserklärung) als Konkretisierung der erwähnten Menschenrechte angesehen werden.[459] Ein Vorgehen wie durch den IACtHR im Bereich der OAS ist derzeit nicht absehbar. Seit 2009 existiert zwar die ASEAN *Intergovernmental Commission on Human Rights*, aufgrund ihrer schwachen Stellung ist allerdings nicht davon auszugehen, dass diese Kommission die oben beschriebene Auslegung vollzieht.[460] Ein allgemeines Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit besteht im asiatischen Raum nicht.

cc) Sektoral

Für Menschen mit Behinderung ist Art. 18 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006) einschlägig. Die Norm nennt das Recht auf eine Staatsangehörigkeit und spezifiziert (»insbesondere«, »including«) dieses Recht zu einem Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit (lit. a). Aufgrund der begrenzten Reichweite wird diese Vorschrift im Folgenden außer Betracht gelassen.

dd) Verbot erniedrigender Behandlung?

Eine gemeinhin in Menschenrechtsverträgen enthaltene Vorschrift ist das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe.[461] Betreffend Art. 3 EMRK wird zum Teil erwogen, dass die Vorenthaltung einer Staatsangehörigkeit an einen vollständig integrierten Ausländer eine erniedrigende Behandlung darstellt.[462] Der Wortlaut von Art. 3 EMRK (und auch der sonstigen Vorschriften, die das Verbot erniedrigender Behandlung enthalten) ist prinzipiell offen für eine Auslegung dergestalt, dass das Vorenthalten der

---

[458] Vgl. *Ginbar*, Human Rights in ASEAN, Human Rights Law Review 10 (2010), S. 504 (512).

[459] Zur entsprechenden Vorgehensweise des IACtHR bzgl. Art. 3 lit. l OAS-Charta i. V. m. der *American Declaration of the Rights and Duties of Man* → § 6 IV. 2. a) bb) (2), S. 504 f.

[460] Zur ASEAN *Intergovernmental Commission on Human Rights* siehe *Malanczuk*, GYIL 52 (2009), S. 107 (117–121).

[461] Vgl. z. B. Art. 7 IPbpR; Art. 3 EMRK; Art. 5 Abs. 2 S. 1 AMRK; Art. 5 S. 2 AfrMRK; Art. 8 AraMRK; Art. 3 S. 1 GUS-Konvention. Ferner Art. 5 AEMR.

[462] *Rubio Marín/R. O'Connell*, ELJ 5 (1999), S. 4 (21): »A final possibility exists which is that in certain cases, *eg*, where a person is an integrated alien, the refusal to accord nationality automatically amounts to inhuman and degrading treatment. This would, in effect, mean that a right to nationality was implicitly protected by Article 3 in the same way that the right not to be the victim of racial discrimination is so protected. One would have to assert that the right to a nationality is a fundamental right, without which one is not really recognised as a person«.

Staatsangehörigkeit eine erniedrigende Behandlung darstellt. Die Normsätze verbieten in den authentischen Sprachen Englisch und Französisch »degrading treatment« bzw. »traitements dégradants«. Der Begriff der Behandlung (*treatment*, *traitement*) meint das Verhalten oder Handlungen gegenüber einer Person.[463] Die Semantik erfordert nicht zwingend eine unmittelbare körperliche Interaktion, sondern z. B. auch ein Verhalten (wie die Nichtverleihung einer Staatsangehörigkeit) stellt eine Behandlung (*treatment*, *traitements*) dar.

Nach dem EGMR kann eine Behandlung als erniedrigend angesehen werden, wenn »sie es an Achtung für die Menschenwürde fehlen lässt oder diese angreift oder Gefühle der Angst, des Schmerzes oder der Unterlegenheit erweckt, die geeignet sind, den moralischen und körperlichen Widerstand der Person zu brechen«.[464] Das bloße Vorenthalten einer Staatsangehörigkeit trotz Integration in den Zielstaat und/oder bestehender Staatenlosigkeit ist hierunter nicht zu fassen. Die Achtung der Menschenwürde erfordert nicht den Besitz einer Staatsangehörigkeit und erst recht nicht den Besitz der Staatsangehörigkeit des Staates, in den sich eine Person integriert hat. Erforderlich für eine erniedrigende Behandlung ist, dass sie Leid oder Demütigung (*suffering or humiliation*) hervorruft, welches bzw. welche über das unvermeidliche Maß an Leid bzw. Demütigung hinausgeht, die mit einer rechtmäßigen Behandlung verbunden sind.[465] Ferner betont der EGMR, dass es auf die Umstände des Einzelfalls ankommt.[466] Pauschal anzunehmen, jedes Vorenthalten der Staatsangehörigkeit bei vorliegender Integration in den Zielstaat und/oder bestehender Staatenlosigkeit stelle eine erniedrigende Behandlung dar, ist deshalb nicht mit Art. 3 EMRK vereinbar. Das Leid bzw. die Demütigung, welches bzw. welche die zurückgewiesene Person erfährt, muss – aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls – über das unausweichliche Maß an Leid bzw. Demütigung, welche die Zurückweisung mit sich bringt, hinausgehen. Eine Leistungspflicht des Staates auf Verleihung der Staatsangehö-

---

[463] Vgl. Oxford English Dictionary (online), Stichwort: treatment; Larousse dictionnaire de français (online), Stichwort: traitement.

[464] EGMR, No. 2346/02, Rep. 2002-III, § 52 – *Pretty/United Kingdom*, deutsche Übersetzung nach *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJW 55 (2002), S. 2851 (2853). Siehe auch EGMR, No. 14038/88, Ser. A161, § 100 – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989); No. 24677/10, § 98 – *Koryak/Russia* (2012); No. 54810/00, Rep. 2006-IX, § 67 – *Jalloh/Germany (GK)*. Aus der Literatur *Bank*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 11 Rn. 45.

[465] EGMR, No. 14038/88, Ser. A161, § 100 – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989); No. 24888/94, Rep. 1999-IX, § 71 – *V./United Kingdom (GK)*; No. 54810/00, Rep. 2006-IX, § 68 – *Jalloh/Germany (GK)*.

[466] Siehe nur EGMR, No. 5856/72, Ser. A26, § 30 a. E. – *Tyrer/United Kingdom* (1978); No. 14038/88, Ser. A161, § 100 – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989); No. 54810/00, Rep. 2006-IX, § 67 – *Jalloh/Germany (GK)*; No. 23380/09, Rep. 2015, § 86 – *Bouyid/Belgium (GK)*; No. 41738/10, Rep. 2016, § 174 – *Paposhvili/Belgium (GK)*.

rigkeit im Falle bestehender Staatenlosigkeit bzw. bei Integration in diesen aus Art. 3 EMRK abzuleiten, ist nicht gangbar.

Dies steht auch in Übereinstimmung mit den Fällen zu aufenthaltsbeendigenden Maßnahmen: Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR kann eine aufenthaltsbeendigende Maßnahme – also insbesondere eine Auslieferung (*extradition*) oder eine Ausweisung (*expulsion*) und damit zusammenhängende Abschiebung (*deportation*) – gegen Art. 3 EMRK verstoßen, wenn die Aufenthaltsbeendigung eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung zur Folge hat.[467] Aus Art. 3 EMRK kann also ein Auslieferungs- und Abschiebungshindernis folgen. Eine positive Pflicht zur Gewährung eines Aufenthaltstitels lässt sich Art. 3 EMRK dagegen nicht entnehmen.[468]

Aus dem Verbot der erniedrigenden Behandlung nach Art. 3 EMRK ergibt sich kein Recht auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit im Falle bestehender Staatenlosigkeit und/oder bestehender Integration in den Zielstaat[469]. Dieses Ergebnis gilt auch für die anderen Normsätze, die das Verbot erniedrigender Behandlung garantieren. Denkbar ist es aber, dass das Vorenthalten einer Staatsangehörigkeit bei Vorliegen weiterer Umstände (z. B. rassistischer Ungleichbehandlung) im Einzelfall gegen Art. 3 EMRK verstößt.[470]

ee) Zwischenergebnis

Eine erste Analyse des Wortlauts der einschlägigen völkerrechtlichen Verträge zeigt, dass manche Normsätze ein allgemeines Recht auf eine Staatsangehörigkeit enthalten, welches mehr oder weniger Art. 15 Abs. 1 AEMR nachempfunden ist. Auf regionaler Ebene gibt es entsprechende Proklamationen: Art. 20 Abs. 1 AMRK, Art. 29 Abs. 1 AraMRK und Art. 24 Abs. 1 GUS-Konvention sowie Art. 4 lit. a EÜStA. Ferner enthält Art. 18 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Rechtsverbürgung mit sektoraler Geltung. Insgesamt zeigt sich eine durchaus weitreichende, wenngleich nicht uni-

---

[467] Siehe nur EGMR, No. 14038/88, Ser. A161, §§ 90 f. – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989); No. 37201/06, Rep. 2008, § 125 – *Saadi/Italy (GK)*; No. 27765/09, Rep. 2012, § 114 – *Hirsi Jamaa et al./Italy (GK)*; No. 41738/10, Rep. 2016, § 173 – *Paposhvili/Belgium (GK)*; No. 47287/15, § 126 – *Ilias and Ahmed/Hungary (GK)* (2019).

[468] Eine solche Pflicht kann in Einzelfällen allerdings aus Art. 8 EMRK erwachsen (siehe z. B. EGMR, No. 60654/00, §§ 104–111 – *Sisojeva et al./Latvia* [2005]; vgl. ferner EGMR, No. 12738/10, §§ 105–109 – *Jeunesse/Netherlands [GK]* [2014]). Allerdings ist es grundsätzlich den nationalen Behörden überlassen, welche Art an Aufenthaltstitel gewährt wird (siehe z. B. EGMR, No. 60654/00, Rep. 2007-I, § 91 – *Sisojeva et al./Latvia [GK]*). Zur Bedeutung von Art. 8 EMRK im Kontext des Menschenrechts auf eine Staatsangehörigkeit → § 6 II. 2. a) bb), S. 384 ff. und → § 6 II. 3. a) bb) (2) (b), S. 425 f.

[469] Ablehend ebenso *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 210.

[470] → § 6 IV. 2. c), S. 518 f.

verselle Verbreitung. Die sich nun stellende Frage ist, was genau diese Normsätze garantieren und ob sie möglichweise sogar alle dieselbe Norm ausdrücken.

b) Anspruchsgegenstand: Erwerb einer Staatsangehörigkeit

Entscheidend ist, was das Recht auf eine Staatsangehörigkeit (*right to a nationality*) umfasst, also worauf genau ein Recht besteht. Die Formulierung der Art. 15 Abs. 1 AEMR, Art. 20 Abs. 1 AMRK, Art. 29 Abs. 1 AraMRK und Art. 24 Abs. 1 GUS-Konvention sowie Art. 4 lit. a EÜStA ist derart lakonisch, dass ernsthafte Schwierigkeiten bei der Auslegung, respektive Konkretisierung der Normen bestehen. Exemplarisch sei auf Art. 15 Abs. 1 AEMR verwiesen, der lediglich statuiert: »Everyone has the right to a nationality.« Der Wortlaut macht nicht klar, was genau das »right to a nationality« umfasst, also welche Handlungen dem Staat abverlangt werden können. Politisch mag die Proklamation des Rechts eines jeden Menschen auf eine Staatsangehörigkeit von großer Symbolkraft sein. Allerdings ist für die tatsächliche Wirksamkeit eines solchen Rechts die rechtliche Umsetzbarkeit entscheidend. Die Schwierigkeiten hinsichtlich der Bestimmung des Anspruchsgegenstandes werden in der wissenschaftlichen Debatte häufig übersehen; vielmehr wird die Frage, welcher Staat verpflichtet, also der Anspruchsgegner ist, behandelt bzw. für problematisch erklärt.[471] Bevor allerdings die Frage nach dem Verpflichteten behandelt wird,[472] muss die Frage nach dem Anspruchsgegenstand beantwortet werden.

Bei der folgenden Auslegung wird zum Teil auf Art. 15 Abs. 1 AEMR rekurriert, obwohl der Normsatz nicht rechtsverbindlich ist. Jedoch zeigen die einschlägigen Menschenrechtspakte, dass die AEMR als Vorbild diente.[473]

Wegweisend ist ferner Art. 20 AMRK, da dessen Einhaltung durch den IACtHR überwacht wird. Liest man das Gutachten des IACtHR in der Sache *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitu-*

---

[471] So z. B. *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 280; *Forlati*, Nationality as a human right, in: Annoni/Forlati, The Changing Role of Nationality in International Law, S. 18 (20–23); *Chan*, HRLJ 12 (1991), S. 1 (3); *Hall*, E.L.Rev. 24 (1999), S. 586 (Fn. 18); *de Groot/Vonk*, International standards on nationality law, S. 41; *de Groot*, Children, their right to a nationality and child statelessness, in: Edwards/Waas, Nationality and statelessness under international law, S. 144 (145); *Knocke*, Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, S. 177.

[472] → § 6 II. 3. c), S. 448 f.

[473] Vgl. Präambel AMRK, Präambel AraMRK, Präambel GUS-Konvention. Auch der Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 31 verweist auf die AEMR. Vgl. auch ACommHPR, Resolution 234: Resolution on the Right to Nationality (2013), ACHPR/Res.234(LIII)2013: »Further recalling Article 15 of the Universal Declaration of Human Rights which stipulates that everyone has the right to a nationality and that no one shall be arbitrarily deprived of his nationality nor denied the right to change his nationality«.

tion of Costa Rica, könnte man annehmen, das Recht auf eine Staatsangehörigkeit greife nur bei einem Entzug der Staatsangehörigkeit, sichere also keinen Anspruch auf derivativen Erwerb einer Staatsangehörigkeit.[474] Eine Verletzung von Art. 20 AMRK wurde durch das Gericht abgelehnt, da die untersuchte Gesetzesänderung nicht als solche Staatenlosigkeit schaffe.[475] Da durch die geplanten Änderungen der Verfassung Costa Ricas keine Person ihre Staatsangehörigkeit verlieren würde, sondern nur die Kriterien für eine Einbürgerung verschärft würden, sei eine Verletzung von Art. 20 Abs. 1 AMRK ausgeschlossen – »although Article 20 remains to be more fully analyzed and is capable of development«.[476] Aus nicht erläuterten Gründen geht das Gericht nicht auf die leistungsrechtliche Dimension von Art. 20 Abs. 1 AMRK ein – möglichweiser weil eine Verletzung offensichtlich nicht vorlag, da zwar die Einbürgerungskriterien verschärft wurden, aber damit (zweifelsfrei) nicht der staatliche Gestaltungsspielraum überschritten wurde. In der späteren Entscheidung *The Girls Yean and Bosico* hob der IACtHR sodann auch die leistungsrechtliche Dimension des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit hervor.[477]

Der Wortlaut der Normsätze ist offen; somit steht der Weg für eine Interpretation als Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit nach Geburt, sprich Einbürgerung, offen. Dieses Recht geht über das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt[478] hinaus. Der Einzelne hätte nicht nur ein Recht, bei Geburt eine Staatsangehörigkeit zu erhalten, sondern eine solche zu jedwedem Zeitpunkt in seinem Leben verliehen zu bekommen (wenn er staatenlos ist). Besteht also ein Recht auf eine positive Leistung des Staates in Form der Verleihung der Staatsangehörigkeit, *in concreto* auf Einbürgerung? Kann ein Staatenloser im Geltungsbereich der Norm eine Einbürgerung einfordern?

aa) Probleme bei Leistungsrechten

Bei einem Leistungsrecht wird einem Staat die Erbringung einer Leistung vorgeschrieben. Anders als bei Abwehrrechten ist ein Staat also zu einer positiven Handlung – wie der Verleihung seiner Staatsangehörigkeit – verpflichtet. Menschenrechtliche Leistungsrechte werfen nicht nur auf nationaler, sondern auch

---

[474] Vgl. IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, §§ 42, 48.

[475] IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 48.

[476] IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 42.

[477] Vgl. IACtHR, *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, §§ 171–173.

[478] → § 6 II. 2., S. 382 ff.

auf völkerrechtlicher Ebene einige Probleme auf.[479] Insgesamt steht dem Staat, respektive dem Parlament, ein weiter Ermessensspielraum (*margin of appreciation*) zu. Dies lässt die Schwierigkeit der Präzisierung des Anspruchsgegenstandes erahnen. Der Wortlaut der Normsätze, die das Recht auf eine Staatsangehörigkeit festschreiben, macht deutlich, dass dieses Recht eine leistungsrechtliche Dimension kennt. Welche konkrete Leistung den Staaten abverlangt wird, ist allerdings unklar.

bb) Erwerb einer Staatsangehörigkeit

Trotz der uneindeutigen Semantik der Wörter *nationality*, *nationalité*, *nacionalidad* in den authentischen Sprachfassungen dürfte außer Frage stehen, dass die Normsätze den Erwerb einer Staatsangehörigkeit und nicht einer Nationalität[480] in den Blick nehmen.[481] Bzgl. Art. 4 lit. a EÜStA herrscht aufgrund der Legaldefinition des Wortes »nationality« bzw. »nationalité« in Art. 2 lit. a EÜStA Klarheit.

Der Wortlaut der Normsätze zeigt, dass nur der Besitz *einer* Staatsangehörigkeit gesichert sein soll. Den Normsätzen ist gemein, dass von dem Recht auf *eine* Staatsangehörigkeit die Rede ist (»the right to *a* nationality«, »le droit à *une* nationalité«, »derecho a *una* nacionalidad«).[482] Der verwendete unbestimmte Artikel (»a«, »une«, »una«) macht deutlich, dass gerade nicht gemeint ist, dass ein Mensch sich eine ihm genehme Staatsangehörigkeit aussuchen kann, sondern (nur), dass kein Mensch staatenlos sein soll.[483]

cc) Relativer Charakter des allgemeinen Menschenrechts auf eine Staatsangehörigkeit

Der uneingeschränkte und prägnante Wortlaut des »right to a nationality seems to imply that there should no longer be any stateless persons«[484]. Genau dies ist allerdings nicht der Fall. Denn das Recht auf eine Staatsangehörigkeit ist kein absolutes, sondern ein relatives Menschenrecht – wie die meisten anderen Menschenrechte auch.[485] Eingriffe sind also einer Rechtfertigung zugänglich: Das

---

[479] Vgl. → § 6 II. 1. c) bb), S. 379 ff.

[480] Zur Abgrenzung von Staatsangehörigkeit und Nationalität → § 1 I. 4. a), S. 58 f.

[481] Vgl. nur IACtHR, *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, § 136 (bzgl. Art. 20 AMRK).

[482] Vgl. Art. 20 Abs. 1 AMRK; Art. 29 Abs. 1 AraMRK; Art. 24 GUS-Konvetion; Art. 4 lit. a EÜStA. Ferner Art. 15 Abs. 1 AEMR.

[483] So im Ergebnis auch *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 17.

[484] *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 297.

[485] Zur Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Menschenrechten → § 6 I. 2. b), S. 361 f.

Recht eines Einzelnen auf eine Staatsangehörigkeit muss im Einzelfall zurückstehen, wenn andere Rechtsgüter überwiegen.

Der Wortlaut der Normsätze von Art. 20 Abs. 1 AMRK, Art. 24 Abs. 1 GUS-Konvention, Art. 29 Abs. 1 AraMRK und Art. 15 Abs. 1 AEMR sowie Art. 4 lit. a EÜStA gibt keine eindeutige Erkenntnis über die Frage des absoluten oder relativen Charakters des Rechts. Alle authentischen Sprachfassungen entsprechen sich inhaltlich und statuieren im Kern den Satz: Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit. Aus dieser lakonischen Formulierung kann nicht herausgelesen werden, ob es sich um ein absolutes oder ein relatives Recht handelt. Allerdings erscheint bereits *prima facie* eine Absolutheit des Menschenrechts auf eine Staatsangehörigkeit eher fernliegend. Schließlich handelt es sich bei Menschenrechten doch grundsätzlich nicht um absolute, sondern vielmehr um relative Rechte, die einer Abwägung mit anderen Menschenrechten oder entsprechend gewichtigen Rechtsgütern zugänglich sind. Dieser Gedanke gilt insbesondere bei Leistungsrechten, schließlich würde durch ein absolutes Leistungsrecht auf eine Staatsangehörigkeit der staatliche Gestaltungsspielraum massiv eingeschränkt.[486] Aber auch unabhängig von diesen *a-priori*-Überlegungen zeigt sich im Wege der Auslegung der Normsätze, dass das Recht auf eine Staatsangehörigkeit kein absolutes, sondern ein relatives Menschenrecht ist.

(1) Schrankenklauseln

Enthält ein Menschenrecht eine ausdrückliche Schranke, sieht es also die Möglichkeit seiner legitimen Einschränkung vor, so erübrigt sich die Frage der Absolutheit. Allerdings enthält keiner der einschlägigen Normsätze selbst eine Schrankenregelung. Eine zweite Möglichkeit ist, dass der Vertrag eine allgemeine Schrankenregelung enthält. Bei einer solchen wird man grundsätzlich davon ausgehen können, dass diese auf alle in dem Vertrag garantierten Rechte Anwendung findet. Weder im System des EÜStA, der AraMRK[487] noch der GUS-Konvention existiert eine allgemeine Schrankenregelung. Allerdings enthält Art. 32 Abs. 2 AMRK eine allgemeine Schrankenklausel (welche u. a. auf die »berechtigten Anforderungen des Allgemeinwohls in einer demokratischen Gesellschaft« verweist),[488] sodass zumindest bei Art. 20 Abs. 1 AMRK nicht von einer absoluten Geltung ausgegangen werden kann, da keine Anhaltspunkte ersichtlich

---

[486] Vgl. → § 6 II. 3. b) aa), S. 435 f.

[487] Zu Schrankenregelungen der AraMRK siehe *Andonie*, Die Arabische Charta der Menschenrechte, Rn. 260–265.

[488] Art. 32 Abs. 2 AMRK lautet: »Die Rechte jedes Einzelnen werden begrenzt durch die Rechte anderer, durch die Sicherheit aller und durch die berechtigten Anforderungen des Allgemeinwohls in einer demokratischen Gesellschaft.« (Deutsche Übersetzung nach EuGRZ 7 [1980], S. 435 [438], auch abgedruckt bei *Simma/Fastenrath*, Menschenrechte, S. 651 [661]).

sind, dass Art. 32 Abs. 2 AMRK nicht auf Art. 20 Abs. 1 AMRK Anwendung findet. Insofern handelt es allein schon aus diesem Grund bei Art. 20 Abs. 1 AMRK nicht um ein absolutes Recht.

Ferner enthält Art. 29 Abs. 2 AEMR einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt, in dem Folgendes statuiert wird: »Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.« Unabhängig von der konkreten Reichweite dieses Vorbehalts, zeigt allein dessen Existenz, dass es sich bei Art. 15 Abs. 1 AEMR nicht um ein absolutes Recht handelt. Da diese Vorschrift Vorbild für die rechtsverbindlichen Normsätze war,[489] spricht dies *prima facie* gegen eine absolute Geltung der rechtsverbindlichen Normsätze.

(2) Prinzipiencharakter von Art. 4 lit. a EÜStA

Einen weiteren Anhaltspunkt für die fehlende Absolutheit von Art. 4 lit. a EÜStA bietet dessen spezieller Wortlaut. Die Semantik verdeutlicht die Relativität dieses Rechts, indem der Normsatz selbst von »Grundsätzen« (»principles«, »principes«) spricht. Auch die Überschrift verwendet diese Terminologie (»General principles relating to nationality«, »Principes généraux concernant la nationalité«). Selbst wenn man sich der juristischen Unterscheidung[490] zwischen Prinzipien/Grundsätzen (*principles*, *principes*) und Regeln (*rules*, *règles*) nicht anschließt[491], so ist auch nach allgemeinem Sprachgebrauch ein *principle/principe* eine Maxime, die es zu verwirklichen gilt und auf der andere Regeln beruhen.[492] Zwar handelt es sich bei der Unterscheidung zwischen Prinzipien und Regeln sowie absoluten und relativen Menschenrechten durchaus um etwas Anderes;

---

[489] Vgl. Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 31; Präambel AMRK; Präambel AraMRK; Präambel GUS-Konvention.

[490] → § 6 I. 2. b), S. 361 ff.

[491] Vgl. IGH, *Delimitation of the Maritime Boundary in the Gulf of Maine Area (Canada/United States of America)*, ICJ Rep. 1984, S. 246 (§ 79): »In the Chamber's opinion, the association of the terms ›rules‹ and ›principles‹ is no more than the use of a dual expression to convey one and the same idea, since in this context ›principles‹ clearly means principles of law, that is, it also includes rules of international law in whose case the use of the term ›principles‹ may be justified because of their more general and more fundamental character«.

[492] Vgl. Oxford English Dictionary (online), Stichwort: principle; Larousse dictionnaire de français (online), Stichwort: principe. Vgl. auch Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 30: »The heading and introductory sentence of Article 4 recognise that there are certain general principles concerning nationality on which the more detailed rules on the acquisition, retention, loss, recovery or certification of nationality should be based«.

allerdings gibt es im Falle von Art. 4 lit. a EÜStA kein Tatbestandsmerkmal, das einer Abwägung zugänglich wäre und damit den Prinzipiencharakter bei gleichwohl absoluter Natur des Rechts auffangen könnte. Die erforderliche Abwägung ist deshalb im Rahmen einer Rechtfertigung vorzunehmen. Insofern spricht dies dafür, dass Art. 4 lit. a EÜStA einschränkbar ist, also nicht absolut gilt.

Dieses Ergebnis steht auch in Übereinstimmung mit den sonstigen Vorschriften des EÜStA, für die die Grundsätze des Art. 4 EÜStA als Inspiration dienten.[493] So lässt Art. 7 Abs. 3 EÜStA einen Verlust der Staatsangehörigkeit trotz eintretender Staatenlosigkeit in engem Umfang zu: Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit kann insofern nicht jedem Menschen ein absolutes Recht auf eine Staatsangehörigkeit garantieren.

(3) Notstandsfestigkeit ungleich Absolutheit

Aus der Notstandsfestigkeit mancher Normsätze lässt sich – im Wege systematischer Auslegung – kein Schluss auf eine etwaige Absolutheit der Normsätze ziehen. Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit – wie sich aus der Systematik der Verträge ergibt – genießt zwar generell einen hohen Stellenwert, allerdings lässt dies nicht den Schluss auf eine Absolutheit der Norm zu. Wie auch der IACtHR hervorhebt, genießt das Recht auf eine Staatsangehörigkeit im System der AMRK einen hohen Stellenwert, was sich darin zeigt, dass Art. 20 AMRK zu den notstandsfesten Rechten i. S. v. Art. 27 Abs. 2 AMRK gehört.[494] Auch Art. 29 Abs. 1 AraMRK ist gem. Art. 4 Abs. 2 AraMRK notstandsfest.

Bei der Notstandsfestigkeit und der Absolutheit von Rechten handelt es sich allerdings um zwei verschiedene Dimensionen: Während die Absolutheit eine Frage des Vorrangs gegenüber anderen Rechtsgütern ist, enthält die Notstandsfestigkeit eine zeitliche Komponente, da auch bei (vorübergehenden) Extremsituationen das Recht nicht suspendiert werden darf.[495] Zwar rekurriert der EGMR bei der Darlegung der Absolutheit eines Rechts u. a. auf dessen Notstandsfestigkeit,[496] allerdings ist dies nur eines von mehreren Argumenten zu deren Begrün-

---

[493] Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 32.

[494] Vgl. IACtHR, *Expelled Dominicans and Haitians/Dominican Republic*, Urt. v. 28.08. 2014, Ser. C, No. 282, § 253; *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09. 2005, Ser. C, No. 130, § 136. Für den hohen Stellenwert der in Art. 27 Abs. 2 AMRK genannten Rechte vgl. ferner IACtHR, *The Pueblo Bello Massacre/Colombia*, Urt. v. 31.01.2006, Ser. C, No. 140, § 119; *González et al. (»Cotton Field«)/Mexico*, Urt. v. 16.11.2009, § 244; *Habeas Corpus in Emergency Situations*, Advisory Opinion OC-8/87 v. 30.01.1987, Ser. A, No. 8, § 23.

[495] In diese Richtung auch *Klein*, Bedeutung des Gewohnheitsrechts für den Menschenrechtsschutz, in: Klein, Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht, S. 11 (16).

[496] Vgl. EGMR, No. 14038/88, Ser. A161, § 88 – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989); No. 37201/06, Rep. 2008, § 127 – *Saadi/Italy (GK)*; No. 59450/00, Rep. 2006-IX, § 116 –

dung. Insbesondere für die hier relevanten Notstandsklauseln zeigt die Systematik der Verträge, dass die Notstandsfestigkeit nicht zwingend auf eine Absolutheit schließen lässt. Sowohl Art. 27 Abs. 2 AMRK als auch Art. 4 Abs. 2 AraMRK erklären die Religionsfreiheit (Art. 12 AMRK bzw. Art. 30 AraMRK) für notstandsfest. Allerdings ist die Religionsfreiheit sowohl nach dem Wortlaut von Art. 12 Abs. 3 AMRK[497] als auch von Art. 30 Abs. 1, 2 AraMRK[498] einschränkbar. Insofern kann von einer Notstandfestigkeit nicht automatisch auf eine Absolutheit geschlossen werden.

(4) Systematik: Interdependenz zwischen status positivus und status negativus

Obgleich das Recht auf eine Staatsangehörigkeit in seiner leistungsrechtlichen Dimension untersucht wird, ist eine Anmerkung zu dem Verbot willkürlicher Ausbürgerung angezeigt. Dies liegt in dem Umstand begründet, dass das Verbot willkürlicher Ausbürgerung eine Konkretisierung des allgemeinen Rechts auf eine Staatsangehörigkeit ist.[499] Die Interdependenz des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit und des Verbots willkürlicher Ausbürgerung geben Aufschluss darüber, dass das Recht auf eine Staatsangehörigkeit nicht absolut gilt. Dieses Ergebnis ergibt sich u. a. aus der Auslegung des Verbots willkürlicher Ausbürgerung.

Bei allen Normsätzen, die das Recht auf eine Staatsangehörigkeit garantieren, findet sich in engem Zusammenhang auch das Verbot *willkürlicher* Ausbürge-

---

Ramirez Sanchez/France (GK): »However, unlike most of the substantive clauses of the Convention and of Protocols Nos. 1 and 4, Article 3 makes no provision for exceptions and no derogation from it is permissible under Article 15 § 2 even in the event of a public emergency threatening the life of the nation«; No. 22978/05, Rep. 2010, § 87 – *Gäfgen/Germany (GK)*: »The Court reiterates that Article 3 of the Convention enshrines one of the most fundamental values of democratic societies. Unlike most of the substantive clauses of the Convention, Article 3 makes no provision for exceptions and no derogation from it is permissible under Article 15 § 2 even in the event of a public emergency threatening the life of the nation«.

[497] Art. 12 Abs. 3 AMRK: »Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung auszuüben, darf nur solchen gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen unterworfen werden, die notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die Rechte oder Freiheiten anderer zu schützen.« (Deutsche Übersetzung nach EuGRZ 7 [1980], S. 435 [436], auch abgedruckt bei *Simma/Fastenrath*, Menschenrechte, S. 651 [655]).

[498] Art. 30 AraMRK: »(1) Everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion and no restrictions may be imposed on the exercise of such freedoms except as provided for by law. (2) The freedom to manifest one's religion or beliefs or to perform religious observances, either alone or in community with others, shall be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary in a tolerant society that respects human rights and freedoms for the protection of public safety, public order, public health or morals or the fundamental rights and freedoms of others. (3) […]« (Englische Übersetzung nach dem UN-Hochkommisariat für Menschenrechte, abgedruckt bei *Simma/Fastenrath*, Menschenrechte, S. 687 [693]).

[499] → § 6 II. 1. b), S. 376 f.

rung.[500] Eine gewisse Ausnahme bildet Art. 29 Abs. 1 AraMRK, der, in engem systematischen Zusammenhang mit dem allgemeinen Recht auf eine Staatsangehörigkeit in Halbs. 1, in Halbs. 2 eine Ausbürgerung nur verbietet, wenn diese »willkürlich« (»arbitrairement«) oder »illegal«/»rechtswidrig« (»illégalement«) ist.[501] Die Normsätze verbieten eine Ausbürgerung also gerade nicht absolut, sondern erlauben sie, sofern sie nicht willkürlich geschieht.

Wenn das Recht auf eine Staatsangehörigkeit absolut gelten würde, also Staatenlosigkeit absolut verboten wäre, so dürfte eine Ausbürgerung nicht zu Staatenlosigkeit führen. Eine maßgebliche Folge wäre die Restriktion des Verbots willkürlicher Ausbürgerung, indem der Begriff willkürlich (*arbitrarily*, *arbitrairement*) dahingehend ausgelegt wird, dass jede Ausbürgerung, durch die die betroffene Person staatenlos wird, willkürlich sei.[502] In der Konsequenz bestünde ein mit Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG vergleichbares absolutes Verbot der Ausbürgerung von Monostaatern; diese Norm statuiert: »Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf […] gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.« Dies würde der Idee, Staatenlosigkeit zu verhindern, maßgeblichen Vorschub leisten und wäre deshalb aus individualschützenden Gesichtspunkten begrüßenswert.

Bei Anwendung der völkerrechtlichen Auslegungsmethoden (vgl. Art. 31–33 WVK) gelangt man allerdings zu dem Ergebnis, dass eine Ausbürgerung nicht schon deshalb willkürlich ist, weil der Betroffene dadurch staatenlos wird. Die Semantik des Begriffs willkürlich (*arbitrary*, *arbitrairement*) deutet nicht daraufhin, dass jede Ausbürgerung, durch die die betroffene Person staatenlos wird, willkürlich ist. Schließlich versteht man doch den Begriff allgemein eher derart, dass etwas keinem System folgt oder ohne Gründe bzw. frei nach Ermessen getan wird[503].

---

[500] Vgl. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 AMRK; Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 GUS-Konvention; Art. 29 Abs. 1 Halbs. 1 und Halbs. 2 AraMRK; Art. 4 lit. a und lit. c EÜStA. Ferner Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 AEMR.

[501] Die englische Übersetzung nach *Mohammed Amin Al-Midani* und *Mathilde Cabanettes*, revidiert durch *Susan M. Akram*, B.U. Int'l L.J. 24 (2006), S. 147–164 ist in dieser Hinsicht ungenau, wenn sie »arbitrairement ou illégalement« mit »without a legally valid reason« übersetzt. Besser in dieser Hinsicht ist die in der Textsammlung von *Simma/Fastenrath*, Menschenrechte, S. 687 (693) abgedruckte Übersetzung des UN-Hochkommisariats für Menschenrechte, die von »arbitrarily or unlawfully« spricht.

[502] Für eine solche Auslegung *Adjami/Harrington*, Refugee Survey Quarterly 27/3 (2008), S. 93 (103). Wohl auch dieser Ansicht ist *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 298: »The loss of nationality which is not conditioned upon the acquisition of another nationality is not accepted today as being in compliance with the principle of the reduction of statelessness and with other rules and principles of human rights law«.

[503] Vgl. Duden, Stichwort: willkürlich; Oxford English Dictionary (online), Stichwort: arbitrary; Larousse dictionnaire de français (online), Stichwort: arbitraire.

Allerdings wäre eine Interpretation dahingehend, dass ein Entzug der Staatsangehörigkeit immer willkürlich ist, wenn die Person dadurch staatenlos werden sollte, mit dem möglichen Wortsinn wohl noch vereinbar. Eine solche Auslegung wäre aus teleologischen Gesichtspunkten zu unterstützen. Gleichwohl legt der Wortlaut eine andere Auslegung nahe. Schließlich kann ein Staat trotz eintretender Staatenlosigkeit gute Gründe für eine Ausbürgerung haben und somit gerade nicht ohne System bzw. frei von Gründen bzw. frei nach Ermessen handeln. Der Begriff willkürlich stellt auf die Gründe für eine Handlung ab, nicht auf die Rechtsfolgen (wie z. B. eintretende Staatenlosigkeit). Auch eine normsatzübergreifende Betrachtung[504] unterstützt eine Auslegung dahingehend, dass ein Entzug der Staatsangehörigkeit nicht automatisch willkürlich ist, wenn die Person dadurch staatenlos wird; denn andere internationale Verträge zeigen, dass ein Entzug der Staatsangehörigkeit trotz drohender Staatenlosigkeit erlaubt ist[505]. Folgende Aussage des Menschenrechtsrates (*Human Rights Council*) bestätigt die gefundene Auslegung: »Deprivation of nationality resulting in statelessness will generally be arbitrary unless it serves a legitimate purpose and complies with the principle of proportionality. Exceptions to this general principle should be construed narrowly.«[506] Trotz drohender Staatenlosigkeit ist ein Entzug der Staatsangehörigkeit demzufolge nicht willkürlich, wenn er einem legitimen Zweck dient und verhältnismäßig ist. Eine Auslegung, derzufolge eine Ausbürgerung immer willkürlich ist, wenn die betreffende Person dadurch staatenlos wird, ist nicht gangbar.[507]

Selbst wenn sich diese Sichtweise ändern würde – und man willkürlich dergestalt auslegen würde, dass ein Entzug der Staatsangehörigkeit immer dann willkürlich ist, wenn die betroffene Person infolgedessen staatenlos wird – bedingt dies nicht automatisch, dass man das Recht auf eine Staatsangehörigkeit als absolutes Recht sieht. Denn beim Entzug geht es um den Abwehraspekt, nicht um den Leistungsaspekt, der für die Frage des derivativen Erwerbs entscheidend ist.

---

[504] → § 6 I. 3., S. 366 ff.

[505] Vgl. Art. 8 Abs. 2, 3 Übereinkomen zur Verminderung der Staatenlosigkeit; Art. 7 Abs. 3 EÜStA.

[506] Menschenrechtsrat, Human rights and arbitrary deprivation of nationality (2009), A/HRC/13/34, § 59.

[507] So im Ergebnis auch *Klein*, Die Bedeutung der Menschenrechte für die Regelung der Staatsangehörigkeit, in: Hailbronner/Klein, Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit, S. 234 (240).

(5) Normsatzübergreifende Betrachtung

Im Wege normsatzübergreifender Betrachtung[508] ist ein Blick auf Art. 8 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit zu werfen. Dessen Absatz 1 schreibt zwar vor, dass »keiner Person seine Staatsangehörigkeit […] [entzogen werden darf], wenn sie dadurch staatenlos wird.« Allerdings enthalten die Absätze 2 und 3 hiervon zahlreiche Ausnahmen. Ein Entzug der Staatsangehörigkeit ist trotz drohender Staatenlosigkeit gerade nicht absolut verboten. Auch dies befürwortet die Auslegung, dass das allgemeine Recht auf eine Staatsangehörigkeit nicht absolut gilt.

(6) Zwischenergebnis: Pflicht zur Vermeidung von Staatenlosigkeit

Insgesamt zeigt sich, dass das allgemeine Recht auf eine Staatsangehörigkeit (Art. 20 Abs. 1 AMRK, Art. 29 Abs. 1 AraMRK, Art. 24 Abs. 1 GUS-Konvention, Art. 4 lit. a EÜStA sowie Art. 15 AEMR) kein absolutes Recht darstellt.[509] Dieses Recht bedingt nicht, dass jede Person eine Staatsangehörigkeit besitzen muss. Es besteht insofern kein Unterschied zu sonstigen Menschenrechten: Nur weil man sich z. B. auf das Menschenrecht der Religionsfreiheit berufen kann, bedeutet es nicht, dass man jede religiöse Verhaltensweise ausleben darf.

Möchte man das Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit in das dreistufige Schema (Schutzbereich, Eingriff, Rechtfertigung) einpassen, so ergibt sich Folgendes: Der sachliche Schutzbereich umfasst das Recht im Besitz einer Staatsangehörigkeit zu sein. In diesen wird eingegriffen, wenn einer Person keine Staatsangehörigkeit verliehen wird, obwohl sie staatenlos ist, oder wenn einer Person ihre Staatsangehörigkeit entzogen wird, obwohl sie dadurch staatenlos wird. Ein derartiger Eingriff ist aber einer Rechtfertigung zugänglich. Ob ein entsprechend gewichtiges Rechtsgut angeführt werden kann, welches in angemessener Art und Weise den Eingriff rechtfertigt, ist eine Frage des Einzelfalls.

Das allgemeine Recht auf eine Staatsangehörigkeit sichert eine Leistungspflicht der Staaten, die aber nicht konkretisierbar auf Einbürgerung in einen bestimmten Staat ist.[510] Vielmehr gebietet diese Norm, dass jeder Mensch eine

---

[508] → § 6 I. 3., S. 366 ff.

[509] Ähnlich *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (668): »As all human rights, the (possible) human right to nationality may be limited in order to protect legitimate governmental interests«.

[510] Ähnlich *Plender*, AustrianJ.Publ.Intl.Law 49 (1995), S. 43 (43): »the right to a nationality, pronounced in Article 15 [AEMR], is not the same as the right to demand that any particular State grant nationality to an individual«. *Forlati*, Nationality as a human right, in: Annoni/Forlati, Changing Role of Nationality, S. 18 (23) formuliert: »[…] the right ro a nationality is a principle that influences (or should influence) the interpretation both of other international legal rules and of national legislation on the issue«. Vgl. auch *Hailbronner*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 35 (54).

Staatsangehörigkeit besitzen soll. Den verpflichteten Staaten obliegt die Pflicht, dieses Rechtsgut – Besitz einer Staatsangehörigkeit jedes Menschen – zu schützen. Es besteht also eine Pflicht zur Vermeidung von Staatenlosigkeit.[511] Auch der erläuternde Bericht zum EÜStA hebt bzgl. Art. 4 lit. a hervor: The »right [to a nationality] can be seen as a positive formulation of the duty to avoid statelessness«[512]. Wie weitgehend die Vermeidung von Staatenlosigkeit möglich ist, steht allerdings zum großen Teil im Ermessen der Staaten. Diese können anderen Rechtsgütern – aufgrund eines politischen Meinungsbildungsprozesses – im Einzelfall Vorrang gewähren. Der klare menschenrechtliche Zuschnitt mancher Normsätze ändert insofern nichts an dessen Inhalt. Es handelt sich um ein relatives Menschenrecht, nicht um ein absolutes.

Insofern haben Art. 15 Abs. 1 AEMR, Art. 20 Abs. 1 AMRK, Art. 29 Abs. 1 AraMRK, Art. 24 Abs. 1 GUS-Konvention sowie Art. 4 lit. a EÜStA den gleichen Gehalt.[513] All diese Normsätze statuieren das Rechtsprinzip, dass jeder Mensch eine Staatsangehörigkeit besitzen respektive dass Staatenlosigkeit vermieden werden soll. Auch der IACtHR statuierte im Zusammenhang mit Art. 20 AMRK eine Verpflichtung der Staaten, Staatenlosigkeit zu vermeiden: »Thus, at the current stage of the development of international human rights law, this authority [to determine who has a right to be a national] of the States is limited […] *by their obligation to prevent, avoid and reduce statelessness*.«[514] Mit Ausnahme von Art. 4 lit. a EÜStA[515] gewähren die Normsätze dem Einzelnen ein subjektives Recht. Ferner ist Art. 15 Abs. 1 AEMR nicht rechtsverbindlich. In Anbetracht der Verwirrung, welche Formulierungen wie in Art. 15 Abs. 1 AEMR, Art. 20 Abs. 1 AMRK und Art. 24 Abs. 1 GUS-Konvention stiften, ist die Formulierung von Art. 4 lit. a EÜStA begrüßenswert. Am sinnvollsten wäre jedoch die Aufnahme einer ausdrücklichen Schrankenregelung oder – will man die Absolutheit der Norm – die Konkretisierung der Norm.

---

[511] In diese Richtung auch Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 32; ILC, Kommentar (1) zu Art. 4 Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States, YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 23 (27). Vgl. ferner Explanatory Report to the Council of European Convention on the avoidance of statelessness in relation to State succession, ETS 200, § 2.

[512] Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 32.

[513] In diese Richtung bzgl. Art. 20 Abs. 1 AMRK und Art. 4 lit. a EÜStA auch *Klein*, Die Bedeutung der Menschenrechte für die Regelung der Staatsangehörigkeit, in: Hailbronner/Klein, Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit, S. 234 (239).

[514] IACtHR, *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, § 140 (Hervorhebung hinzugefügt).

[515] Art. 4 lit. a EÜStA stellt (nur) eine individualschützende Staatenpflicht dar, → § 6 II. 3. a) bb) (2) (c), S. 427 f.

dd) Regelableitung: Konkretisierungsversuche

Nachdem geklärt ist, dass das allgemeine Recht auf eine Staatsangehörigkeit kein absolutes Recht auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit begründet, stellt sich die Frage nach dem durch die Norm gesetzten Rahmen: Den Staaten stehen Spielräume offen, in denen sie agieren können.[516] Im Anschluss finden sich Konkretisierungsversuche, um dieses Rahmenkonstrukt zu veranschaulichen. Aus der allgemeinen Norm können verschiedene Regeln (R_1, R_2 … R_n) abgeleitet werden, die das geschützte Rechtsgut unterschiedlich stark zur Geltung bringen. Beispielhafte Regeln eines Staates sind:

(R_1) Jede Person, die nicht im Besitz einer Staatsangehörigkeit ist, bekommt auf Antrag die Staatsangehörigkeit verliehen.

(R_2) Jede Person, die nicht im Besitz einer Staatsangehörigkeit ist, bekommt auf Antrag die Staatsangehörigkeit verliehen, wenn die Person sich seit mindestens einem Jahr im Hoheitsgebiet aufhält.

(R_3) Jede Person, die nicht im Besitz einer Staatsangehörigkeit ist, bekommt auf Antrag die Staatsangehörigkeit verliehen, wenn die Person sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufhält.

(R_4) Jede Person, die nicht im Besitz einer Staatsangehörigkeit ist, bekommt auf Antrag die Staatsangehörigkeit verliehen, wenn sie im Hoheitsgebiet geboren wurde.

Diese Regeln verwirklichen das Rechtsgut, dass jede Person im Besitz einer Staatsangehörigkeit sein soll, unterschiedlich stark. Während R_1 jeder Person den Erwerb der Staatsangehörigkeit ohne weiteres ermöglicht und mithin das Rechtsgut umfassend verwirklicht, ist R_4 weitaus enger, indem nur in dem jeweiligen Staat geborene Personen die Staatsangehörigkeit erwerben können. Macht aber nun die Norm – Jede Person hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit – eine Aussage, welche dieser Regeln erlaubt oder sogar geboten ist? Jede Regel findet einen Ausgleich zwischen verschiedenen Prinzipien. Auf der einen Seite steht das Prinzip, dass jede Person eine Staatsangehörigkeit besitzen soll und auf der anderen Seite steht ein anderes Prinzip, z. B. dass das Staatsvolk eine gewisse Homogenität aufweisen soll. Welches dieser Prinzipien Vorrang genießen soll, d. h. welche Regelung ›am besten‹ ist, ist allerdings eine politische Frage, denn sie hängt von der Gewichtung der Prinzipien ab. Eine derartige politische Frage, sollte ein Gericht (oder ein anderer Rechtsanwender) nicht vornehmen. Hier zeigt sich der Ermessensspielraum (*margin of appreciation*) der Vertragsparteien.[517]

---

[516] Zum *margin of appreciation* → § 6 II. 1. c) bb), S. 379 ff.

[517] Vgl. IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, §§ 58 f.

Dem Recht jeder Person auf eine Staatsangehörigkeit entspricht also die Verpflichtung der Staaten zur Vermeidung von Staatenlosigkeit. So statuierte der IACtHR bzgl. Art. 20 AMRK: »States have the obligation not to adopt practices or laws concerning the granting of nationality, the application of which fosters an increase in the number of stateless persons. This condition arises from the lack of a nationality, when an individual does not qualify to receive this under the State's laws, owing to arbitrary deprivation or the granting of a nationality that, in actual fact, is not effective.«[518] Nach dem Gerichtshof besteht somit eine positive Verpflichtung der Staaten, Regeln zu schaffen, die die Anzahl von Staatenlosen möglichst begrenzen.

Was aber bedeutet das im konkreten Einzelfall? Wann ist eine nationale Regelung ungültig, da sie Staatenlosigkeit in zu großem Umfang zulässt? Kann z. B. die Norm dergestalt konkretisiert werden, dass eine Regelung verboten ist, die für die gewöhnliche Einbürgerung einen Aufenthalt von mehr als zehn Jahren verbietet?[519] Anders gewendet: Hat der Einzelne ein subjektives Recht auf Verleihung der Staatsangehörigkeit eines Staates, wenn er sich länger als zehn Jahre in dessen Staatsgebiet aufhält (und sonstige Voraussetzungen erfüllen würde)? Kann aus diesem Prinzip eine Regel abgeleitet werden, z. B. ein Recht Staatenloser zur erleichterten Einbürgerung?[520]

Das Leistungsrecht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit lässt sich nicht endgültig präzisieren, es bestehen Ermessensspielräume der Staaten. In diesem Kontext ist die *margin-of-appreciation*-Doktrin anzuwenden. Überprüfbar ist nur, ob ein (grobes) Missverhältnis bei der Gewichtung der widerstreitenden Prinzipien vorliegt. Ferner darf ein Anspruch auf Staatsangehörigkeit nicht durch erhöhte Gebühren faktisch verhindert werden.[521] Bei Anwendung der (unter Beachtung dieses Menschenrechts ergangenen) Regeln wird der Einzelne dann womöglich einen Anspruch auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit haben. Der Einzelne hat *an sich* einen Anspruch auf Verleihung der Staatsangehörigkeit gegen einen bestimmten Staat. Gegebenenfalls verdichtet sich dieser Anspruch zu einem konkreten (einklagbaren) Individualanspruch.

---

[518] IACtHR, *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, § 142.

[519] So sieht z. B. Art. 6 Abs. 3 EÜStA eine Höchstdauer von zehn Jahren vor.

[520] Diese Regel sehen Art. 32 Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen und Art. 6 Abs. 4 lit. g EÜStA vor.

[521] Vgl. das Vorgehen des MRA, der einen Eingriff in Art. 12 Abs. 2 IPbpR (Freizügigkeit) annimmt, wenn Reisepässe nur gegen ein überhöhte Gebühr ausgestellt werden, siehe MRA, General Comment No. 27 (1999), § 17. Zu Kosten der Einbürgerung vgl. → § 2 II. 3. a) dd), S. 145 f.

ee) Auslegungsleitlinie

Neben einer normsetzenden Wirkung kommt dem Recht auf eine Staatsangehörigkeit auslegungssteuernde Wirkung zu. Es geht also um die Auslegung bestehender Regeln. Die nationalen Regelungen (der an eine entsprechende Norm gebundenen Staaten) müssen im Zweifel pro Vermeidung von Staatenlosigkeit ausgelegt werden.[522] Auch das willkürliche Vorenthalten einer Staatsangehörigkeit wird dieses Prinzip wohl verletzen.[523] Das Rechtsprinzip gibt eine übergeordnete Wertung wieder und ist deshalb im Wege der systematischen Auslegung von Normen heranzuziehen.[524] Die Bestimmungen bieten Auslegungsrichtlinien, nach welchen die materiellen Rechte auszulegen sind. Es bedarf also einer auslegungsfähigen Bestimmung. In dieser Spielart kommt dem allgemeinen Recht auf eine Staatsangehörigkeit eine ähnliche Bedeutung zu wie Vorschriften, die eine Erleichterung der Einbürgerung Staatenloser vorschreiben.[525]

ff) Zwischenergebnis

Das Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit garantiert nur das Recht auf *eine* Staatsangehörigkeit. Es geht also nicht um die Wahl einer Staatsangehörigkeit, sondern nur um den Besitz einer solchen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Norm: Vermeidung von Staatenlosigkeit. Prägend für den Inhalt des Rechts ist, dass es sich nicht um ein absolutes Recht handelt. Eingepasst in das dreistufige Schema bestehend aus Schutzbereich, Eingriff und Rechtfertigung ergibt sich Folgendes: Der sachliche Schutzbereich umfasst das Recht im Besitz einer Staatsangehörigkeit zu sein. In diesen wird eingegriffen, wenn einer Person keine Staatsangehörigkeit verliehen wird, obwohl sie staatenlos ist, oder wenn einer Person ihre Staatsangehörigkeit entzogen wird, obwohl sie dadurch staatenlos wird. Ein derartiger Eingriff kann aber gerechtfertigt werden. Ob ein entsprechend gewichtiges Rechtsgut angeführt werden kann, welches in angemessener Art und Weise den Eingriff rechtfertigt, ist eine Frage des Einzelfalls.

Die Norm schreibt vor, dass das Rechtsgut – Vermeidung von Staatenlosigkeit, indem jeder Mensch eine Staatsangehörigkeit besitzt – in einem möglichst hohen Maße realisiert werden muss. Dieses Rechtsgut muss aber zurücktreten, wenn ein widerstreitendes Rechtsgut höherrangig ist. Dies bedingt, dass gerade

---

[522] So auch *Forlati*, Nationality as a human right, in: Annoni/Forlati, The Changing Role of Nationality in International Law, S. 18 (26).

[523] Vgl. *Sironi*, Nationality of individuals, in: Annoni/Forlati, The Changing Role of Nationality in International Law, S. 54 (59).

[524] Zur Rolle von Rechtsprinzipien bei der systematischen Auslegung vgl. z. B. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, S. 302–310; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 756–758d.

[525] Zu derartigen Vorschriften → § 6 II. 4., S. 450 ff.

nicht jeder Mensch eine Staatsangehörigkeit besitzen muss. Die Norm schreibt vielmehr vor, dass jeder Mensch eine Staatsangehörigkeit besitzen soll. Erachten die Staaten ein anderes Rechtsgut für höherwertig, so tritt das Recht auf eine Staatsangehörigkeit im Einzelfall zurück. In Anbetracht dessen kann kein definitives Recht auf Einbürgerung abgeleitet werden. Vielmehr entspricht die Norm einer Pflicht der Staaten zur Vermeidung von Staatenlosigkeit. Die Ableitung konkreter Regeln ist aufgrund des *margin of appreciation* der Vertragsstaaten beinahe unmöglich.

c) Anspruchsgegner: Verpflichteter des Rechts

Wichtig ist ferner, welcher Staat grundsätzlich verpflichtet ist, seine Staatsangehörigkeit zu verleihen, denn ohne einen verpflichteten Staat ist das Recht bedeutungslos. Während die Normsätze, welche ein Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt garantieren, zum Teil explizit den verpflichteten Staat nennen,[526] schweigen sich die Normsätze, die ein allgemeines Recht auf eine Staatsangehörigkeit festschreiben, hierzu aus. Infolgedessen wird zum Teil statuiert, dem Recht auf eine Staatsangehörigkeit würde keine Verpflichtung eines Staates gegenüberstehen.[527] Ohne einen verpflichteten Staat wäre das Recht auf eine Staatsangehörigkeit wirkungslos. Infolgedessen wird in der wissenschaftlichen Debatte häufig die Frage, welcher Staat verpflichtet ist, als zentral angesehen.[528] Die diskutierten Probleme bei der Ermittlung des verpflichteten Staates lassen sich wohl darauf zurückführen, dass verkannt wird, dass das allgemeine Recht auf eine Staatsangehörigkeit nicht absolut gilt. Es besteht gerade kein unbedingtes Recht einer staatenlosen Person auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit.[529]

Die Ermittlung eines verpflichteten Staates ist bei genauerem Hinsehen nicht das eigentliche Problem des allgemeinen Menschenrechts auf eine Staatsangehörigkeit. Auch sonstige Menschenrechte sind meist knapp formuliert und benennen nicht explizit den Verpflichteten. Dies ist auch nicht notwendig, schließlich statuieren die allgemeinen Regeln, dass jede Vertragspartei an Menschenrechte

---

[526] Vgl. → § 6 II. 2. e), S. 402 ff.

[527] So z. B. *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 280: »[Art. 15 AEMR] does not identify the nationality to which a person is entitled, thus leaving the right without a corollary obligation on the part of a particular state«.

[528] Vgl. z. B. *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 280; *Forlati*, Nationality as a human right, in: Annoni/Forlati, The Changing Role of Nationality in International Law, S. 18 (20–23); *Hall*, E.L.Rev. 24 (1999), S. 586 (Fn. 18); *Chan*, HRLJ 12 (1991), S. 1 (3); *de Groot/Vonk*, International standards on nationality law, S. 41; *Knocke*, Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, S. 177.

[529] → § 6 II. 3. b), S. 434 ff.

gebunden ist, sobald sie Hoheitsgewalt ausübt.[530] Pauschal gesprochen, ist jeder Vertragsstaat an das Recht eines Einzelnen auf eine Staatsangehörigkeit gebunden. Die Verpflichtung zur Beachtung der Menschenrechte, d. h. konkret zur Verleihung der Staatsangehörigkeit, entfaltet Bindungskraft, sobald die Vertragspartei Hoheitsgewalt ausübt. Dies bedeutet aber, dass kraft der Territorialhoheit sowohl der Geburts- bzw. Fundstaat verpflichtet ist, aber auch der Staat, auf dem sich eine staatenlose Person aufhält. Folglich ist an das Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit vor allem der Staat gebunden, auf dessen Staatsgebiet sich die staatenlose Person befindet.

d) Völkergewohnheitsrecht?

Zuletzt fragt sich, ob das allgemeine Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit zu Völkergewohnheitsrecht erstarkt ist. Völkergewohnheitsrecht erfordert neben einer entsprechenden Staatenpraxis eine entsprechende Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) – vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut. Betont werden muss zunächst, dass das Recht auf eine Staatsangehörigkeit und die Pflicht der Staaten zur Verleihung zwei Seiten einer Medaille sind: Ersteres ist das subjektive Recht des Individuums gegen den Staat, letzteres ist dagegen die individualschützende Staatenpflicht. Ob freilich eine Vorschrift ein subjektives Recht oder einen Rechtsreflex enthält, ist eine andere Frage.[531]

Die Anzahl der Staaten, die rechtsverbindlich ein *right to a nationality* anerkannt haben, ist jeweils regional begrenzt: Das EÜStA (Europa), die AMRK ([Mittel- und Süd-]Amerika), die AraMRK (Arabischer Raum) und die GUS-Konvention (Zentral-Eurasien) statuieren ein solches Recht.[532] Aufgrund der nur regionalen Verankerung wird überwiegend angenommen, dass das Recht auf eine Staatsangehörigkeit kein Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts ist.[533]

---

[530] Vgl. z. B. Art. 2 Abs. 1 IPbpR; Art. 1 EMRK; Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 1 GUS-Konvention; Art. 3 Abs. 1 AraMRK. Zu dem Merkmal der Hoheitsgewalt allgemein *Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rn. 74–87. Siehe schon → § 6 II. 2. e) aa) (1), S. 402 ff.

[531] Zur Unterscheidung → § 6 I. 1. a), S. 349 ff.

[532] → § 6 II. 3. a) bb), S. 424 ff.

[533] Siehe *Hailbronner*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 35 (38); *Chan*, HRLJ 12 (1991), S. 1 (10 f.); *Forlati*, Nationality as a human right, in: Annoni/Forlati, The Changing Role of Nationality in International Law, S. 18 (28); *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 280. Siehe auch *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 7. A. A. *Humphrey*, History, Impact and Juridical Character, in: Ramcharan, Human Rights, S. 21 (28 f.), der eine gewohnheitsrechtliche Erstarkung der AEMR, inklusive von Art. 15, proklamiert. *Oellers-Frahm*, Völkerrechtliche Fragen der Gleichberechtigung im Staatsangehörigkeitsrecht, in: Zimmermann/Giegerich, Gender und Internationales Recht, S. 31 (43) geht davon aus, dass »[m]an sicher sagen kann, dass es eine Regel des Gewohnheitsrechts gibt, wonach jeder Mensch ein Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat […].«.

Die Pflicht zur Vermeidung von Staatenlosigkeit wird dagegen überwiegend als Völkergewohnheitsrecht angesehen.[534] Legt man dies zugrunde, so muss man annehmen, dass die Ausgestaltung als subjektives Recht (bisher) nicht zu Völkergewohnheitsrecht erstarkt ist, sondern nur die Ausgestaltung als individualschützende Staatenpflicht.

e) Ergebnis

Nicht nur im Geltungsbereich der AMRK (Art. 20 Abs. 1), sondern auch in anderen regionalen Menschenrechtssystemen, namentlich der GUS-Konvention (Art. 24 Abs. 1) und der AraMRK (Art. 29 Abs. 1), findet sich ein allgemeines Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit. Das EÜStA enthält in Art. 4 lit. a eine individualschützende Staatenpflicht. Der Wortlaut des ›Rechts auf *eine* Staatsangehörigkeit‹ (›right to *a* nationality‹) macht deutlich, dass nur geschützt wird, dass überhaupt eine Staatsangehörigkeit besessen wird. Ferner handelt es sich bei dem (Menschen-)Recht nicht um ein absolutes Recht. Vielmehr bringt das (Menschen-)Recht auf eine Staatsangehörigkeit zum Ausdruck, dass ein bestimmtes Rechtsgut – Vermeidung von Staatenlosigkeit – möglichst weitgehend verwirklicht werden soll. Dies bedeutet, dass Eingriffe in dieses Recht – also z. B. Nichtverleihung einer Staatsangehörigkeit trotz Staatenlosigkeit – gerechtfertigt sein können. Im Rahmen der Rechtfertigung muss das Recht auf Staatsangehörigkeit zurücktreten, wenn andere Rechtsgüter überwiegen. Bei dieser Abwägung mit widerstreitenden Rechtsgütern steht den Staaten, respektive Parlamenten, ein weiter Ermessensspielraum (*margin of appreciation*) zu. Schließlich konkretisieren sich in diesem Abwägungsprozess politisch-gesellschaftliche Wertungen. Angesichts dieser praktischen Schwierigkeiten ist die Relevanz des allgemeinen Menschenrechts auf eine Staatsangehörigkeit bisher gering.

4. Recht auf Erleichterung der Einbürgerung

Im Gegensatz zu Rechten, die auf ein selbstständiges Recht auf Verleihung der Staatsangehörigkeit zielen, gibt es ferner Rechte, die (lediglich) ein unselbstständiges Recht auf Erleichterung der Einbürgerung enthalten. Zum Teil schreiben internationale Übereinkommen Einbürgerungserleichterungen für Staatenlose

[534] Siehe Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 33; Explanatory Report to the Council of Europe Convention on the avoidance of statelessness in relation to State succession, ETS 200, § 1; *Krūma*, EU Citizenship, Nationality and Migrant Status, S. 64; *Hailbronner*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 35 (65). Ferner UNHCR, Expert Meeting – Interpreting the 1961 Statelessness Convention and Avoiding Statelessness resulting from Loss and Deprivation of Nationality (2013), Rn. 2. Vgl. auch *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 298: »generally recognised principle«.

vor, so z. B. Art. 6 Abs. 4 lit. g EÜStA, Art. 32 Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen. Der Semantik der Vorschriften (»erleichtern«, »facilitate«, »faciliteront«) zeigt, dass (lediglich) eine Pflicht zur Erleichterung der Einbürgerung und keine Pflicht zur Einbürgerung besteht.[535] Es existiert eine Zielverpflichtung, dass die Kriterien und Verfahren keine zu hohen Hürden darstellen. Es handelt sich um ein Wohlwollensgebot, welches Staaten dazu verpflichtet die Einbürgerung zu erleichtern. Sind die gewöhnlichen Kriterien entsprechend niedrig, so ist eine weitergehende Erleichterung nicht vorgeschrieben.[536] Aufgrund des zurückhaltenden Wortlauts der sich inhaltlich entsprechenden[537] Normen des Art. 34 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951)[538] und Art. 32 Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (1954)[539] kann man annehmen, dass sie kein subjektives Recht enthalten. Selbiges gilt für Art. 6 Abs. 4 lit. g EÜStA.[540] Nicht dem Ziel der Vermeidung von Staatenlosigkeit, sondern vielmehr dem Ziel der Einheitlichkeit der Familie und Fragen der Staatsangehörigkeit dienend, verpflichten manche Normsätze zur erleichterten Einbürgerung von Ehegatten[541] bzw. (adoptierten) Kindern[542].

Infolge dieser Vorschriften können die Vertragsstaaten sich nach nationalem Recht verpflichtet sehen, eine Staatsangehörigkeit zu verleihen, indem diesen Wohlwollensgeboten – wie in Deutschland – eine ermessensreduzierende Rolle zukommt.[543] Nach der typischen Formulierung deutscher Gerichte ist »wegen

---

[535] Aus der Praxis z. B. VG Oldenburg, 11 A 249/10 v. 13.12.2010, Rn. 21 a. E.

[536] Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 52. Vgl. auch UNHCR/*Grahl-Madsen*, Commentary on the Refugee Convention, Art. 34 (2).

[537] BVerwG, 1 B 61.93 v. 23.12.1993, juris Rn. 6.

[538] Art. 34 lautet: »Die vertragschließenden Staaten werden so weit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern. Sie werden insbesondere bestrebt sein, Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und die Kosten dieses Verfahrens so weit wie möglich herabzusetzen.« BGBl. 1953 II, S. 559. Derzeit 146 Vertragsparteien.

[539] Art. 32 lautet: »Die Vertragsstaaten erleichtern soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung Staatenloser. Sie werden insbesondere bestrebt sein, das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und dessen Kosten soweit wie möglich herabzusetzen.« BGBl. 1976 II, S. 473. Derzeit 89 Vertragsparteien.

[540] Aus der Praxis z. B. VG Oldenburg, 11 A 249/10 v. 13.12.2010, Rn. 21. In diese Richtung wohl auch *Hailbronner*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 35 (39 f.).

[541] Vgl. Art. 6 Abs. 4 lit. a EÜStA; Art. 3 Abs. 1 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (1957).

[542] Vgl. Art. 6 Abs. 4 lit. c, d EÜStA; Art. 12 Abs. 1 Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (2008); Art. 11 Abs. 1 Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (1967).

[543] Vgl. BVerwGE 75, 86 (89 [juris Rn. 24]); BVerwG, 1 B 61.93 v. 23.12.1993, juris Rn. 6; OVG Bremen, 1 HB 497/98 v. 18.05.1999, NVwZ-RR 2000, 58. Die Erleichterung ist nach den akzessorischen Diskriminierungsverboten aus Art. 3 des Abkommens über die Rechtsstellung

des gruppentypischen Schicksals der genannten Personen ein staatliches Interesse an der Einbürgerung gesetzlich vorgezeichnet.«[544] Nicht hingegen ermächtigen Wohlwollensgebote dazu, sich über innerstaatlich zwingende Einbürgerungsvoraussetzungen hinwegzusetzen.[545] Ein Recht des Einzelnen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit ist solchen Normen gerade nicht immanent.[546]

5. Überlegungen de lege ferenda

Nachdem die geltende Norm des Menschenrechts auf eine Staatsangehörigkeit analysiert wurde, stellen sich Fragen *de lege ferenda*. Zwei Punkte sollen an dieser Stelle interessieren: Die Frage nach einer absoluten Geltung und nach einem sog. *ius nexi*.

a) Absoluter Charakter?

Die Idee des Menschenrechts auf eine Staatsangehörigkeit wurzelt in der Bestrebung, Staatenlosigkeit abzuschaffen. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn – *de lege ferenda* – das Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit absolut gilt. Aus politischen Erwägungen wäre dies begrüßenswert. Rechtstechnisch erreicht werden könnte dies durch eine entsprechende Klarstellung in den Normsätzen; damit einhergehen müssten aber entsprechende Änderungen von Normsätzen, die eine Ausbürgerung trotz drohender Staatenlosigkeit erlauben (wie z. B. Art. 8 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, Art. 7 Abs. 3 EÜStA).

Wie drängend aber wäre eine solche Änderung? Staatenlos wird eine Person entweder, weil sie bei Geburt keine Staatsangehörigkeit erwirbt oder weil ihr die erworbene Staatsangehörigkeit später entzogen wird. Die erste Möglichkeit sollte – aufgrund der Regel, dass jeder Mensch das Recht hat, bei Geburt eine Staatsangehörigkeit zu erwerben[547] – an sich ausgeschlossen sein. Die zweite Möglichkeit ist aufgrund des Verbots willkürlicher Ausbürgerung und der durchaus engen Vorgaben bei einer Ausbürgerung trotz drohender Staatenlosigkeit (vgl. Art. 8 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, Art. 7 Abs. 3 EÜStA) zumindest stark beschränkt. Werden diese Regeln hinreichend beachtet, so dürfte sich die Anzahl Staatenloser stark in Grenzen halten. Ein maßgebliches

---

der Flüchtlinge und des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen diskriminierungsfrei zu gewähren.

[544] So in BVerwGE 75, 86 (89 [juris Rn. 24]). Sehr ähnlich BVerwG, 1 B 61.93 v. 23.12.1993, juris Rn. 6; OVG Bremen, 1 HB 497/98 v. 18.05.1999, NVwZ-RR 2000, 58.

[545] Vgl. BVerwG, 1 C 20.88 v. 27.09.1988, juris Rn. 19; 1 B 141.97 v. 10.07.1997, Rn. 4.

[546] Vgl. *Hailbronner*, in: Bauböck/Ersbøll/Groenendijk/Waldrauch, Acquisition and Loss of Nationality, S. 35 (40).

[547] → § 6 II. 2., S. 382 ff.

Problem besteht darin, dass kein Entzug der bei Geburt erworbenen Staatsangehörigkeit stattfindet. Hierbei wäre es sinnvoll – und würde dem zu Grunde liegenden Telos entsprechen –, wenn man Ausbürgerungen untersagt, wenn die Person dadurch staatenlos wird. Dies könnte wohl im Wege einer evolutiven Auslegung des Wortes ›willkürlich‹ geschehen. Das eigentliche Problem aber liegt in der Umsetzung der existierenden Regeln, nicht wirklich darin, dass das allgemeine Menschenrecht auf eine Staatangehörigkeit nicht absolut gilt.

Sollte man für einen absoluten Anspruch jedes Menschen auf eine Staatsangehörigkeit plädieren, so stellt sich freilich das Problem des Anspruchsgegners, also des verpflichteten Staates. Man könnte z. B. den Geburtsstaat als dauerhaft Verpflichteten ansehen, sodass sich im Falle später eintretender Staatenlosigkeit die Person immer an ihren Geburtsstaat wenden könnte. Wirklich sinnvoll wäre die Frage des Verpflichteten aber nur im Wege des *ius nexi* zu beantworten.

b) Ius nexi?

Der Begriff des *ius nexi* geht auf *Shachar* zurück und bezeichnet Überlegungen, dass der Einzelne ein subjektives Recht darauf haben sollte die Staatsangehörigkeit des Staates zu erwerben, zu dem er in einer echten Verbindung (*genuine connection*) steht.[548] Wie die Bezeichnung semantisch klar macht, geht es um die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgrund einer Verbindung bzw. Verwurzelung.[549] Es kommen also nicht nur staatenlose Personen als mögliche Berechtigte in Betracht. Vielmehr geht es um die Frage, ob bei einer hinreichenden Integration in den Zielstaat, ein Anspruch auf Einbürgerung bestehen sollte. Derartige Überlegungen drehen das Erfordernis einer hinreichenden Verbindung gewissermaßen um, indem eine gewisse Verbindung nicht die Berechtigung, sondern eine Verpflichtung des Staates zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit begründet.[550] Insofern wird das *Nottebohm*-Urteil[551] des IGH fruchtbar gemacht, indem die Basis der Staatsangehörigkeit ein *genuine link*, ermittelt durch ein *social fact of attachment*, wäre.[552] Einen (*de lege ferenda*) dogmatisch praktika-

---

[548] Grundlegend *Shachar*, The birthright lottery, S. 164–190; *Shachar*, Earned Citizenship, YJLH 23 (2011), S. 110–158. *Shachar*, The birthright lottery, S. 164 beschreibt *ius nexi* als »genuine-connection principle of membership acquisition«. Siehe auch *Hirsch Ballin*, NYIL 47 (2016), S. 245 (256 f.).

[549] *Shachar*, The birthright lottery, S. 165; *Shachar*, Earned Citizenship, YJLH 23 (2011), S. 110 (116).

[550] Vgl. *Spiro*, AJIL 105 (2011), S. 694 (723).

[551] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4. Zum *Nottebohm*-Urteil → § 4 II. 2. a) aa), S. 221 ff.

[552] Siehe *Shachar*, The birthright lottery, S. 166–169; *Shachar*, Earned Citizenship, YJLH 23 (2011), S. 110 (130–132).

blen Weg geht der UNHCR, indem dieser proklamiert, dass sich das allgemeine Recht auf eine Staatsangehörigkeit aus Art. 15 Abs. 1 AEMR auf eine echte und effektive Verbindung zwischen einer Person und einem Staat gründe.[553] Sollte ein Staat verpflichtet sein, allen Menschen, die zu ihm eine echte Verbindung aufweisen, seine Staatsangehörigkeit zu verleihen?

Man könnte überlegen, ob ein solches Recht unter rechtsphilosophischen Aspekten sinnvoll und deshalb *de lege ferenda* völkerrechtlich wünschenswert ist. In diesem Kontext schimmert die Idee einer Kongruenz zwischen rechtlicher und tatsächlicher Zugehörigkeit durch: Ein Mensch soll die Staatsangehörigkeit des Staates erhalten (können), dem er tatsächlich zugehört, also in welchen er integriert ist. Die rechtliche Zuordnung würde die tatsächliche Zugehörigkeit widerspiegeln. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der notwendigen Qualität der Verbindung. Das Vorliegen einer hinreichenden Verbindung könnte man beispielsweise bei Ausländern mit einem Daueraufenthaltsrecht annehmen.[554]

6. Fazit

Wie andere Menschenrechte auch kennt das Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit eine abwehrrechtliche und eine leistungsrechtliche Dimension. Die leistungsrechtliche Dimension konkretisiert sich in einem Recht auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit. Hierbei ist anhand einer zeitlichen Differenzierung zu unterteilen: Erwerb bei Geburt (originärer Erwerb) sowie im Laufe des Lebens (derivativer Erwerb).

---

[553] UNHCR, Nationality and Statelessness, 1. Aufl., S. 9: »This right [to a nationality] is founded on the existence of a genuine and effective link between an individual and a State. […] The genuine and effective link, made manifest by birth, residency, and/or descent, is now reflected in the provisions of most States' nationality legislation as well as in recent international instruments relating to nationality, such as the 1997 European Convention on Nationality.«; UNHCR, Nationality and Statelessness, 2. Aufl., S. 9: »This right [to a nationality] is founded on the existence of a relevant link between an individual and a State. […] A relevant link, giving rise to a right to a nationality, is made manifest by birth, residency and/or descent and is now reflected in the provisions of most States' nationality legislation as well as in recent international instruments relating to nationality, such as the 1997 European Convention on Nationality«. Vgl. auch Europarat, Recommendation No. R (99) 18 on the avoidance and reduction of statelessness v. 15.09.1999, I. b.: »Access to the nationality of a State should be possible whenever a person has a genuine and effective link with that State, in particular through birth, descent or residence«.

[554] Vgl. hierzu *Uslucan*, Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit, S. 284–399. Demnach bilde sich in Europa die Übung heraus, dass zugewanderte und im Inland geborene und/oder sozialisierte Migranten eine menschenrechtlich begründete Erwerbsposition erhalten.

Umfassend ist das Recht jedes Menschen gesichert, bei Geburt eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.[555] Es besteht ein Menschenrecht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt.[556] Subsidiär verpflichtet sind der Geburts- bzw. Fundstaat und/oder der Heimatstaat der Eltern. Hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchem dem Kind die Staatsangehörigkeit verliehen werden muss, bestehen gewisse Unterschiede. Gesichert ist allerdings nur der einmalige Erwerb der Staatsangehörigkeit. Wird diese im Laufe des Lebens rechtmäßig entzogen, so hat der Einzelne kein Recht auf Wiedererwerb der bei Geburt verliehenen Staatsangehörigkeit.

Darüber hinaus existiert partiell ein allgemeines Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit.[557] Es handelt sich um das Recht im Besitz einer Staatsangehörigkeit zu sein. Wie fast alle Menschenrechte gilt dieses Menschenrecht nicht absolut.[558] Dies bedeutet, dass Eingriffe in dieses Recht – also z. B. die Nichtverleihung einer Staatsangehörigkeit trotz Staatenlosigkeit – gerechtfertigt sein können. Das Recht des Einzelnen kann in Konflikt mit anderen Rechtsgütern geraten und muss gegebenenfalls im Einzelfall zurücktreten. Damit entspricht das allgemeine Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit der Pflicht der Staaten zur Vermeidung von Staatenlosigkeit.[559] Möchte man das Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit in das dreistufige Schema (Schutzbereich, Eingriff, Rechtfertigung) einpassen, so ergibt sich Folgendes: Der sachliche Schutzbereich umfasst das Recht im Besitz einer Staatsangehörigkeit zu sein. In diesen wird eingegriffen, wenn einer Person keine Staatsangehörigkeit verliehen wird, obwohl sie staatenlos ist, oder wenn einer Person ihre Staatsangehörigkeit entzogen wird, obwohl sie dadurch staatenlos wird. Ein derartiger Eingriff ist aber einer Rechtfertigung zugänglich. Ob ein entsprechend gewichtiges Rechtsgut vorliegt, welches in angemessener Art und Weise den Eingriff rechtfertigt, ist eine Frage des Einzelfalls. Ein unbedingtes Recht auf eine Staatsangehörigkeit besteht damit nicht. Verpflichtet ist jeder Staat, der über die betreffende Person Hoheitsgewalt ausübt. Im Falle des Entzugs der Staatsangehörigkeit, trotz eintre-

---

[555] Vgl. Art. 14, 15 Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930); Art. 1–4 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit (1961); Art. 24 Abs. 3 IPbpR (1966); Art. 20 Abs. 2 AMRK (1969); Art. 1 Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (1973); Art. 7 KRK (1989); Art. 29 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990); Art. 6 Abs. 3, 4 ACRWC (1990); Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 EÜStA (1997); Art. 18 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006) sowie (der bisher nicht in Kraft getretene) Art. 7 Abkommen über die Rechte des Kindes im Islam (2005).

[556] → § 6 II. 2.,S. 382 ff.

[557] → § 6 II. 3., S. 422 ff.

[558] → § 6 II. 3. b) cc), S. 436 ff.

[559] → § 6 II. 3. b) cc) (6), S. 443 f.

tender Staatenlosigkeit, ist somit primär der Heimatstaat in der Pflicht. Im Falle der Nichtverleihung der Staatsangehörigkeit, trotz bestehender Staatenlosigkeit, ist vorrangig der Staat verpflichtet, auf dessen Gebiet sich die staatenlose Person aufhält.

III. Auferlegung der Staatsangehörigkeit (Zwangseinbürgerung)

Spiegelbildlich zu der Frage, ob der Einzelne ein Recht auf eine Staatsangehörigkeit besitzt, stellt sich die Frage, ob dem Einzelnen ein (Abwehr-)Recht dagegen zukommt, dass ihm eine Staatsangehörigkeit auferlegt wird.[560] Den Gedanken, dass eine Person grundsätzlich nicht gegen ihren Willen eingebürgert werden soll, enthielt bereits Art. 15 des *Harvard*-Entwurfs[561]. In diesem Kontext zeigt sich allgemein der Abwehraspekt (*status negativus*) von Menschenrechten – *in concreto* des Rechts auf Achtung des Privatlebens –, schließlich wird die Unterlassung einer staatlichen Handlung (der Auferlegung der Staatsangehörigkeit) gefordert.

1. Explizites Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit?

Zum Teil wird ein generelles völkerrechtliches Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit angenommen.[562] So wird teilweise behauptet, in der Auferlegung der Staatsangehörigkeit liege ein unzulässiger Eingriff in die Personalhoheit des Heimatstaates[563] oder generell in dessen Souveränität[564]. Unklar bleibt, auf welche Norm des Völkerrechts rekurriert wird. Wie auch sonst im Völkerrecht gilt die *Lotus*-Regel, sodass ein Handeln der Staaten nur völkerrechtswidrig ist, wenn sich eine entsprechende völkerrechtliche Verbotsnorm findet.[565] Diese

---

[560] Zur Auferlegung der Staatsangehörigkeit im System der Verleihungsarten → § 2 III. 2., S. 124 ff.

[561] Research in International Law of the Harvard Law School, The Law of Nationality, AJIL Supplement 23 (1929), S. 13 (15). Zum *Harvard*-Entwurf bereits → § 3 II. 2. a), S. 192 f.

[562] So z. B. American Law Institute, Restatement of the Law Third: Foreign Relations Law of the United States, Vol. 1, § 211 Comment lit. d; *Koessler*, YLJ 56 (1946–1947), S. 58 (74); *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 174; *Krūma*, EU Citizenship, Nationality and Migrant Status, S. 42 f.; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (666–668); *Harzl*, AVR 58 (2020), S. 73 (91); *Hobe*, Völkerrecht, S. 68.

[563] So *Marx*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 174.

[564] So BGHSt 5, 230 (235) = NJW 1954, S. 510 (512); *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 38.

[565] Vgl. StIGH, *S.S. Lotus (France vs. Turkey)*, Urt. v. 07.09.1927, PCIJ Ser. A, No. 10, S. 18 f.

könnte sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, Völkergewohnheitsrecht oder völkerrechtlichen Verträgen ergeben, vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. a–c IGH-Statut.[566]

a) Völkergewohnheitsrecht?

Zunächst kommt eine Norm des Völkergewohnheitsrechts in Betracht. Die oft angeführte Ausgangslage für eine solche Regel sind die Geschehnisse rund um das Vorgehen Mexikos, welches in seinen Verfassungen von 1857 und 1886 vorsah, dass Ausländer automatisch eingebürgert werden, wenn sie Grund und Boden in Mexiko erwarben[567] und dessen Einstufung als völkerrechtswidrig[568]. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, dass nicht generell Auferlegungen der Staatsangehörigkeit in Frage gestellt wurden, sondern nur Auferlegungen der Staatsangehörigkeit aufgrund einer Inlandsinvestition. Deshalb ging es in diesen Fällen nicht allgemein um die Zulässigkeit der Auferlegung der Staatsangehörigkeit, sondern um das Erfordernis einer vernünftigen Verbindung. Selbst wenn die mit der Sache befassten Schiedskommissionen ein pauschales Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit statuiert hätten, so wäre dies nur eine Ansicht unter mehreren. Die (schieds-)gerichtlichen Entscheidungen entfalten ohnehin nur Wirkung *inter partes* und begründen kein Völkerrecht, vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. d Alt. 1 IGH-Statut.

Insgesamt ist die Frage des Verbots von Auferlegungen der Staatsangehörigkeit häufig keine des Zwangs, sondern des vernünftigen Anknüpfungspunktes.[569] Es besteht eine Interdependenz mit dem Erfordernis einer vernünftigen Verbindung,[570] denn die freiwillige Bekundung, einem Staat zugehören zu wollen, stellt eine vernünftige Verbindung subjektiver Art dar.[571] Manche Einbürgerungen, die zumindest ohne den Willen der Betroffenen erfolgen, sind nicht völkerrechtskonform, da keine hinreichende Verbindung gegeben ist – und zwar weil weder objektiv noch subjektiv ein entsprechender Anknüpfungspunkt vor-

---

[566] Allgemein zur Existenz völkerrechtlicher Vorgaben → § 3 I., S. 175 ff.

[567] *Moore*, History and digest of the international arbitrations, Vol. III, Ownership of Real Estate in Mexico, S. 2468. Siehe hierzu *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 72 f.; *Weis*, Nationality, S. 103–107.

[568] Deutsch-mexikanische Schiedskommission, *In re Rau*, Entsch. Nr. 51, 14.01.1930, AD 6 (1931–1932), S. 251. Siehe auch Französisch-mexikanische Schiedskommission, *Georges Pinson (France) vs. United Mexican States*, Decision No. 1 v. 19.10.1928, RIAA V, S. 327. Zum *Pinson*-Fall siehe *Grant/Barker*, Parry & Grant encyclopaedic dictionary, Pinson Case (S. 466–468).

[569] So auch *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 524. Vgl. ferner *Dubois*, Die Frage der völkerrechtlichen Schranken landesrechtlicher Regelung der Staatsangehörigkeit, S. 30.

[570] → § 6 III. 2., S. 459.

[571] → § 4 II. 2. b), S. 229 ff.

liegt. Der Wille der Betroffenen wäre in diesen Fällen der einzig mögliche vernünftige Anknüpfungspunkt, da ein objektiver Anknüpfungspunkt nicht gegeben ist. So stehen Auferlegungen der Staatsangehörigkeit aufgrund pauschaler Merkmale (›Rasse‹, Hautfarbe, Religion etc.) aufgrund des Fehlens einer vernünftigen Verbindung im Widerspruch zum Völkerrecht und nicht, weil die Einbürgerung ohne den Willen der betroffenen Personen erfolgt.[572] Dies gilt auch im oben genannten Beispielsfall Mexikos. Ein allgemeines Verbot von Auferlegungen der Staatsangehörigkeit kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Völkergewohnheitsrechtlich besteht kein allgemeines Verbot der Auferlegung einer Staatsangehörigkeit.[573] Die Staatenpraxis zeigt deutlich, dass zahlreiche bestimmte Anknüpfungspunkte existieren, die anerkanntermaßen eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit nach sich ziehen können.[574] Man denke nur an die Adoption, die zweifelsfrei eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit zur Folge haben darf, wie z. B. in den Rechtsregimen Deutschlands,[575] Russlands,[576] Indonesiens,[577] Ghanas[578] und Dänemarks[579] vorgesehen. Deshalb fehlt schon die allgemeine Übung, die für die Bildung von Völkergewohnheitsrecht notwendig ist.

b) Vertragliche Verbote für gewisse Anknüpfungspunkte

Zum Teil existiert Völkervertragsrecht, welches die Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund gewisser Anknüpfungspunkte verbietet. Deutlich zeigt sich dies für den Anknüpfungspunkt der Ehe.[580] Diese Verbote greifen jedoch nur in

---

[572] Vgl. → § 4 II. 3. b) ii), jj), S. 246 ff. Für eine Völkerrechtswidrigkeit von Einbürgerungen aufgrund solcher pauschalen Merkmale siehe auch *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 87, S. 52.

[573] So auch *Dubois*, Die Frage der völkerrechtlichen Schranken landesrechtlicher Regelung der Staatsangehörigkeit, S. 30.

[574] So auch *Dubois*, Die Frage der völkerrechtlichen Schranken landesrechtlicher Regelung der Staatsangehörigkeit, S. 30. Vgl. ferner *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (8).

[575] Vgl. § 6 StAG.

[576] Vgl. Art. 26 Abs. 2 RUS-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Lorenz*, Russische Föderation [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrechts, Bd. XVII, S. 23).

[577] Vgl. Art. 4 lit. h, Art. 21 Abs. 2 IDN-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Lewenton*, Indonesien [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VII, S. 10 f., 14).

[578] Vgl. Art. 9 GHA-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Woodman/Wanitzek*, Ghana [2014], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 19).

[579] Vgl. § 2A Abs. 1 DNK-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Giesen*, Dänemark [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. V, S. 16).

[580] Vgl. Art. 1 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (1957); Art. 9 Abs. 1 S. 2 CEDAW (1979); Art. 4 lit. d EÜStA (1997); Art. 6 lit. g *Protocol to the Afri-*

Bezug auf gewisse Anknüpfungspunkte, sind deshalb recht eng in ihrem Anwendungsbereich und begründen kein allgemeines Verbot der Auferlegung einer Staatsangehörigkeit.

2. Weitgehender Gleichlauf mit dem Erfordernis der vernünftigen Verbindung

Das voluntative Element steht mit dem Erfordernis einer vernünftigen Verbindung zwischen Mensch und Staat in Zusammenhang: Eine vernünftige (subjektive) Verbindung liegt in der freien Bekundung, einem Staat zugehören zu wollen.[581] Insofern stellt sich die Frage, inwiefern eine Verleihung der Staatsangehörigkeit, die auf einer vernünftigen objektiven Verbindung[582] beruht, gegen Rechte des Einzelnen verstoßen kann und deshalb völkerrechtswidrig ist. Die andere Möglichkeit wäre, dass eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit, die auf einer vernünftigen (objektiven) Verbindung beruht, automatisch völkerrechtskonform ist.[583] Die Annahme wäre nur dann richtig, wenn keine Menschenrechte oder zumindest Rechtsreflexe zugunsten des Einzelnen existieren, die (grundsätzlich) ein voluntatives Element für die Verleihung der Staatsangehörigkeit verlangen. Interessant sind also die Fälle, in denen objektiv ein vernünftiger Anknüpfungspunkt vorliegt: Kann sich aus einem Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit die Völkerrechtswidrigkeit der Staatsangehörigkeitsverleihung ergeben, obwohl ein vernünftiger objektiver Anknüpfungspunkt vorliegt?

3. Auferlegungen der Staatsangehörigkeit im menschenrechtlichen Kontext

In Anbetracht des Umstandes, dass explizit kein allgemeines Verbot der Auferlegung einer Staatsangehörigkeit existiert, fragt sich, ob in Menschenrechten implizit ein Verbot von Auferlegungen der Staatsangehörigkeit wurzelt. *Hudson* erwähnte 1952 zutreffend die »tendency for the increasing integration of the individual in international law.«[584] Seit 1952 hat eine weitreichende menschen-

---

can Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa (2003). Näher → § 6 III. 4. a), S. 475 ff.

[581] → § 4 II. 2. b), S. 229 ff.

[582] → § 4 II. 2. c), S. 232 ff.

[583] So *O'Connell*, International Law, Bd. 2, S. 683: »The International Court shiftet the emphasis from the voluntariness of the naturalisation to the conditions which must be present before the naturalisation is effective. There seems no reason to doubt that if these conditions are fulfilled even a forced naturalisation is internationally valid«.

[584] *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (10).

rechtliche Entwicklung auf völkerrechtlicher Ebene stattgefunden, sodass die Rechte des Einzelnen im Kontext von Auferlegungen der Staatsangehörigkeit besonderer Untersuchung bedürfen.

Auferlegungen der Staatsangehörigkeit tangieren die Freiheit eines Menschen und sind deshalb unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu betrachten; schließlich sichern Menschenrechte gerade die Freiheit der Menschen. Unabhängig von Menschenrechten, die explizit eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund gewisser Kriterien verbieten, fragt sich, ob sich ein Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit aus völkerrechtlich festgeschriebenen Menschenrechten ableiten lässt.

a) Vorüberlegungen

aa) Generell aus Menschenrechten? Menschenrecht auf freiwillige Einbürgerung?

Zum Teil wird statuiert, jede Verleihung der Staatsangehörigkeit müsse (grundsätzlich) dem Willen der eingebürgerten Person entsprechen.[585] *Weis* erklärte 1979, eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit sei verboten, wenn nicht zumindest der Anknüpfungspunkt freiwillig herbeigeführt worden sei (wie z. B. die Wohnsitzbegründung).[586] Zum Teil wird vorgebracht, es liege ein Eingriff in das Recht des Individuums vor, nicht ohne seinen Willen einer neuen oder zumindest nicht einer zusätzlichen Staatsangehörigkeit unterworfen zu sein.[587] Ein solches ausdrückliches Menschenrecht existiert aber gerade weder im Völkergewohnheitsrecht noch in völkerrechtlichen Verträgen. Gerade da vertragliche Sonderregeln bzgl. der Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund gewisser Kriterien geschaffen wurden, scheint eine Regel des allgemeinen Völkerrechts nicht vorhanden, weil ansonsten Sonderregeln überflüssig wären.

Teilweise wird ein Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit pauschal aufgrund von Menschenrechten angenommen.[588] Beispielsweise statuiert *Wolfrum*: »Voraussetzung [für eine Einbürgerung] ist unter menschenrechtlichen

---

[585] So z. B. *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (666–669); *Makarov*, RdC 74 (1949), S. 267 (301).

[586] Vgl. *Weis*, Nationality, S. 110–112. Ähnlich schon *Hudson*, Nationality, including statelessness, YILC 1952, Vol. II, S. 3 (8): »Probably, the modes mentioned above which are recognized by State practice can, to a certain degree, be assimilated to voluntary naturalization: though not based on application, they result from a voluntary act of the individual or of the person acting on his behalf«.

[587] So z. B. VG Augsburg, Au 1 K 09.118m v. 13.07.2009, Rz. III; Au 1 K 08.748 v. 07.04. 2009, juris Rn. 46.

[588] So Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 155; *Wolfrum*, in: Giegerich/Wolfrum, Einwanderungsrecht, S. 30.

Gesichtspunkten, daß eine Einbürgerung nicht dem Willen des Einzubürgernden widerspricht, er vielmehr entsprechende Tatbestände gesetzt hat, die seine Bereitschaft zur Einbürgerung vermuten lassen«.[589] Unklar ist bei derartigen Äußerungen die rechtliche Begründung. Mag eine derartige Regel durchaus wünschenswert sein, so bedarf es doch einer verbindlichen Rechtsnorm, die eben jenes statuiert. Ein entsprechendes Recht aus Völkergewohnheitsrecht wird nicht explizit behauptet und schon gar nicht nachgewiesen. Folglich fällt der Blick auf vertragliche Normen. In diesem Kontext muss zuvorderst das Konsensprinzip aus Art. 34 WVK beachtet werden: Staaten sind nur an jene Verträge gebunden, die sie selbst akzeptiert haben. Da nach der *Lotus*-Regel die Staaten solange und soweit ungebunden sind, wie keine entsprechende völkerrechtliche Verbotsnorm nachgewiesen werden kann, muss eine solche Norm existieren, damit Einbürgerungen ohne Zustimmung des betroffenen Individuums verboten sind. Des Weiteren müssen bei der Auslegung von eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen (z. B. aus Menschenrechtsverträgen) die juristischen Auslegungsregeln gem. Art. 31–33 WVK beachtet werden. Ein ›Zusammenziehen‹ von Menschenrechten, d. h. ein pauschales Berufen auf ›die Menschenrechte‹, ist nicht möglich. Damit würde der Menschenrechtsschutz, unter Verletzung des Konsensprinzips, gegen den Willen der Staaten ausgedehnt. Trotz des inzwischen völkerrechtlich entwickelten Menschenrechtsschutzes lässt sich nicht auf eine generelle Unzulässigkeit der Auferlegung einer Staatsangehörigkeit schließen. Es bedarf stets eines konkreten Menschenrechts, auf das sich berufen wird; die undifferenzierte Berufung auf Menschenrechte ist schlicht falsch.

Ein Menschenrecht, welches die Auferlegung einer Staatsangehörigkeit ausdrücklich verbietet, existiert gerade nicht. Fraglich ist deshalb zunächst, aus welchen Menschenrechten überhaupt prinzipiell ein voluntatives Element für die Völkerrechtskonformität von Einbürgerungen abgeleitet werden könnte. Da die Auferlegung einer Staatsangehörigkeit die individuelle Freiheit beschränkt, kommen nur Freiheitsrechte in Betracht.

bb) Menschenwürde

Zum Teil wird geltend gemacht, dass die Auferlegung einer Staatsangehörigkeit die Menschenwürde tangieren würde.[590] Die Menschenwürde beschreibt die Basis aller Menschenrechte, indem sie im Kern aussagt, dass der einzelne Mensch kein (Rechts-)Objekt staatlichen Handels sein darf, sondern ein (Rechts-)Subjekt

---

[589] *Wolfrum*, in: Giegerich/Wolfrum, Einwanderungsrecht, S. 30.

[590] So *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 87, S. 49. Ähnlich schon *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 461.

ist, also ein Träger von Rechten und Pflichten.[591] Es ließe sich vertreten, dass eine Einbürgerung ohne Respektierung des Willens der Person den Einzelnen seiner Subjektstellung beraubt und ihn schlicht als Objekt der Einbürgerung sieht, ergo die Menschenwürde missachtet. Selbst wenn man diesen Schluss zieht, wäre die Auferlegung einer Staatsangehörigkeit allerdings völkerrechtlich nur relevant, wenn ein subjektives Abwehrrecht gegen Verletzungen der Menschenwürde auf völkerrechtlicher Ebene existieren würde.

Auf völkerrechtlicher Ebene wird der Begriff der Menschenwürde (*human dignity*, *dignité humaine*) sowohl in der Präambel zahlreicher Vertragswerke als auch in Reden, Berichten und Resolutionen kontinuierlich und massenhaft verwendet.[592] Nicht rechtsverbindlich[593] proklamiert auch Art. 1 S. 1 AEMR die Würde des Menschen: »All human beings are born free and equal in dignity and rights.« Bei der rechtlichen Verankerung der Menschenwürde müssen drei Ebenen differenziert werden. Zum Ersten ist die Menschenwürde die normative Grundlage vieler Menschenrechtsverträge.[594] Sie kann deshalb als Auslegungs- und Rechtsfortbildungsmaßstab konkreter Rechte dienen.[595] Hierfür ist freilich ein auslegungsfähiges Recht notwendig. Zum Zweiten sind einige Menschenrechte (wie z. B. Folterverbote) ein spezieller Ausdruck der Menschenwürde, sodass in diesem Kontext die Menschenwürde konkretes Schutzgut ist.[596] Durch beide Arten der Verankerung der Menschenwürde wird jedoch kein subjektives Recht auf Achtung der Menschenwürde begründet. In diesen beiden Fällen kann sich der Einzelne nicht isoliert auf die Menschenwürde berufen. Insofern kann die Berufung auf die Menschenwürde – obwohl sie also durchaus völkerrechtlich verankert ist – für sich genommen kein Verbot der Auferlegung der Staatsange-

---

[591] Vgl. z. B. BVerfGE 27, 1 (6); 45, 187 (228); 50, 166 (175); 87, 209 (228); 96, 375 (399); 115, 118 (153); 144, 20 (Rn. 539). Vgl. auch EGMR, No. 5856/72, Ser. A26, § 33 – *Tyrer/United Kingdom* (1978): »Thus, although the applicant did not suffer any severe or long-lasting physical effects, his punishment – whereby he was treated as an object in the power of the authorities – constituted an assault on precisely that which it is one of the main purposes of Article 3 (art. 3) to protect, namely a person's dignity and physical integrity.« Siehe ferner *Stern*, Menschenwürde als Wurzel der Menschen- und Grundrechte, in: FS Scupin, S. 627 (628 f.).

[592] *Kogler/Schmalenbach*, Menschenwürde im Völkerrecht, in: Kirste/De Souza/Sarlet, Menschenwürde im 21. Jahrhundert, S. 227 (227 f.).

[593] Zur fehlenden Rechtsverbindlichkeit von Resolutionen der UN-GA allgemein siehe z. B. *Heidenstecker*, VN 6/1979, S. 205–210; *Tomuschat*, Wirtschaftsdienst 55 (1975), S. 510–514; *Fastenrath*, Lücken im Völkerrecht, S. 114–119.

[594] Vgl. *Kogler/Schmalenbach*, Menschenwürde im Völkerrecht, in: Kirste/De Souza/Sarlet, Menschenwürde im 21. Jahrhundert, S. 227 (232–241).

[595] *Kogler/Schmalenbach*, Menschenwürde im Völkerrecht, in: Kirste/De Souza/Sarlet, Menschenwürde im 21. Jahrhundert, S. 227 (241).

[596] *Kogler/Schmalenbach*, Menschenwürde im Völkerrecht, in: Kirste/De Souza/Sarlet, Menschenwürde im 21. Jahrhundert, S. 227 (241).

hörigkeit begründen. Zum Dritten ist als stärkste Form der rechtlichen Verankerung der Menschenwürde ein subjektives Recht auf Achtung eben dieser möglich. Ein der Würde des Menschen entspringendes subjektives Recht ist z. B. in Art. 1 Abs. 1 GG und Sec. 10 südafrikanische Verfassung[597] sowie in Art. 1 GRCh festgeschrieben. Art. 1 GRCh lautet: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.«[598] Der Artikel garantiert kraft seines Wortlautes auf unionsrechtlicher Ebene ein subjektives Recht auf Achtung der Menschenwürde.

Die Frage ist, ob auf völkerrechtlicher Ebene ein subjektives Recht auf Achtung der Menschenwürde festgeschrieben ist. Zum Teil wird statuiert, eine positive Festschreibung der Menschenwürde hätte lediglich deklaratorischen Charakter, weil jeder Mensch von Natur aus Würde besitze.[599] Unabhängig von der Frage, ob man dieser naturrechtlichen Sichtweise folgt, ist sie auf völkerrechtlicher Ebene fernab der Realität. Deshalb wird auf diese Sichtweise nicht näher eingegangen. Im europäischen Kontext gehört »der Schutz der Menschenwürde nicht zum Katalog der EMRK-Grundrechte«[600]. Auch die AraMRK garantiert kein subjektives Recht auf Achtung der Menschenwürde. Etwas anderes könnte für die Menschenrechtsregime Amerikas und Afrikas gelten. Art. 11 Abs. 1 AMRK formuliert: »Everyone has the right to have his honor respected and his dignity recognized.« Und Art. 5 S. 1 AfrMRK bestimmt: »Every individual shall have the right to the respect of the dignity inherent in a human being and to the recognition of his legal status.« Die inhaltliche Reichweite dieser Bestimmungen kann an dieser Stelle nicht geklärt werden. Sollte diesen Bestimmungen ein Abwehrrecht gegen Verletzungen der Menschenwürde entnommen werden können, so könnte dadurch ein (mehr oder weniger) umfassendes Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit abgeleitet werden. Allerdings wird wohl nicht jede Auferlegung der Staatsangehörigkeit die Würde des Menschen tangieren; es müsste

---

[597] Constitution of the Republic of South Africa as adopted by the Constitutional Assembly on 08.05.1996. Sec. 10 ist mit »Human dignity« betitelt und lautet: »Everyone has inherent dignity and the right to have their dignity respected and protected«. Text bei *Wolfrum/Grote/Fombad*, South Africa, Constitution, in: Flanz/Blaustein, Constitutions of the Countries of the World, Bd. XVI, S. 5.

[598] Art. 1 GRCh geht auf Art. 1 Abs. 1 GG zurück. Dies ist namentlich auf die Arbeit von *Roman Herzog* zurückzuführen. Siehe *Wallau*, Menschenwürde in der Grundrechtsordnung, S. 59.

[599] So z. B. *Stern*, Menschenwürde als Wurzel der Menschen- und Grundrechte, in: FS Scupin, S. 627 (630 f.). Kritisch zur naturrechtlichen Herleitung von Menschenrechten allgemein *Watson*, International protection of human rights, S. 273–300.

[600] *Bröhmer*, Menschenwürde, Freiheit der Person und Freizügigkeit, in: Merten/Papier, HGR VI/1, § 139 Rn. 40.

insofern eine gewisse Abwägung dahingehend stattfinden, ob ein (nicht zu rechtfertigender) Eingriff vorliegt.[601]

cc) Recht auf Wechsel der Staatsangehörigkeit (right to change nationality)

Das Recht auf Wechsel der Staatsangehörigkeit (*right to change nationality*)[602] enthält kein Verbot der Auferlegung einer Staatsangehörigkeit. Die Auferlegung einer Staatsangehörigkeit tangiert nicht das Recht, die eigene Staatsangehörigkeit zu wechseln. Die Semantik der Normsätze (»wechseln«, »change«) zeigt, dass es darum geht, nicht an einer Staatsangehörigkeit festgehalten zu werden, also die eigene Staatsangehörigkeit ablegen zu können, wenn eine neue Staatsangehörigkeit erworben wird bzw. damit eine neue Staatsangehörigkeit erworben werden kann[603]. Wird einer Person eine (zusätzliche) Staatsangehörigkeit auferlegt, so wird dieses Recht nicht tangiert. Die betroffene Person kann, wenn ihr die auferlegte Staatsangehörigkeit nicht genehm ist, diese ablegen, wenn sie denn eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt. Stellt man darauf ab, selbst entscheiden zu können, ob man eine Staatsangehörigkeit wechselt, und nimmt man an, durch das Auferlegen der neuen Staatsangehörigkeit gehe die alte Staatsangehörigkeit verloren, so liegt das Problem nicht in der neuen, sondern in der alten Staatsangehörigkeit. Die zusätzliche neu auferlegte Staatsangehörigkeit begründet gerade nicht den Wechsel. Das Recht auf Wechsel der Staatsangehörigkeit steht einer Auferlegung der Staatsangehörigkeit nicht entgegen.

b) Das Recht auf Achtung des Privatlebens als maßgebliches Menschenrecht

Zuletzt bleibt zu untersuchen, ob das Recht auf Achtung des Privatlebens der Auferlegung der Staatsangehörigkeit entgegensteht, wie es teilweise für möglich erachtet wird[604]. Dieses Recht ist in Art. 17 IPbpR, Art. 8 EMRK, Art. 11 Abs. 2 AMRK, Art. 21 AraMRK, Art. 9 GUS-Konvention sowie (unverbindlich) in Art. 12 AEMR festgeschrieben. Die aufgezeigten internationalen[605] und – im europäischen Kontext im Regelfall verknüpften – nationalen[606] Konsequenzen der

---

601 Zur Abwägung bei absoluten Rechten vgl. → § 6 I. 2. b), S. 361 f.

602 Vgl. Art. 15 Abs. 2 Alt. 2 AEMR; Art. 20 Abs. 3 AMRK; Art. XIX *American Declaration of the Rights and Duties of Man*; Art. 24 Abs. 2 GUS-Konvention; Art. 18 Abs. 1 lit. a Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

603 Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist eine durchaus übliche Voraussetzung der Einbürgerung, vgl. → § 2 III. 3. a) bb) (2), S. 140 ff.

604 So z. B. *Dörr*, Nationality, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 8. Diesem folgend *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99 (113). Siehe auch Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 162; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (692).

605 → § 1 II. 1., S. 64 ff.

606 → § 1 I. 2., S. 27 ff.

Staatsangehörigkeit zeigen, dass die Staatsangehörigkeit erheblichen Einfluss auf die private Lebensgestaltung hat. Dies hat sich auch schon bei der Frage gezeigt, ob aus Art. 8 EMRK ein Recht auf eine Staatsangehörigkeit abgeleitet werden kann:[607] Wie gesehen, kann nach der Rechtsprechung des EGMR das willkürliche Vorenthalten einer Staatsangehörigkeit eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen.[608] Insofern erscheint *vice versa* die Fruchtbarmachung für ein Recht gegen die Auferlegung der Staatsangehörigkeit nicht ausgeschlossen. Dies gilt sogar umso mehr, als es hierbei nicht um einen Leistungs-, sondern um einen Abwehraspekt geht. Kann die Auferlegung der Staatsangehörigkeit eine Verletzung von Art. 8 EMRK begründen?

aa) Schutzbereich

Hinsichtlich des persönlichen Schutzbereichs gelten Art. 12 AEMR, Art. 17 IPbpR und Art. 11 Abs. 2 AMRK trotz der nur gebrauchten männlichen Form (*his*) selbstverständlich auch für Frauen und intersexuelle Menschen. Hingewiesen sei auf die sog. *gender rule*, wonach die männliche Form grundsätzlich auch die weibliche Form umfasst.[609] Berechtigt ist jeder Mensch, mithin jeder potenzielle Inhaber einer Staatsangehörigkeit.

Aufgrund der verschiedenen Normsätze, welche das Recht auf Achtung des Privatlebens festschreiben, stellt sich zunächst die Frage, ob die Normsätze den gleichen Schutzbereich aufweisen. Während in der nicht authentischen deutschen Fassung bei allen Normsätzen das »Privatleben« geschützt ist, zeigt der authentische englische Wortlaut gewisse Unterschiede: Art. 17 IPbpR und Art. 12 AEMR sprechen von »privacy«, während in Art. 8 EMRK und Art. 11 Abs. 2 AMRK von »private life« die Rede ist. Allerdings zeigen die ebenfalls authenti-

---

[607] → § 6 II. 2. a) bb), S. 384 ff. und → § 6 II. 3. a) bb) (1) (b), S. 425 f.

[608] Grundlegend EGMR, No. 31414/96, Rep. 1999-II, 1.b) = NVwZ 2000, 301 (302) – *Karassev/Finland*: »Although right to a citizenship is not as such guaranteed by the Convention or its Protocols […], the Court does not exclude that an arbitrary denial of a citizenship might in certain circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention because of the impact of such a denial on the private life of the individual«. Daran anschließend EGMR, No. 48321/99, Rep. 2002-II, § 77 – *Slivenko/Latvia (Zul.) (GK)*; No. 8407/05, 2. – *Savoia and Bounegru/Italy* (2006); No. 46343/99, § 151 – *Riener/Bulgaria* (2006); No. 60723/00, 2. – *Kuduzović/Slovenia* (2005); No. 26828/06, § 353 – *Kurić et al./Slovenia* (2010); No. 53124/09, § 30 – *Genovese/Malta* (2011); No. 44230/06, Rep. 2015, § 73 – *Petropavlovskis/Latvia*; No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), §§ 62, 84 – *Ramadan/Malta*; No. 42387/13, § 49 – *K2/United Kingdom* (2017); No. 7549/09, 33330/11, § 108 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 74411/16, § 62 – *Said Abdul Salam Mubarak/Denmark* (2019).

[609] Zur *gender rule* siehe z. B. *Scalia/Garner*, Reading Law, S. 129. Vgl. ferner z. B. Art. 6 lit. a Interpretation Act 1978 (Vereinigtes Königreich); Art. 31 Interpretation Act 1999 (Neuseeland).

schen Sprachen Französisch und Spanisch keine Unterschiede; einheitlich ist von »vie privée« (Art. 12 AEMR, Art. 17 IPbpR, Art. 8 EMRK, Art. 21 AraMRK) bzw. »vida privada« (Art. 12 AEMR, Art. 17 IPbpR, Art. 11 Abs. 2 AMRK) die Rede. Die semantische Kongruenz der Normen im Französischen und Spanischen spricht für eine inhaltliche Kongruenz. Ob im Einzelfall wirklich eine inhaltliche Kongruenz vorliegt, kann an dieser Stelle nicht untersucht werden.[610] Im Folgenden wird maßgeblich auf die Rechtsprechung des EGMR bzgl. Art. 8 EMRK rekurriert; mithin der Inhalt von Art. 8 EMRK präzisiert.

Die inhaltliche Reichweite des Rechts auf Achtung des Privatlebens muss konkretisiert werden, um es handhabbar zu machen. Probleme bereitet in diesem Kontext die für Menschenrechte typische semantische Offenheit der Norm. Denn was genau ist von dem Terminus »Privatleben« (»private life«, »vie privée«) umfasst?

Der EGMR stellt bzgl. Art. 8 EMRK fest: »[T]he concept of ›private life‹ is a broad term not susceptible to exhaustive definition. It covers the physical and psychological integrity of a person […]. It can sometimes embrace aspects of an individual's physical and social identity […]. Elements such as, for example, gender identification, name and sexual orientation and sexual life fall within the personal sphere protected by Article 8 […]. Article 8 also protects a right to personal development, and the right to establish and develop relationships with other human beings and the outside world […]. Although no previous case has established as such any right to self-determination as being contained in Article 8 of the Convention, the Court considers that the notion of personal autonomy is an important principle underlying the interpretation of its guarantees.«[611] Im Kern geht es also um den Schutz eines selbstbestimmten Lebens. Auch der MRA »considers that the notion of privacy refers to the sphere of a person's life in which he or she can freely express his or her identity, be it by entering into relationships with others or alone.«[612]

Das Privatleben ist nicht nur dann tangiert, wenn private Informationen preisgegeben werden müssen, sondern auch bei solchen Akten, die die private Lebensgestaltung maßgeblich beeinflussen. Geschützt ist also die eigene Identität.[613] Dies umfasst nicht nur Aspekte, die man vor anderen verborgen hält, son-

---

[610] Vgl. aber allgemein zum völkerrechtlich garantierten Recht auf Achtung des Privatlebens *Jayawickrama*, Judicial Application of Human Rights Law, S. 645–703.

[611] EGMR, No. 2346/02, Rep. 2002-III, § 61 – *Pretty/United Kingdom*. Siehe ferner EGMR, No. 30562/04, 30566/04, Rep. 2008, § 66 – *S. and Marper/United Kingdom (GK)*; No. 53124/09, § 30 – *Genovese/Malta* (2011).

[612] MRA, No. 453/1991, CCPR/C/52/D/453/1991, *Coeriel and Aurik/Netherlands* (1994), § 10.2.

[613] Vgl. EGMR, No. 30562/04, 30566/04, Rep. 2008, § 66 – *S. and Marper/United King-*

dern gerade auch Aspekte, die die eigene Wahrnehmung in der Gesellschaft charakterisieren; wie z. B. Haar- und Barttracht[614], das soziale Geschlecht (*gender*)[615] sowie die ethnische Identität (*ethnic identity*)[616]. Die durch Art. 17 IPbpR und Art. 8 EMRK geschützte Identität umfasst ferner den eigenen Namen[617] und andere Mittel der persönlichen Identifikation[618].

Die Staatsangehörigkeit ist ein solcher Aspekt der Identität und somit durch das Recht auf Achtung des Privatlebens geschützt.[619] Die Staatsangehörigkeit

---

dom; No. 27138/04, § 53 – *Ciubotaru/Moldova* (2010); No. 38816/07, § 48 – *Dadouch/Malta* (2010); No. 53124/09, § 30 – *Genovese/Malta* (2011). So für Art. 17 IPbpR *Nowak*, CCPR, Art. 17 Rn. 18. Siehe auch *Jayawickrama*, Judicial Application of Human Rights Law, S. 653.

614 EKMR, No. 8209/78, DR 16, S. 166 (173) – *Sutter/Switzerland (Pl.)* (1979). Vgl. auch MRA, No. 721/1996, CCPR/C/74/D/721/1996, *Boodoo/Trinidad and Tobago* (2002), §§ 2.4, 2.6, 6.7.

615 EGMR, No. 28957/95, Rep. 2002-VI, §§ 77 f. – *Goodwin/United Kingdom (GK)*; No. 30562/04, 30566/04, Rep. 2008, § 66 – *S. and Marper/United Kingdom (GK)*. Siehe auch *Jayawickrama*, Judicial Application of Human Rights Law, S. 674 f.

616 EGMR, No. 30562/04, 30566/04, Rep. 2008, § 66 – *S. and Marper/United Kingdom (GK)*; No. 27138/04, § 53 – *Ciubotaru/Moldova* (2010).

617 EGMR, No. 2346/02, Rep. 2002-III, § 61 – *Pretty/United Kingdom*; No. 30562/04, 30566/04, Rep. 2008, § 66 – *S. and Marper/United Kingdom (GK)*. Siehe auch MRA, No. 453/1991, CCPR/C/52/D/453/1991, *Coeriel and Aurik/Netherlands* (1994), § 10.2. Ferner *Jayawickrama*, Judicial Application of Human Rights Law, S. 653, 672.

618 EGMR, No. 30562/04, 30566/04, Rep. 2008, § 66 – *S. and Marper/United Kingdom (GK)*: »Beyond a person's name, his or her private and family life may include other means of personal identification […]«.

619 Grundlegend EGMR, No. 53124/09, § 33 – *Genovese/Malta* (2011): »However, as the Court has observed above, even in the absence of family life, the denial of citizenship may raise an issue under Article 8 because of its impact on the private life of an individual, which concept is wide enough to embrace aspects of a person's social identity. While the right to citizenship is not as such a Convention right and while its denial in the present case was not such as to give rise to a violation of Article 8, the Court considers that its impact on the applicant's social identity was such as to bring it within the general scope and ambit of that Article.« Daran anschließend EGMR, No. 65941/11, § 76 – *Labassee/France* (2014): »la nationalité est un élément de l'identité des personnes«; No. 65192/11, § 97 – *Mennesson/France* (2014): »nationality is an element of a person's identity«; No. 52273/16 u. a., § 43 – *Ghoumid et al./France* (2020). Deutlich auch die abweichende Meinung des Richters *Pinto de Albuquerque* in EGMR, No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), § 22 – *Ramadan/Malta*. Zuvor auch schon Richter *Maruste* in seiner abweichenden Meinung in EGMR, No. 46343/99 – *Riener/Bulgaria* (2006): »Although I voted for a non-violation of Articles 8 and 13 of the Convention in respect of the refusal of the applicant's request to renounce her Bulgarian citizenship, as a separate issue, my second argument in favour of a violation of Article 8 in general is that I see nationality (citizenship) as part of someone's identity. If Article 8 covers the right to self-determination in respect of, for example, sexual orientation and so forth, it undoubtedly also covers the right to self determination in respect of nationality and citizenship. It is true that the Convention does not guarantee the right to citizenship. But it follows from the general idea of freedom, freedom of choice and self-determination that there should be a right to apply for citizenship and also a negative right to re-

hat eine mit dem Namen vergleichbare Bedeutung für die eigene Identität, sprich den selbstbestimmten Wesenskern.[620] Dass die Staatsangehörigkeit Teil der Identität eines Menschen ist, zeigt – im Wege systemischer Auslegung (Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK)[621] – der Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 KRK[622]. Im Wege normsatzübergreifender Betrachtungen[623] spricht für dieses Ergebnis ferner der Wortlaut von Art. 25 Abs. 4 Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen[624] und (dem bisher noch nicht in Kraft befindlichen)[625] Art. 7 Abs. 2 Abkommen über die Rechte des Kindes im Islam[626]. Durch die Staatsangehörigkeit entsteht eine Verbindung mit dem Heimatstaat, die neben der rechtlichen[627] auch eine emotional-gesellschaftliche Komponente aufweist. Letztere umfasst auch die Stellung des Einzelnen in der Gesellschaft,

---

nounce it. This is part of the social, cultural and political self-determination of the individual which, to my mind, also falls within the general scope of Article 8«.

620 Vgl. *Hammar*, State, Nation and dual Citizenship, in: Brubaker, Immigration and the Politics of Citizenship, S. 81 (85 f.).

621 Alle Vertragsparteien der EMRK sind zugleich Vertragsparteien der KRK, sodass die Voraussetzungen von Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK erfüllt sind. Für eine Auslegung von Art. 8 EMRK unter Heranziehung der KRK siehe allgemein EGMR, No. 78028/01, 78030/01, Rep. 2004-V, § 139 – *Pini et al./Romania*; No. 39051/03, § 65 – *Emonet et al./Switzerland* (2007).

622 *Convention on the Rights of the Child* (1989), UNTS, Vol. 1577, S. 3; BGBl. 1992 II, S. 121; ÖBGBl. Nr. 7/1993 i. d. F. ÖBGBl. Nr. 437/1993. Art. 8 Abs. 1: »Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, *seine Identität*, *einschließlich seiner Staatsangehörigkeit*, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.« (Hervorhebung hinzugefügt).

623 → § 6 I. 3., S. 366 ff.

624 *International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance* (2006), UNTS, Vol. 2716, S. 3; BGBl. 2009 II, S. 932; ÖBGBl. III Nr. 104/2012. Art. 25 Abs. 4: »Angesichts des Erfordernisses, das Wohl der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Kinder und ihr Recht, *ihre Identität*, *einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit*, ihres gesetzlich anerkannten Namens und ihrer gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu behalten oder wiederherzustellen, zu schützen, sehen die Vertragsstaaten, die ein System der Adoption oder eine andere Form der Unterbringung von Kindern anerkennen, gesetzliche Verfahren vor, um das Adoptions- oder Unterbringungsverfahren zu überprüfen und gegebenenfalls jede Adoption oder Unterbringung von Kindern, die auf einem Verschwindenlassen beruht, aufzuheben.« (Hervorhebung hinzugefügt).

625 Nach Art. 23 Abs. 1 des Abkommens sind für ein Inkrafttreten 20 Ratifikationen erforderlich. Diese Anzahl wurde bisher (wohl) nicht erreicht, sodass das Abkommen noch nicht in Kraft ist. Eine genaue Anzahl der Ratifikationen war nicht auffindbar.

626 *Covenant on the Rights of the Child in Islam* (2005), OIC/9-IGGE/HRI/2004/Rep.Final. Art. 7 Abs. 2: »State Parties to the Covenant shall safeguard the elements of *the child's identity*, *including his/her* name, *nationality*, and family relations in accordance with their domestic laws […].« (Hervorhebung hinzugefügt).

627 Vgl. die innerstaatlichen (→ § 1 I. 2., S. 27 ff.) und die völkerrechtlichen (→ § 1 II. 1., S. 64 ff.) Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit.

die maßgeblich durch die Staatsangehörigkeit mitbestimmt wird. Welche Staatsangehörigkeit man besitzt, spielt für die Identifikation sowohl durch einen selbst als auch durch das soziale Umfeld eine wichtige Rolle. Manche Menschen steigern ihre Identifikation mit dem Heimatstaat bis zum Patriotismus. Spiegelbildlich dazu werden Menschen mit einer anderen Staatsangehörigkeit zum Teil von Teilen der Gesellschaft ausgeschlossen. Diese sozialen Fakten bedingen, dass die Staatsangehörigkeit – für manche Menschen vielleicht sogar unerwünschtermaßen – sowohl für die fremd als auch die selbst zugewiesene gesellschaftliche Stellung des Einzelnen bedeutend ist. Die Staatsangehörigkeit ist Teil der Identität und mithin durch das Recht auf Achtung des Privatlebens geschützt.[628]

Ob dieses Ergebnis auf die anderen Normsätze, die ein Recht auf Achtung des Privatlebens enthalten,[629] übertragen werden kann, soll an dieser Stelle offen bleiben. *Prima facie* spricht einiges für eine entsprechende Übertragbarkeit. Ob aber die entsprechenden Spruchkörper dieser Auslegung folgen, ist eine andere Frage.

bb) Eingriff

Durch die Auferlegung einer Staatsangehörigkeit wird die Identität tangiert und somit in das Recht auf Achtung des Privatlebens eingegriffen. Ein Eingriff (*interference*) liegt vor, wenn die Ausübung des Rechts erschwert wird. Selbstbestimmung ist nicht mehr vorhanden, wenn ein so fundamentaler Status wie die Staatsangehörigkeit ohne den Willen der betroffenen Person geändert wird. So stellen z. B. erzwungene Änderungen des Namens einen Eingriff in Art. 17 IPbpR dar.[630]

---

[628] EGMR, No. 53124/09, § 33 – *Genovese/Malta* (2011); No. 65941/11, § 76 – *Labassee/France* (2014); No. 65192/11, § 97 – *Mennesson/France* (2014); No. 52273/16 u. a., § 43 – *Ghoumid et al./France* (2020). Deutlich auch die abweichende Meinung des Richters *Pinto de Albuquerque* in EGMR, No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), § 22 – *Ramadan/Malta*. Zuvor schon Richter *Maruste* in seiner abweichenden Meinung in EGMR, No. 46343/99 – *Riener/Bulgaria* (2006): »Although I voted for a non-violation of Articles 8 and 13 of the Convention in respect of the refusal of the applicant's request to renounce her Bulgarian citizenship, as a separate issue, my second argument in favour of a violation of Article 8 in general is that I see nationality (citizenship) as part of someone's identity. If Article 8 covers the right to self-determination in respect of, for example, sexual orientation and so forth, it undoubtedly also covers the right to self determination in respect of nationality and citizenship. It is true that the Convention does not guarantee the right to citizenship. But it follows from the general idea of freedom, freedom of choice and self-determination that there should be a right to apply for citizenship and also a negative right to renounce it. This is part of the social, cultural and political self-determination of the individual which, to my mind, also falls within the general scope of Article 8«.

[629] Art. 17 IPbpR; Art. 11 Abs. 2 AMRK; Art. 21 AraMRK; Art. 9 GUS-Konvention; Art. 12 AEMR.

[630] MRA, No. 453/1991, CCPR/C/52/D/453/1991, *Coeriel and Aurik/Netherlands* (1994), § 10.2; *Nowak*, CCPR, Art. 17 Rn. 18 f.

Insofern ist auch die erzwungene Änderung der Staatsangehörigkeit ein Eingriff. Dies gilt in allen Fällen der Auferlegung der Staatsangehörigkeit, mithin selbst dann, wenn die Person eine zusätzliche Staatsangehörigkeit erhält und bisherige Staatsangehörigkeiten nicht beeinflusst werden sollten. Allein die zusätzliche (auferlegte) Staatsangehörigkeit begründet eine Verbindung zu einem Staat, die eine Person möglicherweise nicht möchte.[631] Schließlich untersteht die betroffene Person aufgrund des zusätzlichen staatsangehörigkeitsrechtlichen Bandes nunmehr der Personalhoheit des neuen Heimatstaates und damit können auch Pflichten gegenüber dem neuen (Heimat-)Staat einhergehen, wie z. B. die Pflicht zur Ableistung von Militärdienst. Ferner darf die emotional-gesellschaftliche Komponente nicht vergessen werden: Durch die neue Staatsangehörigkeit wird man (unfreiwillig) Teil einer (staatlich verfassten) Gemeinschaft.

Die Eingriffsintensität ist geringer, wenn die Auferlegung der Staatsangehörigkeit auf einem Umstand beruht, der freiwillig herbeigeführt wurde. Dies passt ansatzweise zu der Ansicht, welche annimmt, dass der Einzelne zumindest eine Ursache gesetzt haben muss, mit der er mittelbar einwilligt die betreffende Staatsangehörigkeit zu erwerben.[632] Es handelt sich also um Fälle, bei denen die Auferlegung der Staatsangehörigkeit mittelbar auf einer freien Entscheidung der betreffenden Person beruht, wie z. B. Eheschließung, Niederlassung im Staatsgebiet, Eintritt in den Staatsdienst, Grundstückserwerb und berufliche Betätigung im Inland. Aufgrund der Selbstbestimmungskomponente bei einem freiwillig herbeigeführten Anknüpfungspunkt ist das Schutzgut der Selbstbestimmung schwächer tangiert. Auf der anderen Seite ist die Anknüpfung an Verhaltensweisen, die durch andere Menschenrechte geschützt sind (z. B. Ehe, Wahl der Religion), nicht unproblematisch. Derartige Verhaltensweisen genießen aufgrund des menschenrechtlichen Schutzes eine wichtige Stellung, welche im Rahmen der Abwägung der Rechtfertigung besonders einzustellen ist. Unabhängig von der Eingriffsintensität liegt in jeder Auferlegung der Staatsangehörigkeit ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens.

Dies steht auch in Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR, wonach das Vorenthalten der Staatsangehörigkeit,[633] der Entzug der Staatsangehörig-

---

631 Vgl. Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 162: »With a new nationality, persons acquire obligations towards the state, they owe the state allegiance and loyalty, and in an extreme case have to go to war for the state. For these reasons, they must have a say on their naturalisation«. Wortgleich die Mitautorin des Reports *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (692).

632 Für diese Sichtweise z. B. *Wolfrum*, in: Giegerich/Wolfrum, Einwanderungsrecht, S. 30 f.

633 Grundlegend EGMR, No. 31414/96, Rep. 1999-II, 1.b) = NVwZ 2000, 301 (302) – *Karassev/Finland*: »Although right to a citizenship is not as such guaranteed by the Convention or its Protocols […], the Court does not exclude that an arbitrary denial of a citizenship might in certain circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention because of the impact

keit[634] und auch das Festhalten an einer Staatsangehörigkeit[635] jeweils eine Verletzung von Art. 8 EMRK begründen kann. Insofern ist die Fallgruppe der Auferlegung einer Staatsangehörigkeit die vierte und vom EGMR bisher nicht entschiedene Fallgruppe.

cc) Rechtfertigung

Bei dem Recht auf Achtung des Privatlebens handelt es sich nicht um ein absolutes Recht, vielmehr können Eingriffe gerechtfertigt werden. Hierbei zeigen sich Unterschiede im Wortlaut der Normsätze. Allerdings zeigt sich trotzdem ein gewisser Gleichlauf im Rahmen der Rechtfertigung. Gleichwohl muss beachtet werden, dass jeder Normsatz spezifische Voraussetzungen für die Rechtfertigung kennt. Eine völlige Kongruenz zwischen den Artikeln kann deshalb nicht angenommen werden.

Art. 12 AEMR verbietet willkürliche Eingriffe, Art. 17 Abs. 1 IPbpR willkürliche und rechtswidrige Eingriffe (»arbitrary or unlawful interference«, »d'immixtions arbitraires ou illégales«). Der MRA erläutert in seinem *General Comment No. 16*[636] den Begriff rechtswidrig (*unlawful*, *illégale*) wie folgt: »The

---

of such a denial on the private life of the individual«. Wiederholt in EGMR, No. 48321/99, Rep. 2002-II, § 77 – *Slivenko/Latvia (Zul.) (GK)*; No. 60723/00, 2. – *Kuduzović/Slovenia* (2005); No. 8407/05, 2. – *Savoia and Bounegru/Italy* (2006); No. 46343/99, § 151 – *Riener/Bulgaria* (2006); No. 26828/06, § 353 – *Kurić et al./Slovenia* (2010); No. 53124/09, § 30 – *Genovese/Malta* (2011); No. 44230/06, Rep. 2015, § 73 – *Petropavlovskis/Latvia*; No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), §§ 62, 84 – *Ramadan/Malta*; No. 42387/13, § 49 – *K2/United Kingdom* (2017); No. 7549/09, 33330/11, § 108 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 74411/16, § 62 – *Said Abdul Salam Mubarak/Denmark* (2019).

634 Grundlegend EGMR, No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), § 85 – *Ramadan/Malta*: »Thus, an arbitrary revocation of citizenship might in certain circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention because of its impact on the private life of the individual. Therefore, in the present case it is necessary to examine whether the decisions of the Maltese authorities disclose such arbitrariness and have such consequences as might raise issues under Article 8 of the Convention.« Wiederholt in EGMR, No. 42387/13, § 49 – *K2/United Kingdom* (2017); No. 7549/09, 33330/11, § 108 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 74411/16, § 62 – *Said Abdul Salam Mubarak/Denmark* (2019); No. 52273/16 u. a., § 43 – *Ghoumid et al./France* (2020).

635 Grundlegend EGMR, No. 46343/99, §§ 153 f. – *Riener/Bulgaria* (2006): »The Court considers that no right to renounce citizenship is guaranteed by the Convention or its Protocols. Other relevant international instruments and the national law of member states apply in such matters […]. Nevertheless, the Court cannot exclude that an arbitrary refusal of a request to renounce citizenship might in certain very exceptional circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention if such a refusal has an impact on the individual's private life.« Wiederholt in EGMR, No. 44230/06, Rep. 2015, § 73 – *Petropavlovskis/Latvia*.

636 Zur Rechtsnatur der *General Comments* siehe *Klein*, »Allgemeine Bemerkungen« der UN-Menschenrechtsausschüsse, in: Merten/Papier, HGR VI/2, § 177 Rn. 27–40.

term ›unlawful‹ means that no interference can take place except in cases envisaged by the law. Interference authorized by States can only take place on the basis of law, which itself must comply with the provisions, aims and objectives of the Covenant.«[637] Als notwendiges Gesetz genügt ein solches im materiellen Sinne, es muss aber innerstaatlich rechtmäßig sein.[638] Zu dem Begriff willkürlich (*arbitrary*, *arbitraires*) statuiert der MRA: »[T]he expression ›arbitrary interference‹ can also extend to interference provided for under the law. The introduction of the concept of arbitrariness is intended to guarantee that even interference provided for by law should be in accordance with the provisions, aims and objectives of the Covenant and should be, in any event, reasonable in the particular circumstances.«[639] Aus dem Wort »reasonable« leitet der MRA das Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ab.[640]

Art. 21 AraMRK verbietet willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe (»d'immixtion arbitraire ou illégale«) und entspricht damit im Wortlaut Art. 17 IPbpR. Insofern kann grundsätzlich von gleichen Anforderungen hinsichtlich des Eingriffs ausgegangen werden.

Art. 11 Abs. 2 AMRK verbietet willkürliche oder missbräuchliche Eingriffe (»arbitrary or abusive interference«). Dies bedingt nach dem IACtHR Folgendes: »[A]n instance of interference must meet the following standards: to be contemplated in legislation, to serve a legitimate purpose, and to be suitable, necessary, and proportionate.«[641] Es bedarf also auch hier einer gesetzlichen Grundlage. Hierbei ist ein Gesetz im formellen Sinne (*statute*) erforderlich.[642] Zudem muss dieses Gesetz innerstaatlich rechtmäßig sein[643] und in Übereinstimmung mit sonstigen Rechten der AMRK stehen.

---

637 MRA, General Comment No. 16: Article 17 (Right to privacy), HRI/GEN/1/REV.9(VOL.I), S. 191 (191).

638 *Nowak*, CCPR, Art. 17 Rn. 11.

639 MRA, General Comment No. 16: Article 17 (Right to privacy), HRI/GEN/1/REV.9(VOL.I), S. 191 (191). Siehe ferner z. B. MRA, No. 2073/2011, CCPR/C/106/D/2073/2011, *Naidenova et al./Bulgaria* (2012), § 14.3.

640 Vgl. MRA, No. 488/1992, CCPR/C/50/D/488/1992, *Toonen/Australia* (1994), § 8.3; No. 903/1999, CCPR/C/82/D/903/1999, *Van Hulst/Netherlands* (2004), § 7.6. Hierzu *Schilling*, Menschenrechtsschutz, Rn. 265.

641 IACtHR, *Tristán Donoso/Panamá*, Urt. v. 27.01.2009, § 76.

642 Grundlegend IACtHR, *The word »Laws« in Article 30 of the American Convention on Human Rights*, Advisory Opinion OC-6/86 v. 09.05.1986, § 27: »The Court concludes that the word ›laws‹, used in Article 30, can have no other meaning than that of formal law, that is, a legal norm passed by the legislature and promulgated by the Executive Branch, pursuant to the procedure set out in the domestic law of each State.« Siehe ferner IACtHR, *Tristán Donoso/Panamá*, Urt. v. 27.01.2009, §§ 56, 77.

643 Grundlegend IACtHR, *The word »Laws« in Article 30 of the American Convention on Human Rights*, Advisory Opinion OC-6/86 v. 09.05.1986, § 32.

Art. 8 Abs. 2 EMRK und Art. 9 Abs. 2 GUS-Konvention sehen dagegen einen recht langen Vorbehalt vor: »Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.« Erforderlich sind also eine gesetzliche Grundlage und das Vorliegen gewisser Gründe. Hierbei ist ein Gesetz im materiellen Sinn gemeint.[644] Dieses muss nach nationalem Recht rechtmäßig sein.[645] Zusätzlich greift der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Es zeigt sich ein gewisser Gleichlauf hinsichtlich der Rechtfertigungsanforderungen. Zum Ersten ist immer ein Gesetz erforderlich, welches national rechtmäßig ist und in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Völkerrechtsvertrag steht. Zum Teil muss es sich um ein formelles Gesetz handeln, zum Teil genügt ein materielles Gesetz. Teilweise bestehen zusätzlich gewisse Anforderungen an die Einsehbarkeit, Vorhersehbarkeit und Bestimmtheit der Regelungen.[646] Zweitens bedarf es eines legitimen Grundes, zwecks dessen der Eingriff erfolgt. Während in Art. 8 Abs. 2 EMRK und Art. 9 Abs. 2 GUS-Konvention diese Gründe abschließend aufgelistet sind,[647] kann im Rahmen des IPbpR, der AMRK und der AraMRK jeder legitime Grund herangezogen werden. Allerdings sind die in Art. 8 Abs. 2 EMRK und Art. 9 Abs. 2 GUS-Konvention enthaltenen Lebensbereiche derart weit, dass »an ihrem Fehlen kaum ein Eingriff scheitern wird«[648]. Zum Dritten gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hierbei spielt die Eingriffsintensität eine Rolle: Je geringer die Eingriffsintensität, desto leichter kann der Eingriff gerechtfertigt werden. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit muss eine Abwägung stattfinden: Auf der einen Seite steht das Recht auf Achtung des Privatlebens – welches durch die Auferlegung der Staatsangehörigkeit tangiert ist – und auf der anderen Seite steht ein widerstreitendes Rechtsgut, wie z. B. das Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit einer Familie.

---

644 *Meyer-Ladewig/Nettesheim*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 8 Rn. 102.

645 *Meyer-Ladewig/Nettesheim*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 8 Rn. 102 f.

646 Hierzu z. B. *Schilling*, Menschenrechtsschutz, Rn. 96–103; *Böhringer/Marauhn*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 16 Rn. 81–88. Siehe ferner z. B. EGMR, No. 27798/95, Rep. 2000-II, § 50 – *Amann/Switzerland (GK)*; No. 26828/06, Rep. 2012, § 341 – *Kurić et al./Slovenia (GK)*: »accessible to the person concerned and foreseeable as to its effects«.

647 Für Art. 8 Abs. 2 EMRK *Böhringer/Marauhn*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 16 Rn. 89.

648 *Schilling*, Menschenrechtsschutz, Rn. 293.

dd) Ergebnis

Insgesamt ist festzustellen, dass die Staatsangehörigkeit als Teil der Identität von dem Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 EMRK geschützt ist. Die Auferlegung einer Staatsangehörigkeit greift in dieses Recht ein und bedarf somit der Rechtfertigung. Dieses Ergebnis wird man wahrscheinlich auf andere Normsätze, die das Recht auf Achtung des Privatlebens garantieren, wie Art. 17 IPbpR, Art. 11 Abs. 2 AMRK, Art. 21 AraMRK und Art. 9 GUS-Konvention, übertragen können.

c) Irrelevanz eventueller Staatenlosigkeit

Menschenrechte gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit einer Person, sondern aufgrund des Menschseins, wie der zweite Erwägungsgrund der Präambel der AMRK ausdrücklich festhält. Auch staatenlose Menschen sind Träger von Menschenrechten, insbesondere des Rechts auf Achtung des Privatlebens aus Art. 17 IPbpR, Art. 8 EMRK, Art. 11 Abs. 2 AMRK, Art. 21 AraMRK und Art. 9 GUS-Konvention. Insofern ist unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten eine eventuelle Staatenlosigkeit von Personen, denen eine Staatsangehörigkeit auferlegt wird, irrelevant für die Frage der Völkerrechtskonformität.[649] Zwar reduzieren Auferlegungen der Staatsangehörigkeit staatenloser Personen eine problematische Situation[650] und sind deshalb unter diesem Aspekt wünschenswert. Gleichwohl ist der Wille der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Dies unterstreicht Art. 6 Abs. 2 lit. b EÜStA, indem für die Staatsangehörigkeitsverleihung nach Geburt trotz Staatenlosigkeit ein Antrag verlangt wird. Auch Art. 1 Abs. 1 lit. b Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit unterstützt dieses Ergebnis, da die Norm vorsieht, dass nach der Geburt ein Antrag gestellt werden muss, und somit keine Auferlegung der Staatsangehörigkeit mehr vorgesehen ist, selbst wenn die Person staatenlos ist.[651] Insofern sind die Interessen von Staatenlosen bei einer Einbürgerung zu berücksichtigen; das Recht auf Achtung des Privatlebens kommt auch ihnen zu. Deshalb ist es für die Frage der Auferlegung der Staatsangehörigkeit irrelevant, ob eine Person staatenlos ist.

---

649 Dies sah *Weis*, Nationality (1979), S. 113 noch anders, da er das grundsätzliche Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit nicht aus Menschenrechten, sondern aus den Rechten des bisherigen Heimatstaats ableitete, ebd., S. 112.

650 Zum Problem der Staatenlosigkeit → § 1 III., S. 83 ff.

651 Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 87, S. 51.

4. Einzelne Anknüpfungspunkte

Es erscheint möglich, dass eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit dem Menschenrecht auf Achtung des Privatlebens widerspricht. Schließlich stellt jede Auferlegung der Staatsangehörigkeit einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens dar und bedarf deshalb der Rechtfertigung. In Anbetracht der angezeigten Einzelfallbewertung im Rahmen der Rechtfertigung kann keine generelle Aussage zur Menschenrechtskonformität der Auferlegung einer Staatsangehörigkeit vorgenommen werden. Es muss im konkreten Einzelfall unter das Menschenrecht auf Achtung des Privatlebens subsumiert werden. Dies kann an dieser Stelle nicht erfolgen; vielmehr können nur Leitlinien aufgezeigt werden.

Zudem wird die Auferlegung einer Staatsangehörigkeit aufgrund bestimmter Kriterien von speziellen völkerrechtlichen Bestimmungen in den Blick genommen.[652] Derartige *leges specialis* können insofern als Konkretisierung des Rechts auf Achtung des Privatlebens angesehen werden, als die Abwägung widerstreitender Interessen im Rahmen der Rechtfertigung vorentschieden wird.

a) Ehe und Eheschließung

Die Auferlegung der Staatsangehörigkeit bei der Ehefrau aufgrund der Eheschließung oder eines Staatsangehörigkeitswechsels des Mannes war nicht unüblich und ist auch heutzutage noch teilweise anzutreffen.[653] Unabhängig von Fragen der Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts,[654] hat dieser Grund für Auferlegungen der Staatsangehörigkeit inzwischen – abseits der Sonderregel für diplomatisches Personal[655] – eine weitreichende völkervertragsrechtliche Regelung erfahren: Derartige Regelungen, die der Einheitlichkeit der Ehepartner in Bezug auf die Staatsangehörigkeit dienen sollen, sind heutzutage völkerrechtlich weitestgehend verboten.[656] Insofern wird das Konzept der Einheitlichkeit der Familie in Fragen der Staatsangehörigkeit zugunsten eines individuellen Ansatzes aufgebrochen.[657] Gleichwohl existieren Regelungen für die erleichterte Einbürgerung von Ehepartnern allgemein (vgl. z. B. Art. 6 Abs. 5 lit. a EÜStA) oder von Ehefrauen (vgl. z. B. Art. 3 Abs. 1 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen).

---

[652] Vgl. z. B. für das Kriterium der Ehe Art. 1 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen; Art. 9 Abs. 1 S. 2 CEDAW; Art. 4 Abs. 1 lit. d EÜStA; Art. 6 lit. g *Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa*.

[653] → § 2 III. 2. c) cc), S. 132 ff.

[654] Für eine Prüfung anhand von Gleichbehandlungsnormen → § 6 IV. 3. a) dd) (2), S. 528 ff.

[655] → § 5 VI. 2., S. 339.

[656] A. A. wohl *Wolfrum*, in: Giegerich/Wolfrum, Einwanderungsrecht, S. 19 (30 f.).

[657] So auch *Goonesekere*, in: Freeman/Chinkin/Rudolf, CEDAW, Art. 9, S. 233 (237).

Geschlechtsneutral statuiert Art. 4 lit. d EÜStA, dass »weder die Schließung noch die Auflösung einer Ehe zwischen einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaats und einem Ausländer noch die Änderung der Staatsangehörigkeit eines Ehegatten während der Ehe […] ohne weiteres die Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten [berührt].« Damit ist explizit – abseits jedweder Gleichbehandlungsnorm – eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund der Ehe oder Eheschließung verboten. Selbiges gilt für Art. 6 *(Inter-American) Convention on Nationality* (1933)[658].

Einige Normen sind nicht geschlechtsneutral formuliert, sondern schützen explizit nur die Frau vor einer Auferlegung der Staatsangehörigkeit. Dies lässt sich historisch erklären, da in der Regel die Staatsangehörigkeit der Frau jener des Mannes folgte.[659] Einseitig für Frauen gewähren Art. 1 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (1957)[660], Art. 9 Abs. 1 S. 2 CEDAW (1979)[661] sowie Art. 6 lit. g *Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa* (2003) Schutz vor einer Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund der Ehe. Auch Art. 8–11 Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930)[662] bestimmen dieses Verbot einer Auferlegung der Staatsangehörigkeit bei Frauen aufgrund der Eheschließung und während der Ehe aufgrund eines Staatsangehörigkeitswechsels des Ehemannes.

---

[658] AJIL Supplement 28 (1934), S. 63 f.

[659] → § 2 III. 2. c) cc), S. 132 ff.

[660] UNTS, Vol. 309, S. 65; BGBl. 1973 II, S. 1249; ÖBGBl. Nr. 238/1968. Vorläufer war die *(Inter-Amercian) Convention on the Nationality of Women* (1933).

[661] UNTS, Vol. 1249, S. 13; BGBl. 1985 II, S. 647; ÖBGBl. Nr. 443/1982. Art. 9 Abs. 1 lautet: »Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit. Insbesondere stellen die Vertragsstaaten sicher, dass weder durch Eheschließung mit einem Ausländer noch durch Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemanns im Laufe der Ehe ohne weiteres sich die Staatsangehörigkeit der Frau ändert, diese staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Mannes aufgezwungen wird«.

[662] Art. 8: »If the national law of the wife causes her to lose her nationality on marriage with a foreigner, this consequence shall be conditional on her acquiring the nationality of the husband«.

Art. 9: »If the national law of the wife causes her to lose her nationality upon a change in the nationality of her husband occurring during marriage, this consequence shall be conditional on her acquiring her husband's new nationality«.

Art. 10: »Naturalisation of the husband during marriage shall not involve a change in the nationality of the wife except with her consent«.

Art. 11: »The wife who, under the law of her country, lost her nationality on marriage shall not recover it after the dissolution of the marriage except on her own application and in accordance with the law of that country. If she does recover it, she shall lose the nationality which she acquired by reason of the marriage«.

Diese *leges specialis* nehmen die Wertung im Rahmen der Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und widerstreitenden Rechtsgütern, namentlich dem Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Familie, vorweg, indem die Abwägung zugunsten der Selbstbestimmung entschieden wird. Man kann in diese Normen auch eine menschenrechtliche Wertung hineinlesen, da an ein menschenrechtlich geschütztes Verhalten (Eingehung einer Ehe) – vgl. Art. 23 Abs. 2 IPbpR, Art. 12 EMRK, Art. 17 Abs. 2 AMRK, Art. 33 Abs. 1 AraMRK – nicht andere (unerwünschte) Folgen geknüpft werden dürfen und damit die Freiheit, eine Ehe einzugehen, gesichert wird. Insofern verstößt eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund einer Ehe oder einer Eheschließung gegen Art. 8 EMRK.

b) Adoption und Legitimation

Die Auferlegung der Staatsangehörigkeit infolge von Adoption und Legitimation ist nicht unüblich.[663] Hintergrund ist der Gedanke der Einheitlichkeit der Familie in Fragen der Staatsangehörigkeit. Dieser stellt ein legitimes Ziel dar, sodass im Rahmen der Rechtfertigung eine Abwägung zwischen dem Rechtsgut der Einheitlichkeit der Familie in Fragen der Staatsangehörigkeit und dem Recht auf Achtung des Privatlebens stattfinden muss. Da die Auferlegung der Staatsangehörigkeit infolge von Adoption und Legitimation allgemein akzeptiert ist, erfolgt die Wertung zugunsten des Rechtsguts der Einheitlichkeit der Familie in Fragen der Staatsangehörigkeit. Die Auferlegung der Staatsangehörigkeit infolge von Adoption und Legitimation ist erlaubt,[664] gleichwohl nicht geboten.

c) Wohnsitzbegründung im Inland

Die Wohnsitzbegründung im Inland wird grundsätzlich als genügend für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit angesehen.[665] Etwas anderes soll gelten, wenn ein Niederlassungsrecht gewährt wurde.[666] Die Wohnsitzbegründung stellt eine starke Selbstbestimmungskomponente dar, sodass der Eingriff eine geringe-

---

[663] → § 2 III. 2. c) bb), S. 130 f.

[664] So im Ergebnis auch *Brownlie*, BYBIL 39 (1963), S. 284 (308); *Weis*, Nationality, S. 110 f.; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 21; *Dubois*, Fragen der völkerrechtlichen Schranken, S. 30.

[665] So z. B. *Wolfrum*, in: Giegerich/Wolfrum, Einwanderungsrecht, S. 19 (30 f.); *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 18; *O'Connell*, International Law, Bd. 2, S. 683. Vgl. auch *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 39; *Dubois*, Fragen der völkerrechtlichen Schranken, S. 30, 34. Vgl. ferner BGHSt 5, 230 (234) = NJW 1954, S. 510 (512).

[666] So z. B. *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 19; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 39; *Marx*, in: Fritz/

re Intensität aufweist. Im Rahmen der Rechtfertigung würde ein vernünftiger Grund wohl genügen. Das Recht auf Achtung des Privatlebens wäre in diesem Fall grundsätzlich wohl nicht verletzt. Dies steht auch im Einklang mit der Norm bzgl. des diplomatischen und konsularischen Personals: Wie gesehen ist ein Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund einer Wohnsitznahme im Inland von Menschen, die diplomatische Immunität genießen, völkerrechtlich anerkannt.[667] Eine solche Norm wäre nicht notwendig, wenn sie ohnehin gelten würde, sondern die Norm gilt gerade nur für den besonderen Fall des diplomatischen und konsularischen Personals. Beachtet werden muss ferner, dass die Wohnsitzbegründung in annektierten oder okkupierten Gebieten nicht zur Auferlegung der Staatsangehörigkeit berechtigt.[668]

d) Schwache Anknüpfungspunkte: Aufenthalt und berufliche Betätigung im Inland, Wiedereinbürgerung

Einige Anknüpfungspunkte scheinen grundsätzlich im Widerspruch zum Völkerrecht zu stehen, wenn sie als einziger Bezugspunkt für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit dienen. So werden zum Teil der Aufenthalt[669] und die berufliche Betätigung im Inland,[670] sowie die Wiedereinbürgerung[671] als nicht genügend für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit angesehen.

Es erscheinen kaum vernünftige Gründe denkbar, um einen derartigen Eingriff zu rechtfertigen. Infolgedessen ist die Auferlegung der Staatsangehörigkeit infolge eines Inlandsaufenthaltes oder einer beruflichen Betätigung im Inland grundsätzlich völkerrechtswidrig. Zwar kommen in letzterem Fall schon eher Gründe für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit in Betracht, allerdings ist nicht ersichtlich, dass diese im Rahmen der Rechtfertigung überwiegen.

Auch eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit an ehemalige Staatsangehörige, also eine Wiedereinbürgerung, ist nicht deshalb unbedenklich, weil die Person in der Vergangenheit die Staatsangehörigkeit bereits besessen hat. Vielmehr

---

Vormeier, GK-StAR, 8. EL (Mai 2006), IV – 2 Einführung Rn. 165; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, S. 42; *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 189.

667 → § 5 VI. 3., S. 340.

668 → § 5 V. 1. b), S. 313 ff. und → § 5 VII. 1., S. 340 ff.

669 So z. B. *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 462; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 87, S. 50; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 41; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 18.

670 So z. B. *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 462; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 87, S. 50; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 41.

671 So z. B. *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 463; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 40; *Dubois*, Fragen der völkerrechtlichen Schranken, S. 31. Vgl. auch *Lauterpacht*, JYIL 1948, S. 164 (171).

wird regelmäßig kein legitimer Grund vorhanden sein, der im Rahmen der Abwägung das Recht auch Achtung des Privatlebens überwiegt. Der vormalige Besitz der Staatsangehörigkeit allein stellt keinen hinreichend starken Grund für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit dar.

e) Eintritt in den Staatsdienst

Der Eintritt in den Staatsdienst wird überwiegend als ausreichend für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit gesehen.[672] Durch den (freiwilligen) Eintritt in den Staatsdienst liegt eine Selbstbestimmungskomponente vor, sodass der Einzelne mittelbar Einfluss auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit hat. Insofern besteht ein gewisses Maß an Selbstbestimmung. Demgegenüber ist es ein legitimes Ziel des einbürgernden Staates, dass er seine Staatsbediensteten seiner Personalhoheit unterstellen will. Insofern steht eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund des Eintritts in den Staatsdienst grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens.

Etwas Anderes dürfte im Rahmen der EU dann gelten, wenn von der grundfreiheitlich geschützten Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) Gebrauch gemacht wird, soweit nicht die Bereichsausnahme für die öffentliche Verwaltung nach Art. 45 Abs. 4 AEUV einschlägig ist.

f) Erwerb von Grund und Boden

Der Erwerb von Grund und Boden im Inland wird überwiegend als nicht genügend für eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit angesehen[673] – allerdings nicht unter Berufung auf das Recht auf Achtung des Privatlebens. Gestützt wird sich unter anderem auf die Geschehnisse rund um das Vorgehen Mexikos, welches in seinen Verfassungen von 1857 und 1886 vorsah, dass Ausländer automatisch eingebürgert werden, wenn sie Grund und Boden in Mexiko erwarben.[674] Dieses Vorgehen wurde als völkerrechtswidrig eingestuft.[675] Dieser Auffassung

---

[672] So z. B. BGHSt 5, 230 (234) = NJW 1954, S. 510 (512); *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 462; *Wolfrum*, in: Giegerich/Wolfrum, Einwanderungsrecht, S. 19 (30 f.); *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 20; *Dubois*, Fragen der völkerrechtlichen Schranken, S. 30.

[673] So z. B. *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 462; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 87, S. 50; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 41; *Dubois*, Fragen der völkerrechtlichen Schranken, S. 30.

[674] *Moore*, History and digest of the international arbitrations, Vol. III, Ownership of Real Estate in Mexico, S. 2468. Siehe hierzu *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 72 f.; *Weis*, Nationality, S. 103–107.

[675] Deutsch-mexikanische Schiedskommission, *In re Rau*, Entsch. Nr. 51, 14.01.1930, AD 6 (1931–1932), S. 251. Siehe auch Französisch-mexikanische Schiedskommission, *Georges Pin-*

kann in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht gefolgt werden. Der Erwerb von Grund und Boden geschieht freiwillig, sodass eine gewisse Selbstbestimmungskomponente vorhanden ist. Auch greift zugunsten der Individuen keine menschenrechtliche Verstärkung, insbesondere gewährleistet Art. 1 ZP1 EMRK nicht das Recht, Eigentum zu erwerben[676]. Nichtsdestotrotz liegt durch die Auferlegung der Staatsangehörigkeit ein Eingriff auf das Recht auf Achtung des Privatlebens vor, dieser ist allerdings nicht besonders tief. Im Rahmen der Abwägung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens wird dieses deshalb grundsätzlich zurückstehen müssen, sofern der handelnde Staat vernünftige Gründe für die Auferlegung seiner Staatsangehörigkeit anführt – ob einem Staat dies gelingt, kann allerdings durchaus bezweifelt werden.

g) Pauschale Merkmale

Pauschale Merkmale, wie Religion, Hautfarbe, ›Rasse‹ u. ä., enthalten entweder keinerlei Selbstbestimmungskomponente (z. B. Hautfarbe, ›Rasse‹) oder die vorhandene Selbstbestimmungskomponente ist menschenrechtlich geschützt (z. B. Religion). Der Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens ist deshalb besonders tief. Dies zeigt unter systematischen Gesichtspunkten auch ein Blick auf Gleichbehandlungsnormen (z. B. Art. 26 IPbpR, Art. 14 EMRK, Art. 1 ZP12 EMRK): Diese listen derartige Merkmale gesondert auf und machen damit deutlich, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund dieser Merkmale besonders schwer wiegt. Insofern kann auch angenommen werden, dass Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privatlebens besonders tief sind, wenn sie in derartigen Merkmalen wurzeln. Deshalb überwiegt im Rahmen der Rechtfertigung das Recht auf Achtung des Privatlebens. Derartige pauschale Merkmale stellen keinen vernünftigen Anknüpfungspunkt dar[677] und dürfen auch unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten nicht als Grundlage einer Auferlegung der Staatsangehörigkeit dienen.[678]

---

son (France) vs. United Mexican States, Decision No. 1 v. 19.10.1928, RIAA V, S. 327. Zum *Pinson*-Fall siehe *Grant/Barker*, Parry & Grant encyclopaedic dictionary, Pinson Case (S. 466–468).

[676] EGMR, No. 6833/74, Ser. A31, § 50 – *Marckx/Belgium (Pl.)* (1979); No. 8919/80, Ser. A70, § 48 – *Van der Mussele/Belgium (Pl.)* (1983); *Cremer*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 22 Rn. 40; *Kaiser*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 1 ZP I Rn. 11; *Meyer-Ladewig/v. Raumer*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer, EMRK, Art. 1 ZP Rn. 10.

[677] → § 4 II. 3. b) ii), jj), S. 246 ff.

[678] So im Ergebnis z. B. auch *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 41; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 24; *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 463; *Hannappel*, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, S. 26 f. Vgl. auch Research in International Law of the Harvard Law School, The Law of Nationality, AJIL Supplement 23 (1929), S. 13 (26).

h) Gebietsübergang

Bei der Auferlegung einer Staatsangehörigkeit im Kontext einer Staatensukzession greifen die für eine Staatensukzession aufgezeigten Vorgaben.[679] Beachtet werden muss, dass weder eine Annexion noch eine Okkupation einen (völkerrechtskonformen) Gebietsübergang begründet und insofern der annektierende bzw. okkupierende Staat nicht zur Auferlegung seiner Staatsangehörigkeit berechtigt ist.[680]

5. Fazit

Ein absolutes Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit besteht nicht. Ein solches kann weder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen noch aus Völkergewohnheitsrecht und ebenso wenig aus völkerrechtlichen Verträgen abgeleitet werden. Insbesondere begründen Menschenrechte kein absolutes Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit.

Die Auferlegung einer Staatsangehörigkeit unterliegt allerdings einem Rechtfertigungserfordernis, da jede Auferlegung einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens darstellt. Dieses Recht ist in zahlreichen Normsätzen verankert: Art. 17 IPbpR, Art. 8 EMRK, Art. 11 Abs. 2 AMRK, Art. 21 AraMRK, Art. 9 GUS-Konvention sowie (unverbindlich) in Art. 12 AEMR. Ob eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit gerechtfertigt ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Man wird aber annehmen müssen, dass der Eingriff in dieses Recht geringer ist, wenn die betroffene Person den Grund für die Auferlegung der Staatsangehörigkeit freiwillig gesetzt hat, z. B. durch Eintritt in den Staatsdienst. Allerdings wird dies im Rahmen der Abwägung kompensiert, wenn das Verhalten menschenrechtlich geschützt ist (wie z. B. die Eingehung einer Ehe). Im Rahmen der Rechtfertigung muss ein widerstreitendes Rechtsgut angeführt werden, welches ein legitimes Ziel darstellt. Entscheidend für die Zulässigkeit einer Auferlegung der Staatsangehörigkeit ist, ob das widerstreitende Rechtsgut im Rahmen der Abwägung das Recht auf Achtung des Privatlebens überwiegt. Überdies ist die Auferlegung der Staatsangehörigkeit teilweise durch spezielle Regelungen völkerrechtlich verboten, namentlich aufgrund der Ehe und Eheschließung.

Wenn man eine subjektive Verbindung als genügend ansieht,[681] so besteht ein weitgehender Gleichlauf zwischen dem Erfordernis der vernünftigen Verbindung und den menschenrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Auferlegung der Staatsangehörigkeit. Man könnte insofern auch von einer Hinwendung zu einer

---

[679] → § 5 V., S. 310 ff.
[680] → § 5 V. 1. b), S. 313 ff. und → § 5 VII. 1., S. 340 ff.
[681] → § 4 II. 2. b), S. 229 ff.

menschenrechtlichen Sichtweise sprechen: Das Erfordernis der vernünftigen Verbindung wurzelt in einem Denken, welches die Staaten als maßgebliche Akteure ansieht. Nunmehr wird nicht mehr nur der Wille des ehemaligen Heimatstaates, sondern daneben auch der Wille des betroffenen Individuums als maßgeblich angesehen.

IV. Gleichbehandlungsrechte

Die Zusammensetzung des Staatsvolks wird durch die Kriterien für die Verleihung der Staatsangehörigkeit maßgeblich mitbestimmt. Insofern verwundert es nicht, dass Staaten versuchen, ›gute‹ Einwanderer in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, beispielsweise besonders gebildete, qualifizierte oder wohlhabende Menschen. Ferner setzt jede stabile Gemeinschaft ein gewisses Maß an Homogenität voraus. Dies zeigt sich bei den Definitionsmerkmalen der Nation, welche vielfach an gemeinsame Sprache und Kultur anknüpfen.[682] Staaten versuchen, diese Homogenität anhand der Einbürgerungskriterien zu sichern, indem sie z. B. bestimmte Sprachkenntnisse fordern.[683] Die Menschen, die diese Kriterien erfüllen, werden bevorzugt. Spiegelbildlich werden Menschen benachteiligt, die diese Kriterien nicht erfüllen. Es stellt sich somit die Frage, welche Einbürgerungskriterien völkerrechtlich unbedenklich sind und welche eine völkerrechtswidrige Diskriminierung darstellen. Denn nicht jede Ungleichbehandlung stellt eine verbotene Diskriminierung dar. Zum Teil verlangen internationale Übereinkommen sogar eine Besserbehandlung gewisser Gruppen und damit eine Ungleichbehandlung, z. B. von Ehepartnern (vgl. Art. 6 Abs. 4 EÜStA und Art. 3 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen). Es kann also sowohl eine Gleich- als auch eine Ungleichbehandlung geboten sein.

Gleichbehandlungsnormen sagen nicht zwingend etwas über die Qualität der Anknüpfungskriterien aus, sie setzen diesbezüglich also keine Vorgaben. So wäre z. B. aufgrund eines Gleichbehandlungssatzes bzgl. des Geschlechts eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund einer Eheschließung nicht verboten, wenn beide Geschlechter gleichermaßen erfasst wären.[684]

Gleichbehandlungsnormen können auf drei Wegen Fragen der Staatsangehörigkeit betreffen: Erstens hinsichtlich der Verleihung und zweitens hinsichtlich des Verlusts der Staatsangehörigkeit sowie drittens in Bezug auf die Gleichbehandlung unter den Staatsangehörigen. Eine Ungleichbehandlung kann nicht nur

---

682 Vgl. *Alter*, Nationalismus, S. 19 f.

683 Vgl. → § 2 III. 3. a) bb) (2), S. 140 ff.

684 Zur Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund der Ehe → § 6 III. 4. a), S. 475 ff.

bei dem *Ob* der Inhaberschaft einer Staatsangehörigkeit, also bzgl. Verleihung und Verlust, sondern auch bei dem *Wie* der Inhaberschaft existieren, indem z. B. verschiedene Hierarchien bzw. Arten der Staatsangehörigkeit nach nationalem Recht geschaffen werden (innerstaatliche Ungleichbehandlung)[685]. Auch dies kann völkerrechtlich untersagt sein (vgl. z. B. Art. 5 Abs. 2 EÜStA), stellt jedoch keine Frage der Verleihung der Staatsangehörigkeit dar und wird deshalb nicht behandelt.

1. Gleichbehandlungsrechte im Kontext der Staatsangehörigkeit

Gleichbehandlungsrechten kommt bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit eine maßgebliche Bedeutung zu, denn sie geben dem Einzelnen ein Recht, nicht aufgrund gewisser Merkmale ausgegrenzt zu werden.

a) Gleichheit als wesentliches Gerechtigkeitskriterium

Rechtsphilosophisch betrachtet ist die Frage der Verleihung der Staatsangehörigkeit eine Frage der austeilenden Gerechtigkeit (*iustitia distributiva*).[686] Der austeilenden Gerechtigkeit liegt ein Subordinationsverhältnis zugrunde, bei welchem eine übergeordnete Person ein Gut oder eine Last an mindestens zwei untergeordnete Personen verleiht.[687] Die Staaten als übergeordnete Personen verteilen die Staatsangehörigkeit (das Gut) an die einzelnen (untergeordneten) Menschen. Ob dieses Gut, also die Staatsangehörigkeit, gerecht verteilt wird, ist für den Einzelnen eine essenzielle Frage.[688] Nach *Radbruch* bedeutet Gerechtigkeit, an der das positive Recht zu messen ist, Gleichheit.[689] Bei aller Freiheit der

---

[685] → § 1 I. 2. d), S. 39 ff.

[686] Zu den Arten der Gerechtigkeit siehe *A. Kaufmann*, Rechtsphilosophie, S. 157 f.

[687] *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 36.

[688] Zur Bedeutung der Staatsangehörigkeit vgl. deren innerstaatliche Rechtsfolgen (→ § 1 I. 2., S. 27 ff.) und deren völkerrechtliche Rechtsfolgen (→ § 1 II. 1., S. 64 ff.).

[689] *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 35. *Petersen*, Der Staat 57 (2018), S. 327 (354): »Die psychologische und verhaltensökonomische Forschung zeigt uns, dass Menschen sehr intensiv ausgeprägte Gleichheitspräferenzen haben. Vielen Menschen ist ihre relative Stellung im Vergleich zu ihren Mitmenschen deutlich wichtiger als die absolute Menge an Gütern, Rechten und Möglichkeiten, die sie besitzen.« Vgl. auch IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 55: »The notion of equality springs directly from the oneness of the human family and is linked to the essential dignity of the individual. That principle cannot be reconciled with the notion that a given group has the right to privileged treatment because of its perceived superiority. It is equally irreconcilable with that notion to characterize a group as inferior and treat it with hostility or otherwise subject it to discrimination in the enjoyment of rights which are accorded to others not so classified. It is impermissible to subject human

Staaten in Bezug auf die Verteilung, respektive Verleihung der Staatsangehörigkeit, helfen Gleichbehandlungsrechte somit, eine gerechte Verteilung dieses Guts sicherzustellen. Bei dieser Idee von durch Gleichheit geschaffener Gerechtigkeit gibt es zwei zentrale Fragen: Wie soll Gleiches behandelt werden und was ist gleich?

aa) Wie soll Gleiches behandelt werden?

Gleichbehandlungsnormen sagen im Kern, dass Gleiches grundsätzlich gleich und Ungleiches grundsätzlich ungleich zu behandeln ist.[690] Der EGMR statuiert in diesem Kontext: »discrimination means treating differently, without an objective and reasonable justification, persons in relevantly similar situations«.[691] Weder die vollkommene Gleichbehandlung von Allem (auch von Ungleichem) noch die Herstellung faktischer Gleichheit (also das Außerachtlassen jedweder Unterschiede) durch rechtliche Ungleichbehandlung sind gerecht. Im Grunde lässt es sich auf die Formel ›Jedem das Seine‹ (*suum cuique*) reduzieren.[692] Was jedoch genau ›das Seine‹ ist, hängt von dem gewählten Verteilungsparameter (Leistung, Bedürfnis etc.) ab. Hierzu machen Gleichbehandlungsnormen keine Aussage. So kann sowohl Gleichbehandlung als auch Ungleichbehandlung geboten sein.[693]

---

beings to differences in treatment that are inconsistent with their unique and congenerous character«. Siehe ferner *Honsell*, Gerechtigkeit, S. 59–61.

690 *Wolfrum*, The Prohibition of Discrimination in International Human Rights Treaties, in: FS Riedel, S. 209 (211); *Smith*, International Human Rights Law, S. 196. Vgl. auch *Altwicker*, Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz, S. 32; *Antkowiak/Gonza*, American Convention on Human Rights, S. 40. Das BVerfG entnimmt Art. 3 Abs. 1 GG in st.Rspr. das Gebot, »wesentliches Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln«, siehe nur BVerfGE 98, 365 (385); 110, 412 (431); 116, 164 (180); 121, 317 (369); 126, 400 (416); 129, 49 (68). Der EuGH statuiert in st.Rspr.: »der Grundsatz der Gleichbehandlung […] verlangt, vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich zu behandeln, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist«, so z. B. EuGH, C-390/15, ECLI:EU:C:2017:174, Rn. 41 – *RPO (GK).* Siehe ferner z. B. EuGH, C-44/94, ECLI:EU:C:1995:325, Rn. 46 – *Fishermen's Organisations u. a.*; C-87/03, C-100/03, ECLI:EU:C:2006:207, Rn. 48 – *Spanien/Rat*; C-248/04, ECLI:EU:C:2006:666, Rn. 72 – *Koninklijke Coöperatie Cosun*; C-477/14, ECLI:EU:C:2016:324, Rn. 35 – *Pillbox 38*. Vgl. auch die Darstellung bei *A. Weber*, Menschenrechte, S. 867–884.

691 EGMR, No. 57325/00, Rep. 2007-IV, § 175 – *D.H. et al./Czech Republic (GK)*. Siehe ferner EGMR, No. 20452/14, § 135 – *Molla Sali/Greece (GK)* (2018); No. 16574/08, § 56 – *Fabris/France (GK)* (2013); No. 36042/97, Rep. 2002-IV, § 48 – *Willis/United Kingdom*. Ähnlich auch ACommHPR, No. 313/05, *Kenneth Good/Botswana* (2010), § 219.

692 *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 357.

693 *W. Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, Rn. 990. Vgl. z. B. MRA, General Comment No. 18: Non-discrimination (1989), § 10; No. 932/2000, CCPR/C/75/D/932/2000, § 13.13 – *Marie-Hélène Gillot et al./France* (2002); EGMR, No. 57325/00, Rep. 2007-IV, § 175 – *D.H. et al./Czech Republic (GK)*, m. w. N. Vgl. auch IACtHR, *Proposed Amendments*

Aus diesem Grund muss Gleiches nur *grundsätzlich* gleich behandelt werden. Eine rechtliche Ungleichbehandlung kann legitimerweise der Etablierung faktischer Gleichheit dienen;[694] denn auch zu große Differenzen sind nicht gerecht[695]. Weder totale rechtliche noch totale tatsächliche Gleichheit sind gerecht: Rechtliche Gleichbehandlung kann bestehende Unterschiede vergrößern und eine durch rechtliche Ungleichbehandlung erzwungene vollkommene tatsächliche Gleichheit negiert tatsächliche Unterschiede.[696] Die faktische Ungleichheit der Menschen führt zu einem Paradoxon: Menschen müssten ungleich behandelt werden, um die tatsächlichen Unterschiede auszugleichen, mithin tatsächliche Gleichheit herzustellen.[697] Der EGMR führt in diesem Kontext aus: »Article 14 does not prohibit a member State from treating groups differently in order to correct ›factual inequalities‹ between them; indeed in certain circumstances a failure to attempt to correct inequality through different treatment may in itself give rise to a breach of the Article.«[698]

Zum Teil wird eine rechtliche Ungleichbehandlung als gerecht empfunden. Dies zeigt sich auch bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit: Eine erleichterte Einbürgerung für gewisse Gruppen – wie z. B. Ehepartner[699] oder Staatenlose[700] – ist üblich und zum Teil völkerrechtlich vorgeschrieben. Hierdurch werden die jeweiligen Gruppen bevorzugt, ergo liegt eine Ungleichbehandlung vor. Diese wird aber als gerecht und deshalb gerechtfertigt angesehen. Eine rechtliche Ungleichheit muss deshalb nicht ungerecht sein, da möglichweise eine tatsächliche Ungleichheit gerechterweise ausgeglichen wird. Ob Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung geboten ist, birgt insofern ein Wertungsproblem. Schließlich

---

to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 56: »Precisely because equality and nondiscrimination are inherent in the idea of the oneness in dignity and worth of all human beings, it follows that not all differences in legal treatment are discriminatory as such, for not all differences in treatment are in themselves offensive to human dignity«.

694 Vgl. EGMR, No. 1474/62 u. a., Ser. A6, I. B. § 10 – *Belgischer Sprachenfall (Pl.)* (1968).

695 *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 354 a. E.

696 Vgl. *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 354.

697 *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 354. Siehe ferner IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 56.

698 EGMR, No. 57325/00, Rep. 2007-IV, § 175 – *D.H. et al./Czech Republic (GK)*; No. 65731/01, 65900/01, Rep. 2006-VI, § 51 – *Stec et al./United Kingdom (GK)*. Siehe ferner EGMR, No. 1474/62 u. a., Ser. A6, I. B. § 10 – *Belgischer Sprachenfall (Pl.)* (1968); No. 34369/97, Rep. 2000-IV, § 44 – *Thlimmenos/Greece (GK)*.

699 Vgl. z. B. Art. 6 Abs. 4 lit. a EÜStA; Art. 3 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (1957).

700 Vgl. z. B. Art. 32 Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen; Art. 6 Abs. 4 lit. g EÜStA.

gebieten Gleichbehandlungsnormen Gleiches nur *grundsätzlich* gleich und Ungleiches nur *grundsätzlich* ungleich zu behandeln. Derartige Wertungsfragen sind häufig eher eine politische, denn eine rechtliche Frage und müssen daher von den jeweiligen Staaten im Rahmen ihres Ermessensspielraums (*margin of appreciation*) beantwortet werden.

bb) Was ist gleich?

Was ›gleich‹ ist – also grundsätzlich unterschiedslos behandelt werden muss –, hängt stark von dem Vorverständnis des Rechtsanwenders ab. Man denke etwa nur daran, dass zum Teil Männer und Frauen[701] oder Menschen verschiedener ›Rassen‹ nicht als gleich angesehen wurden und teilweise werden. Die Bestimmung zweier Personen als gleich ist deshalb durchaus wertungsbasiert. In Gleichbehandlungsnormen aufgeführte Merkmale nehmen diese Wertung ab, indem die Merkmale klarstellen, dass diese keine (rechtlich relevante) Ungleichheit begründen. Typische Merkmale sind Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische Anschauung, nationale und soziale Herkunft, Vermögen sowie Geburt.[702] Abseits solcher vorentschiedener Fälle ist die Bestimmung zweier Personen als gleich ein wertender Akt, bei dem den Staaten ein gewisser politischer Spielraum zusteht.

Deswegen sind Gleichbehandlungsrechte stark und schwach zugleich: Sie können sehr effektiv Gerechtigkeitsvorstellungen verwirklichen, sind aber anfällig für Missbrauch. Insgesamt müssen Gleichbehandlungssätze mit einer gewissen Vorsicht geprüft werden, erst recht auf globaler Ebene – sind doch die Vorverständnisse weltweit sehr unterschiedlich. Aus Gründen der Leistbarkeit werden deshalb im Folgenden überwiegend solche Merkmale geprüft, die in der Regel von Gleichbehandlungsnormen als verbotene Diskriminierungsgründe genannt werden.

b) Gleichheit vor dem Gesetz und durch das Gesetz

Es ist zwischen Gleichheit *vor* dem Gesetz (*before the law*) und Gleichheit *durch* das Gesetz bzw. *des* Gesetzes (*of the law*) zu unterscheiden, wie man z. B. am Wortlaut von Art. 26 IPbpR und Art. 24 AMRK sieht. Gleichheit vor dem Gesetz nimmt die Ebene der Rechtsanwendung in den Blick, also dass Gesetze gleich angewendet werden – sog. Rechtsanwendungsgleichheit. Demgegenüber meint

---

[701] Vgl. z. B. die Ausführungen von *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Zusatz zu § 166.

[702] Vgl. z. B. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1, Art. 26 IPbpR; Art. 2 KRK; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 1 AMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 3 AraMRK; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

Gleichheit durch das Gesetz, dass Gesetze rechtsgleich verfasst sein müssen – sog. Rechtssetzungsgleichheit.[703] Die Gleichheit vor dem Gesetz richtet sich an die Rechtsanwender, also Exekutive und Judikative, während sich die Gleichheit des Gesetzes an die Legislative wendet.[704]

Bei der Gleichheit vor dem Gesetz geht es im Kern um die Befolgung des Gesetzes.[705] Dies betrifft den konkreten Einzelfall. Selbst wenn eine Norm gleichheitskonform ist, so muss sie auch im konkreten Einzelfall gleich angewendet werden. Um die Gleichheit vor dem Gesetz effektiv sicherzustellen, sind prozessuale Gewährleistungen, wie die Möglichkeit von Rechtsschutz, sinnvoll.[706] Gleichwohl kann es in dieser Arbeit nicht um eine solche Einzelfallbetrachtung gehen. Vielmehr werden abstrakte Regeln untersucht und aufgestellt, sodass die Gleichheit durch das Gesetz maßgeblich ist.

Ob eine Gleichbehandlungsnorm nur die Gleichheit vor dem Gesetz oder auch die Gleichheit durch das Gesetz garantiert, muss durch Auslegung ermittelt werden. Zum Teil gibt bereits der Wortlaut der Normsätze ein eindeutiges Ergebnis vor, wie z. B. bei Art. 26 IPbpR. Andere Normsätze, wie Art. 14 EMRK, sind semantisch weniger eindeutig. Für Art. 14 EMRK gilt, dass sowohl die Gleichheit vor dem Gesetz als auch die Gleichheit durch das Gesetz garantiert wird.[707]

c) Klassifizierungen von Gleichbehandlungsnormen

Im Kontext von Gleichbehandlungsnormen herrscht keine einheitliche Begrifflichkeit.[708] Zudem folgen die einschlägigen Normsätze einer unterschiedlichen Regelungstechnik.[709]

---

[703] *W. Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, Rn. 991.

[704] *Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rn. 736. Siehe auch *Antkowiak/Gonza*, American Convention on Human Rights, S. 33.

[705] Vgl. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 358. Vgl. auch MRA, No. 1136/2002, CCPR/C/81/D/1136/2002, § 7.2 – *Borzov/Estonia* (2004); No. 1223/2003, CCPR/C/91/D/1223/2003, § 7.3 – *Tsarjov/Estonia* (2007): »The Committee refers to its jurisprudence that an individual may be deprived of his right to equality before the law if a provision of law is applied to him or her in arbitrary fashion, such that an application of law to an individual's detriment is not based on reasonable and objective grounds«.

[706] Vgl. Menschenrechtsrat, Human rights and arbitrary deprivation of nationality (2013), A/HRC/25/28, §§ 31–34.

[707] *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 21 Rn. 25 f.

[708] Die Rede ist z. B. von Gleichheitsrechten, Gleichbehandlungsrechten, Gleichheitsnormen, Gleichbehandlungsnormen, Gleichheitsgeboten, Gleichbehandlungsgeboten, Diskriminierungsverboten.

[709] Vgl. hierzu *Altwicker*, Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz, S. 29 f.

aa) Gleichbehandlungsnorm als grundlegender Begriff

Je nach deontischem Begriff kann man verschiedene Normsätze aufstellen, die alle dieselbe Norm ausdrücken.[710] So kann Gleichbehandlung geboten oder Ungleichbehandlung verboten werden. Ob ein Gebot oder ein Verbot formuliert ist, ist irrelevant, denn das eine ist das Spiegelbild des anderen. Deshalb handelt es sich bei den Begriffen ›Gleichbehandlungsgebot‹ und ›Diskriminierungsverbot‹ um Synonyme.[711] Wenn Gleichbehandlung geboten ist, so ist Ungleichbehandlung verboten. Möglich ist es aber auch, dass aufgrund einer Gleichbehandlungsnorm eine Erlaubnis vorliegt: Der Staat kann die Gruppen gleich oder ungleich behandeln; es steht in seinem Ermessen. Nicht immer fordern Normen ein eindeutiges Ergebnis, denn oftmals ist eine Abwägung mit widerstreitenden Rechtsgütern erforderlich. Wie diese Abwägung ausgeht steht zum Teil im Ermessensspielraum (*margin of appreciation*) der Staaten. Die Norm ist in einem solchen Fall indifferent. Insofern ist die Begrifflichkeit von Ge- und Verboten unvollständig, da – geht man von einem dreigliedrigen deontischen Grundbegriffssystem aus[712] – der dritte deontische Begriff, die Erlaubnis (Indifferenz), nicht erfasst ist. Deshalb ist im Folgenden neutral von Normen und Normsätzen und nicht von Ge- und Verboten die Rede.

Juristische Normsätze drücken Sollensnormen und keine Seinsnormen aus: Sie beschreiben, wie etwas sein soll, und nicht, wie etwas ist. Gleichwohl sind juristische Normsätze oft im Indikativ verfasst. So z. B. Art. 24 S. 1 AMRK: »All persons are equal before the law.« (»Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.«). Allerdings sind gerade nicht alle Personen vor dem Gesetz gleich, sondern dies soll so sein. Schließlich kann dieser Normsatz (wie jeder andere) verletzt werden; in diesem Fall trifft die Aussage des Normsatzes nicht mehr zu. Die genau-

---

[710] Ein Normsatz ist der konkrete Satz, der eine Norm zum Ausdruck bringt. Die Bedeutung eines Normsatzes, dessen Gedanke, bildet dagegen die Norm. Ein Normsatz ist demnach eine Konkretisierung einer Norm. Zur Unterscheidung zwischen Norm und Normsatz bzgl. Grundrechten siehe *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 42–47.

[711] Für dieses Verständnis auch *Bayefsky*, The Principle of Equality or Non-Discrimination in International Law, in: Farrior, Equality and Non-Discrimination under International Law, S. 71 (71 Fn. 1) = HRLJ 11 (1990), S. 1 (1 Fn. 1); *Honsell*, Gerechtigkeit, S. 61; *Schmahl*, KRK, Art. 2 Rn. 3. Für das Unionsrecht *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte, Rn. 870 m. w. N. Vgl. ferner z. B. EGMR, No. 1474/62 u. a., Ser. A6, I. B. § 10 – *Belgischer Sprachenfall (Pl.)* (1968), wo der EGMR »without discrimination« synonym zu »equality of treatment« verwendet; No. 9214/80 u. a., Ser. A94, § 78 – *Abdulaziz, Cabales und Balkandali/United Kingdom (Pl.)* (1985), wo der EGMR »difference of treatment on the ground of sex« als Gegenstück von »equality of the sexes« ansieht. Anderer Ansicht sind hingegen *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 21 Rn. 53 f.

[712] Instruktiv zur deontischen Logik *Joerden*, Deontische Logik, in: Hilgendorf/Joerden, Handbuch Rechtsphilosophie, S. 242–245.

ere Formulierung wäre also: »Alle Personen sollen vor dem Gesetz gleich sein.« Insofern ist es besser von einem Verbot der Ungleichbehandlung bzw. einem Gebot der Gleichbehandlung bzw. einer Erlaubnis der Ungleich- oder Gleichbehandlung zu sprechen; schließlich wird (zumindest mittelbar) menschliches Verhalten reguliert. Deshalb wird nicht von Gleichheitsnormen und -sätzen, sondern von Gleich*behandlungs*normen und -sätzen gesprochen.

bb) Allgemeine und spezielle Gleichbehandlungsnormen

Gerechtigkeit im Sinne von Gleichgerechtigkeit kann durch Gleichbehandlungsnormen verschieden stark zum Ausdruck gebracht werden, indem die Norm entweder allgemeiner oder spezieller/besonderer Natur ist.[713] Spezielle/besondere Gleichbehandlungsnormen verbieten eine Ungleichbehandlung ausschließlich aufgrund bestimmter Kriterien.[714] Allgemeine Gleichbehandlungsnormen gebieten dagegen eine umfassende Gleichbehandlung, verbieten also nicht nur eine Ungleichbehandlung aufgrund bestimmter Kriterien.[715] Manche Normsätze statuieren eine pauschale Gleichbehandlungsnorm.[716] In der Regel aber werden »sensible Merkmale«[717] beispielhaft angeführt – kenntlich gemacht durch die Einleitung »insbesondere« (»such as«, »notamment«)[718] oder den Hinweis auf einen »sonstigen Status« (»other status«, »toute autre situation«)[719]. Zum Teil werden auch beide Zusätze verwendet, wie im Fall von Art. 1 ZP12 EMRK. Allerdings handelt es sich unabhängig von der Regelungstechnik jeweils um allgemeine Gleichbehandlungssätze.[720]

Spezielle Gleichbehandlungsnormen verbieten eine Ungleichbehandlung nur aufgrund bestimmter Kriterien. Üblicherweise handelt es sich um die Merkmale Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische Anschauung, natio-

---

[713] Zu verschiedenen Perspektiven betreffend die Allgemeinheit von Gleichbehandlungsnormen siehe *Altwicker*, Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz, S. 60–65. Siehe auch *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 21 Rn. 18.

[714] Vgl. z. B. Art. 5 Abs. 1 EÜStA; Art. 3 Abs. 1 AraMRK; Art. 9 CEDAW.

[715] *Bayefsky*, The Principle of Equality or Non-Discrimination in International Law, in: Farrior, Equality and Non-Discrimination under International Law, S. 71 (75–78) = HRLJ 11 (1990), S. 1 (5–8). Vgl. z. B. Art. 7 AEMR; Art. 26 IPbpR; Art. 24 AMRK; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP 12 EMRK; Art. 3 AfrMRK; Art. 11 AraMRK; Art. 20 GUS-Konvention.

[716] Vgl. Art. 7 AEMR; Art. 26 S. 1 IPbpR; Art. 24 AMRK; Art. 3 AfrMRK; Art. 11 AraMRK; Art. 20 Abs. 1 GUS-Konvention.

[717] *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 21 Rn. 21.

[718] Vgl. z. B. Art. 2 Abs. 1, Art. 26 S. 2 IPbpR; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP12 EMRK.

[719] Vgl. z. B. Art. 2 AfrMRK; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

[720] Bzgl. Art. 14 EMRK vgl. *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 21 Rn. 19.

nale und soziale Herkunft, Vermögen sowie Geburt.[721] Wie ein Vergleich der Normsätze zeigt, sind diese sensiblen Merkmale im Ergebnis identisch.[722] Bei einer Ungleichbehandlung aufgrund dieser Merkmale werden in der Regel höhere Rechtfertigungsanforderungen angelegt, da diese Kriterien nicht veränderbar (z. B. Hautfarbe, Geburt) oder menschenrechtlich geschützt (z. B. politische Anschauung, Religion[723]) sind.

cc) Akzessorische und autonome Gleichbehandlungsnormen

Es ist zwischen autonomen und akzessorischen Gleichbehandlungsnormen zu unterscheiden. Manche Gleichbehandlungsnormen gelten nur in Bezug auf andere Rechte, sind also akzessorisch, wohingegen andere Gleichbehandlungsnormen eine Diskriminierung unabhängig von einem anderen Recht verbieten, also autonom gelten.[724]

(1) Akzessorische Gleichbehandlungsnormen

Akzessorische Gleichbehandlungsnormen[725] bedürfen immer eines (Freiheits-) Rechts, an das angeknüpft wird. Sie haben also keine unabhängige Natur,[726] sondern ergänzen die übrigen materiellen Vorschriften dahingehend, dass diese in diskriminierungsfreier Art und Weise anzuwenden sind.[727] Für die Anwendungsbereichseröffnung von Art. 14 EMRK ist weder die Verletzung eines anderen materiellen Rechts noch ein Eingriff in den Schutzbereich erforderlich, sondern

---

[721] Vgl. z. B. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1, Art. 26 IPbpR; Art. 2 KRK; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 1 AMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 3 AraMRK; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

[722] So auch *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 21 Rn. 22. Ferner *Vandenhole/Erdem Türkelli/Lembrechts*, CRC, Art. 2 Rn. 2.12.

[723] Vgl. z. B. Art. 18 AEMR; Art. 18 IPbpR; Art. 9 EMRK; Art. 12 AMRK; Art. 8 AfrMRK; Art. 30 AraMRK; Art. 10 GUS-Konvention.

[724] Zu dieser Unterscheidung siehe z. B. *Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rn. 731–735. Ferner *Bayefsky*, The Principle of Equality or Non-Discrimination in International Law, in: Farrior, Equality and Non-Discrimination under International Law, S. 71 (73 f.) = HRLJ 11 (1990), S. 1 (3 f.).

[725] Z. B. Art. 2 Abs. 1 AEMR; Art. 2 Abs. 1 IPbpR; Art. 14 EMRK; Art. 1 AMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention; Art. 7 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

[726] Siehe z. B. EGMR, No. 13378/05, Rep. 2008, § 58 – *Burden/United Kingdom (GK)*; No. 43546/02 § 47 – *E.B./France (GK)* (2008); No. 55707/00, Rep. 2009-II, § 74 – *Andrejeva/Latvia (GK)*; No. 42184/05, Rep. 2010, § 63 – *Carson et al./United Kingdom (GK)*; No. 30078/06, Rep. 2012 (extr.), § 124 – *Konstantin Markin/Russia (GK)*. Vgl. ferner ACommHPR, No. 253/2002, *Antoine Bissangou/Republic of Congo* (2006), § 69.

[727] *Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rn. 732.

nur, dass die Materie in den materiellen Anwendungsbereich (*scope/ambit*) eines geschützten Rechts fällt.[728] Der EGMR führt bzgl. Art. 14 EMRK aus: »It is necessary but it is also sufficient for the facts of the case to fall ›within the ambit‹ of one or more of the provisions in question. The prohibition of discrimination in Article 14 thus extends beyond the enjoyment of the rights and freedoms which the Convention and Protocols require each State to guarantee. It applies also to those additional rights, falling within the general scope of any Article of the Convention, for which the State has voluntarily decided to provide.«[729]

In Bezug auf Fragen der Staatsangehörigkeit bedeutet dies, dass eine akzessorische Gleichbehandlungsnorm nur dann Anwendung findet, wenn der (Menschenrechts-)Vertrag Rechte in Bezug auf die Staatsangehörigkeit enthält. Kennt der Vertrag z. B. kein Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt[730] (und auch sonst kein Recht mit Bezug zur Verleihung der Staatsangehörigkeit) und verleiht ein Vertragsstaat nur Mädchen die Staatsangehörigkeit kraft subsidiärem *ius soli*[731], so würde dies nicht in Widerspruch zu einer akzessorischen Gleichbehandlungsnorm stehen, welche eine Unterscheidung aufgrund des Geschlechts verbietet. Die Effektivität von akzessorischen Gleichbehandlungsnormen bei Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit hängt deshalb entscheidend davon ab, ob der jeweilige Vertrag ein Recht mit Bezug zur Verleihung der Staatsangehörigkeit enthält. Entscheidender Bedeutung kommt in diesem Kontext dem Recht auf Achtung des Privatlebens zu: Dieses eröffnet – auf jeden Fall nach der Rechtsprechung des EGMR – den Anwendungsbereich von akzessorischen Gleichbehandlungssätzen (wie z. B. Art. 14 EMRK).[732]

(2) Autonome Gleichbehandlungsnormen

Autonome Gleichbehandlungsnormen[733] gelten dagegen unabhängig von anderen materiellen Rechten. Deswegen gewähren sie starken Schutz, schließlich finden sie auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit unabhängig davon Anwendung, ob der Vertrag diesbezügliche Rechte enthält.

---

[728] Siehe z. B. EGMR, No. 13378/05, Rep. 2008, § 58 – *Burden/United Kingdom (GK)*; No. 43546/02 § 47 – *E.B./France (GK)* (2008); No. 55707/00, Rep. 2009-II, § 74 – *Andrejeva/Latvia (GK)*; No. 42184/05, Rep. 2010, § 63 – *Carson et al./United Kingdom (GK)*; No. 30078/06, Rep. 2012 (extr.), § 124 – *Konstantin Markin/Russia (GK)*. Ferner *Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rn. 738; *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 21 Rn. 39 f.

[729] EGMR, No. 55707/00, Rep. 2009-II, § 74 – *Andrejeva/Latvia (GK)*.

[730] → § 6 II. 2., S. 382 ff.

[731] → § 2 III. 1. c), S. 105 f.

[732] → § 6 IV. 2. b) dd), S. 512 ff.

[733] Z. B. Art. 26 IPbpR; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 24 AMRK; Art. 3, Art. 18 Abs. 3 AfrMRK; Art. 11 AraMRK; Art. 20 Abs. 1 GUS-Konvention.

d) Allgemeine Prüfung der Gleichbehandlungsnormen

Grob gesprochen, gebieten Gleichbehandlungsnormen, dass Gleiches grundsätzlich gleich und Ungleiches grundsätzlich ungleich zu behandeln ist. Zuerst muss deshalb geprüft werden, ob eine Ungleichbehandlung vorliegt; dies schließt die Ermittlung der Gleichheit verschiedener Personen ein. Im affirmativen Fall ist eine eventuelle Rechtfertigung der Ungleichbehandlung zu prüfen.[734] Der EGMR unterscheidet semantisch zwischen Ungleichbehandlung (*distinction*) und Diskriminierung (*discrimination*).[735] Letztere meint die nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung – der so verstandene Begriff der Diskriminierung hat somit einen Bedeutungswandel erfahren, denn etymologisch betrachtet meint der Begriff schlicht, dass eine Unterscheidung getroffen wird[736]. Eine Ungleichbehandlung sagt dagegen nur, dass zwei vergleichbare Sachverhalte ungleich behandelt werden. Jene Dichotomie (Ungleichbehandlung – Diskriminierung) entspricht der bei Freiheitsrechten gebräuchlichen Formulierung des Eingriffs (*limitation*) und der Verletzung (*violation*), also des nicht gerechtfertigten Eingriffs. Derartige semantische Unterschiede sind aus Gründen der Klarheit sinnvoll. Wird also von Diskriminierung gesprochen, so ist damit immer eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gemeint.

aa) Ungleichbehandlung bzw. Gleichbehandlung

Zuerst muss ermittelt werden, ob eine Ungleichbehandlung von Gleichem bzw. eine Gleichbehandlung von Ungleichem vorliegt. Diese kann jeweils auf direktem/unmittelbarem oder auf indirektem/mittelbarem Weg erfolgen. Ferner kann semantisch zwischen einer Bevorzugung und einer Benachteiligung unterschieden werden.

(1) Ungleichbehandlung von Gleichem bzw. Gleichbehandlung von Ungleichem

Zur Ermittlung einer – rechtfertigungsbedürftigen – Beeinträchtigung eines Gleichbehandlungssatzes ist zu ermitteln, ob eine Ungleichbehandlung von Gleichem bzw. eine Gleichbehandlung von Ungleichem vorliegt.[737] Allgemein ge-

---

[734] Zum Prüfungsvorgehen insgesamt siehe *Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rn. 740–749. Zum Prüfungsvorgehen des MRA siehe *Altwicker*, Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz, S. 66–84.

[735] Vgl. exemplarisch EGMR, No. 57325/00, Rep. 2007-IV, insbes. § 175 – *D.H. et al./ Czech Republic (GK)*.

[736] Der Begriff Diskriminierung leitet sich vom lateinischen Wort *discriminare* (absondern, einen Unterschied treffen) ab. Siehe hierzu *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/ GG, Kap. 21 Rn. 53.

[737] Vgl. z. B. MRA, No. 2629/2015, *Eduardo Humberto Maldonado Iporre* (2018), CCPR/

sprochen liegt eine Ungleichbehandlung vor, wenn eine Person auf eine Art und Weise behandelt wird und eine andere Person, die sich in einer vergleichbaren Situation befindet, auf eine andere Art und Weise behandelt wird. Bei einer Gleichbehandlung verhält es sich *vice versa*: Auch eine Gleichbehandlung kann eine Beeinträchtigung einer Gleichbehandlungsnorm darstellen, nämlich dann, wenn zwei Personen gleich behandelt werden, obwohl aufgrund signifikanter Unterschiede eine Ungleichbehandlung vorgenommen hätte werden müssen.[738] Da in dieser Konstellation das Wertungsproblem besonders virulent ist, wird sie nachfolgend nicht beleuchtet.

Gleichbehandlungsnormen ist eine Relation inhärent: Eine Ungleichbehandlung kann nur im Verhältnis zu anderen Menschen oder Sachverhalten beurteilt werden. Gerade wegen dieses speziellen Charakters ist das Recht auf Gleichbehandlung fundamental für die menschliche Gemeinschaft: Gleichbehandlungsnormen sichern die Gleichgerechtigkeit und sind damit basaler Bestandteil von Gerechtigkeitsüberlegungen.[739] Allerdings ist die Frage der Gleichheit relativ abhängig von der gewählten Vergleichsgruppe. So ist »Gleichheit […] immer nur eine Abstraktion von gegebener Ungleichheit unter einem bestimmten Gesichtspunkte.«[740] Entscheidend ist somit die Wahl der Bezugsgröße, d. h. der Gesichtspunkt, unter den beide Personen subsumiert werden. Die Bestimmung der Vergleichbarkeit ist ein wertender Akt: Ob eine Ungleichbehandlung vorliegt, ist abhängig von den gesellschaftlichen Auffassungen bzw. dem weltanschaulichen Vorverständnis des Rechtsanwenders.[741] Die Bestimmung von Situationen als gleich ist immer ein Akt der Gleichsetzung.[742]

Hinsichtlich gewisser Merkmale ist diese Wertung durch die Norm selbst abgenommen. In diesem Fall zeigt die Norm, dass diese Merkmale keine rechtlich relevante Ungleichheit begründen, also – trotz des Unterschieds in dem jeweiligen Merkmal – gleich behandelt werden muss. Üblicherweise handelt es sich um Merkmale, aufgrund derer eine Diskriminierung besonders einschneidend ist,

---

C/122/D/2629/2015, § 4.3; EGMR, No. 13378/05, Rep. 2008, §§ 60–66 – *Burden/United Kingdom (GK)*; No. 37359/09, Rep. 2014, §§ 108, 110–113 – *Hämäläinen/Finland (GK)*.

[738] Siehe z. B. EGMR, No. 34369/97, Rep. 2000-IV, § 44 – *Thlimmenos/Greece (GK)*; No. 51362/09, § 81 – *Taddeucci and McCall/Italy* (2016). Ferner EGMR, No. 57325/00, Rep. 2007-IV, § 175 – *D.H. et al./Czech Republic (GK)*; No. 65731/01, 65900/01, Rep. 2006-VI, § 51 – *Stec et al./United Kingdom (GK)*; No. 26828/06, Rep. 2012 (extr.), § 388 – *Kurić et al./Slovenia (GK)*; No. 27996/06, 34836/06, Rep. 2009, § 44 – *Sejdić and Finci/Bosnia and Herzegovina (GK)*; No. 49151/07, Rep. 2009, § 48 – *Muñoz Díaz/Spain*. Vgl. grundlegend EGMR, No. 1474/62 u. a., Ser. A6, I. B. § 10 – *Belgischer Sprachenfall (Pl.)* (1968).

[739] → § 6 IV. 1. a), S. 483 ff.

[740] *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 37.

[741] *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 356.

[742] *A. Kaufmann*, Rechtsphilosophie, S. 156.

wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische Anschauung, nationale und soziale Herkunft, Vermögen sowie Geburt.[743] Die angeführten Merkmale finden sich sowohl in allgemeinen als auch in speziellen Gleichbehandlungsnormen. Soweit es sich um eine spezielle Gleichbehandlungsnorm handelt, sprich nur die Ungleichbehandlung aufgrund gewisser Merkmale verboten ist, muss eine solche ermittelt werden. Bei allgemeinen Gleichbehandlungsnormen ist auch eine Ungleichbehandlung aufgrund nicht genannter Merkmale erfasst – in diesem Fall besteht allerdings das oben erwähnte Wertungsproblem. Im Folgenden werden überwiegend solche Merkmale betrachtet,[744] die von Normen ausdrücklich genannt werden, bei denen also kein Wertungsproblem hinsichtlich der Gleichartigkeit besteht.

(2) Direkte und indirekte Ungleichbehandlung

Völkerrechtliche Gleichbehandlungsnormen verbieten sowohl eine direkte/unmittelbare, als auch eine indirekte/mittelbare Diskriminierung.[745] Knüpft eine Ungleichbehandlung direkt an ein explizit verbotenes Merkmal an, so liegt eine direkte Ungleichbehandlung vor. Stellt die Regelung dagegen auf ein an sich neutrales Merkmal ab, sind hierdurch faktisch aber überwiegend Menschen mit gewissen Merkmalen benachteiligt bzw. bevorzugt, so spricht man von indirekter/mittelbarer Ungleichbehandlung.[746] Ob die ungleiche Behandlung intendiert ist oder nicht, ist irrelevant.[747]

---

[743] Vgl. z. B. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1, Art. 26 IPbpR; Art. 2 KRK; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 1 AMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 3 AraMRK; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

[744] → § 6 IV. 3., S. 520 ff.

[745] Vgl. z. B. MRA, No. 1474/2006, CCPR/C/91/D/1474/2006, § 7.5 – *Prince/South Africa* (2007); EGMR, No. 57325/00, Rep. 2007-IV, § 175 – *D.H. et al./Czech Republic (GK)*, m. w. N.; No. 15766/03, Rep. 2010, § 150 – *Oršuš et al./Croatia (GK)*, m. w. N.; IACtHR, *Expelled Dominicans and Haitians/Dominican Republic*, Urt. v. 28.08.2014, Ser. C, No. 282, § 263. Vgl. ferner *Vandenhole*, Non-discrimination, S. 58–60, 84 f.; *Jayawickrama*, Judicial Application of Human Rights Law, S. 137; *Moeckli*, in: Moeckli/Shah/Sivakumaran, International Human Rights Law, S. 149 (155–157); *Schmahl*, KRK, Art. 2 Rn. 12.

[746] Siehe z. B. MRA, No. 1474/2006, CCPR/C/91/D/1474/2006, § 7.5 – *Prince v. South Africa* (2007); EGMR, No. 57325/00, Rep. 2007-IV, § 175 – *D.H. et al./Czech Republic (GK)*; No. 15766/03, Rep. 2010, § 150 – *Oršuš et al./Croatia (GK)*. Hierzu z. B. *W. Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, Rn. 1017–1019; *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 21 Rn. 88 f., 94.

[747] Vgl. MRA, No. 1474/2006, CCPR/C/91/D/1474/2006, § 7.5 – *Prince v. South Africa* (2007); EGMR, No. 57325/00, Rep. 2007-IV, § 175 – *D.H. et al./Czech Republic (GK)*; No. 15766/03, Rep. 2010, § 150 – *Oršuš et al./Croatia (GK)*; ACommHPR, No. 318/06, *Open Society Justice Initiative/Côte d'Ivoire* (2016), § 144. Siehe ferner *Vandenhole*, Non-discrimination, S. 57 f., 84; *Moeckli*, in: Moeckli/Shah/Sivakumaran, International Human Rights Law,

(3) Bevorzugung und Benachteiligung

Sowohl eine Benachteiligung, als auch eine Bevorzugung stellt eine Ungleichbehandlung dar. Ohnehin ist das Eine die Kehrseite des Anderen: Wird eine Gruppe benachteiligt, so könnte man auch sagen, dass die andere Gruppe bevorzugt wird. Eine Benachteiligung wäre die Nicht-Bevorzugung und eine Bevorzugung wäre die Nicht-Benachteiligung. Für gewöhnlich wird man aber den Begriff an der relativen Größe der Gruppe festmachen, indem man immer auf die kleinere Gruppe abstellt. Wird diese Gruppe schlechter als die Mehrheit behandelt, so liegt eine Benachteiligung vor; wird die Minderheit dagegen besser als die Mehrheit behandelt, so spricht man von Bevorzugung.

bb) Rechtfertigung

Nicht jede Ungleichbehandlung ist automatisch eine Verletzung der entsprechenden Gleichbehandlungsnorm, also eine Diskriminierung. Gleichbehandlungsnormen gelten – wie die meisten anderen Menschenrechte – nicht absolut.[748] Eine Ungleichbehandlung kann gerechtfertigt sein.

Nach dem EGMR liegt eine verbotene Diskriminierung vor, wenn die Ungleichbehandlung ohne »sachliche und vernünftige Rechtfertigung« (»objective and reasonable justification«) geschieht.[749] Dies setzt voraus, dass ein »legitimes Ziel« (»legitimate aim«) verfolgt wird und ein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel vorliegt.[750] Insgesamt liegt also eine zweistufige Prüfung vor, in deren Rahmen ein legitimes Ziel und sodann die Verhältnismäßigkeit zwischen Ziel und Ungleichbehandlung ermittelt werden muss.[751]

Spruchkörper abseits des EGMR legen ähnliche Maßstäbe an;[752] diese sollen an dieser Stelle aber nicht vertieft untersucht werden. Hingewiesen sei aber

---

S. 149 (157); *Schmahl*, KRK, Art. 2 Rn. 12 a. E. Prägnant für eine Unbeachtlichkeit der Intention *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 21 Rn. 82.

[748] Zur Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Menschenrechten → § 6 I. 2. b), S. 361 f.

[749] St.Rspr. Siehe nur EGMR, No. 1474/62 u. a., Ser. A6, I. B. § 10 – *Belgischer Sprachenfall (Pl.)* (1968); No. 6833/74, Ser. A31, § 33 – *Marckx/Belgium (Pl.)* (1979); No. 57325/00, Rep. 2007-IV, § 175 – *D.H. et al./Czech Republic (GK)*; No. 20452/14, § 135 – *Molla Sali/Greece (GK)* (2018).

[750] St.Rspr. Siehe nur EGMR, No. 1474/62 u. a., Ser. A6, I. B. § 10 – *Belgischer Sprachenfall (Pl.)* (1968); No. 6833/74, Ser. A31, § 33 – *Marckx/Belgium (Pl.)* (1979); No. 20452/14, § 135 – *Molla Sali/Greece (GK)* (2018); No. 2346/02, Rep. 2002-III, § 88 – *Pretty/United Kingdom*; No. 53124/09, § 43 – *Genovese/Malta* (2011).

[751] Zum Prüfungsvorgehen des EGMR siehe z. B. *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 21 Rn. 227–233.

[752] *Moeckli*, in: Moeckli/Shah/Sivakumaran, International Human Rights Law, S. 149

darauf, dass der IACtHR dem EGMR folgt.[753] Der MRA wendet je nach Fall drei unterschiedliche Rechtfertigungstests an: Eine Willkürprüfung, einen Test hinsichtlich des Vorliegens vernünftiger und sachlicher Gründe oder eine Verhältnismäßigkeitsprüfung.[754] Überwiegend verlangt der MRA für die Rechtfertigung Gründe, die »vernünftig und sachlich« (»reasonable and objective«) sind.[755] In neueren Fällen nahm der MRA hinsichtlich des Vorliegens vernünftiger und sachlicher Gründe zum Teil eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor, indem er verlangte, dass ein legitimes Ziel in verhältnismäßiger Art und Weise (*proportional*) erreicht wird.[756] Damit gleicht sich der MRA dem EGMR an. Ob sich diese Linie allerdings verfestigt, darf bezweifelt werden; Entscheidungen der letzten Jahre rekurrieren hinsichtlich des Maßstabs lediglich auf »vernünftige und sachliche Gründe« (»reasonable and objective criteria«), ohne das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu erwähnen.[757] Unabhängig davon muss immer ein

---

(158): »The test formulated by the European Court [of Human Rights] has been adopted, explicitly or implicitly, by most other human rights bodies«.

[753] Vgl. z. B. IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 56, § 57: »Accordingly, no discrimination exists if the difference in treatment has a legitimate purpose and if it does not lead to situations which are contrary to justice, to reason or to the nature of things. It follows that there would be no discrimination in differences in treatment of individuals by a state when the classifications selected are based on substantial factual differences and there exists a reasonable relationship of proportionality between these differences and the aims of the legal rule under review. These aims may not be unjust or unreasonable, that is, they may not be arbitrary, capricious, despotic or in conflict with the essential oneness and dignity of humankind«. Hierzu *Antkowiak/Gonza*, American Convention on Human Rights, S. 41.

[754] *Altwicker*, Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz, S. 73–84.

[755] Vgl. nur MRA, General Comment No. 18: Non-discrimination (1989), § 13; No. 666/1995, CCPR/C/67/D/666/1995, *Foin/France* (1999), § 10.3; No. 819/1998, CCPR/C/71/D/819/1998, *Joseph Kavanagh/Ireland* (2001), §§ 10.2 f.; No. 1249/2004, CCPR/C/85/D/1249/2004, *Sister Immaculate Joseph et al./Sri Lanka* (2005), §§ 7.4 f.; No. 1451/2006, CCPR/C/89/D/1451/2006, *Rabindranath Gangadin/Netherlands* (2007), § 4.2. Siehe *Altwicker*, Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz, S. 76–82; *Vandenhole*, Non-discrimination, S. 43–54.

[756] Deutlich MRA, No. 932/2000, CCPR/C/75/D/932/2000, *Marie-Hélène Gillot et al./France* (2002), §§ 13.2, 13.17 f. Vgl. auch MRA, No. 943/2000, CCPR/C/81/D/943/2000, *Guido Jacobs/Belgium* (2004), § 9.5. Siehe *Altwicker*, Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz, S. 82–84; *Vandenhole*, Non-discrimination, S. 54 f.

[757] Vgl. z. B. MRA, No. 2318/2013, CCPR/C/123/D/2318/2013, *Kirill Nepomnyashchiy/Russia* (2018), § 7.5; No. 2662/2015, CCPR/C/123/D/2662/2015, *F.A./France* (2018), § 8.11; No. 2172/2012, CCPR/C/119/D/2172/2012, *G./Australia* (2017), § 7.12; No. 2425/2014, CCPR/C/119/D/2425/2014, *Siobhán Whelan/Ireland* (2017), § 7.12. Die deutliche Betonung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in der Sache *Marie-Hélène Gillot et al./France* (No. 932/2000) könnte darauf zurückzuführen sein, dass der deutsche Jurist *Eckart Klein* Berichterstatter war.

legitimes Ziel vorliegen.[758] Andere internationale Spruchkörper legen ähnliche Maßstäbe an.[759]

(1) Legitimes Ziel

Erste Voraussetzung ist, dass die Ungleichbehandlung einem legitimen Ziel dient. Hier steht eine breite Palette an Gründen zur Verfügung. Für Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit wird regelmäßig auf die Integration in den Zielstaat, also auf die Bewahrung dessen gesellschaftlicher Anschauungen und Vorstellungen sowie Institutionen, rekurriert werden. Hierbei handelt es sich um ein legitimes Ziel.[760] Ferner stellen z. B. auch arbeitsmarktpolitische Erwägungen ein legitimes Ziel dar.

(2) Verhältnismäßigkeit

Das Ziel muss ferner in verhältnismäßiger Art und Weise erreicht werden. Im Rahmen des diesbezüglichen Abwägungsvorgangs sind die widerstreitenden Interessen zu würdigen. Dieser Abwägungsvorgang schafft einen ausfüllungsbedürftigen Raum, der nicht durch den Normtext vorgegeben, sondern eine Frage der Rechtsanwendung ist. Die subjektiven Wertvorstellungen und ideologischen Prägungen des Rechtsanwenders spielen hierbei eine wesentliche Rolle. Gewisse Abwägungsvorgänge können und sollten nicht durch internationale Spruchkörper vorgenommen werden, weshalb den Staaten, respektive der Legislative, ein Ermessensspielraum (*margin of appreciation*) zukommt.[761] Gerade auch in einem

---

[758] Vgl. nur MRA, General Comment No. 18: Non-discrimination (1989), § 13; MRA, No. 932/2000, CCPR/C/75/D/932/2000, *Marie-Hélène Gillot et al./France* (2002), § 13.5; No. 2172/2012, *G./Australia*, CCPR/C/119/D/2172/2012 (2017), § 7.12; No. 2425/2014, *Siobhán Whelan/Ireland*, CCPR/C/119/D/2425/2014 (2017), § 7.12; No. 2318/2013, *Kirill Nepomnyashchiy/Russia*, CCPR/C/123/D/2318/2013 (2018), § 7.5; No. 2662/2015, *F.A./France*, CCPR/C/123/D/2662/2015 (2018), § 8.11.

[759] Vgl. z. B. CERD, General recommendation No. 30 on discrimination against non-citizens (2002), § 4; CRC, General comment No. 20 on the implementation of the rights of the child during adolescence (2016), CRC/C/GC/20, § 21; ACERWC, No. Com/002/2009, *Nubian Children/Kenya* (2011), § 57; ACommHPR, No. 313/05, *Kenneth Good/Botswana* (2010), § 219; No. 318/06, *Open Society Justice Initiative/Côte d'Ivoire* (2016), § 145.

[760] Vgl. IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 60.

[761] Siehe nur EGMR, No. 1474/62 u. a., Ser. A6, I. B. § 10 – *Belgischer Sprachenfall (Pl.)* (1968): »In attempting to find out in a given case, whether or not there has been an arbitrary distinction, the Court cannot disregard those legal and factual features which characterise the life of the society in the State which, as a Contracting Party, has to answer for the measure in dispute. In so doing it cannot assume the role of the competent national authorities, for it would thereby lose sight of the subsidiary nature of the international machinery of collective enforcement established by the Convention. The national authorities remain free to choose the measures which they con-

politisch-gesellschaftlich so sensiblen Bereich wie der Verleihung der Staatsangehörigkeit zeigen internationale Spruchkörper Zurückhaltung und räumen den Vertragsstaaten einen Ermessensspielraum (*margin of appreciation*) ein.[762]

Beachtet werden muss allerdings, dass bei manchen sensiblen Kriterien – wie Geschlecht und Geburt[763] – strenge Maßstäbe angelegt werden.[764] Hierfür sprechen u. a. systematische Erwägungen: Wenn eine Norm bestimmt, dass ein bestimmtes Merkmal keine Ungleichheit begründet, so muss auch gelten, dass nur in Ausnahmefällen eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist. Dies entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Je gravierender die Beeinträchtigung in Form der Ungleichbehandlung ist, desto gewichtigere Gründe müssen für eine Rechtfertigung angeführt werden. Eine Ungleichbehandlung aufgrund eines sensiblen Merkmals stellt einen gewichtigen Eingriff in die Gleichbehandlungsnorm dar. Es wird Ungleichbehandlungen geben, zu deren Rechtfertigung kaum Gründe vorstellbar sind. Denn es gilt auch: Je stärker ein Menschenrecht weichen muss (da es eingeschränkt wird), desto resistenter wird es.[765] Infolgedessen müssen die Rechtfertigungsgründe überproportional wachsen. Allerdings lässt der Grund für die Ungleichbehandlung – sensibles Merkmal oder nicht – keine automatischen Schlüsse auf das Vorliegen einer Diskriminierung zu.[766]

(3) Divergenzen zwischen Spruchkörpern

Weiter unten werden verschiedene Merkmale geprüft.[767] Hierbei können nur Leitlinien aufgezeigt werden. Trotz der durchaus einheitlichen Prüfstruktur be-

---

sider appropriate in those matters which are governed by the Convention«. Ferner EGMR, No. 20452/14, § 136 – *Molla Sali/Greece (GK)* (2018); No. 37452/02, Rep. 2011, § 88 – *Stummer/Austria (GK)*; No. 55707/00, Rep. 2009, §§ 82 f. – *Andrejeva (GK)*; No. 2346/02, Rep. 2002-III, § 88 – *Pretty/United Kingdom*. So auch der IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01. 1984, Ser. A, No. 4, §§ 58–62. Vgl. ferner *Vandenhole*, Non-discrimination, S. 46–48.

762 Vgl. z. B. IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, §§ 58–61, § 62: »the Court is fully mindful of the margin of appreciation which is reserved to states when it comes to the establishment of requirements for the acquisition of nationality and the determination whether they have been complied with«.

763 Vgl. z. B. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1, Art. 26 IPbpR; Art. 2 KRK; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 1 AMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 3 AraMRK; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

764 Hierzu *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 21 Rn. 237 f.; *Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rn. 750–776. Vgl. ferner *Joseph/Castan*, ICCPR, § 23.36.

765 Vgl. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 146–154, 271.

766 *Vandenhole*, Non-discrimination, S. 88.

767 → § 6 IV. 3., S. 520 ff.

stehen je nach anwendbarem Normsatz Unterschiede in der Intensität der Prüfung. Zum Teil existiert kein internationaler Spruchkörper, der die Einhaltung des Vertragsregimes überwacht, wie z. B. hinsichtlich des EÜStA. Die genauen Maßstäbe bzgl. der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung der verschiedenen internationalen Spruchkörper können an dieser Stelle nicht herausgearbeitet werden. Insbesondere bzgl. des eingeräumten Ermessensspielraums (*margin of appreciation*) der Vertragsstaaten sind Unterschiede denkbar. Solch eine empirische Arbeit soll an dieser Stelle nicht geleistet werden.

2. Einschlägige Gleichbehandlungssätze

Inzwischen gibt es zahlreiche völkerrechtliche Abkommen, die das Recht auf Gleichbehandlung statuieren, jedoch in unterschiedlicher Reichweite. Im Folgenden finden sich nur Abkommen, die einen Bezug zur Verleihung der Staatsangehörigkeit aufweisen, d. h. nur solche Gleichbehandlungssätze, die entweder autonom gelten oder zwar akzessorischer Natur sind, aber aufgrund einer anderen Norm des jeweiligen Vertrages auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit Anwendung finden.

a) Verbreitung – Persönlicher Geltungsbereich

Um sich einen Überblick über die einschlägigen Gleichbehandlungssätze zu verschaffen, bietet sich zuerst eine Einteilung anhand der (räumlichen) Verbreitung an. Es geht um den persönlichen Geltungsbereich der Normsätze, sprich welche Staaten an die verschiedenen Normsätze gebunden sind. Hierbei ist zwischen Normsätzen mit globaler und solchen mit regionaler Geltung zu unterscheiden. Dabei bedeutet die Einteilung nur, dass sich Staaten in dieser Region finden, nicht dass alle Staaten der Region an die Normsätze gebunden sind.

aa) Global

Rechtlich unverbindlich statuiert Art. 7 AEMR einen allgemeinen Gleichbehandlungssatz. Abseits davon existieren verbindliche Normsätze. Die maßgeblichen Gleichbehandlungssätze mit globaler – wenngleich nicht ausnahmeloser – Geltung und Anwendbarkeit auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit sind:

- Art. 5 lit. d (iii) i. V. m. Art. 1 Abs. 3 ICERD (1965)[768];
- Art. 26 IPbpR (1966)[769];

---

[768] UNTS, Vol. 660, S. 195; BGBl. 1969 II, S. 961; ÖBGBl. Nr. 377/1972.

[769] UNTS, Vol. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534; ÖBGBl. Nr. 591/1978. Beachte den Vorbehalt Deutschlands (BGBl. 1994 II, S. 311) zum 1. Fakultativprotokoll des IPbpR: »Die

- Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 24 Abs. 3 IPbpR (1966);
- Art. 3 i. V. m. Art. 24 Abs. 3 IPbpR (1966);
- Art. 24 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 IPbpR (1966);
- Art. 9 CEDAW (1979)[770];
- Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 KRK (1989)[771];
- Art. 7 i. V. m. Art. 29 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990)[772];
- Art. 5 Abs. 2 i. V. m. Art. 18 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)[773].

Den vier letztgenannten Verträgen kommt nur eine sektorale Geltung zu, indem nur Frauen bzw. Kinder bzw. Wanderarbeiter und ihre Familienangehörigen bzw. Menschen mit Behinderungen geschützt werden. Derartige Gleichbehandlungssätze werden zum Teil als »asymmetrisch« bezeichnet.[774]

Besonderer Betrachtung bedarf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (*International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination* [ICERD]) (1965) – auch weil es mit derzeit 178 Vertragsstaaten beinahe umfassende Anerkennung aufweist. Die deutsche Übersetzung von Art. 1 Abs. 3 ICERD bestimmt: »Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als berühre es die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder Einbürgerung, sofern diese Vorschriften nicht Angehörige eines bestimmten Staates diskriminieren.« In der authentischen englischen Fassung macht sich jedoch die Ambiguität des Wortes *nationality* bemerkbar:[775] »Nothing in this Convention may be interpreted as affecting in any way the legal provisions of States Parties concerning nationality, citizenship or naturalization, provided that such provisions do not

---

Bundesrepublik Deutschland bringt einen Vorbehalt im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend an, daß die Zuständigkeit des Ausschusses nicht für Mitteilungen gilt, […] c) mit denen eine Verletzung des Artikels 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gerügt wird, wenn und soweit sich die gerügte Verletzung auf andere als im vorgenannten Pakt garantierte Rechte bezieht.« Hierdurch hat Deutschland die autonome Geltung des Art. 26 IPbpR bei Verfahren vor dem MRA ausgeschlossen.

[770] UNTS, Vol. 1249, S. 13; BGBl. 1985 II, S. 647; ÖBGBl. Nr. 443/1982. Auffallend ist, dass dieses Abkommen einer der Menschenrechtsverträge mit der höchsten Anzahl an erklärten Vorbehalten ist, siehe *Cook*, Reservations to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, VJIL 30 (1989–1990), S. 643 (644).

[771] UNTS, Vol. 1577, S. 3; BGBl. 1992 II, S. 121; ÖBGBl. Nr. 7/1993 i. d. F. ÖBGBl. Nr. 437/1993.

[772] UNTS, Vol. 2220, S. 3.

[773] UNTS, Vol. 2515, S. 3; BGBl. 2008 II, S. 1419; ÖBGBl. III Nr. 155/2008.

[774] So *Schmahl*, KRK, Art. 2 Rn. 4.

[775] Vgl. *Ziemele/Schram*, in: Alfredsson/Eide, UDHR, Art. 15, S. 297 (311).

discriminate against any particular nationality.« Selbiges gilt für die authentische französische Fassung, indem das Wort *nationalité* verwendet wird.[776] Nach dem Wortlaut scheint es, dass der allgemeine Gleichbehandlungssatz aus Art. 5 lit. d (iii) ICERD dadurch im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts beinahe vollkommen entwertet wird, indem nur noch eine Diskriminierung aufgrund der Angehörigkeit »eines bestimmten Staates« (»any particular nationality«, »d'une nationalité particulière«) verboten ist.[777] Allerdings könnte man das Wort *nationality* bzw. *nationalité* am Ende der Vorschrift auch i. S. v. Nationalität (nationalem Ursprung), ergo Ethnie interpretieren.[778] Gegen diese Interpretation spricht zwar, dass *a priori* davon auszugehen ist, dass dasselbe Wort innerhalb eines Satzes auch dieselbe Bedeutung hat.[779] Allerdings sprechen teleologische Gesichtspunkte für jene Auslegung, schließlich erklärt Art. 1 Abs. 1 ICERD die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung unter anderem aufgrund des nationalen Ursprungs zum Ziel.[780] Der Gleichbehandlungssatz aus Art. 5 lit. d (iii) ICERD gilt damit auch in Fragen der Verleihung und des Entzugs der Staatsangehörigkeit.[781] In der Praxis des CERD entfaltet Art. 5 lit. d (iii) ICERD Wirkung, trotz der Klausel in Art. 1 Abs. 3 ICERD: Eine Ungleichbehandlung bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des

---

[776] Die französische Fassung von Art. 1 Abs. 3 ICERD lautet: »Aucune disposition de la présente Convention ne peut être interprétée comme affectant de quelque manière que ce soit les dispositions législatives des Etats parties à la Convention concernant la nationalité, la citoyenneté ou la naturalisation, à condition que ces dispositions ne soient pas discriminatoires à l'égard d'une nationalité particulière«.

[777] *Schwelb*, ICLQ 15 (1966), S. 996 (1009). Hierzu auch *Spiro*, AJIL 105 (2011), S. 694 (715 f., 721 f.).

[778] *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611 (647), m. w. N.; *Gragl*, in: Angst/Lantschner, ICERD, Art. 1 Rn. 9; *Thornberry*, ICERD, S. 158.

[779] *Schwelb*, ICLQ 15 (1966), S. 996 (1009); *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611 (647).

[780] *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611 (647 f.); *Strauss*, Das Verbot der Rassendiskriminierung, S. 104 f. Vgl. auch *Thornberry*, ICERD, S. 158.

[781] Vgl. CERD, General recommendation No. 30 on discrimination against non-citizens (2002), § 13: »Ensure that particular groups of non-citizens are not discriminated against with regard to access to citizenship or naturalization, and to pay due attention to possible barriers to naturalization that may exist for long-term or permanent residents«. Vgl. z. B. CERD, CERD/C/65/CO/8 (Tadschikistan) (2004), § 14. Zustimmend wohl *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 294 f. *Thornberry*, ICERD, S. 158: »[…] the right to nationality protected by Article 5, and attendant questions around citizenship and naturalization, are not treated as appreciably diminished by Article 1(3). The paragraph essentially serves as an reminder that while there are State prerogatives in the fields referred to, such prerogatives are limited by international anti-discrimination standards«.

nationalen Ursprungs oder des Volkstums ist verboten.[782] Insofern muss man Art. 1 Abs. 3 ICERD in deutsch wie folgt lesen: Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als berühre es die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder Einbürgerung, sofern diese Vorschriften nicht Angehörige einer bestimmten Ethnie oder ›Rasse‹ diskriminieren.

bb) Regional

(1) Europa

Für den europäischen Raum muss man einen Blick auf das EÜStA und die EMRK werfen, namentlich:

- Art. 5 Abs. 1 EÜStA[783];
- Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 EMRK[784];
- Art. 5 ZP7 EMRK[785];
- Art. 1 ZP12 EMRK[786].

Neben diesen Gleichbehandlungssätzen muss speziell für Staatensukzessionen Art. 4 Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge beachtet werden. Ferner kann auch Art. 3 EMRK bei Fällen extremer Ungleichbehandlung verletzt sein.[787]

Eigens auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit zugeschnitten ist der spezielle Gleichbehandlungssatz aus Art. 5 Abs. 1 EÜStA. Ob es sich hierbei um ein Menschenrecht oder nur um eine Staatenpflicht handelt, ist allerdings fraglich. Der Wortlaut nimmt nicht explizit den Einzelnen in den Blick, sondern statuiert »The rules of a State Party on nationality shall not contain […].« Auch wenn die Bedeutung für den Einzelnen hoch ist, so ist doch der Wortlaut eindeutig: Es handelt sich um eine Staatenpflicht.

Die EMRK enthält in Art. 14 einen akzessorischen Gleichbehandlungssatz, welcher in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 EMRK (Recht auf Achtung des Privat-

---

[782] Vgl. CERD, No. 53/2013, *Benon Pjetri/Switzerland*, CERD/C/91/D/53/2013 (2017), §§ 7.2–7.6; No. 42/2008, *D.R./Australia*, CERD/C/75/D/42/2008 (2009), § 7.3. Vgl. ferner CERD, CERD/C.SR.199-224, S. 43–49 (zitiert nach *Zimmermann*, State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Eisemann/Koskenniemi, La succession d'Etats, S. 611 [648 Fn. 169]). Siehe auch *Tomuschat*, in: Angst/Lantschner, ICERD, Art. 5 lit. a–d Rn. 29–32.

[783] ETS No. 166; BGBl. 2004 II, S. 578; ÖBGBl. III Nr. 39/2000.

[784] ETS No. 5; BGBl. 1952 II, S. 685 (Neubekanntmachung in der Fassung vom 14. Protokoll BGBl. 2010 II, S. 1198); ÖBGBl. Nr. 210/1958.

[785] ETS No. 117; ÖBGBl. Nr. 628/1988. Deutschland ist nicht Vertragspartei.

[786] ETS No. 177. Deutschland und Österreich sind nicht Vertragspartei.

[787] → § 6 IV. 2. c), S. 518 f.

lebens) auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit Anwendung findet.[788] Art. 1 ZP12 EMRK enthält einen autonomen, allgemeinen Gleichbehandlungssatz. Dieser gilt aufgrund seiner Autonomie umfassend in Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit.[789]

Darüber hinaus enthält Art. 5 ZP7 EMRK einen Gleichbehandlungssatz in Bezug auf Ehepartner. Fraglich ist, ob Art. 5 ZP7 EMRK auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit Anwendung findet. Dieser autonome Gleichbehandlungssatz findet Anwendung auf »Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art« (»rights and responsibilities of a private law character«, »de droits et de responsabilités de caractère civil«). Handelt es sich bei der Staatsangehörigkeit um ein Recht oder eine Pflicht privatrechtlicher Art? Die Staatsangehörigkeit wird je nach Rechtssystem dem öffentlichen Recht (z. B. Deutschland) oder dem Privatrecht (z. B. Frankreich[790]) zugeordnet. Die nationale Zuordnung kann also nicht entscheidend sein,[791] da es dann von dem jeweiligen Staat abhängen würde, ob die Staatsangehörigkeit erfasst ist. Die Begriffe der EMRK haben vielmehr eine autonome Bedeutung.[792] Der Erläuternde Bericht zu ZP7 EMRK bestimmt bzgl. Art. 5: »the article does not apply to other fields of law, such as administrative, fiscal, criminal, social, ecclesiastical or labour laws«.[793] Das Privatrecht zeichnet sich durch eine Gleichordnung der Parteien aus; Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art sind also solche, die zwischen gleichgeordneten Parteien existieren. Dies ist bei der Staatsangehörigkeit gerade nicht der Fall. Insofern wird die Staatsangehörigkeit nicht erfasst.[794] Art. 5 ZP7 EMRK findet keine Anwendung auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit.

---

[788] → § 6 IV. 2. b) dd), S. 512 ff.

[789] → § 6 IV. 2. b) bb) (1), S. 509 f.

[790] Vgl. die Regelungen über die französische Staatsangehörigkeit in Art. 17–33-2 FRA-ZGB (Deutsche Übersetzung bei *Brandhuber*, Frankreich [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, S. 8–22).

[791] Vgl. EGMR, No. 2614/65, Ser. A13, § 94 – *Ringeisen/Austria* (1971).

[792] In Bezug auf Art. 6 EMRK, welcher von »civil rights and obligations« spricht, siehe EGMR, No. 6232/73, Ser. A27, § 88 – *König/Germany (Pl.)* (1978). Generell zur autonomen Auslegung von Menschenrechtsverträgen siehe *Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rn. 44–46.

[793] Explanatory Report to the Protocol No. 7 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, ETS 117, § 35.

[794] So in Bezug auf Art. 6 EMRK, welcher von »civil rights and obligations« spricht, EKMR, No. 31414/96, 3. – *Karassev/Finland (Pl.)* (1998); EGMR, No. 68053/10, § 57 – *Lolova and Popova/Bulgaria* (2015); No. 7549/09, 33330/11, § 129 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); England and Wales Court of Appeal, *Harrison/Secretary of State for the Home Department*, [2003] EWCA Civ 432, §§ 24, 29.

(2) Amerika

Das amerikanische Menschenrechtsregime kennt die OAS-Charta und die AMRK.[795] Beide Systeme enthalten Gleichbehandlungssätze – erstere durch außerhalb der OAS-Charta liegende Bestimmungen:

- Art. 1 *(Inter-American) Convention on the Nationality of Women* (1933)[796];
- Art. II *American Declaration of the Rights and Duties of Man* (1948)[797];
- Art. II, III *Inter-American Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Persons with Disabilities* (1999)[798];
- Art. 2, 3 *Inter-American Convention against all forms of Discrimination and Intolerance* (2013)[799];
- Art. 2, 3 *Inter-American Convention against racism, racial discrimination and related forms of intolerance* (2013)[800];
- Art. 24 AMRK[801];
- Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 AMRK;
- Art. 17 Abs. 4 AMRK;
- Art. 17 Abs. 5 AMRK.

Die Gleichbehandlungssätze der AMRK besitzen unterschiedliche Reichweiten.[802] Während es sich bei Art. 24 AMRK um einen autonomen Gleichbehandlungssatz handelt, ist Art. 1 Abs. 1 AMRK ein akzessorischer Gleichbehandlungssatz. Dieser findet aber in Verbindung mit Art. 20 AMRK umfassend auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit Anwendung.[803] Darüber hinaus statuiert Art. 17 Abs. 4 AMRK einen speziell auf Eheleute und Art. 17 Abs. 5 AMRK einen speziell auf ehelich und nicht-ehelich geborene Kinder zugeschnittenen Gleichbehandlungssatz.

---

[795] Zum Menschenrechtsregime in Amerika siehe *Pasqualucci*, GYIL 52 (2009), S. 181–229 und *Vasel*, Regionaler Menschenrechtsschutz als Emanzipationsprozess, S. 71–137 (der das interamerikanische auch mit dem europäischen Menschenrechtsregime vergleicht). Für einen inhaltlichen Vergleich zwischen der EMRK und der AMRK siehe ferner *Frowein*, EuGRZ 7 (1980), S. 442–449; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, S. 1574–1578.

[796] AJIL Supplement 28 (1934), S. 61 f. Zur Entstehungsgeschichte siehe *Auburtin*, Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, ZaöRV 6 (1936), S. 36 (50–52).

[797] Adopted by the Ninth International Conference of American States, Bogotá, Colombia, 1948.

[798] Resolution adopted at the first plenary session, held on June 7, 1999, AG/RES. 1608 (XXIX-O/99).

[799] OAS-Treaty A-68; UNTS, Registration No. 54915.

[800] OAS-Treaty A-69.

[801] OAS-Treaty B-32; OAS Treaty Series No. 36; UNTS, Vol. 1144, S. 123.

[802] Hierzu *Antkowiak/Gonza*, American Convention on Human Rights, S. 36–40.

[803] → § 6 IV. 2. b) bb) (2), S. 510 f.

Des Weiteren setzt das Regime der OAS-Charta in Verbindung mit außerhalb der Charta garantierten Menschenrechten entsprechende Vorgaben. Die *American Declaration of the Rights and Duties of Man* (1948), welche insbesondere auch für die USA und Kanada gilt, enthält in Art. II i. V. m. Art. XIX einen akzessorischen Gleichbehandlungssatz bzgl. der Verleihung der Staatsangehörigkeit. Indem Art. XIX statuiert: »Every person has the right to the nationality to which he is entitled by law«, wird der Anwendungsbereich von Art. II eröffnet. Die *American Declaration of the Rights and Duties of Man* wird, obwohl als nicht-rechtsverbindliches Dokument angelegt, vom IACtHR als »der Text, der die Menschenrechte definiert, auf die die [OAS-]Charta Bezug nimmt«[804] angesehen. Sie stellt die rechtsverbindliche Konkretisierung der in Art. 3 lit. l OAS-Charta aufgeführten »fundamental rights of the individual« dar.[805] Inzwischen nehmem z. B. auch Art. 23 und 49 der *Rules of Procedure of the Inter-American Commission on Human Rights* Bezug auf die Deklaration und erklären sie zu einem anwendbaren Prüfungsmaßstab staatlicher Handlungen. Auch die *Inter-American Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Persons with Disabilities* (1999) ist in das System der OAS eingebettet. Sie enthält in Art. II und III ein Diskriminierungsverbot für Menschen mit Behinderungen. Zusätzlich enthalten die *Inter-American Convention against racism, racial discrimination and related forms of intolerance* (2013) und die *Inter-American Convention against all forms of Discrimination and Intolerance* (2013) jeweils in Art. 2, 3 entsprechende Gleichbehandlungssätze.

(3) Afrika

Für Afrika sind folgende Normsätze in den Blick zu nehmen:

- Art. 3 AfrMRK[806];
- Art. 18 Abs. 3 AfrMRK;
- Art. 3 i. V. m. Art. 6 Abs. 3, 4 ACRWC (1990)[807];

---

[804] IACtHR, *Interpretation of the American Declaration of the Rights and Duties of Man within the framework of article 46 of the American Convention on Human Rights*, Advisory Opinion OC-10/89 v. 14.07.1989, § 45, deutsche Übersetzung nach EuGRZ 1990, S. 499 (502).

[805] *Buergenthal/Thürer*, Menschenrechte, S. 300.

[806] UNTS, Registration No. 26363. Für eine Verletzung von Art. 3 Abs. 2 AfrMRK aufgrund einer Nicht-Verleihung der Staatsangehörigkeit siehe ACommHPR, No. 97/93, *John K. Modise/Botswana* (2000), 97/93_14AR, § 89.

[807] OAU-Doc. CAB/LEG/24.9/49 (1990). Für eine Verletzung von Art. 3 i. V. m. Art. 6 Abs. 3, 4 ACRWC aufgrund einer Nicht-Verleihung der Staatsangehörigkeit siehe ACERWC, No. Com/002/2009, *Nubian Children/Kenya* (2011), §§ 55–57.

- Art. 2 *Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa* (2003)[808];
- Art. 6 lit. g, h *Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa* (2003).

Für die meisten Staaten Afrikas gilt die AfrMRK, welche in Art. 3 einen autonomen, allgemeinen Gleichbehandlungssatz enthält.[809] Zudem müssen speziell für die Gleichbehandlung von Frauen Art. 18 Abs. 3 AfrMRK sowie Art. 2 und Art. 6 lit. g, h *Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa* betrachtet werden. In Bezug auf das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt greift ferner Art. 3 i. V. m. Art. 6 Abs. 3, 4 ACRWC.

(4) Arabischer Raum

Für den arabischen Raum gilt der allgemeine, autonome Gleichbehandlungssatz aus Art. 11 AraMRK[810]. Ferner findet sich ein akzessorischer Gleichbehandlungssatz in Art. 3 AraMRK, welcher durch die Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 AraMRK[811] umfassend für die Verleihung der Staatsangehörigkeit gilt.[812]

(5) Asien

Für den asiatischen Raum existieren keine rechtsverbindlichen Normen; insbesondere Art. 2 ASEAN-Menschenrechtserklärung ist nicht rechtsverbindlich. Andere Normen sind nicht ersichtlich.

(6) Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Der Menschenrechtsvertrag der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) statuiert in Art. 20 GUS-Konvention zwei Gleichbehandlungssätze: Abs. 1 enthält einen autonomen, allgemeinen Gleichbehandlungssatz, Abs. 2 einen akzessorischen, allgemeinen Gleichbehandlungssatz. Letzterer findet in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 GUS-Konvention[813] umfassend auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit Anwendung.[814]

---

[808] Adopted by the 2nd Ordinary Session of the Assembly of the Union, Maputo, 11 July 2003.

[809] Allgemein zu Art. 3 AfrMRK und der diesbezüglichen Spruchpraxis der ACommHPR siehe *Murray*, African Charter on Human and Peoples' Rights, S. 90–100.

[810] Hierzu *Andonie*, Die Arabische Charta der Menschenrechte, Rn. 208–210.

[811] Zu Art. 29 Abs. 1 AraMRK → § 6 II. 3. a) bb) (5), S. 430.

[812] → § 6 IV. 2. b) bb) (2), S. 510 f.

[813] Zu Art. 24 Abs. 1 GUS-Konvention → § 6 II. 3. a) bb) (3), S. 428 f.

[814] → § 6 IV. 2. b) bb) (2), S. 510 f.

cc) Pluralität der Rechtsverbürgungen: Rechtliche und tatsächliche Unterschiede

Wie gesehen, existiert eine Vielzahl an einschlägigen Normsätzen. Abseits dieser Pluralität kann derselbe Normsatz von verschiedenen Rechtsanwendern unterschiedlich ausgelegt werden, sofern kein die Auslegung harmonisierendes Kontrollorgan existiert. Diese Möglichkeit der unterschiedlichen Auslegung (durch die Vertragsstaaten) ist eine Möglichkeit der Individualisierung von völkerrechtlichen Verträgen. Ob diese von den verschiedenen Rechtsanwendern gleich angewendet werden, ist eine andere Frage, der hier aber nicht nachgegangen werden kann. Bei der Betrachtung einzelner Merkmale wird aus Gründen der Praktikabilität und Verfügbarkeit vorwiegend auf die Rechtsprechung des MRA, des EGMR und des IACtHR zurückgegriffen.

b) Inhaltliche Reichweite

Die verschiedenen Gleichbehandlungssätze haben unterschiedliche Reichweiten in Bezug auf ihren Inhalt, d. h. ihre Relevanz für die Verleihung der Staatsangehörigkeit. Entscheidend ist, ob ein bestimmter Gleichbehandlungssatz auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit Anwendung findet. Dies ist bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit nicht immer der Fall und auch nicht immer erwünscht[815].

aa) Kombinationsmöglichkeiten

Aufgrund der zweifachen Unterteilung von Gleichbehandlungsnormen in autonom und akzessorisch sowie in allgemein und speziell, gibt es vier Kombinationsmöglichkeiten: autonom-allgemein und autonom-speziell sowie akzessorisch-allgemein und akzessorisch-speziell.

Autonome, allgemeine Gleichbehandlungssätze[816] besitzen den weitreichendsten Einfluss, denn sie gelten bei jeder Form der Verleihung der Staatsangehörigkeit und sind nicht auf einzelne Merkmale beschränkt. Auch autonome, spezielle Gleichbehandlungssätze[817] gelten bei jeder Verleihung der Staatsangehörigkeit,

---

[815] Vgl. Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 43: »In addition, it was noted that, as the ECHR was not intended to apply to issues of nationality, the totality of the grounds of discrimination contained in Article 14 were appropriate only for the rights and freedoms under the Convention«.

[816] Z. B. Art. 7 AEMR; Art. 26 IPbpR; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 24 AMRK; Art. 3 AfrMRK; Art. 20 Abs. 1 GUS-Konvention.

[817] Z. B. Art. 5 Abs. 2 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Art. 2 *Inter-American Convention against racism, racial discrimination and related forms of intolerance* (2013).

erfassen aber gerade nur eine Gleichbehandlung aufgrund der genannten Merkmale.

Demgegenüber finden akzessorische Gleichbehandlungssätze[818] nicht ohne weiteres auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit Anwendung. Schließlich gelten akzessorische Gleichbehandlungssätze nur in Verbindung mit einem anderen Recht.[819] Das jeweilige Abkommen muss ein Recht mit Bezug zur Verleihung der Staatsangehörigkeit enthalten, damit ein akzessorischer Gleichbehandlungssatz Wirkung entfaltet. Nicht genügend sind Rechte gegen den willkürlichen Entzug der Staatsangehörigkeit (z. B. Art. 15 Abs. 2 Alt. 1 AEMR) oder das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln (z. B. Art. 15 Abs. 2 Alt. 2 AEMR); schließlich geht es bei diesen Rechten nicht um die Verleihung der Staatsangehörigkeit. Die Effektivität von akzessorischen Gleichbehandlungssätzen bei Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit hängt deshalb maßgeblich von den sonstigen Garantien des jeweiligen Abkommens ab. Auch bei akzessorischen Gleichbehandlungssätzen ist zwischen allgemeinen[820] und speziellen[821] Gleichbehandlungssätzen zu unterscheiden.

Je nach Kombinationsvariante wird ein Staat unterschiedlich weit auf Gleichbehandlung bei der Verleihung seiner Staatsangehörigkeit verpflichtet. Diese doch eher technische Einteilung ist ein Hilfsmittel für eine inhaltliche Einteilung der Gleichbehandlungssätze je nach Reichweite in Bezug auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit. Die rechtstechnische Ausgestaltung eines Gleichbehandlungssatzes sagt nicht zwingend etwas über seinen Einfluss auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit aus. Dies zeigt sich z. B. bei Normen, die zwar spezieller Natur sind, aber Staaten umfassend in Bezug auf die Verleihung ihrer Staatsangehörigkeit binden (z. B. Art. 5 Abs. 1 EÜStA).

Darüber hinaus existieren Gleichbehandlungssätze mit einem stark eingeschränkten Anwendungsbereich. So gibt es Gleichbehandlungssätze, die nur ein Merkmal in den Blick nehmen. Exemplarisch ist Art. 9 CEDAW, welcher ausschließlich eine Diskriminierung von Frauen verbietet. Manche Gleichbehandlungssätze gelten nur sektoral, also nur für gewisse Gruppen von Menschen, wie z. B. Art. 7 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Ferner existieren Gleichbehandlungs-

---

[818] Z. B. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1 IPbpR; Art. 2 Abs. 1 KRK; Art. 14 EMRK; Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 3 Abs. 1 AraMRK; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

[819] Zum Unterschied zwischen akzessorischen und autonomen Gleichbehandlungssätzen → § 6 IV. 1. c) cc), S. 490 f.

[820] Z. B. Art. 2 Abs. 1 IPbpR; Art. 14 EMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

[821] Z. B. Art. 2 Abs. 1 KRK; Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 3 Abs. 1 AraMRK.

sätze für gewisse Situation, namentlich für Staatensukzessionen: Art. 4 Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge und Art. 15 ANSS.[822]

bb) Umfassende Geltung bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit

Einige Gleichbehandlungssätze gelten bei jeder Verleihung der Staatsangehörigkeit. Dies trifft zum ersten auf Gleichbehandlungssätze zu, die entweder autonom gelten oder zwar akzessorischer Natur sind, aber in dem jeweiligen Vertrag ein allgemeines Recht auf eine Staatsangehörigkeit enthalten ist. Zum zweiten gibt es Normen, die speziell nur für Fragen der Staatsangehörigkeit gelten.

(1) Autonome Gleichbehandlungssätze

Autonome Gleichbehandlungssätze gelten bei jeder Verleihung der Staatsangehörigkeit. Handelt es sich überdies um einen allgemeinen Gleichbehandlungssatz, so ist bei jeder Form der Verleihung der Staatsangehörigkeit Gleichbehandlung auch abseits einzeln gelisteter Merkmale vorgeschrieben. Die relevanten autonomen (und allgemeinen) Gleichbehandlungssätze sind:

- Art. 26 IPbpR[823];
- Art. 1 ZP12 EMRK;
- Art. 24 AMRK;
- Art. 3 AfrMRK;
- Art. 11 AraMRK;
- Art. 20 Abs. 1 GUS-Konvention.

Daneben enthält Art. 9 CEDAW einen autonomen Gleichbehandlungssatz speziell bzgl. des Merkmals des Geschlechts, der aufgrund seiner umfassenden Geltung auch auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit Anwendung findet.

Autonome Gleichbehandlungssätze gelten umfassend. Der IACtHR formuliert in Bezug auf Art. 24 AMRK: »The Court considers that the peremptory legal principle of the equal and effective protection of the law and non-discrimination determines that, when regulating mechanisms for granting nationality, States

---

[822] Zu Fragen der Gleichbehandlung in Fällen der Staatensukzession → § 5 V. 3., S. 336 f.

[823] Beachte den Vorbehalt Deutschlands (BGBl. 1994 II, S. 311) zum 1. Fakultativprotokoll des IPbpR: »Die Bundesrepublik Deutschland bringt einen Vorbehalt im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend an, daß die Zuständigkeit des Ausschusses nicht für Mitteilungen gilt, […] c) mit denen eine Verletzung des Artikels 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gerügt wird, wenn und soweit sich die gerügte Verletzung auf andere als im vorgenannten Pakt garantierte Rechte bezieht.« Hierdurch hat Deutschland die autonome Geltung des Art. 26 IPbpR bei Verfahren vor dem MRA ausgeschlossen.

must abstain from producing regulations that are discriminatory or have discriminatory effects on certain groups of population when exercising their rights. Moreover, States must combat discriminatory practices at all levels, particularly in public bodies and, finally, must adopt the affirmative measures needed to ensure the effective right to equal protection for all individuals.«[824] Findet eine autonome Gleichbehandlungsnorm Anwendung, so darf die Verleihung der Staatsangehörigkeit nicht diskriminierend erfolgen. Erfasst ist sowohl die originäre als auch die derivative Verleihung der Staatsangehörigkeit. Autonome Gleichbehandlungssätze greifen deshalb z. B. auch bei der Erleichterung von Einbürgerungsvoraussetzungen, d. h. wenn gewisse Gruppen privilegiert eingebürgert werden.[825]

(2) Akzessorische Gleichbehandlungssätze

Manche akzessorischen Gleichbehandlungssätze gelten trotz ihrer akzessorischen Natur umfassend für die Verleihung der Staatsangehörigkeit, da der jeweilige Vertrag den Anwendungsbereich entsprechend eröffnet. Dies geschieht zum einen, wenn der Vertrag ein allgemeines Recht auf eine Staatsangehörigkeit[826] enthält:

- Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 AMRK;
- Art. 3 i. V. m. Art. 29 Abs. 1 AraMRK;
- Art. 20 Abs. 2 i. V. m. Art. 24 Abs. 1 GUS-Konvention.

Aufgrund dieser Kombination von Normsätzen müssen alle Verleihungen der Staatsangehörigkeit diskriminierungsfrei erfolgen. Akzessorische Gleichbehandlungssätze finden Anwendung, sobald der materielle Anwendungsbereich (*scope/ambit*) eines anderen Rechts eröffnet ist.[827] Dies ist bei dem allgemeinen Recht auf eine Staatsangehörigkeit gerade immer der Fall. Zwar kann aus diesem Recht kein unbedingtes Recht auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit entnommen werden,[828] allerdings ist dies für eine Anwendungsbereichseröffnung des akzessorischen Gleichbehandlungssatzes auch nicht erforderlich.

---

[824] IACtHR, *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, § 141.

[825] Vgl. z. B. zur erleichterten Einbürgerung von Zentralamerikanern, Iberoamerikanern und Spaniern in Costa Rica IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, §§ 60 f. Hierzu *Kokott*, ZaöRV 44 (1984), S. 806 (834 f.).

[826] → § 6 II. 3., S. 422 ff.

[827] → § 6 IV. 1. c) cc) (1), S. 490 f.

[828] → § 6 II. 3. b), S. 434 ff.

Zum anderen kann ein akzessorischer Gleichbehandlungssatz durch eine Norm Anwendung finden, wenn diese (nur) das Recht auf Erwerb der Staatsangehörigkeit in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht vorschreibt. Ein Beispiel bildet Art. II i. V. m. Art. XIX *American Declaration of the Rights and Duties of Man* (1948)[829]. Auch die Vorgabe, dass ein Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht besteht, öffnet den Anwendungsbereich einer akzessorischen Gleichbehandlungsnorm generell für Verleihungen der Staatsangehörigkeit.

(3) Spezialvertragsregime

Die Materie des Staatsangehörigkeitsrechts ist zuweilen Gegenstand von speziellen Vertragsregimen. Deshalb existieren Normen, die allein in Bezug auf die Staatsangehörigkeit gelten. Speziell auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit zugeschnitten sind die speziellen Gleichbehandlungssätze aus Art. 5 Abs. 1 EÜStA und Art. 1 *(Inter-American) Convention on the Nationality of Women* (1933).

cc) Gleichbehandlung bezüglich des Rechts auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt

Neben diesen umfassend geltenden Normen existieren Gleichbehandlungssätze, die speziell auf das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt[830] Anwendung finden. Dieses Recht entfaltet nur eine subsidiäre Pflicht der Staaten zur Verleihung ihrer Staatsangehörigkeit.[831] Akzessorische Gleichbehandlungssätze, die in Verbindung mit dem Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt gelten, finden auf jeden Fall auf solche Personen Anwendung, die von diesem Recht begünstigt sind[832]. Schließlich fallen entsprechende Sachverhalte in den Schutzbereich der Norm. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie weit der Anwendungsbereich des Rechts auf originären Erwerb einer Staatsangehörigkeit ist. Finden akzessorische Gleichbehandlungssätze, die in Verbindung mit dem Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt gelten, allgemein auf den originären Erwerb Anwendung? Man wird wohl annehmen können, dass der Anwendungsbereich bei jeder originären Verleihung der Staatsangehörigkeit eröffnet ist. Schließlich schreiben die Normen vor, dass jedem Kind bei Geburt eine Staatsangehörigkeit verliehen werden muss. Insofern scheint jede originäre Ver-

---

[829] Zur Rechtsverbindlichkeit der Deklaration vgl. IACtHR, *Interpretation of the American Declaration of the Rights and Duties of Man within the framework of article 46 of the American Convention on Human Rights*, Advisory Opinion OC-10/89 v. 14.07.1989, § 45.

[830] → § 6 II. 2., S. 382 ff.

[831] → § 6 II. 2. e) aa) (2), bb) (2), S. 405 ff., 413.

[832] → § 6 II. 2. d), S. 397 ff.

leihung der Staatsangehörigkeit in den Anwendungsbereich zu fallen. Einschlägige Normsätze, die sich auf alle Menschen (respektive Kinder) beziehen, sind:

- Art. 2[833] i. V. m. Art. 24 Abs. 3 IPbpR (1966);
- Art. 24 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 IPbpR (1966);
- Art. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 AMRK (1969);
- Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 KRK (1989)[834];
- Art. 3 i. V. m. Art. 6 Abs. 3, 4 ACRWC (1990);
- Art. 5 i. V. m. Art. 7 Abkommen über die Rechte des Kindes im Islam (2005)[835].

Daneben existiert ein Normsatz mit sektoraler Geltung: Art. 7 i. V. m. Art. 29 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990)[836].

dd) Gleichbehandlung bezüglich des Rechts auf Achtung des Privatlebens

Das Recht auf Achtung des Privatlebens hat quasi umfassende Verbreitung auf internationaler Ebene gefunden: Art. 17 IPbpR, Art. 11 Abs. 2 AMRK, Art. 8 EMRK, Art. 21 AraMRK und Art. 9 GUS-Konvention sowie (unverbindlich) Art. 12 AEMR statuieren dieses Recht. Die anwendbaren Vorschriften sind also:

- Art. 2 i. V. m. Art. 17 IPbpR;

---

[833] Sofern sich ein Staat dem autonomen Diskriminierungsverbot aus Art. 26 IPbpR unterworfen hat, wird Art. 2 IPbpR in der Praxis von diesem verdrängt, siehe *Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rn. 734. Beachte aber z. B. den Vorbehalt Deutschlands (BGBl. 1994 II, S. 311) zum 1. Fakultativprotokoll zum IPbpR: »Die Bundesrepublik Deutschland bringt einen Vorbehalt im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend an, daß die Zuständigkeit des Ausschusses nicht für Mitteilungen gilt, […] c) mit denen eine Verletzung des Artikels 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gerügt wird, wenn und soweit sich die gerügte Verletzung auf andere als im vorgenannten Pakt garantierte Rechte bezieht.« Hierdurch wird die autonome Geltung des Art. 26 IPbpR bei Verfahren vor dem MRA ausgeschlossen.

[834] UNTS, Vol. 1577, S. 3; BGBl. 1992 II, S. 121; ÖBGBl. Nr. 7/1993 i. d. F. ÖBGBl. Nr. 437/1993. Siehe CMW/CRC, Joint General Comment No. 4 of the CMW and No. 23 of the CRC on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return (2017), CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23, § 25. Aus der Praxis z. B. CRC, Concluding observations: Cyprus (2003), CRC/C/15/Add.2052, §§ 27 f.; Concluding observations: Syria (2012), CRC/C/SYR/CO/3-4, § 42.

[835] Nach Art. 23 Abs. 1 des Abkommens sind für ein Inkrafttreten 20 Ratifikationen erforderlich. Diese Anzahl wurde bisher (wohl) nicht erreicht, sodass das Abkommen noch nicht in Kraft ist. Eine genaue Anzahl der Ratifikationen war nicht auffindbar.

[836] UNTS, Vol. 2220, S. 3. Siehe CMW/CRC, Joint General Comment No. 4 of the CMW and No. 23 of the CRC on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return (2017), CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23, § 25.

- Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK;
- Art. 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 2 AMRK;
- Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 21 AraMRK;
- Art. 20 Abs. 2 i. V. m. Art. 9 GUS-Konvention;
- (unverbindlich) Art. 2 i. V. m. Art. 12 AEMR.

Das Recht auf Achtung des Privatlebens steht mit der Staatsangehörigkeit in Zusammenhang, da die Staatsangehörigkeit einen Teil der durch das Recht auf Achtung des Privatlebens geschützten Identität bildet.[837] Dieses Ergebnis gilt auf jeden Fall für Art. 8 EMRK. Fraglich ist, ob dieser Zusammenhang ausreicht, damit akzessorische Gleichbehandlungssätze auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit Anwendung finden. Die nachfolgende Analyse bezieht sich nur auf die Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK. Eine Übertragbarkeit auf die anderen Normsätze müsste einzeln geprüft werden.

Der EGMR betonte wiederholt, dass in engen Fällen ein willkürliches Vorenthalten der Staatsangehörigkeit Art. 8 EMRK verletzt.[838] Muss aber deshalb jede Staatsangehörigkeit diskriminierungsfrei verliehen werden? Wenn dem so wäre, hätte der akzessorische Gleichbehandlungssatz aus Art. 14 EMRK durch die Verbindung mit Art. 8 EMRK – in Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit – eine gleiche Wirkung wie der autonome Gleichbehandlungssatz aus Art. 1 ZP12 EMRK.

Die Entscheidung der EKMR in der Sache *Familiy K. and W./Netherlands* (1985) verneinte die Einschlägigkeit von Art. 14 EMRK, da die EMRK kein Recht auf eine Staatsangehörigkeit enthalte.[839] Im *Karassev*-Fall (1999) hat der EGMR eine Aussage zu obiger Frage vermieden, indem er eine Diskriminierung ausschloss und keine Stellung dazu nahm, ob der Anwendungsbereich von

---

[837] → § 6 III. 3. b) aa), S. 465 ff.

[838] Grundlegend EGMR, No. 31414/96, Rep. 1999-II, 1.b) = NVwZ 2000, 301 (302) – *Karassev/Finland*: »Although right to a citizenship is not as such guaranteed by the Convention or its Protocols […], the Court does not exclude that an arbitrary denial of a citizenship might in certain circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention because of the impact of such a denial on the private life of the individual«. Daran anschließend EGMR, No. 48321/99, Rep. 2002-II, § 77 – *Slivenko/Latvia (Zul.) (GK)*; No. 8407/05, 2. – *Savoia and Bounegru/Italy* (2006); No. 46343/99, § 151 – *Riener/Bulgaria* (2006); No. 60723/00, 2. – *Kuduzović/Slovenia* (2005); No. 26828/06, § 353 – *Kurić et al./Slovenia* (2010); No. 53124/09, § 30 – *Genovese/Malta* (2011); No. 44230/06, Rep. 2015, § 73 – *Petropavlovskis/Latvia*; No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), §§ 62, 84 – *Ramadan/Malta*; No. 42387/13, § 49 – *K2/United Kingdom* (2017); No. 7549/09, 33330/11, § 108 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 74411/16, § 62 – *Said Abdul Salam Mubarak/Denmark* (2019). Näher → § 6 II. 2. a) bb), S. 384 ff. und → § 6 II. 3. a) bb) (2) (a), S. 425 f.

[839] EKMR, No. 11278/84, DR 43, S. 216 (220) – *Familiy K. and W./Netherlands (Pl.)* (1985).

Art. 14 EMRK überhaupt eröffnet ist.[840] Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR genügt es für die Anwendungsbereichseröffnung von Art. 14 EMRK, dass der Fall in den Anwendungsbereich (»within the ambit«) eines der Artikel aus der Konvention fällt.[841] Ferner erstreckt sich Art. 14 EMRK auch auf solche Rechte, die ein Konventionsstaat freiwillig einräumt, und in den »general scope of any Convention Article« fallen.[842] In der Sache *Genovese/Malta* (2011) hat der EGMR sodann entschieden: »However, as the Court has observed above, even in the absence of family life, the denial of citizenship may raise an issue under Article 8 because of its impact on the private life of an individual, which concept is wide enough to embrace aspects of a person's social identity. While the right to citizenship is not as such a Convention right and while its denial in the present case was not such as to give rise to a violation of Article 8, the Court considers that its impact on the applicant's social identity was such as to bring it within the general scope and ambit of that Article.«[843] Die Staatsangehörigkeit ist ein solcher Aspekt der Identität und somit durch das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 EMRK geschützt.[844]

---

[840] EGMR, No. 31414/96, Rep. 1999-II, 2. = NVwZ 2000, 301 (303) – *Karassev/Finland*: »Leaving open the question whether the applicant's complaint falls within the ambit of Article 8 so as to make Article 14 applicable, the Court finds no substantiation for the allegation that the decisions of Finnish authorities were based on the ethnic and/or national background of the applicant's parents«.

[841] Siehe nur EGMR, No. 9214/80, 9473/81, 9474/81, Ser. A94, § 71 – *Abdulaziz, Cabales und Balkandali/United Kingdom (Pl.)* (1985); No. 13378/05, Rep. 2008, § 58 – *Burden/United Kingdom (GK)*; No. 43546/02, § 47 – *E.B./France (GK)* (2008); No. 55707/00, Rep. 2009-II, § 74 – *Andrejeva/Latvia (GK)*; No. 42184/05, Rep. 2010, § 63 – *Carson et al./United Kingdom (GK)*; No. 53124/09, § 31 – *Genovese/Malta* (2011).

[842] Siehe nur EGMR, No. 65731/01, 65900/01, Rep. 2005-X, § 40 – *Stec et al./United Kingdom (Zul.) (GK)*; No. 43546/02, § 48 – *E.B./France (GK)* (2008); No. 55707/00, Rep. 2009-II, § 74 – *Andrejeva/Latvia (GK)*; No. 42184/05, Rep. 2010, § 63 – *Carson et al./United Kingdom (GK)*; No. 30078/06, Rep. 2012 (extr.), § 124 – *Konstantin Markin/Russia (GK)*; No. 53124/09, § 32 – *Genovese/Malta* (2011): »The prohibition of discrimination enshrined in Article 14 extends beyond the enjoyment of the rights and freedoms which the Convention and the Protocols thereto require each State to guarantee. It applies also to those additional rights, falling within the general scope of any Convention Article, for which the State has voluntarily decided to provide«.

[843] EGMR, No. 53124/09, § 33 – *Genovese/Malta* (2011).

[844] EGMR, No. 53124/09, § 33 – *Genovese/Malta* (2011); No. 65941/11, § 76 – *Labassee/France* (2014); No. 65192/11, § 97 – *Mennesson/France* (2014); No. 52273/16 u. a., § 43 – *Ghoumid et al./France* (2020). Deutlich auch die abweichende Meinung des Richters *Pinto de Albuquerque* in EGMR, No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), § 22 – *Ramadan/Malta*. Deutlich auch schon die abweichende Meinung des Richters *Maruste* in EGMR, No. 46343/99 – *Riener/Bulgaria* (2006): »Although I voted for a non-violation of Articles 8 and 13 of the Convention in respect of the refusal of the applicant's request to renounce her Bulgarian citizenship, as a separate issue, my second argument in favour of a violation of Article 8 in general is that I see nationality (citizenship) as part of someone's identity. If Article 8 covers the right to self-deter-

Dass die Staatsangehörigkeit Teil der Identität eines Menschen ist, zeigt – im Wege systemischer Auslegung (Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK)[845] – der Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 KRK[846]. Ferner sprechen für dieses Ergebnis auch normsatzübergreifende Betrachtungen[847] in Form eines Blickes auf den Wortlaut von Art. 25 Abs. 4 Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen[848] und (dem bisher noch nicht in Kraft befindlichen)[849] Art. 7

---

mination in respect of, for example, sexual orientation and so forth, it undoubtedly also covers the right to self determination in respect of nationality and citizenship. It is true that the Convention does not guarantee the right to citizenship. But it follows from the general idea of freedom, freedom of choice and self-determination that there should be a right to apply for citizenship and also a negative right to renounce it. This is part of the social, cultural and political self-determination of the individual which, to my mind, also falls within the general scope of Article 8«.

[845] Alle Vertragsparteien der EMRK sind zugleich Vertragsparteien der KRK, sodass die Voraussetzungen von Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK erfüllt sind. Zur entsprechenden Auslegung von Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK siehe *Dörr*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 31 Rn. 103–105; *Rosentreter*, Article 31(3)(c) VCLT, S. 161–195; *Linderfalk*, NILR 55 (2008), S. 343–364; *Pauwelyn*, Conflict of Norms in Public International Law, S. 257–259. Siehe auch *McLachlan*, ICLQ 54 (2005), S. 279 (313–315); *Linderfalk*, Interpretation of Treaties, S. 178; *Villiger*, VCLT, Art. 31 Rn. 25. Aus der Praxis z. B. WTO Panel, WT/DS291/R u. a., *EC–Approval and Marketing of Biotech Products* (2006), §§ 7.68–7.71; ICSID, No. ARB/12/12, *Vattenfall/Germany (II)*, Decision on the Achmea issue v. 31.08.2018, §§ 151–158; No. ARB/15/50, *Eskosol/Italy*, Decision on Termination Request and Intra-EU Objection v. 07.05.2019, § 125.

Für eine Auslegung von Art. 8 EMRK unter Heranziehung der KRK siehe allgemein EGMR, No. 78028/01, 78030/01, Rep. 2004-V, § 139 – *Pini et al./Romania*; No. 39051/03, § 65 – *Emonet et al./Switzerland* (2007).

[846] *Convention on the Rights of the Child* (1989), UNTS, Vol. 1577, S. 3; BGBl. 1992 II, S. 121; ÖBGBl. Nr. 7/1993 i. d. F. ÖBGBl. Nr. 437/1993. Art. 8 Abs. 1: »Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, *seine Identität*, *einschließlich seiner Staatsangehörigkeit*, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.« (Hervorhebung hinzugefügt).

[847] → § 6 I. 3., S. 366 ff.

[848] *International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance* (2006), UNTS, Vol. 2716, S. 3; BGBl. 2009 II, S. 932; ÖBGBl. III Nr. 104/2012. Art. 25 Abs. 4: »Angesichts des Erfordernisses, das Wohl der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Kinder und ihr Recht, *ihre Identität*, *einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit*, ihres gesetzlich anerkannten Namens und ihrer gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu behalten oder wiederherzustellen, zu schützen, sehen die Vertragsstaaten, die ein System der Adoption oder eine andere Form der Unterbringung von Kindern anerkennen, gesetzliche Verfahren vor, um das Adoptions- oder Unterbringungsverfahren zu überprüfen und gegebenenfalls jede Adoption oder Unterbringung von Kindern, die auf einem Verschwindenlassen beruht, aufzuheben.« (Hervorhebung hinzugefügt).

[849] Nach Art. 23 Abs. 1 des Abkommens sind für ein Inkrafttreten 20 Ratifikationen erforderlich. Diese Anzahl wurde bisher (wohl) nicht erreicht, sodass das Abkommen noch nicht in Kraft ist. Eine genaue Anzahl der Ratifikationen war nicht auffindbar.

Abs. 2 Abkommen über die Rechte des Kindes im Islam[850]. Interessant ist, dass der EGMR die nationale Regelung bzgl. der originären Staatsangehörigkeitsverleihung an Art. 14 EMRK gemessen hat. Malta sei, indem es in den einschlägigen Regelungen ein Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit vorgesehen hätte, über das hinaus gegangen, was von Art. 8 EMRK gefordert sei.[851] Da Malta dies getan habe, seien die Regelungen aber nunmehr an Art. 14 EMRK zu messen.[852] Bezogen auf den Fall bedeutete dies, dass das originäre Verleihungsregime Maltas, welches zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterschied, gegen Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK verstieß.[853] In Fällen der Verleihung der Staatsangehörigkeit kommt Art. 8 EMRK somit eine entscheidende Bedeutung zu. Die Staatsangehörigkeit ist ein Teil der von Art. 8 EMRK geschützten Identität.[854] Insofern sind alle nationalen Bestimmungen über die Verleihung der Staatsangehörigkeit, mit denen dem Einzelnen ein Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit eingeräumt wird, an Art. 14 EMRK zu messen.[855]

Dieses Ergebnis stimmt auch mit dem sonstigen Vorgehen des EGMR bzgl. Art. 14 EMRK hinsichtlich staatlicher Leistungen überein: Obwohl in einigen Fällen die EMRK kein Recht auf eine bestimmte Leistung gewährt, müssen die Konventionsstaaten gewährte Leistungen diskriminierungsfrei verteilen.[856] Sobald sich also ein Staat entschließt, eine Leistung zu gewähren (obwohl er dazu konventionsrechtlich nicht verpflichtet ist), wird der Zugang zu dieser Leistung an Art. 14 EMRK gemessen (wenn die Leistung in den Anwendungsbereich [*scope*/*ambit*] eines Konventionsrechtes fällt).[857]

---

[850] *Covenant on the Rights of the Child in Islam* (2005), OIC/9-IGGE/HRI/2004/Rep.Final. Art. 7 Abs. 2: »State Parties to the Covenant shall safeguard the elements of *the child's identity*, *including his/her* name, *nationality*, and family relations in accordance with their domestic laws […].« (Hervorhebung hinzugefügt).

[851] EGMR, No. 53124/09, § 34 – *Genovese/Malta* (2011).

[852] EGMR, No. 53124/09, § 34 – *Genovese/Malta* (2011). Wiederholt in EGMR, No. 44230/06, Rep. 2015, § 74 – *Petropavlovskis/Latvia.*

[853] Vgl. EGMR, No. 53124/09, §§ 43–49 – *Genovese/Malta* (2011).

[854] Vgl. EGMR, No. 53124/09, § 33 – *Genovese/Malta* (2011). Ausführlich → § 6 III. 3. b) aa), S. 465 ff.

[855] Vgl. *de Groot/Vonk*, EJML 14 (2012), S. 317 (319–322). Vgl. ferner *Murphy*, Irish Jurist 49 (2013), S. 193 (201); *van Waas*, EJML 14 (2012), S. 234 (253 f.).

[856] Zu diesem »Wenn-dann-Schema« siehe *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 21 Rn. 98.

[857] Vgl. z. B. EGMR, No. 9214/80 u. a., Ser. A94, § 82 – *Abdulaziz, Cabales und Balkandali/United Kingdom (Pl.)* (1985) (Einreise [Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK]); No. 30078/06, Rep. 2012, § 130 – *Konstantin Markin/Russia (GK)*; No. 19391/11, § 39 – *Topčić-Rosenberg/Croatia* (2013) (Elternurlaub [Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK]); No. 17371/90, Rep. 1996-IV, § 41 – *Gaygusuz* (Sozialhilfe [Anwendungsbereich des Art. 1 ZP1 EMRK]).

Die *Genovese*-Entscheidung wurde inzwischen sowohl vom BVerfG[858] als auch vom österreichischen Verfassungsgerichtshof[859] anerkannt und nationales Staatsangehörigkeitsrecht an Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK gemessen. So hat z. B. Österreich im Jahr 2013 § 7 StbG, der ebenfalls zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterschied, im Anschluss an die *Genovese*-Entscheidung geändert.[860] Der Änderung lag eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zugrunde, in welcher dieser § 7 StbG (a. F.) unter Heranziehung der *Genovese*-Entscheidung für verfassungswidrig erklärte.[861]

Die Allgemeinheit des Gleichbehandlungsgebotes aus Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK unterscheidet es von Art. 5 Abs. 1 EÜStA: Dieser enthält eine abschließende Aufzählung verbotener Unterscheidungskriterien. Allerdings zeigt der *Explanatory Report* zum EÜStA, dass eine mit Art. 14 EMRK vergleichbare Allgemeinheit der Gleichbehandlungsnorm aus Art. 5 Abs. 1 EÜStA gerade nicht gewollt war, da jene für unpassend für das Staatsangehörigkeitsrecht gehalten wurde.[862] Zum Teil wird deshalb für eine einschränkende Auslegung von Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK plädiert.[863]

---

[858] Vgl. (unter Heranziehung der *Genovese*-Entscheidung) BVerfG, 2 BvR 2628/18 v. 20.05.2020, Rn. 27: »Wenn ein Staat das Recht vorsieht, seine Staatsangehörigkeit zu erlangen, muss dieses Recht ohne Diskriminierung im Sinne des Art. 14 EMRK ausgestaltet sein […]«.

[859] VfGH, G 66/12-7, G 67/12-7, Entsch. v. 29.11.2012, Rn. 34: »Der Verfassungsgerichtshof geht […] mit der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR (Fall *Genovese*) davon aus, dass die Frage der Erlangung der Staatsbürgerschaft, soweit sich diese auf die Abstammung von den Eltern gründet, in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK fällt. Staatliche Regelungen, die die Erlangung (Erwerb oder Verleihung) der Staatsbürgerschaft in solchen Fällen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, müssen daher den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK entsprechen und müssen gemäß Art. 14 EMRK so ausgestaltet sein, dass sie zu keiner Benachteiligung führen, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist (siehe wiederum EGMR, Fall *Genovese*, Z 31 ff.)«.

[860] Nr. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (ÖBGBl. I Nr. 136/2013).

[861] VfGH, G 66/12-7, G 67/12-7, Entsch. v. 29.11.2012, Rn. 34–42.

[862] Vgl. Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 43: »In addition, it was noted that, as the ECHR was not intended to apply to issues of nationality, the totality of the grounds of discrimination contained in Article 14 were appropriate only for the rights and freedoms under that Convention«.

[863] So *Zimmermann/Landefeld*, ZAR 34 (2014), S. 97 (101): »So muss das konventionsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK im Lichte der umgebenden Völkerrechtsordnung, hier also insbesondere des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit, einschränkend ausgelegt werden«.

c) Das Verbot erniedrigender Behandlung als Sonderfall für extreme Ungleichbehandlungen

Eine gemeinhin in Menschenrechtsverträgen enthaltene Vorschrift ist das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe.[864] Die EKMR deutete 1997 bzgl. Art. 3 EMRK an, dass das Vorenthalten einer Staatsangehörigkeit aus rassistischen Beweggründen eine erniedrigende Behandlung (*degrading treatment*) darstellen könne.[865] Der Wortlaut von Art. 3 EMRK (und auch der sonstigen Vorschriften, die das Verbot erniedrigender Behandlung enthalten) ist offen für eine Auslegung dergestalt, dass das Vorenthalten der Staatsangehörigkeit eine erniedrigende Behandlung darstellt. In den authentischen Sprachen Englisch und Französisch ist übereinstimmend *degrading treatment* bzw. *traitements dégradants* verboten. Der Begriff der Behandlung (*treatment*, *traitement*) meint Verhalten oder Handlungen gegenüber einer Person.[866] Die Semantik erfordert nicht zwingend eine unmittelbare körperliche Interaktion, sondern z. B. auch ein Verhalten (wie die Nichtverleihung einer Staatsangehörigkeit) stellt eine Behandlung (*treatment*, *traitement*) dar.

Nach dem EGMR kann eine Behandlung als erniedrigend angesehen werden, wenn »sie es an Achtung für die Menschenwürde fehlen lässt oder diese angreift oder Gefühle der Angst, des Schmerzes oder der Unterlegenheit erweckt, die geeignet sind, den moralischen und körperlichen Widerstand der Person zu brechen«.[867] Allerdings ist nach dem EGMR für eine erniedrigende Behandlung erforderlich, dass sie Leid oder Demütigung (*suffering or humiliation*) hervorruft, welches bzw. welche über das unvermeidliche Maß an Leid bzw. Demütigung hinausgeht, die mit einer rechtmäßigen Behandlung verbunden sind.[868] Es

---

[864] Vgl. z. B. Art. 7 IPbpR; Art. 3 EMRK; Art. 5 Abs. 2 S. 1 AMRK; Art. 5 S. 2 AfrMRK; Art. 8 AraMRK; Art. 3 S. 1 GUS-Konvention. Ferner Art. 5 AEMR.

[865] EKMR, No. 34372/97, 1. – *Zeibek/Greece* (1997): »The Commission recalls that the right to a nationality is not one of the rights and freedoms secured by the Convention. However, differential treatment of a group of persons on the basis of race might be capable of constituting degrading treatment prohibited under (Art. 3) of the Convention.« Zustimmend *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 209 f. Siehe ferner *Rubio Marín/O'Connell*, ELJ 5 (1999), S. 4 (21). Bzgl. rassistischer Einreisebestimmungen hat die EKMR einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK angenommen, siehe EKMR, No. 4403/70 u. a., DR 78, 5, §§ 207–209 – *East African Asians/United Kingdom (Pl.)* (1973).

[866] Vgl. Oxford English Dictionary (online), Stichwort: treatment; Larousse dictionnaire de français (online), Stichwort: traitement.

[867] EGMR, No. 2346/02, Rep. 2002-III, § 52 – *Pretty/United Kingdom*, deutsche Übersetzung nach *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJW 55 (2002), S. 2851 (2853). Siehe auch EGMR, No. 14038/88, Ser. A161, § 100 – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989); No. 24677/10, § 98 – *Koryak/Russia* (2012). Siehe auch *Bank*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 11 Rn. 45.

[868] EGMR, No. 14038/88, Ser. A161, § 100 – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989);

bedarf der Überschreitung eines gewissen Schweregrades (*level of severity*).[869] Als Fallgruppe der erniedrigenden Behandlung haben sich Fälle der extremen Diskriminierung aufgrund von Rasse, Ethnie, Religion sowie der sexuellen Orientierung etabliert.[870]

Insofern kann es gegen Art. 3 EMRK verstoßen, wenn eine Staatsangehörigkeit aufgrund diskriminierender Beweggründe vorenthalten wird und diese Diskriminierung aufgrund der Umstände des Einzelfalls einen gewissen Schweregrad überschreitet und deshalb einen Angriff auf die Würde des Einzelnen darstellt.[871] Der notwendige Schweregrad der Ungleichbehandlung wird grundsätzlich bei Ungleichbehandlungen aufgrund der Rasse, der Ethnie, der Religion sowie der sexuellen Orientierung gegeben sein. Dieses Ergebnis wird man auf die anderen Normsätze, die das Verbot erniedrigender Behandlung garantieren, übertragen können. Das nicht-diskriminierende Vorenthalten einer Staatsangehörigkeit stellt dagegen keine erniedrigende Behandlung dar.[872]

d) Subjektives Recht

Nicht alle Gleichbehandlungsnormen kreieren ein subjektives Recht des Einzelnen auf Gleichbehandlung. Ob eine Gleichbehandlungsnorm ein subjektives Recht (also ein Menschenrecht) oder eine individualschützende Staatenpflicht darstellt, ist durch Auslegung zu ermitteln.[873] Subjektive Rechte des Einzelnen begründen die Rechtssätze aus den typischen Menschenrechtsverträgen: IPbpR (Art. 2, Art. 3, Art. 24 Abs. 1, Art. 26), EMRK (Art. 14, Art. 1 ZP12), AMRK (Art. 1 Abs. 1, Art. 17 Abs. 4 und Abs. 5, Art. 24), AfrMRK (Art. 3, Art. 18 Abs. 3), AraMRK (Art. 3, Art. 11) sowie GUS-Konvention (Art. 20). Auch Art. 2

No. 24888/94, Rep. 1999-IX, § 71 – *V./United Kingdom (GK)*; No. 54810/00, Rep. 2006-IX, § 68 – *Jalloh/Germany (GK)*.

[869] Siehe nur EGMR, No. 14038/88, Ser. A161, § 100 – *Soering/United Kingdom (Pl.)* (1989); No. 54810/00, Rep. 2006-IX, § 67 – *Jalloh/Germany (GK)*; No. 39630/09, Rep. 2012, § 196 – *El-Masri/former Yugoslav Republic of Macedonia (GK)*; No. 41720/13, § 116 – *Nicolae Virgiliu Tănase/Romania (GK)* (2019).

[870] Siehe z. B. EGMR, No. 33985/96, 33986/96, Rep. 1999-VI, § 121 – *Smith and Grady/United Kingdom*; No. 25781/94, Rep. 2001-IV, §§ 305–311 – *Cyprus/Turkey (GK)*; No. 27996/06, 34836/06, Rep. 2009, § 58 – *Sejdić and Finci/Bosnia and Herzegovina (GK)*; No. 41138/98, 64320/01, Rep. 2005-VII (extr.), §§ 111, 113 – *Moldovan et al./Romania (No. 2)*; No. 28490/02, § 101 – *Begheluri et al./Georgia* (2014); No. 73235/12, § 65 – *Identoba et al./Georgia* (2015). Hierzu *Bank*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 11 Rn. 96–100.

[871] Ähnlich *Ersbøll*, The Right to a Nationality and the European Convention on Human Rights, in: Lagoutte/Sano/Scharff Smith, Human Rights in Turmoil, S. 249 (262).

[872] → § 6 II. 3. a) dd), S. 431 ff.

[873] → § 6 I. 1. a), S. 349 ff.

KRK begründet ein Menschenrecht.[874] Hingegen stellt Art. 5 Abs. 1 EÜStA aufgrund des an die Vertragsstaaten adressierten Wortlauts eine individualschützende Staatenpflicht auf. Selbiges gilt für Art. 5 lit. d (iii) ICERD und Art. 9 CEDAW.[875]

3. Einzelne Differenzierungsmerkmale

Exemplarisch erfolgt im Folgenden eine Betrachtung einiger Differenzierungsmerkmale. Hierbei handelt es sich überwiegend um die für gewöhnlich explizit aufgezählten Merkmale. Insofern muss im Folgenden keine (wertende) Gleichsetzung dahingehend erfolgen, ob zwei Personen gleich sind. Die Aufzählung eines Merkmals verdeutlicht, dass das jeweilige Merkmal keine rechtlich relevante Ungleichheit begründet.[876] Eine abschließende Analyse anhand aller einschlägigen Normsätze kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Aus Gründen der Praktikabilität und Verfügbarkeit wird sich vorwiegend an Entscheidungen des EGMR, MRA und IACtHR orientiert.

a) Geschlecht

Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts haben eine große Bedeutung in Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit, sowohl zwischen den Ehegatten als auch bei der Frage der Vermittlung der Staatsangehörigkeit an die Kinder. Wie man den Berichten des MRA und des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen entnehmen kann, existieren diskriminierende Regelungen aufgrund des Geschlechts auch noch in neuerer Zeit.[877] So stellte der Menschenrechtsrat noch im Jahr 2013 fest: »Discrimination against women in nationality-related matters is still prevalent in law and practice.«[878]

Insgesamt besteht – trotz zahlreicher Vorbehalte – eine weitreichende Verbreitung der Gleichbehandlungsnorm bzgl. des Geschlechts. Dadurch hat das Prinzip der Gleichberechtigung und Eigenständigkeit der Staatsangehörigkeit jedes Ehepartners das Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Familie abgelöst. Sowohl das römische Recht als auch das traditionelle Konzept im *Common Law*

---

[874] *Abramson*, in: Alen/Vande Lanotte/Verhellen/Ang/Berghmans/Verheyde, CRC, Art. 2 Ziff. 15, 17.

[875] *Abramson*, in: Alen/Vande Lanotte/Verhellen/Ang/Berghmans/Verheyde, CRC, Art. 2 Ziff. 16 f.

[876] Vgl. → § 6 IV. 1. a) bb), S. 486.

[877] Vgl. z. B. MRA, CCPR/CO/75/YEM (2002), § 11; Menschenrechtsrat, A/HRC/8/36 (2008), § 68(18); A/HRC/10/75 (2008), § 92(4).

[878] Menschenrechtsrat, Report on discrimination against women on nationality-related matters, including the impact on children (2013), A/HRC/23/23, § 72.

sahen den Mann als Oberhaupt der Familie, woraus sich dessen führende Rolle in Fragen der Staatsangehörigkeit ableitete.[879] Seit Beginn der Frauenrechtsbewegungen am Anfang des 20. Jahrhunderts wurde das Prinzip der Gleichberechtigung in Fragen der Staatsangehörigkeit aufgegriffen.[880] So wurde in Amerika (bereits) 1933 unter dem Dach der OAS die *(Inter-American) Convention on the Nationality of Women*[881] verabschiedet.

aa) Verbreitung der Norm

Inzwischen gelten zahlreiche Gleichbehandlungssätze, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbieten, mithin die Gleichheit der Geschlechter garantieren. Ferner existieren spezielle Regelungen zum Schutz der Eigenständigkeit der Frau in Fragen der Staatsangehörigkeit.

Das Merkmal des Geschlechts (*sex*, *sexe*, *sexo*) gehört zu den sensiblen Diskriminierungsmerkmalen.[882] Global sind Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts durch den IPbpR verboten:[883] Der autonome Gleichbehandlungssatz aus Art. 26 IPbpR nennt dieses Merkmal ausdrücklich, Art. 2 i. V. m. Art. 24 Abs. 3 IPbpR enthält ein Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts in Bezug auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit bei Geburt und Art. 23 Abs. 4 IPbpR garantiert die Gleichbehandlung der Ehegatten. Auf globaler Ebene statuiert ferner Art. 9 CEDAW einen speziell auf die Gleichbehandlung von Frauen im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts zugeschnittenen Gleichbehandlungssatz. Dieser Normsatz veranschaulicht, dass insbesondere im Kontext geschlechtsbezogener Ungleichbehandlungen genau die konkrete völkerrechtliche Verpflichtung des jeweiligen Staates ermittelt werden muss. Denn die Frauenrechtskonvention ist einer der Menschenrechtsverträge mit der höchsten Anzahl an erklärten Vorbehalten, wobei sich einige dieser Vorbehalte auf Art. 9 bezie-

---

[879] *Goonesekere*, in: Freeman/Chinkin/Rudolf, CEDAW, Art. 9, S. 233 (234). Ferner *Govil/Edwards*, Women, nationality and statelessness, in: Edwards/Waas, Nationality and statelessness under international law, S. 169 (172 f.).

[880] *Goonesekere*, in: Freeman/Chinkin/Rudolf, CEDAW, Art. 9, S. 233 (234 f.); *Auburtin*, Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, ZaöRV 6 (1936), S. 36 (42–54).

[881] AJIL Supplement 28 (1934), S. 61 f. Zur Konvention siehe *Scott*, AJIL 28 (1934), S. 219–230. Zur Entstehungsgeschichte siehe *Auburtin*, Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, ZaöRV 6 (1936), S. 36 (50–52).

[882] Vgl. z. B. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1, Art. 26 IPbpR; Art. 2 KRK; Art. 5 Abs. 1 EÜStA; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 1 AMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 3 Abs. 1 AraMRK; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

[883] Zur Praxis des MRA bzgl. des Merkmals des Geschlechts siehe *Vandenhole*, Non-discrimination, S. 115–122.

hen.[884] Auffällig ist, dass die Mehrzahl der Vorbehalte von muslimischen Staaten erklärt wurden.[885]

Regional hat das Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts in Europa durch Art. 5 Abs. 1 Alt. 1 EÜStA, Art. 14 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 1 ZP12 EMRK umfassende Geltung erlangt. Art. 5 Abs. 1 Alt. 1 EÜStA stellt für die 21 europäischen Vertragsstaaten klar, dass die Verleihung der Staatsangehörigkeit ohne Unterscheidung aufgrund des Geschlechts geschehen muss. Die 47 europäischen Konventionsstaaten der EMRK sind ferner durch Art. 14 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 EMRK gebunden. ZP12 EMRK sind bisher 20 Konventionsstaaten beigetreten.

In Amerika wurde 1933 unter dem Dach der OAS die *(Inter-American) Convention on the Nationality of Women* verabschiedet.[886] Diese legt in Art. 1 fest: »There shall be no distinction based on sex as regards nationality, in their legislation or in their practice.« Damit formuliert der Normsatz ein Gebot der umfassenden Gleichbehandlung hinsichtlich des Merkmals des Geschlechts, welches auch für die Verleihung der Staatsangehörigkeit gilt. Zudem gelten der autonome Art. 24 AMRK sowie Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 AMRK. In Fragen der Ehe stellt Art. 17 Abs. 4 AMRK die Konkretisierung der Gleichbehandlungsnorm bzgl. des Geschlechts dar.[887] Ferner greifen Art. II i. V. m. Art. XIX *American Declaration of the Rights and Duties of Man* und Art. 2 und 3 *Inter-American Convention against all forms of Discrimination and Intolerance*.

Für Afrika müssen die speziell auf Frauen zugeschnittenen Art. 18 Abs. 3 AfrMRK sowie Art. 2 und Art. 6 lit. g, h *Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa* in den Blick genommen werden. Ferner findet der autonome, allgemeine Art. 3 AfrMRK sowie Art. 3 i. V. m. Art. 6 ACRWC Anwendung.

Im arabischen Raum greift der allgemeine Gleichbehandlungssatz aus Art. 11 AraMRK. Auch der akzessorische Gleichbehandlungssatz aus Art. 3 Abs. 1 AraMRK nennt das Geschlecht ausdrücklich als verbotenes Diskriminierungskriterium, welches i. V. m. Art. 29 AraMRK für die Verleihung der Staatsangehörigkeit gilt.[888]

---

[884] Hierzu *Cook*, Reservations to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, VJIL 30 (1989–1990), S. 643 (644, 714).

[885] Siehe hierzu *Goonesekere*, in: Freeman/Chinkin/Rudolf, CEDAW, Art. 9, S. 233 (250).

[886] Zur Entstehungsgeschichte siehe *Auburtin*, Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, ZaöRV 6 (1936), S. 36 (50–52).

[887] IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 66.

[888] Vgl. → § 6 IV. 2. b) bb) (2), S. 510 f.

bb) Diversität der Geschlechter

Der Begriff des Geschlechts muss auf drei Ebenen näher präzisiert werden, namentlich auf der biologischen und der psychosozialen Ebene sowie der Ebene der sexuellen Orientierung.

(1) Biologisches Geschlecht

Die meisten Normsätze sprechen allgemein von dem Merkmal des Geschlechts (*sex*, *sexe*, *sexo*).[889] Aufgrund der eindeutigen Semantik bezieht sich der englische Begriff *sex* auf das biologische (somatische) Geschlecht.[890] Dieses beschreibt »die Summe körperlicher Merkmale mit eindeutig männlicher bzw. weiblicher Ausprägung«[891]. Das biologische Geschlecht kann in chromosomales, gonadales, gonoduktales und genitales Geschlecht unterteilt werden.[892] Bzgl. der biologischen Geschlechtsmerkmale kann es auf jeder dieser vier Ebenen zu einer fehlenden Übereinstimmung, mithin einer Störung der Geschlechtsentwicklung (*disorders of sexual development* [DSD]) kommen, sodass keine klare Zuordnung als männlich oder weiblich möglich ist – die Rede ist dann von Intersexualität. Ein Beispiel bildet die Sportlerin *Caster Semenya*, deren Fall 2019 für Aufsehen sorgte, da der Internationale Sportgerichtshof (*Court of Arbitration for Sport* [CAS]) einen Blutwert der *International Association of Athletics Federations* (IAAF) erlaubte und *Semenya* dadurch vom Start bei den Frauen bzgl. Wettrennen zwischen 400 Metern und einer Meile bei internationalen Leichtathletikwettkämpfen ausgeschlossen wurde, sofern sie sich keiner Hormontherapie unterzog.[893] Konkret ging es um den Testosteronspiegel im Blut, welcher bei *Semenya* deutlich über dem normalen Testosteronspiegel von Frauen liegt, weil die Sportlerin chromosomal männlich ist (46-XY-DSD).

Die Diversität der biologischen Geschlechter erkannte u. a. das BVerfG an.[894] Dieses spricht von »Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht

---

[889] Vgl. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1, Art. 26 IPbpR; Art. 5 Abs. 1 EÜStA; Art. 2 Abs. 1 KRK; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 3 Abs. 1 AraMRK; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

[890] Vgl. CEDAW, General recommendation No. 28 on the core obligations of States parties under article 2 (2010), CEDAW/C/GC/28, § 5: »The term ›sex‹ here refers to biological differences between men and women«.

[891] Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, Stichwort: Geschlecht.

[892] Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, Stichwort: Geschlecht.

[893] FAZ v. 08.05.2019, S. 27.

[894] BVerfGE 147, 1.

zuordnen.«[895] Missverständlich ist in diesem Kontext teilweise von dem ›dritten Geschlecht‹ die Rede; allerdings handelt es sich gerade nicht um Menschen mit einem dritten Geschlecht, sondern es handelt sich um eine heterogene Gruppe, in der zahlreiche Varianten existieren[896].

Selbstverständlich dürfen auch andere biologische Geschlechter als Mann und Frau nicht diskriminiert werden. Gleichbehandlungssätze, die von Geschlecht (*sex*, *sexe*, *sexo*) sprechen, gelten – aufgrund der Semantik – für alle biologischen Geschlechter. Erfasst sind also Männer, Frauen und Intersexuelle. Die folgende Darstellung wird sich gleichwohl an der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen orientieren, da sich hierfür Fälle aus der Praxis finden. Die Ausführungen sind auf alle anderen biologischen Geschlechter, also intersexuelle Menschen, übertragbar.

(2) Psychosoziales Geschlecht: Gender

Neben der Frage des biologischen Geschlechts stellt sich die Frage nach dem psychosozialen Geschlecht (*gender*). In der deutschen Sprache hat sich für das psychosoziale Geschlecht inzwischen die, dem Englischen entlehnte, Bezeichnung *Gender* etabliert.[897] Gender bezeichnet die »Geschlechtsidentität des Menschen als soziale Kategorie«[898], genauer gesagt »[s]ozial und kulturell geprägte Geschlechtsrollen von Frauen und Männern, die erlernt und somit grundsätzlich veränderbar sind. Aus ihnen resultieren unterschiedliche Bedürfnisse, Interessen und Kompetenzen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen.«[899] Die authentischen Sprachfassungen der Normsätze umfassen – wie gesagt – auf jeden Fall das biologische Geschlecht, indem von *sex* (Englisch), *sexe* (Französisch), *sexo* (Spanisch) die Rede ist.[900] Eine Ausnahme bildet möglicherweise das *Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of*

---

[895] BVerfGE 147, 1 (Tenor zu 1.).

[896] Stellungnahme der Bundesärztekammer »Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex Development, DSD)«, Deutsches Ärzteblatt, 30.01.2015, S. 2.

[897] Vgl. nur Duden, Stichwort: Gender.

[898] Duden, Stichwort: Gender.

[899] Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, Stichwort: Gender. Siehe auch CEDAW, General recommendation No. 28 on the core obligations of States parties under article 2 (2010), CEDAW/C/GC/28, § 5: »The term ›gender‹ refers to socially constructed identities, attributes and roles for women and men and society's social and cultural meaning for these biological differences resulting in hierarchical relationships between women and men and in the distribution of power and rights favouring men and disadvantaging women«.

[900] Vgl. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1, Art. 26 IPbpR; Art. 2 KRK; Art. 5 Abs. 1 EÜStA; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 3 Abs. 1 AraMRK; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

Women in Africa (2003), indem dieses in Art. 1 lit. k definiert: »›Women‹ means persons of female gender, including girls.« Allerdings findet sich dieses semantische Detail weder in der französischen (*sexe*) noch der portugiesischen (*sexo*) Sprachfassung, welche beide ebenfalls authentisch sind.

Eine so deutliche semantische Trennung, wie im Englischen zwischen *sex* und *gender*, existiert nicht in allen Sprachen. Nach Art. 33 Abs. 1 WVK sind unterschiedliche authentische Sprachfassungen gleichwertig. Zählt nun eine Norm in der englischen Fassung das *sex* als verbotenes Merkmal auf, so könnte man entweder sagen, dass die englische Fassung die spezielle ist oder die französische bzw. spanische Fassung – welche allgemein von *sexe* bzw. *sexo* sprechen – den eigentlichen Inhalt wiedergebe, die englische Fassung also unvollständig verengt sei. In einem solchen Fall kann nach Art. 33 Abs. 4 WVK »diejenige Bedeutung zugrunde gelegt [werden], die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrages die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt.« Ziel und Zweck von Menschenrechtsverträgen ist der Schutz des Einzelnen. Dieser spricht für eine möglichst weite Interpretation von Menschenrechten. Insofern spricht einiges dafür, auch das Gender von dem Merkmal des Geschlechts (*sex*, *sexe*, *sexo*) als erfasst anzusehen.[901]

Möchte man dieser Sichtweise nicht folgen, stellt sich die Frage, ob eine evolutive/dynamische Vertragsauslegung bzw. Rechtsfortbildung dahingehend möglich ist, dass auch das psychosoziale Geschlecht (Gender) erfasst ist. Ob eine dynamische Auslegung erlaubt oder aber eine statische Auslegung geboten ist, kann im Völkerrecht nicht pauschal beantwortet werden.[902] Obwohl der statische Ansatz, demzufolge man auf die Bedeutung des Wortes zum Zeitpunkt der Entstehung der Norm abstellt, im Völkerrecht wohl die Regel ist,[903] kann eine evolutive Auslegung erlaubt sein, wenn denn der Vertrag entsprechendes vermuten lässt. Auch in diesem Fall streiten Sinn und Zweck von Menschenrechten für die Möglichkeit einer dynamischen Auslegung, zumal sowohl *sex* als auch *gender* Geschlechterklassifikationen beschreiben.

Ob das Gender unter das Merkmal des Geschlechts gefasst werden kann, ist insbesondere dann wichtig, wenn es sich um eine spezielle Gleichbehandlungs-

---

[901] Für dieses Ergebnis auch *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 21 Rn. 145. Siehe auch UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, General Comment No. 20: Non-discrimination in economic, social and cultural rights (art. 2, par. 2, of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights) (2009), E/C.12/GC/20, § 20: »Since the adoption of the Covenant, the notion of the prohibited ground ›sex‹ has evolved considerably to cover not only physiological characteristics but also the social construction of gender stereotypes, prejudices and expected roles, which have created obstacles to the equal fulfilment of economic, social and cultural rights«.

[902] Vgl. *Dörr*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 31 Rn. 22–25.

[903] *Dörr*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 31 Rn. 23.

norm handelt, wie z. B. Art. 5 Abs. 1 EÜStA. Könnte das psychosoziale Geschlecht nicht unter den Begriff *sex* subsumiert werden, so wären derartige Ungleichbehandlungen nicht erfasst, also z. B. die Ungleichbehandlung von transgender Personen, sprich Personen, die sich mit einem Geschlecht identifizieren, das von ihrem biologischen Geschlecht abweicht[904].

(3) Sexuelle Orientierung

Schlussendlich bleibt die Frage nach der Einordnung der sexuellen Orientierung, also der »Ausrichtung des sexuellen Interesses (Fantasien, Wünsche) auf bestimmte Sexualobjekte und deren Bevorzugung bei sexuellen Aktivitäten gemäß sexueller Determiniertheit.«[905] Es geht somit um die Unterscheidung zwischen Heterosexualität, Homosexualität[906] und Bisexualität. Aufgrund der eindeutigen Semantik in den authentischen Sprachfassungen, bei denen – unabhängig von der Unterscheidung zwischen biologischem und psychosozialen Geschlecht – nur von Geschlecht (*sex*, *sexe*, *sexo*) die Rede ist, ist die sexuelle Orientierung nicht erfasst.[907] Auch der EGMR fasst die sexuelle Orientierung nicht unter das Merkmal des Geschlechts, sondern verweist auf die Offenheit von Art. 14 EMRK.[908] Entsprechendes gilt für den IACtHR bzgl. Art. 1 Abs. 1 AMRK.[909] Eine evolutive Auslegung, derzufolge die sexuelle Orientierung unter das Merkmal des Geschlechts subsumiert werden könnte, ist aufgrund der Wortlautgrenze nicht vertretbar. Nicht überzeugend ist es deshalb, wenn die sexuelle Orientierung vom MRA teilweise unter das Merkmal des Geschlechts gefasst wird[910].[911]

---

[904] Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, Stichwort: Geschlecht.

[905] Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, Stichwort: Sexuelle Orientierung.

[906] Vgl. hierzu *Richter*, Die Wiederentdeckung des »Dritten Geschlechts« – Homosexualität im Völker und Europarecht, in: Zimmermann/Giegerich, Gender und Internationales Recht, S. 49–107.

[907] Für Art. 26 IPbpR siehe *Nowak*, CCPR, Art. 26 Rn. 43; *Joseph/Castan*, ICCPR, § 23.31. Für Art. 2 Abs. 1 KRK siehe *Schmahl*, KRK, Art. 2 Rn. 21. Vgl. auch EuGH, C-249/96, ECLI:EU:C:1998:63, Rn. 43–47 – *Grant/South-West Trains*.

[908] Vgl. z. B. EGMR, No. 33290/96, Rep. 1999-IX, § 28 – *Salgueiro da Silva Mouta/Portugal*; No. 36515/97, Rep. 2002-I, § 32 – *Fretté/France*. Hierzu *Richter*, Die Wiederentdeckung des »Dritten Geschlechts« – Homosexualität im Völker und Europarecht, in: Zimmermann/Giegerich, Gender und Internationales Recht, S. 49 (78–80).

[909] Vgl. IACtHR, *Atala Riffo and daughters/Chile*, Urt. v. 24.02.2012, §§ 84–93.

[910] So z. B. MRA, No. 488/1992, *Toonen/Australia*, CCPR/C/50/D/488/1992 (1994), § 8.7. Siehe dagegen aber MRA, No. 941/2000, *Young/Australia*, CCPR/C/78/D/941/2000 (2003), § 10.4, wo der MRA ohne nähere Zuordnung feststellt, dass das Merkmal der sexuellen Orientierung von Art. 26 IPbpR erfasst ist.

[911] Hingegen hält *Richter*, Die Wiederentdeckung des »Dritten Geschlechts« – Homosexualität im Völker und Europarecht, in: Zimmermann/Giegerich, Gender und Internationales Recht, S. 49 (104 f.) eine derart extensive Auslegung des Begriffs ›Geschlechts‹ für eine gang-

Überzeugender ist eine Subsumtion unter die Generalklausel des sonstigen Status (sofern vorhanden).

cc) Rechtfertigungsmaßstäbe

Für eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts werden vom EGMR »sehr gewichtige Gründe« (»very weighty reasons«) gefordert.[912] »Insbesondere genügen Hinweise auf Traditionen, allgemeine Vorstellungen oder gesellschaftliche Haltungen der Mehrheit in einem bestimmten Land nicht, [um] eine auf dem Geschlecht beruhende Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.«[913] Insofern kommt das Prinzip der Einheitlichkeit der Familie in Fragen der Staatsangehörigkeit mit dem Mann als Oberhaupt nicht als Rechtfertigungsgrund in Betracht.[914] Insgesamt werden derartige Ungleichbehandlungen schwerlich zu rechtfertigen sein.

dd) Eigene Staatsangehörigkeit

Beim Erwerb der Staatsangehörigkeit darf keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts stattfinden. Obgleich allein auf Frauen zugeschnitten, ist die Formulierung in Art. 9 CEDAW illustrativ. Diese erwähnt beispielhaft (»insbesondere«) die relevantesten Fälle der Ungleichbehandlung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts: Automatische Bindung der Staatsangehörigkeit der Frau an die des

---

bare Lösung, da »internationale Rechtsprechung ihre standardsetzende Kraft nur entfalten [kann], wenn sie über die Bedeutung und Reichweite derselben Begriffe wie das staatliche Recht spricht« (und nationale Rechtsordnungen zumeist nur das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts kennen würden).

912 Siehe nur EGMR, No. 9214/80 u. a., Ser. A94, § 78 – *Abdulaziz, Cabales und Balkandali/United Kingdom (Pl.)* (1985); No. 16213/90, Ser. A280-B, § 27 – *Burghartz/Switzerland* (1994); No. 29865/96, Rep. 2004-X, § 53 – *Ünal Tekeli/Turkey*; No. 65731/01, 65900/01, Rep. 2006-VI, § 52 – *Stec et al./United Kingdom (GK)*; No. 30078/06, Rep. 2012, § 127 – *Konstantin Markin/Russia (GK)*; No. 32949/17, 34614/17, § 89 – *J.D. and A./United Kingdom* (2019).

913 EGMR, No. 30078/06, Rep. 2012, § 127 – *Konstantin Markin/Russia (GK)*, deutsche Übersetzung nach *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJOZ 14 (2014), S. 1593 (1596).

914 Vgl. EGMR, No. 30078/06, Rep. 2012, § 127 – *Konstantin Markin/Russia (GK)*: »States are prevented from imposing traditions that derive from the man's primordial role and the woman's secondary role in the family«; No. 29865/96, Rep. 2004-X, § 53 – *Ünal Tekeli/Turkey*: »The first question for the Court is whether the tradition of reflecting family unity through the husband's name can be regarded as a decisive factor in the present case. Admittedly, that tradition derives from the man's primordial role and the woman's secondary role in the family. Nowadays the advancement of the equality of the sexes in the member states of the Council of Europe, including Turkey, and in particular the importance attached to the principle of non-discrimination, prevent States from imposing that tradition on married women«.

Ehemannes (Abs. 1 S. 2) und Vermittlung der Staatsangehörigkeit an Kinder (Abs. 2). Erwerbsregelungen müssen gleichermaßen für Frauen wie für Männer gelten, ansonsten liegt eine Ungleichbehandlung vor. Aufgrund der hohen Anforderungen erscheint eine Rechtfertigung kaum denkbar.

(1) Originärer Staatsangehörigkeitserwerb

Regeln über den originären Staatsangehörigkeitserwerb dürfen nicht diskriminierend für Männer, also männliche Kinder, und Frauen, also weibliche Kinder, gelten.[915] Eine Frau dürfte z. B. nicht nur deswegen nicht die Staatsangehörigkeit aufgrund einer Geburt im Inland erhalten, weil sie eine Frau ist. Auch dürfte z. B. intersexuellen Kindern nicht die Staatsangehörigkeit verwehrt werden.

(2) Derivativer Staatsangehörigkeitserwerb

Hinsichtlich der Verleihung der Staatsangehörigkeit nach der Geburt darf keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts erfolgen. Deshalb ist die einseitige Auferlegung der Staatsangehörigkeit an Ehefrauen,[916] sei es bei der Heirat oder während der Ehe bei einem Staatsangehörigkeitswechsel des Ehemannes, nicht in Einklang mit geltendem Völkerrecht;[917] ebenso *vice versa*. Die Gründe für ein solches Verbot müssen jedoch nicht ausschließlich in menschenrechtlichen Erwägungen wurzeln, wie die – während der Zeit des Nationalsozialismus vorgebrachten – Argumente zeigen, dass der Staat ein Interesse daran habe, »daß ihm nicht ohne die bei der Naturalisation üblichen Prüfungen mißliebige, unter Umständen die politische Sicherheit gefährdende Ausländerinnen durch Heirat als Staatsangehörige aufgedrängt werden« und »seine weiblichen Staatsangehörigen nicht in jedem Falle bei einer Heirat mit einem Ausländer ganz für die Volksgemeinschaft zu verlieren«[918]. Unabhängig von solchen Ausführungen widerspricht die Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts geltenden Gleichbehandlungsnormen.

Auch Ungleichbehandlungen abseits der Auferlegung der Staatsangehörigkeit sind verboten; wie z. B. Regelungen bei denen die Ehefrau nicht zwangsweise eingebürgert wird, sondern ihr ein Ausschlagungsrecht zusteht – wie noch von

---

915 Vgl. *Goonesekere*, in: Freeman/Chinkin/Rudolf, CEDAW, Art. 9, S. 233 (239).

916 Zum Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund von Ehe und Eheschließung → § 6 III. 4. a), S. 475 ff. Allgemein zur Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund von Ehe und Eheschließung → § 2 III. 2. c) cc), S. 132 ff.

917 Vgl. *Goonesekere*, in: Freeman/Chinkin/Rudolf, CEDAW, Art. 9, S. 233 (241–243). Bzgl. Art. 23 Abs. 4 IPbpR siehe MRA, General Comment No. 28: Article 3 (The Equality of Rights Between Men and Women) (2000), § 25.

918 *Auburtin*, Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, ZaöRV 6 (1936), S. 36 (56).

Art. 8–11 Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930)[919] vorgesehen. Nicht nur bei der Auferlegung der Staatsangehörigkeit, auch bei der freiwilligen Einbürgerung kann ein Verstoß gegen Gleichbehandlungsnormen vorliegen, z. B. wenn nur Ehefrauen erleichterten Einbürgerungskriterien unterfallen[920] oder intersexuellen Menschen generell die Einbürgerung verwehrt wird.

Ein Beispiel für eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts bei Einbürgerungen bildet die von Costa Rica im Jahr 1983 geplante Regelung, die dem Gutachten des IACtHR in der Sache *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*[921] zugrunde lag: Durch die geplante Fassung von Art. 14 Abs. 4 CRI-Verf sollte die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung für Frauen, die einen Costa Ricaner heirateten, eingeführt werden. Eine entsprechende Erleichterung für Männer, die eine Costa Ricanerin heirateten, war nicht geplant. Wie der IACtHR hervorhob, basierte die geplante Regelung auf zwei Prämissen: Erstens, dass alle Familienmitglieder dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen und zweitens, dass der Mann das Familienoberhaupt darstellt und seine Staatsangehörigkeit deshalb die Entscheidende ist.[922] Der IACtHR erachtete die geplante Regelung als unvereinbar mit den Gleichbehandlungssätzen aus Art. 17 Abs. 4 und Art. 24 AMRK.[923] Wichtig ist, dass die erste Prämisse in keinerlei Widerspruch zu Gleichbehandlungsnormen steht: Staaten können sich entscheiden, an dem Leitbild der einheitlichen Staatsangehörigkeit einer Familie festzuhalten. Machen sie dies, so müssen sie einen gleichheitsgerechten Weg finden, z. B. indem allen Ehepartnern unabhängig von ihrem Geschlecht die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung gewährt wird. So sieht es z. B. auch die geltende Fassung von Art. 14 Abs. 5 CRI-Verf[924] vor.

Ferner kann durch gewisse Kriterien bei der Einbürgerung eine mittelbare Ungleichbehandlung vorliegen. So kann z. B. durch Sprachtests eine mittelbare Be-

---

[919] Zur Entstehungsgeschichte der Normen siehe *Auburtin*, Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, ZaöRV 6 (1936), S. 36 (44–50).

[920] EGMR, No. 9214/80 u. a., Ser. A94, §§ 78–83 – *Abdulaziz, Cabales und Balkandali/United Kingdom (Pl.)* (1985); IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, §§ 64–67.

[921] IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4.

[922] IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 64.

[923] IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, §§ 66–68.

[924] Deutsche Übersetzung bei *Rissel*, Costa Rica (2019), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. V, S. 7.

nachteiligung vorliegen, wenn Frauen aufgrund gesellschaftlicher Umstände in einer schlechteren Position sind, die Sprache zu erlernen.[925] Allerdings wird man annehmen müssen, dass eine derartige Ungleichbehandlung einer Rechtfertigung zugänglich ist, z. B. um eine angemessene Integration in den Zielstaat sicher zu stellen.[926] Zum Teil wird in derartigen Situationen eine Pflicht des Zielstaates zum Anbieten von Sprachkursen angenommen.[927] Ob eine solche Leistungspflicht aus Gleichbehandlungsnormen bzgl. des Geschlechts abgeleitet werden kann, erscheint zweifelhaft, da es schließlich nicht um Gleichbehandlung, sondern um faktische Gleichstellung geht. Erforderlich wäre für eine solche Verpflichtung jedenfalls ein Art. 3 IPbpR[928] oder Art. 3 Abs. 3 S. 2 AraMRK entsprechender Gleichbehandlungssatz.

ee) Vermittlung der Staatsangehörigkeit: Staatsangehörigkeit der Kinder

Auch in Bezug auf die Vermittlung der Staatsangehörigkeit an die Kinder sind Diskriminierungen verboten. In diesem Kontext besteht eine Interdependenz zwischen dem Recht der Eltern auf Gleichberechtigung in Bezug auf das Geschlecht und dem Recht des Kindes bzgl. des Merkmals der Geburt.[929] Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung liegt beispielsweise vor, wenn unehelich geborene Kinder nur die Staatsangehörigkeit der Mutter erhalten. In diesem Kontext würde sowohl der Vater im Vergleich zur Mutter diskriminiert (Merkmal des Geschlechts) als auch das unehelich geborene Kind im Verhältnis zu einem ehelich geborenen Kind (Merkmal der Geburt).

(1) Leibliche und adoptierte Kinder

Eine Unterscheidung zwischen leiblichen und adoptierten Kindern darf – vorbehaltlich einer Rechtfertigung – nicht erfolgen. Beispielsweise heißt es in Art. 9 Abs. 2 CEDAW »ihrer Kinder« (»their children«). Dieser Begriff umfasst sowohl leibliche als auch adoptierte Kinder.[930] Bereits im allgemeinen Sprachgebrauch macht man keinen Unterschied. In beiden Fällen besteht eine rechtliche

---

[925] So Menschenrechtsrat, Report on discrimination against women on nationality-related matters, including the impact on children (2013), A/HRC/23/23, § 23. Siehe auch *Knop/Chinkin*, Mich.J.Int'l L. 22 (2001), S. 523 (549).

[926] Zur Zulässigkeit von Sprachtests unter dem Merkmal der Sprache → § 6 IV. 3. j), S. 555 ff.

[927] So Menschenrechtsrat, Report on discrimination against women on nationality-related matters, including the impact on children (2013), A/HRC/23/23, § 27.

[928] Zu positiven Handlungspflichten aus Art. 3 IPbpR vgl. MRA, General Comment No. 28: Article 3 (The Equality of Rights Between Men and Women) (2000), § 3.

[929] Zum Merkmal der Geburt → § 6 IV. 3. b), S. 533 ff.

[930] *Goonesekere*, in: Freeman/Chinkin/Rudolf, CEDAW, Art. 9, S. 233 (244).

Verbindung zwischen Eltern und Kind. Ungleichbehandlungen von legitimierten und adoptierten Kindern dürfen grundsätzlich nicht erfolgen.

(2) Einseitiges ius sanguinis

Einseitiges *ius sanguinis – ius sanguinis a patre* oder *ius sanguinis a matre*[931] – ist aufgrund menschenrechtlicher Gleichbehandlungsnormen verboten;[932] mithin ist kumulatives *ius sanguinis* oder alternatives *ius sanguinis* (*ius sanguinis a patre et a matre*)[933] aufgrund der Gleichbehandlungsnormen nunmehr Pflicht. Dies meint, dass die Staatsangehörigkeit von Kindern gleichermaßen von der Mutter und dem Vater vermittelt werden können muss bzw. von beiden Eltern gemeinsam.

In diesem Kontext bestimmt – der wohl Völkergewohnheitsrecht darstellende[934] – Art. 9 Abs. 2 CEDAW: »States Parties shall grant women equal rights with men with respect to the nationality of their children.« Die geschlechtsneutral formulierten Gleichbehandlungssätze, die eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts verbieten, führen dazu, dass Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts grundsätzlich völkerrechtswidrig sind. Auch ehelich geborene Kinder müssen bei Anwendung des *ius sanguinis* die Staatsangehörigkeit der Mutter erhalten, ebenso, wie unehelich geborene Kinder die Staatsangehörigkeit des Vaters erhalten müssen.[935] Ansonsten könnte die Mutter bzw. der Vater nicht ihre/seine Staatsangehörigkeit weitergeben, obwohl sie/er ein Elternteil des Kin-

---

[931] → § 2 II. 2. b) cc), S. 112 ff.

[932] Vgl. *Oellers-Frahm*, Völkerrechtliche Fragen der Gleichberechtigung im Staatsangehörigkeitsrecht, in: Zimmermann/Giegerich, Gender und Internationales Recht, S. 31 (43). Vgl. bzgl. Art. 23 Abs. 4 IPbpR MRA, General Comment No. 28: Article 3 (The Equality of Rights Between Men and Women) (2000), § 25; bzgl. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 KRK vgl. z. B. CRC, Concluding observations: CRC/C/SAU/CO/2 (Saudi Arabien) (2006), §§ 38 f. (bekräftigt in CRC/C/SAU/CO/3-4 [2016], § 23); CRC/C/SYR/CO/3-4 (Syrien) (2012), § 42(b); CRC/C/15/Add.221 (Bangladesh) (2003), §§ 39 f.; CRC/C/15/Add.158 (Monaco) (2001), §§ 20 f.; CRC/C/15/Add.54 (Libanon) (1996), § 15; bzgl. Art. 9 CEDAW vgl. z. B. CEDAW, CEDAW/C/BHR/CO/2 (Bahrain) (2008), §§ 30 f.; CEDAW/C/MDG/CO/5 (Madagaskar) (2008), §§ 24 f.; CEDAW/C/LBN/CO/3 (Libanon) (2008), §§ 42 f.; CEDAW/C/OMN/CO/1 (Oman) (2011), §§ 33 f.; CEDAW/C/JOR/CO/5 (Jordanien) (2012), §§ 33 f. Vgl. ferner *Vandenhole*, Non-discrimination, S. 165 (m. w. N. aus der Praxis).

[933] Zu diesen beiden Arten des *ius sanguinis* → § 2 II. 2. b) aa), bb), S. 111 f.

[934] So *Oellers-Frahm*, Völkerrechtliche Fragen der Gleichberechtigung im Staatsangehörigkeitsrecht, in: Zimmermann/Giegerich, Gender und Internationales Recht, S. 31 (43).

[935] So auch bzgl. Art. 9 Abs. 2 CEDAW *Goonesekere*, in: Freeman/Chinkin/Rudolf, CEDAW, Art. 9, S. 233 (244). Vgl. ferner z. B. CRC, CRC/C/15/Add.34 (Vereinigtes Königreich) (1995), § 12. Diese Frage wurde vom EGMR im Fall *Genovese/Malta* im Rahmen der Prüfung von Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK allerdings offen gelassen, vgl. EGMR, No. 53124/09, § 50 – *Genovese/Malta* (2011).

des ist. Die hierin liegende Ungleichbehandlung der Geschlechter ist völkerrechtswidrig. Anschaulich in diesem Zusammenhang ist der aus Botswana stammende Fall *Unity Dow* aus den 1990er-Jahren:[936] Die zwei gemeinsamen (ehelichen) Kinder der botswanischen Staatsangehörigen *Unity Dow* und ihres US-amerikanischen Ehemannes konnten nicht die botswanische Staatsangehörigkeit erlangen, da Sec. 4 des botswanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes (von 1984) bei ehelichen Kindern *ius sanguinis a patre* und bei nicht-ehelichen Kindern *ius sanguinis a matre* vorsah. Sowohl der *High Court of Botswana* (1991)[937] als auch der *Court of Appeal of Botswana* (1992)[938] sahen in dieser Regelung eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und daher einen Verstoß gegen Sec. 3 und Sec. 15 der botswanischen Verfassung[939]. Interessant ist, dass sich die Gerichte zur Auslegung der Verfassung auf völkerrechtliche Verpflichtungen Botswanas (u. a. Art. 2 AfrMRK) beriefen.[940]

Ferner ist eine Beschränkung des *ius sanguinis* der Mutter auf im Inland geborene Kinder völkerrechtswidrig. So kann in den letzten Jahren ein Umdenken in der arabischen Welt festgestellt werden: Zahlreiche Staaten haben einseitiges *ius sanguinis* aufgegeben.[941]

(3) Väterliches (doppeltes) ius soli

Auch bzgl. *ius soli* kann eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts vorliegen. Wird doppeltes *ius soli*[942] dergestalt angewandt, dass der Vater bzw. und der Großvater in dem Staat geboren sein müssen (väterliches [doppeltes] *ius soli*), so liegt eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts vor. Eine Rechtfertigung ist kaum denkbar.

---

[936] Hierzu *Knop/Chinkin*, Mich.J.Int'l L. 22 (2001), S. 523 (532 f.); *Wolfrum/Grote/de Wet*, Botswana, Commentary (2011), in: Flanz/Blaustein, Constitutions of the Countries of the World, Bd. III, S. 9–12.

[937] High Court of Botswana, *Unity Dow vs. Attorney General of Botswana*, Law Reports Commonwealth (Const.) 1991, S. 574 ff. (zitiert nach *Knop/Chinkin*, Mich.J.Int'l L. 22 [2001]), S. 523 [532]).

[938] Court of Appeal of Botswana, *Unity Dow vs. Attorney General of Botswana*, 03.07.1992, ILR 103 (1996), S. 128–202, zugl. Law Reports Commonwealth (Const.) 1992, S. 623 ff.

[939] Abgedruckt bei *Wolfrum/Grote/de Wet*, Botswana, Constitution (2011), in: Flanz/Blaustein, Constitutions of the Countries of the World, Bd. III, S. 7, 18–20.

[940] Vgl. Court of Appeal of Botswana, *Unity Dow vs. Attorney General of Botswana*, 03.07.1992, ILR 103 (1996), S. 128 (159–162) = Law Reports Commonwealth (Const.) 1992, S. 623 (654–657).

[941] *Parolin*, Citizenship in der Arab World, S. 98.

[942] Zu doppeltem *ius soli* → § 2 II. 1. b) bb), S. 104.

(4) Einbürgerungshürden für Abkömmlinge

Auch erschwerte Einbürgerungsbedingungen können gegen Gleichbehandlungsnormen aufgrund des Geschlechts verstoßen. So lag es z. B. im kanadischen Fall *Benner vs. Canada (Secretary of State)*[943]: Im Ausland geborene Kinder, die von einer kanadischen Mutter abstammten, mussten sich einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen und einen Treueschwur ablegen, um die kanadische Staatsangehörigkeit zu erwerben; diese Voraussetzungen galten dagegen nicht für im Ausland geborene Kinder, die von einem kanadischen Vater abstammten. Der *Supreme Court of Canada* sah in dieser Regelung eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (somit eine Verletzung von Sec. 15 *Canadian Charter of Rights and Freedoms*).[944]

b) Geburt

Das Merkmal der Geburt (*birth*, *naissance*, *nacimiento*) wird von Gleichbehandlungssätzen in der Regel ausdrücklich angeführt.[945] Es umfasst aufgrund seines weiten Wortlautes alle Umstände, die mit der Geburt zusammenhängen, wie z. B. die Frage der Ehelichkeit des Kindes[946] und den Ort der Geburt[947]. In Abgrenzung zu anderen herkunftsbezogenen Merkmalen geht es also bei dem Merkmal der Geburt nur um Umstände eben dieser. Für eine Rechtfertigung derartiger Ungleichbehandlungen sind nach dem EGMR »sehr gewichtige Gründe« (»very weighty reasons«) erforderlich.[948]

---

[943] Supreme Court of Canada, *Benner vs. Canada (Secretary of State)*, File No. 23811, 27.02.1997, SCR 1997, Vol. 1, S. 358.

[944] Supreme Court of Canada (per Richter *Iacobucci*), *Benner vs. Canada (Secretary of State)*, File No. 23811, 27.02.1997, SCR 1997, Vol. 1, S. 358 (394–409).

[945] Vgl. z. B. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1, Art. 26 IPbpR; Art. 2 Abs. 1 KRK; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 3 Abs. 1 AraMRK.

[946] Siehe nur bzgl. der EMRK EGMR, No. 16574/08, Rep. 2013, § 57 – *Fabris/France (GK)*; *Meyer-Ladewig/Lehner*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 14 Rn. 30; bzgl. des IPbpR *Nowak*, CCPR, Art. 2 Rn. 50. Zum Verbot der Unterscheidung aufgrund der (Un-)Ehelichkeit der Geburt des Kindes allgemein (inkl. vieler Nachweise aus der Praxis des MRA) siehe *Vandenhole*, Non-discrimination, S. 127.

[947] Vgl. EGMR, No. 9214/80 u.a, Ser. A94, § 87 – *Abdulaziz, Cabales und Balkandali/United Kingdom (Pl.)* (1985).

[948] Siehe z. B. EGMR, No. 16574/08, Rep. 2013, § 59 – *Fabris/France (GK)*; No. 59752/13, 66277/13 – § 58 – *Wolter and Sarfert/Germany* (2017); No. 34406/97, Rep. 2000-II, § 49 – *Mazurek/France*; No. 28369/95, Rep. 2000-X, § 38 – *Camp and Bourimi/Netherlands*; No. 8695/79, Ser. A126, § 41 – *Inze/Austria* (1987).

aa) Ort der Geburt

Staaten können dahingehend unterscheiden, ob das Kind im In- oder Ausland geboren wurde. Die Bevorzugung von im Inland geborenen Kindern kann z. B. damit gerechtfertigt werden, dass bei diesen eine bessere Integrationsprognose besteht. Auch Unterscheidungen von im Inland geborenen Menschen zu im Ausland geborenen Menschen bei der Einbürgerung, z. B. durch erleichterte Kriterien, sind deshalb wohl überwiegend gerechtfertigt.[949]

bb) Ehelichkeit des Kindes

Ferner erfasst das Differenzierungsmerkmal der Geburt Unterscheidungen zwischen ehelichen und unehelichen Kindern.[950] Zum Teil existieren spezielle Vorschriften bzgl. der Gleichbehandlung in Bezug auf die Ehelichkeit des Kindes, wie z. B. Art. 17 Abs. 5 AMRK. Auch Art. 24 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 IPbpR erfasst nach vorzugswürdiger Ansicht Unterscheidungen zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern.[951]

Insgesamt darf auch bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit (grundsätzlich) keine Unterscheidung zwischen ehelich und unehelich geborenen Kindern vorgenommen werden.[952] In diesem Kontext besteht eine Interdependenz zwischen dem Recht des Kindes bzgl. des Merkmals der Geburt und dem Recht der Eltern auf Gleichbehandlung in Bezug auf das Geschlecht. Es ist mithin beispielsweise verboten, dass eheliche Kinder die Staatsangehörigkeit des Vaters und unehelich geborene Kinder die Staatsangehörigkeit der Mutter erwerben[953]. In diesem Kontext würde sowohl der Vater im Vergleich zur Mutter diskriminiert, als auch das unehelich geborene Kind im Verhältnis zu einem ehelich geborenen Kind. Wendet ein Staat *ius sanguinis* an, so müssen ehelich geborene Kinder die Staatsangehörigkeit der Mutter erhalten, ebenso wie unehelich geborene Kinder die Staatsangehörigkeit des Vaters erhalten müssen. Beispielhaft ist der EGMR-Fall in der Sache *Genovese/Malta*.[954] In diesem stellte der EGMR

---

[949] Der Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 40 spricht von »Common examples of justified grounds for differentiation or preferential treatment«.

[950] Siehe nur bzgl. der EMRK EGMR, 16574/08, Rep. 2013, § 57 – *Fabris/France (GK)*; *Meyer-Ladewig/Lehner*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 14 Rn. 30; bzgl. des IPbpR *Nowak*, CCPR, Art. 2 Rn. 50. Zum Verbot der Unterscheidung aufgrund der (Un-)Ehelichkeit der Geburt des Kindes allgemein (inkl. vieler Nachweise aus der Praxis des MRA) siehe *Vandenhole*, Non-discrimination, S. 127.

[951] *Nowak*, CCPR, Art. 24 Rn. 19 f.

[952] Vgl. z. B. CRC, CRC/C/15/Add.59 (Zypern) (1996), § 12; CRC/C/15/Add.34 (Vereinigtes Königreich) (1995), § 12.

[953] Zu derartigen Regelungen → § 2 II. 2. b) cc), S. 112 ff.

[954] EGMR, No. 53124/09 – *Genovese/Malta* (2011).

eine Verletzung von Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK fest.[955] Hintergrund war die maltesische Regelung bzgl. der Verleihung der Staatsangehörigkeit an ehelich und unehelich geborene Kinder, die außerhalb Maltas geboren wurden: Unehelich geborene Kinder bekamen nur dann die maltesische Staatsangehörigkeit verliehen, wenn die Mutter diese besaß. Für uneheliche Kinder, die außerhalb Maltas geboren wurden, galt also mütterliches *ius sanguinis* (*ius sanguinis a matre*)[956]. Der Kläger, *Ben Alexander Genovese*, wurde als Kind einer britischen Mutter und eines maltesischen Vaters in Schottland geboren. Deshalb hatte er nach maltesischem Recht keinen Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit kraft *ius sanguinis*. Durch obige Unterscheidung wurde Herr *Genovese* im Verhältnis zu ehelich geborenen Kindern ungleich behandelt.[957] Da eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung nicht bestand,[958] lag eine Diskriminierung aufgrund des Merkmals der Geburt und somit eine Verletzung von Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK vor. Selbiges galt für die österreichische Vorschrift des § 7 StbG (a. F.), die ebenfalls zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterschied. Diese wurde 2013 geändert,[959] nachdem der Verfassungsgerichtshof sie unter Heranziehung der *Genovese*-Entscheidung für verfassungswidrig erklärte.[960]

cc) Unterscheidung zwischen originärer und derivativer Staatsangehörigkeit

Innerstaatliche Unterscheidungen zwischen originären und derivativen Staatsangehörigen können explizit[961] aber auch implizit aufgrund von Gleichbehandlungssätzen[962] verboten sein, sind aber keine Frage der Verleihung. Vielmehr interessiert die Frage der Ungleichbehandlung zwischen originären und derivativen Staatsangehörigen hinsichtlich der Verleihung der Staatsangehörigkeit. Eine unterschiedliche Behandlung von originären und derivativen Staatsangehörigen kann z. B. darin liegen, dass erstere privilegiert eingebürgert werden. So lag es z. B. im IACtHR-Fall *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, da originäre Staatsangehörige (»native-born nationals«) Zentralamerikas, Iberoamerikas und Spaniens eine geringere

---

[955] EGMR, No. 53124/09, §§ 43–49 – *Genovese/Malta* (2011). Zur Anwendbarkeit von Art. 14 EMRK → § 6 IV. 2. b) dd), S. 512 ff.

[956] Zu dieser Form des *ius sanguinis* → § 2 II. 2. b) cc) (2), S. 114.

[957] EGMR, No. 53124/09, § 45 – *Genovese/Malta* (2011).

[958] EGMR, No. 53124/09, § 46–48 – *Genovese/Malta* (2011).

[959] Nr. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (ÖBGBl. I Nr. 136/2013).

[960] VfGH, G 66/12-7, G 67/12-7, Entsch. v. 29.11.2012, Rn. 34–42.

[961] Vgl. z. B. Art. 5 Abs. 2 EÜStA.

[962] Vgl. IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 62.

Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung aufweisen mussten als andere Ausländer (inklusive derivativer Staatsangehöriger dieser Staaten).[963] Der IACtHR stellte eine Ungleichbehandlung aufgrund des Merkmals des Geburtsortes fest.[964] Dies wurzelt in der vorherrschenden Stellung von *ius soli* in dieser Region[965]. Der IACtHR sah die Ungleichbehandlung als gerechtfertigt an, da die Verbundenheit mit dem Wertesystem und den Interessen der Costa Ricanischen Gesellschaft – und damit eine schnellere und leichtere Integration in diese – eine Bevorzugung rechtfertige.[966] Dies kann man freilich auch anders sehen – wie Richter *Buergenthal* in seiner abweichenden Meinung –, da durch die Einbürgerung gerade eine solche Verbundenheit hergestellt werden solle.[967]

c) Nationale Herkunft, ethnische Herkunft/Ethnie

Gleichbehandlungsätze nennen in der Regel das Merkmal der nationalen Herkunft (*national origin*, *origine nationale*, *origen nacional*) als verbotenes Diskriminierungskriterium.[968] Auch die Volkszugehörigkeit/ethnische Herkunft (*ethnic origin*, *origine ethnique*, *origen étnico*) wird angeführt.[969] Zum Teil wird angenommen, das Diskriminierungsverbot aufgrund der Ethnie bzw. des ethnischen Ursprungs bilde Völkergewohnheitsrecht.[970] Ferner kann eine extreme Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft eine erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK darstellen.[971]

---

[963] Vgl. IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 52.

[964] Vgl. IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 61: »Since nationality is a bond that exists equally for the one group as for the other, the proposed classification appears to be based on the place of birth and not on the culture of the applicant for naturalization«.

[965] Vgl. → Vorbemerkung § 2 II. 1., S. 101 f.

[966] Vgl. IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, §§ 61 f.

[967] Vgl. die abweichende Meinung des Richters *Buergenthal* in IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, §§ 4–7.

[968] Vgl. z. B. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1, Art. 26 IPbpR; Art. 2 KRK; Art. 5 Abs. 1 EÜStA; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP 12 EMRK; Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 3 Abs. 1 AraMRK; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

[969] Vgl. z. B. Art. 2 KRK; Art. 5 Abs. 1 EÜStA; Art. 7 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

[970] So z. B. *Ziemele/Schram*, in: Alfredsson/Eide, UDHR, Art. 15, S. 297 (307 f., 321).

[971] → § 6 IV. 2. c), S. 518 f.

aa) Definition

Mehrheitlich sprechen die Normsätze von nationaler Herkunft; insbesondere auch Art. 14 EMRK und Art. 1 ZP12 EMRK sowie Art. 5 Abs. 1 EÜStA. Zuerst stellt sich deshalb die Frage, was unter nationaler Herkunft (*national origin* [Englisch], *origine nationale* [Französisch], *origen nacional* [Spanisch]) zu verstehen ist. Insbesondere fragt sich, ob das Merkmal der Staatsangehörigkeit unter das Merkmal der nationalen Herkunft gefasst werden kann, wie es zum Teil erwogen wird[972].

Allerdings legt schon der Begriff ›Herkunft‹ (*origin*, *origine*) eine Auslegung, die die Staatsangehörigkeit unter das Merkmal der nationalen Herkunft subsumiert, semantisch nicht nahe. Herkunft bezeichnet den »Bereich, aus dem jemand herkommt«.[973] Dem entspricht für die überwiegende Anzahl aller Gleichbehandlungssätze auch die Bedeutung der authentischen englischen Fassung (*origin*).[974] Dies gilt ebenso für die Bedeutung der authentischen französischen Fassung (*origine*).[975] Da die Staatsangehörigkeit aber gerade nicht unveränderlich ab Geburt feststeht, sondern im Laufe des Lebens wechseln kann, enthält die Staatsangehörigkeit keine zwingende Aussage darüber, wo jemand herkommt. Es mag zwar eine Korrelation bestehen, da es wohl nicht die Regel ist, dass jemand seine Staatsangehörigkeit wechselt. Allerdings wäre eine Kausalität notwendig, wenn man das Merkmal der Staatsangehörigkeit unter das Merkmal der nationalen Herkunft subsumieren möchte. Aufgrund dieser Korrelation kann eine Unterscheidung aufgrund der Staatsangehörigkeit eine mittelbare Ungleichbehandlung aufgrund der Ethnie darstellen.[976] Gleichwohl besteht zwischen dem Merkmal der Staatsangehörigkeit und dem Merkmal der nationalen Herkunft ein Unterschied.[977] Abseits dieser Frage ist nationale Herkunft also der nationale Bereich, aus dem jemand herkommt. Rekurriert wird mithin auf den Ursprung, die Verwurzelung einer Person. Entscheidend ist die Bedeutung des Begriffs ›national‹ (*national*, *nationale*).

---

[972] *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 21 Rn. 185.

[973] Duden, Stichwort: Herkunft.

[974] Vgl. Oxford English Dictionary (online), Stichwort: origin: »beginning of existence with reference to source or cause«.

[975] Vgl. Larousse dictionnaire de français (online), Stichwort: origine.

[976] Vgl. die abweichende Meinung der Richter *Villiger*, *Mahoney* und *Kjølbro* in EGMR, No. 38590/10, Rep. 2016, § 14 – *Biao/Denmark (GK)*.

[977] So auch *Nowak*, CCPR, Art. 26 Rn. 37; *Schmahl*, KRK, Art. 2 Rn. 17; *Crawford*, Seoul Law Journal 27 (1986), S. 34 (49). Vgl. ferner abweichende Meinung der Richter *Villiger*, *Mahoney* und *Kjølbro* in EGMR, No. 38590/10, Rep. 2016, § 14 – *Biao/Denmark (GK)*. Im Ergebnis auch Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 41; *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 291; *Abramson*, in: Alen/Vande Lanotte/Verhellen/Ang/Berghmans/Verheyde, CRC, Art. 2 Ziff. 198.

Das Adjektiv ›national‹ (*national*, *nationale*) ist schwierig zu bestimmen, da hier die Mehrdeutigkeit des Begriffs der Nation[978] mitschwingt. Hätte man eine Verbindung zur Staatsangehörigkeit herstellen wollen, so hätte man leichter von *nationality* oder *citizenship* bzw. *nationalité* oder *citoyenneté* sprechen können. Insofern liegt es nahe, dass mehr die Ethnie einer Person gemeint ist. Ethnie ist ein »Begriff für Menschengruppen (Volksgruppen), die kulturell, sozial, historisch und sprachlich eine Einheit bilden und sonst auch als ›Stämme‹ oder ›Völker‹ bezeichnet werden.«[979] Es geht also um soziale und nicht, wie bei dem Begriff der Rasse, um biologisch-genetische Faktoren.[980] Insofern scheinen die Begriffspaare nationale Herkunft (*national origin*) und ethnische Herkunft (*ethnic origin*) in Art. 5 Abs. 1 EÜStA synonym.[981] Ethnie wird im Allgemeinen als sozio-kulturelles Merkmal verstanden.[982] Demgegenüber bezieht sich das Merkmale der Rasse auf vermeintliche biologische Unterschiede zwischen Menschen.[983] Der EGMR hält fest: »Ethnicity and race are related concepts. Whereas the notion of race is rooted in the idea of biological classification of human beings into subspecies on the basis of morphological features such as skin colour or facial characteristics, ethnicity has its origin in the idea of societal groups marked in particular by common nationality, religious faith, shared language, or cultural and traditional origins and backgrounds.«[984]

Gleichwohl vermischt der EGMR beide Merkmale dergestalt, dass er Unterscheidungen aufgrund der ethnischen Herkunft (*ethnic origin*) als Rassendiskriminierung ansieht.[985] Dies rührt von der unglücklichen Formulierung in Art. 1 Abs. 1 ICERD her, wonach eine Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft (*ethnic origin*) Rassendiskriminierung darstellt. Eine präzisere Abgrenzung in der Praxis wäre wünschenswert. Die Legaldefinition der Rassendiskriminierung in Art. 1 Abs. 1 ICERD vermischt vermeintlich biologische und so-

---

978 Vgl. → § 1 I. 4. a), S. 58 f.

979 Brockhaus Enzyklopädie Online, Stichwort: Ethnie (Politologie).

980 Vgl. EGMR, No. 27996/06, 34836/06, Rep. 2009, § 43 – *Sejdić and Finci/Bosnia and Herzegovina (GK)*; No. 55762/00, 55974/00, Rep. 2005-XII, § 55 – *Timishev/Russia*.

981 Auch der Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 43 macht keine Unterscheidung.

982 Vgl. z. B. Duden, Stichwort: Ethnie; Oxford English Dictionary (online), Stichwort: ethnos.

983 → § 6 IV. 3. d) aa), S. 544 f.

984 EGMR, No. 27996/06, 34836/06, Rep. 2009, § 43 – *Sejdić and Finci/Bosnia and Herzegovina (GK)*. Siehe auch EGMR, No. 55762/00, 55974/00, Rep. 2005-XII, § 55 – *Timishev/Russia*.

985 Siehe nur EGMR, No. 38590/10, Rep. 2016, § 94 – *Biao/Denmark (GK)*; No. 27996/06, 34836/06, Rep. 2009, § 43 – *Sejdić and Finci/Bosnia and Herzegovina (GK)*; No. 57325/00, Rep. 2007-IV, § 176 – *D.H. et al./Czech Republic (GK)*; No. 55762/00, 55974/00, Rep. 2005-XII, § 56 – *Timishev/Russia*: »Discrimination on account of a person's ethnic origin is a form of racial discrimination«.

zio-kulturelle Kriterien. Die Ungleichbehandlung aufgrund einer vermeintlichen Rasse (also z. B. aufgrund der Hautfarbe) ist etwas anderes als die Ungleichbehandlung aufgrund sozio-kultureller Kriterien, wie der Ethnie. Auch die Legaldefinition der Rassendiskriminierung in Art. 1 Abs. 1 ICERD unterscheidet zwischen den Merkmalen Rasse (*race*) und ethnischer Herkunft (*ethnic origin*), indem beide Merkmale separat aufgelistet werden. Selbst wenn man eine Diskriminierung aufgrund der Ethnie als Rassendiskriminierung deklariert, so handelt es sich bei den Merkmalen Ethnie und ›Rasse‹ um unterschiedliche Merkmale.

bb) Rechtfertigungsmaßstäbe

Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR lässt sich eine Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft (*ethnic origin*) in einer demokratischen Gesellschaft niemals rechtfertigen.[986] Dies gilt aber nur, wenn die Ungleichbehandlung ausschließlich oder überwiegend auf der ethnischen Herkunft beruht (*based exclusively or to a decisive extent on a person's ethnic origin*). Diese Absolutheit rührt von der Definition der Rassendiskriminierung in Art. 1 Abs. 1 ICERD her. Gleichwohl birgt diese Vermischung von nationaler Herkunft (Ethnie) und ›Rasse‹ gewisse Unschärfen. Anders als bei dem Begriff der ›Rasse‹ liegt der Ethnie eine sozio-kulturelle Komponente zu Grunde. So kann nach dem IACtHR z. B. die Bevorzugung von Ethnien, die eine leichtere und schnellere Integration in Zielstaat vermuten lassen, gerechtfertigt sein.[987] Der EGMR erachtet eine indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft einer Rechtferti-

---

[986] Siehe nur EGMR, No. 38590/10, Rep. 2016, §§ 94, 114 – *Biao/Denmark (GK)*; No. 57325/00, Rep. 2007-IV, § 176 – *D.H. et al./Czech Republic (GK)*; No. 27996/06, 34836/06, Rep. 2009, § 44 – *Sejdić and Finci/Bosnia and Herzegovina (GK)*; No. 55762/00, 55974/00, Rep. 2005-XII, § 58 – *Timishev/Russia*: »In any event, the Court considers that no difference in treatment which is based exclusively or to a decisive extent on a person's ethnic origin is capable of being objectively justified in a contemporary democratic society built on the principles of pluralism and respect for different cultures«.

[987] Vgl. IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 60: »Given the above considerations, one example of a non-discriminatory differentiation would be the establishment of less stringent residency requirements for Central Americans, Ibero-Americans and Spaniards than for other foreigners seeking to acquire Costa Rican nationality. It would not appear to be inconsistent with the nature and purpose of the grant of nationality to expedite the naturalization procedures for those who, viewed objectively, share much closer historical, cultural and spiritual bonds with the people of Costa Rica. The existence of these bonds permits the assumption that these individuals will be more easily and more rapidly assimilated within the national community and identify more readily with the traditional beliefs, values and institutions of Costa Rica, which the state has the right and duty to preserve«.

gung zugänglich; es müssten »zwingende oder sehr gewichtige Gründe« (»compelling or very weighty reasons«) vorliegen.[988] Insgesamt zeigt sich, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund der Ethnie einer Rechtfertigung zugänglich ist.[989] Allerdings erscheint wohl nur eine Bevorzugung[990] gewisser Gruppen zulässig, nicht dagegen eine Benachteiligung bestimmter Gruppen. Ob hinreichende gewichtige Gründe für eine Rechtfertigung vorliegen, ist eine Frage des Einzelfalls.

cc) Unterscheidung originärer und derivativer Staatsangehöriger

Eine Unterscheidung zwischen originären und derivativen Staatsangehörigen kann nach Ansicht des EGMR eine mittelbare Ungleichbehandlung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft darstellen.[991] Dies wurzelt in der Annahme, dass die Mehrheit der Bevölkerung eines Staates einer bestimmter Ethnie (oder auch einer vermeintlichen Rasse) angehört.[992] Da die Ungleichbehandlung lediglich mittelbar ist, ist, wie oben gezeigt, eine Rechtfertigung aufgrund »zwingender oder sehr gewichtiger Gründe« (»compelling or very weighty reasons«) denkbar.[993]

dd) Bevorzugung bei der Einbürgerung aufgrund ethnischer Verbundenheit

Zum Teil wird die bevorzugte Einbürgerung aufgrund gewisser ethnischer Verbundenheit (*affinity-based naturalization preferences*) in Frage gestellt.[994] Eine bevorzugte Einbürgerung wurde und wird durch Deutschland z. B. den sog. Russlanddeutschen zuteil. Bei diesen handelt es sich um Menschen deutscher Volkszugehörigkeit, die in den Nachfolgestaaten der UdSSR gelebt haben bzw. leben.[995] Diese Menschen »deutscher Volkszugehörigkeit« (Art. 116 Abs. 1 GG)

---

[988] Vgl. EGMR, No. 38590/10, Rep. 2016, § 114 – *Biao/Denmark (GK)*.

[989] So wohl auch *Hall*, E.L.Rev. 24 (1999), S. 586 (593 f.). Vgl. z. B. ACERWC, No. Com/002/2009, *Nubian Children/Kenya* (2011), § 57.

[990] Zu dem Unterschied zwischen Bevorzugung und Benachteiligung → § 6 IV. 1. d) aa) (3), S. 495.

[991] Vgl. EGMR, No. 38590/10, Rep. 2016, §§ 96–102 – *Biao/Denmark (GK)*.

[992] Vgl. EGMR, No. 38590/10, Rep. 2016, § 102 – *Biao/Denmark (GK)*: »In addition, since the majority of Danish-born nationals would be ethnically Danish, while persons acquiring Danish nationality later in life would overwhelmingly be of different ethnic origins, that is other than Danish, the differential treatment also amounted to indirect discrimination on the basis of race or ethnic origin«.

[993] Vgl. EGMR, No. 38590/10, Rep. 2016, § 114 – *Biao/Denmark (GK)*.

[994] Vgl. *Spiro*, AJIL 105 (2011), S. 694 (727 f.); *Cilevičs*, Access to nationality and the effective implementation of the European Convention on Nationality, CoE-Doc. 13392 (2014), S. 19; OSZE, High Commissioner on National Minorities, Guidelines on Integration (2012), S. 43 f.

[995] Vgl. Brockhaus Enzyklopädie Online, Stichwort: Russlanddeutsche: »Sammelbezeich-

erwarben und erwerben die Statusdeutscheneigenschaft nach Art. 116 Abs. 1 Halbs. 2 GG, wenn sie als Flüchtlinge oder Vertriebene (vgl. § 1 BVFG) in das Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31.12.1937 gekommen sind sowie wegen dieser Eigenschaften Aufnahme in Deutschland gefunden haben. Über den Erwerb der Statusdeutscheneigenschaft – die keine Staatsangehörigkeit im völkerrechtlichen Sinne ist – hinaus erwerben Spätaussiedler (vgl. § 4 BVFG) durch den geltenden § 7 StAG[996] *ipso iure* die deutsche Staatsangehörigkeit mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG. Bis zur Reform[997] des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999 besaßen Statusdeutsche einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung (§ 6 StAngRegG[998]). In beiden Fällen – *ipso-iure*-Erwerb und Anspruch auf Einbürgerung – liegt eine Bevorzugung von Ausländern mit deutscher Volkszugehörigkeit vor. Nach § 6 Abs. 1 BVFG ist »Deutscher Volkszugehöriger […], wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.« Es handelt sich also um eine ethnische Privilegierung bei der Einbürgerung von Menschen deutscher Volkszugehörigkeit.[999]

Zur Diskussion stehen ferner z. B. Einbürgerungspraktiken wie jene Ungarns, die auf extraterritorial angesiedelte ethnische Minderheiten zielen.[1000] Ungarn hat sein Staatsangehörigkeitsgesetz im Jahr 2010 geändert und dadurch eine extraterritoriale Verleihung der ungarischen Staatsangehörigkeit an ›ethnische‹ Ungarn ermöglicht: Menschen, die ihre ethnische Zugehörigkeit zu Ungarn durch Abstammung von ungarischen Vorfahren und Kenntnis der ungarischen Sprache aufzeigen, können eine Einbürgerung unter erleichterten Bedingungen beantragen.[1001]

---

nung für die Menschen deutscher Volkszugehörigkeit, die in Russland (nach der Volkszählung 2010 etwa 400000) und Kasachstan (rund 180000), aber auch in Kirgisistan (etwa 20000), Usbekistan (etwa 30000) u. a. Republiken der GUS leben«.

[996] I.d.F. v. Art. 5 Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union v. 19.08.2007 (BGBl. 2007 I, S. 1970 [2003]).

[997] Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts v. 15.07.1999 (BGBl. 1999 I, S. 1618).

[998] BGBl. 1955 I, S. 65. § 6 StAngRegG wurde aufgehoben zum 01.08.1999 durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts v. 15.07.1999 (BGBl. 1999 I, S. 1618 [1621]). § 6 Abs. 1: »Wer auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, muß auf seinen Antrag eingebürgert werden, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet«.

[999] Für eine Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 EÜStA *Knocke*, Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, S. 265 f.

[1000] Zu derartigen extraterritorialen Einbürgerungspraktiken → § 2 III. 3. a) ee) (1), S. 147 ff.

[1001] Vgl. Art. 4 Abs. 3 HUN-StAG: »Bei Vorliegen der Voraussetzungen in Abs 1 lit b und e kann – auf seinen Antrag – derjenige nicht ungarische Staatsangehörige unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden, dessen Vorfahr ungarischer Staatsangehöriger war oder

Insbesondere entfällt das Wohnsitzerfordernis und es ist kein Wissen mehr über die ungarische Verfassung erforderlich. Da Ungarn im Nachgang des Ersten Weltkrieges durch den Vertrag von Trianon etwa zwei Drittel seiner Gebiete an Nachbarstaaten verloren hat,[1002] leben insbesondere in Rumänien (ca. 1,4 Mio.) und der Slowakei (ca. 520.000) sowie in Serbien (ca. 293.000) und der Ukraine (ca. 156.000) große ungarische Minderheiten.[1003] Auf diese ethnischen Minderheiten außerhalb Ungarns zielt das geänderte Gesetz. Durch die ungarische Regelung liegt eine Ungleichbehandlung aufgrund der Ethnie/nationalen Herkunft vor. Selbiges gilt z. B. auch für die kroatische Regelung in Art. 16 HRV-StAG[1004].

Die Bevorzugung gewisser Ethnien kann gerechtfertigt sein. So hielt der IACtHR z. B. eine Ungleichbehandlung durch eine mögliche Besserstellung von Zentralamerikanern, Iberoamerikanern und Spaniern bzgl. der Einbürgerung in Costa Rica aufgrund geschichtlicher, kultureller und geistiger Verbindungen für gerechtfertigt.[1005] Aufgrund dieser Verbindungen sei eine leichtere und schnelle Integration in den Zielstaat anzunehmen.[1006] Insofern kann die Erwartung einer besseren (da leichteren und schnelleren) Integration als Rechtfertigung dienen. Abseits des Grundes der leichteren und schnelleren Integration scheinen allerdings

---

seine Abstammung aus Ungarn glaubhaft macht, und der seine ungarischen Sprachkenntnisse nachweist.« (Deutsche Übersetzung nach *Küpper*, Ungarn [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XX, S. 14, siehe auch S. 11). Lit. b betrifft Straflosigkeit und lit. e Grundkenntnisse der ungarischen Verfassung. Siehe ferner *Küpper*, Ungarische Minderheiten außerhalb der Grenzen Ungarns, in: Nußberger/v. Gall, Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen, S. 199 (211–215).

[1002] *Küpper*, Ungarische Minderheiten außerhalb der Grenzen Ungarns, in: Nußberger/v. Gall, Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen, S. 199 (200).

[1003] Zahlen nach *Pan/Pfeil*, Minderheitenrechte in Europa (2006), S. 418, 502, 489, 587.

[1004] Art. 16 HRV-StAG: »Ein kroatischer Volkszugehöriger, der keinen Wohnort in der Republik Kroatien hat, kann die kroatische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn er die Voraussetzungen gemäß Art 8 Abs 1 Nr 5 dieses Gesetzes [Achtung der Rechtsordnung und der Sitten der Republik Kroatiens] erfüllt. Die Zugehörigkeit zum kroatischen Volk wird durch frühere Bekenntnisse zu dieser Zugehörigkeit im Rechtsverkehr, durch die Angabe dieser Zugehörigkeit in einzelnen öffentlichen Dokumenten, durch den Schutz der Rechte und die Förderung der Interessen des kroatischen Volkes und durch die aktive Teilnahme an kroatischen Kultur-, Wissenschafts- und Sportvereinen im Ausland festgestellt.« (Deutsche Übersetzung nach *Majstorović/Hoško*, Kroatien [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 11).

[1005] IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 60.

[1006] IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 60: »The existence of these bonds permits the assumption that these individuals will be more easily and more rapidly assimilated within the national community and identify more readily with the traditional beliefs, values and institutions of Costa Rica, which the state has the right and duty to preserve«.

kaum Rechtfertigungsgründe denkbar. Deshalb sind Ungleichbehandlungen aufgrund der ethnischen/nationalen Herkunft kritisch, wenn diese nicht in Verbindung mit einer schnelleren und leichteren Integration in den Zielstaat stehen. Das Argument der Integration greift nicht, wenn es sich um extraterritoriale Einbürgerungen handelt: Werden Menschen eingebürgert, die dauerhaft in einem anderen Staat wohnen, so kann sich nicht auf das Argument der besseren Integration berufen werden, schließlich sollen sich diese gar nicht in den Zielstaat integrieren.[1007] Insofern sind Einbürgerungskriterien, die aufgrund der Ethnie differenzieren, und damit zusammenhängende Einbürgerungen von Personen, die dauerhaft in einem anderen Staat wohnen, kritisch zu bewerten. In Anbetracht dessen wird in der ungarischen Praxis hinsichtlich der Verleihung der Staatsangehörigkeit an außerhalb Ungarns wohnhafte ethnische Ungarn zum Teil eine völkerrechtswidrige Diskriminierung und somit ein Verstoß z. B. gegen Art. 5 Abs. 1 EÜStA gesehen.[1008]

ee) Benachteiligung, insbesondere Nichtverleihung der Staatsangehörigkeit

Ethnische Minderheiten werden immer wieder durch benachteiligende Regelungen diskriminiert und vom Erwerb einer Staatsangehörigkeit abgehalten. So hat z. B. der IACtHR eine Diskriminierung aufgrund der nationalen Herkunft, *in concreto* dominikanischer Kinder haitianischer Herkunft durch die Dominikanische Republik, und damit eine Verletzung der Gleichbehandlungssätze aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 24 AMRK im Fall *The Girls Yean and Bosico* festgestellt.[1009] Ferner stellte z. B. die ACERWC eine Verletzung von Art. 3 ACRWC aufgrund einer Diskriminierung von Kindern, welche der Ethnie der Nubier angehören, durch Kenia im Fall *Nubian Children* fest.[1010] Es lassen sich weitere Beispiele z. B. in den Berichten des MRA und des CRC und somit für eine Verletzung von Art. 2, Art. 24 sowie Art. 26 IPbpR bzw. Art. 2 i. V. m. Art. 7 KRK finden, z. B. zur Diskriminierung kurdischer Menschen in Syrien,[1011] der Bidun in Kuwait[1012] und der Rohingya in Myanmar[1013]. Insgesamt dürfen gewisse ethnische Gruppen

[1007] So auch *Küpper*, Ungarische Minderheiten außerhalb der Grenzen Ungarns, in: Nußberger/v. Gall, Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen, S. 199 (213).

[1008] So z. B. *Küpper*, Ungarische Minderheiten außerhalb der Grenzen Ungarns, in: Nußberger/v. Gall, Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen, S. 199 (212–214).

[1009] IACtHR, *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, §§ 164–174.

[1010] ACERWC, No. Com/002/2009, *Nubian Children/Kenya* (2011), §§ 55–57.

[1011] Vgl. MRA, CCPR/CO/71/SYR (2001), § 27; CRC, Concluding observations: Syria (2012), CRC/C/SYR/CO/3-4, § 42(a).

[1012] Vgl. MRA, CCPR/CO/69/KWT (2000), § 16; CCPR/C/KWT/CO/2 (2011), § 13; CCPR/C/KWT/CO/3 (2016), § 10.

[1013] Vgl. CRC, CRC/C/MMR/CO/3-4 (2012), §§ 35 f., 41 f.; CRC/C/15/Add.237 (2004), §§ 27 f., 34 f.

nicht von einem Erwerb der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden.[1014] Für eine derartige Benachteiligung werden sich, anders als für die präferierte Einbürgerung gewisser Ethnien, kaum Rechtfertigungsgründe finden lassen. Dies deckt sich mit den Erwägungen hinsichtlich Benachteiligung bzw. Bevorzugung[1015] durch Einbürgerungsquoten.[1016]

Die einschlägigen Gleichbehandlungssätze gelten ferner auch für Differenzierungen aufgrund der Ethnie bei Optionsregelungen in Folge von Staatensukzessionen. Es gilt die Regel, dass die allgemeinen Vorgaben – wie eben Gleichbehandlungsnormen – neben den speziellen Regeln bei einer Staatensukzession Anwendung finden.[1017]

d) ›Rasse‹, Hautfarbe

Sensible Merkmale, die von Gleichbehandlungsnormen in der Regel genannt werden, sind ferner die Merkmale Rasse (*race*, *race*, *raza*) und Hautfarbe (*color*/*colour*, *couleur*, *color*).[1018] Überdies kann eine extreme Ungleichbehandlung aufgrund der ›Rasse‹ eine erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK darstellen.[1019]

aa) Definition

Aus medizinisch-biologischer Sicht gilt: »Die Begriffsverwendung zur Untergliederung der Menschheit, basierend auf gemeinsamen körperlichen Merkmalen wie Pigmentierung oder Morphologie von Körper und Gesicht, ist obsolet.«[1020] Die Menschheit in verschiedene Rassen zu unterteilen ist aus medizinisch-biologischer Sicht schlicht falsch: Menschliche Rassen gibt es nicht.[1021] Durch die Verwendung des Begriffs der Rasse in internationalen Menschenrechtsverträgen soll insofern auch nicht die Existenz von verschiedenen menschlichen Rassen statu-

---

[1014] Vgl. z. B. MRA, CCPR/C/HRV/CO/2 (Kroatien) (2009), § 16; CRC, CRC/C/15/Add.153 (Demokratische Republik Kongo) (2001), §§ 28 f.; CERD, CERD/C/62/CO/7 (Russland) (2003), § 15; CERD/C/60/CO/4 (Kroatien) (2002), § 14.

[1015] Zum Unterschied zwischen Bevorzugung und Benachteiligung → § 6 IV. 1. d) aa) (3), S. 495.

[1016] Vgl. → § 6 IV. 3. e) aa) (2), S. 548 ff.

[1017] → § 5 V. 1. d), S. 318 f.

[1018] Vgl. z. B. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1, Art. 26 IPbpR; Art. 5 Abs. 1 EÜStA; Art. 2 Abs. 1 KRK; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 3 Abs. 1 AraMRK; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

[1019] → § 6 IV. 2. c), S. 518 f.

[1020] Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, Stichwort: Rasse.

[1021] Siehe z. B. *Lewontin*, Evolutionary Biology 6 (1972), S. 381–398; *Yudell/Roberts/DeSalle/Tishkoff*, Science 351 (2016), S. 564 f.

iert werden.[1022] Vielmehr ist der Begriff der Rasse »ein ›polemischer‹ Begriff, d. h. er antwortet auf den kulturell-sozial bestimmten Rassenbegriff, aus dem ein Überlegenheitsanspruch hergeleitet wurde. Diese Ableitung war, wie dargelegt, vom naturwissenschaftlichen Standpunkt ›irrational‹. Folgerichtig ist auch das Rassenmerkmal […] in diesem Sinne ›irrational‹.«[1023] Normen, welche das Merkmal der Rasse nennen, zeigen diese Irrationalität unterschiedlich gut auf; so wird national zum Teil von »vermeintlicher Rasse«[1024] gesprochen. Auch wird zum Teil erwogen, den Begriff ›Rasse‹ zu streichen bzw. durch Formulierungen zu ersetzen, welche nicht den Anschein der Existenz menschlicher Rassen erwecken, wie z. B. »rassistische Zuschreibungen«.[1025] Die Existenz des Merkmals der Rasse in Gleichbehandlungsnormen erklärt sich daraus, dass Ungleichbehandlungen aufgrund vermeintlicher Rassenzugehörigkeit erfasst werden sollen, da einige Menschen die Existenz menschlicher Rassen proklamieren. Der Begriff der Rasse lässt sich als jede Gruppe mit wirklich oder vermeintlich vererbbaren Merkmalen definieren.[1026] Auch der EGMR anerkennt, dass der Begriff der Rasse in der Idee einer biologischen Unterscheidung von Menschen wurzelt.[1027] Erfasst werden äußerliche Merkmale wie Hautfarbe und Gesichtsform.[1028] Sieht man auch ethni-

---

[1022] Explizit hält dies z. B. Erwägungsgrund Nr. 6 RL 2000/43/EG fest: »Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs ›Rasse‹ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien«.

[1023] *Dürig*, in: Maunz/Dürig, GG, 19. EL, Art. 3 Abs. 3 Rn. 61 (Im Original mit Hervorhebungen).

[1024] Vgl. Art. 2–4 belgisches Gleichbehandlungsgesetz (*Loi du relative au renforcement de la législation contre le racisme/Wet tot versterking van de wetgeving tegen het racisme* v. 20.01.2003, Belgisch Staatsblad v. 12.02.2003, S. 7023): »en raison d'une prétendue race« bzw. »wegens een zogenaamd ras«.

[1025] Vgl. den Vorschlag der Partei *Bündnis 90/Die Grünen* hinsichtlich des Begriffs der Rasse in Art. 3 Abs. 3 GG, siehe SZ v. 12.06.2020, S. 5; FAZ v. 15.06.2020, S. 2. Siehe ferner *Kutting/Amin*, Mit »Rasse« gegen Rassismus?, DÖV 73 (2020), S. 612–617.

[1026] So die überwiegende Meinung in der deutschen Kommentarliteratur. Siehe nur *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 3 Rn. 129; *Nußberger*, in: Sachs, GG, Art. 3 Rn. 293; *Kischel*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK-GG, Art. 3 Rn. 223; *Langenfeld*, in: Maunz/Dürig, GG, 74. EL (Mai 2015), Art. 3 Abs. 3 Rn. 45; *Eckertz-Höfer*, in: Denninger/Hoffmann-Riem/Schneider/Stein, AK-GG, GW (2001), Art. 3 Abs. 2, 3 Rn. 115.

[1027] EGMR, No. 27996/06, 34836/06, Rep. 2009, § 43 – *Sejdić and Finci/Bosnia and Herzegovina (GK)*; No. 55762/00, 55974/00, Rep. 2005-XII, § 55 – *Timishev/Russia*: »Whereas the notion of race is rooted in the idea of biological classification of human beings into subspecies on the basis of morphological features such as skin colour or facial characteristics, ethnicity has its origin in the idea of societal groups marked in particular by common nationality, religious faith, shared language, or cultural and traditional origins and backgrounds«.

[1028] EGMR, No. 27996/06, 34836/06, Rep. 2009, § 43 – *Sejdić and Finci/Bosnia and Herzegovina (GK)*; No. 55762/00, 55974/00, Rep. 2005-XII, § 55 – *Timishev/Russia*.

sche Gruppen, die üblicherweise Opfer von Überlegenheitsdenken sind (wie z. B. Juden und Roma), als geschützt an,[1029] so kommt es zu Überschneidungen zwischen den Merkmalen Rasse und Ethnie.[1030] Insofern kann man festhalten, dass man das Merkmal der Rasse »letztlich nur aus der ›Täterperspektive‹ interpretieren [kann]: Das Merkmal wendet sich gegen Rassismus, der Menschen allein aufgrund bestimmter äußerlicher Merkmale oder Gruppenzugehörigkeiten diskriminiert.«[1031] Eine Unterscheidung zwischen biologisch-genetischen Faktoren und sozio-kulturellen Faktoren würde eine sinnvolle Unterscheidung zwischen dem Merkmal der vermeintlichen Rasse und dem Merkmal der nationalen/ethnischen Herkunft (Ethnie) möglich machen. Der Begriff der Hautfarbe stellt auf den Grad der Pigmentierung, also den Melaningehalt der Haut ab – und stellt damit einen Unterfall der (vermeintlichen) Rasse dar.

Trotz dieser verschiedenen Definitionen legt Art. 1 Abs. 1 ICERD ein breites Verständnis von »Rassendiskriminierung« zugrunde, indem diese verstanden wird als »jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird«.

bb) Völkergewohnheitsrecht

Vergleicht man die Verbreitung der einschlägigen Gleichbehandlungssätze, zeigt sich, dass die Merkmale Rasse und Hautfarbe global pönalisiert sind. Insgesamt wird das Verbot von Rassendiskriminierung (worunter auch die Hautfarbe als Unterkategorie fällt) als Völkergewohnheitsrecht eingestuft.[1032] Zum Teil wird das Verbot von Rassendiskriminierung sogar dem *ius cogens* (vgl. Art. 53 WVK) zugesprochen.[1033]

[1029] So für das GG *Langenfeld*, in: Maunz/Dürig, GG, 74. EL (Mai 2015),Art. 3 Abs. 3 Rn. 45.

[1030] *Schmahl*, Gleichheitsgarantien, in: Grabenwarter, EnzEuR 2, § 15 Rn. 83; *Nowak*, CCPR, Art. 2 Rn. 39.

[1031] *Kingreen*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BK-GG, 202. EL (2020), Art. 3 Rn. 517.

[1032] Siehe nur *Klein*, Die Bedeutung der Menschenrechte für die Regelung der Staatsangehörigkeit, in: Hailbronner/Klein, Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit, S. 234 (240); *Moeckli*, in: Moeckli/Shah/Sivakumaran, International Human Rights Law, S. 149 (152); *Shaw*, International Law, S. 222; *Ziemele/Schram*, in: Alfredsson/Eide, UDHR, Art. 15, S. 297 (307 f., 321). Ferner *Strauss*, Das Verbot der Rassendiskriminierung, S. 70–78.

[1033] So z. B. ACERWC, No. Com/002/2009, *Nubian Children/Kenya* (2011), § 56; *Ziemele/Schram*, in: Alfredsson/Eide, UDHR, Art. 15, S. 297 (308). Für die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen *ius cogens* → § 7 III. 4. b), S. 569 ff. und → § 7 VI. 2. b) aa), S. 590 ff.

cc) Ungleichbehandlung

Ungleichbehandlungen aufgrund der Rasse sind auf vielfältigem Wege möglich. So stellt z. B. eine Regelung, die eine Staatsangehörigkeitsverleihung nur an Menschen mit dunkler Hautfarbe vorsieht,[1034] eine entsprechende Ungleichbehandlung dar.

dd) Rechtfertigung?

Eine Rechtfertigung rassistisch motivierter Ungleichbehandlungen erscheint generell ausgeschlossen. Es wird sich kaum ein Grund finden lassen, der solch einen Eingriff rechtfertigt.[1035] Verleihungen der Staatsangehörigkeit unter Berücksichtigung rassistischer Kriterien sind deshalb grundsätzlich völkerrechtswidrig.[1036]

e) Staatsangehörigkeit

Obgleich das Merkmal der Staatsangehörigkeit nicht als sensibles Merkmal gelistet wird, fällt es unter die Generalklausel der einschlägigen (allgemeinen) Normsätze[1037]. Eine Rechtfertigung für Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit ist denkbar. Nach dem EGMR sind hierfür »sehr gewichtige Gründe« (»very weighty reasons«) erforderlich.[1038]

aa) Einbürgerungsquoten

Zum Teil implementieren Staaten Einbürgerungsquoten, also Höchstgrenzen für die Anzahl der Einbürgerungen in einem gewissen Zeitraum (z. B. ein Jahr). Ziel

---

[1034] So die liberische Regelung von 1922, siehe *Donner*, Regulation of Nationality, S. 33.

[1035] Vgl. nur m. w. N. EGMR, No. 27996/06, 34836/06, Rep. 2009, §§ 43 f. – *Sejdić and Finci/Bosnia and Herzegovina (GK)*: »Racial discrimination is a particularly egregious kind of discrimination and, in view of its perilous consequences, requires from the authorities special vigilance and a vigorous reaction. It is for this reason that the authorities must use all available means to combat racism, thereby reinforcing democracy's vision of a society in which diversity is not perceived as a threat but as a source of enrichment […]. In this context, where a difference in treatment is based on race or ethnicity, the notion of objective and reasonable justification must be interpreted as strictly as possible. The Court has also held that no difference in treatment which is based exclusively or to a decisive extent on a person's ethnic origin is capable of being objectively justified in a contemporary democratic society built on the principles of pluralism and respect for different cultures.« (Nachweise ausgelassen).

[1036] Im Ergebnis ähnlich *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (665 f.).

[1037] Z. B. Art. 2 Abs. 1, Art. 26 IPbpR; Art. 1 ZP 12 EMRK; Art. 1, Art. 24 AMRK; Art. 2, Art. 3 AfrMRK; Art. 11 AraMRK. Vgl. ferner *Vandenhole*, Non-discrimination, S. 128 f.

[1038] Siehe nur EGMR, No. 38590/10, Rep. 2016, § 93 – *Biao/Denmark (GK)*; No. 55707/00, Rep. 2009-II, § 87 – *Andrejeva/Latvia (GK)*; No. 17371/90, Rep. 1996-IV, § 42 – *Gaygusuz/Austria*; No. 40892/98, Rep. 2003-X, § 46 – *Poirrez/France*; No. 77782/01, § 48 – *Luczak/Poland* (2008); No. 5123/07 § 87 – *Rangelov/Germany* (2012).

ist die Regulierung (und Begrenzung) der Einbürgerungen in quantitativer Hinsicht – im Gegensatz zu den sonstigen Merkmalen für die Verleihung der Staatsangehörigkeit, die eine Begrenzung in qualitativer Hinsicht darstellen. In diesem Kontext ist zwischen absoluten und relativen Quoten zu unterscheiden. Absolute Quoten setzen eine generelle Höchstanzahl an Einbürgerungen für einen gewissen Zeitraum (z. B. ein Jahr) fest. Diese bewirken keine Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit und sind deshalb völkerrechtskonform.[1039]

Relative Quoten bestimmen dagegen Höchstanzahlen (für einen gewissen Zeitraum) je nach Staatsangehörigkeit der einzubürgernden Person. Entscheidend ist die Berechnungsgrundlage der Quoten. Es sind grob zwei Möglichkeiten zu unterscheiden. Möglich sind Quoten, die demselben Maßstab folgen: Für alle Staatsangehörigkeiten gelten die gleichen Parameter; die Quote wird also gleich ermittelt. Möglich sind aber auch Quoten, die ungleichen Parametern folgen, wodurch gewisse Staatsangehörigkeiten ungleich behandelt, also bevorzugt oder benachteiligt, werden.

(1) Quoten, die demselben Maßstab folgen

Staaten können gleichheitsgerechte Quoten vorsehen. In diesem Fall wird für jede Staatsangehörigkeit die Quote aufgrund derselben Berechnungsgrundlage, also anhand desselben Maßstabes ermittelt. Hierbei sind zwei gleichheitsgerechte Konzeptionen denkbar: Absolute und relative Gleichheit. Entweder gilt für jede Staatsangehörigkeit (S) dieselbe Quote (Q): S_1, S_2, … $S_n = Q_1$ (absoluter Maßstab). Oder die Quoten sind abhängig von der Bevölkerungsanzahl des jeweiligen Staates: $S_1 = Q_1$, $S_2 = Q_2$, … $S_n = Q_n$ (relativer Maßstab). Beide Konzeptionen folgen einem Gleichheitsmaßstab, welcher unter den einschlägigen Gleichbehandlungsnormen nicht angegriffen werden kann. Zwar ist der absolute Maßstab für Menschen aus einem bevölkerungsreichen Staat einschneidender, da der Einzelne mehr Mitbewerber hat. Allerdings ist es für einen Staat praktikabler und entspricht mehr seinen Interessen, wenn er aus jedem Staat die gleiche Anzahl an Menschen zulässt. Möchte ein Staat nicht gezielt manche Gruppen ungleich behandeln, so steht ihm die Wahl des Gleichheitsmaßstabes im Rahmen seines Ermessensspielraums (*margin of appreciation*) offen.

(2) Ungleichbehandlung durch Quoten

Schwieriger zu bewerten sind Quoten, durch die bestimmte Staatsangehörigkeiten ungleich behandelt, also bevorzugt bzw. benachteiligt werden. Die Bevorzu-

---

[1039] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 45.

gung der einen Gruppe ist die Benachteiligung der anderen.[1040] Die terminologische Unterscheidung zwischen der Bevorzugung und der Benachteiligung einer Gruppe hängt von der Vergleichsgruppe ab. Man orientiert sich an der Minderheit: Ist die Gruppe der Bevorzugten größer als die der Benachteiligten, so wird man von einer Benachteiligung der kleineren Gruppe sprechen. Da Bevorzugung und Benachteiligung zwei Seiten derselben Medaille sind, deutet sich an, dass eine trennscharfe rechtliche Unterscheidung beider Situationen nicht möglich ist. Der Terminologie lässt sich allerdings ein Anhaltspunkt für die Völkerrechtskonformität entnehmen.

(a) Bevorzugung bestimmter Staatsangehörigkeiten

Eine gezielte Bevorzugung bestimmter Staatsangehörigkeiten bei der Einbürgerung könnte z. B. geschehen, indem eine absolute Quote (Q_0) für alle Staatsangehörigkeiten insgesamt (S_0) vorgegeben wird, aber manche Staaten (S_1, S_2, … S_n) hiervon ausgenommen werden, es gilt also: $Q_0 = S_0 – (S_1, S_2, … S_n)$. Alle Staatsangehörigen, die unter S_1–S_n fallen, sind bevorzugt, da für sie keine Quote gilt. Es liegt eine Ungleichbehandlung vor.

Fraglich ist in solchen Fällen die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung. Hierbei kommt es auf die Gründe der Bevorzugung gewisser Staatsangehörigkeiten an. Soweit es sich um einen legitimen Zweck handelt und dieser in verhältnismäßiger Art und Weise erreicht wird, ist die Ungleichbehandlung gerechtfertigt. So sind z. B. unter Art. 14 i.V.m Art. 8 EMRK verschieden hohe *Einwanderungs*quoten unterschieden nach Staatsangehörigkeit erlaubt, wenn Staaten, mit denen eine engere Verbundenheit besteht, erhöhte Quoten zugewiesen werden.[1041] Einwanderungs- und Einbürgerungsquoten sind vergleichbar, insofern ist die Wertung übertragbar. Menschen aus Staaten, zu denen engere Verbindungen bestehen, dürfen nicht nur qualitativ – also durch eine Privilegierung bei den Einbürgerungskriterien –, sondern auch quantitativ präferiert eingebürgert werden. Höhere Einbürgerungsquoten für jene Personen können eine gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen. Insgesamt ist festzustellen, dass eine Bevorzugung und damit eine Ungleichbehandlung erlaubt sein kann, wenn diese auf vernünftigen Kriterien beruht.[1042]

[1040] → § 6 IV. 1. d) aa) (3), S. 495.

[1041] EKMR, No. 9088/80, DR 28, S. 160 (163) – *X/United Kingdom (Pl.)* (1982); No. 9285/81, DR 29, S. 205 (210) – *X, Y and Z/United Kingdom (Pl.)* (1982). Vgl. ferner EGMR, No. 12313/86, Ser. A193, § 49 – *Moustaquim/Belgium* (1991). Siehe *Wildhaber*, in: Pabel/Schmahl, IntKommEMRK, 2. EL (1992), Art. 8 Rn. 441.

[1042] Vgl. Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 41. Kritisch hingegen CERD, CERD/C/304/Add.98 (Estland) (2000), § 11.

(b) Benachteiligung bestimmter Staatsangehörigkeiten

Es können auch gezielt einzelne Staatsangehörigkeiten durch Quoten benachteiligt werden. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass generell keine Quote existiert, sondern nur für manche Staatsangehörigkeiten eine Quote gilt. Dadurch werden die Personen mit der Staatsangehörigkeit der Staaten, für die diese Quote gilt, gegenüber allen anderen Personen ungleich behandelt. Eine Rechtfertigung für derartige Ungleichbehandlungen erscheint kaum denkbar. Es ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigt, nur gewisse Gruppen schlechter zu behandeln. Dies unterstützt auch ein Blick auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD). Dessen Art. 5 lit. d (iii) i. V. m. Art. 1 Abs. 3 a. E. verbietet eine Regelung »*against any particular* nationality«[1043]. Zwar ist »nationality« in diesem Kontext i. S. v. nationaler Herkunft (Ethnie) zu verstehen,[1044] allerdings zeigt die Norm, dass gerade Maßnahmen gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen verboten sind. Quoten für die Einbürgerung, die sich gezielt gegen eine spezielle Staatsangehörigkeit richten, stehen im Widerspruch zu völkerrechtlichen Gleichbehandlungsnormen, wie z. B. Art. 26 IPbpR, Art. 24 AMRK sowie Art. 14 (i. V. m. Art. 8) EMRK und Art. 1 ZP12 EMRK. Es liegt eine (völkerrechtswidrige) Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit vor.[1045]

bb) Erleichterte Einbürgerung

Eine Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit liegt auch vor, wenn Personen mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit erleichtert eingebürgert werden.[1046] So haben z. B. Finnland, Dänemark, Island, Norwegen und Schweden vereinbart, die Einbürgerung ihrer Staatsangehörigen untereinander zu vereinfachen.[1047] Auch bevorzugt z. B. Venezuela Staatsangehörige aus Spanien, Portugal, Italien, lateinamerikanischen Ländern und Ländern der Karibik, indem sich

---

[1043] Hervorhebung hinzugefügt.

[1044] Hierzu → § 6 IV. 2. a) aa), S. 499 ff.

[1045] So im Ergebnis auch *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 86, S. 44 f.

[1046] Vgl. z. B. den bis 2006 geltenden österreichischen § 10 Abs. 5 Nr. 5 StbG und den (bis heute in ähnlicher Form in Kraft befindlichen) § 10 Abs. 4 Nr. 2 StbG (jeweils i. d. F. vom 01.01.1999, ÖBGBl. I Nr. 124/1998, S. 6). Ferner Art. 22 Abs. 1 ESP-ZGB (Deutsche Übersetzung bei *Daum*, Spanien [2016], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVIII, S. 10); Art. 8 Abs. 2 lit. b ROU-StAG (Deutsche Übersetzung bei *Bormann*, Rumänien [2014], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVI, S. 9).

[1047] Vgl. Art. 3 *Treaty of Co-operation between Denmark, Finland, Iceland, Norway and Sweden* v. 23.03.1962 (*Helsinki Treaty*) (UNTS, No. 6262): »The High Contracting Parties shall endeavour to facilitate the acquisition by citizens of one Nordic country of citizenship in another Nordic country«.

die geforderte Aufenthaltsdauer von zehn auf fünf Jahre verkürzt.[1048] Eine Ungleichbehandlung liegt ferner z. B. in der erleichterten Einbürgerung ehemaliger Staatsangehöriger.[1049] Derartige Ungleichbehandlungen können unter Beachtung der oben aufgezeigten Maßstäbe gerechtfertigt sein. So hebt z. B. der *Explanatory Report* bzgl. Art. 5 Abs. 1 EÜStA hervor, dass eine erleichterte Einbürgerung von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten gerechtfertigt ist.[1050]

f) Religion, Weltanschauung

Ein weiterer Anknüpfungspunkt für eine Ungleichbehandlung, der zu den oft genannten sensiblen Kriterien gehört, ist die Religion (*religion*, *religion*, *religión*).[1051] Zum Teil wird auch die Weltanschauung (*conviction/belief*, *conviction*, *convicción*) erwähnt.[1052] Gemeinhin wird sogar von einer völkergewohnheitsrechtlichen Geltung ausgegangen.[1053] Eine Definition von Religion findet sich in den einschlägigen Verträgen nicht. Damit Missbrauch vermieden wird, kann nicht allein die Selbstdefinition einer Gruppe als Religion entscheidend sein. Vielmehr müssen gewisse objektive Maßstäbe entwickelt werden, die auch darin liegen können, dass es zu einer »Plausibilisierung des Selbstverständnisses […] [kommt], die der Überprüfung durch die staatlichen Gerichte unterliegt«[1054]. Eine tiefergehende Auseinandersetzung soll an dieser Stelle jedoch nicht erfolgen.[1055] Jedenfalls sind die klassischen Weltreligionen (Christentum, Islam, Hinduismus, Buddhismus, Judentum) erfasst. Eine Ungleichbehandlung liegt deswegen z. B. dann vor, wenn ein Staat ausschließlich oder präferiert Menschen einer bestimmten Religion einbürgert.

[1048] Vgl. Art. 21 Nr. 1 VEN-StAG. Deutsche Übersetzung bei *Rissel*, Venezuela (2020), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XX, S. 11.

[1049] Vgl. z. B. § 13 StAG; Art. 9 EÜStA.

[1050] Vgl. auch Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 41.

[1051] Vgl. z. B. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1, Art. 26 IPbpR; Art. 2 Abs. 1 KRK; Art. 7 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 5 Abs. 1 EÜStA; Art. 1 AMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention. Art. 3 AraMRK spricht dagegen von religiösem Glauben (»croyance religieuse«), siehe hierzu *Andonie*, Die Arabische Charta der Menschenrechte, Rn. 214.

[1052] Vgl. z. B. Art. 7 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

[1053] So *Klein*, Die Bedeutung der Menschenrechte für die Regelung der Staatsangehörigkeit, in: Hailbronner/Klein, Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit, S. 234 (240); *Ziemele/Schram*, in: Alfredsson/Eide, UDHR, Art. 15, S. 297 (307 f.).

[1054] *Walter*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 17 Rn. 40 (allerdings bzgl. Art. 4 GG).

[1055] Für die EMRK siehe aber z. B. *Ungern-Sternberg*, in: Karpenstein/Meyer, EMRK, Art. 9 Rn. 13 f.; *Walter*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 17 Rn. 34–37.

Eine Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgrund der Religion erscheint nur schwer vorstellbar. Staaten müssten ein legitimes Ziel vorbringen, wieso sie aufgrund der Religion ungleich behandeln. Hierbei erscheint, wenn überhaupt, nur die Bevorzugung einer gewissen Religion legitim, nicht dagegen die Benachteiligung einer gewissen Religion.[1056] Es stellt deshalb *prima facie* eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar, wenn ein Staat vorsieht, Menschen einer bestimmten Religion nicht einzubürgern. Ein legitimes Ziel für die Bevorzugung einer gewissen Religion könnte die leichtere und schnelle Integration in den Zielstaat darstellen, wenn die Religion bevorzugt wird, der die Mehrheit der Bevölkerung des Staates angehört oder wenn die Religion sogar die Staatsreligion bildet. Auch wenn sich Gründe gegen eine solch herausgehobene Stellung der Religion anführen lassen – schließlich kann Integration vornehmlich durch Sprache und Wissen über den Zielstaat hergestellt werden –, so ist für manche Gesellschaften die Religion ein wichtiger Faktor. Derartige politische Entscheidungen stehen (wohl) im Ermessen der Staaten. Allerdings kann eine extreme Ungleichbehandlung aufgrund der Religion eine erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK darstellen.[1057]

g) Soziale Herkunft

Das Merkmal der sozialen Herkunft (*social origin*, *origine sociale*, *origen social*) wird zumeist zusammen mit dem Merkmal der nationalen Herkunft (*national origin*, *origine nationale*, *origen nacional*) als sensibles Merkmal genannt.[1058] Die Herkunft rekurriert auf den Ursprung einer Person.[1059] Die soziale Herkunft bezeichnet den sozialen Bereich, aus dem jemand herkommt. Es geht also um den sozialen Ursprung eines Menschen. Damit entspricht das Merkmal der sozialen Herkunft in Art. 14 EMRK dem Merkmal der »Herkunft« in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG,[1060] welches als »ständisch-soziale Abstammung und Verwurzelung«[1061] verstanden wird.

[1056] Zur Unterscheidung zwischen Bevorzugung und Benachteiligung → § 6 IV. 1. d) aa) (3), S. 495.

[1057] → § 6 IV. 2. c), S. 518 f.

[1058] Vgl. z. B. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1, 26 IPbpR; Art. 2 Abs. 1 KRK; Art. 7 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 3 AraMRK; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

[1059] Bereits → § 6 IV. 3. c) aa), S. 537 ff.

[1060] *Peters/König*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG (2. Aufl.), Kap. 21 Rn. 177. Diesen folgend *Meyer-Ladewig/Lehner*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 14 Rn. 29.

[1061] BVerfGE 5, 17 (22); 23, 258 (262); 48, 281 (287 f.).

Eine Ungleichbehandlung erscheint rechtfertigbar. So hielt z. B. der MRA eine Ungleichbehandlung aufgrund der sozialen Herkunft, mithin einen Eingriff in Art. 26 IPbpR durch Gründe der nationalen Sicherheit für gerechtfertigt.[1062]

h) Vermögen

Ein weiteres sensibles Merkmal ist das Vermögen (*fortune/property/economic status*; [*situation de*] *fortune*; *fortuna*/*posición económica*).[1063] Das Vermögen beschreibt nach normalem Sprachgebrauch alle Besitzgüter einer Person, die einen materiellen Wert darstellen, in ihrem Kollektiv.[1064] Diesem Verständnis entsprechen auch die authentischen französischen Fassungen ([*situation de*] *fortune*)[1065] und authentischen englischen Fassungen, sofern von *fortune* oder *economic status* gesprochen wird[1066]. Bei Normsätzen, die das englische Wort *property* verwenden, könnte hingegen auch eine engere Lesart gewollt sein, schließlich wird *property* mehr im Sinne von Eigentum verstanden.[1067] Dieser Wortlautunterschied (*property* [Englisch] vs. *fortune* [Französisch]) besteht z. B. bei Art. 14 EMRK und Art. 1 ZP12 EMRK. Beachtet werden muss allerdings, dass der Begriff des Eigentums (*property*, *propriété*) ein normgeprägter Begriff ist: Das jeweilige Recht definiert den Inhalt des Eigentums und damit auch die Bedeutung des Begriffs; was Eigentum ist, ist immer eine Frage des jeweiligen Rechts- und Gesellschaftssystems.[1068] Diese fehlende Allgemeinheit hinsichtlich des Verständnisses von Eigentum spricht gegen ein derart enges Verständnis. Auch spricht die französische Fassung gerade nicht von *propriété* sondern von *fortune*, und legt damit ein weites Verständnis nahe. Der Auslegungsregel des Art. 33 Abs. 4 WVK folgend, muss die Bedeutung gewählt werden, die dem Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrages am besten entspricht. Bei Menschenrechtsverträgen, die den Schutz des Einzelnen bezwecken, ist somit ein weites Begriffsverständnis vorzugswürdig. Das Merkmal des Vermögens meint also die

---

[1062] MRA, No. 1136/2002, CCPR/C/81/D/1136/2002, *Vjatseslav Borzov/Estonia* (2004), §§ 7.2–8.

[1063] Vgl. z. B. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1, Art. 26 IPbpR; Art. 2 Abs. 1 KRK; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 3 Abs. 1 AraMRK; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

[1064] Vgl. Duden, Stichwort: Vermögen.

[1065] Vgl. Larousse dictionnaire de français (online), Stichwort: fortune.

[1066] Vgl. Oxford English Dictionary (online), Stichwort: fortune, *n*.

[1067] Vgl. Oxford English Dictionary (online), Stichwort: property, *n*. Vgl. aber die Definitionsschwierigkeiten von *property* in der englischen Rechtsordnung, hierzu *v. Bar*, Gemeineuropäisches Sachenrecht, Bd. I, Rn. 341.

[1068] Vgl. z. B. die verschiedenen Ansätze in den Mitgliedstaaten der EU, hierzu *v. Bar*, Gemeineuropäisches Sachenrecht, Bd. I, Rn. 336–341.

Summe aller wirtschaftlichen Positionen einer Person, mithin deren ökonomische Potenz.

Eine Ungleichbehandlung aufgrund des Vermögens ist auf unterschiedlichen Wegen möglich. Eine unmittelbare Ungleichbehandlung läge beispielsweise vor, wenn ein Staat nur Personen mit einem gewissen Vermögen einbürgern würde. Es läge aber auch eine Ungleichbehandlung vor, wenn Personen mit einem gewissen Vermögen erleichterten Einbürgerungsvoraussetzungen unterliegen. Denkbar ist ferner eine mittelbare Ungleichbehandlung durch besonders hohe Kosten für die Einbürgerung.

Aufgrund ihrer Praxisrelevanz interessieren aber vor allem Einbürgerungen nach dem *ius pecuniae*.[1069] Diese stellen eine mittelbare Ungleichbehandlung aufgrund des Vermögens dar: Es wird nicht an das Vermögen der Einbürgerungswilligen angeknüpft, sondern an eine (hohe) Inlandsinvestition – die aber nur wohlhabende Menschen tätigen können. *Ius-pecuniae*-Regelung stellen zwar auf ein an sich neutrales Merkmal ab (Tätigen einer Inlandsinvestition), hierdurch werden faktisch aber überwiegend sehr wohlhabende Menschen bevorzugt. Insofern werden wohlhabende Menschen im Vergleich zu nicht-wohlhabenden Menschen bevorzugt. Daher liegt eine mittelbare Ungleichbehandlung aufgrund des Vermögens vor. Da auch mittelbare Ungleichbehandlungen eine relevante Ungleichbehandlung darstellen,[1070] bedarf es einer Rechtfertigung.

Das Kriterium des Vermögens hat bisher in der Rechtsprechung des EGMR eine geringe Rolle gespielt.[1071] Deshalb kann für die Entwicklung von Rechtfertigungsmaßstäben nicht wirklich auf dessen Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Bzgl. der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung aufgrund des Vermögens lassen sich zahlreiche Erwägungen anstellen, die in wirtschaftlichen Gesichtspunkten wurzeln. Schließlich sind vermögende Menschen für einen Staat wirtschaftlich von Vorteil, allein schon weil der Heimatstaat aufgrund der Personalhoheit[1072] ermächtigt ist, diese steuerlich zu belasten.[1073] Ferner ist das Vermögen durch die betreffende Person (theoretisch) änderbar, sodass eine Rechtfertigung eher denkbar ist. Zudem handelt es sich nur um eine mittelbare Ungleichbehandlung, also eine weniger starke Beeinträchtigung – somit sind geringere Anforderungen an die Rechtfertigung zu stellen. In Anbetracht dieser

---

[1069] Zum *ius pecuniae* → § 2 III. 3. a) ff), S. 153 ff.

[1070] → § 6 IV. 1. d) aa) (2), S. 494.

[1071] *Meyer-Ladewig/Lehner*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 14 Rn. 29.

[1072] Zur Personalhoheit → § 1 II. 1. a), S. 64 ff.

[1073] Dies erklärt auch Einschränkungen bzgl. der Aufgabe der Staatsangehörigkeit bei ausstehenden Steuerschulden (vgl. EGMR, No. 46343/99, §§ 87 f. – *Riener/Bulgaria* [2006]).

Erwägungen erscheinen *ius-pecuniae*-Regelungen unter Gesichtspunkten der Gleichbehandlung zulässig.

i) Politische Anschauung

Das Merkmal der politischen Anschauung (*political opinion*, *opinion politique*, *opinión política*) findet sich in der Regel als sensibles Merkmal aufgelistet.[1074] Eine Anschauung ist politisch, wenn sie auf die Durchsetzung bestimmter Ziele besonders im staatlichen Bereich gerichtet ist, also auf die Form, Organisation und Verwaltung eines Staates oder dessen Beziehungen zu anderen Staaten.[1075]

Eine Ungleichbehandlung aufgrund der politischen Anschauung kann z. B. darin bestehen, dass Personen mit gewissen Anschauungen von der Einbürgerung ausgeschlossen sind. So bestimmt für Ecuador z. B. Art. 7 Nr. 4 ECU-EinbG, dass die Einbürgerungsurkunde demjenigen nicht gewährt wird, »der Lehren praktiziert oder verbreitet, die das Regierungssystem oder die politische Führung der Republik verändern können oder die nationale Integrität betreffen«.[1076]

Eine Ungleichbehandlung aufgrund extremer politischer Anschauungen kann unter der EMRK[1077] als auch dem IPbpR[1078] gerechtfertigt sein. Insofern scheint z. B. der Ausschluss von Personen, die eine verfassungsfeindliche Anschauung haben, bei Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit gerechtfertigt.[1079]

j) Sprache

Das Merkmal der Sprache (*language*, *langue*, *idioma*) stellt ein sensibles Merkmal dar; es wird von den meisten Vorschriften explizit als verbotenes Differen-

---

[1074] Vgl. z. B. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1, Art. 26 IPbpR; Art. 2 Abs. 1 KRK; Art. 14 EMRK, Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

[1075] Vgl. Duden, Stichwort: Politik; Oxford English Dictionary (online), Stichwort: political.

[1076] Deutsche Übersetzung nach *Rissel*, Ecuador (2017), in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. V, S. 10.

[1077] Vgl. *Peters/König*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG (2. Aufl.), Kap. 21 Rn. 174.

[1078] Vgl. MRA, No. 198/1985, *Stella Costa/Uruguay*, CCPR/C/30/D/198/1985 (1987), § 10; *Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rn. 768.

[1079] Vgl. EGMR, No. 44230/06, Rep. 2015, §§ 84–87 – *Petropavlovskis/Latvia*. In diesem Fall prüfte der EGMR allerdings Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) und Art. 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit). Ebd., § 85: »The Court considers that a democratic State is entitled to require persons who wish to acquire its citizenship to be loyal to the State and, in particular, to the constitutional principles on which it is founded. […] The requirement of loyalty to the State and its Constitution cannot be regarded as a punitive measure capable of interfering with freedom of expression and of assembly. Rather, it is a criterion which has to be fulfilled by any person seeking to obtain Latvian citizenship through naturalisation«.

zierungskriterium erwähnt.[1080] Da Menschen beliebig Sprachen erlernen können, meint das Merkmal offensichtlich die Muttersprache. Im Kontext des Merkmals Sprache stehen Sprachtests, die gewöhnlich Voraussetzung der Einbürgerung sind,[1081] zur Debatte. Durch Sprachtests werden Menschen mit den erforderlichen Sprachfertigkeiten bevorzugt – erst recht, wenn die Sprache ihre Muttersprache ist – und somit im Vergleich zu Menschen, die diese Kenntnisse nicht besitzen, ungleich behandelt. Ferner werden es manche Individuen aufgrund ihrer nationalen und/oder sozialen Herkunft schwerer haben, die gewünschte Sprache zu erlernen. Dies behandelt mittelbar Menschen aufgrund ihrer nationalen und/oder sozialen Herkunft ungleich. Allerdings ist das Merkmal der Sprache das speziellere Merkmal und geht deshalb vor.

Diese Ungleichbehandlungen sind jedoch in der Regel gerechtfertigt. Kenntnisse der Sprache des Einbürgerungsstaates sind durch jeden Menschen erwerbbar und gerade auch kein Ausdruck einer zutiefst persönlichen Haltung (wie z. B. die politische Anschauung oder die Religion). Zudem dienen diese Tests der Integration in den Zielstaat. Hierbei handelt es sich um ein überragend wichtiges Gut. Dies rechtfertigt die Ungleichbehandlung. Nach dem IACtHR fällt das Aufstellen von Sprachtests *prima facie* in den politischen Gestaltungsspielraum der Staaten.[1082] Sprachtests als Voraussetzung der Einbürgerung verstoßen grundsätzlich nicht gegen Gleichbehandlungsnormen.[1083] Anderes könnte gelten, wenn bewusst gewisse Sprachen benachteiligt werden[1084] oder ein sehr hohes Sprachniveau gefordert wird[1085].

Ferner stellt auch die erleichterte Einbürgerung (z. B. durch eine Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer[1086]) von Personen, die die Amtssprache des

---

[1080] Vgl. z. B. Art. 2 AEMR; Art. 2 Abs. 1, Art. 26 IPbpR; Art. 2 Abs. 1 KRK; Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP12 EMRK; Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 2 AfrMRK; Art. 3 ACRWC; Art. 3 Abs. 1 AraMRK; Art. 20 Abs. 2 GUS-Konvention.

[1081] Zu den gewöhnlichen Kriterien der Einbürgerung → § 2 III. 3. a) bb) (2), S. 140 ff.

[1082] IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 63.

[1083] So im Ergebnis auch Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 40; *Cilevičs*, Access to nationality and the effective implementation of the European Convention on Nationality, CoE-Doc. 13392 (2014), S. 19; OSZE, High Commissioner on National Minorities, Guidelines on Integration (2012), S. 41; *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 33.

[1084] So *Ziemele/Schram*, in: Alfredsson/Eide, UDHR, Art. 15, S. 297 (321 f.); *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 295.

[1085] So Richter *Piza* in seiner abweichenden Meinung in IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 25.

[1086] Vgl. z. B. § 8 StAG i. V. m. Nr. 8.1.3.4 StAR-VwV (Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer von acht auf vier Jahre für deutschsprachige Einbürgerungsbewerber aus Liech-

einbürgernden Staates als Muttersprache sprechen, eine Ungleichbehandlung dar. Diese ist allerdings gerechtfertigt, da durch die Kenntnis der Sprache eine Integration im Zielstaat gefördert wird.

k) Bildung, Qualifikation

Staaten werden versuchen, besonders gebildete bzw. qualifizierte Menschen einzubürgern, da diese für eine Gesellschaft von Vorteil sind. Insofern sind Ungleichbehandlungen aufgrund der Merkmale Bildung und Qualifikation denkbar, indem diese Menschen privilegierten Einbürgerungskriterien unterliegen. Diese Merkmale stellen keine sensiblen Merkmale dar, sind aber gleichwohl von allgemeinen Gleichbehandlungssätzen erfasst, da die Merkmale unter die Generalklausel (›sonstiger Status‹) subsumiert werden können bzw. aufgrund des Regelbeispielcharakters der Aufzählungen (›insbesondere‹) erfasst sind.

aa) Wissenstests

Wissenstests über den einbürgernden Staat sind gewöhnlich Voraussetzung der Einbürgerung.[1087] Dadurch werden Menschen mit dem erforderlichen Wissen bevorzugt und somit im Vergleich zu Menschen, die diese Kenntnisse nicht besitzen, ungleich behandelt. Ferner werden es manche Individuen aufgrund ihrer nationalen und/oder sozialen Herkunft schwerer haben, die Kenntnisse über den gewünschten Staat zu erwerben. Dies behandelt zwar mittelbar Menschen aufgrund ihrer nationalen und/oder sozialen Herkunft ungleich. Ebenso wie Sprachtests dienen Wissenstests über den Einbürgerungsstaat jedoch der Integration in diesen. Zudem ist das Wissen durch jeden Menschen erwerbbar. Auch das Erfordernis von Wissenstests verortet der IACtHR *prima facie* in dem politischen Gestaltungsspielraum der Staaten.[1088] Wissenstests als Voraussetzung der Einbürgerung verstoßen grundsätzlich nicht gegen Gleichbehandlungsnormen.[1089] Anderes könnte gelten, wenn ein sehr umfangreiches Wissen gefordert wird[1090].

---

tenstein, Österreich oder deutschsprachigen Gebieten in anderen europäischen Staaten, in denen Deutsch Amts- oder Umgangssprache ist).

[1087] Zu den gewöhnlichen Kriterien der Einbürgerung → § 2 III. 3. a) bb) (2), S. 140 ff.

[1088] IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 63.

[1089] So im Ergebnis auch Explanatory Report to the European Convention on Nationality, ETS 166, § 40; *Fransman*, Fransman's British Nationality Law, S. 33.

[1090] So Richter *Piza* in seiner abweichenden Meinung in IACtHR, *Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica*, Advisory Opinion OC-4/84 v. 19.01.1984, Ser. A, No. 4, § 26.

bb) Einbürgerungsquoten für qualifizierte Menschen

Auch Einbürgerungsquoten für qualifizierte Menschen werden grundsätzlich gerechtfertigt sein. Zwar findet durch diese eine Ungleichbehandlung, nämlich Bevorzugung, von qualifizierten Menschen statt. Allerdings können sich alle Menschen theoretisch entsprechend qualifizieren, sodass die Ungleichbehandlung nicht allzu schwer wiegt. Vernünftige Gründe, wie z. B. arbeitsmarktpolitische Erwägungen, vermögen eine derartige Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.

4. Fazit

Eine wesentliche Idee von Gerechtigkeit ist Gleichheit: Grob gesagt, soll Gleiches grundsätzlich gleich und Ungleiches grundsätzlich ungleich behandelt werden. Deshalb kommt Gleichbehandlungsnormen bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit eine maßgebliche Bedeutung zu, denn sie geben dem Einzelnen ein Recht, nicht aufgrund gewisser Merkmale ausgegrenzt zu werden. Der Einzelne hat also einen Anspruch, denselben Kriterien bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit zu unterliegen wie ihm vergleichbare Personen. Ein zentrales Problem ist zu bestimmen, was ›gleich‹ ist, welche Merkmale also so fundamental sind, dass sie Personen ungleich machen. Hierbei spielen die explizit in den Gleichbehandlungssätzen erwähnten Merkmale eine wichtige Rolle, indem diese deutlich machen, dass die genannten Merkmale keine rechtlich relevante Ungleichheit begründen und damit grundsätzlich keine Ungleichbehandlung nach sich ziehen dürfen. Der Wertungsspielraum hinsichtlich der Frage, was gleich ist, wird somit durch die Norm selbst abgenommen.

Damit Gleichgerechtigkeit bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit hergestellt wird, ist Voraussetzung, dass Gleichbehandlungsnormen auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit Anwendung finden. Hierbei kommt autonomen Gleichbehandlungsnormen eine wichtige Stellung zu, da akzessorische Gleichbehandlungsnormen nur greifen, wenn der Vertrag eine Bestimmung mit Bezug zur Verleihung der Staatsangehörigkeit enthält. Ferner ist wichtig, ob es sich um eine allgemeine Norm handelt oder nur Ungleichbehandlungen aufgrund gewisser Merkmale erfasst sind.

Regional auf Europa begrenzt kommt Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK maßgebliche Bedeutung zu. Das Recht auf Achtung des Privatlebens eröffnet die Anwendbarkeit von Art. 14 EMRK in Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit: Alle nationalen Bestimmungen über die Verleihung der Staatsangehörigkeit, mit denen dem Einzelnen ein Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit eingeräumt wird, sind an Art. 14 EMRK zu messen.[1091] Dieses Ergebnis stimmt auch

[1091] → § 6 IV. 2. b) dd), S. 512 ff.

mit dem sonstigen Vorgehen des EGMR bzgl. Art. 14 EMRK hinsichtlich staatlicher Leistungen überein: Obwohl in einigen Fällen die EMRK kein Recht auf eine bestimmte Leistung gewährt, müssen die Konventionsstaaten gewährte Leistungen diskriminierungsfrei verteilen.[1092]

Zuletzt besteht die Möglichkeit der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung. Ob hinreichende Gründe für eine Ungleichbehandlung vorliegen, ist eine Frage des Einzelfalls. Insgesamt zeigt sich ein gradueller Maßstab: Gleichbehandlung ist das Prinzip, welches verwirklicht werden soll. Dieses kann jedoch mit anderen Rechtsgütern in Konflikt geraten, wie z. B. der Beibehaltung von (traditionellen) Vorstellungen, Werten und Einrichtungen eines Staates und damit einer leichteren und schnelleren Integration in den Zielstaat. Im Rahmen der Rechtfertigung bedarf es immer einer Abwägung im Einzelfall. Allerdings wird diese Abwägung zum Teil von speziellen Normen vorentschieden, indem explizit gewisse Regeln aufgestellt werden. Dies zeigt sich insbesondere bei dem Merkmal des Geschlechts.[1093] Generell zeigt sich, dass eine Bevorzugung gewisser Gruppen eher gerechtfertigt ist als eine Benachteiligung einzelner Gruppen.

V. Fazit

Vorgaben aus Menschenrechten betreffen sowohl die Frage, wem ein Staat seine Staatsangehörigkeit verleihen muss als auch verleihen darf. Zum Ersten stehen dem Individuum Freiheitsrechte zur Verfügung. Der Einzelne hat oftmals ein Interesse eine (bestimmte) Staatsangehörigkeit zu erlangen oder auch eine bestimmte Staatsangehörigkeit nicht auferlegt zu bekommen. Ersteres entspricht dem *status positivus* von Menschenrechten: Der Einzelne erhebt Anspruch auf eine Leistung des Staates in Form der Verleihung der Staatsangehörigkeit. Letzteres entspricht dagegen dem *status negativus* von Menschenrechten: Der Einzelne macht ein Abwehrrecht gegen staatliches Verhalten in Form der Auferlegung der Staatsangehörigkeit geltend. Zum Zweiten existieren Menschenrechte auf Gleichbehandlung: Der Einzelne darf nicht aufgrund gewisser Merkmale ungleich behandelt werden.

Der *status positivus*, konkretisiert durch ein Recht auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit, ist anhand einer zeitlichen Differenzierung sowohl im Zeitpunkt der Geburt (originärer Erwerb)[1094] als auch im Laufe des Lebens (derivativer

---

[1092] Zu diesem »Wenn-dann-Schema« siehe *Peters/Altwicker*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 21 Rn. 98.

[1093] → § 6 IV. 3. a), S. 520 ff.

[1094] → § 6 II. 2., S. 382 ff.

Erwerb)[1095] zu betrachten. Umfassend ist das Recht jedes Menschen gesichert, bei Geburt eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, wenn er ansonsten staatenlos würde.[1096] Dieses Recht nimmt den Geburts- bzw. Fundstaat und/oder den Heimatstaat der Eltern in die Pflicht. Darüber hinaus existiert partiell ein allgemeines Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit[1097], sprich darauf, eine Staatsangehörigkeit zu besitzen. Entsprechend den allgemeinen Regeln ist ein Staat an diese Norm gebunden, sobald er Hoheitsgewalt ausübt.[1098] Wie fast alle Menschenrechte gilt dieses Menschenrecht nicht absolut.[1099] Vielmehr bringt das Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit zum Ausdruck, dass ein bestimmtes Rechtsgut – Vermeidung von Staatenlosigkeit – möglichst weitgehend verwirklicht werden soll. Dies bedeutet, dass Eingriffe in dieses Recht – also z. B. Nichtverleihung einer Staatsangehörigkeit trotz Staatenlosigkeit – gerechtfertigt sein können. Das Recht des Einzelnen kann in Konflikt mit anderen Rechtsgütern geraten und muss gegebenenfalls im Einzelfall zurücktreten. Damit entspricht das allgemeine Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit der Pflicht der Staaten zur Vermeidung von Staatenlosigkeit.

Der *status negativus*, konkretisiert durch ein Abwehrrecht gegen eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit, kann aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens[1100] abgeleitet werden: Jede Auferlegung der Staatsangehörigkeit unterliegt einem Rechtfertigungserfordernis, da ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens vorliegt.[1101] Die Wertung, die im Rahmen der Rechtfertigung vorgenommen werden muss, wird zum Teil von Normen vorweggenommen, indem explizit die Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund gewisser Merk-

---

[1095] → § 6 II. 3., S. 422 ff.

[1096] Vgl. Art. 14, 15 Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930); Art. 1–4 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit (1961); Art. 24 Abs. 3 IPbpR (1966); Art. 20 Abs. 2 AMRK (1969); Art. 1 Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (1973); Art. 7 KRK (1989); Art. 29 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990); Art. 6 Abs. 3, 4 ACRWC (1990); Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 EÜStA (1997); Art. 18 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006) sowie (der bisher nicht in Kraft getretene) Art. 7 Abkommen über die Rechte des Kindes im Islam (2005).

[1097] Vgl. Art. 20 Abs. 1 AMRK (1969); Art. 24 Abs. 1 GUS-Konvention (1995); Art. 4 lit. a EÜStA (1997); Art. 29 Abs. 1 AraMRK (2004); Art. 18 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006) sowie (unverbindlich) Art. 15 Abs. 1 AEMR (1948).

[1098] Vgl. z. B. Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 1 GUS-Konvention; Art. 3 Abs. 1 AraMRK.

[1099] → § 6 II. 3. b) cc), S. 436 ff.

[1100] Art. 8 EMRK (1950); Art. 17 IPbpR (1966); Art. 11 Abs. 2 AMRK (1969); Art. 9 GUS-Konvention (1995); Art. 21 AraMRK (2004) sowie (unverbindlich) Art. 12 AEMR (1948).

[1101] → § 6 III. 3. b), S. 464 ff.

male ausdrücklich verboten wird. Dies zeigt sich deutlich bei dem Anknüpfungspunkt der Ehe und Eheschließung.[1102]

Zuletzt sind Gleichbehandlungsnormen bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen.[1103] Hierbei kommt den explizit aufgelisteten Merkmalen eine wichtige Bedeutung zu, denn diese zeigen, dass die gelisteten Merkmale keine rechtlich relevante Ungleichheit begründen und deshalb grundsätzlich aufgrund eines Unterschieds in einem dieser Merkmale keine Ungleichbehandlung erfolgen darf. Insbesondere Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts sind grundsätzlich völkerrechtswidrig.[1104] Bei anderen Differenzierungskriterien zeigt sich, dass entsprechende Ungleichbehandlungen durch legitime Ziele – wie z. B. eine einfachere und schnellere Integration in den Zielstaat – gerechtfertigt sein können.

[1102] Vgl. (für alle Geschlechter) Art. 4 lit. d EÜStA (1997). Vgl. (einseitig für Frauen) Art. 1 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (1957); Art. 9 Abs. 1 S. 2 CEDAW (1979); Art. 6 lit. g *Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa* (2003). Vgl. ferner Art. 8–11 Haager Konvention (1930).

[1103] → § 6 IV., S. 482 ff.

[1104] Vgl. → § 6 IV. 3. a), S. 520 ff.

§ 7 Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen völkerrechtliche Vorgaben

Entscheidend für die Effektivität von rechtlichen Vorgaben ist, dass mit einem Verstoß (rechtliche) Konsequenzen verbunden sind. Es geht also um die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die oben aufgezeigten völkerrechtlichen Vorgaben. Selbstverständlich liegt ein Verstoß gegen eine der gefundenen Vorgaben nur dann vor, wenn der betreffende Staat an den jeweiligen Völkerrechtssatz zur Zeit der Verleihung bzw. Nicht-Verleihung gebunden ist, vgl. Art. 2 lit. b, Art. 12, Art. 13, Art. 14 Abs. 1, 3 der *Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts* der ILC (ARS)[1].

I. Verleihung als einseitiger staatlicher Rechtsakt

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit stellt eine einseitige staatliche Handlung dar; genauer gesagt einen einseitigen staatlichen Rechtsakt (*unilateral legal act of a state*). Da die Staatsangehörigkeit nicht nur innerstaatliche,[2] sondern auch völkerrechtliche[3] Rechtsfolgen nach sich zieht, handelt es sich bei der Verleihung um einen Rechtsakt mit völkerrechtlichen Rechtsfolgen.[4] Diese Rechtsfolgen sind völkerrechtlich determiniert, werden aber von dem verleihenden Staat durch die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit einseitig ausgelöst. Derartige Rechtsfolgen sind z. B. die Selbstverpflichtung zur Aufnahme der Person in das eigene Staatsgebiet, aber auch die Verpflichtung anderer Staaten, die Geltendmachung diplomatischen Schutzes durch den neuen Heimatstaat zu akzeptieren.

Für den Bereich der einseitigen Rechtsakte/Rechtsgeschäfte wird zum Teil zwischen einseitigen Hoheitsakten und einseitigen Rechtsakten differenziert: Während erstere die Rechtsfolgen entfalten, die im allgemeinen Völkerrecht vor-

---

[1] YILC 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff.

[2] → § 1 I. 2., S. 27 ff.

[3] → § 1 II. 1., S. 64 ff.

[4] Vgl. *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (710).

gesehen sind, entfalten letztere nur die Rechtsfolgen, die das vornehmende Völkerrechtssubjekt vorsieht.[5] Dieser Einteilung nach handelt es sich bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit um einen einseitigen Hoheitsakt. Oftmals wird diese begriffliche Dichotomie aber nicht vorgenommen, sondern der Oberbegriff ist schlicht der des einseitigen Rechtsaktes bzw. Rechtsgeschäftes. Diese werden sodann in selbstständige/autonome und unselbstständige/akzessorische Rechtsakte unterteilt.[6] Die Rechtswirkungen von akzessorischen Rechtsakten bestimmen sich nach dem Regime, nach dessen Regeln der Rechtsakt gesetzt wird. Autonome Rechtsakte sind dagegen in kein völkerrechtliches Rechtsregime eingebettet; deshalb bestimmen sich deren Rechtsfolgen allein nach dem Gestaltungswillen des vornehmenden Völkerrechtssubjektes.[7] Dieser Einteilung nach handelt es sich bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit um einen akzessorischen Rechtsakt, da die internationalen Rechtsfolgen durch das völkerrechtliche Rechtsregime festgelegt sind. Unabhängig von dieser terminologischen Unterscheidung bestehen inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede. Entscheidend ist, dass die Verleihung der Staatsangehörigkeit völkerrechtlich determinierte Rechtsfolgen zeitigt. Aufgrund dieser Völkerrechtsrelevanz eröffnet sich im Falle eines Verstoßes gegen die aufgezeigten Vorgaben die Möglichkeit völkerrechtlicher Rechtsfolgen.

Diese Völkerrechtsrelevanz unterscheidet die Verleihung der Staatsangehörigkeit – immerhin ein Rechtsakt, der bzgl. eines Individuums ergeht – von anderen staatlichen Rechtsakten gegenüber Individuen, wie z. B. der Eheschließung oder auch der Anerkennung als Kind. Während letztere im Internationalen Privatrecht eine maßgebliche Bedeutung haben, hat zwar auch die Staatsangehörigkeit im Internationalen Privatrecht Bedeutung, aber auch im Völkerrecht, wie z. B. für die Personalhoheit, dem Rechtsregime des diplomatischen Schutzes oder auch im Investitionsschutzrecht.

II. Beurteilung der Völkerrechtskonformität

Vorfrage der Rechtsfolgen ist, inwiefern die Völkerrechtskonformität einer Staatsangehörigkeitsverleihung durch Institutionen außerhalb des Verleihungsstaates überprüft werden kann; schließlich treten die Rechtsfolgen nur bei einem Verstoß gegen die völkerrechtlichen Vorgaben ein. Inwiefern andere Staaten und

---

[5] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, § 164 I.3.

[6] Siehe nur *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 22 Rn. 1; *Knauff*, Rechtsgeschäfte, einseitige, in: Schöbener, Völkerrecht Lexikon, S. 340 (341); *Wouters/Ryngaert/Ruys/De Baere*, International Law, S. 162.

[7] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 22 Rn. 1.

internationale Institutionen die Rechtmäßigkeit der Verleihung in Bezug auf *nationales* Recht überprüfen können,[8] wird an dieser Stelle nicht untersucht.

1. Internationale Institutionen

Da es keinen völkerrechtlich obligatorischen Streitbeilegungsmechanismus gibt, können internationale Institutionen, wie z. B. internationale Gerichte, Schiedsgerichte, Tribunale sowie Organe internationaler Organisationen, einen Konflikt nur dann beurteilen, wenn ihnen die Zuständigkeit zur Beurteilung eines Konflikts übertragen worden ist.[9] Die Zuständigkeitsbegründung kann allgemein (vgl. z. B. Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut, Art. 62 Abs. 1 AMRK) oder nur für einen speziellen Fall geschehen. Ferner können die zu prüfenden Völkerrechtsnormen von den Konfliktparteien festgelegt werden.[10]

Eine entsprechende Zuständigkeit vorausgesetzt, sind internationale Institutionen berechtigt, zu überprüfen, ob die Verleihung der Staatsangehörigkeit im Einklang mit dem Völkerrecht verliehen wurde: Es findet eine unabhängige und selbstständige Nachprüfung durch die internationale Institution statt, ob die Staatsangehörigkeit völkerrechtskonform verliehen wurde.[11] In deren Rahmen dürfen alle relevanten Umstände, inkl. der Fakten, selbstständig beurteilt werden. Dies ist Teil der allgemeinen Regel, dass internationale Institutionen diejenigen Fakten prüfen können, die für die Entscheidung relevant sind.[12] Dies gilt allerdings nur, soweit nicht der Prüfungsumfang zulässigerweise beschränkt ist, wie dies z. B. bei Schiedsgerichten möglich ist[13]. Staaten berufen sich zwar oftmals auf ihre inneren Angelegenheiten, ob aber die zu beurteilende Frage wirklich Teil des *domaine réservé* ist, ist eine Frage des Völkerrechts.[14] Deshalb können internationale Institutionen dies auch überprüfen. Freilich darf ein

---

[8] Hierzu z. B. *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 189 ff.

[9] Siehe nur *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 439; *Schröder*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 7 Rn. 77, 91.

[10] Vgl. z. B. Art. 42 ICSID-Konvention; Art. 32 EMRK; Art. 62 Abs. 3 AMRK; Art. 7 *Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Establishment of an African Court on Human and Peoples' Rights*.

[11] Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 180; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (710 f., 717); *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 185; *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 137 (144); *Weis*, Nationality, S. 89, 220; *Seidl-Hohenveldern*, ÖZöRV 2 (1949), S. 305 (325); *Hannappel*, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, S. 25. Vgl. aus der Praxis z. B. ICSID, No. ARB/05/20, *Micula et al./ Romania* (2008),§§ 91–97.

[12] *Ad-hoc*-Richter *Guggenheim* in IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 50 (50 f.).

[13] *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 59 Rn. 25.

[14] *Ziegler*, Domaine Réservé, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 28.

Verhalten eines Staates – nach dem Grundsatz des intertemporalen Völkerrechts – nur an denjenigen Vorgaben gemessen werden, denen er sich zur Zeit der Vornahme der Verleihung bzw. Nicht-Verleihung der Staatsangehörigkeit unterworfen hatte (vgl. Art. 2 lit. b, Art. 12, Art. 13, Art. 14 Abs. 1, 3 ARS).[15]

2. Institutionen anderer Staaten

Weiterhin ist die Beurteilung durch Institutionen anderer Staaten, insbesondere die Nachprüfbarkeit durch deren Gerichte zu klären. Aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten (Art. 2 Nr. 1 UNCh) folgt, dass kein Staat über einen anderen Staat zu Gericht sitzen darf: *par in parem non habet iurisdictionem*.[16] Allerdings bedeutet dies nicht, dass Staaten nicht die Rechtmäßigkeit von Rechtsakten eines anderen Staates überprüfen dürfen. Denn es widerspricht nicht der souveränen Gleichheit der Staaten, wenn ein Staat – für sein Rechtsregime – die völkerrechtliche Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit eines Hoheitsaktes eines fremden Staates überprüft.[17] Staaten, insbesondere deren Gerichte, sind somit befugt, die Völkerrechtskonformität der Verleihung der Staatsangehörigkeit durch einen anderen Staat zu überprüfen.[18] Ohnehin erscheint diese Frage vorentschieden; schließlich sind Staaten berechtigt, eine völkerrechtswidrige Staatsangehörigkeit nicht anzuerkennen.[19] Dies setzt aber eine Beurteilung der Völkerrechtskonformität voraus. Auch in diesem Fall ist der Grundsatz des intertemporalen Völkerrechts zu beachten.[20] Es zeigt sich die Relativität des *domaine*

---

[15] Allgemein zum intertemporalen Völkerrecht *Kotzur*, Intertemporal Law, in: Wolfrum, MPEPIL. Grundlegend ist noch immer der Ausspruch *Max Hubers* von 1928 im *Island of Palmas case*: »a juridical fact must be appreciated in the light of the law contemporary with it, and not of the law in force at the time when the dispute in regard to it arises or falls to be settled.« (RIAA II, S. 829 [845]).

[16] *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 255; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 3 Rn. 89.

[17] *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 7 Rn. 257; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 75 II. 2.

[18] *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Vol. I, S. 855 f.; Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 180; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (710 f., 714). Vgl. auch *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1178; *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 137 (144); *Seidl-Hohenveldern*, ÖZöRV 2 (1949), S. 305 (325). Vgl. aus der Praxis z. B. VG Augsburg, Au 1 K 09.118m, Beschl. v. 13.07.2009, Rz. III.; Au 1 K 08.748, Urt. v. 07.04.2009, juris Rn. 49–52.

[19] → § 7 VI. 2. a), S. 588 ff.

[20] Allgemein zum intertemporalen Völkerrecht *Kotzur*, Intertemporal Law, in: Wolfrum, MPEPIL. Grundlegend ist noch immer der Ausspruch *Max Hubers* von 1928 im *Island of Palmas case*: »a juridical fact must be appreciated in the light of the law contemporary with it, and not of the law in force at the time when the dispute in regard to it arises or falls to be settled.« (RIAA II, S. 829 [845]).

réservé.[21] Soweit sich Staaten völkerrechtlichen Vorgaben unterworfen haben, haben sie sich dem Völkerrecht geöffnet und ihr Verhalten kann an diesen Vorgaben gemessen werden – dies gilt auch für die Verleihung der Staatsangehörigkeit.[22]

Unberührt hiervon bleibt die staatliche Immunität, wonach ein Staat durch einen anderen Staat nach dessen nationalem Recht nicht für die Verleihung bzw. Nicht-Verleihung seiner Staatsangehörigkeit verklagt werden darf. Da die Verleihung der Staatsangehörigkeit eine Ausübung staatlicher Souveränität darstellt, handelt es sich um einen staatlichen Hoheitsakt (*actum iure imperii*)[23], sodass der Immunitätsschutz greift[24].

III. Diversität möglicher Rechtsfolgen

Die gefundenen völkerrechtlichen Primärpflichten (§§ 4–6) sagen nichts über die Rechtsfolgen (*legal consequences*) eines Verstoßes gegen jene aus; also darüber, welche rechtlichen Konsequenzen eine im Widerspruch zum Völkerrecht verliehene bzw. nicht-verliehene Staatsangehörigkeit nach sich zieht. Da es sich bei dem Völkerrecht um rechtlich verbindliche Normen handelt, zieht ein Normverstoß Rechtsfolgen nach sich.[25] Die wichtigste, weil auf jeden Rechtsverstoß anwendbare, Rechtsfolge ist die Verantwortlichkeit eines Staates für völkerrechtswidrige Akte.[26] Neben der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit existieren aber weitere Rechtsfolgen.[27] Diese sind nicht allgemein für alle Völkerrechtsverstöße gleich, sondern hängen von der verletzten Primärpflicht ab. Unterteilt werden kann nach den von der Rechtsfolge Betroffenen, sprich danach, an wen sich die Rechtsfolge richtet.[28]

---

[21] Zum *domaine réservé* → § 3 I. 3., S. 181 ff.

[22] Zu pauschal deshalb *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 75 II. 2.

[23] Vgl. allgemein IGH, *Jurisdictional Immunities of the State (Germany vs. Italy: Greece intervening)*, Judgment, ICJ Rep. 2012, S. 99 (§ 60).

[24] Zu möglichen Grenzen des Immunitätsschutzes aufgrund einer Deliktsausnahme sowie bei einer Verletzung von *ius cogens* vgl. IGH, *Jurisdictional Immunities of the State (Germany vs. Italy: Greece intervening)*, Judgment, ICJ Rep. 2012, S. 99 (§§ 62–79 sowie §§ 81–97). Zu letzterem siehe auch *Oeter*, Erga omnes-Menschenrechte, in: Merten/Papier, HGR VI/2, § 180 Rn. 25–27.

[25] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 1; *Pellet*, in: Crawford/Pellet/Olleson, The Law of International Responsibility, S. 3 (4).

[26] → § 7 IV., S. 572 ff.

[27] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 5.

[28] Vgl. *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 5.

1. Rechte des verletzten Staates

Dem durch den Rechtsverstoß verletzten Staat können infolge des Rechtsverstoßes gewisse Rechte erwachsen. Beispielsweise sieht Art. 60 WVK die Beendigung oder Suspendierung eines zweiseitigen Vertrages bei einer erheblichen Vertragsverletzung vor. Da die in dieser Arbeit untersuchten vertraglichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit in multilateralen und nicht in bilateralen Verträgen geregelt sind, greift Art. 60 WVK nicht und wird nicht vertieft erläutert.

Rechtsfolge einer Verletzung eines Individuums ist ferner die Berechtigung des Heimatstaates zur Ausübung diplomatischen Schutzes.[29] Eine mögliche Rechtsfolge einer völkerrechtswidrigen Staatsangehörigkeit ist die Nicht-Berechtigung des verleihenden Staates zur Ausübung diplomatischen Schutzes, da die Staatsangehörigkeit international nicht anerkannt werden muss.[30] Der neue (vermeintliche) Heimatstaat ist (bzgl. anderer Rechtsverstöße) nicht zur Ausübung des diplomatischen Schutzes berechtigt, vgl. Art. 4 ADP. Bzgl. des Rechtsverstoßes der völkerrechtswidrigen Verleihung der Staatsangehörigkeit ist der bisherige Heimatstaat zur Ausübung des diplomatischen Schutzes berechtigt. Denkbar ist z. B. eine Situation der auferlegten Staatsangehörigkeit, d. h. einer Person wird (völkerrechtswidrigerweise) eine neue Staatsangehörigkeit auferlegt. Gegen diese Auferlegung kann der bisherige Heimatstaat im Wege des diplomatischen Schutzes vorgehen.[31]

2. Rechte oder Pflichten dritter Staaten

Infolge eines Völkerrechtsverstoßes können ferner dritte Staaten berechtigt oder verpflichtet sein. Primär geht es hier um Fragen der Nichtanerkennung,[32] also ob dritte Staaten – infolge des Prinzips *ex iniuria ius non oritur* – eine völkerrechtswidrig verliehene Staatsangehörigkeit nicht anerkennen dürfen oder müssen. Spiegelbildlich zur Frage der Nichtanerkennung stellt sich die Frage, ob trotz nicht erfolgter Verleihung der Staatsangehörigkeit auf der Ebene des Völkerrechts die betroffene Person als Staatsangehöriger des zur Verleihung verpflichteten Staates angesehen werden kann.[33]

---

[29] → § 1 II. 1. b), S. 66 ff.

[30] → § 7 VI., S. 586 ff.

[31] So z. B. im Falle Mexikos, welches in seinen Verfassungen von 1857 und 1886 vorsah, dass Ausländer automatisch eingebürgert werden, wenn sie Grund und Boden in Mexico erwarben und nicht bekundeten ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten zu wollen. Siehe hierzu *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 72 f.; *Weis*, Nationality, S. 103–107.

[32] → § 7 VI., S. 586 ff.

[33] → § 7 VII., S. 596 ff.

3. Verlust einer Rechtsposition des Verletzerstaates

Der Verletzerstaat kann aufgrund des Rechtsverstoßes eine Rechtsposition verlieren, wie z. B. das Stimmrecht in der UN-Generalversammlung im Falle eines Beitragsrückstandes (Art. 19 S. 1 UNCh). Derartige Rechtsfolgen sind im Kontext der Verleihung der Staatsangehörigkeit nicht ersichtlich.

4. Nichtigkeit

Eine an niemanden gerichtete (aber weitere Rechtsfolgen nach sich ziehende) Rechtsfolge ist jene, dass völkerrechtliche Verträge, die gegen *ius cogens* verstoßen, nichtig sind (Art. 53 S. 1 WVK). Weil es sich bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit um einen einseitigen staatlichen Rechtsakt handelt, findet die WVK keine Anwendung. Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage, ob die Verleihung einer Staatsangehörigkeit in bestimmten Fällen nichtig sein kann.

a) Nichtigkeit versus Rechtswidrigkeit

Eine Staatsangehörigkeit, die im Widerspruch zu einer der gefundenen Primärpflichten (§§ 4–6) verliehen wurde, ist auf der Ebene des Völkerrechts rechtswidrig. Eine solche Rechtswidrigkeit zieht gewisse Rechtsfolgen nach sich.[34] Von der Rechtswidrigkeit (*illegality*) ist die Nichtigkeit (*nullity/voidness*) zu unterscheiden, denn die bloße Rechtswidrigkeit eines Rechtsaktes führt nicht zur Nichtigkeit[35]. Die Nichtigkeit von Verträgen ist in den Art. 51–53 WVK geregelt: Die Nichtigkeit tritt *ex tunc/ab initio* ein und zwar unabhängig von dem Zutun eines anderen Völkerrechtssubjektes. Der fragliche Akt ist rechtlich nicht existent.

b) Ius cogens und die Rechtsfolge der Nichtigkeit

Ius cogens, sprich zwingendes Völkerrecht (*peremptory norms of international law*), stellt eine besondere Kategorie von Normen im Völkerrecht dar. Aufgrund des *ius cogens* besteht eine völkerrechtliche Normenhierarchie:[36] Wie Art. 53 S. 1, Art. 64 WVK klar machen, sind Verträge, die gegen *ius cogens* verstoßen,

---

[34] Die wohl wichtigsten Rechtsfolgen sind das Recht anderer Staaten zur Nichtanerkennung (→ § 7 VI. 2. a), S. 588 ff.) und die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des verleihenden Staates (→ § 7 IV., S. 572 ff.).

[35] *Reisman/Pulkowski*, Nullity in International Law, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 4.

[36] ICTY, No. IT-95-17/1-T, *Furundžija* (1998), § 153; *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 286, 291; *Hobe*, Völkerrecht, S. 176, 178; ILC, Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law (Finalized by *M. Koskenniemi*) (2006), UN-Doc. A/CN.4/L.682, § 365; *Oeter*, Erga omnes-Menschenrechte, in: Mer-

nichtig (*void*). Folglich steht *ius cogens* über den sonstigen Normen des Völkerrechts; ansonsten könnte ein Verstoß nicht zu einer Nichtigkeit führen.[37] Es gilt insofern die Regel *lex superior derogat legi inferiori* im Sinne eines Geltungsvorrangs.[38] Die Frage ist, ob die Nichtigkeitsfolge über den Wortlaut von Art. 53 S. 1 WVK hinaus auch für einseitige Hoheitsakte, wie die Verleihung der Staatsangehörigkeit, greift.

Die Völkerrechtsrelevanz eines einseitigen Rechtsaktes ist das Einfallstor für eine mögliche Nichtigkeitsfolge bei einem Verstoß gegen *ius cogens*.[39] Deshalb wird zum Teil geltend gemacht, auch einseitige Rechtsakte seien bei einem Verstoß gegen *ius cogens* nichtig.[40] Ungeklärt ist, wie diese Rechtsfolge dogmatisch erzielt werden soll. Möglich wäre eine Regel des Völkergewohnheitsrechts oder eine analoge Anwendung von Art. 53 S. 1 WVK. Allerdings ist die Figur der Analogie im Völkerrecht problematisch. Dies wurzelt in folgender Grundannahme: Existiert kein Rechtssatz, der einer der Rechtsquellen nach Art. 38 Abs. 1 lit. a–c IGH-Statut entspringt, so greift die Freiheit der Staaten (sog. *Lotus*-Regel[41]).[42] Besteht keine völkerrechtliche Regel, so existiert eine Lücke: Die

---

ten/Papier, HGR VI/2, § 180 Rn. 11. Vgl. auch *Wouters/Ryngaert/Ruys/De Baere*, International Law, S. 167, 170; *Graf Vitzthum*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 1 Rn. 13.

[37] *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 53 Rn. 44.

[38] *V. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 291, 286.

[39] *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 53 Rn. 71. Vgl. auch IGH, *Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo*, Advisory Opinion, ICJ Rep. 2010, S. 403 (§ 81): »the illegality attached to the declarations of independence thus stemmed not from the unilateral character of these declarations as such, but from the fact that they were, or would have been, connected with the unlawful use of force or other egregious violations of norms of general international law, in particular those of a peremptory character *(jus cogens)*«.

[40] So z. B. ILC, Guiding Principles applicable to unilateral declarations of States capable of creating legal obligations, Guiding Principle No. 8, YILC 2006, Vol. II, Part Two, S. 369 (378); *Kadelbach*, Zwingendes Völkerrecht, S. 335; *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 53 Rn. 72; *Orakhelashvili*, Peremptory Norms in International Law, S. 208; *Schweisfurth*, Völkerrecht, Kap. 2 Rn. 141; *Cedeño*, Third Report on Unilateral Acts of States, YILC 2000, Vol. II, Part One, S. 247 (§ 167).

[41] StIGH, *S.S. Lotus (France vs. Turkey)*, Urt. v. 07.09.1927, PCIJ Ser. A, No. 10, S. 18: »International law governs relations between independent States. The rules of law binding upon States therefore emanate from their own free will as expressed in conventions or by usages generally accepted as expressing principles of law and established in order to regulate the relations between these co-existing independent communities or with a view to the achievement of common aims. Restrictions upon the independence of States cannot therefore be presumed«.

[42] So die herrschende Meinung. Siehe nur *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 40, 295; *Graf Vitzthum*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 1 Rn. 49 f. Vgl. auch IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, ICJ Rep. 1996, S. 226 (§ 52): »Nor, however, is there any principle or rule of international law which would make the legality of the threat or use of nuclear weapons or of any other weapons dependent on a specific authorization.

Abwesenheit einer anwendbaren Völkerrechtsnorm hat eine Freistellung zur Folge – das Recht verhält sich indifferent.[43] Allerdings besteht eine Lücke nicht schon dann, wenn keine ausdrückliche Regel vorhanden ist;[44] vielmehr sind manche vermeintlichen Lücken im Wege der Rechtsfortbildung zu schließen. Eine solche Rechtsfortbildung ist auch die Analogie. Eine Analogie setzt neben einer vergleichbaren Interessenlage eine planwidrige Regelungslücke voraus.[45] Eine Analogie ist im Völkerrecht nicht verboten,[46] aber ihre Voraussetzungen müssen genau geprüft werden. Eine planwidrige Regelungslücke ist in Anbetracht der Fragmentierung des Völkerrechts oftmals schwierig zu begründen.[47] Schließlich wurzelt die Planwidrigkeit in der Vorstellung einer geschlossenen Rechtsordnung.[48] Deshalb mag eine Analogie innerhalb eines Vertrages eher zulässig sein, als die analoge Anwendung einer Vertragsbestimmung auf einen völlig außerhalb des Vertrages liegenden Sachverhalt. In Anbetracht dessen wird man die Nichtigkeitsfolge aus Art. 53 S. 1 WVK nicht analog auf einseitige staatliche Rechtsakte anwenden können. Selbst bei der (fernliegenden) Annahme einer planwidrigen Regelungslücke erscheint die Situation eines Vertrages zwischen zwei Staaten nicht mit der Situation eines einseitigen staatlichen Rechtsakts vergleichbar. Ferner ist für eine Regel des Völkergewohnheitsrechts nichts ersichtlich.

Insofern ist eine Staatsangehörigkeit, die im Widerspruch zu *ius cogens* verliehen wurde, nicht nichtig. Ob ein Verstoß gegen *ius cogens* auf innerstaatlicher Ebene zur Nichtigkeit führt, ist eine Frage, die das Völkerrecht nicht beantwortet.[49] Allerdings kann eine Rechtsfolge eines Verstoßes gegen *ius cogens* die (grundsätzliche[50]) Pflicht aller völkerrechtlichen Akteure zur Nichtanerkennung sein.[51]

State practice shows that the illegality of the use of certain weapons as such does not result from an absence of authorization but, on the contrary, is formulated in terms of prohibition.« Kritisch *Bleckmann*, AVR 17 (1977/1978), S. 161 (169–171).

[43] Vgl. *Fastenrath*, Lücken im Völkerrecht, S. 240–244. Ferner ebd., S. 251 f.

[44] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 6 I.2.: »Das äußere Nichtvorhandensein einer Norm bedeutet indessen noch nicht, daß eine Lücke besteht«.

[45] *V. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 295; *Vöneky*, Analogy in International Law, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 16 f. Vgl. ferner *Fastenrath*, Lücken im Völkerrecht, S. 134–136.

[46] Siehe z. B. *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 6 II.; *Vöneky*, Analogy in International Law, in: Wolfrum, MPEPIL; *Fastenrath*, Lücken im Völkerrecht, S. 137–139.

[47] Vgl. *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 295.

[48] Vgl. *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 295.

[49] → § 7 VII. 3., S. 601 ff.

[50] Zur Spannung zwischen den Grundsätzen *ex iniuria ius non oritur* (aus Unrecht geht kein Recht hervor) und *ex factis ius oritur* (das Recht ergibt sich aus den Fakten) → § 7 VI. 4., S. 594 ff.

[51] → § 7 VI. 2. b) aa), S. 590 ff.

IV. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit

Eine Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das Völkerrecht ist die völkerrechtliche Verantwortlichkeit. Wenn (1.) der Grundtatbestand der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit erfüllt ist, zieht die Verantwortlichkeit wiederum Rechtsfolgen nach sich: (2.) die Pflicht zur Beseitigung des Rechtsverstoßes, (3.) die Legitimierung von Durchsetzungsmaßnahmen gegen den Verletzerstaat sowie (4.) Haftungspflichten des Verletzerstaates.

1. Grundtatbestand der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit (*responsibility*) meint, dass der Rechtsverletzer für die Rechtsverletzung einstehen muss.[52] Für den Begriff der Verantwortlichkeit wird auch der Begriff des völkerrechtlichen Delikts benutzt.[53] Haftung (*liability*) meint dagegen die Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit.[54] Da nur Staaten eine Staatsangehörigkeit verleihen können, stellt sich allein die Frage der Staatenverantwortlichkeit. Die Voraussetzungen der Staatenverantwortlichkeit sind in den *Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts* (ARS)[55] der ILC von 2001 niedergelegt; diese bilden weitestgehend Völkergewohnheitsrecht ab.[56]

a) Aktive und passive Deliktsfähigkeit

Völkerrechtliche Verantwortlichkeit setzt zuvorderst die aktive Deliktsfähigkeit voraus. Diese ist bei Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit unproblematisch gegeben, da Staaten die Staatsangehörigkeit verleihen und diese als originäre Völkerrechtssubjekte deliktsfähig sind, vgl. Art. 1 ARS. Passiv deliktsfähig sind alle völkerrechtsfähigen Subjekte, also jedes Subjekt, das Inhaber eines völkerrechtlichen Primäranspruchs ist.[57] Für die Frage der Verleihung der Staatsangehörigkeit kommen somit sowohl Staaten als auch Menschen als passiv Deliktsfähige in Betracht – je nach verletzter Primärpflicht.

---

[52] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 1; *Schorkopf*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, § 7 Rn. 2.

[53] Vgl. *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 384.

[54] *V. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 377; *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 1.

[55] YILC 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff.

[56] *V. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 380; *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 30 Rn. 1.

[57] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 30 Rn. 4.

b) Zurechenbarer Rechtsverstoß

Verantwortlichkeit erfordert etwas, für das man verantwortlich ist: Einen Rechtsverstoß. Nach Art. 1 ARS ist jeder Staat für alle von ihm begangenen Völkerrechtsbrüche (*internationally wrongful acts*) verantwortlich. Die Verantwortlichkeit setzt nach Art. 2 ARS voraus, dass ein Staat durch eine ihm zurechenbare Handlung eine ihm obliegende Völkerrechtspflicht verletzt. Die Rechtswidrigkeit einer Handlung bestimmt sich allein nach Internationalem Recht, vgl. Art. 3 ARS. Entscheidend ist, ob ein Staat sich anders verhält, als es das Völkerrecht verlangt, vgl. Art. 12 ARS. Weder ist ein Verschulden noch ein konkreter Schaden erforderlich.[58] Ausschlaggebend ist also, ob ein Staat seine Staatsangehörigkeit in Widerspruch zu einer der oben gefundenen Primärpflichten (§§ 4–6) verleiht bzw. nicht verleiht. Im Falle einer negativen Handlungspflicht (Unterlassensgebot) stellt das positive Handeln in Form der Verleihung, im Falle einer positiven Handlungspflicht stellt das negative Handeln (Unterlassen) in Form der Nichtverleihung einen Rechtsverstoß dar. Insofern stellt jede Verleihung bzw. Nichtverleihung der Staatsangehörigkeit, die im Widerspruch zu den Primärpflichten erfolgt, einen Rechtsverstoß dar.[59]

Das Verhalten, also die (Nicht-)Verleihung der Staatsangehörigkeit, muss dem Staat zurechenbar sein. Die Verleihung einer Staatsangehörigkeit wird durch ein Organ des jeweiligen Staates geschehen, sodass die Verleihung dem Staat ohne weiteres zurechenbar ist, vgl. Art. 4 ARS. Unabhängig davon, ob Legislative, Exekutive oder Judikative handeln, ist das Handeln dem Staat zurechenbar, vgl. Art. 4 Abs. 1 ARS. Es ist für die Verantwortlichkeit also irrelevant, ob die Staatsangehörigkeit (innerstaatlich) durch Gesetz oder Verwaltungsakt verliehen wurde oder hätte verliehen werden müssen. Gleichgültig ist deshalb, ob z. B. die Legislative es versäumt, ein Gesetz zu erlassen und die Exekutive nicht handeln kann oder ob die Exekutive trotz entsprechender gesetzlicher Grundlage keine Staatsangehörigkeit verleiht oder trotz entgegenstehender Gesetze eine Staatsangehörigkeit verleiht. Der Staat ist für diese Frage ein monolithischer Block. Allein entscheidend ist, ob der betreffende Mensch am Ende völkerrechtswidriger Weise eine Staatsangehörigkeit des Staates verliehen oder nicht verliehen bekommen hat.

---

[58] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 25, 27; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, § 173 IV.2.

[59] *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (710). Vgl. *van Panhuys*, Nationality in international law, S. 159; *Weis*, Nationality, S. 89, 241.

c) Kein Ausschluss

Die Verantwortlichkeit darf zuletzt nicht ausgeschlossen sein, vgl. Art. 20–27 ARS.[60] Das Vorliegen eines derartigen Ausschlussgrundes muss im konkreten Einzelfall geprüft werden. In diese Kategorie fallen insbesondere rechtmäßig ergangene Gegenmaßnahmen, vgl. Art. 22 ARS.

d) Keine Verdrängung durch Spezialregeln

Es ist möglich, dass der Grundtatbestand der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit durch Spezialvorschriften verdrängt oder ergänzt wird, vgl. Art. 55 ARS.[61] Insofern gilt die allgemeine Regel *lex specialis derogat legi generali*.[62] Ob aber ein Rückgriff auf die allgemeinen Regeln in gewissen Fällen möglich ist, ist nicht abschließend geklärt.[63]

2. Allgemeine Pflicht zur Beseitigung des Rechtsverstoßes

Unabhängig von Durchsetzungs- und Haftungsfragen bleibt die Primärpflicht bestehen.[64] Eine allgemeine Pflicht für Staaten ist es, sich in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu verhalten, vgl. Art. 26, 27 WVK. Wenn ein Staat gegen Völkerrecht verstößt, so ist er zu jeder Zeit verpflichtet, den Rechtsverstoß zu beseitigen, vgl. Art. 29, 30 lit. a ARS. Der Staat muss die geforderte Handlung vornehmen bzw. die verbotene Handlung unterlassen. Dies bedeutet *in concreto*, dass ein Staat seine Staatsangehörigkeit verleihen bzw. entziehen muss.[65] Ist von der Primärpflicht die Verleihung gefordert, so muss der Staat seine Staatsangehörigkeit verleihen; ist von der Primärpflicht die Verleihung verboten, so muss der Staat seine (völker-)rechtswidrig verliehene Staatsangehörigkeit entziehen. Entziehen meint, dass die Person am Ende nicht mehr im Besitz der Staatsangehörigkeit sein darf. So wird z. B. in Deutschland eine rechtswidrig verliehene Staatsangehörigkeit nach § 35 StAG mit *ex-tunc*-Wirkung zurückgenommen. Auch eine derartige Rücknahme der Verleihung bewirkt den Verlust[66] der bis dahin wirksam verliehenen Staatsangehörigkeit und stellt deshalb einen Entzug (*deprivation*) der Staatsangehörigkeit im völkerrechtlichen Sinne dar.[67]

---

[60] Hierzu z. B. *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 394, 418–431; *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 30 Rn. 33–73.

[61] Hierzu z. B. *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 28–30.

[62] Vgl. ILC, Kommentar (2) zu Art. 55 ARS, YILC 2001, Vol. II, Part Two, S. 31 (140).

[63] *Schröder*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 7 Rn. 34.

[64] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 7.

[65] Für diese Pflicht auch *Lessing*, Staatsangehörigkeit, S. 200.

[66] Vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 7 StAG.

[67] Vgl. in Bezug auf Art. 16 Abs. 1 BVerfGE 116, 24 (45 f.): »Dementsprechend ist allge-

3. Durchsetzung des Völkerrechts

Die oben gefundenen Vorgaben (§§ 4–6) sind Primärnormen. Diese bestimmen, welchen Handlungs- bzw. Unterlassenspflichten ein Staat in Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit unterliegt. Nichts ist dagegen gesagt, was getan werden kann, wenn ein Staat gegen diese aus den Primärnormen folgenden Primärpflichten verstößt. Dies ist eine Frage der Durchsetzung der völkerrechtlichen Primärpflichten. Ist ein Staat für ein völkerrechtswidriges Verhalten verantwortlich, so muss er dafür auch tatsächlich einstehen. Rechtsfolge der Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrechtswidrige Verleihung bzw. Nichtverleihung seiner Staatsangehörigkeit ist die Legitimation Anderer zur Durchsetzung der völkerrechtlichen Primärpflicht.

a) Akteure der Durchsetzung

Kennzeichnend für das Völkerrecht ist dessen dezentraler Charakter. Dies bedeutet auch, dass es gerade keinen zentralen Durchsetzungsmechanismus gibt.[68] Das Völkerrecht kann von Staaten, internationalen Organisationen und auch von Individuen durchgesetzt werden. Allerdings bleibt die Durchsetzung durch internationale Organisationen im Folgenden außer Betracht.

Betrachtet man die Durchsetzung des Völkerrechts durch Individuen, so verengt sich der Blick zwangsläufig auf die Durchsetzung von Menschenrechten. Denn nur bzgl. dieser subjektiven Rechte des Einzelnen können Individuen überhaupt Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten (mithilfe internationaler Gerichte) zukommen. Ohne ein subjektives Recht fehlt dem Einzelnen die Befugnis (*locus standi*, *standing*), den Völkerrechtsverstoß durchzusetzen. Die Durchsetzung durch Individuen kommt also nur bei Vorgaben aus § 6 in Betracht.

Völkerrechtliche Menschenrechte können durch Individuen auf nationaler und auf internationaler Ebene durchgesetzt werden. Auf letzterer werden die vielfältigen Unterschiede der verschiedenen Menschenrechtsregime deutlich.[69] Die

---

mein anerkannt, dass auch Regelungen, die eine Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Staatsangehörigkeitserwerbs ex tunc vorsehen, gegen das Entziehungsverbot verstoßen können […]. Genügte der Umstand, dass ein Wegfall der Staatsangehörigkeit rückwirkend zum Zeitpunkt des Erwerbs eintritt, um die Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 GG unanwendbar zu machen, so liefe der Schutz des Grundrechts ganz unabhängig davon, wie es im Übrigen interpretiert wird, gegenüber jeder gesetzlichen Regelung leer, die eine Wegnahme der Staatsangehörigkeit ex tunc vorsieht oder ermöglicht. Das Grundrecht könnte dann selbst gegen Maßnahmen nicht mehr schützen, die im Kern seiner historischen Schutzrichtung liegen«.

[68] Siehe nur *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 439 f. Vgl. auch *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 32.

[69] Überblicksartig zur Durchsetzung von Menschenrechten z. B. *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 620–630. Siehe ferner den Vergleich regionaler Menschenrechtssysteme bei *Stern*, Idee der

völkerrechtliche Durchsetzung von Menschenrechten durch Individuen (mithilfe internationaler Gerichte) richtet sich immer nach dem jeweiligen Vertragsregime. Deshalb ist es entscheidend, auf welchen konkreten Normsatz sich der Einzelne berufen kann. Aufgrund der Diversität der Durchsetzungsmechanismen wird auf diesen Aspekt im Folgenden nicht eingegangen.

Neben einem etwaigen völkerrechtlichen Durchsetzungsweg besteht die Möglichkeit, das Völkerrecht vor nationalen Stellen durchzusetzen. Ob und wie Individuen ihre völkerrechtlich garantierten subjektiven Rechte national durchsetzen können, ist vor allem eine Frage des Völkerrechts vor nationalen Gerichten – und damit im Kern eine Frage der innerstaatlichen Wirkung des Völkerrechts[70]. Hierbei handelt es sich nicht um eine originär völkerrechtliche Frage; gleichwohl hat sie für das Völkerrecht eine große Bedeutung. Aufgrund der zahlreichen Unterschiede zwischen den Staaten ist keine pauschale Antwort möglich. Eine Untersuchung hinsichtlich der Wirkung des Völkerrechts vor nationalen Gerichten sprengt den Umfang dieser Arbeit.

Völkerrecht wird aufgrund der oft nicht vorhandenen und dazu wenig effektiven Durchsetzungsmöglichkeiten von Individuen vor allem von Staaten durchgesetzt. Deshalb ist vor allem die Durchsetzung des Völkerrechts durch andere Staaten maßgeblich.

b) Formen der Durchsetzung durch Staaten

Ist ein Staat für einen Völkerrechtsbruch verantwortlich, so stehen den anderen Staaten verschiedene Formen der Durchsetzung des Völkerrechts gegen diesen Staat zur Auswahl.

aa) Selbsthilfe, insbesondere Gegenmaßnahmen

Mangels gut ausgebauter zentraler Durchsetzungsmechanismen wird das Völkerrecht überwiegend dezentral durch die Staaten im Wege der Selbsthilfe durchgesetzt.[71] Selbsthilfe kann in drei Formen ausgeübt werden: Selbstverteidigung (Art. 51 UNCh), Gegenmaßnahmen (Art. 49–54 ARS) sowie Retorsionen. Da

---

Menschenrechte und Positivität der Grundrechte, in: Isensee/Kirchhof, HStR IX, § 184 Rn. 68–88. Siehe ferner *Grabenwarter*, Probleme paralleler Rechtsverbürgungen durch Vertrag und Gewohnheitsrecht, in: Klein, Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht, S. 147 (149–154), der insbesondere auf den Unterschied in der Durchsetzung von vertraglich und gewohnheitsrechtlich garantierten Rechten hinweist. Ein Überblick über verschiedene Verfahren zur Durchsetzung von Menschenrechten findet sich bei *Kadelbach*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 30 Rn. 1–6.

[70] → § 7 VIII. 1., S. 598 ff.

[71] *V. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 459.

das Recht zur Selbstverteidigung einen bewaffneten Angriff erfordert (Art. 51 S. 1 UNCh), wird dieses bei einer rechtswidrig verliehenen Staatsangehörigkeit nie einschlägig sein. Retorsionen, also schlicht unfreundliche Akte, können von Staaten nach ihrem Ermessen angewendet werden und verdienen deshalb keine rechtliche Auseinandersetzung.

Vielmehr interessiert das Recht der Gegenmaßnahmen (*countermeasures*), welches in den Art. 49–54 ARS geregelt ist. Früher war auch von Repressalien (*reprisals*) die Rede. Das Recht, Gegenmaßnahmen gegen den Rechtsverletzer zu ergreifen, ist ein wesentlicher sowohl repressiv als auch präventiv wirkender Mechanismus der dezentralen Durchsetzung des Völkerrechts.[72] Da Gegenmaßnahmen selbst einen Völkerrechtsbruch darstellen, bedürfen sie gewisser Voraussetzungen, um rechtmäßig zu sein – u. a. einen vorangegangenen Völkerrechtsbruch des Adressaten (vgl. Art. 49 Abs. 1 ARS). Ferner müssen die allgemeinen zusätzlichen Voraussetzungen beachtet werden.[73] Der erforderliche Völkerrechtsbruch kann in einer Verleihung bzw. Nichtverleihung der Staatsangehörigkeit liegen: Die (Nicht-)Verleihung der Staatsangehörigkeit trotz entsprechender Primärpflicht stellt einen zurechenbaren Rechtsverstoß dar.[74] Deshalb dürfen Staaten Gegenmaßnahmen ergreifen, um den Verletzerstaat zur Einhaltung seiner Primärpflicht (also der Verleihung bzw. dem Entzug seiner Staatsangehörigkeit) anzuhalten. Beachtet werden müssen in diesem Zusammenhang *self-contained*-Regime, wie z. B. das Diplomaten- und Konsularrecht[75].

bb) (Schieds-)Gerichtliche Verfahren

Neben Maßnahmen der Selbsthilfe kann das Völkerrecht (schieds-)gerichtlich durchgesetzt werden.[76] In Betracht kommen gerichtliche und schiedsgerichtliche Verfahren. Während bei gerichtlichen Verfahren die Richter und die Verfahrensregeln feststehen, werden diese bei einem schiedsgerichtlichen Verfahren durch die Streitparteien festgelegt.[77] Unabhängig von Vorzügen des einen oder des anderen Verfahrens[78] ist beiden gemein, dass ein unbeteiligter Dritter in Form eines

---

[72] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 32.

[73] Zu den Voraussetzungen von Gegenmaßnahmen siehe z. B. *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 421–424; *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 30 Rn. 41–63.

[74] → § 7 IV. 1. b), S. 573.

[75] Siehe nur IGH, *United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (United States of America vs. Iran)*, Judgment, ICJ Rep. 1980, S. 3 (§ 86); *Kau*, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 3 Rn. 61. Zu Vorgaben für diplomatisches und konsularisches Personal → § 5 VI., S. 338 ff.

[76] Siehe hierzu z. B. *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 444–455; *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 59 Rn. 17–85.

[77] *V. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 447.

[78] Siehe hierzu z. B. *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 59 Rn. 17–19.

Spruchkörpers angerufen wird und am Ende eine verbindliche Entscheidung steht.[79] Entscheidende Bedeutung kommt der Frage zu, wer berechtigt ist, einen eventuellen Verstoß geltend zu machen, *ergo* ein internationales (Schieds-)Gericht, insbesondere den IGH, anzurufen. Insofern geht es um die Klagebefugnis (*standing*). Diese besteht bei einem »legal right or interest regarding the subject-matter of [the] claim«[80]. Ob ein solches vorliegt, ist anhand der Erfüllungsstruktur der verletzten Primärpflicht zu ermitteln.

cc) Diplomatische Verfahren

Neben der gerichtlichen Durchsetzung bestehen Formen der friedlichen Streitbeilegung im Wege diplomatischer Verfahren.[81] Art. 33 UNCh listet als mögliche Formen Verhandlungen (*negotiation*), Vermittlungen (*mediation*), Untersuchungen (*inquiry*) und Vergleiche (*conciliation*) auf. Daneben besteht z. B. die Möglichkeit der Inanspruchnahme guter Dienste (*good offices*). Bei allen Formen handelt es sich um zwischenstaatliche Verfahren, bei denen die Staaten die Konflikte unter sich, ohne Einschaltung einer neutralen Instanz ([Schieds-]Gericht) und mit offenem Ausgang (keine verbindliche Entscheidung) lösen.

c) Eine Frage der Erfüllungsstruktur

Alle Arten der Durchsetzung setzen voraus, dass der agierende Staat zur Durchsetzung befugt ist. Dies spiegelt sich in den Kriterien der Klagebefugnis bzw. der Aktivlegitimation wider. Befugt ist ein Staat nur dann, wenn er ein »legal right or interest regarding the subject-matter«[82] nachweisen kann. Ob ein solches Recht oder Interesse besteht, muss jeweils bezüglich der verletzten Primärpflicht beantwortet werden.

Es gibt drei Wege auf denen ein Staat berechtigt sein kann, einen Normverstoß durchzusetzen: Erstens, der Staat ist selbst verletzt, zweitens, ein Staatsangehöriger des Staates ist verletzt und diese Verletzung wird als Verletzung des Staates betrachtet (diplomatischer Schutz)[83] und, drittens, ein Staat wird aufgrund eines Staatengemeinschaftsinteresses als zur Durchsetzung befugt angesehen. Entscheidende Bedeutung kommt hierbei der Erfüllungsstruktur der Norm zu.[84] Völkerrechtliche Normen können eine bilaterale oder eine integrale Erfüllungs-

---

[79] *V. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 444.

[80] IGH, *South West Africa (Liberia vs. South Africa)*, Second Phase, ICJ Rep. 1966, S. 6 (§ 4).

[81] Hierzu z. B. *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 442 f.; *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 59 Rn. 6–16.

[82] IGH, *South West Africa (Liberia vs. South Africa)*, Second Phase, ICJ Rep. 1966, S. 6 (§ 4).

[83] → § 1 II. 1. b), S. 66 ff.

[84] Vgl. *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 30 Rn. 52.

struktur aufweisen.[85] Normen mit integraler Erfüllungsstruktur gelten *erga omnes partes*. Für die Beurteilung der Erfüllungsstruktur ist es irrelevant, ob es sich um einen bi- oder multilateralen Vertrag handelt. Auch ein multilateraler Vertrag kann eine bilaterale Erfüllungsstruktur aufweisen. In diesem Fall ist ein multilateraler Vertrag im Grunde eine »Bündelung bilateraler Beziehungen«[86].

Ob eine Norm eine bilaterale oder eine integrale Erfüllungsstruktur ausweist, ist eine Frage der Auslegung.[87] Da die Normen selten durch ihren Wortlaut und ihre Systematik diesbezüglich Aufschluss geben, ist ein wichtiger Auslegungsgesichtspunkt der Sinn und Zweck der Norm (vgl. Art. 31 Abs. 1 a. E. WVK). Eine integrale Erfüllungsstruktur wird man immer dann annehmen müssen, wenn das durch die Norm geschützte Rechtsgut als Gemeinschaftsinteresse aller verpflichteten Staaten anzusehen ist.[88]

aa) Vorgaben mit bilateraler Erfüllungsstruktur

Besitzt eine Norm eine bilaterale Erfüllungsstruktur, so ist deren Einhaltung nur jeweils einem anderen Staat geschuldet.[89] Insofern kann auch nur dieser eine Staat Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen. Einige der oben aufgezeigten völkerrechtlichen Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit weisen eine bilaterale Erfüllungsstruktur auf.

So besitzt z. B. das Diplomaten- und Konsularrecht des WÜD und WÜK eine bilaterale Erfüllungsstruktur.[90] Völkerrechtliche Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit in Bezug auf diplomatisches und konsularisches Personal[91] dürfen somit nur von dem konkret verletzten Staat durchgesetzt werden. So darf z. B. die sich aus den Art. II der Fakultativ-Protokolle über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum WÜD und WÜK ergebende Vorgabe, dass *ius soli* bzgl. Kindern von diplomatischem und konsularischem Personal nicht angewendet werden darf, trotz des multilateralen Vertragscharakters nicht von allen Vertragsstaaten geltend gemacht werden. Nur der Vertragsstaat, dessen Recht verletzt ist, *ergo* der Heimatstaat der betroffenen Person, ist zur Durchsetzung dieser

---

[85] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 9. Hierzu schon → § 6 I. 2. d), S. 364 ff.

[86] *Jakob*, Sanktionen gegen vertragsbrüchige Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EWG), S. 161. Vgl. auch *Simma*, Zum Rücktrittrecht wegen Vertragsverletzung nach der Wiener Konvention von 1969, in: FS von der Heydte, S. 615 (623 f.).

[87] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 11.

[88] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 11. *Oeter*, Erga omnes-Menschenrechte, in: Merten/Papier, HGR VI/2, § 180 Rn. 3 spricht von »Staatengemeinschaftsnormen«.

[89] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 9.

[90] Siehe nur *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 9; *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 539 Fn. 24; *Simma*, Reziprozitätselement, S. 154. Vgl. ferner BVerfGE 96, 68 (86–90).

[91] → § 5 VI., S. 338 ff.

Vorgabe berechtigt. Unbenommen bleibt aber das Recht bzw. die Pflicht dritter Staaten, die verliehenen Staatsangehörigkeiten nicht anzuerkennen.[92]

Die Vorgabe, lediglich die eigene Staatsangehörigkeit zu regeln,[93] schützt die Gleichheit souveräner Staaten und weist deshalb eine bilaterale Erfüllungsstruktur auf. Schließlich wird im Falle einer Verletzung der Norm nur der Staat tangiert, dessen Staatsangehörigkeit betroffen ist.

Auch das Interventionsverbot begründet keine Verpflichtung *erga omnes partes*, weist also eine bilaterale Erfüllungsstruktur auf.[94] Insofern können gegen das Interventionsverbot verstoßende massenhafte, regional verdichtete extraterritoriale Verleihungen[95] nur von dem betroffenen Domizilstaat sanktioniert werden. Im Falle des Konflikts zwischen Russland und Georgien bzgl. der massenhaften Verleihung der russischen Staatsangehörigkeit in Abchasien und Südossetien[96] ist also nur Georgien berechtigt, Durchsetzungsmaßnahmen gegen Russland zu ergreifen.

Schwieriger zu beantworten ist die Frage der Erfüllungsstruktur bei Vorgaben in Fällen einer Staatensukzession. Der erste Erwägungsgrund der Präambel der *Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States* der ILC legt ein Gemeinschaftsinteresse nahe: »Considering that problems of nationality arising from succession of States concern the international community«.[97] Manche der völkerrechtlichen Vorgaben im Kontext einer Staatensukzession[98] besitzen eine bilaterale Erfüllungsstruktur, wenn diese nur das Interesse der beteiligten Staaten und kein Gemeinschaftsinteresse schützen. Geht es allerdings um die Vermeidung von Staatenlosigkeit,[99] so handelt es sich um ein Interesse der gesamten Staatengemeinschaft, mithin um eine *erga-omnes*-Pflicht.

bb) Vorgaben mit integraler Erfüllungsstruktur (erga-omnes-Pflichten)

Eine integrale Erfüllungsstruktur liegt bei Normen *erga omnes partes* vor, also solchen, deren Erfüllung allen (Vertrags-)Parteien gleichermaßen und gleichzeitig geschuldet ist. Deshalb sind alle (Vertrags-)Parteien als verletzt anzusehen

---

92 → § 7 VI. 2. a), S. 588 ff.

93 → § 4 I., S. 205 ff.

94 Vgl. IGH, *Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Merits, ICJ Rep. 1986, S. 14 (§ 249). Siehe auch *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 12.

95 → § 5 I., S. 259 ff.

96 → § 5 I. 3., S. 277 ff.

97 YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 23 (23).

98 → § 5 V., S. 310 ff.

99 → § 5 V. 2. c) bb), S. 327 ff.

und zur Durchsetzung der Primärpflicht berufen.[100] Diesen Gedanken enthält auch Art. 48 Abs. 1 ARS.

Insbesondere Menschenrechte besitzen eine integrale Erfüllungsstruktur, gelten also *erga omnes partes*.[101] Vorgaben aus § 6 können deshalb von allen (Vertrags-)Parteien durchgesetzt werden, unabhängig von der Frage, ob die betroffene Person deren Staatsangehörigkeit besitzt. Da die Erfüllungsstruktur gerade nicht wahrlich *erga omnes*, sondern vielmehr *erga omnes partes* ist, ist entscheidend, welcher konkrete Normsatz verletzt ist. Gerade bei Menschenrechten bestehen viele verschiedene Rechtsregime nebeneinander, die ähnliche oder sogar identische Rechte garantieren.[102] Möchte ein Staat Durchsetzungsmaßnahmen aufgrund eines Menschenrechtsverstoßes ergreifen, so muss er genau herausarbeiten, auf welchen Normsatz er sich beruft und dass sowohl der Verletzerstaat als auch der sanktionierende Staat Parteien dieses Menschenrechtsregimes sind. Hier zeigt sich auch eine mögliche Wirkung von Vorbehalten: Hat ein Staat gegen einen Normsatz einen Vorbehalt eingelegt, so wird man wohl annehmen müssen, dass dieser Staat nicht zur Durchsetzung der jeweiligen Vorgabe berechtigt ist, obwohl er Vertragspartei ist.[103] Die Partei, die den Vorbehalt erklärt, kann also nicht mehr die Erfüllung des jeweiligen Normsatzes verlangen. Das umfangreiche Problem der Vorbehalte zu Verträgen mit einer integralen Erfüllungsstruktur (insbesondere Menschenrechtsverträgen) soll und kann an dieser Stelle aber nicht näher untersucht werden. Demgegenüber können Vorgaben, die dem universellen Völkergewohnheitsrecht entspringen, von allen Staaten der Welt durchgesetzt werden.

Auch die Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit in besetzten Gebieten[104] können als Normen mit integraler Erfüllungsstruktur angesehen werden. Diese Vorgaben entstammen dem *ius in bello*, wie sich exemplarisch an der Verankerung in der HLKO zeigt. Das *ius in bello* gilt nur zwischen den Konfliktparteien. Gleichwohl wird in neuerer Zeit ein Gemeinschaftsinteresse an der Einhaltung dieser Normen angenommen, wie sich schon semantisch in dem

---

[100] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 10. Siehe auch *Oeter*, Erga omnes-Menschenrechte, in: Merten/Papier, HGR VI/2, § 180 Rn. 3, 18 f.

[101] → § 6 I. 2. d), S. 364 ff.

[102] Vgl. die Auflistungen der Normsätze → § 6 II. 2. a), S. 382 ff., → § 6 II. 3. a), S. 423 ff. und → § 6 IV. 2. a), S. 499 ff.

[103] Vgl. Europarat, Model Final Clauses for Conventions and Agreements (1980), Art. e (3); Model Final Clauses for Conventions, Additional Protocols and Amending Protocols (2017), Art. D Option 2 (3): »A Party which has made a reservation in respect of a provision of this Convention may not claim the application of that provision by any other Party; it may, however, if the reservation is partial or conditional, claim the application of that provision in so far as it has itself accepted it«.

[104] → § 5 VII. 1., S. 340 ff.

heutzutage üblichen Begriff des Humanitären Völkerrechts andeutet. Insofern wird den Normen zum Teil eine integrale Erfüllungsstruktur zugesprochen.[105] Nimmt man eine solche an, so wäre – aufgrund der völkergewohnheitsrechtlichen Geltung der entsprechenden Vorgabe – die gesamte Staatengemeinschaft zur Durchsetzung eines eventuellen Verstoßes berechtigt.

Das Gleiche wird man für das Erfordernis einer vernünftigen Verbindung[106] annehmen müssen. Diese Vorgabe fordert eine Minimalverbindung für die Verleihung der Staatsangehörigkeit; die Einhaltung dessen liegt im Gemeinschaftsinteresse aller Staaten.

4. Haftungsansprüche, insbesondere Wiedergutmachung

Des Weiteren entstehen infolge der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sekundärrechtliche Haftungsansprüche.[107] Ist ein Staat für einen Völkerrechtsbruch, wie z. B. eine völkerrechtswidrige Verleihung bzw. Nichtverleihung seiner Staatsangehörigkeit, verantwortlich, so entsteht neben der Primärpflicht eine Sekundärpflicht. Völkerrechtliche Sekundärpflichten umfassen insbesondere die Wiedergutmachung (*reparation*), vgl. Art. 31 ARS.[108] Diese umfasst drei Formen: Naturalrestitution (*restitution*) (Art. 35 ARS), Schadensersatz (*compensation*) (Art. 36 ARS) und Genugtuung (*satisfaction*) (Art. 37 ARS). Nach der geltenden Regel der vollständigen Wiedergutmachung (*full reparation*) muss der Verletzte so gestellt werden, wie er ohne den Rechtsbruch stünde (*restitutio in integrum*).[109] Für die Frage der Berechtigung aus Sekundäransprüchen spielt die Erfüllungsstruktur die entscheidende Rolle. Bei einer Primärpflicht mit bilateraler Erfüllungsstruktur erhält nur der Staat aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis einen Anspruch auf Wiedergutmachung, bei einer Primärpflicht mit integraler Erfüllungsstruktur dagegen alle (Vertrags-)Parteien.[110]

In Anbetracht der durchaus umfangreichen Vorgaben aus völkerrechtlichen Menschenrechten (§ 6) ist insbesondere die – durch die ARS offen gelassene (vgl. Art. 33 Abs. 2 ARS) – Frage virulent, ob auch Individuen ein Anspruch auf Wiedergutmachung bei Verletzung ihrer subjektiven Rechte zusteht. Eine Be-

---

[105] So z. B. ICTY, No. IT-95-16-T, *Kupreškić et al.* (2000), § 519; *Stuke*, Der Rechtsstatus des Kriegsgefangenen, S. 400–403; *Gasser/Melzer*, Humanitäres Völkerrecht, S. 220 f.; *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1179. Durchaus kritisch *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 14.

[106] → § 4 II., S. 211 ff.

[107] Hierzu *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 30 Rn. 74–97.

[108] Siehe hierzu z. B. *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 30 Rn. 76–96.

[109] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 30 Rn. 77. Vgl. z. B. IACtHR, *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, § 210.

[110] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 30 Rn. 78.

rechtigung von Individuen wäre »dogmatisch konsequent«[111]: Wird der berechtigte Staat durch die Erfüllungsstruktur festgelegt, so müsste selbiges auch bei der Berechtigung von Individuen gelten. Bei Menschenrechten besteht die Erfüllungspflicht gegenüber dem Individuum; es handelt sich schließlich gerade um ein subjektives Recht des Einzelnen. Folglich wäre auch die Sekundärpflicht gegenüber dem Individuum zu erfüllen; der Einzelne wäre also Inhaber eines völkerrechtlichen Wiedergutmachungsanspruches.[112] Solch ein Gleichlauf von Primär- und Sekundärpflicht wäre sinnvoll, denn im Falle einer Verletzung hat das Individuum den Schaden erlitten. Deshalb wäre auch bei diesem der Schaden wiedergutzumachen. Man kann zurecht sagen, dass »[i]ndividuelle Sekundäransprüche […] der deliktsrechtliche Prüfstein dafür [sind], wie ernsthaft und konsequent die Staatengemeinschaft die Idee des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes verfolgt und in ihrer Rechtsordnung verwirklicht.«[113]

Allerdings wird dieser Schluss bislang von der wohl herrschenden Meinung nicht gezogen.[114] Nach dieser Ansicht würden Individuen nur dann Wiedergutmachungsansprüche zustehen, wenn ihnen diese aufgrund einer gesonderten völkerrechtlichen Grundlage eingeräumt werden. Manche speziellen Grundlagen (z. B. Art. 9 Abs. 5 IPbpR, Art. 10 AMRK, Art. 5 Abs. 5 EMRK) gewähren nur einen Anspruch bei einer spezifischen Menschenrechtsverletzung. Es gibt aber auch Normen, die internationalen Gremien eine Befugnis zur Zuerkennung einer Entschädigung an Individuen zustehen, vgl. z. B. Art. 41 EMRK, Art. 63 Abs. 1 AMRK[115], Art. 75 IStGH-Statut und Art. 27 Abs. 1 *Protocol to the African Char-*

---

[111] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 30 Rn. 79. Siehe auch *Dörr*, Völkerrechtliche Deliktsansprüche Privater, in: FS Klein, S. 765 (773 f.).

[112] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 29 Rn. 19; *Dörr*, Völkerrechtliche Deliktsansprüche Privater, in: FS Klein, S. 765–782; *Fischer-Lescano*, AVR 45 (2007), S. 299–381; *Peters*, Jenseits der Menschenrechte, S. 153–178; *Bank/Schwager*, GYIL 49 (2006), S. 367 (369); *van Boven*, Study concerning the right to restitution, compensation and rehabilitation for victims of gross violations of human rights and fundamental freedoms, final report, E/CN.4/Sub.2/1993/8, S. 56; *Schwarze*, AVR 24 (1986), S. 408 (414 f.). Siehe auch *Matthiesen*, Wiedergutmachung für Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, S. 335–341; *Breuer*, AVR 55 (2017), S. 324 (343 f.). Siehe ferner Art. 6 *Declaration of International Law Principles on Reparation for Victims of Armed Conflicts* der ILA (Resolution No. 2/2010, Report of the Seventy-Fourth Conference, The Hague 15.–19.08.2010, S. 291 [310]).

[113] *Dörr*, Völkerrechtliche Deliktsansprüche Privater, in: FS Klein, S. 765 (774).

[114] Siehe z. B. BVerfGE 112, 1 (32 f.); *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1300; *Schröder*, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 7 Rn. 33; *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 1160; *Seegers*, Das Individualrecht auf Wiedergutmachung, S. 197–200; *Simma/Folz*, Restitution und Entschädigung im Völkerrecht, S. 112; *Tomuschat*, ZaöRV 56 (1996), S. 1 (22 f.). Siehe ferner die Darstellung bei *Matthiesen*, Wiedergutmachung für Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, S. 223–247.

[115] Aus der Praxis bzgl. der Nicht-Verleihung der Staatsangehörigkeit im Widerspruch zu

ter on Human and Peoples' Rights on the Establishment of an African Court on Human and Peoples' Rights[116].

V. Persönliche Verantwortlichkeit der handelnden Personen?

Neben der Verantwortlichkeit des Staates kennt das Völkerrecht inzwischen auch die persönliche Verantwortlichkeit von Personen: die individuelle Strafbarkeit kraft Völkerrechts. Es geht um Fragen des Völkerstrafrechts, sprich Sanktionen gegen Individuen aufgrund eines Verstoßes gegen das Völkerrecht. Verwirklicht ein Verstoß gegen eine der gefundenen Vorgaben (§§ 4–6) den Tatbestand eines völkerrechtlichen Straftatbestandes?

Dass die völkerrechtswidrige Verleihung der Staatsangehörigkeit Fragen des Völkerstrafrechts aufwerfen kann, zeigen die Nürnberger Prozesse (1945–1949) vor dem Internationalen Militärgerichtshof (IMG).[117] In der Anklageschrift unter Anklagepunkt Drei, Buchstabe I. wurde den Angeklagten folgende Straftat vorgeworfen: »Zwang für Zivilbewohner besetzter Gebiete, einer feindlichen Macht den Treueid zu leisten«.[118] Der IMG sah dadurch den Tatbestand des Kriegsverbrechens i. S. v. Art. 6 lit. b IMG-Statut[119] als verwirklicht an. So wurde z. B. *Wilhelm Frick*, vormals Reichsminister des Inneren, u. a. wegen »Kriegsverbrechen« i. S. v. Art. 6 lit. b IMG-Statut schuldig gesprochen. Der IMG führte

---

Art. 20 AMRK siehe IACtHR, *The Girls Yean and Bosico/Dominican Republic*, Urt. v. 08.09.2005, Ser. C, No. 130, §§ 208–243 (insbes. § 224).

[116] Vgl. aus der Praxis bzgl. eines Entzugs der Staatsangehörigkeit ACtHPR, No. 012/2015, *Anudo Ochieng Anudo/Tanzania* (2018), §§ 122–128.

[117] Siehe hierzu *Seidl-Hohenveldern*, ÖZöRV 2 (1949), S. 305 (307–310).

[118] IMG, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, S. 67 f.

[119] IMG, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, S. 10–18. Art. 6: »Der durch das in Artikel 1 genannte Abkommen eingesetzte Gerichtshof zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher der der europäischen Achse angehörigen Staaten hat das Recht, alle Personen abzuurteilen die im Interesse der der europäischen Achse angehörenden Staaten als Einzelpersonen oder als Mitglieder einer Organisation oder Gruppe eines der folgenden Verbrechen begangen haben:

Die folgenden Handlungen, oder jede einzelne von ihnen, stellen Verbrechen dar, für deren Aburteilung der Gerichtshof zuständig ist. Der Täter solcher Verbrechen ist persönlich verantwortlich: […]

b) KRIEGSVERBRECHEN: Nämlich: Verletzungen der Kriegsgesetze oder -gebräuche.

Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen, oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Mißhandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung«.

aus: »Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit unterstanden ihm [*Frick*] sowohl in den besetzten Gebieten wie im Reich, solange er Innenminister war. Nachdem er ein Rassenregister für Personen deutscher Abstammung geschaffen hatte, verlieh er die deutsche Staatsbürgerschaft an gewisse Gruppen von Bürgern fremder Länder. Er trägt die Verantwortung für die Germanisierung in Österreich, dem Sudetenland, Memel, Danzig, den Ostgebieten (Westpreußen und Posen), Eupen-Malmedy und Moresnet. Den Bürgern dieser Gebiete zwang er deutsches Recht, deutsche Gerichte, deutsche Erziehung, deutsche Polizei und Militärdienstpflicht auf.«[120] Obwohl nicht explizit von Art. 6 lit. b IMG-Statut erwähnt, wurde die gegen Art. 45 HLKO verstoßende[121] Verleihung der Staatsangehörigkeit als »Kriegsverbrechen« angesehen.

Das Statut des IStGH ordnet in Art. 5 die Zuständigkeit des IStGH für Verbrechen gegen die Menschlichkeit (lit. b) und für Kriegsverbrechen (lit. c) an. Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind in Art. 7 IStGH-Statut und Kriegsverbrechen in Art. 8 IStGH-Statut näher definiert. Insofern stellt sich die Frage, ob die völkerrechtswidrige Verleihung der Staatsangehörigkeit in gewissen Fällen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen i. S. d. IStGH-Statuts darstellt. Die recht detaillierte Auflistung in Art. 7 und Art. 8 enthält keine explizite Erwähnung dahingehend, dass dem so sei. Man könnte überlegen, ob die Auferlegung der Staatsangehörigkeit in manchen Fällen eine »zwangsweise Überführung der Bevölkerung« i. S. v. Art. 7 Abs. 1 lit. d IStGH-Statut darstellt. Allerdings meint »Überführung«, wie Art. 7 Abs. 2 lit. d IStGH-Statut zeigt, die Verbringung aus dem Gebiet, also gerade nicht die rechtliche Eingliederung (mittels der Staatsangehörigkeit), sondern die tatsächliche Wegschaffung der Personen. Bzgl. der Straftat des Kriegsverbrechens könnte man an Art. 8 Abs. 2 lit. a (v) IStGH-Statut (»Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften einer feindlichen Macht«) und Art. 8 Abs. 2 lit. a (vii) IStGH-Statut (»rechtswidrige Vertreibung oder Überführung oder rechtswidrige Gefangenhaltung«) sowie Art. 8 Abs. 2 lit. b (viii) IStGH-Statut (»die unmittelbare oder mittelbare Überführung durch die Besatzungsmacht eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Vertreibung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet«) denken. Art. 8 Abs. 2 lit. a IStGH-Statut bezieht sich allerdings nur auf »schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich jede der folgenden Handlungen gegen die nach dem jeweiligen Genfer

---

[120] IMG, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, S. 339 f.

[121] → § 5 VII. 1., S. 340 ff.

Abkommen geschützten Personen oder Güter«. Die Verleihung der Staatsangehörigkeiten in besetzten Gebieten verstößt aber nicht gegen die Genfer Abkommen, sondern gegen die HLKO und Völkergewohnheitsrecht.[122] Insofern greift lit. a nicht. Lit. b von Art. 8 Abs. 2 IStGH-Statut erfasst »andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen«. Betrachtet man den Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 lit. b (viii) IStGH-Statut (»Überführung […] in das von ihr besetzte Gebiet«) und den systematischen Zusammenhang mit Art. 8 Abs. 2 lit. a (vii) IStGH-Statut, zeigt sich, dass mit »Überführung« nur die tatsächliche Verbringung und nicht etwa die Verleihung der Staatsangehörigkeit gemeint ist. Insofern besteht keine Möglichkeit der Strafbarkeit unter dem IStGH-Statut.

VI. Nichtanerkennung der Staatsangehörigkeit

Die faktische Wirkung eines Hoheitsaktes wird auf der Ebene des Völkerrechts durch die Anerkennung (*recognition*) bzw. Nichtanerkennung (*non-recognition*) des Aktes entschieden. Es existiert keine *allgemeine* völkerrechtliche Regel, dass fremde Hoheitsakte (wie die Verleihung der Staatsangehörigkeit) anerkannt werden müssen.[123] Gleichwohl findet sich für die Verleihung der Staatsangehörigkeit eine spezielle Regel: Eine völkerrechtskonforme Staatsangehörigkeit muss mitsamt aller Rechtsfolgen[124] anerkannt werden.[125] Dies machen z. B. Art. 3 Abs. 2 EÜStA und Art. 1 Haager Konvention 1930 deutlich. Wer Staatsangehöriger ist, wird durch nationales Recht in den Grenzen des Völkerrechts bestimmt. Werden diese völkerrechtlichen Grenzen überschritten, liegt also eine völkerrechtswidrig verliehene Staatsangehörigkeit vor, so ist eine mögliche Folge deren Nichtanerkennung.

1. Das Prinzip der Nichtanerkennung im Völkerrecht

Bei der Nichtanerkennung handelt es sich um eine Willensäußerung dahingehend, einen bestimmten Tatbestand, eine Rechtslage oder einen Anspruch als nicht-be-

---

[122] → § 5 VII. 1., S. 340 ff.

[123] *Ruffert*, Recognition of Foreign Legislative and Administrative Acts, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 6.

[124] → § 1 II. 2., S. 81 ff.

[125] Siehe nur *Hannappel*, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, S. 27; *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1192; *Ruffert*, Recognition of Foreign Legislative and Administrative Acts, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 8.

stehend anzusehen.[126] Der einseitige Rechtsakt der Nichtanerkennung ist ein allgemeines Prinzip des Völkerrechts bei völkerrechtswidrigem Verhalten.[127] Ziel ist die faktische Aufrechterhaltung des rechtmäßigen Zustandes.[128] Die normative Kraft des Faktischen soll also beschränkt werden.[129] Es werden tatsächliche Veränderungen negiert, wenn sie auf völkerrechtswidrigem Verhalten beruhen. Die Nichtanerkennung hängt eng mit dem Prinzip *ex iniuria ius non oritur* (aus Unrecht geht kein Recht hervor) zusammen – dieses Prinzip stößt freilich zuweilen an Grenzen.[130]

Für die Frage der Nichtanerkennung ist zwischen tatsächlichen Akten (wie der Besetzung eines Gebiets) und rechtlichen Akten (wie der Verleihung der Staatsangehörigkeit oder auch der Eheschließung) zu unterscheiden.[131] Die (Nicht-) Anerkennung fremder Rechtsakte, die keiner Vollstreckung bedürfen, sondern unmittelbar feststellende oder gestaltende Wirkung entfalten, ist ein umfassendes Thema.[132] Viele rechtliche Akte, wie z. B. die Eheschließung und die Anerkennung als Kind, haben für das Internationale Privatrecht Bedeutung. In diesem Kontext existiert »Internationales Recht für das Internationale Privatrecht«[133], also Privatrechtliches Internationales Recht.[134] Einige rechtliche Akte, wie z. B. Enteignungen und Staatsangehörigkeitsverleihungen, haben dagegen vornehmlich für das Öffentliche Internationale Recht Bedeutung. All diesen Situationen ist gemein, dass Individuen direkt involviert sind, da sie Betroffene des Hoheitsaktes sind. Die Nichtanerkennung rechtlicher Akte wirft deshalb durchaus Probleme auf.[135] Gleichwohl ist die Nichtanerkennung bei Fragen einer völkerrechts-

---

[126] Vgl. die Definition der Anerkennung bei *Bindschedler*, Die Anerkennung im Völkerrecht, BDGVR 4 (1961), S. 1 (1); *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 3 Rn. 179.

[127] Vgl. IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, ICJ Rep. 2004, S. 136 (§ 159); *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)*, Advisory Opinion, ICJ Rep. 1971, S. 16 (§§ 119–124); *Shaw*, International Law, S. 468–470; *Dawidowicz*, The Obligation of Non-Recognition of an Unlawful Situation, in: Crawford/Pellet/Olleson, The Law of International Responsibility, S. 677–686; *Lauterpacht*, Recognition in International Law, S. 409 ff.

[128] *Shaw*, International Law, S. 468; *Dawidowicz*, in: Crawford/Pellet/Olleson, The Law of International Responsibility, S. 677 (678).

[129] Vgl. *Lauterpacht*, Recognition in International Law, S. 430.

[130] → § 7 VI. 4., S. 594 ff.

[131] Vgl. *Ruffert*, Recognition of Foreign Legislative and Administrative Acts, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 1 f.

[132] Instruktiv *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 75 II. 2., 3.

[133] *V. Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, Bd. I, § 3.

[134] In diesem Kontext wurden einige völkerrechtliche Verträge bzgl. der Anerkennung geschlossen, vgl. *Rauscher*, Internationales Privatrecht, Rn. 2590–2594.

[135] Vgl. *Ruffert*, Recognition of Foreign Legislative and Administrative Acts, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 8; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 75 II. 3.

widrigen Staatsangehörigkeit im Grunde anerkannt: Es besteht ein Recht und zum Teil eine Pflicht zur Nichtanerkennung.

2. Recht bzw. Pflicht zur Nichtanerkennung

Entscheidende Bedeutung kommt der Frage zu, ob andere Staaten ein Recht besitzen, eine völkerrechtswidrige Staatsangehörigkeit nicht anzuerkennen – den Staaten diese Entscheidung also freigestellt ist – oder die anderen Staaten zur Nichtanerkennung verpflichtet sind.

a) Recht zur Nichtanerkennung

Es besteht ein Recht zur Nichtanerkennung einer Staatsangehörigkeit, die im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Vorgaben verliehen wurde.[136] Beispielsweise statuiert Art. 3 Abs. 2 EÜStA: »[Das] Recht [zur Verleihung der eigenen Staatsangehörigkeit] ist von den anderen Staaten *anzuerkennen*, soweit es mit anwendbaren internationalen Übereinkommen, dem Völkergewohnheitsrecht und den mit Bezug auf die Staatsangehörigkeit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang steht.«[137] Eine inhaltsgleiche Regel findet sich in Art. 1 Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930). Diese Regel stellt Völkergewohnheitsrecht dar.[138] Der erste Halbsatz von Art. 3 Abs. 2 EÜStA zeigt im Umkehrschluss, dass im Falle einer völkerrechtswidrigen Verleihung andere Staaten grundsätzlich[139] berechtigt (aber grundsätzlich[140] nicht verpflichtet) sind, die Staatsangehörigkeit nicht anzuerkennen. Diese Regel bekräftigte auch der IGH im Fall *Nottebohm*, indem er

---

[136] Allgemeine Ansicht. Siehe nur Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 179; *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 13; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (712–714); *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 961; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 84 III. 3.; *Chan*, HRLJ 12 (1991), S. 1 (2); *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 137 (139); *Knocke*, Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, S. 74; *Ko Swan Sik*, NILR 29 (1982), S. 100 (101 f.); *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99 (114); *Schwarzenberger/Brown*, International Law, S. 113 f. Vgl. ferner VG Augsburg, 1 K 09.118m v. 13.07.2009, Rz. IV.

[137] Hervorhebung hinzugefügt.

[138] Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 179; *de Groot*, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 17 f. Vgl. auch EuGH, C-192/99, ECLI:EU:C:2001:106, Rn. 19 f. – *Kaur*. Ferner *Traunmüller*, ARIEL 18 (2013), S. 99 (111). *Ziemske*, Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Grundgesetz, S. 64 statuiert bzgl. der gesamten Haager Konvention die völkergewohnheitsrechtliche Geltung.

[139] Zu einer möglichen Pflicht zur Anerkennung trotz Völkerrechtswidrigkeit → § 7 VI. 4., S. 594 ff.

[140] Zu einer möglichen Pflicht zur Nichtanerkennung → § 7 VI. 2. b), S. 590 ff.

entschied: »Guatemala is under no obligation to recognize a nationality granted in such circumstances.«[141] Andere internationale Gerichte gelangen zu dem gleichen Ergebnis.[142] Deshalb muss z. B. die von Russland verliehene Staatsangehörigkeit in Abchasien und Südossetien weder von anderen Staaten noch internationalen Stellen anerkannt werden.[143] So stellt z. B. der Report der *Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia* fest: »Neither Georgia nor any third country need acknowledge such Russian nationality. […] They were still citizens of Georgia at the time of the armed conflict of August 2008, and in legal terms they remain so to this day unless they had renounced or lost their Georgian nationality in regular ways.«[144]

Das Recht zur Nichtanerkennung steht allen Staaten zu und ist unabhängig von einer Verletzteneigenschaft.[145] Es besteht eine Erlaubnis (Freistellung), also die souveräne Freiheit der Staaten, die Staatsangehörigkeit nicht anzuerkennen – oder eben auch anzuerkennen. Deshalb kann es vorkommen, dass die Staatsangehörigkeit von manchen Staaten anerkannt und von anderen Staaten nicht anerkannt wird. Eine konsequente Inanspruchnahme dieses Rechts, also die Nichtanerkennung im Falle eines Völkerrechtsverstoßes, würde die Durchsetzung und Effektivität des Völkerrechts erhöhen.[146]

Ferner ist für die Anerkennung einer Staatsangehörigkeit faktisch maßgeblich, dass der verleihende Staat als solcher anerkannt wird[147] – schließlich können nur Staaten eine Staatsangehörigkeit verleihen. So erkennt Deutschland z. B. Palästina nicht als Staat an; entsprechendes gilt deshalb auch für die palästinensische ›Staatsangehörigkeit‹.[148] Der Kosovo wird hingegen als Staat angesehen und

---

[141] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (26).

[142] Siehe z. B. IUSCT, No. A/18, *Iran vs. USA*, ILM 23 (1984), S. 489 (497): »International law […] does not determine who is a national, but rather sets forth the conditions under which that determination must be recognized by other States«.

[143] So im Ergebnis auch Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. II, S. 180; *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (718). Zum diesbezüglichen Völkerrechtsbruch Russlands → § 5 I. 3. b), S. 280 ff.

[144] Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. I, S. 18.

[145] *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (714).

[146] *Verdross/Simma*, Völkerrecht, § 1182.

[147] Vgl. *van Panhuys*, Nationality in international law, S. 169 f.; *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR, S. 179–182. Vgl. ferner *v. Mangoldt*, Anerkennung der Staatsangehörigkeit, BDGVR 29 (1987), S. 37 (78–80).

[148] Siehe z. B. OVG Niedersachsen, 11 LA 61/04, Beschl. v. 21.04.2004, Rn. 9; VG Saarlouis, 5 K 97/05.A, Urt. v. 24.11.2006, juris Rn. 34; VG Frankfurt (Oder), 6 K 1442/17.A, Beschl. v. 30.05.2017, Rn. 2. Siehe ferner die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 19/2083 v. 11.05.2018, S. 23: »Die Palästinensischen Gebiete vermitteln keinen der deutschen Staatsangehörigkeit vergleichbaren ausländischen Status im Sinne des § 25

entsprechende Staatsangehörigkeiten werden anerkannt.[149] Obwohl die Anerkennung oder Nichtanerkennung von (vermeintlichen) Staaten nichts an deren Existenz ändert, ist der Umstand faktisch maßgeblich.[150] Verleiht ein Staat eine Staatsangehörigkeit (und hält dabei die völkerrechtlichen Vorgaben ein), so kann es dennoch sein, dass die verliehene Staatsangehörigkeit von solchen Staaten nicht anerkannt wird, die den verleihenden Staat als solchen (fälschlicherweise) nicht anerkennen. Für Fragen des Internationalen Privatrechts kann sich allerdings ein anderes Ergebnis anbieten.[151]

b) Völkerrechtliche Pflicht zur Nichtanerkennung?

Über das Recht zur Nichtanerkennung hinausgehend stellt sich die Frage, ob eine völkerrechtliche *Pflicht* zur Nichtanerkennung besteht. Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob das nationale Recht eine Pflicht zur Nichtanerkennung vorsieht.[152] Es fragt sich, ob das Völkerrecht eine Pflicht der Staaten begründet, eine völkerrechtswidrig verliehene Staatsangehörigkeit nicht anzuerkennen – oder ob diese Entscheidung den Staaten überlassen wird, es also bei einem Recht zur Nichtanerkennung bleibt. In letzterem Fall wäre es den Staaten freigestellt, ob sie eine völkerrechtswidrige Staatsangehörigkeit anerkennen oder nicht anerkennen. Diese Frage interessiert auch deshalb, da die Wahrnehmung des Rechts zur Nichtanerkennung zum Teil von politischen Erwägungen abhängen wird,[153] also gerade nicht jede völkerrechtswidrige Situation nicht anerkannt wird.

aa) Pflicht zur Nichtanerkennung bei einem Verstoß gegen ius cogens

Auf internationaler Ebene sieht Art. 41 Abs. 2 ARS eine Verpflichtung zur Nichtanerkennung gravierender Völkerrechtsverstöße vor: »No State shall recognize

---

Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), siehe bereits Urteil des BVerwG vom 28. September 1993 (1 C 25/92). Die Anerkennung einer fremden Staatsangehörigkeit setzt die Anerkennung des entsprechenden Staates durch die Bundesregierung im Rahmen der Pflege der auswärtigen Beziehungen voraus«.

[149] Siehe z. B. VG Augsburg, Au 1 K 08.748, Urt. v. 07.04.2009, juris Rn. 32–40.

[150] Siehe nur *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 97; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 3 Rn. 178; *Frowein*, Recognition, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 10.

[151] Hierzu *Sonnenberger*, Anerkennung der Staatsangehörigkeit, BDGVR 29 (1987), S. 9 (22–25).

[152] Dies hängt von der nationalen Rechtsordnung ab und kann deshalb nicht pauschal beantwortet werden. Es muss jeder Staat einzeln betrachtet werden, möchte man die Frage der innerstaatlichen Pflicht klären. Siehe z. B. VG Augsburg, 1 K 09.118m, Beschl. v. 13.07.2009, Rz. IV. Zu den innerstaatlichen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen völkerrechtliche Rechtsfolgen → § 7 VIII., S. 598 ff.

[153] Dies hervorhebend *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (711).

as lawful a situation created by a serious breach within the meaning of article 40, nor render aid or assistance in maintaining that situation.«[154] Aufgrund der systematischen Stellung von Art. 41 Abs. 2 ARS unter Kapitel 3 sowie der Bestimmung in Art. 40 Abs. 1 ARS gilt die Pflicht zur Nichtanerkennung nur bei Verstößen gegen *ius cogens* (*peremptory norms of general international law*)[155]. Folglich besteht keine allgemeine Pflicht zur Nichtanerkennung. Eine Pflicht besteht nur bei gravierenden Verstößen gegen *ius cogens*. Nach Art. 40 Abs. 2 ARS ist ein gravierender Völkerrechtsverstoß (*serious breach of international law*) definiert als: »A breach of such an obligation is serious if it involves a gross or systematic failure by the responsible State to fulfil the obligation.« Ein Völkerrechtsverstoß ist also gravierend, wenn er entweder krass/grob/massiv (*gross*) oder systematisch (*systematic*) ist.

Infolgedessen besteht ein enger Anwendungsbereich der Pflicht zur Nichtanerkennung nach Art. 41 Abs. 2 ARS, der nur in wenigen Fällen bei der Verleihung einer Staatsangehörigkeit eröffnet sein wird. Auch der IGH nimmt eine Pflicht zur Nichtanerkennung nur bei Verstößen gegen fundamentale Normen des Völkerrechts an, namentlich bei Verstößen gegen das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und grundlegende Normen des Humanitären Völkerrechts.[156] Auch wenn man diese Sichtweise zu Grunde legt, ist der Anwendungsbereich eng – dies gilt insbesondere im Bereich der Verleihung der Staatsangehörigkeit, schließlich entspringt kaum eine der eruierten Vorgaben solchen fundamentalen Normen des Völkerrechts. Zu nennen sind z. B. Vorgaben, die aus dem Gewaltverbot resultieren: Staatsangehörigkeiten, die entgegen dem Verbot der Verleihung der Staatsangehörigkeit in annektierten Gebieten[157] verliehen wurden, dürfen grundsätzlich nicht anerkannt werden. Infolgedessen sind Staaten z. B. grundsätzlich zur Nichtanerkennung der auf der von Russland annektierten Krim verliehenen russischen Staatsangehörigkeiten verpflichtet.[158] Insofern hat auch die EU ihre Mitgliedstaaten dazu angehalten, russische Reisepässe, die nach der Annexion auf der Krim oder in Sewastopol von russischen Behörden ausgestellt wurden, nicht anzuerkennen.[159] Auch Deutschland erkennt betroffene Personen

---

[154] YILC 2001, Vol. II, Part Two. Nach *Dawidowicz*, in: Crawford/Pellet/Olleson, The Law of International Responsibility, S. 677 (679–684) handelt es sich bei der Verpflichtung *alle* Verstöße nicht anzuerkennen, nicht um Völkergewohnheitsrecht.

[155] Kommentar (2) zu Art. 40 ARS, YILC 2001, Vol. II, Part Two, S. 31 (112).

[156] Vgl. IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, ICJ Rep. 2004, S. 136 (§ 159).

[157] → § 5 V. 1. b), S. 313 ff. i. V. m. → § 5 VII. 1., S. 340 ff.

[158] Für dieses Ergebnis auch *Harzl*, AVR 58 (2020), S. 73 (81).

[159] Die EU-Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst (*European External Action Service* [EEAS]) haben entsprechende Leitlinien an die Mitgliedstaaten gerichtet: EU-KOM/EEAS, Guidelines Recommending to the Member States a common approach on the non-

nicht als russische Staatsangehörige an.[160] Gerade im Bereich der Staatsangehörigkeit, mit den zahlreichen Rechtsfolgen für das Individuum, wird der Grundsatz *ex inuria non ius oritur* und damit die Pflicht zur Nichtanerkennung aber an Grenzen stoßen.[161]

bb) Vorgaben, die ius cogens darstellen?

Die Ermittlung von *ius cogens* gestaltet sich nicht ganz einfach.[162] Wie man der Definition in Art. 53 S. 2 WVK entnehmen kann, erfordert *ius cogens* eine doppelte Rechtsüberzeugung dahingehend, dass die Norm von der Staatengemeinschaft angenommen ist und dass ihr eine erhöhte Bindungswirkung zukommt.[163]

---

recognition of certain categories of ordinary Russian passports v. 10.06.2016: »[T]he European Commission and the EEAS recommend not to recognise ordinary Russian international passports which have been issued by the Russian administrative authorities established in Crimea and Sevastopol after the illegal annexation of the territories. Recognition of these passports would imply political and legal acceptance of the administrative authorities established by the Russian Federation in Crimea and Sevastopol.« Siehe ferner EEAS, The EU non-recognition policy for Crimea and Sevastopol: Fact Sheet v. 12.03.2020; Antwort der EU-Kommission (vertreten durch Herrn *Avramopoulos*) an das Europäische Parlament v. 14.09.2017, P-004812/2017.

[160] Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 18/11765 v. 28.03.2017, S. 6: »Bewohnerinnen und Bewohner der Krim, die Inhaber eines russischen Reisepasses sind, können ein Visum für einen Kurzaufenthalt im Schengen-Raum (Schengen-Visum) beantragen und erhalten dieses, wenn ihr Antrag zulässig ist und die Visumerteilungsvoraussetzungen vorliegen. Eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen ist, dass der Antragsteller im Besitz eines gültigen und anerkannten Reisedokuments ist. Bewohnerinnen und Bewohner der Krim, die Inhaber eines bis zum 18. März 2014 ausgestellten russischen Passes sind, können mit diesem Pass ein Schengen-Visum beantragen. Bewohnerinnen und Bewohner der Krim, die Inhaber eines nach dem 18. März 2014 ausgestellten russischen Passes sind, können mit diesem Pass unter zwei Voraussetzungen ein Schengen-Visum beantragen: Der Pass darf nicht von Büros des russischen Föderalen Migrationsdienstes auf der Krim ausgestellt worden sein und der Inhaber muss bereits vor der Annexion russischer Staatsangehöriger gewesen sein.« Vgl. ferner VG Ansbach, AN 4 K 16.32281, Urt. v. 13.12.2017, Rn. 24–30.

[161] → § 7 VI. 4., S. 594 ff. Vgl. auch EU-KOM/EEAS, Guidelines Recommending to the Member States a common approach on the non-recognition of certain categories of ordinary Russian passports v. 10.06.2016: »In principle, no visas should be issued to holders […] of non-recognised Russian passports. […] Exceptions could be made when, in exceptional cases, as provided for by Article 19(4) of the Visa Code (i.e. humanitarian grounds or for reasons of national interest), the Member State declares such visa application from a holder of non-recognised passport admissible«.

[162] Siehe hierzu z. B. *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 53 Rn. 45–53; *Kadelbach*, Jus Cogens, Obligations Erga Omnes and other Rules, in: Tomuschat/Thouvenin, Fundamental Rules, S. 21 (28–35). Vgl. auch *Orakhelashvili*, Peremptory Norms in International Law, S. 36–66.

[163] *Dörr*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 19 Rn. 20; *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 53 Rn. 47.

Neben dem Gewaltverbot[164], dem Sklavereiverbot[165] und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker[166] werden regelmäßig »elementare Menschenrechte«[167] als *ius cogens* angeführt. Derartige Menschenrechte sind z. B. das Folterverbot[168] und das Recht auf ein faires Verfahren[169]. Welche Menschenrechte darüber hinaus *ius cogens* darstellen, insbesondere ob eine der in § 6 erläuterten Vorgaben hierunter zu zählen ist, muss an dieser Stelle offen bleiben. Allerdings wird man das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse wohl als Norm des *ius cogens* ansehen können.[170] Das Interventionsverbot wird man hingegen wohl nicht als *ius cogens* betrachten können.[171]

3. Folgen der Nichtanerkennung

Die internationale Nichtanerkennung macht sich bemerkbar, wenn völkerrechtliche Rechtsfolgen[172] der Staatsangehörigkeit im Raum stehen. Wird eine Staatsangehörigkeit nicht anerkannt, so ist die Staatsangehörigkeit auf der völkerrechtlichen Ebene unwirksam; sie zieht (im Einzelfall) keine internationalen Konse-

---

[164] *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 53 Rn. 82 m. w. N.; *Orakhelashvili*, Peremptory Norms in International Law, S. 50; *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1038. Vgl. IGH, *Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Merits, ICJ Rep. 1986, S. 14 (§ 190).

[165] *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 53 Rn. 82 m. w. N.

[166] *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 53 Rn. 82 m. w. N.; *Orakhelashvili*, Peremptory Norms in International Law, S. 51 m. w. N.

[167] So z. B. *v. Heinegg*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 18 Rn. 59; *Orakhelashvili*, Peremptory Norms in International Law, S. 53; *Oeter*, Erga omnes-Menschenrechte, in: Merten/Papier, HGR VI/2, § 180 Rn. 14.

[168] IGH, *Obligation to Prosecute or Extradite (Belgium vs. Senegal)*, ICJ Rep. 2012, S. 422 (§ 99); *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 53 Rn. 82 m. w. N.; *Orakhelashvili*, Peremptory Norms in International Law, S. 54; *Kadelbach*, Zwingendes Völkerrecht, S. 293 f.; *Oeter*, Erga omnes-Menschenrechte, in: Merten/Papier, HGR VI/2, § 180 Rn. 14. Vgl. ferner ICTY, No. IT-95-17/1-T, *Furundžija* (1998), §§ 153 f.; No. IT-96-2-T, *Delalić* (1998), § 454; No. IT-96-23-T, *Kunarac* (2001), § 466; EGMR, No. 35763/97, Rep. 2001-XI, §§ 60 f. – *Al-Adsani/United Kingdom (GK)*.

[169] *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 53 Rn. 82; *Orakhelashvili*, Peremptory Norms in International Law, S. 60.

[170] Siehe nur die Nachweise bei *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach, VCLT, Art. 53 Rn. 82 (Fn. 294) und *Kadelbach*, Zwingendes Völkerrecht, S. 282 (Fn. 488).

[171] *Jamnejad/Wood*, Leiden Journal of International Law 22 (2009), S. 345 (358 f.); *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 103–106. A. A. Sondervotum des Richters *Sette-Camara* in IGH, *Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Merits, ICJ Rep 1986, S. 192 (199 f.).

[172] → § 1 II. 1., S. 64 ff.

quenzen nach sich. Die Nichtanerkennung umfasst nicht nur die formale Seite, sondern auch Verhaltensweisen, die die völkerrechtswidrige Situation implizit anerkennen.[173]

Bezogen auf die Staatsangehörigkeit bedeutet dies z. B., dass Staaten Ausweispapiere nicht akzeptieren müssen bzw. dürfen. Ist Staatsangehörigen eines gewissen Staates aufgrund eines Abkommens Zugang zum eigenen Staat gewährt, so gilt dies nur für jene Staatsangehörigen, deren Staatsangehörigkeit anerkannt wird. Staaten sind also z. B. befugt, die Ausstellung eines Visums zu verweigern.[174] Sie können bzw. müssen – wie im *Nottebohm*-Fall[175] – die Ausübung diplomatischen oder konsularischen Schutzes nicht gelten lassen. Dies bestätigt auch Art. 4 ADP, indem für die Zwecke des diplomatischen Schutzes nur derjenige Staat als Heimatstaat angesehen wird, dessen Staatsangehörigkeit in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erlangt wurde.

4. Pflicht zur Anerkennung trotz Völkerrechtswidrigkeit?

»The principle advocated by some writers – ex iniuria ius non oritur […] – does not, or not without important exceptions, apply in international law.«[176] Diese Aussage trifft auch auf die Nichtanerkennung einer völkerrechtswidrigen Staatsangehörigkeit zu. Auch wenn Art. 3 Abs. 2 EÜStA oder auch Art. 1 Haager Konvention 1930 *e contrario* zeigen, dass eine völkerrechtswidrige Staatsangehörigkeit nicht anerkannt werden muss, so scheint es doch auch Situationen zu geben, in denen eine völkerrechtswidrige Staatsangehörigkeit anerkannt werden muss; schließlich geht es auch um die Interessen von Individuen. Das Prinzip der Nichtanerkennung steht unter Spannung, da sich die Grundsätze *ex iniuria ius non oritur* (aus Unrecht geht kein Recht hervor) und *ex factis ius oritur* (das Recht ergibt sich aus den Fakten) gegenüberstehen.[177] Im Kern geht es um die Frage, ob aus Unrecht Recht hervorgehen kann.[178] In diesem Spannungsfeld stel-

---

[173] ILC, Kommentar (5) zu Art. 41 ARS, YILC 2001, Vol. II, Part Two, S. 31 (114).

[174] *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (718). Siehe z. B. EU-KOM/EEAS, Guidelines Recommending to the Member States a common approach on the non-recognition of certain categories of ordinary Russian passports v. 10.06.2016: »In principle, no visas should be issued to holders […] of non-recognised Russian passports. When a passport is not recognised by a Member State, the visa application lodged by its holder in the consular representation of that Member State is in principle not admissible«.

[175] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4.

[176] *Kelsen*, Principles of International Law, S. 216.

[177] *Dawidowicz*, in: Crawford/Pellet/Olleson, The Law of International Responsibility, S. 677 (677).

[178] Im Kern beschäftigt sich hiermit auch *Mann*, Die Friedens-Warte 53 (1955/56), S. 101 (106–108).

len sich zahlreiche Fragen. Kann es z. B. vorkommen, dass die Staatsangehörigkeit als völkerrechtswidrig angesehen wird, obwohl inzwischen eine vernünftige oder sogar effektive Verbindung zu dem Staat aufgebaut wurde? Diese Frage zeigt schon, dass es unter Umständen nicht sein darf (oder zumindest nicht sein sollte), dass eine Staatsangehörigkeit, deren Verleihung keine vernünftige Verbindung zu Grunde lag,[179] auf ewig völkerrechtswidrig bleibt. Derartige Fragen sind besonders deswegen virulent, weil eine Einbürgerung oftmals den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nach sich zieht. Illustrativ ist hier der Fall von *Friedrich Nottebohm*:[180] Dieser lebte zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch Liechtenstein bereits einige Jahre ebendort und es bestand inzwischen sogar eine *effektive* Verbindung zwischen ihm und Liechtenstein.[181] Zudem hatte *Nottebohm* seine deutsche Staatsangehörigkeit durch die Einbürgerung in Liechtenstein verloren.[182] Wäre die Staatsangehörigkeit in einem solchen Fall trotzdem völkerrechtlich unwirksam, so wäre die Person völkerrechtlich staatenlos. Die Negation einer durch einen Staat verliehenen Staatsangehörigkeit nur deswegen, weil diese völkerrechtswidrig ist, kennt Grenzen. Wo genau diese Grenzen gezogen werden, ist allerdings nicht klar.

Der IGH unterscheidet dahingehend, ob einzelne Personen betroffen sind oder der Staat als solcher.[183] Im *Namibia*-Gutachten hielt er fest: »In general, the non-recognition of South Africa's administration of the Territory should not result in depriving the people of Namibia of any advantages derived from international co-operation. In particular, while official acts performed by the Government of South Africa on behalf of or concerning Namibia after the termination of the Mandate are illegal and invalid, this invalidity cannot be extended to those acts, such as, for instance, the registration of births, deaths and marriages, the effects of which can be ignored only to the detriment of the inhabitants of the Territory.«[184] Der IGH machte deutlich, dass die Interessen des Einzelnen be-

---

[179] Zur Vorgabe der vernünftigen Verbindung → § 4 II., S. 211 ff.

[180] Zum *Nottebohm*-Fall bereits → § 4 II. 2. a) aa) (1), S. 221.

[181] Dies hervorhebend auch *ad-hoc*-Richter *Guggenheim*, IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 50 (62 f.).

[182] Eine Völkerrechtswidrigkeit der Verleihung der Staatsangehörigkeit kann nicht bewirken, dass eine innerstaatliche Regelung, die den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerung in einem fremden Staat anordnet, nicht gilt (vgl. → § 7 VII., S. 596 f.).

[183] Vgl. IGH, *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)*, Advisory Opinion, ICJ Rep. 1971, S. 16 (§§ 122, 125). Siehe *Fripp*, Nationality and Statelessness in the International Law of Refugee Status, Rn. 1.117.

[184] IGH, *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)*, Advisory Opinion, ICJ Rep. 1971, S. 16 (§ 125).

rücksichtigt werden müssen. Bzgl. der Staatsangehörigkeit besteht allerdings das Problem, dass sie eine Zwitterstellung einnimmt: Sie ist eben kein Akt, der nur Individuen dient (wie z. B. die Eheschließung), sondern ist doppelnützig. Deshalb kann die Schlussfolgerung des IGH – Nichterstreckung der Nichtanerkennung – nicht pauschal übertragen werden.

Die ILC stellt bzgl. des diplomatischen Schutzrechts in ihren ADP – und damit mittelbar bzgl. der Staatsangehörigkeit – auf das *Namibia*-Gutachten ab: »Where a person acquires nationality involuntarily in a manner inconsistent with international law, as where a woman automatically acquires the nationality of her husband on marriage, that person should in principle be allowed to be protected diplomatically by her or his former State of nationality. If, however, the acquisition of nationality in such circumstances results in the loss of the individual's former nationality, equitable considerations require that the new State of nationality be entitled to exercise diplomatic protection. This would accord with the ruling of the ICJ in its 1971 opinion on *Namibia* that individual rights should not be affected by an illegal act on the part of the State with which the individual is associated.«[185] Oberstes Gebot ist demnach nicht die Aufrechterhaltung des rechtmäßigen Zustandes – also die Nichtanerkennung –, sondern der Schutz des Einzelnen. *Peters* schlägt aus diesem Grund vor, dass die bisherige Staatsangehörigkeit für die Ebene des Völkerrechts als fortbestehend angesehen werden soll.[186]

Auch der EGMR berief sich im Fall *Cyprus/Turkey* auf das *Namibia*-Gutachten des IGH und hob die Interessen der Individuen hervor.[187] Die Berücksichtigung der Interessen des Einzelnen im Kontext der Staatsangehörigkeit ergibt sich im Wege normsatzübergreifender Betrachtungen[188] auch aus menschenrechtlichen Wertungen. Insbesondere die Pflicht zur Vermeidung von Staatenlosigkeit wird man beachten müssen.[189] Man könnte auch von einem pragmatischen Ansatz sprechen, welcher sich maßgeblich auf die effektive Lage stützt.[190]

VII. Völkerrechtliche Fiktion der Staatsangehörigkeit?

Spiegelbildlich zur Frage der Nichtanerkennung stellt sich die Frage, ob trotz nicht erfolgter Verleihung der Staatsangehörigkeit (trotz bestehender Primärpflicht) auf der Ebene des Völkerrechts die betroffene Person als Staatsangehöri-

---

185 ILC, Kommentar (8) zu Art. 4 ADP, YILC 2006, Vol. 2, Part Two, S. 26 (30).

186 *Peters*, GYIL 53 (2010), S. 623 (722).

187 Vgl. EGMR, No. 25781/94, Rep. 2001-IV, §§ 93–97 – *Cyprus/Turkey (GK)*.

188 → § 6 I. 3., S. 366 ff.

189 Vgl. *de Groot*, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 22.

190 Vgl. *Hofmann*, Annexation, in: Wolfrum, MPEPIL, Rn. 29 f.

ger des zur Verleihung verpflichteten Staates angesehen werden kann. Kann für die Ebene des Völkerrechts angenommen werden, dass eine Person eine gewisse Staatsangehörigkeit hat, obwohl dieser Staat ihr diese nie verliehen hat, sondern völkerrechtlich nur dazu verpflichtet ist?[191]

In eine derartige Richtung geht Art. 19 Abs. 2 ILC *Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States*.[192] Auch in der Literatur wird dies zum Teil befürwortet.[193] Dafür sprechen zwar Schutzaspekte zugunsten des Einzelnen und Effektivitätsgesichtspunkte bzgl. der völkerrechtlichen Vorgaben. Allerdings läuft es dem gesamten System zuwider, schließlich können nur Staaten ihre Staatsangehörigkeit verleihen[194]. Die Staaten verleihen die Staatsangehörigkeiten, unterliegen dabei aber den Vorgaben des Völkerrechts.[195] Insofern setzen die völkerrechtlichen Vorgaben einen konstitutiven staatlichen Rechtsakt (die Verleihung) voraus. Eine völkerrechtliche Fiktion einer Staatsangehörigkeit, die nicht verliehen wurde, – quasi eine völkerrechtliche »Ersatzvornahme«[196] – ist deshalb nicht möglich.[197] Vielmehr ist der zu beschreitende Weg, dass die völkerrechtliche Pflicht zur Verleihung der Staatsangehörigkeit erst durchsetzt wird und im Anschluss die Person als Staatsangehöriger betrachtet werden kann.[198] Erst recht kann ein internationales Gericht die Staatsangehörigkeit nicht zusprechen.[199] Die Verleihung ist Sache der Staaten.

---

[191] Dies fragt sich auch *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 222 f.

[192] Art. 19 Abs. 2 ANSS: »Nothing in the present draft articles precludes States from treating persons concerned, who have become stateless as a result of the succession of States, as nationals of the State concerned whose nationality they would be entitled to acquire or retain, if such treatment is beneficial to those persons.« (YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 20 [22]).

[193] So z. B. *Ziemele*, State Continuity and Nationality, S. 222 f.

[194] Vgl. → § 4 I., S. 205 ff.

[195] Vgl. z. B. IUSCT, No. A/18, *Iran vs. USA*, ILM 23 (1984), S. 489 (497): »International law […] does not determine who is a national, but rather sets forth the conditions under which that determination must be recognized by other States«.

[196] *V. Mangoldt*, Anerkennung der Staatsangehörigkeit, BDGVR 29 (1987), S. 37 (76).

[197] So auch *Weis*, Nationality, S. 241.

[198] Im Ergebnis auch UNHCR, Expert Meeting – Interpreting the 1961 Statelessness Convention and Avoiding Statelessness resulting from Loss and Deprivation of Nationality (2013), Rn. 6.

[199] Vgl. z. B. ACtHPR, No. 012/2015, *Anudo Ochieng Anudo/Tanzania* (2018), §§ 122, 127. Vgl. auch ILC, Kommentar (6) zu Art. 19 Draft Articles on Nationality of Natural Persons in relation to the Succession of States, YILC 1999, Vol. II, Part Two, S. 23 (40).

VIII. Innerstaatliche Rechtsfolgen

Von den völkerrechtlichen Rechtsfolgen sind die innerstaatlichen Rechtsfolgen zu trennen. Deutlich wurde diese Trennung auch in der *Nottebohm*-Entscheidung: Der IGH hob ausdrücklich hervor, dass die innerstaatliche Wirksamkeit der Staatsangehörigkeitsverleihung nicht geprüft werde.[200] Ob und welche *innerstaatlichen* Rechtsfolgen ein Verstoß gegen die aufgezeigten völkerrechtlichen Vorgaben für die Verleihung einer Staatsangehörigkeit hat, beurteilt sich nach nationalem Recht.[201] Das Völkerrecht als zwischenstaatliche Ordnung macht keine Aussagen über seine innerstaatliche Wirkung (1.),[202] weder über die innerstaatliche Geltung noch über den normativen Rang – gleichwohl gibt das Völkerrecht eine Ergebnisverpflichtung vor. Eine mögliche Rechtsfolge auf nationaler Ebene ist die Unwirksamkeit der Verleihung (2.). Ferner kann eine innerstaatliche Pflicht zur bzw. ein Verbot der Verleihung bestehen (3.), welche bzw. welches der Einzelne möglicherweise vor nationalen Gerichten einklagen kann. All diese Fragen hängen von der innerstaatlichen Wirkung des Völkerrechts ab.

1. Modi innerstaatlicher Wirkung des Völkerrechts

Das Völkerrecht schreibt seine innerstaatliche Wirkung nicht vor.[203] Zu unterscheiden ist zum einen die Frage der innerstaatlichen Geltung des Völkerrechts (a) und zum anderen die Frage des normativen Rangs (b). Darüber hinaus stellt sich die Frage, wann Normen unmittelbar angewendet werden können (c).

a) Innerstaatliche Geltung

In Bezug auf die innerstaatliche Geltung von Völkerrecht existieren die Theorien des Monismus und des Dualismus.[204] Nach monistischer Vorstellung bilden nationales und internationales Recht eine Gesamtrechtsordnung, das Völkerrecht gilt deshalb innerstaatlich unmittelbar. Dem Dualismus liegt dagegen die Vorstellung zu Grunde, dass nationales und internationales Recht getrennt voneinan-

---

[200] Vgl. IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (20).

[201] Vgl. BVerfGE 1, 322 (329); *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 24.

[202] Siehe nur *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 4 Rn. 1, 7; *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 498. Vgl. ferner BVerfGE 141, 1 (Rn. 34–36).

[203] Siehe nur *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 4 Rn. 1, 7; *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 498. Vgl. ferner BVerfGE 141, 1 (Rn. 34–36).

[204] Zu diesen Theorien siehe z. B. *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 4 Rn. 1–6; *Schorkopf*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, § 1 Rn. 32–42.

der betrachtet werden müssen und internationales Recht nur dann innerstaatlich gilt, wenn dies durch einen nationalen Umsetzungsakt angeordnet wurde. Allerdings stehen diese theoretischen Reinformen im Widerspruch zur Wirklichkeit.[205] Bedeutend ist, ob das Völkerrecht innerstaatlich automatisch gilt oder es in jedem Einzelfall eines Umsetzungsaktes bedarf. Im Endeffekt entscheidend ist aber die Ergebnisverpflichtung des Völkerrechts; wie die Staaten dieser entsprechen, ist ihnen überlassen.[206] Die von den Staaten beschrittenen Wege sind sehr divers und können an dieser Stelle nicht dargestellt werden.[207] Nicht unüblich ist allerdings ein differenziertes System z. B. dergestalt, dass eine Differenzierung zwischen Völkervertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht stattfindet: Letzteres gilt oft automatisch, während ersteres eines separaten Umsetzungsaktes bedarf.

b) Normativer Rang

Zu unterscheiden von der Frage der innerstaatlichen Geltung ist die Frage, welchen Rang das Völkerrecht in der nationalen Rechtsordnung einnimmt. Bedarf das Völkerrecht eines Umsetzungsaktes, so teilt es dessen Rang; welcher dies ist, hängt allerdings von der nationalen Rechtsordnung ab. Gilt das Völkerrecht dagegen automatisch, so ist damit noch nichts über seinen normativen Rang gesagt.

Nicht vergessen werden darf bei der Rangfrage, dass nationale Rechtsordnungen selbst verschiedene Rangstufen von Gesetzen (im materiellen Sinn) kennen. Unterschieden werden muss zwischen der Verfassung, Parlamentsgesetzen und sonstigen (materiellen) Gesetzen, also durch die Exekutive gesetztes Recht. Ferner ist in Bundesstaaten zwischen der Bundesebene und der Ebene der Gliedstaaten zu unterscheiden. Auch hierbei besteht eine große Diversität der staatlichen Vorgehensweisen.[208] Allerdings ist ein Vorrang des Völkerrechts vor der Verfassung eher die Ausnahme; dies ist für Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit deshalb durchaus interessant, da manche Staaten Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit in ihrer Verfassung regeln[209].

---

[205] *Kunig/Uerpmann-Wittzack*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 2 Rn. 33 m. w. N.

[206] *Kunig/Uerpmann-Wittzack*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 2 Rn. 33.

[207] Ein instruktiver Überblick über das Regime verschiedener Staaten findet sich bei *Kunig/Uerpmann-Wittzack*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 2 Rn. 46–58.

[208] Ein instruktiver Überblick über das Regime verschiedener Staaten findet sich bei *Kunig/Uerpmann-Wittzack*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 2 Rn. 46–58.

[209] Vgl. z. B. Art. 13–17 CRI-Verf (Deutsche Übersetzung bei *Rissel*, Costa Rica [2019], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. V, S. 7 f.); Sec. 64–81 PNG-Verf (Deutsche Übersetzung bei *Koops*, Papua-Neuguinea [2008], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XVI, S. 9–15. Eine [authentische] englische Fassung findet sich bei *Wolfrum/Grote*, Papua New Guinea, Constitution [2009], in: Flanz/Blaustein, Constitutions of the Countries of the World, Bd. XIV, S. 55–65); Art. 96, 97

Ferner kann bei der Frage des normativen Rangs innerstaatlich eine Abstufung abhängig von dem konkreten Rechtssatz erfolgen. Diesbezüglich bildet Deutschland ein gutes Beispiel, da völkerrechtliche Vorgaben i. S. v. Art. 25 GG zwischen der Verfassung und einfachen (Parlaments-)Gesetzen stehen.[210] Völkerrecht, das über ein nationales Umsetzungsgesetz i. S. v. Art. 59 Abs. 2 GG Eingang in die deutsche Rechtsordnung findet, kommt dagegen der normative Rang des Umsetzungsaktes, also eines Bundesgesetzes, zu.[211] Insofern kann es hinsichtlich des normativen Rangs – und damit bzgl. der *lex-superior*-Kollisionsregel – einen Unterschied machen, gegen welche völkerrechtliche Vorgabe verstoßen wird.

c) Unmittelbare Anwendbarkeit

Eine letzte Frage ist, ob die völkerrechtliche Norm auf nationaler Ebene unmittelbar anwendbar ist, d. h. ob die Norm eine unmittelbare Handlungsanweisung für die nationalen Rechtsanwender enthält.[212] Obwohl eine Norm innerstaatlich gilt, kann es dennoch sein, dass sie nicht unmittelbar angewendet werden kann. Es geht um die Unterscheidung zwischen selbstvollziehenden (*self-executing*) Normen und Normen, die nicht selbstvollziehend (*non-self-executing*) sind. Ob eine Norm unmittelbar anwendbar ist, hängt von deren Struktur ab[213] – also nicht von der nationalen Rechtsordnung – und ist insofern durch Auslegung zu ermitteln[214]. Typischerweise richtet sich Völkerrecht an die Staaten und ist deshalb nicht unmittelbar anwendbar; es bedarf also eines nationalen Durchführungsaktes.[215]

2. Verleihung durch Gesetz und durch Verwaltungsentscheidung

Mit Blick auf den zum Teil unterschiedlichen normativen Rang, den die Völkerrechtsnormen innerstaatlich einnehmen, ist entscheidend, ob die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch ein Parlamentsgesetz oder durch eine Entscheidung der Exekutive, in der Regel Administrative, erfolgt. Der originäre Erwerb einer Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch ein (Parlaments-)Gesetz[216] oder

---

COL-Verf (Deutsche Übersetzung bei *Salgado Ramírez/Urrego Sarmiento*, Kolumbien [2017], in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. XI, S. 8 f.).

[210] BVerfGE 141, 1 (Rn. 40 f.), m. w. N.

[211] BVerfGE 141, 1 (Rn. 45 f.), m. w. N.

[212] Siehe hierzu z. B. *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 4 Rn. 11.

[213] Ähnlich *v. Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 508; *Kunig/Uerpmann-Wittzack*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 2 Rn. 41, die auf den Inhalt der Norm abstellen.

[214] BVerfG, 2 BvR 637/09, 21.06.2016, BVerfGE 142, 234 (Rn. 12).

[215] *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 4 Rn. 11.

[216] Vgl. z. B. Art. 6 Abs. 1 EÜStA; Art. 1 lit. a Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit.

sogar durch die Verfassung. Insofern stellt sich in solchen Fällen die Frage nach den innerstaatlichen Rechtsfolgen von Gesetzen, die gegen (innerstaatlich wirksames) Völkerrecht verstoßen.

Die Einbürgerung (i. e. S.) erfolgt dagegen in der Regel seitens der Exekutive (für gewöhnlich durch Verwaltungsentscheidung). Gleichwohl erlässt die Legislative die entsprechenden Vorschriften. Sind die der Exekutiventscheidung zugrunde liegenden Gesetze völkerrechtskonform, so kann die Exekutive gleichwohl im Einzelfall (völkerrechts-)widrig handeln. In diesem Fall stellt sich also die Frage nach den innerstaatlichen Rechtsfolgen, wenn eine Exekutiventscheidung gegen das (in nationales Recht umgesetzte) Völkerrecht verstößt.

Allgemeine Aussagen lassen sich allerdings nicht treffen; schließlich entscheidet jeder Staat selbst darüber, wie er mit Kollisionen zwischen nationalem Recht und (in nationales Recht umgesetztes) Völkerrecht umgeht. Insgesamt besteht aber die Ergebnisverpflichtung, die das Völkerrecht den Staaten auferlegt.

3. Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit auf nationaler Ebene

Die nationalen Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Staatsangehörigkeitsverleihung hängen von der Öffnung der nationalen Rechtsordnung für das Völkerrecht ab. So hob auch der IGH in der *Nottebohm*-Entscheidung ausdrücklich hervor, dass die innerstaatliche Wirksamkeit der Staatsangehörigkeitsverleihung nicht geprüft werde.[217] Die Völkerrechtswidrigkeit kann sowohl die Rechtswidrigkeit als auch die Nichtigkeit auf nationaler Ebene zur Folge haben. In diesem Kontext spielt das jeweilige nationale Verwaltungsrecht eine maßgebliche Rolle. Eine umfassende vergleichende Analyse der nationalen Verwaltungsrechtsregime fehlt bislang.[218]

a) Diversität hinsichtlich innerstaatlicher (Un-)Wirksamkeit und Rechtswidrigkeit

Ob die Völkerrechtswidrigkeit die Rechtswidrigkeit auf innerstaatlicher Ebene oder sogar die innerstaatliche Nichtigkeit der Verleihung zur Folge hat, hängt von der Öffnung der nationalen Rechtsordnung zum Völkerrecht ab. Insofern lässt sich keine pauschale Aussage hinsichtlich der innerstaatlichen Rechtswidrigkeit bzw. (Un-)Wirksamkeit einer völkerrechtswidrig verliehenen Staatsangehörigkeit treffen. Muss ein Gericht eines dritten Staates sich mit solch einer Fra-

---

[217] IGH, *Nottebohm (Liechtenstein v. Guatemala)*, Second Phase, Rep. 1955, S. 4 (20).

[218] Hervorgehoben sei aber *Schneider* (Hrsg.), Verwaltungsrecht in Europa, 2 Bände, 2007/2009. Vgl. ferner *Schneider/Hofmann/Ziller* (Hrsg.), ReNEUAL – Musterentwurf für ein EU-Verwaltungsverfahrensrecht (2015).

ge auseinandersetzen, so sind keine automatischen Schlüsse zulässig, vielmehr muss die fremde Rechtsordnung konkret untersucht werden.[219] Völkerrechtlich besteht eine Ergebnisverpflichtung dahingehend, dass Staaten das Völkerrecht befolgen müssen. Für Verträge statuiert Art. 27 WVK explizit, dass »eine Vertragspartei […] sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen [kann], um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.« Auch wenn völkerrechtlich eine Verpflichtung der Staaten besteht, den völkerrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, so muss dies doch jeder Staat nach seinem innerstaatlichen Recht tun. Hierzu kann ein Staat (lediglich) durch die Mittel der Durchsetzung des Völkerrechts angehalten werden.

aa) Gesetze

Die Verleihung einer Staatsangehörigkeit geschieht entweder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes – wobei der originäre Erwerb in der Regel durch Gesetz stattfinden wird. Das Gesetz – durch das die Verleihung stattfindet oder auf welchem die Verleihung beruht – kann selbst völkerrechtswidrig sein. Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein Gesetz nur für männliche Kinder eine subsidiäre *ius-soli*-Regelung vorschreiben würde.[220] In solchen Fällen stellt sich die Frage nach den innerstaatlichen Rechtsfolgen völkerrechtswidriger Gesetze.

Das Völkerrecht enthält diesbezüglich keine Konfliktregel, vielmehr unterliegt ein Staat lediglich der Ergebnisverpflichtung, sich völkerrechtskonform zu verhalten.[221] Insofern bestimmen sich die Rechtsfolgen im Falle eines völkerrechtswidrigen Gesetzes nach nationalen Regeln.[222] Entscheidende Bedeutung kommt hierbei dem Rang des Völkerrechts in der innerstaatlichen Rechtsordnung zu, namentlich, ob dem Völkerrecht Vorrang vor einfachem Gesetzesrecht eingeräumt wird. Ist dies der Fall, so ist die Art des Vorrangs entscheidend: Geltungs- oder Anwendungsvorrang. Ferner fragt sich, welche Auswirkungen eine völkerrechtswidrige Rechtsgrundlage auf die Rechtmäßigkeit von Exekutiventscheidungen hat.

bb) Einzelfallentscheidungen

Der derivative Erwerb einer Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch eine Einzelfallentscheidung seitens der Exekutive. Entscheidend ist, ob die nationale Rechtsordnung zwischen Rechtswidrigkeit (*illegality*, *illégalité*) und Nichtig-

---

[219] Insoweit richtig OVG NRW, 12 A 1127/10, Beschl. v. 21.06.2011, juris Rn. 16–20.

[220] Zu Vorgaben betreffend einer Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts → § 6 IV. 3. a), S. 520 ff.

[221] *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 9 II. 2.

[222] Für Deutschland → § 7 VIII. 5. c) aa), S. 609 f.

keit/Unwirksamkeit (*voidness*/*invalidity*, *inexistence*) unterscheidet. Viele Rechtsordnungen sehen vor, dass eine rechtswidrige Verwaltungsentscheidung nur in Ausnahmefällen nichtig ist.[223] Eine Einbürgerung, die in der Regel eine Verwaltungsentscheidung darstellt, kann also national rechtswidrig, aber trotzdem grundsätzlich wirksam sein – so z. B. auch in Deutschland. Da in Deutschland die Einbürgerung in der Regel durch Verwaltungsakt erfolgt,[224] richtet sich die Nichtigkeit nach § 44, § 43 Abs. 3 VwVfG: Die Einbürgerung als Verwaltungsakt ist trotz Rechtswidrigkeit grundsätzlich wirksam (§ 43 Abs. 2 VwVfG) und nur bei schwerwiegenden Fehlern nichtig. Andere Rechtsordnungen bestimmen dagegen die Unwirksamkeit als automatische Folge der Rechtswidrigkeit einer Verwaltungsentscheidung (also der Einbürgerung, sollte diese eine Verwaltungsentscheidung darstellen).[225] Ob aufgrund der Rechtswidrigkeit die Verleihung der Staatsangehörigkeit automatisch unwirksam ist, kann nur für jeden Staat gesondert beantwortet werden. Ist die Verleihung national unwirksam, so ist die betreffende Person nicht Staatsangehöriger des jeweiligen Staates; die Person ist innerstaatlich nicht als Staatsangehöriger zu behandeln.

b) Völkerrechtliche Unwirksamkeit trotz nationaler Wirksamkeit

Folge der Zweiteilung zwischen innerstaatlicher Wirksamkeit, die nach nationalem Recht bestimmt wird, und internationaler Wirksamkeit, die nach Völkerrecht bestimmt wird, ist, dass eine Aufspaltung in eine national gültige und eine international gültige Staatsangehörigkeit erfolgt. Es besteht also die Möglichkeit, dass die internationale und die nationale Wirksamkeit einer Staatsangehörigkeit auseinanderfallen.[226] Die Staatsangehörigkeit kann aufgrund ihrer Völkerrechtswidrigkeit international nicht anerkannt werden,[227] ist also (partiell) unwirksam,

---

[223] Für Frankreich *Marsch*, in: Schneider, Verwaltungsrecht in Europa, Bd. 2, S. 33 (133); für Polen *Leibrandt/Bulicz*, in: Schneider, Verwaltungsrecht in Europa, Bd. 2, S. 231 (312–314); für Tschechien *Fridrichová*, in: Schneider, Verwaltungsrecht in Europa, Bd. 2, S. 373 (438–441); für Spanien *Díez Sastre/Weyand*, in: Schneider, Verwaltungsrecht in Europa, Bd. 1, S. 181 (282–284); für die Niederlande *Holterhues*, in: Schneider, Verwaltungsrecht in Europa, Bd. 1, S. 371 (432–434).

[224] Vgl. §§ 8–16, § 40b und § 40c StAG, § 21 Abs. 1 HAuslG, Art. 2 Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit.

[225] Für England und Wales vgl. *Kleve/Schirmer*, in: Schneider, Verwaltungsrecht in Europa, Bd. 1, S. 35 (112).

[226] *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 24; *Mann*, Die Friedens-Warte 53 (1955/56), S. 101 (105); *Verdross-Drossberg*, Jus Gentium 1 (1949), S. 137 (139); *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, § 84 V.1. Vgl. auch *Randelzhofer*, in: Maunz/Dürig, GG, 22. EL, Art. 16 Abs. 1 Rn. 13; *Kämmerer*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BK-GG, 176. EL (2015), Art. 16 Rn. 34.

[227] → § 7 VI., S. 586 ff.

kann aber innerstaatlich trotzdem wirksam sein. Eine Kongruenz hinsichtlich der Wirksamkeit besteht gerade nicht. Personen können also von einem Staat national als Staatsangehörige betrachtet werden, obwohl sie es nach dem Völkerrecht nicht sind. Diese Inkongruenz liegt in der Autonomie beider Rechtsordnungen begründet. Unbenommen bleibt, dass der jeweilige Staat in einem solchen Fall gegen das Völkerrecht verstößt und deshalb dafür verantwortlich ist.[228]

4. Innerstaatliche Pflicht zur bzw. innerstaatliches Verbot der Verleihung

Die völkerrechtliche Pflicht zur Verleihung bzw. das Verbot der Verleihung muss von den Staaten innerstaatlich beachtet werden. Ob nach nationalem Recht, aufgrund völkerrechtlicher Vorgaben, eine Pflicht zur bzw. ein Verbot der Verleihung der Staatsangehörigkeit besteht, kann nicht einheitlich beantwortet werden. Eine Pflicht bzw. ein Verbot besteht nach nationalem Recht, wenn die völkerrechtliche Norm innerstaatliche Geltung erlangt hat – und unmittelbar anwendbar ist bzw. durch entsprechende Durchführungsgesetze unmittelbar anwendbar gemacht worden ist. Ist ein Staat an die entsprechende völkerrechtliche Vorgabe gebunden und sollte er der Vorgabe nicht nachkommen, so verhält er sich völkerrechtsbrüchig und ist hierfür völkerrechtlich verantwortlich.[229]

a) Verbot der Verleihung

Die eruierten Vorgaben können ein Verbot der Verleihung der Staatsangehörigkeit begründen. Es geht also um die Frage, wann ein Staat seine Staatsangehörigkeit verleihen *darf*. Zahlreiche der gefundenen Vorgaben geben ein Verbot der Verleihung der Staatsangehörigkeit vor: Das Erfordernis einer vernünftigen Verbindung,[230] das Interventionsverbot,[231] das Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit (abgeleitet aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens)[232] und die Vorgaben für diplomatisches und konsularisches Personal[233]. Ferner besteht ein Verbot für annektierte bzw. besetzte Gebiete.[234] Sofern Staaten völkerrechtlich an diese Vorgaben gebunden sind, dürfen sie ihre Staatsangehörigkeit in den entsprechenden Situationen nicht verleihen. Bei entsprechender Implementierung in die nationale Rechtsordnung hat der Einzelne ein entsprechendes Abwehrrecht –

---

228 → § 7 IV., S. 572 ff.
229 → § 7 IV., S. 572 ff.
230 → § 4 II., S. 211 ff.
231 → § 5 I., S. 259 ff.
232 → § 6 III. 3. b), S. 464 ff.
233 → § 5 VI., S. 338 ff.
234 → § 5 V. 1 b), S. 313 ff. und → § 5 VII. 1., S. 340 ff.

freilich nur, wenn die nationale Rechtsordnung dem Einzelnen ein subjektives Recht auf Einhaltung der Vorgabe gewährt.

b) Pflicht zur Verleihung

Spiegelbildlich zu einem Verbot der Verleihung kann eine Pflicht zur Verleihung der Staatsangehörigkeit bestehen. Es geht also um die Frage, wann ein Staat seine Staatsangehörigkeit verleihen *muss*. Ob dem Einzelnen ein subjektives Recht auf nationaler Ebene erwächst, bestimmt sich nach nationalem Recht. Staatliche Stellen können sich also nach nationalem Recht verpflichtet sehen, die jeweilige Staatsangehörigkeit zu verleihen, z. B. an im Inland geborene Kinder, die ansonsten staatenlos würden (Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt)[235]. Ferner besteht im Kontext von Staatensukzessionen zum Teil eine Pflicht des Nachfolgestaates zur Verleihung seiner Staatsangehörigkeit.[236] Insbesondere das allgemeine Recht auf eine Staatsangehörigkeit[237] ist in diesem Kontext interessant, steht doch den Staaten ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum bei der Umsetzung dieses Rechts zu[238]. Dieses allgemeine Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit ist gerade nicht unmittelbar anwendbar, weil es nicht die nötige Bestimmtheit und Klarheit aufweist. Für die Staaten besteht völkerrechtlich eine Ergebnisverpflichtung dahingehend, Staatenlosigkeit möglichst zu vermeiden. Insofern obliegt es den Staaten, dieser Ergebnisverpflichtung nachzukommen, indem sie national entsprechende Durchführungsgesetze erlassen.

5. Exkurs zur Rechtslage in Deutschland

Deutschland ist nicht an alle untersuchten Normsätze gebunden; gleichwohl aber im Grundsatz an jede der gefundenen Vorgaben. Entscheidend für die deutsche Rechtslage ist, ob die Vorgabe dem Völkergewohnheitsrecht oder dem Völkervertragsrecht entspringt.

a) Gemäßigter Dualismus: Differenzierung anhand der einschlägigen Vorgabe

Deutschland folgt im Grunde dem Dualismus: Völkerrecht erlangt erst durch einen staatlichen Umsetzungsakt innerstaatliche Geltung. Eine gewisse Ausnahme bildet die Öffnungsklausel des Art. 25 GG[239]: Allgemeine Regeln des Völker-

---

[235] → § 6 II. 2., S. 382 ff.

[236] → § 5 V. 2. c), S. 325 ff.

[237] → § 6 II. 3., S. 422 ff.

[238] Vgl. → § 6 II. 3. b), S. 434 ff.

[239] Zur Frage nach der Art der Geltung völkerrechtlicher Normen i. S. v. Art. 25 GG siehe *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG, 77. EL (2016), Art. 25 Rn. 71 m. w. N.

rechts i. S. v. Art. 25 S. 1 GG gelten unmittelbar innerhalb der deutschen Rechtsordnung, d. h. ohne einen sonstigen (einfachgesetzlichen) Rechtsakt.[240] Demgegenüber finden völkerrechtliche Verträge gem. Art. 59 Abs. 2 GG über ein Bundesgesetz Eingang in die deutsche Rechtsordnung.

Völkerrecht, welches im Wege eines Bundesgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 GG innerstaatliche Geltung erlangt, nimmt den Rang eines Bundesgesetzes ein.[241] Dies gilt auch für die Entscheidungen der Spruchkörper, die aufgrund eines entsprechenden völkerrechtlichen Vertrages eingerichtet wurden, sofern diese rechtsverbindliche Entscheidungen treffen, wie z. B. der EGMR.[242] Die materielle Rechtskraft von Entscheidungen des EGMR besteht allerdings immer nur hinsichtlich der konkreten Rechtssache.[243] Die deutsche Rechtsordnung sieht insofern keinen generellen Vorrang völkerrechtlicher Verträge vor dem einfachen Gesetzesrecht vor.[244] Demgegenüber steht Völkerrecht, dessen innerstaatliche Geltung nach Art. 25 GG begründet wird, über einfachen Bundesgesetzen aber unter der Verfassung, sog. Zwischenrang.[245]

Welche der gefundenen Vorgaben »allgemeine Regeln des Völkerrechts« i. S. v. Art. 25 GG darstellen, soll an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden. Völkerrecht i. S. v. Art. 25 GG bezeichnet alle Regeln, die die Beziehung zwischen Staaten und sonstigen Völkerrechtsubjekten zum Gegenstand haben, sowie das interne Recht internationaler Organisationen, soweit dieses seinen Geltungsgrund in einer Vereinbarung von Völkerrechtssubjekten hat.[246] Auf die Rechtsquelle kommt es also nicht an. Die Beschreibung der Normen des Völkerrechts als allgemein zielt auf den Geltungsbereich und nicht auf den Inhalt der Normen.[247] Normen des allgemeinen Völkerrechts i. S. v. Art. 25 GG sind deshalb auf jeden Fall die Normen des universellen Völkergewohnheitsrechts (Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut) und die allgemeinen Rechtsgrundsätze (Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut).[248] Unstrittig dürfte deshalb sein, dass das Erfordernis

---

[240] BVerfGE 6, 309 (363); 141, 1 (Rn. 39).

[241] BVerfGE 141, 1 (Rn. 45 f.); 151, 1 (Rn. 61), m. w. N.

[242] BVerfGE 111, 307 (319 f.). Siehe auch BVerfGE 151, 1 (Rn. 65).

[243] *Cremer*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 32 Rn. 77–79.

[244] BVerfGE 141, 1 (Rn. 42).

[245] BVerfGE 6, 309 (363); 141, 1 (Rn. 41); *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG, 77. EL (2016), Art. 25 Rn. 78; *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, S. 159; *Rojahn*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 25 Rn. 55; *Tomuschat*, Staatsrechtliche Entscheidung für die internationale Offenheit, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 226 Rn. 18.

[246] *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG, 77. EL (2016), Art. 25 Rn. 30 m. w. N.

[247] BVerfGE 118, 124 (134); *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG, 77. EL (2016), Art. 25 Rn. 35; *v. Heinegg*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK-GG, Art. 25 Rn. 19; *Hofmann*, ZaöRV 49 (1989), S. 41 (46 f.); *C. Koenig/D. König*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 25 Rn. 30.

[248] Siehe nur BVerfGE 23, 288 (317); 94, 315 (328); 96, 68 (86); 109, 13 (27); 118, 124 (134);

einer vernünftigen Verbindung[249] eine derartige Regel darstellt.[250] Andere Vorgaben, wie ein allgemeiner Gleichbehandlungssatz, fallen hingegen nicht unter Art. 25 GG. Normen des regionalen Völkergewohnheitsrechts (z. B. des europäischen Völkerrechts) werden zum Teil nicht als Regeln des *allgemeinen* Völkerrechts i. S. v. Art. 25 GG betrachtet.[251] Eine andere Ansicht nimmt an, dass auch die Normen des europäischen Völkerrechts, über die ein Konsens besteht, von Art. 25 GG erfasst sind.[252] Somit wäre wohl beispielsweise auch das Recht auf Achtung des Privatlebens[253] über Art. 25 GG zu berücksichtigen.

Aufgrund der Zweiteilung zwischen Art. 25 GG und Art. 59 Abs. 2 GG ist in Deutschland bzgl. der nationalen Rechtsfolge anhand der verletzten Völkerrechtsnorm zu differenzieren. Im Falle von Kollisionen zwischen nationalen Gesetzen und völkerrechtlichen Vorgaben ist entscheidend, gegen welche Vorgabe verstoßen wird, da diesen in der deutschen Rechtsordnung ein unterschiedlicher Rang zukommt.[254]

b) Völkerrechtsfreundliche Auslegung

Gilt eine völkerrechtliche Vorgabe innerstaatlich, so darf eine (Nicht-)Verleihung der Staatsangehörigkeit dieser nicht zuwiderlaufen, d. h. es besteht ein Verbot der bzw. eine Pflicht zur Verleihung der Staatsangehörigkeit. In diesem Kontext ist auch das Prinzip völkerrechtsfreundlicher Auslegung zu berücksichtigen. Dieses Prinzip der »von Verfassungs wegen vorgegebenen Völkerrechtsorientierung«[255]

141, 1 (Rn. 42); *v. Heinegg*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK-GG, Art. 25 Rn. 19, 21; *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG, 77. EL (2016), Art. 25 Rn. 35; *Rojahn*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 25 Rn. 6.

[249] → § 4 II., S. 211 ff.

[250] So auch *Deinhard*, Das Recht der Staatsangehörigkeit unter dem Einfluss globaler Migrationserscheinungen, S. 93; *Hannappel*, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, S. 26 f. Vgl. ferner BGHSt 5, 230 (234) = NJW 1954, S. 510 (512).

[251] So z. B. *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG, 77. EL (2016), Art. 25 Rn. 39; *v. Heinegg*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK-GG, Art. 25 Rn. 20; *Hofmann*, ZaöRV 49 (1989), S. 41 (46 f.); *Rojahn*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 25 Rn. 15 f.; *Kunig/Uerpmann-Wittzack*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 2 Rn. 144. Vgl. BVerfGE 75, 1 (26); 118, 124 (134).

[252] So z. B. *Giegerich*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 2 Rn. 57–60; *Tomuschat*, Staatsrechtliche Entscheidung für die internationale Offenheit, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 226 Rn. 15; *Wollenschläger*, in: Dreier, GG, Art. 25 Rn. 24; *Cremer*, Allgemeine Regeln des Völkerrechts, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 235 Rn. 17; *C. Koenig/D. König*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 25 Rn. 30 f.; *Hobe*, in: Friauf/Höfling, BerlinK-GG, 15. EL (2006), Art. 25 Rn. 21 a. E.; *Zuleeg*, in: Denninger/Hoffmann-Riem/Schneider/Stein, AK-GG, GW (2001), Art. 24 Abs. 3/Art. 25 Rn. 16.

[253] Zu Vorgaben aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK → § 6 II. 2. a) bb), S. 384 ff., → § 6 II. 3. a) bb) (2) (a), S. 425 f. und → § 6 III. 3. b), S. 464 ff.

[254] → § 7 VIII. 5. c) aa), S. 609 f.

[255] *Dörr*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 33 Rn. 120.

wird neben Art. 25 GG aus der Präambel, Art. 1 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 S. 2, Art. 16a Abs. 5, Art. 26, Art. 59 Abs. 2, Art. 100 Abs. 2 GG sowie Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1–3 GG abgeleitet.[256] Es besagt, dass das gesamte einfache Recht und sogar das Grundgesetz so ausgelegt werden muss, dass es (im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung) völkerrechtlichen Verpflichtungen entspricht.[257] Alle einschlägigen Bestimmungen müssen also im Einklang mit den völkerrechtlichen Vorgaben, denen Deutschland unterworfen ist, ausgelegt werden. Freilich setzt dies voraus, dass eine Auslegung möglich ist – das BVerfG betont immer wieder die Grenze der methodisch vertretbaren Gesetzesauslegung.[258]

Das Erfordernis der völkerrechtsfreundlichen Auslegung bedingt, dass dem Völkerrecht zum Teil eine ermessensleitende Funktion zukommt. So entfalten z. B. Vorgaben zur erleichternden Einbürgerung von Ehegatten[259] und (adoptierten) Kindern[260] eine ermessensreduzierende Rolle.[261] Nach der typischen Formulierung deutscher Gerichte ist »wegen des gruppentypischen Schicksals der genannten Personen ein staatliches Interesse an der Einbürgerung gesetzlich vorgezeichnet.«[262] Diese Wohlwollensgebote ermächtigen hingegen nicht dazu sich über zwingende Einbürgerungsvoraussetzungen hinwegzusetzen.[263] Ein selbstständiges Recht wird also nicht geschaffen. Eine solche ermessensleitende Funktion wird man auch dem allgemeinen Recht auf eine Staatsangehörigkeit,[264] wie es u. a. in Art. 4 lit. a EÜStA festgehalten ist, zusprechen können.

---

[256] Allgemein zu den grundgesetzlichen Öffnungsklauseln *Dörr*, Der europäisierte Rechtsschutzauftrag deutscher Gerichte, S. 62–71. Vgl. auch BVerfGE 111, 307 (318).

[257] St.Rspr. Vgl. nur BVerfG, 2 BvR 1481/04, 14.10.2004, 1. Leitsatz, Rn. 30–37, 47–50; BVerfGE 128, 326 (Rn. 86–92); 148, 296 (Rn. 126–135); 151, 1 (Rn. 62), jeweils m. w. N.

[258] Siehe nur BVerfGE 151, 1 (Rn. 63), m. w. N.

[259] Vgl. Art. 6 Abs. 4 lit. a EÜStA; Art. 3 Abs. 1 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (1957).

[260] Vgl. Art. 6 Abs. 4 lit. c, d EÜStA; Art. 12 Abs. 1 Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (2008); Art. 11 Abs. 1 Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (1967).

[261] Vgl. BVerwG, 1 C 44.84, BVerwGE 75, 86 (89 [juris Rn. 24]); 1 B 61.93, Beschl. v. 23.12.1993, juris Rn. 6; OVG Bremen, 1 HB 497/98, Urt. v. 18.05.1999, NVwZ-RR 2000, 58. Die Erleichterung ist nach den akzessorischen Diskriminierungsverboten aus Art. 3 des Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen diskriminierungsfrei zu gewähren.

[262] So in BVerwG, 1 C 44.84, BVerwGE 75, 86 (89 [juris Rn. 24]). Sehr ähnlich BVerwG, 1 B 61.93, Beschl. v. 23.12.1993, juris Rn. 6; OVG Bremen, 1 HB 497/98, Urt. v. 18.05.1999, NVwZ-RR 2000, 58.

[263] Vgl. BVerwG, 1 C 20.88, Urt. v. 27.09.1988, juris Rn. 19; 1 B 141.97, Beschl. v. 10.07. 1997, juris Rn. 4.

[264] → § 6 II. 3., S. 422 ff.

c) Verleihung durch Gesetz und durch Verwaltungsakt

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird entweder durch Gesetz (im materiellen Sinne) oder durch Verwaltungsakt verliehen.[265] Der originäre Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt in Deutschland gem. § 4 StAG, also durch (Parlaments-) Gesetz. Auch durch die Annahme als Kind gem. § 6 StAG und durch die Ersitzung gem. § 3 Abs. 2 StAG erfolgt eine *ipso-iure*-Staatsangehörigkeitsverleihung. In vergangenen Zeiten erfolgte auch die Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund einer Eheschließung mit einem Deutschen – diese Regelung bestand bis 1953 – kraft Gesetzes.[266] Ferner geschahen die Sammeleinbürgerungen während der Zeit des Nationalsozialismus durch Gesetz.[267] Weitere Sonderformen sind z. B. der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund des Erwerbs der DDR-Staatsbürgerschaft nach Nr. 1.2.3 StAR-VwV, durch welche der *Teso*-Beschluss[268] des BVerfG umgesetzt wurde. Demgegenüber erfolgt die Einbürgerung (§§ 8–16, § 40b und § 40c StAG, § 21 Abs. 1 HAuslG, Art. 2 Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit) durch Verwaltungsakt.

Aufgrund dieser Teilung zwischen Erwerb durch Gesetz und durch Verwaltungsakt existiert auch eine Zweiteilung im Falle der Völkerrechtswidrigkeit: Entweder ist die Völkerrechtswidrigkeit deutscher Gesetze oder die Völkerrechtswidrigkeit deutscher Verwaltungsakte entscheidend. Zu dieser Zweiteilung kommt die Zweiteilung hinsichtlich der innerstaatlichen Wirkung der jeweiligen völkerrechtlichen Vorgabe (Art. 25 oder Art. 59 Abs. 2 GG) hinzu. Leicht ersichtlich wird, dass aufgrund der damit einhergehenden Komplexität an dieser Stelle keine umfassende Darlegung der deutschen Rechtslage erfolgen kann.

aa) Verleihung durch Gesetz

Widerspricht ein Gesetz (im formellen Sinne) dem Völkerrecht, so ist für die Rechtsfolgen relevant, ob die verletzte Völkerrechtsnorm über Art. 25 GG oder über das Umsetzungsgesetz i. S. v. Art. 59 Abs. 2 GG in die deutsche Rechtsordnung Eingang gefunden hat. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts i. S. v. Art. 25 GG stehen über einfachen (Parlaments-)Gesetzen[269] – *lex superior dero-*

---

[265] Für eine Auflistung der derzeitigen Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit vgl. Nr. 3 StAR-VwV.

[266] Vgl. die bis 1953 geltende Fassung des § 6 RuStAG, der infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG mit Ablauf des 31.03.1953 außer Kraft getreten ist.

[267] Vgl. die Aufzählung in § 1 Abs. 1 StAngRegG (BGBl. 1955 I, S. 65). Aufgehoben m. W. v. 15.12.2010 durch Art. 2 Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht v. 08.12.2010 (BGBl. 2010 I, S. 1864).

[268] BVerfG, 2 BvR 373/83, Beschl. v. 21.10.1987, BVerfGE 77, 137 – *Teso*.

[269] BVerfGE 6, 309 (363); 141, 1 (Rn. 41); *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG, 77. EL (2016), Art. 25 Rn. 78; *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, S. 159; *Rojahn*, in: v. Münch/Kunig,

gat legi inferiori. Nichts gesagt ist damit aber über die Art des Vorrangs. Nach herrschender Meinung statuiert Art. 25 S. 2 GG keinen Geltungsvorrang, sondern nur einen Anwendungsvorrang: Das Gesetz bleibt wirksam, darf aber im Einzelfall nicht angewendet werden.[270]

Anders ist die Lage bei völkerrechtlichen Vorgaben, welche über Art. 59 Abs. 2 GG Eingang in die deutsche Rechtsordnung gefunden haben. Jene besitzen den Rang eines einfachen Bundesgesetzes.[271] Das BVerfG urteilte 2015 im sog. *Treaty-Override*-Beschluss, dass die Regel *lex posterior derogat legi priori* auch im Kontext völkerrechtlicher Verträge gilt.[272] Da Völkerrecht, welches im Wege von Art. 59 Abs. 2 GG Eingang in die deutsche Rechtsordnung gefunden hat, den Rang eines einfachen Bundesgesetzes einnimmt, gelten dem BVerfG zufolge die allgemeinen Kollisionsregeln. Soweit also nicht die völkerrechtliche Norm spezieller ist (*lex specialis derogat legi generali*), wird »sie durch ein späteres, gegenläufiges Bundesgesetz im Umfang des Widerspruchs außer Kraft gesetzt«.[273] Wird insofern ein Bundesgesetz mit Bezug zur Verleihung der Staatsangehörigkeit erlassen, so geht dieses demjenigen Völkerrecht vor, welches über Art. 59 Abs. 2 GG in der Vergangenheit Bestandteil des Bundesrechts geworden ist. Selbstverständlich dient dies nicht als völkerrechtliche Rechtfertigung (vgl. Art. 27 WVK); Deutschland würde in einem solchen Fall einen Völkerrechtsverstoß begehen. Demzufolge ist ein deutsches Bundesgesetz innerstaatlich rechtmäßig, obwohl es (innerstaatlich wirksamen) völkerrechtlichen Verpflichtungen widerspricht. Gleichwohl sind auch spätere Bundesgesetze im Einklang mit (älteren) völkerrechtlichen Verpflichtungen auszulegen, da davon auszugehen ist, dass ein Gesetzgeber völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht widersprechen will.[274]

bb) Verleihung durch Verwaltungsakt

Erfolgt die Einbürgerung durch Verwaltungsakt, richtet sich die Wirksamkeit nach § 43 Abs. 2, 3 VwVfG: Die Verleihung ist also trotz Rechtswidrigkeit wirksam, solange sie nicht aus einem der in § 43 Abs. 2 VwVfG genannten Gründe

---

GG, Art. 25 Rn. 55; *Tomuschat*, Staatsrechtliche Entscheidung für die internationale Offenheit, in: Iseensee/Kirchhof, HStR XI, § 226 Rn. 18.

[270] *V. Heinegg*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK-GG, Art. 25 Rn. 28; *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG, 77. EL (2016), Art. 25 Rn. 79; *Zuleeg*, in: Denninger/Hoffmann-Riem/Schneider/Stein, AK-GG, GW (2001), Art. 24 Abs. 3/Art. 25 Rn. 24; *Streinz*, in: Sachs, GG, Art. 25 Rn. 93; *Cremer*, Allgemeine Regeln des Völkerrechts, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, § 235 Rn. 29. Vgl. auch BVerfGE 36, 342 (365).

[271] BVerfGE 141, 1 (Rn. 45 f.).

[272] BVerfG, 2 BvL 1/12, Beschl. v. 15.12.2015, BVerfGE 141, 1 (3. Leitsatz, Rn. 49–63).

[273] BVerfGE 141, 1 (Rn. 50).

[274] BVerfGE 74, 358 (370); 141, 1 (Rn. 58).

unwirksam (insbesondere nach § 35 StAG zurückgenommen) oder i. S. v. § 44 VwVfG nichtig ist. Ob ein Verstoß gegen gewisse völkerrechtliche Vorgaben einen Verstoß gegen die guten Sitten i. S. v. § 44 Abs. 2 Nr. 6 VwVfG begründet bzw. wann die Voraussetzungen der Generalklausel von § 44 Abs. 1 VwVfG erfüllt sind, soll an dieser Stelle nicht untersucht werden. Für diese Fragen ist irrelevant, ob die völkerrechtliche Norm über Art. 25 oder Art. 59 Abs. 2 GG Eingang in die deutsche Rechtsordnung gefunden hat. Schließlich ist in beiden Fällen die völkerrechtliche Vorgabe Teil der deutschen Rechtsordnung geworden. Auch der Rang (Zwischenrang [Art. 25 GG] bzw. einfaches Bundesgesetz [Art. 59 Abs. 2 GG]) spielt für die Frage der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit keine Rolle. Verstößt eine Einbürgerung gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts, die nach Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts sind, so ist die Einbürgerung rechtswidrig.[275] Trotz des Rangs über einfachen Gesetzen führt ein Verstoß nicht automatisch zur Nichtigkeit.[276]

Ist eine Einbürgerung rechtswidrig – besteht also ein Verbot der Verleihung und wurde die Staatsangehörigkeit trotzdem verliehen –, so besteht eine Pflicht zur Beseitigung des Rechtsverstoßes. Der Verwaltungsakt (Einbürgerung) kann (ausschließlich[277]) nach § 35 StAG zurückgenommen werden. Einbürgerungen durch Verwaltungsakt geschehen aufgrund eines Gesetzes. Wenn das zugrundeliegende Gesetz unwirksam wäre, besäße der Verwaltungsakt keine Rechtsgrundlage und wäre deshalb aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) selbst rechtswidrig. Da aber bei einer Völkerrechtswidrigkeit eines formellen Gesetzes keine Unwirksamkeit eintritt,[278] besteht eine Rechtsgrundlage – mag diese auch völkerrechtswidrig sein.

IX. Fazit

Im Rahmen der Rechtsfolgen zeigt sich die Autonomie des nationalen sowie des internationalen Rechts. Die innerstaatlichen Rechtsfolgen einer Völkerrechtswidrigkeit der Staatsangehörigkeitsverleihung werden vom nationalen Recht bestimmt, die internationalen Rechtsfolgen vom Völkerrecht. Die völkerrechtli-

---

[275] BVerwG, 9 C 340/93, Urt. v. 15.03.1994; *Hailbronner*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 25; *Mann*, Die Friedens-Warte 53 (1955/56), S. 101 (106).

[276] Eine Nichtigkeit im »Extremfall« infolge eines Verstoßes gegen Vorgaben i. S. v. Art. 25 GG statuieren *Hailbronner*/*Hecker*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, § 8 StAG Rn. 76.

[277] *Hailbronner*/*Hecker*, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil II, § 35 StAG Rn. 6.

[278] → § 7 VII. 5. c) aa), S. 609 f.

chen Rechtsfolgen umfassen – wie bei jedem Völkerrechtsverstoß – zunächst einmal die Verantwortlichkeit des verleihenden Staates.[279] Dieser bleibt zur Beseitigung des Verstoßes verpflichtet – also zur Verleihung bzw. zum Entzug seiner Staatsangehörigkeit – und andere Staaten können Durchsetzungsmaßnahmen gegen den Verletzerstaat ergreifen. Hinsichtlich der Berechtigung zur Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen muss anhand der Erfüllungsstruktur der verletzten Norm differenziert werden: Je nach verletzter Vorgabe sind unterschiedlich viele Staaten (und Individuen) zur Durchsetzung berechtigt.[280] Ferner bestehen infolge der Verantwortlichkeit Sekundäransprüche gegen den Verletzerstaat, insbesondere Ansprüche auf Wiedergutmachung.[281]

Eine weitere Rechtsfolge ist die Möglichkeit anderer Staaten und internationaler Institutionen zur Nichtanerkennung der Staatsangehörigkeit.[282] Grundsätzlich handelt es sich hierbei um ein Recht zur Nichtanerkennung, eine Pflicht besteht also nicht. Gleichwohl kann bei einer Verletzung von Vorgaben, die dem *ius cogens* angehören, eine Pflicht zur Nichtanerkennung bestehen. Allerdings stößt das der Nichtanerkennung zugrunde liegende Prinzip *ex iniuria ius non oritur* zuweilen an Grenzen: Grenzziehend wirken die Interessen des betroffenen Individuums.[283]

Ferner kann die Völkerrechtswidrigkeit Rechtsfolgen nach nationalem Recht nach sich ziehen.[284] Aufgrund des Umstands, dass die innerstaatlichen Rechtsfolgen eine Frage des nationalen Rechts sind, kann diesbezüglich keine einheitliche Antwort gegeben werden. National kann eine Völkerrechtswidrigkeit der Verleihung die Rechtswidrigkeit und sogar die Nichtigkeit der Verleihung zur Folge haben. Darüber hinaus kann ein innerstaatliches Verbot bzw. eine innerstaatliche Pflicht zur Verleihung bestehen, die vom Einzelnen vor nationalen Gerichten durchgesetzt werden kann.

---

279 → § 7 IV., S. 572 ff.
280 → § 7 IV. 3. c), S. 578 ff.
281 → § 7 IV. 4., S. 582 ff.
282 → § 7 VI., S. 586 ff.
283 → § 7 VI. 4., S. 594 ff.
284 → § 7 VIII., S. 598 ff.

Schlussbetrachtung

1. Die Staatsangehörigkeit wurzelt in der Existenz von Staaten, denn sie ist das Zuordnungsinstrument, mit dessen Hilfe die Menschen verschiedenen Staaten zugeordnet werden.[1] Nicht ihr Inhalt definiert sie,[2] sondern ihre Funktion: Die Staatsangehörigkeit ist das (formale) rechtliche Band zwischen einem Menschen und einem Staat, durch das der Mensch dem Staat zugeordnet wird, wie inzwischen auch die Legaldefinition in Art. 2 lit. a EÜStA festhält. Die Staatsgrenzen bestimmen hinsichtlich der Erdoberfläche den Teil der Erde, der zu einem Staat gehört; die Staatsangehörigkeit bestimmt hinsichtlich der Erdbevölkerung den Teil der Menschheit, der zu einem Staat gehört. Folge dieser personellen Grenzziehung ist die formale Unterscheidung zwischen In- und Ausländern.

a) Diese formale Unterscheidung zieht innerstaatlich materielle Rechtsfolgen nach sich. Zwar gibt es keine einzige Rechtsfolge, welche zwingend Staatsangehörigen vorbehalten bleiben muss. Allerdings haben sich vier Bereiche herauskristallisiert, die grundsätzlich die Prärogative der Staatsangehörigen bilden: das Aufenthaltsrecht, das Wahlrecht, soziale Sicherungsrechte und der Zugang zu gewissen öffentlichen Ämtern.[3] Diese Prärogativen werden jedoch partiell für gewisse Personengruppen aufgebrochen, sprich Staatsangehörige und Ausländer werden partiell einander angeglichen.[4] Dies geschieht insbesondere durch drei Rechtsentwicklungen: Konzepte einer sog. *denizenship*, den internationalen Menschenrechtsschutz und regionale Integrationsprojekte, insbesondere die EU.

Aufgrund der – zwar zum Teil recht unterschiedlichen – Anerkennung von Menschenrechten ist die Staatsangehörigkeit nicht mehr das »right to have rights« (wie *Hannah Arendt* noch 1951 formulierte[5]). Denn Menschenrechte gelten gera-

---

[1] → § 1 I. 1., S. 11 ff.

[2] Anders aber durchaus IGH, *Nottebohm (Liechtenstein vs. Guatemala)*, Second Phase, ICJ Rep. 1955, S. 4 (23): »[…] nationality is a legal bond having as its basis a social fact of attachment, a genuine connection of existence, interests and sentiments, together with the existence of reciprocal rights and duties«.

[3] → § 1 I. 2. c), S. 30 ff.

[4] → § 1 I. 3., S. 42 ff.

[5] *Arendt*, Origins of Totalitarianism, S. 296.

de aufgrund des Menschseins, unabhängig von jedweder Staatsangehörigkeit.[6] Allerdings werden die oben genannten Prärogativen von Staatsangehörigen nur minimal durch internationale Menschenrechte aufgebrochen.[7] Eine weitergehende Öffnung bewirkt dagegen die Unionsbürgerschaft, indem auch typische Rechte von Staatsangehörigen Unionsbürgern gewährt werden müssen.[8] Nichtsdestotrotz ist aber die Staatsangehörigkeit weiterhin der Schlüssel zu den oben genannten Rechten, denn die Unionsbürgerschaft bewirkt nur eine Gleichbehandlung von bestimmten Ausländern, namentlich Unionsbürgern.

Trotz aller Nivellierungen zwischen In- und Ausländern ist die Staatsangehörigkeit von essenzieller Bedeutung, da sie maßgeblich für den Zugang zu einem Staat ist. Wenngleich diese Zuordnungsfunktion heutzutage zum Teil abgeschwächt wird, da partiell auch Ausländern ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zugesprochen wird, so ist die Staatsangehörigkeit grundsätzlich[9] der Schlüssel, in einen Staat einreisen zu dürfen.

b) Die Zuordnung eines Menschen zu einem Staat mittels der Staatsangehörigkeit manifestiert sich auf der völkerrechtlichen Ebene in den völkerrechtlichen Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit.[10] Essenziell ist, dass jeder Staatsangehörige ein unbedingtes Aufenthaltsrecht im Heimatstaat genießt.[11] Insofern findet durch die Staatsangehörigkeit nicht nur eine personelle, sondern auch mittelbar eine territoriale Zuordnung statt. Eine Kongruenz von Staatsvolk und Staatsgebiet ist jedoch keineswegs vorgeschrieben. Aufgrund der Staatsangehörigkeit genießt der Heimatstaat Personalhoheit über seine Staatsangehörigen und ist deshalb befugt, zahlreiche Punkte in Bezug auf seine eigenen Staatsangehörigen zu regeln, wie z. B. eine Steuerpflichtigkeit. Ferner ist der Heimatstaat zur Schutzausübung über seine Staatsangehörigen berechtigt. Dieser kann auf diplomatischem, konsularischem und in engen Grenzen auf gewaltsamem Wege erfolgen.

---

[6] Exemplarisch hält dies der zweite Erwägungsgrund der Präambel der AMRK ausdrücklich fest: »Recognizing that the essential rights of man are not derived from one's being a national of a certain state, but are based upon attributes of the human personality, and that they therefore justify international protection in the form of a convention reinforcing or complementing the protection provided by the domestic law of the American states«.

[7] → § 1 I. 3. b), S. 44 ff.

[8] → § 1 I. 3. c), S. 47 ff.

[9] Die genaue Bestimmung der Ausnahmen von diesem Grundsatz ist allerdings bislang nicht hinreichend erfolgt. Ein Zugangsrecht von Menschen zu einem anderen Staat, als ihrem Heimatstaat, kann sich z. B. ergeben aus: dem Recht auf Einreise in das eigene Land (z. B. Art. 12 Abs. 4 IPbpR), dem Recht auf Asyl (z. B. Art. 22 Abs. 7 AMRK, Art. 28 AraMRK), dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (z. B. Art. 17 IPbpR, Art. 8 EMRK), dem Recht auf Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung (z. B. Art. 7 IPbpR, Art. 3 EMRK) und dem Recht auf Leben (Art. 6 IPbpR, Art. 2 EMRK) sowie aufgrund von Art. 33 GFK.

[10] → § 1 II. 1., S. 64 ff.

[11] → § 1 II. 1. e), S. 75 ff.

c) Die Zuordnungsfunktion der Staatsangehörigkeit wird durch Staatenlosigkeit und Mehrstaatigkeit gestört. Im Falle der Staatenlosigkeit besitzt die betreffende Person keine Staatsangehörigkeit, sodass kein Staat originär zuständig für die betreffende Person ist. Dagegen besitzt ein Mehrstaater mehrere Staatsangehörigkeiten, sodass Zuordnungskonflikte drohen. Allerdings sind die durch Mehrstaatigkeit entstehenden Konflikte in der heutigen Zeit eher gering; ernsthafte Konflikte bestehen nicht.[12] Anstatt Mehrstaatigkeit zu verhindern wird zunehmend das – legitime – Interesse des Einzelnen an der Innehabung mehrerer Staatsangehörigkeiten anerkannt und Mehrstaatigkeit zunehmend hingenommen.[13] Im Zuge dessen werden die Konsequenzen von Mehrstaatigkeit koordiniert. Staatenlosigkeit ist demgegenüber eine missliche Situation.[14] Aus individualschützender Perspektive stellt sich die Frage nach einem Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit.

d) Akzeptiert man die Notwendigkeit der Aufteilung der Erdbevölkerung auf verschiedene Staaten, so ist die eigentliche Frage, anhand welcher Kriterien die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern getroffen wird. Damit rücken die Verleihungskriterien der Staatsangehörigkeit in den Fokus.

2. Die Zuordnung der einzelnen Menschen auf die verschiedenen Staaten, ergo die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt entsprechend dem allgemeinen Prinzip im Völkerrecht, nämlich dezentral durch die Staaten selbst. Weder ist es der einzelne Mensch, der sich selbst zuteilt, noch gibt es eine zentrale Zuteilungsinstanz. Betrachtet man die Verleihung zunächst aus einer eher technischen Perspektive so bietet sich eine Systematisierung der Verleihungs- respektive Erwerbsarten an. Grundlegend ist die zeitlich induzierte Dichotomie zwischen originärem Erwerb (Erwerb bei Geburt)[15] und derivativem Erwerb (Erwerb nach der Geburt, sprich im Laufe des Lebens)[16]. Obgleich dem originären Erwerb quantitativ eine größere Bedeutung zukommt, ist die Vielfältigkeit und damit die Komplexität des derivativen Erwerbs wesentlich größer. Global existiert eine starke Heterogenität bzgl. der Verleihung der Staatsangehörigkeit.

a) Originär wird die Staatsangehörigkeit hauptsächlich entweder durch *ius sanguinis* oder *ius soli* erworben. Durch die Geburt im eigenen Staatsgebiet, einem staatskonstitutiven Merkmal, wird ein territorialer Bezug hergestellt, auf welchem eine Integrationsprognose basiert. Das *ius-soli*-Prinzip entspringt folglich der Gebietshoheit: Die grundsätzlich ausschließliche Herrschaftsgewalt im eigenen Staatsgebiet begründet die Regelungsbefugnis über Vorgänge in diesem.

---

[12] → § 1 IV., S. 85 ff.
[13] → § 1 IV. 3., S. 91 f.
[14] → § 1 III., S. 83 f.
[15] → § 2 II., S. 101 ff.
[16] → § 2 III., S. 120 ff.

Dagegen ist *ius sanguinis* Ausdruck der Personalhoheit: Kraft seiner hoheitlichen Regelungsgewalt über seine Staatsangehörigen verleiht ein Staat seine Staatsangehörigkeit an die Kinder der von ihm beherrschten Personen, indem an eine personelle Verbindung mit dem Staatsvolk in Form der Abstammung angeknüpft wird. Neben den dominierenden Erwerbsmodi des *ius soli* und des *ius sanguinis* ist auch eine Anknüpfung an den Wohnort der Eltern möglich (*ius domicilii*).[17] Derartiges ist auch nicht durch entgegenstehendes Völkergewohnheitsrecht verboten;[18] gleichwohl handelt es sich bei *ius domicilii* um die absolute Ausnahme.

b) Der derivative Erwerb der Staatsangehörigkeit (Einbürgerung i. w. S.) ist überaus vielfältig; es existieren zahlreiche Unterschiede zwischen den Staaten, aber auch unterschiedliche Wege zur Erlangung der Staatsangehörigkeit innerhalb eines Staates. Essenziell ist – mit Blick auf die (Wahl-)Freiheit des Einzelnen – die Dichotomie zwischen Auferlegung der Staatsangehörigkeit (Zwangseinbürgerung)[19] und Einbürgerung i. e. S.[20].

Insgesamt zeigt sich gerade bei der Ausgestaltung der Einbürgerung (i. e. S.) auf Antrag eine enorme Vielfalt. Dies betrifft nicht nur die zu erfüllenden Kriterien, sondern auch Verfahrensfragen (wie Zuständigkeiten, Kosten und Dauer) sowie Unterschiede in der Anzahl der Einbürgerungen. Verallgemeinerungsfähige Aussagen lassen sich kaum treffen. In der Regel sehen Staaten einen Weg der gewöhnlichen Einbürgerung vor, etablieren daneben aber Wege eines erleichterten Zugangs zur Staatsangehörigkeit.[21] Durch diese werden gewisse Gruppen von Menschen bevorzugt, sodass sich Fragen der Vereinbarkeit mit Gleichbehandlungsnormen stellen. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfreut sich reger Beliebtheit zur Verwirklichung politischer Ideen bzw. Interessen. Exemplarisch sind in den letzten Jahren die ausgreifende Verleihungspraxis mancher Staaten (insbesondere Russlands) an außerhalb des eigenen Staatsgebietes wohnhafte Menschen (sog. *passportisation*)[22] und die von manchen Staaten eröffnete Möglichkeit der Verleihung der Staatsangehörigkeit im Gegenzug zu einer substanziellen Inlandsinvestition (sog. *ius pecuniae* bzw. *citizenship-by-investment*)[23]. Bei diesen virulent gewordenen Einbürgerungsmodi zeigt sich eine Entkopplung von Staatsangehörigkeit und Staatsgebiet, da das gewöhnliche Einbürgerungskriterium des Inlandsaufenthaltes über eine längere Zeit entfällt.

---

[17] → § 2 II. 4., S. 118 f.
[18] → § 3 II. 1. a), S. 189 f.
[19] → § 2 III. 2., S. 124 ff.
[20] → § 2 III. 3., S. 136 ff.
[21] → § 2 III. 3. a) bb) (1), S. 139 f.
[22] → § 2 II. 3. a) ee) (1), S. 147 ff.
[23] → § 2 II. 3. a) ff), S. 153 ff.

c) In den letzten Jahren sind extraterritoriale Einbürgerungspraktiken zu beobachten, im Rahmen derer regional verdichtet und in großem Umfang Menschen eingebürgert werden, die in angrenzenden Staaten leben. Zwar ist die von Russland praktizierte und gemeinhin mit dem Schlagwort *passportisation* bezeichnete Politik in diesem Kontext herausstechend, allerdings machen auch andere Staaten in substanziellem Umfang von regional verdichteten, extraterritorialen Einbürgerungen Gebrauch. Dieser Modus der Verleihung der Staatsangehörigkeit steht grundsätzlich im Einklang mit geltendem Völkerrecht. Insbesondere liegt den Einbürgerungen, solange sie freiwillig erfolgen, eine vernünftige Verbindung zugrunde.[24] Allerdings ist ein besonderes Augenmerk sowohl auf das Interventionsverbot als auch auf Gleichbehandlungsnormen zu werfen. So können massenhafte, regional verdichtete, extraterritoriale Einbürgerungen im Extremfall gegen das Interventionsverbot verstoßen.[25] Ferner ist es denkbar, dass derartige Einbürgerungspraktiken, im Rahmen derer Menschen einer bestimmten Ethnie bevorzugt werden, gegen Gleichbehandlungsnormen verstoßen.[26]

d) Eine zweite Entwicklung der neueren Zeit ist die Vergabe der Staatsangehörigkeit aufgrund einer Inlandsinvestition, sog. *ius pecuniae* bzw. *citizenship-by-investment*. Auch Einbürgerungen aufgrund dieses Prinzips liegt eine vernünftige Verbindung, *in concreto* eine subjektive Verbindung zugrunde.[27] Ferner liegt bei solchen wirtschaftlich induzierten Einbürgerungen zwar eine mittelbare Ungleichbehandlung aufgrund des Vermögens und deshalb eine völkerrechtlich relevante Ungleichbehandlung vor, allerdings ist diese gerechtfertigt.[28]

e) Der Umstand, dass auch diese neuartigen Verleihungsmodi grundsätzlich völkerrechtlich zulässig sind, liegt auch darin begründet, dass den Staaten kein Baukasten hinsichtlich der Verleihungskriterien vorgegeben ist.[29] Aufgrund der Heterogenität der Verleihungspraxis lässt sich kein abschließender Katalog von Verleihungsgründen aufstellen, die völkerrechtlich erlaubt sind. Vielmehr genießen die Staaten – im Rahmen ihrer völkerrechtlichen Bindungen – eine Freiheit bei der Wahl der Verleihungskriterien. Das Völkerrecht statuiert Vorgaben, indem es gewisse Anknüpfungspunkte verbietet aber keine Anknüpfungspunkte gebietet.

---

[24] → § 4 II. 2. b), S. 229 ff. Für die Verleihungspraxis Russlands in Georgien → § 4 II. 4. b), S. 249 ff.

[25] → § 5 I., S. 259 ff.

[26] → § 6 IV. 3. c) dd), S. 540 ff.

[27] → § 4 II. 2. b), S. 229 ff.; → § 4 II. 3. c), S. 248. Für die Verleihungspraxis Maltas → § 4 II. 4. c), S. 254 ff.

[28] → § 6 IV. 3. h), S. 553 ff.

[29] → § 3 II. 1., S. 188 ff.

3. Im Internationalen Staatsangehörigkeitsrecht zeigt sich deutlich die Fragmentierung des Völkerrechts. Dies verstellt den Blick auf die doch recht zahlreichen völkerrechtlichen Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit.

a) Die Staatsangehörigkeit wird nach wie vor von den Staaten verliehen; diese müssen dabei die Vorgaben des Völkerrechts beachten.[30] Ausdruck hat diese Aufteilung z. B. in Art. 3 EÜStA[31] gefunden, indem folgende Formel – die wohl Völkergewohnheitsrecht darstellt – formuliert wird:

(1) Jeder Staat bestimmt nach seinem eigenen Recht, wer seine Staatsangehörigen sind.
(2) Dieses Recht ist von den anderen Staaten anzuerkennen, soweit es mit anwendbaren internationalen Übereinkommen, dem Völkergewohnheitsrecht und den mit Bezug auf die Staatsangehörigkeit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang steht.

Allerdings ergibt sich das Problem daraus, dass – geht man von der Existenz völkerrechtlicher Vorgaben aus – die Aussage inhaltsleer ist. Sie liefert keinen Erkenntnisgewinn über die Reichweite der Vorgaben, denn die erwähnten, die staatliche Kompetenz limitierenden, Quellen spiegeln lediglich die Rechtsquellen des Völkerrechts nach Art. 38 Abs. 1 lit. a–c IGH-Statut wider. Nicht erwähnt, aber gleichsam denkbar, wäre eine Selbstverpflichtung der Staaten qua unilateralem Rechtsakt.

b) Unabhängig von der konkreten Dichte der vorhandenen Vorgaben steht fest, dass die pauschale Aussage, dass das Recht zur Verleihung der Staatangehörigkeit zum *domaine réservé* gehört, falsch ist.[32] Eine generelle Zuweisung dieser Sachmaterie entspricht nicht der gegenwärtigen Regelungsdichte des Völkerrechts. Vielmehr existieren völkerrechtliche Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit, die unter die Bezeichnung ›Internationales Staatsangehörigkeit‹ gefasst werden könnten. Aufgrund der personellen Relativität des *domaine réservé* unterscheidet sich die Zuordnung, inwieweit das Staatsangehörigkeitsrecht dem *domaine réservé* zuzuordnen ist, von Staat zu Staat.

c) Kennzeichnend für die völkerrechtlichen Vorgaben mit Bezug zur Verleihung der Staatsangehörigkeit ist deren Fragmentierung:[33] Die Vorgaben müssen aus verschiedenen Rechtsquellen zusammengeführt werden. Häufig werden Fragen der Verleihung der Staatsangehörigkeit schlicht als Annex zu sonstigen

---

[30] → § 3 I., S. 175 ff.

[31] ETS No. 166; BGBl. 2004 II, S. 578; ÖBGBl. III Nr. 39/2000. Allgemein zum EÜStA → § 3 II. 3. b) aa) (2), S. 196 ff.

[32] → § 3 I. 3. b), S. 184 ff.

[33] → § 3 II. 3., S. 193 ff.

völkerrechtlichen Verträgen behandelt.[34] Dies erschwert einen ganzheitlichen Blick auf die vorhandenen Vorgaben. Deshalb sind Bestrebungen zu begrüßen, die Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts in einem Dokument regeln, wie z. B. das EÜStA.

4. Die wohl basalste Vorgabe ist, dass – aufgrund der souveränen Gleichheit der Staaten – jeder Staat nur berechtigt ist, seine eigene Staatsangehörigkeit zu verleihen.[35] Jedem Staat ist die Regelung einer fremden Staatsangehörigkeit verboten. Da funktionelle ›Staatsangehörigkeiten‹[36] nur innerhalb eines abgeschlossenen Regelungsregimes gelten, sind sie hiervon nicht erfasst.

5. Jede Verleihung der Staatsangehörigkeit setzt völkerrechtlich eine Verbindung zwischen Mensch und Staat voraus; diese Voraussetzung wird gemeinhin unter der Chiffre *genuine link* diskutiert.[37] Mangels einer mit Art. 91 Abs. 1 S. 3 SRÜ[38] vergleichbaren völkervertragsrechtlichen Regelung kann das Erfordernis der Verbindung nur dem Völkergewohnheitsrecht bzw. allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspringen.

a) Aufgrund einer hinreichenden Staatenpraxis und einer entsprechenden Rechtsüberzeugung kann das Erfordernis einer Verbindung zwischen Staat und Mensch dem Völkergewohnheitsrecht entnommen werden.[39] Die geforderte Verbindung ist allerdings – entgegen dem Urteil des IGH in der Rechtssache *Nottebohm* – nicht im Sinne einer effektiven Verbindung, sondern im Sinne einer vernünftigen Verbindung zu verstehen.[40] Die notwendige Intensität der Verbindung ist eher gering, insbesondere ist es nicht notwendig, dass die betreffende Person mit dem Staat, der ihr die Staatsangehörigkeit verleiht, enger verbunden ist als mit jedem anderen Staat.

b) Grundlegend ist, dass jede subjektive Verbindung eine vernünftige Verbindung darstellt.[41] Eine subjektive Verbindung liegt in der freiwilligen Willensbekundung des betroffenen Menschen, dem einbürgernden Staat zugehören zu wollen. Insofern sind alle Einbürgerungen, die auf einer freiwilligen Willensbekundung (z. B. in Form eines Antrags) des betroffenen Menschen beruhen, unter dem Aspekt der vernünftigen Verbindung völkerrechtskonform.

---

[34] → § 3 II. 3. c), S. 200 ff.

[35] → § 4 I., S. 205 ff.

[36] → § 1 I. 4. d), S. 60 ff.

[37] → § 4 II., S. 211 ff.

[38] UNTS, Vol. 1833, S. 3; BGBl. 1994 II, S. 1798; ÖBGBl. Nr. 885/1995. Art. 91 Abs. 1 S. 3 SRÜ – Staatszugehörigkeit der Schiffe: »Zwischen dem Staat und dem Schiff muß eine echte Verbindung bestehen«.

[39] → § 4 II. 1. b) bb), S. 219 f.

[40] → § 4 II. 2. a), S. 220 ff.

[41] → § 4 II. 2. b), S. 229 ff.

c) Sollte einer Einbürgerung keine subjektive Verbindung zugrunde liegen, stellt sich die Frage nach der Vernünftigkeit einer objektiven Verbindung. Insofern betrifft dies Fälle der Auferlegung der Staatsangehörigkeit, da hierbei keine freiwillige Willensbekundung des betroffenen Menschen, dem einbürgernden Staat zugehören zu wollen, existiert. Infolgedessen überschneidet sich die Vorgabe der vernünftigen Verbindung weitgehend mit dem menschenrechtlich induzierten Verbot der Auferlegung der Staatsangehörigkeit (abgeleitet aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens [Art. 8 EMRK])[42].

6. Im zwischenstaatlichen Verhältnis zeigt sich ein Sammelsurium an Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit. Diese Vorgaben sind fernab einer Systembildung; sie erfassen vielmehr gewisse Einzelfälle des Ausgreifens staatlicher Gewalt. Insofern bestehen in diesem Bereich nur wenige völkerrechtliche Vorgaben.

a) Massenhafte, regional verdichtete, extraterritoriale Verleihungen der Staatsangehörigkeit können in Extremfällen gegen das Interventionsverbot verstoßen.[43] Derartige Einbürgerungspraktiken können in Ausnahmefällen den *domaine réservé* in Form der territorialen Souveränität des Wohnsitzstaates der eingebürgerten Personen tangieren. Kommt der Einbürgerungspraxis überdies noch Zwangscharakter zu, liegt ein Verstoß gegen das Interventionsverbot vor.

b) In Bezug auf die Quantität von Einbürgerungen sind Staaten keine Vorgaben gesetzt.[44] Zwar wird gelegentlich ein Verbot von sogenannten ›Masseneinbürgerungen‹ statuiert,[45] allerdings ist ein solches nicht Bestandteil des geltenden Völkerrechts. Allein schon *prima facie* erscheint ein solches Verbot kaum vorstellbar, da der Begriff ›Masseneinbürgerung‹ nicht bestimmbar ist.[46] Insgesamt lässt sich kein Verbot von ›Masseneinbürgerungen‹ nachweisen.

c) Ferner existiert kein allgemeines Verbot der rückwirkenden Verleihung der Staatsangehörigkeit.[47] Vielmehr greift die allgemeine Regel, dass eine Verleihung nicht rückwirkend erfolgt, soweit nicht der verleihende Staat Gegenteiliges bestimmt. Eine andere Frage ist, ob eine rückwirkende Verleihung zur Ausübung des diplomatischen Schutzrechts für Geschehnisse in der Vergangenheit legitimiert.[48] Dies ist eine Frage der Sekundärwirkungen, sowohl im innerstaatlichen Recht wie im Völkerrecht.

---

[42] → § 6 III. 3. b), S. 464 ff.

[43] → § 5 I., S. 259 ff.

[44] → § 5 II., S. 285 ff.

[45] So z. B. *Schweisfurth*, Völkerrecht, Kap. 9 Rn. 86; *Schmalenbach*, Verbot der Auslieferung und des Entzugs der Staatsangehörigkeit, in: Merten/Papier, HGR V, § 122 Rn. 19.

[46] → § 5 II. 1. b), S. 287 ff.

[47] → § 5 III., S. 296 ff.

[48] Gegen eine rückwirkende Geltendmachung des Schutzrechts z. B. *Wengler*, Völkerrecht, Bd. II, S. 986 f.

d) Völkerrechtliche Regeln über die Vermeidung oder Gestattung von Mehrstaatigkeit bewirken nur marginale Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit.[49] Regeln über die Vermeidung von Mehrstaatigkeit bewirken, dass die bisherige Staatsangehörigkeit verloren geht, und nicht, dass Hindernisse bei der Verleihung bestehen. Nur Regeln, die eine Gestattung von Mehrstaatigkeit statuieren, sind in der Lage, Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufzustellen. Es werden keine Kriterien vorgegeben, wann die Staatsangehörigkeit zu verleihen ist. Vielmehr ist es Staaten in solchen Fällen verboten, die Verleihung der Staatsangehörigkeit allein deshalb zu versagen, weil die Person Mehrstaater wird. Wie Art. 15 EÜStA exemplarisch betont, verhält sich das Völkerrecht – abseits dieser, in ihrer Reichweite geringen vertraglichen Vorgaben – indifferent, setzt also keine Vorgaben.

e) Für den speziellen Fall der Staatensukzession enthält das Völkerrecht spezielle Regeln in Bezug auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit.[50] Diese Regeln gelten nicht im Falle einer Annexion, da diese keine völkerrechtskonforme Staatennachfolge nach sich zieht; vielmehr gelten in diesem Fall die Vorgaben für besetzte Gebiete.[51] Grundlegend ist, dass die allgemeinen völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere die aus Menschenrechten, neben den speziellen Regeln bzgl. einer Staatensukzession anwendbar bleiben.[52] Sodann existieren einige spezielle Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit, allerdings entspringen nur wenige dem Völkervertragsrecht. Dies macht die Ermittlung der Vorgaben oftmals schwierig. Es muss zwischen dem Recht des Nachfolgestaates, seine Staatsangehörigkeit zu verleihen, und einer entsprechenden völkerrechtlichen Pflicht unterschieden werden. Bei letzterer zeigen sich Bemühungen, Staatenlosigkeit zu verhindern, z. B. durch Art. 5 Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge. In keinem Fall aber wird die Staatsangehörigkeit kraft Völkerrechts erworben.[53]

f) Ferner existieren spezielle Vorgaben bzgl. diplomatischem und konsularischem Personal: Eine Verleihung der Staatsangehörigkeit allein aufgrund der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, mithin ein Erwerb *ipso iure*, ist verboten.[54]

---

[49] → § 5 IV., S. 306 ff.
[50] → § 5 V., S. 310 ff.
[51] → § 5 V. 1. b), S. 313 ff.
[52] → § 5 V. 1. d), S. 318 f.
[53] → § 5 V. 2. a), S. 319 f.
[54] → § 5 VI., S. 338 ff.

g) Auch ist einem Staat die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit in besetzten Gebieten untersagt.[55] Dies gilt ebenso für die (inzwischen nicht mehr vorhandenen) Mandats- und Treuhandgebiete.[56]

7. Durch die zunehmende rechtsverbindliche Verankerung von Menschenrechten auf völkerrechtlicher Ebene kommt diesen inzwischen die maßgebliche Bedeutung für die Verleihung der Staatsangehörigkeit zu. Unabhängig von Fragen der Gleichbehandlung stellen sich sowohl für die Verleihung als auch den Verlust der Staatsangehörigkeit menschenrechtliche Fragen.

Sowohl die Verleihung als auch der Verlust kennen eine abwehr- und eine leistungsrechtliche Dimension. Bezogen auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit stellt sich die Frage nach einem (Leistungs-)Recht auf eine Staatsangehörigkeit sowie einem (Abwehr-)Recht gegen eine Auferlegung einer Staatsangehörigkeit. Für den Verlust fragt sich hingegen, ob ein (Leistungs-)Recht auf Aufgabe der Staatsangehörigkeit besteht[57] sowie, ob der Entzug – also der Verlust gegen den Willen des Betroffenen – Menschenrechten, insbesondere dem Recht auf Achtung des Privatlebens, widersprechen kann[58].

Die abwehrrechtliche Komponente des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit schützt vor staatlichen Eingriffen in deren Besitz, also vor einem Entzug der Staatsangehörigkeit.[59] Auf völkerrechtlicher Ebene hat sich der abwehrrechtliche Aspekt in einem Recht gegen einen willkürlichen Entzug der Staatsangehörigkeit (*arbitrary deprivation of nationality*) konkretisiert.[60] Es ist das Recht, im

---

[55] → § 5 VII. 1., S. 340 ff.

[56] → § 5 VII. 2., S. 343.

[57] Für Art. 8 EMRK siehe EGMR, No. 46343/99, §§ 153 f. – *Riener/Bulgaria* (2006): »The Court considers that no right to renounce citizenship is guaranteed by the Convention or its Protocols. Other relevant international instruments and the national law of member states apply in such matters […]. Nevertheless, the Court cannot exclude that an arbitrary refusal of a request to renounce citizenship might in certain very exceptional circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention if such a refusal has an impact on the individual's private life.« Wiederholt in EGMR, No. 44230/06, Rep. 2015, § 73 – *Petropavlovskis/Latvia*.

[58] Für Art. 8 EMRK siehe EGMR, No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), § 85 – *Ramadan/Malta*: »Thus, an arbitrary revocation of citizenship might in certain circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention because of its impact on the private life of the individual. Therefore, in the present case it is necessary to examine whether the decisions of the Maltese authorities disclose such arbitrariness and have such consequences as might raise issues under Article 8 of the Convention.« Wiederholt in EGMR, No. 42387/13, § 49 – *K2/United Kingdom* (2017); No. 7549/09, 33330/11, § 108 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 74411/16, § 62 – *Said Abdul Salam Mubarak/Denmark* (2019); No. 52273/16 u. a., § 43 – *Ghoumid et al./France* (2020).

[59] So auch *de Torres*, in: Burgorgue-Larsen/de Torres, IACtHR Commentary, Kap. 22 Rn. 22.17. Vgl. ferner *Ziemele/Schram*, in: Alfredsson/Eide, UDHR, Art. 15, S. 297 (302).

[60] Zum (auch völkergewohnheitsrechtlich verankerten) Verbot des willkürlichen Entzugs der Staatsangehörigkeit siehe z. B. *Chan*, HRLJ 12 (1991), S. 1 (8 f.); *Hailbronner*, in: Hail-

Besitz einer vorhandenen Staatsangehörigkeit zu bleiben und diese nicht willkürlich – z. B. aufgrund diskriminierender Erwägungen – zu verlieren.

Für die Verleihung der Staatsangehörigkeit sind drei menschenrechtliche Dimensionen zu unterscheiden: Ein Leistungsrecht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit,[61] ein Abwehrrecht gegen die Auferlegung einer Staatsangehörigkeit[62] sowie ein Recht auf Gleichbehandlung[63].

8. Die leistungsrechtliche Dimension von Menschenrechten konkretisiert sich in einem Recht auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit. Auch hierbei ist anhand einer zeitlichen Differenzierung zu unterteilen: Erwerb bei Geburt (originärer Erwerb) sowie im Laufe des Lebens (derivativer Erwerb).

a) Umfassend ist das Recht jedes Menschen gesichert, bei Geburt eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.[64] Subsidiär verpflichtet sind der Geburts- bzw. Fundstaat und/oder der Heimatstaat der Eltern. Hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchem dem Kind die Staatsangehörigkeit verliehen werden muss, bestehen gewisse Unterschiede. Gesichert ist allerdings nur der einmalige Erwerb der Staatsangehörigkeit. Wird diese im Laufe des Lebens rechtmäßig entzogen, so hat der Einzelne kein Recht auf Wiedererwerb der bei Geburt verliehenen Staatsangehörigkeit.

b) Neben diesem auf den originären Erwerb der Staatsangehörigkeit zugeschnittenen Menschenrecht existiert partiell ein allgemeines Menschenrecht auf

---

bronner/Maaßen/Hecker/Kau, StAngR, Teil I, Abschn. D Rn. 76–81; *Klein*, Die Bedeutung der Menschenrechte für die Regelung der Staatsangehörigkeit, in: Hailbronner/Klein, Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit, S. 234 (239 f.). Vorsichtig für eine völkergewohnheitsrechtliche Geltung auch *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, S. 522; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, Abschn. 3 Rn. 111. Siehe ferner Menschenrechtsrat, Human rights and arbitrary deprivation of nationality (2009), A/HRC/13/34, §§ 19–46; Human rights and arbitrary deprivation of nationality (2013), A/HRC/25/28, §§ 3–26; UNHCR, Expert Meeting – Interpreting the 1961 Statelessness Convention and Avoiding Statelessness resulting from Loss and Deprivation of Nationality (2013), Rn. 15–24. Aus der Rechtsprechung siehe z. B. ACtHPR, No. 012/2015, *Anudo Ochieng Anudo/Tanzania* (2018), §§ 63–88.

[61] → § 6 II., S. 374 ff.

[62] → § 6 III., S. 456 ff.

[63] → § 6 IV., S. 482 ff.

[64] Vgl. Art. 14, 15 Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930); Art. 1–4 Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit (1961); Art. 24 Abs. 3 IPbpR (1966); Art. 20 Abs. 2 AMRK (1969); Art. 1 Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (1973); Art. 7 KRK (1989); Art. 29 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990); Art. 6 Abs. 3, 4 ACRWC (1990); Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 EÜStA (1997); Art. 18 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006) sowie (den bisher nicht in Kraft getretenen) Art. 7 Abkommen über die Rechte des Kindes im Islam (2005). Zum Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit bei Geburt → § 6 II. 2., S. 382 ff.

eine Staatsangehörigkeit.[65] Es handelt sich um das Recht, im Besitz einer Staatsangehörigkeit zu sein. Wie fast alle Menschenrechte gilt dieses Menschenrecht nicht absolut.[66] Dies bedeutet, dass Eingriffe in dieses Recht – also z. B. die Nichtverleihung einer Staatsangehörigkeit trotz Staatenlosigkeit – gerechtfertigt sein können. Das Recht des Einzelnen kann in Konflikt mit anderen Rechtsgütern geraten und muss gegebenenfalls im Einzelfall zurücktreten. Damit entspricht das allgemeine Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit der Pflicht der Staaten zur Vermeidung von Staatenlosigkeit.[67]

Möchte man das Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit in das dreistufige Schema (Schutzbereich, Eingriff, Rechtfertigung) einpassen, so ergibt sich Folgendes: Der sachliche Schutzbereich umfasst das Recht, im Besitz einer Staatsangehörigkeit zu sein. In diesen wird eingegriffen, wenn einer Person keine Staatsangehörigkeit verliehen wird, obwohl sie staatenlos ist, oder wenn einer Person ihre Staatsangehörigkeit entzogen wird, obwohl sie dadurch staatenlos wird. Ein derartiger Eingriff ist aber einer Rechtfertigung zugänglich. Ob ein entsprechend gewichtiges Rechtsgut vorliegt, welches in angemessener Art und Weise den Eingriff rechtfertigt, ist eine Frage des Einzelfalls.

Verpflichtet ist jeder Staat, der über die betreffende Person Hoheitsgewalt ausübt. Im Falle des Entzugs der Staatsangehörigkeit, trotz eintretender Staatenlosigkeit, ist primär der Heimatstaat in der Pflicht. Im Falle der Nichtverleihung der Staatsangehörigkeit, trotz bestehender Staatenlosigkeit, ist vorrangig der Staat verpflichtet, auf dessen Gebiet sich die staatenlose Person aufhält.[68]

c) Ferner kann ein Recht Staatenloser auf Erleichterung der Einbürgerung bestehen, wie es z. B. durch Art. 6 Abs. 4 lit. g EÜStA, Art. 32 Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen explizit vorgeschrieben ist.[69]

9. Ein allgemeines Abwehrrecht gegen eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit ist im Völkerrecht nicht explizit verbürgt. Allerdings finden sich explizite Verbote der Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund gewisser Kriterien, insbesondere aufgrund von Ehe und Eheschließung.[70]

a) Obgleich kein explizites allgemeines Recht gegen eine Auferlegung der Staatsangehörigkeit vorhanden ist, kann ein solches aus dem Recht auf Achtung

---

[65] Vgl. Art. 20 Abs. 1 AMRK (1969); Art. 24 Abs. 1 GUS-Konvention (1995); Art. 29 Abs. 1 AraMRK (2004); Art. 18 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006) sowie (unverbindlich) Art. 15 Abs. 1 AEMR (1948). Vgl. ferner Art. 4 lit. a EÜStA (1997). Zum allgemeinen Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit → § 6 II. 3., S. 422 ff.

[66] → § 6 II. 3. b) cc), S. 436 ff.

[67] → § 6 II. 3. b) cc) (6), S. 443 f.

[68] → § 6 II. 3. c), S. 448 f.

[69] → § 6 II. 4., S. 450 ff.

[70] → § 6 III. 1. b), S. 458 f.

des Privatlebens (Art. 8 EMRK)[71] abgeleitet werden.[72] Dieses Ergebnis steht in Übereinstimmung mit der Richtung, in die die Rechtsprechung des EGMR zeigt; allerdings hat dieser die Fallgruppe der Auferlegung der Staatsangehörigkeit noch nicht entschieden. Der EGMR misst Fälle der Verleihung und des Verlusts der Staatsangehörigkeit in nunmehr stetiger Rechtsprechung an Art. 8 EMRK. Demnach können sowohl das willkürliche Vorenthalten der Staatsangehörigkeit,[73] als auch der willkürliche Entzug der Staatsangehörigkeit[74] sowie das willkürliche Festhalten an einer Staatsangehörigkeit[75] einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK darstellen. Insofern ist es nur konsequent, wenn auch die willkürliche Auferlegung einer Staatsangehörigkeit einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK begründen kann.

b) Jede Auferlegung der Staatsangehörigkeit stellt einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 EMRK dar und unterliegt mithin einem

---

[71] Das Recht auf Achtung des Privatlebens enthalten ferner Art. 17 IPbpR; Art. 11 Abs. 2 AMRK; Art. 9 GUS-Konvention; Art. 21 AraMRK sowie (unverbindlich) Art. 12 AEMR.

[72] → § 6 III. 3. b), S. 464 ff.

[73] Grundlegend EGMR, No. 31414/96, Rep. 1999-II, 1.b) = NVwZ 2000, 301 (302) – *Karassev/Finland*: »Although right to a citizenship is not as such guaranteed by the Convention or its Protocols […], the Court does not exclude that an arbitrary denial of a citizenship might in certain circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention because of the impact of such a denial on the private life of the individual«. Wiederholt in EGMR, No. 48321/99, Rep. 2002-II, § 77 – *Slivenko/Latvia (Zul.) (GK)*; No. 8407/05, 2. – *Savoia and Bounegru/Italy* (2006); No. 46343/99, § 151 – *Riener/Bulgaria* (2006); No. 60723/00, 2. – *Kuduzović/Slovenia* (2005); No. 26828/06, § 353 – *Kurić et al./Slovenia* (2010); No. 53124/09, § 30 – *Genovese/Malta* (2011); No. 44230/06, Rep. 2015, § 73 – *Petropavlovskis/Latvia*; No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), §§ 62, 84 – *Ramadan/Malta*; No. 42387/13, § 49 – *K2/United Kingdom* (2017); No. 7549/09, 33330/11, § 108 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 74411/16, § 62 – *Said Abdul Salam Mubarak/Denmark* (2019).

[74] Grundlegend EGMR, No. 76136/12, Rep. 2016 (extr.), § 85 – *Ramadan/Malta*: »Thus, an arbitrary revocation of citizenship might in certain circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention because of its impact on the private life of the individual. Therefore, in the present case it is necessary to examine whether the decisions of the Maltese authorities disclose such arbitrariness and have such consequences as might raise issues under Article 8 of the Convention.« Wiederholt in EGMR, No. 42387/13, § 49 – *K2/United Kingdom* (2017); No. 7549/09, 33330/11, § 108 – *Alpeyeva and Dzhalagoniya/Russia* (2018); No. 74411/16, § 62 – *Said Abdul Salam Mubarak/Denmark* (2019); No. 52273/16 u. a., § 43 – *Ghoumid et al./France* (2020).

[75] Grundlegend EGMR, No. 46343/99, §§ 153 f. – *Riener/Bulgaria* (2006): »The Court considers that no right to renounce citizenship is guaranteed by the Convention or its Protocols. Other relevant international instruments and the national law of member states apply in such matters […]. Nevertheless, the Court cannot exclude that an arbitrary refusal of a request to renounce citizenship might in certain very exceptional circumstances raise an issue under Article 8 of the Convention if such a refusal has an impact on the individual's private life.« Wiederholt in EGMR, No. 44230/06, Rep. 2015, § 73 – *Petropavlovskis/Latvia*.

Rechtfertigungserfordernis. Der Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Privatlebens umfasst Aspekte der eigenen Identität und somit Fragen der Staatsangehörigkeit, da diese einen Teil der menschlichen Identität darstellt.[76]

c) Um den Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens zu rechtfertigen, muss zum einen ein widerstreitendes Rechtsgut angeführt werden, welches ein legitimes Ziel darstellt, zum anderen muss dieses in verhältnismäßiger Art und Weise erreicht werden. Entscheidend für die Zulässigkeit einer Auferlegung der Staatsangehörigkeit ist, ob das widerstreitende Rechtsgut im Rahmen der Abwägung das Recht auf Achtung des Privatlebens überwiegt. Die Wertung, die im Rahmen der Rechtfertigung vorgenommen werden muss, wird zum Teil von Normen vorweggenommen, indem explizit die Auferlegung der Staatsangehörigkeit aufgrund gewisser Merkmale ausdrücklich verboten wird. Dies zeigt sich deutlich bei dem Anknüpfungspunkt der Ehe und Eheschließung.[77]

d) Wenn man eine subjektive Verbindung i. R. d. sog. *genuine-link*-Erfordernisses als genügend ansieht,[78] so besteht ein weitgehender Gleichlauf zwischen dem Erfordernis der vernünftigen Verbindung und den menschenrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Auferlegung der Staatsangehörigkeit. Man könnte insofern auch von einer Hinwendung zu einer menschenrechtlichen Sichtweise sprechen: Das Erfordernis der vernünftigen Verbindung wurzelt in einem Denken, welches die Staaten als maßgebliche Akteure ansieht. Nunmehr wird nicht mehr nur der Wille des ehemaligen Heimatstaates, sondern daneben auch der Wille des betroffenen Individuums als maßgeblich angesehen.

10. Schlussendlich sind Gleichbehandlungsnormen bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen.[79] Besonderer Würdigung bedarf die Anwendbarkeit von Gleichbehandlungsnormen auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit und die damit einhergehende Unterscheidung zwischen autonomen und akzessorischen Gleichbehandlungsnormen. Ferner kommt den explizit aufgelisteten Merkmalen eine wichtige Bedeutung zu, denn diese zeigen, dass die gelisteten Merkmale keine rechtlich relevante Ungleichheit begründen und deshalb grundsätzlich aufgrund eines Unterschieds in einem dieser Merkmale keine Ungleichbehandlung erfolgen darf.

---

[76] → § 6 III. 3. b) aa), S. 465 ff.

[77] Vgl. (für alle Geschlechter) Art. 4 lit. d EÜStA (1997). Vgl. (einseitig für Frauen) Art. 1 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (1957); Art. 9 Abs. 1 S. 2 CEDAW (1979); Art. 6 lit. g *Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa* (2003). Vgl. ferner Art. 8–11 Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930).

[78] → § 4 II. 2. b), S. 229 ff.

[79] → § 6 IV., S. 482 ff.

a) Insgesamt existiert eine Vielzahl anwendbarer Gleichbehandlungsnormen.[80] Sowohl autonome als auch akzessorische Gleichbehandlungsnormen sind auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit anwendbar; letztere aber nur, wenn der Vertrag ein Recht mit Bezug zur Verleihung der Staatsangehörigkeit enthält. Besonderer Betrachtung bedürfen abermals die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR. Obwohl die EMRK nach ständiger Rechtsprechung des EGMR kein Recht auf eine Staatsangehörigkeit enthält, kann der akzessorische Gleichbehandlungssatz des Art. 14 EMRK dennoch anwendbar sein.[81] Im Ergebnis sind alle nationalen Bestimmungen über die Verleihung der Staatsangehörigkeit, mit denen dem Einzelnen ein Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit eingeräumt wird, an Art. 14 EMRK zu messen.

b) Ob eine Ungleichbehandlung erlaubt ist, hängt davon ab, ob sie gerechtfertigt ist. Dies ist eine Frage des Einzelfalls. Insofern können nur Leitlinien aufgezeigt werden.[82] Hervorzuheben ist aber, dass insbesondere Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts – die in der Vergangenheit im Staatsangehörigkeitsrecht durchaus üblich waren – grundsätzlich völkerrechtswidrig sind. Bei anderen Differenzierungskriterien zeigt sich, dass entsprechende Ungleichbehandlungen durch legitime Ziele – wie z. B. eine einfachere und schnellere Integration in den Zielstaat – gerechtfertigt sein können.

11. Im Rahmen der Rechtsfolgen zeigt sich die Autonomie des nationalen sowie des internationalen Rechts: Die nationalen Rechtsfolgen werden vom nationalen Recht bestimmt, die internationalen Rechtsfolgen vom Völkerrecht.

a) Die völkerrechtlichen Rechtsfolgen umfassen – wie bei jedem Völkerrechtsverstoß – zunächst die Verantwortlichkeit des verleihenden Staates.[83] Dieser bleibt zur Beseitigung des Verstoßes verpflichtet – also zur Verleihung bzw. zum Entzug seiner Staatsangehörigkeit – und andere Staaten können Durchsetzungsmaßnahmen gegen den Verletzerstaat ergreifen. Hinsichtlich der Berechtigung zur Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen muss anhand der Erfüllungsstruktur der verletzten Norm differenziert werden: Je nach verletzter Vorgabe sind unterschiedlich viele Staaten zu Durchsetzung berechtigt; dies ist eine Frage der Erfüllungsstruktur der verletzten Norm.[84] Ferner bestehen infolge der Verantwortlichkeit Sekundäransprüche gegen den Verletzerstaat, insbesondere Ansprüche auf Wiedergutmachung.[85] Zusätzlich können Individuen

[80] → § 6 IV. 2. a), S. 499 ff.
[81] → § 6 IV. 2. b) dd), S. 512 ff.
[82] → § 6 IV. 3., S. 520 ff.
[83] → § 7 IV., S. 572 ff.
[84] → § 7 IV. 3. c), S. 578 ff.
[85] → § 7 IV. 4., S. 582 ff.

ihre völkerrechtlich garantierten Rechte durchsetzen, z. B. durch Klagen vor nationalen Gerichten.

b) Eine weitere Rechtsfolge ist die Möglichkeit anderer Staaten und internationaler Institutionen zur Nichtanerkennung der Staatsangehörigkeit.[86] Grundsätzlich handelt es sich hierbei um ein Recht zur Nichtanerkennung; eine Pflicht besteht also nicht. Allerdings stößt das der Nichtanerkennung zugrunde liegende Prinzip *ex iniuria ius non oritur* zuweilen an Grenzen: Grenzziehend wirken die Interessen des betroffenen Individuums.[87]

c) Ferner kann die Völkerrechtswidrigkeit Rechtsfolgen nach nationalem Recht nach sich ziehen.[88] Aufgrund des Umstands, dass die nationalen Rechtsfolgen eine Frage des nationalen Rechts sind, kann diesbezüglich keine einheitliche Antwort gegeben werden. National kann eine Völkerrechtswidrigkeit der Verleihung die Rechtswidrigkeit und sogar die Nichtigkeit der Verleihung zur Folge haben. Darüber hinaus kann ein innerstaatliches Verbot bzw. eine innerstaatliche Pflicht zur Verleihung bestehen, welche der Einzelne vor nationalen Gerichten durchsetzen kann. Das Völkerrecht macht zu diesen Punkten keine Aussage – es besteht ›nur‹ eine Ergebnisverpflichtung an die Staaten, sich völkerrechtskonform zu verhalten.

---

[86] → § 7 VI., S. 586 ff.
[87] → § 7 VI. 4., S. 594 ff.
[88] → § 7 VIII., S. 598 ff.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Abramson, Bruce: Article 2: The Right of Non-Discrimination, in: André Alen/Johan Vande Lanotte/Eugeen Verhellen/Fiona Ang/Eva Berghmans/Mieke Verheyde (Hrsg.), A commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child, Leiden 2008.

Acosta, Diego: Regional Report on Citizenship: The South American and Mexican Cases, RSCAS/EUDO-CIT-Comp. 2016/1; online verfügbar: http://hdl.handle.net/1814/43325 (11.09.2021).

Adjami, Mirna/Harrington, Julia: The Scope and Content of Article 15 of the Universal Declaration of Human Rights, Refugee Survey Quarterly 27/3 (2008), S. 93–109.

Akehurst, Michael: Jurisdiction in International Law, BYBIL 46 (1972–1973), S. 145–257.

Albarazi, Zhara: Regional Report on Citizenship: Middle East and North Africa (MENA), RSCAS/GLOBALCIT-Comp. 2017/3; online verfügbar: http://hdl.handle.net/1814/50046 (11.09.2021).

Alexandrova, Olga: Rußland und sein ›nahes Ausland‹: Integrationsvorstellungen und Ansätze der russischen Integrationspolitik, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien Nr. 20/1995; online verfügbar: https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-41793 (11.09.2021).

Alexy, Robert: Theorie der juristischen Argumentation: Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, 8. Aufl., Frankfurt am Main 2015; 1. Aufl. 1983 zugl.: Diss. Göttingen 1976.

Alexy, Robert: Theorie der Grundrechte, 8. Aufl., Frankfurt am Main 2018; 1. Aufl. 1994 zugl.: Habil. Göttingen 1984.

Alexy, Robert: Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, VVDStRL 61 (2001): Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, Primär- und Sekundärrechtsschutz im Öffentlichen Recht: Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Würzburg vom 3. bis 6. Oktober 2001, S. 7–33.

Alfredsson, Gudmundur/Eide, Asbjørn (Hrsg.): The Universal Declaration of Human Rights: A common standard of achievement, Den Haag (u. a.) 1999 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Alfredsson/Eide, UDHR).

Alter, Peter: Nationalismus, Frankfurt am Main 1985.

Altwicker, Tilmann: Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz, Heidelberg (u. a.) 2011; zugl.: Diss. Mannheim 2009/2010.

Ambos, Kai: Internationales Strafrecht: Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Rechtshilfe, 5. Aufl., München 2018.

Amerasinghe, Chittharanjan Felix: Local Remedies in International Law, 2. Aufl., Cambridge (u. a.) 2004.

Andonie, Eva Miladeh: Die Arabische Charta der Menschenrechte 2004: Entwicklung, Kontext, Analyse, Zürich/St. Gallen 2017; zugl.: Diss. St. Gallen 2015.

Angst, Doris/Lantschner, Emma (Hrsg.): ICERD – Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: Handkommentar, 1. Aufl., Baden-Baden 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Angst/Lantschner, ICERD).

Antkowiak, Thomas M./Gonza, Alejandra: The American Convention on Human Rights: essential rights, New York 2017.

Arends, Markku: Finnland, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. VI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 235. EL, Stand: 22.11.2019.

Arendt, Hannah: The Origins of Totalitarianism, New York (u. a.) 1951.

Arnauld, Andreas von: Völkerrecht, 4. Aufl., Heidelberg 2019.

Athen, Marco: Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, Baden-Baden 2017; zugl.: Diss. Osnabrück 2017.

Auburtin, Angèle: Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, ZaöRV 6 (1936), S. 36–61.

Averbukh, Lidia/Kranz, Dani: Exklusiver Zugang zur israelischen Staatsbürgerschaft: Bewahrung der jüdischen Mehrheit als demographisches Ziel, SWP-Aktuell 58 (2016), S. 1–9; online verfügbar: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2016A58_avk_kranz.pdf (11.09.2021).

Bank, Roland/Schwager, Elke: Is There a Substantive Right to Compensation for Individual Victims of Armed Conflicts against a State under International Law, GYIL 49 (2006), S. 367–412.

Bantekas, Ilias: Criminal Jurisdiction of States under International Law, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: März 2011; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. II: Case Concerning Certain Questions of Mutual Assistance in Criminal Matters (Djibouti v France) to Delagoa Bay Arbitration, Oxford (u. a.) 2012, S. 861–870.

Bar, Christian von: Gemeineuropäisches Sachenrecht, Bd. I: Grundlagen, Gegenstände sachenrechtlichen Rechtsschutzes, Arten und Erscheinungsformen subjektiver Sachenrechte, München 2015.

Bar, Christian von/Mankowski, Peter: Internationales Privatrecht, Bd. I: Allgemeine Lehren, 2. Aufl., München 2003.

Barrington, Lowell W./Herron, Erik S./Silver, Brian D.: The Motherland Is Calling: Views of Homeland among Russians in the Near Abroad, World Politics 55 (2002/2003), S. 290–313.

Basset, Ursula C.: Argentinien, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. II, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 229. EL, Stand: 01.08.2018.

Bast, Jürgen: Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, Tübingen 2011; zugl.: Habil. Frankfurt am Main 2009/2010.

Bast, Jürgen: Denizenship als rechtliche Form der Inklusion in eine Einwanderungsgesellschaft, ZAR 33 (2013), S. 353–357.

Bauböck, Rainer: Political Membership and Democratic Boundaries, in: Ayelet Shachar/Rainer Bauböck/Irene Bloemraad/Maarten Vink (Hrsg.), The Oxford Handbook of Citizenship, Oxford 2017, S. 60–82.

Bauböck, Rainer: Genuine links and useful passports: evaluating strategic uses of citizenship, JEMS 45 (2019), S. 1015–1026.

Bauböck, Rainer/Ersbøll, Eva/Groenendijk, Kees/Waldrauch, Harald (Hrsg.): Acquisition and Loss of Nationality: Policies and Trends in 15 European States, Vol. 1: Comparative Analyses, Amsterdam 2006.

Bauböck, Rainer/Goodman, Sara Wallace: Naturalisation, Eudo Citizenship Policy Brief No. 2, 2011; online verfügbar: http://cadmus.eui.eu/handle/1814/51625 (11.09.2021).

Bauer, Wolfgang/Kahl, Hartmut: Europäische Unionsbürger als Träger von Deutschen-Grundrechten?, JZ 50 (1995), S. 1077–1085.

Bayefsky, Anne F.: The Principle of Equality or Non-Discrimination in International Law, in: Stephanie Farrior (Hrsg.), The library of essays on international human rights Volume II: Equality and Non-Discrimination under International Law, Farnham (u. a.) 2015, S. 71–104; zugl.: *Bayefsky, Anne F.*: The Principle of Equality or Non-Discrimination in International Law, HRLJ 11 (1990), S. 1–34.

Becker, Florian: Gebiets- und Personalhoheit des Staates, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. XI: Internationale Bezüge, 3. Aufl., Heidelberg 2013, § 230 (S. 193–248).

Bekker, Gina: The African Human Rights System: An Uphill Struggle, GYIL 52 (2009), S. 45–73.

Belgard, Jürgen Wolfgang: Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit mit rückwirkender Kraft, Diss. Bonn 1968.

Berber, Friedrich: Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I: Allgemeines Friedensrecht, 2. Aufl., München 1975.

Berlit, Uwe-Dietmar: Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts, in: Harald Dörig (Hrsg.), Handbuch Migrations- und Integrationsrecht, München 2018, § 1 (S. 11–20).

Bernhardt, Rudolf: Deutschland nach 30 Jahren Grundgesetz, VVDStRL 38 (1980): Deutschland nach 30 Jahren Grundgesetz. Staatsaufgabe Umweltschutz: Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Berlin vom 3.–6. Oktober 1979, S. 7–54.

Besson, Samantha: Sovereignty, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: April 2011; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. IX: Sanctions to Treaties of Friendship, Commerce, and Navigation, Oxford (u. a.) 2012, S. 366–391.

Bindschedler, Rudolf L.: Die Anerkennung im Völkerrecht, BDGVR 4 (1961), S. 1–27.

Bleckmann, Albert: Analogie im Völkerrecht, AVR 17 (1977/1978), S. 161–180.

Bleckmann, Albert: Die Personalhoheit im Völkerrecht, in: Wilfried Fiedler/Georg Ress (Hrsg.), Verfassungsrecht und Völkerrecht: Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck, Köln (u. a.) 1989, S. 79–90.

Bleckmann, Albert: Völker- und verfassungsrechtliche Probleme des Erwerbs und des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit: zwei Rechtsgutachten, Köln (u. a.) 1992.

Bleckmann, Albert: Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre: vom Kompetenz- zum Kooperationsvölkerrecht, Köln (u. a.) 1995.

Bleckmann, Albert: Zur originären Entstehung gewohnheitsrechtlicher Menschenrechtsnormen, in: Eckart Klein (Hrsg.), Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht: Kolloquium 26.–28. September 2002 Potsdam, Berlin 2003, S. 29–56.

Bluntschli, Johann Caspar: Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten: als Rechtsbuch dargestellt, 2. Aufl., Nördlingen 1872.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 27 (1974), S. 1529–1538.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Verhaltensgewähr oder Gesinnungstreue? – Sicherung der freiheitlichen Demokratie in den Formen des Rechtsstaats, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie: Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt am Main 1991, S. 277–285.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II: Verfassungsstaat, 3. Aufl., Heidelberg 2004, § 24 (S. 429–496).

Bogdandy, Armin von/Arndt, Felix: European Citizenship, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Januar 2011; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. II: Case Concerning Certain Questions of Mutual Assistance in Criminal Matters (Djibouti v France) to Delagoa Bay Arbitration, Oxford (u. a.) 2012, S. 861–870.

Bohata, *Petr:* Tschechische Republik, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XIX, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 210. EL, Stand: 01.01.2015.

Bohata, Petr: Slowakei, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XVIII, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 229. EL, Stand: 20.09.2018.

Boll, Alfred Michael: Nationality and Obligations of Loyalty in International and Municipal Law, Aust. YBIL 24 (2005), S. 37–63.

Boll, Alfred Michael: Multiple Nationality and International Law, Leiden 2007.

Bormann, Axel: Rumänien, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XVI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 207. EL, Stand: 30.04.2014.

Bormann, Axel: Moldau, Republik, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XIV, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 235. EL, Stand: 10.10.2019.

Bothe, Michael: The Current Status of Crimea: Russian Territory, Occupied Territory or What?, Military Law and Law of War Review 53 (2014), S. 99–116.

Boven, Theo van: Study concerning the right to restitution, compensation and rehabilitation for victims of gross violations of human rights and fundamental freedoms, final report, E/CN.4/Sub.2/1993/8, 1993.

Brandhuber, Veronika Anna: Frankreich, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. VI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 232. EL, Stand: 03.05.2019.

Breemhaar, Willem: Niederlande (Abschnitte I, II A, B), in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XV, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 228. EL, Stand: 01.06.2018.

Breuer, Marten: Die Begründung individueller Rechte in völkerrechtlichen Verträgen nichtmenschenrechtlicher Art, in: Gilbert H. Gornig/Burkhard Schöbener/Winfried Bausback/Tobias H. Irmscher (Hrsg.), Iustitia et Pax. Gedächtnisschrift für Dieter Blumenwitz, Berlin 2008, S. 87–110.

Breuer, Marten: Das Rechtsfolgenregime des diplomatischen Schutzes unter dem Einfluss der Menschenrechte, AVR 55 (2017), S. 324–348.

Breunig, Günter: Staatsangehörigkeit und Entkolonisierung: Die Abgrenzung des Staatsvolkes bei der Verselbstständigung der frankophonen Staaten Schwarzafrikas unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten, Berlin 1974; zugl.: Diss. Heidelberg 1973/1974.

Breunig, Günter: Zur rechtlichen Problematik der mehrfachen Staatsangehörigkeit, DVBl. 90 (1975), S. 758–764.

Bröhmer, Jürgen: Menschenwürde, Freiheit der Person und Freizügigkeit, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VI/1: Europäische Grundrechte I, Heidelberg 2010, § 139 (S. 125–170).

Brownlie, Ian: The relations of nationality in public international law, BYBIL 39 (1963), S. 284–364.

Brownlie, Ian: Principles of public international law, 6. Aufl., Oxford (u. a.) 2003.

Brubaker, Rogers: Staats-Bürger: Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich, Hamburg 1994.

Brumat, Leiza: Four Generations of Regional Policies for the (Free) Movement of Persons in South America, in: Glenn Rayp/Ilse Ruyssen/Katrin Marchand (Hrsg.), Regional Integration and Migration Governance in the Global South, Cham 2020, S. 153–176.

Bruns, Viktor: Völkerrecht als Rechtsordnung, ZaöRV 1/1 (1929), S. 1–56.

Buergenthal, Thomas/Thürer, Daniel: Menschenrechte: Ideale, Instrumente, Institutionen, Zürich/St. Gallen 2010.

Bültermann, Lennart: Abchasien und Südossetien, Osteuroparecht 1/2016, S. 66–78.

Burgorgue-Larsen, Laurence/De Torres, Amaya Úbeda: The Inter-American Court on Human Rights: Case Law and Commentary, Oxford 2011.

Byers, Michael: Abuse of Rights: An Old Principle, A New Age, McGill L.J. 47 (2002), S. 389–431.

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.): EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta: Kommentar, 5. Aufl., München 2016 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Calliess/Ruffert).

Carens, Joseph H.: Migration and Morality: A liberal egalitarian perspective, in: Brian Barry/Robert E. Goodin (Hrsg.), Free Movement: Ethical issues in the transnational migration of people and of money, New York (u. a.) 1992, S. 25–47.

Carrera, Sergio: The Price of EU Citizenship: The Maltese Citizenship-for-Sale Affair and the Principle of Sincere Cooperation in Nationality Matters, MJ 21 (2014), S. 406–427.

Carrera Nuñez, Sergio/de Groot, Gerard-René (Hrsg.), European Citizenship at the Crossroads: The Role of the European Union on Loss and Acquisition of Nationality, Nijmegen 2015.

Cedeño, Victor Rodríguez: Third Report on Unilateral Acts of States, YILC 2000, Vol. II, Part One, S. 247–264.

Cedeño, Victor Rodríguez: Fifth Report on Unilateral Acts of States, YILC 2002, Vol. II, Part One, S. 91–116.

Chan, Johannes M. M.: The Right to a Nationality as a Human Right, HRLJ 12 (1991), S. 1–14.

Cheng, Bin: General Principles of Law as applied by International Courts and Tribunals, Cambridge 1987.

Chung, Erin Aeran: Citizenship in Non-Western Contexts, in: Ayelet Shachar/Rainer Bauböck/Irene Bloemraad/Maarten Vink (Hrsg.), The Oxford Handbook of Citizenship, Oxford 2017, S. 431–452.

Ciklauri-Lammich, Eliko: Georgien, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. VI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 193. EL, Stand: 01.02.2009.

Cilevičs, Boriss: Access to nationality and the effective implementation of the European Convention on Nationality, CoE-Doc. 13392 (2014); online verfügbar: https://pace.coe.int/en/files/20255 (11.09.2021).

Çinar, Dilek: From Aliens to Citizens: A Comparative Analysis of Rules of Transition, Wien 1994.

Closa, Carlos: Citizenship of the Union and nationality of Member States, CML Rev. 32 (1995), S. 487–518.

Coglianti-Bantz, Vincent P.: Disentangling the Genuine Link: Enquiries in Sea, Air and Space Law, Nordic Journal of International Law 79 (2010), S. 383–432.

Connor, Walker: Nation-Building or Nation-Destroying?, World Politics: a quarterly journal of international relations 24 (1972), S. 319–355.

Cook, Rebecca J.: Reservations to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, VJIL 30 (1989–1990), S. 643–716.

Costamagna, Francesco: Statelessness in the context of state succession: an appraisal under international law, in: Alessandra Annoni/Serena Forlati (Hrsg.): The changing role of nationality in international law, London 2013, S. 37–53.

Crawford, James: Territorial Change and the Status of Inhabitants, Seoul Law Journal (Seo ul dae hag gyo beob hag) 27 (1986), S. 34–62.

Crawford, James: Brownlie's Principles of Public International Law, 8. Aufl., Oxford 2012.

Crawford, James: State, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Januar 2011; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. IX: Sanctions to Treaties of Friendship, Commerce, and Navigation, Oxford (u. a.) 2012, S. 475–484.

Crawford, James/Pellet, Alain/Olleson, Simon (Hrsg.): The Law of International Responsibility, Oxford 2010.

Cremer, Hans-Joachim: Allgemeine Regeln des Völkerrechts, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. XI: Internationale Bezüge, Heidelberg 2013, § 235 (S. 369–412).

Culliton-Gonzalez, Katherine: Born in the Americas: Birthright Citizenship and Human Rights, Harv.Hum.Rts.J. 25 (2012), S. 127–182.

Dahm, Georg: Völkerrecht, Bd. I, Stuttgart 1958.

Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger: Völkerrecht, Bd. I/1: Die Grundlagen, Die Völkerrechtssubjekte, 2. Aufl., Berlin (u. a.) 1989.

Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger: Völkerrecht, Bd. I/2: Der Staat und andere Völkerrechtsubjekte, Räume unter internationaler Verwaltung, 2. Aufl., Berlin 2002.

Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger: Völkerrecht, Bd. I/3: Die Formen des völkerrechtlichen Handelns, Die inhaltliche Ordnung der internationalen Gemeinschaft, 2. Aufl., Berlin 2002.

Daillier, Patrick/Pellet, Alain: Droit international public, 7. Aufl., Paris 2002.

Danwitz, Thomas von: Europäisches Verwaltungsrecht, Berlin (u. a.) 2008.

Daschenko, Anna: Ukraine, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XX, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 226. EL, Stand: 31.01.2018.

Daum, Ulrich: Andorra, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. II, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 198. EL, Stand: 01.09.2011.

Daum, Ulrich: Spanien, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XVIII, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 220. EL, Stand: 12.10.2016.

Dederer, Hans-Georg: Enemy Property, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: September 2015.

Deinhard, Michael: Das Recht der Staatsangehörigkeit und dem Einfluss globaler Migrationserscheinungen, Berlin 2015; zugl.: Diss. Würzburg 2014.

Denninger, Erhard/Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schneider, Hans-Peter/Stein, Ekkehart (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Reihe Alternativkommentare, Neuwied (u. a.), Loseblattwerk, Stand: 2. EL (2002) (zitiert: *Bearbeiter*, in: Denninger/Hoffmann-Riem/Schneider/Stein, AK-GG).

Denza, Eileen: Diplomatic law: Commentary on the Vienna Convention on Diplomatic Relation, 3. Aufl., Oxford (u. a.) 2008.

Depenheuer, Otto: Zwischen staatlicher Souveränität und Menschenrecht – Grundfragen staatlicher Einwanderungspolitik, in: Mahulena Hofmann/Herbert Küpper (Hrsg.), Kontinuität und Neubeginn: Staat und Recht in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Festschrift für Georg Brunner aus Anlaß seines 65. Geburtstags, Baden-Baden 2001, S. 46–61.

Detterbeck, Steffen: Allgemeines Verwaltungsrecht: mit Verwaltungsprozessrecht, 18. Aufl., München 2020.

Dinstein, Yoram: The erga omnes Applicability of Human Rights, AVR 30 (1992), S. 16–21.

Doehring, Karl: Die undifferenzierte Berufung auf Menschenrechte, in: Ulrich Beyerlin/Michael Bothe/Rainer Hofmann/Ernst-Ulrich Petersmann (Hrsg.), Recht zwischen Umbruch und Bewahrung: Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht. Festschrift für Rudolf Bernhardt, Berlin (u. a.) 1995, S. 355–364.

Doehring, Karl: Handelt es sich bei einem Recht, das durch diplomatischen Schutz eingefordert wird, um ein solches, das dem die Protektion ausübenden Staat zusteht, oder geht es um die Erzwingung von Rechten des betroffenen Individuums?, in: Georg Ress/Torsten Stein (Hrsg.), Der diplomatische Schutz im Völker- und Europarecht: Aktuelle Probleme und Entwicklungstendenzen, Baden-Baden 1996, S. 13–20.

Doehring, Karl: Gewohnheitsrechtsbildung aus Menschenrechtsverträgen, in: Eckart Klein (Hrsg.), Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht: Kolloquium 26.–28. September 2002 Potsdam, Berlin 2003, S. 67–83.

Doehring, Karl: Völkerrecht: ein Lehrbuch, 2. Aufl., Heidelberg 2004.

Doek, Jaap E.: The CRC and the right to acquire and to preserve a nationality, Refugee Survey Quarterly 25(3) (2006), S. 26–32.

Dolzer, Rudolf: Die Identität Deutschlands vor und nach der Wiedervereinigung, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I: Historische Grundlagen, 3. Aufl., Heidelberg 2003, § 13 (S. 669–698).

Donner, Ruth: The Regulation of Nationality in International Law, 2. Aufl., Irvington-on-Hudson 1994.

Donner, Ruth: Nationality, in: John P. Grant/J. Craig Barker (Hrsg.), The Harvard research in international law: contemporary analysis and appraisal, Buffalo 2007, S. 41–75.

Dörig, Harald: Völkerrecht, in: Harald Dörig (Hrsg.), Handbuch Migrations- und Integrationsrecht, München 2018, § 11 (S. 510–519).

Dörr, Oliver: Die Inkorporation als Tatbestand der Staatensukzession, Berlin 1995; zugl.: Diss. Berlin 1995.

Dörr, Oliver: Der europäisierte Rechtsschutzauftrag deutscher Gerichte: Artikel 19 Absatz 4 GG unter dem Einfluß des europäischen Unionsrechts, Tübingen 2003; zugl.: Habil. Berlin 2002.

Dörr, Oliver: Anmerkung zu LG Bonn Urteil v. 10.12.2003 – 1 O 361/02, JZ 59 (2004), S. 574–577.

Dörr, Oliver: »Privatisierung« des Völkerrechts, JZ 60 (2005), S. 905–916.

Dörr, Oliver: Nottebohm Case, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: März 2007; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. VII: Martini Case to Ozone Layer, International Protection, Oxford (u. a.) 2012, S. 839–843.

Dörr, Oliver: Völkerrechtliche Deliktsansprüche Privater – auf der Grundlage und in den Grenzen einer völkerrechtlichen Schutznormlehre, in: Marten Breuer/Astrid Epiney/Andreas Haratsch/Stefanie Schmahl/Norman Weiß (Hrsg.), Der Staat im Recht. Festschrift für Eckart Klein zum 70. Geburtstag, Berlin 2013, S. 765–782.

Dörr, Oliver: Kompendium völkerrechtlicher Rechtsprechung: Eine Auswahl für Studium und Praxis, 2. Aufl., Tübingen 2014.

Dörr, Oliver: Cession, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: August 2019.

Dörr, Oliver: Nationality, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: August 2019.

Dörr, Oliver: The Strasbourg Approach to Evolutionary Interpretation, in: Georges Abi-Saab, Kenneth Keith, Gabrielle Marceau and Clément Marquet (Hrsg.), Evolutionary Interpretation and International Law, Oxford (u. a.) 2019, S. 115–121.

Dörr, Oliver: Use of Force, Prohibition of, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: August 2019.

Dörr, Oliver/Grote, Rainer/Marauhn, Thilo (Hrsg.): EMRK/GG – Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 2. Aufl., Tübingen 2013 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG [2. Aufl.]).

Dörr, Oliver/Grote, Rainer/Marauhn, Thilo (Hrsg.): EMRK/GG – Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 3. Aufl., Tübingen 2022 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG).

Dörr, Oliver/Lenz, Christofer: Europäischer Verwaltungsrechtschutz, 2. Aufl., Baden-Baden 2019.

Dörr, Oliver/Schmalenbach, Kirsten (Hrsg.): Vienna Convention on the Law of Treaties: A Commentary, 2. Aufl., Berlin 2018.

Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz: Kommentar, Bd. I: Präambel, Artikel 1–19, 3. Aufl., Tübingen 2013.

Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz: Kommentar, Bd. II: Artikel 20–82, 3. Aufl., Tübingen 2015.

Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz: Kommentar, Bd. III: Artikel 83–146, 3. Aufl., Tübingen 2018.

Dreier, Ralf: Was ist und wozu Allgemeine Rechtstheorie?, Tübingen 1975.

Dubois, Bernhard: Die Frage der völkerrechtlichen Schranken landesrechtlicher Regelung der Staatsangehörigkeit, Bern 1955.

Dugard, John: Recognition and the United Nations, Cambridge 1987.

Dugard, John: ILC First Report on Diplomatic Protection, UN-Doc. A/CN.4/506 (2000), S. 205–246; online verfügbar: http://legal.un.org/ilc/documentation/english/a_cn4_506.pdf (11.09.2021).

Dugard, John: Diplomatic Protection, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Mai 2009; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. III: Delagoa Bay Railway Arbitration to Federal States, Oxford (u. a.) 2012, S. 114–134.

Dumbrava, Costica: Comparative Report: Citizenship in Central and Eastern Europe, 2017; online verfügbar: http://cadmus.eui.eu/handle/1814/46112 (11.09.2021).

Dumbrava, Costica: Nationality, Citizenship and ethno-cultural belonging: preferential membership policies in Europe, Basingstoke (u. a.) 2014.

Durbach, Andrea/Renshaw, Catherine/Byrnes, Andrew: A Tongue but No Teeth: The Emergence of a Regional Human Rights Mechanism in the Asia Pacific Region, Sydney Law Review 31 (2009), S. 211–238.

Dworkin, Ronald M.: The Model of Rules, U.Chi.L.Rev. 35 (1967–1968), S. 14–46.

Džankić, Jelena: The Pros and Cons of Ius Pecuniae: Investor citizenship in comparative perspective, EUI Working Paper RSCAS 2012/14; online verfügbar: http://cadmus.eui.eu/handle/1814/21476 (11.09.2021).

Džankić, Jelena: Investment-based citizenship and residence programmes in the EU, EUI Working Paper RSCAS 2015/08, San Domenico 2015; online verfügbar: http://hdl.handle.net/1814/34484 (11.09.2021).

Džankić, Jelena: Immigrant investor programmes in the European Union (EU), JCES 26 (2018), S. 64–80.

Džankić, Jelena/Psaila, Emma/Leigh, Vanessa/Gómez Rojo, Ana: Factual analysis of Member States Investors' Schemes granting citizenship or residence to third-country nationals investing in the said Member State, JUST/2016/RCIT/FW/RIGH/0152 (2017/06), 2018; online verfügbar: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/deliverable_d_final_30.10.18.pdf (11.09.2021).

Dziedzic, Anna: Comparative Regional Report on Citizenship Law: Oceania, 2020, online verfügbar: http://hdl.handle.net/1814/66229 (11.09.2021).

Ebert, Hans-Georg/Hefny, Assem: Katar, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. X, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 194. EL, Stand: 01.07.2011.

Ecker, Julia/Kind, Martin/Kvasina, Ivica/Peyrl, Johannes (Hrsg.): StbG 1985: Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar, Wien 2017.

Ehmann, Eugen/Stark, Heinz: Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht: Vorschriftensammlung mit Überblick zum Staatsangehörigkeitsrecht, 9. Aufl., Heidelberg 2018.

Eichensehr, Kristen E.: Defending Nationals Abroad: Assessing the Lawfulness of Forcible Hostage Rescues, VJIL 48 (2008), S. 451–484.

Enayat, Majid: Iran, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. VIII, Loseblattwerk, 158. EL, Stand: 01.10.2002.

Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 44. Edition (Stand: 15.08.2020) (zitiert: *Bearbeiter*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK-GG).

Ernst, Alexander: Das Staatsangehörigkeitsrecht im Deutschen Reich unter der Herrschaft der Nationalsozialisten und seine Auswirkungen auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Münster 1999.

Ersbøll, Eva: The Right to a Nationality and the European Convention on Human Rights, in: Stéphanie Lagoutte/Hans-Otto Sano/Peter Scharff Smith (Hrsg.), Human Rights in Turmoil: Facing Threats, Consolidating Achievements, Leiden (u. a.) 2007, S. 249–270.

Ersbøll, Eva: Nationality and Identity Issues – A Danish Perspective, GLJ 15 (2014), S. 835–865.

Escobar, Cristina: Report on citizenship law: Colombia, 2015; online verfügbar: http://hdl.handle.net/1814/35997 (11.09.2021).

Evans, Carolyn: Freedom of religion under the European Convention on Human Rights, Oxford (u. a.) 2001; zugl.: Diss. Oxford 1999.

Eze, Osita C.: The African Charter on Rights and Duties and Enforcement Mechanisms, Erkelenz 2009.

Fabbricotti, Alberta: Economic Organizations and Groups, International, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Oktober 2014.

Farer, Tom J.: Agora: U.S. Forces in Panama: Defenders, Aggressors or Human Rights Activists, Panama: Beyond the charter of paradigm, AJIL 84 (1990), S. 503–524.

Fastenrath, Ulrich: Lücken im Völkerrecht: zu Rechtscharakter, Quellen, Systemzusammenhang, Methodenlehre und Funktionen des Völkerrechts, Berlin 1991; zugl.: Habil. München 1988.

Fastenrath, Ulrich: Das Recht der Staatensukzession, BDGVR 35 (1996), S. 9–48.

Feere, Jon: Birthright Citizenship in the United States: A Global Comparison, CIS Backgrounder, 2010; online verfügbar: https://cis.org/Birthright-Citizenship-United-States (11.09.2021).

Finer, Samuel Edward: The history of government from the earliest times, Volume III: Empires, monarchies, and the modern state, Oxford (u. a.) 1997.

Fischer-Lescano, Andreas: Subjektivierung völkerrechtlicher Sekundärregeln, AVR 45 (2007), S. 299–381.

FitzGerald, David Scott/Cook-Martin, David: Culling the Masses: The Democratic Origins of Racist Immigration Policy in the Americas, Cambridge/London 2014.

Fitzmaurice, Malgosia: Interpretation of Human Rights Treaties, in: Dinah Shelton (Hrsg.), The oxford handbook of international human rights law, Oxford 2013, S. 739–771.

Flournoy, Richard W./Hudson, Manley Ottmar: A collection of nationality laws of various countries as contained in constitutions, statutes and treaties, New York (u. a.) 1929.

Forlati, Serena: Nationality as a human right, in: Alessandra Annoni/Serena Forlati (Hrsg.), The changing role of nationality in international law, London 2013, S. 18–36.

Fransman, Laurie: Fransman's British Nationality Law, 3. Aufl., Haywards Heath 2011.

Freeman, Marsha A./Chinkin, Christine/Rudolf, Beate (Hrsg.): The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women: A Commentary, Oxford 2012 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Freeman/Chinkin/Rudolf, CEDAW).

Friauf, Wolfram (Begr.)/*Höfling, Karl Heinrich* (Hrsg.): Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Berlin, Loseblattwerk, Stand: Juni 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Friauf/Höfling, BerlinK-GG, Bearbeitungsstand).

Fripp, Eric: Nationality and Statelessness in the International Law of Refugee Status, Oxford 2016.

Fripp, Eric: Passportisation: Risks for International Law and Stability – Response to Anne Peters, EJIL:Talk! v. 30.05.2019; online verfügbar: https://www.ejiltalk.org/passportisation-risks-for-international-law-and-stability-response-to-anne-peters/ (11.09.2021).

Fritz, Roland/Vormeier, Jürgen (Hrsg.): Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht: GK-StAR, Neuwied, Loseblattwerk, Stand: 37. EL (August 2020) (zitiert: *Bearbeiter*, in: Fritz/Vormeier, GK-StAR, Bearbeitungsstand).

Frowein, Jochen A.: Die Europäische und die Amerikanische Menschenrechtskonvention – Ein Vergleich, EuGRZ 7 (1980), S. 442–449.

Frowein, Jochen A.: Die evolutive Auslegung der EMRK, in: Thilo Marauhn (Hrsg.), Recht, Politik und Rechtspolitik in den internationalen Beziehungen, Tübingen 2005, S. 1–13.

Frowein, Jochen A.: Recognition, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Dezember 2010.

Gaggioli, Gloria: The Strength of Evolutionary Interpretation in International Human Rights Law, in: Georges Abi-Saab, Kenneth Keith, Gabrielle Marceau and Clément Marquet (Hrsg.), Evolutionary Interpretation and International Law, Oxford (u. a.) 2019, S. 103–114.

Garay, Juan Carlos: Automatische Einbürgerung?, Zeitschrift für Völkerrecht 14 (1928), S. 73–76.

Gargas, Sigismund: Die Staatenlosen, Brill 1928.

Gasser, Hans-Peter/Dörmann, Knut: Protection of the Civilian Population, in: Dieter Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 3. Aufl., Oxford 2013, S. 231–320.

Gasser, Hans-Peter/Melzer, Nils: Humanitäres Völkerrecht: Eine Einführung, 2. Aufl., Zürich 2012.

Gauger, Hans-Martin: Über Sprache und Stil, München 1995.

Geck, Wilhelm Karl: Diplomatic Protection, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. I: Aalands Islands to Dumbarton Oaks Conference (1944), Amsterdam (u. a.) 1992, S. 1045–1067.

Geiger, Rudolf: Grundgesetz und Völkerrecht: mit Europarecht: die Bezüge des Staatsrechts zum Völkerrecht und Europarecht: ein Studienbuch, 6. Aufl., München 2013.

Geiger, Rudolf/Khan, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus (Hrsg.): EUV – AEUV: Vertrag über die Europäische Union – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Kommentar, 6. Aufl., München 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Geiger/Khan/Kotzur).

Geistlinger, Michael: Der Beitritt der Krim zur Russländischen Föderation aus der Warte des Selbstbestimmungsrechts der Völker, AVR 52 (2014), S. 175–204.

Gera-Grünbaum, Jehuda/Zwergbaum, Aharon: Das Staatsangehörigkeitsrecht von Israel, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1974.

Giegerich, Thomas/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): Einwanderungsrecht – national und international: Staatliches Recht, Europa- und Völkerrecht, Opladen 2001.

Giesen, Reinhard: Dänemark, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. V, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 231. EL, Stand: 05.04.2019.

Ginbar, Yuval: Human Rights in ASEAN – Setting Sail or Treading Water, Human Rights Law Review 10 (2010), S. 504–518.

Göcke, Katja: Stateless Persons, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: August 2013.

Gollwitzer, Walter: Menschenrechte im Strafverfahren: MRK und IPBPR: Kommentar, Berlin 2005.

Goodman, Sara Wallace: Naturalisation Policies in Europe: Exploring Patterns of Inclusion and Exclusion, 2010; online verfügbar: http://hdl.handle.net/1814/19577 (11.09.2021).

Gornig, Gilbert: Territoriale Souveränität und Gebietshoheit und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Gilbert Gornig/Adrianna A. Michel/Christina Bohle (Hrsg.), Territoriale Souveränität und Gebietshoheit. Selbstbestimmungsrecht und Sezession aus interdisziplinärer Sicht, Marburg 2015, S. 11–42.

Gosewinkel, Dieter: Einbürgern und Ausschließen: Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2001; zugl.: Habil. Berlin 1999.

Gosewinkel, Dieter: Schutz und Freiheit? Staatsbürgerschaft in Europa im 20. und 21. Jahrhundert, Berlin 2016.

Govil, Radha/Edwards, Alice: Women, nationality and statelessness: The problem of unequal rights, in: Alice Edwards/Laura van Waas (Hrsg.), Nationality and statelessness under international law, Cambridge 2014, S. 169–193.

Grabenwarter, Christoph: Probleme paralleler Rechtsverbürgungen durch Vertrag und Gewohnheitsrecht, in: Eckart Klein (Hrsg.), Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht: Kolloquium 26.–28. September 2002 Potsdam, Berlin 2003, S. 147–171.

Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina: Europäische Menschenrechtskonvention: ein Studienbuch, 6. Aufl., München (u. a.) 2016.

Grabitz, Eberhard (Begr.)/*Hilf, Meinhard* (fortgef.)/*Nettesheim, Martin* (Hrsg.): Das Recht der Europäischen Union, Loseblattwerk, Stand: 71. EL (August 2020) (zitiert: *Bearbeiter*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Bearbeitungsstand).

Graf Vitzthum, Wolfgang/Proelß, Alexander (Hrsg.): Völkerrecht, 8. Aufl., Berlin 2019.

Grant, John P./Barker, J. Craig: Parry & Grant encyclopaedic dictionary of international law, 3. Aufl., Oxford 2009.

Graupner, Rudolf: Nationality and State Succession, Transactions for the Year (Grotius Society) 32 (1946), S. 87–120.

Grawert, Rolf: Staat und Staatsangehörigkeit: Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Staatsangehörigkeit, Berlin 1973; zugl.: Habil. Bielefeld 1972.

Grawert, Rolf: Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft, Der Staat 23 (1984), S. 179–204.

Grawert, Rolf: Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II: Verfassungsstaat, 3. Aufl., Heidelberg 2004, § 16 (S. 107–142).

Green, James A.: Passportisation, Peacekeepers and Proportionality: The Russian Claim of the Protection of Nationals Abroad in Self-Defence, in: James A. Green/Christopher P.M. Waters (Hrsg.), Conflict in the Caucasus: Implications for International Legal Order, Houndmills (u. a.) 2010, S. 54–79.

Green, James A.: The Annexation of Crimea: Russia, Passportisation and the Protection of Nationals Revisited, in: Journal on the Use of Force and International Law 1 (2014), S. 3–10.

Groeben, Hans von der/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin (Hrsg.): Europäisches Unionsrecht: Vertrag über die Europäische Union – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 7. Aufl., Baden-Baden 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje).

Groot, Gerard-René de: Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel: eine rechtsvergleichende Studie über Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit, Köln (u. a.) 1989; zugl.: Diss. Limburg 1988.

Groot, Gerard-René de: Conditions for Acquisition of Nationality by Operation of law or by Lodging a Declaration of Option, MJ 9 (2002), S. 121–160.

Groot, Gerard-René de: Sports and Unfair Competition Via Nationality Law, MJ 13 (2006), S. 161–171.

Groot, René de: Survey on Rules on Loss of Nationality in International Treaties and Case Law, CEPS No. 57 (2013); online verfügbar: https://www.ceps.eu/ceps-publications/survey-rules-loss-nationality-international-treaties-and-case-law/ (11.09.2021).

Groot, *Gerard-René de*: Children, their right to a nationality and child statelessness, in: Alice Edwards/Laura van Waas (Hrsg.), Nationality and statelessness under international law, Cambridge 2014, S. 144–168.

Groot, René de/Vonk, Oliver Willem: Nationality, Statelessness and ECHR's Article 8: Comments on Genovese v. Malta, EJML 14 (2012), S. 317–325.

Groot, Gerard-René de/Vonk, Olivier Willem: International standards on nationality law: texts, cases and materials, Oisterwijk 2016.

Groot, Gerard-René de/Vonk, Olivier Willem: Acquisition of Nationality by Birth on a Particular Territory or Establishment of Parentage: Global Trends Regarding Ius Sanguinis and Ius Soli, NILR 65 (2018), S. 319–335.

Groß, Thomas: Postnationale Demokratie – Gibt es ein Menschenrecht auf transnationale Selbstbestimmung?, RW 2 (2011), S. 125–152.

Groß, Thomas: »We the People« – Was ist ein Volk?, in: Michael Bäuerle/Philip Dann/Astrid Wallrabenstein (Hrsg.), Demokratie-Perspektiven. Festschrift für Brun-Otto Bryde zum 70. Geburtstag, Tübingen 2013, S. 157–174.

Groß, Thomas: Grund- und menschenrechtliche Grenzen der Migrationssteuerung, JZ 74 (2019), S. 327–334.

Grzeszick, Bernd: Rechte des Einzelnen im Völkerrecht – Chancen und Gefahren völkerrechtlicher Entwicklungstrends am Beispiel der Individualrechte im allgemeinen Völkerrecht, AöR 53 (2005), S. 312–344.

Guggenheim, Paul: Lehrbuch des Völkerrechts: unter Berücksichtigung der internationalen und schweizerischen Praxis, Bd. I, Basel 1948.

Gusy, Christoph: Integration durch Staatsangehörigkeit, in: Ulrike Davy (Hrsg.), Politische Integration der ausländischen Wohnbevölkerung, Baden-Baden 1999, S. 262–271.

Haack, Stefan: Staatsangehörigkeit – Unionsbürgerschaft – Völkerrechtssubjektivität, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. X: Deutschland in der Staatengemeinschaft, 3. Aufl., Heidelberg 2012, § 205 (S. 33–66).

Hagedorn, Cornelia: Passports, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Januar 2008; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. VIII: Pacific Islands to San Marino, Oxford (u. a.) 2012, S. 91–99.

Hailbronner, Kay: Forum: Deutsche Staatsangehörigkeit und DDR-Staatsbürgerschaft, JuS 21 (1981), S. 712–718.

Hailbronner, Kay: Die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots, BDGVR 26 (1986), S. 49–112.

Hailbronner, Kay: Rücknahme eigener und fremder Staatsangehöriger: Völkerrechtliche Verpflichtungen der Staaten, Heidelberg 1996.

Hailbronner, Kay: Rights and Duties of Dual Nationals: Changing Concepts and Attitudes, in: David A. Martin/Kay Hailbronner (Hrsg.), Rights and Duties of Dual Nationals: Evolution and Prospects, Den Haag (u. a.) 2003, S. 19–26.

Hailbronner, Kay: Die Unionsbürgerschaft und das Ende rationaler Jurisprudenz durch den EuGH?, NJW 57 (2004), S. 2185–2189.

Hailbronner, Kay: Freizügigkeit, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VII: Freiheitsrechte, 3. Aufl., Heidelberg 2009, § 152 (S. 309–365).

Hailbronner, Kay/Gogolin, Jana: Aliens, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Juli 2013.

Hailbronner, Kay/Maaßen, Hans-Georg/Hecker, Jan/Kau, Marcel (Bearbeiter): Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Aufl., München 2017.

Hailbronner, Kay/Renner, Günter (Bearbeiter): Staatsangehörigkeitsrecht, 3. Aufl., München 2001.

Hall, Stephen: The European Convention on Nationality and the right to have rights, E.L.Rev. 24 (1999), S. 586–602.

Hammar, Tomas: State, Nation and dual Citizenship, in: William Rogers Brubaker (Hrsg.), Immigration and the Politics of Citizenship in Europe and North America, Lanham (u. a.) 1989, S. 81–95.

Hammar, Tomas: Democracy and the Nation State: Aliens, Denizens and Citizens in a World of International Migration, Aldershot (u. a.) 1994.

Hanschmann, Felix: »Die Ewigkeit dauert lange, besonders gegen Ende« – eine rechtliche (Neu-)Bewertung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige, ZParl 40 (2009), S. 74–85.

Harari, Yuval Noah: Eine kurze Geschichte der Menschheit, 36. Aufl., München 2015.

Harris, David J./O'Boyle, Michael/Warbrick, Colin (Hrsg.), Law of the European Convention on Human Rights, 4. Aufl., Oxford 2018.

Harzl, Benedikt C.: Passportizatsiya revisited: Extraterritorial naturalization in the cases of Abkhazia and South Ossetia, AVR 58 (2020), S. 73–101.

Hashemi, Kamran: Muslim States, Regional Human Rights Systems and the Organization of the Islamic Conference, GYIL (52) 2009, S. 75–105.

Hatje, Armin/Mankowski, Peter: »Nationale Unionsrechte« – Sprachgrenzen, Traditionsgrenzen, Systemgrenzen, Denkgrenzen, EuR 49 (2014), S. 155–170.

Hatschek, Julius: Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte, Leipzig (u. a.) 1923.

Haule, Romuald R.: Der Heilige Stuhl/Vatikanstaat im Völkerrecht, Köln 2006; zugl.: Diss. Heidelberg 2005/2006.

Hecker, Hellmuth: Mehrseitige völkerrechtliche Verträge zum Staatsangehörigkeitsrecht, Frankfurt am Main (u. a.) 1970.

Hecker, Hellmuth: Einfluß der Adoption auf die Staatsangehörigkeit: Rechtsvergleichende Darstellung der Regelungen in 175 Staaten, StAZ 38 (1985), S. 153–163.

Hecker, Hellmuth: Staatsangehörigkeitsfragen in zweiseitigen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main 1988.

Hecker, Helmut: Staatsangehörigkeit, in: Ignaz Seidl-Hohenveldern (Hrsg.), Völkerrecht – Lexikon des Rechts, 3. Aufl., Neuwied (u. a.) 2001, S. 393 ff.

Hecker, Hellmuth/Krakau, Knud: Die völkerrechtlichen Verträge der Vereinigten Staaten von Amerika über Fragen der Staatsangehörigkeit einschliesslich Einbürgerung und Wehrpflicht, VRÜ 4 (1971), S. 69–104.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse: mit Hegels eigenhändigen Notizen und den mündlichen Zusätzen, Original 1821, neu editiert von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, Frankfurt am Main 1970.

Heidenstecker, Karin: Zur Rechtsverbindlichkeit von Willensakten der Generalversammlung, VN 6/1979, S. 205–210.

Heikkilä, Satu: Prohibition of the Retroactive Application of Legislative Measures in the European Community Law, in: Finnish Yearbook of International Law 9 (1998), S. 483–503.

Heintze, Hans-Joachim: Völkerrecht und Sezession – Ist die Annexion der Krim eine zulässige Wiedergutmachung sowjetischen Unrechts?, Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften 27 (2014), S. 129–138.

Henkin, Louis (Hrsg.): The International Bill of Rights: The Covenant on Civil and Political Rights, New York 1981 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Henkin, International Bill of Rights).

Henrich, Dieter/Arnold, Kathrin: Guinea, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. VII, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 224. EL, Stand: 01.03.2006.

Herdegen, Matthias: Internationales Wirtschaftsrecht, 12. Aufl., München 2020.

Herdegen, Matthias: Völkerrecht, 19. Aufl., München 2020.

Heydte, Friedrich August Freiherr von der: Geburtsstunde des souveränen Staates: ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, der allgemeinen Staatslehre und des politischen Denkens, Regensburg 1952.

Hillgruber, Christian: Souveränität – Verteidigung eines Rechtsbegriffs, JZ 57 (2002), S. 1072–1080.

Hillgruber, Christian: Die Souveränität der Staaten: Grundlage und Geltungsbedingung des Völkerrechts. Hermann Hellers Beitrag zu einer Theorie des Völkerrechts, Der Staat 53 (2014), S. 475–493.

Hirsch Ballin, Ernst M. H.: Citizenship at Home and Across Borders, NYIL 47 (2016), S. 245–262.

Hobe, Stephan: Das Staatsvolk nach dem Grundgesetz, JZ 49 (1994), S. 191–195.

Hobe, Stephan: Einführung in das Völkerrecht, begründet von Otto Kimminich, 11. Aufl., Tübingen 2020.

Hoffmann, Gerhard: Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Bundesländern, AöR 81 (1956), S. 300–341.

Hoffmann, Gerhard: Zur Frage der Staatsangehörigkeit in Deutschland, AVR 19 (1981), S. 257–286.

Hoffmann, Werner: Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17.05.1956, Stuttgart 1956.

Hofmann, Rainer: Art. 25 GG und die Anwendung völkerrechtswidrigen ausländischen Rechts, ZaöRV 49 (1989), S. 41–60.

Hofmann, Rainer: Annexation, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Januar 2020.

Hokema, Tido Oliver: Mehrfache Staatsangehörigkeit: Eine Betrachtung aus völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht, Frankfurt am Main 2002; zugl.: Diss. Marburg 2001.

Hollinger, David A.: Nationalism, Cosmopolitanism, and the United States, in: Noah M. J. Pickus (Hrsg.), Immigration and Citizenship in the twenty-first century, Lanham (u. a.) 1998, S. 85–100.

Holzhauer, Heinz: Staatszugehörigkeit in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Eckart Klein/Stefan Ulrich Pieper/Georg Ress (Hrsg.), Rechtsstaatliche Ordnung Europas. Gedächtnisschrift für Albert Bleckmann, Köln (u. a.) 2007, S. 213–230.

Honsell, Heinrich: Was ist Gerechtigkeit?, Bern 2019.

Hoque, Ridwanul: Report on Citizenship Law: Bangladesh, 2016, online verfügbar: http://cadmus.eui.eu//handle/1814/44545 (11.09.2021).

Hovil, Lucy: Local Integration, in: Elena Fiddian-Qasmiyeh/Gil Loescher/Katy Long/Nando Sigona (Hrsg.), The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies, Oxford 2014, S. 488–498.

Huber, Peter M./Butzke, Kirsten: Das neue Staatsangehörigkeitsrecht und sein verfassungsrechtliches Fundament, NJW 52 (1999), S. 2769–2775.

Hudson, Manley O.: Nationality, including statelessness, A/GN.4/50, YILC 1952, Vol. II, S. 3–24.

Hufeld, Ulrich/Epiney, Astrid/Merli, Franz (Hrsg.): Europäisches Verfassungsrecht: Vertragliches Europaverfassungsrecht, Staatliches Verfassungsrecht. Textsammlung, 3. Aufl., Baden-Baden (u. a.) 2014.

Humphrey, *John P.*: The Universal Declaration of Human Rights: Its History, Impact and Juridical Character, in: B. G. Ramcharan (Hrsg.), Human Rights: Thirty Years after the Universal

Declaration: commemorative volume on the occasion of the thirtieth anniversary of the universal declaration of human rights, Den Haag 1979, S. 21–37.

Iluyomade, B. O.: The Scope and Content of a Complaint of Abuse of Rights in International Law, Harv.Int'l L.J. 16 (1975), S. 47–92.

Ipsen, *Hans Peter*: Europäisches Gemeinschaftsrecht, Tübingen 1972.

Ipsen, Knut (fortgef.): Völkerrecht: ein Studienbuch, herausgegeben von Volker Epping und Wolff Heintschel von Heinegg, begründet von Eberhard Menzel, 7. Aufl., München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Ipsen, Völkerrecht).

Isay, Ernst: De la nationalité, RdC 5 (1924 IV), S. 425–471.

Jacobs, Francis Geoffrey (Begr.)/*White, Robin C.A./Ovey, Clare*: The European Convention on Human Rights, 5. Aufl., Oxford 2010.

Jakob, Carin Thinam: Sanktionen gegen vertragsbrüchige Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EWG): Reaktionsmöglichkeiten der Gemeinschaft oder der anderen Mitgliedstaaten im Falle der Nichtbefolgung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes durch eine Vertragspartei, Berlin 1988; zugl.: Diss. Bonn 1987/1988.

Jamnejad, Maziar/Wood, Michael: The Principle of Non-intervention, *Jayawickrama, Nihal*: Judicial Application of Human Rights Law: national, regional and international jurisprudence, 2. Aufl., Camdridge 2017.

Jellinek, Georg: System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Neudruck der 2. Aufl., Tübingen 1919/Aalen 1979.

Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin/Heidelberg 1921.

Jellinek, Hansjörg: Der automatische Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch völkerrechtliche Vorgänge: zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Staatensukzession, Berlin 1951; zugl.: Diss. Freiburg 1949.

Jennings, Robert/Watts, Arthur: Oppenheim's International Law, Vol. I: Peace, Parts 2 to 4, 9. Aufl., Harlow 1992.

Jennings, Robert/Watts, Arthur: Oppenheim's International Law, Vol. I: Peace, Introduction and Part 1, 9. Aufl., Harlow 1996.

Jessel-Holst, Christa: Bulgarien, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. IV, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 219. EL, Stand: 01.09.2016.

Jestaedt, Matthias: Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung: Entscheidungsteilhabe Privater an der öffentlichen Verwaltung auf dem Prüfstand des Verfassungsprinzips Demokratie, Berlin 1993; zugl.: Diss. Bonn 1992.

Joerden, Jan C.: Deontische Logik, in: Eric Hilgendorf/Jan C. Joerden (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, Stuttgart 2017, S. 242–245.

Johnston, Laura M.: A Passport at Any Price? Citizenship by Investment Through the Prism of Institutional Corruption, Edmond J. Safra Working Papers No. 22, 2013.

Jones, J. Mervyn: The Nottebohm Case, ICLQ 5 (1956), S. 230–244.

Joseph, Sarah/Castan, Melissa: The International Covenant on Civil and Political Rights: Cases, Materials and Commentary, 3. Aufl., Oxford (u. a.) 2013.

Juillard, Patrick: Calvo Doctrine/Calvo Clause, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Januar 2007; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. I: AAPL v Sri Lanka case to Casamance Conflict, Oxford (u. a.) 2012, S. 1086–1093.

Junker, Abbo: Internationales Privatrecht, 2. Aufl., München 2017.

Kadelbach, Stefan: Zwingendes Völkerrecht, Berlin 1992; zugl.: Diss. Frankfurt 1991.

Kadelbach, Stefan: *Jus Cogens*, Obligations *Erga Omnes* and other Rules – The Identification of Fundamental Norms, in: Christian Tomuschat/Jean-Marc Thouvenin (Hrsg.), The Fundamental Rules of the International Legal Order: Jus Cogens and obligations Erga Omnes, Leiden (u. a.) 2006, S. 21–40.

Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hrsg.): Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Heidelberg, Loseblattwerk (zitiert: *Bearbeiter*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BK-GG, Bearbeitungsstand).

Kälin, Christian H.: Global residence and citizenship handbook: residence planning, alternative citizenship, passports, visa restrictions, freedom of movement, tax planning, 6. Aufl., New York (u. a.) 2016.

Kälin, Christian H.: Ius Doni: The Acquisition of Citizenship by Investment, Zürich 2016; zugl.: Diss. Zürich 2016.

Kälin, Christian H.: Ius Doni in International Law and EU Law, Leiden 2019.

Kälin, Walter/Künzli, Jörg: Universeller Menschenrechtsschutz, 3. Aufl., Basel 2013.

Kamminga, Menno T.: Extraterritoriality, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: November 2012.

Kapustin, Anatoly: Crimea's Self-determination in the Light of Contemporary International Law, ZaöRV 75 (2015), S. 101–118.

Kastrissios, Eleftherios J.: Griechenland, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. VI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 236. EL, Stand: 18.03.2020.

Kaufmann, Arthur: Rechtsphilosophie, 2. Aufl., München 1997.

Kaufmann, Erich: Règles générales du droit de la paix, RdC 54 (1935 IV), S. 309–620.

Kaufmann, *Matthias*: Naturrechtliche Normbegründung, in: Eric Hilgendorf/Jan C. Joerden (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, Stuttgart 2017, S. 184–193.

Kelsen, Hans: The principle of sovereign equality of states as a basis for international-organization, YLJ 53 (1944), S. 207–220.

Kelsen, Hans: Principles of International Law, New York 1952.

Kießling, Andrea: Die Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit, Der Staat 54 (2015), S. 1–34.

Kiss, Alexandre: Abuse of Rights, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Dezember 2006; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. I: AAPL v Sri Lanka case to Casamance Conflict, Oxford (u. a.) 2012, S. 20–26.

Klein, Eckart: Die Bedeutung der Menschenrechte für die Regelung der Staatsangehörigkeit, in: Kay Hailbronner/Eckart Klein (Hrsg.), Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit: Menschenrechte und Migration. Beiträge anläßlich des Symposiums am 9./10. Oktober 2000 in Potsdam, Heidelberg 2002, S. 234–244.

Klein, Eckart: Bedeutung des Gewohnheitsrechts für den Menschenrechtsschutz, in: Eckart Klein (Hrsg.), Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht: Kolloquium 26.–28. September 2002 Potsdam, Berlin 2003, S. 11–28.

Klein, Eckart: »Allgemeine Bemerkungen« der UN-Menschenrechtsausschüsse, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VI/2: Europäische Grundrechte II – Universelle Menschenrechte, Heidelberg 2009, § 177 (S. 395–418).

Klein, Eckart: Menschenrechtsinflation?, in: Dirk Hanschel/Sebastian Graf Kielmansegg/Uwe Kischel/Christian Koenig/Ralph Alexander Lorz (Hrsg.), Mensch und Recht. Festschrift für Eibe Riedel zum 70. Geburtstag, Berlin 2013, S. 119–130.

Klein, Eckart: Zum Recht der Einreise in das »eigene Land«, in: Georg Jochum/Wolfgang Fritzemeyer/Marcel Kau (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Recht – Crossing frontiers: Festschrift für Kay Hailbronner, Heidelberg (u. a.) 2013, S. 313–326.

Kleinlein, Thomas: Freizügigkeit als Menschenrecht, Internationales Asylrecht, in: Ferdinand Wollenschläger (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht, Bd. 10: Europäischer Freizügigkeitsraum – Unionsbürgerschaft und Migrationsrecht, Baden-Baden 2021, § 19 (S. 657–698).

Kleinlein, Thomas/Rabenschlag, David: Auslandsschutz und Staatsangehörigkeit, ZaöRV 67 (2007), S. 1277–1337.

Klippel, Diethelm: Staat und Souveränität (VI–VIII), in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6: St–Vert, Stuttgart 1990, S. 98–128.

Kluth, Winfried: Variable Staatsbürgerschaftsrechte – eine Alternative zum Optionsmodell?, ZAR 29 (2009), S. 134–138.

Knauff, Matthias: Rechtsgeschäfte, einseitige, in: Burkhard Schöbener (Hrsg.), Völkerrecht: Lexikon zentraler Begriffe und Themen, Heidelberg (u. a.) 2014, S. 340–343.

Knocke, Brigitte: Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit als Schranke für die Regelung des nationalen Staatsangehörigkeitsrechts: Stand der Vereinbarkeit des Staatsangehörigkeitsrechts der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs mit den Vorgaben des Übereinkommens, Herdecke 2005; zugl.: Diss. Düsseldorf 2004.

Knop, Karen/Chinkin, Christine: Remembering Chrystal MacMillan: Women's Equality and Nationality in International Law, Mich.J.Int'l L. 22 (2001), S. 523–585.

Ko Swan Sik: Nationality in public and private international law, NILR 29 (1982), S. 100–107.

Koessler, Maximilian: »Subject«, »Citizen«, »National« and »Permanent Allegiance«, YLJ 56 (1946–1947), S. 58–76.

Kogler, Robert/Schmalenbach, Kirsten: Menschenwürde im Völkerrecht, in: Stephan Kirste/Draiton Gonzaga De Souza/Ingo Wolfgang Sarlet (Hrsg.), Menschenwürde im 21. Jahrhundert | Dignidade Humana no Século XXI: Untersuchungen zu den philosophischen, völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen in Brasilien, Deutschland und Österreich | Investigações sobre os fundamentos filosóficos e jurídicos no direito internacional e constitucional no Brasil, Alemanha e Áustria, Baden-Baden 2018, S. 227–246.

Koh, Harold Hongju: Memorandum opinion on the geographic scope of the International Covenant on Civil and Political Rights, Washington 2010.

Kojanec, *Giovanni*: Multiple nationality, in: 1st European Conference on Nationality: Trends and Developments in National and International Law on Nationality, CONF/NAT (99) PRO 1, S. 35–47.

Kokott, Juliane: Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte und seine bisherige Praxis, ZaöRV 44 (1984), S. 806–839.

Kokott, Juliane: Zum Spannungsverhältnis zwischen nationality rule und Menschenrechtsschutz bei der Ausübung diplomatischer Protektion, in: Georg Ress/Torsten Stein (Hrsg.), Der diplomatische Schutz im Völker- und Europarecht: Aktuelle Probleme und Entwicklungstendenzen, Baden-Baden 1996, S. 45–62.

Kokott, Juliane: Souveräne Gleichheit und Demokratie im Völkerrecht, ZaöRV 64 (2004), S. 517–533.

Kokott, Juliane: States, Souvereign Equality, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: April 2011; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. IX: Sanctions to Treaties of Friendship, Commerce, and Navigation, Oxford (u. a.) 2012, S. 571–585.

Kolb, Andreas S./Neumann, Thilo/Salomon, Tim René: Die Entführung deutscher Seeschiffe: Flaggenrecht, Strafanwendungsrecht und diplomatischer Schutz, ZaöRV 71 (2011), S. 191–246.

König-Tumpiya, Christian: Thailand, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XIX, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 215. EL, Stand: 01.10.2015.

König-Tumpiya, Christian: Laos, Demokratische Volksrepublik, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XII, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 226. EL, Stand: 01.08.2017.

König, Doris: Flag of Ships, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: April 2009; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. IV: Feminism, Approach to International Law to Human Rights, Treaties, Extraterritorial Application and Effects, Oxford (u. a.) 2012, S. 98–116.

Koops, Kathrin: Papua-Neuguinea, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XVI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 180. EL, Stand: 01.11.2008.

Korinek, Karl/Holoubek, Michael/Bezemek, Christoph/Fuchs, Claudia/Martin, Andrea/Zellenberg, Ulrich E. (Hrsg.): Österreichisches Bundesverfassungsrecht: Kommentar, Bd. II: Kommentar zu den Grundrechten, 1. Halbband: EMRK, ZPEMRK, GRC, Loseblattwerk, Stand: 12. EL (2016) (zitiert: *Bearbeiter*, in: Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Bd. II/1).

Kotzur, Markus: Intertemporal Law, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: April 2008; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. VI: International Organizations or Institutions, History of to Martens Clause, Oxford (u. a.) 2012, S. 278–282.

Kotzur, Markus: The temporal dimension: Non-retroactivity and its discontents, in: Christian J. Tams/Antonios Tzanakopoulos/Andreas Zimmermann (Hrsg.), Research Handbook on the law of Treaties, Cheltenham (u. a.) 2014, S. 153–185.

Krajewski, Markus: Völkerrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2020.

Krämer, Anna-Katharina: Ersitzung als Gebietserwerbstitel im Völkerrecht, Osnabrück 2016; zugl.: Diss. Osnabrück 2016.

Kranz, Jerzy: Der Kampf um den Frieden und sein besonderer Facilitator: Anmerkungen zur Georgienkrise, AVR 46 (2008), S. 481–501.

Kranz, Jerzy: Imperialism, the Highest Stage of Sovereign Democracy: Some Remarks on the Annexation of Crimea by Russia, AVR 52 (2014), S. 205–221.

Kraus, Manuela Sissy: Menschenrechtliche Aspekte der Staatenlosigkeit, Berlin 2013; zugl.: Diss. Potsdam 2012.

Kreuzer, Christine: Staatsangehörigkeit und Staatensukzession: Die Bedeutung der Staatensukzession für die staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, Jugoslawiens und der Tschechoslowakei, Berlin 1998; zugl.: Diss. Konstanz 1997.

Krūma, Kristīne: EU Citizenship, Nationality and Migrant Status: An Ongoing Challenge, Leiden (u. a.) 2014; zugl.: Diss. Lund 2012.

Krumbiegel, Felix: Die Pflicht zur Nicht-Anerkennung völkerrechtswidriger Gebietsveränderungen, Frankfurt am Main (u. a.) 2017; zugl.: Diss. Bonn 2016.

Kuch, Amelia: Naturalization of Burundian Refugees in Tanzania: The Debates on Local Integration and the Meaning of Citizenship Revisited, Journal of Refugee Studies 30 (2017), S. 468–487.

Kunig, Phillip: Intervention, Prohibition of, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: April 2008; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. VI: International Organizations or Institutions, History of to Martens Clause, Oxford (u. a.) 2012, S. 289–299.

Kunz, Josef L.: Zum Problem der doppelten Staatsangehörigkeit, Zeitschrift für Ostrecht 2 (1928), S. 401–437.

Kunz, Josef L.: The Nottebohm Judgment (Second Phase), AJIL 54 (1960), S. 536–571

Künzli, Jörg: Zwischen Rigidität und Flexibilität: der Verpflichtungsgrad internationaler Menschenrechte: ein Beitrag zum Zusammenspiel von Menschenrechten, humanitärem Völkerrecht und dem Recht der Staatenverantwortlichkeit, Berlin 2001; zugl.: Diss. Bern 1999.

Küpper, Herbert: Ungarische Minderheiten außerhalb der Grenzen Ungarns – die fortwirkende Bedeutung des Vertrags von Trianon, in: Angelika Nußberger/Caroline von Gall (Hrsg.), Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen: Der juristische Umgang mit der Vergangenheit in den Ländern Mittel- und Osteuropas, Tübingen 2011, S. 199–217.

Küpper, Herbert: Ungarn, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XX, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 225. EL, Stand: 30.04.2017.

Kutting, Isabelle M./Amin, Naziar: Mit »Rasse« gegen Rassismus? – Zur Notwendigkeit einer Verfassungsänderung, DÖV 73 (2020), S. 612–617.

Lämmermann, Falk: Einbürgerung – Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven, ZAR 29 (2009), S. 289–296.

Larenz, Karl (Begr.)/*Canaris, Claus-Wilhelm* (fortgef.): Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., Berlin (u. a.) 1995.

Lauterpacht, Hersch: Recognition in International Law, Cambridge 1947.

Lauterpacht, Hersch: The Nationality of Denationalized Persons, JYIL 1948, S. 164–185.

Lauterpacht, Hersch: Oppenheim's International Law, Vol. I: Peace, 8. Aufl., London (u. a.) 1963.

Lauterpacht, Hersch: International law and human rights, New York 1968.

Lazareff, Serge: Status of military forces under current international law, Leyden 1971.

Legomsky, Stephen: Dual Nationality and Military Service: Strategy Number Two, in: David A. Martin/Kay Hailbronner (Hrsg.), Rights and Duties of Dual Nationals: Evolution and Prospects, Den Hague (u. a.) 2003, S. 79–126.

Leibholz, Gerhard: Das Verbot der Willkür und des Ermessensmissbrauchs im völkerrechtlichen Verkehr der Staaten, ZaöRV 1 (1929), S. 77–125

Lessing, Hans: Das Recht der Staatsangehörigkeit und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit zu Straf- und Sicherungszwecken, Leiden 1937.

Lewenton, Ursula: Indonesien, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. V, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 235. EL, Stand: 01.12.2019.

Lewontin, Richard Charles: The Apportionment of Human Diversity, Evolutionary Biology 6 (1972), S. 381–398.

Lichter, Matthias/Hoffmann, Werner: Staatsangehörigkeitsrecht, 3. Aufl., Köln (u. a.) 1966.

Lillich, Richard B.: Forcible Self-Help by States to Protect Human Rights, Iowa Law Review 53 (1967–1968), S. 325–351.

Linderfalk, Ulf: On the Interpretation of Treaties: The Modern International Law as Expessed in the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties, Dordrecht 2007.

Linderfalk, Ulf: Who Are ›the Parties‹? Article 31, paragraph 3(c) of the 1969 Vienna Convention and the ›Principle of Systematic Integration‹ revisited, NILR 55 (2008), S. 343–364.

Lindner, Josef Franz/Möstl, Markus/Wolff, Heinrich Amadeus: Verfassung des Freistaates Bayern: Kommentar, 2. Aufl., München 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Lindner/Möstl/Wolff, BayVerf).

Lorenz, Moritz: Russische Föderation, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XVII, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 232. EL, Stand: 20.06.2019.

Low, Choo Chin: Report on Citizenship Law: China and Taiwan, 2016; online verfügbar: http://cadmus.eui.eu/handle/1814/43624 (11.09.2021).

Luchterhandt, Otto: Die staatliche Teilung Deutschlands, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I: Historische Grundlagen, 3. Aufl., Heidelberg 2003, § 10 (S. 423–530).

Luchterhandt, Otto: Völkerrechtliche Aspekte des Georgien-Krieges, AVR 46 (2008), S. 435–480.

Luchterhand, Otto: Der Anschluss der Krim an Russland aus völkerrechtlicher Sicht, AVR 52 (2014), S. 137–174.

Lücke, Jörg: Zur Europarechtskonformität der Deutschen-Grundrechte: Europarechtskonforme Auslegung oder Rechtsfortbildung der Grundrechte?, EuR 36 (2001), S. 112–118.

Majstorović, Irena/Hoško, Tena: Kroatien, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 230. EL, Stand: 30.01.2019.

Makarov, Alexander Nikolaevič: Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 1. Aufl., Stuttgart 1947.

Makarov, Alexander Nikolaevič: Règles générales du droit de la nationalité, RdC 74 (1949), S. 267–378.

Makarov, Alexander Nikolaevič: Das Urteil des Internationalen Gerichtshofs im Fall Nottebohm, ZaöRV 16 (1955/56), S. 407–426.

Makarov, Alexander Nikolaevič: Die Behandlung der deutschen Sammeleinbürgerungen 1938–1945 in der ausländischen Rechtsprechung, ZaöRV 18 (1957/58), S. 329–344.

Makarov, Alexander Nikolaevič: Staatsangehörigkeitsfragen im Luftrecht, in: Erik Brüel (Hrsg.), Internationalrechtliche und staatsrechtliche Abhandlungen. Festschrift für Walter Schätzel zu seinem 70. Geburtstag, Düsseldorf 1960, S. 307–316.

Makarov, Alexander Nikolaevič: Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 2. Aufl., Stuttgart 1962 (zitiert: *Makarov*, Allg. Lehren des StAngR).

Makarov, Alexander Nikolaevič (Begr.)/*Mangoldt, Hans von*: Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht: Kommentar, 3. Aufl., Loseblattwerk, Frankfurt am Main.

Malanczuk, Peter: Regional Protection of Human Rights in the Asia-Pacific Region, GYIL 52 (2009), S. 107–137.

Manby, Bronwen: Nationality, Migration and Statelessness in West Africa: A study for UNHCR and IOM, 2015; online verfügbar: http://www.unhcr.org/ecowas2015/Nationality-Migration-and-Statelessness-in-West-Africa-REPORT-EN.pdf (11.09.2021).

Manby, Bronwen: Citizenship Law in Africa: A Comparative Study, 3. Aufl., Kapstadt 2016.

Mangold, Anna Katharina: Sozial- und arbeitsrechtliche Relevanz der Unionsbürgerschaft, in: Monika Schlachter/Hans Michael Heinig (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht, Bd. 7: Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, Baden-Baden 2016, § 4 (S. 167–218).

Mangoldt, Hans von: Anerkennung der Staatsangehörigkeit und effektive Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht, BDGVR 29 (1987), S. 37–98.

Mangoldt, Hans von: Öffentlich-rechtliche und völkerrechtliche Probleme mehrfacher Staatsangehörigkeit aus deutscher Sicht, JZ 48 (1993), S. 965–974.

Mangoldt, Hans von: Nottebohm Case, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. III: Jan Mayen to Pueblo incident, Amsterdam (u. a.) 1997, S. 698–700.

Mangoldt, Hans von: Ius-sanguinis-Prinzip, Ius-soli-Prinzip und Mehrstaatigkeit: Umbrüche durch das Staatsangehörigkeitsreformgesetz, ZAR 19 (1999), S. 243–252.

Mangoldt, Hermann von (Begr.)*/Klein, Friedrich/Starck, Christian* (fortgef.)*/Voßkuhle, Andreas/Huber, Peter M.* (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, 3 Bände, 7. Aufl., München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG).

Mann, Frederick Alexander: The Effect of Changes of Sovereignty upon Nationality, Modern Law Review 5 (1941–1942), S. 218–224.

Mann, Frederick Alexander: Zwangseinbürgerungen und das Völkerrecht, Die Friedens-Warte 53 (1955/56), S. 101–116.

Mann, Frederick Alexander: The doctrine of jurisdiction in international law, RdC 111 (1964 I), S. 1–162.

Mansel, Heinz-Peter: Nationality, in: Jürgen Basedow/Giesela Rühl/Franco Ferrari/Pedro Alberto de Miguel Asensio (Hrsg.), Encyclopedia of private international law, Bd. 2, Cheltenham/Northampton 2017, S. 1289–1301.

Marcopoulos, Alexander J.: Flags of Terror: An Argument for Rethinking Maritime Security Policy Regarding Flags of Convenience, Tul.Mar.L.J. 32 (2007–2008), S. 277–312.

Margalith, Alexandra: Israel (Abschnitte I, II), in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. VIII, Loseblattwerk, 200. EL, Stand: 30.11.2012.

Martin, David A.: Introduction: The Trend Toward Dual Nationality, in: David A. Martin/Kay Hailbronner (Hrsg.), Rights and Duties of Dual Nationals: Evolution and Prospects, Den Haag (u. a.) 2003, S. 3–18.

Martiny, Dieter: Luxemburg, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XII, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 232. EL, Stand: 01.04.2019.

Martitz, Ferdinand von: Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. Mit Rücksicht auf die Deutsche Gesetzgebung erörtert (Teil 1), ADR 8 (1875), S. 793–836.

Martitz, Ferdinand von: Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. Mit Rücksicht auf die Deutsche Gesetzgebung erörtert (Teil 2), ADR 8 (1875), S. 1113–1170.

Martitz, Ferdinand von: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen: Beiträge zur Theorie des positiven Völkerrechts der Gegenwart, Bd. I, Leipzig 1888.

Marx, Reinhard: Kommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, Neuwied (u. a.) 1997.

Marxsen, Christian: The Crimea Crisis: An International Law Perspective, ZaöRV 74 (2014), S. 367–391.

Matias, Gonçalo: Citizenship as a Human Right: The Fundamental Right so a Specific Citizenship, London 2016; zugl.: Diss. Lissabon 2015.

Matthiesen, Nora: Wiedergutmachung für Opfer internationaler bewaffneter Konflikte: Die Rechtspositionen des Individuums bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Berlin 2012; zugl.: Diss. Bremen 2010.

Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Begr.): Grundgesetz: Kommentar, herausgegeben von Roman Herzog/Rupert Scholz/Matthias Herdegen/Hans. H. Klein, Loseblattwerk, München, Stand: 91. EL (April 2020) (zitiert: *Bearbeiter*, in: Maunz/Dürig, GG, Bearbeitungsstand).

Mayr, Vincent: Kanada, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. IX, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 227. EL, Stand: 01.04.2018.

McLachlan, Campbell: The Principle of Systemic Integration and Article 31(3)(c) of the Vienna Convention, ICLQ 54 (2005), S. 279–319.

Meessen, Karl Mathias: Die Option der Staatsangehörigkeit, Berlin 1966; zugl.: Diss. Bonn 1966.

Meireis, Rolf: Aspekte einer Neuregelung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, StAZ 47 (1994), S. 241–249

Mendelson, M. H.: Diminutive States in the United Nations, ICLQ 21 (1972), S. 609–630.

Menzel, Jörg: Landesverfassungsrecht: Verfassungshoheit und Homogenität im grundgesetzlichen Bundesstaat, Stuttgart (u. a.) 2002.

Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/Raumer, Stefan von (Hrsg.): EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention: Handkommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer, EMRK)

Michel, Adrianna A.: Die Einverleibung der Krim durch Russland. Eine völkerrechtliche Würdigung, in: Gilbert Gornig/Adrianna A. Michel/Christina Bohle (Hrsg.): Territoriale Souveränität und Gebietshoheit. Selbstbestimmungsrecht und Sezession aus interdisziplinärer Sicht, Marburg 2015, S. 111–148.

Mikulka, Václav: First report on State succession and its impact on the nationality of natural and legal persons, YILC 1995, Vol. II, Part One, S. 157–176.

Mikulka, Václav: Second report on State Succession and its impact on the nationality of natural and legal persons, YILC 1996, Vol. II, Part One, S. 119–152.

Milano, Enrico: The Conferral of Citizenship *en masse* by Kin-States: Creeping Annexation or Responsibility to Protect?, in: Francesco Palermo/Natalie Sabanadze (Hrsg.), National Minorities in Inter-State Relations, Leiden (u. a.) 2011, S. 145–163.

Moeckli, Daniel/Shah, Sangeeta/Sivakumaran, Sandesh (Hrsg.): International Human Rights Law, 3. Aufl., Oxford 2018.

Moore, John Basset: History and digest of the international arbitrations to which the United States has been a party, Vol. III, Washington 1898.

Moore, John Norton (Hrsg.): Law and Civil War in the Modern World, Baltimore (u. a.) 1974.

Mulmi, Subim/Shneiderman, Sara: Citizenship, gender and statelessness in Nepal: before and after the 2015 Constitution, in: Tendayi Bloom/Katherine Tonkiss/Phillip Cole (Hrsg.), Understanding Statelessness, London (u. a.) 2017, S. 135–152.

Münch, Fritz: Staatsangehörigkeit und Gebietswechsel, in: Norbert Achterberg/Werner Krawietz/Dieter Wyduckel (Hrsg.), Recht und Staat im sozialen Wandel. Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 80. Geburtstag, Recht und Staat im sozialen Wandel, Berlin 1983, S. 441–452.

Münch, Ingo von: Die deutsche Staatsangehörigkeit: Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft, Berlin 2007.

Münch, Ingo von (Begr.)/*Kunig, Philip* (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Bd. 1: Präambel bis Art. 69, 6. Aufl., München 2012 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Münch/Kunig, GG).

Murphy, Cliodhna: Reconciling Sovereignty Claims with Individual Rights? Access to Citizenship after *Mallak* and *Sulaimon*, Irish Jurist 49 (2013), S. 193–202.

Murray, Rachel: The African Charter on Human and Peoples' Rights: A Commentary, Oxford 2019.

Murswiek, Dietrich: Grundrechte als Teilhaberechte, soziale Grundrechte, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IX: Allgemeine Grundrechtslehren, 3. Aufl., Heidelberg 2011, § 192 (S. 569–620).

Nagashima, Toru: Russias Passportization Policy toward Unrecognized Republics, Problems of Post-Communism 66 (2019), S. 186–199.

Natoli, Kristopher: Weaponizing Nationality: An Analysis of Russia's Passport Policy in Georgia, B.U. Int'l L.J. 28 (2010), S. 389–417.

Nelle, Dietrich: Mongolei, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XIV, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 162. EL, Stand: 31.12.2004.

Nelle, Dietrich: Ruanda, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XVI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 171. EL, Stand: 01.09.2006.

Nettesheim, Martin: Subjektive Rechte im Unionsrecht, AöR 132 (2007), S. 333–392.

Neuhäuser, Christian: Reichtum als moralisches Problem, Berlin 2018.

Neuhäuser, Christian: Wie reich darf man sein? Über Gier, Neid und Gerechtigkeit, Ditzingen 2019.

Nguyen, Lyma: Report on Citizenship Law: Vietnam, 2017; online verfügbar: http://hdl.handle.net/1814/47966 (11.09.2021).

Niboyet, Jean Paulin: Manuel de droit international privé, 2. Aufl., Paris 1928.

Nordmeier, Carl Friedrich: Portugal, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XVI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 216. EL, Stand: 07.03.2016.

Nowak, Manfred: U.N. Covenant on Civil and Political Rights: CCPR Commentary, 2. Aufl., Kehl (u. a.) 2005.

Nußberger, Angelika: Russia, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Oktober 2009; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. VIII: Pacific Islands to San Marino, Oxford (u. a.) 2012, S. 1029–1062.

Nußberger, Angelika: Abkhazia, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Januar 2013.

Nußberger, Angelika: South Ossetia, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Januar 2013.

O'Connell, Daniel Patrick: The law of state succession, Cambridge 1956.

O'Connell, Daniel Patrick: State succession in municipal law and international law, Vol. I: Internal Relations, Cambridge 1967.

O'Connell, Daniel Patrick: International Law, 2 Bände, 2. Aufl., London (u. a.) 1970.

Odendahl, Kerstin: Das arabisch-mulimische Menschenrechtssystem, in: Christian Calliess (Hrsg.), Herausforderungen an Staat und Verfassung: Völkerrecht – Europarecht – Menschenrechte. Liber Amicorum für Torsten Stein zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2015, S. 1007–1024.

Oellers-Frahm, Karin: Die Entscheidung des IGH im Fall LaGrand – Eine Stärkung der internationalen Gerichtsbarkeit und der Rolle des Individuums im Völkerrecht, EuGRZ 28 (2001), S. 265–272.

Oellers-Frahm, Karin: Völkerrechtliche Fragen der Gleichberechtigung im Staatsangehörigkeitsrecht, in: Andreas Zimmermann/Thomas Giegerich (Hrsg.), Gender und Internationales Recht, Berlin 2007, S. 31–47.

Oeter, Stefan: Selbstbestimmungsrecht im Wandel: Überlegungen zur Debatte um Selbstbestimmung, Sezessionsrecht und »vorzeitige« Anerkennung, ZaöRV 52 (1992), S. 741–780.

Oeter, Stefan: Souveränität – ein überholtes Konzept?, in: Hans-Joachim Cremer/Thomas Giegerich/Dagmar Richter/Andreas Zimmermann (Hrsg.), Tradition und Weltoffenheit des Rechts, Festschrift für Helmut Steinberger, Berlin (u. a.) 2002, S. 259–290.

Oeter, Stefan: Effect of Nationality and Dual Nationality on Judicial Cooperation, including Treaty Regimes such as Extradition, in: David A. Martin/Kay Hailbronner (Hrsg.), Rights and Duties of Dual Nationals: Evolution and Prospects, Den Hague (u. a.) 2003, S. 55–77.

Oeter, Stefan: Erga omnes-Menschenrechte, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VI/2: Europäische Grundrechte II – Universelle Menschenrechte, Heidelberg 2009, § 180 (S. 501–530).

Oeter, Stefan: Der Ukraine-Konflikt und das Völkerrecht. Wie gelingt die Rückkehr zu einem völkerrechtskonformen Zustand?, in: Heinz-Gerhard Justenhoven (Hrsg.), Kampf um die Ukraine: Ringen um Selbstbestimmung und geopolitische Interessen, Baden-Baden 2018, S. 191–234.

Onuma, Yasuaki: Nationality and Territorial Change: In Search of the State of the Law, Yale Journal of World Public Order 8 (1981), S. 1–35.

Orakhelashvili, Alexander: Peremptory Norms in International Law, Oxford 2006; teilweise zugl.: Diss. Cambridge 2004.

Orgad, Liav: Naturalization, in: Ayelet Shachar/Rainer Bauböck/Irene Bloemraad/Maarten Vink (Hrsg.), The Oxford Handbook of Citizenship, Oxford 2017, S. 337–357.

Ouguergouz, Fatsah: African Charter on Human and Peoples' Rights (1981), in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Oktober 2010; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. I: AAPL v Sri Lanka case to Casamance Conflict, Oxford (u. a.) 2012, S. 136–147.

Oxman, Bernand H.: Jurisdiction of States, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: November 2007; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. VI: International Organizations or Institutions, History of to Martens Clause, (u. a.) 2012, S. 546–557.

Pabel, Katharina/Schmahl, Stefanie (Hrsg.): Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention mit einschlägigen Texten und Dokumenten, Köln (u. a.), Loseblattwerk, Stand: 27. EL (Mai 2020) (zitiert: *Bearbeiter*, in: Pabel/Schmahl, IntKommEMRK, Bearbeitungsstand).

Paenson, Isaac: Handbuch der Terminologie des Völkerrechts (Friedensrecht) und der internationalen Organisationen, München (u. a.) 1993.

Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sibylle: Minderheitenrechte in Europa – Handbuch der europäischen Volksgruppen Bd. 2, 2. Aufl., Wien 2006.

Panhuys, Haro Frederik van: The Role of nationality in international law, Leiden 1959; zugl.: Diss. Leiden 1959.

Parker, Owen: Commercializing Citizenship in Crisis EU: The Case of Immigrant Investor Programmes, JCMS 55 (2017), S. 332–348.

Parolin, Gianluca P.: Citizenship in der Arab World: Kin, Religion and Nation-State, Amsterdam 2009.

Pasqualucci, Jo M.: The Inter-American Human Rights System: Progress Made and Still To Be Made, GYIL 52 (2009), S. 181–229.

Pauwelyn, Joost: Conflict of Norms in Public International Law: How WTO Law Relates to other Rules of International Law, Cambridge (u. a.) 2003; zugl.: Diss. Neuchâtel 2001.

Pazo Pineda, Oscar Andrés: Report on Citizenship Law: Peru, 2015; online verfügbar: http://cadmus.eui.eu/handle/1814/36215 (11.09.2021).

Pechstein, Matthias/Nowak, Carsten/Häde, Ulrich (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Tübingen 2017.

Pergantis, Vasileios: Towards a »Humanization« of Diplomatic Protection?, ZaöRV 66 (2006), S. 351–397.

Peters, Anne: Extraterritorial Naturalizations: Between the Human Right to Nationality, State Sovereignty and Fair Principles of Jurisdiction, GYIL 53 (2010), S. 623–726.

Peters, Anne: Jenseits der Menschenrechte – Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht, Tübingen 2014.

Peters, Anne: Passportisation: Risks for international law and stability – Part I, EJIL:Talk! v. 09.05.2019; online verfügbar: https://www.ejiltalk.org/passportisation-risks-for-international-law-and-stability-part-one/ (11.09.2021).

Peters, Anne: Passportisation: Risks for international law and stability – Part II, EJIL:Talk! v. 10.05.2019; online verfügbar: https://www.ejiltalk.org/passportisation-risks-for-international-law-and-stability-part-two/ (11.09.2021).

Petersen, Niels: Gleichheitssatz und Einzelfallgerechtigkeit: Eine Rekonstruktion der gleichheitsrechtlichen Dogmatik durch einen Vergleich zur US-amerikanischen equal protection Doktrin, Der Staat 57 (2018), S. 327–355.

Pietsch, Peter: Malta, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XIII, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 226. EL, Stand: 01.01.2018.

Pintens, Walter: Belgien, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. III, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 233. EL, Stand: 01.08.2019.

Pißler, Knut B./Hippel, Thomas von: Volksrepublik China, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. IV, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 200. EL, Stand: 15.01.2013.

Plender, Richard: International Migration Law, 2. Aufl., Dodrecht (u. a.) 1988.

Plender, Richard: The Right to an Nationality as Reflected in International Human Rights Law and the Sovereignty of States in Nationality Matters, AustrianJ.Publ.Intl.Law 49 (1995), S. 43–64.

Plunger, Martin/Esztegar, Balazs/Eberwein, Helgo (Hrsg.): Kommentar zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 sowie zu den Artikeln 20–25 AEUV, Wien 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Plunger/Esztegar/Eberwein, StbG).

Pogonyi, Szabolcs/Kovács, Mária M./Körtvélyesi, Zsolt: The Politics of External Kin-State Citizenship in East Central Europe, 2010, RSCAS/EUDO-CIT-Comp. 2010/6; online verfügbar: http://hdl.handle.net/1814/19576 (11.09.2021).

Preuss, Lawrence: Article 2, paragraph 7 of the Charter of the United Nations and matters of domestic jurisdiction, RdC 74 (1949 I), S. 553–653.

Proelss, Alexander (Hrsg.): United Nations Convention on the Law of the Sea: A Commentary, Baden-Baden (u. a.) 2017 (zititert: *Bearbeiter*, in: Proelss, UNCLOS).

Puder, Markus Georg: Die Legitimation nichtehelicher Kinder: Funktionsvergleich zwischen deutschem Recht und ausgewählten ausländischen Rechtskreisen, Diss. München 1997.

Quaritsch, Helmut: Staatsangehörigkeit und Wahlrecht, DÖV 36 (1983), S. 1–15.

Radbruch, Gustav: Rechtsphilosophie: Studienausgabe, herausgegeben von Ralf Dreier/Stanley L. Paulson, Heidelberg 1999, Nachdruck der Ausgabe Leipzig, Quelle & Meyer, 1932.

Randelzhofer, Albrecht: Diskussionsbeitrag, in: Hans Jürgen Sonnenberger/Hans v. Mangoldt, Anerkennung der Staatsangehörigkeit, BDGVR 29 (1987), S. 116 f.

Randelzhofer, Albrecht: Nationality, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. III: Jan Mayen to Pueblo incident, Amsterdam (u. a.) 1997, S. 501–510.

Randelzhofer, Albrecht: The Legal Position of the Individual under Present International Law, in: Albrecht Randelzhofer/Christian Tomuschat (Hrsg.), State Responsibility and the Individual: Reparation in Instances of Grave Violations of Human Rights, Den Haag 1999, S. 231–242.

Randelzhofer, Albrecht: Staatsgewalt und Souveränität, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II: Verfassungsstaat, 3. Aufl., Heidelberg 2004, § 17 (S. 143–162).

Rauchhaupt, Friedrich Wilhelm von: Die automatische Staatsbürgerschaft gemäß der agrentinischen Doctrina de Garay, Der Auslandsdeutsche 9 (1926), S. 115–118.

Rauscher, Thomas: Internationales Privatrecht mit internationalem Verfahrensrecht, 5. Aufl., Heidelberg 2017.

Reinhard, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt: eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3. Aufl., München 2002.

Reisman, W. Michael/Pulkowski, Dirk: Nullity in International Law, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: September 2006; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. VII: Martini Case to Ozone Layer, International Protection, Oxford (u. a.) 2012, S. 899–908.

Rengeling, Hans-Werner/Szczekalla, Peter: Grundrechte in der Europäischen Union: Charta der Grundrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze, Köln (u. a.) 2004.

Renner, Günter: Doppelstaatsangehörigkeit: Gibt es völkerrechtliche Hindernisse?, in: Ulrike Davy (Hrsg.), Politische Integration der ausländischen Wohnbevölkerung, Baden-Baden 1999, S. 173–187.

Ress, Georg: Die Rechtslage Deutschlands nach dem Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972, Berlin 1978; teilweise zugl.: Habil. Heidelberg 1976.

Ress, Georg: Das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes, in: Gottfried Zieger (Hrsg.), Fünf Jahre Grundvertragsurteil des Bundesverfassungsgerichts: Symposium 2.–4. Oktober 1978, Köln (u. a.) 1979, S. 265–292.

Richter, Dagmar: Die Wiederentdeckung des »Dritten Geschlechts« – Homosexualität im Völker und Europarecht, in: Andreas Zimmermann/Thomas Giegerich (Hrsg.), Gender und Internationales Recht, Berlin 2007, S. 49–107.

Rishmawi, Mervat: Arab Charter on Human Rights (2004), in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Juni 2008; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. I: AAPL v Sri Lanka case to Casamance Conflict, Oxford (u. a.) 2012, S. 480–493.

Rissel, Dirk: Ecuador, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. V, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 222. EL, Stand: 01.04.2017.

Rissel, Dirk: Costa Rica, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. V, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 233. EL, Stand: 01.07.2019.

Rissel, Dirk: Venezuela, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XX, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 236. EL, Stand: 15.02.2020.

Ronen, Yaël: Option of Nationality, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Juni 2019.

Rosentreter, Daniel: Article 31(3)(c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties and the Principle of Systemic Integration in International Investment Law and Arbitration, Baden-Baden 2015.

Rossi, Matthias: Politische Rechte der Unionsbürger, in: Ferdinand Wollenschläger (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht, Bd. 10: Europäischer Freizügigkeitsraum – Unionsbürgerschaft und Migrationsrecht, Baden-Baden 2021, § 4 (S. 161–190).

Rousseau, Charles: Droit international public, Bd. III: Les compétences, Paris 1977.

Rubin, Benjamin: Israel, Occupied Territories, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Oktober 2009; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. VI: International Organizations or Institutions, History of to Martens Clause, Oxford (u. a.) 2012, S. 416–433.

Rubio Marín, Rut/O'Connell, Rory: The European Convention and the Relative Rights of Resident Aliens, ELJ 5 (1999), S. 4–22.

Ruffert, Matthias: Diplomatischer und konsularischer Schutz zwischen Völker- und Europarecht, AVR 35 (1997), S. 459–477.

Ruffert, Matthias: Recognition of Foreign Legislative and Administrative Acts, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Mai 2011; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. VIII: Pacific Islands to San Marino, Oxford (u. a.) 2012, S. 683–688.

Rumpf, Christian/Odendahl, Hanswerner: Türkei, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XX, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 221. EL, Stand: 24.02.2017.

Rüthers, Bernd: Die unbegrenzte Auslegung: zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 8. Aufl., Tübingen 2017; 1. Aufl. Tübingen 1968 zugl.: Habil. Münster 1966/1967.

Rüthers, Bernd: Recht als Waffe des Unrechts – Juristische Instrumente im Dienst des NS-Rassenwahns, NJW 41 (1988), S. 2825–2836.

Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel: Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, 10. Aufl., München 2018.

Ruzié, David: Droit international public, 19. Aufl., Paris 2008.

Sachs, Michael: Das Staatsvolk in den Ländern, AöR 108 (1983), S. 68–91.

Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetz: Kommentar, 8. Aufl., München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Sachs, GG).

Sacksofsky, Ute: Mehrfache Staatsangehörigkeit – ein Irregulare?, in: Rolf Grawert/Bernhard Schlink/Rainer Wahl/Joachim Wieland (Hrsg.), Offene Staatlichkeit: Festschrift für Ernst-Wolfgang Böckenförde zum 65. Geburtstag, Berlin 1995, S. 277–339.

Saeed, Abdullah: Human Rights and Islam: An Introduction to Key Debates between Islamic Law and International Human Rights Law, Cheltenham (u. a.) 2018.

Salama, Ibrahim: Vereinigte Arabische Emirate, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XXI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 198. EL, Stand: 01.06.2012.

Salama, Ibrahim: Kuwait, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 215. EL, Stand: 30.11.2015.

Salgado Ramírez, Catalina/Urrego Sarmiento, Anyela C.: Kolumbien, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 223. EL, Stand: 25.07.2017.

Salmond, John W.: Citizenship and Allegiance, LQR 17 (1901), S. 270–282.

Samtleben, Jürgen: Peru, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XVI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 198. EL, Stand: 15.08.2012.

Satter, Karl: Die Auslieferung eigener Staatsangehöriger, ÖZöRV 1 (1946), S. 504–522.

Scalia, Antonin/Garner, Bryan A.: Reading Law: The Interpretation of Legal Texts, St. Paul 2012.

Schade, Horst: The Draft European Convention on Nationality, AustrianJ.Publ.Intl.Law 49 (1995), S. 99–103.

Schärer, Roland: The European Convention on Nationality, GYIL 40 (1997), S. 438–459.

Schärer, *Roland*: Statelessness in relation to State succession: the necessity of an additional instrument to the European Convention on Nationality, Report in the 2nd European Conference on Nationality: Challenges to national and international law on nationality at the beginning of the new millennium, CONF/NAT (2001) PRO, 10.01.2001, S. 173–188.

Schätzel, Walter: Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht: Kommentar zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, den Staatsangehörigkeitsbestimmungen der Verfassungen und der Saarüberleitung und den Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzen vom 22. Februar 1955 und 17. Mai 1956, 2. Aufl., Berlin 1958.

Schieder, Theodor: Idee und Gestalt des übernationalen Staates seit dem 19. Jahrhundert, in: Hanns Hubert Hofmann (Hrsg.), Die Entstehung des modernen souveränen Staates, Köln (u. a.) 1967, S. 357–376.

Schilling, Theodor: Internationaler Menschenrechtsschutz: Das Recht der EMRK und des IPbpR, 3. Aufl., Tübingen 2016.

Schmahl, Stefanie: Auf dem Weg zu einer genuinen europäischen Personalhoheit?, in: Georg Jochum/Wolfgang Fritzemeyer/Marcel Kau (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Recht – Crossing frontiers: Festschrift für Kay Hailbronner, Heidelberg (u. a.) 2013, S. 339–353.

Schmahl, Stefanie: Gleichheitsgarantien, in: Christoph Grabenwarter (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht, Bd. 2: Europäischer Grundrechteschutz, Baden-Baden 2014, § 15 (S. 551–634).

Schmahl, Stefanie: Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen: Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2017.

Schmahl, Stefanie: Die völkerrechtsdogmatische Einordnung internationaler Menschenrechtsverträge, JuS 58 (2018), S. 737–743.

Schmalenbach, Kirsten: Verbot der Auslieferung und des Entzugs der Staatsangehörigkeit, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. V: Grundrechte in Deutschland – Einzelgrundrechte II, Heidelberg 2013, § 122 (S. 613–672).

Schmidt, Horst-Alex: Staatsangehörigkeitswechsel bei Staatensukzessionen, Diss. Kiel 1966.

Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen: Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, unveränderter Nachdruck der 1963 erschienenen Aufl., Berlin 1979.

Schneider, Jens-Peter (Hrsg.): Verwaltungsrecht in Europa, Bd. 1: England und Wales, Spanien, Niederlande, Göttingen 2007.

Schneider, Jens-Peter (Hrsg.): Verwaltungsrecht in Europa, Bd. 2: Frankreich, Polen und Tschechien, Göttingen 2009.

Schneider, Jens-Peter/Hofmann, Herwig C.H./Jaques Ziller (Hrsg.), ReNEUAL – Musterentwurf für ein EU-Verwaltungsverfahrensrecht: Research Network on EU Administrative Law (ReNEUAL), München 2015.

Schneider, Ulrich: Die Rechte- und Pflichtenstellung des Unionsbürgers: Der Beginn einer europäischen Staatsangehörigkeit?, Münster (u. a.) 1999; zugl.: Diss. Münster 1999.

Schoch, Friedrich/Schneider, Jens-Peter (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung: Kommentar, Loseblattwerk, Stand: 39. EL (Juli 2020) (zitiert: *Bearbeiter*, in: Schoch/Schneider, VwGO, Bearbeitungsstand).

Scholz, Rupert/Uhle, Arnd: Staatsangehörigkeit und Grundgesetz, NJW 52 (1999), S. 1510–1517.

Schönberger, Christoph: Unionsbürger: Europas föderales Bürgerrecht in vergleichender Sicht, Tübingen 2005; zugl.: Habil. Freiburg 2004/2005.

Schorkopf, Frank: Staatsrecht der internationalen Beziehungen, München 2017.

Schraepler de Devise, Anne-Jacqueline: Togo, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XIX, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 233. EL, Stand: 01.07.2019.

Schröter, Jessica: Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts und ihr Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels, Berlin 2015; zugl.: Diss. Trier 2015.

Schulze, Ulrich W.: Litauen, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XII, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 225. EL, Stand: 01.01.2018.

Schutter, Olivier de: International Human Rights Law: cases, materials, commentary, Cambridge 2010.

Schwarze, Jürgen: Rechtsschutz Privater bei völkerrechtswidrigem Handeln fremder Staaten, AVR 24 (1986), S. 408–433.

Schwarzenberger, Georg/Brown, Edward Duncan: A Manual of International Law, 6. Aufl., Milton 1976.

Schweisfurth, Theodor: Völkerecht, Tübingen 2006.

Schwelb, Egon: Some aspects of the International Covenants on Human Rights of December 1961, in: Asbjörn Eide/August Schou (Hrsg.), International Protection of Human Rights: Proceedings of the Seventh Nobel Symposium, Oslo, September 25–27, 1967, Stockholm (u. a.) 1968, S. 103–129.

Schwelb, Egon: The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, ICLQ 15 (1966), S. 996–1068.

Seegers, Martin: Das Individualrecht auf Wiedergutmachung: Theorie, Struktur und Erscheinungsformen der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit gegenüber dem Individuum, Münster 2005; zugl.: Diss. Köln 2005.

Seibl, Maximilian: Vereinigte Staaten von Amerika (USA) (Teil I, II, III A), in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XXI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 203. EL, Stand: 15.02.2013.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Die Staatsbürgerschaft der Volksdeutschen, ÖZöRV 2 (1949), S. 305–340.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz/Stein, Torsten: Völkerrecht, 10. Aufl., Köln (u. a.) 2000.

Shachar, Ayelet: The birthright lottery: citizenship and global inequality, Cambridge 2009.

Shachar, Ayelet: Earned Citizenship: Property Lessons for Immigration Reform, YJLH 23 (2011), S. 110–158.

Shachar, Ayelet: Citizenship for Sale?, in: Ayelet Shachar/Rainer Bauböck/Irene Bloemraad/Maarten Vink (Hrsg.), The Oxford Handbook of Citizenship, Oxford 2017, S. 789–816.

Shachar, Ayelet: The Marketization of Citizenship in an Age of Restrictionism, EIA 32 (2018), S. 3–13.

Shachar, Ayelet/Bauböck, Rainer (Hrsg.): Should Citizenship be for Sale?, EUI Working Paper RSCAS 2014/01; online verfügbar: http://cadmus.eui.eu/handle/1814/29318 (11.09.2021).

Shaw, Jo: Citizenship and the Franchise, in: Ayelet Shachar/Rainer Bauböck/Irene Bloemraad/Maarten Vink (Hrsg.), The Oxford Handbook of Citizenship, Oxford 2017, S. 290–313.

Shaw, Malcolm M.: International Law, 6. Aufl., Cambridge 2008.

Shearer, Ivan A.: Starke's International Law, 11. Aufl., London (u. a.) 1994.

Shelton, Dinah/Gould, Ariel: Positive and Negative Obligations, in: Dinah Shelton (Hrsg.), The oxford handbook of international human rights law, Oxford 2013, S. 562–583.

Sieghart, Paul: The International Law of Human Rights, Oxford 1983.

Simma, Bruno: Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge, Berlin 1972; zugl.: Habil. Innsbruck 1971/1972.

Simma, Bruno: Zum Rücktrittrecht wegen Vertragsverletzung nach der Wiener Konvention von 1969, in: Heinrich Kipp/Franz Meyer/Armin Steinkamm (Hrsg.), Um Recht und Freiheit. Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres, 1. Halbband, Berlin 1977, S. 615–630.

Simma, Bruno/Fastenrath, Ulrich (Hrsg.): Menschenrechte: ihr internationaler Schutz: Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen, Europäische Menschenrechtskonvention, Europäische Sozialcharta, EU-Grundrechtecharta, Amerikanische Menschenrechtskonvention, Afrikanische Menschenrechtskonvention, Arabische Charta der Menschenrechte, Übereinkommen gegen Frauen- und Rassendiskriminierung, über Minderheitenschutz, gegen Folter und Todesstrafe, über die Rechte des Kindes und von Menschen mit Behinderung, gegen das Verschwindenlassen, über Sklaverei und Zwangsarbeit, die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen, zu Biomedizin und Genomforschung, Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs, des Hohen Kommissars für Menschenrechte und des Menschenrechtsrats, Verfahrensordnungen: Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung, 7. Aufl., München 2018.

Simma, Bruno/Folz, Hans-Peter: Restitution und Entschädigung im Völkerrecht: Die Verpflichtungen der Republik Österreich nach 1945 im Lichte ihrer außenpolitischen Praxis, Wien/München 2004.

Simma, Bruno/Khan, Daniel-Erasmus/Nolte, Georg/Paulus, Andreas (Hrsg.): The Charter of the United Nations: A Commentary, Vol. I, 3. Aufl., Oxford (u. a.) 2012 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh).

Sironi, Alice: Nationality of individuals in public international law: a functional approach, in: Alessandra Annoni/Serena Forlati (Hrsg.), The changing role of nationality in international law, London (u. a.) 2013, S. 54–75.

Sloane, Robert D.: Breaking the Genuine Link: The Contemporary International Legal Regulation of Nationality, Harv.Int'l L.J. 50 (2009), S. 1–60.

Smith, Rhona K. M.: International Human Rights Law, 8. Aufl., Oxford 2018.

Sommermann, Karl-Peter: Entwicklungsperspektiven der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Europa, DÖV 72 (2019), S. 293–305.

Sonnenberger, Hans Jürgen: Anerkennung der Staatsangehörigkeit und effektive Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht, BDGVR 29 (1987), S. 9–36.

Spiro, Peter: Dual Citizenship as a Human Right, International Journal of Constitutional Law 8 (2010), S. 111–130.

Spiro, Peter John: A New International Law of Citizenship, AJIL 105 (2011), S. 694–746.

Spiro, Peter John: Multiple Nationality, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: April 2008; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. VII: Martini Case to Ozone Layer, International Protection, Oxford (u. a.) 2012, S. 416–421.

Spiro, Peter: The equality paradox of dual citizenship, JEMS 44 (2018), S. 1–18.

Stadlmair, Jeremias: Earning citizenship. Economic criteria for naturalisation in nine EU countries, JCES 26 (2018), S. 42–63.

Stein, Torsten: Die Regelung des diplomatischen Schutzes im Vertrag über die Europäische Union, in: Georg Ress/Torsten Stein (Hrsg.), Der diplomatische Schutz im Völker- und Europarecht: Aktuelle Probleme und Entwicklungstendenzen, Baden-Baden 1996, S. 97–106.

Stein, Torsten/Buttlar, Christian von/Kotzur, Markus: Völkerrecht, 14. Aufl., München 2017.

Steinberger, Helmut: Sovereignty, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. IV: Quirin, ex parte to Zones of peace, Amsterdam (u. a.) 2000, S. 500–521.

Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim (Begr.)/*Sachs, Michael* (Hrsg.): Verwaltungsverfahrensgesetz: Kommentar, 9. Aufl., München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG).

Stender, Heike: Überschneidungen im internationalen Menschenrechtsschutz: Zum Problem des overlapping von materiellen Garantien und Kontrollmechanismen, Berlin 2004; zugl.: Diss. Potsdam 2003.

Stern, Joachim: Ius Pecuniae – Staatsbürgerschaft zwischen ausreichendem Lebensunterhalt, Mindestsicherung und Menschenwürde, in: Julia Dahlvik/Heinz Fassmann/Wiebke Sievers (Hrsg.), Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich, Jahrbuch 1/2011, Göttingen 2012, S. 55–74.

Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung, München 1980.

Stern, Klaus: Die deutsche Staatsangehörigkeit: Positionen und Begriffe, DVBl. 97 (1982), S. 165–173.

Stern, Klaus: Menschenwürde als Wurzel der Menschen- und Grundrechte, in: Norbert Achterberg/Werner Krawietz/Dieter Wyduckel (Hrsg.), Recht und Staat im sozialen Wandel. Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 80. Geburtstag, Recht und Staat im sozialen Wandel, Berlin 1983, S. 627–642.

Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I: Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, 2. Aufl., München 1984.

Stern, Klaus: Die Idee der Menschen- und Grundrechte, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. I: Entwicklung und Grundlagen, Heidelberg 2004, § 1 (S. 3–48).

Stern, Klaus: Idee der Menschenrechte und Positivität der Grundrechte, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IX: Allgemeine Grundrechtslehren, 3. Aufl., Heidelberg 2011, § 184 (S. 3–56).

Stern, Klaus/Becker, Florian (Hrsg.): Grundrechte-Kommentar, 3. Aufl., Köln 2019.

Stiller, Martin: Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit: Dargestellt anhand ausgewählter Beispiele aus Europa, Russland und den USA, Wien (u. a.) 2011; zugl.: Diss. Wien 2010.

Stiller, Martin: Statelessness in International Law: A Historical Overview, DAJV Newsletter 37 (3/2012), S. 94–99

Stoerk, Felix: Staatsunterthanen und Fremde, in: Franz von Holtzendorff (Hrsg.), Handbuchs des Völkerrechts, Bd. 2: Die völkerrechtliche Verfassung und Grundordnung der auswärtigen Staatsbeziehungen, Hamburg 1887, S. 585–671.

Strauss, Roland: Das Verbot der Rassendiskriminierung: Völkerrecht, Internationales Übereinkommen und schweizerische Rechtsordnung, Zürich 1991; zugl.: Diss. Basel 1991.

Strayer, Joseph R.: On the Medieval Origins of the Modern State, Princeton 1970.

Streinz, Rudolf (Hrsg.): EUV/AEUV: Vertrag über die Europäische Union – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Aufl., München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Streinz).

Strumia, Francesca: Supranational Citizenship, in: Ayelet Shachar/Rainer Bauböck/Irene Bloemraad/Maarten Vink (Hrsg.), The Oxford Handbook of Citizenship, Oxford 2017, S. 669–693.

Stuke, Markus: Der Rechtsstatus des Kriegsgefangenen im bewaffneten Konflikt: Historische Entwicklung und geltendes Recht, Tübingen 2017; zugl.: Diss. Osnabrück 2016/2017.

Sumption, Madeleine/Hooper, Kate: Selling Visas and Citizenship: Policy Questions from the Global Boom in Investor Immigration, 2014; online verfügbar: https://www.migrationpolicy.org/research/selling-visas-and-citizenship-policy-questions-global-boom-investor-immigration (11.09.2021).

Surak, Kristin: Global Citizenship 2.0: The Growth of Citizenship by Investment Programs, IMC Working Papers IMC-RP2016/3.

Szczekalla, Peter: Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht, Berlin 2002; zugl.: Diss. Osnabrück 2000.

Tan, Kok-Chor: Cosmopolitan Citizenship, in: Ayelet Shachar/Rainer Bauböck/Irene Bloemraad/Maarten Vink (Hrsg.), The Oxford Handbook of Citizenship, Oxford 2017, S. 694–713.

Taylor, G. D. S.: The Content of the Rule against Abuse of Rights in International Law, BYBIL 46 (1972–1973), S. 323–352.

Thienel, Rudolf: Staatsangehörigkeit und Wahlrecht im sich einigenden Europa: Das »Volk« im Sinne des Art. 3 1. ZPEMRK, in: Stefan Hammer/Alexander Somek/Manfred Stelzer/Barbara Weichselbaum (Hrsg.), Demokratie und sozialer Rechtsstaat in Europa. Festschrift für Theo Öhlinger, Wien 2004, S. 356–394.

Thornberry, Patrick: The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: A Commentary, Oxford (u. a.) 2016.

Thürer, Daniel: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker: Ein Überblick, AVR 22 (1984), S. 113–137.

Thürer, Daniel/Burri, Thomas: Secession, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Juni 2009; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. IX: Sanctions to Treaties of Friendship, Commerce, and Navigation, Oxford (u. a.) 2012, S. 53–65.

Thürer, Daniel/Burri, Thomas: Self-Determination, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Dezember 2008; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. IX:

Sanctions to Treaties of Friendship, Commerce, and Navigation, Oxford (u. a.) 2012, S. 113–128.

Thym, Daniel: Migrationsverwaltungsrecht, Tübingen 2010; zugl.: Habil. Berlin 2009.

Thym, Daniel: Vom »Fremdenrecht« über die »Denizenship« zur »Bürgerschaft«: Gewandeltes Selbstverständnis im deutschen Migrationsrecht, Der Staat 57 (2018), S. 77–117.

Thym, Daniel: Bürger Zweiter Klasse im Einwanderungsland? Rechtliche Inhalte und symbolische Markierungen im Diskurs um das Staatsangehörigkeitsrecht, Die Verwaltung 52 (2019), S. 407–436.

Tiulegenov, Medet: Comparative report: Citizenship in Central Asia, 2018; online verfügbar: http://cadmus.eui.eu//handle/1814/55044 (11.09.2021).

Toal, Gerard: Near Abroad: Putin, the West and the Contest over Ukraine and the Caucasus, New York 2017.

Tobin, John (Hrsg.): The UN Convention on the Rights of the Child: A Commentary, Oxford 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Tobin, CRC).

Tolstykh, Vladislav: Three Ideas of Self-Determination in International Law and the Reunification of Crimea with Russia, ZaöRV 75 (2015), S. 119–139.

Tomuschat, Christian: Die Rechtsverbindlichkeit von Beschlüssen der Vereinten Nationen, Wirtschaftsdienst 55 (1975), S. 510–514.

Tomuschat, Christian: Die Vertreibung der Sudetendeutschen: Zur Frage des Bestehens von Rechtsansprüchen nach Völkerrecht und deutschem Recht, ZaöRV 56 (1996), S. 1–69.

Tomuschat, Christian: Staatsrechtliche Entscheidung für die internationale Offenheit, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. XI: Internationale Bezüge, 3. Aufl., Heidelberg 2013, § 226 (S. 3–62).

Traunmüller, Karin: ›Kin-States‹ and ›Extraterritorial Naturalization‹ – Some Reflections Under International Law, ARIEL 18 (2013), S. 99–152.

Trevisanut, Seline: Nationality Cases before International Courts and Tribunals, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Mai 2011; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. VII: Martini Case to Ozone Layer, International Protection, Oxford (u. a.) 2012, S. 510–517.

Triepel, Heinrich: Virtuelle Staatsangehörigkeit, Berlin 1921.

Triepel, Heinrich: Internationale Regelung der Staatsangehörigkeit, ZaöRV 1/1 (1929), S. 185–199.

Uhlenbrock, Paul: Das Völkerrecht der Staatsangehörigkeit, Würzburg 1936.

Uhler, Oscar/Coursier, Henri et al.: ICRC Commentary on the Geneva Conventions of 12 August 1949, Vol. IV: Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War, Genf 1958.

Uslucan, Sükrü: Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit: Deutet sich in Europa ein migrationsbedingtes Recht auf Staatsangehörigkeit an – auch unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit?, Berlin 2012; zugl.: Diss. Berlin 2011.

Vandenhole, Wouter: Non-discrimination and equality in the view of the UN human rights treaty bodies, Antwerpen (u. a.) 2005.

Vandenhole, Wouter/Erdem Türkelli, Gamze/Lembrechts, Sara: Children's rights: a commentary on the Convention on the Rights of the Child and its protocols, Cheltenham 2019.

Vasel, Johann Justus: Regionaler Menschenrechtsschutz als Emanzipationsprozess: Grundlagen, Strukturen und Eigenarten des europäischen und interamerikanischen Menschenrechtsschutzsystems, Berlin 2017; zugl.: Diss. Hamburg 2016.

Vedder, Christoph: Die allgemeinen UN-Menschenrechtspakte und ihre Verfahren, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VI/2: Europäische Grundrechte II – Universelle Menschenrechte, Heidelberg 2009, § 174 (S. 237–302).

Verdross, Alfred: The Plea of Domestic Jurisdiction before an International Tribunal and a Political Organ of the United Nations, ZaöRV 28 (1968), S. 33–40.

Verdross, Alfred/Simma, Bruno: Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis, 3. Aufl., Berlin 1984.

Verdross-Drossberg, Alfred: Die völkerrechtliche Abgrenzung der Staatsangehörigkeit, Jus Gentium: nordisk tidsskrift for folkeret og international privatret 1 (1949), S. 137–146.

Verdross-Drossberg, Alfred: Territoriale Souveränität und Gebietshoheit, Jus Gentium: nordisk tidsskrift for folkeret og international privatret 1 (1949), S. 247–253.

Vermeer-Künzli, Annemarieke: As If: The Legal Fiction in Diplomatic Protection, EJIL 18 (2007), S. 37−68.

Vermeer-Künzli, Annemarieke: Where the law becomes irrelevant: consular assistance and the European Union, ICLQ 60 (2011), S. 965–995.

Vermeer-Künzli, Annemarieke: Diplomatic protection and consular assistance of migrants, in: Vincent Chetail/Céline Bauloz (Hrsg.), Research handbook of international law and migration, Cheltenham (u. a.) 2014, S. 265–280.

Villiger, Mark E.: Commentary on the 1969 Vienna Convention in the Law of Treaties, Leiden 2009.

Vink, Maarten: Comparing Citizenship Regimes, in: Ayelet Shachar/Rainer Bauböck/Irene Bloemraad/Maarten Vink (Hrsg.), The Oxford Handbook of Citizenship, Oxford 2017, S. 221–244.

Voigt, Katrin: Der Schutz nationaler ungarischer Minderheiten durch ihren Ursprungsstaat aufgrund des ungarischen Statusgesetzes und dessen Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht, Frankfurt am Main 2005; zugl.: Diss. Kiel 2005.

Volz, Markus: Extraterritoriale Terrorismusbekämpfung, Berlin 2007; zugl.: Diss. Tübingen 2006.

Vöneky, Silja: Analogy in International Law, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Februar 2008; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. I: AAPL v Sri Lanka case to Casamance Conflict, Oxford (u. a.) 2012, S. 374–380.

Vonk, Oliver: Nationality Law in the Western Hemisphere: A Study on Grounds for Acquisition and Loss of Citizenship in the Americas and the Caribbean, Leiden 2015.

Vonk, Oliver: Comparative Report: Citizenship in Asia, 2017; online verfügbar: http://cadmus.eui.eu/handle/1814/50047 (11.09.2021).

Voßkuhle, Andreas/Kaiser, Anna-Bettina: Grundwissen – Öffentliches Recht: Funktionen der Grundrechte, JuS 51 (2011), S. 411–413.

Waas, Laura van: Fighting Statelessness and Discriminatory Nationality Laws in Europe, EJML 14 (2012), S. 234 –260.

Waas, Laura van: Nationality Matters: Statelessness under international law, Antwerpen (u. a.) 2008.

Wagner, Norbert B.: Macchiavelli 2.0, NJOZ 14 (2014), S. 721–725.

Wallau, Phillip: Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, Göttingen (u. a.) 2010; zugl.: Diss. Bonn 2009.

Wallrabenstein, Astrid: Das Verfassungsrecht der Staatsangehörigkeit, Baden-Baden 1999; zugl.: Diss. Gießen 1999.

Walter, Christian: Der Bürgerstatus im Lichte von Migration und europäischer Integration, VVDStRL 72 (2013): Repräsentative Demokratie in der Krise?: Referate und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Kiel vom 3. bis 6. Oktober 2012, S. 7–48.

Walter, Christian: Postscript: Self-Determination, Secession and the Crimean Crisis 2014, in: Christian Walter/Antje v. Ungern-Sternberg/Kavus Abushov (Hrsg.), Self-Determination and Secession in International Law, Oxford 2014, S. 293–311.

Walzer, Michael: Spheres of Justice: A Defense of Pluralism and Equality, New York 1983.

Watson, James Shand: Theory & reality in the international protection of human rights, Ardsley 1999.

Weber, Albrecht: Menschenrechte: Texte und Fallpraxis, München 2004.

Weber, Ferdinand: Staatsangehörigkeit und Status: Statik und Dynamik politischer Gemeinschaftsbildung, Tübingen 2018; zugl.: Diss. Göttingen 2018.

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. revidierte Aufl., Studienausgabe, Tübingen 1972.

Weil, Patrick: Access to Citizenship: A Comparison of Twenty-Five Nationality Laws, in: Thomas Alexander Aleinikoff/Douglas Klusmeyer (Hrsg.), Citizenship Today: Global Perspectives and Practices, Washington 2001, S. 17–35.

Weil, Patrick: Acquisition of the nationality of the country of immigration for first and second generation migrant children (principles of ius soli and double ius soli), Report on the 3rd European Conference on the nationality of the child: Nationality and the Child, 11.–12.10. 2004, CJ-S-NAT (2008) 2, S. 27–38.

Weinacht, Paul-Ludwig: Staat: Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1968; zugl.: Diss. München 1967.

Weis, Paul: Nationality and Statelessness in International Law, London 1956.

Weis, Paul: Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit im gegenwärtigen Völkerrecht: Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 29. Juni 1962, Berlin 1962.

Weis, Paul: Nationality and Statelessness in International Law, 2. Aufl., London 1979 (zitiert: *Weis*, Nationality).

Weishaupt, Axel: Kongo, Republik, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 183. EL, Stand: 01.01.2009.

Wengler, Wilhelm: Betrachtungen zum Begriff der Staatsangehörigkeit, in: Erik Brüel (Hrsg.), Internationalrechtliche und staatsrechtliche Abhandlungen. Festschrift für Walter Schätzel zu seinem 70. Geburtstag, Düsseldorf 1960, S. 545–560.

Wengler, Wilhelm: Völkerrecht, 2 Bände, Berlin (u. a.) 1964.

Werner, Martina: Zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache – die grammatische Kategorie Genus, Handreichung für die Frauenbeauftrage der Ludwigs-Maximilian-Universität München, 2007.

Wiessner, Siegfried: Die Funktion der Staatsangehörigkeit: eine historisch-rechtsvergleichende Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsordnungen der USA, der UdSSR und der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1989; zugl.: Diss. Tübingen 1988.

Wilson, Gary: Secession and Intervention in the Former Soviet Space: The Crimean Incident and Russian Interference in the ›Near Abroad‹, Liverpool Law Review 37 (2016), S. 153–175.

Windt, Hans-Joachim: Das Recht auf Staatsangehörigkeit, Kiel 1965; zugl.: Diss. Kiel 1964.

Wolfrum, Rüdiger: Sources of International Law, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: Mai 2011; zugl. gedruckt in:

Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. IX: Sanctions to Treaties of Friendship, Commerce, and Navigation, Oxford (u. a.) 2012, S. 299–313.

Wolfrum, Rüdiger: The Prohibition of Discrimination in International Human Rights Treaties – The Development from an Accessory Norm to an Independent One?, in: Dirk Hanschel/Sebastian Graf Kielmansegg/Uwe Kischel/Christian Koenig/Ralph Alexander Lorz (Hrsg.), Mensch und Recht. Festschrift für Eibe Riedel zum 70. Geburtstag, Berlin 2013, S. 209–219.

Wolfrum, Rüdiger/Grote, Rainer: Peru, Constitution, in: Gisbert H. Flanz/Albert P. Blaustein (Hrsg.), Constitutions of the Countries of the World: a series of updated texts, constitutional chronologies and annotated bibliographies, Bd. XIV, Dobbs Ferry (u. a.), Loseblattwerk, Stand: September 2005.

Wolfrum, Rüdiger/Grote, Rainer: Papua New Guinea, Constitution, in: Gisbert H. Flanz/Albert P. Blaustein (Hrsg.), Constitutions of the Countries of the World: a series of updated texts, constitutional chronologies and annotated bibliographies, Bd. XIV, Dobbs Ferry (u. a.), Loseblattwerk, Stand: Mai 2009.

Wolfrum, Rüdiger/Grote, Rainer/Fombad, Charles M.: South Africa, Constitution, in: Gisbert H. Flanz/Albert P. Blaustein (Hrsg.), Constitutions of the Countries of the World: a series of updated texts, constitutional chronologies and annotated bibliographies, Bd. XVI, Dobbs Ferry (u. a.), Loseblattwerk, Stand: März 2016.

Wolfrum, Rüdiger/Grote, Rainer/Wet, Erika de: Botswana, Commentary, in: Gisbert H. Flanz/Albert P. Blaustein (Hrsg.), Constitutions of the Countries of the World: a series of updated texts, constitutional chronologies and annotated bibliographies, Bd. III, Dobbs Ferry (u. a.), Loseblattwerk, Stand: Mai 2011.

Wolfrum, Rüdiger/Grote, Rainer/Wet, Erika de: Botswana, Constitution, in: Gisbert H. Flanz/Albert P. Blaustein (Hrsg.), Constitutions of the Countries of the World: a series of updated texts, constitutional chronologies and annotated bibliographies, Bd. III, Dobbs Ferry (u. a.), Loseblattwerk, Stand: Mai 2011.

Wolfrum, Rüdiger/Grote, Rainer/Wet, Erika de: The Russian Federation, Constitution, in: Gisbert H. Flanz/Albert P. Blaustein (Hrsg.), Constitutions of the Countries of the World: a series of updated texts, constitutional chronologies and annotated bibliographies, Bd. XV, Dobbs Ferry (u. a.), Loseblattwerk, Stand: November 2014.

Woodman, Gordon R./Wanitzek, Ulrike: Ghana, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. VI, Frankfurt am Main, Loseblattwerk, 208. EL, Stand: 01.07.2014.

Worster, William Thomas: The Obligation to Grant Nationality to Stateless Children Under Customary International Law, Michigan State International Law Review 27 (2019), S. 441–538.

Worster, William Thomas: The Obligation to Grant Nationality to Stateless Children Under Treaty Law, Tilburg Law Review 24(2) (2019), S. 204–216.

Wouters, Jan/Verhoeven, Sten: Prescription, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: November 2008; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. VIII: Pacific Islands to San Marino, Oxford (u. a.) 2012, S. 420–426.

Xu, Xin/El-Ashram, Ahmed/Gold, Judith: Too Much of a Good Thing?, International Monetary Fund Working Paper 15/93, 2015; online verfügbar: https://www.imf.org/en/Publications/WP/Issues/2016/12/31/Too-Much-of-a-Good-Thing-Prudent-Management-of-Inflows-under-Economic-Citizenship-Programs-42884 (11.09.2021).

Yudell, Michael/Roberts, Dorothy/DeSalle, Rob/Tishkoff, Sarah: Taking race out of human genetics, Science 351 (2016), S. 564 f.

Zander, Constanze: EGMR: Ablehnung der Zuerkennung der finnischen Staatsangehörigkeit an einen in Finnland geborenen Minderjährigen, NVwZ 19 (2000), S. 301–303.

Zieger, Gottfried: Das Problem der deutschen Staatsangehörigkeit, in: Gottfried Zieger (Hrsg.), Fünf Jahre Grundvertragsurteil des Bundesverfassungsgerichts: Symposium 2.–4. Oktober 1978, Köln (u. a.) 1979, S. 189–221.

Ziegler, Katja S.: Domaine Réservé, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: April 2013.

Ziemele, Ineta: General aspects of nationality and human rights in relation to state succession, 2nd European Conference on Nationality, CONF/NAT (2001) PRO, S. 149–171.

Ziemele, Ineta: State Continuity and Nationality: the Baltic states and Russia – past, present and future as defined by international law, Leiden (u. a.) 2005.

Ziemele, Ineta: State succession and issues of nationality and statelessness, in: Alice Edwards/Laura van Waas (Hrsg.), Nationality and statelessness under international law, Cambridge 2014, S. 217–246.

Ziemske, Burkhardt: Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Grundgesetz, Berlin 1995; zugl.: Habil. Köln 1994/95.

Zimmermann, Andreas: Litauen: Neues Staatsangehörigkeitsgesetz, StAZ 45 (1992), S. 118–123.

Zimmermann, Andreas: State Succession and the Nationality of Natural Persons, in: Pierre Michel Eisemann/Martti Koskenniemi (Hrsg.), La succession d'Etats: la codification à l'épreuve des faits – State Succession: Codification Tested against the Facts, Den Haag (u. a.) 2000, S. 611–662.

Zimmermann, Andreas (Hrsg.): The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol – A Commentary, Oxford (u. a.) 2011.

Zimmermann, Andreas: State Succession in Other Matters than Treaties, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: April 2007; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. IX: Sanctions to Treaties of Friendship, Commerce, and Navigation, Oxford (u. a.) 2012, S. 536–545.

Zimmermann, Andreas: State Succession in Treaties, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online), Stand: November 2006; zugl. gedruckt in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. IX: Sanctions to Treaties of Friendship, Commerce, and Navigation, Oxford (u. a.) 2012, S. 545–551.

Zimmermann, Andreas/Landefeld, Sarina: Europäische Menschenrechtskonvention und das Staatsangehörigkeitsrecht der Konventionsstaaten, ZAR 34 (2014), S. 97–105.

Zimmermann, Andreas/Tomuschat, Christian/Oellers-Frahm, Karin (Hrsg.): The Statute of the International Court of Justice: a Commentary, 3. Aufl., Oxford (u. a.) 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm, ICJ Statute).

Zupančič, Karel/Novak, Barbara: Slowenien, in: Alexander Bergmann (Begr.)/Murad Ferid (fortgef.)/Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: mit Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. XVIII, Loseblattwerk, 180. EL, Stand: 01.12.2008.

Sonstige Quellen

ACommHPR, The Right to a Nationality in Africa: Study undertaken by the Special Rapporteur on the Rights of Refugees, Asylum Seekers and Internally Displaced Persons, pursuant to Resolution 234 of April 2013 and approved by the Commission at its 55th Ordinary Session, May 2014, 2015.

American Law Institute, Restatement of the Law Third: Foreign Relations Law of the United States, Vol. 1: §§ 1–488, St. Paul 1987.

Brockhaus Enzyklopädie Online, https://brockhaus.de/ecs/ (11.09.2021).

Department of Homeland Security, Office of Inspector General, Department of Homeland Security's Fiscal Year 2013 Compliance with the Improper Payments Elimination and Recovery Act of 2010 (Revised), Februar 2016, OIG-14-19; online verfügbar: https://www.oig.dhs.gov/assets/Mgmt/2016/OIG-14-64-Feb16.pdf (11.09.2021).

Duden, Onlinewörterbuch, https://www.duden.de/woerterbuch (11.09.2021).

EU-KOM, Report on Investor Citizenship and Residence Schemes in the European Union, COM(2019) 12 final = Bericht über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union, COM(2019) 12 final, 23.01.2019.

EU-KOM/EEAS, Guidelines Recommending to the Member States a common approach on the non-recognition of certain categories of ordinary Russian passports v. 10.06.2016.

Global Residence Industry Report, Stephane Tajick Consulting and Best Development Group Ltd, 2016; online verfügbar: http://globalresidenceindex.com/wp-content/uploads/2016/05/GRIR_16.pdf (11.09.2021).

GLOBATCIT, Glossary on Citizenship and Electoral Rights, 2020; online verfügbar: http://hdl.handle.net/1814/67362 (11.09.2021).

IMG, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Bd. 1: Einführungsband, Nürnberg 1947.

Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Vol. I und II, 2009; online verfügbar: http://www.mpil.de/en/pub/publications/archive/independent_international_fact.cfm (11.09.2021).

Larousse dictionnaire de français (online), https://www.larousse.fr/dictionnaires/francais (11.09.2021).

Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht, Rechtsquellen des MERCOSUR, Teilband 1: Wirtschaftsverfassung und Rechtssystem, Baden-Baden 2000.

Migration Advisory Committee, Report on the investment limits and economic benefits of the Tier 1 (Investor) route: Tier 1 (Investor) route: investment thresholds and economic benefits, 25.02.2014; online verfügbar: https://www.gov.uk/government/publications/the-investment-limits-and-economic-benefits-of-the-tier-1-investor-route-feb-2014 (11.09.2021).

NPD, ARBEIT. FAMILIE. VATERLAND. – Das Parteiprogramm der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), Beschlossen auf dem Bundesparteitag am 04./05.06.2010 in Bamberg.

Oxford English Dictionary (online), https://www.oed.com (11.09.2021).

Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 267. Aufl., Berlin 2017.

Statistisches Bundesamt, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 2.1: Einbürgerungen (2018), 29.05.2019; online verfügbar: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00130228 (11.09.2021).

Stellungnahme der Bundesärztekammer »Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex Development, DSD)«, Deutsches Ärzteblatt, 30.01.2015, DOI: 10.3238/arztebl.2015.stn_dsd_baek_01.

SVP, Masseneinwanderung führt zu Masseneinbürgerung: Kurzargumentarium der Schweizerischen Volkspartei zur Eidgenössischen Volksabstimmung vom 12. Februar 2017.

UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, Genf 2019.

UNHCR, Handbook on Protection of Stateless Persons under the 1954 Convention relating to the Status of Stateless Persons, Genf 2014.

UNHCR, Nationality and Statelessness: A Handbook for Parliamentarians, 1. Aufl., 2005, updated 2008.

UNHCR, Nationality and Statelessness: A Handbook for Parliamentarians, 2. Aufl., 2014.

UNHCR, Statistical Yearbook 2016 – 16th edition, Februar 2018.

UNHCR/*Grahl-Madsen, Atle*, Commentory on the Refugee Convention, written by Professor *Atle Grahl-Madsen* in 1963, re-published by the Division of International Protection of the United Nations High Commissioner for Refugees 1997.

US Department of Homeland Security, Yearbook of Immigration Statistics (2017), Juli 2019.

Stichwortverzeichnis

Die nicht-kursivgesetzten Zahlen verweisen auf eine Seite, die kursivgesetzten Zahlen auf eine Fußnote. Die erwähnten Gerichtsentscheidungen sind nur hinsichtlich der im Haupttext erwähnten Fundstellen angegeben.

Abchasien 7, 149, 231 *152*, 250–253, 262, 270, 273, 277–284, 580, 589
Abstammungsprinzip, *siehe* ius sanguinis
ACERWC
– *Nubian-Children*-Entscheidung 273, 543
Adoption 100, 130 f., 233, 245, 458, 477
Alexy, Robert 362, 373
Annexion 129, 149, 262, 313–317, 321, 341–344, 481, 591
Antrag, *siehe* Einbürgerung (auf Antrag)
Arendt, Hannah 29, 45, 613
Aufenthaltsrecht 19, 30–33, 41 f., 43, 45 f., 51 f., 61 *354* , 75–78, 154 f., 253
Auferlegung der Staatsangehörigkeit 124–136, 456–482
– Adoption 130 f., 245, 477
– Annexion 315, 321
– diplomatisches Personal 339 f.
– Ehe und Eheschließung 132–134, 206 f., 244, 475–477, 528
– Ersitzung 135, 247
– Okkupation 315, 341 f., 585
– Staatensukzession 129 f., 321–325, 334, 478
– Verbot aus Art. 8 EMRK 464–474, 604
– Verhältnis zu Masseneinbürgerung 286 f., 293
– Vernünftige Verbindung 232, 233, 237, 240–247, 459
Ausbürgerung
– Rücknahme 144
– willkürliche ~ 377, 394, 440–442, 452
Ausländer, feindlicher 79
Auslegung
– evolutive ~ 355 f., 371 f., 453, 525 f., *siehe auch* living instrument
– rechtsvergleichende ~, *siehe* normsatzübergreifende Betrachtung
Auslieferung 37, 77 *468*, 433
Auswanderungsstaaten 102
Ausweisung
– eigener Staatsangehöriger 77
– Verbot der Kollektivausweisung 288 f.
– Verstoß gegen Art. 3 EMRK 433

Bancroft-Verträge 92, 194
Barcelona-Traction-Entscheidung (IGH) 364
Besetzung, *siehe* Okkupation
Bidun 543
Bundesangehörigkeit 21
BVerfG
– *Teso*-Beschluss 181, 210, 609

Calvo-Doktrin 72
China (Volksrepublik) 40, 116, 166
Citizenship by investment, *siehe* ius pecuniae
Citizenship Expo 8, 162

DDR 60 *348*, 209–211, 248 f., 303 f.
Deklaration 169, *siehe auch* Reklamation
Denizenship 20, 29, 43 f., 57
Deutschland 605–611
– Auferlegung der Staatsangehörigkeit 130, 132, 458, 541
– denizenship 43

– diplomatischer Schutz 71
– egalitäre Staatsangehörigkeitskonzeption 39 *187*
– Einbürgerung (i. e. S.) 140, 145, 147, 151, 541, 603
– Ermessensreduktion 451
– Nationalsozialismus 123, 342, 528, 609
– (Nicht-)Anerkennung von Staatsangehörigkeiten 180 *27*, 589 f., 591 f.
– funktionelle ›Staatsangehörigkeit‹ 61 *355*
– gesamtdeutsche Staatsangehörigkeit 208–211, 248 f.
– ius sanguinis 108 f., 114, 115, 117, 239, 417
– ius soli 103 f., 117
– Leihmutterschaft 108 f., 111, 399–401
– rückwirkende Verleihung 300
– Rücknahme der Verleihung 574
– Russlanddeutsche 540
– Sammeleinbürgerung 125, 287, 290, 609
– Statusdeutsche 15, 61 *355*, 541
– Wehrpflicht 88 *544*, 89 *551*
Diensthoheit 235 f., 243, 411, 413–415
Diplomatischer Schutz 66–72, 90, 578
Diplomatisches Personal 242, 338–340, 475, 579, 604
Diskriminierung, *siehe* Ungleichbehandlung
– Begriff 492
Diskriminierungsverbot, *siehe* Gleichbehandlungsnorm
– Begriff 488
Displaced persons 20
Domaine réservé 181–187, 263–271, 280–282, 348, 363, 374, 379, 565–567
Donezk 7, 149, 254, 260 *12*, 262, 270, 273, 285 *142*
Doppelstaatsangehörigkeit, *siehe* Mehrstaatigkeit
Dualismus 598, 605

ECOWAS 48–50
Echte Verbindung, *siehe* Vernünftige Verbindung
Effektive Verbindung, *siehe* Vernünftige Verbindung
EGMR
– *Genovese*-Entscheidung 4, 514, 517, 534 f.
– *Karassev*-Entscheidung 386–389, 513
Ehe 132–134, 244, 243, 292 f., 475–477, 528
Einbürgerung 120–171
– auf Antrag 137–168, 229–232
– bevorzugte ~ 143, 540–543
– Dauer 143, 146
– durch Gesetz (ipso iure) 100, 124, 126, 135, 338–340, 541, 609
– erleichterte ~ 100, 133 f., 136, 139, 143, 148, 152, 232, 275, 333, 446, 451, 475, 485, 529, 534, 550 f., 554, 556
– Ermessen 100, 137–139, 159 f.
– extraterritoriale ~ 147–152, 156, 228 f., 231, 235, 249–253, 259–284, 295, 541, 543, 580
– freiwillige ~ 136–171
– Gebühren 137, 146, 255 f., 446
– gerichtliche Überprüfbarkeit 138 f.
– gewöhnliche ~ 139, 190, 309, 446
– Kollektiv ~ 123 f., 126, 287, 290, 324 *350*, *siehe auch* Masseneinbürgerung
– Kosten 143, 146, 255, 554
– Massen~, *siehe* Masseneinbürgerung
– Quoten 547–550, 558
– vernünftige Verbindung, *siehe* Vernünftige Verbindung
– Wieder~, *siehe* Wiedereinbürgerung
– wirtschaftlich induzierte ~ 153, *siehe* ius pecuniae
– Zuständigkeit 145 f.
– Zwangs~, *siehe* Auferlegung der Staatsangehörigkeit
Einwanderungsquoten 61, 208, 549
Einwanderungsstaaten 102
Enemy alien, *siehe* Ausländer, feindlicher
Entzug der Staatsangehörigkeit 297 f., 302, 308, 309, 347, 376 f., 386, 442 f., 453, 455, 574, 577
Erga-omnes-Pflichten 70, 364 f., 579–581
Ermessen
– Ermessensspielraum, *siehe* margin of appreciation
– Einbürgerung 100, 137–139, 159 f.
– ius pecuniae 159 f.
– Reduzierung 451, 608
– Zugang zum Staatsgebiet 32, 76, 253
Ersitzung
– als Gebietserwerbstitel 129, 313

– einer Staatsangehörigkeit 135, 247, 298, 300, 609
Erwerb der Staatsangehörigkeit
siehe Auferlegung der Staatsangehörigkeit
siehe Einbürgerung
siehe ius domicilii
siehe ius sanguinis
siehe ius soli
Ethnie 24 f., 40, 143, 148, 229, 252, 501 f., 519, 536–544, 546
EuGH
– *Rottmann*-Entscheidung 297, 301, 303
– *Zambrano*-Entscheidung 52, 105 f., 397
European standard 197
ex-inuria-ius-non-oritur-Grundsatz 316, 568, 587, 592, 594

Festhalten an einer Staatsangehörigkeit 386, 471
Findelkind 105, 114 f., 397 f., 403 f., 413, 417
Flüchtlinge 47, 69 *407*, 143 f., 291, 451, 541
Flugzeuge 59, 107, 238
Freizügigkeitsrecht, globales 32, 75

Garay, Juan Carlos 43 *215*
Geburtsortprinzip, *siehe* Ius soli
Gender 467, 524–526
Gender rule 366, 465
Genovese-Entscheidung (EGMR) 4, 514, 517, 534 f.
Genuine link, *siehe* Vernünftige Verbindung
Gerechtigkeit, austeilende, *siehe* Iustitia distributiva
Geschlecht
– biologisches ~ 523 f.
– psychosoziales ~, *siehe* Gender
Gewaltverbot 74 f., 129, 274, 313 f., 317, 591, 593
Gleichbehandlung 482–559
siehe auch Gleichbehandlungsnorm
siehe auch Ungleichbehandlung
– bei einer Staatensukzession 336 f., 544
– von ehe- und unehelichen Kindern 530, 534 f.
– von In- und Ausländern 47, 123
– von Männern und Frauen 520–533
Gleichbehandlungsnorm
siehe auch Gleichbehandlung
siehe auch Ungleichbehandlung
– akzessorische ~ 490 f., 510 f., 511–517
– allgemeine ~ 489 f., 507 f.
– autonome ~ 491, 509 f.
– Begriff 488 f.
– Gerechtigkeit 483–486
– overlapping human rights 360
– spezielle/besondere ~ 489 f., 508
– subjektives Recht 519 f.
Gleichgerechtigkeit 121, 489, 493
Gleichheit
– durch das Gesetz 486 f.
– faktische 485, 530
– rechtliche 485
– vor dem Gesetz 486 f.
Golanhöhen 315, 342
Golden passport 153, *siehe* ius pecuniae
Golden visa 154
Grundrechte 357

Haushalts-Registrierungssystem 40
Hautfarbe 127, 458, 480, 489 f., 544–547
Hungarian Status Act 151

IACtHR
– *Proposed-Amendments-to-the-Naturalization-Provisions-of-the-Political-Constitution-of-Costa-Rica*-Gutachten 434 f., 529, 535, 542
– *The-Girls-Yean-and-Bosico*-Entscheidung 435, 543
IGH
– *Barcelona-Traction*-Entscheidung (IGH) 364
– *LaGrand*-Entscheidung 351
– *Namibia*-Gutachten 595 f.
– *Nicaragua*-Entscheidung 268, 360
– *Nottebohm*-Entscheidung 8, 12, 81 f., 155, 173, 213 f., 221–223, 226, 228, 453, 588, 594 f., 598, 601
Integrationsprognose 101, 107, 534
Interventionsverbot 6 f., 182, 259–284, 295, 580, 593, 604
Israel 76, 116, 247, 315, 342
Ius cogens 365, 546, 569–571, 590–593
Ius domicilii 118 f., 120, 189, 192, 240
Ius doni 153, *siehe* ius pecuniae

Ius filiationis 109
Ius nexi 453
Ius officii 134
Ius pecuniae 153–168, 228, 230 f., 246, 248, 254–257, 261, 554 f.
– Kritik der EU-Kommission 167 f.
– vernünftige Verbindung 230 f., 248
Ius sanguinis 107–118, 119 f., 189 f., 225, 227, 230, 235, 239, 316, 410–413, 531 f., 534 f.
– Abstammung 108–111, 114 f., 399
– alternatives ~ 112, 239, 531
– eingeschränktes ~ 115 f., 397
– einseitiges ~ 112–114, 531 f.
– fiktives ~ 114 f., 239, 417
– kumulatives ~ 111 f.
– Leihmutterschaft 108–110, 399–402
– mütterliches ~ 114, 531 f., 535
– subsidiäres ~ 117, 410–413
– väterliches ~ 113, 531 f.
Ius soli 101–107, 117 f., 119 f., 189 f., 225–227, 230, 235, 237 f., 316, 338 f., 402–409, 417, 419
– diplomatisches Personal 338 f., 579
– doppeltes ~ 104, 532
– eingeschränktes ~ 102–104, 397
– Flugzeuge 107, 238, 409
– remedial ~ 105, *siehe* subsidiäres ius soli
– Schiffe 107, 238, 409
– subsidiäres ~ 105 f., 333, 405–407, 417
– uneingeschränktes ~ 102
– väterliches ~ 532
Iustitia distributiva 483

Jellinek, Georg 16

Karassev-Entscheidung (EGMR) 386–389, 513
Kinder
– Leihmutterschaft 108–110, 399–401
– Findel~, *siehe* Findelkinder
Kollektivausweisung 77, 288 f.
Kollektiveinbürgerung 123 f., 126, 287, 290, 324 *350*, *siehe auch* Masseneinbürgerung
Kolonialstaaten (ehemalige) 40, 99, 194
Konsularisches Personal 242, 338–340, 478, 579, 604
Konsularischer Schutz 72–74, 594
Korrelarberechtigung 52
Kosovo 180 *27*, 589
Krim 7, 149, 262, 267, 315–317, 342, 407 f., 591

LaGrand-Entscheidung (IGH) 351
Landesangehörigkeit 21
Legitimation 130 f., 135, 245, 477
Leihmutterschaft 108–110, 399–402
Living instrument 355, 371, *siehe auch* Auslegung, evolutive
Luhansk 7, 149, 254, 260 *12*, 262, 270, 273, 285 *142*

Malta 4, 157 f., 168, 228, 231, 254–257, 516
Maltese Citizenship Act 158, 254
Mandatsgebiete 343
Margin of appreciation 379–381, 436, 445 f., 448, 486, 488, 497–499, 548
Marktbürgerschaft 48
Martitz, Ferdinand von 202
Masseneinbürgerung 123, 126, 147, 153, 285–296
– Interventionsverbot 269 f., 276, 280, 295
Mehrstaatigkeit 85–92, 119, 195, 199, 224, 264, 306–310
– Hinnahme von ~ 92, 141, 151, 167, 307 f.
– Vermeidung von ~ 92, 116, 308 f.
(Menschen-)Recht auf eine Staatsangehörigkeit 374–456
– Art. 3 EMRK 431–433
– (fehlende) absolute Geltung 436–444, 452 f.
– (fiktives) ius sanguinis 417
– Leihmutterschaft 399–402
– Staatensukzession 333
– status positivus 377 f.
– status negativus 376 f.
– (subsidiäres) ius sanguinis 410–413
– (subsidiäres) ius soli 402–409, 417
Menschenwürde 432, 461–463
MERCOSUR 48 f.
Monismus 598
Multi nationals, *siehe* Mehrstaatigkeit

Nahes Ausland 7, 149, 260
Namibia-Gutachten (IGH) 595 f.

Nation 11, 58 f., 482
Nationalität 58, 60, 393, 436, 501
Nationality rule 69 f.
Naturalisation, *siehe* Einbürgerung
Naturrecht 359, 372, 463
Nicaragua-Entscheidung (IGH) 268, 360
Nichtanerkennung einer Staatsangehörigkeit 82, 180 *27*, 568, 586–596
Nichtigkeit 569–571, 601, 603, 611
Normsatzübergreifende Betrachtung 361, 366–374, 404, 409, 417, 442, 443, 468, 515, 596
Notstandsfestigkeit (von Menschenrechten) 439 f.
Nottebohm-Entscheidung (IGH) 8, 12, 81 f., 155, 173, 213 f., 221–223, 226, 228, 453, 588, 594 f., 598, 601
Nubian-Children-Entscheidung (ACERWC) 543

Österreich 22, 60, 109–111, 150, 156, 159 f., 261, 267, 401 f., 517, 535
Option 139, 168–171, 308, 317, 322, 334–336, 544
Okkupation 314, 316, 341 f., 481

Palästina 180 *27*, 589
Passportisation 7, 147, 262
Personalitätsprinzip 65 f., 89
Proposed-Amendments-to-the-Naturalization-Provisions-of-the-Political-Constitution-of-Costa-Rica-Gutachten (IACtHR) 434 f., 529, 535, 542

Quoten
– bei der Einbürgerung 547–550, 558
– bei der Einwanderung 61, 208

Radbruch, Gustav 483
Rasse 458, 480, 486, 501 f., 519, 538–540, 544–547, 593
Recht des Bodens, *siehe* Ius soli
Recht des Blutes, *siehe* Ius sanguinis
Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit
– innerstaatliche ~ 27–39, 177, 207
– völkerrechtliche ~ 64–83, 176
Rechtsmissbrauch 216–218, 292 f., 295, 305, 326
Rechtsreflex 349–357
Redintegration 144, *siehe* Wiedereinbürgerung
Registrierung 168 f., 403
Reichsbürgerschaft 41
Reintegration 144, *siehe* Wiedereinbürgerung
Reisepass 93, 268, 592 *160*
Reklamation 136, 169 f.
Religion 99, 232, 246 f., 294, 458, 470, 519, 551 f.
Right to a nationality, *siehe* (Menschen-)Recht auf eine Staatsangehörigkeit
Right to have rights 29, 45, 94, 166
Roboter *62 f.*
Rohingya 269, 543
Rottmann-Entscheidung (EuGH) 297, 301, 303
Rücknahme der Ausbürgerung 144
Rücknahme der Einbürgerung 146, 301 *222*, 574
Rückwirkung 296–305
Ruralbürgerschaft 40
Russland 7, 128, 131, 147, 149, 250–253, 262, 273 f., 277–284, 315–317, 342, 407 f., 580, 589, 591
Russlanddeutsche 540

Sammeleinbürgerung 125, 287, 290, 609
Schiffe 59, 107, 224 f., 238
Selbstbestimmungsrecht der Völker 13 f., 252, 268 f., 275, 593
Sexuelle Orientierung 519, 526
Spätaussiedler 291, 541
Sprachtests 529, 556
Staatenbund 21, 47–49
Staatenlosigkeit 83 f., 105, 117, 119, 143 f., 195, 199 f., 269, 275, 397 f., 405–407, 443 f.
– Auferlegung einer Staatsangehörigkeit 474
– de facto ~ 84, 330, 406
– de jure ~ 83 f., 406
– Staatensukzession 318, 330, 323 f., 327–333
– Vermeidung von ~ 105 f., 113, 117, 193, 199 f., 311, 318, 327–333, 382, 396 f., 450, 596, 605, *siehe auch* (Menschen-)Recht auf eine Staatsangehörigkeit

Staatennachfolge, *siehe* Staatensukzession
Staatensukzession 310–338
– Auferlegung der Staatsangehörigkeit 129 f., 321–325, 481
– erga-omnes-Pflicht 580
– Gleichbehandlungsnormen 336 f., 502, 544
– Masseneinbürgerung 290 f., 293
– Menschenrechte 318 f., 332 f.
– Optionsrecht 334–336
– Recht auf eine Staatsangehörigkeit 332 f., 384
– Rückwirkung 298
Staatsbürgerschaft
– Begriff 27 f., 59 f.
– DDR 60 *348*, 209 f., 303 f., 609
– Österreich 60, 156, 159, 401
Staatsangehörigkeit
– effektive ~ 82, 87, 90 f.
– egalitäre ~ 39, 177
– funktionelle ~ 60–62, 208
– gesamtdeutsche ~ 208–211, 248 f.
– Hierarchisierung 27, 31, 39–42, 483
– Rechtsfolgen, *siehe* Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit
– Roboter 62 f.
– ruhende ~ 91
– Statussymbol 8, 166
Staatszugehörigkeit 59, 62, 225
Statusdeutsche 15, 61 *355*, 541
Statussymbol 8, 166
Subject 25
Südossetien 7, 149, 231 *152*, 250–253, 262, 266, 270, 273, 276, 277–284, 589
Südtirol 151, 261, 267, 270
Sujet mixte, *siehe* Mehrstaatigkeit
Superreiche 8, 162
Supranationale Bürgerschaft 47–50, 55
Szeklerland 152, 229, 267, 270

Territorialitätsprinzip 91
Teso-Beschluss (BVerfG) 181, 210, 609
The-Girls-Yean-and-Bosico-Entscheidung (IACtHR) 435, 543
Transnistrien 149, 262
Treuhandgebiete 343

Ungarn 150–152, 228 f., 231 f., 264 *33*, 267, 541–543
Ungleichbehandlung
siehe auch Diskriminierung
siehe auch Gleichbehandlung
siehe auch Gleichbehandlungsnorm
– Art. 3 EMRK 518 f., 536, 544, 552
– Begriff 492–494
– Benachteiligung 495, 543 f., 550
– Bevorzugung 495, 540–543, 549, 554
– direkte/unmittelbare ~ 494
– Einbürgerungsquoten 547–550, 558
– extraterritoriale Verleihung der Staatsangehörigkeit 148, 541–543
– indirekte/mittelbare ~ 148, 168, 494, 540, 554
– ius pecuniae 168, 554 f.
– Rechtfertigung 495–499, 527, 533, 539 f., 547, 552, 553, 554, 555, 556
Unionsbürgerschaft 21, 33, 47–56, 73, 152, 166, 256, 261, 276
Unity Dow 532
Urbanbürgerschaft 40

Vatikan 101 *27*, 134 *238*
Verkauf der Staatsangehörigkeit, *siehe* Ius pecuniae
Vernünftige Verbindung 211–258, 582, 604, 606 f.
– Auferlegung der Staatsangehörigkeit 240–247, 457, 459
– Diensthoheit 236, 243
– Einbürgerung auf Antrag 233
– extraterritoriale Verleihung der Staatsangehörigkeit 228 f., 231 f., 249–254
– Gebietshoheit 235, 237
– genuine link 213 f., 229
– ius pecuniae 168, 228, 230 f., 248, 254–257
– keine effektive Verbindung 220–229
– Masseneinbürgerungen 294 f.
– Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit 404, 417
– *Nottebohm*-Entscheidung (IGH) 213 f., 221–223
– objektive Verbindung 232–236
– Personalhoheit 235 f., 239
– rechtliche Verbindung 233
– Staatensukzession 322, 324 f., 330 f.
– subjektive Verbindung 229–232, 233

– tatsächliche Verbindung 233
Völkerstrafrecht 584–586
Vorenthalten der Staatsangehörigkeit 177, 387–392, 400, 424–427, 431–433, 513, 518 f.

Wahlrecht 14 *18*, 27 f., 31, 34–36, 44–47, 51
Wehrpflicht 88 f., 199, 309
Weltbürgerschaft 57
Wiedereinbürgerung 144, 241, 253, 283, 478
Wissenstests 557
Wohnbürgerschaft, *siehe* Denizenship
Wohnsitzprinzip, *siehe* Ius domicilii

Zambrano-Entscheidung (EuGH) 52, 105 f., 397
Zusammenarbeit, loyale (Art. 4 Abs. 3 EUV) 168, 256
Zwangseinbürgerung, *siehe* Auferlegung der Staatsangehörigkeit
Zypern 154, 156, 162 f., 168, 230, 256